BRANDENBURG-PREUSSENS KOLONIAL-POLITIK UNTER DEM GROSSEN...

Richard Schück, Paul Kayser

Digitized by Google

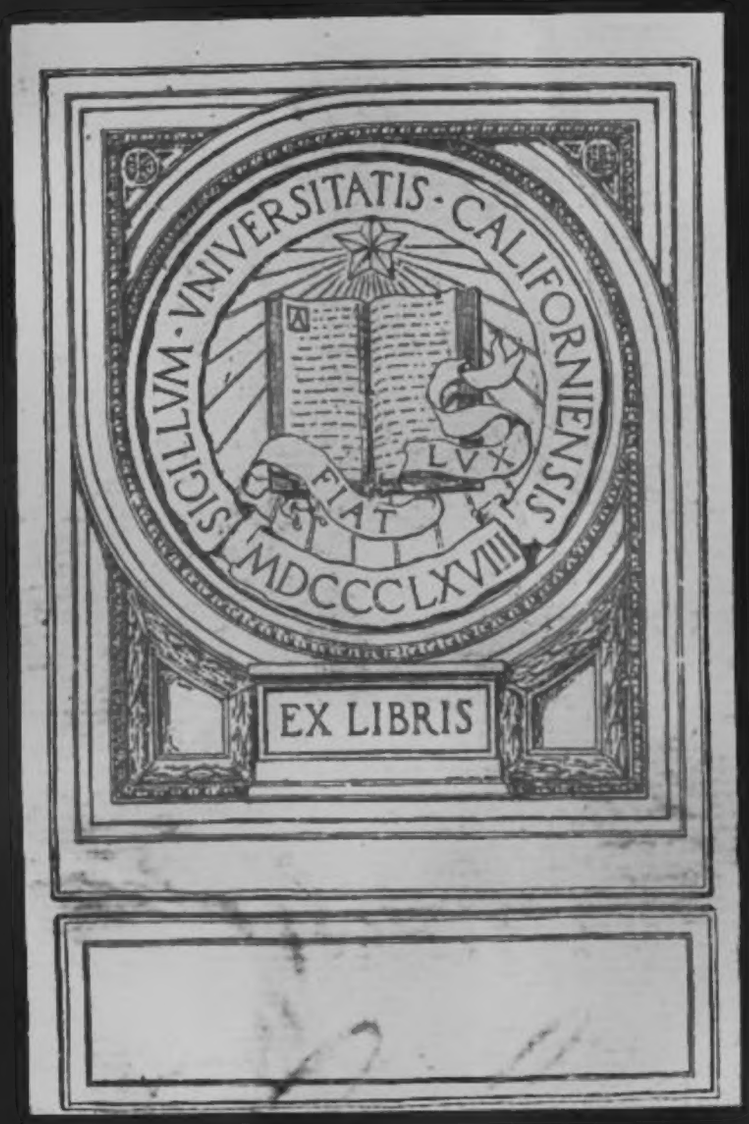

Digitized by Google

Digitized by Google

Brandenburg-Preußens

Kolonial-Politik

unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647—1721)

von

Dr. jur. Richard Schück
Gerichtsassessor bei dem Königlichen Amtsgericht I in Berlin.

Mit einer Vorrede

von

Dr. jur. Paul Kayser
Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.

Erster Band.

Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow
1889.

Digitized by Google

JV2015
.S3.

Digitized by Google

Erster Theil.

Systematische Darstellung.

„Seefahrt und Handlung sind die
fürnehmsten Säulen eines Estats."
Der Große Kurfürst.

283317

Digitized by Google

Vorrede.

Ein Vortrag, den ich im Frühjahr 1887 in der Berliner Juristischen Gesellschaft über die Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften gehalten habe, hat die Anregung zu dem Werke des Dr. Schück über Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern gegeben. Ich habe bei jenem Vortrage darauf hingewiesen, wie die mir gesetzte Berufsarbeit und die für den ersteren bemessene Zeit es nicht gestattet hätten, trotz sehr naheliegender Vergleichspunkte auf die Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten zurückzugreifen, über welche es zwar nicht an zahlreichen Urkunden in den Archiven, wohl aber an einer sorgfältigen und umfassenden Darstellung fehlte. Ich knüpfte daran die Hoffnung, daß unter den jüngeren Mitgliedern der Gesellschaft sich der Eine oder der Andere finden würde, welcher sich dieser ebenso mühevollen als dankenswerthen Aufgabe unterziehen möchte. Schneller, als ich es geglaubt, und in reicherem Maße, als ich es mir vorstellen konnte, hat sich meine Hoffnung erfüllt. Ich empfinde es als eine besondere Genugthuung, daß es mir verstattet ist, das große Werk des Dr. Schück mit einigen Worten einzuleiten, welche zeigen sollen, wie werthvolle Ergebnisse die Geschichte des Großen Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern und die Geschichte der deutschen kolonialen Bestrebungen dem Eifer und der Forschung dieses jungen Gelehrten verdanken.

Denn bis zu der hier vorliegenden Darstellung ist die Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens, welche in schwerer Zeit, aber in kühner Voraussicht von dem Großen Kurfürsten angebahnt und ausgeführt worden ist, einer eingehenden Untersuchung nicht gewürdigt worden.

Selbst Pufendorf hat in seinem großen, 19 Bücher umfassenden Geschichtswerke

> De rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici

Digitized by Google

der Kolonialpolitik des Gefeierten nur einen einzigen dürftigen Paragraphen (Lib. 18, § 32) mit der Überschrift „de navigatione Societatis Afric. Brandenb. in Guineam“ gewidmet. Er berichtet darin, daß die vorher besprochene Verbindung mit den ostfriesischen Ständen für die bald darauf unter der Oberaufsicht des Großen Kurfürsten gegründete guineische Kompagnie sehr günstig gewesen,[1] daß letztere in Folge der Anfeindungen durch die holländisch-westindische und durch die französische Senegal-Kompagnie viele Verluste zu erleiden gehabt, daß es aber dem Großen Kurfürsten wenigstens gelungen ist, sein Recht zur Schiffahrt auf dem offenen Meere zur Anerkennung zu bringen. Sodann erzählt Pufendorf kurz den Zug von der Gröben's nach Guinea und schließt bereits mit der Erwähnung der Negerverträge vom 12. Mai 1684 und 4. Februar 1685,[2] obwohl sein Werk erst 1695 erschienen ist, er also mehr hätte mittheilen können. Besonders bezeichnend für die Dürftigkeit seiner Darstellung ist es, daß er der früheren Kolonialpläne des Kurfürsten nicht gedenkt und daß die beiden Namen der Hauptmitarbeiter desselben, Gijsels van Lier und Raule, auch nicht ein einziges Mal in dem großen Werke vorkommen.

Mit Recht bemerkt deshalb Graf Hertzberg in seiner sehr anziehenden Abhandlung[3] vom Jahre 1781 über Pufendorf: „Ce savant historien ... n'ayant pas consulté les papiers, qui contiennent les exploits maritimes du Grand-Electeur n'en a pas parlé que fort superficiellement, quoiqu'ils fassent une partie très intéressante de l'histoire de ce Prince.“

Aber dieser Vorwurf des fridericianischen Staatsministers trifft auch alle späteren Geschichtsschreiber. Selbst Droysen, welcher dem Staat des Großen Kurfürsten ein dauerndes Denkmal errichtet hat, geht mit wenigen Worten über die große koloniale Schöpfung des ersten Begründers eines deutsch-preußischen Staates hinweg.

Daher kommt es, daß die Ausbeute aus der den Gegenstand behandelnden Litteratur nur eine ganz geringe ist.

Von einer kleinen und unbedeutenden bereits im Jahre 1688 erschienenen akademischen Schrift abgesehen

Sauer, Friderici Wilhelmi res gestae marinae. Francofurt. ad Viadr. Anno 1688

---

[1] Dies ist der Zeitfolge wegen schon ungenau, vgl. unter Th. II, Nr. 63. 66. 73.

[2] Th. II, Nr. 101.

[3] Es ist die in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Vorlesung, welche einen Auszug der weiter unten erwähnten Schrift darstellt und unter dem Titel „Dissertation contenant des anecdotes du règne de Frédéric Guillaume le Grand-Electeur de Brandenbourg et surtout de ses exploits maritimes“ im Druck erschienen ist.

Digitized by Google

ist die von dem Grafen von Hertzberg im Jahre 1755 verfaßte

Histoire de la marine et de la compagnie africaine de Prusse

als Manuskript in der Königlichen Bibliothek zu Berlin aufbewahrt und übersetzt

a) im Jahre 1767 von Pauli, Allg. Preußische Staatsgeschichte, Bd. 7,

b) im Jahre 1864 vom Grafen von Borcke[4]

die erste Darstellung, welche sich eingehender der brandenburg-preußischen Kolonialpolitik widmete, und deren Zweck es war, eine Lücke in der Geschichte des Großen Kurfürsten auszufüllen. Aber sie ist nach seinem eigenen Geständniß „une histoire succincte" und erschöpft bei Weitem nicht den reichen Inhalt der Archive.

Ausführlicher, doch keineswegs besser und durchaus nicht frei von Irrthümern ist die von Stuhr aus den Quellen geschöpfte und im Jahre 1839 veröffentlichte

Geschichte der See- und Kolonialmacht des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Die von ihm gegebenen archivalischen Beilagen sind nahezu ohne Werth, weil sie durchweg fehlerhaft sind. Über die Zeit von 1653 bis 1675, von welcher Graf Hertzberg noch bemerkte, daß sich der Kurfürst wegen der ununterbrochenen Kriege nicht mehr ernstlich mit der Schiffahrt beschäftigen konnte, obwohl er sich den darauf zielenden ihm zeitweilig gemachten Vorschlägen niemals gänzlich entzogen habe, begnügt sich Stuhr mit der Bemerkung, daß der Kurfürst durch wichtige Verhältnisse lange Zeit verhindert gewesen sei, auf kräftige Weise für die Aufnahme des Handels in seinen Staaten zu wirken. Des Planes einer kurbrandenburg-ostindischen Kompagnie gedenkt Graf Hertzberg noch mit wenigen Worten, während Stuhr die bezüglichen Urkunden für verloren angiebt. Sie sind es in der That bis auf den heutigen Tag geblieben. Erst dem Dr. Schück ist es gelungen, diese Urkunden in dem Geh. Staatsarchiv neu zu entdecken.

Der auf dem Titelblatt gegebenen Versicherung nach ist auch Jordan's

Geschichte der brandenburgisch-preußischen Kriegsmarine. Berlin 1856

„mit Benutzung archivalischer Quellen und ungedruckter Manuskripte" bearbeitet. Diese Versicherung trifft aber für den Zeitraum von 1647

[4] Die Paulische Übersetzung ist ungenau, und auch die Borckesche enthält zahlreiche Mängel. Es fehlen in letzterer elf Anmerkungen der Urschrift und eine Reihe von Beilagen. Auch finden sich im Texte einzelne sinnentstellende Irrthümer (S. 62. 63. 75. 49).

Digitized by Google

bis 1721 nur in sehr bescheidenem Maße zu. Eine genauere Prüfung ergiebt, daß es sich meist nur um eine freie Bearbeitung des Stuhrschen Werkes handelt. Selbständig sind allein die Gefechte des Jahres 1677 und der folgenden beschrieben.

Keine weitere Förderung hat die Geschichte der brandenburg-preußischen Kolonialpolitik durch den Freiherrn von Seld in seinen

Vertraulichen Mittheilungen vom Preußischen Hofe und von der Preußischen Staatsverwaltung. Berlin 1865

erfahren. Auf dem vorliegenden Gebiete lehnt er sich lediglich an seine Vorgänger an.

Hiermit ist die Reihe der Schriftsteller, welche die Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens im Zusammenhange verfolgt haben, geschlossen.

Kleinere Abschnitte sind seitdem von verschiedenen Seiten bearbeitet worden.

So hat Peter im Jahre 1877 eine gründliche Abhandlung über „die Anfänge der brandenburgischen Marine" geschrieben.

Die kriegsgeschichtliche Abtheilung des Großen Generalstabs hat im Jahre 1885 in ihrer Schrift

Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika

interessante Einzelheiten militärischer Natur veröffentlicht. Es sind aber dabei, wie es bei dem Losreißen von Einzelheiten aus einem in sich abgeschlossenen und im Zusammenhange stehenden Stoff kaum anders ergehen kann, manche Unrichtigkeiten nicht vermieden, und es haben sich bei dem Abdruck von Urkunden wie bei der Übersetzung aus dem Holländischen Fehler eingeschlichen.[5]

Beheim-Schwarzbach hat in seiner Abhandlung über

Die maritime und koloniale Thätigkeit Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten. 1885

nur Bekanntes wiederholt.

Eine kleine Schrift Hofmeisters

Die maritimen und kolonialen Bestrebungen des Großen Kurfürsten. Emden 1886

setzt durch die Veröffentlichung von Urkunden aus dem Emdener Stadtarchiv das Verhältniß des Großen Kurfürsten zu Ostfriesland in ein genaueres Licht.

---

[5] S. 15 (Z. 17) steht „Guinea" statt „Grinsveen"; S. 73 ist aus dem „praes" der Urkunde „Pillau" gemacht, S. 74 aus „Ladezeuge" fälschlich „Lederzeuge," S. 75 aus „Gießkellen" — „Großkellen," S. 76 aus „Öhle" — „öfter," S. 77 aus „Bauholtz" — „Bandholtz" u. s. f. Unvollständig wiedergegeben ist z. B. die Gröben'sche Instruktion (S. 12) und das Munitionsverzeichniß (S. 88). Unrichtigkeiten der Übersetzung zeigen sich S. 36. 48. 62.

Digitized by Google

Erwähnenswerth ist ferner der von den Offizieren S. M. Schiff „Sophie“ erstattete Bericht über den heutigen Zustand des ehemaligen kurbrandenburgischen Forts Groß-Friedrichsburg (Berlin 1884) und sodann noch eine numismatische Studie von Ad. Meyer

> Prägungen Brandenburg-Preußens, betreffend dessen afrikanische Besitzungen. Berlin 1885.

Endlich verdient noch eine besondere Erwähnung die sehr werthvolle Abhandlung von Dr. Eduard Heyck

> Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne. 1887.

Er machte die Entdeckung, daß das badische Generallandesarchiv in Karlsruhe Urkunden besitzt über „vom strengsten Geheimniß umhüllte Vorbereitungen“ zu einer brandenburgisch-deutschen Kompagnie, welche „auch nach dem Erlöschen ihrer sekreten Eigenschaft nicht wieder daraus hervorgezogen sind.“ In dieser Annahme liegt freilich ein Irrthum, denn gerade die wichtigsten der von Heyck veröffentlichten Urkunden finden sich bereits in dem im Jahre 1673 in zweiter Auflage veröffentlichten Werke eines Kolonialfreundes, des Dr. Johann Joachim Becher

> Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken.[6]

Dadurch wird indeß das Verdienst von Heyck in keiner Weise geschmälert, und seine Arbeit wird wie für den § 2 des vorliegenden Werkes so auch für alle zukünftigen Forschungen über die kurbrandenburgische in Verbindung mit Österreich und Spanien geplante ostindische Kompagnie die Grundlage bleiben. Sie hat durch die neu aufgefundenen Urkunden des Dr. Schück eine Ergänzung und Berichtigung erfahren, ohne daß jedoch ein nach allen Richtungen klares Bild hat geschaffen werden können. Das Konvolut im Geheimen Staatsarchiv (R. XI. 130. Nr. 18) trägt von der Hand des damaligen Archivars den Vermerk

> „Projekt einer Ostindischen Compagnie mit dem Hause Oesterreich. Am 12. Juli 1667 ist dieses von H. Secretario Hippel ins Archiv gegeben worden und sonst nichts von dieser Sache darin vorhanden, wie denn auch dieses ganz incomplet.“

Einzelne Urkunden finden sich freilich in anderen Fascikeln zerstreut vor.

---

[6] Von den Heyck'schen Urkunden finden sich bei Becher des ersteren Beilage II unter litt. B, S. 941, Beilage IV unter litt. E, S. 947 ff.; der S. 132, n. 1 citierte deutsche Bericht des Markgrafen Hermann von Baden vom 19. August 1661 auf S. 910 ff.; die bei Heyck S. 171 erwähnten und nicht genau wiedergegebenen Tabellen bei Becher unter litt. C und D, S. 942 ff.; der Brief des Pater de Roxas (S. 179) bei Becher unter litt. N, S. 956 ff.; endlich die Antwort des Markgrafen vom 14. Septbr. 1661 unter litt. O, S. 958 ff.

Neues Licht darf aber noch erwartet werden, und es ist zu wünschen, daß die Hoffnung, welche Dr. Schück — unten S. 15, Anm. 21 — von dem Wiederauffinden der Gijsels'schen Papiere hegt, in Erfüllung gehen möchte.

So harrte die von dem Grafen von Hertzberg gerügte Lücke in der Geschichte Brandenburg-Preußens noch immer ihrer Ergänzung. Es muß daher dankbar anerkannt werden, daß Dr. Schück sich der mühevollen Aufgabe unterzogen hat, die in den Archiven zu Berlin, Aurich und Emden aufgestapelten Urkunden einer genauen Durchsicht zu unterwerfen. Die Ergebnisse seiner Studien haben dem Ruhmeskranze des Großen Kurfürsten das Blatt hinzugefügt, welches geeignet ist, ein Bild davon zu geben, wie er sich um die Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt seines Volks bemüht und schon vor mehr als zwei Jahrhunderten in unabläßigem Kampfe nach einem Ziele gestrebt hat, dessen erfolgreichere Wiederaufnahme erst seinem späten Enkel, dem ersten deutschen Kaiser, nach Aufrichtung des neuen Reichs vergönnt war.

Von Kaiser Wilhelm I. wird nach dem Erwerb der ersten Schutzgebiete in Westafrika eine Äußerung erzählt, die er seiner Umgebung gegenüber gemacht haben soll. „Jetzt erst — meinte der greise Kaiser — kann ich wieder dem Standbild des Großen Kurfürsten gerade ins Gesicht sehen." Die heutige deutsche Kolonialpolitik ist aber nicht bloß eine Wiederherstellung der früheren brandenburgischen; sie ist nicht bloß eine Genugthuung für die aufgegebenen früheren Besitzungen. Sie ist auf selbständigen wirthschaftlichen und politischen Grundlagen erwachsen, aber sie hat — was viele heute absichtlich oder unabsichtlich außer Acht lassen — mit der früheren und eigentlich mit jeder Kolonialpolitik sehr viele Berührungspunkte. Die Erfahrungen, welche nun die Zeitgenossen machen, sie hat der Große Kurfürst mit seinen Enttäuschungen und Hoffnungen erleben müssen. Die Ursachen, aus denen die damalige Kolonialpolitik scheiterte, treten genau in derselben Weise auch heute zu Tage, wie die Anfeindungen innerhalb und außerhalb des Reichs.

Ehe ich daher näher auf die Arbeit des Dr. Schück in ihren Einzelheiten eingehe, glaube ich es nicht unterlassen zu sollen, jene Berührungspunkte der früheren und jetzigen Kolonialpolitik zu streifen. Heute dürfen wir hoffen, daß die Schwierigkeiten, denen der Große Kurfürst mit seinem kleinen, aus dem Wirrsal langer Kriege in Noth und Elend geretteten Brandenburg unterlegen ist, von dem deutschen Reich unter Führung Kaiser Wilhelms II. und bei dem allmälich wiedererwachten Bewußtsein der Nation sieg- und erfolgreich werden überwunden werden.

Dem Beginn der Kolonialpolitik gingen große Kriege voraus.

Nicht minder wie Preußen-Deutſchland in den Jahren 1864 bis 1870 ſich ſeine Weltſtellung hat erkämpfen müſſen, um ſeine Flagge mit Anſehen über die Meere tragen zu können, ſo hat auch der Große Kurfürſt nach dem dreißigjährigen Kriege durch ſeine Theilnahme an dem Streit der großen Staaten und durch ſeine Kämpfe mit Frankreich und Schweden Brandenburg zu einem Faktor der europäiſchen Politik machen müſſen, ehe er ſeine überſeeiſchen Unternehmungen mit Erfolg ins Werk ſetzen konnte. Weder die Mit- noch die Nachwelt hat dem Selbſtvertrauen, welches der brandenburgiſche Fürſt in ſich und ſein Volk ſetzte, die Bewunderung angeſichts der Thatſache verſagen können, daß der kleine Binnenſtaat an der deutſchen Nordgrenze, welchem die Eiferſucht der gewaltigeren Mächte den Zugang zur See abſchnitten, in den Wettkampf eintrat mit den großen ſeefahrenden Nationen, den Holländern, Engländern und Franzoſen, deren Schiffe die Weltmeere bereits beherrſchten. Und dieſe Völker, welche zu einer Zeit über ſtattliche Kriegs- und Handelsflotten geboten, als das kleine Brandenburg noch einige wenige Schiffe von einzelnen ausländiſchen Unternehmern miethen mußte, ſuchten auf jede Art den hochfliegenden Plänen des Großen Kurfürſten Abbruch zu thun und die Ausbreitung des brandenburgiſchen Handels über das Meer zu verhindern. Gerade in dieſem Entgegenwirken der fremden Staaten liegt der beſte Beweis für die Richtigkeit dieſer Pläne. Und wer ſich in unſeren Tagen der Verhandlungen erinnert, die Seitens des Reichskanzlers mit England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika geführt werden mußten, um eine Abgrenzung der Intereſſenſphären herbeizuführen und die Möglichkeit deutſcher Schutzgebiete zu ſichern, der wird ein Verſtändniß für die Schwierigkeiten haben, mit welchen der Große Kurfürſt bei ſeinen beſchränkten Machtmitteln ſein Koloniſationswerk gegenüber den Holländern, Engländern und Franzoſen zu vertheidigen hatte. Dieſe Schwierigkeiten wuchſen, je mehr die europäiſche Politik Brandenburgs auf eine Mitwirkung von Holland und England angewieſen war und die Freundſchaft eben dieſer Staaten nicht entbehren konnte. Wie unſere heutigen Kolonialfreunde es nicht immer verſtehen, daß zur Durchſetzung ihrer Wünſche und Pläne die Reichsregierung nicht ſofort mit allen Mitteln der Gewalt eintritt, ſo hatte ſich auch der Große Kurfürſt fortwährend des Drängens von Gijſels und Raule zu erwehren, die zu Gewaltmaßregeln gegen die Generalſtaaten riethen.

Daß die heutige Kolonialpolitik eine Reichsangelegenheit iſt und ſein muß, darüber kann kein Zweifel beſtehen. Von dem weiten patriotiſchen Blick des Kurfürſten von Brandenburg aber zeugt es, daß auch er mit ſeiner

Kolonialpolitik, ſo ſehr ſie darauf berechnet war, die Wohlfahrt der eigenen Unterthanen zu fördern, kein partikulares Intereſſe verfolgte, ſondern das Wohl des geſammten deutſchen Reiches im Auge hatte. Die bereits von den Zeitgenoſſen mit Stolz hervorgehobene deutſche Geſinnung des Großen Kurfürſten zeigt ſich auch in ſeiner Kolonialpolitik und beweiſt, wie ehrlich er es mit der deutſchen Aufgabe Brandenburg-Preußens meinte. Er ſteht nicht an, um dieſes nationalen Zweckes willen dem Kaiſer, von dem für den deutſchen Staat im Norden ſo wenig zu erhoffen war, ſich unterzuordnen. Aber er thut es, weil er „als ein Churfürſt des Reichs hierinnen den gemeinen Wollſtand des lieben Vaterlandes“ ſieht, und als ein „getreuer Churfürſt des Reichs“ bittet er den Kaiſer um Beförderung dieſes Werks.[7] Auch bei dem Oktroi an die beabſichtigte kurbrandenburgiſch-oſtindiſche Kompagnie hebt Friedrich Wilhelm in erſter Linie den Vortheil hervor, welcher dem Reich aus einem ſolchen Werk erwachſen könne, von dem er glaubt, daß es „zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commercien im H. Röm. Reiche, zu unterſchiedlicher deſſen Glieder ſonderbaren Nutzen und Vortheil und zu Unſerer eigenen Fürſtenthume, Städte und Länder Beſten und Aufnehmen“ dienen werde.[8] Dieſe Kompagnie ſollte den Namen „Deutſche Kompagnie“ oder „Deutſche Fürſten-Kompagnie“ führen.[9]

Die Kolonialpolitik des Großen Kurfürſten war aber nicht nur eine deutſch-nationale Großthat, ſie war auch und in gleicher Linie eine deutſch-wirthſchaftliche. Sie hatte nähere Ziele im Auge als die Kolonialpolitik des neuen deutſchen Reichs. Nach dem Ausſpruch eines berühmten franzöſiſchen Nationalökonomen iſt dasjenige Volk das erſte, welches am meiſten koloniſiert — „s'il ne l'est pas aujourd'hui, il le sera demain.“[10] Deutſchland will ſich in dieſer Beziehung wenigſtens ſoweit die Zukunft ſichern, als dies nach der Vertheilung der Erde an bevorzugtere Mitbewerber jetzt noch möglich iſt. Für das Brandenburg des Großen Kurfürſten aber galt es, aus der Noth und den Drangſalen herauszukommen, welche als Folgen des dreißigjährigen Krieges zurück geblieben waren. Er hatte bei ſeinem Aufenthalt in Holland kennen gelernt, zu welcher Wohlfahrt Staat und Volk durch Handel und Schiffahrt gelangen können. Daher kommt „der gewiſſeſte Reichthumb und das Aufnehmen eines Landes.“[11] Nicht mit Unrecht hat deshalb der Verfaſſer dieſes Werkes demſelben

[7] S. Th. I, S. 33 ff.
[8] S. Th. I, S. 39 ff.
[9] S. Th. I, S. 66.
[10] S. Th. I, S. 287 und Anm. 2 daſelbſt.
[11] S. Th. I, S. 8.

als Wahrſpruch die Worte des Großen Kurfürſten vorangeſtellt, welche dieſer in der Inſtruktion an ſeinen Unterhändler wegen Beitritts von Kurköln zur Afrikaniſchen Kompagnie als ſein wirthſchaftliches Glaubensbekenntniß ausſprach:

> Seefahrt und Handlung ſind die fürnehmſten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beides zu Waſſer, als auch durch die Manufakturen zu Lande ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.[12]

Wie bei der heutigen Kolonialpolitik handelt es ſich auch für den Großen Kurfürſten nicht um den Erwerb von Ländern als Selbſtzweck. Was auch Gijſels, Raule und andere Kolonialenthuſiaſten von der Verbreitung der „brandenburgiſchen gloire und des kurfürſtlichen Namens“ in den Denkſchriften an ihren Herrn aus diplomatiſcher Schmeichelei ſagen, der Kurfürſt ſieht in dieſem Erwerb nur ein Mittel zum Zweck und dieſen allein in der Hebung des Handels. Wie die neuen deutſchen Schutzgebiete in erſter Linie nicht beſtimmt ſind, für Deutſche als Auswanderungsgebiete zu dienen, ſo faßte auch der Große Kurfürſt nur Handelskolonien ins Auge, Stützpunkte, von wo aus mit den Eingeborenen Tauſchhandel getrieben werden ſollte. Nach dem Programm unſerer gegenwärtigen Kolonialpolitik will nicht die Regierung dem Kaufmann die Wege weiſen, wo er in überſeeiſchen Ländern feſten Fuß faſſen ſoll, ſondern ſie will ihn mit ihrem Schutz bei ſeinen Unternehmungen begleiten und dieſen nachfolgen. Nicht anders verfuhr der Große Kurfürſt, wenn ſich auch die Art ſeines Verfahrens graduell von dem heutigen unterſcheidet; er that den erſten Schritt, indem er innerhalb und außerhalb ſeiner Erblande, innerhalb und außerhalb des Reichs kaufmänniſche und andere Theilnehmer für ſeine Handelsgeſellſchaft zu gewinnen ſtrebte. Aber gerade in den Kreiſen der Handelswelt, in ſeinen eigenen Seeprovinzen und in den Hanſeſtädten fand Friedrich Wilhelm nur ein geringes Verſtändniß. Wer den Widerſtand erlebt hat, welchen der Anfang der neuen Kolonialpolitik des deutſchen Reichs erfahren hat, auch die Lauheit kennen gelernt hat, mit welcher zuerſt ſelbſt Kaufherren von weitem Geſichtskreis an die neue Aufgabe der Nation herangetreten ſind, der kann die bitteren Empfindungen theilen, mit welchen der Große Kurfürſt ſeine „Jagd“ nach Theilnehmern hat unternehmen müſſen.[13] Der geſchichtliche Gemeinplatz, daß alles ſchon einmal dageweſen ſei, findet in dieſem Abſchnitt der früheren und gegenwärtigen Kolonial-

---

[12] S. Th. I, S. 8.

[13] Vgl. Th. I, S. 27. 28. 41. 139. 182.

politik eine in ihrer Ähnlichkeit geradezu verblüffende Beleuchtung. Die Klagen des kurfürstlichen Abgesandten Schlezer, daß „der Leute Humeur nicht entreprenant, darzu die Meisten im Rath Gelehrte sein," die wiederholt gegebene Äußerung, daß sich Theilnehmer finden würden, „wan nur von anderen der Anfang gemacht were," sind nicht bloß dem siebzehnten Jahrhundert eigenthümlich gewesen, obwohl sie sich hierfür nach den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges bei dem Niedergang von Handel und Wandel, dem Absterben des Nationalgefühls und bei der allgemeinen Muthlosigkeit erklären lassen. Der kleine Krämergewinn im Heimathsland wurde weitgehenden Unternehmungen, deren Früchte erst in einer späteren Zukunft geerntet werden können, vorgezogen. Einzelnen erleuchteten Geistern freilich waren die Vortheile einer deutschen Kolonialpolitik nicht verborgen. Es ist wahrhaft erhebend, den Bericht zu lesen, in welchem Markgraf Hermann von Baden dem Kaiser die „Emolumenta communia und particularia" der kurfürstlichen Pläne auseinandergesetzt hat.[14] Auch an Erinnerungen an die Nation selbst hat es nicht gefehlt, und es darf die Mahnung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, welche der bereits erwähnte Dr. Becher in seinem Buch an die Leser richtet. „Wohlan denn, tapfere Teutsche — heißt es — machet, daß man in der Mapp neben Neu-Spanien, Neu-Engelland auch ins künftige Neu-Teutschland finde; es fehlet euch so wenig an Verstand und Resolution solche Sachen zu thun, als anderen Nationen; ja ihr habt alles dieses, was darzu vonnöthen ist; ihr seid Soldaten und Bauern, wachtsam und arbeitsam, fleißig und unverdrossen, ihr könnt auf einmal viel gute Sachen thun, durch ein exemplarisches Leben und gute Ordnung die Indianer zu Freunden und civilen Menschen, ja vielleicht gar zu Christen machen, ihr selbsten werdet länger leben, fröhlicher und vergnügter sein, wenn ihr in einem dergestalt angenehmen Climat für keine Nahrung so mühsam sorgen dürft, könnet also nicht allein euch in Indien, sondern euren Freunden auch hierausſen in Teutschland dienen." Allein es fanden sich wie heute auch damals gegen das Unternehmen noch „einige obstacula." Haben doch selbst die Geheimen Räthe des Kurfürsten befürchtet, „daß die Fortsetzung der Navigation und Marine sonderlich, wenn dieselbe von Gott mit glücklichen Successen ferner gesegnet werden sollte, ein beständiger unauslöschlicher Zunder allerhand Collision, Jalousie und Mißhelligkeiten" mit andern Staaten hervorrufen würde.[15] Wenn man von den „oppositiones" liest, welche nach Becher der Kolonialpolitik

[14] S. Th. I, S. 71 ff.
[15] Vgl. Th. I, S. 215.

gemacht wurden und deren größte er dahin kennzeichnet, „daß es weit über Meer sei, daß die Schifffahrt gefährlich und leicht ein Unglück geschehen sei; das ist das einzige, was die hochteutsche Nation ekelt, nämlich der große Bach," so wird man nach ähnlichen Einwänden heute in denjenigen Blättern nicht vergeblich suchen, welche mit Genugthuung jede ungünstige Nachricht aus den Schutzgebieten zu berichten pflegen. Auch die Widerlegung dieser „opposition" durch Becher: „Es ist Wunder, daß sich die Teutschen so vor dem Versaufen fürchten, da sie doch so gern saufen und die Hochteutschen ihr Lebenlang mehr in Wein, als in der See versoffen," trifft nicht sowohl unsere heutigen Landsleute im Allgemeinen als diejenigen, welche bei ihren Angriffen auf die Kolonialpolitik den Grundsatz der Abschreckung zur Anwendung bringen. „Es ist zu beklagen," schreibt Raule an den Großen Kurfürsten, „daß so viele Contremineurs gefunden werden, die alles criticiren und gute Sachen behindern wollen"[16] — ein Wort, das nach mancher Sitzung des Reichstages seit dem Jahre 1884 mit Bezug auf die Kolonialangelegenheiten hätte geschrieben werden können. Aber der Große Kurfürst stand allen diesen Bedenken wie ein echter Hohenzoller gegenüber; seine eigene Betheiligung[17] an dem Unternehmen hat nicht minder beispielgebend gewirkt als die Thatsache, daß Kaiser Wilhelm I. sich bei der Ostafrikanischen Gesellschaft betheiligen ließ, den durch eine fortdauernde Opposition nahezu gebrochenen Muth wieder emporgehoben hat.

Ich kann angesichts der umfassenden Darstellung des Dr. Schück nunmehr kürzer sein. Die von dem Großen Kurfürsten den Gesellschaften ertheilten Oktrois — die Vorbilder für unsere gegenwärtigen Schutzbriefe — spiegeln in deutlichem Gepräge den Geist seiner Politik wieder. Den Schwerpunkt bildet die kaufmännische Direktion unter der Aufsicht des Staates. Trotz aller Hemmnisse, welche aus der Eifersucht der anderen seefahrttreibenden Nationen der Kompagnie erwuchsen, trotz der Lauheit der Betheiligten, welche schon auf Gewinn in kürzester Zeit rechneten, „obwohl kein Mensch so unverständig ist, der nicht wissen sollte, daß man im ersten Jahre von einem neulich gepflanzten jungen Baume keine Früchte brechen kann,"[18] hat die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie schon nach kurzem Bestehen sich als lebenskräftig erwiesen. Sie hat nicht bloß unmittelbaren Gewinn abgeworfen; sie hat den Muth der deutschen Kaufleute und ihren Unternehmungsgeist gehoben und Brandenburg-Preußen in die Reihe der das Weltmeer be-

[16] Vgl. Th. I, S. 181.
[17] S. Th. I, S. 161.
[18] S. Th. I, S. 181.

herrſchenden Staaten geſtellt. Und nicht ihr geringſtes Verdienſt iſt es, daß die heutige Kaiſerliche Marine in jener Kompagnie ihren Urſprung zu ſehen und zu feiern hat.

Wenn das Werk des Großen Kurfürſten nicht als Erbtheil auf das neue deutſche Reich übergegangen iſt, ſo lagen die Urſachen nicht bloß in den ſpäteren Verhältniſſen der Kompagnie, und nicht nur darin, daß es auch damals in Afrika nicht immer geſchickte und zuverläſſige Beamte gegeben hat.[19] Wichtiger noch waren die politiſchen Gründe, welche im Hinblick auf die europäiſchen Verhältniſſe es Brandenburg-Preußen verboten, diejenige Gewalt für das afrikaniſche Unternehmen eintreten zu laſſen, welche den andern Mächten gegenüber zu deſſen Erhaltung nothwendig war. Dieſe Verhältniſſe ſchwebten auch Friedrich Wilhelm I. vor, als er beſchloſſen hatte, auf die „afrikaniſche Chimere“ nicht nur kein Geld mehr aufzuwenden, ſondern ſich ihrer gänzlich zu erledigen. Wie ſchwer dieſe Aufgabe dem König gefallen iſt, läßt ſich archivmäßig zwar nicht feſtſtellen. Aber wenn er bei dem Verkauf der afrikaniſchen Beſitzungen wünſchte, daß ſein Geſandter Meinertzhagen ſich bemühen ſollte

> „ob nicht dieſes annoch zu ſtipulieren ſei, daß Uns oder Unſeren Nachkommen freiſtehen ſolle, jedes Mal oder nach Ablauf gewiſſer Jahre gegen Wiedererſtattung der 6000 Dukaten die Forten in dem Stande, worin ſelbige ſich jetzo befinden, wieder an Uns zu löſen“ [20]

ſo kann man ſich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieſer letzte Schritt dem König Überwindung gekoſtet hat und er ihn nur angeſichts der politiſchen Lage hat thun müſſen, vielleicht auch hier in der Hoffnung, daß ihm dereinſt ein Rächer erwachſen werde.

Ich darf nunmehr zu einer kurzen Beleuchtung derjenigen neuen Ergebniſſe übergehen, welche durch die Arbeit des Dr. Schück für das beſſere Verſtändniß der brandenburg-preußiſchen Kolonialpolitik erwachſen ſind.

Schon in der Einleitung wird die bisher unbekannte Thatſache mitgetheilt, daß die Krone Schweden bereits in den dreißiger Jahren des ſiebzehnten Jahrhunderts den Kurfürſten Georg Wilhelm aufgefordert hat, ſich an ihren kolonialen Unternehmungen zu betheiligen, daß aber die Wirren des dreißigjährigen Krieges ein näheres Eingehen auf dieſen Vorſchlag verhindert haben. Erſt unter ſeinem Nachfolger iſt

---

[19] Vgl. Th. I, S. 202 ff.

[20] Th. I, S. 306.

Kurbrandenburg in die Reihe der kolonisierenden Staaten eingetreten. Aber gerade die allerersten Anfänge der Kolonialbestrebungen des Großen Kurfürsten lagen im Dunkeln; abgesehen von den wenigen oben erwähnten Zeilen des Grafen von Hertzberg fehlte es hierüber an jedem Aufschluß. Dieser ist jetzt gegeben, jene Anfänge liegen heute klar vor Augen. Im Haag, wohin den Kurfürsten Ende des Jahres 1646 seine Vermählung mit der Prinzessin Luise Henriette von Oranien geführt hatte, war ihm durch Vermittelung seines Schwiegervaters des Prinzen Heinrich von Oranien der Admiral Aernoult Gijsels van Lier bekannt geworden, welcher ehemals in der holländisch-westindischen Kompagnie eine maßgebende Beamtenstellung eingenommen hatte. Ihn wußte Friedrich Wilhelm an sich zu fesseln, und mit seiner Hülfe faßte er den Plan, eine deutsche ostindische Kompagnie ins Leben zu rufen. Fünf Jahre bemühte sich der Große Kurfürst vergeblich, sie zu Stande zu bringen; wie erwähnt, fand er weder bei den eigenen Unterthanen noch bei den Hansestädten die erforderliche Unterstützung. Alle bereits mit Umsicht bis ins Einzelne getroffenen Vorbereitungen mußten aufgegeben, und ein mit Dänemark schon abgeschlossener Kaufvertrag über die Feste Dansburg oder Tranquebar an der Küste Koromandel mußte wieder rückgängig gemacht werden.

Den im Jahre 1660 von dem Kurfürsten wieder aufgenommenen Plan, eine kurbrandenburgisch-ostindische Kompagnie, diesmal im Verein mit Österreich und Spanien, zu begründen, erwähnt Graf Hertzberg gar nicht, und er wird auch von seinen Nachfolgern, die sich nur auf ihn stützen, völlig mit Stillschweigen übergangen. Es ist dies umso auffallender, als, wie schon bemerkt ist, sich ein Theil der auf diesen Plan bezüglichen Urkunden in der obenerwähnten, in mehreren Auflagen erschienenen Schrift von Becher veröffentlicht findet, welche freilich nicht den Zweck hatte, sich ausschließlich mit den brandenburgischen Kolonialplänen zu beschäftigen, sondern, wie es in der Vorrede der hier vorliegenden, im Jahre 1673 erschienenen zweiten Auflage[21] heißt, eine gräflich hanau-westindische Kompagnie „secundiren und diejenigen convinciren sollte, welche darfür aus einer närrischen Einbildung halten, es seien alle Narren, welche mit Indischen Concepten umbgehen, da sie doch aus beiliegenden Akten ersehen werden, daß sich Kaiser, König, Chur- und Fürsten nicht gescheuet, damit umbzugehen." Diese Schrift war mehr als zwei Jahrhunderte der Vergessenheit anheimgefallen; sie ist erst jetzt wieder zur Anerkennung gelangt und hat in den von Dr. Heyck aus dem Badischen

[21] Die erste, nicht zugänglich gewesene ist im Jahre 1668 erschienen.

Staatsarchiv veröffentlichten Urkunden eine Ergänzung erhalten. Es ist auch schon oben darauf hingewiesen, daß die Arbeit des letztgedachten Gelehrten durch die von Dr. Schück neu aufgefundenen Urkunden insofern eine Erweiterung und Berichtigung erfahren hat, als letzterer die in Folge des Mangels der Heyck nicht zugänglich gewesenen Quellen nicht immer zutreffend gekennzeichneten Absichten Brandenburgs bei dem Unternehmen nunmehr völlig klarstellt. Was noch an Urkunden etwa aufgefunden werden könnte, würde an diesen Grundlagen nichts mehr ändern, sondern nur in Einzelheiten ergänzen, um das Bild vollständig zu machen.

Das zweite Kapitel ist der Marine gewidmet. Zum ersten Male thut sich uns hier der innere geistige Zusammenhang zwischen dieser und der Kolonialpolitik dar, sowie auch heut zu Tage eine solche ohne ein thatkräftiges Eingreifen der Kaiserlichen Kriegsschiffe nicht denkbar ist. Gezwungen durch die Kriegsnoth kann Friedrich Wilhelm zunächst noch an eine eigene Marine nicht denken, sondern er muß von Fall zu Fall einzelne Schiffe von dem unternehmenden holländischen Rheder Benjamin Raule heuern. Aber schon im Hintergrund dieser Maßnahmen schlummert der Gedanke, sie sich für alle Zeiten dienstbar zu machen. Als daher der Friede gesichert war, entläßt der Kurfürst nicht nur nicht die Marine, sondern er richtet seine Bemühungen darauf, aus den Miethsschiffen ein kurfürstliche Flotte zu schaffen, und er ruht nicht eher, als bis er eine stattliche Zahl von seetüchtigen Schiffen sein eigen nennt. Der 1. Oktober 1684, der Tag, an welchem der bezügliche Kaufvertrag ausgestellt ist,[22] kann somit auch als Geburtstag unserer heutigen Kaiserlichen Marine bezeichnet werden. Als besonders interessant verdient ferner die gegebene Aufklärung über die Persönlichkeit Raules, des ersten und letzten brandenburgischen Generaldirektors der Marine, und über sein Verhältniß zum Großen Kurfürsten, sowie die zum Schluß versuchte Darstellung der Organisation der Marine hervorgehoben zu werden.

Im dritten Kapitel wird eine vollständige Entwickelungsgeschichte der afrikanischen Kompagnie gegeben. Nachdem zuerst mannigfache Projekte besprochen sind, welche dem Großen Kurfürsten während der auf den schwedischen Krieg folgenden Friedensjahre unterbreitet wurden, und zugleich gezeigt ist, wie derselbe jede auch noch so entfernte Gelegenheit wahrnahm, von der er sich eine Förderung der Schiffahrt und des Seehandels versprach, wird die Gründung dieser Kompagnie einer eingehenden Erörterung unterzogen. Der Große Kurfürst läßt es sich selbst

[22] S. Th. II, Nr. 96.

angelegen sein, für Theilnehmer zu sorgen, und er scheut sich nicht, diejenigen seiner Beamten, welche mit der Zahlung der von ihnen gezeichneten Beiträge rückständig sind, durch energische Kabinetsordres an ihre Pflicht zu mahnen. Die Gründe, welche eine Verlegung des Sitzes der Kompagnie nach Emden nothwendig machten, die Anknüpfung der Beziehungen Kurbrandenburgs zu Ostfriesland, die Erwerbung der Kolonien in Afrika, die Verträge mit fremden Mächten, namentlich mit Dänemark wegen Erlangung eines Absatzgebietes in Amerika, treten klar und anschaulich hervor. An der Hand der Bilanzen zeigt sich urkundlich das allmäliche Gedeihen der Kompagnie trotz der vielfachen Hemmnisse, die ihr besonders durch die Handelseifersucht der Holländer und zum Theil auch der Franzosen bereitet wurden. Ausführlich schildert der Verfasser die Mittel, welche zur Förderung des überseeischen Unternehmens für geboten erachtet wurden, und besondere Aufmerksamkeit schenkt er dabei den mehrfach auftauchenden Vorschlägen zur Stiftung einer ostindischen Handelsgesellschaft, bei welcher namentlich auch die Mitwirkung des französischen Weltreisenden Jean-Baptiste Tavernier geplant worden war.

Die Wandlungen, denen die Kompagnie nach dem Tode ihres Stifters unterliegt und die bisher nur in unzureichender und wenig durchsichtiger Weise beschrieben waren, werden auf Grund der ergangenen Instruktionen und Berichte sowie der erwachsenen Verhandlungen und Protokolle auseinandergesetzt und verständlich gemacht. Es wird gezeigt, wie, abgesehen von dem Fall des allmächtigen Ministers Freiherrn von Danckelmann und seines Anhängers Raule, der Zwang der äußeren politischen Verhältnisse und endlich auch die unter den Teilnehmern ausgebrochenen Uneinigkeiten den Niedergang der Kompagnie trotz aller Anstrengungen König Friedrichs I., sie zu halten, herbeiführen mußten.

Was Friedrich Wilhelm I. hiernach erbte, war in der That nichts anderes als ein Torso, und es ist nicht zu verwundern, wenn angesichts der inneren Verhältnisse und im Hinblick auf die äußere Lage des Staats sein erstes Wort über den kolonialpolitischen Nachlaß seines Vaters „nihil“ lautete.[23] Mit Mühe und Noth wurden die außereuropäischen Besitzungen gehalten, bis sich endlich im Dezember 1717 in der holländisch-westindischen Kompagnie, der ehemaligen Hauptnebenbuhlerin der Brandenburger, ein geeigneter Käufer fand. Doch erst im Oktober 1721 konnte preußischerseits über vollständige Befriedigung quittirt werden, so daß dieser Akt das Ende der vom Großen Kurfürsten begonnenen Kolonialpolitik bildet. Friedrich Wilhelm I. hätte kein echter Hohenzoller sein

[23] S. Th. I, S. 287 — Th. II, Nr. 176a. 176b. 185.

müſſen, wenn er ſich nicht ſchweren Herzens und nur gezwungen von dieſem Erbe ſeiner Väter losgemacht hätte. Nach dem Jahre 1721 hat es in Preußen wohl noch manche überſeeiſche Handelsgeſellſchaften gegeben, die auch vom Staate privilegirt waren, aber kolonialpolitiſche Ziele wurden von ihnen nicht mehr verfolgt.

Völlig neu iſt die im vierten Kapitel gegebene Zuſammenſtellung des Aktenmaterials über die Kolonien. Es iſt daraus zu entnehmen, wie ſich die Brandenburger ohne Rückſicht auf den Widerſpruch der Holländer mitten in deren Intereſſenſphäre auf der Goldküſte feſtſetzten, wie ſie ihren Beſitz durch Verträge mit den Eingeborenen erweiterten, und durch welche Mittel ſie ihre Gebiete ſchützten. Berichte von Angeſtellten der Geſellſchaft geben über Charakter, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen Aufſchluß. Die Verwaltung des Kolonialgebietes, die Handhabung der Rechtspflege, die Leitung des Handels und Verkehrs — Gegenſtände, deren Darſtellung bisher niemals verſucht worden iſt — werden vorgeführt und unter dieſen zum erſten Male ein eigenes preußiſches Strafrecht für die afrikaniſchen Eingeborenen. Eine Überſicht über die Oberbeamten in Groß-Friedrichsburg, welche von der Thätigkeit derſelben Kenntniß giebt — u. a. auch von einem durch die Kompagnie geſchloſſenen Friedensvertrage — ſowie die Nachricht über die letzten Schickſale der guineiſchen Beſitzungen beſchließen den erſten Paragraphen.

Der zweite Paragraph dieſes letzten Kapitels iſt im Beſonderen der Kolonie Arguin, einer ſpäteren Erwerbung des Großen Kurfürſten ſüdöſtlich vom Kap Blanco, gewidmet. Dort hat die Entwickelung einen ruhigeren und einfacheren Verlauf genommen, und was darüber bekannt geworden iſt, wird in ſchlichter Form dargeſtellt, von dem Tage, an welchem zuerſt ein brandenburgiſches Schiff die Inſel anlandete, bis zu dem Tage, da die auf wenige Perſonen zuſammengeſchmolzene Beſatzung das Kaſtell der Übermacht feindlicher Angreifer hat preisgeben müſſen. Mit den Bewohnern dieſer Kolonie ſtanden die Brandenburger auf vorzüglichem Fuße, und zu dieſen erfreulichen Beziehungen mag nicht zum wenigſten der Umſtand beigetragen haben, daß das Kaſtell während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nur vier Mal den Oberbefehlshaber wechſelte[24] — eine Stätigkeit, die nicht wenig zu Erfolgen auf kolonialem Gebiete beiträgt.

In einem Anhange werden noch die Rechtsverhältniſſe der afrikaniſchen Kompagnie erörtert. Es iſt dies der erſte Beitrag zu einer Geſchichte der einheimiſchen Aktiengeſellſchaften im ſiebzehnten Jahrhundert. Für die be-

[24] S. Th. I, S. 349.

ſonderen Verhältniſſe der Kompagnie galt es — wie auch für die heutigen Kolonialgeſellſchaften — eine beſondere Form zu finden. Es wird aber überraſchen, daß ſchon in den Anfängen dieſes Inſtituts diejenigen Beſonderheiten vorhanden ſind, welche noch heut unſere Aktienvereine vor anderen Geſellſchaften ähnlicher Art auszeichnen. Nicht unerwähnt ſoll ein Mittel bleiben, welches beſtimmt war, den Ausdruck des Geſellſchaftswillens fremden Einflüſſen gegenüber zu ſichern. Es wurde nämlich vorgeſchrieben, daß die ſtimmberechtigten Mitglieder die Zahl der ihnen eigenthümlich gehörigen Antheile vor Abgabe ihrer Stimmen in der Generalverſammlung beeidigen mußten.

Den zweiten Anhang und hiermit den Schluß des ſyſtematiſchen Theils bildet die aktenmäßige Darſtellung des gegen Benjamin Raule, den erſten Berather des Großen Kurfürſten in Kolonie- und Marineſachen, geführten Prozeſſes, über welchen bisher aus Unkenntniß der Unterſuchungsakten durchaus unrichtige Auffaſſungen verbreitet waren. Die ſich an den Prozeß anſchließende Mittheilung der letzten Lebensjahre Raules zeigt den Mann, der unter dem Großen Kurfürſten einer der Erſten war, in trauriger Lage. Das ehrgeizige Streben dieſes Mitſchöpfers unſerer Marine, „dereinſt einen rothen Buchſtaben im Kalender zu erhalten," iſt zwar nicht in Erfüllung gegangen, aber ſein Andenken iſt wenigſtens von ungerechten Flecken gereinigt und ſein Verdienſt um Kurbrandenburg in billiger Weiſe gewürdigt worden.

Von ganz beſonderem Werth iſt endlich der zweite Theil des Schückſchen Werkes, welcher das ihm vorgeſetzte Motto „Acta, non verba" in der That verdient. Was der erſte Theil in ſyſtematiſchem Zuſammenhang vorträgt, wird im zweiten Theil urkundlich belegt.

Unter 194 Nummern ſind 213 Urkunden enthalten; von dieſen werden 167 zum erſten Male veröffentlicht, nur 46 ſind ſchon bekannt. Von dieſen letzteren wird bei fünfen (Nr. 61. 73. 77. 79 und 98) lediglich auf die völlig ausreichenden Auszüge in Mörners kurbrandenburgiſchen Staatsverträgen verwieſen. Die Gründe für die Wiederveröffentlichung der übrigen 41 Urkunden ſind verſchiedene. Zum Theil war die Veranlaſſung, daß der bisherige Abdruck kein fehlerfreier war, zum Theil, daß die Werke, in denen er erfolgt iſt, ſchwer zu erlangen ſind, und in ihrer Mehrzahl endlich, weil ſie bei einer umfaſſenden Darſtellung der brandenburg-preußiſchen Kolonialpolitik nicht fehlen durften. Es iſt Vorſorge getroffen worden, daß bei der Herſtellung des Textes im Weſentlichen dieſelben Grundſätze befolgt wurden, welche von den Herausgebern der „Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte des Großen Kurfürſten" beobachtet ſind. Die grammatikaliſchen und ethymologiſchen Eigenthüm-

lichkeiten ſind beibehalten, die orthographiſchen beſeitigt worden. Eine Ausnahme iſt nur gemacht für die von der eigenen Hand des Markgrafen Hermann von Baden und des Kurfürſten Friedrich III. herrührenden Urkunden (Nr. 26 und 157), ſowie für die eigenhändigen Randbemerkungen des Königs Friedrich Wilhelm I. — Dem erſten Theile des Werkes iſt ein ausführliches Perſonen- und Sachverzeichniß, dem zweiten Theile nur ein Perſonenverzeichniß beigefügt worden, weil das dieſem Bande vorangeſtellte chronologiſche und ſyſtematiſche Verzeichniß ein Sachregiſter überflüſſig machten.

Der Verfaſſer, welchem für ſeine Arbeit auf meine Bitte ein ein und ein halbjähriger Urlaub zur Anfertigung Seitens des Juſtizminiſteriums ertheilt worden iſt, und der ſich bei ſeinen Studien der wohlwollendſten Unterſtützung der Beamten des Geheimen Staatsarchivs zu erfreuen hatte, hat mich erſucht, hierfür in ſeinem Namen den gebührenden Dank öffentlich auszuſprechen.

Am 2. Juli 1889.

Paul Kayſer.

Litteratur-Verzeichniß

in alphabetiſcher Ordnung.[1]

Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe. Paris 1888.

Baczko, L. v., Geſchichte Preußens. 6. Bd Königsberg 1800.

Baczko, L. v., Kleine Schriften aus dem Gebiete der Geſchichte und der Staatswiſſenſchaften. Leipzig 1796.

Baltiſche Studien, herausgegeben von der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte. Bd. 6. Stettin 1839.

Becher, Politiſcher Diskurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte. Frankfurt. 2. Aufl. 1673; 3. Aufl. 1688.

Beheim-Schwarzbach, Die maritime und koloniale Thätigkeit Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürſten, in der Zeitſchrift für allgemeine Geſchichte. Bd. 2. Stuttgart 1885.

Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lauſitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts. 3 Bde. Brandenburg 1855/56.

Borcke, Graf von, Die brandenburgiſch-preußiſche Marine und die afrikaniſche Kompagnie Köln 1864. (S. u. Graf von Hertzberg, Histoire.)

Bornhak, Die Anfänge des deutſchen Kolonialſtaatsrechts. Im Archiv für öffentl. Recht. 1887. Bd. 2. S. 1 flg.

Bosman, W., Nauwkeurige beschrijving van de Guinese goud- tand- en slave-kust, landen, zeeden, godsdienst, regeering, oorlogen, gewassen, dieren enz. Utr. 1704. 2 tom. 1 vol. — Die franzöſiſche Überſetzung hiervon, welche mir allein zugänglich war und nach welcher ich hier zitiere, iſt betitelt: Voyages de Guinée, conten. une description très exacte de cette côte, de ses pays, royaumes et républiques, mœurs des habitans, arbres, animaux, etc. Autrecht 1705.

Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika (1681—1721). Verfaßt vom Großen Generalſtabe, Abtheilung für Kriegsgeſchichte. Berlin 1885. Zitiert als: „Brandenburg-Preußen."

Brecht, Dr. C., Raule's Haus und Hof. Tafel 2 der vom Vereine für die Geſchichte Berlins herausgegebenen Berliniſchen Bauwerke. Berlin 1872.

Breßlau und Iſaacſohn, Der Fall zweier preußiſcher Miniſter. Berlin 1878.

[1] Die nur einmal zitierten Schriften ſind betreffenden Orts mit ihrem vollen Titel aufgeführt und in dieſes Verzeichniß nicht aufgenommen.

Breyſig, Curt, Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. In Schmoller's ſtaats- und ſozialwiſſenſchaftlichen Forſchungen. Leipzig 1889.

Brunner, Dr. H., Zur Geſchichte des Inhaberpapiers in Deutſchland. 3. Beitrag zur Geſchichte und Dogmatik der Werthpapiere. In der Zeitſchrift für Handelsrecht. Bd. 23. Stuttgart 1878.

Buchholtz, Sam., Verſuch einer Geſchichte der Churmark Brandenburg. 3. u. 4. Theil. Berlin 1767 und 1771.

Büſching, Neue Erdbeſchreibung. 8. Aufl., Bd. 1 flg. Hamburg. 1787 flg.

Das Kurbrandenburgiſche Fort Groß-Friedrichsburg in Guinea. Bericht über den Beſuch deſſelben durch die Offiziere S. M. Schiff „Sophie," erſtattet an den Chef der Kaiſerlichen Admiralität. Berlin 1884.

Drieſen, Leben des Fürſten Johann Moritz von Naſſau-Siegen. Berlin 1849.

Droyſen, Joh. Guſtav, Abhandlungen zur neueren Geſchichte. Leipzig 1876. (VIII.)

Droyſen, Joh. Guſtav, Geſchichte der preußiſchen Politik. 14 Bde. 2. Aufl. Leipzig 1868 flg.

Ebeling, Chriſtoph Daniel, Erdbeſchreibung und Geſchichte von Amerika. Hamburg 1799.

Erdmannsdörffer, Der Große Kurfürſt, in „Der neue Plutarch." Leipzig 1879.

Falke, Die Geſchichte des deutſchen Handels. Leipzig 1859/60.

Fidicin, E., Hiſtor.-diplomat. Beiträge zur Geſchichte der Stadt Berlin. 5 Bde. 1837 flg.

Förſter, Dr. Fr., Urkundenbuch zu der Lebensgeſchichte Friedrich Wilhelms I. 2 Bde. Potsdam 1834/35.

Frédéric le Grand, Oeuvres. Ausgabe von Preuß. Berlin 1846 flg.

Friedländer, Jean Baptiſte Tavernier, Kammerherr des Großen Kurfürſten. In den Monatsberichten über die Verhandlungen der Geſellſchaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin 1850.

Gansauge, H. von, Das brandenburgiſch-preußiſche Kriegsweſen um die Jahre 1440, 1640 und 1740. Berlin, Poſen und Bromberg, 1839.

Gourd, A., Les chartes coloniales et les constitutions des Etats-Unis de l'Amérique et du Nord. tom 1. Paris. 1885.

Gröben, O. von der, Orientaliſche Reiſebeſchreibung. Marienwerder 1694.

Güttther, Leben und Thaten Friedrich I., Königs in Preußen. Breslau 1750.

Gundling, Kommercien in Brandenburg. Handſchriftenſammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Fol. 95.

Hauſens Hiſtoriſches Porteſeuille. Wien, Breslau, Leipzig, Berlin, Hamburg, 1784. 7. Stück, S. 1 flg.: „Von der Neigung des Churfürſten Friederich Wilhelm für die ausländiſche Litteratur in Verbindung mit dem ausländiſchen Handel."

Hertzberg, Graf von, Dissertation contenant des anecdotes du Regne de Frédéric Guillaume le Grand electeur de Brandenbourg et surtout de ses exploits maritimes. 24. Janvier 1781.

Hertzberg, Graf von, Histoire de la marine et de la compagnie Africaine de Prusse. Handſchriftenſammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin, quarto 122. 123. Überſetzt von Graf von Borcke (ſ. oben) und darnach zitiert.

Heyck, Brandenburgiſch-deutſche Kolonialpläne, in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins. N. F., Bd. 2., H. 2. Freiburg i. B. 1887.

Hofmeiſter, Die maritimen und kolonialen Beſtrebungen des Großen Kurfürſten. 1640 bis 1688. Emden 1886.

Jongo, J. C. de, Geschiedenis van het Nederlandsche Zeewesen tot 1810. 's Grav. en Amst., 1833—48.

Jordan, A., Geſchichte der brandenburgiſch-preußiſchen Kriegsmarine. Berlin 1856.
Joret, Ch., Jean-Baptiste Tavernier. Ecuyer, Baron d'Aubonne, Chambellan du Grand-Electeur. Paris 1886.
Iſaacſohn, S., Geſchichte des Preußiſchen Beamtenthums. 3 Bde. Berlin 1874. 1878. 1884.
Klaproth und Cosmar, Der Wirklich Geheime Staats-Rath. Berlin 1805.
Kleſeker, Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen. 12 Bde. Hamburg 1765—73.
Klopp, Geſchichte Oſtfrieslands von 1570—1757. Hannover 1856.
König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Reſidenzſtadt Berlin. Berlin 1792.
Koſchitzky, Max von, Deutſche Kolonialgeſchichte. 2 Thle. Leipzig 1887/88.
Kroniek van het historisch genootschap gev. te Utrecht. Utrecht 1872.
Labat, Relation de l'Afrique occidentale depuis le cap blanc jusqu'à la Rivière de Serrelione. 1728.
Labat, Voyage du Chevalier des Marchais en Guinée. Amsterdam 1731.
Leibnitz, Oeuvres, éd. Foucher de Careil. Paris 1865.
Lentner, Dr. Ferdinand, Das internationale Kolonialrecht. Wien 1886.
Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes. Paris 1873.
Luenig, Corpus juris militaris. Leipzig 1723.
Marees, P. de, Beschryving van de Goudkust Guinea. Amsterdam 1650.
Mareſch, Fr., Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—28. Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung. Bd. I u. II. Innsbruck 1880/81.
Meyer, Ad., Prägungen Brandenburg-Preußens, betreffend deſſen afrikaniſche Beſitzungen und Außenhandel. 1681—1810. Berlin 1885.
Meyer, Georg, Die ſtaatsrechtliche Stellung der deutſchen Schutzgebiete. Leipzig 1888.
Mörner, von, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867.
Mülverſtädt, von, Die Brandenburgiſche Kriegsmacht. Magdeburg 1888.
Mylius, Chr. Otto, Corpus constitutionum Marchicarum. Bd. 1 flg. Berlin und Halle 1737 flg.
Oelrich's erläutertes Churbrandenburgiſches Medaillenkabinet. Berlin 1778.
Oettinger, Unter Kurbrandenburgiſcher Flagge, in Schorer's Familienblatt. 6. Bd. Berlin 1885.
Orlich, L. von, Briefe aus England über die Zeit von 1674—1678. Berlin 1857.
Orlich, L. von, Friedrich Wilhelm der große Kurfürſt. Berlin 1836.
Orlich, L. von, Geſchichte des preußiſchen Staats im 17. Jahrhundert. Berlin 1838/39. 3 Bde.
Pauli, Allgemeine Preußiſche Staatsgeſchichte. 7. Bd. Halle 1767.
Peter, Die Anfänge der brandenburgiſchen Marine Berlin 1877.
Pigeonneau, H., La politique coloniale de Colbert, Paris 1886, in den Annales de l'école libre des sciences politiques.
Pufendorf, Samuelis de, de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni Electoris Brandenburgensis commentariorum libri novemdecim. Lips. et Berol. MDCLXXXXV.
Ranke, Leop. von, Geneſis des preußiſchen Staates. Leipzig 1874.
Ranke, Leop. von, Abhandlungen und Verſuche. Sämmtliche Werke. Über den Fall des brandenburgiſchen Miniſters Eberhard von Danckelmann. Bd. 24. Leipzig 1872.
R(aumer), G. W. von, Friedrich Wilhelm des Großen Kurfürſten von Brandenburg Jugendjahre. Berlin 1853/54.

Renaud, Ad., Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Leipzig 1875.
Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. II. Haupttheil, 6 Bde. Berlin 1858.
Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Berlin 1888.
Roscher und Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 3. Aufl. Leipzig 1885.
Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg i. B. 1886.
Salpius, F. von, Paul von Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor 200 Jahren. Leipzig 1877.
Sauer, Friderici Wilhelmi res gestae marinae. Francofurt. ad. Viadr. Anno 1688.
Savary des Brulons, Dictionnaire universel de commerce. Amsterdam 1726. 2 vol.
Schmoller, Ein Projekt von 1658, den Großen Kurfürsten zum deutschen Reichsadmiral zu erheben; in den Märkischen Forschungen, herausgegeben von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg 20. Band. Berlin 1887.
Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrichs des Großen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft. Leipzig 1884. Bd. 8.
Seld, A., Freih. von, s. u. Vertrauliche Mittheilungen.
Semler, Joh. Sal., Allgemeine Geschichte der ost- und westindischen Handelsgesellschaften in Europa. 2 Thle. Halle 1764.
Seyler, G. D., Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen. Frankfurt und Leipzig.
Simon, Dr. H., Deutsche Kolonialaktiengesellschaften, in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Stuttgart 1887.
Smith, Nouveau voyage, traduit de l'anglais. Paris 1751.
Stengel, C von, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. München und Leipzig 1889.
Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. 2 Bde. Berlin 1888.
Stuhr, Die Geschichte der See- und Kolonialmacht des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1839.
Tesdorpf, A., Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegsmarine. Kiel und Leipzig 1889.
Theatrum Europaeum. Bd. XIII und XIV. Frankfurt a. Main, 1698 und 1702.
Tiele, De Nederlanders en de Maleischen Archipel.
Treitschke, Heinrich von, Die Republik der vereinigten Niederlande. Historische und politische Aufsätze. Leipzig 1871.
Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Bd. 1 flg. Berlin 1864 flg.
Vertrauliche Mittheilungen vom preußischen Hofe und von der preußischen Staatsverwaltung (Freiherr von Seld). Berlin 1865.
Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Bd. 6. Aurich 1796.

Die Zitate aus den Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin sind durch die bloße Wiedergabe der Repositurnummer kenntlich gemacht, wie R. 65. 9, R. 9. C. 6. a. 1 u. s. w., während bei Zitaten aus den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich und des Stadtarchivs zu Emden außer der Repositurnummer noch der Ort der Herkunft bermerkt ist.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorrede . . . . . III—XX

Litteratur-Verzeichniß . . . . . XXI—XXIV

Erster Theil.

Systematische Darstellung.

Einleitung. Brandenburgs Handel im 16. und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts . . . . . 1—7

Die kommerzielle Lage Kurbrandenburgs. Hamburgs herrschende Stellung. Joachim I. und das Schiffahrtsprivileg vom 7. September 1518. 1. — Handel im Herzogthum Preußen. 3. — Der dreißigjährige Krieg. Schwedens Aufforderung zum gemeinschaftlichen kolonialen Vorgehen in der Südsee. 4.

1. Kapitel. Die ersten Kolonialpläne des Großen Kurfürsten 8—75

§ 1. Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie. 1647—1652 . . . . . 8—48

Sorge des Großen Kurfürsten um Hebung seiner durch den dreißigjährigen Krieg zerrütteten Lande durch „Seefahrt und Handlung." 8. — Die Ostsee, Mutter aller Kommerzien. Ringen nach dem Besitz Pommerns bezw. der Odermündung. 10. — Der holländische Admiral Aernoult Gijsels van Lier. 12. — Seine Denkschrift über die Schiffahrt nach Ost-Indien vom Januar 1647. 17. — Oktroi für eine kurbrandenburgisch-ostindische Kompagnie vom März 1647. Gijsels' Eintritt in kurfürstliche Dienste. Werbung um Kompagnie-Theilnehmer in Holland. 19. — Sendung des Geheimen Kammersekretärs Schlezer an den König Christian IV. von Dänemark behufs Verhandlung über die Sundzölle. 22. — Zuhm'sches Kaufangebot der Insel Ameland. 25. — Betheiligungs-Beschluß der Provinz Friesland. 26. — Korrespondenz des Großen Kurfürsten mit Gijsels über die Fortsetzung des Unternehmens. 26. — Schlezer's Sendung an die Hansastädte im Frühjahre 1650. 27. — Schreiben des Großen Kurfürsten an Kaiser Ferdinand III., betr. ein Patent für eine ostindische Kompagnie. 33. — Verhandlungen in Hamburg und Kopenhagen. 35. — Kaufvertrag vom Mai 1651, betr. die dänisch-ostindischen Besitzungen. 38. — Neues Oktroi

Seite

für die brandenburgisch-ostindische Kompagnie vom 10. August 1651. 39. — Vergebliche Versuche zur Beschaffung der erforderlichen Kapitalien. 41. — Korrespondenz mit Dänemark. Auflösung des Kaufvertrages. 44.

§ 2. Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie im Bunde mit Österreich und Spanien . . . . . 48—75

Anonymer Vorschlag zur Schiffahrt nach West-Indien. 48. — Revers König Karls II. von England, betr. zukünftige Aufnahme des Großen Kurfürsten in die englisch-ostindische Kompagnie. 49. — Vertrag mit den Generalstaaten vom 27. Juli 1655. 50. — Der nordische Krieg und die Souveränität des Herzogthums Preußen. 50. — Gijsels' „Consilium maritimum von Glückstadt und der Seefahrt." 51. — Der Friede von Oliva. 54. — Neues Projekt einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie im Bunde mit Österreich und Spanien. 55. — Gijsels' Sendung nach Wien. 58. — Der Obersthofmeister Graf von Portia und der Franziskaner Christophorus de Roxas. 59. — Des letzteren Memorial für Kaiser Leopold I. 60. — Eingehen des Kaisers auf den Vorschlag. Roxas' Mission an den Markgrafen Hermann von Baden, den Großen Kurfürsten und den König von Spanien. 63. — Berathungen in Cleve im April 1661. 64. — Reise des Markgrafen nach Holland, Hamburg und zum Admiral Gijsels. Sein Bericht an den Kaiser. 68. — Überweisung des Projektes an eine Kommission. 73. — Erfolglosigkeit der Roxas'schen Bemühungen in Spanien 73. — Aufgabe des Kolonialplanes Seitens des Großen Kurfürsten wegen des mit England geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. 74.

2. Kapitel. Die Marine . . . . . 76—133

Benjamin Raule, Schöffe und Rath zu Middelburg. 76. — Sein Kaperei-Vorschlag gegen die Schweden vom Januar 1675. 79. — Erfolge zur See. 80. — Schiffmiethsvertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und Raule vom 20. März 1675. 81. — Einschreiten der Generalstaaten gegen die brandenburgische Kaperei. 82. — Ernennung Raule's zum kurfürstlichen Rathe. 83. — Schiffmiethsvertrag vom 7. Juli 1675. 85. — Anschlag auf die Festung Karlstadt. 86. — Ernennung Raule's zum Schiffsdirektor. Vertrag vom 20. Februar 1676. 87. — Raule's Verhältniß zu den Generalstaaten. 90. — Dienstleistung seiner Schiffe in der Ostsee. Seeschlacht bei Bornholm. Erbeutung schwedischer Fahrzeuge. 92. — Errichtung eines Seegerichts zu Kolberg. 95. — Schiffmiethsvertrag vom 13. Januar 1677. 96. — Antheil der Flotte an der Belagerung Stettins. 97. — Verträge vom 2./12. August und 1./11. Oktober 1677. 97. — Raule's Vorschläge zu einer Expedition gegen Spanien und Hamburg. 99. — Ereignisse während des Winteraufenthalts Raule's in Berlin. 99. — Schiffmiethsvertrag vom 13./23. Mai 1678. 100. — Raule's Berichte. 101. —

Seite

Die Eroberung Rügens, Stralsunds und Greifswalds. 103. — Plan der Errichtung eines Marinekollegiums. 104. — Sechsjähriger Schiffmiethsvertrag vom 3./13. Januar 1679. 105. — Pekuniäre Schwierigkeiten der Flottenunterhaltung. 106. — Exekution gegen Hamburg. Zurückschaffung der schwedischen Garnisonen. 107. — Friede von St. Germain. Raule's angebliche Seeräuberei. 108. — Vorschläge zur Hebung der Marine. 109. — Aufbesserung von Schiffahrt und Seehandel in Preußen. 111. — Seezug gegen Spanien. 112. — Diesbezügliche Korrespondenz mit Dänemark. Erbeutung des spanischen Schiffes Carolus II. 113. — Plan einer neuen Unternehmung gegen Spanien. Ernennung Raule's zum General-Directeur de Marine. 114. — Geringer Erfolg der nach West-Indien gesegelten Flottille. 116. — Ausrüstung eines Geschwaders gegen Spanien. 118. — Seegefecht am Kap Vincent. 119. — Des Großen Kurfürsten Entschluß zur Errichtung einer Flotte. Verhandlungen in Berlin im Winter 1681. 120. — Letzter Schiffmiethsvertrag vom 17./27. Juli 1682. 125. — Gründung einer brandenburgischen Marine am 1. Oktober 1684. 126. — Organisation der Marine. 126. — Die Marinekollegien in Kolberg, Pillau und Emden. 127. — Die Oberadmiralität in Berlin. 129. — Die Admiralität in Emden. 130. — Die Marinekasse. 131. — Die Mariniers. 132.

3. Kapitel. **Die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie** . . 134—312

§ 1. Unter dem Großen Kurfürsten . . . . . 134—217

Versuche zur Hebung der Seeschiffahrt durch Verträge mit Frankreich in den Jahren 1664 und 1679. 134. — Anbahnung eines Schiffsverkehrs mit dem Kirchenstaate, dem Ritterorden von Malta, dem Großherzog von Toskana und mit Spanien. Handelsvertrag mit den Generalstaaten vom 8. März 1678. 136. — Vorschläge Raule's aus den Jahren 1676 bis 1679. 137. — Seine Sendung nach Preußen. 139. — Sein Urtheil über die kurfürstlichen Unterthanen. 140. — Seine Berichte an den Großen Kurfürsten aus Cleve. 141. — Die erste afrikanische Expedition. 142. — Eifersucht der Generalstaaten. Korrespondenz des Großen Kurfürsten mit ihnen. 143. — Feindliches Verhalten der holländisch-westindischen Kompagnie. 146. — Verhandlungen mit den Generalstaaten wegen der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg." 149. — Brandenburgischer Repressalienversuch im November 1682. 155. — Protest Englands gegen Unternehmungen nach der Davisstraße. 155. — Der erste Vertrag mit westafrikanischen Eingeborenen. 156. — Prägung zweier Guineamedaillen. 157. — Vorbereitungen zur Gründung einer afrikanischen Kompagnie. 158. — „Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handelscompagnie auf denen Küsten von Guinea." Vom 7./17. März 1682. 160. — Aufbringung des Grundkapitals. 161. — Absendung der Fregatten „Churprinz von Brandenburg" und

Seite

„Morian." 162. — Die Mission des Majors Otto Friedrich von der Gröben. 164. — Gründung von Groß-Friedrichsburg. 165. — Pläne zur Hebung der Kommerzien. 166. — Oktroi vom 8./18. November 1682. 168. — Verhältniß Brandenburgs zu Ostfriesland. 169. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden vom 22. April / 2. Mai 1683. 171. — Eintritt der Ostfriesen in die afrikanische Kompagnie. 172. — Verlegung des Sitzes der Kompagnie nach Emden. 174. — Streitigkeiten mit der Fürstin Charlotte Christine von Ostfriesland. 175. — Beilegung derselben unter ihrem Nachfolger. 178. — Ergebniß der Expedition des „Morian" und des „Churprinzen." 178. — Neue Expeditionen. 179. — Thätigkeit des Bewindhaberkollegiums. 179. — Erste Bilanz. 180. — Vermögensverhältnisse der Kompagnie im Jahre 1683. 181. — Beitritt des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln. 182. — Pläne zur Errichtung einer ostindischen Kompagnie. 184. — Waller'sches Projekt. 185. — Sendung des Legationsraths Besser nach England. 186. — Die Tavernier'sche Kompagnie. 187. — Mißerfolg der Verhandlungen in England. 189. — Weitere Pläne einer isländischen bezw. ostindischen Kompagnie. 191. — Umschau nach einem Exportplatz in Amerika. 192. — Verhandlungen und Vertrag mit Dänemark wegen St. Thomas. 193. — Erwerbungen auf der Goldküste und in Arguin. 198. — Wegnahme des „Morian" durch die französische Senegal-Kompagnie. Verhandlungen mit Frankreich. 199. — Störung des Kolonialhandels durch die holländisch-westindische Kompagnie. 202. — Das afrikanische Beamtenpersonal. 202. — Pekuniäre Lage der Kompagnie im Sommer 1686. 203. — Abfindung der Ostfriesen. 204. — Raule's Befugnisse bei der Leitung der Marine und der Kompagnie. 205. — Handelsfahrten im August 1686. 206. — Projekt zur Erwerbung der Insel Tabago und der dänisch-westafrikanischen Festungen. 207. — Bilanz vom April 1687. 208. — Vertrag mit den Generalstaaten vom 23. August 1685. Verhandlungen im Haag wegen eines Reglements zwischen den beiden Kompagnien 1686/87. 209. — Resolution der Generalstaaten vom 30. Juni 1687. Antwort des Großen Kurfürsten vom 23. Dezember 1687. 213. — Denkschrift Raule's und Gutachten der Geheimen Räthe vom 12. bezw. 23. Dezember 1687. 214. — Resolution der Generalstaaten vom 27. Dezember 1687. 216. — Gewaltthätigkeiten der Holländer gegen die brandenburgischen Besitzungen auf der Goldküste. Letzte Reskripte und Tod des Großen Kurfürsten. 216.

§ 2. Unter Friedrich III. . . . . 217—286

Bestreben Friedrichs III., die Kolonialpolitik im Sinne des Großen Kurfürsten fortzusetzen. 217. — Wegnahme der „Stadt Berlin" durch die holländisch-westindische Kompagnie. 218. — Konferenz im Haag. 219. — Kompromiß vom 1. März 1690. 220. — Schiedsspruch vom 16 Februar 1694. 221. — Projekt einer ame-

Seite

rikaniſchen Kompagnie. 222. — Neue Verfaſſung der afrikaniſchen Kompagnie vom Oktober 1688. 225. — Strömungen gegen Raule. 226. — Unterſuchung wider ihn und Rehabilitierung. 228. — Kaperei während des Krieges mit Frankreich in den Jahren 1689 ff. 229. — Abſendung von Schiffen im Spätſommer 1690. 231. — Feindliches Verhalten der Dänen auf St. Thomas; diesbezügliche Verhandlungen in Kopenhagen. 231. — Beſitznahme des Krabbeneilands. 233. — Verhandlungen wegen der Inſeln Tabago und St. Euſtache. 234. — Rückgang der Kompagnie-Finanzen. Leib- und Losrenten. 235. — Transportkontrakt vom 27. Februar 1692. 236. — Oktroi und proviſoriſches Reglement vom 24. September 1692. Bilanz vom 24. Auguſt 1692. 239. — Lage der Kompagnie in den Jahren 1693 und 1694. 240. — Generalverſammlung vom Sommer 1694 242. — Ankauf der Inſel Tertholen. 244. — Verhandlungen wegen St. Thomas in den Jahren 1695 ff. 245. — Anerbieten des Kaufmanns Leers aus Kopenhagen hinſichtlich St. Thomas'. 248. — Erneute Verhandlungen in Kopenhagen in den Jahren 1698 ff. 249. — Verhältniſſe der Kompagnie in den Jahren 1695 bis 1698. 251. — Raule's Sturz. Generalverſammlung vom Sommer 1698. 253. — Bergbau in Groß-Friedrichsburg. 257. — Bericht über die letzte Generalverſammlung. 258. — Beſchluß des Kurfürſten, die Kompagnie fortzuſetzen. Unterſuchung der Marine- und Kompagnieſachen. Raule's Verhaftung. 260. — Deputiertenkonvent in Cleve. Generalverſammlung vom Sommer 1699. 262. — Verkaufsplan hinſichtlich der Kompagnie. 265. — Sendung des Kammerraths Walter nach Holland. 265. — Der Schönhauſener Rezeß. 266. — Die Direktion der Welland'ſchen Partei. 268. — Abenteuerliche Projekte zur Aufbeſſerung der Vermögensverhältniſſe der Geſellſchaft. 269. — Raule's Begnadigung und Wiederbeſchäftigung im Dienſte der Kompagnie. 270. — Geſchäftslage in den Jahren 1702 bis 1704. 272. — Geſandtſchaft des Königs von Arguin. 275. — Verſuche, Arguin und Groß-Friedrichsburg in den Jahren 1705 bis 1708 durch Abſendung eines Kompagnieſchiffes mit Proviant und Waaren zu verſehen. 276. — Erfolgreiche Expedition nach den Kolonien. 278. — Verſchiedene Projekte aus den Jahren 1704 bis 1708. 279. — Lage der Unterbedienten. Bewindhaberkollegium. Schiffsbeſtand. 280. — Sendung des Marineraths Ramler nach Holland. Letzte Generalverſammlung. 281. — Manifeſt vom 18. Mai 1711. 282 — Verhandlungen in Kopenhagen im Jahre 1711. 283. — Neue Projekte einer oſtindiſchen bezw. oſtafrikaniſchen Handelsgeſellſchaft. 283. — Oktroi der Rotterdamer Kaufleute vom Juli 1711. 284. — Arguin und Groß-Friedrichsburg im Jahre 1712. 285. — Letztes Reſkript Friedrichs I. 286.

§ 3. **Unter Friedrich Wilhelm I.** . . . . . 286—312

Bruch mit der bisherigen Kolonialpolitik. 286. — Entſchluß und Bemühungen, die afrikaniſche Kompagnie zu verkaufen. 288. —

Seite

Seepäſſe für Rotterdamer Kaufleute nach Arguin. 290. — Bildung einer Kommiſſion zur Bearbeitung der afrikaniſchen Sachen. 291. — Entwurf eines Schiffahrtsprivilegs für den Engländer Johnſon. 292. — Chevalier du Repaire. 293. — Unterſuchung gegen Siwert Hoeſt. 295. — Verhandlungen mit Rotterdamer Kaufleuten über die Fahrt nach Arguin. 296. — Wunſch König Friedrich Wilhelms I., 150 Mohren zu beſitzen. 298. — Verträge mit dem Kaufmann de Ruyter und dem Agenten von Santen wegen der Befahrung von Preußiſch-Guinea im Jahre 1715. 298. — Konfiskation des Santen'ſchen Schiffes durch die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie und vergebliche Verhandlungen darüber. 299. — Ablehnung eines Vertragsſchluſſes mit dem Bürgermeiſter Roignon. 300. — Bericht der Kommiſſarien vom Auguſt 1715 und Reſkript des Königs. 301. — Schlimme Lage der Kolonien. 302. — Verkaufsverhandlungen mit der engliſch-afrikaniſchen Kompagnie im Jahre 1716. 303. — Anfragen in verſchiedenen Seeſtädten wegen Verkaufs oder Verpachtung der Kompagnie. Bericht aus Emden. 304. — Ankauf der afrikaniſchen Beſitzungen durch die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie. 305. — Verluſt der Niederlaſſung auf St. Thomas. 309. — Verſilberung der in Emden verbliebenen Effekten. 311.

4. Kapitel. Die Kolonien . . . . . 313—353

§ 1. Auf der Goldküſte . . . . . 313—345

a. Das Kolonialgebiet und ſein militäriſcher Schutz.

Vertrag mit den Häuptlingen vom Kap der drei Spitzen im Mai 1681. 313. — Die Gröben'ſche Expedition im Jahre 1682. 314. — Gründung von Groß-Friedrichsburg am 1. Januar 1683. 316. — Anſiedelung von Schwarzen um die junge Veſte. Abſchluß eines Vertrages mit ihnen. 317. — Proteſt der Holländer gegen die brandenburgiſche Niederlaſſung. 318. — Auftreten der Landſeuche. Überfall feindlicher Neger. 319. — Beſchreibung von Groß-Friedrichsburg. 320. — Vertrag mit den Häuptlingen von Accada im Februar 1684 und Errichtung des Forts Dorothea daſelbſt. 322. — Taccarary. Eine ſchwarze Geſandtſchaft in Berlin. 323. — Verluſt von Taccarary und Anlegung des Forts Sophie Louiſe bei Taccrama. 324. — Die militäriſche Beſatzung der Kolonien. 325.

b. Die Eingeborenen.

(Nach den Berichten von Kompagniebeamten.)

Berichte des Chirurgen Oettinger und des Aſſiſtenten Niemann. 326. — Hauptbeſchäftigung der Eingeborenen und ihr Verhältniß zu den Kompagniebeamten. 328.

c. Die Verwaltung des Kolonialgebietes.

Handel und Rechtspflege.

Die einzelnen Beamten und ihr Geſchäftskreis. 329. — Durchſchnittlicher Verdienſt beim Handelsbetriebe. 330. — Die ſchwarze Waare. 331. — Die Rechtspflege. 333. — Ein Strafrecht von Groß-Friedrichsburg. 334.

Seite

d. Übersicht über die Oberbeamten von Groß-Friedrichsburg.
Die Beamten von 1683 bis 1685. 335. — Die Generaldirektoren: Johann Niemann. 336. — Johann und Jakob ten Hooft. Gijsbregt van Hoogveld. 338. — Jan van Laar. Jan de Visser. Adrian Grobbe. 339. — Johann Münz. Heinrich Lamy. Franz de Lange. 340. — Dubois. 342. — Der Makler Jan Conny und die letzten Schicksale von Groß-Friedrichsburg. 344.

§ 2. Arguin . . . . . 345—353
Raule's Vorschlag vom Februar 1684. 345. — Beschreibung und Geschichte Arguins. 346. — Besitzergreifung durch die Brandenburger. 347. — Das Fort Arguin. 348. — Seine Kommandeure. 349. — Handel und Wandel. 350. — Bericht des Sergeanten Düring vom August 1708. 351. — Nikolaas de Booth und Jan Wijnen. 352. — Einnahme Arguins durch die Franzosen und Rückeroberung durch die holländisch-westindische Kompagnie. 353.

1. Anhang. Die Rechtsverhältnisse der afrikanischen Kompagnie . . . . . 354—371
Die afrikanische Kompagnie, eine universitas ordinata. 354. — Die Octrois, Begriff und Inhalt. 355. — Die rechtliche Natur der Kompagnie. 359. — Aktie und Aktionist. 361. — Übertragung der Aktie. 363. — Partizipanten, Hauptpartizipanten und privilegierte Hauptpartizipanten. 364. — Organe der Kompagnie: Der Vorstand 365. — Die Generalversammlung. 367. — Aufsichtsbehörde. 369. — Beamte. 370. — Öffentlich-rechtliche Stellung der Kompagnie. 370. — Ihre Auflösung. 371.

2. Anhang. Raule's Prozeß und letzte Lebensjahre . . . . 372—387
Sturz des Ober-Präsidenten Eberhard von Danckelman. 372. — Untersuchung der Marine- und Kompagnie-Rechnungen. 373. — Das Holzhandelsmonopol. 374 — Der Hofkammer-Präsident von Knyphausen. 375. — Nähere Formulierung der Ansprüche gegen Raule. 376. — Die Anklage. 377. — Verhaftung und Untersuchung. 378. — Insbesondere das Münzverbrechen. 379. — Raule's Begnadigung. 382. — Der fiskalische Prozeß gegen seine Ehefrau. 383. — Sein Testament. 384. — Aufenthalt in Emden. 385. — Übersiedelung nach Hamburg und Tod daselbst. 386. — Versilberung seines Nachlasses. 387.

Personen-Verzeichniß . . . . . 389—398
Sach-Verzeichniß . . . . . 399—404
Zusätze und Berichtigungen . . . . . 405—407

UNIV. OF CALIFORNIA

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

Erster Theil.

Einleitung.

Brandenburgs Handel im 16. und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Kurbrandenburg hat im 16. Jahrhundert unerachtet des raſtloſen Eifers, mit welchem ſeine Fürſten Handel und Gewerbe zu fördern ſuchten, eine ſelbſtändige kommerzielle Bedeutung nicht gehabt und nicht gewinnen können. Schuld hieran hatte nicht minder die räumliche Trennung der einzelnen unter dem Kurſcepter vereinigten Theile,[1] als ihre Entfernung von der See. Die erſtere verhinderte die Bildung eines in ſich abgeſchloſſenen Handelsgebietes, die letztere verſagte dem Kurfürſtenthum eigene Häfen als die unbedingt nothwendigen Abzugskanäle für ſeine Erzeugniſſe[2] und machte den unmittelbaren Verkehr mit den fremden Nationen, Vertrautheit zur See und Theilnahme an dem Welthandel zur Unmöglichkeit.

Brandenburg war damals nichts als ein Hinterland der Seeſtädte,[3] welche in ſelbſtſüchtiger Verfolgung der eigenen Intereſſen unermüdlich das Ihrige dazu beitrugen, ihm dieſen Charakter zu wahren.

So hatte namentlich Hamburg auf Grund angeblicher kaiſerlicher Privilegien ein Stapelrecht in Anſpruch genommen. Damit hinderte es die

[1] Ein anſchauliches Bild hiervon giebt Schmoller in ſeinen „Studien über die wirthſchaftliche Politik Friedrichs des Großen", Jahrb. für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirthſchaft, Leipzig 1884, Bd. 8, S. 345 ff.

[2] Die Handelsprodukte der Marken waren namentlich Getreide, Salz, Bier, Hopfen, wollene Waaren und ſelbſt Wein. S. Gundling, Commercien in Brandenburg. Handſchriftenſammlung der Kgl. Bibliothek zu Berlin, fol. 95.

[3] Der Handel ging hauptſächlich nach Hamburg, Stettin, Mecklenburg, Schleſien, Polen und Rußland. S. Gundling a. a. O.

auf der Elbe ankommenden brandenburgiſchen Schiffe an der Durchfahrt auf die offene See hinaus und zwang ſie ihre Waaren daſelbſt abzuladen und zu verkaufen. Hamburg hatte dadurch den Vortheil, den Kaufpreis derſelben zu beſtimmen und den Gewinn, den die Brandenburger bei unmittelbarem Verkauf an fremde Nationen, namentlich in Holland, erzielt hätten, für ſich zu behalten.

Schon Kurfürſt Joachim I. empfand bitter dieſe Unbill. Er ſtellte daher dem Kaiſer Maximilian I. vor,[4] daß „darauss nit allein seiner lieb vnnd derselben vnthertanen, einwaner vnnd vorwanten mergclich scheden vnnd nachtheil entstunden, Svnder wo auch darin nicht gesehen, das von solchem der von Hamburg furnhemen die kauffmanschafft vnd gewerck auf berurten Wasser vnd in den churfürstentumb Brandemburg gantz in abfall vnd mynderung kommen wurden“, und bat dieſen für ſich und ſeine Unterthanen um die Erlaubniß, daß ſie „mit Jhren kaufmansguttern, es sey Wein, getraidt bier oder ander Ware, nichtes aussgenommen, nheben vnd durch die Stadt Hamburg auf dem Wasser der Elben die offenbar Shee nach Hollant, Sheelandt, Brabant oder ander landt vnd koningereiche jres gefallens, jrer handlung vnd gelegenheit nach schyffen vnnd vharen mugen“. Dieſe „diemuttig zimbliche bitte“ erfüllte der Kaiſer vorzüglich in Erwägung der „annhemen, getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein fordern vnd Er vns vnd dem h. R. Reiche in mannichfaltige Weysse gethan vnd bewiesen haben vnd hinfuro wol thun mag vnd soll“. Er ertheilte unterm 7. September 1518 zu Augsburg dem Markgrafen Joachim, ſeinen Erben, Nachkommen, Unterthanen und vorwanten das Privileg, daß ſie ‚nhu hinfuro zu ewigen Zeiten Jr Traidt, Wein, Bier vnnd andere kaufmansgutter, nichtes aussgenommen, Szo sie auf dem Wasser der Elb fhuren, ferner in der Stadt Hamburg niederzulegen noch zu uorkaufen nicht schuldig sein, sonder das sie jre kaufmanschafftenn vnnd Waar zu Hamburg fremden oder einwanern Jres gefallens verkoffen, doselbst niederlegen oder in, durch vnd neben derselben Stadt in die offenbar See vnnd vonn danne jn andere koningreich, furstentumb vnd lande nach jrer notturft vnd gelegenheit vberschiffenn vnd vertreiben sollen vnnd mogen, wie Jhme das eben vnnd gelegen ist, vnanzusehen der von Hamburg freyheiten, ob sie ainiche dawieder hetten, die wir yetzt alſ dan vnnd dan als yetzt aufs obberurter vnnser kayserl. machtvollkommenheit in diesem fall vnnd soviel die-

[4] S. Riedel's cod. dipl. Br., II. Haupttheil, 6. Bd., Berlin 1858 Nr. 2483. Original im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: „Mark als Reichsſtand. 1518. Sept. 7“.

selben das Churfurstentumb Brandemburg vnd dieselben Vnterthanen vnd Jnwaner belanget vnd betrift, aufheben, abthun vnd derogiren."

Zur Sicherung des Privilegs erließ Kaiser Maximilian unverzüglich ein strenges Strafmandat und befahl zugleich dem Erzbischof von Bremen, den Kurfürsten in der ihm durch das Privileg verliehenen Freiheit zu schützen.[5]

Gleichwohl hat Hamburg das ganze 16. Jahrhundert hindurch, ja selbst bis in die Zeit des Großen Kurfürsten hinein zäh an dem alten Stapelrecht festgehalten und es in seiner schroffsten Ausdehnung geltend gemacht.[6] Ein bezeichnendes Beispiel für die große Abhängigkeit Berlins von der mächtigen Hansestadt bietet die Forderung der letzteren, die Berliner möchten die Gertraudtenbrücke, die im Jahre 1657 neu erbaut werden sollte, derart anlegen, daß die Hamburger Schiffe mit Mast und Segel hindurchgehen könnten.[7]

Nicht viel besser war es um den Handel im Herzogthum Preußen bestellt trotz seiner unvergleichlich günstigeren Lage. Dort hatte nämlich Danzig im Wesentlichen eine ähnliche Stellung wie Hamburg zu be-

---

[5] S. Riedel, l. c., Nr. 2484 und 2485; Urk. vom 12. resp. 14. September 1518.

[6] Über die Fortdauer des Hamburgischen Stapelrechts und über den hiermit im Zusammenhang stehenden Plan des Großen Kurfürsten durch einen mit Lüneburg am 26. November 1661 geschlossenen Vertrag (abgedr. bei von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867. Nr. 137) über Elbschiffahrt und Handel via Harburg und Süderelbe sich davon zu emancipieren s. Schmoller in den Anm. 1 genannten „Studien", S. 1072 ff. Nach ihm haben sich die Hamburger im 17. Jahrhundert gewissermaßen als Reserve für das Stapelrecht zwei weitere Rechte konstruiert, ein jus constringendi und ein sogen. Ladungsrecht. — In wie empfindlicher Weise für den brandenburgischen Handel all' diese Rechte noch im Jahre 1687 ausgeübt wurden, davon legt ein Schreiben Raules (s. über diesen Kap. 2) an den Großen Kurfürsten, d. d. Hamburg, den 15./25. September 1687, Zeugniß ab, in welchem er seine Klagen über die Unverschämtheit der Hamburger bei ihren Zollforderungen für passierende kurfürstliche Waaren mit folgenden Worten beschließt: „Man tritt die vom Kaiser Maximiliano Imo denen Churfürsten zu Brandenburg gegebene und von nachfolgenden Kaisern confirmirte Privilegia unter den Fuß und plaget Ew. Chf. Dl. Unterthanen mit solchen Vexationibus, die nicht nur obberührten Privilegiis, sondern gar denen allgemeinen und in allen Handelstädten angenommenen Rechten und Coustumen gänzlich zuwidern; derogestalt, daß es unmöglich ist, daß Ew. Chf. Dl. Unterthanen ihre Commercien hieher treiben können. . . . . Mit diesen stählernen Köpfen ist nichts auszurichten." — R. 65. 13.

[7] Ein Befehl des Kurfürsten, welcher sich damals in Königsberg befand, gewährte ihr dies (31. Mai 1657); er wurde jedoch auf die Vorstellung des Berliner Magistrats, daß die Brücke fertig sei und daß die Hamburger ihre Segel in signum devotionis so wie im Sunde und bei der Stadt Danzig streichen müßten, zurückgenommen. S. König, Versuch . ., Th. 2, S. 457.

haupten verstanden. Königsberg war der einzige Ort, von welchem aus ein lebhafter Handel hätte betrieben werden können. Seine Einwohner waren aber zu wenig Kaufleute im wahren Sinne des Wortes; sie ließen es ruhig geschehen, daß englische und schottische Kaufleute den ganzen auswärtigen Handel besorgten und ihnen den Gewinn aus den Händen rissen.[8]

Soweit unter diesen Verhältnissen, deren Ungunst durch innere Unruhen noch erheblich gesteigert wurde, die Kommerzien Fortschritte machen konnten, haben sie es gethan dank der unermüdlichen Fürsorge und des Verständnisses der Kurfürsten, namentlich Joachims II. und Johann Georgs, für die Volks- und Staatswirthschaft.[9] Da brach der dreißigjährige Krieg mit all seinen verheerenden Folgen auch über Brandenburgs Lande herein; er vernichtete nicht blos die Bevölkerung und das Kapital, sondern er begrub vor allem auch die Anfänge einer rationellen territorialen Wirthschaftspolitik, schwächte die Erkenntniß, daß es zu einer solchen kommen müsse für Jahre und Jahrzehnte, stärkte die lokalen Sonderrechte und Selbstherrlichkeiten, mit einem Worte: er hemmte gewaltsam jede weitere gedeihliche Entwickelung des brandenburgischen Handels. Und gerade damals, mitten in den Drangsalen des Krieges, bot sich Brandenburg zum ersten Male die Gelegenheit, sich an dem von den anderen Nationen so eifersüchtig gehüteten Welthandel zu betheiligen.[10]

Es war im Februar 1634. Bei einer Zusammenkunft in Stendal unterbreitete der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstjerna dem Kurfürsten Georg Wilhelm ein Memorial,[11] in welchem es heißt, daß der verstorbene Schwedenkönig Gustav Adolf bereits vor etlichen Jahren eine große Handelsgesellschaft in Südindien zu errichten getrachtet,[12] daß er

[8] So Graf Hertzberg, l'histoire, in der Borckeschen Übersetzung, S. 4.

[9] Vgl. Schmoller, in den citierten „Studien", S. 24 ff. — S. auch Falke, Die Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1860, Th. 2, S. 234 ff.

[10] Dieses geschichtlich interessante Ereigniß ist bisher anscheinend völlig unbekannt gewesen und hat jedenfalls eine eingehende Darstellung noch nicht gefunden. Sie wird hier auf Grund der im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufgefundenen Urkunden gegeben. — R. XI. 130. (Nr. 1) und R. 12. 88. a. 19.

[11] Es war von dem schwedischen Kommissar Johann Bejer ausgearbeitet.

[12] Die Kompagnie war unter dem Namen der Südkompagnie am 14. Juni 1626 auf 12 Jahre privilegiert worden, aber durch die Ungunst der Verhältnisse noch vor Ablauf ihres Privilegiums zu Grunde gegangen, ohne irgend eine dauernde Niederlassung zu Stande gebracht zu haben, obschon man ihr durch die Vereinigung mit einer im Jahre 1630 in Stockholm gegründeten Schiffsbaugesellschaft aufzuhelfen gesucht hatte. Ihr Handelshafen war Göteborg. S. Christoph Daniel Ebeling's Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, Hamburg, 1799, Bd. 5, S. 129 ff. und die dortigen Citate.

hierin durch die Kriegszüge in Preußen und Deutschland unterbrochen worden, daß er jedoch kurz vor seinem Tode jenes Projekt mit allem Ernst wieder aufgenommen und „aus wohlmeinender väterlicher Affection und Vorsorge gegen die evangelische deutsche Nation" es dahin gerichtet habe, „daß Deutschland mit gleichem Recht und Gewalt, als Dero eigene Reich und Lande darin begriffen werden könten". Die Durchführung dieses Planes lasse sich nun Oxenstjerna angelegen sein. Er habe denselben bereits den versammelten Ständen sowohl zu Heilbronn, als zu Frankfurt a. M. und Halberstadt vorgestellt und wende sich nunmehr an den Kurfürsten mit der Bitte, daß dieser „die von der Kron Schweden hierüber ertheilte Privilegia confirmiren und auf Dero Land und Leute extendiren, auch in Dero Churfürstenthumb und Landen, entweder die von Sr. Excell. (Oxenstjerna) deßwegen ausgefertigte oder andere dergleichen Patenta hiervon publiciren lassen wollte, u. daneben etwa eine oder mehre gewisse Personen im Lande hiezu committiren und abordnen, welche oftbenanntes Werk in ferneres Nachdenken ziehen, dasselbe unter der Gemeine bekannt machen, fernere Correspondenz mit denen von der Kron Schweden hiezu verordneten Commissariis darüber anstellen und sich nach Gelegenheit dahin bearbeiten möchten, daß innerhalb Landes oder mit Hinzuthuung anderer Frömbden oder Benachbarten von freiwilligen Leuten, zu ihrem selbst eigenem großen Nuz und Gewin (:daran den auch, wen gute Anstellung gemacht wird, nicht zu zweifeln:) so viel hiezu eingeschrieben und gesamblet würde, damit eine oder mehr besondere Corpora, Cammern oder Verwaltereien zu des ganzen Landes ungezweifelten Aufnehmen und aller Nahrungen merklicher Erwachsung in Dero Churfürstenthumb und Landen angerichtet werden könten."

Eine Erinnerung an dieses Memorial, auf welches nach den vorhandenen Akten nichts veranlaßt ist, wurde dem Kurfürsten durch ein Schreiben[13] des neu ernannten Oberdirektors der schwedischen Süd-Kompagnie Usselings[14] zu Theil. Ausführlich, so läßt er sich darin vernehmen, habe er in seinen den versammelten Herren Ständen und Abgesandten in Heilbronn und Frankfurt a. M. eingegebenen und hier abschriftlich beigefügten Schriften (Argonautica Gustaviana) erwiesen, „wasmaßen durch Anrichtung einer Generalhandelcompagnie nicht allein neben der Ehre Gottes die Commercien, Nahrungen und allgemeine Wollfahrt in Teutschland wiederumb in Flor gebracht, auch hochlich vermehret und versterket

[13] d. d. Frankfurt a. M., den 30. Juni 1634.

[14] Wilhelm Usselings war ein Kaufmann aus Antwerpen, der viel zur Errichtung der holländisch-westindischen Kompagnie beigetragen hatte und bereits Vorsteher der Anm. 12 erwähnten, auf seine Anregung gestifteten Kompagnie gewesen war. S. Ebeling, ebenda.

werden konten: sonders auch wie über das dieses das allerbeste, füglichste und kürzeste Mittel insonderheit sein würde, den jetzigen Krieg zu einem gewünschten Ende zu vollführen oder in Zeiten den Feind in die Schranken eines woll versicherten und bestendigen Friedens zu zwingen, und daß man ohn dergleichen Werk, zu derer einer oder anderen, menschlicher Weise schwerlich Hoffnung haben konte zu gelangen." Er erbietet sich dem Kurfürsten „aus guten Fundamenten darzuthun und für Augen zu stellen, daß hierdurch neben den particulier Nutzbarkeiten und Gewin dem Feinde auf allen Fall mehr Abbruch sol können gethan werden, als durch alle unsere Expeditiones in Teutschland anitzo geschihet." Die versammelten Stände hätten zwar sein Vorbringen für gut befunden, doch sei nichts weiter darauf erfolgt, als die Publikation der Patente in Frankfurt a. M. und in Emden. Er bitte demnach den Kurfürsten nochmals die Sache reiflich erwägen zu lassen und „ehe es zu spät und Zeit und Gelegenheit verloren werden", zur That zu schreiten.

Bedenkt man, in welcher trostlosen Lage Brandenburg sich damals befand — Freund und Feind hausten gleich übel im Lande, und die Finanzen waren aufs äußerste erschöpft —, so ist es rühmenswerth genug, daß Georg Wilhelm sich überhaupt mit der Sache befaßte und sie nicht rundweg ablehnte.

Mittels Order, d. d. Cöln an der Spree, den 12. Juli 1634, befahl er seinen Gesandten zu Frankfurt a. M., sich namentlich bei den Ständen zu erkundigen, „wie sie und ihre hohe Principalen zu diesem Werk incliniren mögen." Zugleich beauftragte er den Kanzler von Heimbach zu Emmerich bei seiner Mission an die Generalstaaten dortselbst zu sondieren, „was sie von dem Werke halten und ob sie auch solches practicable erachten und gerne befordert sehen, ja ob es auch mit ihrem guten Wissen, Willen und Belieben zugehen oder ob sie sich dadurch offendiret und es der Ihrigen Schiffarten nachtheilig zu sein befinden mögen."

Die von beiden Theilen erforderten Berichte sind leider, wenn überhaupt erstattet, nicht vorhanden. Hingegen wissen wir, daß von den Ständen der konföderierten vier Oberkreise einige Deputierte ernannt worden sind, welche mit Usselings konferieren sollten. Auf ihre Relation erhielten sodann am 17. September 1634 Marx Conrad von Rölingen und Friederich von Berg den Auftrag, mit Usselings in weitere Verhandlung zu treten und ihr Gutachten den Ständen zu unterbreiten. Dies haben sie auch gethan. Sie entwarfen eine „Formul, welchergestalt und mit was für Conditionen die teutschen Churfürsten und Stände sich hierinnen einlassen und solches in Dero Landen publiciren möchten." Die Stände verschoben jedoch die Revision dieses Entwurfs und die

Beſchlußfaſſung „bis nächſtbevorſtehende Wiederzuſammenkunft“ und damit war die Sache der Vergeſſenheit anheimgefallen.[15]

Eine neue Zeit mußte erſt für Brandenburg anheben, ehe es ſich aus eigener Kraft hinauswagte auf das offene Meer. Sie ſchuf der Große Kurfürſt. Unter ſeinem mächtigen Schutze konnte der rothe Aar getroſt ſeine Schwingen ausbreiten, um in fernen Welttheilen zu verkünden, daß er der Bote eines Fürſten ſei, der getreu ſeinem Wahlſpruch: „Herr, laß mich wiſſen den Weg, darauf ich wandeln ſoll“[16] im Vertrauen auf Gott den Weg auch über die Meere gefunden hatte. Dem Großen Kurfürſten war der Ruhm vorbehalten, als Erſter die engen Bande, in die Brandenburgs Handel gekettet war, zu löſen und ihn zum Welthandel zu geſtalten.

---

[15] Von beſonderem Nachtheile iſt dies nicht geweſen, denn die ſchließlich im Jahre 1635 von Schweden allein ins Werk geſetzte Kompagnie iſt bereits im Jahre 1671 mit einer Unterbilanz von 262246 Rthlr. aufgelöſt worden. S. Ebeling, ebenda.

[16] Pſ. 143, V. 8. — Die Abbildung und Beſchreibung der dieſen Wahlſpruch enthaltenden Medaille ſ. bei G. D. Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen, S. 9.

1. Kapitel.

Die ersten Kolonialpläne des Großen Kurfürsten.

§. 1.

Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie.

1647—1652.

Bei seinem Regierungsantritt hat der Große Kurfürst, wie er später selbst einmal sagte, keine Freunde gefunden, sondern nur Feinde, und keine Mittel gegen diese; alle seine Aemter und Gefälle sind versetzt, die Kurlande von Freunden sowohl, wie von Feinden verwüstet, die Festungen von dem Nothdürftigsten entblößt und gleichsam in feindlicher Haltung gewesen.[1] Sein erstes Werk war daher, seinem Lande, das überdies durch die Schwartzenbergische Politik in eine völlig schiefe Lage gebracht war, den Frieden zu schaffen. Nachdem ihm dies noch lange vor dem allgemeinen Friedensschlusse gelungen war und er damit eine der kühnsten Thaten seines Regierungsanfangs vollbracht hatte,[2] eilte er seine ausgesogenen und menschenleer gewordenen Provinzen wieder emporzubringen. Über den Weg, auf welchem dies zu geschehen hatte, war er sich nicht einen Augenblick im Unklaren. „Der gewisseste Reichthumb und das Aufnehmen eines Landes kommen aus dem Commercium her.“ „Seefahrt und Handlung sind die fürnehmsten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beides zu Wasser, als auch durch die Manufacturen zu Lande ihre Nahrung und Unterhalt erlangen.“ Diese eigenen Worte des Großen Kurfürsten aus späteren Jahren[3] bilden gewissermaßen

---

[1] S. von Ranke, Geneſis, S. 224. Vgl. auch Frédéric le Grand, Mémoires de Brandebourg, Berlin 1846, t. 1 p. 112.

[2] So: Erdmannsdörffer, Der Große Kurfürst, S. 18.

[3] a. Instruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur Afrikanischen Kompagnie, vom 18./28. Januar 1684. — Rep. XI. Kurköln. 3b vol. I —; Droyſen, Geſchichte der preußiſchen Politik: Der Staat des Großen Kurfürſten, III. Abth. 3, S. 777, datiert ſie unrichtig vom 18. Juni 1684. — b. Marinekaſſenedikt vom 1. Januar 1686.

ſein volkswirtſchaftliches Glaubensbekenntniß für die Friedensjahre ſeiner an Kämpfen reichen Regierung. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß er ſich daſſelbe ſchon während ſeines vierjährigen Jugendaufenthalts in Holland, der damaligen hohen Schule der Staatsmänner und Volkswirthe, gebildet hatte. Denn wenn wir auch nicht annehmen dürfen, daß der damals noch ſehr junge Fürſt mit Bewußtſein und vergleichendem Verſtändniß die ganze Fülle des Wiſſenswerthen und Lehrreichen in ſich aufnahm, welche das Leben dieſes niederländiſchen Freiſtaats, der Blick auf die ſtolze Blüthe ſeines Handelsverkehrs und die Berührung mit den hohen Häuptern des naſſau-oraniſchen Hauſes einem gereifteren Alter wohl darbieten konnte, ſo war der Eindruck deſſen, was er vor ſich ſah, doch ohne Zweifel ein ſehr bedeutender.[4] Sicher iſt, daß er ſeit dem Tage, an welchem er den Thron ſeiner Väter beſtiegen, jene Sätze unabläſſig vor Augen gehabt und unermüdlich darnach geſtrebt hat, ſeinem Lande eine Grundlage zu ſichern für eine reiche merkantile und maritime

[4] Die obige Behauptung wird durch die Briefe, die der damalige Kurprinz an den Kurfürſten Georg Wilhelm geſchrieben hat, gerechtfertigt. (G. W. von Raumer, Friedrich Wilhelm des Großen, Kurfürſten von Brandenburg Jugendjahre. Berlin 1853/54.) In dieſen dokumentiert ſich auch ſein ſchon damals erwachtes Intereſſe für die fernen Wunderländer. Wo er nur kann, ſucht er ſich indiſche Raritäten zu verſchaffen. So ſendet er u. A. ſeinem Vater als erſtes Geſchenk aus der Fremde achatene Meſſerſchalen und einige Reitſtöcke, die er von einem aus Oſt-Indien zurückgekehrten Kaufmann erworben. — d. d. Leyden, 20./30. Auguſt 1634. — Dieſe Neigung aus der Jugendzeit hat übrigens Friedrich Wilhelm das ganze Leben hindurch bewahrt. Als Beleg hierfür diene — außer dem Hinweis auf das bei Drieſen, Leben des Fürſten Johann Moritz von Naſſau-Siegen, Berlin 1849, S. 106 ff. Erwähnte — eine Stelle aus einem bisher nicht publicierten Briefe des berühmten Reiſenden Jean Baptiſte Tavernier — d. d. Paris, 28. juin 1685 —: Comme je sais Msgr. que V. A. E. aime les choses singulières, je cherche ici tout ce qu'il y a de plus rare pour elle, et j'espère que mon retardement ne lui deplaira pas, quand j'aurai l'honneur de lui communiquer beaucoup de curiosités qui ne sont pas moins utiles que divertissantes. (R. 65. 11.) —

Bekannt zu werden verdient auch eine Stelle aus einem Dankſchreiben des Großen Kurfürſten vom 4. September 1658 (R. 11. n. 130) für ein ihm zugeſandtes, vermuthlich Braſilien behandelndes Buch; er giebt darin dem Verfaſſer, Dr. Wilhelm Piſo, einem Amſterdamer Arzte, — ſ. über dieſen: Drieſen, a. a. O., S. 102 ff. — ſeine Freude darüber zu erkennen, „daß das Jahrhundert ſolche Ingenia gegeben, welche dasjenige, was ſonſten Unſeren Vorfahren verborgen geweſen und in ſo fernen Landen, ja in den allerweit entlegenſten Climaten gefunden wird, mit ſo ſonderbarer Mühe und Arbeit durchforſchen, auch die Natur derjenigen fremden Sachen, ſo ſie daſelbſt angetroffen, ſo fleißig unterſuchen und denen Europäiſchen Völkern communiciren." — Wegen des Intereſſes, das der Große Kurfürſt an der indiſchen Litteratur und Sprache genommen hat, ſ. insbeſondere: Hauſen's Hiſtor. Portefeuille, 1784, 7. Stück, S. 1 ff.

Entwickelung.[5] Seine Regierung fiel in eine Epoche, die zur wirthschaftlichen Neugestaltung allen Anlaß bot, ja die schon mit Macht über den engen Kreis des kleinen Territoriums hinauswies auf die Bahn der staatlichen Zusammenfassung der Kräfte. Eine ungeahnte Perspektive hatte sich in Indien und Amerika dem Welthandel eröffnet; der Besitz der Gewürzkolonien und der neuen Gold- und Silberländer verhieß den Staaten, welche es verstanden, an der Beute Theil zu nehmen, unermeßliche Reichthümer. Die ganze äußere Politik jener Zeit faßte sich zusammen in dem Gegensatz der gesonderten Lebens-, Macht- und Wirthschaftsinteressen der neu sich bildenden Staaten, deren jeder in der europäischen Völkergesellschaft und auf dem jetzt Amerika und Indien umspannenden Weltmarkt seinen Platz sich erringen und behaupten wollte.[6]

Wo konnte Friedrich Wilhelm, der besser als jeder Andere den Geist seiner Zeit verstand, einen geeigneteren Ausgangspunkt für seine dem Volkswohle gewidmeten Pläne finden, als in den Häfen der Ostsee? Galt diese doch seit jeher als die Mutter aller Kommerzien. Schon in den frühesten Zeiten des Mittelalters hatte sich hier ein großer Handel und blühender Schiffsverkehr entwickelt, erst in slavisch-gothischen, dann vorzüglich in deutschen Händen. Seit dem 17. Jahrhundert waren es die Holländer einerseits, die Dänen und Schweden andererseits, welche die Deutschen verdrängten. Die Leichtigkeit der Küstenschiffahrt, die Großartigkeit der hier mündenden Stromsysteme, die Fischerei und der hier zuerst entwickelte Handel mit Massenprodukten, wie Holz und Getreide, der Zusammenhang des Ostseehandels mit Flandern und Holland, sowie mit den großen russisch-asiatischen Handelswegen, hatten diesen längst zum wichtigsten Zweige des nordeuropäischen Handels überhaupt gemacht; gegen 1200 holländische Schiffe kamen damals durchschnittlich jährlich in die Ostsee. „Wenn die Kommerzien in der Ostsee nicht frei blieben," erklärten die holländischen Gesandten in Münster, „dann könne es in zehn Jahren dahin kommen, daß auf der Börse in Amsterdam Gras wüchse und man die Schiffe zu Brennholz in die Kamine verwenden müsse. Das Dominium maris baltici war eines der großen allbeherrschenden Schlagworte der Zeit".[7]

Die Erwerbung Pommerns und seine Vereinigung mit Brandenburg-Preußen war daher der sehnlichste Wunsch des Großen Kurfürsten.

[5] S. das vom Großen Kurfürsten eigenhändig geschriebene „Bedenken, ob Ich einige partie itzo oder ins Künftige annehmen solle" vom Juni 1647, Urk. und Aktenst., Bd. 4, S. 552 ff.

[6] S. Schmoller, a. a. O., Bd. 8, S. 41 ff.

[7] Schmoller, a. a. O., Bd. 8, S. 383.

Bei Beginn der Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück zweifelte er nicht, daß ihm das durch alte und neue Anwartschaften und bereits durch vorläufige Huldigung versicherte Herzogthum Pommern in seiner Integrität zufallen müßte. „Wegen Unseres Herzogthums Pommern," so lautet die Instruktion seiner Gesandten vom 7. Februar 1645[8], „wollen Wir Uns nicht versehen, daß ichtwas vorkommen werde, sintemal, dafern ein durchgehender allgemeiner Fried geschlossen und ein jedweder Stand bei dem seinen solle geschützet und gehandhabet werden, so werden auch Wir nicht weniger, als andere Stände dessen billig zu genießen haben." Allein schon im November desselben Jahres wurden die schwedischen Entschädigungsgelüste in Bezug auf Pommern laut; der schwedische Gesandte Salvius hatte gesprächsweise erklärt, die Schweden würden Pommern schwerlich aus der Hand geben, denn das Königreich Schweden wäre ihre Festung, die Scheeren ihre Wälle, des mare balticum ihr Wallgraben und Pommern die contrescarpe, sie brauchten also dieses Land zu ihrer eigenen Sicherheit.[9] Das war für den Kurfürsten, der in Gedanken wohl oftmals seine Residenz nach Stettin verlegt hatte und der sich bereits im Geiste von der Oder, deren beide Ufer er beherrscht hätte, an *seinen* Küsten entlang nach Preußen schiffen sah, das Signal zum heldenhaften Ringen um jeden Schritt breit Landes. Er wies unverzüglich seine Gesandten an den Schweden zu eröffnen, daß er mit Willen die pommerischen Lande nicht abtreten werde. „Sollte man Gewalt wider Uns, die Wir doch unschuldig und es um die Kron Schweden nicht verdienet, gebrauchen, so müssen Wir es dem gerechten Gott befehlen, der Uns nicht verlassen, sondern Uns zu seiner Zeit Recht schaffen wird, auch uff allen unvermutheten Fall uff andere Mittel, dasjenige, so Uns mit Unrecht und Gewalt genommen werden solle, zu mainteniren verdacht sein."[10] Pommern galt ihm mit der Ucker- und Mittelmark gleichsam als ein Land, als der Schlüssel und die Vormauer der Kurmark. Über Pommern gingen „alle Korrespondenzien und Trafiquen zu Wasser mit denen benachbarten Potentaten an der Ostsee und durch den Sund mit Spanien, Frankreich, England, Holland, Preußen, Polen und Kurland"; ohne Pommern behielt er nur einen mühsamen Landverkehr. Das waren die hauptsächlichsten Gründe, aus denen Friedrich Wilhelm auf Pommern auch nicht zum Theil ver-

[8] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 4 (Polit. Verhandlungen Bd. 2), S. 375.

[9] ebenda, S. 408.

[10] ebenda, S. 410.

zichten zu dürfen glaubte.[11] Gar bald mußte er sich indeß zum Nachgeben verstehen, denn die Schweden machten mit dem Kaiser gemeinschaftliche Sache gegen ihn. Als diese jedoch im November 1646 ganz Vorpommern, das Stift Cammin, Wollin sammt der Insel und Stettin verlangten, und ihre Aussichten hierauf immer günstiger wurden, da erklärte er, „von der Oder in Ewigkeit nicht abstehen zu wollen, noch es ohne den gänzlichen Ruin seines Hauses zu können“;[12] so wichtig erschien ihm noch der Besitz der Flußmündung. Diese Erklärung fällt in den Dezember 1646, als Friedrich Wilhelm sich wegen seiner Vermählung mit Luise Henriette, der ältesten Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, im Haag aufhielt. Und um dieselbe Zeit entsteht in ihm der kühne Plan, gleichviel wie die Verhältnisse an der Ostsee sich gestalten, seinem Lande den Zugang zum Welthandel zu eröffnen und es dadurch für den Verlust zu entschädigen, den ihm das Schicksal zuzufügen drohte. Hierbei war die neue Familienverbindung von großem Werthe;[13] sie führte dem Kurfürsten den Mann zu, dessen er zur Ausführung seines Planes bedurfte, den Admiral Aernoult Gijsels van Lier.

Die Lebensschicksale dieses merkwürdigen Mannes mögen hier bis zu der Zeit, wo er in die Dienste des Kurfürsten trat, um dann bis an sein Lebensende diesem ein treuer Diener zu sein, in Kürze ihren Platz finden.[14]

---

[11] S. „Rationes und Ursachen, warümb Sr. Churf. Durchl. zu Br. von Dero Herzogthumb Pommern auch nur das eine halbe Theil, etwa Vorpommern genandt, der Königin und Cron Schweden nicht abtreten können“, abgedr. in den Baltischen Studien, herausgeg. von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Stettin 1839, Bd. 6, H. 2, S. 108 ff.

[12] Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 479. — S. ebenda, S. 843 ff., den noch nach dem Friedensschluß vom Kurfürsten der Krone Schweden gemachten Vorschlag, ihm den schwedischen Antheil an Pommern gegen die brandenburgischen Äquivalentstücke und eine besondere Vergütung von 2 Millionen Thalern zu überlassen; derselbe wurde abgelehnt.

[13] Daß sie im übrigen die politischen Hoffnungen, welche der Kurfürst auf sie setzte, nicht in dem erwünschten Maße erfüllte, darüber s. Urk. und Aktenst., Bd. 4, S. 21, 152.

[14] Sie sind zuerst von Heyck, Brandenburgisch-deutsche Kolonialpläne, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Freiburg i. B. 1887, N. F. Bd. 2, H. 2, S. 129 ff., im Zusammenhange dargestellt; dieser fußt vorzüglich auf einem im badischen General-Landesarchiv aufgefundenen ausführlicheren italienischen Koncept des bereits 1673 von Becher in seinem Politischen Diskurs veröffentlichten Berichts des Markgrafen Hermann von Baden an den Kaiser vom 19. August 1661 — s. hierüber unten § 2. Die obige Darstellung beruht, soweit sie genauer ist, auf folgenden Quellen: Grondig verhaal van Amboyna, 1621, abgedr. in der Kroniek van het historisch genootschap gev. te Utrecht, S. 348 ff.; de Jonge, geschiedenis van het Nederlandsche zeewezen, Th. 1, S. 541 ff.; Tiele, l. c., Th. 1, S. 233; Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

Aernoult Gijsels[15] war um das Jahr 1593 von kalvinischen Eltern in Gelderland geboren.[16] Schon als Sechszehnjähriger trat er seinem Hange zur See und seiner Sehnsucht nach den fernen Welttheilen folgend in den Dienst der ostindischen Kompagnie[17] und bekleidete in Indien von Stufe zu Stufe steigend seit dem Jahre 1618 in den Zeiten des berühmten Generalgouverneurs Koen die angesehene Stellung eines Flottenbefehlshabers und Oberkaufmanns über die Kontore von Amboina. 1621 kehrte er nach Europa zurück und wurde auf Vorschlag der Aktionäre von den Generalstaaten zum Kontroleur über die Rechnungsablage der Gesellschaftsdirektoren (bewindhebber) berufen. Das Jahr 1629 sah ihn wieder an der Stätte seiner früheren Wirksamkeit als Gouverneur von Amboina und damit zugleich als Rath von Indien. Er verwaltete diesen überaus wichtigen Posten mit großer Umsicht, freilich auch nach der Art der damaligen Kolonisatoren mit unmenschlicher Härte, und trug durch seine Energie nicht wenig zu dem Machtaufschwunge der Niederländer im Molukkengebiete bei. Nachdem er in

---

[15] Das ist sein wahrer Name; van Lier ist ein Zusatz späterer Zeit, der wohl von seinem Grundbesitz herrührte; es war nämlich damals in den Niederlanden üblich, daß Kaufherrengeschlechter altadliche Herrschaften erwarben und sich darnach nannten. Bis 1621 nennt er sich jedenfalls nur Gijsels von 1647 an durchweg Gijsels van Lier. In den an ihn gerichteten Schreiben aus den kurfürstlichen Kanzleien, die es zu jener Zeit mit der Namensschreibung überhaupt nicht genau nahmen, wird daraus vielfach das für Deutsche bequemere „von Lier" oder gar „von Liers" und so erklärt sich, daß Graf Hertzberg (in der Borcke'schen Übersetzung S. 6) und alle, die auf ihn zurückgehen, Gijsels schlechtweg Liers nennen. Als seinen Vornamen findet man auch Aernout, Aert und Artus; er selbst schreibt nicht selten Aerts als Verkürzung von Aertus oder Artus.

[16] Die Angaben des Geburtsjahres, wie des Geburtslandes beruhen auf dem cit. Bericht des Markgrafen Hermann, der m. E. zuverlässigsten Quelle, weil der Markgraf im Jahre 1661 mehrere Wochen die Gastfreundschaft von Gijsels genossen und seinen Bericht wohl nach der Erzählung seines Wirths niedergeschrieben hat. In demselben heißt es wörtlich: „er steht seines Alters ohngefähr im 68. Jahr." Andere lassen ihn im Jahre 1580 geboren sein; dann wäre er 1661 bereits 81 Jahre alt gewesen: ein solcher Unterschied im Lebensalter hätte dem Markgrafen kaum entgehen können. Ebensowenig halte ich die Angabe des Geburtsortes „Löwenstein in Geldern" für richtig. Denn Büsching neue Erdbeschreibung, Hamburg 1782, 5. Aufl., Th. 4, S. 95 schreibt: „Lövestein eine kleine Schanze auf der westlichen Spitze vom Bommelerland und dicht auf der Gränze des Gelderlandes, jedoch auf holländischem Boden," wogegen der Bericht fortfährt: „aus Gelderland gebürtig." S. die Citate bei Schmoller in den Märkischen Forschungen, herausg. v. Verein f. Gesch. der Mark Brandenburg, Berlin 1887, Bd. 20 S. 133, Anm. 1.

[17] Über die niederländisch-ostindische Kompagnie s. die kurze Mittheilung bei von Stengel, a. a. O., S. 90 ff. Savary, l. c., t. 1 p. 1379 sq.

ſolcher Stellung neun Jahre der Kompagnie ſeine Kräfte gewidmet und die erwartete Anerkennung nicht gefunden, ſchied er für immer aus ihrem Dienſte und lebte zurückgezogen auf ſeinen inzwiſchen in Holland erworbenen Gütern. Seine Muße wurde nur noch einmal unterbrochen, als ihn das Vaterland rief; 1641 kommandierte er mit großer Tapferkeit als Admiral eine niederländiſche Flotte von 17 Schiffen und 3 Jachten, der eine Expedition nach Portugal zur Unterſtützung der damals rebellierenden Portugieſen aufgetragen war.[18]

„Nach vollendeter ſolcher Expedition und als er wiederumb nach Hauſe kommen, — fährt unſere Quelle[19] fort — hat er die Undankbarkeit vorbeſagter Compagnie je länger je tiefer zu Gemüth gezogen und dannenhero alle Mittel und Wege expracticirt, damit er ſich an derſelben dermalen eins revanchiren könnte. Allermaßen er ſich dann bei Prinz Friederich Henrichen von Oranien angeben und demſelben mit allen Umbſtänden remonstrirt, wie nämlich ein andere und zweite Indianiſche Compagnie einzurichten und aufzubringen wäre, auch wasgeſtalt er zu Erhebung des Werkes eine genugſame Anzahl vornehmer Kaufleute aus Amſterdam und anderen uniirten Provinzien (ſo in der erſten Compagnie niemals hätten acceptirt werden wollen) mit nöthigen Capitalien an der Hand und in Bereitſchaft hätte. Dieweilen aber die ſämmtliche Negotianten der erſten Compagnie gleich anfangs bei Aufrichtung ihrer Seefahrt von denen Herrn uniirten Staaten dahin autoriſirt und privilegirt, daß außerhalb ihrer Geſellſchaft kein anderer, er ſei auch, wer er wolle, aus allen übrigen Provinzien unter keinem Praetext, Weiſ' und Manier, auch bei Straf der Confiscation ſich dieſer ihrer Indianiſchen Schifffahrt unterfangen oder einigen Nachtheil und Praejudice zufügen ſolle oder möge, ja nachdem ſogar das von den Herrn Staaten dieſer Compagnie

[18] Das von Gijſels geführte Journal dieſer Reiſe befindet ſich im Niederländiſchen Reichsarchiv im Haag und läßt nach dem Urtheile de Jonge's einen Mann erkennen, die eene vrij goede opvoeding genoten had, die niet van kennis ook buiten zijn vak was ontbloot, die eenen opmerkzamen geest bezat, en die door dapperheid, minder misschien door beleid uitmuntte. —

An dieſer Stelle ſei noch bemerkt, daß Gijſels wahrſcheinlich auf dieſe Dienſtleiſtung in einem Schreiben an den Kurfürſten — d. d. Lenzen, 30. Juli 1658 — abzielt: er empfiehlt darin den Überbringer, einen Rittmeiſter de Wahl, mit dem er „vor vielen Jahren in Dienſten der Kronen Portugal geweſen." Möglich wäre freilich, daß er auch einmal in portugieſiſchen Dienſten geſtanden hat. R. XI. 130 (14).

[19] Der Anm. 14 citierte Bericht des Markgrafen Hermann. Mit ihm ſtimmt faſt wörtlich der von Schmoller in den Märkiſchen Forſchungen, Bd. 20, S. 134 ff., veröffentlichte Auszug aus dem Kirchenbuch zu Mödlich bei Lenzen, wo Gijſels begraben liegt, überein.

auf gewisse Jahr limitirtes und concedirtes Privilegium fast expirirt gewesen, haben sie die Herrn Staaten wider alles Verhoffen gegen Erlegung 18 Tonnen Golds dieser Compagnie ihre Privilegien aufs neu confirmirt. Dannenhero ermelter Prinz von Oranien dies Werk bei den gesammten Herrn Staaten aus jetzt erzählten Motivis vor diesmalen nicht hat erheben können, sondern es wider seinen Willen dissimulando müssen fahren lassen, jedoch dienlich zu sein erachtet, dies Negotium an seinen Herrn Tochtermann den Churfürsten zu Brandenburg zu recommendiren, damit unter dessen Autorität und Conduite dies Wesen einen als anderen Weg eingerichtet werden möchte." [20]

Doch bevor wir weitergehen, ein Wort über Gijsels' Persönlichkeit! Markgraf Hermann von Baden-Baden, der ihn 1661 kennen lernte, nennt ihn einen „sinnreichen, in See und Commerzien erfahrenen Mann, eines redlichen Gemüths, der von Jugend auf sein Leben in steter Müh und Arbeit ohn einigen Müßiggang zugebracht, indem er mehr als 20 Volumina (ein Werk in Wahrheit auf viel Tausend zu schätzen) über den Anfang und Continuation der ersten Indianischen Schifffahrten und was denen Traficquen zu Wasser und Landes mehrers anklebet, auch was ihme selbst in währender Zeit von Glück und Unglück widerfahren, eigenhändig geschrieben hat." Und wir müssen hinzufügen, daß das wenige, was hiervon bisher bekannt geworden ist, sowie die erhaltenen Briefe eine selten scharfe Beobachtungsgabe und eine vorzügliche praktische Bildung erkennen lassen. [21]

---

[20] Heyck, a. a. O., S. 135, schreibt hierüber: „Ein merkwürdiger Schritt: Der Statthalter bereitet einem gegen des eigenen Landes Machtquelle gerichteten Vorhaben den Weg; nur die Erklärung ist möglich, daß Friedrich Heinrich zu dieser Zeit auf jeden Fall eine Bedrohung seiner aristokratischen Gegner, selbst vom Auslande her, für das Dienlichste gehalten hat." M. E. wird gerade daran der seinem Ende sich nahe fühlende Statthalter — er hatte im September 1646 einen schweren Schlaganfall erlitten, Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 457 — zuletzt gedacht haben. Näher liegt die Annahme, daß er von liberaleren Handelsanschauungen beseelt, als die Generalstaaten, seinem Schwiegersohne mit dieser Empfehlung ein aussichtsvolles Vermächtniß zu hinterlassen gedachte, das für die Verluste des Krieges raschen Ersatz schaffen sollte; ich beziehe mich hierfür auf das Schreiben des Prinzen an den Kurfürsten vom 28. Januar 1647, ebenda S. 523, welches mit den Worten schließt „pour la prosperité duquel je n'obmettray d'employer tout ce qui pourra dependre de mon pouvoir." Desgleichen steht zu vermuthen, daß der Prinz in einer Seemacht des Kurfürsten eine Schwächung der den Niederländern vielfach unbequemen schwedischen Beherrschung der Ostsee erblickte und somit patriotischer handelte, als Heyck ihm unterlegt.

[21] Ein zuverlässiges Urtheil über Gijsels, der jedenfalls die Gunst des Kurfürsten in hohem und sicher nicht unverdientem Maße besaß, wird erst möglich sein, wenn jene Schriften wiederaufgefunden sind. M. E. ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser Schatz

Mit Gijſels wurde nun der Kurfürſt in den erſten Tagen des Jahres 1647, die zugleich die letzten ſeines oben erwähnten Haager Aufenthalts waren, bekannt. Durch den Kammerjunker Gerhard Severin de Cuyla ließ er ihn aus Delft nach dem Haag entbieten. Gijſels konferierte zunächſt mit dem Oberkammerherrn Conrad von Burgsdorf und gelangte hierauf zur perſönlichen Audienz. In dieſer trug er dem Kurfürſten „alle ſeine Concepten und Vorſchläge“ vor.[22] Unter den-

für eine niederländiſche Kolonialgeſchichte Oſt-Indiens, ja, nach der Gijſels'ſchen Art zu ſchreiben, für eine hiſtoriſche Methode der Ethnographie noch einmal gehoben wird. Vielleicht können die nachfolgenden Angaben etwas dazu beitragen. Markgraf Hermann fährt nämlich in ſeinem Berichte alſo fort: „Daß ich dannenhero gar wohl verſichern kann, es werden die ſo viel Jahre im Flor geſtandene Holländiſche Compagnie (welche dannoch zu Erlangung aller nöthigen Information an Fleiß und Geld nichts haben ermanglen laſſen) bei allen ihren Archivis keine beſſere und mehrere Dokumenten aufzuzeigen haben. Dahero es der neuen Compagnie (ſ. § 2) zum erſten an Inſtruction und Direction vermittels dieſes Subjecti gar nicht ermanglen kann, zumalen er ſich dahin erklärt, denen neuen Confoederirten nach ſeinem Tod alle habende ſchriftliche Dokumenten getreulich zu hinterlaſſen.“ Dieſe Dokumente ſind nun zwar nicht in den Beſitz der neuen Konföderierten, wohl aber in den des Großen Kurfürſten gekommen. Der letztere hatte nämlich die von der hinterbliebenen Tochter Gijſels' Wilhelmine Clara, verw. von Merretig nachgeſuchte Erneuerung eines mit ihrem Vater geſchloſſenen Pachtvertrages auf 2 Jahre nur unter der Bedingung genehmigen wollen, daß ſie die von jenem hinterlaſſenen „Chineſiſchen (alio loco: oſtindiſchen) Schriften und Sachen“ ausantwortete. (Reſkript an die Amtskammer zu Cöln, d. d. Cöln, 29. Januar 1677. R. 21. 84a.) Erſt nachdem ſie berichtet, daß jene bei dem Konſiſtorialrath und Propſt Müller zu Cöln ſtehen und bei deſſen Wiederkunft abgeliefert werden ſollen, wird der Auftrag zum Vertragsabſchluß ertheilt (Reſkript an die Amtskammer zu Cöln, d. d. Cöln, 28. Mai 1677, ebenda). Der erwähnte Propſt iſt nun derjenige, welcher auf Anregung und Koſten des Großen Kurfürſten chineſiſche Studien trieb und deſſen Hinterlaſſenſchaft an Büchern und Schriften nach Stettin gekommen iſt. Das Anm. 4 a. E. citirte Hiſtor. Porteſeuille ſagt hierüber S. 9: „Weil er (Müller) bei dem Publiko diejenige Unterſtützung nicht fand, welche ſeine Entwürfe erforderten, ſo verbrannte er aus Verdruß vor ſeinem Tode einen Theil ſeiner Sammlungen, einen Theil aber ſchenkte er in die Bibliothek des Gymnaſiums zu Stettin, wo er ſein Leben beſchloß.“ In einer Anm. S. 3 heißt es: „Nachrichten von dieſem merkwürdigen Manne (Andreas Müller aus Greiffenhagen) und von den Morgenländiſchen Manuſcripten und Karten welche von ihm die Bibliothek der Marienkirche bis jetzt beſitzt, findet man in dem gelehrten, ſechſtehalb Bogen in Fol. ſtarken Lateiniſchen Program, welches in dieſem Jahre der Hr. Conſiſtorialrath David Friedrich Ebert in Stettin hat drucken laſſen.“

[22] Markgraf Hermanns Bericht. — Dazu gehörte u. a. auch wohl der bei den Akten (R. XI. 130 [2]) befindliche „Extract einer Relation der Räthe in Indien an ihre Principalen die Directoren der oſtind. Compagnie in Niederland. de a. 1637. Woraus zu erſehen, an was Orten dieſelbe in India trafiquire, was für Plätſe ſie daſelbſt beſitze, was für Waaren nach Indien gehen oder auch in Indien ſelbſt verhandelt werden, was die Compagnie an einem jedweden Ort daſſelbige Jahr gewonnen

selben befand sich auch eine Denkschrift über die Schiffahrt nach Ost-Indien.[23]

Gijsels bemerkt darin zuvörderst einleitend, daß es einem jeden Potentaten freistünde, nach den von einer anderen Nation nicht besetzten Punkten der orientalischen Länder Handel zu treiben und zählt weitläufig auf, welche Waaren aus Persien, Vorder- und Hinterindien, China und dem indischen Archipel bezogen und mit wie großem Vortheil sie in Europa verkauft werden könnten. Auch wüßte er daselbst mancherlei Orte, welche sich zur Anlegung von Kolonien eigneten, von denen aus die reformierte Religion sich mit Leichtigkeit ausbreiten ließe. Er

---

oder verloren; auch wie hoch sich ihre Effecten oder Kapital daselbst belaufe; imgleichen an was Orten die Engelländer und Dennemärker hantieren und wie weit sich ihre Macht daselbst erstrecke." Derselbe ist sehr gründlich und belegt als Reingewinn des Jahres die Summe von etwa 182000 Gulden. Es scheint, daß Gijsels, der darin als „Rath in Indien und Gouverneur von Amboina" vorkommt, an der Abfassung jener Relation einstens mitgewirkt und nunmehr dem Kurfürsten einen Auszug daraus (in deutscher Übersetzung mit Randbemerkungen von Schlezer) vorgelegt hat, um ihm zahlenmäßig die Vortheile einer ostindischen Kompagnie darzuthun.

[23]) Die obige Behauptung bedarf der Rechtfertigung, da das allein vorhandene, von Kanzleihand geschriebene Exemplar (abgedr. Th. II Nr. 1) keine Unterschrift trägt und nur mit der Jahreszahl 1647 versehen ist. Für die Autorschaft Gijsels' sprechen m. E. überzeugend: a) die genaue Kenntniß von Ost-Indien und seinen Produkten, die Gijsels wie keinem eigen war (s. d. Anm. 14 citierte grondig verhaal van Amboina) [Nr. 3 der Denkschrift]; b) die reformierte Religion des Verfassers und sein Erbieten, dem Kurfürsten geeignete Orte für Ausbreitung des Christenthums anzuweisen (s. das eben erwähnte grondig verhaal van Amboina, in welchem Gijsels u. a. auch ausführt „wat apparentie datter is tot reformatie der christelijcker religie") [Nr. 4]; c) der Vorschlag, niederländisches Schiffsvolk anzuwerben [Nr. 6], vornehme Niederländer zur Ansiedlung in Preußen zu veranlassen und vor allem der der niederländischen Kompagnie zugedachte Abbruch [Nr. 7, 11, 12, 18]; d) die Befolgung der darin ertheilten Rathschläge Seitens des Kurfürsten, in Dänemark Zollvergünstigungen nachzusuchen [Nr. 9, 16] und den Bernstein nach Ost-Indien zu verschiffen [Nr. 8]; e) das wiederholte Vorkommen holländischer Worte; f) endlich der Umstand, daß, soweit bekannt, dem Kurfürsten im Jahre 1647 von irgend welcher anderen Seite ähnliche Vorschläge nicht gemacht worden, während in späteren Urkunden, so namentlich in der Schlezerschen Instruktion vom 24. September 1650 (Urk. Th. II, Nr. 8) bezeugt wird, daß dem Kurfürsten vor etwa 4 Jahren „das fürhabende Werk von beglaubten und qualificirten Leuten angetragen worden", ja Gijsels geradezu der Inventor des Werkes genannt wird. (Schlezer an Herrn Albrecht Balzer Berents auf Wansbeck, Berlin 26. Sept./6. Oktober 1650. Schlezers Memorial vom 1./11. Oktober 1650. R. XI. 130. [10]).

Was den Zeitpunkt anlangt, so habe ich mich deßhalb für den Anfang Januar 1647 entschieden, weil die Denkschrift noch von den Aussichten auf ganz Pommern spricht, wovon schon Ende Januar nicht mehr die Rede sein konnte, — s. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 508 ff. — und weil der Kurfürst sich nur bis zum 8. Januar im Haag aufhielt — ebenda, S. 246. — S. auch noch unten Anm. 29.

empfiehlt daher die Gründung einer brandenburgisch-ostindischen Kompagnie mit einem Kapital von einer Million Thaler. Pillau gäbe einen vorzüglichen Stapelplatz ab, und es könnten von dort aus die Rückfrachten bequem auf dem Kontinente abgesetzt werden. Damit es der Kompagnie nicht an Theilnehmern, an erfahrenen Dirigenten, Beamten und Seeleuten fehle, sollte der Kurfürst durch Verheißung von Privilegien und namentlich durch Zusicherung der freien Ausübung der reformierten Religion Leute jeden Standes, insbesondere auch unzufriedene Kompagniebeamte aus den Niederlanden nach Preußen zu ziehen suchen. Die Niederländer würden dem Rufe gern und in Schaaren Folge leisten, wenn sie von den Vortheilen, die ihrer harrten, erführen, da es ihnen in der Heimath verschränkt sei, sich an dem Handel nach Ostindien zu betheiligen. Damit aber die Königsberger und Danziger „wegen ihre Traficquen nicht auffstützig würden," sollte man sie zur Theilnahme an der Kompagnie auffordern. Um Pillau müßten Schiffswerfte, Dörfer und eine Stadt angelegt werden, und es könnte nicht ermangeln, daß daselbst alsbald ein „Neu-Amsterdam" entstünde. Außerdem würde nothwendig sein, mit dem Könige von Dänemark ohne Offenbarung der wahren Absichten einen Vertrag wegen der Sundzölle zu schließen und schon jetzt mit dem Verkaufe des in Indien in überaus hohem Preise stehenden Bernsteins einzuhalten. Die Kompagnie selbst müßte im Namen des Kurfürsten verwaltet und das Projekt völlig geheim gehalten werden, damit nicht etwa die Niederländer bei den Friedensverhandlungen dasselbe aus Handelseifersucht kreuzten, noch auch die Schweden, welche ihr Augenmerk gleichfalls auf Ostindien gerichtet hätten, dem Kurfürsten die Gewinnung der pommerschen Seehäfen besonders erschwerten. Mit 3 oder 4 in Holland eingekauften Schiffen sollte der zur ersten Reise erforderliche Proviant in aller Stille aus Frankreich, Norwegen und Spitzbergen nach Pillau geschafft und dann von dort aus die Fahrt unternommen werden. Nach Verlauf von drei Jahren könnten „selbige Schiffe mit Gottes Hülfe behalten wiederkommen und alsdann in Platz von ein(er Million) drei wiedergeben." Durch die Gründung einer solchen Kompagnie und die damit in Verbindung stehende Anlegung von Kolonien in Indien und in Preußen würde der Kurfürst „Gottes Kirche vermehren, Land und Leute vergrößern, die Domänen, Zölle und Einkommen verbessern und damit sich einen unsterblichen Ruhm machen."

Der Kurfürst fand diesen Vorschlag „nicht allein durch und durch nützlich, vernünftig und practicabel,"[24], sondern traf alsbald Anstalten zu

[24] Markgraf Hermanns Bericht.

seiner Verwirklichung. An abrathenden Stimmen hat es in seiner Umgebung freilich nicht gefehlt. Er betrachtete indeß frommen Herzens die sich ihm darbietende Gelegenheit als eine göttliche, gnädige Schickung,[25] die er nicht aus der Hand lassen wollte, und nicht zuletzt mag ihn, den tief religiösen Fürsten, dazu die von Gijsels angeregte Aussicht bewogen haben, der evangelischen Kirche durch Ausbreitung des Christenthums unter den Heiden neue Anhänger in großer Zahl zu gewinnen. Er beauftragte daher Gijsels mit dem Entwurfe eines Oktrois nach dem Muster der holländischen Kompagnie. Damals glaubte der Kurfürst, wie hervorgehoben werden muß, noch zuversichtlich die Odermündung retten zu können. Um so bewunderungswürdiger ist sein Festhalten an dem Plane, nachdem er einige Wochen später hatte darein willigen müssen, daß außer Vorpommern auch die Flußmündungen und das zu beiden Seiten liegende Uferland den Schweden zufallen sollten. Graf Hertzberg sagt im Hinblick hierauf[26]: „Dies hinderte ihn nicht" auf die oben erwähnten Vorschläge einzugehen. Unseres Erachtens war es für den schwer geprüften Kurfürsten ein neuer Ansporn. „Wir wollen Ihro Kön. Würde in freundsöhnl. und dienstl. Vertrauen nicht bergen," so läßt er unterm 27. Juli 1647 dem König von Dänemark melden,[27] „wie daß Wir, nachdem Uns das beste und edelste Theil Unser Pommerischen Lande abgegangen were, Uns verursachet befunden, auf Unser übrigen Länder Aufnehmen desto ernstlicher bedacht zu sein und dieselbe durch alle Mittel und Wege zu erbauen und zu beneficiren." Die Vollziehung des Oktrois fand erst im März (1647) statt, da der Kurfürst dringender Geschäfte halber am 8. Januar nach Cleve eilte und von dort erst am 11. März nach dem Haag zurückkehrte, um seinen schwer erkrankten Schwiegervater noch einmal zu sehen.[28] Gelegentlich dieser zweiten Anwesenheit wurde Gijsels in kurfürstliche Dienste genommen und als Beamter beeidigt.[29] Ob der Kurfürst ihn schon damals zum Geheimen

---

[25] Der Kurfürst sagt dies ausdrücklich an mehreren Stellen; z. B. in dem Oktroi vom 10. August 1651 (Urk. Th. II. Nr. 10); in der Gijsels und Schlezer ertheilten Vollmacht zur Verhandlung mit den dänischen Kommissaren vom 1./11. Oktober 1650. R. XI. 130 (10).

[26] In der Graf von Borcke'schen Übersetzung S. 6.

[27] S. die Th. II. Nr. 2 abgedruckte Schlezer'sche Instruktion.

[28] Prinz Friedrich Heinrich starb am 14. März. Wegen der anderen Zeitangaben vgl. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 312 und 544.

[29] Diese Angabe stützt sich auf Folgendes: Der Kurfürst forderte am 24. Mai 1649 von Gijsels eine Spezifikation seiner bisherigen Unkosten, welche ihm dieser am 2. Juni übersandte (s. u. S. 26). Sie ist von ihm eigenhändig in holländischer Sprache geschrieben; der hier interessierende Theil lautet in wortgetreuer Übersetzung:

Rath[30] ernannt hat, wiſſen wir nicht, da eine Beſtallung fehlt; es iſt

Ao. 1647. Vorgefallene Unkoſten, ſeitdem ich Unterſchriebener in den Dienſt Sr. Chf. Dl., meines gnädigſten Herrn getreten bin, nämlich

Zufolge der Order von Mr. Cuyla in den Haag entboten, um mit Sr. Hochwürdigkeit dem Oberkammerherrn zu ſprechen — an Fracht:	fl. 1— 8
Deſſelben Tags wie auch des Nachts bis zum Nachmittag des andern Tags im Haag geblieben, verzehrt	fl. 3—18
An Fährgeld für mich und meinen Jungen zu Delft	fl. 4
Des anderen Tags wiederum aus derſelben Urſache in den Haag gereiſt	fl. 8
Des Mittags . . . . verzehrt	fl. 1—14
dito, wiederum im Haag geweſen, um S. Chf. Dl. zu ſprechen, ... für Fährgeld	fl. 8
des Mittags . . . gegeſſen	fl. 2— 2
Nachdem S. Chf. Dl. in den Haag gekommen, habe ich Ihr mitgetheilt, was in Frankreich paſſiert iſt, ... an Fracht	fl. 8
Op dato in dem Samſon verzehrt	fl. 2— 2
Am 9./19. Febr. 1647 empfangen von S. Chf. Dl. das Koncept des Oktrois wie auch op dato angenommen und den Eid der Treue geleiſtet.	
Für eine Wagenfahrt von Delft in den Haag (u. ſ. w.)	fl. 16—13

Aus dieſer Spezifikation (R. XI. 130. [7] geht ſoviel mit Sicherheit hervor, daß die Bekanntſchaft des Großen Kurfürſten mit ihm erſt im Jahre 1647 ſtattgefunden hat, hingegen bleibt zweifelhaft, an welchem Tage. Zur Rechtfertigung der im Texte gegebenen Darſtellung, welche von ihrer Quelle inſofern abweicht, als ſie die erſte Bekanntſchaft mit Beſtimmtheit in den Januar und den Tag der Beeidigung in den März verlegt, diene Folgendes: Im Februar iſt der Kurfürſt in Cleve, nicht im Haag geweſen; daß das Oktroi aus dem März ſtammt, bezeugt Schlezer (ſ. S. 20); der Wortlaut ſpricht dagegen, daß die Übergabe des Oktrois und die Beeidigung durch eine dritte Perſon, etwa durch den brandenburgiſchen Reſidenten im Haag, ſtattgefunden hat. Es muß alſo Februar anſtatt März als Schreibfehler angeſehen werden. Wenn auch eine ſolche Annahme etwas Mißliches hat, ſo wird ſie vorliegend dadurch gemildert, daß in derſelben Spezifikation noch ein weit ſchlimmerer Schreibfehler vorkommt. Sie ſoll nämlich chronologiſch ſein, und gleichwohl folgen auf das Jahr 1647 der Februar 1649, dieſem der März 1648 und die weiteren Monate fortlaufend bis zum Mai 1649; zweifelsohne ſoll es hier Februar 1648 heißen.

Die erſte in der Spezifikation erwähnte Begegnung hat aber n. m. D. bereits im Januar und nicht auch erſt im März ſtattgefunden. Dieſe Vermuthung gründet ſich vorzüglich darauf, daß der Kurfürſt im März ſeinen Schwiegervater bereits in extremis angetroffen hat — Urk. u. Aktenſt. Bd. 4, S. 312 —; es iſt kaum denkbar, daß der Prinz ihm in ſeinen letzten Stunden Giſſels empfohlen hat und daß der Kurfürſt gerade um dieſe Zeit unverzüglich jene mehrere Tage in Anſpruch nehmenden Vorverhandlungen eingeleitet hat, während die Annahme einer Fortſetzung der bereits im Januar angeknüpften Verhandlungen nach des Prinzen Tode ſehr nahe liegt.

Die Nennung von Burgsdorf und Cuyla endlich hat zu einer weiteren Aufklärung nicht beigetragen, da erſterer zu beiden Zeiten im Haag geweſen iſt — Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 8 u. 15; Bd. 4, S. 313 — und über des letzteren Aufenthalt daſelbſt nichts hat ermittelt werden können.

[30] Henck, a. a. O., S. 138, ſpricht wohl ohne Grund von einer Ernennung

aber anzunehmen, weil Gijsels doch mit einem Charakter bekleidet werden mußte und der Kurfürst dem verdienten holländischen Gouverneur[31] und Admiral kaum einen geringeren Titel verliehen haben dürfte. Weit beklagenswerther ist unsere Unkenntniß über den Inhalt des nicht mehr vorhandenen Oktrois.[32] Nur seine Dauer ist zuverlässig bekannt: es sollte 40 Jahre währen.[33] Im übrigen können wir uns blos ein ungefähres Bild machen und zwar vorzüglich auf Grund eines im April 1650 von dem Geh. Kammersekretär Joh. Friedr. Schlezer abgefaßten Projektes.[34] Dieser sagt nämlich in seinem Begleitberichte: „Ew. Chf. Durchl. übersende ich hiebeneben unterthänigst ein Entwurf der Articulen, die auf Seiten Derselben bei den Interessirten zu stipuliren und zu bedingen sein möchten, gestalt ich sie mehrertheils aus dem Project des A° 1647 mense Martio im Haag aufgesetzet und von Ew. Chf. Durchl. gnädigst beliebten Octroy und anderen Actis extrahiret und nur etwas extendiret und in Ordnung gebracht habe."

Darnach war wohl eine Million Thaler als Grundkapital in Aussicht genommen, nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß die vorbildliche ostindische Kompagnie über ein etwa dreimal so hohes Grundkapital, nämlich 6 600 000 Gulden[35] verfügte, das übrigens bald auf 9 Millionen erhöht worden war. In wie viele Aktien es zerlegt wurde, entzieht sich der Vermuthung; anzunehmen ist, daß ein größerer Aktienbesitz den Eigenthümer zum bevorzugten Aktionär oder sogen. Hauptparticipanten machte. Die Kompagnie war ausschließlich privilegiert nach Ost-Indien Handel zu treiben, dortselbst Land zu erwerben, Festungen zu erbauen, Verträge mit den Landesherren abzuschließen und im Falle feindlicher Begegnung wider sie Repressalien anzuwenden. Desgleichen war ihr die Verwaltung der Justiz und die Anstellung aller Bedienten anvertraut. Nur die Ernennung des ersten Präsidenten, zu welchem anscheinend Gijsels bereits ausersehen war, hatte sich der Kurfürst vorbehalten, während er für zukünftige Fälle der Kompagnie ein Präsentationsrecht einräumte. Dem Präsidenten standen Direktoren zur Seite,

---

nur zum kurfürstlichen „Rath". Gijsels wird stets „Unser geheimbter Rath" genannt; s. Urk. Th. II. Nr. 13.

[31] Über die hohe Stellung eines Gouverneurs der ostindischen Kompagnie s. von Treitschke, a. a. O., S. 484; vergl. auch die poesiereiche Schilderung Heyck's, a. a. O., S. 138.

[32] Es war wenigstens im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin nicht aufzufinden.

[33] Schlezer an den Großen Kurfürsten, d. d. Hamburg, 1./11. April 1650 — R. XI. 130 (8).

[34] S. Urk. Th. II. Nr. 6.

[35] S. Heyck, a. a. O., S. 141, Anm. 1.

die aus der Wahl der Hauptparticipanten hervorgingen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß eine Stadt, die 200 000 Thaler einlegte, zur Bestellung eines eigenen Direktors befugt sein sollte. Der weitere Ausbau der Kompagnie durch Statute und Reglements war vorbehalten.

Die Ausübung der obengedachten Befugnisse hatte im Namen des Kurfürsten zu geschehen, dem auch als Privilegsherrn die Oberaufsicht und eine sog. Superioritaet sammt dem jus territorii zustanden. Derselbe genoß außerdem für die Ertheilung des Privilegs selbst verschiedene Vorrechte, so einen bestimmten Antheil bei Aufbringung feindlicher Prisen, bei Konfiskationen und erblosen Verlassenschaften, ferner ein beliebiges Vergrößerungsrecht seiner Einlage und endlich „eine honorable Recognition."

Der Kurfürst ging sofort mit Feuereifer ans Werk. Das erste war, eine genügende Zahl von Theilnehmern zu finden, und das war nicht so einfach. Eine Publikation, die in gewissem Maße auch damals angegangen wäre, mußte unterbleiben, weil man nicht vor der Zeit den Widerspruch der Holländer hervorrufen wollte. Die von ihnen aufgestellte Lehre von der Freiheit der Meere ließen sie in der Praxis nur für sich gelten; dritte durften sich darauf nicht berufen, denn ihre Konkurrenz hätte sie geschädigt. Mit Recht weist Gijsels auf das Beispiel der Friesen hin, denen die Eifersucht ihrer eigenen Landsleute die Errichtung einer Kompagnie unmöglich gemacht hatte. Es kam also darauf an in der Stille zu werben, und dafür war Gijsels mit seinen zahlreichen Bekanntschaften der geeignete Mann. Die Aussicht, eine antiholländische Kompagnie ins Leben zu rufen, beflügelt seine Schritte. Er reist sofort in ganz Holland umher; namentlich besucht er die Städte Rotterdam, Amsterdam, Utrecht und Amersfoort. Im Juli ist er in Cleve, wohin ihn der Kurfürst berufen hatte, um vor der weiteren Ausführung der von ihm gemachten Vorschläge nochmals seinen Rath zu hören.

Es handelte sich zunächst um die Erwirkung von Zollerleichterungen bei dem König von Dänemark. Für die Kompagnie, deren Haupthafen bekanntlich Pillau sein sollte, war es von großer Wichtigkeit, daß ihre Schiffe sowohl bei der Ausfahrt, wie auf dem Heimwege nicht zu sehr unter den dänischen Zöllen zu leiden hatten und, wenn irgend möglich, von der lästigen und zeitraubenden Schiffsvisitation verschont blieben. Der Kurfürst beschloß den König von Dänemark durch eine besondere Mission hierfür zu gewinnen, und zu dieser wird der bereits erwähnte Schlezer verwendet. Seine Instruktion[36] weist ihn an, das Dessein

[36] Vom 27. Juli 1647, abgedr. Th. II. Nr. 2.

des Kurfürsten aufs höchste geheim zu halten und es nur im äußersten Nothfall zu entdecken; er soll vorgeben, daß der Kurfürst im Privatinteresse eigene Schiffe durch den Öresund schicken wolle und für diese Zollvergünstigungen, zum mindesten wie solche die Holländer genössen, beanspruche. Mit einem Kreditiv beim König Christian IV. und mit Empfehlungsschreiben an den damaligen Kronprinzen Friedrich, sowie einige hohe dänische Beamte ausgestattet, traf Schlezer im August in Kopenhagen ein. Am 17/27. durfte er in einer persönlichen Audienz dem Könige in Friedrichsburg des Kurfürsten Begehren vortragen und es durch Überreichung einer Denkschrift unterstützen. Er erhielt indeß schon am folgenden Tage einen abschlägigen Bescheid, welcher damit begründet wurde, daß der König, wenn er dem Kurfürsten willfahrte, nicht allein merklichen Abbruch an seinen „Intraden" erleiden, sondern bei den benachbarten Herrschaften, deren Unterthanen willig die Zölle abtrügen, schweres Nachdenken mit gefährlichen Konsequenzen verursachen würde. Auf seine umgehende Vorstellung, daß der Kurfürst doch wenigstens wissen müsse, wie seine Schiffe, die noch nie den Sund passiert und die unter die Königsbergischen oder Memelschen nicht zu rechnen, behandelt werden würden, eröffnete man ihm noch selbigen Tags, daß es bei dem ersten Bescheide bewende und daß man die kurfürstlichen Schiffe nicht anders, als „insgemein trafiquirende äftimieren" könnte.

Als die wahren Ursachen dieser „unbeweglichen Resolution" giebt Schlezer an: die Erschöpfung der Königlichen Schatzkammer, die man durch alle Mittel und Wege zu ersetzen suchte, den Willen des Königs Niemanden im Öresund ohne zwingende Nothwendigkeit zu begünstigen, den Mangel an zuverlässigen Rathgebern, indem der König nach Friedrichsburg nur einige Hofjunker und einen Sekretär mitgenommen hätte, eine Mißstimmung gegen Brandenburg und endlich die Furcht vor Schweden, welches dahinter eine geheime ihm nachtheilige Allianz wittern möchte.[37] Im Vertrauen ward Schlezer gerathen die Sache nicht ganz

[37] Der letzte Grund hatte in der That etwas für sich. Die schwedische, wie auch die französische Diplomatie beschäftigte sich bald genug mehrfach mit dieser Sendung, die nach ihrer Vermuthung den Zweck hatte für den Fall einer Ruptur des Kurfürsten mit Schweden diesem die Hilfe und den Rath Dänemarks zu sichern. S. Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 631 (685).

Der Herausgeber jenes Bandes (Erdmannsdörffer) fügt in einer Anmerkung hinzu: „Ob derselben auch Motive der oben angedeuteten Art wirklich zu Grunde lagen, läßt sich nicht entscheiden; es existieren über die Sendung keine weiteren Akten, als ein von Schlezer mit Christian IV. von Dänemark abgeschlossener Vertrag (dat. Kopenhagen 14. Nov. 1647) über die Schiffahrt durch den Sund." Das letztere ist irrig; die Akten waren ihm nur nicht bekannt.

aufzugeben, sondern sie bei den Reichsräthen und dem Prinzen Friedrich, der sich in Flensburg aufhielt, lebendig zu erhalten; es wäre alsdann zu hoffen, daß der Kurfürst wenigstens die Rechte der Niederländer erlangte.

Schlezer befolgte den Rath. Nach einem kurzen Ausfluge nach Elsenör, den er Behufs einer Information wegen der Zölle unternahm, reiste er am 6. September von Kopenhagen nach Flensburg, machte dort dem Prinzen seine Aufwartung und erhielt von diesem die Zusage, daß er das Ansinnen des Kurfürsten beim Könige unterstützen wollte. Desgleichen hatte er sich mit dem Kanzler Christian Thomas in Verbindung gesetzt und ihn um Nachrichten nach Hamburg, wo er die weiteren Befehle seines Herrn abwarten wollte, gebeten. Nachdem Thomas ihm dorthin im Oktober mitgetheilt, der König willige auf seine, des Kanzlers Vorstellung nunmehr darein, daß die kurfürstlichen Schiffe nach Maßgabe der jüngst zu Christianopel verfaßten Zollrolle mit keinem höheren Zoll, als die Niederländer belegt und diesen in allem gleich geachtet und taxiert werden sollten, billigte der Kurfürst Schlezers Rückkehr nach Kopenhagen.

Der König, welcher inzwischen durch den Prinzen Friedrich beeinflußt worden, erwies sich diesmal günstiger. Er beauftragte die Kanzler Thomas und Reventlow mit Schlezer zu konferieren; letzterer hoffte schon die Zollvergünstigung der Niederländer auf 40 Jahre und Visitationsfreiheit zunächst auf 4 Jahre mit Aussicht auf Prolongation zu erhalten. Die königliche Resolution vom 14. November (1647) lautete indeß dahin: „Alle unter kurfürstlicher Flagge künftig den Öresund passierenden Schiffe, welche mit gehörigen Certifikaten über die Ladung versehen sind, entrichten denselben Zoll wie die Niederländer nach Maßgabe und auf die Dauer der zu Christianopel am 13. August 1647 aufgerichteten Zollrolle. Die völlige Gleichstellung mit den Niederländern, namentlich die Freiheit von der Schiffsvisitation wird ihnen aber nur auf 2 Jahre gewährt; diese beginnen mit dem Tage zu laufen, an welchem zum ersten Male kurfürstliche Schiffe den Öresund passieren; über eine etwaige Prolongation soll seinerzeit verhandelt werden.“[38]

Auf Schlezers Frage, warum dem Kurfürsten nur 2 Freijahre bewilligt würden, erhielt er vom Kanzler Thomas zur Antwort: „Sie müßten erst sehen, ob des Kurfürsten Fürhaben auch der Kron zu einigem Schaden oder Nachtheil gereichen könnte.“

[38] Die Originale der sämmtlichen dänischen Resolutionen: a) Friedrichsburg 18. Aug. 1647. b) Friedrichsburg 19. Aug. 1647. c) Kopenhagen 23. Oktob. 1647. d) Kopenhagen 14. Nov. 1647 befinden sich in R. XI. 130. (5b).

Um dieſelbe Zeit, als dieſe Sendung, mit deren Erfolg der Kurfürſt wohl zufrieden ſein durfte, beſchloſſen war, eröffnete ſich die Ausſicht, einen Hafen in der Nordſee zu gewinnen. Ein pommerſcher Lehnsvaſall, Namens Ernſt Zuhm, glaubte berechtigte Anſprüche auf die bei der Provinz Friesland gelegene Inſel Ameland zu haben und bat den Kurfürſten als ſeinen Landesherrn zunächſt um Vermittlung bei den Generalſtaaten, damit dieſe ſich die Beilegung ſeines Streites mit dem nach ſeiner Behauptung unbefugten Beſitzer von Ameland, Namens Wyzo von Camminga, angelegen ſein ließen. Alsbald trug er indeß dem Kurfürſten die Inſel zum Kaufe an, und nun mußte ſich Gijſels auf den Weg machen, um über die Begründetheit der Zuhmſchen Anſprüche nähere Erkundigungen einzuziehen. Das Reſultat war kein günſtiges. Die Provinz Friesland hatte die Partei des Beſitzers ergriffen, ein gütlicher Vergleich mit dieſem ſtand nicht zu erwarten, Zuhms Sache war ausſichtslos.[39] Der Kurfürſt ließ daher dieſen Gedanken fallen und beſchied Zuhm auf ſein wiederholtes Drängen mit ihm wegen Amelands abzuſchließen, im Juni 1648 dahin, daß er, da „der gegenwärtige Status und Gelegenheit ein ſolches gar nicht leiden noch zulaſſen will, dasjenige was ohne große Ungelegenheit nicht zu erheben, vor dismal dahin ſtehen laſſen“ müſſe.[40]

---

[39] Das Nähere des Streits Zuhm c/a von Camminga iſt Folgendes:

Zuhms Schwiegervater, der Vorbeſitzer von Ameland hatte 3 Söhne und 2 Töchter. Den letzteren beiden hatte er bei ihrer Verheirathung vertragsmäßig einige Güter in Ameland und Weſtfriesland ausgeſetzt, ſpäter aber in einem dieſen Vertrag für nichtig erklärenden Teſtament ſeine unbeweglichen Güter unter Ausſchluß der Töchter unter ſeine 3 Söhne mit fideikommiſſariſcher Klauſel getheilt. So war Ameland nach dem Tode zweier Söhne in die Hand des gegenwärtigen Beſitzers, des Schwagers von Zuhm, gekommen.

Zuhm hatte nun das Teſtament urſprünglich angefochten, ſpäter aber „ſoweit es den Rechten nicht zuwider“ anerkannt und ſich vom Kaiſer Ferdinand im Jahre 1636 mit Ameland belehnen laſſen, ohne indeß ſeinen Schwager aus dem Beſitze verdrängen zu können. Letzterer ſtützte ſich vorzüglich auf eine Reſolution der Generalſtaaten vom 26. März 1637, welche ausſprach, daß Zuhms Inveſtitur sub- et obrepticie erlangt ſei, weil Ameland niemals ein Reichslehen geweſen wäre.

Weitere Einzelheiten ſind in den (bei den Akten R. XI. 130. 4a—c befindlichen) durch den Druck publicierten Streitſchriften: Apologie ofte aenwysinghe van de rechtfeerdighe titule ende possessie gheschapen de familie van Camminga; noopende de heerlijckheyt van Ameland: tegen d'onbehoorlijke attentaten van Ernst Zuhm. Leeuwarden 1638. und Deductio jurium Caesaris et imperii in Amelandiam feudum regale per modum consilii juridici cum rationibus dubitandi, decidendi et respondendi ad contraria. Ohne Druckort und Jahreszahl, 1703 zu den Akten gekommen. Daſelbſt auch: Statuten ordonnantien ende costumen van Ameland. Vom 14. Juli 1622.

[40] Hier ſei erwähnt, daß die Inſel Ameland dem Großen Kurfürſten im Jahre

Gijſels war inzwiſchen im Intereſſe der Kompagnie unermüdlich thätig. Im März 1648 hatte er zu Leeuwarden den Landtag der Provinz Friesland beſucht und ſeine Werbung vorgebracht. Mit Hilfe des dem Kurfürſten ergebenen Grafen Wilhelm Friedrich von Naſſau[41] erzielte er den Beſchluß, daß „zur Hebung des Handels der Provinz eine Oſtindiſche Kompagnie mit Fürſten und Bundesgenoſſen der Provinz aufzurichten, Waaren, Schiffe und Volk zu beneficiren und alles zu thun, was nach Gelegenheit für gehörig befunden werden ſoll." Der Kurfürſt ermuntert darauf Gijſels „mit den Participanten in Handlung zu treten." Dieſer ſetzt demzufolge ſeine Werbefahrten bis in den April 1649 fort, und zwar nicht ohne Erfolg. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel mußte ihn daher ein Schreiben des Kurfürſten[42] treffen, in welchem ihm auf einen Bericht „wegen Fortſtellung der fürgenommenen Compagnie und Schiffart" eröffnet wurde, daß ſich vorläufig noch gar nicht beſtimmen laſſe, wann mit der Errichtung der Kompagnie begonnen werden könnte. Gijſels möchte ſich ſammt den von ihm geworbenen Theilnehmern gedulden, bis der „längſt gewünſchte Friede" und mit ihm die zum Werke erforderlichen Mittel eingekehrt. Sollte er dazu nicht in der Lage ſein, ſo müßte der Kurfürſt „dieſes ſonſt erſprießliche Werk für dißmal anſtehen laſſen"; die Unkoſten ſollten ihm nach gehöriger Specifikation erſetzt, auch 3000 Gulden als Belohnung verabfolgt werden. — Schlezer hatte den Auftrag erhalten, Gijſels das Schreiben zu überbringen und ſeinen Inhalt mündlich näher zu begründen. Zu verargen war es dem Kurfürſten nicht, daß er ſich gerade in dieſer Zeit von dem Unternehmen abwandte. Der wenig erfreuliche Gang der Verhandlungen auf dem Exekutionstage zu Nürnberg, der noch weit unerquicklichere Stand der pommerſchen Grenzregulierung, die Gefahr, in der ſein Herzogthum Preußen ſchwebte, und neue Beſorgniſſe um ſeine jülich-cleveſchen Lande ließen ihn wenig Gutes für die nächſte Zukunft

---

1685 nochmals durch einen nicht näher bekannten Chr. Fr. Reichhelm angetragen wurde. Doch iſt hierauf anſcheinend ebenſowenig veranlaßt worden, als im Jahre 1703, wo ein Kammerrath Wilhelm in Halle ſich anheiſchig machte, Friedrich I. eine Hypothek auf Ameland abzutreten und ihm das dominium utile über die Inſel zu verſchaffen. R. XI. 130. 4b. — S. auch noch Kap. 1. § 2 Anm. 21.

[41] Der Graf theilt dies — d. d. Lewarden 13. April 1648 — dem Kurfürſten mit und fügt hinzu: „Gleichwie ich nun jederzeit gewünſchet die Gelegenheit und das Glück zu haben, Ew. Chf. Dl. eußerſt meinen Kräften nach underthänigſt nützliche Dienſte zu leiſten; als werde ich auch niemals ſeumig ſein obgedachte zu Deroſelben, wie auch meines Gubernaments Ingeſeſſenen Nutzen und Vortheil beſtermaßen beforderen zu helfen." (R. XI. 130. [7]).

[42] d. d. Cleve, den 24. Mai 1649, abgedr. Th. II. Nr. 3.

hoffen.[43] Immer lauter waren auch die Stimmen derer am Hofe geworden, welche zur Entlassung des Admirals riethen. Jenes Schreiben war also ein Akt der Nothwendigkeit.

Die Antwort Gijsels'[44] traf am 5. Juni in Cleve ein. Er gab darin seinem Bedauern über den Entschluß des Kurfürsten Ausdruck, der ihn seinen Kompagnons gegenüber in eine prekäre Lage versetzt. Diese hätten sich auf das Zustandekommen der Kompagnie verlassen und von ihm als dem Urheber des Projekts den Ersatz des Schadens verlangt, den sie durch das nunmehrige Fallenlassen desselben thatsächlich erlitten. Um sie einigermaßen zu befriedigen, habe er ihnen die ihm zugewandten 3000 Gulden überlassen.[45] Er selber wolle niemals von der Treue und Zuneigung gegen den Kurfürsten ablassen, wie er keine andere Absicht gehabt habe, als die „einen getreuen und profitablen Dienst zu thun." Diese Vorstellungen sind auf den Kurfürsten anscheinend nicht ohne Eindruck geblieben. Möglich ist auch, daß Schlezer durch den persönlichen Verkehr mit Gijsels ein wenig von dessen Geiste und Hoffnungsfreudigkeit beseelt worden ist und, wie er vordem mit unter den Abrathenden gewesen war, nunmehr für das Unternehmen eintrat und am Hofe dafür wirkte. Im Oktober 1649 entschloß sich der Kurfürst „nach gehaltenem reifen Rathe" wieder einen Schritt vorwärts zu wagen und bei der Erschöpfung seiner eigenen Lande zunächst die Hansastädte dafür zu interessieren, wie dies ähnlich vor ihm Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1627 gemacht hatte, als es galt eine spanisch-österreichische Handelsgesellschaft zu gründen.[46]

Schlezer erhielt den Auftrag bei den Einwohnern der Hansastädte zu erforschen, ob und unter welchen Bedingungen sie einer ostindischen Kompagnie beitreten möchten. Im März 1650 sehen wir ihn in eifrigen Verhandlungen mit der Stadt Hamburg. Zunächst war er mit drei

---

[43] S. hierüber Urk. u. Aktenst., Bd. 4, S. 56 und 827 ff.

[44] d. d. Delft, den 2. Juni 1649, abgedr. Th. II, Nr. 4.

[45] Es scheint, daß Gijsels später diese Leute, die er wohl für geeignet hielt des Kurfürsten maritime Pläne zu unterstützen, demselben zur Ansiedlung in der Mark Brandenburg empfohlen hat. In einer Order, d. d. Köln an der Spree, September 1650, erklärt sich der Kurfürst bereit, auf das Projekt einzugehen. Nach einer späteren Order, d. d. Köln an der Spree, 21. Oktober 1651, will er ihnen den Bruch bei Küstrin gegen gute und billige Bedingungen hergeben. R. XI. 130. (12 bzw. 14.). — Weiteres erhellt nicht aus den Akten.

[46] S. hierüber Fr. Maresch: „Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—28," gedr. in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck 1880/81, Bd. 1. S. 541 ff., Bd. 2. S. 49 ff. S. auch unten Anm. 67.

deputierten Rathsverwandten in Konferenz getreten. Sie hatten „einen ſtarken Rückhalt gegen die Gewalt und Practiquen der Niederländer und anderer Nationen desideriret.“ Schlezer beſchwichtigte ſie mit der Erklärung, daß der Kurfürſt, falls er es für dienlich erachtete, vom Kaiſer die Konfirmation der Kompagnie, ſowie Schutz und Handhabung unſchwer erhalten würde. Von dem Plane des Kurfürſten „mit Ihro Maj. in Spanien wegen des Traficqs auf die Molukkiſchen und Philippiniſchen Inſulen, Novam Hispaniam und anderer Orten in Handlung zu treten“ hat er ihnen als „von einer Sache, die noch nicht ausgearbeitet,“ keine Eröffnung gethan.[47]

Die Deputierten baten ihn um ein ſchriftliches Memorial, damit ſie es der Admiralität[48] und einigen vornehmen Kaufleuten mittheilen könnten. Schlezer ſagte es ihnen zu unter der Bedingung, daß der Name des Kurfürſten nicht genannt würde; bis dahin war er nämlich nicht als officieller Bevollmächtigter deſſelben aufgetreten, um die Sache deſto beſſer in aller Stille betreiben zu können; die mit der Kopenhagener Sendung gemachte Erfahrung hatte dazu geführt.

Im April iſt er ſo glücklich dem Kurfürſten berichten zu können, daß die Sache im verſammelten Rathe vorgetragen und für „befugt, nützlich und practicabel“ erachtet worden. „Weil aber, ſo fügt er hinzu, der Leute Humeur dieſes Orts nicht entreprenant, darzu die meiſten im Rath Gelehrte ſind und die ihrer Renten leben, hat ſich

---

[47] Wir müſſen hier eines Schlezer'ſchen Aufſatzes „über die Schiffahrt nach Oſt-Indien“ gedenken, der von ihm ſehr wahrſcheinlich bei den Hanſaſtädten benutzt worden iſt. — R. XI. 130. (8). — Darin ſagt er ganz im Giſſels'ſchen Sinne:

Es ſtehe jedem Prinzen und jeder Republik frei an freien Orten Handel zu treiben, weil das Meer ſo frei ſei, wie die Luft. Die beſten Länder ſeien die öſtlich vom Rothen Meer gelegenen von Perſien bis Japan einſchließlich, wo ſchon viele Nationen ſich angeſiedelt hätten und ihre Reichthümer herholten. Es ſei jetzt die rechte Zeit gleichfalls dahin zu fahren und nicht alles von den anderen ſich fortnehmen zu laſſen. Die gemeinen Schwierigkeiten, wie Länge der Reiſe, langes Ausbleiben der Retouren, Koſtbarkeit der Equipagen und Legationen würden reichlich aufgewogen durch die Vortheile. Das größte Übel wären die Gewalt und die Praktiken der Engländer, Niederländer und Portugieſen, weil dieſe alle Mittel in Bewegung ſetzen würden, um neue Nationen nicht zuzulaſſen. Von ihnen ſei aber kaum etwas zu befürchten, wenn ſich die Kompagnie unter den Schutz eines mächtigen Potentaten ſtellte. Am vortheilhafteſten wäre alsdann in Oſt-Indien der Handel von Ort zu Ort. In welcher Weiſe derſelbe zu betreiben, würde ſeiner Zeit eröffnet werden. Die erſte Equipage ſollte nur aus 3 wohlmontierten und mit Waaren und Kontanten zur Genüge verſehenen Schiffen beſtehen.

[48] Über die Bedeutung der Admiralität ſ. Klefeker, Sammlung Hamburgiſcher Geſetze, 1759, Bd. 7, S. 116; Schmoller, in den Märkiſchen Forſchungen, Bd. 20, S. 138 ff.

Niemand ſehr eiferig darzu bezeiget. Man hat auch gezweifelt, ob alhie ein ſolches Kapital aufzubringen ſein möchte, das etwas zur Sachen thun könnte." Es war beſchloſſen worden die Sache der Admiralität und den Deputierten der in Hamburg angeſiedelten portugieſiſchen, niederländiſchen und anderen Nationen vorzutragen.

Die Admiralität ſprach zwar ihre Zuſtimmung aus, faßte aber nur den Beſchluß zur Aufbringung von 50 000 Thalern Rath und Mittel zu ſchaffen, „wan man in der That befinden würde, daß die Angeber des Werks noch andere 50 000 Thaler herſchießen wolten." Die vorſichtigen Herren wünſchten alſo erſt die Einlage des Kurfürſten zu ſehen, ehe ſie ſelbſt etwas hergaben, obſchon Schlezer ſie verſichert hatte, daß man zu mehr als 100 000 Thalern Rath wüßte.[49]

Die Erörterung mit den Deputierten der hamburgiſchen und niederländiſchen Kaufleute gab zur Aufſtellung verſchiedener Fragen Anlaß, namentlich wie die Holländer ſich dazu verhalten möchten, ob der betreffende Potentat die Kompagnie gegen Gewaltthätigkeiten fremder Nationen ſchützen und ob die Angeber des Werks zu dem für erforderlich erachteten Grundkapital von 300 000 Thalern $^2/_3$ einlegen würden, wenn Hamburg $^1/_3$ beiſteuerte. Nachdem Schlezer hierauf befriedigende Antworten ertheilt, reſolvierten die Intereſſenten ſich dahin zu bemühen, daß der Magiſtrat im Namen der Stadt „ſowohl aus der Kämmerei als der Admiralität Mitteln" ein Kapital zuſchießen und — davon iſt hier zum erſten Male die Rede — den Erwerb der von Dänemark der Stadt Hamburg angebotenen oſtindiſchen Orte und Praetensionen vermitteln ſollte.[50]

Schlezer hatte inzwiſchen den Magiſtrat durch beſonders günſtige Bedingungen zu gewinnen getrachtet. Er ſagte ihm zu, daß „die Direction des ganzen Werks in der Kaufleute Händen bleiben ſollte und daß die erſten Participanten ihr Kapital, ſo hoch ſie wollen, vergrößern mögen." Das alles genügte aber den Hamburgern noch nicht; ſie verlangten, daß die Kompagnie nur ein einziges Kontor, „wo alle Schiffe ab- und anfahren" und zwar zu Hamburg haben ſollte.[51] Den preußiſchen Landen wäre damit natürlich wenig gedient geweſen.

Dabei war von einer wirklichen Bethätigung ſelbſt Anfang Mai noch keine Rede. Schlezer hatte zwar inzwiſchen die Eintrittsbedingungen und eine „Formul der Einſchreibung" entworfen,[52] aber kein Menſch

[49] Relation, d. d. Hamburg, 26. März/5. April 1650. R. XI. 130. (8).
[50] Relation, d. d. Hamburg, 11./21. April 1650. R. XI. 130. (8).
[51] Relation, d. d. Hamburg, 25. April/5. Mai 1650. R. XI. 130. (8).
[52] Abgedruckt Th. II, Nr. 6 u. 7a. Am 24. Sept. 1650 (R. XI. 130. [9]) ge-

dachte daran sie zu zeichnen. Es wollte sich Niemand dazu verstehen, „ehe dan aus den Stadtmitteln eine ansehnliche Summe mit beigetragen würde. Die Portugiesen wollten nicht eher daran, ehe und bevor die Hamburger und Niederländer ihnen fürgegangen sein."

Genau so lautete der Bescheid, den ihm die Deputierten des Raths mündlich überbrachten: Es gäbe zwar Leute, die Lust und Belieben zu dem Werke hätten, die aber abgesehen von der Furcht vor der niederländisch-ostindischen Kompagnie nicht eher zeichnen wollten, als bis der Magistrat aus dem Stadtsäckel eine Einlage gemacht hätte. Hierzu wäre jedoch die Bewilligung der gesammten Bürgerschaft erforderlich und deßhalb müßte die im Juli bevorstehende Versammlung der ganzen Bürgerei abgewartet werden. Sie hofften, daß die Bürgerschaft 40—50000 Thaler bewilligen und die Admiralität 10000 Thaler hergeben werde; alsdann dürften die Kaufleute keine Difficultät mehr machen. Schlezer möchte sich indeß der Sache weiter annehmen und mit ihnen korrespondieren.[53]

Letzterer versuchte hierauf sein Heil bei der Stadt Lübeck. Es erging ihm indeß nicht anders. Nachdem er mit einer besonders ernannten Deputation mehrere Konferenzen gehabt, ertheilte ihm der Rath den Bescheid, daß die vorgetragene Sache für raisonnabel, practicabel und nützlich befunden, daß sie aber jetziger Zeit ex aerario publico nicht wohl etwas dazu thun könnten, daß es daher auf die Kaufleute ankäme, die aber noch einige Zeit zur Überlegung bedurften, weil die Sache ganz neu; man zweifelte nicht, daß, „wan nur von andern der Anfang gemacht were," sich auch in Lübeck Theilnehmer finden würden.[54]

Schlezer gab ihnen zwei Monate Bedenkzeit, bat sie aber sich zu beeilen, damit sie nicht etwa ausgeschlossen würden, falls inzwischen die Kompagnie zu Stande käme. Hierauf ging er nach Bremen, um zu sehen, ob dieses ihm etwas mehr als schöne Worte bieten

---

nehmigt mit folg. Worten: „Das hiebevor Uns unterthänigst zugeschickte Project der Conditionen, die an Unser Seiten von der Compagnie erfordert werden, lassen Wir Uns in Gnaden gefallen und wollen Unsern Abgeordneten (Schlezer) zu einer Regel, wonach er sich in den Tractaten mit den Participanten in Preußen und anderer Orten zu richten, fürgeschrieben haben." S. u. S. 31.

[53] Die schriftliche Erklärung der Stadt, um welche Schlezer die Deputierten gebeten hatte, besagt nichts weiter, als daß die Stadt sich für die Eröffnung des Kurfürsten bedanke und erbötig sei, die angetragene Sache sowohl aus zustehendem Respekt gegen den Kurfürsten, als ihres eigenen Interesses halber bestermaßen zu befördern. — Schlezers Relation, d. d. Hamburg, 7./17. Mai 1650. R. XI. 130. (8).

[54] Relation, d. d. Lübeck, 15./25. Mai 1650. R. XI. 130. (8). Das Formular der Einschreibung ist hier ein wenig verändert worden. Es ist Th. II, Nr. 7b abgedruckt.

würde.[55] An Ausſicht dazu fehlte es nicht; denn Bürgermeiſter und einige Rathsverwandte, mit denen er geſprochen, hatten „das Werk beſſer, als an einigen anderen Orten gefaſſet.“ Bei dieſem Verſtändniß ſollte es aber auch bleiben. Nachdem die Sache im Rath vorgetragen war, wurde ihm als Reſultat der Berathung mitgetheilt, „daß ſich alles wohl geben würde, wan nur zu Hamburg der Anfang gemacht.“[56]

Man ſieht, die Handelsherren waren höfliche Leute; es wollte jeder dem andern den Vortritt laſſen.

Nach dieſen Mißerfolgen glaubte Schlezer von einem Verſuche bei der Stadt Emden Abſtand nehmen zu ſollen. Auf dem Wege nach Lübeck war ihm der Gedanke gekommen, auch dort es zu wagen, weil er ſich erinnerte, daß dieſe Stadt ſich bei Guſtav Adolf um die Theilnahme an der von ihm geplanten oſtindiſchen Kompagnie beworben und eine anſehnliche Geldeinlage zugeſagt hatte.[57] Nunmehr däuchte ihn aber die Reiſe nur noch Zeit- und Geldverluſt. Es war inzwiſchen der Juli herangekommen und er eilte nach Hauſe. Unterwegs nahm er Gelegenheit, ſich davon zu überzeugen, daß die von ihm in Hamburg zurückgelaſſene Zeichnungsliſte noch unbeſchrieben war, wie er meint, „weil keiner der erſte ſein wollen.“ Wenn nur erſt ein Anfang da wäre, klagt er in ſeiner Relation, ſo würde es ſchon gehen.

Dem Kurfürſten genügte der gute Wille der Hanſaſtädte und, wie es ſcheint, die Ausſicht durch Hamburgs Vermittlung einen geſicherten Kolonialbeſitz in Oſt-Indien zu erwerben. In einer am 8. September (1650) unter ſeinem Vorſitz abgehaltenen Geheimrathsſitzung, an welcher der Oberkammerherr von Burgsdorf, ſowie die Räthe von Löben, Kneſebeck, Seidel und Fromhold Theil nahmen, wurde beſchloſſen, Schlezer an die Oberräthe im Herzogthum Preußen, die Stadt Königsberg, den Herzog von Kurland und die Städte Danzig, Elbing und Thorn abzuſenden, um ſie zum Beitritt zur Kompagnie aufzufordern. Inwieweit auch der König von Polen dafür zu intereſſieren wäre, ſollte Schlezer von dem brandenburgiſchen Reſidenten am polniſchen Hofe, Joh. von Hoverbeck, zu erfahren ſuchen und mit dieſem des Näheren überlegen. Zugleich wurde Anknüpfung eines Handels mit Spanien und insbeſondere Verſchiffung des Bernſteins aus Preußen nach Oſt-Indien geplant.[58]

---

[55] In Hamburg ſagte man ihm bei der Durchreiſe, es ſei Ausſicht vorhanden, daß die Kaufleute 50—60000 Thaler aufbringen und daß auch die Stadt etwas beiſteuert.

[56] Relation, d. d. Hamburg, 20./30. Juni 1650. R. XI. 130. (8).

[57] Nach dem oben S. 6 erwähnten Schreiben hat ſich die Theilnahme Emdens auf die Publikation der Plakate beſchränkt.

[58] S. die Inſtruktion für Schlezer vom 24. September 1650, abgedr. Th. II,

Zur Ausführung dieses Beschlusses sollte es indeß noch nicht kommen. Schuld trugen daran Nachrichten aus Hamburg, die kurze Zeit später an Schlezer eingelaufen waren. Nach der ersten hatte der König von Dänemark einige vornehme Kaufleute daselbst beauftragt, die dänische Kompagnie mit allen Besitzungen, Aktivis und Passivis nunmehr an die Engländer zu verkaufen. Die Bevollmächtigten waren jedoch gewillt dem Kurfürsten den Vorzug zu geben und ließen durchblicken, daß Baarzahlungen nicht nöthig sein würden, indem die bisherigen Aktien übernommen und die Aktionäre wegen ihrer Raten bei der Austheilung der Rückfrachten künftig befriedigt werden könnten. Bald darauf wurde jedoch gemeldet, daß sich niederländische, englische und genuesische Kaufleute um die dänischen Aktien bewürben, daß aber wahrscheinlich der König selber sie einlösen und statt eines Kapitals in die aufzurichtende Kompagnie einlegen würde; ihr Kontor und Stapel sollte in Glückstadt sein und die Direktion Hamburger Kaufleuten überlassen werden.

Hiernach schien Eile erforderlich, wollte man sich die Gelegenheit des Ankaufs nicht entgehen lassen. Während man nach der ersten Nachricht nur eine Beschleunigung der Schlezerschen Reise für geboten, im übrigen aber es für ausreichend erachtete, wenn man in schriftlicher Verbindung mit Hamburg blieb[59] und Gijsels den Auftrag ertheilte, „ein wachendes Auge darauf zu haben und nöthigenfalls sich ungesäumt nach Hamburg zu begeben,“[60] wurde nunmehr Einstellung jener Reise und Absendung Schlezers und Gijsels' nach Hamburg beschlossen. Letzterem allein wollte man diese Mission nicht anvertrauen, weil er, so wurde angenommen, die zur günstigen Erledigung der Angelegenheit nothwendige „Kenntniß des Stats des Röm. Reichs, Brandenburgs, Dänemarks und anderer Potentaten und Republiken“ nicht besaß. In Hamburg sollten sie mit den vom Könige inzwischen erbetenen dänischen Kommissaren verhandeln.

In seinem diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Memorial vom 11. Oktober 1650[61] hatte Schlezer, damit man sich versichere, daß die Leute, — die in den Städten wankelbar und in Holland wegen des langen

Nr. 8. — Wegen der Personalien der im Texte genannten kurfürstlichen Beamten s. Klaproth und Cosmar, a. a. O., S. 344. 347 ff. 353. 357.

[59] Schlezer dankte im Auftrage des Kurfürsten zwei Kaufleuten, Albr. Balzer Berents auf Wansbeck und Eduard Ferver zu Hamburg, für ihre Bemühungen während seines Aufenthaltes in letzterem Orte, wie für ihr Interesse an der ostindischen Sache und bat sie um ihre fernere Korrespondenz und Theilnahme; Ferver speziell wurde eine Direktorstelle zugesagt. — Beide Briefe sind nach Verlesung im vollen Rathe praes. Serenissimo am 24. Sept. 4. Okt. approbiert und Tags darauf abgesandt worden.

[60] Order, d. d. Cöln an der Spree, 25. Sept. 1650. R. XI. 130. (12).

[61] R. XI. 130 (10).

Verzugs fast schwierig sind, — sich nicht zu anderen Potentaten begeben oder auf eigene Hand sich der Sache unterfangen, überdies folgenden Vorschlag gemacht: Kaiser Ferdinand III. sollte durch ein Schreiben des Kurfürsten von der Sache in Kenntnis gesetzt und um ein Patent gebeten werden, welches allen, die sich unter des Kurfürsten Direktion in die Kompagnie begäben, den kaiserlichen Schutz und besondere Privilegien zusagte. Schlezer war der Meinung, daß ein solches Patent die Leute aus Respekt gegen den Kaiser am ehesten an den Kurfürsten fesseln würde. Auch dieser Vorschlag fand Billigung, und wir verdanken ihm eins der beredtesten Zeugnisse für die bereits von den Zeitgenossen gerühmte hochherzige deutsche Gesinnung des Großen Kurfürsten.

Friedrich Wilhelm hob nämlich in dem an den Kaiser gerichteten Schreiben,[62] in welchem er ihn um ein Schutz und Schirm wider alle Feinde verheißendes Patent und um Ertheilung von Privilegien für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie bat, nachdrücklich hervor, wie er „als ein Churfürst des Reichs hierinnen den gemeinen Wollstand des lieben Vaterlandes, der nicht wenig an Wiederaufrichtung und Einführung der Commercien dependiret, betrachtet, auch dabei erwogen habe, daß die Gemüther, so durch die langwierige Kriegspressuren fast sehr darnieder geschlagen, durch einen so fortheilhaften Handel und denen dabei fürfallenden vielfältigen Occasionen sich und die seinigen aufzubringen von dem languore, dessen sich andere Völker zu ihrem Nutzen gebrauchen und große Macht und Reichthumb immittelst an sich ziehen, könten excitiret werden, sich mit andern einmal wiederumb zum wenigsten in gleichen Grad zu stellen." Gern hätte er den Kaiser selbst an der Spitze des Unternehmens gesehen, da aber dies aus mancherlei Gründen, die er durch seine Minister vorstellen lassen wolle, nicht angehe, so glaubte er „als ein getreuer Churfürst des Reichs, daß dieses Werk woll meritirte . . unterthenigst fürgetragen und dessen Beforderung gesuchet zu werden."

---

[62] R. XI. 130 (11). Ob das Schreiben an den Kaiser auch wirklich abgesandt worden ist, erhellt aus den Akten nicht. Es sollte nämlich nach dem Vorschlage Schlezers von ihm nur im Nothfalle an den Residenten Andreas Neumann in Wien zur Weiterbeförderung geschickt und dieser zur Korrespondenz mit ihm angewiesen werden. In den Neumann'schen Relationen aus jener Zeit, soweit solche im Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin vorhanden waren, — R. I. conv. 8. Korrespondenz mit dem kaiserlichen Hofe — geschieht keine Erwähnung davon. Noch mehr spricht dagegen, daß es nebst dem Begleitschreiben an Neumann unter den von Schlezer entworfenen Expediendis wieder gestrichen ist. Auf der anderen Seite fällt aber ins Gewicht, daß es irgendwelchen sonst üblichen Kassationsvermerk nicht aufweist und daß Schlezer auf sein Memorial die Notiz gesetzt hat: „resolvirt secundum contenta."

Die nächsten Wochen nach jener Beschlußfassung waren ohne merklichen Vorfall vergangen; wir hören von Schlezer und Gijsels erst wieder Ende Dezember aus Hamburg. Bei ihrer Ankunft war die dortige Stimmung für das Unternehmen, die bereits soweit gegangen war, daß der Bürgermeister Müller endlich den längst ersehnten Anfang mit der Einschreibung gemacht und andere ansehnliche Kaufleute sich mit 48000 Thalern zur Nachfolge bereit erklärt, schon wieder ins Gegentheil umgeschlagen. Beide mußten die erheblichsten Anstrengungen machen, die Hamburger umzustimmen und, nachdem dies ihren gemeinschaftlichen Bemühungen gelungen war, glaubten sie, „daß zu einer kleinen équipage Rath geschafft werden dürfte."[63] Gijsels wollte hierüber dem Kurfürsten persönlich Bericht erstatten, während Schlezer weiterer Befehle gewärtig in Hamburg verblieb. Von irgend welcher Verhandlung mit dänischen Kommissaren wird erstaunlicher Weise nichts berichtet; es muß angenommen werden, daß, wenn überhaupt eine solche stattgefunden hat, ihr Inhalt dem Kurfürsten durch Gijsels mündlich mitgetheilt worden ist. Der von Schlezer erbetene Befehl traf bald ein. Er wurde angewiesen, nach Glückstadt zu reisen und sich dort zu erkundigen, wie hoch sich die Aktien der dänisch-ostindischen Kompagnie beliefen.[64] Was er erkundschaftet hat, ist nicht bekannt, wie überhaupt die weiteren Vorgänge bis zum April (1651) nahezu völlig im Dunklen liegen. Wir können aus einer vorhandenen Zahlungsanweisung für Schlezer vom 6. Februar, wie aus einer erneuten Vollmacht zur Verhandlung mit dänischen Kommissaren in Hamburg vom 28. Februar 1651[65] nur schließen, daß sein dortiger Aufenthalt verlängert worden ist; Gijsels hingegen hat vermuthlich sein Vorhaben ausgeführt und sich zum Kurfürsten begeben, sonst würde wohl die Vollmacht in üblicher Weise zu gesammter Hand ausgestellt worden sein. Die Verhandlungen in Hamburg haben offenbar nicht zum erwünschten Ziele geführt, denn am 9. April ist Schlezer in Kopenhagen; der Kurfürst muß also beschlossen haben, die Sache unmittelbar an den König zu bringen, was er anfänglich vermeiden wollte, damit nicht Schweden wiederum Anstoß daran nähme. Am 15. April wird Schlezer von Friedrich III. in Audienz empfangen und erhält die Abordnung von Deputierten zugesagt; als solche werden ihm einige Tage darauf der Reichssekretär Otto Krage und der Reichsrentmeister Peter Wybe bezeichnet.[66] Zu seiner Unterstützung war der brandenburgische

[63] Schlezer's Relation, d. d. Hamburg, 26. Dez. 1650. R. XI. 130. (10).
[64] Order, d. d. Cöln an der Spree, 8. Januar 1651. R. XI. 130. (10).
[65] Beide in: R. XI. 130. (10).
[66] Relation, d. d. Kopenhagen, 19. April 1651. R. XI. 130. (10). In der

Faktor Holst aus Hamburg angewiesen, der sich zufällig eigener Geschäfte halber in Kopenhagen befand und beim dänischen Hofe gut akkreditiert war.[67]

Schlezers Aufgabe ergiebt sich aus seinem dem Könige unterbreiteten Memorial vom 20. April 1651. Er sollte die Bestätigung der von Christian IV. bewilligten Zollprivilegien bis zum Jahre 1685 nebst Visitationsfreiheit für die Schiffe nachsuchen und den Ankauf der auf der Küste Koromandel gelegenen Festung Dansburg[68] nebst Zubehör betreiben.

Von dem damaligen Zustande dieser Besitzung macht Schlezer folgende Schilderung:[69] „Das Fort ist regulier, von vier Bolwerken mit einem guten Graben ohne fausse braye, das Haus darinnen zimblich ansehnlich; das Städtlein considerabel. Die zwei zugehörige Dörfer haben nicht viel auf sich und das Territorium erstrecket sich zulengs der See nur auf eine halbe Meile und landwerts in auf etwas mehr als eine viertel Meile; jedoch ist der Grund sehr guet und tregt zweimal des Jahrs Reis, er gibt auch Klappes,[70] Pomeranzen und Citronen Baume, Cattonen, Indigo und Pfeffer, wenn man ihn pflanzen will. Die Jachten und Fischfang hat man frei, so weit man selbst will pp. Der Zoll, welcher eins von den fürnembsten Privilegien des Naiquo ist, beläuft sich jährlich auf 5000 Thaler[71] nach Abzug der 2000, die jährlich zur Rekognition gegeben werden. Er kann aber mit der Zeit viel höher gebracht werden, und sind sonst viel andere Advantages dabei."

Weniger günstig ist das Urtheil des land- und leutekundigen Gijsels. In einem Schreiben an Schlezer[72] führt er aus, daß die dä-

---

Relation vom 26. April nennt er als Deputierte den General Leyel, dem Gijsels „als einem leichten Vogel" nicht viel gutes zutraute, und den Kammersekretär Lente, und bittet, daß der Kurfürst beide, weil sie in der Sache den meisten Dienst thun können, regalirte. Auch Gijsels verspricht sich von einer Verehrung an die dänischen Minister guten Erfolg. (Gijsels an den Kurfürsten, d. d. Lentzen, 24. Mai 1651.) Derlei Dedikationen waren damals Brauch. — Noch später tritt Graf Rantzow als Deputierter auf. Über diesen s. Anm. 79.

[67] Order, d. d. Cöln an der Spree, 2. April 1651. R. XI. 130. (10).

[68] R. XI. 130. (10). Dansburg oder Tranquebar.

[69] Relation, d. d. Kopenhagen, 26. April 1651. R. XI. 130. (10).

[70] = Kokus.

[71] In der Relation, d. d. Kopenhagen, 10. Mai 1651, beziffert Schlezer die jährlichen Zolleinnahmen auf 3000 Thaler. Man muß also die obige Angabe dahin verstehen, daß die Bruttoeinnahme 5000 Thaler betrug, von welcher 2000 Thaler als Rekognition abzuziehen waren.

[72] Gijsels übersendet es — d. d. Berlin, 8./18. Mai 1651 — dem Kurfürsten zur Kenntnißnahme.

niſchen Beſitzungen bei weitem nicht ſo viel werth ſeien, als hergemacht werde. Die Dänen ſchnitten auf. Das Fort bedürfe einer großen Reparation; die Stadt ſei nicht ſehr groß, mit nur wenigen Steinhäuſern, die Dörfer von Reis und Stroh; die Jurisdiktion erſtrecke ſich nur auf Kanonenſchußweite; Grund und Boden ſei nicht beſſer, als anderweit an der Küſte, und zu Pfefferpflanzungen keinesfalls geeignet. Vor allem aber ſei zu erwägen, daß der Naiquo dem Großmogul inzwiſchen unterwürfig geworden, daß man daher möglicherweiſe auch mit dieſem zu paktieren habe und daß gar nicht gewiß ſei, ob der Naiquo ſelber ſich auf die alten Bedingungen mit den Brandenburgern werde einlaſſen wollen.[73] Er räth Schlezer, ſich von den Kommiſſarien die Rechnungen zeigen zu laſſen und ihnen zu eröffnen, daß der Kurfürſt, wenn er die Beſitzungen nicht preiswerth erlangen könne, lieber ſelbſt eine Feſtung bauen werde. An den Kurfürſten aber ſchreibt Gijſels, die Dänen forderten ſehr viel; er würde in den indianiſchen Königreichen für alle ſolche Beneficia, die Praeeminenz von Trankebar ausgenommen, nicht 1 Thaler geben, „dan in India wegen die Negotia ein Kaufman ſo viel Recht als ein König hat.“[74] Die Verhandlungen in Kopenhagen gingen raſch von Statten. Die erſte Konferenz freilich, die am 19. April ſtattfand, verlief ziemlich belanglos. Nur privatim erfuhr Schlezer, daß man für die Feſtung nebſt den zugehörigen Ortſchaften und Gebäuden 40000 Thaler, für die übrigen Privilegien, die namentlich von dem Naiquo von Tansjour (Tanjur) erworben waren, 100000 Thaler, wovon mindeſtens 20000 Thaler ſofort baar zu zahlen, fordern und für den König wie für ſeine Unterthanen das Recht ausbedingen will, während der erſten zehn Jahre ſich mit beliebig hohem Kapital bei der Kompagnie zu betheiligen.

Gijſels, mit dem Schlezer in ſteter Korreſpondenz ſtand und der zumeiſt deſſen Relationen an den Kurfürſten, wie umgekehrt des Letzteren Beſcheide zurückbeförderte, rügt ſowohl die Höhe des Kaufpreiſes — man müſſe feilſchen; mit Loben und Bieten komme man zuſammen —, als ganz beſonders das Verlangen beliebiger Kapitalsvergrößerung innerhalb zehn Jahren. Dies ſei dieſelbe Maxime, ſo ſchreibt er an den Kurfürſten, die am kurfürſtlichen Hofe im Schwange gehe, „daß wenn Ew. Chf. Durchl. die Spitze wird abgebiſſen haben, dan wirt jedweder gerne mit von dem Nutzen genießen wollen.“[75] Auch fürchtet er von einer ſolchen

[73] Gijſels war von vornherein gegen den Ankauf der däniſchen Beſitzungen, weil es ſeiner Anſicht nach an okkupationsfähigen Punkten nicht ermangelte und es ihm bedenklich ſchien, ſich mit der däniſchen Kompagnie einzulaſſen, bevor ſie in Indien liquidiert hätte.

[74] d. d. Cöln an der Spree, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10).

[75] d. d. Cöln an der Spree, 6./16. Mai 1651.

Vergünstigung, daß, wenn es gut gehen würde, sicherlich eine Anzahl Holländer kämen, um unter dem Namen von Dänen einzutreten. In jedem Falle sollten die Zahlungstermine so eingerichtet werden, daß der Kurfürst dabei nicht Gefahr laufe, nichts zu bekommen, weil es immerhin zweifelhaft sei, ob der König alles seiner Zusage gemäß werde liefern können.[76]

In der zweiten Konferenz (21. April) wurde Schlezer zunächst mitgetheilt, daß Friedrich III. nur die von seinem Vater verliehenen Zollprivilegien bestätigen, aber darüber nicht hinausgehen wolle. Sodann wurde über den Kaufpreis verhandelt. Die Deputierten verlangten für das Territorium ohne die Privilegien 200 000 Thaler. Schlezer verwahrte sich gegen diese exorbitante Forderung in einem besonderen Memorial, ließ aber gesprächsweise fallen, daß es zwei Wege gäbe, ohne Geldzahlungen aus der Sache zu kommen. Der eine wäre, daß der König gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten die Kompagnie errichte und die ostindischen Besitzungen anstatt eines Kapitals einlege; dieser empfehle sich aber nicht, weil das Unternehmen dann zwei Herren hätte. Der andere, daß der König einstweilen ohne Baarzahlung das Fort nebst Zubehör nach zuvoriger Taxierung einbringe und nach Verlauf von drei oder vier Jahren, während welcher Zeit die Aktien bei gutem Erfolge den doppelten oder dreifachen Werth erlangen könnten, das Kapital in Aktien ausgezahlt erhielte.[77]

Die Deputierten gaben hierauf keine Erklärung ab und brachten in die nächste Konferenz (7. und 8. Mai) eine königliche Resolution mit, welche die näheren Verkaufsbedingungen enthielt.[78] Der Preis war darin auf 200 000 Thaler normiert, mündlich wurden jedoch für Dansburg sammt allen Gerechtigkeiten 400 000 Thaler verlangt.[79] Diese Erhöhung

---

[76] d. d. Berlin, 8./18. Mai 1651.

[77] Relation, d. d. Kopenhagen, 3. Mai 1651.

[78] Schlezer machte in margine seine Gegenvorstellungen.

[79] Gijsels schreibt darüber an den Kurfürsten: „Wohero nun dieses kommt, das mag Gott wissen. Der Graf Rantzow ist mit zu den Contractatien committiret. Ich wolte, daß Holsto diesen Grafen zu Glückstadt gelassen hette, wie ich dan solches zum Berlin vor seinen Abreisen klärlich nach der Lenge zu Gemüthe geführet, daß er mit keinem aus der Glückstadt aus dieser Sachen communiciren solte; dan derselbige Platz Ew. Chf. Dl. zur Negociation zum Stapel gar nicht dienlich were, und so man dieses denen von der Glückstadt ins Haupt brächte, daß sie darümb bei S. Kgl. Maj. anhalten sollen. Wird demnach Holsto solches sein Thun bei Ew. Chf. Dl. zu verantworten haben." d. d. Lentzen, 24. Mai 1651. — In einem früheren Schreiben, d. d. Cöln an der Spree, 6./16. Mai 1651, hatte er den Holst'schen Vorschlag, Glückstadt zum Stapelplatz zu machen, als närrisch bezeichnet. — R. XI. 130. (10).

ſoll ihren Grund in einer doppelten Beſorgniß des Königs gehabt haben: einmal vor dem Vorwurf der Intereſſenten, daß er ſich zum Nachtheil des Reichs und ſeiner Unterthanen mit ausländiſchen Potentaten eingelaſſen habe; ſodann vor etwaigen darauf gegründeten Schadensanſprüchen.[80]

In der Schlußkonferenz (16. Mai) wurde Schlezer als endliche Reſolution des Königs hinſichtlich des Kaufpreiſes mitgetheilt: der Kurfürſt ſolle für die Feſte Dansburg mit allem und jedem Zubehör 120000 Thaler geben, hiervon 20000 baar bei Aushändigung der bezüglichen Akten und Dokumente, die innerhalb acht bis zehn Wochen geſchehen könne,[81] und 100000 in Aktien der neuen Kompagnie für den König sub nomine privato.

Auf dieſer Grundlage iſt ſodann, wie wir als gewiß annehmen können, ein Vertrag abgeſchloſſen worden, deſſen Ratifikation brandenburgiſcherſeits Schlezer innerhalb zwei Monaten zuſagte.[82]

Der Kurfürſt war mit dem Ergebniß dieſer Miſſion zufrieden. Er ſchreibt — d. d. Cleve, den 5. Juli 1651 — an den König:

„Es hat Uns bei ſeiner Anlangung allhie Unſer Geh. Cammer-Secretarius Joh. Frid. Schlezer unterth. hinterbracht, was Ewer Kön. Würde und Liebden auf Unſer an Sie gethanes dienſtfleißiges Erſuchen ſo wol mündlich als in Schriften ſich freundvetterlich erkläret haben. Wie Wir nun aus einem und andern Ew. Kön. Würde und Ld. zu Uns tragende wolgeneigte Affection dankbarlich verſpüren, und dasjenige, was in Unſerm Namen von gemelten Unſern Cammer-Secretario iſt behandelt worden, in substantia genehm halten, alſo werden Wir Uns darauf bei forderlichſter Gelegenheit durch eine anderwertige Abordnung dergeſtalt erklären, daß die ſo weit gebrachte Handlung ihre völlige Richtigkeit zu beiderſeits Contentement verhoffentlich erlangen wird, Ew. Kön. Würde und Ld. inmittelſt dienſtfleißigſt erſuchend, Sie wollen den geringen Verzug, worzu Wir von des H. Pfalzgrafen von Neuburg Ld. durch Nichthaltung der aufgerichteten Pacten und Reversalen verurſachet worden,[83] in keinem unguten vermerken, ſondern in der Uns erwieſenen freundvetterlichen Propension beſtendig verharren . . .“[84]

---

[80] Relation, d. d. Kopenhagen, 10. Mai 1651.

[81] Dieſe Zuſage hätte ſchwerlich gehalten werden können, da ſich ein Theil der Dokumente in Tranquebar befand. R. XI. 130. (16). Rel., d. d. Kop., 17. Mai 1651. (10).

[82] S. Urk. Th. II, Nr. 15 und das unter Anm. 103 angeführte Schreiben. — Die Reiſe Schlezers hat, wie hier erwähnt ſein mag, 1066 Thaler gekoſtet.

[83] S. hierüber Urk. u. Aktenſt., Bd. 6, S. 1 ff.

[84] R. XI. 130. (10).

Wir ersehen aus diesem Schreiben, daß der Kurfürst kurz vor dem Ziele seiner Wünsche durch den Ausbruch des Jülichschen Krieges an ihrer Erreichung verhindert worden ist. Die Zeit verstrich jedoch nicht ohne Nutzen für die Kompagnie. Das bisherige Oktroi hatte sich nicht als ausreichend erwiesen, namentlich nicht, seitdem die Betheiligung Hamburgs ein wesentlicher Faktor geworden war. Es wurde daher ein neues Oktroi inmitten der Wirren dieses Sommerfeldzuges berathen und vom Kurfürsten am 10. August in der Erwägung ertheilt und genehmigt,[85] „daß solches Werk, wann es ordentlich und wol angefangen würde, gereichen könte zu Gottes des Allerhöchsten Ehren, zu Ausbreitung der seeligmachenden Erkenntnüs Unsers Heilandes Jesu Christi unter den frembden heidnischen Nationen, zu Erleichterung vieler durch das langwierige Kriegswesen beträngten und erschöpften Leute, zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commercien im H. Röm. Reiche, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil, und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen." Die durch das Oktroi verliehenen Privilegien[86] waren namentlich folgende: Die Kompagnie soll auf zwanzig Jahre ausschließlich befugt

---

[85] Links oben am Rande des Koncepts steht: Ist den 10. Aug. Ao 1651 zu Cleve im Rath verlesen und placitiret worden

praesente Serenissimo.
Dn° Seidelio.
Dn° Portmann. —

Die Grundlage dieses Oktrois (Th. II, Urk. Nr. 10) bildet ein vielfach wörtlich benutzter, wahrscheinlich von Gijsels herrührender Entwurf. Es weicht von diesem in folgenden Punkten ab:

a) D. E. spricht von Errichtung einer Kompagnie oder Bruderschaft von Schifffahrt und Handlung auf Orient, Asien, Afrika und Amerika. (Vgl. Art. 1 des Oktrois.) b) Absetzung von Präsident und Direktoren ist nach d. E. nur wegen des crimen laesae majestatis und merklicher anderer Übelthaten zulässig. (Vgl. Art. 2 u. 30.) c) Der Eid der Offiziere, Soldaten und Bootsgesellen soll „folgens den Einhalt des Artikulsbriefes" geleistet werden. (Vgl. Art. 10.) d) Die Einlage eines Kapitals von 80000 Thalern befugt zur Ernennung eines eigenen Bewindhabers. (Vgl Art. 18.) e) Die Rechnungslegung erfolgt nur alle sechs Jahre. (Vgl. Art. 23.) f) Dem Kurfürsten verbleiben bei der strafweisen Konfiskation der Güter eines Kompagniebedienten $^2/_3$. (Vgl Art 37.) g) Der Kurfürst soll die ihm zustehende Rekognition von 2 Prozent während der ersten Jahre „wegen der Kompagnie Schwachheit" nicht herausnehmen dürfen. (Vgl. Art. 40.) h) D. E. garantiert endlich ausdrücklich Gewissensfreiheit und verlangt allein ige Ausübung der reformierten Religion, nur während die Schiffe auf der Reise sind.

[86] Das Oktroi enthält: a) die Privilegien der Kompagnie in den Art. 1. 5. 26—28. 32—36; b) die besonderen Vorrechte des Kurfürsten in den Art. 37—40; endlich c) die statutarischen Bestimmungen in den übrigen Artikeln. Die letzteren finden ihre Ergänzung in der Th. II, Nr. 16 abgedruckten Urkunde.

ſein, „nacher Oſten, Weſten, Suyden und Norden des Tropici Caneri zu fahren“ und wird darin vom Kurfürſten gegen alle Angriffe einer fremden Nation geſchützt. Sie darf mit den eingeborenen Prinzen und Potentaten Verträge ſchließen, Länder okkupieren, das kurfürſtliche Wappen und Banner daſelbſt anbringen, die zur Verwaltung erforderlichen Beamten anſtellen, Militär halten und zu letzterem Behufe, ſowie zur Erlangung von Bootsgeſellen im ganzen Lande die Werbetrommel rühren. „Damit auf den Schiffen und zu Lande in Indien gute Disciplin und Ordre gehalten werde,“ wird ihr die hohe und niedrige Jurisdiktion zur Ausübung im Namen des Kurfürſten mit der Maßgabe verliehen, daß gegen die Entſcheidung der Kolonialgerichte die Berufung an die Direktoren in Europa zuläſſig ſein und daß über die Vergehen der letzteren der Spruch einer Univerſität eingeholt werden ſollte. Ihre Schiffe erhalten vom Kurfürſten „Commission und Passeporten,“ ſowie das Recht, ſeine Flagge zu führen; ihre Beamten werden nöthigenfalls „mit Commissionen, Creditiven oder Recommendation-Schreiben zu Ausführung ihres Ambts und Beförderung der Equipage oder anderer Sachen verſehen“ und genießen überdies für ſich und ihre Nachkommen in Kurbrandenburg alle Rechte der gebürtigen Unterthanen; der Adel beſonders ſoll durch den Eintritt in den Dienſt der Kompagnie nichts an ſeinen Würden einbüßen, dieſer ihm vielmehr zum Vortheil gereichen[87]. Die beſonderen Vorrechte des Kurfürſten als „Protectors und oberſten Directors,“ als deſſen nächſte Einlage die von Dänemark erworbenen oſtindiſchen Beſitzungen bezeichnet werden, beſtanden in dem Genuſſe der Hälfte von dem zur Strafe konfiscierten Vermögen der Kompagniebeamten, in einem Heimfallsrechte an ihrem erbloſen Nachlaſſe, wenn ſie in Indien oder auf der Reiſe verſtorben waren, in dem Vorbehalte der etwaigen Geſchenke Seitens der eingeborenen Fürſten, in einem Antheile an den Priſen nach niederländiſchem Brauche und endlich in dem Bezuge von zwei Prozent der „einkommenden Retouren.“ Der übrige Inhalt des Oktrois iſt ſtatutariſcher Natur; er verhält ſich vorzüglich über die Zerlegung des Kapitals in Namens- und Inhaberaktien, über den Erwerb der Mitgliedſchaft und die Rechte der Mitglieder, über die Beſtellung und die Pflichten des Präſidenten und der Direktoren, über die Errichtung zweier Hauptkontore an der Weſtſee auf der Elbe und an der Oſtſee, und regelt ſchließlich die Gewinnvertheilung, den Verkauf der Rückfrachten und die Art und Weiſe der Rechnungslegung.

---

[87] Vgl. hierzu die ähnliche Beſtimmung bei der franz.-oſtind. Komp., Savary, l. c., t. 1 p. 1338.

Nachdem so eine vorzügliche Rechtsform für die zu gründende Kolonialgesellschaft geschaffen war, die nach dem Willen des Kurfürsten in der Person Gijsels' einen hervorragend tüchtigen Präsidenten erhalten sollte,[88] handelte es sich nur noch um die Beschaffung der nöthigen Kapitalien. Wo sollte der Kurfürst sie hernehmen? Durch den Krieg waren die regulären Einkünfte „auf die Milice und andere tringende Ausgaben großentheils verwendet" worden, und es galt daher, „zu den von außen kommenden Fürfällen auf andere Mittel zu gedenken".[89] Die Betheiligung der Hansastädte war bisher nur eine ideelle. Gijsels hatte zwar im Mai gemeldet: „Die von Hamborch, also sie vertrauwen, daß durch Mons. Schlezer etwas gutes verrichtet werden wirt, beginnen wiederumb aufzuwachen und schreiben mir, daß sie den Contract beginnen zu zeichnen."[90] Damit gab es aber immer noch kein baares Geld, ohne welches zu den dänischen Besitzungen nicht zu gelangen war. Der Kurfürst beschloß daher dieses Mal nicht blos neue Theilnehmer zu suchen, und zwar besonders in der Stadt Königsberg und in der Person seines Schwagers, des Herzogs Jakob von Kurland, sondern auch bei diesen beiden gegen „gebührenden Interest" und Pfandsicherheit eine Anleihe von 26 000 Thalern aufzunehmen. Den Herzog, an welchen er sich zuerst wenden wollte, glaubte er dadurch zu gewinnen, daß er für den Fall seines kinderlosen Versterbens ihm den alsdann vorhandenen Kolonialbesitz und seinen Gesellschaftsantheil zu vermachen versprach.

Wiederum wurde Schlezer mit dieser Mission betraut; er erhielt zur leichteren Erledigung seiner Aufgabe ein Patent, mit Jedermann über den Beitritt zur Kompagnie zu verhandeln.[91] Seinen Weg sollte er über Hamburg nehmen, um dem dortigen Magistrat vorzustellen, daß der Kurfürst die Stadt Hamburg durch Errichtung eines Kontors genügend begünstige und dafür Privilegierung der Kompagnie durch dieselbe, sowie ihre rege Betheiligung erwarte, daß aber von einer Gewährung der darüber hinausgehenden Ansprüche keine Rede sein könne.[92] Nach glücklicher Erledigung aller Aufträge war er angewiesen, den Vertrag in Kopenhagen zum Abschluß zu bringen.[93]

Der Erfolg dieser Reise bereitete dem Kurfürsten eine herbe Enttäuschung.

[88] Bestallung vom August 1651, abgedr. Th. II, Nr. 13.

[89] Kreditiv für Schlezer bei den drei Städten Königsberg und den Partikularen und Kaufleuten daselbst, d. d. Duisburg, 31. August 1651. R. XI. 130. (15a).

[90] Relation, d. d. Cöln an der Spree, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10).

[91] Patent vom 31. Aug. 1651, abgedr. Th II, Nr. 12.

[92] S. oben S. 29.

[93] Instruktion vom 30. August 1651, abgedr. Th. II, Nr. 11.

Ende November berichtet Schlezer aus Königsberg zum erſten Male über ſeine bisherigen Verrichtungen.[94] Er hatte unterwegs „ſich in Niederland mit Giſſels unterredet, die Herren zu Hamburg in ihrem Eifer geſtärkt, derer zu Lübeck Meinung unterſucht und der Stadt Danzig jetzigen Zuſtand in Augenſchein genommen.“ In Königsberg, wo er am 5./15. November eingetroffen war, mußte er die Oberräthe, „weil ſie wegen des mehrern Theils Unvermögenheit nicht zuſammen kommen können,“ wiederholt einzeln aufſuchen, um ihnen die Angelegenheit vorzutragen. Es wurde ihm aber der Beſcheid, daß er erſt nach Kurland reiſen und ſodann, wenn er dort was merkliches ausgerichtet, mit ihnen konferieren möchte. Wegen der Anleihe, die Schlezer gleichfalls aufs Tapet gebracht, hatten ſie „allerhand Diffikultäten“ vorgewandt. Nicht beſſer, eher noch ſchlechter erging es ihm bei der Stadt. Sein noch vorhandenes Memorial[95] beweiſt, mit wie eindringlichen Worten er ſie zur Betheiligung an der Kompagnie aufforderte und zugleich erſuchte, dem Kurfürſten, deſſen Kaſſen durch den jüngſten Krieg erſchöpft wären, die allein noch reſtierenden 26000 Thaler zu leihen, damit das Werk nicht ſcheitere. Die ihm von den Räthen „der 3 Städte Königsberg“[96] ertheilte Antwort[97] iſt charakteriſtiſch für den damals herrſchenden engherzigen Krämergeiſt: Sie zweifelten nicht daran, daß der Kurfürſt mit der Errichtung einer oſtindiſchen Kompagnie auch ihr Beſtes im Auge habe, ſie ſeien aber gegenwärtig „an ihren Mitteln derart geſchwächet, das ſie auch die herlichen und köſtlichen Waaren, die ihnen von oben aus Litauen und Reußland öfters in großer Menge uff den Hals laufen und an welchen ſie Handels und Wandels genug und in dem Stück vor andern aus Gottes Gnaden einen ſonderbaren Vortheil haben, jetzo nicht allerdinge beſtreiten können, darüber ein groß Theil derſelben zu dieſer Städte großem Schaden und merklichen Abgang des Pfundzolls nach Danzig gehen.“ Deßhalb ſeien ſie weder in der Lage, ſich an der Kompagnie zu betheiligen, noch vermöchten ſie dem Kurfürſten mit dem begehrten Darlehn unter die Arme zu greifen. Dieſer wolle ſie „hierob nicht nur gnädigſt entſchuldigt halten, ſondern auch mit den getreuen Städten wegen dero kümmerlichen bedrückten Zuſtandes ein herzliches Mitleiden tragen.“

---

[94] Das Datum der Relation iſt leider ausgeriſſen; ich vermuthe aber, daß ſie in Königsberg einige Tage nach ſeinem Eintreffen abgefaßt iſt. R. XI. 130. (15b).

[95] Daſſelbe liegt der Relation, d. d. Königsberg, 5./15. Dezember 1651, praes. zu Cleve, den 27./17. d. M., bei und iſt datiert: Königsberg, 3. November 1651; es ſoll aber wohl 3. Dezember heißen. R XI. 130. (15b).

[96] Die drei Städte hießen: Altſtadt, Knyphoff und Löbenicht.

[97] Sie bildet Anlage B zu der vorerwähnten Relation und iſt Th. II, Nr. 14 abgedruckt.

Schlezer ſtellte dagegen vor, daß die Königsberger, wenn ſie über Mangel oder Abgang der Mittel und Nahrung klagten, um ſo mehr Urſache hätten „das an die Hand gegebene Werk, wodurch mehr Geld, Handel und Wandel ins Land gezogen würde, begierig anzunehmen." Es wäre eine Schande, daß ſie die geringfügige Summe, welche ſie vorräthig hätten oder zum mindeſten jeden Augenblick aufbringen könnten, dem ihnen ſo gnädig geſinnten Kurfürſten nicht einmal gegen hinreichende Sicherheit vorſchießen wollten. Auf ſie fiele es zurück, „wenn das ganze Werk an ſo einem geringen haften thäte." Aber all dies vermochte auf die getreuen Königsberger, von denen Giſſels angenommen hatte, ſie würden „aufſtützig" werden, wenn man ſie zur Kompagnie nicht zuzöge,[98] nicht den geringſten Eindruck zu machen.[99]

Von dem Herzog von Kurland war gleichfalls nichts zu erhalten, denn er verlangte eine Sicherheit, die, nach Schlezers Bericht zu urtheilen, der Verweigerung des Darlehns gleichkam, und zum Eintritt in die Kompagnie war er, wie es ſcheint, auch nicht geneigt.[100]

Es handelte ſich nunmehr, wie Schlezer meinte, darum, ſich von den durch den Vertrag mit Dänemark übernommenen Pflichten zu befreien. Drei Wege hielt er für möglich: der Kurfürſt ſollte entweder den König ſchlechtweg hinhalten oder Ausflüchte, aus denen die Erfüllung des Vertrages abgelehnt würde, vorwenden oder endlich die in Dänemark längſt erwartete Geſandtſchaft hinſchicken und durch dieſe den König dahin disponieren laſſen, daß er entweder ſich auf eigene Gefahr geduldete, bis es dem Kurfürſten möglich wäre, durch ſeine Schiffe die oſtindiſchen Beſitzungen in Augenſchein zu nehmen, oder daß er „die ganze oſtindiſche Praetension wieder an ſich nehmen und den Kurfürſten auf freie Füße ſtellen möchte." Im erſten Falle wäre zu bedenken, daß

[98] S. oben S. 17.

[99] Die wahre Urſache für das ablehnende Verhalten der Königsberger lag ſicherlich nicht im Geldmangel. Denn Schlezer berichtete, d. d. Mytow, 5./15. Januar 1652, es ſei ihm aus Königsberg unterm 6. Januar 1652/27. Dezember 1651 geſchrieben worden, „wan Ew. Chf. Dl. den Städtiſchen die Malzmühle zur Verſicherung wieder einreumen wollte, das alsdan wol eine ziembliche Summe Geldes zu erhalten ſein mochte. Da es nun Ew. Chf. Dl. gnädigſt gefellig were, mir deßhalben Ordre und Befehl zu ertheilen, wolte ich noch für meiner Zurückkehr mich eußerſt bemühen die mir fürgeſchriebene Summe zu erlangen. Erwarte darauf mit unterthänigſter Devotion Ew. Chf. Dl. gnädigſtes Reſcriptum." — Ein ſolches Reſkript erging indeß nicht. — R. XI. 130. (15b). — S. auch den Schlezerſchen Bericht vom März 1652, Urk. Th. II, Nr. 15.

[100] Urk. Th. II, Nr. 15. Es wird darin von den „rationes in contrarium" geſprochen, welche der Herzog „des Hauptwerks halben" gemacht hat. — S. auch das Anm. 102 zitierte Schreiben.

ein ſolches Verhalten das gute Einvernehmen der Herrſcher leicht trüben könnte; der zweite Ausweg müßte an der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ſcheitern; der dritte Vorſchlag hätte das meiſte für ſich, namentlich wenn es gelänge, die Niederländer, welche ſich bei der Kompagnie betheiligen wollten, zu beſtimmen, daß ſie ſich einſtweilen in däniſchen Schutz begäben und unter dieſem das Werk begönnen.[101]

Der Große Kurfürſt wählte keinen der von Schlezer vorgeſchlagenen Wege. Noch vermochte er ſich zur Wiederaufgabe ſeines ihm lieb gewordenen Plans nicht zu entſchließen. Sein Wille war, an dem einmal geſchloſſenen Vertrage feſtzuhalten. Doch galt es immerhin Zeit zu gewinnen, bis die erforderlichen Mittel beiſammen waren, ohne daß erſt Dänemark um eine Friſtverlängerung erſucht würde. In dieſem Sinne müſſen wir ein Schreiben[102] auffaſſen, welches Schlezer auf des Kurfürſten Befehl an die däniſchen Deputierten, den Rath und Kammerſekretär Lente und den Grafen Rantzow, richtete. Es heißt darin: „Demſelben wird es kein Wunder nehmen, das ich eine geraume Zeit hero mir die Ehre nicht gegeben habe, ihn mit meinen Schreiben zu beſuchen. Die Urſach iſt geweſen, daß ich ſiedert meinem letzten in Ungewißheit geſtanden, was ich meinem hochgeehrten Herrn von der im Namen Ihr. Chf. Dl. meines gnedigſten Herrn mit Ihr. Kön. Maj. zu Dennemark angefangenen Handlung wegen der Veſte Dansburg in Indien und was darzu gehörig, ſchreiben ſolte, indem höchſtgedachter Sr. Chf. Dl. ſo viel unterſchiedliche Bericht davon einkommen ſein, daß Sie ein Zeitlang darin angeſtanden, ob Sie damit fortzufahren oder vielmehr zurückzutreten hetten. Dann anfänglich, weil ich nacher Preußen und Churland verſchicket worden, ward Ihr. Chf. Dl. vorgebracht, es hetten die Engeländer beſagtes Fort Ihr. Kgl. Maj. abhendig gemacht, weßhalben Sie Sich nicht weiter deßwegen zu bemühen hetten. Ihr. Fürſtl. Gn. zu Churland widerriethen Ihr. Chf. Dl. das ganze Deſſein mit allerhand ſcheinbaren Reden. Nachgehends ward Ihrer Chf. Dl. von einem vornehmen Ort geſchrieben, es haftete auf mehrbemeltes Fort und auf die Kön. Dennem. Compagnie ein überaus große Schuld von mehr als 1008 000 Rthlr. Die Dennemärk. Nation were der Orten ſo verhaſſet und lebte in ſolcher Gefahr, daß ſie ſich nicht dürften ſehen laſſen. Ein Engeländiſcher Ritter Cochram hette zu ſeiner Zeit erlebet, das die Leute, ſo aus dem Fort kommen, lebendig geſchunden weren. Zuletzt nach allem, da man eben ernſtlich im Werk begriffen, kombt

[101] Urk. Th. II, Nr. 15.

[102] d. d. Cleve, 20./30. Juli 1652. R. XI. 1630. (16).

eine verflogene Zeitung, das Fort ſei aufs neue verkauft, mit ſolchen Umbſtenden, das man auch ſpezificiren wolle, wohin Ihre Kgl. Maj. die davon kommende Gelder wenden wolte. Durch welche und andere Motiven Ihre Chf. Dl. bewogen worden, mir in Gnaden zu befehlen, daß ich mich, wie es umb oſterwehnte Veſte beſchaffen und ob Ihr. Kön. Maj. ſie annoch vermeinten in Händen zu haben oder nicht, gehöriger Orten erkundigen und daneben andeuten ſolte. Im Fall Ihr. Kön. Maj. ſich verſichert hielten, das Sie Ihr. Chf. Dl. das Fort annoch liefern könnten, ſo weren Ihr. Chf. Dl. geſinnet innerhalb dreien Monaten ſich mit der bedungenen Summe allerdings feſtzuhalten. Ihr. Kön. Maj. aber würden verhoffentlich Ihr. Chf. Dl. nicht verdenken, das Sie die Gelder ſo lang zu Hamburg oder anderer Orten deponirten, bis ſie in die würkliche Poſſession der Veſte Dansburg mit aller Zubehör geſetzet würden. Dann ob gleich Ihr. Chf. Dl. höchſtgeehrter Ihr. Kön. Maj. gethanen Verſicherung, das Sie aufm Fall nicht erfolgender Tradition die m/20 Rthlr. mit dem Intereſſe reſtituiren wolten, gar gern getrauten, ſo fiele doch jetzo mit den Niederländiſchen und Engeländiſchen Troubles ſolche Zeit ein, darin man die Gelder auf allerhand Fälle wol beiſammen zu halten. Es könten auch Ihr. Kön. Maj. dadurch verhindert werden, Ihr. Chf. Dl. das Fort zu überliefern. Hetten Sie dann das Geld vorausgezahlt und ſollten es hernach von Ihr. Kön. Maj. zu einer ungelegenen Zeit wieder fordern, möchte es allerhand Weiterungen geben, umb welche zu verhüten mein hochgeehrter Herr Ihrer Chf. Dl. einen angenehmen Dienſt thun würde, wann er ſeinem bekanten Wolvermögen nach bei Ihr. Kön. Maj. es dahin richten wolte, das Sie mit obgedachter Depoſition acquieſciren und Ihr. Chf. Dl. im übrigen für die Ausführung bewußtes Werkes ſorgen laſſen wolten. Auf welchem Fall und dafern hierüber eine königliche Erklärung auszuwirken were, die von meinem hochgeehrten Herrn nur mir mit wenigem könte angedeutet werden, ſeind Ihr. Chf. Dl. gegen meinen hochgeehrten Herrn und die beide übrige Kön. Miniſtros nochmals erbötig, ihre darunter gehabte Mühewaltung verſprochenermaßen gnedig und in der That zu erkennen."

Der König von Dänemark eilte auf dieſen nur an ſeine Beamten gerichteten Brief perſönlich dem Kurfürſten zu erwidern, daß die ausgeſtreuten Gerüchte unwahr ſeien. Nach wie vor ſei er bereit, den Vertrag ſeinerſeits zu erfüllen, und erwarte er nunmehr unverweilt des Kurfürſten Approbation, die Schlezer vor mehr als Jahresfriſt innerhalb zwei Monaten beſtimmt zugeſagt.[103]

[103] d. d. Kopenhagen, 4. Aug. 1652. ebenda.

Friedrich Wilhelm ließ indeß dieſes Schreiben unbeantwortet. Das gleiche Schickſal traf ein ſpäteres Mahnſchreiben des Königs,[104] unſeres Erachtens ein Beweis dafür, daß der Kurfürſt ſich noch immer mit der Hoffnung trug, das zur Erwerbung Tranquebars nöthige Geld zuſammenzubringen. Nach einer freilich nicht datierten Urkunde, die aber nur aus dieſer Zeit ſtammen kann, hatte ſich der Kurfürſt jetzt entſchloſſen, aus eigenen Mitteln außer „zwei Schiffen nebſt aller Zubehör" 10000 Thaler zu geben und in ſeinem cleviſchen Statthalter, dem Fürſten Joh. Moritz von Naſſau, ſowie in ſeinem Oheim, dem Herzog Franz Karl von Sachſen-Lauenburg, Participanten mit Einlagen von 1200 bezw. 3000 Thalern gefunden.[105] Weitere erhebliche Beträge ſind allem Anſchein nach nicht mehr gezeichnet worden.

[104] d. d. Kopenhagen, 6. Oktober 1652. ebenda.

[105] S. die Th. II, Nr. 16 abgedruckte Urkunde, ein „documentum fugitivum," das ohne jeden Zuſammenhang und leider auch ohne Datierung ſich im Kön. Staatsarchiv zu Aurich gefunden hat und zwar mitten in Akten, welche oſtfrieſiſche Verhältniſſe aus den Jahren 1683—90 betreffen. Wie es dorthin gekommen iſt, läßt ſich nicht ſagen. Es iſt, wie die von Schlezer zu dem Oktroi vom März 1647 entworfenen Konditionen (Th. II, Nr. 6), ein an das Oktroi vom 10. Aug. 1651 ſich anſchließender Proſpekt (ſ. Anm. 86), welcher, nach der darin hervorgekehrten Gleichberechtigung der Juden bei der Kompagnie zu urtheilen, auf den ſtrenggläubigen kalviniſtiſchen Giſſels als Verfaſſer zurückzuführen ſein möchte. (S. von Treitſchke, a. a. O., S. 462: „Jener altteſtamentariſche Zug, der überall den ſtrengen Kalvinismus bezeichnet, war den gottſeligen Domine's der niederländiſchen Gomariſten ſo ſcharf ausgeprägt, daß ſie oft von der Kanzel herab die Holländer als den neuen Stamm Juda, die Kinder Abrahams als die nächſten Glaubensverwandten der rechtgläubigen Proteſtanten prieſen.")

Daß ſich jene Urkunde auf die hier behandelte Kompagnie bezieht, ſagt ſie ſelbſt in der Überſchrift. Es kommt alſo nur darauf an, den Zeitpunkt der Einzeichnung des Kurfürſten feſtzuſtellen. Dies muß im Oktober oder November 1652 geſchehen ſein, weil wir annehmen können, daß die beiden andern Unterzeichner der Urkunde dem Beiſpiele des Kurfürſten alsbald gefolgt ſind. Fürſt wurde aber Graf Moritz von Naſſau erſt im November 1652; da er ſich hier als „Fürſt zu Naſſauen" unterzeichnet, kann dies zeitigſtens in dieſem Monat geſchehen ſein. Er befand ſich damals in der täglichen Umgebung des Kurfürſten und mag wohl beſonders im Hinblick auf die kurz zuvor ihm zu Theil gewordene Auszeichnung der Wahl zum Meiſter des St. Johanniter-Ordens zur Einſchreibung ſich veranlaßt geſehen haben; vielleicht ſteht ſie auch mit dem im Februar erfolgten Verkauf ſeiner Braſilianiſchen Sammlung an den Kurfürſten im Zuſammenhange. (S. Urk. und Aktenſt., Bd. 4, S. 920 ff.; Drieſen, a. a. O., S. 168 ff. und 106 ff.) — Der andere Unterzeichner iſt der durch ſeine zweite Ehe mit der Prinzeſſin Katharina von Brandenburg ein Oheim des Großen Kurfürſten gewordene Franz Karl Herzog zu Sachſen-Lauenburg († 1669).

Der Beglaubigungsvermerk rührt wahrſcheinlich von einem kurfürſtlichen Einzahlungskommiſſar her; ich muthmaße ſogar, daß der Name verſtümmelt iſt und G.(erhard) Dieckmann heißen ſoll; ein ſolcher war im Jahre 1652 kurfürſtlicher Steuerbeamter. S. Urk. u. Aktenſt. Bd. 10, S. 246.

König Friedrich war es nicht zu verdenken, wenn er des Wartens endlich müde wurde. Am 11. Juni 1653[106] theilt er dem Kurfürſten mit, daß er bisher angeſtanden, „ſich der Veſte Dansburg halber mit jemand anders in Tractaten zu engagiren oder einige Enderung vorzunehmen," bevor der Kurfürſt ſeine ſchließliche Erklärung abgegeben. „Vieler Considerationen halber" könne er der Sache nicht länger Anſtand gönnen, „beſondern" — ſo fährt der König fort — „ſeint geſinnet, nunmehr hierin Uns auf einen andern Weg zu entſchließen, zumaln Wir Ew. Ld. ſo lange ausgepliebene Ratification vorigen Tractats und darauf nicht einmal erfolgte Antwort nirgents anders hindeuten können, als daß Sie Ihre vorige Meinung in dieſer Sache geendert und irgent wegen der Conjunctur von Zeiten davon wiederumb ganz abzuſtehen geſinnet ſein mügten. Darumb Uns dan auch nicht zu verdenken, daß Wir hierin eine andere Resolution zur Hand genommen, welches Wir Ew. Ld. zuer freundvetterlichen Nachricht bei Zeigern Unſerm deßhalber abgefertigten Lacqueijen andeuten wollen."

Der Kurfürſt hatte nunmehr wohl die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Hoffnung vergeblich war. Er war herzlich froh, ſo billigen Kaufes von der ihm fatal gewordenen Sache loszukommen. Dieſes Mal antwortet er umgehend — d. d. Cöln an der Spree, den 18. Junij 1653:[107]

„Was Ew. K. W. u. L. Veſtung Dansburg und die deßhalb mit Derſelben angetretene Tractaten betrifft, da ſolte Uns nichts Liebers geweſen ſein, als wenn ſich die Zeiten Unſerm ſonderbaren Verlangen nach dergeſtalt hetten anſchicken wollen, daß Wir dieſelbe zur behörigen Perfection bringen und dadurch den von Uns angezielten Zweck mit Ew. K. W. u. L. umb ſo viel nähere Correspondence zu pflegen erreichen mögen. Nachdem Wir aber bishero wider Unſern Willen und zumal E. K. W. u. L. hochvernünftigem Ermeſſen nach wegen der noch immer mehr und mehr verſpürenden gefährlichen Conjuncturen davon abgehalten werden, ſo tragen Wir zu Deroſelben das ſonderbare hohe Vertrauen, Sie werden in Respect deſſen nicht übel vermerken, ſondern Uns umb ſo viel mehr freundvetterlich entſchuldiget halten, daß Wir mit der verſprochenen Ratification der Gebühr nach einzukommen nicht vermocht. An Unſern Ort können E. K. W. u. L. Wir auch gar nicht verdenken, daß Sie dahero veranlaßet worden, Sich wegen obangeregter Ihrer Veſtung eines andern zu entſchließen, wünſchen vielmehr Deroſelben nicht allein zu dieſem, ſondern auch zu allem andern Dero

---

[106] d. d. Kopenhagen. R. XI. 130. (16).

[107] R. XI. 130. (16).

Königlichen Vornehmen glücklichen Success und was weiter zu Nutz und Aufnahmen Dero hohen Königl. Hauses nur immer gereichen kan; gestalt Wir dann, so viel an Uns, dazu von Herzen jederzeit gern cooperiren werden."

Das ist das Ende des ersten Kolonialplanes. Daß es kein glücklicheres gewesen, ist nicht Schuld des Großen Kurfürsten; er hat, wie wir gesehen haben, alles aufgeboten, die Kompagnie ins Leben zu rufen, aber unübersteigliche Hindernisse sind ihm in den Weg getreten: die gefährlichen Zeitläufte und Kriegsunruhen, der überaus schlechte Zustand seiner Finanzen und nicht zuletzt die unbeschreibliche Gleichgiltigkeit seiner Unterthanen.

---

§ 2.

Plan einer kurbrandenburgisch-ostindischen Kompagnie im Bunde mit Österreich und Spanien.

Der erste Plan des Großen Kurfürsten war noch nicht oder höchstens soeben zu Grabe getragen, als diesem von unbekannter Seite ein neuer Vorschlag[1] gemacht wurde, auf welchen aber, nach den vorhandenen Akten zu urtheilen, gar nicht näher eingegangen ist. Er war auch eigenthümlich genug. Der anonyme Verfasser meint nämlich, daß die Fürsten, nachdem Deutschland beruhigt ist, zum Ruhm Gottes und zum Heile ihrer Völker nichts besseres unternehmen könnten, als eine Schiffahrt nach West-Indien. Unter den Fürsten will er speciell den deutschen Kaiser, die Königin von Schweden und den Kurfürsten von Brandenburg verstanden wissen; diesen empfiehlt er entweder für sich allein oder zu zweien beziehungsweise dreien vereint von Lübeck, Wismar oder Königsberg aus das maritime Unternehmen ins Werk zu setzen.

Die beiden Hauptzwecke, nämlich der Ruhm Gottes und das Heil

[1] Die in lateinischer Sprache abgefaßte Denkschrift mit dem Titel „Nuda dispositio navigationis Indiae occidentalis" wurde nach einem Vermerk am 7. Oktober 1658 von Herrn von Canstein, dem damaligen Präsidenten der Berliner Amtskammer, eingegeben. Ich vermuthe aber, daß sie schon im Anfange der fünfziger Jahre entstanden ist. Ihr Verfasser (der sich übrigens rühmt, auch eine „Restauratio principatuum" geschrieben zu haben) erwähnt nämlich, daß die Zeiten sich deßhalb besonders zu der vorgeschlagenen Schiffahrt eigneten, weil England durch innere Unruhen behindert wäre und Holland und Portugal mit einander (in den Kolonien) Krieg führten. — R. XI. 130. (6).

der Völker, würden durch Verbreitung des Christenthums und den Aufschwung der Kommerzien erreicht werden. Zu diesem Behufe müßte man sich mit benachbarten Fürsten verbinden, die geeigneten Leute zur Direktion des Werkes, zur Führung der Schiffe u. s. w. zu gewinnen und die Mittel durch Kontributionen oder in anderer Weise zusammenzubringen suchen; desgleichen würde die Gründung eines Ritterordens, wie St. Trinitatis, ähnlich dem Malteserorden, angebracht sein. Der Reingewinn sollte zu einem Theile der Kirche, den Armen und dem Ritterorden, zum anderen Theile den Fürsten zufallen, das letzte Drittel aber der Societät verbleiben.

Der Plan macht den Eindruck, wie wenn er dem Kopfe eines Gelehrten oder eines Geistlichen entsprungen wäre. Jedenfalls rührt er von einem Manne her, der mit den inneren Zuständen Brandenburgs zur damaligen Zeit ebenso wenig vertraut war, als mit den äußeren.

Die Zeitverhältnisse lagen für den Kurfürsten so ungünstig als möglich. Es war die Zeit, in der nur das dreimal verlängerte Indultum Moratorium die Ritterschaft und Städte vor allgemeinem Bankerutt bewahrt hatte, die Zeit der Kämpfe mit den Ständen. Kaum waren diese inneren Zwistigkeiten beigelegt, da erheischten neue Unruhen, so die Einfälle des Herzogs von Lothringen in das Gebiet der rheinischen Kurfürsten, die Ansprüche der Schweden auf die Reichsstadt Bremen, vor allem die drohenden Konjunkturen an der Ostgrenze noch im Laufe des Jahres 1654 neue Rüstungen. Konnte unter solchen Verhältnissen vom Großen Kurfürsten erwartet werden, daß er an Schiffahrt und Welthandel dachte? Und doch hat er es gethan, freilich nicht durch Eingehen auf jenen ziemlich phantastischen Plan, sondern dadurch, daß er eine andere Gelegenheit, die allerdings nur eine entfernte Aussicht bot, seinen Kolonialplänen dienstbar zu machen suchte. Es ist bekannt, daß der flüchtige Erbe der englischen Krone, der nachmalige König Karl II., fast alle Höfe des Festlandes in seiner Noth um Geldunterstützungen anging, ja daß auch der deutsche Reichstag mit seinen Hilfsgesuchen befaßt wurde und namentlich auf Betreiben des Großen Kurfürsten sich zur Bewilligung einer erklecklichen Beihilfe von Seiten der Reichsstände entschloß. Der König hatte Ursache, für die eifrige Verwendung Friedrich Wilhelm's besonders dankbar zu sein. Der Ausdruck dieser Gesinnung ist in einem Aktenstücke niedergelegt, das sich als ein Revers des englischen Unterhändlers Grafen Rochester im Namen seines Königs darstellt. Darin verspricht derselbe — außer der hier nicht interessierenden Zusage einer Unterstützung im Kriegsfalle — dem Kurfürsten für die Zukunft Aufnahme in die englisch-ostindische Kompagnie

nach Maßgabe der Zahl der eingebrachten Schiffe oder der baaren Geldeinlage und Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages.[2]

Nicht unmittelbar kolonialpolitisch, aber doch in engem Zusammenhange mit des Kurfürsten maritimen Plänen steht sodann der Vertrag, welcher am 27. Juli 1655 mit den Generalstaaten zu Stande kam, der von anderem abgesehen vorzüglich Schutz des Kurfürsten in seinen Ostseeländern, sowie beiderseitige Vertheidigung gegen Angriffe auf ihre Schifffahrt und ihren Handel in der Ostsee bezweckte.[3] Und wenn auch der Abschluß jener Allianz vorzüglich durch das eigene Interesse der Staaten herbeigeführt wurde, da ihr dortiger Handel durch eine schwedische Alleinherrschaft vernichtet worden wäre, so hat immerhin der Kurfürst auch diesen Augenblick zu benützen gewußt, um für seine maritimen Interessen Vortheile zu erzielen.

Das von dem Schwedenkönig heraufbeschworene Kriegsungewitter sollte indeß nicht bloß diese Frucht zeitigen, es zeigte dem Kurfürsten ein erhabeneres Ziel: die Erlangung der Souveränität seines Herzogthums Preußen. Hatte er diese erreicht, dann konnte ihm niemand mehr mit Fug das heiß ersehnte und für eine wirksame Kolonialpolitik schier unentbehrliche Condominium maris baltici bestreiten, es war sein wohlerworbenes Recht. Ein solches Resultat konnte aber aus den bevorstehenden Verwickelungen hervorgehen. Die „Souveränität" zieht sich daher wie ein rother Faden durch alle Verhandlungen. Nach der ruhmreichen Schlacht von Warschau bedang er sich im Vertrage von Labiau (20. November 1656)[4] die Aufhebung des schwedischen Lehnsverhältnisses für Preußen und Ermland aus. Wurde ihm aber hierin noch nicht das Recht zugestanden, Kriegsschiffe auf der Ostsee zu halten, so wußte er sich bald darauf in den Verträgen von Wehlau und Bromberg (19. September und 6. November 1657)[5] die Anerkennung seiner vollen Souveränität von der Krone Polen zu verschaffen. Er erhielt den Besitz von Preußen zugestanden, wie er es gewünscht, „jure supremi Domini, cum summa atque absoluta potestate."

Das hohe Ziel, welches von Anfang dieser Verwickelungen an ins Auge gefaßt worden, war nun erreicht. Aber noch gab es gewaltige Kämpfe zu bestehen, ehe sich der Kurfürst des Erworbenen in Ruhe er-

---

[2] S. Urk. und Aktenstücke, Bd. 7, S. 709 ff.

[3] S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 102. — Näheres über das Zustandekommen des Vertrages: Urk. u. Aktenstücke, Bd. 4, S. 23; Bd. 5, S. 774; Bd. 7, S. 1 ff.

[4] S. von Mörner, a. a. O., Nr. 115.

[5] Ebenda, Nr. 121.

freuen sollte. Karl Gustav hatte Dänemark mit stürmender Hand erobert und ihm zu Röskilde schmähliche Bedingungen diktiert, welche die schwedische Alleinherrschaft auf der Ostsee zu sichern bezweckten. Nicht zufrieden mit diesem Erfolge, überzog er es trotz des geschlossenen Friedens im Sommer 1658 abermals mit Krieg, um es sich völlig zu unterjochen. Dänemarks Untergang durfte der Kurfürst nicht zugeben, wollte er seine Stellung an der Ostsee nicht auf immer gefährden. Entschlossen begann er im September den dänischen Feldzug. Die politische Konstellation war dabei folgende: Der Kurfürst befand sich mit Holland, Polen, Österreich und Dänemark im Bunde.[6] Aus dieser heraus erklärt sich eine ohne Angabe des Ortes vom 10. September 1658 datierte anonyme Denkschrift, welche „Consilium maritimum von Glückstadt und der Seefahrt" überschrieben ist.[7] Als ihren Verfasser dürfen wir mit ziemlicher Gewißheit Gijsels ansehen. Nicht allein weil ihre Sprache auf einen Holländer hinweist und weil ihr Inhalt, der von tüchtiger Kenntniß der politischen und kolonialen Verhältnisse zeugt, im Großen und Ganzen mit späteren Ansichten Gijsels' übereinstimmt, überzeugend für seine Autorschaft spricht der Umstand, daß ihr Hauptgedanke: den Großen Kurfürsten zum deutschen Reichsadmiral zu erheben, in einem anderen unzweifelhaft Gijselsschen Projekte wiederkehrt.[8] Wie kam aber

[6] Das Bündniß mit Österreich war am 9. Februar 1658, das mit Dänemark am 21. Januar 1659 geschlossen worden. S. die Verträge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 123 und 126. — Vergl. auch Urk. u. Aktenst., Bd. 8, S. 577.

[7] Sie ist zuerst von Schmoller, Märkische Forschungen, 1887, S. 131 ff. in sehr korrektem Abdruck veröffentlicht worden. (R. 19. 26b.)

[8] Auf die ersten beiden Gründe weist schon Schmoller hin. Ich habe mich vorzüglich aus dem im Texte aufgestellten dritten Grunde seiner Ansicht angeschlossen. Mein einziges Bedenken gegen die Urheberschaft Gijsels', mit dem ich nicht zurückhalten mag, beruht gerade auf dem Umstande, welchen Schmoller zumeist für sich verwerthet und der ihn zu der bestimmten Annahme veranlaßt, daß die Denkschrift von einem der kurfürstlichen Räthe nicht herrühren könne. Der Verfasser sagt nämlich: „Für einiger Zeit sein mir auf die Küst von Barbarien zwei Reiches-Piraten begegnet, nemblich ein vor Saffie und ein auf die See vor Magador, der letzte war von Bremen und bat unsern Schiffer, daß er vor ihme, wann er in Holland kommen würde, Pardon procuriren mögte." In diesem Satze fallen mir zwei Dinge auf, einmal daß die Begegnung „für einiger Zeit" stattgefunden hat und sodann, daß die Piraten den „Schiffer" angesprochen haben. Sollte Gijsels als der Verfasser gelten, so müßte jene Begegnung schon ziemlich lange her sein. Denn so viel bekannt, ist er zuletzt im Jahre 1641 in die erwähnte Gegend gekommen; damals war er aber Admiral und es befremdet, daß sich die Piraten nicht an ihn, sondern an „unsern Schiffer" gewendet haben. Einen solchen Ausdruck kann doch nur einer gebrauchen, der sich als Untergebener des Schiffers (= Kapitäns) oder als Passagier auf dem Schiffe befindet. Müssen wir daher noch weiter zurückgehen, so kommen wir auf das Jahr 1638, in welchem

gerade Gijſels dazu, dem Kurfürſten wieder handelspolitiſche Vorſchläge zu machen? War nicht der von ihm betriebene erſte Kolonialplan faſt noch im Keime erſtickt? Gewiß. Aber der Kurfürſt hatte, wie er ſtets aus einem mißglückten Unternehmen einen möglichſt großen Vortheil zu ziehen wußte, auch hier aus dem Schiffbruch gerettet, was allein des Rettens werth war: Gijſels. Wir ſagen mit Abſicht „gerettet," denn es waren Gijſels nach einander von verſchiedenen Höfen, namentlich auch von Frankreich und Schweden, glänzende Anerbietungen gemacht worden, „ſeine Projecten in Dero Königreichen und Landen werkſtellig zu machen. Dem aber ungeachtet hat der Churfürſt zu Brandenburg durch allerhand höfliche Mittel und Tractamenten denſelben dato von dergleichen Engagementen ab und in ſeiner Devotion erhalten." [9] Er hatte ihm nämlich das an der Elbe gelegene Amt Lenzen unter ſehr günſtigen Bedingungen im Jahre 1651 in Erbpacht gegeben.[10] Dort lebte und wirkte Gijſels. Er ordnete die Gerichtsbarkeit, ſuchte Hexen-

Gijſels aus Amboina heimkehrte. Iſt nun auch „für einiger Zeit" ein ſehr relativer Begriff, ſo iſt es gewiß ſelten, daß man ihn auf ein zwanzig Jahre zurückliegendes Ereigniß anwendet. Möglich wäre allerdings noch eins, daß nämlich Gijſels Nachrichten eines dritten benutzt hat und ſie in der Bearbeitung als ſelbſterlebte wiedergiebt. — Warum ſollte aber nicht einer von den kurfürſtlichen Räthen der Verfaſſer ſein „können"? Von dem bei dem erſten Kolonialplane vielfach verwendeten Schlezer wäre es z. B. ſehr gut denkbar. Er hatte durch ſeine Heirath Beziehungen in Holland, ſtand damals als Geſandter des Kurfürſten zu London in direktem Verkehr mit dem brandenburgiſchen Reſidenten Weimann im Haag, war ſonach mit den politiſchen Vorgängen ebenſo, wie ſeit Jahren mit des Kurfürſten maritimen Plänen ſehr vertraut und hatte gerade in jener Zeit, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, beſondere Urſache, ſich dem Kurfürſten dienſteifrig zu bezeigen. Daß dieſer bei ſeinem bewegten Leben etwa vor einigen Jahren einmal nach Barbarien gereiſt iſt — ſo nannte man damals den Nordweſten von Afrika — gehört nicht zu den Unmöglichkeiten, wenn auch darüber bisher nichts bekannt iſt. (Über Schlezer und ſeine weiteren Schickſale ſ. Urk. u. Aktenſtücke, Bd. 7, S. 714 ff.) — So lange aber das Gegentheil nicht erwieſen iſt, werden wir Gijſels als den Autor anſehen dürfen. Über das Reichsadmiralsprojekt ſ. unten S. 65.

[9] Markgraf Hermanns Bericht, bei Becher, a. a. O., S. 918.

[10] Der Vertrag iſt am 16. April 1651 geſchloſſen worden. — Kurfürſt an die H. Geh. Räthe zu Berlin, d. d. Cleve, 10. Aug. 1651. R. XI. 130. (14). — Ende Mai 1651 hat Gijſels ſein Domizil in Lenzen genommen: „Auf daß ich meine Auftragt zu Lenzen bekommen müge, iſt der Amtsrath Joh. Schultzen ſchon dahin verreiſet, ſo daß ich ihm innerhalb ein Tag oder zwee vermeine zu folgen. . . . Es iſt hochnöthig, daß ich dahin gehe, dieweil das Land darumbher noch al im Waſſer ſteht." Gijſels an den Kurfürſten, Cöln, 14./24. Mai 1651. R. XI. 130. (10). — Er muß ſich in Lenzen ſehr wohl gefühlt haben, denn er beſaß noch Güter in der Provinz Utrecht und blieb gleichwohl dort bis an ſein Lebensende († 1676). R. 21. 84a. — S. aber, was Heyck, a. a. O., S. 181 über ſeinen Plan, in öſterreichiſche Dienſte zu treten mittheilt.

processe zu hindern, das Elbdeichwesen in Ordnung zu bringen, die überhand nehmenden Wölfe zu bekämpfen, das Städtchen, sowie das Kirchen-, Pfarr- und Schulwesen der Umgegend zu heben und erstattete auch Berichte an den Kurfürsten und seine Räthe über Handels- und Schifffahrtsfragen.[11] In dem stillen Lenzen schrieb er seine indische Kolonialgeschichte,[12] pflegte eine eifrige Korrespondenz namentlich mit seinen in den Niederlanden zurückgelassenen Verwandten und Freunden, die ihn rücksichtlich aller wichtigen Tagesereignisse auf dem Laufenden erhielt, dort endlich sann er darüber nach, wie er die ihm für den Rest seines Lebens fast zur Aufgabe gewordene Idee der Errichtung einer antiholländischen Kompagnie verwirklichn möchte. Es ist leicht möglich, daß Gijsels die Denkschrift dem Kurfürsten persönlich überreicht hat. Dieser befand sich am 17. September zu Wittenburg in Mecklenburg[13] auf dem Marsche nach Dänemark, nachdem er zuvor seine Truppen an der Dosse versammelt hatte. Sein Weg hat ihn also am 10. September, wenn nicht durch Lenzen, so doch nicht weit davon vorübergeführt.

Gehen wir nun auf die Denkschrift selbst ein. Gijsels berichtet darin zunächst, er habe aus Holland Nachrichten erhalten, daß die Generalstaaten sowohl nach Glückstadt als nach Bremen trachteten. Dadurch würden sie Meister der Elbe und der Weser werden zum großen Nachtheile der Kommerzien des Kurfürsten, „weil die Art Kaufleute, wovon der Staat regiret wird, mehr dann begehrlich ist." Er räth daher, ihnen in der Besetzung Glückstadts zuvorzukommen; dieses wäre für Brandenburg ein sehr geeigneter Stapelplatz,[14] indem unter Umgehung Hamburgs die Waaren durch Lüneburger Gebiet weiter auf die Elbe gebracht werden könnten. Weder der Kaiser noch das Reich möchten dagegen etwas ein-

[11] Schmoller, Märkische Forschungen, 1887, S. 136.

[12] Er berichtet an den Kurfürsten — d. d. Lenzen den 30. Juli 1658 —, „daß die Beschreibung und Translation der Indischen Königreiche noch von meinem Schreiber zimblich fortgesetzt wird, also daß die Chinesische Historien bald werden auf ein Ende gebracht werden, welche ich dan vorerst zu übersenden Vorhabens, umb zu vernehmen, obs Ihrer Chf. Dl. also gefällig." — Mit diesem Schreiben übersandte er übrigens dem Kurfürsten — ein Zeichen für dessen bereits erwähntes Interesse an der ausländischen Litteratur (§ 1 Anm. 4) — „zur Vermehrung und Zierrath Ihrer Chf. Dl. Bibliothek 6 Lieder auf Blätter geschrieben, wie es in der Insul Java Major gebräuchlich ist." — R. XI. 130 (14).

[13] So: Urk. u. Aktenstücke, Bd. 8, S. 590. Schmoller, a. a. O., S. 141 schreibt „Wittstock."

[14] Wenn Gijsels im Jahre 1651 Glückstadt als keinen geeigneten Stapelplatz für den Kurfürsten bezeichnet hat (s. darüber Anm. 79 zu § 1), so hatte dies seinen Grund darin, daß er damals ein Übergewicht Dänemarks in der brandenburgischen Kompagnie befürchtete, wenn Glückstadt Stapelplatz würde. Gegenwärtig kam eine aktive Theilnahme Dänemarks gar nicht in Frage.

zuwenden haben, denn es gereichte zu ihrem Vortheile; nur dadurch sei „das Reich wiederum an das verfallene Seerecht zu bringen.“ Vor allem aber sei dazu nothwendig, „daß von wegen des Römischen Reichs aus den Churfürsten ein Admiral-General (und zwar der Kurfürst von Brandenburg) geautorisiret werde, um alles wiederum in gute Ordre zu bringen.“ Dieser sollte eine Art Reichsmarine organisieren, namentlich jedem auslaufenden deutschen Schiffe ein Patent ertheilen, damit der hanseſtädtischen Seeräuberei ein Ziel gesetzt würde; ihm sollte ferner die oberste Prisengerichtsbarkeit zustehen. Durch den Abschluß eines Handelsvertrages mit Spanien sollte der Weg nach Indien eröffnet und, wenn möglich, dort eigenes Land erworben werden. Die Luft und die See seien jedem Souverän, Prinzen oder Fürsten gemein, wievielmehr dem Römischen Reiche, das sich einstens „die Autorität der Oſt-, Norder- und Süder-, ja die orientalischen und occidentalischen Seen angemaßt habe.“ Sollten jetzt die großen Schätze der oſt- und westindischen Länder nur andere genießen? Die Konjekturen des gegenwärtigen Krieges begünstigten die Wiedereinführung des Kaiserlichen Rechtes.

Der Kurfürst ist damals auf das Projekt nicht eingegangen. Ganz abgesehen davon, daß ihm zur Zeit eine Besetzung von Glückstadt nicht angezeigt erschien,[15] war die ganze Lage der Dinge keine so geklärte und erfreuliche, um maritimen Plänen nachzugehen. Noch war ein Ende des Krieges nicht absehbar. Näher lag es für den Kurfüſtren, sein Augenmerk wieder auf Pommern zu richten. „Bin auch noch der Meinung,“ so schreibt er am 21. Februar 1660 an Kaiser Leopold, „daß die Schweden bei jetzigem Zustand gar leicht dahin gebracht werden könnten, daß sie aufs wenigste Stettin und den Oderstrom mit allem demjenigen, so sie über das Instr. Pac. bei den Stettinischen Tractaten, da ich von allen ganz verlassen worden, mir abgegrenzet, abtreten müßten.“[16] Bei den Friedensverhandlungen in Oliva regte er die Frage wegen Stettins und der Odermündungen von Neuem an. Er wollte keine Kriegsentschädigung beanspruchen, „jedoch in J. K. M. solche gehorsamste Confidenz setzen,

[15] Der brandenburgische Resident im Haag, Weimann, hatte die Besetzung von Glückstadt in Anregung gebracht, der Kurfürst sie aber abgelehnt. S. hierüber Urk. u. Aktenst., Bd. 7, S. 136 ff.

[16] Urk. u. Aktenstücke, Bd. 8, S. 425. Kurz zuvor hatte der Große Kurfürst in seiner berühmten Ansprache an die deutsche Nation geklagt: „Was sind Rhein, Elbe, Weser, Oderstrom nunmehr Anderes als fremder Nation Gefangene? . . . . . Gedenke ein Jedweder, wer nur kein schwedisches Brot essen will, was er . . . für die Ehre des teutschen Namens zu thun habe, um sich gegen sein eigen Blut und sein vor allen Nationen dieser Welt berühmtes Vaterland nicht zu vergreifen. . . . . Gedenke, daß du ein Teutscher bist!“ Theatr. Europ. t. VIII. p. 758 sq.

daß Sie von selbsten gn. consideriren werden, was für ein großer Schaden und Gefahr dem Röm. Reich hierdurch entstehe, daß die Schweden Stettin und den Oderstrom besitzen; ob dannenhero J. K. M. geruheten, bei beiden Kronen Spanien und Frankreich darob zu sein, auf daß vermittels Derselben Interposition der König in Schweden angehalten würde, Stettin sammt ermeltem Oderstrome frei und in S. Ch. D. Händen zu lassen, damit selbige folgends nicht so leicht, wenn sie wollten, von dannen aus in Dero Landen einbrechen könnten." Da indeß der Kaiserliche Gesandte eine beträchtliche Verzögerung des Friedens befürchtete, wenn der Kurfürst hierauf als unumgänglich nothwendiger Bedingung bestünde, so ließ letzterer Tags darauf erklären, er wolle in Anbetracht der Umstände „mit dieser seiner Prätension zur Zeit noch in Geduld stehen und sich selbige bis auf ereignende bessere Conjunctur reserviren, auch his omissis sich allerdings zu dem Frieden bequemen; J. Ch. D. bäten allein, J. K. M. geruheten zeitlich zu cooperiren, damit Sie durch Mediation beider Kronen Spanien und Frankreich Dero Intent dermaleins erreichen könnten."[17]

Der Friede von Oliva (3. Mai 1660) brachte dem Großen Kurfürsten somit nur die Bestätigung der bereits in früheren Verträgen erlangten Vortheile, was hier allein interessiert, der Souveränität Preußens.

Diese letztere ist zugleich der Ausgangspunkt für den zweiten nunmehr zu erörternden Kolonialplan. Durch schwere Kämpfe war sie erstritten, durch eben diese Kämpfe waren aber auch die Kräfte des Landes aufs höchste erschöpft. Jetzt galt es wieder die Segnungen des Friedens über sie auszubreiten. Darf es uns wundern, daß der Kurfürst, der nunmehr souverän über seine preußischen Küstenlande herrschte, das einst wider seinen Willen ins Stocken gerathene „von üblen bis zu besseren Conjuncturen nur verschobene Werk" wieder aufnahm?[18] Dazu kam wohl noch, daß Anfang März aus dem Haag gemeldet wurde, die Generalstaaten suchten für ihre Kriegsunkosten einen oder den anderen festen Ort an der Ostsee zu erlangen, wie namentlich davon die Rede sei, daß Dänemark ihnen Drontheim oder Glückstadt verpfänden wolle. Desgleichen tauchte in dieser Zeit bei den Polen und Schweden der Plan auf, durch einen Durchstich der Nehrung gegenüber Elbing diese Stadt

[17] Urk. u. Aktenstücke, Bd. 8, S. 428 ff.

[18] So: Markgraf Hermanns Bericht, Becher, a. a. O., S. 919. Das ist der wahre Konnex; für den von Heyck, a. a. O., S. 149 vermutheten Konnex mit den habsburgisch-spanischen Plänen des Jahres 1626 spricht nicht das Geringste. Die beiden Ähnlichkeiten: Herbeiziehung der Hansastädte und mündliche Führung der Verhandlungen, finden sich auch schon 1647 ff. und beweisen nichts, weil sie zu sehr in der Natur der Sache begründet sind.

unmittelbar mit der Oſtſee in Verbindung zu ſetzen. Auch gegen ſolche feindſelige Abſichten konnte eine mächtige Kompagnie Schutz gewähren.[19]

Wiederum wie beim erſten Male wird Gijſels an die Spitze des Unternehmens geſtellt. Der Kurfürſt hatte mit ihm noch während der Friedensverhandlungen in ſeinen Lenzen'ſchen Angelegenheiten zu thun gehabt. Gijſels hatte um theilweiſen Erlaß der ſchuldigen Pachtſumme, ſowie um Herabſetzung der Pacht für die Zukunft gebeten. Beides war ihm durch Reſolution vom 22. März gnädigſt bewilligt worden.[20] Vom 24. März iſt das erſte auf das neue Unternehmen bezügliche Schriftſtück, ein Empfehlungsſchreiben für Gijſels an Kaiſer Leopold I. datiert.[21] Wir dürfen alſo annehmen, daß in dieſen Tagen, in denen der Friede bereits geſichert war, die erſten Beſprechungen mit Gijſels ſtattgefunden haben. Da weiteres Aktenmaterial für die in Rede ſtehende Zeit fehlt, ſind wir auf Vermuthungen angewieſen. Dieſelben gehen dahin, daß Gijſels in gewohnter Ausführlichkeit dem Kurfürſten ſeine Vorſchläge unterbreitet hat.[22]

---

[19] Henck, a. a. O., S. 145 bringt die Bemühungen des Kurfürſten im März 1660, in Amſterdam einige Schiffe zu erwerben, mit dem vorliegenden Kolonialplane in Zuſammenhang. M. E. mit Unrecht. Der Kurfürſt hatte damals wohl nur die Abſicht, im Falle der Krieg fortdauern ſollte — und es war immerhin möglich, daß die Friedensverhandlungen zu einem Reſultate nicht führten —, eine eigene Flotte zu haben, da ihn im vorigen Jahre die ſtaatiſche Flotte feig und verrätheriſch im Stich gelaſſen hatte. S. Urk. u. Aktenſtücke, Bd. 5, S. 791; Bd. 7, S. 703 ff.; Bd. 8, S. 420 ff. — Wegen Elbings ſ. ebenda, Bd. 8, S. 732; Bd. 9, S. 13.

[20] Bericht der Amtskammer an den Kurfürſten, d. d. Cöln, 29. März 1660. — R. 21. 84. a. — Darnach hatte ihm der Kurfürſt 1300 Thlr. erlaſſen und die jährliche Pacht auf 400 Thlr. ad vitam ermäßigt. Wegen des letzten Punktes berichtet die Amtskammer: Wollte der Kurfürſt Gijſels das Amt für eine jährliche Erbpacht von 400 Thlr. belaſſen, ſo möchte mit ihm bedungen werden: a. daß er dem Verkaufsrechte entſage; b. daß er anerkenne, er habe ſich eine ſo geringe Pacht anſtatt einer Beſtallung anzurechnen, damit das Amt nicht in den Ruf käme, als könne es nicht mehr abwerfen, und daß er vermöge der Beſtallung gehalten ſei, der maleinsetwas von ſeinen hohen Sachen den Commerciis zu gut zu praestiren; c. daß post obitum mit ſeinen Erben aufs neue zu handeln.

Im übrigen ſei noch bemerkt, daß die Amtskammer im Sommer 1670 einmal berichtet, „daß es mit der Abtragung der jährlichen Penſion dann und wann doch faſt hart gefallen." Damit dürften Gijſels' Klagen über Feindſeligkeiten der Amtskammer und ſeine Furcht, die Erbpacht zu verlieren, ziemlich aufgeklärt ſein, da nach gem. Rechte bekanntlich eine dreijährige Nichtzahlung des Kanons den Grundherrn zur Entſetzung des Emphyteuta befugt. Vgl. Henck, a. a. O., S. 175; 184.

[21] Abgedruckt unter Th. II, Nr. 17.

[22] Dahin möchte ich ein weiteres vom Jahre 1660 datiertes „Consilium oeconomicum" zählen, welches ſich gleichfalls im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin (R. 9. C. 6. a. 1) vorfindet. In dieſem wird empfohlen: a) Stiftung eines aerarii publici, Bancho's oder Umſchlags, indem zugleich auseinandergeſetzt wird, wie die Mittel dazu

Immer den Blick auf die Politik gerichtet, denn Kolonialhandel und Krieg waren damals eng mit einander verschwistert, hatte er dieses Mal wohl ein Zusammengehen mit Österreich vorgeschlagen, einmal weil der Kurfürst, wie seit Jahren nicht, eng mit dem Kaiser verbunden war,

---

beschafft werden könnten und wie es zu administrieren wäre; b) Einrichtung einer sonderbaren Art des Processus und Judicii „ganz außer der Weitläufigkeit des Ordinarprocessus in Schuldsachen" wider die säumigen Debitores; c) nach Begründung einer starken Cassa Ausleihung der Kapitalien gegen genugsame Sicherheit zuvörderst an solche Leute, die selbe auf den Handel anzuwenden wissen, damit: 1. neue Handlung einzuführen; 2. Kompagnien zu stiften; 3. Schiffe zu bauen u. s. w. („auch könnte das Aerarium selbst part in Schiffen und Kompagnien mit haben"); d) Erleichterung des Handelsverkehrs für die Ausländer; e) Heranziehung des Gewürz-, Salz- und Seidehandels; f) Verschiffung des Bernsteins in das Ausland; endlich g) Einführung mäßiger Zölle und Imposten.

Auf dem Umschlage, in welchem sich dieses Consilium oeconomicum befindet, wird auf ein ferneres „Consilium navale et oeconomicum, item de insula Ameland" in R. XI. 261 verwiesen. Daselbst war es nicht aufzufinden. Wohl aber begegnete mir eine Denkschrift mit dieser Überschrift aus dem Jahre 1660 in R. XI. 130 (4c). Sie ist wohl kaum beachtet worden, und gebe ich nur der Vollständigkeit halber ihren Inhalt wieder. Ihr Verfasser, ein Lübecker, knüpft an die uns bekannte Schlezer'sche Sendung des Jahres 1650 an. Dieselbe sei mißlungen, weil den Kaufleuten damals weder ein geeigneter Ort für das Kontor, noch für den Stapel angewiesen worden. Dieser Mangel werde beseitigt, wenn der Kurfürst nach dem Rathe des Verfassers die Insel Ameland von dem gegenwärtigen Besitzer erwerben und sich alsdann vom Kaiser damit belehnen lassen wollte; sie sei zum Sitz einer Kompagnie vorzüglich geeignet. Sollte dieser Anschlag zu weitläufig erscheinen, so könnte der Kurfürst anfangs nach dem Beispiel der Schweden eine Salz- und Wein-Kompagnie in Königsberg errichten und sich unter der Hand zur See konsiderabler machen. Von neuen Vorschlägen zur Tilgung der Schulden und Hebung des Kredits sieht Verfasser ab; er erwartet von „gehöriger Mesnage bei den gewöhnten Anlagen" ausreichenden Erfolg und entwickelt hierüber seine Gedanken. Den Kern des Ganzen bildet der Schluß: er enthält die Bitte um Verleihung der Amtsdirektion in Wittstock.

Wie sehr übrigens der Kurfürst in jener Zeit auf alles einging, was ihm an kolonialpolitischen Plänen von irgend einer Seite entgegengebracht wurde, zeigt ein Reskript an den Residenten Conrad Moll zu Hamburg (R. 9. C. 6. a. 1). Ein Hamburger, Namens Heinrich Egge, hatte dem Kurfürsten am 19. Juni 1660 mitgetheilt, er habe ein großes Werk erfunden, wie Handel und Schiffahrt ohne große Spesen und Kosten angefangen und verrichtet werden und sowohl dem Armen als Reichen nutzbar sein könnte. Der Kurfürst reskribiert darauf am 9. Juli, Moll möchte näheres von Egge zu erfahren suchen, „worin das Werk eigentlich bestehet, wie es mit gutem Bestande anzufangen und was für ein Verlag dazu von Nöthen sein will." Egge muß sich jedoch inzwischen eines anderen besonnen haben. Als Moll ihn zu sich kommen ließ, erklärte er ihm, daß er sich erst bedenken und hernach seine Meinung entdecken wolle. Dies hat er aber nicht gethan. Am Rande des Moll'schen Berichts befindet sich die Notiz: „In den folgenden Relationes ist von dieser Materie nichts weiter gemeldet worden."

und ſodann, weil dadurch die von jeher befürwortete Anknüpfung mit Spanien noch beſonders verſichert erſcheinen mochte. Auch den Gedanken der Reichsadmiralität hat er wieder vorgebracht: doch ſcheint dieſer dem Kurfürſten nicht allzu ſympathiſch geweſen zu ſein. War er doch den großen Reichen, die ihm bisher ihren Willen auferlegt und eine eigenthümliche Politik nach eigenem Intereſſe zumeiſt verhindert hatten, jetzt ebenbürtig geworden; ſollte er ſeine ſiegreich errungene Souveränität durch ein auch noch ſo hohes Amt ſich verkümmern laſſen? Ganz und gar gleichberechtigt wollte er bei einer neuen Kompagnie mit Öſterreich ſein, ja wenn es anginge, dieſes nur zu ſeiner Kompagnie hinzuziehen.[23] In den Konferenzen mit Gijſels ſind jedenfalls nur die Grundzüge erörtert worden; weiteres ſollte und konnte erſt beſprochen werden, wenn man wußte, wie Öſterreich ſich zu dem Plane verhalten würde. Das erſte war alſo, ſich mit dieſem zu verſtändigen. Damit wurde Gijſels beauftragt. Doch ging er nicht als offizieller Bevollmächtigter nach Wien, ſondern gewiſſermaßen als Privatmann, nur mit dem eben erwähnten Empfehlungsſchreiben des Kurfürſten an den Kaiſer ausgeſtattet, wonach er „unterſchiedene Sachen, ſo zu E. K. M. erſprüßlichen Dienſten gereichen könten," vorbringen wollte. Wann Gijſels ſeine Reiſe angetreten hat, erhellt nicht aus den Akten. Desgleichen ſind die Nachrichten über ſeinen Aufenthalt und ſeine Verrichtungen in Wien überaus dürftig. Nur zwei Aktenſtücke geben darüber Auskunft, ein Schreiben von Gijſels an den Kurfürſten vom November[24] und ein ſolches des Kaiſers an den Kurfürſten vom Dezember 1660.[25] Darnach dürfen wir etwa folgendes annehmen: Gijſels iſt vom Kaiſer in Audienz empfangen und mit ſeinem Anſinnen gehört worden.[26] Zugleich hat er den Oberſthofmeiſter Grafen von Portia[27] für die Sache zu gewinnen gewußt mit Hilfe des bei dem-

[23] Der Entwurf zu der weiter unten (Seite 65 ff.) erwähnten Roxas'ſchen Inſtruktion lautet bezeichnend: „Conceptus circa credentiales ad regem Hispaniae ratione compagniae Brandenburgicae." Vgl. Heyck, a. a. O., S. 157, n. 1., „Dominus itaque Elector cum sua compagnia."

[24] Abgedruckt Th. II, Nr. 18.

[25] Abgedruckt Th. II, Nr. 19. In den Berichten des brandenburgiſchen Reſidenten am Wiener Hofe wird Gijſels nicht erwähnt, ein Beweis, wie geheim er ſeine Miſſion betrieben hat.

[26] Dies geht aus dem Anm. 25 erwähnten Schreiben deutlich hervor. Daſſelbe behebt zugleich die von Heyck, a. a. O., S. 152 aufgeſtellten Bedenken, ob Gijſels ſein Beglaubigungsſchreiben gebraucht und der kaiſerliche Hof überhaupt etwas von ſeiner Anweſenheit erfahren hat.

[27] Gijſels nennt ihn in ſeinem Schreiben (Th. II, Nr. 18) erſten Miniſter und Großhofmeiſter. Darnach kann es nur der gefürſtete Graf Johann Ferdinand von Portia geweſen ſein, welcher damals die Stelle eines oberſten Hofmeiſters, Ober-

ſelben in hoher Gunſt ſtehenden Franziskaners Chriſtophorus de Roxas,[28] des durch ſeine kirchlichen Unionsbeſtrebungen nachmals berühmt gewordenen Biſchofs von Wiener-Neuſtadt.[29] Ob er letzteren hier erſt kennen gelernt oder ob er ihn bereits gekannt hat, das wiſſen wir nicht.[30] Daß ſich aber gerade Roxas für die Gijſels'ſchen Pläne intereſſierte, iſt ſehr erklärlich; denn er mag ſich von einer nahen Verbindung Brandenburg-Öſterreichs für ſeine Unionsträume manches verſprochen, jedenfalls aber von der Ausführung des Projektes Ausbreitung des Katholizismus in den neuen Kolonien erwartet haben. Durch ihn[31] wurde Gijſels

---

kämmerers und Direktors des Kaiſ. Geh. Raths bekleidete. Der Graf Johann Karl von Portia war blos Kämmerer und Reichshofrath.

[28] Er ſelbſt zeichnet ſich in den lateiniſch geſchriebenen Briefen: Christophorus de Roxas, in den deutſchen: Chriſtoff von Rojas; dritte nennen ihn auch de Rochas.

[29] Die Identität dieſes Chr. de Roxas mit dem nachmaligen Biſchof von Wiener-Neuſtadt wird m. E. noch klarer, als durch den künſtlichen Beweis Heyck's, a. a. O., S. 12, dadurch dargethan, daß ſein Zeitgenoſſe Becher, a. a. O., S. 911, ihn im J. 1673 Biſchof zu Tinin nennt Nach Gams: Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae, 1873, wurde aber der Franziskaner Chriſtoph de Rojas Spinola am 16. Januar 1668 Biſchof von Tinin (Knin) in Dalmatien und am 19. Januar 1686 von Wiener-Neuſtadt. Er ſtarb am 12. März 1695.

Seine nahen Beziehungen zum Fürſten von Portia ergeben ſich u. a. daraus, daß er ſich im Jahre 1663 ſeine Briefe „in des Prinzen von Portia Packet" kommen ließ. R. XI. 130 (18).

Im übrigen ſ. über Roxas und ſeine Wirkſamkeit für die Kolonialpolitik Öſterreichs auch in den ſechziger Jahren: Auerbach, La diplomatie française et la cour de Saxe. Paris, 1888. S. 138 ff., 225 ff.

[30] Roxas war in den Niederlanden von ſpaniſchen Eltern geboren und unterhielt dorthin Korreſpondenzen; es iſt alſo leicht denkbar, daß Gijſels dadurch mit ihm in Berührung gekommen iſt. Damals war übrigens Roxas Provinzial des Franziskanerordens in Sachſen und Brandenburg, und es iſt nicht unmöglich, daß man in dieſer Eigenſchaft in Kurbrandenburg Beziehungen zu ihm hatte, welche nunmehr durch eine Empfehlung Gijſels' an ihn verwerthet wurden. — Wegen ſeiner Laufbahn verweiſt Auerbach, a. a. O., S. 139, Anm. 4 auf ein mir nicht zugänglich geweſenes Werk: Oeuvres de Leibnitz, ed. Foucher de Careil, Paris, 1865, I introd. p. XXVII.

[31] M. E. iſt es ganz unbedenklich, in dem nicht genannten Schreiber des Gijſels'ſchen Briefes (Th. II, Nr. 18) Roxas zu erblicken. Dafür ſpricht, daß zu jener Zeit am kaiſerlichen Hofe anſcheinend nur Roxas und Portia in den Plan eingeweiht ſind, ſowie daß Gijſels den Ungenannten bei Portia verwendet, was wohl kaum geſchehen wäre, wenn er ſich davon nicht eine Beeinfluſſung Portias zu Gunſten der Sache verſprochen hätte. — Dieſe Annahme wird im übrigen durch Schriftvergleichung beſtätigt. Außer dem erwähnten Schreiben lag mir noch ein zweites deutſches Schreiben von Roxas an einen brandenburgiſchen Geſandten, d. d. Wien, 26. Oktober 1663, vor. Das letztere weiſt nicht allein große Ähnlichkeit der Buchſtaben und ganzer Worte (wie: vnderthänigſt, nit, Herman von Baden) auf, ſondern auch denſelben Duktus. Noch überzeugender aber als die Schriftvergleichung, die vorliegend dadurch erſchwert wird,

ſodann auf den Markgrafen Hermann von Baden-Baden als eine Perſönlichkeit aufmerkſam gemacht, die dem Kaiſer zu den ſpäteren Verhandlungen mit Brandenburg paſſend vorgeſchlagen werden könnte. Seine Anfrage bei dem Kurfürſten, ob ihm Markgraf Hermann genehm wäre, iſt vermuthlich bejaht worden.

Über eine weitere Thätigkeit Gijſels' iſt nichts bekannt; im Januar 1661 hält er ſich bereits auf der Rückreiſe in Dresden auf. Wir müſſen daher annehmen, daß er Wien verließ, nachdem er die Überzeugung gewonnen hatte, in dem Grafen Portia und Roxas bewährte Fürſprecher und Helfer gefunden zu haben. Ihnen überließ er ſeine Aufzeichnungen und den ferneren Betrieb der Sache am kaiſerlichen Hofe. Durch Graf Portia gelangte auch bald darauf ein von Roxas im Anſchluß an die Gijſels'ſchen Koncepte ausgearbeitetes Memorial an den Kaiſer, worin er ausführte:[32]

Verſchiedene Regierungen hegten die Abſicht, mit Hilfe des in

daß das erſte Schreiben ein nahezu kalligraphiſches, das letztere aber „wegen der großen Eilfertigkeit des Couriers" ein ſehr eiliges iſt, erſcheint mir die Gleichheit der Ausdrucksweiſe in den beiden Schreiben.

[32] Nach Heyck, a. a. O., S. 155. Seine verdienſtliche Darſtellung iſt hier zu Grunde gelegt, aber durch neu aufgefundene Urkunden ergänzt und berichtigt. — Die Denkſchrift erinnert in vielen Punkten an die Gijſels'ſchen Vorſchläge von 1647.

Bei Becher, a. a. O., S. 963 ff., findet ſich noch ein „Bedenken, ſo Herr Pater Roxas, Biſchof von Stephanien dieſer Sachen wegen eingegeben hat," ohne Angabe des Datums. Die Überſchrift lautet: „Gründliche Weiß oder Unterricht, den Fried und Sicherheit der teutſchen Fürſten zu procuriren erfordert Verſchaffung zweier niemalen von einander abtrennigen Mitteln: als Vermehr- und Zunehmung des Gewalts und Vereinigung der Gemüther."

Roxas führt darin aus, daß lediglich die Aufnahme des Kolonialhandels dazu führen könne. Deshalb ſchlägt er eine Societät unter etlichen deutſchen Fürſten vor, und zwar unter den Kurfürſten und Fürſten am Rhein und an der Elbe. Am Schluſſe ſagt er: „Ein jeglicher Fürſt wird unter ſeinem Namen ein oder zwei Schiff zimmern laſſen und darüber Protection thun, vor welche Protection Kaufleut oder auch andere (welche zu Amsterdam oder Hamburg zudem ſchon bereit ſind) von jeglichem Centner Gewinns ihrem Fürſten gewiſſe quotam contribuiren werden. Ein jedes Schiff wird aus Befehl ſeines Fürſten ſeinen gewiſſen Director und Commissarios beſtellter haben, und die ganz Societät der Fürſten ihre Kaufhäuſer und andere Zugehör. Die Fürſten werden durch Ihrige dieſer Compagnie materiam status ſich angelegen ſein laſſen, nemblich von Orten und Gliedern, Krieg und Frieden. Die Directores und Commissarii ſelbſten werden auf die Waaren und deren Austheilung Obacht haben; ſo Schaden und gemeine Nutzen entſtehen, werden ſie theilhaftig ſein. Was den modum specialem dieſe Schiff oder Societät zu dirigiren anbelangt, iſt ſolcher der andern Societäten Reguln gemäß, und hat man ſchon für das ganze Werk Instruction, Verſicherung des Ports in Indien und Europa. Was aber den Verhinderniſſen und Gefährlichkeiten entgegenſtrebt, iſt ſchon ſicher disponirt und wird in den Nachtractaten erläutert werden."

brandenburgischen Landen lebenden Admirals Gijsels den holländischen Exporthandel nach Deutschland und dem baltischen Norden durch eine geeignete Konkurrenz zu zerstören und sich selbst die immensen Vortheile in erster Linie der Einfuhr über Hamburg und Bremen zuzuwenden. Sie hätten sich, um mit Gijsels in Beziehung treten zu können, an den Kurfürsten von Brandenburg gewandt. Friedrich Wilhelm habe in langer und sorgfältiger eigener Prüfung dieser Projekte die Überzeugung gewonnen, daß ihre Ausführung eine außerordentliche Machtzunahme und eine unvergleichliche Vermehrung des Volkswohlstandes mit sich bringen müsse und sei nicht Willens gewesen, dieselbe den Staaten des deutschen Reichs entgehen zu lassen. In diesem Sinne habe er mit mehreren Reichsfürsten[33] angeknüpft, jedoch, nachdem er mit einigen derselben geheime Verträge abgeschlossen, in diesen Unterhandlungen innegehalten, um vielmehr dem Kaiser die Bezeichnung der fürstlichen Theilnehmer zu überlassen. Der getroffenen Wahl und den vom Kaiser etwa schon geäußerten speziellen Wünschen werde sich der Kurfürst willig akkomodieren; im übrigen halte er es für praktisch, ohne jetzt nähere Bestimmungen zu treffen, zunächst die nöthigen Schritte in Madrid zu thun. Der Kaiser, über die Hauptpunkte orientiert, möge eine Empfehlung an König Philipp IV. ausstellen und eventuell seinerseits Erkundigungen in den Niederlanden einziehen; die mit Spanien stipulierten Abmachungen würden ihm zur Genehmigung und zu etwaigen Änderungen vorgelegt werden. Auf die Begründung des Projekts eingehend, bemerkte Roxas: Durch die neue Kompagnie würden die Reichslande die Kolonialwaaren nicht allein rein und echt, sondern auch zu dem Preise des Amsterdamer Marktes erhalten. Die Gewerbe würden sich heben, die Einwohnerzahl steigen, die Steuerkassen des Kaisers sich füllen, seine Lande noch viel reicheren Gewinn als die Niederländer erzielen, da durch die Mitwirkung Spaniens die großen Kosten einer Kolonialverwaltung erspart werden könnten.

Ein Grundkapital von einer Million Thaler genügte: dasselbe erhöhte sich bei Verzicht auf Dividende binnen Jahresfrist auf das Vierfache. Die Schiffe, deren zunächst 25 anzuschaffen und die bald entsprechend zu vermehren, würden als Reichsmarine jederzeit dem Reiche gegen Schweden, Türken und sonstige Feinde zur Verfügung stehen.

Der Kaiser sollte die antheilsberechtigten Reichsfürsten, unter denen der sächsische Kurfürst wegen des unvermeidlichen Transports durch seine

[33] Wir werden hierbei besonders an die Herzöge von Lüneburg zu denken haben, deren Theilnahme als Elbzollherren besonders wichtig war. Mit Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig schloß übrigens später der Große Kurfürst den oben S. 3, Anm. 6 erwähnten Vertrag.

Lande nicht zu übergehen wäre, bestimmen. Der Handel selbst könnte von Preußen oder von den Elbfürstentümern bzw. von Hamburg aus betrieben werden. Das kaiserliche Recht über die Meere zu befestigen, sei jetzt wieder die rechte Zeit. Der Kaiser allein werde in Zukunft die oberstrichterliche Instanz in Fragen des internationalen Seerechts bilden und als sein Vertreter der Kurfürst von Brandenburg fungieren.

Die Kompagnie sollte nicht bloß nach Indien Handel treiben, sondern auch den norddeutschen Handelsverkehr nach Spanien und den spanischen Niederlanden übernehmen, neue Beziehungen auf der Westküste Afrikas, auf Madagaskar und der Küste von Mozambique anknüpfen und dadurch der katholischen Kirche unermeßliche Gebiete erschließen.

Den Holländern würde man durch Vermeidung der von ihnen besetzten Gebiete aus dem Wege gehen, so daß sie keine Ursache zu Feindseligkeiten hätten, im Nothfalle würde man sich ihrer zu wehren wissen. Der schlechte Ausgang anderer Handelsgesellschaften dürfe nicht abschrecken; er sei hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Unternehmer holländische Seeleute geworben hätten, die im kritischen Moment von den Generalstaaten heimgefordert worden. Die Kompagnie würde in Deutschland und Flandern zur Genüge tüchtige Seeleute haben. Der Verlust durch Schiffbrüche und Havarien sei gering. Die Kontrole über die Verwendung der Kapitalien könne verschärft werden.

An diese Ausführungen knüpfte Roxas im Auftrage des Kurfürsten von Brandenburg das Ersuchen:

„Der Kaiser wolle: das Projekt an Philipp IV. empfehlen, der Kompagnie im Geheimen beitreten, etwa mit 100 000 Thalern, und auf dem Wege der Verwaltung den von der neuen Kompagnie eingeführten Waaren günstigere Absatzbedingungen verschaffen.

Der König von Spanien wolle: ebenfalls im Geheimen beitreten und dem Handel der Kompagnie Vorzugsrechte einräumen.

Beide Majestäten wollen: zunächst das tiefe Geheimniß des Projekts bewahren, damit nicht akatholische Gegner von vornherein die religiöse Frage benutzen, um der neuen Kompagnie Schwierigkeiten in den Weg zu legen, in der Art, wie die Holländer durch erfundene Machtansprüche des römischen Stuhles die Japaner gegen alle Katholiken in dem Maße verhetzt haben, daß kein solcher das Inselreich zu betreten wagen kann. Erfahren die Holländer von dem Projekt, werden sie sofort argwöhnen, die früheren spanischen Zugeständnisse (im westfälischen Frieden) stünden für sie auf dem Spiele [wie Roxas dem König von

Spanien zufolge der ihm von der neuen Kompagnie erteilten Spezialkommission näher darlegen werde].[34]

Gerade aus politischen Gründen müsse eine nur geheime Theilnahme des Kaisers und des katholischen Königs wünschenswerth erscheinen; als ihr Vertreter würde an den Versammlungen der Kompagnie ein Reichsfürst theilnehmen, der vorgeben könne, die angeblich von ihm herrührende große Kapitaleinlage zum Theil auch bei Verwandten zusammengebracht zu haben, am besten ein und derselbe Fürst für die beiden habsburgischen Herrscher.

Als eine sehr geeignete Persönlichkeit empfiehlt Roxas den Markgrafen Hermann von Baden-Baden, dem die beiden Majestäten ja einen oder zwei Assistenten zur Seite stellen können. Falls Hermanns Person genehm ist, wird Roxas auf seiner Rückkehr[35] Baden berühren und den Prinzen — von dem er hierbei verlauten läßt, er wisse schon etwas von der Sache — im einzelnen informieren, Hermann werde dann nach Holland und nach Hamburg reisen, um alle technischen Verhältnisse genau zu studieren.

Der Kaiser möge schließlich den brandenburgischen Kurfürsten durch eine Antwort erfreuen und Sorge tragen, daß Roxas' Vortrag am kaiserlichen Hofe in keine anderen Hände als die des Kaisers selbst und die des Grafen Portia gelange."

Mancherlei ist in diesem Projekte enthalten, was wir nicht als im Sinne des Kurfürsten liegend ansehen dürfen, so namentlich die diesem zugedachte zweite Stellung anstatt einer koordinierten und der ausgesprochen katholische Charakter des Unternehmens; dies ist auf Roxas zurückzuführen, der damit wohl besonders auf den Kaiser einwirken wollte. Manche Punkte beruhen auf handgreiflichen Irrthümern; dahin zählt das Vertrauen auf den Einfluß der kaiserlichen Autorität im Reiche, die Unterschätzung der Handelseifersucht der Holländer wie ihrer Macht und die eigenthümliche Gewinnberechnung; auch sie sind das geistige Eigenthum von Roxas. Trotzalledem oder vielleicht gerade deßhalb war der Erfolg ein voller; der Kaiser erklärte sich mit allen Vorschlägen einverstanden, Roxas wurde abgesandt, um dem Markgrafen von Baden den für diesen erbetenen Auftrag,[36] sowie dem Kurfrsten ein

---

[34] Schon damals war also Roxas von Gijfels für die Mission an den König von Spanien ausersehen.

[35] Darnach hat Roxas damals sein Standquartier wohl nicht in Wien gehabt. — Vgl. Heyck, a. a. O., S. 164, Anm. 3.

[36] S. Markgraf Hermanns Bericht bei Becher, a. a. O., S. 913. Über Markgraf Hermann schreibt Heyck, a. a. O., S. 165:

„1628 geboren und wie alle jüngeren Söhne Markgraf Wilhelms von Baden-

huldvolles Schreiben[37] zu überbringen und bei dem Könige von Spanien im Intereſſe der Kompagnie zu verhandeln.[38]

Er nahm ſeinen Weg über Baden. Markgraf Hermann ſchloß ſich ihm unverzüglich an. So trafen beide am 8. April 1661 in Cleve beim Kurfürſten ein, welcher ſich ſehr erfreut darüber zeigte, daß der Kaiſer ſich die Propoſition hatte gefallen laſſen und ſie „per expressum“ dem Könige von Spanien kommunizieren wollte. Die ſogleich begonnenen Verhandlungen nahmen etwa eine Woche in Anſpruch. Exiſtieren über dieſelben auch keine Protokolle, ſo laſſen uns doch eine Anzahl auf uns gekommener Dokumente nicht im Unklaren über ſie und die — in der Roxas'ſchen Denkſchrift nicht rein zum Ausdruck gelangten — Intentionen des Großen Kurfürſten.

Ein daſelbſt feſtgeſtelltes Kompagnieprojekt[39] ſpricht zuvörderſt aus, daß jeder Theilnehmer im Verhältniß zu ſeiner Einlage mit Öſterreich und Brandenburg gleichberechtigt iſt. Unter ihnen allen, einſchließlich der Kompagnie ſelbſt, beſteht in ſämmtlichen Vorfällen ein wechſelſeitiges Schutz- und Trutzbündniß bei Vermeidung von Schadenserſatz. Jedem Theilnehmer, der um die glückliche Rückkehr der Schiffe aus Indien beſorgt iſt, ſteht die Verſicherung ſeines Antheils frei. Die Einlage einer noch zu beſtimmenden Summe befugt den oder die mehreren Einleger zur Beſtellung eines eigenen Direktors und eines Kommiſſars behufs Wahrung der beſonderen Intereſſen. Die Direktoren haben auf Verlangen der Mitglieder jederzeit Rechnung zu legen und für die gehörige Bekanntmachung der Waarenverkäufe in den Seeſtädten und in ſonſt geeigneten Plätzen Sorge zu tragen. Die Verſteigerung der Waaren, die an beſtimmten Orten aufgeſtapelt werden ſollen, erfolgt nur öffentlich an den Meiſtbietenden gegen Baarzahlung.

Seine Ergänzung findet dieſes Projekt durch die Roxas branden-

---

Baden zunächſt zur geiſtlichen Karriere erzogen, trat Prinz Hermann 1649 in ſpaniſche Kriegsdienſte und ward im Jahre 1651 mit einem Kommando als Rittmeiſter in die ſpaniſchen Niederlande geſandt. Von dieſem Poſten zwei Jahre ſpäter abberufen und nach Baden heimgefordert, blieb er trotzdem in Konnex mit dem Madrider Hofe und fand auch ſpäter noch mehrfach Gelegenheit, in burgundiſchen Kreisangelegenheiten als Vertreter Spaniens zu fungieren. Die feine diplomatiſche Klugheit und das verſöhnliche Weſen des perſönlich ſtreng katholiſchen Markgrafen hatten ihm im Verein mit der ihm eigenen lebhaften Hingabe an ſeine Aufgaben und ſeiner militäriſchen Tüchtigkeit beſondere Achtung und Beliebtheit zumal auch bei den proteſtantiſchen Reichsſtänden ſchon damals gewonnen.“ S. auch die Mittheilung von Roxas über ihn, bei Heyck, S. 193.

[37] Bereits oben S. 58 erwähnt. (Th. II, Nr. 19.)

[38] S. das Th. II, Nr. 20 abgedruckte Schreiben.

[39] Abgedruckt Th. II, Nr. 21.

burgischerseits erteilte Instruktion.[40] Letztere weicht, um dies vorweg zu bemerken, von einem durch ihn ausgearbeiteten Entwurfe, der sich wiederum auf Gijsels'sche Ratschläge stützt, namentlich in folgenden Punkten ab: Sie nimmt den Vorschlag, den Kurfürsten zum Reichsadmiral zu erheben, nicht auf; offenbar, weil dem Souverän diese Stellung nicht behagte. Sie übergeht, daß dem König von Spanien die Personen als Kompagnie-Präsidenten zu empfehlen sind, welche bereits dem Kaiser vorgeschlagen waren; zweifelsohne aus dem Grunde, weil der Kurfürst dem Könige eine Mitwirkung irgend welcher Art überhaupt nicht einräumen wollte. Sie läßt endlich den Artikel fallen, nach welchem dem Kaiser insgeheim die ständige Aufnahme eines Ritterordens zum Schutze gegen die Türken, sowie zur Beschirmung des Reiches und der Kompagnie empfohlen werden sollte; denkbarer Weise, weil dadurch der Charakter des Unternehmens katholischer und kaiserlicher geworden wäre, als Friedrich Wilhelm erwünscht sein durfte.[41]

Ihre Bestimmungen gehen dahin: Die Oberaufsicht haben Österreich und Brandenburg. Sie allein ernennen die beiden Präsidenten der Kompagnie und beschließen gemeinschaftlich über die Zulassung von Mitgliedern oder Kapitalien, nur betreffs Hamburgs war man schon einig, daß es wegen seiner Opportunität zum Beitritt veranlaßt werden sollte. Im übrigen sind die Mitglieder im Verhältniß zu ihrer Einlage gleichberechtigt.

Der diplomatische Verkehr der Kompagnie erfolgt im Namen Österreichs und Brandenburgs.

Hält Österreich seine offene Theilnahme Anfangs nicht für angezeigt,

---

[40] Abgedruckt Th. II, Nr. 22.

[41] Der Instruktionsentwurf ist überschrieben: „Conditiones substantiales, sub quibus solis Serenissimus Elector Brandenburgicus paratus est ad novam hanc compagniam." Die im Text erwähnten Artikel lauten wie folgt:

(18.) Quod haec compagnia conservabit jura Caesarea Mtis, quae a maritimis civitatibus Imperii laeduntur, et in hunc finem constituendus sit admiralis generalis Imperii ac specialiter Domui Austriacae propronendus Sermus Elector, cui ad id omnem suam interpositionem concedat.

(19.) Pro praesidentibus, qui ex parte utriusque Domus compagniam dirigant, proponentur illi catholicae Majestati, qui jam caesareae sunt propositi.

(20.) Ut tam capitale quam equestris ordo Saxoniae in subsidium Turcarum, Imperii et compagniae perpetuo admittendus Domui Austriacae secreto proponatur et recommendetur.

Angefügt ist folg. Nota

Plura videri possunt ex adjuncta instructione (deest!) scripta per dictum D. Admiralem pro informatione Proponentis.

Haec sub correctione Serenissimi Electoris.

ſo ſoll die Kompagnie inzwiſchen den Namen „Deutſche Kompagnie“ oder „Deutſche Fürſten-Kompagnie“ führen.

Sollte die Kompagnie in einen Krieg verwickelt werden, ſo wird ſie darin von Öſterreich und Brandenburg nur mit Geld und Landtruppen, nicht mit einer Flotte unterſtützt.

Truppenanwerbungen ſind ihr in den Gebieten der Theilnehmer ſoweit geſtattet, als ſie zur Schiffsbemannung und zum wirkſamen Betrieb des Handels erforderlich ſind.

Als Äquivalent für die ihr von Öſterreich und Brandenburg zur Verfügung geſtellten Häfen leiſtet ſie ihrerſeits dieſen Häuſern im Nothfalle mit ihrer Flotte, jedoch nur ſoweit ihr dies ohne eigenen Nachtheil möglich iſt, Unterſtützung.

Sie ſoll ferner an Öſterreich die von dieſem bisher bei den Holländern eingekauften Waaren zu wohlfeilerem Preiſe als dieſe liefern, im Falle eines Türkenkrieges ſogar ohne eigenen Nutzen. Im übrigen erfolgt der Verkauf der Waaren öffentlich. Orte, die den Portugieſen abgenommen werden, fallen ins Eigenthum der Kompagnie, ſollen jedoch, falls ſie vorher ſpaniſch waren und Spanien auf die Vorſchläge willig eingeht, dieſem gegen eine Entſchädigung abgetreten werden.[42]

Die Bekenner der drei im römiſchen Reiche zugelaſſenen Religionen ſollen überall Glaubensfreiheit genießen.

Die Bekehrung der Heiden ſoll nicht mit Gewalt, ſondern mit chriſtlicher Liebe erfolgen, jedoch in früher ſpaniſchen Orten, wo bereits der Katholizismus eingeführt war, nur zu dieſem.

Brandenburg, Öſterreich und Spanien treten zu gleichen Antheilen bei.[43]

Bei Okkupation eines heidniſchen Ortes ſoll die Religionsfrage durch einſtimmigen Beſchluß entſchieden werden.

Nähere Beſtimmungen über Verwaltung und Unterhaltung der Kompagnie ſollen erſt nach ihrer faktiſchen Gründung getroffen werden.

Die Kompagnie genießt für ſich und ihre Schiffe in ſämmtlichen ſpaniſchen Häfen volle Freiheit.

---

[42] Es waren alſo Feindſeligkeiten gegen Portugal geplant. Damit ſtimmt auch überein, was Markgraf Hermann im Sommer 1661 an Roxas ſchreibt: „je me souvieus qu'au commencement qu'avons traicté de former la nouvelle compagnie nostre intention estoit de pouvoir conquester par force quelques places des dicts Portugais orientaux . . .“ bei Heyck, a. a. O., S. 178.

[43] Es iſt nicht recht erſichtlich, weßhalb dieſer Art. (14) mitten unter die die Religionsfrage regelnden Beſtimmungen geſtellt iſt, da er ſich anſcheinend nicht auf dieſe beſchränken, ſondern eine allgemeinere Bedeutung haben ſollte.

Im übrigen wird Roxas auf das Gijsels'sche Projekt verwiesen.

Die Gesetze und Einrichtungen der holländischen Kompagnie sollen erforscht und soweit dienlich nachgeahmt werden.

Zunächst aber ist abzuwarten, wie Spanien sich zu dem Anerbieten verhalten wird.

Zu allen Abschlüssen (Roxas') ist die Genehmigung von Österreich und Brandenburg erforderlich. —

Sollten dies die Grundpfeiler der Kompagnie sein, so ist nicht zu verkennen, daß sie außer kolonialen auch rein politische Zwecke verfolgte: Errichtung eines mächtigen und durch einen blühenden Handel reichen deutschen Bundes zur Abwehr aller Reichsfeinde.[44] Hieraus erklärt sich auch, daß als Theilnehmer wesentlich Reichsstände gedacht waren. Keineswegs aber ist es richtig, wenn Heyck[45] schreibt: „Friedrich Wilhelm wollte eine Handelsgesellschaft gründen, in der die Theilhaber Reichsstände sein sollten, er selbst an der Spitze stünde. Mit dem Gedanken der direkten Zulassung von Kaufleuten konnte sich der festmonarchische Kurfürst zumal nach den Erfahrungen von 1647 nicht befreunden: er wollte, ähnlich wie er auch 1681 eine Staatsgesellschaft schuf, die Verwaltung des Monopols nur einer Versammlung von fürstlichen Theilnehmern oder ihren Vertretern bez. denen der Hansestädte überlassen, die Einkünfte sollten jedem Gliede die reichlicheren Mittel für ein segensreiches Regiment bringen." Die Zulassung einer Person oder einer Summe war freilich von dem gemeinschaftlichen Beschlusse Österreichs und Brandenburgs abhängig, indeß schon die Überschrift des Projektes zeigt deutlich, daß jene nicht auf die Reichsstände beschränkt war; die Bedingungen waren aufgestellt: omnibus iis, qui huic compagniae aggregari voluerint.

Die Beschränkung auf die Reichsstände, wie sie in der Roxas-Portia'schen Denkschrift vorgeschlagen ist, war ein Roxas'scher Gedanke, der vom Kurfürsten nicht gebilligt, dessenungeachtet aber auch von dem Markgrafen Hermann später wieder aufgenommen worden ist.[46] Desgleichen ist zu beachten, daß in den zu Cleve abgefaßten Dokumenten die

[44] Dieser Punkt erinnert an den Kolonialplan Kaiser Ferdinands II. vom Jahre 1627, dessen Hauptzweck Gründung einer Universalmonarchie im Stile des früheren Mittelalters gewesen sein dürfte, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Mal der Kurfürst von Brandenburg eine entscheidende Stimme gehabt hätte. Vgl. Maresch, a. a. O., Bd. 2, S. 51. In Frankreich hegte man im Jahre 1663, als Österreich immer noch das Projekt betrieb, die Befürchtung, daß dieses damit vorzüglich den Rheinbund schwächen und ihm entgegenarbeiten wollte. S. Auerbach, a. a. O., S. 139.

[45] a. a. O., S. 150, s. auch S. 168.

[46] S. unten S. 70.

durch den Westfälischen Frieden garantierte Gleichberechtigung der drei Kirchen ausdrücklich hervorgehoben und die Stellung des Kurfürsten als eine der Österreichs völlig ebenbürtige gedacht ist.

Mit der Feststellung der Roxas'schen Instruktion und des Kompagnieprojektes waren die Konferenzen in der Hauptsache erledigt. Im übrigen betrafen sie nur Nebensächliches. So besagte der in der Instruktion fortgelassene Artikel 17 des Roxas'schen Entwurfes, daß der Markgraf von Baden auf seiner Reise nach Holland, Hamburg und zum Admiral Gijsels alles auf das Detail der Einrichtung und der Verwaltung Bezügliche erforschen und darüber sowohl an den Kurfürsten, als nach Madrid an Roxas berichten sollte. Ferner hieß es darin, daß Friedrich Wilhelm dem Gesandten einen Empfehlungsbrief an Gijsels mitgeben und für des ersteren Mission dem Kaiser in einem besonderen Schreiben danken möchte.

Es wurde entsprechend diesen Vorschlägen verfahren. Gijsels ward angewiesen, dem Markgrafen „alles und jedes, was er dabei wisse, getreulich und offenherzig zu offenbaren, auch da Ihre Ld. sonsten in mehrerem einige Informationes und Nachricht begehren möchte, Deroselben damit gleich (dem Kurfürsten) selbsten an die Hand zu gehen und nichts zu verschweigen."[47] In dem Dankschreiben an Kaiser Leopold I. bemerkt der Kurfürst, „daß er die Sache, so viel noch zur Zeit und ehe man mehrere Gewißheit aus Spanien erhalten, geschehen können, mit gedachtens H. Markgrafen Ld. überleget und unterdessen dennoch nicht für undienlich gemäßen mit denen Praeparatoriis den Anfang zu machen und zu versuchen, wieweit das Werk zu allerseit Interessenten Besten etwan zu bringen."[48]

---

[47] S. das Th. II, Nr. 23 abgedruckte Schreiben vom 13. April 1661.

[48] S. das Th. II, Nr. 25 abgedruckte Schreiben vom 14. April 1661. — Nach Markgraf Hermanns Bericht bei Becher, a. a. O., S. 914 hatte der Kurfürst ihn bei seiner Abreise mündlich versichert, „daß Sie bei diesem Wesen nichts mehrers verlangen und wünschen, als E. K. M. und Dero Erzhauses beständige ja höhere Macht und Aufnehmen, kraft welcher Dieselbe jedesmal Ihren gehorsamen Fürsten und Alliirten auf Ansuchen förderliche Hülf und Assistenz geben, hingegen aber Ihren und Deroselben Feinden um so viel kräftigern Widerstand thun können und mögen. Wie Sie denn zu dem End E. K. M. ganz frei und bevor stellten, alle selbst beliebende Bedingnussen, so viel deren bei diesem Werk immer könten practicirt werden, Sich allergnädigst zu reserviren, wozu Sie Ihres Orts in specie als ein getreuer Churfürst und Conföderirter möglichst contribuiren wolten, benebenst mich ersuchend bei allerunterthänigster Überreichung Ihres Handbriefleins E. K. M. dieses alles allergehorsamst zu repraesentiren und so viel möglich dahin zu cooperiren, damit Dero hoch importirender Vorschlag nit etwan gesteckt, sondern seiner Wichtigkeit nach zur Würklichkeit förderlichst incaminirt werden mögte."

Was unter Mitwirkung des Kurfürsten geschehen sollte, war somit gethan. Roxas ging, auch Seitens des Kurfürsten mit einem Empfehlungsschreiben[49] an Philipp IV. ausgestattet, nach Spanien. Markgraf Hermann wandte sich zunächst nach dem Haag und Amsterdam, von wo er Friedrich Wilhelm von dem glücklichen Erfolge seiner Mission bald vergewissern konnte und ihm zugleich nach der Rückkehr einen ausführlichen Bericht in Aussicht stellte.[50] Am 8. Mai trat er nach einem neuntägigen Aufenthalt in Amsterdam die Reise nach Hamburg an.

Dort unterrichtete er sich während mehrerer Tage über die Umstände, unter denen der Stapelplatz der neuen Kompagnie daselbst errichtet werden könnte. Vielleicht erhielt durch ihn der Magistrat Kenntniß von dem Unternehmen; denn einer von den zu Cleve gefaßten Beschlüssen war, wie wir wissen, der, Hamburg insgeheim zu sondieren, weil seine Betheiligung nothwendig und opportun wäre. Jedenfalls erkundigte sich einige Wochen nachher der Senat bei dem Korrespondenten Gijsels', ob das Kompagnieprojekt jetzt völlig todt und vergessen sei, was diesen zu der Erwiderung veranlaßte, es sei nie so nahe an der Ausführung gewesen, als gerade jetzt. „Darauf wünschten sie, Gott wolle seinen Segen dazu verleihen, fragten auch, ob dasselbe ohne sie (die Hamburger) werde begonnen werden, worauf jener antwortete: er denke, sie würden auf ihr Ersuchen mit einem Kapital zugelassen werden und diesfalls würde die Ausrüstung der Schiffe von Hamburg aus geschehen können."[51]

In Lenzen traf der Markgraf am 28. Mai ein. Er weilte daselbst drei Wochen lang als Gast bei Gijsels, der ihn mit großem Eifer, wie er rühmend anerkannte, instruierte und in seine schriftlichen Dokumente einweihte. Der Admiral muß dem Markgrafen sehr imponiert haben, denn dieser äußerte sich in seinem Bericht an den Kaiser dahin, daß „es der neuen Compagnie zum ersten an Instruction und Direction vermittels dieses Subjecti gar nicht ermanglen kann."[52] Gijsels blieb übrigens mit Hermann von Stund an in einer lebhaften Korrespondenz, in welcher freilich die Zahl seiner Briefe bei weitem überwog; er machte unermüdlich neue Vorschläge und drängte, als ihm der Gang der Verhandlungen zu langsam wurde, mit Ungeduld zur Eile.[53]

---

[49] S. das Th. II, Nr. 24 abgedruckte Schreiben vom 13. April 1661.

[50] S. das Th. II, Nr. 26 abgedruckte Schreiben vom 7. Mai 1661.

[51] Heyck, a. a. O., S. 167 ff.

[52] S. Becher, a. a. O., S. 919 ff.

[53] Das Nähere über diesen Briefwechsel s. bei Heyck, a. a. O., S. 174 ff. u. 181 ff. Ich lasse ihn hier fort, weil er lediglich die Ideen der beiden Briefschreiber enthält und mit der Kolonialpolitik des Großen Kurfürsten nichts zu schaffen hat.

Markgraf Hermann reiſte von Lenzen nach Dresden, knüpfte daſelbſt mit dem Hofe Verhandlungen an und kehrte ſodann nach Wien zurück. Unterm 19. Auguſt (1661) erſtattete er dem Kaiſer den ſchon mehrfach beregten Bericht, den er ſeiner Zuſage gemäß — in entſprechend veränderter Form — auch Friedrich Wilhelm zugeſtellt haben wird. Nachdem er ſich darin zuvörderſt über ſeine Reiſe und über Gijſels in der bereits mitgetheilten Weiſe ausgelaſſen, bittet er mit dem Hinweis auf die beſonderen Vortheile, welche das Unternehmen dem Kaiſer bringen würde, um Beſchleunigung der Ausführung. Seine Meinung ſei, daß man — abweichend von dem holländiſchen Brauche und dem kurbrandenburgiſchen Projekte — im Intereſſe größerer Erträge und einer bequemeren Leitung nur eine kleine Zahl von Theilnehmern zulaſſen ſolle, und zwar außer der kaiſerlichen Majeſtät ſelbſt in erſter Reihe den König von Spanien, einzelne vom Kaiſer zu bezeichnende Kur- und Reichsfürſten und die Städte Hamburg und Lübeck als Hafenplätze der Nord- und Oſtſee. Ein von etwa 20 Theilnehmern zuſammengebrachtes Kapital von 300000 Thlr., welches durch Nichtabhebung des Gewinns in wenigen Jahren zu mehreren Millionen anwachſen müßte, würde vorerſt genügen, um 4 Schiffe, jedes von ungefähr 200 Laſten, nach Oſtindien auszurüſten, von denen zwei den Verkehr mit dem Reiche vermitteln, zwei an Ort und Stelle dem Tauſchhandel ſich widmen ſollten.[54] Freilich müſſe man der eiferſüchtigen Intriguen anderer handeltreibenden Nationen gewärtig ſein. Wie man aber guten Worten und Verſprechungen von dieſem Theile nicht weichen dürfe,[55] ſo gäben jenen weder das Kriegsrecht noch das Naturrecht Vorwände zu Einſprüchen, das erſtere nicht, weil das Reich mit allen im Frieden lebe, das letztere nicht, weil das Dominium maris keinem mehr als dem Kaiſer zuſtehe. Allerdings könnten namentlich die Holländer der Kompagnie in Indien Hinderniſſe in den Weg legen; aber hierbei würden ſie einmal mit den Eingeborenen ſelbſt in Konflikt gerathen — da dieſe nicht dulden möchten, daß man ſie am Handel mit einer anderen Nation hindere —, und ſodann hätten ſie in ihrem Mutterlande die Angriffe des Kaiſers und ſeiner Verbündeten zu befürchten. Ebenſowenig dürfe man ſich durch die Erwägung beeinfluſſen laſſen, daß anderen der Handel nicht geglückt, denn man könne deren Fehler vermeiden; noch dürfe man zu große Verluſte durch Unglücksfälle zur See beſorgen,

[54] Markgraf Hermann belegt ſeine Angaben durch die dem Berichte beigefügten Anlagen C—L, gedr. bei Becher, a. a. O., S. 942 ff.

[55] Die Größe des durch die Verabſäumung des Werkes entſtehenden Schadens wird durch eine Beilage zum Berichte, gedr. bei Becher, a. a. O., S. 955 sub M darzuthun geſucht.

da diese erfahrungsmäßig gering seien. Die Betheiligung Hamburgs und Lübecks sichere einen vortheilhaften Verkauf der Rückfrachten. Am bedenklichsten fiele ein ablehnendes Verhalten Philipps IV., doch sei dies kaum zu erwarten, weil jener sich selbst damit den größten Schaden zufügen würde. Schlimmstenfalls müsse man es ohne ihn wagen; hätten doch einst die Niederländer das Werk sogar gegen den Willen des Königs von Spanien begonnen! Zaghaft dürfe man nicht sein: „nam qui observat ventum, non seminat, et qui considerat nubes, nunquam metet."

Markgraf Hermann schließt seinen Bericht mit folgender Aufzählung der „Emolumenta communia und particularia":

„1. So viel nun die Communia betreffen thut, ist hierbei hauptsächlich zu observiren, daß man vermittelst Introduction dieses Handels als baare Mittel, so bis dato und immerfort aus dem Römischen ab und in andre Reich und Landen verführt worden, nach und nach samt mehrerem neuen und fremden Geld wiederum werde hineinbringen können.

2. So wird man auch ins künftig alle Kaufmanns-Güter und Waaren in natura besser und wohlfeiler aus der erst und zweiten, als sonst aus der fünft und sechsten Hand mit so überaus schweren Zöllen, Mauthen, Accisen und allerhand neuen Auflagen, einhandlen und erkaufen können.

3. Es werden gleichfalls die gemeine Handwerksleut hieraus absonderlichen Gewinn und Nutzen schöpfen können, weilen nämlich viel roher ungearbeiteter Waaren, sowohl an Seiden als andern dergleichen aus Indien herausgebracht folgends dieser Orten verarbeit und in andere Landen weiters verkauft und abgeführt werden, dadurch zuförderst alle Manufacturen und Handwerk wiederum in Flor gebracht und merklich können gebessert, der Kaufhandel von neuem in Teutschland introducirt, die Zöll und Mauthen vermehrt, die Accisen erhöhet, die Unterthanen an Geld und Nahrung gestärkt und endlich die Taglöhner und arme Leut hiedurch erhalten und ernehrt, consequenter alle Herrschaften an Volk, Reichthum, Macht und Autorität zunehmen und in Summa das allgemeine Wesen durchgehend in einen besseren Stand gestellt und reducirt werden.

4. Kraft dessen dann Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. zu Wasser und Land weit considerabel erscheinen, ihren Feinden zu widerstehen, größere Macht erlangen und dann auch neben anderen Alliirten Chur- und Fürsten mit der Zeit und einer geringern Gedult zu obspecificirtem Interesse werden gelangen können.

5. Und gleichwie hierbei Ew. Kaiserl. und Königl. Maj. Maj. als dem Haupt und vornehmsten Gliedern absonderliche Praerogativen vor allen anderen billig gebühren.

Alſo hätten Dieſelbe, wie vorhero bereits vermeldet ſich hierinnen alle beliebige Conditiones zu reſerviren, worzu dann alle übrige Alliirte ſich gar gern verſtehen und Ihro nach Billigkeit unterthänigſt deferiren werden.

6. So hat ingleichem der Herr Churfürſt zu Brandenburg ſich bereits dahin erklärt, Ihr. Königl. Maj. zu Hiſpanien, ſo oft Dieſelbe von Ihren Feinden in Dero Orientaliſchen Landen ſollten angegriffen und turbirt werden, würkliche Assistenz zu geben, welches man aus eignem Intereſſe zu thun gehalten ſein wird, allermaßen auch gedachte Compagnie ſich ferner dahin erbietet, dafern ſie nur in etwas zum Stand und Kräften kommen ſolte. Ew. Kaiſerl. und Königl. Maj. Maj. da Sie entweder gegen den Erb- und andere Feinde ſich in der See zu armiren benöthigt finden ſollten, einen guten und namhaften Theil einer considerablen Schiff-Flotta, nicht etwan, wie ſolche jedesmal von Ihrer Königl. Majeſt. zu Hiſpanien um doppeltes Geld, ſondern um einen gar geringen und etwan dergleichen halben Werth zu Hamburg und Lübeck durch eigene Bedienten mit aller Nothdurft ausfertigen und equipiren laſſen.

7. Wordurch dann Ew. Kaiſerl. Maj. erwünſchte Gelegenheit erlangen können, das Ihro vor allen andern zuſtehendes Dominium Maris, mit großer Avantage Ihrem Belieben nach zu exerciren und alſo Dero Kaiſerl. Macht zu Waſſer der ganzen Welt, ſonderlich aber Dero Erb- und andern Feinden mit Nachtruck werden demonstriren können.

8. Es geruhen Ew. Kaiſerl. Maj. mir endlich auch allergnädigſt zu erlauben, daß Deroſelben zum Schluß ich noch dieſes remonstriren möge, wie hoch-nöthig Deroſelben eine considerable Macht zur See ſein würde, wann etwa ins künftig bei der Kron Spanien (darfür zwar der Allmächtige Gott dieſelbe gnädigſt conserviren wolle) einen Abgang an mannlichen Erben erſcheinen ſollte, wie gefährlich und mit was vor großer Mühe und Speſen man auf ſolchen Fall wegen Abgelegenheit der Landen, ſonderlich ohne große Macht zur See, Deroſelben hohes Intereſſe respiciren und allen diesfalls beſorgenden Incidentien nach Nothdurft und Wichtigkeit der Sachen würde begegnen können, ſtelle alſo zu Deroſelben allervernünftigſten Deliberation, ob nit eben auch dieſes ein wichtiges Motivum ſein könnte, daß Dieſelbe des Herrn Churfürſten und aller übrigen Alliirten Vorhaben und Concepten vor ſich ſelbſten abſchleunigen und zu wirklichem Effect allergnädigſt dirigiren ſollten."[56]

---

[56] S. die Bemerkungen Heyck's zu dieſem Bericht, a. a. O., S. 168 ff. Er hebt nament-

Kaiser Leopold überwies zufolge dieses Berichts das Projekt einer Kommission zur näheren Untersuchung. Diese übersandte dem Markgrafen auf sein wiederholtes Drängen am 1. Oktober ihr erstes Gutachten. Es lautete dahin, daß an der Berathung des vorgeschlagenen Werkes wegen Errichtung einer ostindianischen Schiffahrt und Kompagnie bereits „ein Anfang gemacht und die Sache also beschaffen befunden worden, daß man solche vor nutzbar erachtet und noch zur Zeit nicht vermeinet selbe aus Handen zu lassen." Es seien aber noch einige — nicht genannte — Obstacula vorhanden, an deren Hinwegräumung man werde denken müssen, ehe das Werk Ihrer Kais. Majestät könne vorgetragen werden; Markgraf Hermann möge sein Interesse an der Angelegenheit bis zu weiterer Benachrichtigung in vigore erhalten. Aus diesem Gutachten erhellt, wie wenig eifrig die Kommission die Sache betrieb und daß von ihr eine besondere Förderung nicht zu erwarten war.[57]

Wie stand aber die Angelegenheit in Spanien? Nach den Berichten von Roxas[58] nicht sonderlich günstig. Es war ihm zwar „nach unterschiedlichen Demonstrationen" gelungen, den König und dessen ersten Minister Don Luis de Haro für das Negotium zu interessieren und hierauf war ihm verstattet worden, einen Minister namhaft zu machen, der mit ihm in nähere Konferenzen treten sollte. Indeß ließ sich davon kaum viel erwarten. Eine mächtige Partei am spanischen Hofe besorgte „große Gefahren von den Holländern, Engländern und anderen Nationen" und war auch durchaus nicht der Meinung, daß die vorgeschlagene kommerzielle Verbindung mit Österreich dem spanischen Handel Vortheil brächte. Zum Unglück für die Sache starb bald darauf Haro; in Folge davon trat zunächst ein Stocken ein.

Waren somit die Aussichten des Unternehmens an sich nicht gerade verlockend, so mochte den Kurfürsten die veränderte Gestalt, welche es unter den Händen des Markgrafen Hermann angenommen, noch ganz besonders davon abstoßen. Dieser hatte zwar in einem Schreiben vom 17. Oktober (1661)[59] einen günstigen Fortgang in alsbaldige Aussicht gestellt. Der Kurfürst erwiderte ihm aber darauf, daß sich seit der

lich in zutreffender Weise hervor, daß die Ausführungen des Markgrafen gegen diejenigen Roxas' einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zur praktischen Ausführbarkeit zeigen.

[57] Heyck, a. a. O., S. 185.

[58] S. den „Extract aus Briefen Herrn Patris Roxas" bei Becher, a. a. O., S. 956; vor allem aber Roxas' Schreiben an den Großen Kurfürsten vom 10. Dezember 1661, abgedruckt unter Nr. 30, Th. II. — Vgl. hierzu Heyck, a. a. O., S. 179 ff., welcher auch einige — für die brandenburgische Kolonialpolitik belanglose — Schreiben des Markgrafen an Roxas wiedergiebt.

[59] Abgedruckt Th. II, Nr. 27.

Zusammenkunft in Cleve „die Zeiten und Conjuncturen sehr geändert," so daß er „aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen dieses Werk weiter zu poussiren anstehen müsse, wie er dan sonsten auch nach reifer Überlegung aller Umbstände wenig Apparenz sehe dergleichen Desseinen zu des Hauses Oesterreichs und seinem Nutzen mit Nachtruck befordern oder ausführen zu können."[60a] Für Roxas war ein Schreiben beigelegt, in welchem dieser von dem Rücktritte Brandenburgs „aus allerhand erheblichen Ursachen und Bedenken" verständigt und sein Auftrag kurzweg widerrufen wurde.[60b] Daß Friedrich Wilhelm den wahren Grund, welcher ihn schon jetzt zu diesem Schritte bewog, allzudeutlich den Beiden zu erkennen gegeben, läßt sich nicht gerade behaupten. Daher mag es wohl gekommen sein, daß Markgraf Hermann einer Bestechung der kurbrandenburgischen Minister durch holländisches Geld die Schuld gab.[61] Dafür liegt aber nicht der geringste Anhalt vor. Was den Kurfürsten zu seinem Entschlusse gedrängt hatte, darüber klären uns die Koncepte jener beiden Briefe auf. Hinter den Worten „aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen" folgten die wieder gestrichenen Zeilen: „insonderheit aber wegen des zwischen der Cron Engeland und Uns jüngst geschlossenen Bündnisses." Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 20. Juli 1661,[62] welcher brandenburgischerseits vor Kurzem ratificiert worden, war also das eigentliche Motiv, und er war in der That Grund genug, ein Unternehmen aufzugeben, das zu einem Bunde mit Spanien führen sollte und, wie wir aus der Roxas'schen Instruktion wissen, Feindseligkeiten gegen Portugal durch Eroberung seiner Kolonien im Schilde führte. Denn England war durch die eben vollzogene Heirath seines Königs mit einer portugiesischen Infantin aufs Engste mit Portugal verbündet; die Diplomaten befürchteten sogar, daß es mit Spanien in Krieg gerathen möchte.[63] Der Kurfürst hatte sich bei solcher Wendung der

[60] Abgedruckt a) Th. II, Nr. 28; b) Th. II, Nr. 29.

[61] S. Heyck, a. a. O., S. 190. Denselben Verdacht äußert auch Becher, a. a. O., S. 969 mit den Worten: „daß etwan die Holländer an dem Chur-Brandenburgischen Hof die Liebe zu diesem Concept, weil es gegen ihr Interesse, erkalten machen."

[62] S. von Mörner, a. a. O., Nr. 135; die Art. 8 ff. regeln den Schiffahrts- und Handelsverkehr. Wichtig ist auch Art. 23, welcher die Verlegung des ehedem in Königsberg, dann in Danzig befindlichen Stapels von englischem Tuche an einen Ort des herzoglichen Preußens unter gewissen Bedingungen ausspricht. — Näheres über das Zustandekommen dieses Vertrages s. Urk. und Aktenstücke, Bd. 9, S. 465, 500 ff. — Die englischen Verhandlungen werden wohl auch die Strömung am kurfürstlichen Hofe erzeugt haben, die Gijsels in seinen Briefen an den Markgrafen beklagt. Vgl. Heyck, a. a. O., S. 184.

[63] S. Urk. und Aktenstücke, Bd. 9, S. 529 ff. Auch Markgraf Hermann hatte

Dinge für England entſchieden. Dies bedingte nothwendig die Aufgabe ſeines Kolonialplanes. Sein Bedauern darüber wird durch die von ihm vorausgeſehene Erfolgloſigkeit des Unternehmens gemindert worden ſein; vielleicht tröſtete ihn auch der Gedanke, daß der Revers König Karls II.[64] ihm als Erſatz den Eintritt in die engliſch-oſtindiſche Kompagnie bringen würde.

Noch einmal wurde Friedrich Wilhelm an das fallen gelaſſene Projekt erinnert; Roxas fragte ihn zwei Jahre ſpäter an, ob er ſich nicht dem inzwiſchen trefflich geförderten Unternehmen wieder zuwenden wollte.[65] Öſterreich hatte nämlich die Sache — zum Schluſſe übrigens ohne Ergebniß — allein weiter betrieben.[66] Der Große Kurfürſt gab aber dieſer Anregung, ſoviel erſichtlich, keine Folge. Die Gunſt der politiſchen Verhältniſſe hatte den Plan entſtehen laſſen, der Wechſel derſelben rechtzeitig zu ſeiner Aufgabe geführt.

---

eingeſehen, daß jetzt an die Eroberung portugieſiſcher Plätze nicht mehr gedacht werden könnte. In dem Anm. 42 erwähnten Schreiben fährt er an der abgebrochenen Stelle fort: „mais pour le présent je le tiens pour impossible, veu le peu de force qu'avons au commencement et que l'on ne pourrait faire résistance à l'interessé roy d'Angleterre."

[64] S. oben S. 49. Bei den Verhandlungen von 1661 iſt man anſcheinend auf die Zuſage betreffs der oſtindiſchen Kompagnie nicht zurückgekommen.

[65] S. das Th. II, Nr. 31 abgedruckte Schreiben Roxas', d. d. Viennae, 26. Octobris 1663.

[66] Vgl. hierüber Heyck, a. a. O., S. 181 ff., und Auerbach, a. a. O., S. 138 ff., 225 ff. und 448. Auf dieſe rein habsburgiſche Angelegenheit wird hier nicht eingegangen, weil ſie mit der Kolonialpolitik Friedrich Wilhelms nichts zu thun hat. Gijſels war dabei, aber nur im eigenen Intereſſe thätig. Seine Bemühungen blieben fruchtlos. Er ſollte Recht behalten mit dem, was er 1662 an Janſſen ſchrieb: „In summa, die orientaliſche Welt wird durch alle Nationen beſtürmt und incorporiert, ohne durchs Reich; durch eure Lanterfantereien laſſet ihr es übel liegen, welche Irresolutie ihr nachmals noch beklagen werdet."

2. Kapitel.

Die Marine.

Brandenburgs Banner ſollte das Meer zum erſten Male nicht unter dem Schutze Merkurs, ſondern im Dienſte des Mars grüßen. So wollte es das Schickſal. Die Kriegsnoth hatte den Gedanken einer Flotte zur Entſtehung gebracht, und einmal gefaßt wurde er vom Großen Kurfürſten durch alle Widerwärtigkeiten hindurch mit Hohenzollern-Energie ausgeführt.

Die Geſchichte der Flotte ſteht mit der Kolonialpolitik Brandenburg-Preußens in ſo engem Zuſammenhange, daß wir ſie nicht umgehen können, wenn wir ein vollſtändiges Bild von dem in ſeiner Art einzig daſtehenden Werke Friedrich Wilhelms haben wollen. Zugleich giebt ſie uns Gelegenheit, einem Manne gerecht zu werden, der in ſchweren Tagen ein treuer Diener des Kurfürſten geweſen iſt, und der ſpäterhin ſeine rechte Hand war bei allen kommerziellen und maritimen Unternehmungen; es iſt dies Benjamin Raule,[1] Schöffe und Rath der holländiſchen Stadt Middelburg, der in Bezug auf ſein ſpäteres Dienſtverhältniß einmal ſagte: „Ich diene nur um Ehre, und um nach dem Tode einen rothen Buchſtab in dem Kalender zu haben,“[2] und der trotz der hervorragenden Dienſte, welche er ſeinem neuen Vaterlande in Krieg und Frieden geleiſtet, unverdient eine ungerechte Beurtheilung gefunden hat, eine Beurtheilung, die mehr beeinflußt iſt durch ſein unglückliches Ende und den traurigen Ausgang ſeiner Unternehmungen, als durch den kühnen und patriotiſchen Gedankenflug, der ſie ins Leben gerufen hatte.

Benjamin Raule war der erſte und einzige General-Direktor der Marine, den Brandenburg-Preußen gehabt hat, und ſchon deshalb verdient er, daß wir uns näher mit ihm beſchäftigen, und daß wir das Odium eines „Abenteurers und unredlichen, durch den Krieg zum Piraten erzogenen Bankerotteurs, deſſen Eigennutz und ſchmutzige Geſinnung über

[1] So ſchreibt er ſelber ohne Ausnahme. Die damalige Zeit nahm es indeß nicht ſo genau damit, und daher findet ſich ſein Name in den verſchiedenſten Varianten, wie: Raulé, Raulet, Roule, Rolle u. ſ. w.

[2] S. Urk. Th. II, Nr. 105.

die Gradheit und Ritterlichkeit seines fürstlichen Schutzherrn triumphierte,“[3] von ihm nehmen. Hat nicht der Große Kurfürst, als ihm die Lauterkeit der Gerichtspflege beim Kammergericht bedenklich wurde, in dessen Spruchzimmer ein eigens dafür bestelltes Gemälde anbringen lassen, welches darstellte, wie König Kambyses einem ungerechten Richter die Haut abziehen ließ?[4] Und derselbe Fürst sollte in seiner unmittelbaren Umgebung einen Mann von so niedrigen Eigenschaften nicht allein geduldet, sondern bis an sein Lebensende fortdauernd mit Beweisen seiner Gnade und Huld ausgezeichnet haben? Schon dieser Umstand hätte vor einem voreiligen Urtheile warnen sollen. Benjamin Raule war im Februar des Jahres 1634 zu Vlissingen in Seeland von reformierten Eltern geboren. Von Kind auf hatte er eine vorzügliche kaufmännische Erziehung genossen[5]; am Strande des Meeres aufgewachsen, war er mit ihm auf das innigste vertraut,[6] und in der Schule des Kommunallebens hatte er eine praktische Staatsbildung erlangt, welche ihm zugleich den weiten Gesichtskreis der Weltpolitik erschloß. Nachdem er 1659 eine Frau aus einer der angesehensten Familien der Provinz Seeland heimgeführt[7] und

[3] So: Jordan, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Kriegsmarine, Berlin 1856, z. B. S. 13, 18, 26, 53, 74, 75, 103, 113, obschon er anerkennen muß, daß Raule Unglaubliches geleistet (S. 35), und bedauert, daß Friedrich der Große nicht einen Mann wie Raule gehabt hat (S. 113). Das Urtheil Jordans ist das Härteste von allen; seine Hauptquelle Stuhr, a. a. O., S. 4 u. 25, drückt sich viel maßvoller aus. Graf Hertzberg's Urtheil s. bei Graf Borcke, S. 7, 36, 51, 52. Keiner von ihnen und ihren Nachfolgern hat die Prozeßakten gegen Raule studiert; diese hätten sie in vielen Punkten eines Besseren belehrt.

[4] S. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Bd. 1, S. 350.

[5] Raule war des Französischen vollkommen mächtig, hingegen beherrschte er nicht die deutsche Sprache. Seine Briefe und Berichte sind daher zumeist holländisch oder französisch abgefaßt. Soweit sie deutsch geschrieben sind, zeigen sie die Hand seines Privatsekretärs und tragen nur seine Unterschrift. Die kurfürstlichen Kommissare (Neuhaus, 1676 und Gavron, 1678) waren deßhalb angewiesen, „ihm Unsere an ihn haltende Ordres fleißig und deutlich auszulegen, damit deßfalls kein Verstoß vorgehe, auch wenn etwas zu berichten fället, solches zu thun.“ R. 65. 2c u. 4a.

Raule bedient sich auch, wie damals üblich, vielfach lateinischer Worte.

[6] S. Urk. Th. II, Nr. 59.

[7] Dies wird ausdrücklich in einem Schriftstücke bezeugt, welches im Juli 1702 bei Gelegenheit eines vom Fiskus wider sie angestrengten Prozesses von ihren holländischen Sachwaltern dem König Friedrich I. überreicht worden ist. Sie hieß Apollonia van den Brande und war ein Jahr älter als Raule. Ihr Vater war Admiralitäts-Deputierter.

Vor der Hochzeit wurde zu Middelburg am 11/22. November 1658 ein notarieller Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Raule war dazu mit seinem Vater gleichen Namens, die Braut im Beistande ihrer wiederverheiratheten Mutter Catharina Voth und ihres Oheims Ant. van den Brande erschienen. Die Gütergemeinschaft war ausgeschlossen.

wahrſcheinlich ſchon damals nach Middelburg übergeſiedelt, erwarb er daſelbſt 1664 das Bürgerrecht und 1667 wurde er Mitglied des Magiſtrats.[8] In dieſer Stellung hatte er nach damaliger Verfaſſung auch richterliche Geſchäfte[9] zu erledigen, und daher mögen wohl ſeine juriſtiſchen Kenntniſſe rühren, die er ſpäterhin bei Errichtung und Leitung der kurfürſtlichen Handelsgeſellſchaft zu verwerthen Gelegenheit fand.

Läßt ſchon die von ihm bekleidete öffentliche Stellung, in der Hauptſtadt Seelands,[10] darauf ſchließen, daß er zu den erſten Kaufleuten des Ortes gehörte, ſo wird jeder Zweifel daran behoben durch einen Einblick in ſeine aus den Jahren 1664 bis 1673 zum größten Theil noch vorhandenen Geſchäftsbücher.[11] Dieſe erweiſen, daß er eine umfangreiche Rhederei mit einer größeren Anzahl eigener Schiffe, namentlich nach Hamburg und Frankreich, betrieben hat, und wenn wir unter ſeinen Geſchäftsfreunden Namen wie Godefroy in Hamburg begegnen, ſo dürfen wir annehmen, daß ſein Name auch im Auslande einen guten Klang gehabt hat. Als vermögender Mann hatte er in Middelburg ſelbſt ein Haus und in der Nähe der Stadt verſchiedene Ländereien.[12] Durch

---

Die Mitgift belief ſich ſammt den ſpäteren Illaten auf 1100 Pfd. fläm. (= 6072½ Thl.). Ebenſoviel etwa erbte Frau Raule ſpäter von ihrer Schweſter Catharina van den Brande.

Aus der Ehe entſproß eine einzige Tochter, welche im Jahre 1686 unvermählt zu Berlin ſtarb.

[8] S. Urk. Th. II, Nr. 161. Sein offizieller Titel dürfte „Schöffe und Rath der Stadt Middelburg" geweſen ſein. So wird wenigſtens ſein Geſchäftsfreund Jean Beaudancourt tituliert. Raule gedenkt einmal ſeiner Ehrenämter in einem Geſuche an König Friedrich I. — d. d. Spandau, den 3. April 1702 — (R. 49. R. VI.); darnach iſt er „vrouschap, schepen en tresorier en ontfanger generael van de eylande van Walchern" geweſen. — Das Kontor von Walchern war eine Zahlſtelle der Staaten von Seeland.

[9] Wenigſtens ſchreibt Raule am 6. Februar 1677 — R. 65. 10. — an einen ſeiner ihn am ärgſten bedrängenden Gläubiger Leſtevanon, gegen den ihn übrigens ſpäter der Große Kurfürſt in Schutz nahm: Leſtevanon möchte ſich gedulden und es nicht auf einen Proceß ankommen laſſen; für einen ſolchen wäre von der erſten bis zur letzten Inſtanz 25 Jahre lang genug Stoff vorhanden. „Der Herr ſoll mich nicht lehren, was vor Richtern beſtehen kann; ich bin 12 Jahre darin geſeſſen." — Die damalige Gerechtigkeitspflege in Holland ſcheint demnach viel Ähnlichkeit mit der des Reichskammergerichts gehabt zu haben.

[10] Über die Bedeutung Middelburgs ſ. Büſching, Neue Erdbeſchreibung, 5. Aufl., Hamburg 1782, Th. 4, S. 127.

[11] Es ſind dies: a) Das Hauptbuch 1664/65. b) Ein Debitoren- und Kreditorenbuch 1664/65. c) Das Hauptbuch 1667/68. d) Das Hauptbuch 1668/69. e) Das Hauptbuch 1669/71. f) Eine Kladde 1671/73. — R. 65. 61—66.

[12] Das Haus in Middelburg hatte ihn 42000 Fl. gekoſtet. Bei der auf Antrag der Staaten von Walchern eingeleiteten Subhaſtation brachte es im Jahre 1679 nur 12000 Fl. Der Große Kurfürſt hatte ſich vergeblich gemüht, ſie zu hindern. Schließlich

den 1672 von Frankreich über die Niederlande heraufbeſchworenen Krieg, welcher die Geſchäfte ſtocken machte und den Grundbeſitz entwerthete — Raule ſelbſt will an ſeinen Immobilien allein etwa 100000 Fl. eingebüßt haben[13] —, war er in Geldverlegenheit gerathen. Im Dezember 1674 ſtand es bereits ſo ſchlimm mit ihm, daß er an die ihm befreundete Firma Leſtevanon in Amſterdam ſchrieb, ſie möchte ihm zu ſeiner Rettung weiteren Kredit ſchenken, ſonſt wäre er ruiniert und liefe Gefahr, Amt und Offizien zu verlieren.[14] Dazu ſollte es jedoch nicht kommen. Als er von dem Einfalle der Schweden in die Mark Brandenburg hörte, eilte er zu den kurbrandenburgiſchen Geſandten im Haag, Blaspeil und Romswinckel, und erbot ſich ihnen gegenüber auf kurfürſtliche Kommiſſionspatente unter brandenburgiſcher Flagge mit 10 Fregatten den Schweden zur See Abbruch zu thun, falls der Kurfürſt ihn gegen etwaige Verfolgungen der Generalſtaaten in Schutz nehmen wollte.[15] Das damalige Seerecht geſtattete nämlich ſowohl Wegnahme neutralen Gutes unter

---

wollte er das Haus durch den Schöffen Jean Beaudancourt zu Middelburg erſteigern laſſen, den er durch ſeinen Geſandten Blaspeil verſicherte, daß ihm das nöthige Geld zur rechten Zeit zugehen würde, „daß Wir ihn darunter nicht werden ſtecken laſſen und daß er deßfalls auf Uns zu ſehen hette. Weilen dieſes das einzige Mittel iſt, eine disreputirliche und nachtheilige Verkaufung zu verhüten, als werdet Ihr Euch ſolches beſtermaßen recommendiret ſein laſſen.“ Kurfürſt an Blaspeil, d. d. Cöllen, den 11./21. Juni 1678. — Als das Haus dennoch in fremde Hände überging, verlangte er von den Staaten von Seeland, weil ſie die Schuld daran trügen, ſchleunige Befriedigung Raules wegen der ihm aſſignierten Subſidien und drohte, daß er ihm im Nichtfalle geſtatten werde, „ſeine Befriedigung anderweit, ſo gut er kann, zu ſuchen.“ Kurfürſt an die Staaten von Seeland, d. d. Königsberg, 1./11. März 1679. — R. 9. C. 6. a. 1. —

Die Ländereien, welche zum Theil ſchon von ſeinen und ſeiner Frau Eltern herrührten, beſtanden: a) in einer Kornwindmühle zu Ritten bei Vliſſingen, ſowie in der Ambachtsherrlichkeit daſelbſt; b) in dem Gut Roſenfelde zwiſchen Middelburg und Vliſſingen (Herrenhaus mit Stallungen, Scheunen und Garten; 2 Bauernhöfe; 101 Morgen Gras- und Pflugland); c) in 50 Morgen Land.

[13] Protokoll, d. d. Spandau, den 18. März 1699, Art. 140; R. 49. R. IV. — Über den Verfall der Niederlande ſeit 1672 ſ. Raules Denkſchrift vom Dezember 1680, gedr. bei Peter, a. a. O., S. 21 ff.

[14] Die Geſchäftsverbindung mit der Firma Gebr. Leſtevanon zu Amſterdam datierte ſchon aus dem Jahre 1664. Dieſelbe war ſeit 1669 ſeine Gläubigerin, kreditierte aber weiter gegen eine Vergütung von anfänglich 4, ſpäter 5% jährl. Zinſen. Ende 1674 betrug ihre Forderung 129843 Fl. 5 St. Die Verbindung dauerte übrigens bis zum Jahre 1684 fort; Raule ſchuldete damals 170351 Fl. 13 St., wurde aber vom Kurfürſten gegen das Andrängen der Gläubigerin, die verlangte, daß er ſich entweder bankerutt erkläre oder vor einem Amſterdamer Schiedsgerichte mit ihr auseinanderſetze, geſchützt, weil er ſeinerſeits noch nicht wegen einer Entſchädigungsforderung an die Generalſtaaten in Höhe von 30000 Thlr. zufrieden geſtellt war. — R. 65. 10. —

[15] S. Urk. Th. II, Nr. 70a und 88.

feindlicher Flagge als feindlichen Gutes unter neutraler Flagge; in Folge deſſen war es vielfach üblich, daß ſolche Privat-Rheder, denen der überſeeiſche Handel durch die Privilegien der oſt- und weſtindiſchen Kompagnie abgeſchnitten war, durch Erlangung von Kaperbriefen auch ſeitens fremder Potentaten ihre Kapitalien zu verwerthen und zu vermehren ſuchten. Raule hatte daher, da er allein nicht im Stande war, eine ſo ſtattliche Zahl von Kriegsfahrzeugen auszurüſten, in Eile einige ihm befreundete Kaufleute für ſeinen Plan zu gewinnen gewußt und in ihrer aller Namen den Geſandten die Bedingungen unterbreitet, unter denen ſie zur Kaperei gegen Franzoſen und Schweden bereit waren.

Romswinckel überſandte am 25. Januar/4. Februar 1675 dem Kurfürſten das Koncept, „welches ihm von einigen, ſo nicht genennet ſein wollen, an der Hand gegeben worden, aus welchem zu erſehen, wasmaßen ſich einige Liebhabers geſtelt, in der Oſtſee und ſonſtens auf E. Ch. D. Commiſſions-Patenten auf der Kaperei zu fahren ſich anerbietig gemacht, und was ſie dabei bedungen und offeriren.“[16] Der Kurfürſt ging ungeſäumt darauf ein und ſchickte die erbetenen 20 Kommiſſions-Patente. Er verſprach ſich davon eine Schwächung ſeines Gegners, namentlich an den zur Kriegsführung erforderlichen Mitteln. Daß dieſe durch fremde Kaperſchiffe herbeigeführt werden ſollte, hielt er unter den obwaltenden Verhältniſſen durchaus für zuläſſig. Intereſſant ſind die Gründe, aus denen er dem Könige von England gegenüber die Kaperei in einem Schreiben vom 31. März/10. April 1675[17] zu rechtfertigen ſucht, als es ſich um die Freigabe zweier in Dover von den „Commissievaarders“ aufgebrachten ſchwediſchen Schiffe handelte.

Es heißt darin:

Monseigneur mon tres honoré cousin,

Ayant été attaqué par les Suédois avec tant d'injustice et sans aucun sujet par la seule instigation de la France, comme V^re Maj^te en sera sans doute informé par mon Conseiller d'Etat et envoyé auprès d'Elle, le Baron de Schwerin, je me suis trouvé necessité de me servir d'une defense juste contre la violence injuste et d'user pour cela des moyens qui me sont fournis, pour me tirer et les miens d'oppression et mettre mes Ennemys en Etat, de desirer avec autant d'ardeur la

[16] Sie verlangten 20 Kommiſſionspatente für die zu ſtellenden Fregatten, Aufnahme und Schutz für dieſelben in den Häfen des Kurfürſten und ſeiner Verbündeten und erboten ſich, demſelben 6% von allen konfiszierten Schiffen und Gütern abzugeben. — R. 65. 1^b.

[17] Das Schreiben war von Cleve datiert und dem Geſandten von Schwerin zur Zuſtellung überſendet worden. — R. 65. 1^b.

Paix qu'ils ont commencé la Guerre. J'ai donc loué quelques Navires et Fregattes, auxquels j'ai donné commission de se saisir des Navires Français et Suédois qu'ils peuvent attraper en mer, et les emmener en lieu seur, pour me dedommager en partie des pertes irreparables que ces deux Puissances me causent.

Das Unternehmen war vom beſten Erfolge begleitet; innerhalb vier Wochen war es geglückt, 21 voll beladene ſchwediſche Schiffe zu nehmen, und nach ferneren vier Wochen war die See von den Schweden geſäubert. Ohne Mißklang freilich ſollte es hierbei nicht abgehen. Die Liebhaber hatten, wie Blaspeil und Romswinckel am 14. März berichten, „unerwartet der Kommiſſion" ein ſchwediſches Salzſchiff nach Ter Veere in Seeland aufgebracht, und bald darauf drei weitere ſchwediſche Schiffe, die mit Salz, Wein und Branntwein von Frankreich nach Schweden gingen, weggenommen. Darüber war in Holland nicht wenig „Murmurirens" entſtanden, weil die niederländiſchen Kaufleute, die vielfach unter ſchwediſcher Flagge Handel trieben, ſich in ihren eigenſten Intereſſen bedroht ſahen. Die Liebhaber fürchteten daher, daß wider ſie die Plakate der Staaten, welche bei hoher Strafe den Unterthanen die Kaperei verboten, zur Anwendung gebracht werden könnten. Zu ihrem Schutze ſchloſſen deshalb die kurfürſtlichen Geſandten mit Raule einen Scheinvertrag, inhalts deſſen dieſer dem Kurfürſten zehn Schiffe mit einer Beſatzung von 520 Mann auf vier Monate vermiethete; er war angeblich am 31. Januar errichtet und am 25. Februar in Schweinfurt vom Kurfürſten ratificiert, in Wahrheit jedoch wurde er erſt am 20. März zugleich mit dem ihn aufhebenden Scheinvertrage, d. d. 's Gravenhage, den 26. Februar 1675 in Cleve beſtätigt. An demſelben Tage ſchloß aber der Kurfürſt mit Raule einen neuen Vertrag, nach welchem dieſer auf eigene Koſten und Gefahr die Geſtellung der Schiffe auf ſich nahm, dafür jedoch den geſammten Priſengewinn, abzüglich einiger Procente für den Prinzen von Oranien als Admiral und für den Kurfürſten, behalten durfte. Zugleich erſuchte er die Generalſtaaten, die Kaperei gegen Schweden, „mit welcher er dem Handel und den Rechten der Provinzen durchaus keinen Eintrag thun wolle," auf alle Weiſe zu fördern und die kommittierten Räthe von Seeland mit dem Priſengerichte zu betrauen. Die Generalſtaaten beſchloſſen indeß die bereits erwähnten vier Schiffe, ſowie alle, die ferner von den Commissievaarders aufgebracht werden möchten, den angeblich holländiſchen Eigenthümern koſtenlos zurückſtellen zu laſſen und die Deputierten für die Seeſachen aufzufordern, daß ſie durch geeignete Anordnungen für die Zukunft dergleichen den Landesplakaten zuwiderlaufenden Dingen vorbeugten. Der Kurfürſt beſchwerte ſich ſofort über dieſe Reſo-

lution, da er ſowohl wie jeder andere das Recht hätte, Schiffe zur Kaperei zu miethen, und verlangte Zurücknahme derſelben umſomehr, als er ſein Recht gegen einen Feind geltend gemacht, der ihn um der Generalſtaaten willen angegriffen habe, indem er nochmals verſicherte, daß er nichts, „was zu Nachtheil der Staaten und der Commerciants gereichen könnte," thun werde. Sie ſollten wenigſtens vor der Exekution ihrer Order mit ſeinen Miniſtern im Haag darüber konferieren. Die Staaten beſchränkten hierauf am 17. April den Befehl der Reſtitution auf die ihren Unterthanen gehörigen Güter und forderten über die Schiffe ſelbſt von der ſeeländiſchen Admiralität genaueren Bericht; gleichwohl wurden auch notoriſch ſchwediſche Schiffe reſtituiert. Nicht beſſer erging es den Liebhabern in England; auch dort wurden die in Dover eingebrachten Priſen nicht reſpektiert.[18] Als ſchließlich bekannt wurde, daß die Generalſtaaten Willens waren, den Krieg gegen Schweden blos unter Vorbehalt des freien Kaufhandels zu erklären, war vorauszuſehen, daß eine ins Große gehende Kaperei gegen Schweden, wie ſie der Kurfürſt mit Raule in Cleve im März geplant hatte, ſchwerlich ausführbar war. Hart nennt Romswinckel die Debatten, die er wegen der Kaperei mit dem Rathspenſionär Fagel gehabt. Vergeblich hat er ihm vorgeſtellt, „daß nicht allein zufolg des Staates Reſolution vom 13. Februar jüngſthin und aller Völker Recht, ſondern auch abſönderlich vermöge des 26. Artikuls des mit dem Staat und andern Alliirten aufgerichteten Tractats dem Kurfürſten freigeſtanden die Commissiones zu ertheilen, die Priſen in Seeland aufzubringen und damit, wie hier zu Lande bräuchlich, verfahren zu laſſen."[19] Selbſt des Kurfürſten perſönliche Bemühungen im Haag während ſeines Aufenthaltes im Mai vermochten nicht den Starrſinn der Holländer zu brechen, obſchon er den Prinzen von Oranien durch Anbietung beſonderer Vortheile hinſichtlich der Priſen zu gewinnen geſucht hatte. Er mußte ſich dazu verſtehen, die franzöſiſchen und ſchwediſchen Priſen nicht mehr in den Generalſtaaten zu verkaufen; zu dieſem Behufe hatte er am 15. Mai Leonard van Grinsveen in Oſtende zum Kommiſſar und Direktor und Raule zum Principalkommiſſar über die Priſen beſtellt, nachdem er bereits vorher (30. April) Jakob Godin, Bürgermeiſter von Veere, und Jakob Raule, einem Bruder Benjamins, die Inſpektion über die Kaperei aufgetragen.

Aber kaum hatte der Kurfürſt Holland den Rücken gekehrt, ſo wurden wieder verſchärfte Plakate gegen die Kaperei erlaſſen. Hierdurch

[18] Das archivaliſche Material iſt bis hierher in R. 65. 1a und b enthalten; ſ. auch Urk. Th. II, Nr. 70a und 87.

[19] Romswinckel an den Kurfürſten, d. d. 's Gravenhage, 9./19. April 1675. R. 65. 1b.

gerieth Raule, welcher vertragsmäßig die Koſten der Unternehmungen zu tragen gehabt und durch den Priſengewinn entſchädigt werden ſollte, auch in eine verzweifelte pekuniäre Lage. Der Kurfürſt hielt ſich für verpflichtet, ihn zu retten und nach jeder Richtung hin ſchadlos zu halten.[20] Am 4./14. Mai ernannte er ihn daher in Anerkennung ſeiner guten Qualitäten und Dienſte zum kurfürſtlichen Rathe[21] und am 31. desſelben Monats ließ er ihm Anweiſungen auf die holländiſchen Subſidiengelder in Höhe von 10 000 Thalern zukommen „zur Ergetzung ſeiner Koſten und des durch die Verfügung der Generalſtaaten, betreffend Reſolution der Priſen, erlittenen Schadens."[22]

An Blaspeil ſchrieb er entrüſtet über den Beſchluß der Generalſtaaten[23]: „Was ſonſt die Hauptſache (die Kaperei) anbelanget, ſo haben Wir Uns darunter dergleichen Bezeugungen nimmermehr verſehen, und ſcheint es faſt, als wolle man ein Geſpött mit Uns treiben. Euch vor andern iſt es bekannt, wie ſo treulich Wir es mit dem Staat gemeint, was Wir an demſelben gethan und zugeſetzet nnd was Wir davor leiden müſſen. Anſtatt aber der ex foedere ſchuldigen und ſo oft und theuer verſprochenen Hülfe, müſſen Wir jetzt zu Unſerem höchſten Leidweſen erfahren, daß man auf Anhalten und particulier Intereſſe einiger Kaufleute Uns in Faveur Unſeres gemeinen Feindes in einem ſolchen Werke zuwider iſt, wovon nicht allein guten Theiles der Ruin ſothanen Feindes dependiret, ſondern dabei auch Unſere Ehre und Reputation aufs höchſte und ſenſibleſte intereſſiret iſt. Wäre das Werk nie angefangen, ſo hätten Wir Uns

---

[20] S. Urk. Th. II, Nr. 32. 33a. — In einem Berichte an Friedrich III., d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21 — ſagt Raule: . . . „Dergeſtalt, daß gar bei den General-Staaten eine Resolution genommen war, mich bei dem Kopf zu nehmen, um gefangen nach dem Haag zu bringen, weil ich als ein vormaliger Mitregent von Seeland und Unterthan von den Staaten nicht vermocht hatte, mit auswertigen Potentaten Contracte zu ſchließen, obgleich . . . der Prinz von Oranien, auch der Rathspens. Fagel darin consentiret hatten, ſodaß ich genöthigt worden, die Flucht zu nehmen, Frau und Kind, Comptoir und alle meine Sachen zu abandonniren und mich nach Cleve zu retiriren, umb meine Perſon zu ſalviren, allwo ich 3 Monat lang verbleiben müſſen, bis S. Chf. Dl. höchſtſeel. Gedächtn. in hoher Perſon nach dem Haag gereiſet, umb mir zu helfen. Und wiewohl höchſtſeel. Churfürſt nach vieler Mühe es dahin gebracht, daß man mir alle Pryſen wieder ausfolgen laſſen ſollte, umb dieſelbe öffentlich zu verkaufen, ſo waren doch S. Chf. Dl. kaum wieder in Cleve angekommen, da man mir alle ſolche Pryſen mit ihrer Ladung entnommen, alle die affigirte Placaten zum freien Verkauf abgeriſſen und mir ein trauriges Nachſehen gelaſſen."

[21] S. Urk. Th. II, Nr. 33b.

[22] So nach dem ſpäteren Reſkript, d. d. Potsdam, den 13. Januar 1681. — R. 65. 7. —

[23] Kurfürſt an Blaspeil, d. d. Markſuhl, den 21./31. Mai 1675. R. 65. 1b. —

darin ergeben müſſen und hätten alsdann nichts zu prätendiren gehabt. Nachdem es aber ſo weit gebracht, daß man klärlich ſpüren könne, es geſchehe dadurch dem Feinde der allerempfindlichſte Abbruch, daß es auch in der ganzen Welt kund worden, und alle Unſere aufrichtigen Freunde und Alliirten Uns zu Fortſetzung desſelben animiren, ſo können Wir es unmöglich jetzo, ohne äußerſte Verletzung Unſerer dabei intereſſierten Ehre und Reputation, ſtecken laſſen, und kann ein jeder verſtändige Menſch unſchwer ermeſſen, was vor einen Ruf es in der ganzen Welt geben würde, daß Unſere Alliirten, bei denen Wir alles zugeſetzet, die dem gemeinen Feinde auf Unſere Commissiones abgenommene Schiffe reſtituiret und denjenigen, ſo Wir darunter gebrauchet, dem Feinde zu Gefallen ruiniret hätten."

Der Schaden, den Raule durch die Verfügungen der Generalſtaaten erlitten hatte, belief ſich etwa auf 100 000 Gulden.[24] Die Aſſignationen, welche ihm der Kurfürſt gegeben, erwieſen ſich als nicht einziehbar. Er ſtand dem Zuſammenbruch nahe. „Es hat ſich dieſer Mann, ſo berichtet Romswinckel,[25] ſehr übel vorgeſehen, daß man billig Mitleiden damit haben muß. Er ſitzt wegen einer Schuld von ungefähr 40 000 Gülden, womit er der oſtindiſchen Compagnie verhaftet iſt, in's Haus (da man ihn nicht angreifen darf) gleich als arreſtiret und gefangen.[26] . . . .

---

[24] So in Urk. Th. II, Nr. 70[a] u. 87. In dem Anm. 20 citierten Berichte, d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21 — ſchätzt er ihn auf 150 000 Fl.

[25] Romswinckel an den Kurfürſten, d. d. 's Gravenhage, den 13./23. Juli 1675. — R. 65. 1[b].

[26] A. von Seld, Vertrauliche Mittheilungen, Berlin 1865, S. 126, macht daraus, Raule habe im Schuldgefängniß geſeſſen, als er dem Kurfürſten die im Texte erwähnten Anerbietungen unterbreitete. Das iſt durchaus unrichtig. Zur Zeit, wo ſich Raule an die kurfürſtlichen Geſandten wandte, war er zwar verſchuldet, aber auf völlig freiem Fuße. Erſt der Mißerfolg der Kaperei brachte ihn in die oben beſchriebene Lage. Dieſelbe kennzeichnet nach dem damals in Seeland, ſpeziell in Middelburg geltenden Rechte — ich verdanke die Kenntniß deſſelben der gütigen Auskunft des Reichsarchivars Dr. jur. Seerpius Gratama in Aſſen — einen Schuldner, welcher im Begriffe ſteht, ſich mit ſeinen Gläubigern zu einigen; hielt ſich ein ſolcher Schuldner in ſeinem Hauſe auf und that er nichts in fraudem creditorum, dann wurde er gerade mit dem Schuldgefängniß verſchont. Dies iſt im Art. 29 der Middelburg'ſchen „Ordonnantie op de kamer van desolate boedels als mede van een reglement tegen fugitive en gefailleerde luijden" vom Jahre 1681 ausdrücklich ausgeſprochen und damit ſehr wahrſcheinlich ein bereits beſtehendes Gewohnheitsrecht zum Geſetz erhoben. —

Hiernach muß auch beurtheilt werden, was Wicquefort über Raule geſchrieben hat; ſ. Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 457, Anm. 2. —

Ein Bankerutteur iſt Raule nie geweſen. S. Urk. Th. II, Nr. 161. Wohl aber hat ſein Bruder Jakob Raule ſeit Anfang 1675 Schulden halber in Middelburg im Gefängniß geſeſſen; obſchon der Kurfürſt die Staaten von Seeland und die Stadt Middelburg mehrfach erſucht hatte, ihn zu entlaſſen, und obgleich er ſich auch an den

Dieſer Mann hat ſehr viele Feinde, und pflegen in dergleichen Fällen die Verfolgungen in Seeland heftiger zu ſein, als an anderen Orten, alſo daß auch ein Blutsverwandter des anderen nicht ſchonet.“ Und am 30. des Monats melden die Geſandten, er werde von ſeinen Feinden aufs äußerſte und dergeſtalt verfolgt, „daß, wo E. Ch. Dl. ihn nicht mainteniren, er ſchwerlich wird zu retten ſein.“

Der Kurfürſt war wiederum bereit, Raule zu halten; er hatte ihm ſchon in Cleve zugeſagt, ihn nicht im Stiche zu laſſen, wenn er gegen die Schweden ſiegreich bliebe.[27] Nach der glorreichen Schlacht von Fehrbellin, durch welche der Kriegsſchauplatz an die Oſtſeeküſte verlegt wurde, hatte er ſich dafür entſchieden, ſeine Kriegsoperationen zu Lande auch von der See her zu unterſtützen. Am 27. Juni/7. Juli[28] war mit Raule ein neuer Vertrag geſchloſſen, der ihn verpflichtete, am 1. Auguſt 3 Fregatten von 16 bezw. 12 und 6 Stücken, ſowie eine Pinaſſe zum Transport für 3 Monate gegen 58 000 Fl. zu ſtellen, die in Aſſignationen auf die holländiſchen Subſidien zahlbar ſein ſollten. Der Kurfürſt ließ ihm daher die zur vorläufigen Einigung mit ſeinen Gläubigern erforderlichen Gelder zugehen. Den Rauleſchen Schiffen war auf dieſe Weiſe das Auslaufen ermöglicht. Ihre nächſte Aufgabe war, den Schweden die Feſte Karlſtadt an der Mündung der Weſer wegzu-

---

Rathspenſionär Fagel gewandt, damit dieſer ein gutes Wort für den Gefangenen einlege, wurde letzterer erſt am 21. April 1679 zur cessio bonorum verſtattet. Am 22. April 1680 ſchreibt Raule an den Kurfürſten aus Königsberg: „Mein Bruder Jakob Raule, der nun, indem ich alle ſeine Schulden bezahlen müſſen, denen Tyrannen aus den Händen gerathen, iſt allhier Gottlob wohl gearriviert.“ — R. 65. 3a; R. 49. R. 2; R. 65. 6. — Daß eine Verwechſelung der Brüder leicht möglich war und von Übelwollenden ſicherlich mit Vorſatz herbeigeführt wurde, liegt auf der Hand.

[27] Raule an Friedrich III., d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698 — R. 65. 21. — „Worauf Ihro Chf. Dl. zu Dero Armee abgereiſet mit gn. Verſprechen, wenn Sie gegen die Schweden die Victorie befochten, mich nach Berlin zu entbieten und mich nicht zu abandonniren, welches denn auch geſchehen iſt. Unterdeſſen war ich in die Enge getrieben, hatte alle meinen Kredit verloren und in ſothanem ſchlechten Stand gebracht, daß ich meiner Frau Juwelen verkaufen, auch alles, was ich an Häuſern, Länderei und Renten beſeſſen, an meine Creditores transportiren müſſen.“

[28] R. 65. 1a. — Erwähnt ſei hier noch, daß im März d. J. der brandenburgiſche Geſandte in Kopenhagen, Friedrich von Brandt, im Auftrag däniſcher Rheder um Zuſendung von 40 Kaperbriefen gebeten hatte, weil der König von Dänemark den Krieg an Schweden noch nicht erklärt hatte und deshalb ſolche Briefe nicht ausſtellen konnte. Der Kurfürſt lehnte dies aus Rückſicht auf ſeinen bereits mit Raule geſchloſſenen Kontrakt und darauf, daß ſeine Kaperſchiffe wirkliche, kriegsfähige Fregatten ſein ſollten, ab, erbot ſich dagegen, 4 Fregatten, nöthigenfalls auch mehr, zum Kapern nach der Oſtſee zu ſchicken, wenn die däniſchen Liebhaber zwei Drittel der Koſten tragen wollten. R. 65. 1c.

nehmen. Hierauf ſollten ſie nach der Oſtſee kommen, um bei der Eroberung Vorpommerns und Rügens mitzuwirken. Die Flottille wurde verſtärkt durch drei unter dem Kommando des Kapitäns von Zeyl ſtehende wohlbemannte Kriegsſchiffe, welche Blaspeil im Auftrage des Kurfürſten von der Admiralität in Amſterdam geheuert hatte.[29] Außerdem befand ſich auf den Schiffen der Oberſt Bolſey mit einem 534 Mann ſtarken Regiment Mariniers.[30]

Der Anſchlag auf Karlſtadt mißlang. Durch die Ungunſt des Wetters hatte er ſich ſo lange verzögert, daß die Schweden inzwiſchen Zeit gewonnen hatten, ſich gehörig vorzuſehen. Nachdem Bolſey den Kommandanten vergeblich zur Übergabe aufgefordert und eine Rekognoscierung die Ausſichtsloſigkeit eines Sturms ergeben hatte, verſchanzte er ſich nach damaligem Kriegsgebrauch. Einen Angriff der Schweden am 1. Oktober ſchlug er glücklich zurück. Der Feind mußte ſeine Geſchütze im Stiche laſſen und verlor einige Offiziere und gegen 100 Gemeine; eine geringe Anzahl wurde gefangen. Da indeß ein neuer Angriff durch eine überlegene Macht von Stade her drohte, beſchloß Bolſey ſich auf die Schiffe zurückzuziehen, und hierbei wurde eine nicht unbeträchtliche Zahl ſeiner Mariniers nach kurzem Gefechte vom Gegner überwältigt und zu Gefangenen gemacht.

Die Schiffe ſuchten nun dem zweiten Theil ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Widriges Wetter hielt ſie aber etwa einen Monat lang in der Mündung der Elbe auf. Am 16./26. November langte endlich Bolſey mit den drei Amſterdamer Schiffen in Kopenhagen an. Die Rauleſchen Schiffe hatten, wie er von dort aus unterm 20./30. deſſelben Monats zuſammen mit dem Schiffskommiſſar Adolf Hoppe berichtete, zumeiſt „aus Manquement an Vivres und anderen Nothwendigkeiten nicht aus der Elbe weg nach der Oſtſee gewollt, noch gekönnt. Der Commendeur Raule hat zu Anfang die ſtarke Hand von uns und dem Commendeur von Zeyl begehret, umb ſeine Schiffe zu zwingen in See zu gehen, hat auch zwei Capitainen in Arreſt nehmen laſſen; nachdem aber dieſelben ihn Entſchuldigung gethan und ein und ander contra gravamen eingebracht, hat er ſich wieder mit ihnen verglichen und keine fernere Assistens von uns begehret, ſondern hat proponiret, daß er wollte nach Hamburg reiſen und allda ſuchen einig Geld zu negotiiren, umb die Unwilligen zu befriedigen oder andere in ihren Plätzen zu werben und was ſonſten in

[29] Den Vorſchlag hierzu hatte nach einem Berichte von Blaspeil und Romswinckel — d. d. 's-Gravenhage, den 13. 23. Juli 1675. R. 65. 1 b — Raule gemacht.

[30] Der Werbekontrakt mit Bolſey war am 5./15. Mai 1673 im Haag geſchloſſen worden. R. 65. 1 d. — Vergl. im übrigen Peter, a. a. O., S. 9 und Jordan a. a. O., S. 14.

einem und anderen Mangel zu suploiren.“[31] In dieſem Jahre kam aber die Rauleſche Flottille nicht mehr zur Verwendung, ſondern kehrte, auf der Nordſee verſchiedentlich kreuzend, nach Seeland zurück, während zwei der holländiſchen Schiffe Bolſey mit dem Reſte ſeines Marinier-Regiments Anfang Dezember nach dem inzwiſchen von den Brandenburgern eroberten Wolgaſt brachten und an der pommerſchen Küſte überwinterten.

Friedrich Wilhelm hat von den Aktionen Raules zur See anſcheinend einen ziemlich geringen Vortheil gehabt. Gleichwohl muß er, vielleicht durch den perſönlichen Verkehr mit Raule, die Überzeugung gewonnen haben, daß dieſer der geeignete Mann war, den einmal gefaßten Entſchluß, Schweden auch auf dem Meere zu bekämpfen, in die That umzuſetzen. Möglicherweiſe hatte er auch damals ſchon, wie wir es 1647 und 1660 geſehen, daran gedacht, die früheren Kolonialpläne nach Beendigung des Krieges wieder aufzunehmen und ſich dazu Raules zu bedienen. Dieſe Vermuthung iſt nicht ſo unwahrſcheinlich, wenn man bedenkt, daß die bisherigen Erfahrungen dem Großen Kurfürſten längſt gezeigt haben werden, wie Welthandel, Kolonien und Kriegsflotte in inniger Verbindung miteinander ſtanden, wie eins ohne das andre nicht ſein konnte, daß alſo die Schöpfung einer Kriegsflotte die vorzüglichſte Grundlage für Kolonialunternehmungen abgeben mußte.

Im Februar 1676 iſt Raule auf kurfürſtlichen Befehl in Berlin. Der Kurfürſt ernennt ihn am 10./20. des Monats zum Schiffs-Direktor,[32] ſchließt mit ihm einen neuen Vertrag wegen Ausrüſtung von 5 Fregatten und 6 Schaluppen auf 4 Monate, gegen eine Heuer von 40400 Thalern, mit der Maßgabe, daß die Kriegsgefahr den Kurfürſten, die Seegefahr Raule trifft, daß aber aller Priſengewinn erſterem allein verbleibt, und trägt ihm auf, die Schiffe zum 1./11. April ſegelfertig zu halten.[33] Von dem Geſchehenen werden die Geſandten im Haag durch ein Schreiben

---

[31] Bolſey und Hoppe an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 20./30. November 1675. — R. 65. 1 d.

[32] S. Urk. Th. II, Nr. 34. — Kurz zuvor, d. d. Berlin, den 2./12. Februar 1676, hatte Raule einen „voorslag van nieuwe finantien“ — R. 65. 2 b. — überreicht. Er ſchlägt darin zur Vermehrung der Einkünfte im Hinblick auf die zu Marinezwecken nothwendigen Ausgaben vor: a) Erhebung eines „Veilgeldes“ von allen in den Rhein- und in die Seehäfen eingebrachten und von dort ausgehenden Waaren, ſowie eines „Laſtgeldes“ von allen in den Häfen verkehrenden Schiffen. Der Kurfürſt könne dieſe Neuerungen mit ſeiner unverſchuldeten Kriegsnoth ſehr wohl begründen, und weder England noch Holland, wo alle Tage neue Zölle eingeführt würden, möchten dagegen Einſpruch erheben. b) Verkauf aller kurfürſtlichen Ämter mit alleiniger Ausnahme der militäriſchen. — Im übrigen ſ. Kap. 3 § 1 Anm. 12.

[33] R. 65. 2 b. Der Vertrag iſt bei Jordan, a. a. O., S. 227 abgedruckt.

benachrichtigt, in welchem ſich das Vertrauen des Herrſchers zu Raule trotz der bereits über ihn laut gewordenen Verdächtigungen in hochherziger Weiſe ausſpricht.[34] „Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen — ſo beginnt es —, was geſtalt Wir Unſeren Rath Benjamin Raule anhero berufen, umb denſelben ſowohl wegen der von ihm bisher gethanen Equipage zu vernehmen, als auch einen neuen Contract mit demſelben wegen Ausrüſtung einiger Schiffe, deren Wir gegen den Frühling auf der Oſtſee und inſonderheit auf den pommerſchen Fahrwaſſern zu fernerer Fortſetzung und Ausführung Unſerer Euch bekannten Deſſeins höchſt benöthiget ſein, aufzurichten und zu ſchließen. Nun haben Wir Uns vorher der Gebühr vortragen laſſen, was Ihr zu Unſer Nachricht an Unſeren geheimbten Kammer-Secret. Fuchſen überſchicket und darüber ermelten Raule durch gewiſſe Commissarios vernommen. Es hat aber derſelbe alles dasjenige, was ihn zu gravitieren ſchien, dergeſtalt umbſtändlich und gründlich . . . beantwortet, daß Wir deshalb von ihm nichts deſiderieren können, ſondern vielmehr zur Erhaltung Unſerer hohen Reputation, als auch ſonſt vieler anderer wichtiger Urſachen halber nöthig und dienſam befinden, denſelben in alle Wege zu conſervieren und nicht zu abandonnieren; weshalb Ihr ihm dann alle Aſſiſtenz zu leiſten und ihm Unſertwegen Schutz zu halten, auch Euch davon durch keine andere Conſiderationen wendig zu machen laſſen habet, weil Unſer Dienſt ſolches erfordert. Was nun anfangs die Kaperei angeht, davon hat er Uns umbſtändlichen Bericht gethan und iſt unleugbar, daß er dabei einen ſehr großen Verluſt gehabt, welcher faſt ſeinen gänzlichen Ruin cauſiret haben ſollte. Wir wiſſen auch und haben es ſelbſt gegenwärtig im Haage geſehen und erfahren, daß ſolches aus keiner anderen Urſache herrühret, als von den Verhinderungen, ſo ihm vom Staat gemachet und wegen der zur Ungebühr losgegebenen Preiſen."

Den Geſandten kam dieſes Schreiben, welches ihnen Raule perſönlich nach Cleve überbrachte, wenig gelegen. Sie hatten inzwiſchen ihre Anſicht über ihn noch mehr zu ſeinem Nachtheile geändert; aus welchen Gründen, erhellt nicht; faſt macht es den Eindruck, wie wenn ſie ihm die Gunſt des Kurfürſten neideten und ſie ihm Feind wären, weil er ſich ihnen gegenüber nicht devot genug erwies.[35] In ihrer Ant-

[34] Kurfürſt an Blaspeil und Romswinckel, d. d. Berlin, 10./20. Februar 1676. R. 65. 2b.

[35] Sie beklagen ſich beim Kurfürſten darüber, daß Raule, ohne ſie anzuſprechen, abgereiſt ſei und ſie ſchriftlich erſucht habe, ihm bei den Generalſtaaten die Erlaubniß zur Anwerbung von Matroſen auszuwirken, „und zwar alles in ſolchen Terminis, als wenn er uns zu befehlen hette." Bericht, d. d. s'Graven Hagen, den 18. 28. März

wort[36] ſprechen ſie ihr Bedauern darüber aus, daß der Kurfürſt ſie vor Abſchluß des Vertrages nicht gehört. Sie hätten desſalls ihre Erinnerungen thun mögen, „da wir dann unterthänigſt angewieſen haben würden, daß vor Jahresfriſt als dero Zeit mit gemeltem Raule berührter Maßen gehandelt iſt, wir dadurch abuſieret worden, daß E. Ch. D., als Sie im Hagen geweſen, er die Sachen dergeſtalt ſcheinbarlich vorgebracht, und uns demzufolge ſolche Sinceriationes gethan, daß wir ihm darunter allerdings trauen müßten und dadurch perſuadieret werden, als wenn dergleichen Schiffe, als er damals geliefert, wohlfeiler nicht zu bekommen ſein würden." Inzwiſchen hätten ſie auf Grund näherer Erkundigungen gefunden, daß Raule den Kurfürſten damals erheblich übertheuert, und gehört, daß er ſich auch dieſes Mal gerühmt, mehr als 20000 Thaler dabei zu verdienen.[37] Raule ſei „in ſeiner Finanz ſehr liſtig und in allerlei Anſchlägen zu machen ſo glücklich, als in deren Ausführung bisher unglücklich." Sie bitten um die hohe Gnade, ſie dieſer Kommiſſion gnädigſt zu erlaſſen, damit ſie mit Raule nichts weiter zu ſchaffen hätten.

In einer Nachſchrift vom folgenden Tage bemerken ſie: Raule hätte zu wiſſen verlangt, was ſie nach Berlin geſchrieben, „damit er auch das ſeinige dahin berichten könnte, nicht zweifelnd, er würde alles, was wir auf ihn zu ſagen haben mögten, genugſamb zu juſtificieren wiſſen. Wir reparierten ihm darauf, daß wir kurfürſtliche Diener wären und in ſolcher Qualität berichten würden, und daß uns übel anſtehen wollte, ſolches zu communicieren. Er ließe es zwar dabei, ſagte aber ferner, daß er eheſtes ſelbſten wieder nach Hof gehen würde, da er angewieſen und ferner anweiſen wollte, wie E. Ch. D. zu Dero großem Nutzen alle Jahr einige neue Schiffe anbauen könnten; woraus wir nicht anders abnehmen können, als daß er uns dadurch entweder zurückhalten, umb nichts Widriges gegen

1676. — R. 65. 2b. Der Kurfürſt erwidert ihnen hierauf — d. d. Cöllen, den 25. März / 4. April 1676 —, er erwarte von ihnen, daß ſie ihre Erinnerungen „ohne Animosität und Erweiſung eines Haſſes gegen des Raule Perſon" ziehen, damit der Dienſt dadurch nicht Schaden leide. Er entſchuldigt Raule's plötzliche Abreiſe, bemerkt, daß er ihm verſchiedentlich anbefohlen, ihnen allen gebührenden Reſpekt zu erweiſen und ermahnt ſie auch ihrerſeits, ihn glimpflich und beſcheidentlich zu traktieren und ihm alle Hilfe und Beiſtand zu leiſten, „weil ſolches Unſer Dienſt und Interesse allerdings erfordert." — R. 65. 2b. — S. auch Urk. u. Aktenſt., Bd. 3., S. 482, Anm. 1.

[36] Blaspeil und Romswinckel an den Kurfürſten, d. d. Cleve, den 6./16. März 1676. — R. 65. 2b.

[37] In dem Bericht vom 18./28. März rechnen ſie dem Kurfürſten vor, daß Raule ſich alles um ein Drittel zu theuer bezahlen laſſe, ſelbſt an den Matroſen zu verdienen ſuche, indem er für 3 Fregatten etwa 85 Matroſen zuviel angeworben habe; dieſe werde er „woll bald wieder abſchaffen und gehn laſſen und ein anſehnliches dadurch für ſich profitiren" — R. 65. 2b.

ihn zu berichten, oder zu verſtehen geben wollen, daß er zu Berlin dasjenige, was wir berichtet, wohl zu ſehen bekommen würde, wobei wir uns erinnern, daß er denſelben Tag, als er jüngſthin von Berlin abgereiſet, an einem ſeiner Bekannten im Hagen geſchrieben, er hätte Teufel und Höll' allda zu erwiedern gehabt und wäre doch zurechtgekommen; gemelter ſein Bekannter mögte uns disponiren Freundſchaft mit ihm zu halten, wir würden es ſonſten zu beklagen haben."

Noch ſchärfer läßt ſich in einem beſonderen Schreiben Blaspeil über ihn aus.[38]

Der Kurfürſt antwortete:[39] „Wir haben aus Euren dreien verſchiedenen Relationen erſehen, was Ihr wegen Unſeres Raths und Schiffs-Direktoren Benjamin Raule wider denſelben berichten wollen. Nun habt Ihr zwar wohl gethan, daß Ihr als Unſere verpflichtete Diener Unſer Intereſſe und Beſtes beobachtet und wann Ihr ſehet, daß etwas zu viele in einem und andern praetendieret wird, ſolches erinnert. Ihr werdet Euch aber in Acht nehmen, daß dabei keine Animoſität oder Affecten bezeuget werden, weniger beim Staat dergleichen blicken laſſen, weil ſolches zur Verhinderung der vorhabenden, höchſt nöthigen Equipage und folglich zu merklichem Präjudiz Unſeres Intereſſe gereichen würde. Und können Wir nicht abſehen, was Ihr vor Urſache habt, Euch desjenigen, ſo Wir Euch in dieſer Sachen und zu Beförderung ſothaner Equipage aufgetragen, zu entziehen. Vielmehr ſtehet Euch als Unſern treuen Dienern zu, Unſern an Euch ergehenden gnädigſten Befehlen ſchuldigſte Folge zu leiſten, und dieſelben zu effectuiren." Sie möchten mit Raule „glimpflich und wohl leben," der gleichfalls angewieſen ſei, „Euch als Unſeren Miniſtris allen gebührenden Reſpect zu erweiſen."

Raule war durch ſeine Verbindung mit dem Kurfürſten der beſtgehaßte Mann der Generalſtaaten geworden,[40] da ſie um jeden Preis

---

[38] S. Urk. Th. II, Nr. 35.

[39] Das Schreiben, welches im Koncept den Randvermerk trägt: „Lectum in consilio," iſt datiert: Cöllen, den 14. 24. Martij 1676. — R. 65. 2b. —

[40] Sie ſagen mit Bezug auf ihn in der Inſtruktion für ihren Geſandten am kurfürſtlichen Hofe, Jakob van der Tocht, d. d. Haag, den 5. Juni 1676: Der Kurfürſt habe ſich mit einigen Privatleuten eingelaſſen, die hier zu Lande weder den beſten Ruf, noch beſonderen Kredit genießen. Sie, die Staaten, würden ihm die Schiffe billiger geliefert haben, ohne dabei etwas verdienen zu wollen, lediglich in ſeinem Intereſſe. — S. Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 482. —

Die Generalſtaaten haben ſtets das Ihrige dazu beigetragen, Raule beim Kurfürſten in ein ſchlechtes Licht zu ſetzen. S. z. B. Urk. u. Aktenſt. Bd. 3, S. 638; 793 ff. Recht ſchwer mag es ihnen daher geworden ſein, als diplomatiſche Höflichkeit ſie zwang, in ihrem Kreditiv für Raule, d. d. Haag, den 6. März 1687, zu ſagen:

ein Aufkommen Brandenburgs zur See ſchon im Keime erſticken wollten. Sie legten deshalb einer Einigung Raules mit ſeinen Gläubigern die erdenklichſten Schwierigkeiten in den Weg; obſchon die Provinz Seeland Raule 60 000 Fl. an Subſidien ſchuldete, welche ihm der Kurfürſt überwieſen, verweigerte ſie nicht nur die Bezahlung, ſondern ließ nicht einmal zu, daß Raule ihr ſeine Schuld an das Staatskontor von Walchern und die oſtindiſche Kompagnie in Gegenrechnung ſtellte. Auf Geſuch ſeiner Gläubiger wurde ihm vielmehr aufgegeben, ſie bei Vermeidung des Perſonalarreſtes innerhalb 24 Stunden zu befriedigen, und nur nach vieler Bemühung gelang es ihm, einen „brief van sûreté de corps“ zu erhalten, der es ihm ermöglichte, im Intereſſe des Kurfürſten thätig zu ſein.[41] In demſelben Schreiben, in dem Raule dies Friedrich Wilhelm berichtet, bittet er dieſen zugleich um Fürſprache bei den Generalſtaaten und um die Erlaubniß, mit ſeiner Familie in die kurfürſtlichen Lande zu kommen, da er unter den obwaltenden Verhältniſſen nicht länger in den Niederlanden bleiben könnte; er ſei bereit, ihm mit Gut

„Raule iſt wegen ſeiner guten Qualitäten Uns zum Höchſten angenehm geweſen.“ — R. 65. 13. — Näheres über dieſe Sendung Raules ſ. u. Kap. 3 § 1.

[41] Raule an den Kurfürſten, d. d. Dordrecht, den 20./30. März 1676, R. 65. 2b.: Ick en kan V. C. V. D. mede niet onbekent laten te demonstreeren hoe dat de heeren staeten van Zeelant niet alleen hebben ront afgeslaegen de betaelinge van 60 000 fl. door V. C. V. D. op desselfs subsidien mij geassigneert, maer daer neffens apsolut gerefuseert de voorst. somme te laeten voor mij vallideren tegens de heeren van Walger en de oostindische comp., bij welcke refus de voorst. staeten van Walger en comp. mij hebben doen citteeren das ick haer Ed. zoude hebben te voldoen in 24 uuren op peene van corporele executie en mij gevangen te nemen, mij in deten extraord. verlegen vindende buijten raet en vrinden en principael dat ick daer door onbequaem zoude zijn de scheepen van V. C. V. D. in zee te brengen, soo hebbe ick nochtans met de grootsse hertleed van de werelt en om den dienst van V. C. V. D. te betrachten brieven van surete de corps versoght voor 3 maenden alleen ten regarde van de voorst. staeten van Walger en de comp., die ick naer drije dagen en halue nachten loopens hebbe geoptineert. V. C. V. D. can hierbeij ordeelen, wat ick al moet uijtstaen en wat differentie men hier heeft voor de reputatie van V. C. V. D.; uijt wat hoeck dit nu compt, can V. C. V. D. wel gissen, en alhoewel dit versoecken van brieven van sureto de corps bij ons de uijttersse infamie is, soe hebben ick dat veel lieuer willen ondergaan, dan V. C. V. D. een spel te vercorten in V. C. V. D. hooge en wijse desseijnen. Nimant heeft gedachte gehadt, dat ick sulcks soude willen dencken veel minder aennemen, om dat zij hoope hadde, dat ick daer door onbequaem zoude zijn om het esquader in zee te brengen.

Über die „briefe van sûreté de corps“ bemerke ich noch, daß ſie auf Gutachten des Ortsgerichts von den Staaten, ſofern dieſe aber nicht verſammelt waren, von den kommittierten Räthen verliehen wurden und den Schuldner gegen Arreſte und gerichtliche Verfolgungen ſicherten.

und Blut zu dienen. Aufs äußerste habe ihn betrübt, daß man ſich erzähle, er hätte den Kurfürſten bei dem Kontrakte um die Hälfte geſchnitten, während dieſer doch wohl wiſſe, in welches Unglück er durch den Gebrauch der kurfürſtlichen Flagge gerathen ſei. Endlich beklagt er ſich über Blaspeil und Romswinckel, die ihn namentlich bei dem ſchwierigen Geſchäft der Matroſenanwerbung nicht gehörig unterſtützten.

Der Kurfürſt wies darauf letztere energiſch an, ihm alle Hilfe und Beiſtand zu leiſten, „weil ſolches Unſer Dienſt und Intereſſe allerdings erfordert," und legte es Raule nochmals ans Herz, unter allen Umſtänden die benöthigte Zahl Matroſen zuſammenzubringen. „Sobald nun — fährt er fort — die Schiffe ausgelaufen und zufolge Unſerer letzten Order ihren Cours nach der Oſtſee werden genommen haben, könnt Ihr Eure Güter beſtmöglich bei Seite bringen und Euch mit Eurer Familie in der Stille von Middelburg wegbegeben, und ſtellen Wir Euch frei, an welchem Orte in Unſeren Landen Ihr Euch begeben und niederlaſſen wollet. Denn weil Wir an den Commercientractat, ſo der Staat mit Schweden gemacht, gar nicht gebunden, ſondern alles, was nach Schweden will, wegnehmen zu laſſen, gemeinet ſein, als haben Wir Euch ſolches in Zeiten zu wiſſen fügen wollen, damit Ihr Euch in Sicherheit begebet."[42] Den Staaten von Seeland aber gab er zu bedenken, „mit was Eifer und Treue Wir dem Staat in ſeinen Nöthen beigeſprungen, als daß die jetzige Unruhe, ſo Wir mit Schweden haben, Uns aus keiner anderen Urſache als des Staats zugeſtoßen"; ſie hätten demnach alle Veranlaſſung, ſich den Angelegenheiten Raules nicht hinderlich in den Weg zu ſtellen.[43]

Wir ſehen, an wie ſchwachem Faden das Zuſtandekommen dieſer Expedition hing. Nur dem raſtloſen Eifer Raules, der ſeine Ehre darein ſetzte, das gnädige Vertrauen ſeines neuen Herrn zu rechtfertigen, war es gelungen, alle Hemmniſſe zu überwinden, und ſo trafen ſeine Schiffe, nachdem ſie zuvor der Schiffskommiſſar Friedrich Meyer im Haag beſichtigt, am 15. Mai in Kopenhagen ein. Raule hatte perſönlich die Leitung übernommen,[44] da ſein Bruder Jakob, welchem urſprünglich das Kommando zugedacht war, Schulden halber in Middelburg im Arreſt

---

[42] Kurfürſt an Raule, d. d. Cöllen, den 2./12. April 1676. — R. 65 2b. — Der bezogene Kommerzientraktat war am 26. November / 6. Dezember 1675 zu Stockholm geſchloſſen und am 13. März 1676 von den Staaten ratificiert worden. S. Urk. u. Aktenſt. Bd. 3, S. 481.

[43] Kurfürſt an die Staaten von Seeland, d. d. Cöllen, den 8./18. April 1676. — R. 65. 2b. —

[44] S. Urk. Th. II, Nr. 70a.

gehalten wurde. Die von dem Kommiſſar Gerhard Meinhard Neuhaus abgehaltene Muſterung ergab, daß die Schiffe — die Fregatten: der Kurprinz von Brandenburg, der König von Spanien und Berlin, die Galioten: Potsdam und Cleve, ſowie eine Jacht die Bracke — in gehörigem Stande, mit 67 Stücken verſehen und mit 287 Offizieren und Matroſen bemannt waren.[45] Sie ſollten dazu dienen, die Seeverbindung Schwedens vorzüglich mit Pommern zu unterbrechen und dieſem die zur Kriegsführung erforderliche Zufuhr abzuſchneiden; zugleich waren ſie beauftragt alle Kriegskontrebande, ſelbſt unter engliſcher und holländiſcher Flagge, fortzunehmen.

Der König von Dänemark, welchem der Kurfürſt durch ſeine Geſandten Chriſtian und Friedrich von Brandt von dieſem Vorhaben Mittheilung gemacht, ſtellte ſeine Bedenken dagegen vor; der Kurfürſt würde dadurch nur bewirken, daß England Kriegsſchiffe nach der Oſtſee ſchickte und ſich möglicherweiſe zu ſeinen Gegnern ſchlüge; überdies beziehe Schweden von England und Holland zumeiſt Wein, „und wäre kein Schade, daß man denſelben, wie auch die ſtarken Biere, ſo nur Vollſaufen dienete, paſſieren ließe.“[46] Man einigte ſich ſchließlich dahin, daß der König verſprach, Kriegskontrebande nicht durch den Sund zu laſſen, wogegen der Kurfürſt auf die Aufbringung der mit einem däniſchen Viſitationsſchein verſehenen engliſchen und holländiſchen Schiffe verzichtete.

Raule erhielt am 29. April/9. Mai den Befehl, ſich der däniſchen Flotte anzuſchließen und bei Gelegenheit eines Gefechts die ſchwediſchen, nach Pommern deſtinierten Transportſchiffe anzugreifen; außerdem aber ſollte er die mecklenburgiſche und pommerſche Küſte blokieren und dabei vorzüglich die meiſt mit Munition und Lebensmitteln verſehenen Schiffe der Stadt Lübeck wegzunehmen ſuchen.

Mit günſtigem Winde ſtach er am 9./19. Mai in See und bekam am 11./21. Wollin in Sicht; er konnte aber wegen völliger Windſtille den am folgenden Tage von dem Generalmajor von Schwerin gemachten Verſuch, den Swineübergang zu forcieren, nicht unterſtützen. Nachdem er ſeine Mannſchaft in Kolberg auf 322 Köpfe verſtärkt, lief er am 14./24. wieder aus. Er hatte ſein Geſchwader in drei Theile getheilt. Die Fregatte „Berlin“ nebſt der Galiote „Potsdam“ und einer Schaluppe ſollten öſtlich von Stralſund, die Fregatte „Der König von Spanien“

[45] Neuhaus an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 7. 17. Mai 1676. Der Muſterungsbericht (vom 5./15.) iſt bei Jordan, a. a. O., S. 230 abgedruckt.

[46] Chriſtian und Friedrich von Brandt an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen den 18./28. April 1676. — R. 65. 2d.

und die Jacht „Die Bracke," sowie eine Schaluppe auf der Westseite des Gats und die Fregatte „Der Kurprinz" nebst der Galiote „Cleve" mitten im Fahrwasser nördlich von Rügen kreuzen. Außerdem waren auch von Königsberg aus zwei Schiffe ausgerüstet worden, welchen die Blokierung des Frischen Haffs oblag.

Mancherlei Schiffe, welche die Blokade der schwedisch-pommerschen Küste hatten brechen wollen, wurden von den Raulеschen Fregatten weggenommen. Das Hauptereigniß bildete aber die Erbeutung des schwedischen Kriegsschiffes „Leopard" mit 22 und eines Branders mit 8 Kanonen, welche während der Seeschlacht zwischen Dänen und Schweden in der Nähe von Bornholm am 5. Juni den Fregatten „Berlin" und „Spanien," sowie der Galiote „Cleve" gelungen war. Neuhaus berichtet hierüber aus Kolberg, wie folgt:[47a] „Bei währender dieser Aktion bekommen unsere beide Fregatten und Galliot eines von den schwedischen Schiffen mit 22 Stück Geschütz und einen Brander von 8 Stücken zu packen, gehen tapfer darauf los, und nachdem auf den schwedischen 5 und unseren 2 Todte geblieben, selbiges nebens den Brander erobert und diesen Mittag um ein Uhr mit überaus großem Frohlocken und Zulaufen hiesiger ganzen Stadt allhier aufgebracht. Der Gefangenen sein ungefähr 80 Mann. Bei der Herannäherung dieser schwedischen Schiffe wurde die schwedische Flagge unten und E. Ch. D. Flagge oben gesteckt und so hereingeführet."

Auf den von Raule erstatteten Bericht[47b] antwortete der Kurfürst am 31. Mai / 10. Juni: „Wir haben aus Eurer letzten Relation mit gnädigstem Vergnügen ersehen, wasgestalt einige unter Eurem Commando stehende Schiffe ein schwedisches Orlogschiff, wie auch einen Brander glücklich erobert und aufgebracht. Wie Wir nun solches nechst Gott Eurer guten Conduite und gemachten Anstalt fürnemblich zuschreiben, als werden Wir es auch umb Euch mit Gnaden zu erkennen nicht ermangeln lassen."[48] Der Kurfürst befahl, weil er die Schiffe wieder ausrüsten und bemannen lassen wollte, den Matrosen, welche die Lebensmittel und die Munition für sich in Anspruch nahmen, letztere in Geldeswerth auszuzahlen. Die Kapitäne belohnte er mit goldnen Ketten nebst Medaillen; Raule selbst erhielt die Erlaubniß, die erbeuteten Flaggen und Wimpel persönlich zu überbringen, doch sollte er vorher auf alles gute Order stellen, damit in seiner Abwesenheit nichts verabsäumt würde. Bei dieser persönlichen Zu-

[47] a) Neuhaus an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 28. Mai/7. Juni 1676. — R. 65. 2c.

b) von demselben Tage, wie a.

[48] R. 65. 2b.

ſammenkunft wurde der laufende Vertrag bis zum 11./21. Oktober verlängert.[49]

Die Flotte leiſtete das ihrige durch Aufbringung verſchiedener werthvoll beladener Schiffe; beſonders gewinnreich war eine engliſche Priſe, die auf ſpeciellen Befehl nach Berlin geſchafft und dort im Beiſein Raules am 7./17. Dezember verſteigert wurde.[50] Die erbeuteten Schiffe wurden ſofort wieder ausgerüſtet und gegen den Feind verwendet.

Der Kurfürſt hatte, damit die Kaperei von den fremden Nationen nicht als Seeräuberei angeſehen würde, auf Anrathen Raules durch Order vom 22. Juni/2. Juli zu Kolberg ein Seegericht beſtellt, welches aus drei Kommiſſarien und einem Fiskal beſtand. Der letztere ſollte, nachdem er ſich von Raule die Information verſchafft, vor den Kommiſſarien Klage erheben und von ihnen Citation erbitten. Nach ergangener öffentlicher Vorladung hatten ſie im Termin den Fiskal und die Parteien zu hören, die erforderlich ſcheinenden Beweiſe aufzunehmen, „jedoch summarie und in Abſchneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit“ und demnächſt die Akten Raule zur ſchriftlichen Begutachtung zuzuſtellen. Mit dieſer und ihrem eigenen Gutachten wurden ſodann die Akten an den Kurfürſten geſandt und deſſen Entſcheidung endlich im Namen des Seegerichts verkündet.

Im Falle der Einlegung der Reviſion „intra fatalia legitima“ erhielten die Kommiſſarien mehrere Beiſitzer. In Zweifelsfällen ſollten ſie ſich mit Raule in Verbindung ſetzen und wenn nöthig berichten.[51]

Mit Ablauf des Vertrages waren die Rauleſchen Schiffe mit den Mannſchaften nach Seeland heimgekehrt, bis auf 50 der beſten Matroſen, welche auch den Winter über behalten wurden. Ihn ſelber aber hatte

---

[49] d. d. Grubenhagen, den 21. Juni 1676. — R. 65. 2c.

[50] Auf der einen Priſe waren Pariſer Schmuckgegenſtände gefunden worden. Raule benutzte dies zu einer Aufmerkſamkeit, indem er eine Probe davon durch einen Eilboten an den Kurfürſten und ſpeziell „für die Frau Kurfürſtin 9 petite bourse à la mode“ ſandte. R. 65. 2b.

[51] So nach der Inſtruktion vom 22. Juni/2. Juli 1676. R. 65. 2b. — Zwei der erhaltenen Proklamas ſind von Intereſſe. Das eine vom 19. September 1676 zeigt, daß auch ein Verſäumnißverfahren ſtattgefunden hat, denn es enthält die Aufforderung an alle Prätendenten, ihre Anſprüche im Termin vorzubringen, widrigenfalls in contumaciam procediret werden ſoll. Aus dem anderen vom 18. September 1677 erfahren wir, daß es am Rathhauſe, am Thore und an der Mündervogtei eine Zeit lang öffentlich ausgehangen hat. Hierauf hat der Advocatus fisci beim Seegerichte beantragt: „das Schiff nebſt den Gütern für preis zu erkleren,“ aber erſt nach nochmaliger endlicher Citation wurde es „vor confiscabel declariret und erkleret.“ — R. 65. 2b. u. 3b.

der Kurfürſt „zu weiterer Abrede" nach Berlin kommen laſſen.[52] Raule hatte inzwiſchen auf ſein Bürgerrecht und ſeine Privilegien in Seeland verzichtet.[53] Schon am 30. Auguſt/9. September hatte er im Hinblick auf den ſchwediſch-holländiſchen Vertrag, der alle ſtaatiſchen Unterthanen, welche gegen Schweden Dienſte leiſteten, mit ſchweren Strafen bedrohte, an den Kurfürſten geſchrieben: „pour ma personne je ne m'an sousie point car je ne nulle intansion de pluis retourne sy ce net au service de vostre A. E."[54] Letzterer hatte darauf verordnet, daß „Raules Hausfrau, ſo lange dieſelbe in Dero Landen ſich aufhalten wird — ſie war nämlich im Juni nach Cleve übergeſiedelt —, monatlich 100 Thaler richtig und unfehlbarlich" ausgezahlt werden ſollen.[55]

In dem am 3./13. Januar 1677 zu Köln an der Spree errichteten neuen Vertrage,[56] welcher die Stellung von 3 Fregatten, 2 Galioten und einer Jacht mit zuſammen 76 Stücken und 350 Mann auf vier Monate gegen 27000 Thaler und die Hälfte des Priſengewinnes zum Gegenſtande hatte, und der vorzüglich abgeſchloſſen war, um die Expedition gegen Stettin, Greifswald und Stralſund von der Seeſeite her zu unterſtützen, wurden Raule die erwähnten 100 Thaler ſo lange zugeſichert, „bis S. Ch. D. ihm eine eigene Beſtallung ausfertigen laſſen. Geſtalt dann Dieſelbe entſchloſſen ſein, ihm, wanngleich dieſer Krieg durch einen Frieden ſich endigen ſollte, dennoch in Ihren Dienſten zu behalten und

[52] Kurfürſt an Raule, d. d. Hauptquartier Creckow, den 20./30. Oktober 1676. — R. 65. 2c.

[53] Raule an den Kurfürſten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682. — R. 65. 8.

[54] Raule an den Kurfürſten, d. d. Kolberg, den 30. Auguſt/9. September 1676. — R. 65. 2c.

[55] Order, d. d. Hauptquartier Creckow, den 19. September 1676. — R. 65. 2c. Eine andere Gnadenbezeigung hatte Raule kurz zuvor erfahren. Er hatte von Kolberg aus den Kurfürſten gebeten, ihm zwei Pferde zu ſeiner Bequemlichkeit zuzuſenden und ſie ihm in Rechnung zu ſtellen: er könne ſie daſelbſt nicht auftreiben und bedürfe ihrer ſehr, weil die große Hitze ihn indisponiert gemacht und ſeine ſchlechte Wohnung ihn Erkrankung befürchten laſſe. Die Antwort war ein Reſkript, „gegeben im Feldlager vor Anclam, den 2./12. Auguſt 1676": „Weil Ihr viel hin und wieder zu reiſen habt, wollen wir Euch ein paar guter Pferde dazu geſchenket haben, welche auf beigehenden Zettel abfordern könnt." Der Zettel lautet: „S. Chf. Dl. zu Brandenburg, U. gn. Herr, haben dem Rath und Schiffsdirecteur Benjamin Raule in Anſehung der vielen Reiſen, ſo er in Dero Geſchäften verrichten muß, zwei gute Pferde aus der hinterpomm. Stuterei in Gnaden geſchenket und befehlen Dero p. Freiherrn von Pölnitz hiermit in Gnaden, die Verfügung zu thun, daß ihm ſelbige hierauf abgefolget werden mögen. Signatum, im Feldlager von Anclam, den 2./12. Auguſt 1676." — R. 65. 2c.

[56] Derſelbe iſt an die Stelle eines nicht vollzogenen Vertrags vom 10./20. Dezember 1676 (R. 65. 2c.) getreten, nach welchem 3 Fregatten, 1 Advisjacht und 2 Schnauen geſtellt werden ſollten. — R. 65. 3a. — Das Citat iſt aus Art. 10.

Sich seines Rathes und Gutachtens, zu Verbesserung der Commercien in Ihren Landen zu gebrauchen, ihm auch alsdann eine ihm anständliche Besoldung und Gehalt zu geben." Ferner läßt der Kurfürst auf seine Kosten aus Holland einen Equipagemeister, einen Schiffszimmermann und einen Schmied kommen und übernimmt ihre Besoldung. Dies ist die erste urkundliche Erklärung von den Zukunftsplänen des Großen Kurfürsten.

Außer den vertraglich zu stellenden Schiffen hatte Raule noch sechs andere Schiffe mit 111 Matrosen, 73 Soldaten und 26 Kanonen für seine Rechnung ausgerüstet; zu ihnen stießen endlich noch einige vom Kurfürsten auf eigene Kosten equipierte Schiffe, sodaß ein stattliches Geschwader beisammen war.[57] Mit dem Aufgange des Eises liefen diese Flottillen aus ihren Häfen und durchstreiften mit unermüdlicher Wachsamkeit die Gewässer der Ostsee.

Unter den kriegerischen Thaten der Flotte ist der Antheil hervorzuheben, den sie an der Belagerung Stettins genommen hat. Da es Raule dadurch unmöglich wurde, so viele Prisen aufzubringen, als er gehofft hatte, versprach ihm der Kurfürst Ersatz des etwaigen Schadens: „Es fället Uns zwar gleich jetzo vor der Hand allerdings unmöglich Euch mit Gelde aufzuhelfen. Wir hoffen aber dazu bald Gelegenheit zu bekommen, da Wir Euer dann unfehlbarlich eingedenk sein wollen." Wiederholt versichert er Raule seiner Zufriedenheit mit seinem und seiner Leute Comportement. Am 2./12. August schließt er mit ihm im Feldlager vor Stettin im Interesse der Eroberung dieser Stadt einen neuen Vertrag wegen Forterhaltung von vier Fregatten auf Raules Kosten gegen zwei Drittel des Prisengewinns, sowie wegen Stellung von sieben Schiffen auf dem Dammschen See gegen eine Summe von 17 660 Thalern, den er am 1./11. Oktober ebendaselbst bis zum 1./11. November verlängerte und zwar hinsichtlich acht Kriegs- und vier Transportschiffen für zusammen 11 300 Thaler und zwei Drittel des etwaigen Prisengewinns.[58] Die Gelegenheit des Vertragsabschlusses benutzte der Kurfürst, Raule, dessen bereitwilliger Unterstützung mit eigenen Schiffen er

[57] S. den Auszug aus dem Musterungsbericht des Kommissars Neuhaus vom 13./23. (nicht 12./22.) Juli 1677 — R. 65. 3ª. — bei Jordan, a. a. O., S. 231; vgl. auch S. 26 ff. ebenda. Die erste Musterung hatte der Kommissar Friedr. Meyer vorgenommen; Bericht, d. d. (Nim)wegen, den 24. April / 4. Mai 1677. — Die Anwerbung der Matrosen war durch Cornelis Claes van Beveren im Februar in Amsterdam erfolgt und zwar mit der Genehmigung des Prinzen von Oranien und der Generalstaaten, die der Kurfürst zuvor nachgesucht hatte — d. d. Cöllen, den 18./28. Januar 1677.

[58] von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Vorrede S. XIII sagt unrichtig: „gegen den ganzen Prisengewinn."

hauptsächlich die Fortführung seiner Unternehmungen zur See verdankte, ein neues Zeichen seiner Gunst zuzuwenden; er beförderte ihn zum Oberdirektor der Seesachen unter Hervorhebung der geleisteten nützlichen Dienste, seiner Wissenschaft und Kapazität und weil er auch sonst dem Feinde großen Abbruch gethan.[59] Dieses Lob brachte ihm wohl zum Theil auch ein Ausfallgefecht, welches in jene Zeit fällt; es wurde von acht schwedischen Schiffen nebst einigen großen Kähnen, worauf halbe und viertel Karthaunen gebracht waren, gegen drei kleine kurfürstliche Schiffe, die nahe an der Lastadie (einer Vorstadt Stettins) auf einem Oderarm die Vorwache hatten, unternommen. In einem vierstündigen Kampfe blieben die Brandenburger siegreich, obschon das eine ihrer Fahrzeuge mit sechs Kanonen in Brand gerieth.[60] Unter den Prisen ragt eine an der gothländischen Küste aufgebrachte schwedische Galiote hervor: das Eichhorn mit zwölf Stücken, sowie ein mit Getreide beladenes Kauffahrteischiff. Den Schwerpunkt bildete jedenfalls die umsichtige Blokade Stettins; ihr nicht zuletzt ist es zuzuschreiben, daß die stolze, alte Pommernhauptstadt sich nach tapferer Gegenwehr ergab und Friedrich Wilhelm am 27. Dezember 1677 / 6. Januar 1678 triumphierend seinen Einzug halten konnte.

Zu erwähnen bleibt noch, daß Raule bereits im Juni (1677) den Vorschlag gemacht hatte, noch bevor der damals geplante französisch-holländische Kommerzientraktat zu Stande käme, gegen die Franzosen zu kapern und hiermit eine Expedition gegen Spanien zu verbinden, um dieses etwa durch Wegnahme eines größeren Schiffes zur Bezahlung der rückständigen Subsidien zu veranlassen. Dann meint er, würden nicht blos die Spanier, sondern die ganze Welt über die Seemacht des Kur-

[59] S. Urk. Th. II, Nr. 36[a]. — In dem Vertrage vom 2./12. August wird diesbezüglich beurkundet: „Dahingegen wollen S. Chf. Dl., damit Sie seine Devotion und Treue erkennen mögen, ofgedr. Raulo als Ihren Rath und Oberdirecteur des Commercii zu Wasser und der Schiffahrt in Ihren Landen Zeit seines Lebens in Ihren Diensten und Bestallung behalten und ohne erhebliche von ihm herrührende Ursachen nicht verlieren, wollen solchergestalt, daß er, was zu Verbesserung sothanen Commercii und Schiffahrt, auch etwa in anderen Negotien zu Lande dienen kann, fleißig respiciiren solle, und wollen S. Chf. Dl. anstatt der 100 Rthlr., welche er bishero monatlich genossen, hinfüro 150 Thlr. alle Monat kraft der desfalls ausgestellten Bestallung zahlen lassen." —

In dem nämlichen Vertrage macht sich übrigens der Kurfürst anheischig — und das ist bezeichnend für den hohen Werth, den er den Leistungen Raules beilegte — Raules Gläubigern, insbesondere Jean Pedy zu Rotterdam und Jacomo de Pauw, einen Schein dahin auszustellen, daß er dessen Schulden für seine eigenen halten und für ihre Abtragung innerhalb zwei Monaten sorgen wolle. — Der Schein ist Th. II, Nr. 36[b] abgedruckt.

[60] Vgl. hierüber Jordan, a. a. O., S. 29.

fürſten große Augen machen, und Franzoſen, Schweden und Holländer würden trachten, mit ihm Handelsverträge abzuſchließen.[61] Der Kurfürſt hielt die Zeit für ſolche Unternehmungen nicht geeignet, gab aber zu einem anderen Plane ſeine Zuſtimmung, nämlich zu dem, auf hamburgiſche Schiffe ſo lange zu kapern, bis etwa 100000 Thaler, welche ihm die Stadt Hamburg an Subſidien ſchuldete, erbeutet wären. Cornelis Claes van Beveren, der bereits im vorigen Jahre auf Empfehlung Raules vom Kurfürſten mit dem Kommando über ein Geſchwader betraut war,[62] erhielt am 22. Auguſt den Befehl, auf Kaperei nach der Elbe zu ſegeln und die Schiffe nach Kopenhagen aufzubringen,[63] „damit der Kurfürſt endlich zu dem Seinigen komme.“ Doch ſcheint es, als ſei ſpäter von einem feindlichen Vorgehen gegen Hamburg Abſtand genommen worden, weil die Generalſtaaten ſich zur Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs mit der alten Hanſeſtadt angeboten hatten.[64]

Im Winter iſt Raule wieder in Berlin. Hiervon giebt einmal ein am 8./18. Februar (1678) zu Köln an der Spree abgeſchloſſener Vertrag, wonach er die ſchwediſche Garniſon (904 Mann und 40 Pferde) aus Stettin nach Schweden für 1592 Thaler zu transportieren hatte,[65] ſowie ſein am 14./24. deſſelben Monats von Berlin datierter Vorſchlag „zur Verbeſſerung der Kommerzien“[66] zuverläſſige Kunde. In einer Denkſchrift vom 14. März ſchlägt er dem Kurfürſten vor, zur Abwehr der Stralſunder Kaper, welche den Seeverkehr Stettins behinderten, Konvoiſchiffe auszurüſten und die Mittel hierzu durch Einſtellung eines doppelten Lizenten in Pommern aufzubringen; die Laſt desſelben werde durch die Vortheile des Konvois reichlich aufgewogen werden.[67] Desgleichen macht

[61] Raule an den Kurfürſten, d. d. Kolberg, den 9. Juni 1677. — R. 65. 3a.

[62] Raule hatte ihn als „un honnet homme et bon soldat“ empfohlen — d. d. Kolberg, den 19./29. Juli 1676; darauf war ihm durch die Order vom 22. Juli / 2. Auguſt 1676 bis zum Eintreffen Jakob Raules das Kommando zur See über ein Schiffsgeſchwader unter dem Oberbefehl Benjamin Raules übertragen worden. — R. 65. 2c

[63] Chriſtian V. war vom Kurfürſten für ſeine Schiffe um freie Station, Schutz und Sicherheit erſucht worden (10./20. Auguſt 1676) und hatte dies bereitwillig zugeſagt (18./28. September 1676). — R. 65. 3a.

[64] Kurfürſt an Chr. Sieg. Heidekampf, den 5./15. Oktober 1677. — Raule verlor bei dieſer Expedition im Kattegat zwei ſeiner beſten Schiffe. — R 65. 3a.

[65] Bei Jordan, a. a. O., S. 232 iſt eine Spezifikation der ſchwediſchen Garniſon abgedruckt.

[66] Urk. Th. II, Nr. 37.

[67] Raule erklärt in der Denkſchrift ausdrücklich, daß er den Vorſchlag lediglich in des Kurfürſten Intereſſe mache, und ſtellt deshalb anheim, die Schiffe dazu in Holland zu miethen und ſeine „abſolute vorbeizugehen.“ — Ohne ein ferneres „Konzept,“ in der Nordſee auf franzöſiſche Kaper zu kreuzen, geht es dabei natürlich nicht ab. — R. 65. 4a.

er von Kolberg aus, wo er sich inzwischen mit seiner Familie niedergelassen hatte,[68] Vorschläge zur Verbesserung der Kommerzien in Preußen, zur Anlegung einer Zuckersiederei in Stettin, zur Kaperei gegen die Franzosen, lauter Vorschläge, auf welche der Kurfürst bei einer persönlichen Zusammenkunft näher einzugehen sich vorbehielt.[69]

Schon damals hatte sich bei Hofe eine Stimme gegen die Marine geltend gemacht. Eine Raule feindlich gesinnte Partei suchte ihn beim Kurfürsten zu verdächtigen, wie wenn er ihn aller Orten übervortheilte. Raule bat daher, „umb nun einmal von allem Argwohne befreiet zu sein und zu erweisen, daß er ein so ehrlicher Mann ist, als diejenigen, die ihm nicht wohlwollen," seine Rechnungen durch den Admiral Tromp prüfen zu lassen, was auch geschah.[70] Aus dieser Antimarinebewegung erklärt sich wohl, daß es während seiner Anwesenheit in Berlin nicht zum Abschluß eines neuen Vertrages kam. Erst am 13./23. Mai wurde vereinbart,[71] daß Raule 6 Schiffe und eine Avisojacht mit zusammen 107 Stücken und 435 Matrosen auf vier Monate gegen 40000 Thaler und ein Drittel des Prisengewinns ausrüsten sollte; dieser Vertrag wurde übrigens am 4. November im Lager vor Stralsund auf zwei Monate verlängert.[72] Zunächst galt es, die pommersche Seeküste im Interesse der Sicherheit der Truppen, mit welchen der Kurfürst auf dem Marsche nach Vorpommern begriffen war, von den stralsundischen Kapern freizuhalten, denn letztere hatten schon einige zwanzig beladene Schiffe aufgebracht.[73] Außerdem war Raule der Auftrag geworden, aus den pommerschen Seehäfen möglichst viel Frachtschiffe zusammenzubringen, um sie zu einer Landung auf Rügen zu verwenden. Er verspricht sein Möglichstes zu thun.

---

[68] Der Kurfürst hatte durch Order vom 1./11. April 1677 dem Magistrat in Kolberg befohlen, ein diesem gehöriges Haus, das vor dem Thore lag, an Raule zu Schiffszwecken zu vermiethen.

[69] Kurfürst an Raule, d. d. Potsdam, den 10./20. Mai 1678. — Raule solle, falls es seine Gesundheit erlaube, nach Berlin kommen, damit alles mündlich erledigt werden könne. — R. 65. 4ª.

[70] S. Th. II, Urk. Nr. 39 u. 70ª.

[71] Der Vertrag ist datiert: Potsdam, den 13./23. Mai 1678; Raule befand sich aber in Kolberg. — S. Anm. 69.

[72] Raule hatte den Kurfürsten bereits am 8. Oktober darauf aufmerksam gemacht, daß sein Vertrag am 14. zu Ende gehe und um Entlassung seiner Schiffe gebeten, weil sie den Kurfürsten sonst monatlich 10000 Thlr. kosteten, die Gefahr des Einfrierens ihm aber noch größeren Schaden verursachen könnte „und ich deßwegen bei etzlichen verfluchet werden sollte." Wolle der Kurfürst die Schiffe länger im Dienst behalten, so bittet Raule vor allem um eine Bescheinigung, daß dies des Kurfürsten ausdrücklicher Wille trotz seiner Vorstellungen gewesen ist.

[73] Kurfürst an Raule, d. d. Cöllen, den 27. Mai/6. Juni 1678. — R. 65. 4ª.

Den Bericht über die ihm anbefohlene Aufstellung seiner Schiffe zur Einschließung der Stralsunder[74] benutzt er als erwünschte Gelegenheit, sich wieder einmal über das Verhalten seiner Landsleute zu beschweren: „Ich bin in allem wohl zufrieden, so lange ich nur was habe beizusetzen, um E. Ch. D. prompt zu dienen. Ich werde von Niemand in der Welt so geplagt als von meinem eigenen Vaterlande, welches über alle Mitteln sucht mir Affront zu thun und mich zu ruinieren, allein aus Jalousie, daß sie sorgen, ich hier zu große Dienste thue. Und weilen man dar nun sieht, daß der Friede seinen Fortgang gewinnen wird und sie beigefolge keines gealliirten Manns mehr benöthigt sein, so haben sie mir gegen alle gethane Zusage und gute Treue alle Hoffnung um die 40/m Thaler Assignations in Obligationen, die doch kaum 50 % oder minder werth sein, zu bezahlen, gänzlich abgeschnitten.[75] Besonders anstatt dessen procediert man nun absolut, um mein kostbares Haus zu verkaufen, welches eine unerhörte Tyrannie ist.[76] Ich habe allemal wohl absehen können, daß die Staaten E. Ch. D. gottlos betrügen würden, zumalen mir ihre Maximen redlich wohl bekannt seien. Ich hoffe, es werde einmal die Zeit kommen, daß E. Ch. D. Interesse erfordern wird, daß man von dieser ungetreuen Nation Revanche nehmen mag, und ich gequalificiert werde, diese 40/m Thaler durch Repressalien zu holen, mit allem dem, was E. Ch. D. sonst competieret. Ich habe an den Sekretär Fuchs, sondern E. Ch. D. zu incommodieren, einen Vorschlag gethan, wie man diesem Schaden und Schimpfe zuvorkommen soll, in Hoffnung E. Ch. D. werden Ihm solches in Gnaden gefallen lassen. Muß ich bereits nun was leiden, so zweifle gar nicht, E. Ch. D. haben 1000 Mitteln, um mir, darnach ich es werde verdienet haben, eine andere Gnade zu erweisen."

Der Monat Juli verging ohne wesentliche kriegerische Ereignisse.[77] Die von Raule vertragsmäßig zu liefernden Schiffe, ohne welche sich die Landung in Rügen nicht ausführen ließ, waren immer noch nicht eingetroffen. Er entschuldigt ihr Ausbleiben mit ungünstigem Winde. Hätte

---

[74] Raule an den Kurfürsten, d. d. Kolberg, den 9./19. Juni 1678. — R. 65. 4a.

[75] S. Urk. Th. II, Nr. 39.

[76] S. oben Anm. 12.

[77] Die zahlreichen Berichte Raules aus dem Monat Juli betreffen verschiedene Angelegenheiten von geringerem Interesse. Als rother Faden zieht sich fast durch alle die Bitte um Geld. Am 23. Juni / 3. Juli schreibt er: „Und kann ich E. Ch. D. im Vertrauen sagen, daß ich über 1100 Thlr. in der ganzen Welt nicht mehr im Vorrath habe, so nahe habe alles gespendieret und darbei eine considerable Schuld gemachet, alles aus Hoffnung, daß von den Assignationen ichts, zum weinigsten Obligationes bekommen sollte. Nur allein dieser dolle Friede in Holland versetzet mir alles." — R. 65. 4a.

man ſeinem Rathe gemäß die Equipage zeitig ausgerüſtet, ſo wäre den Stralſundern nicht eine ſo reiche Beute zugefallen.[78] „Nun es ſchien, wenn ich von Equipage redete, ich thäte es allein, um mich zu bereichern. Iſt mir aber genug, daß E. Ch. D. meinen Eifer geſehen haben, wie ich nicht nachläſſig geweſen bin es E. Ch. D. allerhand Weiſe vorzuſchlagen, angeſehen, wenn man in fremden Landen, da man auf anderer Gnade und von anderen alles holen laſſen muß, eine Equipage zu Waſſer thun will, muß man zum wenigſten 3 Monate vorher beginnen. Denn in ganz Preußen ſein nur 12 Mann zu finden geweſen, unwiderſtreitig, daß man ihnen 6 Thaler monatlich content gepräſentieret, da doch ein holländiſcher Matroſe beſſer iſt, als ſolcher drei. . . . Habe E. Ch. D. vor dieſem guten Ende heilſame Sachen an die Hand gegeben, um in E. Ch. D. eigenem Lande zu Bemannung 10 Schiffe Bootsvolk ſelbſt zu haben und mit geringen Koſten und Mitteln zu unterhalten, indem einige mit ihrer Famille bleiben, und zwar zu Vortheil vor E. Ch. D, um vors zukommende nicht nöthig zu haben in Holland zu equipieren, beſondern in 10 Tagen nach E. Ch. D. Sprache parat in See zu ſein. Allein alles wird widerſprochen und verdunkelt, dannenhero ich nicht ſehe jemals was gutes zu machen.

Unſere Matroſen[79] beginnen ſich allhier ſtark zu beweiben und häuslich niederzulaſſen, haben ihrer viele, ſo Schiffszimmerleute, als Bildhauer und andere bereits Weiber genommen und ſein noch wohl ein Stück 8 à 10 Bräutigams, weshalb dan, wenn E. Ch. D. nur ein Regiment Mariniers von 500 Mann macheten und danketen lieber andere 500 Mann davor ab, verlegten dieſe in die Städte Königsberg, Kolberg und Stettin, würden E. Ch. D. in 20 Jahren Seeleute genug haben und dadurch machen, daß alle Handwerke und die Seefahrt florireten, alſo daß man Schiffe auf Schiffe bauete. Mit dieſen 500 Mann und mit unſeren Schiffen, die wir haben allein ſollten E. Ch. D. zum wenigſten die ganze Oſtſee troublieren können, und wäre dieſelbe auch voll Orlogſchiffe. Aber darvon kann E. Ch. D. mit der Zeit beſſer mündlichen Bericht geben."

Noch am 22. Juli / 1. Auguſt klagt er, „daß dieſes Retardement viele Discoursen bei E. Ch. D., um was möglich iſt mich ſchwarz zu

---

[78] Raule an den Kurfürſten, d. d. Kolberg, den 18./28. Juli 1678. — R. 65. 4a.

[79] Schon früher, d. d. Kolberg, den 29. Mai / 8. Juni 1678, hatte Raule berichten können, daß ſich die Matroſen in Amſterdam für den Kurfürſten um 2 Fl. monatlich billiger haben anwerben laſſen, als für den König von Dänemark, ſo daß ſie anſcheinend den kurfürſtlichen Dienſt nicht ſo ſtreng finden und mit ihrer Bezahlung zufrieden ſind. — R. 65. 4a.

machen, verurſachen muß. Niemand in der Welt weiß, wie mich das ſchmerzt und was Chagrin ich darüber habe, als da Tag und Nacht dahin bedacht bin, wie E. Ch. D. ich gefallen möge.“ Tags darauf waren die Schiffe angekommen.[80] Der Kurfürſt dirigierte ſie an den Peenemünder Hafen, weil man ausgekundſchaftet hatte, daß die Schweden dieſen durch Verſenkungen unfahrbar machen wollten. Raule hatte ſich auf Wunſch des Kurfürſten der Expedition angeſchloſſen.[81] Den Befehl über die geſammte Flotte, welche aus 210 größeren und 140 kleineren — zum Theil mit Gewalt[82] zuſammengebrachten — Fahrzeugen beſtand, hatte der Admiral Tromp übernommen. Nachdem noch einige däniſche Schiffe unter Admiral Juël dazugeſtoßen, ging am 10./20. September die Einſchiffung der zuvor in Gegenwart des Kurfürſten und ſeines ganzen Hofſtaates feierlich eingeſegneten brandenburgiſchen Truppen vor ſich. Die Dispoſitionen für die Landung hatte Raule entwerfen helfen.[83] Unter dem Schutze des von den Kriegsſchiffen aus unterhaltenen Feuers ſtürmte das Fußvolk ans Land, und nach einem glücklichen Gefecht auf der Halbinſel Wittow und der Eroberung der von den Schweden beſetzt gehaltenen Fährſchanze war der Kurfürſt Herr der ganzen Inſel geworden. Zum Andenken an die kühne Heldenthat wurde ein Schaupfennig geprägt mit der Inſchrift: »Rugia Deo Autore, Virtute Vindice, Auspiciis Serenis. Elect. Brandenburg. Feliciter Recuperata Anno MDCLXXIIX Mense Septembre.«“[84]

Nunmehr galt es noch, bei der Eroberung Stralſunds und Greifswalds hilfreiche Hand zu leiſten. Die Flotte hielt die See beſetzt und ſchnitt beiden Städten die Zufuhr auch von dieſer Seite her ab; ſo vermochten ſie ſich nicht lange zu halten und ergaben ſich nach kurzer Belagerung.[85] Friedrich Wilhelm wünſchte, nachdem „der gütige Gott ſeine

[80] Bericht des Kommiſſars Gavron, d. d. Kolberg, den 23. Juli/2. Auguſt 1678. — R. 65. 4a.

[81] Kurfürſt an Raule, d. d. Wolgaſt, den 26. Juli / 5. Auguſt 1678. — R. 65. 4a.

[82] Raule nahm dabei auf die Nationalität wenig Rückſicht; er hatte auch einige niederländiſche Schiffer dazu zwingen wollen. Dies führte zu einer Beſchwerde der Generalſtaaten, d. d. Haag, den 20. September 1678. — R. 65. 4d.

[83] Er hatte bereits — d. d. Kolberg, den 1./11. Juni 1678 — einen Vorſchlag unterbreitet, wie die Truppen am beſten nach Rügen übergeſetzt werden könnten. Die ſchließliche Order iſt vom 11./21. September datiert. R. 65. 4a. — Näheres über die Gefechte auf Rügen ſ. bei Jordan, a. a. O., S. 31 ff.; Theatr. Europ. t. XI. p. 1328.

[84] S. Ölrich's erläutertes Churbrandenburgiſches Medaillenkabinet. Berlin, 1778; G. D. Seyler, Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen, S. 161.

[85] Stralſund am 15./25. Oktober, Greifswald am 6./16. November 1678. Näheres ſ. bei Seyler, a. a. O., S. 162 ff. — Die Flotte kreuzte weiter in der Oſtſee und diente ſpeziell noch zur Zurückführung der nach Pommern herangezogenen preußiſchen

rechtmäßigen Waffen wider die Krone Schweden nunmehr mit einem glücklichen Schluß in Pommern gekrönt," sehnlichst und aufrichtig: „daß der Allerhöchste solches alles zur Beförderung eines ehrlichen, beständigen Friedens und zur Befestigung einer immerwährenden Sicherheit für Unser geliebtes, deutsches Vaterland ausschlagen lassen wolle." Als erstes Friedenswerk plante er die Errichtung eines Marinekollegiums, um dadurch seinen maritimen Bestrebungen eine feste Stütze zu geben.[86] In einem an den Oberpräsidenten von Schwerin gerichteten Schreiben — d. d. Neu-Stettin, den 7./17. Januar 1679 — giebt er diesem seinen Entschluß kund, den „theils aus Negligenz, theils auch aus Unerfahrenheit" bisher von der günstigen Lage seiner Provinzen an der Ostsee nicht gezogenen Vortheil in Zukunft sich nutzbar zu machen, seine See- und Handelsstädte emporzubringen und zu diesem Behufe ein „Collegium de Marine aufzurichten,"[87] dessen Aufgabe es sein sollte, sich der Hebung der Schiffahrt und des Seehandels, der Gründung einer diesen und die Küsten schützenden Marine und der Entscheidung aller Seerechtsangelegenheiten zu widmen. Erfahrene und vornehme Kaufleute der See- und Handelsstädte waren als Mitglieder, Berlin als ständiger Sitz ausersehen. Die für das Seegericht zu Kolberg erlassene Instruktion wollte der Kurfürst für das neue Kollegium maßgebend sein lassen und jenes Gericht ganz aufheben, hingegen das Berliner Kommerzienkollegium mit ihm verbinden. Er trug dem Freiherrn von Schwerin die Präsidentschaft des vereinigten Kollegiums an, wobei er auf das Beispiel Axel Oxenstjernas und Colberts verwies. Als Direktor nahm er Raule in Aussicht. Der Oberpräsident gab in seiner Antwort dem Gedanken Ausdruck, daß der Kurfürst sich einen unsterblichen Ruhm erwerbe, wenn er auch „bei jetzigen schweren Kriegesgeschäften" auf das Beste und Aufnehmen seiner Lande und Unterthanen bedacht sei. Dieses könnte ohne Zweifel durch nichts wirksamer erzielt werden, als durch die Hebung der freilich aufbesserungsbedürftigen Kommerzien. In der „gegenwärtigen unglücklichen Zeit" bedünkte es ihn zwar, daß eine solche nicht zu erwarten sei, doch schadete es ja nichts, bei Zeiten hierzu geeignete Leute zu bestellen. Die Vereinigung der beiden Kollegien sei sehr wohl angängig, der Kurfürst möchte ihn aber nicht zum Präsidenten bestellen, weil er von jenen Dingen

---

Truppen nach Königsberg und zur Deckung von Frachtfahrten mit Lebensmitteln aus Preußen.

[86] Der Große Kurfürst an den Prinzen von Anhalt, o. D., citiert bei Hofmeister, a. a. O., S. 5.

[87] Stuhr, a. a. O., S. 15 spricht ungenau von der Anordnung eines allgemeinen Handelsraths zu Stettin.

nichts verſtehe, „ſodann ſeines Alters und vieler Schwachheit halber“.[88] Ob dieſer Plan noch weiter verfolgt worden, erhellt aus den Akten nicht; ſeine Ausführung unterblieb jedenfalls, weil der Kurfürſt den beſten Theil Pommerns alsbald wieder herausgeben mußte.

Über dem Wunſche des Friedens vergaß aber der Kurfürſt nicht den Krieg, den er, von ſeinen übrigen Bundesgenoſſen verlaſſen, jetzt allein mit Dänemark gegen das vereinte Frankreich und Schweden zu führen hatte. Im Hinblick auf die wichtigen Dienſte, welche ihm die Flotte bei der Eroberung Pommerns und Rügens geleiſtet, hatte er ſich entſchloſſen, auf die ihm im Dezember 1678 unterbreiteten Vorſchläge Raules[89] zum Theil einzugehen. Anſtatt wie bisher von Fall zu Fall Schiffe zu miethen, ſchloß er, um jederzeit eine kampfbereite Marine zu haben, am 3./13. Januar 1679 mit Raule einen Vertrag auf ſechs Jahre.[90] Letzterer verpflichtete ſich darin, dem Kurfürſten 400 Matroſen nebſt Offizieren, ſowie 8 Kriegsſchiffe zu ſtellen, welche theils in Stralſund, theils in Kolberg liegen ſollten. Es war beabſichtigt, die Mannſchaften, für welche eine monatliche Gage von 4480 Thalern auf den Kriegsetat ausgeworfen war, in 4 bis 5 Kompagnien zu theilen; die Ernennung der Offiziere blieb Raule vorbehalten. Desgleichen wurde er mit ſeinem Schiffskriegsrath zur Juſtiz über die Mannſchaften nach den Artikulsbriefen und den Gebräuchen des Seerechts ermächtigt,[91] ausgenommen Kapital- oder Hauptdelikta, bei welchen die Beſtätigung des Urtheils durch den Kurfürſten abzuwarten war. Im Falle die Schiffe, deren Muſterung einem kurfürſtlichen Kommiſſar übertragen war, ſtill liegen, erhält Raule monatlich 1000 Thaler und außerdem noch für

[88] Das Schreiben des Großen Kurfürſten und die Antwort Schwerins ſind im 2. Th. unter Nr. 41 und 42a abgedruckt. Die in letzterem erwähnten „Bedenken“ der geheimbten und Kammergerichtsräthe Stephani und Eſich waren im weſentlichen: „Zunächſt müßten die inländiſchen Commercien und Manufacturen etabliret und erhoben werden; dieſe lägen im ganzen Lande darnieder. Da ihre Einführung und Anrichtung nicht allein große Sorgfalt und Vorſchuß an baaren Mitteln, ſondern auch eine ziemlich geraume Zeit erfordere, ſo vermöchten ſie nicht abzuſehen, wie bei der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Länder, die von Einwohnern und Leuten entblößt ſeien, ein großer importirender Seehandel eingerichtet werden könne.“ — Gegen die Kombinierung des Kommerzien- und des Marinekollegiums fanden ſie nichts zu erinnern.

[89] S. Urk. Th. II Nr. 40.

[90] Der Vertrag iſt datiert: Marienwalde, den 3./13. Januar 1679. — R. 65. 5a.

[91] Schon im April 1678 hatte Raule die Erlaubniß erhalten, einen „Gewaldiger“ auf eigene Koſten anzunehmen, da er ohne einen ſolchen unter den Matroſen auf dem Lande nicht Ordnung halten konnte. Der Gouverneur von Stettin war angewieſen worden, die Verurtheilten ins Gefangenenhaus zu ſchicken und bewachen zu laſſen. Order vom 14./24. April 1678. — R. 65. 4a.

je einen Zimmermann, Equipagenmeiſter, Schmied, Bildhauer, Magazinkommis nebſt Diener und Buchhalter zuſammen 146 Thaler. Für den Fall aber, daß die Schiffe ganz oder zum Theil vom Kurfürſten gebraucht werden, wovon Raule zwei Monat zuvor zu benachrichtigen, tritt eine erhöhte Vergütung ein. Die Seegefahr trägt der Eigenthümer, die andern Gefahren des Unterganges der Kurfürſt. Letzterem allein gehören alle Priſen.

Die Schiffe wurden im Jahre 1679 mehrfach verwendet. Ein Theil lief zunächſt in See, um die Verbindung zwiſchen Schweden und Livland, wo bereits ein ſchwediſches Heer Front gegen das Herzogthum Preußen machte, zu verhindern. Ein anderer Theil kaperte in der Nordſee gegen franzöſiſche Schiffe.

Wie ſchwer es Friedrich Wilhelm wurde, eine ſo anſehnliche Flotte zu unterhalten, geht am beſten daraus hervor, daß jede einzelne Priſe ſofort zur Bezahlung der Matroſen verwendet werden mußte. Raule bezeichnet daher in einem Schreiben — d. d. Kolberg, den 2. Februar 1679 — die Seitens der däniſchen Regierung erfolgte Beſchlagnahme einer von den kurfürſtlichen Schiffen nach Glückſtadt aufgebrachten franzöſiſchen Priſe als eine ſchändliche Hintergehung, „dergeſtalt, daß bei Entſtehung der Gelder unter den Matroſen, die bei dieſer bittern Kälte ohne Kleider und Schuhe waren und deren Weiber nicht einen Stüver zu verzehren hatten, die äußerſte Konfuſion, ja ſelbſt Meuterei entſtanden. Dannenhero ich mit unſerem Equipagenmeiſter Grinsveen gezwungen unſrer beiderſeits Weiber Juwelen, ja die Schiffe ſelbſt, die nicht unter dem neuerlicher Zeit aufgerichteten Contracte ſtehen, gegen 6000 Thaler auf Intereſſe zu verſetzen, um die Matroſen, die bereits 23000 Thaler zu fordern haben, vor 1/m zu ſtillen.

Ob ich nun wohl nach einem andern Succurs von einer Poſt zur andern ausgeſehen, ſo iſt doch bis hihin weder Ordre, noch jemands Antwort zu meinem großen Leidweſen darauf erfolget, daß ich alſo mit Schuld von ungefähr 25000 Thlr. an die Matroſen, die ſo wohl und mit ſo gutem Succes gedienet, daſitze: über und behalben ſie alle Monate noch 1600 Thlr. aufeſſen, welche ich nun unmöglich länger anzuſchaffen weiß. Denn E. Ch. D. iſt bekannt, daß ich von allen Assignationen noch nicht einen Stüver geſehen, auch nicht weiß, ob ich da meiner Tage einen Stüver von ſehen ſoll, dannenhero von allen meinen Freunden und Correspondenten verflucht werde. . . . . Ich bin geforciret E. Ch. D. dieſes bekannt zu machen, geſtalt mir das Blut zu Waſſer wird, daß ſolche Sachen geſchehen und bei mir nicht geändert werden können. Wenn es vor mir wäre, ſollte ich lieber meinen Finger abeſſen, als

E. Ch. D. zu dieſen Zeiten beſchwerlich zu fallen und zu klagen. Weilen aber E. Ch. D. Ehre und hoher Respect allenthalben in Holland und unter unſern Matroſen hier inne ſo ſehr geengagiret iſt, ſo finde mich verbunden, E. Ch. D. ſolches vorzuſtellen, aus Beiſorge, daß, wenn E. Ch. D. es von andern erfahren ſollten, ich Dero unausbleibliche Ungnade über mich ziehen ſollte, E. Ch. D. verſichernd, daß, ſo lange ich nur ein Stück Brot zu eſſen habe, vor meine Perſon keine Mühe machen ſollte. . . . . Ich habe die Geneigtheit der Matroſen, umb E. Ch. D. vor allen andern Princen zu dienen, auf eine beſondere Maniere gewonnen: Wir haben auch ein Volk, da einer beſſer davon iſt, als etzlicher Däniſchen 3; allein hierdurch verliere ich viel. Gleichwohl, wenn nun noch Geld käme, wollte ich alles wieder in Stand bringen und noch ſehen, die 400 Mann, die nun aufs neue gecontrahiret ſein, complet zu halten und viele Familien hier zu bringen, da E. Ch. D. alsdann die Frucht von ſehen ſollten. Darumb bitte E. Ch. D. gelieben doch eine gnädige Reflection darauf zu nehmen."

Im März wurde gegen Hamburg, das die vom Kaiſer aſſignierten Winterquartiergelder noch immer nicht gezahlt hatte, „um es zur Raison zu bringen," eine neue Exekution zur See beſchloſſen und Cornelis Claes van Beveren mit dem Kommando betraut. Raule ſtellte hierzu 7 Schiffe auf 3 Monate, davon 4 auf eigene Koſten, 3 gegen eine Vergütung von 4572 Thaler, mit der Maßgabe, daß er aus den Priſen zu ſeiner Befriedigung vorweg 20000 Thlr. erhalten, den Reſt aber mit dem Kurfürſten zur Hälfte theilen ſollte. Aus Furcht vor den kurfürſtlichen Schiffen war in Hamburg das Riſiko zur See ſofort von $3^1/_2$ auf 25% geſtiegen,[92] nicht mit Unrecht, denn gar bald hatten ſie mehrere Hamburger Schiffe gekapert, die ſpäter in Kopenhagen verſteigert wurden. Als die Hamburger ſahen, daß der Kurfürſt ihrem Handel einen beträchtlichen Schaden zuzufügen im Stande war, nahmen ſie im Auguſt Verhandlungen auf, welche damit endeten, daß ſie an denſelben 125000 Thlr. zahlten.

Eine friedliche Miſſion der Flotte beſtand darin, die ſchwediſchen Garniſonen in ihr Vaterland zurückzuſchaffen. „Sein demnach — ſo ſchreibt Raule bei dieſer Gelegenheit an den Kurfürſten — die Herren

---

[92] Raule an den Kurfürſten, d. d. Stralſund, den 24. April / 4. Mai 1679. — R. 65. 5a. — In einem ſpäteren Berichte — d. d. Kopenhagen, den 13./23. Auguſt 1679 — ſagt er: „Die Hamburger, ſowohl große als kleine, fluchen (nicht minder) auf mich und ſagen rund aus, daß ich an ihrer Ruine allein ſchuldig ſei, geſtalt ſolches ohne mir unmöglich hätte geſchehen können, und darumb dreuen ſie mir, wo ſie können, 1000 Todſtiche zu geben."

Schweden endlich aus Pommern; da ich von Herzen wünsche, daß ihre Tage nicht wieder hinkommen mögen." Friedrich Wilhelm theilte sicher diesen Wunsch. Als ihn die äußerste Noth zu Friedensverhandlungen mit Frankreich zwang, machte er die verzweifeltsten Anstrengungen, um, wenn nicht Pommern, für welches er den Franzosen Überlassung des am linken Rheinufer gelegenen Theils von Cleve nebst Wesel bot, so doch wenigstens Stettin zu retten. Am 29. Juni unterzeichnete er blutenden Herzens den Frieden von St. Germain. Vorpommern ging wiederum verloren; nur eine geringe Grenzberichtigung an der Oder wurde gewährt.

Fast möchte man in dem Walten des Schicksals, welches dem Großen Kurfürsten zum dritten Male Pommern entriß, einen Fingerzeig erblicken, daß die Mark nicht mit Pommern verbunden sein sollte, was dem Staat eine überwiegende Richtung auf Kommerz- und Seewesen gegeben hätte, sondern mit den niederdeutschen Landschaften, durch die seine Beziehungen zum deutschen Reiche und die Tendenz, eine Landmacht zu bilden, hervorgerufen waren.[93] Der Große Kurfürst setzte aber unbeirrt und ungebeugt seinen einmal betretenen Weg fort. Noch im August entbot er Raule nach Potsdam, „um wegen des preußischen Wesens Richtigkeit zu treffen," und zur Bezeugung seines Dankes schenkte er ihm ein Haus in Pillau.[94]

Bevor wir indeß die Geschicke der Marine weiter verfolgen, müssen wir desjenigen Faktums gedenken, welches Raule den Namen eines Seeräubers einzubringen gedroht und mißverständlich eingebracht hat. In der Harlemer Zeitung vom 2./12. August befand sich eine aus Haag datierte Notiz, nach welcher der französische Gesandte gegen einen gewissen Roleeuw, der trotz des Friedensschlusses auf brandenburgische Kommissionen einige Kaper in Seeland ausgerüstet und damit französische Schiffe aufgebracht, den Generalstaaten eine Note überreicht hat, damit diese ihn als Seeräuber straften. In Wahrheit hatte aber nicht Raule, auf den jene Notiz gemünzt war, sondern ein aus den kurfürstlichen Diensten entlassener Kapitain Anton Messu unter Mißbrauch eines älteren kurfürstlichen Patentes französische Schiffe aufgebracht und in England zu verkaufen gesucht.

Aus Haß gegen ihn — so berichtet Raule am 13./23. August aus Kopenhagen[95] — hätten die Holländer dies geflissentlich entstellt und dem

---

[93] von Ranke, Genesis, S. 237.

[94] Die Schenkungsurkunde ist nicht mehr vorhanden; die Schenkung wird aber in einem Schreiben des Kurfürsten an Raule vom 19./29. November 1679 — R. 65 5c. — erwähnt.

[95] R. 65. 5a.

Geſandten ſo beigebracht, wie wenn er ein Seeräuber wäre, der in Arreſt zu nehmen; „zumal unter den Herren Staten general keiner iſt, dem meine Perſon und Name nicht bekannt, und daß ich die Ehre habe E. Ch. D. in dem Seeweſen zu dienen, allerdings bewußt ſein ſollte; man jedoch die Sache, um ſie mehr unter die Leute zu bringen und ſcheinbarer zu machen, einigen Commiſſarien auf Unterſuch und Rapport nicht allein übergeben, ſondern auch, damit aller Welt der Mund deſto beſſer aufgeriſſen werden möge, in offenbare Harlemſche Courante geſetzet.....

Wenn mich nun die Tage meines Lebens mit keiner Räuberei und Schelmſtücken zu behelfen geſucht, ſondern ſtets eifrig getrachtet, E. Ch. D. zur See ſo viel möglich considerabel zu machen," ſo bittet Raule den Kurfürſten, ihn gegenüber dem franzöſiſchen Geſandten und den Generalſtaaten in Schutz zu nehmen und Satisfaktion zu verlangen, letzteres auch wegen der Bezeichnung der Chf. Schiffe als Kaper („in Anmerkung der Name Caper denen von Privatis auf Beute ausgeſchickten Schiffen competiret, und souveräne Häupter zu Ausführung ihrer Desseins keine Capers, ſondern unter einem honorablen Titel Kriegsſchiffe oder Fregatten ausſenden").

„Es iſt allen eins notoir und von Beginne an geſehen worden, daß die Staten general, und ſonderlich S. Hoheit der Herr Prinz von Orange, auch Rathspensionarius Fagel von der eheſten Stunde an, da ich die Ehre gehabt E. Ch. D. zu dienen, mir nicht allein nicht einen Stüver auf alle E. Ch. D. Ascignationes bezahlen wollen, ſondern... allen Affront und erdenklichen Widerwillen gethan und nach ihrem beſten Vermögen noch thun, zumalen E. Ch. D. ich zu einer evidenten Probe verſichern kann, daß innerhalb 4 Jahren in der Courante von mir nicht ein X zu Avantage, ſondern alles zu meiner Verkleinerung geſchrieben worden, woraus man genug ſehen kann, daß der Courantier expresse dazu angekauft ſein muß, vielleicht um E. Ch. D. mit der Zeit von mir eine böſe Impression zu machen."

Der Kurfürſt trug dafür Sorge, daß der betreffende Kapitän, deſſen Feſtnehmung in Oſtende bewirkt war, dem franzöſiſchen Geſandten ausgeantwortet wurde, und damit war dieſer Zwiſchenfall erledigt.

Die Verhandlungen, welche im Dezember mit Raule in Berlin geführt wurden, umfaßten die große Frage, auf welche Weiſe am beſten den Wunden, die der Krieg den kurfürſtlichen Landen geſchlagen, abzuhelfen wäre. Aus denſelben ſoll hier nur dasjenige hervorgehoben werden, was die Marine beſonders intereſſiert, da der Geſchichte des Seehandels das folgende Kapitel gewidmet iſt. Zunächſt begegnet uns ein „Entwurf, wie S. Chf. Dl. 12 Kriegesſchiffe nebenſt 2 Brennern bauen und

mit der Zeit nicht allein zu deren Erbauung, ſondern auch zu ihrer Unterhaltung Mittel finden könnten.“[96] Die Koſten veranſchlagt Raule — ohne Volk und Vivres — auf 50 000 Thlr. Mit Rückſicht auf die geſchwächten Finanzen empfiehlt er folgende Mittel: Der Kurfürſt ſolle die durch Tod vakant werdenden Offizierſtellen etwa ein Jahr lang nicht vergeben, eventuell ſo lange dem neuen Chargeninhaber kein Traktament zahlen, ſondern dies einer Admiralitätskaſſe zufließen laſſen. Zu dieſem Behufe wären alle Chargen „von Cleve an bis nach der Memel zu“ aufzuzeichnen und pertinent zu taxieren.[97]

Desgleichen vertrüge der Tabak eine höhere Beſteuerung; dieſelbe ſei ſehr wohl gegründet, „weil der Tabak nirgend zu diene, als zu einem unnützen Zeitvertreibe.“ In Folge des höheren Preiſes würde überdies der arme Mann ſich lieber Brod als Tabak kaufen.

In Kolberg ſollte man die Lizenten einer ſtrengeren Kontrolle unterwerfen, da gegenwärtig die Hälfte defraudiert werde. Ein Viertel der Geſammteinnahme könnte alsdann der Admiralität zu Gute kommen. Raule erbietet ſich „ohne Genießung einiger Gage“ zur Übernahme der Oberinſpektion.

In Königsberg und Elbing ließe ſich ein Laſtgeld (eine Abgabe für Benutzung der „boordings“ [Leichterfahrzeuge]) und eine Steuer auf die eingehenden Seidenwaaren einführen; auch von dieſen Einkünften möchte die Hälfte der Admiralität überwieſen werden.

Endlich räth er dem Kurfürſten, aus ſeinen Wäldern in Preußen für den Schiffsbau umſonſt Eichenholz nach Königsberg zu liefern, außerdem 30 000 Thlr. baar zur Anſchaffung der für zwei Schiffe nöthigen Utenſilien zu geben und anſtatt 40 bis 50 abzudankender Matroſen 25 Seehandwerker anzunehmen.

„Wenn nun Gott den lieben Frieden läſſet, ſo daß die Finanzen herſtellet werden, das Commercium anwächſt, die Admiralité andere Mittel ausfindet und der Handel nach Guinea wohl gehet und die Cassa vergrößern hilft, ſo können wir, nachdem unſere Hände werden verſehen ſein, alle Zeit mit Bauen fortgehen. Bevor es will aber nöthig ſein, daß, wenn dieſes begonnen oder nur dazu gereſolviret worden, E. Ch. D. ſich an kein Lärmen und Klagen, dem alle neuen Sachen unterworfen, kehren, ſondern dem Werke ſeinen Gang laſſen.“

---

[96] Derſelbe iſt datiert: Berlin, den 31. Dezember 1679 und gezeichnet: B. Raule. R. 65. 5b.

[97] Vgl. hierzu den Vorſchlag vom 14. Februar 1678. Urk. Th. II, Nr. 37. — S. auch unten Anm. 164.

Die Direktion möchte der Admiralität anvertraut werden, welche jährlich Rechnung zu legen und zu inventarisieren habe.

„Es ist nicht zu zweifeln, E. Ch. D. sollten in 10 Jahren zur See so konsiderabel sein, daß sich viele Princen umbsehen würden. Wenn dann aus diesen und noch anderen zu erfindenden Mitteln der Bau vollenzogen, könnten ebendieselben allemal, wenn Schiffe gebraucht werden sollten, zu Unterhaltung der Schiffleute und Verschaffung der Vivres dienen: wiewohl mich besserem und verständigerem Urtheile unterwerfe."

Mit diesen Worten schließt der Entwurf.

Der Kurfürst ging zunächst auf den Vorschlag, den Schiffsbau zu fördern, ein. Am 12./22. Januar 1680 erhielt Raule den Auftrag, Schiffahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.[98] Die preußische Regierung wurde angewiesen, ihm hilfreiche Hand zu leisten, aus den Bernsteingeldern wurden 6000 Thlr. zur Erbauung von Baracken für die Matrosen, sowie von Magazinen und Gebäuden für ein Marinekollegium bestimmt und überdies das erforderliche Schiffsbauholz zur Verfügung gestellt.[99]

Raule reiste alsbald nach Königsberg und bezog dort auf dem Kniephofe das bisher von dem Burggrafen Klein bewohnte Haus.[100] In erster Reihe sucht er eine Schiffsbaukompagnie mit einem Kapital von 50 000 Thlr. zu gründen. Er wollte sich daran mit der Hälfte unter der Direktion der Königsberger Kaufleute betheiligen ohne ein anderes Vorrecht, als das, einen der Direktoren ernennen zu dürfen. Er meinte, daß seinem Koncepte niemand mit Fundament zu widersprechen vermöge, wenn er die ansehnlichen Vortheile, wie namentlich Konvoi in Kriegszeiten, in Erwägung zöge. Zu viel versprach er sich freilich von den Königsbergern nicht; „es ist unmöglich, daß man diesen Leuten solche Neuheiten schmackhaft machen kann, sie können es denn mit ihren Händen begreifen." In der That scheiterte auch der Plan, obschon er anscheinend vielen Beifall gefunden, an der Gleichgiltigkeit der Königsberger Kaufleute und ihrer Ängstlichkeit, dabei Geld zu verlieren.

Raule begann daher „ein ganz particulieres Commercium und Schiffsbau, so diesen Leuten unbekannt," und trug für die Anlage einer Schiffsbaustelle und eines neuen Kanals in Pillau Sorge. Außerdem machte

---

[98] S. Urk. Th. II, Nr. 44.

[99] Drei kurfürstliche Reskripte vom 15./25. Januar 1680 — R. 65. 6.

[100] Raule hatte in einem Schreiben, d. d. Königsberg, den 10./20. Februar 1680, um Überlassung dieses Hauses gebeten. Sie ist ihm jedenfalls bewilligt worden, da er sich dasselbe in der Abrechnung vom 15./25. Mai 1682 mit 2666 Thlr. zur Last schreibt. — R. 65. 6. bzw. 8.

er mannigfache Vorschläge, wie eine Erhöhung der Zölle herbeizuführen, Maß und Gewicht zu ordnen, die Leichterfahrzeuge und das offene Haff zu verbessern, die Schleusen bei Tapiau und Labiau zu konservieren, die fremden Kaufleute (Schotten) einzuschränken, eine Aufsicht über die gestrandeten Güter einzuführen u. dgl. m., Vorschläge, welche der Kurfürst fast durchweg genehmigte.[101]

Inmitten seiner friedlichen Beschäftigung wurde er beauftragt, nach Cleve zu gehen, einmal, um die rückständigen Subsidien von der Provinz Ober-Yssel einzufordern, und sodann um die Ausrüstung einiger Schiffe zu betreiben, welche zur Erzwingung der von Spanien seit Jahren geschuldeten und stets unter den nichtigsten Vorwänden verweigerten Subsidiengelder (1 800 000 Thlr.) Repressalien gegen dasselbe ausüben sollten.[102]

Von den drei Wegen, die Raule zu letzterem Behufe vorschlug, nämlich entweder die spanischen Westindienfahrer anzugreifen oder in der

---

[101] Das bezügliche Memorial Raules vom Juni 1680 — R. 65. 6. — ist überschrieben: „Puncte, welche zu Redressirung der in Königsberg gänzlich verdorbenen Negotien der dasige Kaufmann in Vorschlag bringet und Sr. Chf. Dl. unterthänigst vorzuhalten begehret." Die einzelnen Reskripte des Kurfürsten stammen vorzüglich aus den Monaten Juni und Juli 1680. Eine Order vom 25. November 1680 befiehlt der preußischen Regierung wegen Errichtung eines Kommerzienkollegiums und Verbesserung der Zölle Vorschläge zu machen, auch unter Zuziehung Raules und anderer eine Wett- und Liegerordnung, sowie ein Wechsel- und Seerecht zu entwerfen.

Mit dem „particulieren Commercium" scheint Raule Erfolg gehabt zu haben. Er schreibt an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 31. August 1680: „Die Königsberg. Kaufleute beginnen auch schon zu sehen, daß mit dem Schiffsbau Profit zu thun, und haben mir 4 Schiffe von 45, 60, 70 und 80 Last vor sie bauen zu lassen vertrauet. Dieses ist nur zu einer Probe, wird sich aber wohl weiter schicken."

[102] Die Subsidienforderung stützte sich auf den Vertrag vom 21. Juni/1. Juli 1674. Spanien kam von vornherein seinen Verpflichtungen nicht gehörig nach und wurde deshalb brandenburgischerseits schon vom Januar 1675 an wiederholt, aber vergeblich gemahnt. Im Sommer des Jahres 1676 entschloß sich der Große Kurfürst, den Kammerjunker und Hauptmann zu Hornburg, Melchior von Ruck, nach Madrid zu senden, um durch ihn die Zahlung betreiben zu lassen (Instruktion, gegeben im Lager vor Anklam, den 5ten Augusti, Anno 1676). Derselbe vermochte jedoch trotz eines mehrjährigen Aufenthaltes an Ort und Stelle nichts zu erreichen, so daß er schließlich Befehl zur Rückkehr erhielt mit dem Zusatze: „denen Spanischen Ministris .. zu verstehen zu geben, daß Wir solchergestalt genöthiget und darauf bedacht sein würden, wie Wir Uns selbst bezahlt machen könten." Order, d. d. Potsdam, den 19. Nov. 1676. Ähnlich auch: Order, d. d. Cöllen, den 29. Dez. 1676. — In einer Spezifikation vom November 1678 wird übrigens der Subsidienrückstand für die Zeit vom 1. Juli 1674 bis 31. Oktober 1678 auf 1467003 Thlr. 30 St. berechnet. R. 63. 8. a. b. c. u. b. 2

Wegen der Aufnahme, welche Ruck am spanischen Hofe gefunden, sowie wegen des weiteren Verlaufes der Sache s. Pufendorf, l. c., lib. 14, § 43; lib. 18, §§ 10, 11

Nähe von Cadix zu kreuzen oder endlich das London-Oſtendiſche Konvoi wegzunehmen, hieß der Kurfürſt diejenigen beiden gut, welche ſich auf die Kaperei an den europäiſchen Küſten beſchränkten.[103]

Unter dem Kommando des bereits mehrfach genannten Cornelis Claes van Beveren wurden 6 Kriegsſchiffe und 1 Brenner mit 165 Stücken, 519 Matroſen — darunter 38 Offiziere — und 180 Soldaten — darunter 6 Offiziere — zur Ausführung des Planes abgeſchickt. Der Kurfürſt hatte ſie durch Vertrag vom 1./11. Auguſt auf 4 Monate gegen 25 939 Thaler gemiethet und dieſen Vertrag am 1./11. Dezember noch auf 2 Monate verlängert.[104]

Am 4./14. Auguſt ſtach das Geſchwader von Pillau aus, wo es der Kommiſſar Brochmann gemuſtert und in beſter Ordnung gefunden hatte, in See.[105] Der Brenner war bei Danzig auf eine Sandbank gerathen, verlor ſeinen Hauptmaſt und mußte deshalb wieder nach Pillau umkehren. Die anderen Schiffe fuhren nach Helſingör und erregten, wie der brandenburgiſche Geſandte von Brandt aus Kopenhagen meldete, „ein großes Aufſehen, Nachdenken und allerlei Diskurſe, inſonderheit bei den Kaufleuten.“[106] In Schweden hatte man nach einer Mittheilung, die ihm der däniſche Großkanzler Aleſeld gemacht, große Ombrage daran genommen aus Furcht, „des Kurfürſten Armatur in der Oſtſee möchte mit der Zeit ſo zunehmen, daß denen nordiſchen Kronen ein Praejudicium daraus entſtehen dürfte,“ und Karl XI. hatte ſogar in Dänemark angefragt, „was bei dieſer Sache zu thun ſei, weil bisher niemand als die nordiſchen Kronen das dominium maris baltici gehabt und ſolches ihnen allein zukäme.“ Der Großkanzler hatte hinzugefügt, daß man wegen der ſechs Fregatten, die jetzt den Sund paſſiert, kein Aufhebens machen wolle, daß es aber wohl Händel ſetzen dürfte, wenn Brandenburg mit dem Baue großer Kriegsſchiffe begänne.[107]

Der Kurfürſt ließ Chriſtian V. ſagen,[108] daß er den Bau ſolcher

---

[103] Raule an den Kurfürſten, d. d. Cleve, den 5./(15.) Juni 1680. Kurfürſt an Raule, d. d. Potsdam, den 20./30. Juni 1680. — R. 65. 6.

[104] Beide Verträge ſind von Potsdam datiert; der erſte findet ſich auch d. d. Berlin, den 20./30. Juli 1680. — R. 65. 6.

[105] Raule verſprach den Kapitänen und Matroſen für den Fall des glücklichen Ausganges der Expedition eine beſondere Belohnung, um ſie für den Kurfürſten zu gewinnen. Dieſer war daher bei ihnen ſo beliebt, daß jener es trotz einem Verbote der Generalſtaaten als ein Leichtes anſah, in Holland ſo viel Seeleute anzuwerben, als je nöthig werden könnte. — Bericht, d. d. Pillau, den 16. Auguſt 1680. — R. 65. 6.

[106] Bericht, d. d. Kopenhagen, den 14./24. Auguſt 1680. — R. 65. 6.

[107] Bericht, d. d. Kopenhagen, den 14./24. September 1680. — R. 65. 6.

[108] Kurfürſt an von Brandt, d. d. Köln, den 25. September 1680. — R. 65. 6.

Schiffe gar nicht im Sinn hätte, sowie, daß seine wenigen Fregatten stets zu des Königs Diensten stehen würden; die schwedischen Vorstellungen hätten auf der Hand liegende Ursachen. Brandt konnte hierauf berichten,[109] daß der König von dieser Erklärung sehr befriedigt gewesen ist.

Nachdem das kurfürstliche Geschwader in den Kanal gekommen, nahm es am 18. September in der Nähe von Ostende ein in der Armierung begriffenes spanisches Schiff von 28 Kanonen, den Carolus Secundus, nach leichtem Kampfe weg. Der Kommandeur Beveren begleitete die Prise, deren reiche Ladung an Brabanter Spitzen und feiner Leinwand große Beute verhieß, gegen seine Instruktion mit den Fregatten Friedrich Wilhelm und Dorothea nach Pillau. Das Kommando übernahm hierauf der bisherige Vice-Kommandeur Cornelis Reers. Die kurfürstliche Order, welche ihm befahl, einstweilen vor Cadix und auf den spanischen Küsten zu kreuzen, erreichte ihn nicht mehr, und er segelte daher, nachdem er vergeblich gesucht, den neuen Gouverneur der spanischen Niederlande abzufangen, nach Westindien, wo er vier Monate lang kreuzte.

Im November hatte der Kurfürst eine neue Unternehmung gegen Spanien geplant. Der Schiffskapitän Johann Lacher sollte die Fregatten Prinzeß Marie, Wasserhund und Eichhorn in die Gegend von Ostende führen und daselbst zu kapern suchen, sodann durch den Kanal bis nach Madeira fahren, und falls er dabei nicht genügende Beute gemacht, bis nach dem spanischen Westindien hin kreuzen.[110] In die französischen Häfen war ihm einzulaufen erlaubt, da Frankreich dies auf Ersuchen bereits im September gestattet hatte. Der Kurfürst nahm indeß von dieser Expedition wiederum Abstand; England und die Niederlande erboten sich nämlich zur Vermittlung des Streites, und auch Kaiser Leopold rieth zu seiner Beilegung.[111] Raule, welcher sich abermals für einige Zeit in Berlin aufhielt, wollte dies gar nicht in den Sinn; in einer Denkschrift[112] an den Geheimen Rath vom 18. Dezember gab er seinem „ganz anderen Sentiment" in weitläufiger Begründung Ausdruck.

Die diplomatischen Bemühungen erwiesen sich auch in der That als erfolglos. Spanien dachte gar nicht daran, zu bezahlen. Da es zu schwach war, gegen die Maßregeln Brandenburgs Revanche zu nehmen,

---

[109] von Brandt an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 12. Oktober 1680. — R. 65. 6. — Vgl. auch Pufendorf, l. c., lib. 18, § 10.

[110] Seine Instruktion, d. d. Potsdam, den 3./13. November 1680, ist bei Peter, a. a. O., S. 19 gedruckt. — R. 65. 6.

[111] S. Pufendorf, l. c., lib. 18, § 11.

[112] Dieselbe ist bei Peter, a. a. O., S. 21 gedruckt. — R. 65. 6.

begnügte es ſich damit, ſeinem Zorne über deſſen Verhalten in der gehäſſigſten Weiſe Ausdruck zu geben. Friedrich Wilhelm ſchloß daher am 9./19. März 1681 mit Raule, welcher einige Wochen zuvor „in gnädigſter Erwägung der von ihm zu Krieges- und Friedenszeiten geleiſteten treuen und nützlichen Dienſte zum General Directeur de Marine," mit dem Rang eines Obriſten vor dem General-Auditeur, ernannt worden,[113] einen Vertrag, wonach auf des letzteren Koſten und Gefahr lediglich für ein Drittel des Priſengewinnes drei Schnauen gegen die Spanier an der vlämiſchen Küſte und im Kanal zu kreuzen hatten.[114] Am 28. desſelben Monats wurde von neuem kontrahiert: drei Fregatten, darunter der gekaperte Carolus Secundus, und ein Proviantſchiff ſollten auf 12 Monate ſpäteſtens vom 1. Auguſt an gegen eine Heuer von 49816 Thlr. ausgerüſtet werden und das erſterwähnte Geſchwader verſtärken. Dieſer Vertrag iſt aber nur zum Theil ausgeführt und durch einen ſpäteren — d. d. Berlin, den 1./11. Juli 1681 — erſetzt,[115] nach welchem die drei Fregatten, Carolus Secundus,[116] jetzt Markgraf von Brandenburg genannt, Rother Löwe und Fuchs, bis zum 1. April 1682 für monatlich 5844 Thlr. equipiert werden ſollten.

[113] S. Urk. Th. II, Nr. 50. Beſtallung vom 20. Februar 1681. — R. 9. c. 6. a. 1. — Ein einziges Mal wird Raule „Intendant General" genannt (Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139[a]); ich bin aber der Meinung, daß dies nur eine Variante für Directeur General iſt und daher nicht zwingt, auf die Verleihung einer anderen Charge zu ſchließen, für welche die Akten gar keinen Anhalt bieten. Berghaus, a. a. O., Bd. 2, S. 459 ſagt freilich, daß Raule unter Friedrich III. „Ober-Intendant der Finanzen" geweſen iſt; doch möchte ich annehmen, daß dies ebenſo unrichtig iſt, als die eine Zeile darauf gemachte Angabe, daß Raule im Jahre 1700 die Erlaubnis erhielt, das Land zu verlaſſen.

[114] Von dem „Köln an der Spree" datierten Vertrage iſt die Ausfertigung vorhanden, welche der Kurfürſt und Raule vollzogen und beſiegelt haben. — R. 65. 7.

[115] von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Vorrede, S. XIII, ſchreibt von dem Vertrage vom 18./28. März 1681: „ſcheint nur Projekt geblieben." Das iſt nicht der Fall geweſen, wie aus verſchiedenen Berichten Raules, z. B. d. d. Königsberg, den 9. Mai und 11. Juli 1681, und Berlin, den 8./18. Januar 1682 — R. 65. 7 u. 8 — hervorgeht.

[116] Die Ladung des Carolus II. ergab bei der Verſteigerung einen Erlös von etwa 100000 Thlrn. Viele an ihr verübte Diebſtähle gaben Anlaß zu einer kurfürſtlichen Order, d. d. Köln, den 4./14. März 1681 — R. 65. 7 —, welche Diebſtahl an Schiffsgütern, Anſtiftung dazu, Hehlerei und Begünſtigung bei Todesſtrafe verbietet, dagegen $^1/_{10}$ der aufgebrachten Priſen den Offizieren und Matroſen als Beutegeld verſpricht. —

Raule und dem Equipagenmeiſter Grinsveen wurde vorgeworfen, ſie hätten bei dem Ankauf der Priſe ſich zum Nachtheil des Kurfürſten zu bereichern geſucht. Bericht des Kriegskommiſſars Brochmann, d. d. Königsberg, den 21. Juni/1. Juli 1681 — R. 63. 8[c] —; erſterer wies aber nach, daß dies nicht begründet war. Denkſchrift vom September 1681. — R. 65. 7.

Raule hegte große Erwartungen von dieſer Expedition. Am 11./21. April ſchrieb er aus Danzig an den Kurfürſten: „ich verhoffe Priſen zu machen, daß die Spanier in Kurzem beſſer ſollen ſprechen lernen."

Die Schiffe liefen zu verſchiedenen Zeiten aus. Kapitän Lacher hatte nur das Aufgehen des Eiſes abgewartet[117] und war bereits am 10./20. April von Pillau aus nach dem Kanal geſegelt. Er kreuzte vor der Scheldemündung und vor Oſtende, zum höchſten Mißvergnügen der Generalſtaaten, deren Handel darunter litt, daß Lacher angeblich alle Schiffe anhielt und viſitierte,[118] ſodaß ſchließlich kein Schiff einen vlämiſchen Hafen mehr anlief oder verließ. Auf die Beſchwerde der Generalſtaaten verſprach der Kurfürſt, daß holländiſche Schiffe nicht mehr beläſtigt werden würden.

Inzwiſchen war Ende Mai die nach Weſtindien abgeſegelte Flottille zurückgekehrt. Das Gerücht, welches ihr voranging, ſie hätte dort eine große und reichbeladene ſpaniſche Galiote, ſowie eine Petaſche genommen, nach einer andern Verſion gar fünf ſpaniſche Schiffe, beſtätigte ſich nicht. Alles, was ſie während ihres viermonatlichen Kreuzens aufgebracht hatte, war ein mit Kanariſekt und Branntwein beladenes Schiff; „alſo iſt die gute Zeitung, wie Raule ſeinem Berichte[119] hinzufügt, eine Lüge und auspracticierter Diskurs geweſen, welches mich ſo ſchmerzet, daß ich es E. Ch. D. nicht ausdrücken kann." Er macht deshalb ſofort einen bereits früher gethanen Vorſchlag: der Kurfürſt möchte eine Expedition nach Oſtindien und Manila ſenden und zugleich gegen Mohren und Chineſen kreuzen laſſen,[120] vorher aber von anderer Seite Informationen einziehen,

[117] Für Raules Ungeduld trat dies viel zu ſpät ein. Am 29. März/8. April 1681 berichtet er aus Königsberg: „auf dem friſchen Haff iſt es noch, wie in Grönland; man kann noch kein Waſſer ſehen." — R. 65. 7. — Der lange Winter an der Oſtſee war für ihn ſtets ein Grund zur Klage. So hatte er im Jahre zuvor gebeten, ihn, wenn er an den Hof komme, baldigſt abzufertigen, damit er ſich den Kommerzien an Ort und Stelle widmen könne. „Denn wenn der Sommer zu Ende läuft, ſelbſt wenn nur der September beginnet, iſt es in der Oſtſee ſo gut als gethan." Bericht an den Kurfürſten, d. d. Pillau, den 30. April 1680. R. 65. 6.

[118] Lacher verwahrte ſich dagegen, holländiſche Schiffer angehalten und von ihnen Rançon-Gelder erhoben zu haben. — Bericht an den Kurfürſten vom 19. Juni 1681. — R. 65 7. — Vgl übr. Peter, a. a. O., S. 27.

[119] d. d. Pillau, den 14./24. Mai 1681. — R. 65. 7.

[120] Als die Generalſtaaten von dieſem Projekt erfuhren, beauftragten ſie ihren Geſandten van Amerongen ſich darüber zu unterrichten und, falls es wahr ſei, dem Kurfürſten davon abzurathen, weil die oſtindiſche Kompagnie gegen die Führer der Expedition als geborene Holländer gemäß den Plakaten einſchreiten und möglicherweiſe durch dieſelbe Schaden erleiden würde, indem Heiden und Mohren, denen der Kurfürſt

„geſtalt ich wohl ſehe, daß die meiſten Sachen nach dem Success geurtheilt werden, wiewohl mich verſichern kann, daß E. Ch. D. von dem Sentiment nicht ſein.“ Der Kurfürſt war indeß durch den Mißerfolg dieſer Expedition derart verſtimmt, daß er mit der Ausrüſtung des Carolus II. und anderer Schiffe einzuhalten, alle Matroſen vorläufig abzudanken und ſeinen Generaldirektor zu einer Beſprechung wegen des Marinebaues und anderer Sachen an den Hof zu kommen anwies. Dieſer war über den Befehl ſo beſtürzt, daß er den Geheimrath Meinders eiligſt anfragte, ob der Kurfürſt die Marine abandonnieren wollte;[121] die Reiſe konnte er

---

unbekannt, ſie für eine niederländiſche halten könnten. Der Kurfürſt erwiderte dem ihn deshalb befragenden Geſandten: „er wundere ſich, daß ſich die Generalſtaaten um das Geſchwätz von Schiffern kümmerten, er habe keineswegs die Abſicht, etwas zum Nachtheil der ſtaatiſchen Unterthanen zu thun, und dieſelben würden keinesfalls in ihren Intereſſen verletzt werden, auch wenn er ſeine Schiffe nach Oſt-Indien ſchickte.“ Reſ. d. Gen.-St. vom 7. Juni und Schreiben Amerongens an den Griffier vom 20. Juni 1681, Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 605 ff.

Raule ſchrieb aber an den Geſandten van Amerongen, d. d. Königsberg, den 11. Juli 1681 — R. 65. 7. —:

„Noch klaget man, daß S. Chf. Dl. einige Schiffe nach Ostindien und in das rothe Meer ſenden wollen, mit Anführung, was Ungelegenheit S Chf. Dl. ſich damit über den Hals ziehen könnten. Wegen dieſer Sache bin ich noch nicht genugſam informiret. Würde das aber geſchehen, ſo weiß ich nicht, worumb es unrecht wäre. Denn wider Heiden und Türken, die mit S. Chf. Dl. in keiner Alliance ſtehen und die uns, wenn wir in ihre Hände fielen, zu Schlaven machen und verkaufen würden, iſt meines Erachtens nicht weiniger erlaubt zu agiren, als die Türken von Tunis und Algier zu beſechten. Ich finde da keinen Unterſchied inne: außer daß die Venezianiſche Respublique und der König von Schweden da allbereits auf ausgeweſen. Ja ſelbſt daß ſchon vor etlichen Jahren die Stadt Amſterdam zu dem Dessein 4 Schiffe equipiren laſſen: welches Vornehmen durch Ihre Hochmögenden jedoch verboten und behindert worden.

Ihre Hochmögenden können ſothane Fahrt oder das Commercium auf Ostindien wohl unterſagen, wenn ihre eigenen Unterthanen ſolches beginnen. Ich wollte aber wohl gerne ſehen, auf was Fundament Sie S. Chf. Dl. dieſe Capfahrt oder das Commercium dahin ſollten verbieten wollen; es wäre dann, daß man ſagen wollte, die Compagnie wäre dazu mächtig und würde ſolches de facto behindern. Allein das Argument könnte durch S. Chf. Dl. leichtlich beantwortet werden.

Man ſieht aber, daß dieſe unerhöreten Klagten nirgend anders hinzielen, als S. Chf. Dl. zu irritiren, und, wäre es möglich, aufzumachen, umb mich in Dero Ungnade zu bringen.... Ich bin als ein getreuer Churfürſtl. Diener ſchuldig anzuzeigen, was Recht S. Chf. Dl. zu dem Gebrauch der See haben, welches bis hiehin verborgen geweſen, zum weinigſten nicht gepracticiret worden. Es wäre zu wünſchen, daß Ihro Hochmög. mit S. Chf. Dl. einen Tractat de Marine ſchlöſſen, damit man bei vorfallendem Kriege wiſſen könnte, wie wir miteinander ſtehen. Sonſt iſt nichts als lauter Disputen zu erwarten.“

[121] S. Urk. Th. II, Nr. 53.

krankheitshalber nicht unternehmen.[122] Friedrich Wilhelm war inzwiſchen aber wieder anderen Sinnes geworden; er gab nunmehr Order, den Carolus II. zu equipieren, die dazu erforderlichen Matroſen im Dienſt zu behalten und alsdann zu dem gegen die Spanier im Kanal kreuzenden Lacherſchen Geſchwader zu ſtoßen.[123]

Raule bemerkte hiergegen jedoch, daß das letztere einer Reparatur bedürftig wäre, und rieth deshalb, außer dem Carolus II. noch den Rothen Löwen und den Fuchs mit je 20 Stücken und 95 Mann auszurüſten, die vereint ſtark genug wären, „das Oſtendiſche Convoi, auch Türken und Gallionen und was ihnen vorkommt, anzugreifen.“ Der Kurfürſt erklärte ſich damit einverſtanden, und die Folge war der bereits erwähnte Vertrag vom 1./11. Juli. Das Kommando über dieſes Geſchwader führte der Kapitän Thomas Alders auf dem Flaggſchiff: „Der Markgraf von Brandenburg.“ Den Rothen Löwen befehligte Jakob Raule als Schout bij nacht; der Generaldirektor hatte ſeinen Bruder im April dem Kurfürſten „als einen Mann, dem es an Courage nicht gebricht, und der die See redlich verſtehet,“ empfohlen.[124] Das dritte Schiff wurde von dem Kapitän Martin Ferdinand Fors kommandiert.

Nach der von Raule entworfenen Inſtruktion[125] ſollte Alders die Lacherſchen Schiffe aufſuchen, von dieſen, welche demnächſt in Dünkirchen zu reparieren, die erforderlichen Soldaten und Matroſen übernehmen

---

[122] Raule litt häufig an der Darmgicht. Am 13./23. Mai 1681 ſchrieb er aus Pillau an den Kurfürſten: „Ich beklage nur, daß ich das Unglück habe, ſo oft krank zu ſein und dadurch behindert werde, nach Hofe und zu Ew. Chf. Dchl. zu kommen. Wollte jedoch dieſes Jahr wohl nach Spaa oder Pirmund reiſen, zu ſehen, ob da meine völlige Geſundheit wieder erlangen könnte.“ — Dieſes Mal dauerte ſein Leiden bis in den Juni hinein; er ſchickte deshalb den Equipagenmeiſter Grinsveen, um über ſeine verſchiedenen Vorſchläge „Unterricht zu geben.“ — Raule an den Kurfürſten, d. d. Königsberg, den 3./13. Juni 1681. — R. 65 7.

[123] Kurfürſt an Raule, d. d. Halle, den 7. Juni 1681. — Durch Order vom 5. Juni 1681 war Abraham Ruts (ref.) zum Prediger auf den Schiffen (mit einem Jahresgehalte von 300 Thlrn.) beſtellt worden. R. 65. 7. — S. Urk. Th. II, Nr. 53a.

[124] Raule an den Kurfürſten, d. d. Königsberg, den 29. März/8. April 1681. R. 65. 7. — In der Beſtallung, d. d. Köln, den 4./14. März 1681, R. 9. c. 6. a. 1, wird hervorgehoben, daß ſeine Ernennung erfolgt ſei: „In Erwägung der treuen Dienſte, welche Uns Unſer p. Benjamin Raule geleiſtet und worüber er und die Seinigen, abſonderlich ſein Bruder Jakob Raule viele Ungelegenheiten ausgeſtanden.“ — Als schout bij nacht rangirte er hinter dem Vicekommandeur. — Im übrigen ſ. über Jakob Raule oben Anm. 26.

[125] Die Inſtruktion vom 25. Juni 1681 iſt bei Peter, a. a. O., S. 25 gedruckt. — Über die ſogenannte Silberflotte ſ. Roſcher und Janaſch, Kolonien, Leipzig 1885, S. 163 ff.

und ſodann auf das Oſtendiſche Konvoi, ſowie auf die vlämiſchen und ſpaniſchen Schiffe kreuzen. Hierauf ſollte er in der Nähe von Cadix auf die zwiſchen Spanien und Weſtindien verkehrenden reichen Petaſchen und ſchließlich auch auf die ſpaniſche Silberflotte ſein Augenmerk richten.

Dänemark wurde wieder um die Erlaubniß erſucht, die kurfürſtlichen Schiffe frei durch den Sund paſſieren zu laſſen. Dieſes Mal verlangte es vom Kurfürſten Aufklärung über die Abſichten, welche er mit ſeinen Schiffsausrüſtungen verbände. Es befürchtete, nach dem Berichte der beiden Geſandten von Brandt, daß Brandenburg ſich das dominium maris baltici anmaßen wollte. Friedrich Wilhelm ließ durch ſie zur Antwort geben:[126] „So wenig Wir auch durch Unſere Schiffe ſelbſt Dänemark und Schweden etwas zuwider zu thun gemeinet, ſo wenig könnte ſolches durch Führung eines Pavillons geſchehen oder jemand zum Praejudiz gereichen; es hätte auch ſolches weder England, noch Frankreich, noch der Staat angefochten, vielmehr ſolchen Unſeren Schiffen in Dero Hafen einzulaufen vergönnet. Wir ließen auch hiemit nochmals conteſtieren, daß durch Führung eines Pavillons nichts gefährliches oder nachtheiliges wider andere, weniger einig dominium maris baltici, welches Uns niemalen im Sinne gekommen, geſuchet würde. Und hätte ja die jüngſte Republique, ſo Seehafen und Kriegsſchiffe hätte, die Freiheit und das Recht einen Pavillon zu führen. Bei ſolcher Bewandtniß und da J. K. M. Unſerer aufrichtigen Intention genugſam verſichert wären, ſo zweifelten wir nicht, Dieſelbe würde denen Schweden, wann ſelbige die Sache ferner exaggeriren ſollten, darunter die Nothdurft remonſtrieren, wie bis anhero alſo noch ferner Unſere Schiffsſache mit Dero Faveur begleiten und Sich hinwiederumb zu Uns aller beſtändigen Freundſchaft verſehen. Es nehme Uns ſonſt kein Wunder, daß die Kron Schweden daher einige Ombrage ſchöpfete, dann weil ein jeder leicht begreifen könnte, daß J. K. M. in Dänemark und Unſer Intereſſe durch ein ewiges und unauflösliches Band zuſammen verknüpfet wären, ſo könnten ſie ſich leicht die Rechnung machen, daß Unſere Schiffe, Hafen und Vermögen zur See allein zu höchſtgedachter J. M. Beſten und Dienſten ſein würden, worzu Wir ſie auch nochmalen von Herzen offerierten."

Dänemark gab nunmehr ſeine Bedenken auf.

Von den erwähnten drei Schiffen waren der Fuchs bereits Ende Juni, der Markgraf von Brandenburg und der Rothe Löwe in der zweiten Hälfte des Julis und etwas ſpäter noch die Fregatte Friedrich Wilhelm aus-

[126] Die Brandt'ſchen Berichte waren vom 4. und 9. Juli, das kurfürſtliche Reſkript vom 18./28. Juli 1681 datiert. R. 65. 7.

gelaufen. Auf der Höhe von Calais und Gravelines, wo sie sich durch die Mannschaft der Lacherschen Schiffe verstärkt hatten, wurden sie von dem Kommissar Scholten gemustert.[127] Hierauf segelten sie in den atlantischen Ocean und kreuzten längere Zeit am Kap Vincent, um der aus Amerika kommenden spanischen Silberflotte aufzulauern. Die Spanier hatten indeß hiervon Nachricht erhalten und eine Flotte von 12 Kriegsschiffen und 2 Brandern in den Häfen Galiziens ausgerüstet, welche im September unter dem Befehl des Marquis de Villafiel in See gingen. Als Alders sie am 30. September in Sicht bekam, hielt er sie irrtümlich für die Silbergalioten und griff sie an. Nach einem zweistündigen Gefecht, in welchem er 10 Todte und 30 Verwundete hatte, mußte er der Übermacht weichen und sich in den Hafen von Lagos zurückziehen.[128] Er wollte seinen Plan in wenigen Tagen wieder aufnehmen, kam aber nicht dazu, da es der Silberflotte inzwischen gelungen war, in Spanien einzulaufen.

Fassen wir das Ergebnis dieses Unternehmens zusammen, so war es in pekuniärer Hinsicht ein geringes; die Kosten wurden gerade durch die Prisen gedeckt. Wohl aber war die Expedition von großer Bedeutung für die Fortentwickelung der Marine. Nachdem einmal Brandenburgs Flagge sich kühn bis in den fernen Ocean gewagt und kämpfend die Feuerprobe bestanden, litt es die Ehre des seiner Zeit weit vorausgeeilten Hohenzollern nicht, sie wieder einzuziehen. Sein Entschluß, eine Flotte zu schaffen, und sollte es zunächst nur eine Miethsflotte sein, stand fest. War derselbe auch durch kriegerische Ereignisse wachgerufen und durch militärisch-politische Erwägungen genährt worden, das letzte Ziel hierbei blieb die Schöpfung eines überseeischen Handels.

Sobald daher Raule Ende September 1681 nach Berlin gekommen war, nahmen hierauf abzielende Berathungen ihren Anfang. Der Kurfürst hatte ihm seine volle Gunst wieder zugewendet, alle gegen ihn erhobenen Beschwerden für gründlich widerlegt erklärt und die geheimen Räthe von Grumbkow und Meinders angewiesen, sich mit ihm zusammenzuthun und über seine Vorschläge zu berichten.[129] Sie fragten zuvörderst an,

---

[127] Die Angabe in „Brandenburg-Preußen" S. 10, daß die Musterung auf der Rhede von Dünkirchen stattfand, ist nicht korrekt. Es muß daselbst S. 67 anstatt des willkürlichen „vor Duynckercke" heißen: „op de hoght van Calais en Grevelinge." R. 65. 7.

[128] Den Gefechtsbericht vom 2. Oktober 1681 s. in „Brandenburg-Preußen" S. 10.

[129] S. Urk. Th. II, Nr. 56. — Joachim Ernst von Grumbkow war Wirkl. Geh. Rath, Generalkriegskommissar, Schloßhauptmann und Obrist über die Dragoner-Leibgarde; Franz Meinders war Wirkl. Geh. Rath. — S. Klaproth, a. a. O., S. 369. 365.

wie viel Schiffe und Volk der Kurfürst im Dienste behalten, wie hoch er sie „salariiren" wollte und woher die dazu benöthigten „ordinari und extraordinaire Mittel" genommen werden sollten. Die letzte Frage war nicht ganz unberechtigt. Bisher wurden nämlich die Kosten der Schiffsequipierung meist von Raule vorgeschossen. Die mit ihm im vergangenen Februar gehaltene Generalabrechnung, welche sich von seinem Dienstantritte an bis zum 1. Februar 1681 erstreckte, hatte mit einem vom Kurfürsten anerkannten Saldo von 41103 Thlr. zu seinen Gunsten abgeschlossen, wobei freilich mancherlei nicht gehörig begründete Posten nur im Hinblick auf „die treuen und nützlichen Dienste, den Fleiß und gute Conduite" passierten.[130] Der alsbald darauf errichtete Vertrag verursachte neue Kosten, sodaß Friedrich Wilhelm im März Grumbkow und Meinders bat, einstweilen auf ihren Kredit 25000 Thlr. aufzunehmen und an Raule zu zahlen. Da dies noch nicht einmal im September gehörig geschehen war, kam letzterer dringend darum ein, ihm inzwischen wenigstens 10000 Thlr. zur Aufrechterhaltung seines Kredits zu geben. Im Oktober betrug seine Forderung nach seiner Angabe 48516 Thlr.[131] Trotzdem lautete die Antwort des Kurfürsten auf die Anfrage der Geheimen Räthe lakonisch: „Wegen der ersten beiden Fragen lassen Wir es bei Unserer vorigten Verordnung bewenden, daß Ihr Euch desfalls mit vorgedachtem Raule zusammenthun, desselben Meinung und Vorschläge vernehmen und Uns selbige nebst Eurem Gutachten überschreiben sollet; worauf Wir Uns alsdann ferner nach Befinden wegen der dritten Frage gnädigst erklären wollen."[132] Bei den Konferenzen kam Raule zuvörderst auf einen früheren Vorschlag zurück. Schon im Januar wollte er, daß

---

[130] Order vom 10. März 1681, R. 65. 7. — 21103 Thlr. sollten aus dem Erlöse der spanischen Prise (Carolus II.), 20000 Thlr. aus anderen Mitteln beschafft werden. R. 65. 7.

[131] Raule bat in einem Schreiben, d. d. Berlin, den 25. Oktober 1681, R. 65. 7, Grumbkow und Meinders, die ihnen übergebene Rechnung nach Potsdam mitzunehmen und dem Kurfürsten zur Resolution vorzutragen. Er versichert sie darin, daß ihm an der Fortsetzung der Marine nichts gelegen, da er dabei viel Verdruß ausgestanden und seine Gesundheit verloren. Er würde lieber die übrige wenige Zeit seines Lebens unter des Kurfürsten Protektion in Fortsetzung der guineischen Fahrt und der Kommerzien in Ruhe und Zufriedenheit zubringen. — Einen Abschluß fand die Rechnung erst durch die Order vom 10. April 1682, und zwar für die Zeit bis zum 31. März d. J. Sie bewilligte Raule 45000 Thlr, sprach aber zugleich aus, daß er zur Vermeidung weitläufiger Rechnungen in Zukunft die Anweisungen des Kurfürsten abzuwarten hätte. R. 65. 7 u. 8.

[132] Grumbkow und Meinders an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 3. Oktober 1681. Kurfürst an Grumbkow und Meinders, d. d. Potsdam, den 5. Oktober 1681. R. 65. 7.

der Kurfürſt eine Anzahl Kriegsſchiffe nebſt den dazu gehörigen Mannſchaften zur Unterſtützung des Seehandels hielte.[133] Er proponiert nun den Ankauf von acht Kriegsſchiffen und zwei Brennern mit zuſammen 206 Kanonen für 100 000 Thlr. holländiſch Courantgeld.[134] Dem Kurfürſten gehörte nämlich damals von den 30 Schiffen der ſogenannten brandenburgiſchen Marine, die in Wahrheit im Eigenthum Raules und zum Theil auch in dem ſeiner Geſchäftsfreunde ſtand, nur eins, nämlich der Markgraf von Brandenburg mit fünfzig Kanonen.[135] Wollte er alſo in der That den Seehandel wirkſam ſchützen, ſo war bei den damaligen Verhältniſſen, wo Handel und Krieg in allen Meeren als untrennbare Geſchwiſter erſchienen und der erſtere nirgends ohne militäriſche Leitung und Deckung auftreten und fortkommen konnte, eine größere Zahl von Kriegsſchiffen allerdings erforderlich. Der monatliche Unterhalt der erwähnten Schiffe „nebſt denen, die davon dependieren,“[136] wurde in Friedenszeiten auf 2581 Thlr., in Kriegszeiten auf 9360 Thlr. veranſchlagt. Hierzu kamen noch 500 Thlr. monatlich für Zimmer- und Werkleute, welche zunächſt zwei Galioten, vorzüglich zur Vermittlung des Verkehrs zwiſchen Pillau und Königsberg und zur Erleichterung der ſchweren Fahrzeuge, anfertigen ſollten. Für Magazinvorräthe werden 20 500 Thlr. ausgeworfen. Die Höhe der Reparaturkoſten wird als nicht zuverläſſig beſtimmbar bezeichnet. Außerdem drang Raule auf Errichtung eines Magazins und Fertigſtellung des Marinebaues in Pillau.[137] Die Mittel wollte er, abgeſehen von 5000 baar zu erlegenden Thalern, aus den Lizenten und gewiſſen Stromſchiffahrtsabgaben aufgebracht wiſſen.[138]

---

[133] Das Memorial iſt nicht datiert, ſtammt aber, wie ſein übriger Inhalt erkennen läßt, aus dieſer Zeit. Raule veranſchlagt darin den monatlichen Unterhalt der — von ihm und ſeinen Freunden abzukaufenden — Schiffe auf 1974 Thlr.; der Kurfürſt würde daher, da er gegenwärtig 5751 Thlr. monatlich zu zahlen habe, 3777 Thlr. jeden Monat erſparen. Zugleich ſtellt Raule in Ausſicht, daß das Kaufgeld von den Intereſſenten zum Schiffsbau, zu Handelsfahrten („auf Guinea, Angola, Oſtindien, Grünland, Straße Davidis, den Heringsfang“) und allen anderen Trafiquen verwendet werden ſolle. — R. 65. 7.

[134] Das „Memorial für die Herren Meinders und Gromkau in Sr. Chf. Dchl. Seeſachen“ iſt datiert: Berlin, den 15./25. Dezember 1681. — R. 65. 7.

[135] S. den Marineetat vom6./16. Juli 1681, Urk. Th. II, Nr. 54.

[136] U. a. waren monatlich feſtgeſetzt für: den Generaldirekteur 400 Thlr., den Equipagenmeiſter 100 Thlr., den Kommandeur 80 Thlr., den Vicekommandeur und Schout bij Nacht je 50 Thlr., den Oberbuchhalter und Kaſſier 50 Thlr., den Fiskal 25 Thlr., jeden Lieutenant 20 Thlr., jeden Gemeinen 5 Thlr.

[137] Wegen der Einzelheiten ſ. Urk. Th. II, Nr. 54.

[138] Jährlich ungefähr 30 000 Thlr.

Zum Verſtändniß des Nachfolgenden ſei hier kurz erwähnt, daß die Verhandlungen ſich zugleich auf die Errichtung einer überſeeiſchen Handelsgeſellſchaft nach Afrika unter dem Schutze und der Theilnahme des Großen Kurfürſten erſtreckten, und daß ein Oktroi vom 7./17. März 1682 die brandenburgiſch-afrikaniſche Kompagnie ins Leben rief.[139]

Friedrich Wilhelm ging auf die Rauleſchen Vorſchläge inſoweit ein, daß er ſich zwar nicht zum Ankauf, wohl aber von neuem zur Miethe von neun Schiffen gegen eine monatliche Heuer von 800 Thlr. für den Fall des Stilliegens entſchloß und die Einrichtung einer Admiralität in Pillau billigte.[140] Der bezügliche Vertrag, welcher auf uns nicht überkommen iſt und den wir daher nur in den Punkten kennen, die gelegentlich an anderer Stelle erwähnt werden, nahm am 6./16 Mai ſeinen Anfang. Raule hatte wohl in dem Entwurfe die Koſten der geſammten Marine auf 3800 Thlr. monatlich vorgeſehen, und der Kurfürſt war geneigt, dieſen Betrag zu bewilligen. Grumbkow und Meinders befanden aber in ihrem Gutachten,[141] daß dies eine zu große Ausgabe ſei; die Finanzen geſtatteten höchſtens 3000 Thlr. monatlich auf die Marine zu verwenden. Im einzelnen bemängelten ſie ſodann die Heuerforderung für die Schiffe. Dieſelbe ſei viel zu groß; von den ſtille liegenden Schiffen habe der Kurfürſt keinen Nutzen, im Falle der Noth könne er wie früher ſtets welche miethen; „überdies hätten S. Ch. D. Selbſt neulich geſagt, Sie wollten keine Schiffe bei Friedenszeiten mehr miethen, ... ſondern deren Selbſt einige bauen laſſen.“ Endlich wünſchen die beiden Räthe ſowohl die Zahl und das Salär der Offiziere und Bedienten, als auch das Traktament der Handwerker herabgeſetzt zu ſehen.

Die vom Kurfürſten hierauf erbetene Reſolution[142] lautete: „Wir haben Uns Eure gehorſamſte Relation vom 4. Juli, betreffend die neue Einrichtung der Marine, gebührend vorleſen laſſen und daraus befunden, daß Ihr dasjenige, was dabei zu conſiderieren fället, gar wohl erinnert.

---

[139] S. Urk. Th. II, Nr. 63.

[140] In einem noch vorhandenen, nicht datierten „Reglement der Admiralität in der Pillau, und worin die Ausgabe der monatlich darauf zu verwendenden 3800 Thlr. beſtehen ſoll,“ mit dem Praesentatum, den 20. April 1682, welches ſeiner ganzen Anlage nach m. E. nur ein Raule'ſcher Entwurf iſt, werden ſchon „zu Sr. Chf. Dchl. Dispoſition“ die nämlichen Schiffe, wie in dem Berichte vom 1. Dezember 1682, aufgezählt. S. daher dieſen auf S. 125.

[141] Sie erſtatteten daſſelbe zufolge Befehls — d. d. Potsdam, den 17./27. April 1682 — zu Berlin, den 24. Juni (4. Juli) 1682. — R. 65. 8.

[142] Kurfürſt an Grumbkow und Meinders, d. d. Köln an der Spree, den 1./11. Juli 1682. — R. 65. 8.

Wir begreifen nebſt Euch, daß es eben keine Nothwendigkeit dieſes Werk auf ſolche koſtbare Art bei Friedenszeiten zu unterhalten. Weil Wir aber daſſelbe einmal angefangen und es überall in der Welt einen éclat gemachet, auch von Gott mit herrlichen Hafen in Unſeren Landen verſehen ſein, ſo befinden Wir Unſere Gloire dabei intereſſieret, daß Wir dasſelbe continuiren, und werden Wir zum wenigſten den Nutzen daraus haben, daß Wir im Fall der Noth deſto eher werden können fertig ſein und dabeneben die Commercia in Friedenszeiten beforderen und verſicheren. Daß aber ſolches bei jetzigem Zuſtande Unſerer Lande und Cassa mit den geringſten Koſten geſchehe, ſolches laſſen Wir Uns ſehr wohl gefallen.

Was nun den erſten Punkt, worauf Ihr Unſere gnädigſte Reſolution verlanget, nämlich die Miethung der Schiffe anbetrifft, ſo befinden Wir zwar die von Euch dawider angeführten Rationes erheblich und gegründet, weil aber das ganze Werk darauf ankommet, daß Wir einige Kriegesſchiffe auch in Friedenszeiten zu Unſerer Diſpoſition haben, und es lächerlich ſein würde ein Collegium de Marine zu halten und keine Schiffe zu haben, haben Wir reſolvieret, da Wir ſonſt jetzo keine eigene Schiffe außer eines haben, auch ſo geſchwinde keine bauen laſſen können, die von ihm in dem Aufſatze lit. B. benannten Schiffe zu miethen.“ [143] Die übrigen Punkte wurden in einer die Forderungen des Generaldirektors und die Anſichten der Geheimen Räthe vermittelnden Weiſe entſchieden. So blieb ſein Traktament auf 400 Thlr. monatlich fixiert, während die Stelle eines Equipagenmeiſters beſeitigt werden ſollte.

Mit dem ihm zugebilligten Gehalt war Raule zufrieden, und wir dürfen annehmen, daß er nunmehr ſeinen Entſchluß, ſich in Berlin niederzulaſſen, ausgeführt hat, da er ihn im vergangenen September nur von der Gewährung der vorbezeichneten Gage abhängig gemacht hatte.[144] Auf den Equipagenmeiſter glaubte er jedoch beſtehen zu müſſen: „Der-

---

[143] Es ſind dies die auf S. 125 genannten Schiffe mit Ausnahme des „Markgrafen von Brandenburg,“ welcher dem Kurfürſten eigenthümlich gehörte. Das Kalfatern war im Miethspreiſe begriffen. Für den Kriegsfall ſollte beſonders kontrahiert werden.

[144] S. Urk. Th. II, Nr. 55. — Ob Raule bereits im Jahre 1682 das Haus bezog, mit welchem er urkundlich in den neunziger Jahren bis zu ſeinem Tode angeſeſſen war, und welches noch heute ſeinen Namen (freilich ohne jedes Erinnerungszeichen) trägt, geht aus den Akten nicht hervor. Es liegt an der kurzen und engen Verbindung zwiſchen der Alten Leipziger und der Adlerſtraße (Raule's Hof Nr. 1) Die Angabe Brecht's in den von dem Verein für die Geſchichte Berlins herausgegebenen „Berliniſchen Bauwerken“ (Taf. 2), daß der Kurfürſt es Raule im Jahre 1679 geſchenkt habe, ſcheint mir ohne Quellenangabe ebenſo bedenklich, als die von Nicolai in ſeiner „Beſchreibung der Königl. Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam“, 3. Aufl., Berlin 1786,

ſelbe iſt gleich wie das Ruder am Schiffe. Denn wenn bei Ausrüſtungen die Capitains und Officiers was dazu erfordern, iſt ſein Amt zu determinieren, ob ſolches auf ſo eine Reiſe zu viel oder zu wenig; da widrigenfalls, wenn ſolches nicht wäre, große Excessen dabei vorgehen, und der Schade darunter weit größer ſein würde, dann was E. Ch. D. an dem Tractament erſpareten."[145] Das Reſultat war ein an Grumbkow und Meinders gerichtetes Reſkript — d. d. Köln an der Spree, den 17./27. Juli 1682 —, welches dem Rauleſchen Vorſchlag gemäß monatlich 3203 Thlr. auf die Marine zu verwenden befahl.

Es war dies der letzte zwiſchen dem Kurfürſten und ſeinem Generaldirektor abgeſchloſſene Miethsvertrag. Aus der nachfolgenden, dem Berichte[146] des Marinekommiſſars Adam Spengler — d. d. Königsberg, den 1. Dezember 1682 — entnommenen Spezifikation erſehen wir, welche Schiffe er betraf und wo dieſelben ihren Standort hatten:

	Canons	
1. Friedrich Wilhelm zu Pferde	mit 54	liegt in der Pillau.
2. Dorothea	mit 40	liegt zu Königsberg.
	Sa. 94	Canons

Bd. 1, S. 154, Nr. 196, daß Raule es um 1678 erbaut hat. Im Kgl. Geh. Staatsarchive war kein Aktenſtück zu finden, welches für eine derartige Schenkung ſpräche oder überhaupt den Erwerb des Hauſes klarſtellte. Ebenſowenig war auf dem Grundbuchamte etwas darüber zu ermitteln, denn nach einer Auskunft des Kgl. Amtsgerichts I (Abth. 76), zu deſſen Reſſort das jetzt im Grundbuche von Werder, Bd. 4, Nr. 252, eingetragene Haus gehört, reichen die Hypotheken- bezw. Kopialienbücher nur bis zum Jahre 1747 zurück. Ich vermuthe, daß die fraglichen Piecen verloren gegangen ſind. In dem Nachlaſſe des im Februar 1706 zu Berlin verſtorbenen holländiſchen Advokaten Dr. Jan van Straten, welcher von Raule's Frau zum Erben eingeſetzt war, befand ſich nach dem Inventar unter den Briefſchaften: „Nr. 11. ein klein Paquet, worinnen Nachrichten über das Haus aufm Friedrichswerder" — R. 49. R. I. —; wo es hingekommen, iſt nicht bekannt. Brecht iſt m. E. durch die Schenkung des Hauſes in Pillau (ſ. ob. Anm. 94) irregeleitet worden. Die von ihm gegebene Beſchreibung ſtimmt hingegen mit einem Bericht der Sachverſtändigen Pehnent und Frieſe an den König — d. d. Köln, den 27. September 1706 — überein. Darnach beſtand es aus zwei Etagen; nach der Spree zu hatte es einen Saal, deſſen Decke mit Stuck ausgelegt war; einzelne Zimmer des erſten Stockwerks waren mit marmornen (ſchwarzen und weißen) Flieſen verſehen. Daneben ſtand ein altes, ziemlich verwahrloſtes Gebäude und außerdem ein Stall. — R. 49. R. VII.

[145] Nichtdatierter Bericht Raule's, von Grumbkow und Meinders mittelſt Berichts, d. d. Berlin, den 10./20. Juli 1682, überreicht. — R. 65. 8.

[146] In dem Berichte wird bemerkt, daß „der Markgraf von Brandenburg" noch nicht in Königsberg eingetroffen iſt, ſowie daß Schiffsgeräth und Zubehör der in Königsberg und Pillau liegenden Schiffe über den Winter in die Packhäuſer zu Pillau gebracht worden ſind. — R. 65. 8.

	Transport	94	Canons
3. Gülden Löwe	mit	32	liegt zu Königsberg.
4. Fuchs	mit	20	iſt den 23. November von der Pillau aus in See gelaufen.
5. Rother Löwe	mit	20	liegt zu Glückſtadt.
6. Der Brenner Salamander	mit	6	liegt in der Pillau.
7. Der Brenner St. Peter	mit	6	liegt in der Pillau.
8. Die neue Schnaue Rummelpot	mit	8	liegt in der Pillau.
9. Die neue Schnaue der Littauer Bauer	mit	8	liegt in der Pillau.
		Sa. 194	Canons.

Nur zwei Jahre ließ es ſich der Große Kurfürſt an einer Miethsflotte genügen. Über die Bedenken ſeiner Räthe hinweg[147] entſchloß er ſich im Juli 1684[148] ſie abzuſchaffen und mit einer eigenen Marine den raſch aufgeblühten Kolonialhandel zu ſchützen. War doch inzwiſchen der afrikaniſchen Kompagnie nicht bloß ein Nordſeehafen gewonnen und auf der Goldküſte eine brandenburgiſche Kolonie, die ſeinen Namen trug, gegründet worden! Auch nach Oſtindien hatte man den Blick gewandt, und ſchon war die Errichtung auch einer oſtindiſchen Kompagnie im Werke.[149] Sollte die Marine mit dieſen Erfolgen auf dem Gebiete der Kolonialpolitik gleichen Schritt halten, ſo mußte ſie vor allem eine nationale werden. Friedrich Wilhelm kaufte daher zu dem einen ihm gehörigen Kriegsſchiffe am 1. Oktober 1684 von Raule weitere neun mit zuſammen 176 Kanonen, ſo daß dieſer Tag der Geburtstag der brandenburgiſchen Marine zu nennen iſt.[150] Der Kaufpreis belief ſich auf 109340 (brand.) Rthlr. Hiervon entfielen 16500 Thlr. auf verſchiedene vom Verkäufer nachzuliefernde Ausrüſtungsgegenſtände; dieſelben ſollten bei der Lieferung Zug um Zug gezahlt werden. Von den alsdann verbleibenden 92840 Thlr. wurden 12000 Thlr. theils ſofort baar, theils

[147] Meinders hatte ſeine Bedenken wegen Ankaufs der Raule'ſchen Schiffe auf einem Zettel aufgezeichnet. Nach einer darauf befindlichen Notiz hatte aber der Kurfürſt „nicht nöthig erachtet dieſes alles zu erwägen, ſondern gnädigſt gut gefunden den Kontrakt mit H. Raule zu machen, auch wie mir der Freih. von Knyphauſen berichtet, das Originale und Concept unterſchrieben." — R. 65. 10.

[148] S. den Marineetat vom 18. Juli 1684. Urk. Th. II, Nr. 92.

[149] S. hierüber Kap. 3, § 1.

[150] Der Kaufvertrag iſt unter Nr. 96 im zweiten Theil abgedruckt. Er enthält noch einige im Texte nicht angegebene nebenſächliche Beſtimmungen. Erwähnt ſei, daß außer dem Original zwei fernere Abſchriften und eine vom Kurfürſten gezeichnete und unterſiegelte Ausfertigung exiſtieren. Der Entwurf iſt von Raule gefertigt; er iſt wörtlich benutzt und gleichfalls vom Kurfürſten gezeichnet. S. Anm. 148.

in einer längſtens nach ſechs Monaten zahlbaren Anweiſung entrichtet, während der Reſt in monatlichen Ratenzahlungen von 1500 Thlr. getilgt werden ſollte. In 4½ Jahren war demnach die Abtragung der Kaufſchuld vorgeſehen. Die Übergabe der Schiffe hatte unverzüglich an deren Standorten zu erfolgen.

Von Stund an ſind die Geſchicke der nunmehr kurfürſtlichen Marine aufs engſte mit denen der afrikaniſchen Kompagnie verknüpft; ſie bleiben daher dem nächſten Kapitel vorbehalten. Das vorliegende ſoll aber nicht beſchloſſen werden, ohne daß noch mit wenigen Worten ihrer Organiſation gedacht würde. Von einer ſolchen iſt naturgemäß erſt die Rede, nachdem die Marine in die Hände des Kurfürſten übergegangen war. Vorher ſtand ſie ja zu ihm — anfänglich nur von Zeit zu Zeit — in einem einfachen Miethsverhältniſſe, welches lediglich das Recht gewährte, ſie vertragsmäßig zu benutzen. Ihre Verwaltung nebſt der Schiffsjuſtiz verblieb dem Eigenthümer. „So lange die Schiffe unſerer Compagnie zugehören, ſchreibt einmal Raule an den Kurfürſten, kann niemand als ich und meine Freunde die Administration darüber haben. Denn ſollte ich durch andere, wie man gern wollte, meine Sachen handeln laſſen, ſo würde ich mit den meinigen in einem Jahre caput ſein.“ [151]

Die bis zum 1. Oktober 1684 ins Leben gerufenen Kollegien ſtanden demnach mit der Marine nur in loſem Zuſammenhange. So war das im Sommer 1676 zu Kolberg eingeſetzte Seegericht, wie bereits erwähnt, lediglich mit der Judikatur über die Priſen betraut. Weſentlich die nämliche Aufgabe fiel dem im April 1681 in Pillau errichteten Admiralitätskollegium zu,[152] deſſen Einführung Raule mit der Motivierung empfohlen hatte, „daß man uns nicht vor Seeräuber und

---

[151] S. Urk. Th. II, Nr. 55.

[152] Kurfürſt an Raule, d. d. Köln, den 4./14. April 1681: Raule ſoll das Collegium de Marine „gleich jetzo anrichten“ und erhält die dazu erforderlichen Beſtallungen. Das Kollegium hat ſich zuvörderſt nach der Inſtruktion des Kolberger Seegerichts zu achten. R. 65 7. — Die Unterhaltung des Kollegiums, auf deſſen Etat u. a. auch die zum Rath und Aſſeſſor beim Collego de Marine ernannten Jean Pedy in Rotterdam und Samuel von Schmettau in Hamburg ſtehen (Patente vom 10./20. und 9./19. März 1681), koſtete jährlich 2492 Thlr. und wurde aus den Kolberger Lizenten entnommen. — Order, d. d. Köln, den 20. April 1681. — R. 9. c. 6. a. 1.

Durch Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 139a, wurde das Bewindhaberkollegium zum Priſengericht beſtellt. War ein einzelner Bewindhaber an einer Priſe betheiligt, ſo war er für dieſen Fall von der Ausübung des Richteramtes ausgeſchloſſen; hatte das Bewindhaberkollegium ſelbſt Kaperei getrieben, ſo ſollte die Entſcheidung durch beſondere, vom Kurfürſten zu ernennende Kommiſſarien erfolgen.

Schelme, die ohne Justice zu thun oder jemand zu hören, alles wegnehmen, soll halten und schelten."[153] Dasselbe scheint nicht einmal von dem bereits durch Order vom 24. Dezember 1680 eingeführten Kommerzienkollegium getrennt gewesen zu sein, welch' letzteres aus erfahrenen Rechtsgelehrten und verständigen Kaufleuten zusammengesetzt und dazu bestimmt war, alle Schiffs- und Handelssachen schleunigst zu entscheiden. Ob seine Wirksamkeit eine ersprießliche gewesen, ist nicht bekannt; nur die Namen seiner Mitglieder sind uns überliefert; es war nämlich unter ihnen ein Rangstreit ausgebrochen, den der Kurfürst dahin entschied,[154] daß in seiner Abwesenheit Raule präsidieren, die anderen Räthe aber: Leonhard Grinsveenn, Lucas Scholten, Heinrich Portz und Johann Cleesmann, in der hier angegebenen Reihenfolge rangieren sollten. Den Titel eines Admiralitätskollegiums verdiente es nicht; denn im Sinne der damaligen Zeit gehörte dazu, daß ein solches das ganze Seewesen unter sich hatte. Wirkliche Admiralitäten waren daher erst die späteren Kollegien. Das älteste sich mit ihnen befassende Reglement ist vom 8. April 1685 datiert.[155] Es wurde für die Admiralität in Pillau gegeben und traf Bestimmungen über deren Zusammensetzung (drei Räthe und ein Sekretär), über die ihr zustehende Jurisdiktion und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie über die Pflichten der ihr unterstellten Beamten; außerdem regelte es die der Admiralität zufließenden Einnahmen und ihre Befugniß, Seepässe zu ertheilen. Wie es um die Praxis dieser Behörde bestellt gewesen ist, erhellt nicht aus den überkommenen Akten. Ihre Bedeutung war jedenfalls von vornherein eine untergeordnete; der Schwerpunkt der Marine lag in Emden, wo die afrikanische Kompagnie und ein größeres Admiralitätskollegium[156] ihren Sitz hatten. Keinesfalls erfreute sie sich einer zu langen Dauer, denn schon im August 1690 wurde das Marinewesen zu Pillau Raule allein unterstellt.[157] Aber auch von der Emdener Admiralität hören wir sehr wenig bei Lebzeiten des Großen Kurfürsten. Kein Wunder, da dieser sich um

[153] Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 29. März/8. April 1681. R. 65. 7.

[154] Durch Order, d. d. Köln, den 16. März 1683. R. 65. 9.

[155] R. 65. 11.

[156] S. Urk. Th. II, Nr. 93, Art. 12. Die Grundlage dieses Akkords bildet eine vom Landtage zu Aurich im Januar 1684 gefaßte Resolution, welche v. Knyphausen — d. d. Aurich, den 25. Januar 1684, R. 65. 10 — dem Kurfürsten übersendet als „Punctation derer wegen Aufrichtung einer Comp. de Marine in Emden und sonst anderen die Commercia betreffenden Sachen Namens S. Chf. Dchl. zu Brandenburg und derselben Stadt Emden zwischen N. N. N. N. N. genommenen Abrede."

[157] S. Art. 8 des Reglements vom 27. August 1690. Urk. Th. II, Nr. 131.

die kleinſte die Marine betreffende Angelegenheit perſönlich kümmerte und ſie ſelbſt entſchied. Ein größerer Verwaltungsapparat findet ſich erſt bei ſeinem Nachfolger.

Grundlegend war die dem Präſidenten Johann von Danckelman und den Marineräthen Grinsveen und Cuffler am 8./18. Oktober 1688[158] ertheilte Inſtruktion, welche hauptſächlich durch das Marinereglement vom 13. Juni 1689 nebſt Novelle vom 27. Auguſt 1690 und durch die Admiralitätsordnung vom 24. September 1692 ihren weiteren Ausbau erfahren hat.[159] Darnach ergiebt ſich folgende Organiſation:

Die höchſte Inſtanz war die Oberadmiralität in Berlin. Sie beſtand aus Raule und den beiden Wirklichen Geheimen Räthen Freiherrn von Knyphauſen und Eberhard von Danckelman, der für den Fall ſeiner Abweſenheit oder ſonſtigen Behinderung durch ſeinen Bruder, den General-Kriegskommiſſar Daniel Ludolf von Danckelman, vertreten werden ſollte.[160] Sie führte die Aufſicht über das Admiralitätskollegium, welches in wichtigeren Fällen zu berichten und den Beſcheid der vorgeſetzten Behörde einzuholen angewieſen war. Ihr wurde jährlich unter Beifügung der Belege Rechenſchaft über die Verwaltung erſtattet und die abgeſchloſſenen Bücher wurden ihr zugeſtellt. Sie hatte darüber zu beſtimmen, was nach Emden und — ſo lange die Admiralität in Pillau beſtand — nach Königsberg monatlich remittiert werden ſollte, damit die dortigen Kollegien die Seeequipagen gehörig beſorgen könnten. Sie hatte endlich ſtets etwaige Verbeſſerungsvorſchläge nach zuvoriger Anhörung der unteren Behörden dem Kurfürſten zu unterbreiten. Ihre Verfügungen waren nur verbindlich, wenn mindeſtens zwei Mitglieder ihren Namen darunter ſetzten. Ein beſonderes Gehalt bezogen dieſe für ihre Mühewaltung nicht; ſie erhielten aber nach einer Order vom 7. Juli 1689 5% von den Priſen.[161]

Im Grunde genommen hatte die Oberadmiralität nur den Zweck, der nach dem Tode des Großen Kurfürſten unbequem gewordenen Alleinherrſchaft Raules ein Ziel zu ſetzen. Man wollte ihn, deſſen Stunde gar viele ſeiner Neider und Feinde unter dem neuen Regiment bereits gekommen glaubten, ein wenig unter Kontrolle nehmen. Als ſich indeß, namentlich auf die Fürſprache Eberhard von Danckelmans, welchen Raule bald für die Marine zu gewinnen wußte, auch unter Friedrich III. ſeine

[158] S. Urk. Th. II, Nr. 122.

[159] S. Urk. Th. II, Nr. 126. 131. 140.

[160] Order vom 16. April 1689. — R. 9. C. 6. a. 1.

[161] Weitere 5% erhielten die Mitglieder der Emdener Admiralität, ihr Präſident aber einen doppelten Theil. — R. 65. 15.

Stellung immer mehr befeſtigte, ließ man ihm wieder freiere Hand. Nach der oben erwähnten Novelle ſollte daher die Oberadmiralität nur noch in beſonders wichtig erſcheinenden Fällen zuſammentreten, „weil die Wirklichen Geheimen Räthe mit vielen wichtigen Affairen überhäufet und dannenhero die die gedachte Marine (und Afrik. Komp.) touchirenden Minuten und Particularia nicht wahrnehmen können."

Die Admiralität in Emden, welche nach dem Ausſcheiden der Pillauer allein in Betracht kommt, beſtand urſprünglich aus einem Präſidenten und zwei, ſpäter aus vier Räthen, welche kollegialiſch zu berathen und zu handeln hatten. Sie mußte für die Erhaltung und Ausrüſtung der Schiffe Sorge tragen, die Inſtruktionen für die Beamten erlaſſen, welche ſie auch mit Ausnahme von Kapitänen und Gouverneuren ſelbſt beſtellen durfte, ihr lag das Detail der Verwaltung ob, ſie war befugt, unter Zuziehung des Kriegskommiſſars die Erlaubniß zur Kaperei zu ertheilen, endlich war ſie mit der Jurisdiktion ausgeſtattet, die ſie „mit all ſolcher Macht, Recht und Autorität, als in allen anderen Königreichen in Europa und abſonderlich der Republik der vereinigten Niederlanden, von denen Admiralitätscollegien exercieret werden," adminiſtrieren ſollte. Sowohl in Zivil- als in Kriminalſachen entſchied das Kollegium in einer Beſetzung von fünf Mitgliedern. In den erſteren war ein ſummariſches Verfahren vorgeſchrieben; die Richter waren gehalten, nach dem kaiſerlichen, gemeinen und Völkerrecht, wie auch löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen zu erkennen.[162] Im Falle der Reviſion, welche die Vollſtreckung des Urtheils aufhielt, ſollten den Richtern erſter Inſtanz noch vier andere Perſonen zugeordnet werden, von denen aber zwei Rechtsgelehrte ſein mußten. In Strafſachen gab es keine zweite Inſtanz. Die Anklage erhob ein Admiralitätsfiskal, die Verurtheilung durfte aber nur auf Geſtändniß des Angeklagten oder vollſtändig geführten Indicienbeweis geſtützt werden. Für die Marine kam dabei ſpeziell das im Jahre 1682 vom Großen Kurfürſten erlaſſene Seekriegsrecht[163] zur Anwendung, deſſen ſtrenge Beſtimmungen übrigens in der Praxis nicht immer befolgt wurden.[164]

[162] Es erinnert dieſe Vorſchrift an die Reichskammergerichtsordnung von 1495. — Ein noch erhaltenes Urtheil aus dem Jahre 1690 ſ. Th. II, Nr. 132.

[163] S. Urk. Th. II, Nr. 68. Strafbeſtimmungen enthält daſſelbe nur in den Art. 1—9, 11—45, 47—64. Im übrigen hat es einen mannigfachen Inhalt: Art. 10 und 13 handeln von der Beſoldung, 15 von den Pflichten der Mannſchaften, insbeſondre 18 und 19 der Schiffszimmerleute, Konſtabler und Maſtklimmer, 25 und 26 der Quartiermeiſter, 44 der Küchenmeiſter, 49 der Köche. Art. 46 betrifft die Sorge für die Verwundeten, Art. 60 die Priſen und endlich Art. 62 die Kriegsgefangenen.

[164] S. das Urtheil vom 25. Juli 1696, Th. II, Nr. 148.

Der enge Zuſammenhang, in welchem die Marine mit der afrikaniſchen Kompagnie ſtand, hat von Anbeginn an ein ſolches Durcheinander aller Verhältniſſe erzeugt, daß ſchon in damaliger Zeit eine Trennung ihrer Verwaltung, ſo wünſchenswerth ſie erſchien, immer Verſuch blieb und nie von längerer Dauer war. So verordnete Art. 9 des Reglements vom 13. Juni 1689 ausdrücklich, daß Marine und Kompagnie in Zukunft getrennt ſein ſollten; für die Vergangenheit wollte man ſie, da man ſich nicht zu helfen wußte, als eins gelten laſſen (Art. 3 ebenda). Aber ſchon der ſogenannte Transportkontrakt vom 27. Februar 1692[165] zeigt, daß dieſe Trennung nicht durchgeführt worden iſt. Es läßt ſich daher auch nicht ſagen, wieviel der Staat auf die Erhaltung ſeiner Marine, die übrigens im Jahre 1684 über zehn, im Jahre 1687 über ſieben und nach ihrer Vereinigung mit der afrikaniſchen Kompagnie in den Jahren 1692—1694 über ſiebzehn Schiffe verfügte, verwendet hat. Nach dem Marineetat vom 1. Oktober 1684 waren es monatlich 4768 Thlr., wovon aber 1500 Thlr. zur Bezahlung der von Raule angekauften Schiffe dienten. Dieſe Gelder waren urſprünglich auf die preußiſchen Zölle, die oſtfrieſiſchen Beiträge, die Münze und verſchiedene andere Gefälle angewieſen. Später wurden ſie zum größten Teile aus der am 1. Januar 1686 für die Zwecke der Marine geſtifteten Marinekaſſe (ſeit 1693 auch Chargenkaſſe genannt) entnommen, deren Einnahmen in den Sporteln beſtanden, welche von nun an bei der Verleihung faſt aller Ämter, Bedienungen und Chargen, wie auch der Anwartſchaften dazu von den damit bedachten Perſonen zu entrichten waren.[166]

Schließlich ſei hier noch des militäriſchen Schutzes gedacht, den die

---

[165] S. Th. II, Urk. Nr. 135a.

[166] S. Urk. Th. II, Nr. 104. Über die Entſtehung des Edikts iſt nichts in den Akten enthalten. R. 9. C. 7. a. (Chargen-Casso. Generalia.) Der erſte Gedanke einer ſolchen Einrichtung findet ſich ſchon in Raule's Vorſchlag vom 14. Februar 1678 (II 37). S. auch oben Anm. 97. — Leicht fiel es der Kaſſe nicht, die Sporteln einzutreiben. Der Marinerath von Portz erhielt daher von der afrikaniſchen Kompagnie „in Erwägung, wie ſchwer und mühſam es gedachter Kaſſe fället, ſolche Gelder aufzubringen," für ſein Verſprechen, die Auszahlungen aus der Marinekaſſe prompt beſorgen zu wollen, als Rekognition monatlich 25 Thlr. und wurde inſoweit dem Etat der Kompagnie einverleibt. — Verf. der Bewindhaber, d. d. Cleve, den 10./20. September 1692. — R. 65. 17.

Wer „die verordnete Jura" entrichtet hatte, erhielt darüber eine formularmäßige Quittung. R. 9. C. 6. a. 1.

Die Kaſſe hatte ihren Sitz wahrſcheinlich in der Hofrentei; wenigſtens wurden daſelbſt anfänglich die Marinegelder unter Verſchluß eines Admiralitätsraths und des Kaſſierers Stille aufbewahrt. — Reſkript, d. d. Oranienburg, den 4. September 1684. — R. 65. 10.

Marine durch die „Mariniers“ genoß. Schon im April 1681 hatte Raule vorgeſchlagen,[167] eine Compagnie de Marine von etwa 150 Mann, „zu eben demſelben Tractament wie andere Soldaten,“ zu errichten. „Man könnte dieſe Säbels und Patrontaſchen tragen laſſen und in genannten Waffen exercieren, ſo könnten E. Ch. D. dieſelben auch im Nothfalle zu Lande gebrauchen.“ Der Kurfürſt mochte aber damals noch nicht darauf eingehen,[168] und ebenſowenig gab er Raule Gehör, als dieſer im Juli 1681 auf ſeinen Vorſchlag zurückkam und im November 1682 mit einem Konzept auftrat, „auf was Art und Weiſe Unterſchriebener 150 Soldaten de Marine zu werben und von Haupt bis zu Fuß mit Kleidung, Karabinern, Degen und Patronentaſchen auszurüſten auf ſich nimmt zu Dienſten S. Ch. D. Marine, welche in 2 Jahren geſchickt zu Matroſen ſein ſollen.“[169] Erſt das politiſche Intereſſe, welches der Kurfürſt daran hatte, feſten Fuß in Oſtfriesland zu faſſen, ließ ihm die Stationierung einer ſolchen Kompagnie in Emden und Gretſiel vortheilhaft erſcheinen. Nach einem Memorial des vormals fürſtl. oſtfrieſiſchen Hofrichters, nunmehr aber als Präſident der afrikaniſchen Kompagnie auf der Seite des Kurfürſten ſtehenden Freiherrn von Knyphauſen vom Dezember 1683[170] ſollten etwa 150 bis 200 Mann, um die oſtfrieſiſche Regierung nicht zu verletzen, „unter dem Namen der afrikaniſchen Kompagnie“ geworben werden, deren Unterhaltung dem Kurfürſten, den oſtfrieſiſchen Ständen und der Stadt Emden oblag. Wie ſie darnach drei Herren hatten, ſo ſollten ſie zur See dem Admiralitätskollegium oder den Bewindhabern, in der Stadt dem Magiſtrat, innerhalb Landes aber den oſtfrieſiſchen Deputierten und Adminiſtratoren unterſtehen.

Die eifrig geführten Verhandlungen zeitigten den Akkord vom 5. September 1684.[171] Darnach wurde zunächſt eine einzige Kompagnie

---

[167] Raule an den Kurfürſten, d. d. Pillau, den 9./19. April 1681.

[168] Kurfürſt an Raule, d. d. Köln, den 22. April / 2. Mai 1681 — R. 65. 7. — : „Auf andere Desseins und Anſchläge alsdann allererſt zu gedenken, wenn dieſe Sache abgethan, damit nicht eines das andere verwirre und der Hauptzweck in Confusion gerathe.“ — Es handelte ſich damals um die Expedition gegen Spanien.

[169] d. d. Berlin, den 6. November 1682 — R. 65. 8.

[170] von Knyphauſen an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 7./17. Dezember 1683. R. 65. 9. — Vgl. übr. die „Artikul“ vom 16./26. Juli 1683, Urk. Th. II, Nr. 76.

[171] S. Urk. Th. II, Nr. 93.

Eine ausführliche Darſtellung der ſehr intereſſanten Verhältniſſe dieſer Marinetruppe liegt außerhalb des Rahmens dieſer Abhandlung. Es ſei hier nur noch verwieſen auf die Urkunden Th. II, Nr. 95; 102 a u. b; 122 (Art. 23); 135 (Art. 8); 156. — Zu ihrer Vervollſtändigung dient Art. 8 aus dem Beſtallungsprojekt für Johann von Danckelman vom Oktober 1688 — R. 9. Z. litt. T. —, welcher beſagt: „Weil die jetzige Churf. Marine-Miliz daſelbſt in 3 Compagnien jede zu 125 Gemeinen

von 110 Mann nach Emden verlegt. Schon im folgenden Jahre wurden aber zwei neue Kompagnien geſchaffen[172], und unter Friedrich III. kam noch eine vierte hinzu. In ihrer Geſammtheit führte die „Marine-Miliz," auch nachdem ſie im Jahre 1692 auf zwei Kompagnien reduziert war, den Namen Marine-Bataillon.[173] Sie diente zur Bemannung der Kompagnieſchiffe, zur Beſatzung der Forts in den Kolonien und nicht zuletzt dem politiſchen Intereſſe Brandenburgs an Oſtfriesland.

---

beſteht, wozu noch die vierte Compagnie angeworben werden ſoll, ſo hat er bei den Ständen und Stadt Embden ſich dahin zu bemühen, daß die 4 Compagnien, welche ſie in Embden zum Guarnison unterhalten, mit dem Churf. Marin-Bataillon conjungiret und in den Africanischen auch Americanischen Seefahrten zu gleicher Hand gebrauchet und alſo ein Regiment de Marine von 8 Compagnien daraus formirot werden möge, welchenfalls S. Chf. Dl. noch 1 oder 2 Comp. auf eigene Koſten zuzuwerben und zu unterhalten nicht ungeneigt ſein."

[172] Order, d. d. Potsdam, den 28. Juli 1685 — R. 65. 11.

[173] Unter einem Bataillon verſtand man in damaliger Zeit nichts anderes, als eine geringere Anzahl von Kompagnien, die zu einer taktiſch-organiſatoriſchen Einheit verbunden waren, ohne „unter ein Regiment" geſtellt zu ſein. S. von Gansauge, Das brandenb.-preuß. Kriegsweſen, Berlin 1839, S. 53 u. 54.

Die Fahnen des Marinebataillons führten bis 1701 den Kurhut; zufolge Order vom 26. Auguſt d. J. trat an ſeine Stelle die Königskrone — R. 65. 25.

3. Kapitel.

Die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie.

§ 1.

Unter dem Großen Kurfürsten.

In den maritimen Bestrebungen des Großen Kurfürsten war, seitdem er 1661 mit seinem Plane, eine überseeische Handelsgesellschaft zu gründen, zum zweiten Male gescheitert war, ein Stillstand eingetreten. Er wandte sich ganz der inneren Politik zu, wo ihn der Kampf mit den Ständen, die Reform der Verwaltung, der Justiz und des Steuerwesens voll in Anspruch nahm, wo es genug zu schaffen gab, um Landbau, Handwerk und Handel zu heben. Und trotzdem ließ er keine Gelegenheit vorüber, die nur entfernt eine Aussicht bot, der Seeschiffahrt zu nützen. So beauftragte er im Jahre 1664, als es sich um die Erneuerung des französischen Bündnisses handelte, seinen Gesandten Christian Caspar Freiherrn von Blumenthal dem König Louis XIV. vorzustellen, „daß Wir gesonnen wären einige Commercien nach Frankreich zu thun, insonderheit von dannen Boysalz holen zu lassen. Bäten demnach, J. M. wollten Uns zu Gefallen und damit Wir solches dato besser zu Werke richten könnten, die Impositen etwas mindern und das Faßgeld auf 2 oder 3 Schiffe erlassen.“ [1] Auf den Bericht Blumenthals — d. d. Paris, den 10./20. Juni 1664 —, daß das Faßgeld nicht viel importiere, so daß es nicht lohnen würde, dieserhalb um eine Befreiung einzukommen, ging der Kurfürst davon ab, brachte aber dafür im folgenden Jahre einen Handelsvertrag in Vorschlag, wonach er aus Frankreich beziehen und im Norden und Osten weiter führen wollte: französische Weine, Salz, Getreide, Zeuge und allerhand Manufakturwaaren, während er sich erbot, Frankreich mit russischem Leder, Hanf, Schiffbauholz, Mastbäumen, Pech, Theer, sowie Wachs, Salpeter und Wolle zu versehen. [2] Vierzehn Jahre später, im Sommer 1679, verhandelt Meinders in Paris über denselben Gegenstand. [3] Nach zwei noch vorhandenen, fast gleichlautenden Ent-

[1] S. Urk. u. Aktenst., Bd. 10, S. 620 ff.

[2] S. Droysen, Abhandlungen, S. 337 ff.

[3] Friedrich Wilhelm wollte sich damals die Freundschaft Frankreichs erwerben,

würfen[4] erſtrebte der Kurfürſt beiderſeitigen freien Handelsverkehr zu Schiffe, wobei Brandenburg den meiſtbegünſtigten Nationen gleichgeſtellt werden und ſeine Kriegs- und Kaperſchiffe in allen franzöſiſchen Häfen freien Ein- und Ausgang haben ſollten. Der Austauſch der Waaren beider Länder — brandenburgiſcherſeits vorzüglich Holz, Maſten, Wolle und Bernſtein, franzöſiſcherſeits die Kolonialwaaren aus Indien — wird als der aus dem Vertrage reſultierende Vortheil dargeſtellt. Zudem erbietet ſich Brandenburg, zum Dienſte Frankreichs einige Fregatten in der Oſtſee gegen gewiſſe Subſidien bereit zu halten. Auffallenderweiſe bedingt ſich der Kurfürſt auch das Recht aus, daß ſeine Unterthanen nach den franzöſiſchen großen und kleinen Antillen Neger aus Guinea bringen dürfen,[5] und daß Frankreich ihn im Falle eines Friedensſchluſſes mit Algier, Tunis, Tripolis und anderen einbeziehen ſolle. Dieſe Beſtimmungen würden unverſtändlich ſein, wenn uns nicht ein Schreiben Raules an Meinders[6] darüber aufklärte. Dieſer empfiehlt darin dringend, Frankreich für den brandenburgiſchen Handel in Guinea zu gewinnen, damit die holländiſchen und engliſchen Kompagnien den Kurfürſten nicht hinderten, „angemerkt S. Chf. Dl. Vorhabens ſein, an dem Lande einen kleinen Handelplatz mit aufzurichten, umb die Negotien allda continuirlich zu thun und die Schiffe ab- und zufahren zu laſſen.“ In dem an den Kurfürſten erſtatteten Bericht,[6] welchem die hier erwähnten Schriftſtücke beigefügt waren, betont er, wie „allen Fleißes dahin zu ſtreben, daß man wegen des (letzten) Artikuls en regard der Negotien auf Guinea nnd die Caribiſchen Inſeln reüſſieren mögte, ſollte man auch Sr. Majesté in andern Sachen was zugeben müſſen, umb ſo viel mehr, als dieſes ein wahrhaftiges Mittel ſein würde, Preußen, Colberg und verfolglich alle Ew. Chf. Dl. Lande in Fleur und Aufnahme zu bringen, bevorab wenn man von Frankreich die Garantie, daß wir durch die holländiſche Compagnie in Angola und

---

die ſich im Nimweger Frieden für das beſiegte Schweden ſo mächtig erwieſen hatte, um vielleicht durch ſie das zu gewinnen, was er gegen Frankreich nicht zu behaupten vermocht hatte. Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 550.

[4] Der eine iſt überſchrieben: „Offres et demandes de S. A. El. de Brandebourg pour la negotiation et liberté du commerce,“ der andere: „Points et articles que S. A. El. de Brandebourg offre à Sa Majesté très Chrétienne pour la navigation et le commerce.“ Der erſtere enthält 14, der letztere nur 11 Artikel. — R. 65. 5a.

[5] Artikel 13 der Offres etc. (= Art. 11 der Points etc.) lautet wörtlich: „Que les sujets de Brandebourg puissent porter de la Guinée des Negres, et des pays et terres de S. A. El. de Brandebourg des vivres, manufactures et autres marchandises, dans les îles de St. Domingo, la Martinique, St. Christoffle, Gardeloupe et autres, ou l'on en pourrait avoir besoin.“

[6] d. d. Kopenhagen, den 9./19. Auguſt 1679. — R. 65. 5a.

Guinea nicht sollen getroubliret werden, erhalten würde." Frankreich glaubte sich aber am Handel Brandenburgs nicht genügend interessiert, um sich durch einen Vertrag die Hände zu binden; es erklärte, daß es eine Flotte in der Ostsee nicht nöthig habe und den Handel, mit dessen Freiheit an sich es einverstanden sei, lieber den Kaufleuten überlassen wolle, welche besser als die Fürsten ihn zur Blüthe zu bringen verstünden.[7] Seine freundliche Gesinnung gegen Brandenburg brachte es indeß später, als es sich um die Expedition gegen Spanien handelte, wie oben erzählt, dadurch zum Ausdruck, daß es sich ohne Umstände bereit zeigte, den kurfürstlichen Schiffen „alle Sicherheit, Retraite, Freundschaft und Faveur zu erweisen und zu verstatten."[8]

Gleichfalls im Sommer 1679 hatte sich der Kurfürst an den Papst gewendet mit der Bitte, seinen Fregatten und Kriegsschiffen freie Einfahrt in den Häfen des Kirchenstaates zu gestatten und sie den englischen und holländischen Schiffen gleich zu halten, sowie bei dem Ritterorden von Malta und dem Großherzog von Toskana das Nämliche für ihn auszuwirken. Die Bitte wurde gern erfüllt.[9] Welche besondere Absicht dahintersteckte, kann bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials nicht zuverlässig gesagt werden. Es ist wohl möglich, daß damit für eine Deckung des Seezuges gegen Spanien gesorgt werden sollte, aber keineswegs ausgeschlossen,[10] daß nicht auch eine Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu den Mittelmeerländern geplant war.

Es bedarf endlich kaum noch des Hinweises auf die bekannte Thatsache, daß auch bei den Subsidienverhandlungen in Spanien die Erlaubniß „einig unschädliches Commercium nach Americam anzurichten" nachgesucht wurde, sowie auf den das Jahr zuvor mit den Generalstaaten abgeschlossenen Vertrag, in welchem beiderseits Freiheit der Schiffahrt und der Kommerzien verbürgt war,[11] um uns die Überzeugung zu verschaffen, daß der Große Kurfürst sich sorgfältig die Wege zu ebenen suchte, die er im Interesse des von ihm aufs neue ins Auge gefaßten Seehandels einzuschlagen entschlossen war. Die großen Hoffnungen, welche er an die Eroberung Vor-

[7] Graf Hertzberg, in der Graf Borcke'schen Übersetzung S. 13.

[8] von Jena und Meinders an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 4. September 1680. R. XI. conv. 19. A. Der Kurfürst beauftragte sie, d. d. Oranienburg, den 7. September 1680, dem Grafen Rebenac, welcher die Erklärung Frankreichs übermittelt hatte, zu danken.

[9] Stratmann an den Kurfürsten, d. d. Köln a. Rhein, den 28. November 1679, berichtet dies im Auftrage des apostolischen Nuntius Palavicini. — R. 65. 5b.

[10] S. Graf Hertzberg in der Graf Borcke'schen Übersetzung S. 13.

[11] S. Pufendorf, l. c., lib. 14 § 43. — Order f. Ruck v. 24. Nov. 1676 (R. 63. 8 a. b. c). — Urk. Th. II, Nr. 38.

pommerns und seine günstig gelegenen Häfen geknüpft hatte, waren freilich durch den Frieden von St. Germain schmerzlich getäuscht worden. Da die hinterpommerschen Häfen mit dem Hinterlande durch eine Wasserstraße nicht in Verbindung standen, war Friedrich Wilhelm nunmehr auf das entlegene Preußen angewiesen. Aber im Besitze einer erprobten Marine und zur Seite den treu ergebenen, unabläſſig rührigen und im Welthandel erfahrenen Raule, glaubte er es auch von dort aus wagen zu können. Nur ging er dieſes Mal um vieles vorſichtiger als früher zu Werke.

Der älteſte bekannte Vorſchlag Raules zur Fahrt nach Guinea ſtammt aus dem Februar 1676,[12] als er das erſte Mal vom Kurfürſten nach Berlin berufen war. Er ſtellte in Ausſicht, daß er, wenn der Kurfürſt ihn weiter im Dienſte behalten wollte, alsdann aus eigenen Mitteln einen Handel nach Guinea anfangen würde, an welchem der Kurfürſt, falls es ihm vortheilhaft erſchiene, beliebig Antheil nehmen könnte; derſelbe würde, wenn man ihn eifrig fortſetzte, jährlich mit einem kleinen Kapital ein ſchönes Stück Geld einbringen. Man könnte auf die Weiſe allmählich „in negotie coomen“ und würde dadurch viele Leute aus Holland, die dort unter den exorbitanten Laſten ſchmachteten, nach Brandenburg ziehen.

Wie Friedrich Wilhelm ſich zu dieſem Plane verhalten, ob er inſonderheit eine beſtimmte Zuſage für die Zukunft gemacht hat, iſt nicht bekannt. Im Hinblick auf die obſchwebenden Kriegszeiten läßt es ſich kaum annehmen. Daß aber damit dem für die Entfaltung eines blühenden Handels begeiſterten Kurfürſten eine neue Anregung gegeben wurde und daß Raule dieſe wachzuhalten verſtand, iſt außer Zweifel. Sicherlich hat er ſeitdem, wo es nur anging, ſeine Projekte zum Vortrag gebracht. So iſt uns ein intereſſantes Aktenſtück vom Oktober 1678 erhalten, welches „im Feldlager vor Stralſund“ zur Entſtehung gekommen iſt. Dieſes Mal war jedoch nicht Guinea, ſondern Grönland das Ziel. Das „Concept von dreien bequemen Flötſchiffen von 150 Laſten, idwedes gemontiret mit 4 Harponniers, 4 Schloupen und 26 Matroſen, ſo auf Grünland zu ſenden und vorhero mit Vivres vor 5 Monate zu verſehen,“[13] wird mit der Begründung empfohlen, daß der Fiſchfang, auf den die Schiffe im nächſten Frühjahre bis zum Auguſt gehen ſollten, eine Stütze Hollands ſei. Die Koſten werden auf 37500 Thlr. veranſchlagt. Auch davon verſpricht ſich Raule ein Zuſtrömen von Leuten in die kurfürſtlichen

[12] Voorslagh van nieuwe finantien, d. d. Berlin, den 2./12. Februar 1676. — R. 65. 2b. Wegen des übrigen Inhalts dieſes Finanzvorſchlages ſ. Kap. 2, Anm. 32.

[13] R. 65. 5b.

Lande. Er räth, alle Bedienten und „Grandes“ dazu zu disponieren und erklärt, sich selbst mit einer ansehnlichen Summe betheiligen zu wollen.

Im Mai des folgenden Jahres berichtet er aus Stralsund,[14] daß ein Kaufmann aus Seeland, der bereit sei, kurfürstlicher Unterthan zu werden, daselbst zwei beladene Schiffe liegen habe und mit diesen unter dem Schutze des Kurfürsten nach Guinea zu handeln wünsche.

Im August schreibt er:[15] „Da Ew. Chf. Dl. versichert sein sollten, daß alle Streitigkeiten beigelegt werden und der generale Friede etzliche Jahre währen sollte, würde ich große Schiffe bauen und meinen Sachen einen ganz anderen Cours geben und mich zu einem Male auf die Negotien nach Guinea, Grunland, Straße Davids, den Häringsfang, und da ich sonst vermeine den besten Vortheil zu thun, legen.“ Wie viel oder wie wenig Raule bei diesen Vorschlägen an sich gedacht haben mag, läßt sich schwer entscheiden. Gewiß aber geschieht ihm Unrecht, wenn in dem Briefe eines Amtsgenossen[16] in Bezug hierauf gesagt wird:

„Mit Beendigung des Krieges fürchtete Herr Raule, daß sein Dienst damit gleichfalls zu Ende gehen und daß man seiner im Frieden nicht mehr bedürfen möchte. Deßhalb kam er auf allerlei Erfindungen, um sich dadurch sowohl im Frieden als im Kriege bei S. Chf. Dl. unentbehrlich zu machen. Unter allen Mitteln schien ihm das geeignetste die Errichtung einer Handelskompagnie nach Guinea, weil dies ein Werk ist, das Zeit seines Lebens und noch darüber hinaus im Stand bleiben konnte.“ Dem gegenüber ist zu erwägen, daß Raule wiederholt schon während des Krieges ernstlich um seine Entlassung gebeten hat, weil er die am Hofe gegen die Marine eingenommene Partei fürchtete.[17] Ja er hatte, wenn wir seinen Angaben glauben dürfen, von anderen Höfen vortheilhafte Anerbietungen erhalten, und trotzdem war er aus Dankbarkeit und Anhänglichkeit in des Kurfürsten Diensten geblieben;[18] warum soll er nicht aus eben diesen Gefühlen heraus Rathschläge ertheilt haben, von denen er ein Aufblühen seines neuen Vaterlandes erwartete? Wollen wir es ihm, was der Briefschreiber gleichfalls thut, zum Vorwurfe machen, daß er „sich durch wunderbare Finesse in S. Chf. Dl. hohe Gunst sehr tief einzudringen verstanden hat“? Und war endlich der Große Kurfürst

---

[14] Am 5./15. und 9./19. Mai 1679. R. 65. 5[a].

[15] Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 2./12. August 1679. R. 65. 5[a].

[16] Der Präsident der afrikanischen Kompagnie Johann von Danckelman zu Emden an den Rath und Residenten Karl Rudolf von Kuffler zu Amsterdam, d. d. Emden, den 30. Oktober 1690. R. 49. R. III.

[17] S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 40.

[18] S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 70[a]; 88; 105.

der Mann, der „auf allerlei Erfindungen“ einging, wenn er nicht der Überzeugung war, daß es zum Wohle seiner Unterthanen gereichte?

Vorläufig blieben die erwähnten Projekte unausgeführt. Auch im Dezember 1679 ließ sich der Kurfürst noch nicht darauf ein, wie Raule vorschlug, einer guineischen Kompagnie seinen Schutz zuzusagen. Diese sollte zuvörderst mit zwei Schiffen, deren Ausrüstung 54 000 Thlr. gekostet hätte, nach Guinea und Angola Handel treiben und hierin auf 25 Jahre ausschließlich privilegiert werden. Vom Kurfürsten wurde außerdem nur verlangt, daß er zur Vertheidigung der Schiffe acht mit seinem Wappen versehene metallene Kanonen und 15 Soldaten hergebe, sich mit 10 000 Thlr. betheilige und der Kompagnie vier Jahre Lizentfreiheit für die ein- und ausgehenden Waaren bewillige. Dafür überließ man ihm die Ernennung des Präsidenten, während die Bestellung der „Bewindhaber“ durch Wahl der Hauptparticipanten, das waren diejenigen, welche 1000 Thlr. eingelegt, zu erfolgen hatte. Eine Einlage von 500 Thlr. berechtigte einen Jeden zur Mitgliedschaft. Weitere Bestimmungen regelten namentlich die Stellung der Bewindhaber, die Rechnungslegung, den Einkauf der nach Afrika bestimmten Waaren und den Verkauf der Rückfrachten. — Auf die Frage, weßhalb Friedrich Wilhelm damals noch nicht seine Zustimmung zu einem ihm zweifelsohne sympathischen Plane gab, findet sich keine andere Antwort, als die, daß er als ein rechter Landesvater erst bei seinem Volke das Interesse für Seeunternehmungen erwecken wollte, ehe er sich an deren Spitze stellte. Aus diesem Grunde sandte er, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, im Januar des folgenden Jahres seinen Generaldirektor nach Preußen. Wie wenig es demselben gelang, den Krämergeist der Königsberger zur Begeisterung anzufachen, lehrt sein bereits erwähntes Memorial vom 14. Februar 1680.[19] Sie waren genau die alten, wie vor dreißig Jahren. Ein Menschenalter war spurlos an ihnen vorübergegangen. Tauben Ohren hatten die deutschen Schriftsteller gepredigt, welche in der Schule Hollands erfahren hatten, wie auch ein kleines Land durch überseeischen Handel zu Macht und Reichthum gelangen konnte, wenn es vorwärts strebend den Kampf mit den Elementen aufnahm.[20] Und wie in Preußen,

[19] S. Urk. Th. II, Nr. 45.

[20] S. z. B. Becher, a. a. O., S. 175, welcher Holland und Deutschland mit einander vergleicht und den Deutschen den Vorwurf macht, daß sie, obschon Deutschland ein mächtiges Land sei und seine „gewisse inländische Consumption habe,“ die Holland nicht zur Seite stehe, „doch stille stehen und es solche thun lassen, die dergleichen nicht haben, nur darum, dieweil es bald hie, bald dort, bald an der Resolution, bald an was anders fehlt.“

so stand es in Brandenburg, in Cleve-Mark. Hören wir, wie sich Raule noch im März 1684 über die kurfürstlichen Unterthanen äußert:[21]

„Es ist nur zu beklagen, daß, da Ew. Chf. Dl. und Dero Landen von dem Allerhöchsten mit so herrlichen Seeporten gesegnet, daß Sie so viele anständige, reiche und mächtige Leute haben, daß Dero Lande so fruchtbar und zur Handlung so wohl gelegen, dennoch ganz keine Inclination zu Handel und Wandel und zu Seefahrt verspüret wird. Was sollte man doch, wann man nur 100 000 Dukaten beisammenbringen könnte und in Berlin, Colberg, Königsberg und Memel, in jeder Stadt nur 8 à 10 brave und verständige Kaufleute wären, nicht solche, die mit ihren Privilegien denen Litthauern und Polen den Beutel zu schneuzen wissen, sondern die bei der See was aventüren können, die solches zur Hand nehmen wollten, in der Seefahrt, Schiffbau und Fabrique allerlei Manufacturen nicht ausrichten können? Ja, man sollte Berge versetzen! Aber ich für meine Person sehe nicht, daß da jemals was von werden wird; es sei denn, daß Ew. Chf. Dl. sich bemühen, in diesen turbulenten Zeiten, und da in den benachbarten Landen der Gewissens- und Religionszwang überhand nimmt, einen Theil Fremdlinge, insonderheit aus England und Frankreich, auch aus Holland, — im Fall ein Krieg entstehen möchte, da die Leute durch das Mittel der schweren Exactionen würden zum Lande hinausgejaget werden, und nun Gott zu danken haben, wann sie das Glück haben möchten, unter einem so gnädigen und glorwürdigen Churfürsten angenommen zu werden, — in Dero Lande und von guten Kaufleuten beinahe entblößete Handelstädte zu ziehen: angesehen solche Ausländer meistentheils alle miteinander im Grunde Kauf- und Handelsleute seind. Wann dann Ew. Chf. Dl. alte Unterthanen und Einsassen erkennen, daß die Ankömmlinge mit gutem Succès commerciiren, werden sie durch deren Exempel aufgemuntert, auch einmal aufwachen und was vor die Hand nehmen."

Mit seinen Unterthanen, davon mochte sich wohl der Kurfürst, so schmerzlich es ihm war, alsbald überzeugt haben, waren Kolonialpläne nicht durchzuführen. Verständniß und Neigung dafür fand er allein bei seinem Generaldirektor und dessen holländischen Freunden. Und mit welchen Farben wußte ihm Raule ihre Willfährigkeit zu schildern! „Ich habe hier auch allerhand Leute bei mir gehabt," schreibt er am 2./12. Juni 1680 aus Cleve,[22] „und kommen ihrer täglich noch mehrere, um sich mit mir auf die Negotien in Guinea, Ostindien und andere Sachen zu

[21] Raule an den Kurfürsten, aus Bremen, nicht datiert, aber dem ganzen Inhalte nach zwischen dem 3./13. und dem 7./17. März 1684. — R. 65. 10.

[22] R. 65. 6.

engagiren. Allein ich ſehe, daß bei Ew. Chf. Dl. Hof noch Leute ſein, die von mir und meinen Sachen nichts hören mögen und anſtatt mein Augenmerk zu facilitiren, alle erdenkliche Traversen beibringen; darumb vergehet mir alle Courage. Ew. Chf. Dl. will bei meiner Wiederkunft unterthänigſt deklariren, was Reden es ſein; warumb unbequem bin, ſo lange mit mir alſo verfahren wird, was nützliches anzufangen. Denn daß den Namen haben ſollte, daß alle Koſten vergeblich geſchehen und Ew. Chf. Dl. ich in unnöthige Koſten verleite, da keine Effecten von zu erwarten ſtehen, iſt meiner Humeur ſehr zuwider. Und will lieber, daß Ew. Chf. Dl. mir die allergeringſte Emploi in Dero Dienſten geben, als alle Zeit ſo zu leben. Dieſe Dinge ſein Urſache, daß ich nicht den hunderten Theil werde thun können von dem, was ſonſten hätte können. Nichts da weiniger werde nach Ew. Chf. Dl. gnädigen Befehlen alle Zeit leben und wenn man mich nur mit Frieden läſſet und alſo mit Passionen nicht mißhandelt, will in Ew. Chf. Dl. Dienſten mein Leben gern endigen." Einige Tage darauf beſpricht er daſſelbe Thema.[23] „Es haben mich hier viele Herren beſuchet; einer umb in der Pillau Schiffe bauen zu laſſen; ein anderer umb auf die Chineſen und Mohren zu kapern; anderer umb eine Compagnie auf Oſtindien zu formiren; der vierte umb die Fahrt auf Guinea fortzuſetzen." Die Kaperei gegen Chineſen und Mohren würde nach einer zuverläſſigen Nachricht die oſtindiſche Kompagnie gern geſtatten, weil jene ihr den Handel auf Japan verdürben.[24] Er ſtellt dem Kurfürſten anheim, den Liebhabern Seebriefe zu ertheilen, und glaubt, daß eine einzige, zwei Jahre dauernde Fahrt, auf welche er nicht allein mitgehen, ſondern bei der er ſelbſt ſeinen letzten Stüber hazardiren wollte, dazu führen würde, mit 50000 Thalern viele Tonnen Goldes zu nehmen. Mit dem Beutegewinn ſollte alsdann eine oſtindiſche Kompagnie errichtet werden. „Endlich," damit ſchließt er ſeinen Bericht, „habe noch zu Wege gebracht, daß noch in dieſem Augusto eine neue Fregat mit 20 Stücken und mit einem guten Cargasoen nach Guinea abgehen ſoll. Erſuche demnach Ew. Chf. Dl. unterthänigſt, daß über die 60 bereits geordonnirten Soldaten noch 20 derſelben gute Kerrels zu ordonniren gnädigſt belieben. Wir wollen ſie auf unſern Beutel mit Koſt und Trank verſehn." Am 21. Juni meldet er,[25] daß noch einer bei ihm geweſen, um ein Schiff mit ihm in Kompagnie nach Guinea zu ſenden, „alſo daß nun zwei dahin abgehen werden." Zugleich überſandte er ein zweites Konzept einer generalen oſt-

[23] Raule an den Kurfürſten, d. d. Cleve, den 5. 15. Juni 1680. R. 65. 6.

[24] Darin irrte ſich Raule. S. Anm. 120 zu Kap. 2.

[25] Raule an den Kurfürſten, d. d. Cleve, den 11./21. Juni 1680. R. 65. 6.

indischen Kompagnie mit dem Bemerken, daß andere Potentaten, wenn man es ihnen vorlegte, gewiß zugreifen würden.

Der Kurfürst reskribierte am 30. Juni:[26] „Daß auf Anderer Kosten die Schiffahrt auf Guinée und anderen Orten unter Unser Commiss und Pavillon angefangen werde, lassen Wir Uns gefallen. Ihr habt es aber so zu machen, daß dardurch die vorhabende Execution[27] nicht verhindert werde, denn, ehe selbige geschehen, können Wir kein Volk darzu geben. . . . . Was Ihr wegen der Ostindischen und Guineischen Fahrt schreibet, solches soll bis zu Euer Wiederkunft ausgestellet bleiben, da Wir alsdann mündlich mit Euch daraus reden wollen." An den Grafen v. Dönhoff aber erging am 13. Juli der Befehl,[28] daß „er auf zwei Schiffe, welche S. Chf. Dl. nach Guinea schicken, 20 gute gesunde Musquetiere nebst zwei Unteroffizieren von den in Preußen stehenden Regimentern zu Fuße zu geben und selbige gehörig zu mundiren habe." Außerdem erhielten die Kapitäne Joris Bartelsen und Philipp Pietersen Blonck, welche die Schiffe „das Wappen von Churbrandenburg" und „Morian"[29] befehligten, vom Kurfürsten die Instruktionen[30] zu der Handelsfahrt nach den Küsten von Angola und Guinea. Auch die Bitte Raules,[31] „bald einen habilen Ingenieur zu senden, umb mitzugehen und zu versuchen, ob man künftig Jahr allda nicht ein Fort machen und Volk an Land bringen könnte," wurde gewährt.[32] Am 31. August kann er endlich die Nachricht senden: „Die Schiffe nach Guinea sollen in 7 à 8 Tagen segeln."[33]

Diese erste unter dem Schutze des Großen Kurfürsten unternommene afrikanische Expedition ging darnach völlig auf Kosten und Gefahr Raules und seiner Gesellschafter. Der Kurfürst war daran materiell nur durch

---

[26] Kurfürst an Raule, d. d. Potsdam, den 20./30. Juni 1680. R. 65. 6.

[27] Gegen Spanien. S. oben S. 112 ff.

[28] d. d. Potsdam, den 13. Juli 1680. R. 65. 6.

[29] Mooriaan, holl. = Mohr.

[30] S. Urk. Th. II, Nr. 46 u. die Anm. daselbst.

[31] Raule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 16. August 1680. R. 65. 6. Er bat darin auch, daß bei dem König von England um die Erlaubniß des freien Handels an den Küsten von Angola und Guinea nachgesucht werde.

[32] Kurfürst an Raule, d. d. Köln an der Spree, den 20./30. August 1680. R. 65. 6: „Daß Ihr jetzo auf Beforderung der Guineischen Schiffahrt bedacht seid, sehen Wir zwar gern. Weil Uns aber an der bewußten Exekution zum höchsten gelegen, so werdet Ihr Euch fürnemlich darauf appliciren und dahin sehen, daß durch die Equipage nach Guinea jenes nicht verhindert oder aufgehalten werde. Einen Ingenieur wollen Wir Euch sonst förderlichst zusenden."

[33] Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 31. August 1680. R. 65. 6. — Die Schiffe sind am 17. September abgesegelt. R. 65. 7.

die Geſtellung der Soldaten betheiligt.[34] Gleichwohl ließ er es zu, daß die Expedition der Welt gegenüber den Schein annahm, wie wenn ſie von ihm allein ausginge; ſo werden in den erwähnten beiden Inſtruktionen die Kapitäne als „Unſere von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelms“ bezeichnet. Ihm genügte es zunächſt wohl, daß überhaupt unter ſeiner Flagge Schiffe nach fernen Welttheilen ſegelten, auch wenn ſie, von Raule abgeſehen, Fremden gehörten, freilich ſolchen, die ihn wiederholt verſichert hatten, daß ihr weniges Vermögen ſtets ſo zu ſeinen Dienſten ſtehen ſolle, „als wäre es in Ew. Chf. Dl. Cassa.“[35] Denn es war damit immer ein Anfang gemacht, und vielleicht verſprach er ſich davon, daß ſeine Unterthanen dem ihnen gegebenen Beiſpiele folgen würden. Daß dies ſein Wunſch und Wille war, läßt eine Stelle aus einer für die Hebung des Königsberger Handels hochbedeutſamen Order vom Dezember 1680 — in deren Eingang die Einführung von Kommerzien und Schiffahrt als das beſte Mittel zur Aufnahme eines Landes geprieſen wird — klar erkennen. Sie lautet: „Schließlich verſtatten und erlauben Wir allen Unſeren Unterthanen und Eingeſeſſenen in Unſeren Landen nach ihrer guten Gelegenheit auf alle afrikaniſchen Küſten zu fahren und allda auf offenbarer See mit denen Einwohnern, mit Schlaven wie auch mit Gold, Elephantenzähnen und was derends ſonſt fallen mag zu negotiiren und zu verhandeln, jedoch daß ſie an denen Caſtelen und Forten, ſo anderen Königen, Potentaten oder Republiken zugehören und in dero Handen und Gewalt ſtehen, keine Handelung anfangen, noch treiben. . . . . Die nun dergeſtalt an fremde Örter reiſen und allda handeln wollen, denen ſoll von Unſerm Rath und Directeur de la Marine Benjamin Raule ein Atteſtatum gegeben werden, und wollen Wir ſie darüber mit einem Paſſeport unter Unſer Hand und Inſiegel verſehen laſſen.“[36]

Raule und ſeine Genoſſen hatten mit ihrer erſten Reiſe kein Glück; ſie war „eine verdorbene.“ Schuld daran hatte die kleinliche Eiferſucht der Generalſtaaten auf die Marine des Großen Kurfürſten und die Verwerthung holländiſcher Kenntniſſe und Erfahrungen bei ſeinen Seeunternehmungen. Sie trugen kein Bedenken, den Fürſten, der ſich ihrer in der höchſten Bedrängniß angenommen und dabei faſt ſeinen eigenen Staat aufs Spiel geſetzt hatte, daran zu hindern, daß er die Schäden

[34] So die in der Anm. 1 zu Urk. Th. II, Nr. 46 abgedruckte Aktennotiz, welche nur von der Verleihung des Oktrois und der Hergabe von 20 Soldaten ſpricht, eines Ingenieurs aber nicht gedenkt.

[35] Raule an den Kurfürſten, d. d. Pillau, den 2. Auguſt 1680. R. 65. 6.

[36] Order, d. d. Köln an der Spree, den 24. Dezember 1680, Nr. 8. R. 65. 6.

des Krieges durch solche Werke des Friedens ausbesserte, in denen ihr krasser Egoismus einen Nachtheil für ihren Handel erblickte. Auf die Anzeige Raules an die Direktoren der westindischen Kompagnie,[37] daß der Kurfürst beabsichtige, nach den Küsten von Guinea und Angola zu handeln, und daß er dazu zwei Fregatten dorthin schicken werde — sie möchten ihn in dem ihm anvertrauten Unternehmen, welches ihre Kompagnie nicht schädige, unterstützen —, wandten sich diese an die Generalstaaten mit der Vorstellung, daß sie von den Eingeborenen das Recht erhalten, an jenen Küsten allein Handel zu treiben, und daß die Generalstaaten dieses ihr Recht und ihre Handelsinteressen gegen Brandenburg wahren möchten. Nachdem auch die Staaten von Holland und Westfriesland sich diesem Antrage angeschlossen und insbesondere gefordert hatten, den Kurfürsten zur Aufgabe dieser Fahrten zu bewegen, erließen die Generalstaaten am 8. Oktober ein Plakat, welches allen Unterthanen des Staates die Annahme fremden Dienstes, sowie die Erwerbung ausländischer, die Schiffe der Republik schädigender Kaperbriefe verbot, und solche, die sich in fremden Diensten befanden, zurückrief, auch die früheren Plakate erneuerte, wonach niemand innerhalb des Oktrois der ost- und westindischen Kompagnie fremden Potentaten dienen durfte. Der Kurfürst forderte die Zurücknahme dieser Verordnung binnen 14 Tagen und erließ selbst am 20./30. Oktober ein Kontraplakat, welches den in seinen Diensten stehenden Niederländern die Befolgung des staatischen Befehls untersagte, den Zuwiderhandelnden aber als Deserteuren und Meineidigen Todesstrafe mit dem Stricke androhte. In einem ferneren Erlaß von demselben Tage rief er seine in staatischen Diensten stehenden Unterthanen zurück und verbot ihnen, in Zukunft dort Dienste anzunehmen bei Vermeidung von Strafen an Ehre, Leib und Gut und der ewigen Landesverweisung.[38]

Die Generalstaaten führten hierauf in einer Resolution vom 16. November[39] aus: Die Plakate beruhten auf vertragsmäßiger Verpflichtung der Staaten mit fremden Regierungen. Diese Verträge hätten den Zweck, die Unterthanen des Staates an der Umgehung der den indischen Kompagnien ertheilten Privilegien zu hindern; sie sollten sich nicht von fremden Potentaten Kommissionen geben lassen und so von den Vortheilen, die jene durch große Opfer sich erkaufen müßten, ohne weiteres Nutzen ziehen; sie würden sonst den Handel derselben ruinieren,

[37] d. d. Königsberg, den 29. August 1680, Urk. und Aktenst., Bd. 3, S. 585.

[38] R. 65. 6 u. 8. Das erste Kontraplakat wurde durch eine Verordnung vom 15. Dezember 1680 nochmals eingeschärft.

[39] Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 596 ff.

denn ſie könnten die Waaren, die nicht viel koſteten, bei weitem billiger liefern, als die Kompagnien. Das Verbot beſtehe ſeit 60 Jahren und ſei öfters geltend gemacht worden, ohne daß der Kurfürſt und ſeine Vorgänger ſich darüber beſchwert hätten. Sie vermöchten ihn freilich nicht zu hindern, die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen durch ausländiſchen Handel zu fördern, obwohl es ihnen unlieb ſei, daß derſelbe ſich nach der Küſte von Guinea gerichtet, weil dadurch vielleicht Inkonvenienzen und Streitigkeiten entſtehen dürften. Sie hätten wenigſtens gewünſcht, daß die Sache vorher mit ihnen beſprochen wäre. Keinesfalls könnte man ihnen zumuthen, ruhig anzuſehen, wie ihre eigenen Unterthanen die Schiffahrt fremder Potentaten nach Guinea beförderten, dadurch Streit erregten und ſie ſelber in Irrungen verwickelten.

Des Kurfürſten Antwort lautete:[40] Die Staaten könnten für ihre Unterthanen ſo viel Plakate erlaſſen, als ſie wollten, aber auswärtige Potentaten brauchten ſich daran nicht zu kehren. Im Natur- und Völkerrecht ſei, wie gerade von holländiſchen Gelehrten behauptet werde, die Freiheit der Schiffahrt und Handlung in der offenbaren See und mit derſelben Accolis fundiert. Er, der Kurfürſt, wolle die weſtindiſche Kompagnie da, wo ſie feſten Fuß gefaßt, nicht ſtören, doch erwarte er als Freund und Nachbar Hollands auch an dieſen Orten für ſeine Schiffe die officia humanitatis et utilitates plane innoxias, als Waſſerſchöpfen u. dergl. Die etwaigen, aus der Schiffahrt ſich ergebenden Inkonvenienzen gingen die Vereinigten Niederlande nichts an, ſondern träfen allein den Kurfürſten und ſeine Unterthanen. Wie es den Franzoſen, Engländern, Dänen u. a., geſtattet ſei, unerachtet des Privilegs der weſtindiſchen Kompagnie, welches ganz allgemein die Küſte Afrikas und einen Theil Amerikas umfaſſe, in dieſen Gebieten Handel zu treiben, müſſe auch ihm das gleiche Recht zuſtehen.

Die Generalſtaaten erwiderten, daß ſie durch das beregte Privilegium nur ihre Unterthanen vom Handel im geſammten Gebiet deſſelben ausgeſchloſſen hätten, fremde Nationen aber nur von den Gebieten, welche die weſtindiſche Kompagnie gekauft habe, wie dies Frankreich u. a. ja auch thäten. Im übrigen ſtünde ſelbſt innerhalb der Grenzen des durch das Privileg bezeichneten Gebiets der Handel jedermann frei, außer eben nach den Plätzen, die der weſtindiſchen Kompagnie eigenthümlich gehörten, oder wo ſie den ausſchließlichen Handel ſich erworben hätte. Der Kurfürſt könne nicht verlangen, daß ſeine Unterthanen anders behandelt

[40] d. d. Potsdam, den 30. November/10. Dezember 1680; R. 65. 6. Es liegt dieſer Antwort eine faſt wörtlich benutzte Denkſchrift Raules, d. d. Berlin, den 6. Dezember/(26. November) 1680 zu Grunde.

würden, als die anderer Nationen. Er möge sich nur nicht — das ging auf Raule — durch solche staatische Unterthanen, welche durch Eintritt in fremde Dienste die Privilegien umgingen und ihren Vortheil suchten, etwas Falsches vorspiegeln lassen.

Mit dieser Resolution erklärte sich der Kurfürst zufrieden.

Die holländisch-westindische Kompagnie ließ sich aber trotz der eben geschilderten Verhandlungen in der starrsten Verfolgung ihres vermeintlichen Rechtes nicht stören. Ihre Befehlshaber in Guinea konfiszierten — und hiermit kommen wir auf unseren Ausgangspunkt zurück — das „Wappen von Brandenburg". Den Vorgang selbst schildert ein Augenzeuge, der Matrose Jansen Jongmann,[41] wie folgt: Der Kapitän Bartelsen hat im Monat Januar 1681 zwischen Assena und dem Kap der drei Spitzen ans Land segeln müssen, um Wasser zu holen. Am frühen Morgen wollte er wieder in See gehen, wurde aber durch einen Seewind gezwungen, bald darauf etwa 3 Meilen vom Kastell Axim anzulegen, um Landwind abzuwarten. Diese Gelegenheit hatten die dortigen Neger benützt, ein Faß Wein von ihm zu erhandeln. Nachdem er ihnen dies, sonst aber nichts verkauft, war er bei Assena, etwa 20 Meilen von allen Festungen und Kontoren der holländischen Kompagnie entfernt, vor Anker gegangen. Dort hatten ihn die Kapitäne Torner und Schotsmann gezwungen, auf die von ihnen befehligten Kompagnieschiffe zu kommen; als sie jedoch alles in gehöriger Ordnung befunden, hatten sie ihn sammt seinem Schiff wieder freilassen wollen, aber auf den Widerspruch der Schiffsbesatzungen nach Elmina aufgebracht. Dort ist das Schiff von dem Generaldirektor und dessen Rat konfisziert[42] und Bartelsen nebst dem

---

[41] Jongmann war damals Matrose auf dem holländischen Kompagnieschiffe Constantia. Er wurde in Vlissingen am 20. Dezember 1681 als Zeuge vernommen. Das (in holl. Sprache abgefaßte) notarielle Protokoll war einem Memorial des kurfürstlichen Gesandten von Diest an die Generalstaaten beigefügt. Diest übersendet beides dem Kurfürsten, d. d. Haag, den 10./20. Januar 1682. R. 65. 8.

[42] In den Gründen des vom „Generaldirektor und Rath über die Nord- und Südküste von Afrika" abgefaßten Urtheils, d. d. St. George del Mina auf Guinea, den 20. März 1681, wird ausgeführt: Das „Wappen von Brandenburg" sammt seiner ganzen Ladung wird konfisziert, weil es von einem geborenen Vlissinger (dem Kapitän Joris Bartelsen) kommandiert und von staatischen Unterthanen ausgerüstet ist und dessenungeachtet an solchen Orten Handel getrieben hat, welche der holl.-westind. Kompagnie gehörten. Der Kapitän nebst seiner Mannschaft wird anstatt der verdienten Todesstrafe damit bestraft, daß sie von der afrikanischen Küste fortgebracht werden und nie anders, als im Dienste der westind. Komp. zurückkehren dürfen. R. 65. 8.

In einem Berichte an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682, R. 65. 8, meldet Raule, daß der Kapitän Torner vor der in Seeland zusammenberufenen Generalversammlung der westindischen Kompagnie ausgesagt habe, der wahre

übrigen Schiffsvolk als Gefangene in das Kastell und in verschiedene Kompagnieschiffe vertheilt worden, unerachtet der thatsächlichen Feststellung, daß der Verkauf des Ankers Branntwein 3 Meilen von Axim stattgefunden, und daß innerhalb dieser Entfernung weder Logen noch Forts existierten.

Der „Morian" war durch das feindliche Vorgehen der Holländer gleichfalls vertrieben worden und kam sonach im August 1681 mit einer verhältnismäßig geringen Ladung allein zurück. Der größte Gewinn — nach der Meinung der Gesellschafter und des Großen Kurfürsten — bestand darin, daß es dem Kapitän Blonck am 16. Mai d. J. gelungen war, in der Gegend zwischen Axim und dem Kap der drei Spitzen mit drei Negerhäuptlingen einen Handelsvertrag abzuschließen.[43]

Bevor aber der „Morian" die Nachricht von der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg" gebracht hatte, war von dem zum kurfürstlichen Faktor ernannten Kaufmann Gillis Royaert zu Vlissingen ein Schiff „Die Fortuna" mit einer Ladung von 50 000 Fl. für die Raule'sche Handelsgesellschaft nach Guinea ausgerüstet worden. Seine Abreise hatten die Bewindhaber der westindischen Kompagnie auf Grund ihres Privilegs zu verhindern gesucht, indem sie es mit Beschlag belegten; erst auf den energischen Protest Royaerts ließen sie es frei, wie Raule seinem Berichte[44] hinzufügt, „wohl wissend, daß sie es mit Recht nicht halten könnten: und ist ihr Unternehmen blos zu dem Ende gewesen, daß sie unsere Officiers und Matrosen intimidiren und mit ihrer geprätendirten Leibesstrafe abschrecken möchten. Weil wir es aber jetzo soweit gebracht, daß wir à $^3/_4$ Part in Possession sind und nun noch 3 Schiffe dahin gerüstet werden: welches mit der Zeit sehr considerabel sein und Ew. Chf. Dl. in kurzen Jahren viel einbringen wird, so dünket mich unvorsänglich, daß es nun die rechte Zeit sei, an den Herrn van Amerongen[45] darüber zu klagen und zu remonstriren, wie sie Ew. Chf. Dl. Schiffe beschimpfen und mit was Unfug sie sich unterstehen, Ew. Chf. Dl. Seevolk abzuschrecken." Sonst, fürchtet Raule, möchten sie „das Werk als ein solches particulierer Leute, an welchem dem Kurfürsten nichts gelegen," ansehen und die Schiffe in Guinea aufs Neue angreifen. Außer der Fortuna war noch „Der brandenburgische Dragoner" nach Afrika gesegelt, und eine andere Fregatte „Der Kurprinz von Brandenburg," welche Jan

---

Grund der Konfiskation sei gewesen, daß die Garnison von Elmina an Lebensmitteln Mangel gelitten hätte.

[43] S. Urk. Th. II, Nr. 51a u. b.

[44] d. d. Königsberg, den 14./24. Juli 1681. R. 65. 7.

[45] Amerongen, Goodert Adrian Baron van Reede, war staatischer Gesandter am kurfürstlichen Hofe.

Pedy, ein vom Kurfürsten zum Rath und Kommissar ernannter Rotterdamer Kaufmann, equipiert hatte, sollte im September nachfolgen. Überdies waren für Rechnung der Raule'schen Handelsgesellschaft nach verschiedenen Orten hin eine größere Anzahl von Schiffen in See, an Mannschaften fehlte es auch nicht,[46] so daß Raule schon damals den Kurfürsten versichern zu dürfen glaubte, Pillau würde ein zweites Dünkirchen werden, wenn dieser die guineische Kompagnie nachdrücklich in Schutz nähme. Im Hinblick auf die Vorgänge bei Abschickung der Fortuna bittet er wiederholt: „denen Herren Staaten und dem Herrn van Amerongen das Unrecht, so uns jüngsthin in Vlissingen unter der Direction des Factors Gillis Royaert widerfahren, höchlich klagend vorzustellen. Zwar, wir haben dadurch wohl keinen Schaden oder Aufhaltung gelitten; jedoch ist es ein Schimpf. Und sollte da im Anfange nicht ernstlich über geklaget werden, so dürften sie uns in Guinea selbst angreifen; da sonst im Gegentheil alles gut ablaufen sollte." Was für Pläne Raule im Sinne hatte, erhellt aus folgender Äußerung:[47] „Schreibet mir Johann Pedy aus Rotterdam, daß die Herren Coymans und van Belle aus Holland, so die 2 principalsten Contractanten mit der Holländischen Westindischen Compagnie sind und alle Jahr 6000 Schlaven liefern, ihm unter der Hand kund gethan, daß sie wohl Lust hätten mit mir, anstatt mit der Compagnie der Schlaven halber einen Contract einzugehen, vermittelst man die Krone Dänemark disponieren könnte, uns ihren Platz St. Thomae zu verkaufen oder wohl freien Access und Permission, daß man die Schlaven an die Insul bringen könnte, zu verstatten." Er schlägt daher vor, in Kopenhagen diesbezügliche Schritte zu thun; die dänischen Minister könnte man durch die Zusage der Betheiligung unschwer dafür gewinnen. „Pedy, ich und unsere Compagnie würden mit besagten van Belle und Coymans glaube ich 40 000 Fl. beisammen bringen können, wovon wir die Hälfte den Herren Dänen präsentieren wollten mit Bedinge, daß die Hälfte der Retouren in Kopenhagen und die andere Hälfte in Königsberg kommen sollten. Ich meine, wenn man's wohl anfinge, wir würden es zu Werke richten. Und damit wäre die Westindische Compagnie totaliter geruiniret. Und wir würden damit alle Jahr 25 Schiffe aus diesem Lande gehen lassen können und sehr große Negotien machen, ja viel fein Silber zu E. Ch. Dl. und Dero Unterthanen merklichen Vortheil ins Land bringen. Aber alles müßte auf E. Ch. Dl.

[46] Nach Raules Angaben standen damals 400 Mann im Dienste des Kurfürsten und ebensoviele in dem der Handelsgesellschaft. Raule an den Kurfürsten, d. d. Pillau, den 16. August 1681. R. 65. 7.

[47] Sie bildet eine Nachschrift zu dem in der vorigen Anm. angegebenen Berichte.

und des Königs hohen Namen und Autorité gehen. Das würde unter E. Ch. Dl. und dem Könige gute Freundschaft machen. Möchte darüber E. Ch. Dl. Bedenken herzlich gern hören."

Als die Konfiskation des „Wappens von Brandenburg" bekannt geworden, bat Raule den Kurfürsten, dafür Entschädigung zu fordern:[48] „Die Kompagnie muß bezahlen, was es (das Schiff) kostet und 100 % Gewinnst, wie da durchgehends, zuweilen aber auch wohl 200 auf 100 gewonnen wird. Denn solchen Gewinnst hat der Kapitän, der zu Glückstadt eingelaufen,[49] wohl gemachet: maßen er 100 ℔ holländisch Gewicht fein Gold und 10000 ℔ Elephantenzähne de retour, und, weil er sich da nicht länger mehr getrauete, da er sonst leichtlich 150 ℔ Goldes erhandelt haben sollte, noch viel von seiner Cargaison wieder zurückgebracht." Friedrich Wilhelm beschwerte sich unverzüglich bei den Generalstaaten.[50] Diese erwiderten:[51]

Zu ihrem sehr großen Leidwesen hätten sie schon lange bemerkt, daß einige ihrer Unterthanen den Kurfürsten veranlaßt, von seinen Häfen aus Schiffe nach Westindien und Afrika zu senden, und zwar besonders nach den Plätzen, wo sie bereits vor vielen Jahren der westindischen Kompagnie das alleinige und ausschließliche Recht Handel zu treiben durch Oktroi verliehen. Die sofortige Einstellung solcher Unternehmungen wäre ihnen sehr erwünscht, weil dieselben entweder zum Ruine ihrer Kompagnie oder zu sehr verdrießlichen Streitigkeiten mit Brandenburg führen müßten, falls sie, die Generalstaaten, sich jener pflichtgemäß annähmen. Was die Beschwerde des Kurfürsten über die Aufbringung des „Wappens von Brandenburg" durch die westindische Kompagnie betreffe, so seien sie nicht nur Willens, Feindseligkeiten ihrer Staatsangehörigen gegen den Kurfürsten oder seine Unterthanen nicht zu dulden, sondern sogar bereit, die Kompagnie, im Fall diese unrechtmäßig gehandelt, zur Rückgabe des Schiffes und zur Entschädigung anzuhalten. Letztere habe aber auf ihre Anfrage jegliche Kenntniß von dem Vorfall abgeleugnet und zugleich sich darüber beschwert, daß die Staaten dem Zeugnis von Personen Glauben schenkten, die eben dadurch kundgäben, daß sie in jenen Gegenden

[48] Raule an den Kurfürsten, d. d. Königsberg, den 9. September/30. August 1681. R. 65. 7.

[49] Es war dies Kapitän Blonck mit dem „Morian."

[50] Er beauftragte seinen Gesandten im Haag, von Dieſt, nach Maßgabe eines ihm zugestellten Raule'schen Gutachtens Restitution oder Schadenersatz zu verlangen. Order, d. d. Potsdam, den 2. Oktober 1681. R. 65. 7.

[51] Die Generalstaaten an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 7. November 1681, in holländischer Sprache. R. 65. 7. — Im Texte ist die Übersetzung der Urk. und Aktenst., Bd. 3, S. 622 ff. fast durchweg beibehalten.

Handel getrieben, demnach die Plakate verletzt hätten und höchst strafbar wären. So lange man also aus Guinea keine genaueren Berichte haben könne, werde Niemand mit Recht von ihnen verlangen dürfen, die Kompagnie ungehört und ohne daß sie zu ihrer eigenen Information Zeit hätte, zu verurteilen.

In Betreff der westindischen Kompagnie möge der Kurfürst Folgendes bedenken: dieselbe sei im Jahre 1621 während des Krieges mit Spanien gegründet worden und habe sich nur mit sehr großen Kosten mehrerer westindischer und guineischer Plätze bemächtigt. Um ihr nun die Früchte ihrer Aufwendungen und Arbeit zu sichern, sei sie mit dem ausschließlichen Handel von und nach jenen Gegenden privilegiert worden. Dessenungeachtet hätten mehrere ihrer Unterthanen zur Umgehung dieses — fremde Potentaten nicht bindenden — Privilegs Dienste bei denselben genommen und die westindische Kompagnie durch Fahrten nach ihrem Gebiete geschädigt. Um solchem Unwesen zu steuern, seien seit dem Jahre 1624 wiederholt strenge Plakate von ihnen erlassen worden, die namentlich Verlust des Schiffes und der Güter, Konfiskation und Verbannung androhten. Das Alter derselben erweise, daß sie nicht gegen den Kurfürsten gerichtet seien. Was sie aber ihren Unterthanen nicht erlaubten, könnten sie Fremden erst recht nicht gestatten. Soweit sie indeß die Fahrt nach einigen Plätzen innerhalb der Grenzen des Oktrois der Kompagnie freigegeben, sei dies nur unter gewissen, von Jedermann zu beobachtenden Bedingungen geschehen. Die Schiffahrt und den Handel fremder Mächte von deren eigenen Häfen aus nach dem bezeichneten Gebiete könnten sie natürlich nicht untersagen. Aber ausgenommen und jeglichem fremden Handel verschlossen müßten die Plätze bleiben, die unter ihrer oder der Kompagnie Herrschaft stünden, da sie darüber dasselbe Recht hätten, wie über ihr Territorium in Europa. Darunter fiele, mit alleiniger Ausnahme der von den Engländern und Dänen besetzten Orte, der ganze Küstenstrich von Assine bis zum Rio Sinca, welchen die Kompagnie theils durch Verträge mit den Eingeborenen, theils durch Waffengewalt sich unterthänig gemacht habe. Sie hofften, daß der Kurfürst den Handel der letzteren in diesem Bezirke nicht stören werde. Seine Schiffe wollten sie im Fall der Noth in den der Kompagnie nicht ausschließlich zustehenden Gegenden gern unterstützen, jedoch nicht an der guineischen Küste. Auf das Beispiel des Königs von Dänemark, dem sie im Jahre 1661 eine derartige Beihilfe zugesagt, könne sich der Kurfürst nicht berufen, da jener damals im guineischen Distrikte der westindischen Kompagnie einen Platz besessen, was doch bei ihm nicht zuträfe. Als Gegensatz für ihre dargelegte Bereitwilligkeit erwarteten sie, daß der

Kurfürst in Zukunft nicht mehr staatische Unterthanen, wie Gillis Royaert in Vlissingen und Jan Pedy in Rotterdam, zur Ausrüstung von Schiffen nach Guinea veranlassen werde, da diese sich damit gegen die Plakate vergingen und streng genommen zu bestrafen wären.

Der Große Kurfürst blieb den Generalstaaten die Antwort nicht schuldig.[52] Er danke ihnen für ihre Betheuerung nachbarlicher Freundschaft; seinerseits sie nochmals derselben zu versichern halte er für unnöthig, da er davon so viele unleugbare Proben vor aller Welt an den Tag gelegt, daß daran wohl nicht im geringsten gezweifelt werden könne. Er beharre auch bei solchem Vorsatz und wünsche, daß der Höchste sie und ihren Staat bei aller selbst verlangenden Prosperität erhalten wolle. Hingegen erwarte er, daß die Staaten ihre Versicherung nicht nur in Worten gethan, sondern sie auch in der That erfüllen und ihm billige Satisfaktion seiner rechtmäßigen Ansprüche verschaffen würden.

Dies hoffe er namentlich in der Angelegenheit der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg" und überhaupt der Fahrt von Guinea.

Was die erste angehe, so entschuldige sich die westindische Kompagnie mit ihrer angeblichen Unkenntniß von der schon vor einem Jahre vorgefallenen Sache nur in der Absicht, sie zu verschleppen. Die Staaten könnten leicht ermessen, daß er solche Dinge nicht erdichte, sondern nur Klagen führe, wenn sie wirklich begründet seien. Das genannte Schiff sei — hier wird das in seinen Einzelheiten uns bereits bekannte Faktum erzählt — zu Unrecht konfisciert worden. Ja, als wenn es daran noch nicht genug wäre, hätten die Befehlshaber in Elmina eiligst zwei Schiffe ausgerüstet und damit seinem anderen Schiffe dem „Morian" nachgesetzt, das sich mit genauer Noth habe retten können.

Um den Staaten indeß seine Äquanimität zu beweisen, sei er es zufrieden, wenn ihm die Kompagnie einstweilen den Werth des genommenen Schiffes mit Schaden und Kosten ersetze. Von den Staaten und von ihm ernannte Schiedsrichter mögen dann über die ganze Sache erkennen, und wenn es sich herausstelle, daß das Schiff nicht an einem freien Orte weggenommen worden, wolle er sich den gezahlten Ersatz von den Subsidienrückständen abziehen lassen. Er hoffe, daß die Staaten die Kompagnie zur Leistung ihrer Schuldigkeit und Annahme dieses Vorschlages anhalten werden. „Sollte aber solches über Verhoffen nicht geschehen, so können Wir Ew. Hoch. Mög. nicht bergen, daß Wir den

[52] Sie war datiert: Potsdam, den 12./22. November 1681 — R. 65. 7. — und von dem Hofrath Fuchs und Raule entworfen. S. Urk. Th. II, Nr. 57. Vgl. im übrigen Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 633 ff. Über Fuchs s. von Salpius, Paul von Fuchs, ein brandenburgisch-preußischer Staatsmann vor 200 Jahren. Leipzig 1877.

Uns in Wegnehmung dieses Schiffes erwiesenen Tort nicht länger auf Uns sitzen, noch Uns mit vergeblichen Ausflüchten aufhalten lassen, sondern die uns gebührende Satisfaction selber, best Wir können, suchen werden."

Was die Fahrt nach Guinea im allgemeinen betreffe, so würden die Staaten nicht verlangen, daß die anderen Potentaten sich des natürlichen Rechts und der Freiheit, welche ihnen Gott verliehen, ihre Lande durch Beförderung der Schiffahrt zu beneficieren, begeben sollten. „Gott hat Uns mit Landen gesegnet, welche dazu bequem und mit herrlichen Seehafen begabet, und solches hat Uns veranlasset, nach dem Exempel anderer Potentaten und Ew. H. M. selber eine Compagnie aufzurichten, welche nach Guinea handeln soll." In seiner Instruktion für dieselbe habe er aber ausdrücklich befohlen, nirgends anders als an freien Orten zu handeln und sich der Plätze der westindischen Kompagnie gänzlich zu enthalten. Daß die Staaten jedoch beanspruchten, die Jurisdiktion der Kompagnie erstrecke sich vermöge ihres Oktrois nicht allein über die Forts, Logen und Comptoirs derselben, sondern über die ganze Goldküste, einen Landstrich von etwa 100 deutschen Meilen Länge, und andere Potentaten dürften dort keinen Handel treiben, das verstoße wider das Völkerrecht, wider die natürliche Freiheit, wider dasjenige, was Unterthanen des Staates „von der freien See" öffentlich im Druck publiciert, ja wider die eigensten Maximes und Schriften der Staaten, wie sie solche gegen Andere geltend gemacht, und er müsse dafür halten, daß die Staaten zu solchen Behauptungen von der Kompagnie surpreniret seien. Ihren eigenen Unterthanen könnten sie wohl verbieten, innerhalb des durch das Oktroi bezeichneten Gebietes Handel zu treiben. Aber auch andere souveräne Fürsten und Staaten daran hindern zu wollen, würde ebenso ungereimt sein, als wenn er ihnen verbieten wollte, an freien Orten Handel zu treiben. Denn wenn es allein auf ein Oktroi ankäme, würde es mit der freien Schiffahrt bald gethan sein, und ein Mächtiger würde alle übrigen des freien Handels berauben können, was doch dem Interesse und den Maximen der Republik schnurstracks zuwiderlaufe. Wie könnten überdies die Staaten ihn allein vom Handel in Guinea ausschließen, da doch nach ihrem eigenen Zugeständniß Frankreich, England und Dänemark eben in dem Distrikt, den die Kompagnie für sich allein beanspruche, Comptoirs hätten und Handel trieben? Diese müßten dann doch auch daran verhindert werden. „Wir halten dieses so klar und Unser Recht und Befugniß so gegründet zu sein, daß Wir nicht nöthig achten, Uns desfalls im geringsten in einige Disputen einzulassen." Was die Klage angehe, daß die mit seiner Kommission und

unter ſeiner Flagge nach Guinea fahrenden Schiffe von Unterthanen des Staates und in deſſen Häfen, den Plakaten zuwider, ausgerüſtet worden, ſo habe er geglaubt, die Staaten würden das nicht übel nehmen, weil dies nicht allein unter Freunden und nachbarlichen Nationen vergönnt, ſondern weil ſie ja auch viele Tauſende ſeiner Vaſallen und Unterthanen in ihrem Kriegsdienſt gehabt und noch hätten, und weil es ja auch dem zehnten Artikel des Vertrages vom Jahre 1678 gemäß wäre. Indeß, um ſeine Äquanimität zu zeigen, ſei er damit einverſtanden, daß wirkliche Unterthanen der Republik nicht mehr mit einer Kommiſſion von ihm fahren ſollten; daß aber ſolche, welche die Republik verlaſſen und ſich als freie Leute in ſeinem Lande niedergelaſſen und ſeine Unterthanen geworden, und ſolche, die als Matroſen in ſeine Dienſte getreten, auch mit unter die von den Plakaten Betroffenen gerechnet würden, ſei wider alles Völkerrecht und die tägliche Obſervanz und gleichſam eine Ruptur und Aufhebung aller Freundſchaft. Wenn man aber auch hierauf beſtehe, ſo werde er ſich veranlaßt ſehen, alle ſeine Unterthanen gleichfalls aus dem Dienſte des Staates zurückzurufen. Er werde ferner verfügen, daß hinfür keine Schiffe mehr zu Fahrten nach Guinea in ſtaatiſchen Häfen ausgerüſtet werden. Damit falle auch von ſelbſt die Klage gegen Gillis Royaert und Jan Pedy, die übrigens als ſeine Kommiſſarien nur ſeine Ordres ausgeführt und keine böſen Intentionen gehabt hätten.[53] Endlich ſei er bereit, wenn die Staaten Kommiſſarien ernennen wollten, ſeinerſeits ein Gleiches zu thun, um durch dieſelben ein Reglement über die Fahrt und den Handel nach Guinea vereinbaren zu laſſen.

Dafür erwarte er, daß ihm das genommene Schiff mit Schaden und Koſten reſtituiert und ſeine Schiffe und Leute, die auf Guinea Handel trieben, nicht mehr beläſtigt würden.

Im Februar 1682 erklärten die Generalſtaaten, die weſtindiſche Kompagnie habe zwar noch keine Nachricht von der Wegnahme erhalten, doch ſtellten ſie dem Kurfürſten anheim, dieſelbe vor ihrem kompetenten Richter, dem Juſtizhof von Holland, zu belangen. Sollte er ſich anderer Mittel bedienen, ſo würden ſie ihre Unterthanen beſchützen müſſen. Der brandenburgiſche Geſandte von Dieſt bemerkte bei der Einſendung dieſer Reſolution, daß man ſich von dem Beſchreiten des Rechtsweges nicht viel verſprechen dürfe, weil mit den Generalſtaaten kein Marinekontrakt beſtünde.[54] Der Kurfürſt war auch damit keineswegs zufriedengeſtellt.

[53] Pedy und Royaert ſahen ſich genöthigt, den Kurfürſten um Entlaſſung aus ihren Chargen zu bitten. S. das intereſſante Schreiben Pedy's vom 26. Dezember 1681, Urk. Th. II, Nr. 59.

[54] von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 28. Jan./7. Febr 1682. R. 65. 8.

Kurz äußerte er zu dem staatischen Gesandten, Freiherrn van Amerongen, dazu hätte man keine sechs Monate nöthig gehabt.[55] Er wollte die Streitigkeit durch Schiedsrichter beigelegt wissen, wozu er seinerseits den König von Frankreich ausersah;[56] doch erhielt er von den Staaten auf seinen diesbezüglichen Vorschlag keine Antwort. Raule waren Nachrichten zugegangen, daß die westindische Kompagnie überhaupt keine Entschädigung leisten wollte. Seiner Ansicht nach blieb deshalb nichts weiter übrig, als zur Selbsthilfe zu greifen und sich durch Kaperei wegen des auf 68 000 Thlr. geschätzten Schadens zu erholen. Er stellt indeß im Hinblick auf den ungewissen Ausgang die Entscheidung hierüber dem Kurfürsten anheim und bat, einen Beschluß des Geheimen Rathes herbeizuführen. „Allein gewiß ist es," so fährt er fort,[57] „wofern man diese Extrema nicht ergreifet, daß man es mit denen arroganten Messieurs nirgend zu bringen wird. Denn wenn sie nur vermerken, daß wir an unserer Seiten flauherzig werden, werden sie es je länger, je ärger machen, und unsere Kompagnie totaliter ruinieren. Es ist bekannt, daß die Bewinthaber der holländischen Kompagnie bereits allen Fleiß angewandt unsere Kapitäne mit Belobung güldener Berge zu debauchiren; und ich bin gewiß, wenn E. Ch. Dl. unsere Kompagnie einstellen wollten, daß sie nicht allein die 68000 Thlr. zahlen, sondern E. Ch. Dl. noch gern soviel dazu schenken sollten. Denn wo E. Ch. Dl. Ihro Kompagnie mainteniren, wird man die holländische inner 10 Jahren, wo nicht eher, in den letzten Zügen sehen."

Im Geheimen Rathe wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Konjunkturen von Repressalien gegen die Generalstaaten Abstand zu nehmen. Raule bedauerte dies, weil, wie er dem Kurfürsten schreibt,[58] darunter die inzwischen auf dessen Veranlassung gegründete afrikanische Kompagnie litte. „Ich sollte sehr wohl stille sitzen und hier unter E. Ch. Dl. gnädigen Protection als ein ehrlicher Bürger wohnen und leben können, wenn meine Intention nicht wäre, E. Ch. Dl. großen Namen in fremden Landen bekannt zu machen und dadurch in Dero Lande einen vortrefflichen Handel und Wandel zu bringen."

Als sich jedoch die Verhandlungen bis in den September hinein

---

[55] Amerongen an den Griffier, d. d. Potsdam, den 17. Februar 1682. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 645.

[56] Kurfürst an von Dieſt, d. d. Köln, den 10./20 Februar 1682. — In einer vom folgenden Tage datierten Order wurde der kurfürstliche Gesandte von Spanheim in Paris angewiesen, den König von Frankreich um die Übernahme des Schiedsrichteramts zu ersuchen, sobald die Staaten sich mit dieser Art der Erledigung einverstanden erklärt. R. 65. 8.

[57] Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 20./30. April 1682 R. 65. 8.

[58] d. d. Berlin, den 6./16. Mai 1682. R. 65. 9.

erfolglos hinzogen, und der Kurfürst wohl schließlich zu Raules Ansicht kommen mochte, daß „mit Schreiben und Replicieren von diesen Leuten nichts zu erhalten sei,“ [59] entschloß er sich, gegen die westindische Kompagnie Repressalien zu ergreifen. Er bat zu diesem Behufe den König von Frankreich, ihm, falls es deshalb mit den Generalstaaten zu Zwistigkeiten kommen würde, die bundesmäßige Hilfe zu leisten,[60] und erhielt diese auch zugesagt. Die Exekution sollte an der Küste von Guinea durch die unter das Kommando des Kapitäns Martin Ferdinand Fors gestellte Fregatte „Fuchs“ ausgeführt werden. Derselbe hatte Befehl, die etwa erbeuteten Kompagnieschiffe nach Bergen in Norwegen aufzubringen.[61] Am 13./23. November lief der „Fuchs,“ armiert mit 20 Geschützen, bemannt mit 9 Offizieren, 46 Matrosen und 30 Soldaten, von Pillau aus, erlitt aber bereits am 5. Dezember bei der dänischen Insel Anholt im Kattegat Schiffbruch. Der Kapitän rettete sich nebst 68 Mann und einigen Schiffsgeräthen auf die Insel.[62]

Seitdem hat der Kurfürst auf jegliche Repressalien verzichtet und sich auf die Fortsetzung der Unterhandlungen beschränkt, die sich bald auf andere im Laufe der Zeit aufgetauchte Streitpunkte miterstreckten, und welche näher zu berühren sich später Gelegenheit finden wird.

Daß die holländisch-westindische Kompagnie gegen die maritimen Unternehmungen des Großen Kurfürsten Front machte, ist leicht begreiflich; sie sah sich durch dieselben thatsächlich in einem Gebiete gestört, welches sie bisher als ihre alleinige Domäne betrachtet hatte. Daß aber auch die Engländer sich beunruhigt fühlten, als das Gerücht auftauchte, Brandenburg wollte Schiffe nach der Davisstraße schicken, zeigt, welch' großes Vertrauen die seefahrenden Nationen in das Können des Hohenzollers setzten und wie sehr sie dagegen von Anbeginn an vorgehen zu müssen glaubten.[63] Der bekannte englische Admiral Prinz Ruprecht von der Pfalz erhob sofort dagegen Einspruch, indem er dem Kurfürsten

[59] Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 14./24. September 1682. R. 65. 8.

[60] Kurfürst an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Massin, den 16. September 1682. R. 65. 8.

[61] Die von Raule in holl. Sprache entworfene Instruktion ward durch kurfürstliche Order, d. d. Potsdam, den 13. Oktober 1682, genehmigt. R. 65. 8.

[62] Raule erhielt im Hinblick auf den durch den Schiffbruch erlittenen Schaden 5000 Thlr. „aus sonderbaren Gnaden“ geschenkt. Order, d. d. Köln an der Spree, den 13. Januar 1683. R. 65. 9.

[63] Dem gegenüber fällt es wenig ins Gewicht, daß man am Wiener Hofe, wie der dortige staatische Gesandte Bruijning an Amerongen am 7. Mai 1682 schrieb, den Handelsprojekten des Kurfürsten keinen Bestand zutraute, sondern meinte, sie würden noch einmal in Rauch aufgehen. Urk. u. Aktenst. Bd. 3, S. 646.

folgendes Schreiben zugehen ließ:[64] „Durch dieſe Zeilen habe blos nochmalen kürzlich wiederholen wollen, daß durch die Ew. Liebd. proponierte Abſchickung einiger Schiffe nach dem Strato Davitis gewißlich Ihr Intereſſe nicht beachtet worden, welches ein Jeder, ſo derſelben Orten kundig, mit mehrerem atteſtieren wird,.... ſo daß in Betracht dieſes Ew. Liebd. Dero Schiffe anderwärtig weit beſſer und mit mehrerem Profit wird employiren können, als wenn Sie auf ein und anderer Einrathen, ſo vielleicht nur den Eigennutz zum Ziel hat, an gedachte Örter ſchicken würden, Ew. Liebd. bittend, Sie dieſes mein Schreiben anders nicht als dahin ausdeuten wollen, daß ich es aus aufrichtiger treumeinender Intention thue, umb Ihro die rechte Wahrheit zu eröffnen, damit Ew. Liebd. nicht etwa in Schaden gebracht, die hieſige Kompagnie aber nebſt mir in unſerer Poſſeſſion möchten turbieret werden."

Wohin unſer Blick ſich wendet, überall ſtand Kampf in Ausſicht!

Wir knüpfen nun wieder an den bereits erwähnten[65] Blonckſchen Vertrag an, inhalts deſſen ſich die drei Negerhäuptlinge Pregatte, Sophonie und Apany gegen einige geringwerthige Geſchenke verpflichteten, in Zukunft nur noch mit brandenburgiſchen Schiffen und Leuten Handel zu treiben, die in der Nähe belegenen Ortſchaften gleichfalls dazu zu veranlaſſen und einen zur Erbauung einer Feſtung geeigneten Platz anzuweiſen; die brandenburgiſchen Unterhändler, die Offiziere Jakob van der Beke und Izaäk van de Geer, verſprachen dagegen innerhalb 8 bis 10 Monaten mit den zur Erbauung einer Feſtung nothwendigen Materialien zurückzukehren. Eine den Negern übergebene Flagge ſollte als Zeichen dafür dienen, daß ſie ſich der Schutzherrſchaft des Kurfürſten unterworfen hatten. Zum Andenken an dieſe erſte Fahrt wurden nunmehr zwei Medaillen geſchlagen.[66] Die eine davon zeigt auf der

---

[64] d. d. London, den 23. Dezember 1681/2. Januar 1682. R. 65. 7.

[65] S. oben S. 147.

[66] Eine Abbildung und Beſchreibung dieſer Medaillen findet ſich u. a. in Oelrich's Medaillenkabinet unter Nr. 68 u. 69, ſowie in neueſter Zeit bei Ad. Meyer, Prägungen Brandenburg-Preußens, S. 4 ff. — Hierbei ſei auch noch erwähnt, daß der Große Kurfürſt im Jahre 1682, vermuthlich alſo aus dem vom „Morian" zurückgebrachten Golde (ſ. S. 149) „afrikaniſche Schiffsdukaten" oder „Guineadukaten" prägen ließ, von denen ihn jeder, wie er ſelbſt einmal geäußert haben ſoll, zwei Dukaten koſtete. Solche Dukaten wurden in den Jahren 1682, 83, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 94, 95, 96 und 98 geprägt. Eine genaue Beſchreibung und meiſt auch Abbildung findet ſich u. a. bei Meyer, S. 6 ff. Derſelbe hält es für auffällig, daß jene Dukaten (von 1684 an!) in Emden geprägt, daß ſie als Pfennige bezeichnet und mit 3 Thlr. per Stück in Ausgabe geſtellt worden. Das erſtere beruht m. Erachtens auf der Verfaſſung der Kompagnie (vgl Art. 9 des Reglements vom 28. April 1683, Urk. Th. II, Nr. 72;

Vorderſeite ein Schiff mit vollen Segeln vor dem Winde und der Umſchrift: DEO . DVCE . AVSPICYS . SERENISSIMI . ELECTORIS . BRANDENBVRGICI. Die Rückſeite ſtellt einen knieenden Neger dar, welcher eine mit Goldkörnern und Elephantenzähnen gefüllte Muſchel hält. Im Hintergrunde befindet ſich ein Elephant, offenes Meer mit Schiffen und rechts eine Feſte. Die Umſchrift ſchließt ſich den vorigen Worten an: COEPTA . NAVIGATIO . AD ORAS . GVINAE . AN. MDCLXXXI. FELICITER. Die andere Medaille hat auf der Vorderſeite das Bruſtbild des Großen Kurfürſten mit ſeinem Titel als Umſchrift: FRID: WILH: D. G. M. BR: S. R. IMP: ARCH: EL: Auf der Rückſeite ſieht man einen Tiſch mit Kompaß auf parquettiertem Boden, der zu beiden Seiten bis an den Medaillenrand reicht. Der obere Theil der Darſtellung zeigt bewegtes Meer mit Schiffen, die nach rechts ſteuern. Am Horizont iſt Land ſichtbar, darüber: „GUINEA.“ Die Umſchrift iſt durch Kettenrand von der Darſtellung getrennt: HUC NAVES AURO FERRUM UT MAGNETE, und als Fortſetzung der Legende ſteht auf der Bildfläche bis zum Steuerruder des größten Schiffes reichend: TRAHUNTUR. Dieſe Medaille findet ſich auch mit der Randſchrift: COEPTA NAVIGATIO ‖ AD ORAS GUINEAE ‖ ANNO MDCLXXXI.

Der Umſtand, daß der Große Kurfürſt nur bei den wichtigſten Ereigniſſen ſeiner Regierung Medaillen ſchlagen ließ, läßt die hohe Bedeutung erkennen, welche er dieſer kühnen Reiſe, die unter ſeinem Schutze dem fernen Afrika gegolten, beigelegt hat. Zum erſten Male waren Gold und Elephantenzähne ohne die Vermittelung einer ſeefahrenden Nation in ſeine Lande gebracht worden; Brandenburg hatte ſich endlich den erſehnten Zugang zum Welthandel verſchafft; es galt, ihn zu bewahren. Raule's Schilderungen von den Vortheilen, welche die Schifffahrt nach Guinea und Angola bringen würde, hatten eine greifbare Geſtalt angenommen. Sein im Januar 1681 ausgeſprochenes Mahnwort, „daß es beſſer ſei, ſpät anzufangen, als niemals zu beginnen,“[67] war nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen. Der Widerſpruch der Generalſtaaten ſchreckte den Kurfürſten nicht ab; im Gegentheil, er war

---

ſ. auch unten S. 175), das zweite darauf, daß in Emden zu jener Zeit das Holländiſche vielfach Umgangs- und Geſchäftsſprache war (ſ. die Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 128) und daher offenbar das holl. gouden penning ſich derartig eingebürgert hatte, daß man die Dukaten ſchlechtweg „afrikaniſche Pfennige“ nannte, das dritte endlich darauf, daß, wie ſich häufig in den Akten findet, die minderwerthigen Berliner Thaler auch hier als Rthlr. bezeichnet ſind.

[67] Raule's Consilium; nicht datiert, aber unzweifelhaft aus dem Januar 1681. R. 65. 7.

ein Sporn für ihn, sein der Raule'schen Gesellschaft gegebenes Wort einzulösen und sich thatkräftig ihrer anzunehmen.

Aus einem von Raule abgefaßten „Memorial für die Herren Meinders und Gromkau in Sr. Chf. Dl. Seesachen" vom Dezember 1681[68] erhellt, daß die Kolonialidee am kurfürstlichen Hofe einen festeren Fuß zu gewinnen versprach. Es heißt darin: „Die Guineafahrt soll fertig gehen, sobald die Interessenten der Compagnie nur Satisfaction haben, wegen des durch die holländisch-westindische Compagnie erlittenen Schadens der 68 000 Thlr. (oder so hoch man accordieren wird)." Eine Nachschrift giebt über den Umfang, welchen Raule der Fahrt zu geben gedachte, näheren Aufschluß: „Das Concept nach Guinea zu gehen mit den Schiffen: Churprinz, Morian, Dragoner, 1 Schnaue und 1 Flöte, inhabend eine Cargaison von 34 500 Thlr. wird, über die ganze Forteresse nebst allem, was daran dependieret, als Volk, Vivres, welches der Compagnie allein angehet, 77 000 Thlr. kosten." Im Hinblick auf den Blonckschen Vertrag drängt Raule zur Eile. „Inzwischen muß man alle Schiffe und die Forteresse in Estat bringen, daß man nur die Vivres und die Cargaison zu kaufen und . . . einzuschiffen hat. Falls S. Chf. Dl. solches denn also gnädigst gut finden, will nöthig sein, daß man sofort eine Schnaue vorabsende und die Mohren unserer Ankunft versichere. Sonst würde es nicht angehen."

So rasch, wie Raule wünschte, ging es nun freilich nicht von Statten, doch war die Gründung einer afrikanischen Kompagnie, auf welche er abzielte, nicht mehr fern. Am Neujahrstage 1682 hatte er dem Kurfürsten einen Prospekt überreicht,[69] in welchem er ähnlich, wie schon im Dezember 1679,[70] darum bat, einer brandenburgisch-guineischen Kompagnie Schutz und Protektion zu verleihen und sie zum ausschließlichen Handel auf den freien Orten der Goldküste zu privilegieren. Als besondere Vergünstigungen wurden dieses Mal u. a. die vollständige Erbauung einer Festung, Hergabe der Munition, Gestellung der Garnison, eines Predigers und der erforderlichen Handwerksleute, Erlaubniß zur Benutzung der Pillauschen Schiffswerfte und Magazine, endlich Lizentfreiheit für die ausgehenden Waaren verlangt. Dafür sollte der Kurfürst von den aus- und eingehenden Compagnieschiffen „dieselbigen Rechte haben, wie die westindische Compagnieschiffe in Holland bezahlen." Außerdem verbreitet sich der Prospekt über Einzelheiten der Verwaltung. Was auf

[68] d. d. Berlin, den 15./25. Dezember 1681. R. 65. 7.

[69] S. Urk. Th. II, Nr. 60.

[70] S. oben S. 139. — Vgl. auch die Bestallung Ruts' zum Prediger, Urk. Th. II, Nr. 53a.

denſelben Seitens des Kurfürſten veranlaßt, ob er etwa einer Kommiſſion zur Prüfung überwieſen worden, ergeben die vorhandenen Akten nicht. Doch ſcheint es, daß er am kurfürſtlichen Hofe reiflich erwogen wurde, und daß damals im Vordergrunde aller Politik die Kolonialidee ſtand. Für die letztere Annahme ſpricht eine Beſtimmung des im Januar mit Frankreich abgeſchloſſenen Vertrages[71], welche ausdrücklich des Handels nach Guinea Seitens der — formell noch gar nicht einmal errichteten — brandenburgiſchen Kompagnie gedachte. Offenbar wollte ſich Friedrich Wilhelm bei dem feindſeligen Verhalten der Generalſtaaten wenigſtens der Unterſtützung Frankreichs verſichern, ehe er eine Geſellſchaft gründete, die ihn unter Umſtänden auch in einen Krieg verwickeln konnte. Es bedurfte noch eines letzten Anſtoßes, um die Kompagnieſache in Fluß zu bringen; auch dieſer erfolgte in Geſtalt einer Denkſchrift, die Raule im Februar dem Kurfürſten unterbreitete.[72] Er ſtellt darin im Auftrage der Intereſſenten des Guineahandels, die bereits fünf Schiffe angekauft und ein anſehnliches Kapital zuſammengebracht, deren mißliche Lage dem Kurfürſten vor. Durch die Wegnahme des „Wappens von Brandenburg," die Verjagung des „Morian" und die Anhaltung des „Churprinzen" hätten ſie einen erheblichen Schaden erlitten. Das Loos des im Juli vor. J. nach Guinea mit einer Ladung von 50 000 Fl. abgegangenen „Brandenburgiſchen Dragoners" ſei gleichfalls ungewiß; die Antwort der Generalſtaaten, daß wegen der Satisfaktion der Rechtsweg beſchritten werden möchte, ſei ſehr unbefriedigend. Der Kurfürſt wolle erwägen, daß Blonck „am allerbeſten Orte auf der Goldküſte" einen Vertrag geſchloſſen und verſprochen habe, in dieſem Mai mit der Ratifikation deſſelben zurückzukehren; derſelbe möge hiernach baldigſt erklären, ob das Kommerzium unter ſeinem Schutze fortgeſetzt oder ob es aufgehoben werden ſolle. Erſteren Falls wäre es zum Aufblühen der Kompagnie dienlich, wenn der Kurfürſt „nach dem Exempel anderer Könige und Potentaten" ſich ſelbſt mit engagierte, weil dies viele andere zum Beitritt veranlaſſen würde. Ein „particulierer Handel nach Oſtindien" ſollte bald darauf folgen, gleichwie in London, „unerachtet dort ſelbſt eine formele oſtindiſche Kompagnie iſt"; denn der König von Bengalen und andere ließen alle Prinzen und Potentaten zur freien Handlung zu. Der Kurfürſt würde alsdann ſein „Land mit Kauf- und allerlei Handwerksleuten anfüllen und endlich das lange gewünſchte Ziel erreichen," die Negotien aber würden in alle Theile der Welt, „da man

[71] S. Urk. Th. II, Nr. 61.

[72] d. d. Berlin, den 10./20. Februar 1682. R. 65. 8.

noch nicht von Brandenburg gehöret," sich ausbreiten. Wünschte jedoch der Kurfürst die Auflösung der Kompagnie, dann möchte künftig „kein rechtschaffener Kaufmann das Herz mehr haben, unter churfürstlicher Flagge ichts zu beginnen"; auch würde sich kein Ausländer mehr dazu bereit finden, ohne deren Mitwirkung es für den Anfang nicht ginge, denn „die Leute hier zu Lande verstehen kaum den einheimischen Handel, zu geschweigen den anderen." Alle Welt aber würde „in die Gedanken gerathen, daß aus Ew. Chf. Dl. Landen diese und dergleichen Handlungen wegen der ungelegenen Situation impracticabel seien," und nie und nimmermehr wäre alsdann „an einige Commercien zu gedenken."

Die Antwort darauf muß eine günstige gewesen sein, denn zwei Tage später machte Raule,[73] in Anknüpfung an seinen Dank dafür, daß die Entscheidung des durch die Wegnahme des „Wappens von Brandenburg" entstandenen Streites durch ein Schiedsgericht herbeigeführt werden sollte, dem Kurfürsten den Vorschlag, inzwischen die beiden Schiffe „Churprinz" und „Morian" mit einer Ladung von 24000 Thlr. nach Guinea zu senden. Die im Ganzen auf 44000 Thlr. veranschlagten Kosten der Expedition sollten durch Beiträge von „Liebhabern" gedeckt werden, unter denen namentlich der Kurfürst mit einer Einlage von 8000 Thlr. hervorragt. Zugleich übergab er den Entwurf eines Kompagnie-Patentes. Derselbe ist nach eingehender Prüfung im Geheimen Rathe mit geringen Abänderungen am 7./17. März als „Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handelscompagnie auf denen Küsten von Guinea" publiciert worden.[74] Wie die Einleitung besagt, hatte Brandenburgs Herrscher „billig erwogen, wie daß der höchste Gott einige Unserer Landen mit wohlgelegenen Seehafen beneficiiret." Er war deshalb „Vorhabens unter anderen Mitteln zur Verbesserung der Schiffahrt und des Commercii, als worin die beste Aufnahme eines Landes besteht, eine nach der in Africa belegenen sogenannten Guineischen Küste handelnde Compagnie aufzurichten und zu stabiliiren, welche unter Unserer Flagge, Autorität und Schutz, und mit Unseren Seepässen versehen, den Handel an freie Orte daselbst treiben sollen und mögen."

Mit diesem Edikt, auf dessen einzelne Bestimmungen an anderer Stelle näher eingegangen werden soll,[75] war eine Grundlage für die zukünftige Kompagnie geschaffen. Die größte Schwierigkeit bestand darin, ein Kapital von 50000 Thlr., welches vorerst für nöthig erachtet wurde,

---

[73] S. Urk. Th. II, Nr. 62.
[74] S. Urk. Th. II, Nr. 63.
[75] S. unten Anhang I.

zuſammenzubringen. Die erſten Theilnehmer wie die Quoten, mit denen ſie beitreten wollten, ſind uns bekannt.[76] Es waren dies:

der	Kurfürſt	mit 8000	Thlr.
der	Kurprinz	„ 2000	„
	Meinders	„ 1000	„
	Fuchs	„ 2000	„
	Grumbkow	„ 1000	„
der	Feldmarſchall	„ 1000	„
	Dieſt	„ 2000	„
	Kornmeſſer	„ 1000	„
	Micrander	„ 1000	„
	Grinsveen	„ 1000	„
	Schmettau	„ 4000	„
	Jean Pedy	„ 4000	„

Bald darauf zeichnete der Prinz von Anhalt 2000 Thlr.[77] Aus einer Liſte vom Mai d. J.[78] und einem Verzeichniß vom November 1683[79] erſehen wir, daß auch noch der Generallieutenant Frhr. v. Spaën, Grote, Heidekampf, Cautius, Senning und Fermentau mit je 1000 Thlr. beigetreten waren. Raule ſelbſt hatte ſich zwar von vornherein nur zu einem Beitrag von 6000 Thlr. bereit erklärt, dieſen aber auf 24000 Thlr. erhöht, weil einige Zeichner nicht Zahlung leiſteten und er ſich genöthigt ſah, für ſie einzutreten, um nicht noch im letzten Augenblick das Unternehmen ſcheitern zu laſſen. Mit Mühe und Noth waren ſchließlich

---

[76] Sie ſind in einem nicht datierten Schreiben Raule's an den Hofrath Fuchs aufgeführt, in welchem ſich auch die im Texte mitgetheilte Angabe des Kapitals findet. Die Namen zeigen, daß außer dem Kurfürſten und dem Kurprinzen nur kurfürſtliche und Kompagniebeamte betheiligt waren. R. 65. 8.

[77] Raule benachrichtigt den Prinzen in einem nicht datierten Schreiben davon, daß er in Höhe der gezeichneten Summe einen Wechſel auf ihn gezogen habe. Derſelbe, ein intereſſanter Beleg für die damals übliche Form, lautete wörtlich:

„Berlin, den 20. Febr. 1682 auf 2000 Thlr.

Auf künftige Oſtermeſſe belieben Sie zu bezahlen gegen dieſen meinen erſten Wechſelbrief in Leipzig an mich untergeſchriebenen oder meine ordre zweitauſend Rthlr. in guten ungereducirten Dritteln, die Werthey in mir ſelbſten.

A Son Altesse
Monseigneur le prince d'Anhalt
à Dessau. B. Raule."

Auf der Rückſeite befinden ſich einige Indoſſamente. R. 65. 8.

[78] Raule's Vorſchlag, d. d. Berlin, den 16./26. Mai 1682. R. 65. 8.

[79] Raule's Bericht, d. d. Berlin, den 8. November/29. Oktober 1683. R. 65. 9. Das Aktienkapital betrug damals 72000 Thlr.

48000 Thlr. flüſſig gemacht worden.[80] Am pünktlichſten hatte der Kurfürſt gezahlt; die Hälfte erlegte er ſogleich, die andere Hälfte wollte er innerhalb ſechs Monaten berichtigen.[81] Binnen welcher Friſt die anderen Theilnehmer ihrer Beitragspflicht genügt haben, erhellt nicht. Nur von dem Freiherrn von Spaën und dem Geſandten von Dieſt ſteht feſt, daß ſie am 1. Oktober mit der Zahlung noch im Rückſtande waren. Sie zogen ſich dadurch den Unwillen des Kurfürſten zu: „Wir haben vernommen, ſagt die an ſie gerichtete Order,[82] wasmaßen Ihr Schwierigkeit machet, Eurem Verſprechen, ſo Ihr wegen Beitretung zu der von Uns aufgerichteten Guineiſchen Compagnie gethan, ſowohl ratione summae promissae, als auch wegen Zeit der Auszahlung ein Genüge zu leiſten. Wann man aber darauf feſten Staat gemachet, das Werk auch darauf angefangen und Wir und andere bereits Unſere Quote erleget haben, worauf denn auch ſchon zwei Schiffe abgeſegelt ſein, ſo befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden diejenigen Wechſel, ſo Unſer Raule auf Betrag derjenigen Summe, welche Ihr allhier verſprochen, auf Euch ziehen wird, zu rechter Zeit zu zahlen oder gewärtig zu ſein, daß Ihr nach Wechſelrecht in die verurſachete Schaden, Interesse und Koſten verurtheilet werdet."

Mindeſtens ebenſo große Mühe wie die Geldangelegenheit verurſachte es, die Geſellſchaft zu organiſieren und in Gang zu bringen. Man war Willens, die Fregatten „Churprinz von Brandenburg" und „Morian," welche im Mai ſegelfertig vor Glückſtadt lagen, nach Afrika zu ſenden. Darauf bezieht ſich ein „Vorſchlag (Raules)[83] an S. Exc. den Herrn Geheimen Rath Meinders, ob nicht nöthig, daß man die Herren Participanten der afrikaniſchen Kompagnie in eine Verſammlung rufe und S. Exc., als dazu von Sr. Chf. Dl. abgeſchicket, folgende Propositiones thue:

1. daß die Schiffe Churprinz und Morian ſegelfertig liegen und beladen ſein mit einer Cargaison wohl von Fl. holländiſch 24000,
und daß man die Vivres und Speiſe für 600 Schlaven, Handgelder, Schiffe und was deſſen mehr auch wohl rechnen müſſe auf 24000
48000.

[80] Die obigen Angaben ſtützen ſich zum Theil auf den in der vorigen Anm. erwähnten Bericht, zum Theil auf Art. 2 des Traktats vom 4./14. Auguſt 1683 (Urk. Th. II, Nr. 77). Vgl. auch Urk. Th. II, Nr. 70a.

[81] Order vom 20. März 1682. R. 65. 8.

[82] d. d. Potsdam, den 1. Oktober 1682. R. 65. 8. Der Kurfürſt hielt nicht nur die ſäumigen Zeichner zur Zahlung an, ſondern er nahm es auch auf ſich, Theilnehmer anzuwerben. S. Art. 4. Urk. Th. II, Nr. 72.

[83] S. oben Anm. 78.

2. Daß in der Octroy ausdrücklich ſtehe, daß die Schiffe nicht abſegeln ſollen, als mit Vorbewußt der Participanten und nach eingenommener Rechnung, wor alles in beſtehe.
3. Denen ſämmtlichen Participanten der Kapitäne und Monsieur Gröbens Instructiones vorleſen und vernehmen, ob jemand da was bei oder abzuthuen habe: welches man dann mit einer kleinen Nachinstruction thuen könnte.
4. Ob man auch die Schiffe aufhalten ſolle, bis von allem Rechnung gethan und geſchloſſen ſei oder ob man die gute Zeit in Acht nehmen, die Schiffe fahren laſſen, und ſobald Herr Grinsveen und Brouw, die neben dem Herrn Schmetto die Equipage und Abladung der Schiffe verrichten, hier kommen, welches ſein kann, ſobald die Schiffe unter Segel, durch dieſelbe die Rechnung, die ſie mit Quittungen und Beweiſen belegen können, ablegen laſſen ſoll.
5. Was Bewinthaber man aus den nachfolgenden machen ſoll?

   S. Chf. Dl.,
   S. Chprinzl. Dl.,
   S. Fürſtl. Dl. von Anhalt,
   Feldmarechal,
   Spaan,
   Meinders,
   Gromko,
   Fuchs,
   Diest.

   Dieſe werden ſich exkuſieren.

   Nachfolgende können geemploijret werden:

   Groote,
   Kornmesser,
   Heidekampf,
   Cautius
   Senning und Fermentau,
   Schmetto. N.B. Es muß einer in Hamburg ſein.
   Pedy.
   B. Raule.

Im Fall S. Excellenz dieſes alſo gut finden, belieben Sie morgen, übermorgen oder Freitags eine Stunde zu nennen, ſo will ich gegen die Zeit die Participanten einladen, damit ſich Niemand zu beſchweren habe."

Ob dieſe Verſammlung zu Stande gekommen, geht aus den Akten nicht hervor. Wohl aber zeigt uns das Schriftſtück, daß die Geſellſchaft oder richtiger Raule, welcher die Seele des ganzen Unternehmens war,

die Geschäfte begonnen hatte, bevor, wie es das Oktroi vorschrieb, ein Vorstand gewählt oder auch nur irgend ein Beschluß Seitens der Mitglieder gefaßt war.

Die beregte Expedition der noch im Entstehen begriffenen Gesellschaft wurde unter dem besonderen Schutze des Großen Kurfürsten ins Werk gesetzt. Sie bestand aus den bereits genannten beiden Schiffen „Churprinz" und „Morian"; das erste mit 32 Geschützen und 60 Seeleuten kommandierte der Kapitän Matheus de Voß,[84] das zweite mit 12 Geschützen und 40 Seeleuten stand unter dem Befehle des Kapitäns Philip Pietersen Blonck. Der Major Otto Friedrich von der Gröben, ein welterfahrener und vielgereister Mann, begleitete sie im besonderen Auftrage des Kurfürsten. Ihm waren speziell die Ingenieure Walter und Leugeben, der Fähnrich von Selbling, 1 Sergeant, 2 Korporale, 2 Spielleute und 40 Soldaten aus den preußischen Regimentern überwiesen. Eine Vollmacht ermächtigte ihn, den im vorigen Jahre von Blonck mit den uns bekannten drei Häuptlingen abgeschlossenen Vertrag zu erneuern.[85] Zu diesem Behufe hatte ihm der Kurfürst außer den versprochenen Geschenken für jeden derselben „einen silbernvergüldeten Becher mit einem Deckel," sowie sein Porträt und wohl der größeren Feierlichkeit halber einen „mit vergüldeten Buchstaben geschriebenen Brief"[86] mitgegeben, in welchem ihnen Schutz und Protektion, wie auch die Erbauung einer Festung zugesagt war. Gröben wurde angewiesen,[87] sobald er das Kap der drei Spitzen erreicht hätte, den Häuptlingen seine Ankunft melden zu lassen und sodann mit dem der Sprache kundigen Kommandeur Voß, sowie mit einigen Begleitern ans Land zu gehen. Hierauf sollte er den Mohren seine Botschaft künden und sie fragen, ob sie noch bei ihrer vorjährigen Absicht verharrten; für den Fall der Bejahung hatte er sie namentlich zur Herbeischaffung der zum Festungsbau nöthigen Materialien aufzufordern. Gröben hat seine Mission vortrefflich erfüllt. Eine Wiedergabe dessen, was er selbst über jene denkwürdige erste brandenburgische Kolonialfahrt späterhin veröffentlichte, würde an dieser Stelle[88] zu weit führen; hier sei kurz das Resultat mitgetheilt: er nahm seinem Auftrage gemäß trotz eines Protestes der holländisch-westindischen Kompagnie von einem vortheilhaften Punkte am Kap der drei Spitzen Besitz,

---

[84] S. die ihm ertheilte Instruktion, Urk. Th. II, Nr. 64.
[85] Urk. Th. II, Nr. 58.
[86] Urk. Th. II, Nr. 52.
[87] S. die ihm ertheilte Order, Urk. Th. II, Nr. 65.
[88] S. Näheres Kap. 4, § 1. — Vgl. auch Pufendorf, l. c. lib. 18, § 32.

hißte daſelbſt am Neujahrstage 1683 die brandenburgiſche Flagge und gab der jungen Anſiedelung, zu deren Schutz alsbald die Erbauung einer Feſtung in Angriff genommen wurde, den verheißungsvollen Namen Groß-Friedrichsburg. Nachdem er das Kommando daſelbſt dem Kapitän Blonck übertragen, kehrte er auf dem „Morian“ in die Heimath zurück,[89] während der „Churprinz“ mit einer Sklavenladung nach Weſtindien ſegelte.

In Berlin war man inzwiſchen eifrig damit beſchäftigt, alles zu thun, was den überſeeiſchen Handel nur irgend zu fördern vermochte; von den zahlreichen darauf abzielenden Vorſchlägen Raules blieb faſt keiner ohne Folge. Schon im April 1682 hatte dieſer empfohlen,[90] damit die für die Marine angenommenen Werkleute Beſchäftigung hätten,

[89] Major von der Gröben wurde drei Monate nach ſeiner im Juli 1683 (nicht Auguſt, wie „Brandenburg-Preußen,“ a. a. O., S. 19 ſchreibt; ſ. z. B. von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 10./20. Juli 1683, R. 65. 9.) erfolgten Rückkehr zum Amtshauptmann von Marienwerder und Rieſenburg ernannt und, nachdem er im Jahre 1686 den Feldzug der Venetianer gegen die Türken auf der Halbinſel Morea mitgemacht, am 3. Januar 1688 zum Oberſten befördert. Im Jahre 1704 wurde er kgl. preußiſcher Kammerherr und fünfzehn Jahre darauf in polniſchen Dienſten Generalmajor. Er ſtarb am 30. Januar 1728 in Marienwerder. S. Gröben, a. a. O., S. 111 und 133; Bazko, Kleine Schriften, I. S. 197 ff., und „Brandenburg-Preußen,“ a. a. O., S. 20.

[90] d. d., den 6./16. April 1682. R. 65. 8. — Die Nachrichten über den Schiffbau in Berlin ſind ſehr dürftig. In einem Etat, d. d. Köln, den 6. Auguſt 1684, R. 65. 10, welcher als „nähere Reduktion der Marine“ bezeichnet iſt, wird „zur Aufmunterung des Schiffsbaues“ jedem Bedienten auf ſein Anſuchen freigeſtellt, die Zimmerleute, Schmiede und Handwerker unentgeltlich zu gebrauchen, falls ſie nicht für die Admiralität beſchäftigt ſind, „weil wegen Wohlfeilheit des Holzes, Hanfs, Seiltuches und anderer dergleichen Materialien die Equipage und Debit der Schiffe an auswärtige Nationen mit Vortheil getrieben und dadurch Unſern Landen Abzug und Nahrung zugezogen werden kann.“ — Vgl. auch noch Urk. Th. II, Nr. 95.

Zur Hebung des Schiffbaues in Königsberg wurde, wie hier im Anſchluſſe erwähnt werden mag, mit dem dortigen Kommerzienrath und Vizepräſidenten bei dem Lizentgericht, Wybrand von Workum, ein Vertrag geſchloſſen — d. d. Oranienburg, den 28. Auguſt 1684, R. 65. 10 —, durch welchen der letztere gegen zahlreiche Privilegien hinſichtlich einer ihm zugeſicherten Schiffbauſtelle die Verpflichtung übernahm, ſtets einen tüchtigen Zimmermeiſter nebſt vier guten Geſellen zu des Kurfürſten Dienſten zu halten. Als Veranlaſſung dieſes Vertrages wird angegeben, daß bisher im Bedürfnißfalle tüchtige Zimmerleute nicht vorhanden geweſen, ſondern aus dem Auslande herbeigeholt werden mußten, woraus Koſten und Zeitverluſt entſtanden wären.

Am bedeutendſten war der Schiffbau in Havelberg. Aus den Akten erhellt nicht, wann er ſeinen Anfang genommen hat, wohl aber, daß die Schiffbauſtelle nebſt Wohnhäuſern, Geräthſchaften und Vorräthen am 7./17. Dezember 1699 öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollte — Proklama der afrikaniſchen Kompagnie zu Emden — und allem Anſcheine nach verkauft worden iſt. — Kurfürſt an die afrikaniſche Kompagnie, d. d. Köln, den 16./26. Januar 1700. — R. 65. 24.

in Berlin Schiffe zu bauen; ein solches Unternehmen verspräche bei der Billigkeit des Materials großen Erfolg. Von selbst würde sich daraus eine Vergrößerung der Guineafahrt und möglicherweise auch ein Schiffsverkehr zwischen Hamburg und dem Binnenlande ergeben. Er selber wollte mit seinen Freunden über Hamburg hinaus nach Frankreich, Portugal, Spanien, England und Holland Handel treiben, um die Waaren aus erster Hand zu haben. „Wenn diese Sachen also begonnen und eingerichtet, wird man aus einer Handlung in die andere fallen und mit der Zeit große Sachen thun können. Allein, weil dergleichen Dinge sich viel besser aufs Papier, als in Practique bringen lassen, will ich mich davon nicht ventiren; bin jedoch neben vielen anderen, erfahrenen Leuten der Opinion, daß es thunlich sei. Mich belangend, ich will zu dessen Bewerkstelligung gern alles, was ich kann, beibringen."

Der Kurfürst hatte darauf hin eine Kommission bestellt, welche aus dem Generalkriegskommissar von Grumbkow, den Bürgermeistern Schardius und Bartholdi, einem Herrn Westorff und Raule bestand, und dieser aufgetragen, die zur Hebung der Kommerzien und der Schiffahrt dienlichen Mittel vorzuschlagen. Von ihren Arbeiten ist nur noch wenig erhalten, und das wenige steht in einem gar losen Zusammenhange mit der Kolonialpolitik. Gleichwohl soll es hier seinen Platz finden, weil die maritimen Unternehmungen des Großen Kurfürsten den Anlaß dazu geboten und die Kommissionsmitglieder davon zum mindesten indirekt eine Förderung derselben erwartet haben. Es besteht in einer Denkschrift Raules, in einem über sie von Schardius abgefaßten Gutachten, endlich in einer sich gegen das letztere kehrenden Replik.[91] Der Generaldirektor hatte empfohlen:

1. Errichtung einer Lehnbank, welche zuvörderst eine Summe von 100 000 Thlr. zu 4 bis 4½ % aufnehmen und sodann kleinere Beträge zu 6 bis 7% gegen reale Sicherheit (⅔ des Werths) ausleihen möge; den Gläubigern solle eine dreimonatige Kündigung zustehen.

2. Im Interesse der Lehnbank Einführung eines Wechselrechts mit strenger Exekution gegen den Schuldner ohne förmlichen Prozeß.

3. Abfassung einer Feuerordnung für Berlin, Köln und Werder, dahin gehend, daß jeder Hausbesitzer sein Haus gegen Brandschaden versichern solle.

4. Herbeiziehung der ihrer Religion wegen verfolgten Franzosen durch Anbietung günstiger Bedingungen.

---

[91] Die im Text genannten drei Urkunden stammen aus den Monaten April und Mai 1682. R. 65. 8.

5. Errichtung eines Kommerzienkollegiums in Berlin, vorzüglich zur Schlichtung der Handelssachen, ohne Anwaltszwang, mit der Verpflichtung, „nach der dritten Citation Recht zu thun; es wäre denn, daß die Sache mehrere Zeit erforderte."

6. Erlassung eines Proklama dahin, daß jeder Kaufmann und Handwerker seine Ansichten über Verbesserung des Handels bei dem Kommerzienkollegium anbringen dürfe.

7. Aufstellung eines Handwerker-Reglements.

8. Nachlaß der Steuern auf geringere Biere und ähnliche Genußmittel der Handwerksgesellen.

9. Erbauung von Wohnhäusern zur Vermiethung an die ärmeren Leute um einen billigen Zins.

10. Herstellung eines angemessenen Tarifs für den Personen- und Güter-Transport aus Frankreich.

11. Betreibung des Schiffsbaus zu Berlin.

Schardius fand die Vorschläge in thesi gut, aber nicht durchweg praktikabel. Er bemerkte zu Nr. 1, daß eine Lehnbank nur bei blühendem Handel bestehen könne. Auch habe die Bürgerschaft noch in zu frischem Gedächtnis, „wie sie bei hiesigen Landschaft- und Städte-Kassen gefahren," wobei sie schließlich nicht nur die Zinsen, sondern sogar einen Theil des Kapitals eingebüßt; diese werde also kaum zum Geldeinschießen zu bewegen sein. Ferner sei zu bedenken, daß die Bank in Schwierigkeiten gerathen würde, wenn alle Kapitalisten auf einmal kündigten. Als abschreckende Beispiele werden die schlechten Erfolge der Braunschweigischen Münze, der Dresdener Kammer, der Lüneburgischen Landschaft und der Stadt Leipzig angeführt. Zu Nr. 5 wünschte er ausgesprochen zu sehen, daß das Kollegium aus gelehrten Richtern und verständigen Kauf- und Handelsleuten zusammengesetzt werden sollte. Bei Nr. 6 verlangte er, daß durch das ganze Land eine Matrikel aller Handwerksleute und ihrer Gesellen errichtet würde. Nr. 9 aber schien ihm noch näherer Überlegung zu bedürfen, damit nicht etwa die Hausbesitzer ihre Nahrung verlören. Mit den übrigen Punkten war er einverstanden.

Raule bekämpfte nur die gegen die Errichtung einer Lehnbank gerichteten Bedenken. Eine solche sei gerade dazu bestimmt, die Kommerzien in Flor zu bringen, weil erst dann viele Leute, die jetzt still sitzen müßten, die zum Handel nöthigen Kapitalien in die Hand bekämen. Sie bilde auch die beste Anlagestelle für die Mündelgelder, wie dies das Beispiel von Holland, Hamburg und Danzig lehre, da mit solchen riskante Geschäfte nicht vorgenommen werden dürften. Mit den Kommerzien und der Seefahrt sei freilich mehr zu verdienen, allein dazu fehle den meisten hier zu Lande

„die Wissenschaft, das Herz und die Gelegenheit." Die Möglichkeit endlich, daß alle Kapitalien auf einmal gekündigt werden, giebt Raule zu. „Alleine, wenn der Himmel fället, sind alle Lerchen gefangen." Indeß auch für diesen schlimmsten Fall sei zu bedenken, daß die Verfallzeit der Summen eine verschiedene sei, daß die nicht rechtzeitig eingelösten Pfänder versteigert und daß schließlich die Sicherheiten selbst anstatt der Kapitalien zurückgegeben werden könnten. Seines Erachtens werde jeder kurfürstliche Unterthan sein Geld lieber in Berlin, als in Hamburg oder Danzig anlegen wollen.

Ob eine von diesen Ideen ihre Verwirklichung gefunden hat, ist nicht bekannt. Ein nationalökonomischer und sozialpolitischer Werth läßt sich ihnen sicher nicht absprechen; historisch aber sind sie insofern von Interesse, als sie zeigen, wie wenig damals Handel und Wandel entwickelt waren und wie sehr diese der Förderung von oben her bedurften.

Selbstredend wurde auch für die rein äußeren Bedürfnisse der Marine, soweit die Finanzen es zuließen, gesorgt. Eine Anzahl Verordnungen bezieht sich auf die Erbauung eines Admiralitätshauses, einer Schiffsbaustelle, einer Reiferbahn, mehrerer Logen nebst Zubehör und eines Gefängnisses in Pillau.[92] Wo immer aber etwas in Angelegenheiten der Kompagnie wie der Marine zu thun sein mochte, wurde Raule dazu verwendet.[93]

Nachdem die erste fieberhafte Thätigkeit, welche mit der Gründung der Kompagnie verbunden war, sich gelegt hatte, erhielt diese vom Kurfürsten am 8./18. November (1682) in Ergänzung des Ediktes vom 17. März ein Oktroi,[94] welches sie mit zahlreichen Privilegien ausstattete und das zugleich die Grundzüge ihrer Verfassung feststellte. In einem dem Oktroi vorausgegangenen Entwurfe befand sich noch ein besonderer Artikel folgenden Inhalts:[95]

---

[92] Z. B. „Reglement der Admiralität in Pillau, und worin die Ausgabe der monatlich darauf zu verwendenden 3800 Thlr. bestehen soll"; nicht datiert, aber praes. den 20. April 1682, unzweifelhaft von Raule. — Das Gefängniß wurde zur Ausübung der Justiz für nothwendig erachtet.

[93] Der Kurfürst hatte ihm daher am 29. Juni 1682 einen Paß ausfertigen lassen, welcher ihm privilegialisch im ganzen Lande gegen Zahlung von vier Groschen für die Meile und zwei Pferde Vorspann verschaffte; ausdrücklich wird darin hervorgehoben, daß dem Kurfürsten an der schleunigsten Erledigung der Raule aufgetragenen Seesachen gelegen ist. R. 65. 8.

[94] S. Urk. Th. II, Nr. 67 und den Anhang I, in welchem näher darauf eingegangen ist. Am 18./28. April 1683 war ein „Reglement" der Kompagnie vom Kurfürsten bestätigt worden. S. Urk. Th. II, Nr. 72 u. Anh. I.

[95] Er bildete in dem einen Meinders'schen Konzepte (s. d. Anm. zu Urk. Th. II,

„Gleichergeſtalt ſein Wir auch auf unterthänigſte Remonstration etlicher Participanten dieſer Compagnie wohl zufrieden, daß dieſelbe an dem Oceano und zwar zu Emden stabiliret werde, allermaßen Wir und die Participanten ſowohl darüber, als auch wegen Miteintretung der Oſtfrieſiſchen Stände und in specie der Stadt Emden Uns zu vergleichen geneigt ſein. Nachdemmal Wir ohnedem dieſelbe in Conformität des Kaiſerl. Conservatorii und ausſchreibenden Fürſten-Amts halber in ihren alten Freiheiten, Gerechtigkeiten und davon dependirenden freien Schiffahrten zu ſchützen gemeinet ſein."

Dieſer Artikel wurde wieder geſtrichen und am Rande vermerkt: „Fiat articulus separatus et omittatur in dieſem Project." Wie war er überhaupt hineingekommen? Die Beantwortung dieſer Frage erheiſcht eine kurze Erörterung der Beziehungen Friedrich Wilhelms zu Oſtfriesland und der politiſchen Lage des letzteren. Oſtfriesland, der Sprache, Sitte und Religionsgemeinſchaft nach zu jener Zeit und noch lange nachher mehr holländiſch als deutſch, genoß ſeit faſt einem Jahrhundert den Schutz der Generalſtaaten, welche die Stadt Emden in ihrem Streite mit dem Grafen Edgard im Jahre 1595 zur Vermittlung herbeigerufen. Der Streit wurde zwar beigelegt, aber der Friede zwiſchen dem Fürſten und ſeinen Unterthanen blieb von da an getrübt. Unter ſeinen Nachfolgern ſetzten ſich die inneren Zwiſtigkeiten fort; ſie erreichten während der vormundſchaftlichen Regierung der Fürſtin Chriſtine Charlotte,[97] Wittwe des 1665 geſtorbenen Georg Chriſtian, ihren Höhepunkt. In Veranlaſſung eines ſolchen Streites, welcher namentlich ein den Ständen vom Kaiſer verliehenes Wappen und die Grenzbeſetzung des Landes betraf, hatte die Fürſtin bei den Generalſtaaten eine ihr günſtige Entſcheidung erwirkt. Gegen dieſe nahm der Kaiſer die Stände auf ihr Anſuchen in Schutz, indem er ihnen 1680 ein Konſervatorium auf die kreisausſchreibenden Fürſten des benachbarten weſtphäliſchen Kreiſes, den Kurfürſten von Brandenburg und den Biſchof von Münſter ertheilte und beiden Theilen allen Rekurs an auswärtige Mächte unterſagte. Der Fürſtin ſowohl als den Generalſtaaten kam dieſe Entſcheidung äußerſt ungelegen; ſie ſtrengten alle Mittel an, um die Aufhebung des Konſervatoriums zu bewirken. So veranlaßten ſie die oſtfrieſiſchen Mitvormünder, die Herzöge Georg Wilhelm und Ernſt Auguſt von Braun-

Nr. 67) den 27. Artikel; der jetzt letzte Art. 27 folgte als 28ter. — Vgl. v. Mörner, a. a. O., Nr. 259c.

[96] Näheres bei Klopp, Geſchichte Oſtfrieslands, Bd. 2, S. 404 ff., und Wiarda, Oſtfrieſiſche Geſchichte, Bd. 6, S. 211 ff.

[97] Sie ſtammte aus dem herzogl. württembergiſchen Hauſe.

schweig, unter dem Vorwande der Mitvormundschaft Truppen nach Ostfriesland zu senden; dieser Plan scheiterte aber daran, daß ihnen der Bischof von Münster als Mitkonservator den Durchzug verwehrte. Als jedoch Christine Charlotte die Vermittlungsvorschläge, welche ihr der Große Kurfürst gemacht hatte, ablehnte, entschloß sich dieser, der kaiserlichen Autorität in Ostfriesland unter allen Umständen Geltung zu verschaffen. Er hatte wohl schon längst auf jenes Küstengebiet im Interesse seiner maritimen Pläne sein Augenmerk gerichtet und in dieser Absicht es vom Kaiser als Entschädigung für seine Theilnahme am Reichskriege beansprucht. Gern ergriff er daher die sich ihm darbietende Gelegenheit, festen Fuß daselbst zu fassen. Nachdem er sich zuvor mit den Ständen insgeheim geeinigt, ließ er im Oktober 1682 dreihundert Soldaten unter dem Befehl des Oberstlieutenants von Brand in Glückstadt einschiffen; mit diesen Truppen wurde in der Nacht vom 5. zum 6. November „das Haus Greetsiel" eingenommen. Ein neuer Vertrag vom 8. November[98] befestigte das Verhältniß zwischen Kurbrandenburg und den ostfriesischen Ständen, das in Zukunft ein unauflösliches werden sollte. Friedrich Wilhelm hatte hierbei vorzüglich im Hinblick auf seine Kolonialpolitik gehandelt; denn es hatte sich alsbald herausgestellt, daß der Seehandel und die Verbindung mit dem Weltmeere von der Ostsee aus mit besonderen Kosten und mancherlei Schwierigkeiten verknüpft und daß ein Hafen an der Nordsee für eine ersprießliche Entwickelung der maritimen Unternehmungen unbedingt nothwendig war. Mehrfach war von Raule darüber geklagt worden, daß die brandenburgische Admiralität „bei denen Equipagen vor anderen Unkosten thun muß," namentlich, weil sie Offiziere und Matrosen für hohen Sold im Auslande anzuwerben und einen großen Theil der Schiffsgeräthe und Lebensmittel aus Holland zu theuren Preisen zu beziehen sich gezwungen sah.[99] Einen Niederschlag seiner Beschwerden und zugleich eine Darstellung der Vortheile, welche die Kompagnie von einer Verlegung des Sitzes nach Emden zu erwarten hätte, bildet eine Denkschrift vom 15. März 1683.[100] In derselben führt er namentlich aus, daß während der Wintermonate die Ostsee unzugänglich, die Fahrt durch das Kattegat wegen der Stürme sehr gefährlich, die Fahrt durch den Sund aber wegen des hohen Zolles kostspielig und überdies von dem Willen des Königs von Dänemark abhängig sei, endlich, daß der Hafen von Pillau den Schiffen keinen hinreichenden Schutz biete und auch für die Schiffahrt nach dem Süden

[98] S. Urk. Th. II, Nr. 66.

[99] So z. B. in einer Spezifikation, d. d. Berlin, den 14. Januar 1683. R. 65. 9.

[100] S. Urk. Th. II, Nr. 71.

zu weit abliege. Um ſo größer ſeien die Vorzüge des Hafens von Emden, eines der beſten in Europa; und wolle man ſich mit den Oſtfrieſen in eine geeignete Verbindung ſetzen, insbeſondere etwa ſie zum Eintritt in die afrikaniſche Kompagnie und zur Annahme des kurfürſtlichen Schutzes für ihre Seefahrten veranlaſſen, ſo ſei kein Zweifel, daß ein ſolcher Schritt zu einer weſentlichen Förderung der bisherigen Pläne führen müßte. Der Kurfürſt war mit dieſen Vorſchlägen durchaus einverſtanden, und es galt nunmehr, die Oſtfrieſen und namentlich die Stadt Emden für den Plan zu gewinnen. Am beſten glaubte man dies dadurch zu erreichen, daß man ihnen das gewährte, was ſie bisher von ihren Landesherren vergeblich erwartet hatten: Schutz und Unterſtützung ihrer Handelsintereſſen. Der Kurfürſt ſchlug ihnen demnach in erſter Reihe den Abſchluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages vor, und die Oſtfrieſen gingen gern auf dieſes Anerbieten ein; am 22. April/2. Mai 1683 kam ein förmlicher Vertrag zu Stande.[101] In demſelben macht ſich Friedrich Wilhelm anheiſchig, beſonders dafür Sorge zu tragen, daß die mit kurfürſtlichen Seepäſſen und Flaggen verſehenen oſtfrieſiſchen Schiffe zu allen Zeiten freien Handel treiben können und ſpeziell in Dänemark den kurfürſtlichen Unterthanen gleich behandelt werden ſollen. Für den Verkehr in ſeinen Oſtſeehäfen ſagt er ihnen mancherlei Vergünſtigungen vorzüglich bei den Zöllen zu.[102] Auch privilegiert er die Oſtfrieſen dahin, daß ſie in ſeinen Landen Schiffe bauen dürfen. „Wie denn nicht weniger (6.) S. Chf. Dl. zu Bezeugung Dero ſonderbaren gnädigſten Vertrauens zum Beſten der Oſtfrieſiſchen und consequenter des Reichs Commercii die Residenz und den Hauptplatz Dero octroyirten Africanischen Compagnie nach Anleitung des dieſerhalb ausgefertigten Octrois und Reglements in Emden zu établiren und anzurichten verſprechen.“[103] Endlich will ſich der Kurfürſt in England dahin bemühen, daß dieſes eine „Court“ in Emden errichte, damit der Handel zwiſchen dem britiſchen und dem deutſchen Reiche in Zukunft über Emden gehe. Die oſtfrieſiſchen Stände und die Stadt Emden verſprechen dagegen, daß ſie die kurfürſtlichen Unterthanen den Oſtfrieſen in allen Punkten gleichſtellen wollen, daß Friedrich Wilhelm ein Magazin in Emden zur Ausrüſtung

---

[101] S. Urk. Th. II, Nr. 73.

[102] S. Art. 4 des Vertrages. Derſelbe lehnt ſich faſt wörtlich an „Herrn Raule's Gedanken und Vorſchlag wegen Beneficirung der Embder und Oſtfrieſen“ an, welche am Rande die Notiz aufweiſen: „Relatum et approbatum a Ser° in consilio.“ — R. 65. 9.

[103] Vgl. hierzu Art. 1 der Deklaration vom 18./28. Oktober 1683 — Urk. Th. II, Nr. 79.

seiner Schiffe errichten darf[104] und sechs Jahre hintereinander ein Drittel des Mehrertrages gegen früher von allen Schiffszöllen genießen soll. Sie verpflichten sich, all ihren Handel nach der Ostsee nur in kurfürstliche Häfen zu treiben und in Kriegszeiten für die brandenburgischerseits zu gestellenden Geleitschiffe eine angemessene Abgabe zu entrichten. In einem Sekretartikel sichert ihnen der Kurfürst unter anderem auch für den Fall der Kassation des Konservatoriums unter allen Umständen freie Schiffahrt zu und stellt ihnen überdies die Schiffbarmachung der Ems bis Rhenen in Aussicht.

Die Verhandlungen, aus welchen dieser Vertrag hervorgegangen ist, waren in Berlin und zwar ostfriesischerseits durch den Freiherrn von Knyphausen geführt worden. Gelegentlich derselben war wohl auch die Rede davon gewesen, daß die Ostfriesen das Recht haben sollten, der Kompagnie mit 16000 Thalern unter günstigen Bedingungen beizutreten. Raule wollte sich aber nunmehr nur gegen eine besondere Vergütung mit ihrer Zulassung einverstanden erklären, weil er durch die Verlegung des Sitzes nach Emden nicht bloß das alleinige Direktorium, sondern auch mancherlei Vortheile bei der Besorgung der Schiffsausrüstungen einbüßte. Sein Widerspruch fiel sehr ins Gewicht; denn seine Einlage betrug, wie wir wissen, die Hälfte des ganzen Gesellschaftskapitals. Der Kurfürst versicherte indeß Knyphausen bei der Abschiedsaudienz: „Man würde schon mit dem Raule so machen, daß er würde zufrieden sein,“[105] und es scheint, daß dies bald gelungen ist, denn Raule übernahm es selbst, „zu völliger Einrichtung der bewußten afrikainischen Compagnie und sonsten“ Ende Juli nach Emden zu reisen.[106]

Bei seiner Ankunft daselbst war er von den ständischen Deputierten und der Stadt „mit großer Bescheidenheit aufgenommen worden.“ Er fand, daß jedermann „eine sonderbare Zuneigung zum Kurfürsten trug und von ihm neues Leben für die Stadt und Verbesserung der verfallenen Kommerzien erwartete.“ Der Hafen, die Schiffsbaustellen, die Magazine und alles sonstige zum Schiff- und Seewesen erforderliche machten einen vorzüglichen Eindruck auf ihn. Bei den Konferenzen kam man ihm bereitwillig entgegen; man sträubte sich nur dagegen, statt der zugesagten 16000 Thlr. die Summe von 25000 Thlr. sofort baar und außerdem noch eine Vergütung für die alten Participanten zahlen zu sollen.[107]

---

[104] Vgl. hierzu Art. 10 Urk. Th. II, Nr. 77, und Urk. Th. II. Nr. 98.

[105] Emdener Stadtarchiv, Acta, Nr. 279. vol. I.

[106] Kreditiv für Raule bei der Stadt Emden, d. d. Potsdam, den 2. Juli, 1683 — R. 65. 9 — und Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I, gedr. bei Hofmeister a. a. O., S. 41.

[107] Kurfürst an Raule, d. d. Emden, den 26. Juli/5. August 1683. R. 65. 9. —

Der Kurfürſt ermahnte Raule, ſich mit den Oſtfrieſen friedlich zu vertragen und ſich mit 16 000 Thlrn. zu begnügen, falls ſie nicht freiwillig mehr böten.[108] Dieſelben entſchloſſen ſich aber ſchon nach wenigen Tagen zu einer Einlage von 24 000 Thlr. und verſprachen, dieſelben in drei Ratenzahlungen unter Abkürzung beſtimmter Prozente zu leiſten.[109] Dieſe über ihre urſprüngliche Abſicht weit hinausgehende Einlage hat ſicherlich nicht zum mindeſten ihren Grund darin gehabt, daß Raule ihnen in verlockender Weiſe den großen Gewinn vorſtellte, welchen die beiden Schiffe „Morian" und „Churprinz" gebracht hätten, bezw. bringen müßten und an dem ſie ohne weiteres partizipierten,[110] ſowie daß er ſie darauf

---

In einem ſpäteren — nicht datierten — Berichte aus Emden theilt er dem Kurfürſten das Projekt einer brandenburgiſch-grönländiſchen Kompagnie mit dem Beifügen mit, daß ſich hier Liebhaber dazu fänden und daß der Kurfürſt durch die Errichtung einer ſolchen Kompagnie die Affektion der Bürger gewinnen würde.

[108] Kurfürſt an Raule, d. d. Potsdam, den 23. Juli (2. Auguſt) 1683. R. 65. 9. Dieſe Order iſt nach der Abſendung des in der vor. Anm. citierten Berichtes in Raule's Hände gelangt.

[109] S. den Vertrag vom 4./14. Auguſt 1683, Urk. Th. II, Nr. 77. — Die vornehmſten Bürger der Stadt haben Beträge von 100—450 Thlr. gezeichnet. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I.

[110] Art. 2 des Vertrages ſtellte folgende Gewinnberechnung auf:

„Zum Commendant aber darauf gelaſſen Philip Pieters Blonk, unter welchem zufolge von mehrbeſagtem Herrn Raule deßfals übergebener Specification an Waaren, ſo von Blonks Guarnison noch übrig geweſen und auf den Fus, wie die andern Güter verhandelt worden, in Golde ausgerechnet ſein, geblieben die Summa von 55 Mark

und noch laut übergebener Specification an andern Waaren, welche der Capitain Vos von ſeinem Cargaison dieſem Blonk zu dem Ende unter Henden gegeben, daß er die auch in der Fortresse verhandeln ſolte, ebenfals wie oben in Golde, ausgerechnet . . 65 Mark

120

welche 120 Mark à 150 Rthlr. machen . . . . . 18000 Thl.

der Capitain Vos aber, welcher von ſeinem Cargaison, ſo da beſtunden in 173 Mark

dem Capitain Blonk übergeben . . . . . Mark 65

und nach Hauſe geſchicket . . . . . „ 70

135

alſo daß noch reſtireten . . . . . 38 173 Mark

denſelben Reſt an Cargaison, nemlich 38 Mark, bei ihm behalten und damit nach Arder geſeegelt iſt, zu dem Ende dieſen Überſchuß gegen Schlaven zu verhandeln: inmaßen nach ordinairen Rechnung vierzig R. auf jeden Schlaven gerechnet, hier jedoch nur 300 Stück Schlaven dafür angeſezet werden.

Und weile dieſelbe Schlaven dem H Abraham von Pere jeder Stück vor 60 Tal. verkaufet ſein, mit dem Bedinge, daß er durch Isekopn m 150 ℔ Sucker a 2 Str. das Pfund an die Compagnie in Minderung der Summa wegen der Schlaven liefern laßen ſolle, damit aus dem Profit und Lagio

hinwies, wie ihnen die vom Kurfürsten zum Bau der Festung Groß-Friedrichsburg zugesagten Gelder gleichfalls ohne Anrechnung zu Statten kämen.[111] Natürlich vergaß er dabei nicht, sich selbst „für seine große Mühe, welche er mit Richtung der Compagnie gehabt und wegen seines Vorschusses" eine Rekognition von 2400 Thlr. auszubedingen und „weil die Compagnie jederzeit bei Sr. Chfl. Dl. Hofe einen haben muß, deroselben Affaires allda zu verrichten," sich selber dazu gegen ein Honorar erwählen zu lassen. Daß diese beiden Punkte nicht unbedenklich waren, liegt auf der Hand; Meinders rügte, daß Raule dazu ohne Vorwissen der anderen Partizipanten nicht befugt wäre, doch scheint der Kurfürst darüber hinweggegangen zu sein. Von den übrigen Bestimmungen des mit den Ostfriesen abgeschlossenen Vertrages interessiert noch, daß die Errichtung der Präsidialkammer in Emden und im Anschluß daran Folgendes vereinbart wurde: „Vors siebende haben S. Chfl. Dl. zum Praesidenten dieser Compagnie bestellet den Freiherrn Dodo von Knyphausen Herrn zu Luzburg,[112] zu Bewindhabern aber die erste Herren Participanten Leonhard von Grinsveen, die Herren Stände und dero Participanten (den Administrator Ter Braek), der Stadt Emden Bürgermeister Ottonem Schinkel, davon provisionaliter in den ersten zweien Jahren järlich der Praesident 50 Ducaten, jeder Bewindhaber 25 Ducaten, nachmalen järlich doppelt soviel oder nach Gelegenheit der Sachen und

---

des holländischen Geldes die Monatsgelder gefunden werden mögten dafür gesezet werden . . . . . Rthlr. 18000
dan auch noch zwei Schiffe, welche geästimiret werden auf . . Rthlr. 12000
Imgleichen der Morian mitgebracht an Golde 112 Mark, welche der H. Fuchs in Raules Abwesenheit empfangen und zur Münze befodern wird und dasselbe machet . . . . . 16800 Rthlr.
an Zehnen und Grain . . . . . 4000 „
Sr. Churf. Durchl. auch wegen des Vorschusses, den die Compagnie an Gross Friedrichsburg gethan, wiederumb gegeben . . . . . 1200 „
22000 Rthlr.
Davon für der Matrosen Tractamenten und andern gethanen bei dem Einkommen des Morianen abgehen . . . 2000 „
Daß also noch übrig bleiben . . . . . Rthlr. 20000
insgesambt Rthlr. 68000

Daß sowohl die Stände als Stadt Emden in solcher Summen von 68000 Rthlr. und allen übrigen Avantages vor einen dritten Theil sollen herediren und Part geben ohne einige vorhin gemachte oder restirende Schulden."

[111] Der Kurfürst hatte durch Order vom 10. Juli 1683 (Urk. Th. II, Nr. 75) 12000 Thlr. und außerdem für die ersten vier Jahre je 6000 Thlr. angewiesen.

[112] Die Angabe Stuhrs, a. a. O., S. 54, daß Johann von Danckelman zum Präsidenten und Dodo von Knyphausen zum Beisitzer ernannt worden, ist irrig.

Gutfinden der Participanten ein mehres zu genießen haben ſollen, welche ſich dan inhalt des Reglements und der ihnen zuzuſtellenden Inſtruktion zu verhalten haben."[113] Endlich bedarf noch der Hervorhebung, daß die Stadt Emden der Kompagnie ein Zimmerwerft und das Stadthaus zum Magazin anwies. Stände und Stadt hatten ſomit die Verlegung des Sitzes der Kompagnie nach Emden auf das Beſte willkommen geheißen. Um ſo feindlicher ſtellte ſich ihr die Fürſtin Charlotte Chriſtine entgegen; ſie ſetzte alle Hebel in Bewegung, um den wachſenden Einfluß des Kurfürſten in Oſtfriesland zu ſchwächen und namentlich die Aufhebung der eben erwähnten Verträge herbeizuführen. In einem an Friedrich Wilhelm gerichteten Schreiben[114] proteſtierte ſie als Vormünderin ihres Sohnes gegen den wegen Aufrichtung einer afrikaniſchen Kompagnie mit Bürgermeiſter und Rath und einigen wenigen „aus dem Mittel Unſerer renitierenden ordinari Deputierten und Aſſignatoren des Collegii getroffenen Vergleich" als präjudicierlich den obrigkeitlichen Juribus, Hoheiten und Regalien des Landesherrn und als widerſtreitend den heilſamen Reichskonſtitutionen und Fundamentalgeſetzen. Namentlich rügte ſie, daß in dem Territorium ihres Sohnes zu Emden und Greetſiel „nicht allein die Auslad- und Verkaufung der jedesmal angekommenen Waaren, ſondern auch gar die Jurisdictionalia und in specie die hohe Kriminaljurisdiction an Leib und Leben; . . . imgleichen das Recht von gold und ſilbern Münzſorten und zwar unter anmaßentlich conditionierter Autorität, auch Namen und Gepräg eines andern, obwol vornehmen und von Uns ſonſt hochgeehrten unmittelbaren Reichsſtandes . . . . der afrikaniſchen Kompagnie ohne Unſere Bewilligung verſtattet und zugeeignet werden will." Sie erſucht den Kurfürſten, „Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Emden ſampt dero Complicen hierunter in ihrem unbilligen, den Reichs-Satzungen und deſſelben Herkommen widerſtrebenden Beginnen und ohngebührlicher Intention kein Gehör zu geben, ſondern dieſelbe mit würk-

[113] Zu dieſem Artikel macht Meinders in dem bei den Akten — R. 9. C. 6. a. 1 — befindlichen Exemplare die Bemerkung: „Die Bewindhaber ſollen per vota von allen Hauptparticipanten beſtellet werden, alhier aber hat es das Anſehen, als wan Sr. Chf. Dl. einen, die erſten Participanten einen, die oſtfrieſiſche Stände einen und die Stadt Emden einen zu ſetzen hätten."

[114] d. d. Aurich, den 10./20. Auguſt 1683. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 225. — Chriſtine Charlotte erließ am ſelben Tage ein ähnliches Schreiben an die Stadt Emden — daſſelbe iſt abgedr. bei Hofmeiſter, a. a. O., S. 51 ff., nur wird dort irrthümlich geſagt, daß es an die Stände gerichtet geweſen, — und am 14. Auguſt „an die ord. Deputirte des Fürſtenthums Oſtfriesland, die Assignatoren des Collegii und einige Deputirte der Stadt Emden." — Die Originalkonzepte befinden ſich im Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I f. 573.

licher Einstellung dieser ohne Unser . . . Vorwissen, Beistimmung und Approbation . . . angerichteten Africanischen Compagnie von Sich ab und an Uns zu Leistung geziemenden unterthänigsten Respects und Gehorsambs zu verweisen."

Friedrich Wilhelm versicherte sie hierauf:[115] „daß Wir niemaln die Intention gehabt oder Uns im Sinne kommen lassen, etwas vorzunehmen, wodurch Ihro . . . habenden Recht und Befugnis einigergestalt eingegriffen werden konte, zweifeln auch nicht, wann Euer Ld. das Werk mit seinen wahren Umbständen consideriren, Sie befinden werden, daß wider die von Derselben so oft und fast odiose angeführte Reichs-Constitutiones keinesweges gehandelt, sondern daß vielmehr alles aus denselben, wie auch aus den dortigen Landes-Accorden und der vorigen Observanz überflüssig zu justificiren und daß das dortige Land und dessen Inwohner vielmehr dadurch beneficiret werden, als daß Ew. Ld. Gerechtsamen das geringste Praejudiz und Eintrag zugefüget sei." Der Kurfürst legte dies im Einzelnen näher dar und schloß mit den Worten: „Da Wir indessen des bestendigen wolgemeinten Erbietens sein, wan Ew. Liebd. hierunter Dero Land und Leuten wahrhaftes Interesse und Aufnehmen beherzigen und zu einem so löblichen zu des Reichs und westphälischen Kreises Avantage angesehenen Werk mit zu concurrieren Belieben tragen möchten, Wir alsdan Derselben gern alle müg- und merkliche Avantage dabei zu guete kommen lassen und auch darunter Unsere Ew. Liebd. zutragende aufrichtige freundvetterliche Affection in der That erweisen wollen."

Die Fürstin ging hierauf nicht ein. Sie wandte sich vielmehr, da die Befehle, welche sie an die Landstände und die Stadt Emden hatte ergehen lassen, nichts fruchteten, im August mit einer Klagschrift an den Kaiser;[116] auf das Heftigste beschwerte sie sich darin über den Kurfürsten und bat zugleich um Aufhebung des Konservatoriums, sowie um Annullierung der zwischen diesem und den Ostfriesen geschlossenen Verträge. Auf dieses Libell bezieht sich ein Brief des Kurfürsten an Christine Charlotte,[117] in welchem folgende Stelle von Interesse ist:

[115] d. d. Köln an der Spree, den 4./14. September 1683. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I f. 573, Bl. 134 ff. In der Urkunde selbst steht irrthümlich „4./14. August." An diesem Tage kann sie nicht abgefaßt sein, denn sie bezeichnet sich selbst im Eingange als eine Antwort auf das Schreiben „vom 10./20. nechst verwichenen Monats Augusti"; der Präsentationsvermerk des fürstlichen Kanzlers ist vom 21. September 1683.

[116] d. d. Aurich, den 31./21. August 1683. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 225, gedr. (mit mehreren Fehlern) bei Hofmeister, a. a. O., S. 53.

[117] d. d. Potsdam, den 29. Oktober 1683. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich.

„Es ist uns jüngster Tagen ganz unvermuthlich die Abschrift eines sichern Klagschreibens, so dem Bericht nach von Ew. Ld. an Ihre Kais. Maj. abgelassen sein soll, zu Handen kommen, worinnen . . . der . . . Unserer Afr. Comp. halber getroffene und vornehmlich zu des dortigen Landes Beneficiirung angesehene Vergleich vor ein unjustificirliches denen Reichs-Constitutionen zuwiderlaufendes Complot ausgeschrieen . . . . und sonst die Sache mit so anzüglichen und harten Terminis vorgestellet worden, daß man sich sowol über den Inhalt des Schreibens an ihm selbst, als auch über die von dem Concipienten dabei gebrauchte ungeziemte und scharfe Expressiones billig zu verwundern hat. Nun können wir zwar nicht glauben, daß Ew. Ld. zu dergleichen Schreiben sich verstehen werden, weniger, daß dasselbe auf Ihr Geheiß und Befehl abgefaßet und an Ihre Kais. Maj. gebracht sein solte. . . . . Alldieweil Wir aber die Uns hierunter beigelegte unverschuldete Imputation billig zu Gemüthe gezogen, auch dieselbe gehörigermaßen zu ahnden und zu ressentiren gänzlich gemeinet sein, als zweifeln Wir nicht, es werden Ew. Ld. nicht allein dieses unter Ihrem Namen divulgirtes Scriptum gänzlich desavouiren und an allem dem, was darinnen wider der Sachen wahre Beschaffenheit und Unsern Respect außer Zweifel ohne Derselben Wissen angeführet worden, kein Gefallen tragen, sondern auch den Autorem und Concipienten, welcher zu Unserer Verkleinerung Ew. Ld. Namens mißbrauchet, deßwegen zu gehöriger Strafe ziehen, damit wir in Entstehung dessen Uns Selbsten deßwegen behörige Satisfaction zu verschaffen nicht gemüßiget werden mögen."

Damit war aber die Sache keineswegs abgethan. Die Fürstin hatte vielmehr ihre Mitvormünder, die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, zu Vorstellungen bei dem Großen Kurfürsten, sowie die ersten beiden nebst ihrem Bruder, dem Herzog Karl von Württemberg, zur Unterstützung ihrer Schritte beim Kaiser veranlaßt.[118] Es entstand schließlich daraus zwischen der Fürstin

O. A. B. I. f. 573. — Hofmeister, a. a. O., S. 57 irrt, wenn er sagt, daß dieses Schreiben des Kurfürsten „uns nur in Form einer Instruktion an seinen Gesandten in Emden, die eine Abschrift jenes Briefes zu sein scheint, erhalten geblieben ist." Denn einmal ist es im Original auf uns gekommen, sodann aber ist das, was Hofmeister als das Schreiben des Kurfürsten abdruckt: „des Kurfürsten von Brandenburg Erklärung an den fürstl. Lüneburg. Gesandten." Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, a. a. O., Bl. 152 ff. — Ein fernerer Irrthum Hofmeisters besteht darin, daß er das obige Schreiben als die Antwort des Kurfürsten auf den Brief vom 10./20. August ansieht. — Im übrigen s. noch Anm. 119.

[118] Die bezüglichen Schriftstücke sind ohne besonderes Interesse. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f.. 575.

auf der einen Seite und ihren Ständen und der Stadt Emden auf der anderen ein Prozeß am kaiserlichen Hofe,[119] über welchen nur so viel bekannt ist, daß er im Jahre 1693 noch schwebte; höchst wahrscheinlich blieb er damals liegen. Es waren nämlich am 18. Februar 1693 die Streitigkeiten, in denen auch der inzwischen zur Regierung gelangte Fürst Christian Eberhard mit seinen Ständen lebte, durch die Vermittlung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg und des Herzogs Ernst August von Braunschweig-Lüneburg in einem zu Hannover geschlossenen Vergleiche beigelegt worden.[120] Bei dieser Gelegenheit wurden auch Verhandlungen gepflogen, welche eine Beseitigung der bisherigen Differenzen wegen der afrikanischen Kompagnie, ihre Anerkennung Seitens des Fürsten, ja sogar dessen Theilnahme bezweckten. Sie verliefen zwar, ohne daß das gewünschte Resultat erreicht wurde, da man sich über mancherlei Punkte nicht zu einigen vermochte, hatten aber wenigstens die Folge, daß fortan der Fürst von Ostfriesland keine Einwendungen mehr gegen die Kompagnie erhob.

Wir wollen nun zu unserem Ausgangspunkte, dem Jahre 1683, zurückkehren und uns zunächst mit dem Erfolge der ersten Expedition befassen. Er war kein sonderlicher. An einen solchen Gewinn, wie ihn Raule möglicherweise erwartet und guten Glaubens den Ostfriesen in Aussicht gestellt, war nicht entfernt zu denken. Der „Morian" hatte an Gold im Ganzen 58 Pfd. 8 Loth heimgebracht, aus welchem in Berlin 7226¼ Dukaten im Werthe von 14 453 Thlr. gemünzt worden waren. Der Erlös aus dem Getreide (6000 Pfd.) betrug 457 Thlr. 16 Gr., der aus den Elephantenzähnen (9800 Pfd.) etwa 3400 Thlr. Weit geringer war der Gewinn, den der „Churprinz" gemacht hatte. Er brachte den größten Theil der mitgegebenen Waaren wieder zurück; angeblich trug der Tod des Kapitäns Voß die Schuld daran. Der ganze Erlös bestand in einer Mark Goldes (= 320 fl. holländisch) und in einer Anweisung auf 9160 Thlr. für verkaufte Sklaven, welche noch dazu der

[119] Es sind namentlich von der Fürstin verschiedene Briefe an den Kaiser gesandt worden; in dem einen, d. d. Aurich, den 23. November 1683 — Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. P. Stadt Emden, Nr. 7 — übersendet sie demselben das ihr vom Kurfürsten zugegangene „ganz harte und bedrohentliche Schreiben" (vom 29. Oktober 1683) mit der Bitte, sie wider diesen in Schutz zu nehmen, das ihm sub- et obrepticie verliehene Konservatorium einzuziehen und ihm den Abmarsch seiner Truppen nachdrücklich aufzugeben.

[120] Die Verhandlungen wurden brandenburgischerseits durch den Hofkammerpräsidenten von Knyphausen und den Präsidenten von Danckelman, ostfriesischerseits durch den Präsidenten von Petkum und den Regierungsrath Palm bis in den August hinein fortgesetzt. — Kgl. Staatsarchiv zu Aurich. O. A. B. I f. 625.

Käufer ſich zu zahlen weigerte, weil er bei der Wegnahme des „Wappens von Brandenburg“ Verluſte gehabt und der Kurfürſt ſich verpflichtet hätte, ihm dafür aufzukommen.[121]

Der Geſammtertrag reichte ſomit nicht einmal hin, eine zweite Expedition auszurüſten, deren Koſten auf 44 000 Thlr. veranſchlagt[122] und zu welcher wiederum zwei Schiffe, der „Waſſerhund“ und der „Goldene Löwe“ auserſehen waren. Um ſie zu ermöglichen, mußten 16 000 Thlr. für die Kompagnie auf Kredit genommen werden. Anfang September konnte der „Waſſerhund,“ ein kleineres Schiff von 10 Geſchützen, aus Emden abſegeln; der mit 32 Geſchützen armierte „Goldene Löwe“ folgte ihm erſt am 5./15. Oktober.[123]

Im November trat das Bewindhaberkollegium zum erſten Male zu einer „förmlichen Seſſion“ zuſammen und zwar auf dem ihm von den Ständen zur Verfügung geſtellten Landhauſe.[124] Sein erſtes Werk war, eine Anzahl Beamte in Eid und Pflicht zu nehmen. Die noch erhaltenen Beſtallungen, welche dem Kurfürſten zur Genehmigung unterbreitet und auch von ihm ratificiert wurden, überliefern uns Namen,

---

[121] Die obigen Angaben beruhen auf folgenden in R. 65. 9 vorfindlichen Urkunden: a) Bericht Raules, d. d. Berlin, den 8. November/29. Oktober 1683. b) Abrechnung zwiſchen den Intereſſenten der afrik. Komp. und Raule, nicht datiert; in dieſer wird erwähnt, daß auf den Dukaten ein Aufgeld von 2107 Thlr. liegt. c) Bericht der afrik. Komp. an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 19./29. November 1683. d) Kurfürſt an die afrik. Komp., d. d. Potsdam, den 29. Dezember 1683. In dieſer Order wird zugleich beſtimmt, daß zukünftig, im Falle der Kapitän mit dem Tode abgeht, Schiffer und Schreiber die Handlung wahrnehmen ſollen.

[122] Nach dem „Staat“ vom 30. November 1683 (Urk. Th. II, Nr. 81) hat die Expedition 46131 Thlr. gekoſtet.

[123] So nach dem Anm. 121 unter a angef. Berichte. Die Angabe in „Brandenburg-Preußen“, S. 21 iſt daher nicht korrekt.

Da die in Groß-Friedrichsburg zurückgelaſſene Beſatzung nur in 16 Mann beſtand, ſo hatte der „Goldene Löwe“ folgende Perſonen mitgenommen: 1 Major (Dillinger) mit 80 Thlr. monatl. Gehalt, 1 Lieutenant (Siegmund) mit 50 Thlr. m. G., 1 Fiskal (Reindermann) mit 30 Thlr. m. G., 2 Fähnriche (von Sulz und du Mont) mit je 20 Thlr. m. G., 1 Ingenieur (Kapitän von Schnitter) mit 50 Thlr. m. G., 2 Ingenieur-Aſſiſtenten (Baumann und Neumann) mit je 10 Thlr. m. G., 1 Oberchirurg mit 15 Thlr. m. G., 1 Unterchirurg mit 4 Thlr. m. G., 3 Aſſiſtenten (Chriſtoph Samuel, Anton Brauer und Peter Leermann) mit 20, 13 und 8 Thlr. m. G., 1 Schreiber mit 15 Thlr. m. G., 1 Konſtabler mit 10 Thlr. m. G., 2 Schneider, 4 Schmiede, 5 Maurer, 5 Zimmerleute, durchſchnittlich mit 4 Thlr. m. G., endlich 31 Soldaten mit $2^1/_2$ Thlr. m. G. — Raule an den Kurfürſten, d. d. Berlin, den 12./22. Dezember 1683; eine nicht datierte Schiffsliſte des „Goldenen Löwen.“ R. 65. 9.

[124] Bericht der afrik. Komp. an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 19./29. November 1683. R. 65. 9.

Gehalt und Geschäftskreis der Beamten.[125] Sodann wurde ein „Staat der Kompagnie" aufgenommen.[126] Derselbe weist im Debet 77 750 Thlr., im Kredit 99 021 Thlr., und somit ein Plus von 21 271 Thlr. auf. Als zuverlässig kann er aber nur hinsichtlich der Passiva gelten, welche sich aus 5750 Thlr. Schulden und dem Aktienbestand von 72 000 Thlr. zusammensetzen. Die Aktiva hingegen erscheinen ziemlich willkürlich normiert. So ist beispielsweise die Feste Groß-Friedrichsburg auf 12 000 Thlr. veranschlagt, also auf die Summe, welche der Große Kurfürst zunächst zur Verfügung gestellt hatte und die zur Erbauung angewendet werden sollte; ihr wahrer Werth war damals ohne Zweifel ein viel geringerer, da auf dem „für einige Stücke Zeuges und andere gangbare Waaren" erworbenen Grund und Boden nur „ein aus Zäunen geflochtenes Werk" stand.[127] Desgleichen wird der bereits beregte Posten für die vom „Churprinzen" verkauften Sklaven mit 10 076 Thlr. angesetzt, was nicht hätte geschehen dürfen, da man sich seiner Uneinziehbarkeit bewußt war. Und wer will endlich dafür gut stehen, daß in Groß-Friedrichsburg wirklich für 18 000 Thlr. verkäufliche Waaren aufgestapelt lagen? Diese Angabe stützte sich auf die den Ostfriesen vorgelegte Gewinnrechnung, die, wie wir sahen, viel zu hoch gegriffen war. Wir lernen sonach schon aus dieser ersten Bilanz eine Thatsache kennen, welche sich im Laufe der Jahre stets wiederholt, daß nämlich die Passivseite richtig gebucht ist, daß aber ihr zu Liebe die Aktivseite in einer Weise hergestellt wird, welche mehr Phantasie verräth, als für die Interessen der Gesellschaft gut war; man schätzte eben die Waarenbestände, und was vor allem leicht möglich war, den Kolonialbesitz entsprechend hoch, und setzte, wenn ja noch etwas fehlte, höchst zweifelhafte Forderungen zu ihrem erwünschten vollen Werthe an. Einer Ungesetzlichkeit machte sich damit Niemand schuldig, denn es gab keine gesetzlichen Bestimmungen über die Art und Weise der Bilanzaufmachung.[128] Trotz des angeblichen Überschusses schloß daher auch der erste Begleitbericht der Bewindhaber an den Kurfürsten mit der Bitte, ihnen den Betrag der Sklavenforderung vorzuschießen.

Bei dieser Sachlage erwies es sich als sehr nöthig, die Vermögensverhältnisse der kaum ins Leben getretenen Kompagnie aufzubessern. Da ein bestimmtes Grundkapital nicht vorgesehen war, so gab es zwei nahe-

[125] S. Urk. Th. II, Nr. 80 a—d; Eidesformel: 80 e.

[126] S. Urk. Th. II, Nr. 81.

[127] S. Urk. Th. II, Nr. 69 u. unten Kap. 4, § 1.

[128] Vgl. hierzu die Vorschläge, wie heutzutage Kolonialgesellschaften eine Bilanz aufmachen sollen, u. a. von Simon, Deutsche Kolonialgesellschaften, a. a. O., S. 151 ff., und Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, S. 83 ff.

liegende Wege. Der eine war, die bisherigen Theilhaber zu einer Vergrößerung des Kapitals zu bewegen. Dazu waren ſie aber nicht geneigt. Sie hatten bereits vor einigen Monaten — mit wenigen Ausnahmen[129] — ihre Einlagen um 20 Prozent vermehrt, ohne daß ihnen bisher eine Dividende zu Theil geworden wäre. Einen Anſpruch darauf glaubten ſie freilich zu haben. Raule hatte aber dem Kurfürſten erklärt, dies ſei allen Kompagnie-Maximen zuwider und ſowohl für die franzöſiſch-oſtindiſche, als die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie die Urſache großer Verluſte geweſen. Die junge Kompagnie würde für alle Zeit ruiniert werden, wenn man, ehe der status societatis ſolches leide und bevor der junge Baum Wurzeln gefaßt, eine Gewinnvertheilung vornehmen wolle. „Es iſt kein Menſch ſo unverſtändig, der nicht wiſſen ſollte, daß man im erſten Jahre von einem neulich gepflanzten, jungen Baume keine Früchte brechen kann... So muß einer, der ſich in eine Societät begeben will in Meinung dabei zu vortheilen, die Reſolution haben, daß er warten wolle, bis die Zeit kömmt. Und wenn wir gleich in 3 Jahren keinen Stüver austheileten, ſo hindert ſolches doch nicht, daß unſer eingebrachtes Kapital darum nicht größer werden ſollte. Das unſrige iſt nun ſchon 30 Prozent größer, als es anfänglich war.... Es iſt zu beklagen, daß ſo viele Contremineurs gefunden werden, die alles criticiren und gute Sachen behindern wollen.“ [130] Den Kurfürſten muß dieſe Ausführung überzeugt haben, denn er war „aus den von Raule angeführten, erheblichen Urſachen gnädigſt zufrieden, daß von dem Gewinn der Retourſchiffe aus Guinea, inſonderheit vom Golde und denen davon gemünzten Dukaten noch zur Zeit unter denen Intereſſenten keine Repartition zu machen, ſondern das Kapital zu vergrößern und alles zu Equipierung und Ladung der wieder nach Guinea gehenden Schiffe zu verwenden.“ [131]

Es mußte alſo der andere Weg beſchritten werden, nämlich der, neue Theilnehmer zu gewinnen. Das war aber eine höchſt ſchwierige Aufgabe, denn für Kolonialzwecke gab ein Deutſcher ſein Geld nicht her;

---

[129] Groote, Cautius und Heidekampf hatten ihre Einlagen nicht erhöhen wollen. Raule berichtet — d. d. Berlin, den 8. November / 29. Oktober 1683; R. 65. 9 —, ſie könnten dazu nicht anders gezwungen werden, „als mit Unfreundſchaft, welches ich nicht zu thun begehre.“ — Raule ſelbſt hatte ſich von der weiteren Einlage dispenſiert, weil er wider ſeinen Willen 24 000 Thlr. habe einlegen müſſen und gegenwärtig noch mit 20 400 Thlr. betheiligt ſei; überdies im Intereſſe der Kompagnie ſtets Mühe und Plage hätte.

[130] Raule an den Kurfürſten, nicht datiert, aber unzweifelhaft aus Emden im Auguſt 1683. R. 65. 9.

[131] Order, d. d. Potsdam, den 15. Auguſt 1683. R. 65. 9.

damals galt, wie Becher entrüstet über seine Landsleute schreibt,[132] nicht das Wort des Juristen Calvin: „publice interesse ducitur, quod in commune expedit et ad totius rei publicae utilitatem pertinet," sondern man lebte nach dem von Becher formulierten Satze: „quae ad omnes pertinent, a singulis negliguntur." Der Große Kurfürst wußte dies sehr wohl, — hatte er es doch leider an seinen eigenen Unterthanen erfahren müssen. Er legte daher sein ganzes Gewicht in die Wagschale, als sich die Aussicht eröffnete, einen fürstlichen Theilnehmer mit einem größeren Kapitale zu gewinnen. Seine Mitwirkung an dieser — fast möchte ich sagen — Jagd nach einem Theilnehmer ist so unendlich charakteristisch für die Innigkeit, mit welcher er an der Kolonialidee hing, und so bezeichnend dafür, wie er sich mit seiner Kompagnie für eins hielt, daß ihre kurze Geschichte hier nicht fehlen darf. Es handelte sich um den Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln. Dieser hatte dem Kommissar der ostfriesischen Landschaft Freiherrn von Gödens gelegentlich einer Verhandlung über ostfriesische Angelegenheiten seine Betheiligung an der afrikanischen Kompagnie in Aussicht gestellt, aber seit längerer Zeit nichts von sich hören lassen. Letztere beschloß daher, ihn durch einen eigenen Abgesandten, den Bewindhaber Grinsveen, daran zu erinnern.[133] Als besonderen Vortheil wollte man ihm bei einer Einlage von 20 bis 24000 Thlr. und einer gewissen Avance zur Gleichstellung mit den bisherigen Theilnehmern die Abordnung eines eigenen Bewindhabers gewähren. Kaum hatte Friedrich Wilhelm die Äußerung Kurkölns erfahren, da ging er sofort für seine Kompagnie ans Werk. Er erließ nicht allein unverzüglich eine Order an den Landdrost und Amtsrath von Busch,[134] daß dieser den Kurfürsten Maximilian Heinrich zum Beitritt bewegen sollte, sondern er gab das Gleiche dem Geheimrath Fuchs, welchen er in anderer Angelegenheit nach Köln zu schicken hatte,[135] als einen besonders wichtigen Theil seiner Mission auf.[136] Schon in seinem ersten Berichte[137] konnte Fuchs melden: „Endlich kamen Sie (sc. Maximilian

---

[132] a. a. O., S. 177.

[133] Beschluß des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, den 1./11. Dezember 1683. R. 65. 9.

[134] Kurfürst an von Busch, d. d. Potsdam, den 22. November 1683. R. 65. 9.

[135] S. hierüber von Salpius, a. a. O., S. 49 ff.

[136] S. die Nebeninstruktion für Fuchs vom 18./28. Januar 1684. Urk. Th. II, Nr. 82.

[137] d. d. Köln am Rhein, den 8./18. Februar 1684, R. XI. Kurköln. 3b. In diesem Berichte findet sich auch folgende Stelle, welche der Wiedergabe werth erscheint: „Nachdem Sie (sc. Maximilian Heinrich) vor diese Schickung und vertraute Communication gedankt hatten, contestirten Sie mit vielen Worten, wie hoch Sie Ew. C. Dl.

Heinrich) auch auf die oſtfrieſiſchen Sachen und die afrikaniſche Compagnie, ſagten: Sie könten nicht begreifen, wie E. Chf. Dl. dergleichen Sachen ſo glücklich ausfinden mögen; es wäre ja dergleichen niemalen von keinem Churfürſten, ja von keinem Kaiſer vorgenommen worden; was die Holländer dazu ſagten, und ob ſie nicht jaloux darüber wären? Ich antwortete auf alles, was ſich gehörete, und beſchloſſen Sie endlich damit, daß Sie mir Commiſſarien geben wollten."

Über eine ſpätere Unterredung berichtet er:[138] „Letzlich fielen Sie wiederumb auf das Commercienwerk und die afrikaniſche Compagnie und fragten, wie doch E. Chf. Dl. dazu gekommen wären, daß Sie Krieges-Schiffe und eine Marine hätten; doch ich Ihro dan alles, was E. Chf. Dl. von ao. 1675 bis jetzo in Seeſachen gethan hätten, erzählen mußte, und fragten Sie ſelber nach allen Umbſtänden. Sie beſchloſſen damit, daß ſie resolviret wären in dem Werk mit einzutreten und eine Summe Geldes einzulegen, Sie hätten die Information, ſo ich Ihro gegeben, verleſen, wollten wegen ein und anderen Punktes noch mit mir ſprechen laſſen; ich vermuthe, daß ſolches noch heute geſchehen werde."

Im März ſagte endlich Maximilian Heinrich zu, daß er ſich mit 24 000 Thlr. betheiligen wolle.[139] Es bedurfte aber noch wiederholter Erinnerungen Seitens des Großen Kurfürſten,[140] ehe er im Mai 1685 die Hälfte bezahlte.[141] Die andere Hälfte berichtigte er anſcheinend erſt im Laufe des Jahres 1687, wenn nicht gar Anfang 1688.[142] Vor den anderen Partizipanten war er namentlich dadurch bevorzugt, daß er für

---

Conduite und Consilia bei dieſen ſorgſamen Läuften hielten, Sie hetten Selbiges mit höchſter Verwunderung wargenommen und wüßten Sie nicht, ob Ew. C. Dl. mehr Gloire von Dero großen Siegen oder von Dero jetzigen Conduite, womit Sie das römiſche Reich bishero von ſeinem Untergange errettet haben, zu erwarten. Ja ſogar Ew. C. Dl. Feinde, die widrige Consilia führeten, müſſen dennoch Dero Thun und Verfahren loben, Sie vor Ihro Perſon weren von Ew. C. Dl. patriotiſcher und friedliebender Intention ſo vollkomlich verſichert, daß Sie Sich vorgeſetzet Ew. C. Dl. in allem blindlings zu folgen und mit Ihro vor einem Mann zu ſtehen."

[138] d. d. Köln am Rhein, den 19./29. Februar 1684. R. XI. Kurköln. 3b.

[139] Der Kurfürſt benachrichtigt hiervon von Knyphauſen, d. d. Köln, den 1./11. März 1684 — R. 65. 10 —, mit der Auflage, die dortigen Intereſſenten ſollten Maximilian Heinrich jede gewünſchte Auskunft geben und ihm günſtige Bedingungen machen.

[140] Der Kurfürſt wandte ſich ſogar an den Biſchof von Straßburg mit der Bitte, Maximilian zur baldigen Zahlung zu veranlaſſen. d. d. Potsdam, den 5. Juli 1684. R. 65. 10.

[141] Die Zahlung (12 000 Thlr.) erfolgte am 16. Mai 1685. R. 9. C. 6. a. 1.

[142] Die Originalobligation für Maximilian Heinrich über 24 000 Thlr. iſt erſt am 8./18. April 1688 ausgeſtellt. R. 9. C. 6. a. 1 u. R. 65. 14. — S. auch Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83.

allein einen Bewindhaber beſtellen durfte und jährlich 5 Prozent Zinſen vor allen übrigen genießen ſollte.

Als ein ferneres wirkſames Mittel, der afrikaniſchen Kompagnie zu Gelde zu verhelfen, hat Raule merkwürdiger Weiſe die Errichtung einer oſtindiſchen Kompagnie empfohlen. Er hatte auf ſeiner Fahrt nach Emden im Juli 1683 Gelegenheit genommen, in Hamburg mit zwei reichen Kaufleuten Texera und Nümes d'Akoſta über Gründung einer ſolchen Kompagnie zu ſprechen und bei dieſen eine um ſo größere Bereitwilligkeit gefunden, als er ihnen die mannigfachſten Vortheile Seitens des Kurfürſten in Ausſicht ſtellte; zwar meint er ſelber, ſie ſeien für den Letzteren „harte Conditiones," aber dies dürfe nicht in Betracht kommen „in Erwägung des unvergleichlichen Reichthums, den die kurfürſtlichen Lande daraus gewinnen" würden.[143] Wiederholt kommt er auf dieſes Projekt zurück mit dem Bemerken, daß ſich bei den „principalsten Negocianten Hamburgs" eine große Zuneigung dafür finde, und mit beredten Worten ſetzt er auseinander, welch' unermeßlicher Gewinn davon zu erwarten ſei. Wie eine Denkſchrift Meinders' vom 9. Oktober 1683 ergiebt,[144] hat Raule ein wohl verloren gegangenes ausführliches Konzept dem Kurfürſten unterbreitet. Meinders ſelbſt war der Meinung, daß es an ſich dieſem nur zum Ruhme gereichen könnte, auch einer ſolchen Geſellſchaft ein Oktroi zu verleihen; ſein hauptſächlichſtes Bedenken beſtand aber im Gegenſatze zu Raule darin, daß die afrikaniſche Kompagnie dadurch geſchädigt werden möchte. Als jedoch der Präſident der letzteren im Dezember berichtete, daß die Stadt Emden eine oſtindiſche Kompagnie ſehr gern bei ſich errichtet ſehen möchte, erwiderte der Kurfürſt, daß auch ihm dies lieb ſein ſolle.[145] Die Idee nimmt alsbald eine feſtere Geſtalt an, vermiſcht ſich aber mit einem anderen Projekte,[146] welches ein Chevalier Waller, der aus politiſchen Gründen ſein engliſches Vaterland verlaſſen hatte und zur Zeit von der Stadt Bremen als Kommandant angeſtellt war, durch die Vermittlung Wilhelm von Brandts an den Kurfürſten hatte gelangen laſſen. Wallers Abſicht war, in brandenburgiſche Dienſte zu treten, um gegen eine Verfolgung König Karls II., der ſich bereits

---

[143] Raule an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 26. Juli/5. Auguſt 1683. R. 65. 9.

[144] S. Urk. Theil II, Nr. 78.

[145] von Knyphauſen an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 7./17. Dezember 1683. — Kurfürſt an von Knyphauſen, Potsdam, den 29. Dezember 1683. R. 65. 9.

[146] Propositions à S. A. El. de Brandebourg, delivrées par le Chevalier Waller. — Wilhelm von Brandt an den Kurfürſten, d. d. Gardelegen, den 19. Februar 1684. — R. 65. 10.

bei der Stadt Bremen über ſeine Anſtellung beſchwert hatte,[147] beſſer geſchützt zu ſein. Er erbot ſich, engliſche Familien in die kurfürſtlichen Lande zu bringen und Privatrheder, die ſogenannten Interloopers' gleichfalls zur Überſiedelung zu veranlaſſen; zu letzterem Behufe hielt er für das geeignetſte, daß der Kurfürſt einen Bevollmächtigten nach London ſchickte, dem er ſelbſt die erforderlichen Empfehlungen mitgeben wollte. Waller theilte noch mit, daß der Großherzog Sapieha von Litthauen ſich mit einigen engliſchen Kaufleuten in Verbindung geſetzt habe, um ſie zur Errichtung eines Hafens in Hilgena in Litthauen zu veranlaſſen, mit dem Hinzufügen, daß man dieſes Projekt im Keime erſticken müſſe. Raule erhielt hierauf den Auftrag,[148] ſich nach Bremen zu begeben, um Waller der gnädigen Geſinnung des Kurfürſten hinſichtlich der Aufnahme von Engländern zu verſichern und Näheres mit ihm zu verabreden. Nach Erledigung dieſer Angelegenheit ſollte er ſich in Oſtfriesland nach dem Stande der afrikaniſchen Kompagnie erkundigen und mit den dortigen Partizipanten die Pläne für das Frühjahr berathen, um ſie ſodann den Berliner Geſellſchaftern zur Genehmigung zu überſenden. Raule ſuchte ſofort nach ſeiner Ankunft in Bremen im März 1684 Waller auf.[149] Er nennt ihn „eine Perſon von gutem Anſehn und Stande, hiebevor ein Parlamentsmitglied in England," und ſchildert ihn[150] als „einen Herrn, der in weltlichen Dingen großen Verſtand, und wie es ſcheint, auf die Gemüther vieler anſehnlichen Leute in England, die das Reich zu quittieren Vornehmens ſind, ein großes Pouvoir hat." Er räth auf Wallers Vorſchläge einzugehen und fügt hinzu, daß der Kurfürſt in Rügenwalde einen Hafen und eine Feſtung anlegen und Waller die Direktion übertragen ſollte; letzteres würde die Engländer leichter zur Anſiedelung bewegen, doch dürfte eine Unterſtützung beim Anfange notwendig ſein. Von dem polniſchen Hafenbauplan, der ſich angeblich auf einen zu Grodno mit dem König von Polen geſchloſſenen Vertrag gründete, beſorgt er nicht viel, zumeiſt deßhalb, weil in Hilgena — und dies ſtimmt mit einem Bericht des Lizenteinnehmers Mathern überein[151] —

[147] König Karl II. an die Stadt Bremen, d. d. den 1. Januar 1684. — Die Stadt Bremen erwiderte unterm 18. Januar 1684, ſie bedauere den Groll des Königs gegen Waller, da dieſer ſich nie gegen ihn verſchworen, ſondern nur freimüthig im Parlament geſtimmt habe, und nicht geflüchtet, ſondern ausgewandert ſei, um in Deutſchland Kriegsdienſte zu nehmen. — Beide Schreiben ſind in lateiniſcher Sprache abgefaßt. R. 65. 10.

[148] Inſtruktion für Raule, d. d. Köln, den 24. Februar 1684. R. 65. 10.

[149] Raule an den Kurfürſten, d. d. Bremen, den 3./13. März 1684. R. 65. 10.

[150] In einem ſpäteren nicht datierten Berichte aus Bremen. R. 65. 10.

[151] R. 65. 10.

nur in der Sommerszeit ein- und ausgeladen werden konnte und die Rhede ſteinigen Grund hatte; ſchlimmſtenfalls aber könnte man die Urheber dieſes Plans „auskaufen.“ Der Kurfürſt entſchloß ſich demzufolge, den Legationsrath Beſſer nach England zu ſenden. Seine Inſtruktion[152] wies ihn an, ſich zuvörderſt von Waller in Bremen darüber unterrichten zu laſſen, auf welche Weiſe man am eheſten die engliſchen Kaufleute zur Anſiedelung in den kurfürſtlichen Landen und die Interloopers zur Fortſetzung ihrer Kommerzien unter brandenburgiſcher Protektion bewegen könnte. Das Beſte wäre, wenn auch ſie ſich im Kurfürſtenthum niederlaſſen wollten, damit ſie wirkſamer wider den König und die engliſchen Kompagnien geſchützt werden könnten, zum mindeſten aber — und hier iſt der Zuſammenhang mit den Raule'ſchen Vorſchlägen nicht zu verkennen — wird ihre Betheiligung an einer zu errichtenden oſtindiſchen Kompagnie als wünſchenswerth bezeichnet. Im übrigen hatte Beſſer den Auftrag, ſich der oſtfrieſiſchen Schiffer in England anzunehmen und dafür zu ſorgen, daß ſie den meiſtbegünſtigten Nationen gleichgeſtellt würden, ferner die Errichtung einer engliſchen Court in Emden zu betreiben, über die Anwendung der Cromwellſchen Schiffahrtsakte zu berichten und endlich vorſichtig zu ſondieren, ob der König vielleicht zum Abſchluſſe eines Marine-Traktates geneigt wäre. Die Wahl Beſſers war die denkbar unglücklichſte. Seine Berichte ſind überaus geſchwätzig und voll von allen möglichen Dingen, enthalten dafür aber mit großer Gewiſſenhaftigkeit kein Wort von dem, was ihm aufgetragen war. Ihnen entſprach auch ſein Verhalten; es war ſo wenig das eines Diplomaten, daß er dem Kurfürſten faſt nur Ungelegenheiten bereitete.[152a]

Bevor aber auf ſeine Legation näher eingegangen werden kann, muß eines Schrittes gedacht werden, zu dem ſich Friedrich Wilhelm auch ſchon im Anfange des Jahres im Hinblick auf das oſtindiſche Unternehmen entſchloſſen hatte. Er wollte nämlich eine Handelsverbindung mit dem Groß-Mogul Aureng-Zeb, dem Beherrſcher eines der größten Reiche Aſiens, anknüpfen und, wenn es anging, dort eine Kolonie gründen.[153] Zu dieſer Miſſion bedurfte es eines beſonders qualifizierten

[152] S. Urk. Th. II, Nr. 88. a. b.

[152a] Auf ſeiner Relation, d. d. Windſor, den 22. Juli 1684 — R. XI. 73. conv. 9 — findet ſich von der Hand eines Geh. Raths der Vermerk: „S. Chf. Dchl., nachdem Sie dieſe letztere Relation des H. Bossern geleſen, hielten nochmalen davor, daß er länger in ſelbiger ihm aufgetragenen Negotiation wenig dienliches oder nützliches ausrichten würde und alſo nur zurück zu kommen ihme wieder angedeutet werden müßte.“

[153] Joret, a. a. O., S. 309. — Joret's Angaben gründen ſich auf ein in der Bibliothek zu Aix aufgefundenes Manuſkript. Im Kgl. Geh. Staatsarchive zu Berlin

Unterhändlers. Seine Wahl fiel auf Jean Baptiſte Tavernier, einen damals weit berühmten Forſchungsreiſenden, deſſen orientaliſche Reiſebeſchreibungen er mit großem Intereſſe geleſen hatte.[154] Am 30. Juni 1684 war der ſchon hochbetagte Tavernier in Berlin eingetroffen und vom Kurfürſten mit großer Auszeichnung empfangen worden.[155] Während ſeines 1½ monatlichen Aufenthaltes fanden mit ihm faſt täglich Konferenzen ſtatt. Als Reſultat derſelben iſt ein Patent vom 10. Juli anzuſehen, welches eine von ihm zu gründende oſtindiſche Kompagnie in

---

fanden ſich nur wenige Aktenſtücke, welche hier durch Beifügung der Repoſiturnummern kenntlich gemacht ſind. — An dieſer Stelle will ich noch erwähnen, daß Friedrich Wilhelm ſchon im Jahre 1681 mit dem Schah Soliman von Perſien in eine Handelsverbindung treten wollte, doch ohne kolonialpolitiſche Zwecke damit zu verbinden. Der damals in Warſchau befindliche perſiſche Geſandte hatte den Vorſchlag gemacht, den Bernſtein von Königsberg nach Perſien zu ſenden und dafür den perſiſchen Seidenhandel ausſchließlich dorthin zu ziehen. Die Sache verlief aber im Sande. Das gleiche Schickſal erfuhr das im Jahre 1697 von dem Kommerzienrath Brand in Königsberg entworfene Projekt einer „perſianiſch-armenianiſchen Handelskompagnie," welche auf dem Landwege den Handel nach Perſien ausſchließlich betreiben und in Königsberg ihren Sitz nehmen wollte. R. XI. 203. Perſien.

[154] Jean Baptiſte Tavernier (Chevalier, Baron d'Aubonne), prot. Religion, war im Jahre 1613 zu Paris als Sohn des Geographen Gabriel Tavernier und deſſen Ehefrau Suzanne geb. Tonnelier geboren. Sein Ende iſt nicht ſicher bekannt. Nach den einen iſt er in der Baſtille, nach den anderen in Kopenhagen, nach dritten endlich in Moskau geſtorben. Joret hält die letzte Annahme für die richtige und das Jahr 1689 für ſein muthmaßliches Todesjahr. (Joret, a. a. O., S. 3 u. 370 ff.) Sie wird unterſtützt durch einen Bericht des brandenburgiſchen Geſandten Rever aus Moskau. R. XI. Rußland. 10.

[155] Der Kurfürſt hatte ihn zur erſten Audienz durch den Freiherrn von Knyphauſen abholen laſſen und, wie die in Hamburg erſcheinenden wöchentlichen Relationes aus Berlin meldeten, „weil er ein Herr von 80 (!) Jahren, haben Ihro Churf. Dchl. ihn ſo hoch gewürdigt, daß Sie ihm einen Stuel ſetzen laſſen und eine gute Zeit mit ihm Unterſchiedliches discuriret." Der Kurfürſt nahm auch weiterhin Gelegenheit, ihn auszuzeichnen. Am 10. Juli 1684 ernannte er ihn zum Kammerjunker und zum Admiralitätsrath (Patent in R. 65. 10) und am 4. Auguſt zum Kammerherrn; bei der Abreiſe verlieh er ihm den Orden de la Générosité und ſchenkte ihm eine mit ſeinem Bildniß und Diamanten geſchmückte Doſe. Die Ernennung des bereits 71jährigen Greiſes zum Kammerjunker gab zu einem harmloſen Scherze Veranlaſſung. Es hatte nämlich einem damaligen Hofkavalier von Chwalkowski ein Freund aus Preußen ein Fäßchen Lipiec oder Lipitz (hellgelben, aus Honig bereiteten Meth) mit dem Bemerken geſchickt, es ſei das ein ſo geſunder Trank, daß die Leute in Litthauen, welche ihn mit Maßen trinken, ſehr alt würden. Chwalkowski antwortete ihm darauf: „Er wundere ſich ſehr, daß er den Berlinern zeigen wollte, wie man alt werden ſolle, da der jüngſte churfürſtliche Hofjunker 80 Jahre alt wäre, er möge denken, wie alt da der Oberhofmeiſter ſein müſſe." — S. Joret, a. a. O., S. 325; 340. Friedländer, a. a. O., S. 90 ff.

ähnlicher Weise privilegierte, wie dies mit der afrikanischen der Fall gewesen war.[156]

Tavernier hatte die Verpflichtung übernommen, die Mittel zur ersten Reise in Höhe von 40 000 Thlr. zu beschaffen. Der Kurfürst wollte dazu drei Schiffe (den Carolus II. und zwei Petaschen von 15 bis 16 Kanonen), sowie die für den Groß-Mogul bestimmten Geschenke unter Vorbehalt der Gegengeschenke hergeben und nach der glücklichen Rückkehr der Schiffe mit ihrem Werthe als Theilnehmer eintreten. Die Kompagnie sollte in Emden die Hauptkammer, ginge das aber nicht an, mindestens eine Nebenkammer haben. Das Unternehmen blieb liegen. Tavernier schrieb zwar im Mai 1685 von Paris aus an den Kurfürsten,[157] daß alles für die Reise zum Groß-Mogul vorbereitet sei, er hoffe Ende des Monats kommen und persönlich seine Vorschläge unterbreiten zu können. Sein bisheriges Fernbleiben möchte der Kurfürst mit der Verzögerung entschuldigen, die der Verkauf seiner Landgüter erleide. Statt seiner traf aber im Juli ein zweites Schreiben aus Paris[158] ein; auch in diesem sprach er die Hoffnung aus, in vierzehn Tagen abzureisen. Weitere Nachrichten fehlen, und es scheint, daß er nicht wieder an den kurfürstlichen Hof gekommen ist. Stuhr[159] sucht den Grund, weßhalb die Tavernier'sche Kompagnie nicht zu Stande kam, unter anderem darin, daß Raule und seine Gefährten dem Unternehmen aus Handelseifersucht entgegen waren. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Raule hat, wie wir gesehen heben, die erste Anregung zur Gründung einer ostindischen Kompagnie gegeben; er befand sich während Tavernier's Anwesenheit gleichfalls in Berlin und nahm als erster Rathgeber des Großen Kurfürsten in Kolonialsachen an den Konferenzen sicher Theil. Hätte er der Sache feindlich gegenübergestanden, dann würde er gewiß sowohl die Berufung Tavernier's, als die Ertheilung eines Patents zu hintertreiben gewußt haben. Auch die Annahme Joret's,[160] daß eine Verfinsterung des politischen Horizontes es empfehlenswerther erscheinen ließ, sich auf die Sicherung und Stärkung der afrikanischen Besitzungen zu beschränken, als sich in eine lange und gefahrvolle Unternehmung zu verwickeln, scheint nicht billigenswerth, weil, wie sich zeigen wird, der Große Kurfürst den Plan einer zweiten überseeischen Kompagnie unablässig verfolgt hat. Der wahre Grund für

---

[156] S. Urk. Th. II, Nr. 91.

[157] d. d. Paris, den 3. Mai 1685. R. 65. 11.

[158] d. d. Paris, den 28. Juni 1685. R. 65. 11.

[159] a. a. O., S. 57.

[160] a. a. O., S. 368 ff.

das Scheitern der fraglichen Kompagnie möchte in der Resultatlosigkeit der Gesandtschaft Besser's zu suchen sein. Dieser hatte nicht das Geringste auszurichten vermocht. Von seinen Aufträgen meldet er daher so gut wie nichts. Mit Noth und Mühe war von ihm ein Bericht über die Cromwellsche Akte herauszubekommen.[161] Hingegen hat er die Anfrage, ob die englisch-ostindische Kompagnie oder einige Mitglieder derselben zur Anknüpfung eines direkten Bernsteinhandels geneigt wären, trotz nochmaliger Erinnerung, gar nicht beantwortet.[162] Mit demselben Stillschweigen übergeht er die so überaus wichtige Angelegenheit der ostindischen Kompagnie, für welche er Theilnehmer unter den Kaufleuten und Interloopers werben sollte. Wahrscheinlich hat sie ihn gar nicht beschäftigt, denn er nahm nicht einmal die Gelegenheit wahr, die Interessen der afrikanischen Kompagnie zu fördern, von denen er doch wissen mußte, wie sehr sie dem Kurfürsten am Herzen lagen. Als ihn nämlich ein Mitglied der englisch-ostindischen Kompagnie (ein Chevalier Chardin), fragte, ob es sich bestätigte, daß der Kurfürst eine afrikanische Kompagnie gründen wollte, gab er demselben zur Antwort, daß er davon nichts wisse.[163a] Der Kurfürst befahl ihm unverzüglich,[163b] dem Chevalier mitzutheilen, daß die afrikanische Kompagnie bereits im besten Flor wäre und daß er nichts lieber sehen würde, als wenn sich auch die Engländer daran betheiligten. Die letzteren könnten gegen die Errichtung derselben gar nichts einzuwenden haben da sie sonst „diejenigen Principia, worauf sie ihre eigenen Compagnien gegründet, destruiren und die libertatem commerciorum, woran das größeste Kleinod desselbigen Landes hänget, anfechten" würden.

Am 29. Januar 1685 wurde Besser offiziell abberufen.[164] Was er versäumt hatte, sollte Ezechiel von Spanheim, der kurfürstliche Ge-

[161] Besser an den Kurfürsten, d. d. London, den 19. September 1684. R. XI. 73. conv. 9. Er berichtete, daß die Handhabung der Akte eine sehr milde wäre. Der Kurfürst könnte nicht allein Sachen aus dem ganzen deutschen Reiche, sondern auch aus Polen einführen, und es genügte, wenn die Bootsleute zur Hälfte Deutsche wären.

[162] Kurfürst an Besser, d. d. Köln an der Spree, den 5. November 1684, und Potsdam, den 17. November 1684. R. XI 73. conv. 9.

[163] a) Besser an den Kurfürsten, d. d. London, den 14. Oktober 1684. b) Kurfürst an Besser, d. d. Köln an der Spree, den 7. November 1684. R. XI. 73. conv. 9.

[164] Das erste Abberufungsschreiben gelangte nicht in seine Hände. Das zweite wurde am 25. Juli abgesandt, so daß er sich erst im August vom englischen Hofe verabschiedete. Auf seine Bitte war ihm erlaubt worden, über Frankreich zurückzukehren. Von Paris aus schrieb er an den Kurfürsten unterm 11./21. September 1685, er hoffe, daß „S. Chf. Dchl. an seiner Conduite ein gnädiges Gefallen getragen haben und bei vorfallender Gelegenheit seiner wiederumb in Gnaden werden gedenken können." R. XI. 73. conv. 9.

sandte in Paris, nachholen, als er im April 1685 aus Anlaß der Thronbesteigung Jakobs II. nach London ging. Der Kurfürst empfahl ihm insbesondere,[165] sich den Abschluß eines Marine-Vertrages und die Herbeiziehung von einigen Interloopers nach den kurfürstlichen Landen oder nach Emden angelegen sein zu lassen. Den letzteren sollte er u. a. vorstellen, daß die englisch-afrikanische Kompagnie darunter nicht leiden würde, daß bereits einige Engländer ihre Betheiligung an der Tavernierschen Kompagnie zugesagt hätten, endlich daß sie dafür bei dem Handel nach Königsberg privilegiert werden sollten. Spanheim bemühte sich vergeblich. Die englische Regierung war nämlich inzwischen[166] mit strengen Edikten gegen die Interloopers vorgegangen und hatte diesen bei hoher Strafe jeden Handel nach den Quartieren der ostindischen und der afrikanischen Kompagnie verboten. Sie wollten sich daher auf nichts einlassen, denn sie besorgten, auch unter fremder Flagge aufgegriffen zu werden.[167] Ebensowenig waren andere Privatleute zur Betheiligung an der ostindischen Kompagnie in Emden zu bewegen. Man hatte sowohl Zweifel an der Opportunität des Hafens, als auch die Meinung geäußert, daß eigentlich die Holländer Herren desselben seien; endlich war die Befürchtung ausgesprochen worden, der Kurfürst würde die englischen Partizipanten nicht genügend zu schützen vermögen. Nicht besser stand es um den Abschluß eines Marinevertrags: Jakob II. wollte, das hatte Spanheim vorsichtig erkundet, einen solchen mit Friedrich Wilhelm nicht eingehen. Damit war diese Angelegenheit erledigt; sie wird besiegelt durch die an Spanheim gerichtete Order, d. d. Köln, den 8. Mai 1685:[168] „Soviel die Sache wegen der Interloopers anbelanget, da wäre Uns zwar bekanter Ursachen halber sehr lieb gewesen, wan deshalb bei dieser Eurer Schickung etwas gutes hätte ausgerichtet werden können. Nachdem Ihr aber deshalb ein so schlimmes und widriges Tempo angetroffen, so habt Ihr woll daran gethan, daß Ihr davon abstrahiret, auch sonst in demjenigen, so Wir Euch wegen Aufrichtung einer Allianz zwischen dem Könige und Uns anbefohlen, keine vergeblichen Demarches gethan."

Die Idee, daß eine zweite überseeische Kompagnie der afrikanischen

---

[165] Kurfürst an Spanheim, d. d. Potsdam, den 27. Februar 1685. R. XI. 73. conv. 10.

[166] Am 2. und 5. April. Besser an den Kurfürsten, d. d. London, 7. und 10. April 1685. R. XI. 73. conv. 9.

[167] Von den mehrfachen Berichten Spanheim's s. namentlich den: Londres, ce 1./11. May 1685. R. XI. 73. conv. 10.

[168] R. XI. 73. conv. 10.

nur Vortheil bringen könnte, hatte aber bereits ſo tiefe Wurzeln gefaßt, daß ſie während der Regierungszeit des Großen Kurfürſten noch mehrfach wiederkehrt. Im März 1686[169] beauftragte er den Geſandten von Brandt in Kopenhagen, daſelbſt Fühlung zu nehmen, ob ſich der König wegen einer isländiſchen Kompagnie, welche der Kurfürſt in Bremen zu errichten Willens wäre, auf einen Vergleich einlaſſen wollte; die däniſchen Unterthanen ſollten darunter nicht leiden. Dieſes Anſinnen wurde aber von den däniſchen Miniſtern rundweg mit dem Bemerken abgelehnt, daß die einheimiſche Kompagnie mit dem isländiſchen Handel unter Ausſchluß aller anderen Nationen privilegiert ſei.[170] Einige Monate darauf handelte es ſich wieder um Oſtindien. In einem Schreiben vom Juni ſpricht Raule[171] die Hoffnung aus, daß man demnächſt mit geringer Mühe eine oſtindiſche Kompagnie werde errichten können. Die Sache muß nicht gar ſo weit im Felde geweſen ſein, denn es finden ſich Beſtallungspatente für je einen Schiffer und Kaufmann zu einer Fahrt nach China und Japan.[172] Geldmangel ſcheint der wunde Punkt geweſen zu ſein, an welchem die Ausführung ſcheiterte. Zum letzten Male iſt von einer oſtindiſchen Kompagnie im Frühjahre 1687 die Rede. Ein Engländer Eduard Orth hatte dem Kurfürſten diesbezügliche Vorſchläge gemacht; Meinders, Knyphauſen und Fuchs wurden beauftragt, mit ihm darüber zu berathen.[173] Das Ergebniß war ein Oktroi vom 31. März/10. April 1687,[174] ähnlich dem Tavernier'ſchen; aber dabei iſt es auch geblieben.

Erwieſen ſich hiernach dieſe Mittel als wenig tauglich, die auf ſchwachen Füßen ſtehende afrikaniſche Kompagnie zu ſtützen, ſo iſt es kein Wunder, daß ſie ſchließlich ihr Heil gleich den anderen ſeefahrenden Nationen im Sklavenhandel erblickte. Damals war dieſer allgemein gang und gäbe, und keine Stimme hatte ſich zu Gunſten der unglücklichen Opfer erhoben. Der Große Kurfürſt trug daher kein Bedenken, ſeiner

---

[169] Kurfürſt an von Brandt, d. d. Potsdam, den 17. März 1686. Die gleiche Order erging an den Korreſpondenten Lamp. Brandt ſollte mit ihm korreſpondieren. R. 65. 12.

[170] von Brandt an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 13. April 1686. R. 65. 12.

[171] Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 28. Mai/7. Juni 1686. R. 65. 12.

[172] Vom 6./16. Auguſt 1686. S. Urk. Th. II, Nr. 114.

[173] Kurfürſt an die Genannten, d. d. Potsdam, den 18. März 1687. R. 65. 13. Raule befand ſich damals in Holland.

[174] S. Urk. Th. II, Nr. 117. Orth wird darin kurfürſtlicher Rath und Kommiſſar genannt; er war dazu offenbar befördert worden, damit der Kurfürſt ihn gegen eine etwaige Verfolgung Englands beſſer in Schutz nehmen könnte.

Kompagnie das zu gestatten, was alle thaten. „Ein jeder weiß," schreibt einmal Raule,[175] „daß der Sklavenhandel die Source des Reichthums ist, den die Spanier aus ihren Indien holen, und daß derselbe mit ihnen den Reichthum theilet, der die Sklaven anzuschaffen weiß. Wer weiß, wieviel Millionen baar Geld die niederländische westindische Kompagnie aus dieser Sklavenlieferung an sich gebracht!" Die Bewindhaber hatten sich deßhalb alsbald mit dem Direktor des spanischen Westindien in Verbindung gesetzt, um zu einer jährlichen Lieferung von 2—3000 Sklaven zugelassen zu werden. Die Spanier wünschten aber nicht, daß die brandenburgischen Schiffe bis an ihre Inseln herankämen, weil sie fürchteten, daß diese alsdann auch anderen Handel trieben; sie verlangten die Lieferung der Sklaven an einem neutralen Platze in Amerika. Nach einem solchen sah man sich daher um. Der Kurfürst machte im März 1684 zunächst bei Frankreich den Versuch, die Insel St. Vincent oder St. Croix käuflich zu erwerben;[176] er versprach als Gegensatz dafür namentlich Neutralität im Falle eines Krieges zwischen Frankreich und anderen Mächten und sicherte außerdem zu, daß der französische Handel in Amerika darunter nicht leiden sollte. Eventuell bat er um die Erlaubniß, „gegen eine sortable Recognition an Schlaven par cento" auf St. Vincent eine Loge errichten, Sklaven abladen und soviel Land anbauen zu dürfen, als zum Unterhalt der Sklaven erforderlich wäre. Für diesen Fall wurde gleichfalls das Versprechen abgegeben, daß der französische Handel in keiner Weise gestört, vielmehr der nöthige Wein und Branntwein aus Frankreich bezogen werden sollte. Der französische Hof ging indeß auf diese Vorschläge nicht ein, ja es scheint fast, daß nicht einmal die gelegentlich nachgesuchte Vergünstigung, auf den französischen Inseln in Amerika 5—600 Sklaven gegen ungesottenen Zucker vertauschen zu dürfen, gewährt wurde.[177]

Noch während die Verhandlungen hierüber schwebten, war im März 1684 zwischen Raule, als Vertreter des Kurfürsten und der Berliner Partizipanten, und dem Freiherrn von Knyphausen, als Vertreter der ostfriesischen Partizipanten, zu Gödens in Ostfriesland ver-

---

[175] Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685. R. 65. 11.

[176] Order an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Berlin, den 26. Februar/(7. März) 1684; Information für denselben, d. d. Berlin, den 24. Februar 1684; Memorial für den französischen Gesandten Comte de Rebénac in Berlin, d. d. Berlin, den 24. Februar 1684. R. 65. 10.

[177] Kurfürst an den Gesandten von Spanheim in Paris, d. d. Potsdam, den 24. Dezember 1683. R. 65. 9.

einbart worden,[178] ſich in Dänemark umzuthun, ob dieſes vielleicht auf St. Thomas die „Errichtung einiger Logen und Negereien“ gegen eine Abgabe von 2 Sklaven auf 100 geſtatten wollte. Die oſtfrieſiſchen Partizipanten waren nicht ganz mit der Handlung ihres Bevollmächtigten einverſtanden.[179] Sie hielten es nicht für gerathen, ſich in St. Thomas feſtzuſetzen, weil dadurch die ohnehin ſchwachen Mittel der Kompagnie noch mehr zerſplittert würden und alle Kräfte zur Hebung des afrikaniſchen Handels angewandt werden müßten. Auch deßhalb riethen ſie davon ab, weil in St. Thomas nur ein kleiner, von den Dänen beſetzter Diſtrikt kultiviert wäre, auf deſſen Abtretung nicht gerechnet werden könnte; eine eigene Kultivation wäre aber vor drei Jahren ohne große Koſten nicht zu gewärtigen. Endlich machten ſie geltend, daß der Sklavenhandel daſelbſt durch Kaperſchiffe ſehr gefährdet werde. Eine gewiſſe Berechtigung läßt ſich dieſen Gründen nicht abſprechen; die Nothwendigkeit des Sklavenhandels erheiſchte aber gebieteriſch zum mindeſten Erwerbung eines geſicherten Exportplatzes in Amerika. Im Auftrage des Kurfürſten hatte daher der Geſandte von Brandt bei dem däniſchen Hofe eine vorſichtige Anfrage wegen St. Thomas gethan und bereitwilliges Entgegenkommen gefunden.[180] Der weſtindiſche Handel Dänemarks lag damals beinahe völlig darnieder; ſeit etwa drei Jahren war eine Nachricht aus St. Thomas nicht eingegangen. Der König ſowohl als die däniſche Kompagnie ergriffen daher gern eine Gelegenheit, von welcher ſie ſich einen Aufſchwung für den Handel verſprachen. Die erſten vorbereitenden Schritte that von Brandt, nicht ohne dieſerhalb mit Raule eifrige Korreſpondenz zu pflegen. Nachdem die verſchiedenſten Pläne hin und her erörtert worden, erhielt ſchließlich Raule den Auftrag, perſönlich in Kopenhagen darüber zu verhandeln; er ſollte St. Thomas anzukaufen oder zu pachten, mindeſtens aber für die Schiffe der brandenburgiſchen Kompagnie zugänglich zu machen ſuchen, „weil wie ſeine Inſtruktion[181] beſagte, die afrikaniſche Kompagnie ohne den Sklavenhandel auf Amerika nicht emergiren kann.“ Raule hatte nach dieſer Miſſion kein beſonderes Verlangen getragen, obſchon der däniſche Großkanzler Graf von Aleſeld ihn dazu ermuntert hatte. In einem Briefe an Brandt[182] äußert er ſich darüber: „weil mein Thun nicht

[178] d. d. Gödens, den 11./21. März 1684. R. 65. 10.

[179] von Knyphauſen an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 14./24. März 1684. R. 65. 10.

[180] von Brandt an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 22. April 1684. R. 65. 10.

[181] Inſtruktion für Raule, d. d. Goltz, den 25. September 1685. R. 65. 11.

[182] d. d. Berlin, den 23. September 1685. R. 65. 11.

iſt, mit ſo großen Königen und Prinzen umzugehen und mich da ſo nicht ein zu ſchicken weiß, ſo wollte ich wohl nicht gerne überkommen, ehe und bevor ich verſichert, daß die Sache bei Sr. Maj., dem Herrn Großkanzler oder bei demjenigen, der in ſolchen Werken das meiſte zu ſagen hat, Ingression nimmt." Nun mußte er wohl oder übel hin; der Kurfürſt ſorgte aber durch mannigfache Empfehlungsſchreiben an einflußreiche Perſönlichkeiten[183] dafür, daß ihm die Verhandlungen nach Möglichkeit erleichtert wurden. In einer Audienz, die ihm am 13. Oktober in Schleswig gewährt worden,[184] hatte der König zu erkennen gegeben, daß ihm die Vereinigung der däniſchen und der brandenburgiſchen Kompagnien am liebſten wäre. Auf dieſer Grundlage bewegte ſich daher die Konferenz,[185] welche Raule einige Tage darauf in Hadersleben mit einem hierzu beorderten Direktionsmitgliede, dem Etatsrath von Güldenſparr, hatte. Ihr Ergebniß[186] war ein „Vorſchlag, welchergeſtalt die Königl. Däniſche Afrikaniſche Comp. mit der Churfürſtl. Brandenb. zu vereinigen und die Inſel St. Thomae damit einzuziehen ſtünde." Derſelbe beſtimmte im Weſentlichen Folgendes: Die beiderſeitigen Feſtungen — däniſcherſeits: Cabo Cors auf der Goldküſte und Chriſtiansfort auf der Inſel St. Thomas, brandenburgiſcherſeits: Groß-Friedrichsburg und das inzwiſchen angelegte Accada — verbleiben im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer Abſchätzung im Eigenthume des Königs bezw. des Kurfürſten. Die Beſatzungen werden von den beiden Kompagnien zu gleichen Theilen unterhalten. Cabo Cors wird Hauptkontor. Daſelbſt reſidiert der in Dänemark gemeinſchaftlich zu erwählende Generalgouverneur. Dieſem ſteht namentlich das Oberkommando über die Miliz zu, ein zweiter vom Kurfürſten beſtellter Beamter iſt „das Haupt im Commercio." Auf St. Thomas haben Reformierte und Lutheraner freies Exercitium religionis und das Recht, öffentliche Kirchen zu errichten; Katholiken und Juden

---

[183] An den Großkanzler Grafen Alefeld, den Grafen Güldenlow, Grafen Reventlow, Geh. Rath von Ehrenſchild — ſämmtlich d. d. den 25. September 1685. Außerdem wurde Raule ſelbſtredend beim Könige beglaubigt und Brandt angewieſen, ihm in allem an die Hand zu gehen. R. 65. 11.

[184] Raule an den Kurfürſten, d. d. Schleswig, den 14. Oktober 1685. R. 65. 11.

[185] Der Baron Juël, Präſident der däniſchen Kompagnie, hatte die Konferenz zu hintertreiben geſucht, damit aber, wie Brandt berichtet — d. d. Kopenhagen, den 3. Oktober 1685. R. 65. 11 —, dem Kurfürſten nur genützt, denn alle Miniſter waren ihm ſpinnefeind, und ſeine Oppoſition ſtützte ſich nach der allgemeinen Anſicht nur darauf, daß er die unter ſeiner Leitung an den Rand des Unterganges gebrachte Kompagnie nicht wieder aufblühen ſehen wollte.

[186] Der im Texte erwähnte „Vorſchlag" iſt eine Beilage zu dem Raule'ſchen Berichte, d. d. Hadersleben, den 22. Oktober 1685. R. 65. 11.

werden „mit Beding, daß ſie keine Scandala geben," toleriert und zum Privatgottesdienſt verſtattet. Zwei Kammern, die eine zu Kopenhagen, die andere zu Emden, mit je drei Bewindhabern bilden unter dem Präſidium Raules die Direktion. Jährlich wird zwiſchen den beiden Kammern eine Generalrechnung zu Hamburg in der Weiſe abgeſchloſſen, daß Gewinn und Verluſt gemeinſam iſt. Im Kriegsfalle zwiſchen Dänemark und Brandenburg gelten die überſeeiſchen Gebiete als neutral. Privatleute werden von dem Handel nach den Kolonien ausgeſchloſſen. Die Kompagnieſchiffe führen ſämmtlich eine königliche rothe Flagge mit weißem Kreuze,[187] doch ſoll dieſe in der Mitte einen Adler mit dem Kurhute und in der Ecke eine Chiffre haben, „ſo die reſpective däniſche und brandenburgiſche Kompagnie bedeutet."

Raule hatte ſchon von Schleswig aus am 14. Oktober berichtet, daß ſich die Koſten für jeden Theil auf 150 000 Thlr. belaufen dürften. Aber, fügt er hinzu, „ich darf Ew. Chf. Dl. auf meinen Eid und Treue verſichern, daß in der Welt keine Sache angefangen werden kann, die ein beſſer Fundament habe und weßwegen die Holländer mehr verlegen ſein werden, als eben dieſes. Ich glaube, wo es angehet, Holland würde gern 100 000 Dukaten geben, um es wieder zu brechen. Durch das Mittel können Ew. Chf. Dl. Schiffe auch emplojret und derſelben in Berlin continuirlich mehr erbauet, auch große Schätze von Gold und Silber in Dero Landen gebracht werden. 150 000 Thlr. iſt viel, aber Ew. Chf. Dl. nur ein geringes, zumalen es zu Dero ſonderbaren Gloire gereichet und ein Aufenthalt ſo vieler hundert Familien ſein wird. Aller Welt werden die Augen geöffnet werden, wenn ſie ſehen, daß ſo mächtige Könige und Fürſten Ew. Chf. Dl. Navigation und Commercien unterſtützen, daß ſich ein jeder unter Derſelben gern wird ſetzen wollen. Und wird dahingegen ſo leicht keiner das Herze haben Ew. Chf. Dl. zu traversiren. Läſſet man aber dieſe Gelegenheit aus Händen fahren, ſo beſorge ich, wir möchten mit unſerm kleinen Kapital nicht ſonderlich viel avanciren können."

In dem nach der beregten Konferenz abgeſtatteten Berichte[188] verſteigt er ſich aber gar zu der Hoffnung, es mit den 150 000 Thlrn. in 2 bis 3 Jahren auf eine Million bringen zu können, „ſo daß die Dänen, wenn ſie erſt den Gewinn ſehen, ihre oſtindiſche Kompagnie gern anſchließen werden."

Auf Wunſch des Königs wurden die Verhandlungen in Kopenhagen

[187] Das iſt noch heute die däniſche Handels- und Kriegsflagge.
[188] S. Anm. 186.

fortgesetzt. Die dänischen Intentionen erwiesen sich hierbei als ganz andere, als die brandenburgischen. Von einem Verkaufe oder einer Verpachtung wollte man gar nichts hören, und ebenso wenig begegnete der Vorschlag, die afrikanische Kompagnie zum Handel auf St. Thomas zuzulassen, sonderlicher Sympathie. Dies wurde Raule so bestimmt erklärt, daß er schließlich selber die Vereinigung beider Kompagnien als das Beste bezeichnete.[189] „Denn S. K. Maj. und Ew. Chf. Dl. würden solchenfalls jedweder Dero respective Forteressen in Eigenthum und Besitz behalten; jede Compagnie würde ihr eigen Kapital und Schiffe regieren, sie würde ihre absonderliche Kammern und Bewindhaber haben und jede für sich ihr Commercium vorlängst der Guin. Küste und in America treiben, gleichsam als wenn es zwei besondere Societäten, da doch Schade und Gewinn gemein wären. Man würde alsdann beidentheils 126 000 Thaler außer den Schiffen einlegen; zween mächtige Potentaten würden die gesammte Societät gemeinsamlich schützen, und wir würden auf der Insel St. Thomae unsere Plantages, Zuckermühlen, Loges, Häuser p. besitzen und dafür doch nicht einen Heller zu geben, sondern nur blos die Hälfte der Garnisonen in denen Königl. Forteressen (:gleichwie S. K. Maj. in denen Churfürstlichen:) zu unterhalten haben. Man hätte auch keine Mühe die Forteressen und das Land zu taxieren: Summa, diese seind so meine geringe Gedanken darüber gewesen. . . . . Die Handlung ist genugsam fundieret, wenn es nur an baaren Mitteln nicht gebricht. Sollte man die Summa aber nicht zuwege bringen können, so thäte man viel besser, daß man bei Zeiten die (afrikanische) Comp. an Jemand überließe und das Kapital mit der Reputation salvirete, als daß man länger wartete und hazardirete, hernächst das eine mit dem anderen dabei zu verlieren."

Raule erhielt indeß vom Kurfürsten die gemessene Weisung,[190] auf eine Vereinigung der beiden Kompagnien nicht einzugehen, da diese aus geheim zu haltenden Gründen nicht gebilligt werden könnte, und wegen des freien Handels, so gut es ginge, zum Schlusse zu kommen. Er betrieb nun energisch die Zulassung der afrikanischen Kompagnie auf St. Thomas und suchte sich einen günstigen Ausgang dadurch zu sichern, daß er die einflußreichsten Leute zum Theil durch Geschenke auf seine Seite brachte.[191] Fast täglich aber stellten sich dem Abschluß eines Vertrages neue Schwierigkeiten in den Weg, die Verzögerung und Mühe

[189] Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685. R. 65. 11.

[190] Order, d. d. Potsdam, den 2./12. November 1685. R. 65. 11.

[191] Raule an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 2./12. November 1685: „1000 Th. an Galanteries verschenkt." R. 65. 11.

verurſachten. Als endlich die Vollziehung in unmittelbarer Ausſicht ſtand, begleitet er die Nachricht hiervon mit folgenden Worten:[192] „Aber, gnädigſter Herr, ich erinnere nochmals in Unterthänigkeit, daß es ein großes Werk, daß viel Geldes daran hänget und daß der Auctor dermalen große Verfolgungen und Reproches darüber dürfte ausſtehen müſſen; denn ich lerne durch die Experienz, wie vielen Zufällen ſo eine Sache unterworfen. Derohalben ſage ich noch, daß ich für keinerlei Eventus will noch kann reſpondiren. Was aber Treue, Sorge und Vigilanz betrifft, daran ſoll es nicht gebrechen. Mehr kann man von einem Diener auch nicht fordern. Hoffe, es werde hier nun wohl gehen, daß ich übermorgen, wird ſein am Donnerstag, meine Reiſe antreten könne, wiewohl man hier zu meinem großen Verdruß ſehr langſam avanciret. Gott gebe, daß mir meine Tage keine Gelegenheit mehr vorkomme bei Königen oder Prinzen was zu negotiiren: es iſt ganz mein Handwerk nicht.“[193]

Der Vertrag wurde am 24. November 1685 in Kopenhagen vollzogen; zwei Deklarationen vom 5. März und 2. Oktober 1686 dienten zu ſeiner Ergänzung.[194] Er ſollte zunächſt 30 Jahre währen von dem Zeitpunkt an gerechnet, da das erſte brandenburgiſche Kompagnieſchiff in St. Thomas einläuft. Die Souveränität über dieſes und die umliegenden Inſeln behält ſich darnach der König von Dänemark vor. Die brandenburgiſche Kompagnie darf in einer näher bezeichneten Gegend ſo viel wüſtes Land in Beſitz nehmen, als ſie mit 200 Sklaven zu bebauen im Stande iſt, darauf die Jagd und überall die Fiſcherei ausüben, ferner Wohn- und Packhäuſer bauen und Handel, namentlich mit Sklaven, treiben. Während der erſten drei Jahre ſind die Plantagenbeſitzer von einer Grundabgabe (ſog. Landſchuld) frei, nachher haben ſie eine ſolche in beſtimmter Höhe, ſowie insbeſondere Laudemien im Falle eines Beſitzwechſels zu zahlen. Von den eingehenden Waaren, mit Ausnahme der aus Dänemark und Norwegen eingeführten, ebenſo von den ausgehenden entrichtet die Kompagnie gewiſſe Zölle; doch iſt ſie in der Ein- und Ausfuhr einzelner Gegenſtände beſchränkt, beim Sklavenhandel an die Beobachtung mannigfacher Vorſchriften gebunden und im allgemeinen

[192] Raule an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 17./27. November 1685. R. 65. 11.

[193] Gleichwohl muß ſich Raule die Zufriedenheit des Königs erworben haben, denn dieſer ſchenkte ihm beim Abſchiede eine mit Diamanten beſetzte und mit dem Namen des Königs geſchmückte goldene Münze. — Nach einer nicht datierten Aufzeichnung von Ramlers Hand. R. 9. C. 6. a. 1.

[194] S. Urk. Th. II, Nr. 103, 109 u. 116.

für den Schaden verantwortlich, den sie der dänischen Kompagnie durch Betreibung eines gefährlichen Handels mit fremden Nationen zufügt. Die brandenburgischen Einwanderer sind überdies kopfsteuerpflichtig und bei der Auswanderung gehalten, die Immobilien an die dänische Kompagnie nach zuvoriger Abschätzung zu verkaufen, von den Mobilien aber ein Abfahrtsgeld zu entrichten. Streitigkeiten unter sich entscheiden sie selber. Sind Dänen daran betheiligt, so werden sie durch ein gemischtes Schiedsgericht erledigt. In Kriminalsachen, sowie in solchen Civilsachen, deren Gegenstand 500 Thlr. übersteigt, ist Appellation an einen von dem dänischen Gouverneur zusammenzuberufenden Gerichtshof und unter Umständen weitere Appellation zulässig. Zweifel über den Inhalt des Vertrages werden in Kopenhagen zum Austrag gebracht. Hinsichtlich der Religionsübung sind Lutheraner und Reformierte völlig frei, alle übrigen Religionen haben nur das Recht der häuslichen Andacht. Im Kriegsfalle zwischen Brandenburg und Dänemark gilt St. Thomas als neutral. Für den Fall eines Angriffs durch fremde Nationen genießen die Brandenburger für sich und ihre Schiffe den gleichen Schutz, wie die dänischen Unterthanen. Die brandenburgischen Kompagnieschiffe segeln unter kurfürstlichem Paß und Pavillon, bedürfen aber zu jeder Reise einer königlichen Order. Bei den Fahrten nach St. Thomas leisten sich endlich beide Kompagnien gegen eine Vergütung wechselseitig Transportdienste.

Auf solche Weise hatte sich die afrikanische Kompagnie einen Handelsweg nach Amerika eröffnet. Schon vorher war es ihr aber gelungen, ihr afrikanisches Gebiet auszudehnen.

Die Befehlshaber von Groß-Friedrichsburg hatten es sich angelegen sein lassen, mit den umwohnenden freien Negerstämmen bei guter Gelegenheit Verträge zu schließen. So kam bereits im Februar 1684 die Ortschaft Accada und ein Jahr darauf Taccarary unter die Schutzherrschaft des Kurfürsten; in beiden wurden Zweigniederlassungen gegründet.[195] Die letzte Erwerbung auf afrikanischem Gebiete war die südöstlich vom Kap Blanco gelegene Insel Arguin, mit deren Herrscher am 20. Dezember 1687 ein feierlicher Vertrag eingegangen wurde.[196] Die afrikanische Kompagnie hatte somit in drei Welttheilen ihre Niederlassungen, und fast konnte sie mit Karl V. sagen, daß in ihrem Reiche die Sonne nicht unterging. Trotzdem waren ihre Verhältnisse keineswegs besonders günstige. Die größte Schuld daran trug die

[195] Näheres s. unten Kap. 4 § 1.
[196] Näheres s. unten Kap. 4 § 2.

Handelseiferſucht der Franzoſen und der Holländer. Mit den erſteren war die Kompagnie in Kolliſion gerathen, als ſie im Januar 1685 mit dem Schiffe „Morian“ am Gambia Handel trieb. Dort hatte nämlich das ausſchließliche Recht zu handeln die von Louis XIV. im Jahre 1681 privilegierte Senegal-Kompagnie[197] in Anſpruch genommen, obſchon thatſächlich auch die Engländer daſelbſt das Fort St. James beſaßen und gemeinhin angenommen wurde, daß der Handel im Gambia gegen Entrichtung gewiſſer Abgaben an den König von Barre jedermann freiſtünde.[198] Der Gouverneur von St. James hatte daher auch den „Morian,“ nachdem ſein Kapitän Jakob Lambrecht die kurfürſtliche Kommiſſion vorgezeigt, wieder freigelaſſen.[199] Die Senegal-Kompagnie kehrte ſich aber nicht daran, ſondern brachte ihn nach der Inſel Gorée auf, nahm ſämmtliche Waaren heraus und ſchickte das leere Schiff nach Breſt. Der dortige See-Gerichtshof konfiscierte daſſelbe,[200] und der

---

[197] S. über dieſe und ihre Vorgänger die intereſſante Abhandlung von Pigeonneau, la politique coloniale de Colbert. — Vgl. auch Savary, l. c., t. 1 p. 1353 sq.

[198] Déduction sur le fait de la prise de Morian, in Spanheims Memorial, d. d. Paris, den 28. Juli 1685. R. 65. 11.

[199] Der Kurfürſt ließ ſich dafür durch den damals noch in London anweſenden Legationsrath Beſſer bei König Jakob II. bedanken und ihn auch fernerhin um Schutz für die Kompagnieſchiffe bitten, falls ſie aus Noth in engliſche Häfen einlaufen müßten. — Order, d. d. Potsdam, den 28. Juli 1685. — „S. M. antworteten auf das erſte, daß es Ihr lieb zu vernehmen wäre, daß ſich Ihr Commendant Ihrer Order und Intention gemäß verhalten, und verſicherten mich dannenhero auf das andere, daß Sie bereits ohne Ew. Chf. Dl. Erſuchen Deroſelben Schiffe in allem zu favorisiren Ordre geſtellet, Sie ſolche nunmehr expreſs an alle Commendanten Ihrer Seehafen wiederholen wolten, nachdeme ſolches das geringſte von denen Dienſten wäre, ſo Sie Ew. Chf. Dl. zu leiſten verlangten. S. Maj. ſagten auch im Lächeln, daß Ew. Chf. Dl. von allen Fürſten des teutſchen Reichs die erſten wären, die Sich mit Schiffen in die Quartiere der anderen Welt gewaget und Sich daſelbſt bekant gemachet, worzu Sie Ihnen ferneren glücklichen Succeſs und Segen wünſcheten.“ — Beſſer an den Kurfürſten, d. d. London, den 18. Auguſt 1685. R. XI. 73. conv. 9.

[200] Es galt damals der bei einer anderen Gelegenheit ausgeſprochene Satz: „C'est un droit commun à toutes les Nations de pouvoir courir sur à force ouverte, prendre et confisquer en paix comme en guerre les vaisseaux de toute nation qui sont trouvés commerçants dans l'etendue de leur domaine ou concession.“ Mémoire sur les droits des Français sur Arguin, Beilage zu der königlichen Order an den Geſandten Meinertzhagen im Haag, d. d. Berlin, den 17. Januar 1722. R. 65. 39.

Die brandenburgiſch-afrikaniſche Kompagnie bediente ſich übrigens eines ähnlichen Satzes, wenn ſie fremden Privatrhedern gehörige Schiffe, die in ihrem Reviere Handel trieben, fortnahm. So rechtfertigte ſie die im Jahre 1687 erfolgte Aufbringung des niederländiſch-ſpaniſchen Schiffes Pelikan in folgender Weiſe: „Es iſt weltkundig und bei allen Europäiſchen Nationen, ſo ultra tropicum cauri commercia treiben, als ein allgemeines Völkerrecht hergebracht, daß jenſeit beſagten Tropici keine particuliere

königliche Rath beſtätigte dieſe Entſcheidung am 12. Auguſt 1685,[201] obſchon der Große Kurfürſt durch ſeinen Geſandten von Spanheim wiederholt auf das eindringlichſte hatte vorſtellen laſſen, wie ungerechtfertigt die Wegnahme wäre und wie ſehr ſie den Verträgen widerſpräche.[202] Dieſe Erinnerungen hatten nur inſofern Erfolg, als ſie den König am 16. Auguſt, wie Spanheim meldet,[203] aus Freundſchaft für den Kurfürſten zu einem Dekret veranlaßten, welches Rückgabe des Schiffes ſammt der Ladung anordnete. Friedrich Wilhelm genügte das aber nicht, weil damit der erlittene Verluſt bei weitem nicht gedeckt war. Es begannen neue diplomatiſche Verhandlungen,[204] die außer der Rückgabe des Schiffes die Zahlung einer Entſchädigungsſumme von 20000 Thlr.[205] bezweckten, und zu deren wirkſamerer Durchführung Brandenburg die Unterſtützung Englands, Dänemarks und Kurkölns anrief. Das Äußerſte jedoch, wozu ſich Frankreich endlich im Mai 1686 verſtehen wollte, war die Reſtitution des Schiffes und eine Entſchädigung von 20000 Franks.[206]

Negotianten, ſondern nur allein diejene, ſo durch speciale Octroijen von ihren Souveränen dazu autoriſiret werden und vermittelſt derſelben gewiſſe Stationes ergreifen, Fortressen und Loges erbauen und damit ihre Commercia wider die Naturellen und Seeräuber verſichern, zum Handel admittiret, ſondern wenn dergleichen particuliere Negotianten an denen octroijrten Küſten angetroffen werden, als Lorrendrever angegriffen und ohne einiges Nachſehen confiſciret werden; allermaßen ein ſolches Verfahren außer der allgemeinen Obſervanz aller nach Africa und derends trafiquirenden Europaeiſchen Nationen auch auf die höchſte Raison von der Welt, in Betrachtung deren zu angerührten Einrichtungen und Soustenirung der octroijrten Commercien erforderten überaus großen Spesen, gegründet iſt."

[201] von Spanheim an den Kurfürſten, d. d. Paris, den 10./20. Auguſt 1685. R. 65. 11.

[202] Der Kurfürſt befahl von Spanheim namentlich darauf hinzuweiſen, daß die Engländer, die ein Fort und eine Kolonie am Gambia beſaßen, was bei den Franzoſen nicht der Fall war, den „Morian" freigegeben hätten, „und iſt bekannt, wie accurat und jaloux dieſelbe Nation in Beobachtung ihrer Commercien ſich jedesmal bezeiget." Order an von Spanheim, d. d. Freienwalde, den 4./14. Auguſt 1685. R. 65. 11.

[203] von Spanheim an den Kurfürſten, d. d. Paris, den 7./17. Auguſt 1685. R. 65. 11. Mit dieſem Dekret wurde der König übrigens nur den Verträgen gerecht, (ſ. Urk. Th. II, Nr. 61), da die franzöſiſcherſeits beliebte Auslegung, daß unter den Häfen nur die königlichen und nicht diejenigen der franzöſiſchen Kompagnien zu verſtehen wären, ſehr geſucht erſcheint.

[204] Die Namhaftmachung der einzelnen Aktenſtücke iſt zu weitläufig und ohne Nutzen. Sie erſtrecken ſich durch die Akten R. 65. 11, 12 und 13.

[205] Raule giebt den wirklichen Schaden auf 25000 Thlr., den entgangenen Gewinn auf 15000 Thlr. an. Raule an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 26. Oktober 1685.

[206] von Spanheim an den Kurfürſten, d. d. Paris, den 23. April / 3. Mai 1686. R. 65. 12.

Raule hatte ſchon vorher den Kurfürſten gebeten, die, wie ſich noch zeigen wird, auch anderweit in Verlegenheiten gerathene Kompagnie wegen des „Morians“ zu entſchädigen und dafür die bezügliche Forderung an die Senegal-Kompagnie beziehungsweiſe an Frankreich auf ſich zu nehmen.[207a] Als er aber von der franzöſiſchen Offerte hörte, rieth er zu ihrer Annahme,[207b] „denn ein Kaufmann, gnädigſter Herr, muß Geld und keine Prätenſionen haben. Ich wollte, ſo fährt er fort, E. Chf. Dl. auch wohl nicht gern weiter in Vorſchuß führen, damit meine Feinde keine Gelegenheit nehmen mögen, E. Chf. Dl. die Impression zu geben, daß ich von nichts als von Gelde ſpreche.“ Mit dieſer Entſchädigung hofft er alles wieder in guten Stand zu bringen, falls nicht Unglücksfälle eintreten. „Denn außer daß Seeſachen voller Gefahr, wird dazu ein unſägliches Geld erfordert. Compagnien und Kriegsſchiffe können mit keiner Bagatelle unterhalten werden. Weil wir aber itzund darin, ſo müſſen wir ſehen mit Reputation hindurchzukommen. . . . E. Chf. Dl. haben allzu ein großes Behagen in Seeſachen, daß man nicht ſeinen äußerſten Effort darauf thun ſollte. Und darauf verlaſſe ich mich. . . . Hoffe, E. Chf. Dl. werden nicht ungnädig aufnehmen, daß ich ſo nach Seemannsweiſe was raiſonnire.“ Der Kurfürſt ließ ſich auch wirklich bewegen, die angebotene Entſchädigung anzunehmen. Die Auszahlung der 20000 Fr. erfolgte zu Paris erſt im Januar 1687, nicht ohne daß man Spanheim dabei Schwierigkeiten machte. Man verlangte nämlich, daß er bekennen ſollte, der „Morian“ ſei zu Recht weggenommen und die afrikaniſche Kompagnie nicht befugt, am Gambia Handel zu treiben, was er natürlich verweigerte.[208] Um dieſelbe Zeit wurde der „Morian“ in ſehr ſchlechtem Zuſtande, „eher einem Wrack, als einem Schiffe ähnlich,“ reſtituiert.[209]

Noch ſchlimmere Erfahrungen machte die afrikaniſche Kompagnie bei ihrer holländiſch-weſtindiſchen Schweſter. Um nämlich den Handel

---

[207a] Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 9./19. Mai 1686. R. 65. 1.2 „Ew. Chf. Dl. ſeind ein ſo mächtiger Fürſt, der alle Jahr ſo viel hunderttauſend bezahlen läßet, es würde mich ein Wunder zu ſein dünken, wenn Sie dieſes verwürfen. Ich kann, ſo wahr Gott lebet und ich gedenke ſelig zu werden, mit Wahrheit bezeugen, daß hier alle Welt, groß und klein verwundert ſtehen und meinen, Ew. Chf. Dl. haben Miracula in See gethan: ſie ſehen es eher für Hexerei als für Wahrheit an. S. Hoheit ſind ſelber zum Höchſten darüber verwundert.“

[207b] Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 28. Mai / 7. Juni 1686. — R. 65. 12.

[208] von Spanheim an den Kurfürſten, d. d. Paris, den 10./20 Januar 1687. R. 65. 13.

[209] Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 3./13. Februar 1687. R. 65. 13.

in Afrika mit Erfolg zu betreiben, war es nöthig, die Kompagnieschiffe mit den Waaren die Küste entlang zu senden.[210] Auf eine solche „umländische" Reise war nun der „Wasserhund" mit einer Ladung von 7000 holl. Rthlr. im Jahre 1685 ausgeschickt worden.[211] Wie dieser etwa eine Meile von Taccarary entfernt vor Anker lag, wurde er von einem holländischen Kompagnieschiff angegriffen und nach Elmina gebracht. Dort wurden die Güter herausgenommen, der Kapitän nebst 13 Matrosen, angeblich, weil sie staatische Unterthanen wären, zum Verlassen des Schiffes gezwungen und das letztere hierauf, blos noch mit fünf Mann versehen, nach Groß-Friedrichsburg heimgeschickt. Die gleichfalls zu einer umländischen Reise ausgerüstete Fregatte „Charlotte Sophie" ging daher aus Furcht vor ähnlichen Gewaltthätigkeiten leer und unverrichteter Sache nach Emden zurück.[212] Um das Maß voll zu machen, vertrieben die Holländer auch zwei portugiesische Schiffe von der Groß-Friedrichsburger Rhede, wo diese mit dem Kommandanten Handel treiben wollten. Raule hat den der Kompagnie hieraus insgesammt erwachsenen Schaden, wohl etwas hoch, auf 143775 Gulden geschätzt.[213]

Es ist fast ein Wunder zu nennen, daß sich die afrikanische Kompagnie trotzalledem erhielt. Und dabei waren es nicht allein Handelseifersucht und Geldmangel, die ihrem Gedeihen hinderlich im Wege standen. Einen dritten, fast ebenso schlimmen Feind hatte sie in ihrem eigenen Lager, er war das afrikanische Beamtenpersonal.[214] Raule entwirft davon in einem Berichte vom Sommer 1686 folgende Schilderung[215]: „Ew. Chf. Dl. geruhen gnädigst zu vernehmen, daß . . . . die auf Gross-Friedrichsburg bisher gewesenen Commendanten Philipp Pietersen

---

[210] Raule an den Kurfürsten, d. d. Cleve, den 1./11. Mai 1686, R. 65. 12: „Denn ohne daß man auf der Guineischen Küste Schnauen habe, wodurch die Cargaisonen schleunig debitiret werden mögen, um zum wenigsten 2 : 3 mal jährlich gute Retouren daher zu haben, ist es verlorene Arbeit."

[211] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 14./24. Mai 1686. R. 65. 12.

[212] Notulen en dingtalen. Broschüren-Sammlung des Kgl. Geh. Staatsarchivs, Nr. 89c.

[213] Er setzt z. B. 25 000 Gulden für den angethanen Schimpf an. — Anl. 6 zur Deductie, opgestelt etc., R. 65. 12.

[214] Damit soll nicht gesagt sein, daß das europäische Beamtenpersonal ein mustergiltiges war. Veruntreuungen kamen auch bei diesem mehrfach vor, doch waren sie im Ganzen nicht erheblich. So hatte z. B. im Jahre 1686 ein Schiffer Elias von der Lenge eine Eisenladung in England verkauft, anstatt sie nach Groß-Friedrichsburg zu schaffen. Er war in Middelburg gefänglich eingezogen worden und sollte ausgeliefert werden. Kurfürst an die Stadt Middelburg, den 27. Oktober 1686. R. 65. 12.

[215] Der Bericht ist weder datiert noch unterschrieben; doch rührt er, nach seinem Inhalte zu urtheilen, unbedenklich von Raule her, und zwar sehr wahrscheinlich aus

Blonck, Nathaniel Dilliger und Carol Constantin Schnitter, der erſte mit Dieberei, der andere mit Unachtſamkeit, und der dritte in Debeauchen ſo Haus gehalten, daß es ein Wunder, daß die Compagnie noch ſtehet. Sie haben dieſelbe richtig umb 240 Mark Goldes, welches 36000 Thlr. beträgt, unverantwortlicher Weiſe gebracht. Dem Übel und Unordnung vorzukommen, hat man gut gefunden, einen Namens Jost von Colster, einen Mann, der den Handel des Landes gründlich verſtehet, in Oberkaufmannsqualität dahin zu ſchicken. Es ſcheinet aber, daß es demſelben auch an Treu gefehlet, weil durch ihn das Werk erſt recht in Confuſion gebracht, bis endlich Johann Brouw dahin geſandt, der nicht allein die Schuldige ſtrafen, ſondern alle Desordres wegnehmen und die Compagnie ſoviel an ihm auf guten Fuß ſetzen ſollte. Allein, wir ſind auch da unglücklich in geweſen, weil nicht alleine nicht geſtrafet, ſondern auch nichts verhandelt und dahero keine Retour geſchicket worden, ſo über die Unkoſten betragen: daß demnach der Advocatus Fisci Cuffeler auch Matiere gefunden wider ihn Brouw ſeine fiskaliſche Actionen einzuſtellen, nicht weiniger als gegen alle andere."[216]

Gleichwohl, meint Raule, liege kein Grund vor, die Sache zu abandonnieren, denn der Staat der Kompagnie weiſe bei einem Einlagekapital von 84000 Thlr. einen Aktivbeſtand von 120500 Thlr., ſomit einen Überſchuß von 36500 Thlr. nach. Was waren das aber für Aktiva? 100000 Thlr. an unverkauften Waaren in Groß-Friedrichsburg; 10500 Thlr., welche den Werth der drei Kompagnieſchiffe: der „Goldene Löwe" (5000 Thlr.), der „Waſſerhund" (2500 Thlr.) und der „Churprinz" (3000 Thlr.) repräſentierten; endlich die von der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie für den „Waſſerhund" zu zahlende Entſchädigungsſumme, die auf 10000 Thlr. veranſchlagt wurde. Von den Paſſiven, die ſicher in großer Menge vorhanden waren — denn Raule berichtet noch in demſelben Schreiben, daß er 40000 Thlr. für neue Expeditionen negotiiert habe[217] —, wird kein Wort geſagt, und deshalb fällt nicht ins Gewicht, daß die afrikaniſchen

dem Juli 1686, da darin um die am 14./24. Juli erfolgte Anordnung einer Unterſuchung gegen ungetreue Kompagniebeamte (Urk. Th. II, Nr. 112) gebeten wird. — R. 65. 13.

[216] S. Urk. Th. II, Nr. 112.

[217] Schon in dem Schreiben, d. d. Haag, den 4./14. Juni 1686 — R. 65. 12 — hatte er darauf hingewieſen, daß er ſelber für die Expedition 20000 Thlr. aus eigener Taſche hergegeben und ſich für weitere 20000 Thlr. verbürgt habe, „welches bald mehr iſt, als ich in meinem ganzen Vermögen habe. Es iſt nur ſoviel, daß ich für keine Kinder zu ſorgen habe, daher trage ich kein Bedenken, all das Meine für Ew. Chf. Dchl. Gloire aufzuopfern."

Festungen und eine damals schwebende geringe Entschädigungsforderung an Frankreich nicht in Ansatz gebracht sind. Den nicht patriotisch begeisterten, sondern auf die Sicherheit ihrer Kapitalsanlage sehenden Participanten mußte unter solchen Verhältnissen ein wenig schwül zu Muthe werden. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Ostfriesen, die sich in Erwartung eines Gewinnes in die Gesellschaft begeben hatten, ungescheut ihr Mißvergnügen äußerten. Raule befürchtete Ärgeres von ihnen; im Geiste sah er den Untergang der Kompagnie, wenn sie ihn weiter in seinen Plänen störten, und deshalb drang er schon mit dem Anfange des Jahres 1686 mit Ungestüm in den Kurfürsten, sie abzufinden und ihren Antheil zu übernehmen; letzterer würde sich alsdann zwar auf 36000 Thlr. belaufen, aber in drei Jahren hoffentlich 100000 Thlr. werth sein; es wäre für des Kurfürsten hohe Gloire unverantwortlich, um so eines wenigen willen eine so wichtige Sache fahren zu lassen.[218] Ja selbst die Berliner Participanten hätte Raule gern aus der Kompagnie gedrängt, damit schließlich nur noch der Kurfürst und er selbst betheiligt wären.[219] „Wann uns denn Gott für Krieg und Seeschaden behütet, ... so will ich die Compagnie mit Gottes Hilfe in den Stand bringen, daß Ew. Chf. Dl. und Ihro hohe Nachkommen ein Wohlgefallen daran haben sollten.... Allein, es liegt nur daran, daß Gott Ew. Chf. Dl. das Leben noch eine Zeit lang fristete und mir, denn ohne mächtigen Support und einer generalen Wissenschaft wäre es nur eine Thorheit."

Friedrich Wilhelm war kein Opfer zu groß, das von ihm ins Leben gerufene Werk auch am Leben zu erhalten. Er genehmigte die Abfindung der Ostfriesen aus seinen Mitteln und hätte gewiß auch die Antheile der Berliner Participanten auf sich genommen, wenn diese nicht mehr aus Ergebenheit gegen ihren Herrn — sie waren durchweg kurfürstliche Beamte —, als aus Begeisterung für die Sache darum gebeten hätten, in der Kompagnie bleiben zu dürfen.[220] Auf die Nachricht von dem Entschlusse des Großen Kurfürsten äußert sich Raule erfreut: „Mir hat das Compagniewesen noch niemals besser gefallen als itzund, ungeachtet es bishero von Schelmen und Ignoranten so jämmerlich mißhandelt worden. Doch man muß gedenken, daß allemal der Anfang schwer."[221] Die Verhandlungen mit den Ostfriesen gingen rasch von Statten und führten am 29. Juni 1686 zu

---

[218] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 9./19. Mai 1686. R. 65. 12.

[219] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 17./27. Mai 1686. R. 65. 12.

[220] S. Urk. Th. II, Nr. 110 und die Randbemerkungen zur Urk. Th. II, Nr. 118.

[221] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 28. Mai/7. Juni 1686. R. 65. 12.

ihrem Austritte,[222] ohne daß dadurch die beiderſeitigen ſonſtigen Beziehungen beeinträchtigt wurden.[223]

Marine und Kompagnie waren jetzt mehr denn je in der Hand des Kurfürſten vereint; dieſer konnte daher ſeinem Generaldirektor, ohne einen Widerſpruch befürchten zu müſſen, die längſt erbetene freiere Stellung bei ihrer Leitung einräumen.[224] „Aus beſonderer gnädigſter Confidenz und in Erwägung ſeiner in dergleichen Dingen habenden Wiſſenſchaft und Erfahrung, auch bishero erwieſener Treue und Vigilanz wurde ihm die obriſte Aufſicht und illimitirte Disposition aller zu ſolcher Compagnie und Marine gehörende Verrichtungen committiret.“ Bei der Marine durfte er insbeſondere Beamte anſtellen und entlaſſen, Schiffe bauen, vermiethen und unter Gutſchreibung eines entſprechenden Aktienbetrages

[222] S. Urk. Th. II, Nr. 112.

[223] Um dieſe Zeit hatte wohl der Große Kurfürſt die Abſicht, wie es ſcheint, zu Waſſer nach Emden zu reiſen. Es geht dies aus zwei Berichten Raule's, d. d. Haag, den 17./27. Mai, bezw. den 28. Mai/7. Juni 1686 — R. 65. 12 — mit ziemlicher Gewißheit hervor. In dem erſten räth ihm nämlich Raule ausdrücklich davon ab, nach Emden zu reiſen und ſeine hohe Perſon derartigen Strapazen auszuſetzen; er habe deshalb die kurfürſtlichen Jachten nach Cleve beordert, damit der Kurfürſt dort auf dem Rheine ſein Plaisir damit nehme. In dem zweiten heißt es wörtlich. „Anlangend, warumb Ew. Chf. Dchl. ich nicht rathen darf für Deren hohe Perſon in See zu gehen, da wird mir alle Welt Recht geben müſſen, daß ein Herr, an dem ſo viel gelegen, ſein Leben, zumalen ohne Noth, nicht in die Wagſchale ſetzen müſſe. Nun iſt aber bekannt, daß wenn Ew. Chf. Dchl. Sich der Jachtſchiffe bedienen wollen, Sie damit von der Elbe in See müßten..... Wollen Prinzen und große Potentaten mit Jachten und Fahrzeugen Plaisir oder Gemächlichkeit ſuchen, ſo muß es auf Rivieren und Binnenwäſſern ſein, gleich wie auf dem Haff in Preußen oder auf dem Rhein bei Weſel, Cleve und ſo durch die vereinigten Provinzen in Flandern und Brabant, da man alle Abend eine gute Reede hat, und nicht durch See.“ — Die Reiſe iſt aus nicht bekannten Gründen unterblieben. — Stuhr, a. a. O., S. 63, ſpricht ſachgemäß von einer eigenen Seereiſe, die der Große Kurfürſt unternehmen wollte. Jordan, a. a. O., S. 72 und von Seld, a. a. O., S. 160, die hier, wie faſt überall, auf Stuhr als Quelle zurückgegangen ſind, haben ſich jene Seereiſe nicht gut erklären können und wohlgemuth geſchrieben, daß der Kurfürſt perſönlich die Kolonien beſichtigen wollte!

Bei dieſer Gelegenheit will ich darauf aufmerkſam machen, daß der Große Kurfürſt in den im Jahre 1637 aus Holland an ſeinen Vater geſchriebenen Briefen — ſiehe G. W. v. R(aumer), a. a. O., S. 22 ff., 37 — die See „als ſeiner Natur gar zuwider“ bezeichnet und bemerkt, daß er ſie „nicht auf eine kurze Zeit, zu geſchweigen auf etliche Wochen ertragen könne.“ Wenn auch Friedrich Wilhelm damals mit dieſem Einwande hauptſächlich dem Wunſche ſeines Vaters, zurückzukehren, begegnen und einen längeren Aufenthalt in Holland herbeiführen wollte — zu Lande ſollte er nämlich nicht heimkehren, weil die Reiſe wegen der Kriegsunruhen für zu gefährlich galt —, ſo wird bei ſeiner bekannten Wahrheitsliebe eine Abneigung gegen die See in der Jugend als vorhanden anzunehmen ſein, eine Abneigung, die ſich im Laufe der Zeiten gelegt hat.

[224] S. Urk. Th. II, Nr. 118 und 119.

für den Kurfürsten an die Kompagnie übertragen. In Sachen der letzteren aber war das Bewindhaberkollegium völlig an seine Befehle gebunden;[225] die beschränkenden Vorschriften hinsichtlich des Kreditnehmens im Interesse der Gesellschaft, die für jenes gegolten hatten, waren für ihn außer Kraft gesetzt; er konnte nach Belieben Gelder aus der Marinekasse für Kompagniezwecke verwenden und hatte nur die Pflicht, sie dem Kurfürsten in Aktien gut zu thun. Er war ein Handels- und Marineminister, wie es vielleicht vor und nach ihm keinen zweiten gegeben hat, denn er hatte „vollkommene Macht, alles dasjenige zu thun, vorzunehmen und zu lassen, was er nach Zeit und Gelegenheit am diensamsten und besten" befand, und nur in wichtigen Angelegenheiten war er verpflichtet, die Genehmigung des Kurfürsten einzuholen. Diese Order sprach lediglich aus, was thatsächlich schon unmittelbar nach dem Abschluß des vorerwähnten Vergleiches mit den Ostfriesen in Geltung war. Denn schon im August 1686 hatte Raule, ohne vorerst das Bewindhaberkollegium zu befragen, zwei Schiffe („Feldmarschall Derfflinger" und „Der Falke")[226] nach St. Thomas, fünf Schiffe („Der Wasserhund," „Der Litthauer Bauer," „Der Friede," „Der Vogel Greif" und „Der Kiebitz") nach Groß-Friedrichsburg und ein Schiff („Der rothe Löwe") nach Arguin ausgerüstet; sie führten Ladungen[227] von 20000 bezw. 24000 und 10000 Thalern mit sich, die vorzüglich aus den Marinegeldern gedeckt wurden.[228] Dies alles war aber dem rastlosen Eifer des immer vorwärts stürmenden Generaldirektors noch nicht genug, denn Marine und Kompagnie zusammen verfügten über 17 Schiffe, und gern hätte er sie sämmtlich im Dienste der letzteren verwerthet gesehen. Im Januar 1687[229] schrieb er daher nicht ohne Absicht an den Kurfürsten: „es ist nur Schade, daß alle die

---

[225] Seit dem Juni 1684 präsidierte demselben Freiherr von Gödens. S. Urk. Th. II, Nr. 90.

[226] S. die interessante Berechnung über die Kosten ihrer Ausrüstung, abgedr. Urk. Th. II, Nr. 113.

[227] Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Cleve, den 22. Juli/1. August 1686. — Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 16./26. August 1686. R. 65. 12.

[228] Auf Raule's Veranlassung hatte der Kurfürst eine im Mai erlassene Verordnung, nach welcher die Universität Duisburg an den für die Marine bestimmten Bestallungsgefällen theilnehmen sollte, im September wieder aufgehoben. Raule hatte vorgestellt, daß dem Kurfürsten „zu den gegenwärtigen Zeiten mehr an der Marine, als an jener Universität gelegen wäre," und daß er selber bei den (im Text gen.) Expeditionen auf den Eingang der Marinekassengelder gerechnet habe. — Berichte, d. d. Haag, den 6. September / 27. August und den 8. Oktober / 28. September 1686. R. 65. 12.

[229] d. d. Haag, den 18./28. Januar 1687. R. 65. 13.

ſchönen großen Schiffe in Hamburg und Pillau auf dem ſüßen Waſſer ſtill liegen und ſo verfaulen müſſen. Ein Schiff verdirbt in einem Jahre, da es auf friſchem Waſſer ſtill liegt, mehr, als wenn es drei Jahre in See fährt. Inſonderheit iſt die Preußiſche Luft, da im Sommer eine unbeſchreibliche Hitze iſt, die Eiſen und Holz verzehrt, den Schiffen ſchädlich." Er wollte nämlich, daß die großen Schiffe zum Sklavenhandel verwendet und daß dieſer in größerem Maßſtabe betrieben werden ſollte. Einige Wochen darauf[230] machte er den Vorſchlag, die Inſel Tabago vom Herzog zu Kurland zu erwerben. „Es iſt itzund ſchon die beſte von allen Caribiſchen Inſuln, da Indigo, Cacau, Coffij, Zucker, Cassia, Ingber, Toback und alle andere weſtindiſche Früchte in großer Abundanz wachſen. Und ſie iſt ſo wohl zum Sklavenhandel gelegen, daß man dazu keine beſſere Situation wünſchen könnte." Dieſes Mal war der Vorſchlag nicht ganz ungegründet. Kaufleute von der Inſel Curaçao wollten ſich in Tabago anſiedeln, wenn der Kurfürſt letzteres an ſich brächte. Ein noch vorhandener unvollſtändiger Vertragsentwurf[231] zeigt, daß das Projekt ernſtlicher in Erwägung gezogen wurde. Friedrich Wilhelm ließ es aber fallen, vermuthlich weil die Rechte des Herzogs von Kurland mehr als zweifelhaft waren[232] und möglicherweiſe auch, um ſich mit den Generalſtaaten nicht zu überwerfen.[233] Aber, faſt möchte es ſcheinen, zum Erſatze dafür knüpfte er noch im Sommer 1687 mit Dänemark Verhandlungen an, welche Überlaſſung der beiden in Weſtafrika belegenen Feſten Friedrichsburg und Chriſtiansfort bezweckten. Sie führten zu einer vom Könige genehmigten Punktation, deren Vollziehung von der Einwilligung der däniſch-weſtindiſchen Kompagnie abhängig gemacht war. Ob dieſe nicht ertheilt wurde oder ob der Kurfürſt ſich zurückzog, weil Friedrichsburg damals in engliſchem Pfandbeſitz war und der Koſtenanſchlag (für die Einlöſung, die nothwendigen Ausbeſſerungen und die Cargaiſon) ſich auf 60000 Thlr. belief, ergeben die Akten nicht.[234]

---

[230] Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 21. Februar 1687. R. 65. 13. Er hatte dieſen Vorſchlag ſchon im Mai 1686 aufs Tapet gebracht. Bericht, d. d. Haag, den 17./27. Mai 1686. R. 65. 12.

[231] Nicht datiert. R. 65. 12. Der Herzog von Kurland ſollte dem Kurfürſten eine Hälfte der Inſel für 40000 Th. überlaſſen; letzterer wollte darauf eine Feſtung bauen.

[232] S. darüber von Mörner, a. a. O., Nr. 243.

[233] S. Hop an den Griffier, d. d. Berlin, den 1./11. September 1687. Urk. u. Aktenſt., Bd. 3, S. 787.

[234] a) Order an Raule, d. d. Potsdam, den 3. Auguſt 1687; er ſoll ſich nach Hamburg begeben und dort mit den däniſchen Deputierten über Ankauf oder „Arrendierung" der däniſch-afrikaniſchen Forts, ſowie über die Verbeſſerung des Handels nach St. Thomas verhandeln; eventuell ſoll er ſeinen Neffen, den Marinerath und Sekretär

Die afrikanische Kompagnie hatte — das ist außer Zweifel —, seitdem das unzufriedene ostfriesische Element beseitigt war, unerachtet aller Schwierigkeiten, einen überraschenden Aufschwung genommen. Eine Bilanz — d. d. Emden, den 14. April 1687 —, die einen ziemlich zuverlässigen Eindruck macht, weist einen Aktivbestand von 192309 Thlr. 48 Gr. nach, welchem nur 134966 Thlr. 39 Gr. Passiva gegenüberstehen; ein Plus von 57343 Thlr. 9 Gr. ließ demnach das Beste für die Zukunft hoffen.[235] Der bisher trotz vieler Widerwärtigkeiten nicht erschütterte Glaube des Großen Kurfürsten, daß die Saat, welche er ausgestreut, noch einmal Früchte tragen müsse, hatte somit neue Nahrung gewonnen. Und die von Anbeginn an felsenfest stehende Überzeugung, daß die Wohlfahrt seines Landes in wirksamer Weise nur durch eine zielbewußte, unerschrockene Kolonialpolitik gehoben werden könne, erklärt die Energie, mit welcher er sich stets seiner Kompagnie annahm und die ihn noch an seinem Lebensabende fast dazu geführt hätte, die Waffen wider ihren holländischen Feind zu ergreifen.

Von den abermaligen Verhandlungen, welche dem vergeblichen Repressalienversuche des Jahres 1682 folgten, ist bereits gesprochen worden.[236]

Als diese im Anfange des Jahres 1684 noch immer nicht zu der in Aussicht gestellten Entschädigung geführt hatten, wurden trotz der guten Beziehungen zu den Generalstaaten aufs Neue Repressalien beschlossen;[237] zu ihrer Ausübung sollten drei Schiffe nach Guinea gehen. Sie wurden erst suspendiert, als der Prinz von Oranien und der Rathspensionär Fagel im März 1684 den kurfürstlichen Gesandten Geh. Rath Fuchs versicherten,[238] daß die holländisch-westindische Kompagnie zu einer Vergütung von 60000 Gulden bereit sei, und daß man sich zu Verhütung

---

Raule, zu diesem Behuf nach Kopenhagen senden. b) Raule an den Kurfürsten, d. d. Hamburg, den 15./25. September und 7./17. Oktober 1687. Raule hat persönlich mit dem König in Itzehoe am 4./14. Oktober verhandelt und ein Juwel von ihm geschenkt erhalten. c) S. auch Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 793 ff.

[235] S. Urk. Th. II, Nr. 172. — Von dem Aktienbestande, welcher auf 82256 Thlr. angegeben wird, gehörten dem Kurfürsten 41156 Thlr.; die von ihm übernommenen 24000 Thlr. der ostfriesischen Theilhaber sind aber in dieser Summe nicht enthalten, denn sie waren im Marineetat eingestellt.

[236] S. oben S. 155.

[237] a) Order an Raule, d. d. Köln, den 8./18. März 1684. b) Instruktion für die nach Guinea fahrenden Kapitäne; nicht datiert. S. Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 46.

[238] Fuchs an den Kurfürsten, d. d. Amsterdam, den 10./20. März 1684. R. XI. Kurköln 3b. Über die Gesandtschaft Fuchs' vgl. im übrigen von Salpius, a. a. O., S. 49 ff. Auf die Einstellung der Repressalien beziehen sich die Reskripte: a) an Fuchs, d. d. Köln, den 18./28. März 1684. R. XI. Kurköln 3b. b) an Raule, d. d Köln, den 19./29. März 1684. R. 65. 10.

künftigen Streites wegen gewisser Grenzen in Afrika vereinbaren wolle. Die Verhandlungen wurden daher wieder aufgenommen. Im Herbst 1685 schwebten sie nur noch wegen des letzteren Punktes; es scheint also — die Akten ergeben hierüber nichts —, daß wegen des „Wappens von Brandenburg" eine Einigung stattgefunden hat. Der im August 1685 mit den Generalstaaten abgeschlossene Vertrag[239] bestimmte nun im Art. 5, daß zur Vermeidung fernerer Händel im Haag von Deputierten ein Reglement zwischen den beiderseitigen Kompagnien errichtet werden soll, wodurch dieselben in ihren Besitzungen und Rechten bestätigt werden. Während so in Europa ein gütlicher Ausgleich gesucht wurde, beging inzwischen die holländisch-westindische Kompagnie die bereits geschilderten Gewaltthätigkeiten an der afrikanischen Küste.[240] Damit die hierdurch entstandenen Differenzen wirksam beigelegt würden und das Reglement endlich zu Stande käme, hielt der Kurfürst es für angezeigt, Raule nach dem Haag zu schicken.[241] Im Mai 1686 ist er daselbst angelangt. Bald darauf nehmen die Konferenzen zwischen ihm und von Dieſt auf der einen Seite und sechs staatischen, sowie sieben Kompagnie-Deputierten auf der anderen ihren Anfang.[242] Seitens der Generalstaaten oder richtiger seitens der holländisch-westindischen Kompagnie[243] wurden sie, um die brandenburgischen Bevollmächtigten zu ermüden und es schließlich weder zu einem Reglement noch zu einer Entschädigung kommen zu lassen, in jeder Weise zu verschleppen gesucht, obschon der Prinz von Oranien und der Rathspensionär Fagel die Ansprüche des Kurfürsten unterstützten. Nachdem in dem erbittert geführten Streite viele Schriften von beiden Seiten gewechselt worden, der Kurfürst die Generalstaaten wiederholt an die Erledigung gemahnt und sogar Abtretung seiner Forderung „in potentiorem" angedroht hatte, sah sich Raule Ende März 1687 schließlich genöthigt, das Feld zu räumen, weil seine Gegner wieder ein Mittel gefunden hatten, eine längere Vertagung der Konferenzen herbeizuführen.[244]

---

[239] S. Urk. Th. II, Nr. 101.

[240] S. oben S. 202.

[241] Kreditiv für Raule beim Prinzen von Oranien, d. d. Köln, den 11. April 1686. R. 65. 12.

[242] Raule an den Kurfürsten, nicht datiert, wohl Ende Juni 1686. R. 65. 12.

[243] von Dieſt an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 2. Februar (st. n.) 1688 — R. 65. 14 — berichtet, daß die Generalstaaten selber mit der westindischen Kompagnie nicht zurecht kommen.

[244] Es erscheint ohne Interesse, auf die Einzelheiten des Streites einzugehen. Einige Auszüge aus den Raule'schen Berichten an den Großen Kurfürsten werden am anschaulichsten seinen Stand und die Machinationen der Gegner veranschaulichen.

a) d. d. Haag, den 28. September / 8. Oktober 1686 — R. 65. 12:

Vor seiner Abreise übergab er dem Rathspensionär einen Reglements-

„Ob ich gleichwohl weiß, daß von den Holländern nichts zu bekommen ist, als was man mit Zangen daraus holet, so habe ich den Muth doch noch nicht ganz verloren, weil ich bemerke, daß der H. Rathspensionar Fagel uns nicht gänzlich zuwider und S. Hoheit sich auch aus bekannten Ursachen nicht widrig bezeigen."

b) Haag, den 19./29. November 1686 — R. 65. 12:

„Ich habe große Mühe mit allen Exceptionibus. Es scheint, daß man diesen Leuten fünf Viertheil aus der Elle zumessen müsse, ehe sie zufrieden sein wollen."

c) Haag, den 7./17. Dezember 1686 — R. 65. 12:

„Ich habe mich in dieser Sache gleichsam lahm geschrieben und gearbeitet. Ich bin auch versichert, daß unsere Partei in ihrem Gemüth convinciret. Jedennoch aber erwarte ich nicht viel Gutes. Denn erstlich ist dieses ein Stich, der dieser Kompagnie zum Herzen gehet, zum zweiten werde ich unter diesen Leuten wie die Pest gehasset, weil ich derjenige bin, der ihre Nudität vor aller Welt bloßgeleget und mich annebst genugsam des Sklavenhandels, der das Fundament des afrikanischen Commercii, bemächtiget..... Ich kann auch wohl sehen, wenn sie so viel Dukaten zu zahlen hätten, als es ihnen leid, daß ich bei E. Chf. Dl. bin, sie würden es in einem Tage nicht abgethan haben."

d) Haag, den 4./14. Januar 1687 — R. 65. 13:

Raule klagt über den schlechten Fortgang der Verhandlungen und stellt anheim, falls ein Akkord nicht zu Stande komme, die Entscheidung einem Schiedsgericht zu überlassen.

„Gnädigster Herr, dieser ist für Ew. Chf. Dl. Commercien und Seefahrt ein wichtiger Punkt, da alles an gelegen und da, dieweil er so lange behandelt wird, alle Gesandte ihre Augen auf gerichtet. So Ew. Chf. Dl. nun allzu facil darin sein, müssen wir die Gefahr stehen, daß man uns nach diesem mehr outragirt. Und dann ist unser angefangen Handel todt. Jedennoch will ich den Bogen nicht zu hoch spannen, sondern mich mit einer billigen Satisfaction begnügen."

e) Haag, den 13./23. Januar 1687 — R. 65. 13:

Fagel hat ihm angedeutet, daß man bereitwilliger sein würde, wenn die afrikanische Kompagnie auf Taccarary verzichten wollte.

f) Haag, den 25. Januar / 4. Februar 1687 — R. 65. 13:

Raule übersendet eine von dem Gesandten von Diest und ihm unter Zuziehung zweier Advokaten ausgearbeitete Rechtfertigungsschrift mit der Bitte, den Geheimen Rath darüber zu hören. „Denn weil man diese Sache hier für sehr wichtig ansiehet, als woran die Freiheit der gesammten ost- und westindischen Fahrt hange, weßwegen sich dann auch die Stadt Amsterdam insonderheit interessiret, so halten wir dafür, daß es Ew. Chf. Dl. hohe Attention auch meritire, selbst wenn Dieselbe auch keine Marine und Compagnie mehr zu halten gedächten. Denn, gnädigster Herr, was nun nicht ist, kann künftig sein. Vor 12 Jahren hatten Ew. Chf. Dl. nicht ein Schiff in See, viel weiniger gedachten Sie noch dermalen Ost- oder West-Indien zu befahren. Wer weiß, so Ew. Chf. Dl. oder Dero hohe Erben in der Seefahrt und dem Commercio continuiren, ob Sie in den nächstfolgenden 12 Jahren nicht so mächtig darin sein werden, als viele andere Potentaten. Was mich betrifft, ich habe gute Opinion davon und halte unterthänigst dafür, man müsse aufs wenigste das Recht, welches Gott und die Natur Ew. Chf. Dl. verliehen, nicht weggeben. Es ist auch wahr, hätte ich soviel Approbation gehabt, als ich mortificiret bin, es sollte vielleicht schon weiter damit

entwurf,[245] weſentlich folgenden Inhalts: Die brandenburgiſchen Beſitzungen werden anerkannt. Die Kompagnieſchiffe werden im Handel an den afrikaniſchen Küſten nicht mehr geſtört und den holländiſchen, franzöſiſchen, engliſchen und däniſchen gleichgeachtet. Schiffsviſitationen erſtrecken ſich nur auf Vorzeigung der Flagge und der Kommiſſion. Privatleute werden nicht nach Afrika befördert. Die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie zahlt an die afrikaniſche eine Entſchädigung.

Außerdem ſtellte Raule den Generalſtaaten eine Rechtfertigungsſchrift[246] zu, die auf Befehl des Kurfürſten auch im Druck erſchien, um das holländiſche Publikum von dem guten Rechte der Brandenburger zu überzeugen.[247] In dieſer wurden folgende Sätze aufgeſtellt:

1. Jeder hat das Recht, nach allen Gegenden hin zu fahren und zu handeln.

Zur Begründung dieſer Theſe wird geſagt: Gott der Herr habe weder alle zum Lebensunterhalt der Menſchen erforderlichen Dinge an einen Ort geſtellt, ſondern da Überfluß, dort Mangel, noch habe Er Künſte, Wiſſenſchaften und Handwerke an alle gleich vertheilt. Hierdurch ſeien die Menſchen auf einander angewieſen, und Überfluß und Mangel müßten ſich ausgleichen. Was daher irgendwo von der Natur oder durch Menſchenhand hervorgebracht werde oder ſonſt zu bekommen ſei, müſſe als überall hervorgebracht gelten.

Ebenſo laſſe Gott das Meer um den ganzen Erdball fluthen und

---

gebracht ſein, als itzund. Aber davon verhoffe Ew. Chf. Dl. mündlich zu unterrichten; ſolches läßt ſich nicht wohl ſchriftlich thun. . . . .

Es iſt juſt eine Sache von Commercien, da trafiquirende Städte nicht gern was in cediren, wie geringe es auch ſei. Sie meinen, man thue ihnen Gewalt, wenn man ſie von einer alten, wiewohl ungegründeten Practique abbringen will."

g) Haag, den 18./28. März 1687 — R. 65. 13:

Die Konferenzen ſind bis Ende April vertagt, weil drei Städte ihr Konkluſum nicht eingereicht haben. Bei ſeiner Verabſchiedung von Fagel hat ihm dieſer geſagt: „eine gewiſſe Stadt (: die Ew. Chf. Dl. ich mündlich nennen will:) wäre zu vehement und hätte viel Schuld daran. Dann wäre die Art ihrer Regierung nicht anders: man könnte ſchwerlich ſo viele Köpfe unter einen Hut bringen."

[245] d. d. in's Gravenhage, den maert. 1687 mit dem (kurf. brand.) Präſentationsvermerk, den 5. Mai 1687. R. 65. 13.

[246] Deductie, opgestelt by de Keur-Vorstelijke Brandenburgh'sche Africaensche Compagnie tot beweeringhe van haer Recht, om te vaeren ende te handelen op ende langhs de Kust van Guinea, ende om vergoet te hebben die schade ende winstdervinge die de voorschreve Keur-Vorstelijke Brandenburgh'sche Africaensche Compagnie by de Bediende van de Geoctroyeerde Nederlandtsche West-Indische Compagnie is angedaen. R. 65. 12. Die Schrift hat eine große Zahl von Anlagen, welche als Beweisſtücke dienen ſollten.

[247] Kurfürſt an Raule und von Dieſt, d. d. Potsdam, den 12. Februar 1687.

ablaufen und den Winden geſtatte Er überall Zutritt. Er weiſe alſo mit dem Finger der Vorſehung darauf hin, daß jeder Menſch von Natur berechtigt ſei, überall hin zu fahren und Handel zu treiben, ſodaß diejenigen, welche ſich dem widerſetzten, gegen das Naturrecht handelten. Dies habe Hugo de Groot in ſeinem Traktat De mari libero, cap. I. § tot. dargethan, und eben dieſer Gründe hätten ſich die Generalſtaaten (wie mit Beiſpielen belegt wird) anderen Staaten gegenüber ſtets bedient. Es ſei demnach billig, daß ſie das gleiche Recht gegen ſich zur Anwendung bringen ließen nach dem Satze: quod quisque juris in alium statuit, ut ipse eodem jure utatur.

2. Eine Folge des erſten Satzes iſt, daß auch die einem ſouveränen Fürſten unterſtehende brandenburgiſch-afrikaniſche Kompagnie das Recht der freien Schiffahrt und des Handels hat.

Hierzu führten aber nicht allein die vorerwähnten Gründe, ſondern ſpeziell der Umſtand, daß an der Goldküſte außer der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie verſchiedene Fürſten Niederlaſſungen hätten; daß ſogar von Anfang an zugleich mit ihr die Portugieſen von den Naturellen zugelaſſen worden; daß letztere in gleicher Weiſe mit der brandenburgiſchen Kompagnie Verträge abgeſchloſſen; endlich daß die daſelbſt errichteten brandenburgiſchen Feſtungen bereits im Art. 5 des Vertrages vom 23. Auguſt 1685 anerkannt wären.

3. Das feindliche Vorgehen der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie iſt daher ungeſetzlich und verpflichtet dieſe
4. Zum vollen Schadenerſatze, wofür auf einige Stellen von Groot (De jure belli et pacis, lib. 2. cap. 17. §§ 1. 4. 5. 18) Bezug genommen wird.

Mit derſelben Schärfe werden die bisher bekannt gewordenen Gegengründe der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie zu widerlegen und namentlich wird darzuthun geſucht, daß die von ihr mit den Negern abgeſchloſſenen Verträge ihr kein Recht gäben auf die gegenwärtigen Beſitzungen der afrikaniſchen Kompagnie.

Die Bekanntmachung dieſer Rechtsausführungen hatte nicht mehr Erfolg, als alle ihr vorangegangenen Schriften.

Zur weiteren Verhandlung wurde auf Wunſch des Prinzen von Oranien der Kaufmann Johann Pedy zu Rotterdam beſtellt. Der Kurfürſt bat den Prinzen dieſem zu baldiger gewieriger Reſolution zu verhelfen.[248] „Ew. Ld. begreifen wohl, wieviel dem ganzen gemeinen Weſen

[248] Kurfürſt an den Prinzen von Oranien, d. d. Köln, den 3./13. April 1687. R. 65. 13. Ein ähnliches Schreiben vom ſelbigen Tage ließ der Kurfürſt auch dem Rathspenſionär Fagel zugehen.

an Erreichung solches vorgesetzten Zwecks gelegen, und haben Wir bisher den Wohlstand und das Aufnehmen gedachter Unserer afrikanischen Kompagnie so sehr zu Herzen genommen, auch deshalb so viel Mühe und Kosten angewandt, daß es Uns in Wahrheit sehr sensible fallen würde, wenn Uns solches alles von Unsern besten und vertrautesten Alliirten und Derselben Angehörigen inutil und fruchtlos gemacht werden sollte."

Die Resolution, welche die Generalstaaten bald darauf (am 30. Juni) faßten, entsprach nicht den Erwartungen des Kurfürsten.[249] Die Ansprüche wegen Vertreibung der portugiesischen Schiffe wurden darin abgelehnt und die Besitzungen Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccarary nicht als rechtmäßige anerkannt; hingegen wurde aus besonderer Freundschaft für den Kurfürsten eine Entschädigung wegen der Plünderung des „Wasserhundes" in Aussicht gestellt. Vergeblich bemühte sich der staatische Kommissar am brandenburgischen Hofe, Ham, sie zu rechtfertigen.[250] Friedrich Wilhelm verlangte in erster Reihe die Anerkennung der Rechtmäßigkeit seiner Besitzungen. Trotzdem blieben die Staaten dabei, daß Brandenburg seine Ansprüche auf die Goldküste aufgeben sollte.

Als dem Kurfürsten diese Nachricht überbracht wurde, war er sehr erregt und gab Ham seine Entrüstung „in sehr starken Ausdrücken" zu erkennen.[251] Unverzüglich befahl er dem Gesandten von Dieſt,[252] allen ersinnlichen Fleiß zur Beilegung der Differenzen anzuwenden, und drei Tage darauf legte er ihm die Angelegenheit nochmals ans Herz mit den Worten: „Daß man Uns in so klaren, billigen Dingen aufhält und Uns dadurch müde macht, ja daß an Seiten Unserer besten und vertrautesten Alliirten Uns dasjenige, was Uns Gott und die Natur verliehen und wozu Wir auf alle Art und Weise berechtiget sein, zu entziehen oder inutil zu machen suchen will, solches gehet Uns nicht weinig zu Gemüth und können Wir Uns zumalen davon nicht persuadiren lassen."[253]

Die nicht endigen wollenden Streitigkeiten hatten Raule für den Fortbestand der afrikanischen Kompagnie besorgt gemacht und veranlaßt, im Dezember eine Denkschrift[254] einzureichen, in welcher er einleitend über die Vortheile von Schiffahrt und Handel berichtet, wie Holland wiederholt Kriege geführt, um jene möglichst für sich allein zu genießen,

[249] R. 65. 13.

[250] S. Urk. u. Aktenst., Bd. 3, S. 777 ff.

[251] Sekretär Benzig an den Geh. Rath von Meinders, d. d. Potsdam, den 10. Dezember 1687 Abends. R. 65. 13.

[252] Order, d. d. den 10./20. Dezember 1687, abgedr. Urk. Th. II, Nr. 120.

[253] Kurfürst an von Dieſt, den 13./23. Dezember 1687. R. 65. 13.

[254] Raules Denkschrift, d. d. Berlin, den 12./(2.) Dezember 1687. R. 65. 13.

und wie es jetzt aus Handelseifersucht die brandenburgischen Unternehmungen befehde. Sodann setzt er auseinander, daß es in Anbetracht der zwingenden Ursachen für den Kurfürsten, mit den Niederlanden in gutem Einvernehmen zu bleiben, hinsichtlich der afrikanischen Kompagnie nur zwei Wege gebe: entweder sie fallen zu lassen — dann sei ein möglichst vortheilhafter Verkauf zu erstreben — oder sie mit Gloire weiterzuführen. Für den letzteren Fall sollte die Kompagnie mit Nachdruck gegen die Verfolgungen der Holländer geschützt, die Entschädigung für den „Wasserhund" beigetrieben und die Errichtung eines Reglements herbeigeführt, auch er, Raule, gegen die Verdächtigungen seiner Feinde sicher gestellt werden. Außerdem möchte der Kurfürst die zum Sklavenhandel erforderlichen Subsidien zahlen und erwägen, ob es nicht empfehlenswerth wäre, den Vertrag wegen St. Thomas fahren zu lassen, weil man leicht in eine Verwickelung mit Dänemark gerathen könnte, und dafür die bei Portorico gelegene Krabbeninsel zu okkupieren.[255]

Friedrich Wilhelm erschien diese Denkschrift wichtig genug, um über sie das Gutachten der geheimen Räthe einzufordern. Sie erstatteten es nach wenigen Tagen,[256] nicht ohne zu bekennen, daß es ihnen viel Schwierigkeiten bereitet, einmal wegen der Wichtigkeit des Werkes, sodann weil sie der Marine- und Kommerzienſache nicht eben aus dem Grunde kundig und davon keine Profession gemacht. Auch sie erörtern die Vortheile der Schiffahrt, die vom Kurfürsten darauf verwandten Kosten, die günstige Lage seiner Häfen, seinen Kredit in Ostfriesland, sein Renommee in der ganzen Welt, seine gerechten Anspüche auf die Seefahrt und die bisherigen Erfolge der afrikanischen Kompagnie. Sie ziehen aber zugleich die Verluste, welche dieselbe betroffen, in Erwägung und stellen in den Vordergrund ihrer Betrachtung die Eifersucht der Niederlande: „Es ist weltkundig," so lassen sie sich vernehmen, „daß dieser Staat einzig und allein auf die Schiffahrt und die Commercien fundiret ist und dadurch zu einer so großen Macht und fleurissantem Zustande gelanget, ja daß die ganze Wohlfahrt und gleichsam die Seele dieses Staats darin fast allein bestehet, und es dannenhero bei demselben eine feste, unbewegliche

[255] Als besondere Vortheile, die aus der Erwerbung der Krabbeninsel erwachsen würden, rühmt Raule: a) eine jährliche Ersparniß von 10—15 000 Thlr. an Zöllen für den Sklavenhandel auf St. Thomas. b) Gewinnung eines vortheilhaften Schildkröten- und Holzhandels; von dem letzteren allein könnte die Garnison unterhalten werden. c) Die Möglichkeit, von dort aus mit den übrigen karibischen Inseln Handel zu treiben. d) Die Aussicht, die Spanier dadurch, daß man sich in der Nähe von Portorico festgesetzt, zur Zahlung der rückständigen Subsidiengelder zu zwingen.

[256] d. d. den 13./23. Dezember 1687. R. 65. 13. Dasselbe ist nur von Meinders gezeichnet.

Maxime ist und gleichsam lex suprema ihres Wesens darauf beruhet, nicht allein die Commercien auf allerhand Art und Weise an sich zu ziehen, sondern auch andere davon auszuschließen. Ja es hat die Erfahrung bezeuget, daß die Eingesessenen dieser Lande ihr Leib und Leben, Gut und Blut nicht weniger zu Maintenirung der Commercien, als für die Erhaltung ihrer Freiheit und Religion williglich in die Schanze gesetzet und deswegen darüber mit den allermächtigsten Potentaten in Europa zum öftern in schwere, gefährliche Kriege verfallen, und daß solches alles durch keine rationes juris naturae et gentium, ja nicht durch die allerklareste und billigste Conventiones und Pacta verhütet werden können."

Die Geheimen Räthe befürchten, „daß die Fortsetzung der Navigation und Marine, sonderlich wenn dieselbe von Gott mit glücklichen Successen ferner gesegnet werden sollte, ein beständiger unauslöschlicher Zunder allerhand Collision, Jalousie und Mißhelligkeiten" zwischen dem Kurfürsten und den Staaten sein und bleiben möchte. Mit letzteren müße aber „wegen des gemeinsamen Interesses der Religion, der Sicherheit, der Nachbarschaft und der Commercien, wie auch der bekannten oranischen Successionssache halber" die engste Alliance unterhalten werden. Da sie sich „eine Vereinigung der Conservation solcher Einigkeit mit und neben der Fortsetzung der Navigation und Marine" nicht zu denken vermögen, stellen sie dem Kurfürsten die Entscheidung anheim.[257]

Die wahre Meinung der Geheimen Räthe ist unschwer zu erkennen; sie wollten Marine und Kompagnie der Freundschaft der Republik opfern. Die armen Räthe! Sie hätten wissen müssen, daß ein Hohenzoller ein Rückwärts nicht kennt, daß der Fürst, dem schon die Mitwelt den Namen: der Große beigelegt, weder die Ehre seiner Flagge, noch das Wohl seiner Unterthanen, noch die Aussicht auf Ostfriesland, mit einem Worte seine gerechte Sache, für die er sein Leben lang gekämpft, nicht preis-

[257] Im übrigen bemerken sie noch, daß man, falls der Kurfürst bei der Marine einige Änderung machen wollte, darauf denken müßte, wie dies am besten mit des Kurfürsten Reputation, Avantage und der Kompagnie Vortheil geschehen könnte. Sollte hingegen die Marine fortgesetzt werden, so müßte man auf die geeigneten Mesures bedacht sein; dann würde auch Gelegenheit sein, Raules Vorschläge namentlich wegen des Sklavenhandels und der Krabbeninsel, die sie „sehr vernünftig und vorsichtig eingerichtet" befinden würde, weiter zu erwägen. Schließlich rühmen sie Raules sonderbare Emsigkeit und allerfleißigste Beobachtung der Sache und unterstützen seine Bitte, ihn „gegen die ungleichen Rapporte Vieler," wobei er „auf allerlei Art und Weise, wie es bei großen Herren und Dero Höfen zu geschehen pfleget, angegossen werden dürfte," mit gnädigster und mächtigster Protektion jedesmal zu konsolieren.

geben würde einem Nachbarn zu Liebe, der ihn ſo oft um Hilfe angefleht gegen äußere Feinde, und der jetzt, wo er von ihnen nicht bedroht war, ſeinem Retter in der Noth mit Undank lohnte. Der Große Kurfürſt blieb feſt. Seine bisherige Entſchloſſenheit fing ſchon an ihre gute Wirkung zu äußern. Die Generalſtaaten lenkten ein. Eine Reſolution vom 27. Dezember 1687[258] wies zwar die niederländiſch-weſtindiſche Kompagnie an, ſich in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen, damit ſie etwaigen Thätlichkeiten der brandenburgiſchen Schiffe an der Küſte von Afrika mit Erfolg Widerſtand leiſten könnte, zugleich aber auch ihrerſeits alle Beeinträchtigungen der brandenburgiſchen Beamten und Kaufleute in den von dieſen thatſächlich okkupierten Plätzen zu unterlaſſen und die letzteren zu reſpektieren. Außerdem ſollte das Reglement mit dem brandenburgiſchen Geſandten im Haag vereinbart werden. Auf die Nachricht hiervon befahl der Kurfürſt dieſem,[259] bei Abfaſſung des Reglements darauf zu ſehen, daß die afrikaniſche Kompagnie in dem Beſitz der drei Plätze Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccarary „ſammt dem jure et libertate commerciorum, woſelbſt gedachte Kompagnie es hergebracht, unveränderlich" gelaſſen, und daß eine Entſchädigung von mindeſtens 20000 Thlr. geleiſtet wird.

Das alte Wort der Römer: „semper aliquid novi ex Africa" ſollte ſich aber auch hier beſtätigen. Noch im März 1688 traf die Nachricht ein,[260] daß der holländiſche General de Sweers im vergangenen Oktober die Plätze Accada und Taccarary überfallen, die Offiziere und Mannſchaften als Gefangene nach Elmina geſchleppt und alle Waaren und Munition an ſich genommen hat. Es wurde ferner berichtet, daß derſelbe die Mohren gegen Groß-Friedrichsburg aufzuhetzen gedroht hatte und daß er dieſen Ort gegenwärtig durch Abſperrung aller Zugänge thatſächlich blokiert. Der Kurfürſt war davon auf das Schmerzlichſte berührt.[261] „Wir laſſen," ſo ſchreibt er an den Prinzen von Oranien,[262a] „Dieſelben hochvernünftig urtheilen, wie tief Uns dergleichen Proceduren zu Gemüthe ſteigen müſſen." Die Generalſtaaten aber läßt er den Vor-

---

[258] R. 65. 13. S. auch Urk. u. Aktenſt. Bd. 3, S. 800.

[259] Kurfürſt an von Dieſt, d. d. Potsdam, den 27. Dezember 1687/6. Januar 1688. R. 65. 13.

[260] S. auch unten Kap. 4, § 1. Ausführlicher in „Brandenburg-Preußen," S. 28.

[261] „Brandenburg-Preußen," S. 29 fügt noch hinzu, daß den Großen Kurfürſten auch die Nachricht von der Wegnahme des Schiffes „Berlin," welche Mitte Dezember 1687 (1688 iſt ein Druckfehler — ſ. Kap. 3, § 2, Anm. 6) ſtattgefunden habe, mit Schmerz erfüllt hätte. Dies kann nicht der Fall geweſen ſein, da jene Nachricht erſt im Juni 1688 in Berlin eingetroffen war.

[262a] d. d. Potsdam, den 14./24. März 1688.

wurf hören,[262b] „daß die westindische Kompagnie gegen die afrikanische Kompagnie auf der afrikanischen Küste solche harte und barbarische Dinge vorgenommen hat, welche auch in den härtesten Kriegen mit keiner größern Animosität und Grausamkeit attentiret und verübet werden können." In zwei kurz aufeinander folgenden Reskripten[263] weist er Dieſt an, Herausgabe der beiden Plätze und Entschädigung binnen kürzester Frist zu fordern, widrigenfalls er andere Mesures ergreifen werde. Und dazu wäre es sicherlich gekommen, hätte ihn nicht ein höherer Wille mitten aus seiner Thätigkeit abberufen und zur Unsterblichkeit entführt. Bis zu seinem letzten Athemzuge galt sein Denken und Trachten der Kolonialpolitik. Er hatte die Genugthuung, noch bevor er die Augen für immer schloß, aus Holland zu erfahren,[264] daß die Stadt Amsterdam bereit sei, für die vollständige Befriedigung seiner Ansprüche einzutreten. Dieser hoffnungsvolle Gedanke verließ den Sterbenden nicht mehr. Die letzte von ihm ertheilte Parole war: „Amsterdam."

§ 2.

Unter Friedrich III.

Friedrich III. hatte den redlichsten Willen, die von seinem Vater inaugurierte Kolonialpolitik in dessen Sinne fortzusetzen. Er hat sich, wie sein langjähriger Diener, der spätere Staatsminister von Ilgen, in einer für König Friedrich Wilhelm I. bestimmen Denkschrift[1] bekundet, „allemal eine Gloire und Point d'honneur daraus gemachet, dieses Commercien-Werk zu conserviren." Aber Raule hatte darin Recht, „daß die Seele der Navigation in dem Maintien desſelben Prinzen bestehet, unter dessen Pavillon und Commission sie getrieben wird."[2] Und dieses Maintien hatte der Große Kurfürst mit in das Grab genommen. Der stattliche Schößling, den er seinem Nachfolger überlassen, hätte noch eine Zeit lang seiner Wartung und Pflege bedurft, damit er zu einem

[262b] d. d. Potsdam, den 13./23. März 1688. R. 65. 14.

[263] Kurfürst an von Dieſt, d. d. Potsdam, den 25. März und den 28. März/7. April 1688. R. 65. 14.

[264] von Dieſt an den Geh. Rath von Meinders, d. d. Amsterdam, den 13./23. April 1688. R. 65. 14.

[1] Urk. Th. II, Nr. 194.

[2] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 4. Februar/25. Januar 1687. R. 65. 13.

Wetter und Sturm Trotz bietenden Baume heranreifte. So wie er damals war, vermochte ihm der gute Wille allein zu einer gedeihlichen Fortentwickelung nicht zu helfen. Äußerlich ging freilich zunächst alles den alten Gang. Was Raule befürchtet, daß der Kurprinz, wenn er zur Regierung gelangt, Kompagnie und Marine aufgeben würde, trat nicht ein. Die erste von dem neuen Herrscher erlassene Order[3] befahl von Dieſt in Gemäßheit seiner bisherigen Instruktionen die Verhandlungen mit den Generalstaaten weiterzuführen. Und als im Laufe des Monats Mai noch immer keine befriedigende Resolution eingetroffen war, wurde der Gesandte angewiesen, ernstlich um eine Order wegen Restitution der beiden „Forten" nachzusuchen, damit sie der Mitte Juni nach Afrika segelnden „Stadt Emden" mitgegeben werden könnte; eventuell sollte er mindestens um eine Order dahin anhalten, daß die Blokade von Groß-Friedrichsburg „sammt allen Thätlichkeiten" aufgehoben und der afrikanischen Kompagnie der freie Handel verstattet wird. „Sollte man aber," so fährt Friedrich III. fort, „Euch über alles Vermuthen Difficultät machen und Ihr nichts erhalten können; so habet Ihr rundaus zu declariren, daß dieses eine Sache wäre, wobei Unsere Gloire und Reputation interessirt, welche Wir in alle Wege, es koste auch, was es wolle, zu mainteniren und Gewalt mit Gewalt abzutreiben suchen würden."

An Kraft läßt diese Sprache nichts zu wünschen übrig; aber es waren nur Worte, denen die That nicht folgte. Denn noch im Juni wurde eine neue Vergewaltigung der holländisch-westindischen Kompagnie bekannt.[4] Sie hatte das auf einer umländischen Reise begriffene Schiff „Die Stadt Berlin" unter dem nichtigen Vorwande, daß es der Erklärung des Großen Kurfürsten vom 12./22. November 1681[5] zuwider in Seeland ausgerüstet worden, vor Fida am 7. Januar 1688[6] nach Elmina aufbringen lassen und für gute Prise erklärt. Der Schade betrug angeblich 122775 Gulden. Es geschah aber nichts weiter, als daß Raule im August zur Beilegung der Differenzen nach dem Haag

---

[3] Kurfürst an von Dieſt, Köln, den 1./11. Mai 1688. R. 65. 14.

[4] Dies geht aus der Order des Kurfürsten an von Dieſt, Köln, den 17./27. Juni 1688, hervor. R. 65. 14.

[5] S. oben S. 151 ff.

[6] Dieſes Datum ist in der amtlichen Druckschrift „Notulen en dingtalen," Broschürensammlung des Kgl. Geh. Staatsarchivs, Nr. 89c, angegeben. „Brandenburg-Preußen" S. 29 schreibt: „Mitte Dezember 1688" (letzteres fehlerhaft statt 1687); das Datum ist ebensowenig genau, als die Angabe, daß sich das Schiff auf der Fahrt nach Groß-Friedrichsburg befunden hat.

geſchickt wurde.[7] Dieſt hatte darum gebeten; „die Intereſſierten der weſtindiſchen Kompagnie bewegten," wie er ſchrieb,[8] „Himmel und Erde, um die Sache zu traverſieren oder doch zu verſchieben," und es ſcheint, daß er ſich nicht getraute, allein mit ihnen fertig zu werden. Dabei waren die Beziehungen Friedrichs III. zu den Generalſtaaten damals die denkbar beſten, denn der Prinz von Oranien wollte ſich der Theilnahme Brandenburgs an ſeinem Zuge nach England verſichern. Es ſteht außer Zweifel, daß ein einigermaßen energiſches Auftreten gerade zu dieſer Zeit jeden erwünſchten Erfolg hätte haben müſſen. Und wie wenig wurde erreicht! Was man in erſter Reihe erſtrebte: Abſchluß eines Kommerzientraktats zwiſchen beiden Kompagnien, ſcheint gar nicht in ernſtliche Erwägung gekommen zu ſein.[9] Das ganze Ergebniß der mühſamen Konferenzen war ein im Oktober gefaßter Beſchluß der Staaten von Holland,[10] bei den Generalſtaaten die Reſtitution Accadas und die Regulierung des Schadens zu beantragen, und wirklich erging auch im Januar 1689 eine diesbezügliche Reſolution der letzteren an die Präſidialkammer von Seeland.[11] Das war eine verhältnißmäßig ſchnelle Erledigung, — denn es koſtete viele Mühe, aus dieſem muſterhaft ſchwerfälligen Staatskörper einen Beſchluß herauszubringen, — und ſicher hatte man ſie der Unterſtützung des Prinzen zu danken. Aber damit war Accada noch lange nicht reſtituiert. Noch im Juni mußte der

---

[7] Raule erhielt den Auftrag, ein Schreiben des Kurfürſten an den Prinzen von Oranien letzterem zu überbringen; d. d. Köln, den 19./29. Auguſt 1688. R. 65. 14

[8] von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 15. Juni 1688. R. 65. 14.

[9] In den Akten findet ſich der von Raule verfaßte Entwurf eines Kommerzientraktats zwiſchen der afrikaniſchen und der holl.-weſt. Kompagnie, mit dem Präſentationsvermerk, den 30. Auguſt 1688. R. 65. 14. Darnach waren folgende Punkte vorgeſchlagen: 1. Beſitzſtand wie vor drei Jahren. 2. Freundſchaft zwiſchen beiden Kompagnien. 3. Regelung der Viſitation bei Begegnung von Schiffen. 4. Verbot des Handels auf den beiderſeitigen Rheden. 5. Freiheit der afrikaniſchen Kompagnie, an neutralen Orten Logen zu errichten und Handel zu treiben. 6. Verbot der Störung des Handels durch Blokade. 7. Neutralität von Guinea für den Fall eines Krieges der beiden Staaten in Europa. 8. Gemeinſchaftliche Aufbringung der Schleichhändlerſchiffe und Theilung der Beute.

[10] von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 26. Oktober 1688. R. 65. 14. Am 7. Dezember meldet Dieſt aus dem Haag, daß jetzt alle Staaten, mit Ausnahme von Groningen, mit der Provinz Holland übereinſtimmten.

[11] von Dieſt an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 15./25. Januar 1689, R. 65. 15, überſendet die vom 18. Januar 1689 datierte Reſolution, ſowie eine fernere, inhalts deren die brandenburgiſchen Schiffe, welche in Holland ausgerüſtet werden und mit kurfürſtlicher Kommiſſion in See gehen, ihre Priſen in den ſtaatiſchen Häfen aufbringen dürfen.

Kurfürst die Generalstaaten daran erinnern,[12] der westindischen Kompagnie, die sich gewaltsam dagegen sträubte, die entsprechende Order zu ertheilen, und erst im August sieht er sich in der Lage, ihnen dafür zu danken, daß die Kompagnie, wie er vernommen, ihrem Befehle gemäß nun auch ihrerseits eine Order wegen der Restitution von Accada ausgehändigt habe.[13] Der eigentliche Kompromiß zwischen den beiden Kompagnien wurde aber erst am 1. März 1690[14] geschlossen, und darin war bestimmt, daß die westindische Kompagnie „provisionaliter" Accada restituieren, Taccarary aber konservieren sollte; die Regelung der beiderseitigen Schadenersatz-Ansprüche — denn auch die westindische Kompagnie behauptete, daß sie durch die afrikanische im Handel an ihren Plätzen benachtheiligt worden — blieb einem Schiedsgericht von vier Personen vorbehalten, denen im Falle der Stimmengleichheit ein Obmann zu bestellen war. Die westindische Kompagnie hatte die Advokaten Mattheus de Hedoge und Adriaan Breur, die afrikanische hingegen den Advokaten Hendrik Cloeck und den Kaufmann Mattheus Sonmans gewählt. Die Wahl des letzteren benutzten die Schiedsrichter der Gegenpartei, allem Anscheine nach auf Anstiften der westindischen Kompagnie, sofort dazu, schon das Zusammentreten des Schiedsgerichts zu hindern; sie erklärten nämlich, daß sie mit ihm, weil er nicht Advokat sei, einen Schiedsspruch nicht fällen würden. Da sie nach Raules Ansicht Sonmans blos herausbringen wollten, „weil er die üblen Practiquen der westindischen Kompagnie kenne und diese zu einer großen Summe Geldes verurtheilen werde," so ließ der Kurfürst erklären,[15] daß die holländische Kompagnie zwei andere Schiedsrichter vorschlagen möchte, die diesseitigen blieben, weil sie vordem nicht beanstandet wären. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich über zwei neue Mitglieder, gleichfalls Advokaten, Altetus Tolling und Abraham van den Enden. In weitläufigen Schriften und Gegenschriften wurden nun vor dem Schiedsgericht die Rechte der beiderseitigen Kompagnien erörtert.[16] Zum Spruche

[12] d. d. Kaiserswerth, den 16./26. Juni 1689. R. 65. 15.

[13] d. d., im Lager bei Ober-Weseling, den 2./12. August 1689. R. 65. 15.

[14] Raule hatte den Kompromiß dem Kurfürsten übersandt — d. d. Rotterdam, den 3. März 1690 —, und letzterer ihn genehmigt — d. d. Marienwerder, den 7./17. März 1690. R. 34. 227. — Stuhr, a. a. O., S. 70, spricht irrthümlich von der Zurückgabe der Schanze von Tacrama, anstatt Taccarary.

[15] Kurfürst an von Dieſt, d. d. Königsberg, den 15./25. April 1690. R. 34. 227.

[16] Die Angaben des Textes sind der bereits Anm. 6 erwähnten Broschüre entnommen: Notulen en dingtalen van den Processe, tusschen de Brandenburgsche Africaansche ende de Nederlandsche West-Indische Compagnien, Litispendent voor de Heeren en Meesters Altetus Tolling, Hendrick Cloeck, Abraham van den Enden en Mathaeus

kam es aber erſt nach mehreren Jahren. Er wurde am 16. Februar 1694 zu Amſterdam dahin gefällt,[17] „dat de gemelte Nederlandsche West-Indische Comp. gehouden is aen de Africaanse Brandenb. Comp. in goed groff silvergelt op te leggen en te betalen de somma van twee en veertigh duijsent Caroliguldens, eens: en dat daermede alle de praetensien bij de gemelte twee Comp. ter processe respectivelijck geeijscht, teenen mael sullen wesen geextingueert. . . . . In welverstaande mede, dat door dese uijtspraake geen de minste illatie sal mogen werden gemaact toe assertie off nadeel van eenig recht off possessie bij wederzijds Compagnien, op eenige van deselve plaetsen gepraetendeert wordende; en dit alles met compensatie van costen en reserve aen sinluijden arbitreeren, om deses t' interpreteeren, is t' nood."

Die afrikaniſche Kompagnie hatte ſomit den Sieg davongetragen, der allerdings die vielen Verluſte, welche ſie durch die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie erfahren, bei weitem nicht ausglich. Es wurde aber als das Weſentlichſte angeſehen, daß die holländiſche Gegnerin überhaupt unterlegen war, weil man hoffte, daß ſie dies von ferneren Gewaltthaten abhalten würde. Der Kurfürſt ratifizierte daher den Schiedsſpruch in allen Punkten,[18] behielt ſich jedoch gleich den Generalſtaaten vor, „daß darunter nicht begriffen ſein ſollen die Praetensiones, welche Unſere afrikaniſche und die holländiſch-weſtindiſche Compagnie an einige auf der Goldküſte von Guinea belegene Plätze, ſie mögen beſchaffen ſein, wie ſie wollen, in petitorio aut possessorio machen könnten, ſondern, daß ſolches Recht und Poſſeſſion jedem Theil in integro verbleibe und durch dieſen .... Ausſpruch keinem Theil an ſolcher Befugniß das geringſte genommen werden ſoll." Die Errichtung des Reglements blieb hiernach in der Schwebe und der Kolonialbeſitz nach der im Jahre 1690 erfolgten Zurückgabe von Accada dauernd um Taccarary verkleinert. Das war ein Scheinerfolg, mit dem Friedrich Wilhelm ſich ſchwerlich zufrieden gegeben hätte.

Es wurde oben geſagt, daß äußerlich alles beim Alten blieb. Und

Sonmans, als arbitreren in desen: mitsgaders de deductie in het advertissement, neffens de bewijsen in deselve sake, de Brandenburgsche Africaansche Compagnie alleen rakende. Te Rotterdam, by Reinier Leers. 1692.

[17] R. 65. 18.

[18] Der Kurfürſt hatte den Schiedsſpruch bereits d. d. Oranienburg, den 20./30. März 1694 ohne Vorbehalt genehmigt, aber auf die Vorſtellung von Schmettau's — d. d. Haag, den 6. April 1694 — eine neue Ratifikationsurkunde — d. d. Köln, den 4./14. April 1694 — ausgeſtellt, weil die Generalſtaaten in ihrer Ratifikation, d. d. Haag, den 27. März 1694, ausdrücklich den Vorbehalt des Schiedsſpruchs, daß Recht und Beſitz der Kompagnien dadurch nicht berührt werden ſollten, wiederholt hatten. R. 65. 18.

dahin ist auch zu rechnen, daß Friedrich III. sofort auf eine Bittschrift einging, die ihm vier ausländische Kaufleute alsbald nach seinem Regierungsantritte überreicht hatten.[19] Henry Bull, William Pocock, William Paterson und James Smyth, „Bevollmächtigte verschiedener sowohl holländischer als englischer in selbigem Königreich, mehrentheils aber in Amerika wohnender Familien," baten darin um ein Oktroi für eine in Emden zu errichtende amerikanische Kompagnie. Außer den Privilegien, welche die afrikanische genoß, verlangten sie Überlassung von zwei tüchtigen Kriegsschiffen und zweihundert wohlgerüsteten Soldaten für einen angemessenen Preis, zu welchem alsdann der Kurfürst eine Aktie erhalten sollte. Als Kommissarien, mit denen sie die näheren Vereinbarungen treffen könnten, erbaten sie sich den Hofkammer-Präsidenten Eberhard von Danckelman und den Wirkl. Geh. Rath von Knyphausen; Raule oder „eine seiner Kreaturen" sollte nach ihrer ausdrücklichen Erklärung mit dieser Kompagnie nichts zu thun haben. Friedrich III. schenkte ihren Wünschen Gehör. „Ihr Suchen wurde," wie es in dem ihnen verliehenen Oktroi heißt,[20] „nach reifer Überlegung allerdings rühm- und nützlich befunden, indem eine große Anzahl Menschen sich dadurch werden ernähren, Unsere See-Equipages und Schiffahrt imgleichen Unsere Einkommen und Revenüen dadurch profitiren, dabeneben viele tausend Seelen aus der Fünsternüß des blinden Heidenthumbs verhoffentlich erlöset und zum Christlichen Glauben gebracht und bekehret werden können." Sie erhielten auf dreißig Jahre das Recht zur ausschließlichen Fahrt nach Nord- und Süd-Amerika und nach Ost-Indien, sowie zur Betreibung des Sklavenhandels in Afrika. Die Privilegien übertrafen noch die der afrikanischen Kompagnie. Der Kurfürst insbesondere wollte für den Werth der von ihm zugesagten beiden Kriegsschiffe, ferner von 200 Soldaten, Munition und Material zu einer Festung Aktionär werden und versprach die ihm als Rekognition zugesagten 10 Prozent von den Austheilungen wieder im Interesse der Marine und der Kompagnie zu verwenden. Das Oktroi regelte auch eingehend die Verfassung und Verwaltung der Kompagnie, welch' letzterer „zu Versicher- und Beruhigung" versprochen wurde, daß Raule oder Jemand von den Seinigen daran keinen Antheil haben sollte.

Dasselbe ward indeß schon nach kurzer Zeit „in einigen Theilen lückenhaft und in anderen ein wenig zweifelhaft und inconvenabel" befunden, daher aufgehoben und durch ein anderes Oktroi[21] ersetzt, welches

[19] Die Bittschrift ist nicht datiert. R. 65. 14.

[20] d. d. den 15./25. Oktober 1688; abgedr. Urk. Th. II, Nr. 123.

[21] Vom Januar 1690; abgedr. Urk. Th. II, Nr. 127.

von dem früheren mehrfach, namentlich aber darin abweicht, daß es neben Knyphauſen und Danckelman Raule zur Direktion beruft.

Für die neue Kompagnie wurde eifrig Propaganda gemacht. Druckſchriften[22] kündeten dem Publikum in überſchwänglicher Weiſe die Vortheile und Reichthümer, welche die Geſellſchaft zu erwarten hatte; das Königreich Darien, wo ſie zunächſt Niederlaſſungen zu gründen beabſichtigte, wurde als ein wahres Eldorado geſchildert; die Stadt Emden verlieh ihr hervorragende Privilegien.[23] Trotzalledem kam die Kompagnie nicht zu Stande; allem Anſcheine nach hat aber nicht viel dazu gefehlt. Ein Seitens zweier oſtfrieſiſchen Beamten an die Fürſtin Chriſtine Charlotte erſtatteter Bericht[24] beſagt nämlich: „Was die Commercientractate betrifft, ſo iſt . . . bekand, daß am Ende des Jahres 1689 alhie einige Engeländer angekommen, umb eine neue Americaniſche Compagnie mit Churbrandenburg aufzurichten, und iſt die Sache ſo weit fortgeſetzet, das alles zu Richtigkeit gebracht und die gedachte Perſonen und andere bekommende Participanten eine neue Fahrt nach America und zwar nach ein Reich, ſo 60 Meilen lang und 30 breit iſt und bis itzo dem König von Hispanien nicht unterworfen, ſondern ſeine Freiheit ungekränket erhalten, unter Autorität des Churfürſten zu Brandenburg anzufangeu privilegiret worden, und werden Ihre Chf. Dl. ein Participant der Compagnie, die man meinet das vorerſt 400000 Reichsthlr. einlegen wird, ſein; gleichwohl ſollen Sie kein Geld herſchießen, ſondern Ihren Antheil durch Herbeiſchaffung einiger Schiffen und Manſchaft bezahlen. Weiln nun die Schiffahrt von hier ab geſchehen ſoll, als haben die Engeländer mit Bürgermeiſter und Rath, auch den Vierzigern wegen der Wohnung ſich verglichen, da dann ihnen und ihren Consorten das Bürgerrecht verliehen und alle extraordinaria onera nachgegeben, die ordinaria onera aber als Imposten und dergleichen müſſen ſie gleich anderen abtragen; und ſein ſie wieder nach Engeland gefahren, in Hofnung im Sommer wiederzukommen und 70 Familien mitzubringen. Es haben ſich auch einige Familien der franzöſiſchen Vertriebenen angegeben und ſich erboten alhie ihre Wohnung zu nehmen, da man ihnen auf 10 Jahre alle onera tam ordinaria quam extraordinaria nachlaſſen wolte."

Was war die Urſache, daß die engliſchen Unternehmer nicht wiederkamen? Aus den Akten ergiebt es ſich nicht. Vielleicht hat ſie der immer heller auflodernde Krieg mit Frankreich ferngehalten. Wahrſcheinlicher

[22] S. die Urk. Th. II, Nr. 129 u. 130.

[23] Urk. Th. II, Nr. 128.

[24] Polman und von Lengenick an Chriſtine Charlotte, d. d. Emden, den 11. Februar 1690. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 575.

aber ist, daß sie von dem Unternehmen zurückgetreten sind, als sie in England erfuhren, daß Spanien dagegen Protest erhoben hatte. Dieses besorgte nämlich nicht allein eine Beeinträchtigung seines Handels durch die neue Kompagnie, sondern es sah sich durch eine Niederlassung in Darien auch in seinen Eigenthumsrechten gekränkt; betrachtete es doch dieses Land, wie ganz Amerika, auf Grund der Entdeckung und der päpstlichen Schenkung[25] als sein Eigenthum. Der spanische Gesandte in London erklärte dem brandenburgischen rundweg,[26] daß der Kurfürst durch die Zulassung einer derartigen Kompagnie Spanien mehr als durch eine Kriegserklärung schädigen würde, „weil dies Piraterei bedeutete." Friedrich III. ließ antworten,[27] daß er gegen die Krone Spanien nichts zu unternehmen beabsichtigte. Was die neugestiftete Kompagnie anlangte, so wollte er wegen der Rechtsverbindlichkeit der päpstlichen Schenkung nicht erst streiten, denn soviel stünde fest, daß bloße Entdeckung und Schenkung eines ganzen Erdtheils nicht genügte, es müßte Traditio und Apprehensio hinzukommen. Daher hätten auch Engländer, Franzosen, Dänen, Holländer, Portugiesen, ja selbst ein so geringer Fürst wie der Herzog von Kurland Niederlassungen in Amerika gegründet und sie alle befänden sich im ruhigen und ungestörten Besitze derselben. Den von diesen Nationen später mit Spanien geschlossenen Verträgen wohnte nur die Bedeutung inne, das sie das bereits erlangte Recht zur Anerkennung bringen, nicht aber daß sie erst Recht begründen sollten. Dieselben Argumente paßten auf das bis zur Stunde von Spanien unabhängig gebliebene Königreich Darien, dessen Herrscher mit wem er wolle, also auch mit der kurfürstlichen Kompagnie, Verträge schließen könnte. Ob Spanien dadurch Abbruch erlitte, wäre gleich, nam qui jure suo utitur, neminem laedit. Sollte das Projekt zum Fortgang kommen,

---

[25] Papst Alexander VI. hat bekanntlich durch die Bulle vom 4. Mai 1493 Ferdinand dem Katholischen und Isabella von Spanien ihren Erben und Nachfolgern „aus der Fülle seiner apostolischen Macht" für alle Zeiten alle entdeckten oder noch zu entdeckenden Inseln verliehen, welche westlich oder südlich einer in der Bulle näher beschriebenen Linie lagen, sofern dieselben am 1. Januar 1493 noch nicht von einem anderen christlichen König oder Fürsten thatsächlich in Besitz genommen waren, und zugleich Jedermann, selbst Kaisern und Königen, unter der Strafe der großen Exkommunikation verboten, jene Gebiete ohne die Erlaubniß des Königs von Spanien zu betreten. — A. Gourd, Les chartes coloniales et les constitutions des États-Unis de l'Amérique et du Nord, 1885, t. 1, p. 199 sq.

[26] Bericht des brandenburgischen Gesandten von Schmettau in London, vom 10. Januar 1690. R. 65. 15.

[27] Friedrich III. an von Schmettau, d. d. Köln, den 10./20. Februar 1690. R. 65. 15.

ſo würde übrigens zur Aufrechterhaltung der Ordnung ein Gouverneur in Darien beſtellt werden. Der Kurfürſt erwarte von dem Unternehmen anſehnlichen Gewinn, ohne ſelber etwas aufs Spiel zu ſetzen; er ſei aber bereit, daſſelbe aufzugeben, wenn Spanien die noch rückſtändigen Subſidiengelder bezahlen wolle. Der ſpaniſche Geſandte möchte hierüber an ſeinen König berichten und deſſen Entſchließungen nach dem Haag ſenden.

Ob der König von Spanien die gewünſchte Erklärung abgegeben hat, iſt nicht zu ermitteln geweſen, aber kaum anzunehmen; Spanien hatte ſeine Subſidienſchuld jedenfalls längſt als verjährt betrachtet und ſich durch ihr Vorbringen nicht ſchrecken laſſen. Trotzdem hat Friedrich III., als er dieſen Plan fallen ließ, ſich hierzu ſchwerlich durch den ſpaniſchen Widerſpruch allein bewogen gefühlt; doch ſcheint es bei dem Mangel jeglichen Anhalts müßig, die verſchiedenen denkbaren Gründe aufzuzählen.

Die afrikaniſche Kompagnie hatte ſchon im Oktober 1688 eine neue Verfaſſung erhalten, welche eine Trennung der Marine von der Kompagnie bezweckte, „weil Unſere Marine durch die continuirliche Subſidien, ſo bis anhero aus ihren Mitteln Unſerer afrikaniſchen Kompagnie angeſchaffet, dergeſtalt poſtponiret worden, daß bei Continuation deſſen allemal nicht allein neue extraordinair-Subsidia von Uns angeſchaffet worden, ſondern auch Unſere Admiralität zurückgeſetzt bleiben müßte.“[28] Dieſer Zweck wurde aber nicht erreicht; hauptſächlich hat wohl der Umſtand die Schuld daran getragen, daß die im Oktober 1688 neu ernannten beiden Kollegien der Admiralität und der Bewindhaber dieſelben Perſonen zu Mitgliedern zählten. Jedes von ihnen beſtand aus dem Präſidenten Johann von Danckelman, einem Bruder des Hofkammerpräſidenten, und den Räthen Leonhard van Grinsveen und Abraham Johann Cuffeler;[29] zu dieſen traten ſchon im Juni 1689 Otto Schinckel, Bürgermeiſter von Emden, und Sebaſtian Freitag, kurfürſtlicher Marinerath und Kriegskommiſſar, hinzu.[30] Raule ſelbſt wurde zwar, ſo oft er ſich in Emden aufhielt, der Vorſitz in beiden Kollegien übertragen;[31] es hatte indeß ſich damals ſchon ſeine dem Großen Kurfürſten gegenüber ausgeſprochene Befürchtung[32] bewahrheitet, daß ſeine Gegner ihn unter dem neuen Regenten zu finden wiſſen würden.

---

[28] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 122.

[29] Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 122. In Kompagnieſachen wurde noch der münſteriſche Bewindhaber Conring zugezogen. Das iſt der Bewindhaber, deſſen Beſtallung dem Kurfürſten von Köln und nach des Letzteren Tode ſeinem Legatar, dem Domkapitel zu Münſter, zuſtand.

[30] Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126.

[31] Art. 38, Urk. Th. II, Nr. 122.

[32] Im Februar 1684; ſ. Urk. Th. II, Nr. 87.

Das erste Anzeichen, daß sein Stern im Sinken war, ist in der Einsetzung einer Oberadmiralität zu erblicken.[33] Denn diese nahm ihm die alleinige Direktion der Kompagnie für die Zukunft dadurch, daß ihm nunmehr der Freiherr von Knyphausen und Eberhard von Danckelman an die Seite gestellt waren und daß er alle Angelegenheiten mit ihnen kollegialisch berathen mußte. Als die Strömung bei Hofe gegen ihn immer mächtiger wurde, sah er selbst seinen bisherigen Freund Knyphausen auf der Seite seiner Widersacher. Die Veranlassung dazu bot, daß Raule um die gedachte Zeit in einer — nicht mehr vorhandenen — Bilanz die Schulden der Kompagnie auf 70 600 Thlr. beziffert hatte. Knyphausen rügte dies als viel zu niedrig gegriffen und ließ dabei durchblicken, daß die bisherige Verwaltung durchaus keine einwandsfreie gewesen sei. Dagegen verwahrte sich Raule.[34] Er habe alles auf Order und nach bestem Verstande gethan und wolle den ansehen, der ihm die geringste Malversation beweise. Man thue ihm Unrecht, wenn man ihn reprochiere und ihm die Regierung abnähme, nicht anders, als wäre er der größte Übelthäter von der Welt. „Ich bin bereit, dieses ins Urtheil ehrlicher und Verstand davon habender Leute zu stellen und will mein Leben sammt allem, was ich in der Welt habe, verlieren, wo ich schuldig bin... Hat Herr von Knyphausen nun noch was wider mich, so wünsche ich, daß er solches schriftlich gebe." Das letztere geschah denn auch,[35] und in der neuen Aufstellung figurierten als Passivbestand 454 400 Thlr. Auch war darin der Wunsch ausgesprochen, daß Raule's Anerbieten gemäß eine gehörige Revision stattfinden und ein pertinenter Staat formiert werden solle, „damit man dermaleins aus der bisherigen Confusion und bösen Menage gerathen möge." Eine neue Zahlrolle, welche Knyphausen beifügte und die eine Herabsetzung der bisherigen Ausgaben, sowie Tilgung der vorhandenen Schulden theils durch Streichung verschiedener Posten, theils durch Kürzung von Gehältern bezweckte, wurde vom Kurfürsten genehmigt.[36]

[33] Oktober 1688. Urk. Th. II, Nr. 122, Art. 10.

[34] d. d. Berlin, den 5./15. April 1689. R. 65. 15.

[35] Die Eingabe von Knyphausens ist weder datiert noch unterschrieben. Der Aktivenbestand wird darin auf 223000 Th. beziffert (188000 Th.: Kurfürst Friedrich III., 24000 Th.: Kurfürst von Köln, 11000 Th.: verschiedene Partizipanten). Außerdem rechnet Knyphausen die Assekuranz- und Bodmereigelder in Höhe von 32000 Th. zu den Schulden, was Raule nicht für richtig hält, weil sie aus den Retouren bezahlt würden. Eine fernere Differenz betrifft eine Summe von 50000 Th.

[36] d. d. im Lager bei Zons, den 27. Juni/7. Juli 1689. R. 65. 15. Darnach sollte die monatliche Ausgabe bloß 1778 Th. anstatt 3808 Th. betragen. Die Zahlrolle wurde auf Raule's Vorstellung durch die Order, d. d. Ober-Wesseling, den 4./14. August 1689, „bis zu einer gemeinsamen Resolution der Oberdirektoren der Marine" alsbald

Nachdem so ein Mitglied der Oberadmiralität den Anfang gemacht, folgten die Emdener Kollegien alsbald nach. Sie waren erbittert über den Vorwurf Raule's, daß sie durch mancherlei die Kompagnie in Unordnung gebracht hätten, und suchten sich nun durch eine dem Kurfürsten überreichte Anschuldigungsschrift zu rächen.[37] In Wahrheit, so heißt es darin, hätten sie die Kompagnie bei ihrem Dienstantritt in der heillosesten Verwirrung gefunden, das Oktroi sei mit Füßen getreten worden, die Bewindhaber hätten nichts zu sagen gehabt, sondern Raule allein regiert. Unter seiner Verwaltung seien kärgliche Cargaisonen nach Afrika und Amerika gesandt und dabei so große Unkosten gemacht worden, daß diese durch den Gewinn nicht gedeckt werden konnten. Für die Kompagnie seien zu viel Schiffe angekauft, auch sei sie mit Bodmereigeldern, Schulden, schlecht verkäuflichen Waaren, unnöthigen Bedienten und Vagabunden überlastet worden. Die Beamten in Afrika habe Raule mit einander widerstreitenden Instruktionen versehen und dem Oktroi entgegen einen militärischen Oberbefehlshaber in die Leitung der dortigen Geschäfte hineingebracht. Die Deckung des Defizits habe er durch neue Einlagen herbeizuführen gesucht, letztere aber durch schamlose Mittel, wie Aufstellung unrichtiger Bilanzen und Vorspiegelung imaginärer Gewinne, den Leuten abgelockt. Die Verwendung des Geldes sei eine unzweckmäßige gewesen, viele Tausende seien auf sein Vorgeben von dem Abschlusse eines Sklavenlieferungsvertrages mit den spanischen Assientos vergeudet worden, während er selber jüngsthin zu Wesel habe eingestehen müssen, daß er nur den Entwurf eines solchen in Händen gehabt. Durch alle diese Dinge habe die Kompagnie beim Antritte der Beschwerdeführer eine Schuldenlast von 120000 Thlrn. und einen Aktienbestand von 200000 Thlrn. gehabt, dafür aber an Aktiven blos die Rümpfe von ein paar abgenutzten Schiffen, einige schlechte Festungen und werthlose Besitzungen in Afrika und Amerika, endlich nicht einen baaren Pfennig zur Fortsetzung der Kommerzien, so daß bis jetzt nur Raule und die Seinigen einen Vortheil von der Kompagnie gezogen hätten. In ihrem Bestreben, Abhilfe zu schaffen, habe er sie auf alle Weise zu hindern getrachtet. Das baare Geld und die werthvollsten Güter suche er in seine und Pedy's Hände zu bringen und scheue sich nicht, öffentlich gegen die Kompagnie

wieder aufgehoben. — Außerdem hatte Knyphausen ein der Zahlrolle entsprechendes Marinereglement, sign. Köln an der Spree, entworfen.

[37] Die Schrift ist nicht datiert, trägt aber den Präsentationsvermerk, den 30. September 1689. Sie ist in holländischer Sprache abgefaßt, in 43 Artikel zergliedert und von Johann von Danckelman, Otto Schinckel und A. Joh. Cusseler unterzeichnet. R. 65. 15.

zu disputieren. Ihnen mache er Vorwürfe, daß sie die fälligen Auszahlungen verzögerten, während er noch nicht einmal seine Rechnungen und Inventarien aus dem Schiffskaufvertrage beigebracht. Dadurch daß er auch jetzt noch viele unnöthige Beamte halte, könne er einen großen Theil derselben nicht bezahlen, und deßwegen hätten sie eine Verringerung des Personalbestandes vorgeschlagen.[38]

Raule wurde zufolge dieser Verdächtigungen anbefohlen,[39] die Details des Verkaufs seiner Schiffe an Friedrich Wilhelm, sowie was er auf das Kaufgeld bereits gezahlt erhalten und was er davon noch zu fordern habe, näher darzulegen. Es scheint, daß damit eine Untersuchung wider ihn angeordnet wurde, wie Raule sich ausdrückt, „wegen der Beschuldigung, er habe seinen eigenen Beutel zu spicken gesucht."[40] Über die Art und Weise, in der sie geführt wurde, ist nichts bekannt; es darf aber angenommen werden, daß sie kaum über eine Prüfung seiner Rechnungen durch besondere Kommissarien hinausgegangen ist, denn Raule war zu jener Zeit dem Kurfürsten unentbehrlich. Dieser belagerte nämlich im August die Festung Bonn und dazu hatte er Geld, Pulver und Lunten gebraucht, drei Dinge, welche ihm Raule, der sich als sein Vertreter im Haag befand, von dort am ehesten beschaffen konnte. Friedrich III. hatte sich dieserhalb kurz vor der Einleitung jener Untersuchung an ihn gewendet.[41] Als ein wahres Finanzgenie wußte der Generaldirektor trotz der großen Schwierigkeiten, unter welchen damals der Geldmarkt wegen der Kriegswirren zu leiden hatte, sofort Rath. Er war auf die Idee gekommen, für den Kurfürsten in Holland Leibrenten aufzunehmen, und damit hatte er ein wirksames Mittel gefunden, den erschöpften landesherrlichen Kassen 50 000 Thlr. zuzuführen.[42] Es ist

[38] Schon d. d. Emden, den 3./13. September 1689, R. 65. 15, hatten die Bewindhaber geschrieben: Sie hätten es für ihre Pflicht gehalten, eine Reduktion der Marinerollen vorzuschlagen, weil die Marinebedienten in Berlin, Hamburg und Holland über Gehaltsrückstände klagten, in Pillau sogar auf den Gassen bettelten und in Havelberg jammerten, daß sie vor Hunger vergehen müßten. Ursache wäre blos, daß Raule in eigennütziger Absicht mehr Bediente, als nöthig und als aus dem destinierten Fonds bezahlt werden könnten, angestellt hätte.

[39] Order, d. d. auf dem Kreuzberg von Bonn, den 11./21. Sept. 1689. R. 65. 15.

[40] Raule an von Chwalkowski, d. d. Emden, den 12./22. Juli 1698. R. 65. 22. vol. II. Er bemerkt darin auch, daß die Untersuchung in den Händen zweier Todfeinde, des Joh. Abr. Cuffeler und des Wybrand von Worckum gelegen und nichts als seine Unschuld ergeben habe.

[41] Order, d. d. aufm Kreuzberg bei Bonn, den 14./24. August 1689. R. 65. 15. Raule sollte Geld, Pulver und Lunten schleunigst senden.

[42] Raule an den Kurfürsten, d. d. Haag, den 2. September/23. August 1689. R. 65. 15.

demnach nicht zu verwundern, wenn Friedrich III. im März 1690 auf Raule's Bitte, „nichts auf seine Mißgönner und deren gehässige Anzeigen zu geben," reskribierte, er müßte doch sein Gerechtigkeit liebendes Gemüth kennen und daher wissen, daß von ihm niemand auf bloßes Angeben ungehört verdammt würde.[43] Bald darauf fing Raule's Ansehen wieder zu steigen an. Das erweiterte Marinereglement vom 27. August d. J.[44] gab ihm seine frühere Machtstellung zurück. Um dieselbe Zeit berichteten auch die beiden Kollegien in Gemeinschaft mit ihm aus Emden,[45] daß sie in verschiedenen Konferenzen den größten Theil der Mißhelligkeiten bereits beigelegt und damit bald fertig zu werden hofften. Hierin darf wohl das Ende der fraglichen Untersuchung erblickt werden. Jedenfalls war im folgenden Jahre von einer solchen nicht mehr die Rede, denn mittels Order vom 17. Juli[46] erließ der Kurfürst Raule schenkungsweise 9783 Thlr., welche letzterer als Schlagschatzgeld gemäß einem Münzvertrage vom November 1689 zu zahlen hatte. Als Grund dieser Schenkung wurde in der betreffenden Order angegeben, daß Raule nicht nur bei der Münze, sondern auch bei den ihm wider die Franzosen ertheilten Kaperpatenten durch Wiederlosgebung der genommenen Schiffe 6000 Thlr. verloren, sowie daß ihm der Kurfürst für die zur Belagerung von Bonn erforderliche Beschaffung von Geld und Pulver eine Belohnung versprochen hat.

Mit der Verdrängung Raule's aus der Leitung der afrikanischen Kompagnie war diese selbst zurückgegangen. Im Jahre 1688 wurden gar keine Schiffe nach den Kolonien gesendet, und der 1689 mit Frankreich ausgebrochene Krieg erzeugte zunächst nur den Wunsch, Kaperschiffe gegen den Feind auszurüsten. Der Kurfürst wollte zwei „Seeequipagen" einrichten, die eine von 2, die andere von 3 Schiffen.[47] Die Admiralität berichtete aber,[48] daß die zweite Equipage, zu welcher 12000 Thlr. bestimmt waren, nicht zu ermöglichen sein würde, weil Lieferanten und Arbeiter zusammen noch 11000 Thlr. von der Kompagnie zu fordern hätten und sich ohne vorherige Befriedigung auf nichts einlassen wollten. In der That konnte auch nur eine einzige kurfürstliche Fregatte „Der

[43] Raule an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 3. März 1690. Kurfürst an Raule, d. d. Marienwerder, den 7./17. März 1690. R. 34. 227.

[44] Urk. Th. II., Nr. 131.

[45] d. d. Emden, den 22. August 1690. R. 65. 15.

[46] Order, d. d. Köln an der Spree, den 17. Juli 1691. R. 49. R. 5.

[47] Kurfürst an die Admiralität in Emden, d. d. Köln, den 10./20. Februar 1689. Die zur Kaperei ausersehenen Schiffe waren: der Fuchs, der rothe Löwe, Friedrich Wilhelm, Churfürst und Churprinz. — Der Oberst du Moulin sollte dazu 120 Marinesoldaten parat halten. Order an diesen vom selben Datum. R. 65. 15.

[48] d. d. Emden, den 18./28. Februar 1689. R. 65. 15.

Fuchs" in See geschickt werden, und als Genosse gesellte sich ihm eine Raule gehörige Schnaue „Der Rummelpot" zu. Diese beiden kaperten nunmehr auf gemeinschaftliche Rechnung, und es gelang ihnen verschiedentlich Schiffe aufzubringen. Da sich unter denselben aber auch hamburgische, mit dänischen Seepässen versehene Fahrzeuge befanden, so gerieth man mit Dänemark in Verwickelungen, die dadurch noch gesteigert wurden, daß letzteres an Emdener Schiffen Repressalien ausübte.

Der Vorschlag Raule's, auch gegen Dänemark durch seeländische Kaper kreuzen zu lassen, war nicht ausführbar, weil die dazu für erforderlich erachtete Mitwirkung der Generalstaaten und Englands nicht erzielt werden konnte; im Interesse des guten Einvernehmens verstand sich daher Friedrich III. zu einem Austausche der beiderseits genommenen Schiffe.[49] Der gegen Frankreich geführte Krieg gab übrigens noch zu zwei anderen Kapereiprojekten Veranlassung. So hatte im Sommer 1690 ein nicht näher bekannter Marquis Fleury gegen Franzosen und Türken im Mittelmeer kreuzen wollen und den Kurfürsten hierzu um zwei Schiffe und 100 Marinesoldaten unter Zusicherung eines Antheils am Prisengewinn gebeten. Letzterer ging aber darauf nicht ein, einmal weil der Marine keine so großen Schiffe zur Verfügung standen, und sodann weil die vorgeschrittene Jahreszeit — es war bereits Oktober geworden — einer Equipierung hinderlich war.[50] Im Juni 1692 beabsichtigten einige „Liebhaber"[51] unter kurfürstlicher Kommission Schiffe in See zu schicken, „um auf diejenigen, so wider die kaiserlichen Avocatoria und Edicta handelten, zu passen und sie zu Rotterdam oder Amsterdam aufzubringen." Dieselben wurden ihnen aber, wahrscheinlich um neue Differenzen zu vermeiden, nicht ertheilt.[52]

---

[49] R. 65. 15 u. 16. Daselbst u. a. auch: Kreditiv für Raule beim Könige von Dänemark, d. d. Potsdam, den 20. Juni 1690. Eine Deduktion vom 8./18. Oktober 1691 zur Darlegung des Rechtes des Kurfürsten die See zu befahren, Schiffe aufzubringen u. s. w. gegenüber dem Könige von Dänemark; sie läuft wesentlich darauf hinaus, daß der Kurfürst als souveräner Herr an sich, außerdem zweifelsohne als Nachfolger der Herzöge von Pommern und der deutschen Hochmeister in Preußen dazu befugt ist. Die Deduktion wurde an den Wiener Hof und nach dem Haag gesandt.

[50] Kurfürst an die Admiralität zu Emden, d. d. Antwerpen, den 12./22. Oktober 1690. R. 65. 15. Der Marquis Fleury hatte das Projekt dem Kurfürsten durch den Schiffskapitän Louis de Asseburg unterbreiten lassen, und hierauf war es von dem Geheimen Rath, der Emdener Admiralität, Raule und Knyphausen geprüft worden. Es beziehen sich auf dasselbe mehrere Aktenstücke vom Juli bis Oktober 1690.

[51] Bericht von Knyphausens an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 27. Juni 1692. R. 65. 17.

[52] Erwähnen will ich hierbei, daß die Stadt Bremen im März 1690 um Konvoi gebeten und solchen zugesagt erhalten hat. (Kurfürst an die Admiralität zu Emden,

Als Raule das Heft wieder in Händen hatte, wurden trotz des Krieges im Spätsommer 1690 drei Schiffe nach Guinea und zwei nach St. Thomas expediert, und der Kurfürst hiervon mit dem Wunsche benachrichtigt,[53] daß ihm das Seewesen in Zukunft keine Verdrießlichkeit mehr verursachen, sondern nur Vergnügen geben möge. In dem Berichte wurde zugleich darauf hingewiesen, daß drei Gründe das Aufblühen der Kompagnie hinderten, nämlich die — uns bereits bekannten — Verfolgungen Seitens der holländisch-westindischen Kompagnie, das spärliche Eingehen der Marinekassengelder und die von den Dänen in St. Thomas bereiteten Schwierigkeiten. Dieser letztere Punkt bedarf eines näheren Eingehens.

Schon im August 1688[54] hatte sich der Kurfürst beim Könige von Dänemark darüber zu beklagen, daß der Gouverneur von St. Thomas in mißverständlicher Auffassung des Traktats die afrikanische Kompagnie zur Anlegung einer Plantage habe zwingen wollen, während sie doch dazu nur berechtigt sei, sowie daß er den Insulanern verboten, ihre Schulden an die Kompagnie zu bezahlen, bevor dieselbe ihrer angeblichen Verpflichtung genügt hätte. Wie der brandenburgische Gesandte am dänischen Hofe, von Hoverbeck, berichtete,[55] gründete sich dieses Verlangen darauf, daß die Brandenburger bereits den ganzen Handel der Insel an sich gezogen hatten, und die Dänen daher für die Nachtheile des Vertrages zum mindesten in der beregten Weise entschädigt sein wollten. Der König versprach Abstellung der Beschwerden. Im Jahre 1690 gingen aber dessenungeachtet die Dänen zu Gewaltthätigkeiten über. Der Gouverneur hatte nämlich im November 20000 Stücke von Achten[56] als sog. Jahreslandschuld von den Brandenburgern verlangt, weil sie ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwider keine Plantage angelegt. Der Kommerziendirektor de Laporte lehnte dieses Ansinnen als nicht begründet ab; er wurde aber durch ein Erkenntnis des dänischen Gerichts zur Zahlung jener Summe innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der Exekution verurtheilt. Obschon er dagegen vorschriftsmäßig appellierte und protestierte, ließ der Gouverneur am 2./12. und 16./26. Dezember

d. d. Königsberg, den 18./28. März 1690. R. 65. 15.) Doch möchte ich fast annehmen, als sei es bei der Zusage und der Ernennung eines Bremer Kaufmanns Meyer zum Admiralitätsrath geblieben.

[53] S. den Anm. 45 cit. Bericht. Nach Guinea gingen: Churprinzeß, Salamander und Drache; nach St. Thomas: Churprinz und Fuchs.

[54] Kurfürst an den König von Dänemark, d. d. Köln, den 19./29. August 1688. R. 65. 14.

[55] d. d. Kopenhagen, den 6. Oktober 1688. R. 65. 14.

[56] 1 Stück von Achten = 1 Reichs- oder Albertusthaler = $2^1/_2$ Fl. holl.

die Thüren der brandenburgischen Magazine einschlagen und daraus Zucker und Baumwolle im Gesammtwerthe von 24652 Stücken von Achten wegbringen. Der mittelbare Schade, welcher der Kompagnie hieraus erwuchs, war noch weit größer, denn ihre Schiffe mußten nunmehr leer zurückkehren.[57] Die Brandenburger fürchteten ihres Lebens nicht mehr sicher zu sein und baten um alsbaldige Hilfe.[58] Der Kurfürst verlangte demzufolge im Juni 1691 Abberufung des Gouverneurs und Bestrafung der Schuldigen.[59] Statt daß aber diesem Ersuchen entsprochen wurde, traf im September die Nachricht ein, daß der ungestüme Kläger seine Forderungen wegen der Landschuld wiederholt und gedroht habe, die brandenburgischen Sklavenschiffe anhalten und plündern zu lassen;[60] und zum Theil machte er auch die Drohung wahr, indem er das Schiff „Die Churprinzeß" sammt dem Sklavenerlös mit Beschlag belegte.[61] Daraufhin beauftragte der Kurfürst im Oktober seinen Gesandten am dänischen Hofe de Falaiseau und den speziell hierzu beorderten Rath von Worckum,[62] das der afrikanischen Kompagnie durch den Gouverneur zugefügte Unrecht in Kopenhagen vorzutragen, dessen Abberufung aufs Neue zu verlangen und Schadensersatz zu fordern. Zugleich sollten sie auch namentlich die Frage wegen des Landanbaues und des dafür geforderten Kanons in Ordnung bringen und für die Freiheit des brandenburgischen Handels, sowie für die Beilegung künftiger Streitigkeiten (möglicherweise durch Vereinigung beider Kompagnien) Sorge tragen. Die dänischerseits ernannten Kom-

[57] Der Text ist einem nicht datierten Aufsatze des Bewindhaberkollegiums entnommen. R. 65. 16. Der Gouverneur hatte seine Forderung am 24./(14.) November 1690 gestellt; das verurtheilende Erkenntniß war schon d. d. Christiansfort, den 23. November/3. Dezember 1690 ergangen. —

Wahrscheinlich waren schon vorher Klagen aus St. Thomas laut geworden, denn eine Order vom 10./20. September 1690 — R. 65. 15 —, die aber allem Anscheine nach nicht ausgeführt worden ist, spricht von der Absicht des Kurfürsten, eine brandenburgische Besatzung von 40—60 Mann hinzusenden, angeblich weil die dort befindliche dänische Garnison während der gefährlichen Kriegszeiten zur Vertheidigung der Insel nicht ausreichte.

[58] de Laporte an den Kurfürsten und an das Bewindhaberkollegium, d. d. St. Thomas en Am., 12. déc. 1691. R. 65. 16.

[59] Kurfürst an den Gesandten de Falaiseau zu Kopenhagen, d. d. Karlsbad, den 7./17. Juni 1691. R. 65. 16.

[60] Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 25./15. September 1691 — R. 65. 16 — nach einem von de Laporte eingegangenen Berichte.

[61] S. Art. 3 Urk. Th. II Nr. 137[a].

[62] Instruktion für den Hofrath und Envoyé am dänischen Hofe de Falaiseau und den Rath und preußischen Zollkontroleur Wybrand von Worckum nach Kopenhagen, d. d. Köln, den 8./18. Oktober 1691. R. 65. 16.

miſſarien Baron Juël und der Oberſtaatsſekretär Moth zeigten wenig guten Willen. Sie ſtellten ſich auf einen dem brandenburgiſchen entgegengeſetzten Standpunkt und verſchleppten die Sache abſichtlich durch viele Konferenzen hindurch, ſo daß die kurfürſtlichen Geſandten beinahe an einem Erfolge verzweifelten.[63] Die Verhandlungen wären vielleicht kaum günſtig beendigt worden, wenn nicht die gemeinſame Kriegsnoth die beiden Staaten zum Zuſammenhalten gezwungen hätte. Bei Gelegenheit eines zur beiderſeitigen Unterſtützung geſchloſſenen Bündniſſes verglich man ſich interimiſtiſch auch wegen der in Rede ſtehenden Streitigkeiten.[64] Die däniſche Kompagnie zahlte unter Bürgſchaft des Königs eine Entſchädigungsſumme von 16000 Thlr.; ſie begab ſich ferner für die nächſten drei Jahre aller Anſprüche hinſichtlich der Landkultur, mit der Maßgabe, daß dieſer Punkt innerhalb der erwähnten Friſt in einem demnächſt abzuſchließenden Vertrage geregelt und vorläufig von der brandenburgiſchen Kompagnie als Rekognition für den Handel die Summe von 3000 Thlr. jährlich in Hamburg gezahlt werden ſollte.

Die Widerwärtigkeiten, welche man in St. Thomas erfuhr, hatten den alten Gedanken, im Intereſſe des für das Gedeihen der Kompagnie einmal nothwendigen Sklavenhandels eine Inſel in Amerika eigenthümlich zu erwerben, wieder wachgerufen. Zunächſt ſuchte man ſich durch Okkupation des Krabbeneilands, einer zwiſchen St. Thomas und Portorico gelegenen, 10 Meilen langen und 3—4 Meilen breiten, angeblich herrenloſen Inſel, zu bemächtigen, welche ſich durch beſonderen Reichthum an vortrefflichen Hölzern aller Art auszeichnete und für den Plantagenbau ſehr geeignet war.[65] Am 6. Februar 1689 landeten die Brandenburger und nahmen in feierlicher Weiſe von der Inſel Beſitz; ſie gaben ſogar der Stelle, an welcher ſie vor Anker gingen, den Namen „Brandenburg-Bai," thaten jedoch nichts dazu, ſich den erworbenen Beſitz zu ſichern. Als ſie am 19. Dezember 1692 wiederkehrten, ſahen ſie die Dänenflagge daſelbſt wehen, und ein däniſcher Kapitän kam ihnen auch alsbald mit

[63] Nur einige Berichte ſeien angeführt: a) Falaiſeau und Worckum an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 14./24., den 28. November 1691. R. 65. 16. b) den 6./16. Februar 1692. R. 65. 17. Sie bitten um neue Inſtruktionen. „Si Mr Raulo avoit fait un contract plus clair, il nous aurait epargné bien de la peine, mais c'est une chose parfaite." Worckum reiſt ab. Falaiſeau rühmt, daß Worckum ſich an der Börſe und an anderen Orten zu informieren geſucht und ihn ſo gut mit Auskunft verſehen habe, daß er nunmehr allein die Sache zu Ende führen zu können hoffe. c) Falaiſeau an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 13./23. und den 16./26. Februar 1692. R. 65. 17.

[64] Urk. Th. II, Nr. 137 a—c.

[65] Eine nicht datierte Aufzeichnung in franzöſiſcher Sprache. R. 49. R. I.

einem Proteste entgegen, inhalts dessen seine Landsleute bereits im Jahre 1682 die Insel okkupiert hätten. Seitdem ist vom Krabbeneiland nicht mehr die Rede. — Die Kompagnie richtete ferner ihr Augenmerk wiederum auf die Insel Tabago,[66] und wirklich kam es diesmal am 4./14. Mai 1691 zum Abschluß eines Vertrages[67] mit dem Herzog Friedrich Kasimir von Kurland, wozu wohl dessen kurz zuvor vollzogene Vermählung mit der Schwester des Kurfürsten, Elisabeth Sophie, das Meiste beigetragen hatte. Es sollte eine Theilung der Insel stattfinden, eine Festung darauf erbaut werden und ein friedlicher Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen Platz greifen. Der Kaufpreis war auf 40000 Thlr. festgesetzt und längstens innerhalb sieben Jahren nach der Besitznahme zahlbar. Es gelang jedoch nicht, England zur Aufgabe seiner Ansprüche auf die Insel zu bewegen; daher mußten auch scheinbar sehr vortheilhafte Anerbietungen einer englischen Kompagnie bezüglich Tabagos unberücksichtigt bleiben, und schließlich wurden am 25. August 1693 von beiden Theilen die Vertragsurkunden wieder ausgewechselt. — Friedrich III. ließ endlich den König von England anfragen, ob dieser bereit wäre, ihm die Insel St. Eustache zu überlassen.[68] Frühere

[66] S. oben S. 207.

[67] Urk. Th. II, Nr. 134. — Raule war an dem Entwurfe des Vertrages betheiligt; die von ihm verfaßten „Conditiones, unter welchen S. Chf. Dl. zu Brandenburg mit des Herrn Herzogs von Kurland Durchl. eine Societät auf der Insul Tabago eingehen wollen" sind im Wesentlichen übernommen. Die Verhandlungen wurden zum Theil in Hamburg durch den Freiherrn von Knyphausen geführt. R. 9. 7. d. e.

Hierbei mögen noch folgende Notizen aus den Akten Erwähnung finden. Am 11./21. Juli 1699 berichten die Räthe Kornmesser und Walter aus Emden, daß der kurländische Gesandte Praetorius im Haag dem französischen Gesandten Bonnerepos die Insel Tabago zum Kaufe angeboten und dieser darauf geantwortet habe: „Dies sei unnöthig, da die Insel jure belli acquiriert und bei dem Friedenstraktat das Dominium Frankreich verblieben sei." Tabago soll gegenwärtig mit französischer Miliz besetzt sein. —

Im Jahre 1705 ließ ein dänischer Kapitän Palm, welcher früher viele Jahre im kurländischen Dienste in Tabago gewesen, dem König Friedrich I. durch den preußischen Gesandten von Viereck in Kopenhagen den Vorschlag unterbreiten, mit dem Herzog von Kurland aufs Neue wegen Tabagos zu kontrahieren. Friedrich I. war nicht abgeneigt, fragte aber zuvor in England an, ob dieses Ansprüche darauf mache. (v. V. an den König, d. d. Kopenhagen, den 6. Mai 1705. König an v. V., den 2. Juni 1705.) Bonet und von Spanheim berichteten aber, daß nach ihrem Dafürhalten England eine Besitznahme der Insel nicht zulassen würde. d. d. London, den 8./19. bzw. 9./20. Juni 1705 — R. 9. 7. d. e. Bei dieser ablehnenden Haltung ist England allezeit geblieben, so oft sich auch Preußen — zuletzt im Jahre 1721 — für die Ansprüche der Herzöge von Kurland auf Tabago verwandte.

[68] Kurfürst an den Gesandten Thomas Ernst von Danckelman in England, d. d.

Bewohner derſelben, welche zur Zeit auf St. Thomas angeſiedelt waren, hatten mehrfach dem Kommerziendirektor de Laporte vorgeſtellt, wie gern ſie dorthin zurückkehren würden, wenn der Kurfürſt jene Inſel an ſich brächte. Die engliſche Garniſon auf St. Euſtache beſtand nur aus zwölf Mann, und de Laporte glaubte, daß König Wilhelm III. ſich leicht zur Abtretung dieſer kleinſten der dortigen Inſeln verſtehen dürfte. Der engliſche Hof ließ ſich jedoch auf nichts ein und wies auch das Anerbieten, St. Euſtache gegen Überlaſſung der Hälfte von Tabago abzugeben, zurück.[69] Man befürchtete, daß die Brandenburger den engliſchen Handel auf Barbados beeinträchtigen möchten.

Die Finanzverhältniſſe der afrikaniſchen Kompagnie hatten ſich inzwiſchen andauernd verſchlechtert. Außer unter den bereits erwähnten Unglücksfällen mußte ſie noch darunter leiden, daß keines der von ihr ausgeſandten Schiffe zurückkehrte; dieſelben waren theils untergegangen, theils mit werthvoller Ladung von franzöſiſchen Kapern aufgebracht worden.[70] Im Sommer des Jahres 1691 konnten dahre drei nach Afrika beſtimmte Schiffe, die auch zur Verſtärkung bezw. Ablöſung der Garniſon 80 bis 100 Mann von der Marinemiliz mitnehmen ſollten,[71] nur dadurch ausgerüſtet werden, daß der Kurfürſt, wie ſchon in früheren Fällen, ſeine Erlaubniß zur Aufnahme von Leib- und Losrenten ertheilte, für deren Einlöſung er ſich „unter Verpfändung all ſeiner Länder, Domänen und Herrlichkeiten“ als Selbſtſchuldner verbürgte.[72] Die Beſorgung dieſer Anleihe lag anfänglich in den Händen des Raths und Reſidenten zu Amſterdam, Karl Rudolph von Kuffeler, ſpäter in denen des Kaufmanns Wilhelm Pedy zu Rotterdam.[73] Die

---

Köln, den 19./29. Juli 1691, nebſt 5 Beilagen. R. 65. 16. — S. auch. Urk. Th. II, Nr. 133 und Art. 10 Urk. Th. II, Nr. 135a.

[69] Kurfürſt an den Geſandten Thomas Ernſt von Danckelman in England, d. d. Köln, den 26. März 1692. R. 65. In dieſer Order wird Danckelman zugleich angewieſen, mit einem gewiſſen La Vie namentlich auch wegen eines einzurichtenden Blechhandels aus Brandenburg und wegen des Hanf-, Pech- und Theerhandels aus Königsberg nach England zu ſprechen. Es hatte nämlich darum die Oſter'ſche Kompagnie in London ſchon vor etwa zwei Jahren gebeten.

[70] S. Einl. zur Urk. Th. II, Nr. 135a; die „Stadt Emden“ z. B. war bei Hitland mit einer Ladung von 175 Mark Gold (1 M. = 320 holl. Fl.) im September 1689 genommen und nach Breſt aufgebracht worden. — Admiralität zu Emden an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 27. September/7. Oktober 1689. R. 65. 15.

[71] Order, d. d. Emden, den 20. Mai 1691. Die Schiffe hießen: Friedrich Wilhelm und Derfflinger; eine Galiote begleitete ſie.

[72] Formular einer Rente in R. 65. 16.

[73] Kurfürſt an W. Pedy, d. d. den 26. Juni/6. Juli 1691. R. 65. 16.

Aufnahme der Gelder geschah, wie die Rentenbriefe besagten, „zu Fortsetzung der Navigation und Handlung," bezw. „zu Unserm und Unserer Länder und Unterthanen Besten." Es ist daher nicht ersichtlich, wieviel von den einzelnen Beträgen der afrikanischen Kompagnie oder persönlich dem Kurfürsten zufloß; ebenso wenig läßt sich bei dem Mangel übersichtlicher Rechnungsauszüge sagen, welche Höhe die Anleihe in den einzelnen Jahren erreichte, denn es kam sehr häufig vor, daß nicht so viel Rentenbriefe abgesetzt werden konnten, als nach den kurfürstlichen Reskripten geschehen sollte.

Am Ausgange des Jahres 1691 stand die Kompagnie vor dem Bankerutt; sie war nicht in der Lage, ihre beträchtlichen Schulden zu bezahlen, und noch weniger war eine Fortsetzung des Handels ohne erhebliche Vorschüsse denkbar. In den Kolonien gab es nur geringe Vorräthe, deren Abholung aber neue Equipagen erforderte. Der Kurfürst beschloß daher, „das afrikanische und amerikanische Commercium nach dem Exempel aller anderen Puissancen in eine ordentliche Kompagnie zu verändern und dieselbe nach Art und Weise der holländischen ost- und westindischen Kompagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys zu versehen." Es geschah dies in dem Oktroi vom 27. Februar 1692.[74] Dasselbe führt den Namen Transportkontrakt, weil der Kurfürst damit den gesammten Aktiv- und Passivbestand auf Dritte übertrug, die sich bereit erklärt hatten, der Kompagnie mit neuen Einlagen aufzuhelfen und zu des ersteren Dienste jederzeit vier Fregatten und zwei Schnauen gegen eine besondere Vergütung für den Fall des Gebrauches parat zu halten. Diese neuen Theilnehmer waren zumeist holländische Unterthanen, und da ihnen ihre heimischen Gesetze verboten, mit fremden Mächten über den Handel nach Afrika zu kontrahieren, so wurde das von ihnen gezeichnete Kapital zunächst auf den Namen des Marineraths Grinsveen eingetragen und sodann erst auf Grund seiner Cessionserklärungen für sie in Aktien umgewandelt.[75] Nach unseren heutigen Rechtsbegriffen fand damals eine Fusion statt, bei welcher zudem bestimmt wurde, daß die bisherigen Aktien auf den halben Werth herabgesetzt sein sollten, mit der Maßgabe, daß deren Inhabern innerhalb sechs Monaten die Wahl zustand, für den reduzierten Betrag Gläubiger oder Aktionäre der

[74] Urk. Th. II, Nr. 135 a und b. — Vgl. auch Breysig, a. a. O., S. 64.

[75] Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. März 1698. R. 65. 21. Darnach ist auch das eine Exemplar nicht, wie es im Oktroi (a. E.) heißt, von den neuen Annehmern, sondern in ihrer Vertretung nur von W. Pedy in Rotterdam gezeichnet worden. Jene haben aber die Verbindlichkeit des Oktrois durch Absendung von Deputierten zu den Generalversammlungen anerkannt.

neuen Kompagnie zu werden.[76] Dieſe letztere übernahm ein Debet von 321 175 Thlr. Hiervon waren 131 975 Thlr. Schulden, während ſich der Reſt von 189 200 Thlr. wie folgt zuſammenſetzte: aus dem Betrage von 60 000 Thlr., welcher die Hälfte der von Friedrich III. und ſeinem Vorgänger gemachten und auf 120 000 Thlr. geſchätzten Einlagen darſtellte;[77] ſodann aus 56 000 Thlr. als dem dem Kurfürſten gutzu-

[76] Das Domkapitel in Münſter z. B. wollte ſich zur Reduktion des Kapitels auf die Hälfte nicht verſtehen. Es wurde deshalb am 13. Oktober 1692 ein beſonderer Vergleich mit ihm geſchloſſen, deſſen weſentlicher Inhalt dahin ging: a) Die Einlage von 24 000 Thlrn. gilt als unlösbares Kapital, ſo lange die Kompagnie außer merklichem Verfall bleibt. b) Die rückſtändigen Zinſen von 4800 Thlrn. werden auf 2000 Thlr. ermäßigt. c) Für die Zukunft werden ſtatt 1200 Thlr. jährlich nur 800 Thlr. Zinſen entrichtet. d) Im Falle einer Gewinnvertheilung erhält das Domkapitel nie mehr als weitere 800 Thlr., alſo höchſtens 1600 Thlr. e) Der bisherige Bewindhaber Conring erhält 1200 Thlr. jährlich Gehalt. f) Bei unpünktlicher oder unvollſtändiger Zinszahlung leben die urſprünglichen Rechte wieder auf. g) Im Konkurſe hat das Domkapitel ein Vorzugsrecht in Höhe von 12 000 Thlrn. h) Dem Domkapitel iſt die Ceſſion dieſer Anſprüche erlaubt. — Dieſer Vergleich wurde von dem Biſchof Friedrich Chriſtian am 14. Oktober genehmigt. Er verſprach dabei allen Fleiß anzuwenden, damit die afrikaniſche Kompagnie weiter gedeihe, und behielt ſich für ſich und ſeine Nachfolger am Stift das Recht vor, in die Kompagnie jederzeit als Bewindhaber und Mitpartizipant wieder einzutreten. — Das Bewindhaberkollegium approbierte den Vergleich, d. d. Emden, den 13. Februar 1693. Am 19. Oktober 1692 hatte aber bereits das Domkapitel alle ſeine Anſprüche an den Freiherrn von Knyphauſen für 17 000 Thlr., welche in verſchiedenen Terminen zu berichtigen waren, abgetreten. In ſeinem Nachlaſſe wurde die Originalobligation des Kurfürſten von Köln (ſ. Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83) vorgefunden. — R. 65. 17. — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 103 ff.; 208 ff. — R. 9. c. 6. a. 1.

[77] S. die zu Art. 2 Urk. Th. II, Nr. 135[a] abgedruckte Spezifikation. Die Einlagen und Verwendungen Friedrichs III. und des Großen Kurfürſten ſind mit 120 000 Thlrn. entſchieden viel zu niedrig beziffert. In einer — weder datierten noch unterſchriebenen — Aufzeichnung „Remarques betr. den Transportcontract pp. 1688—1692," welche m. E. im J. 1698 von den Räthen Kornmeſſer und Walter abgefaßt iſt, wird nachgerechnet, daß der Kurfürſt 1 031 078 Thlr. 8 Gr. zu fordern gehabt hat. R. 65. 21. In einer anderen Aufzeichnung „Remarques über Gewinn und Verluſt beim Transportcontract 1692, ſowie Summarium des Verluſtes" (wohl aus dem J. 1702) wird als die Summe der dem Kurfürſten anzurechnen geweſenen Leiſtungen 1 306 688 Thlr. 36 Gr. angegeben, ſo daß ſich als Verluſt für ihn — nach Abzug von 170 000 Thlrn., in deren Höhe er Gläubiger wurde — die Summe von 1 136 688 Thlr. 36 Gr. ergiebt. — R. 65. 26. — Das Bewindhaberkollegium hat daher, als nach dem Sturze des Oberpräſidenten Eberhard von Danckelman eine Reviſion eingeleitet wurde (ſ. weiter u. S. 253), ſicher nicht ohne Grund, der Kurfürſt möchte ausdrücklich erklären, daß er keine Anſprüche an die Kompagnie erheben wollte, falls ſich herausſtellte, daß er im J. 1692 mehr als 170 000 Thlr. zu fordern gehabt hätte. Bericht, d. d. Emden, den 12. April 1698. Der Kurfürſt ſagte dies auch in dem Reſkripte, d. d. Friedrichsberg in Preußen, den 2./12. Mai 1698, zu. R. 65. 21.

schreibenden Aktivbestande der Kompagnie, ferner aus 54 000 Thlr. Leibrente; 12 000 Thlr. bilden das reduzierte Aktienkapital des münsterschen Domkapitels und 7200 Thlr. das der übrigen Interessenten. Diese 189 200 Thlr., von denen also auf den Kurfürsten 170 000 Thlr. kamen, sollten von den Übernehmern bis zur Abtragung der Schulden wie Darlehne verzinst werden. Friedrich III. bewilligte dieser neuen Kompagnie, welche sich meist afrikanisch-amerikanische nannte, die Privilegien der holländischen Kompagnien; er überließ ihr selbstständig die Führung der Verwaltung und die Ernennung der Beamten, mit Ausnahme des Präsidenten, versprach ihr Schutz durch Repressalien und Fürsprache bei auswärtigen Mächten und sicherte ihr gegen die Verpflichtung, die bisherigen Beamten nach Möglichkeit beizubehalten, auf zehn Jahre einen jährlichen Zuschuß von 12 000 Thlr. zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu. Das neue Oktroi sollte vierzig Jahre lang währen und alsdann gegen Zahlung einer bestimmten Rekognition auf Ansuchen um dreißig Jahre verlängert werden. Den Gesellschaftern wurde es überlassen, sich selbst ein Reglement zu geben.

Von dieser Befugnis machten sie noch im September d. J. Gebrauch. Sie schufen zunächst ein provisorisches Reglement[78] im Anschluß an den Transportkontrakt und ein ihnen auf ihre Bitte vom Kurfürsten verliehenes neues Oktroi vom 14./24. September 1692.[79] Das letztere charakterisierte sich im Wesentlichen als eine Erweiterung der Bestimmungen des erwähnten Kontraktes. Nur einige Punkte bedürfen einer besonderen Hervorhebung. So erhielt die Kompagnie die Befugnis, nicht bloß Bündnisse zu schließen, sondern auch Defensivkriege zu führen und Frieden zu machen, und ferner die Erlaubnis, gegen die Feinde des Kurfürsten unter Abgabe von 10 Prozent des Prisengewinnes zu kapern. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß vor Ablauf des auf vierzig Jahre verliehenen Oktrois weder eine Auflösung der Kompagnie, noch eine Reduktion des Kapitals stattfinden sollte. Unter den die Verfassung betreffenden Vorschriften interessiert insbesondere, daß eine aus neun Mitgliedern bestehende Generalversammlung zur höchsten Instanz erhoben

[78] Es ist zunächst in Cleve, am 24. September 1692, von Joh. v. Danckelman, von Knyphausen, Raule und R. von Kusseler, sodann in Emden, am 30. September von Schinckel, Grinsveen, Freitag, Conring und Goyer unterzeichnet worden. Seine Bestimmungen sind fast durchweg in das neue Reglement vom 24. November 1694 (Urk. Th. II, Nr. 45) übergegangen. Das Original des provisorischen Reglements befindet sich im Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 118 ff., eine Abschrift in R. 65. 16.

[79] Urk. Th. II, Nr. 139a.

wurde, daß das Bewindhaberkollegium nur von den ſog. Hauptpartizipanten gewählt werden ſollte, ſowie daß ſeine Mitglieder auf Lebenszeit berufen und nur bei Pflichtvergeſſenheit abſetzbar waren. Im übrigen wurden ins einzelne gehende Beſtimmungen über die Geſchäftsführung getroffen. Ein Separatartikel ſicherte den Ausländern,[80] welche der Kompagnie beitreten würden, beſonderen Schutz wider etwaige Benachtheiligungen Seitens ihrer Regierungen und außergewöhnliche Vortheile für den Fall zu, daß ſie ſich mit einem Kapitale von 150000 Gulden betheiligten.

Zum Präſidenten beſtellte der Kurfürſt wiederum Johann von Dankelman. Die Bewindhaber blieben im Dienſt[81] mit Ausnahme Johann Cuffelers, welcher als Marinerath nach Königsberg verſetzt worden war.[82]

Die im Auguſt d. J. zu Emden aufgenommene Bilanz der Geſellſchaft weiſt einen Aktivbeſtand von 415944 Thlr. 8 Gr. und einen Paſſivbeſtand von 333555 Thlr. 4 Gr. auf, ſo daß ſich ein Überſchuß von 82389 Thlr. 4 Gr. herausſtellt.[83] Die regelmäßigen jährlichen Ausgaben der Kompagnie ſind darin auf 28524 Thlr. angegeben; davon entfallen 17040 Thlr. auf die Gehälter, der Reſt auf Zinſen. Bemerkt wird, daß die Kompagnie zu den Ausgaben aus eigenen Mitteln nur 3524 Thlr. beiträgt und daß 25000 Thlr. dem Kurfürſten zur Laſt fallen. Die neuen Intereſſenten hatten ſich nämlich von Knyphauſen, Danckelman und Raule zuſichern laſſen, daß Friedrich III. außer den bereits zugeſagten 12000 Thlrn. 8000 Thlr. aus der oſtfrieſiſchen Marinemilizkaſſe und weitere 5000 Thlr. aus anderen Mitteln zahlen würde.[84] Sie ſelber legten nach und nach 268633 Thlr. ein;[85] es

[80] Im Intereſſe der ſtaatiſchen Unterthanen erließ der Kurfürſt an ſeinen Geſandten im Haag (von Schmettau) zwei Reſkripte, d. d. Oranienburg, den 3./13. Oktober 1692 und Köln, den 26. Dezember 1692, R. 65. 17, in welchen er dieſen anwies, jene gegen etwaige Unbill, die ihnen wegen ihres Beitrittes in den Niederlanden bereitet werden möchten, in Schutz zu nehmen.

[81] Kurfürſt an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 26. März 1692. R. 65. 17. S. auch Urk. Th. II, Nr. 136.

[82] Patent vom 23. März 1692. R. 65. 17. Er ſollte daſelbſt im Kommerzienweſen thätig ſein. Jährl. Gehalt 600 Thlr. Die Umzugskoſten wurden ihm mit 200 Thlr. vergütet.

[83] Urk. Th. II, Nr. 138.

[84] Verpflichtungsſchein, d. d. Cleve, den 26. September 1692. R. 65. 17. Der Kurfürſt hat die zugeſagten 12000 Thlr. bis zum Juni 1699, die weiteren 13000 Thlr. nur bis zum Mai 1698 bezahlt. Ramlers Species facti, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1719. R. 65. 38.

[85] Bericht des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, im Juli 1702. R. 65. 26 Die Einzahlung war aber ſehr allmählich erfolgt; ſ. Urk. Th. II, Nr. 142.

ſtanden daher ſtattliche Mittel zur Verfügung, und man trug Sorge, ſie vortheilhaft zu verwenden. Im Auguſt wurden ſechs, im Dezember fünf und im nächſtfolgenden Jahre drei Schiffe nach Afrika und Amerika geſandt. Mit Spanien war ein Sklavenlieferungsvertrag, der großen Gewinn verſprach, geſchloſſen worden.[86] Der Schiffsbau zu Havelberg wurde vergrößert.[87] Dieſer ausgedehnte Handelsbetrieb überſtieg aber die Kräfte der Kompagnie, ſie arbeitete zum großen Teil mit fremdem Gelde,[88] und als ihre Gläubiger ſich weigerten, ihr weitere Vorſchüſſe zu machen, vielmehr die bereits dargeliehenen zurückforderten, gerieth ſie Ende des Jahres 1693 in eine pekuniäre Nothlage, aus welcher ſie ſich ohne Aufnahme von Leibrenten auf den Namen des Kurfürſten nicht retten zu können vermeinte. Ein Theil der Aktionäre war mit einer ſolchen Direktion der Kompagnie nicht zufrieden, er meinte, daß ſie zu ihrem Ruine führen müßte; es brachen nun Streitigkeiten mannigfacher Art im Schooße der Geſellſchaft aus, und im Frühjahr 1694 wurde allgemein der Ruf nach einer Generalverſammlung laut.

Aus der dem Freiherrn von Knyphauſen, Johann von Danckelman und Raule ertheilten Inſtruktion[89] erſehen wir am beſten die damalige Lage und die Mittel, welche zu ihrer Aufbeſſerung für dienlich gehalten wurden. Es wird darin zuvörderſt hervorgehoben, daß der Kurfürſt nach dem pflichtmäßigen Gutachten der ſämmtlichen Geheimen Räthe gemäß dem Transportvertrage zu weiteren Geldleiſtungen nicht verbunden ſei, ſondern daß dieſe vielmehr den Partizipanten allein oblägen. Die holländiſchen Intereſſenten hätten es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie dadurch in Schulden geriethen, daß ſie mehr Geld auf Seeequipagen verwendet, als ſie vorher baar zuſammengebracht, oder wenn ſie durch Forcierung des Handels zu neuen Beiträgen genötigt würden. Deſſenungeachtet habe ſich der Kurfürſt zur Aufrechterhaltung der Marine und zur Ermöglichung der von der Kompagnie geplanten Erwerbung der

---

[86] Joh. von Danckelman und Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 5. Januar 1694 / 26. Dezember 1693. R. 65. 18.

[87] Nach einem Verzeichniß vom Jahre 1694 — R. 65. 18 — waren in Havelberg ſeit Beginn der neuen Kompagnie folgende Schiffe gebaut worden:

a) Friedrich III. werth . . . . 13000 Berl. Rth.
b) Schloß Oranienburg werth . 13000 Berl. Rth.
c) Charlotte Luiſe, werth . . . 2000 Berl. Rth.
d) Fliegender Drache, werth . . 2000 Berl. Rth.
e) 2 Schnauen, werth . . . . 4000 Berl. Rth.

[88] In dem Anm. 86 citierten Berichte wird geſagt, daß der gegenwärtige ſchwungvolle Handelsbetrieb ein Kapital von etwa einer Million Gulden erforderte.

[89] d. d. Köln, den 4. Mai 1694. R. 65. 18.

Insel Tertholen in Amerika entschlossen, dieser die Aufnahme von 100000 Thlr. Leibrenten auf seinen Namen unter der Bedingung zu gestatten, daß sie jährlich 10000 Thlr. aus dem kurfürstlichen Adjuto von 12000 Thlr. abzahle. Sodann heißt es wörtlich:

„Art. 5. Weilen es an dem, daß die bisherige, holländische, einseitige Direction verschiedene Streitigkeiten und langweilige, weitläufige Correspondences, sowohl in dem Handel, als sonsten viele Hinderung und Schaden nach sich gezogen und eo ipso das zur Direktion der Kompagniesachen bestalltes ordinaires Collegium der Bewindhabere, gleichsam infructueux gemachet worden, so ist dannenhero höchst dienlich und nothwendig, daß hinkünftig die Direktion der Kompagnie bei Präsident und Bewindhabern unverändert alleine verbleibe und allerseits sowohl holländische, als andere Interessenten sich damit vergnügen, daß bei der alljährigen im Monat Majo vel Junio zu haltenden Generalversammlung ihnen die jährigen Rechnungen, und ob Präsident und Bewindhabere ihrer Instruktion gemäß, auch Raison und Menage gemäß die Direktion das Jahr über geführet haben oder nicht, zu examiniren frei und unbenommen bleibet.

Art. 6. Zu dem Ende dann Wir geschehen lassen können, daß nicht allein bei jetziger, bevorstehender, sondern auch bei alljährigen, künftigen Versammlungen eine Generalinstruction von dem Collegio, inwieweit et quibus mediis man den Handel angreifen solle, formiret werden möge. Jedoch daß ratione modi dem Collegio in der Direction und prompter Execution der benöthigten Veranstaltungen durch sothane Instructiones kein Eingriff geschehe, maßen mehrgedachtes Collegium schon von selbst sich bescheiden und wissen wird, mit wem außer der Generalversammlung sie die Sachen von Importanz (dabei in mora kein periculum) überzulegen haben.

Art. 7. Nächstdem wird auch nöthig sein, daß alle Nebeneinnahmen und Ausgaben abgeschaffet und die von Uns der Compagnie zum Adjuto versprochenen, als auch die aus denen Retouren und sonst einkommende Gelder, imgleichen die Einkaufungen der Cargaisonen absolute der Direction von Präsident und Bewindhabern anheimgestellet werden.

Art. 8. Sonderlich aber habet Ihr darauf zu sehen und expresse zu bedingen, daß die Retourschiffe nicht in Holland außer notorien Noth einlaufen, viel weniger deren Ladung alldort debitiren und encassiren mögen, als wodurch die holländischen Interessenten, wenn sie ihrer Meinung nach etwa disgustiret sein möchten, sich selbst bezahlen und Uns, auch den übrigen Interessenten das leere Nachsehen lassen könnten. Sondern Wir wollen vielmehr, daß von nun an regulariter

alle Retourschiffe nacher Emden einlaufen, die Ladung verkaufen und das Provenu an Gelde ad cassam daselbst gebracht werden soll."

Die Generalversammlung trat in Emden, da Raule und von Knyphausen amtlich behindert waren, früher dortselbst einzutreffen,[90] erst am 14./24. August zusammen. Sie bestand außer den beiden eben Genannten aus Johann von Danckelman, Grinsveen, Nikolaus Pedy, Sonmans, Johann van Twedde, Abraham Beck und Peter Pedy, als ordentlichen Deputierten. Konrad Determayer wohnte ihr als außerordentlicher Deputierter bei, und Johann de Goyer fungierte als Sekretär.[91] Schon dieses Mal zeigten sich die Gegensätze unter den Mitgliedern, welche sich später aufs schroffste zuspitzten, und die zur Bildung einer Rauleschen bezw. Anti-Raule'schen Partei führten. Zur letzteren gehörten „Sonmans en de zijnen, die, wie Raule klagt, à toute force meester van de Comp. willen wesen, om altoos haer personagie te konnen spelen, oijt eens sullen worden, want sij sullen allen dagen calomnien en chicanen voortbrengen."

Den Hauptstreitpunkt bildete der Mangel eines gehörigen Inventars, und daß Raule ihnen nicht so, wie sie es wünschten, Rechnung legte. Bei dem Transportkontrakte war nämlich den holländischen Interessenten kein Inventar von Raule, welcher damals die Kompagnie dirigierte, übergeben worden; das im August 1692 von ihm aufgestellte wollten sie nicht anerkennen, weil es ihnen unverständlich und mit früheren Angaben nicht übereinstimmend erschien. Es kam daher zu einem harten Strauß zwischen den Parteien. Die Gegner Raules behaupteten, daß dieser sie durch die Drohung eingeschüchtert habe, der Kurfürst wolle die Leibrentenbewilligung zurücknehmen und sie, die holländischen Interessenten, von der Verwaltung ausschließen. Sie hätten sich deßhalb, der Noth gehorchend, am 6./16. September zu Rype (einem Dorfe unweit Emden) geeinigt,[92] damit nicht die ganze Kompagnie Schiffbruch litte. Erst hierauf sei ihnen der Zutritt zum Kontor und zu den Büchern der neuen Kompagnie gestattet worden. Der Zustand sei folgender gewesen: Von der alten Kompagnie habe es kein einziges Dokument, viel weniger einen Staat, ein Inventar oder Bücher gegeben; ebensowenig sei ein Buch über die Zeit vom 27. Februar 1692 bis zur gegenwärtigen Generalversammlung vorgefunden worden, obwohl während derselben die meisten neuen Ein-

[90] von Knyphausen an das Bewindhaberkollegium, d. d. Berlin, den 26. Juni 1694. R. 65. 18.

[91] Bericht der Anti-Rauleschen Partei an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 30. Mai 1698. R. 65. 21.

[92] Urk. Th. II, Nr. 143.

lagen gemacht und zwei Retourſchiffe mit einer Ladung von 128000 Gulden eingelaufen wären. Erſt durch Beſchluß vom 1. Februar 1694 ſei dem Buchhalter de Goyer aufgegeben worden, Bücher vom 24. Auguſt 1692 ab anzulegen. Dieſe ſeien aber unüberſichtlich geführt, die Rechnungen in Unordnung, und die meiſten Papiere ſtatt auf dem Kontor in den Händen der Bewindhaber geweſen. Mit Recht habe man daher ein Jahr zuvor in einer Verſammlung zu Rotterdam in Danckelman's und Raule's Gegenwart geſagt, „das Kollegium zu Emden ſei ein Neſt voll junger Wölfe."

Weniger leidenſchaftlich klingt der von Knyphauſen und Danckelman dem Kurfürſten erſtattete Bericht:[93] Sie ſeien mit den holländiſchen Intereſſenten „in einem loco intermedio zwiſchen Emden und Aurich" zuſammengetroffen und hätten nach vielen vorangegangenen Konferenzen alle Streitpunkte binnen zwei Stunden gehoben, „ſodaß nunmehr gedachte holländiſche Intereſſenten ein völliges Vertrauen zu Präſident und Bewindhabern Ew. Chf. Dl. Comp. geſetzet und denenſelben außer der anniversairen Generalverſammlung plenam potestatem et directionem beigeleget haben." Dieſelben wären ſogar bereit, 70000 Thlr. beizuſteuern, unerachtet das Retourſchiff Friedrich III. 60000 Thlr. in baarem Gelde angebracht habe.

Die Intereſſenten einigten ſich noch während der Generalverſammlung über eine Bilanz;[94] dieſelbe ergab einen Überſchuß von 122266 Thlr. Die Paſſiva belaufen ſich auf 671471 Thlr., die Aktiva auf 793737 Thlr. Über verſchiedene andere Punkte war eine Einigkeit nicht zu erzielen.[95] Als die Verſammlung am 25. November/5. Dezember (1694) ſchloß, konnte ſie als beſondere Reſultate verzeichnen: einmal die formelle Erklärung, daß der Kurfürſt in Zukunft 25000 Thlr. jährlich beiſteuern werde und ſodann die Errichtung eines definitiven Reglements.[96]

In dem Streite der Parteien hatte die Raule'ſche den Sieg davongetragen und dadurch erreicht, daß die Führung der Geſchäfte in den

[93] d. d. Aurich, den 28. Auguſt 1694. R. 65. 18.

[94] Urk. Th. II, Nr. 144. Unter den Aktiven werden die in St. Thomas liegenden beweglichen und unbeweglichen Güter auf 230158 Thlr., die in Groß-Friedrichsburg und Arguin aufgeſtapelten Waaren auf 214720 Thlr. bezw. 33600 Thlr. veranſchlagt. Die Feſtungen Groß-Friedrichsburg und Accada werden zuſammen auf 40000 Thlr., das Kaſtell Arguin auf 27252 Thlr. und 16 Schiffe insgeſammt auf 90700 Thlr. geſchätzt. Dieſe Werthe ſind wohl aber zu hoch gegriffen.

[95] So wollten z. B. die holländiſchen Participanten, daß eine Equipage von mehr als 100000 Thlr. nicht ausgerüſtet werden ſollte, weil ſie durch die vom Kurfürſten bewilligte Rentenaufnahme nicht hätte gedeckt werden können.

[96] Urk. Th. II, Nr. 145.

nächsten Jahren nach ihrer Leitung erfolgte. Das Erste war, daß sie Tertholen, eine von den karibischen Inseln, an sich zu bringen suchte.[97] Es gelang ihr auch, am 25. Juni 1695 mit den Erben des angeblichen Eigenthümers Willem Hampton, eines holländischen Unterthanen, einen diesbezüglichen Kaufvertrag zu schließen. Der auf 3500 Gulden normierte Preis sollte bezahlt werden, sobald der König von England den Käufer in den Besitz der Insel gesetzt haben würde. An dem letzteren Punkte scheiterte aber der Ankauf. Friedrich III. mühte sich zwar mehrere Jahre hindurch mit Vorstellungen beim englischen Hofe, ja er erklärte sich sogar bereit, für die Anerkennung seiner Ansprüche 1000 bis 2000 Pfd. Sterl. zu zahlen,[98] doch vermochte er nichts zu erreichen. Der König selbst hätte schließlich, wie der brandenburgische Gesandte von Dobrzenski im Juli 1698 berichtete,[99] dem Kurfürsten gern gewillfahrt; „er darf aber in einer Sache, so das Commerce angeht, aus Furcht sich der englischen Nation Unwillen zuzuziehen, nicht wohl etwas ohne das conseil de commerce Gutachten vor Sich Selbst vergeben." Es verblieb daher bei der Ablehnung, da das Conseil rundweg erklärte, daß das

---

[97] Über die Besitzverhältnisse der Insel Nieuwe Tertholen wird in einer Denkschrift gesagt, daß sie seit langer Zeit im Privateigenthume staatischer Unterthanen gestanden, durch Kauf von einem auf den anderen übergegangen und im Jahre 1663 von Willem Hampton (auch Hunthum oder Hontom) erworben worden sei. Die Erben des letzteren hätten sie während des holländisch-französischen Krieges zur mehreren Sicherheit unter die Protektion des englischen General-Gouverneurs über die karibischen Inseln W. Stapleton gestellt mit Vorbehalt der Zurücknahme nach beendigtem Kriege. Auf deren durch die Generalstaaten unterstützten Gesuche vom Jahre 1684 an sei im Herbste 1686 die Restitution der Insel an sie von Jakob II. befohlen worden, aber wegen der bald darauf in England ausgebrochenen Revolution unterblieben. Nunmehr hätten die Erben am 25. Juni 1695 die Insel an Josef Shepheard, als vorgeschobene Zwischenperson der afrikanischen Kompagnie, verkauft.

Diese Denkschrift, welcher verschiedene Dokumente, u. a. auch der zuletzt erwähnte Kaufvertrag, abschriftlich beigefügt sind, übersandten die Räthe Kornmesser und Walter dem Kurfürsten mit der Bitte, darnach den Gesandten von Dobrzenski in London zu instruieren. d. d. Emden, den 3./13. August 1698. R. 65. 22. vol. II.

[98] Kurfürst an den Gesandten von Danckelman in England, d. d. Köln, den 5./15. Februar 1697 Er übersendet ihm ein gleichdatiertes Schreiben an den König von England, in welchem unter Darlegung des Sachverhaltes um die Herausgabe Tertholens gebeten wird. Danckelman gab das Schreiben in einer Audienz ab und erhielt vom König zur Antwort, daß er die Sache an das conseil de commerce habe remittieren müssen, und daß dieses zuvörderst den Bericht des Gouverneurs über die karibischen Inseln eingefordert habe. — v. Danckelman an den Kurfürsten, d. d. London, den 19. Februar st. v. 1697. — R. 65. 20.

[99] von Dobrzenski an den Kurfürsten, d. d. London, den 15./25. Juli 1698. R. XI. 73. England.

Intereſſe Sr. Majeſtät die Aufgabe der Inſel nicht dulde. Die dem brandenburgiſchen Kommerziendirektor Pedro van Belle auf St. Thomas bereits im März 1695 ertheilte Vollmacht[100], „von dem Eiland Tertholen Possession zu ergreifen, Logen und Fortressen daſelbſt anzulegen, den Handel zu regulieren, die Einwohner unter Unſere Protection zu nehmen, auch ſonſt wegen Nutzung dieſes Eilandes ſolche Ordnung und Anſtalt zu machen, wie er ſolches zu Unſerm und gedachter Comp. Intereſſe und Beſten am zuträglichſten finden wird," iſt ſomit nur ein Zeichen mehr von der redlichen Abſicht der Kompagnie, den Schwierigkeiten endgiltig aus dem Wege zu gehen, welche ihr die Dänen nach wie vor auf St. Thomas bereiteten.

Während die Verhandlungen über den Ankauf von Tertholen eingeleitet wurden, vergaß die Kompagnie nicht, ſich in St. Thomas, ſo gut es anging, ſicherzuſtellen, denn der im April 1692 abgeſchloſſene Interimsvergleich hatte nur für drei Jahre Geltung, und es war an der Zeit, die Verlängerung deſſelben herbeizuführen, wollte man nicht neuen Gewaltthätigkeiten des däniſchen Gouverneurs ausgeſetzt ſein. Der Geſandte von Falaiſeau in Kopenhagen führte die Verhandlungen,[101] welche mit der eine einjährige Prolongation zuſagenden königlichen Reſolution vom 9. April 1695 endeten. Die Kompagnie mußte darnach für dieſes eine Jahr 4000 Thlr. und die für die verfloſſenen drei Jahre rückſtändigen 9000 Thlr. innerhalb ſechs Monaten zahlen und hierfür bürgerliche Kaution ſtellen. Innerhalb dieſes Jahres ſollten die beiden Geſellſchaften ſich wegen der Landkultur einigen, die Dänen aber unter

[100] Vollmacht, d. d. Köln, den 8./18. März 1695. R. 65. 19. Merkwürdigerweiſe wird der Kaufvertrag mit den Hamptonſchen Erben ſchon in dieſer Vollmacht als abgeſchloſſen bezeichnet, obſchon das Kaufinſtrument erſt vom 25. Juni datiert iſt. van Belle hatte ſich die Sache angelegen ſein laſſen. Er ſchrieb, d. d. St. Thomas, 10. April 1697, an den engliſchen Gouverneur Codrington, dieſer möchte für den Fall, daß man von ihm Auskunft über Tertholen verlangte, zu Gunſten des Kurfürſten berichten. Codrington antwortete, d. d. Antique, 30. April 1697, daß er dies gern thun wolle, da er ſich freue, alsdann ſo gute Alliierte in der Nähe zu haben. R. 65. 20.

[101] Die Verhandlungen ſelbſt ſind ohne ſonderliches Intereſſe. Erwähnenswerth ſcheint Folgendes: Der Kurfürſt hatte in einem Schreiben an den König von Dänemark, d. d. Köln, den 7./17. April 1694, im Hinblick auf den Krieg um 3- oder 4jährige Prolongation gebeten und die Erwartung ausgeſprochen, daß es nach dem Frieden zu einem neuen beſtändigen Vertrage kommen möge. Däniſcherſeits war man aber nicht geneigt, ſich auf mehrere Jahre zu binden. Inzwiſchen hatte der Kurfürſt den Direktor van Belle durch eine Order, d. d. Köln, den 23. Januar / 2. Februar 1695, angewieſen, ſich gegen ein etwaiges gewaltſames Vorgehen der Dänen zu wehren; er ſollte nicht ſelber angreifend gegen ſie einſchreiten, ſondern ſich in terminis morae defensionis halten, damit ſie ſich nicht zu beſchweren hätten. — R. 65. 18 u. 19.

allen Umständen das Recht haben, in Zukunft auch andere gegen eine Rekognition zum Handel in St. Thomas zuzulassen. Die Verhandlungen begannen daher im November 1695 in Kopenhagen aufs neue. Brandenburgischerseits fungierte dieses Mal neben dem Gesandten von Falaiseau der Marinerath de Laporte als Vertreter der Kompagnie: dänischerseits waren der erste Staatssekretär Moth und der Baron Juël als Kommissarien abgeordnet worden. Die Auswahl dieser Beiden ließ nicht viel Gutes hoffen. Während Juël als „un homme, malin et interessé, violent, emporté, vindicatif“[102] von Falaiseau geschildert wird, bezeichnet er Moth als „un homme difficile, entesté, passionné qui ne se gouverne que par caprice et avec qui outre cela on ne peut traitter que le matin, parceque des qu'il a bue un verre de vin a disné, il n'est pas traittable le reste de la journée“;[103] an einer anderen Stelle nennt er ihn gar „une beste feroce.“[104] Sein Einfluß bei Hofe galt so viel, daß die übrigen Minister, die der Sache des Kurfürsten eher zugeneigt waren, kaum zu widersprechen wagten, und doch hielten die brandenburgischen Gesandten es für einen „grand point de gaigné,“ daß ihnen im Juni 1696 gestattet wurde, nicht mehr mit Juël und Moth allein, sondern mit allen Ministern zusammen zu verhandeln. Die bisherigen Forderungen der Dänen waren so übertriebene — sie verlangten u. a. eine jährliche Rekognition von 10000 Thlr.; ferner, daß die Brandenburger weder auf St. Thomas, noch auf den andern dänischen Inseln Plantagen oder sonstige Güter sollten erwerben dürfen, auch daß sie nach Ablauf von sechs Jahren St. Thomas auf Nimmerwiedersehen zu räumen hätten[105] — und die Behandlung der brandenburgischen Vertreter eine derart stiefmütterliche, daß der Kurfürst sich direkt an Christian V. mit der Bitte wandte, es möchte unverzüglich eine Konferenz mit Falaiseau lediglich über die Höhe der für die nächsten Jahre zu zahlenden Abgabe stattfinden.[106]

[102] de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 20./30. März 1697. R. 65. 20.

[103] de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 19./29. November 1695. R. 65. 19. Falaiseau bemerkt, daß Moth als Bruder der Gräfin de Samsoë einen großen Einfluß bei Hofe habe.

[104] de Falaiseau an die afrikanische Kompagnie, d. d. Kopenhagen, den 2. Juni 1696. R. 65. 20.

[105] Nach einer nicht datierten Erklärung der dänisch-westindischen Kompagnie. R. 65. 20.

[106] Kurfürst an König Christian V., d. d. Köpenick, den 21. Juni 1696. Der Kurfürst hat sich zu diesem Schreiben entschlossen, weil, wie es in dem Reskripte an de Falaiseau, d. d. Cöln, den 21. Juni 1696 heißt, dieser wenig ausgerichtet „und

Dieſer erwiderte,[107] er habe nach Anhörung der weſtindiſchen Kompagnie dem zu St. Thomas beſtellten Gouverneur aufgegeben, „die brandenburgiſche Privilegirte ſammt deren Leuten, Schiffen und Effecten unmoleſtieret, auch annoch in ſechs Monaten dorten alles in statu quo zu laſſen, in der Hoffnung, man ſich inmittelſt über die wegen der Landkultur entſtandenen Streitigkeiten vereinigen werde: geſtalt dan die Directeuren Meiner weſtindiſchen Compagnie darüber mit oft ged. Dero Envoyé unverzüglich in Conferenz zu treten und zu Errichtung eines neuen billigmäßigen Vergleichs alle mögliche Facilität beizutragen befehliget ſein."

Das neue däniſche Projekt ſtrotzte aber gleichfalls von unbilligen Anforderungen,[108] und der Kurfürſt wies ſeinen Geſandten an,[109] dahin zu ſehen, daß man von dem neuen Traktate, „der Uns und Unſerer Compagnie ſolche beſchwerliche, weitausſehende, gefährliche und faſt ſchimpfliche Dinge bei dieſer Sache zumuthe," abſtehe und ſich lediglich über die ſtreitigen Punkte vergleiche. Dieſe ſeien Regulierung der Juſtiz in Streitigkeiten zwiſchen Dänen und Brandenburgern, Abſchaffung der Landkultur und Beſtimmung der Rekognition. In einem beſonderen Schreiben an den König[110] verſicherte er dieſen, daß er ſich die Sache dergeſtalt zu Gemüthe nehme und das Intereſſe ſeiner afrikaniſchen Kompagnie alſo konſideriere, daß er jegliche Gelegenheit zur Bezeigung ſeiner Erkenntlichkeit gern wahrnehmen wollte. Da indeß Juël und Moth aus Eiferſucht über die Blüthe der brandenburgiſchen Kommerzien auf St. Thomas die Sache ſo darſtellten, als ruinierte die afrikaniſche Kompagnie den däniſchen Handel, während letzterer in Wahrheit von vorn herein darniederlag und wegen des geringen Einlagekapitals von 60 000 Thlr. überhaupt nicht entwickelungsfähig war,[111] erſuchte der Kurfürſt den König Chriſtian[112] nochmals um einen alsbaldigen, angemeſſenen Vergleich. Er imputiere den bisherigen Mißerfolg ſeiner Vorſchläge nicht dem Könige, deſſen gerechtes und generöſes Gemüth

weiln nun gleichwohl von dieſer Sache und deren förderſamſter Erledigung das ganze Wohl und Wehe ermelter Unſer Comp. dependiret." R. 65. 20.

[107] d. d. Kopenhagen, den 18. Juli 1696. R. 65. 20.

[108] Projekt eines neuen Kontraktes zwiſchen der däniſch-weſtindiſchen und der brandenburgiſch-afrikaniſchen Kompagnie, am 28. Auguſt 1696 in Hamburg aus dem Däniſchen ins Holländiſche überſetzt. R. 65. 20. Es wurde darin namentlich auch gefordert, daß die Brandenburger nach zehn Jahren St. Thomas für immer verlaſſen und weder dorthin, noch nach den übrigen däniſchen Inſeln je wieder Handel treiben dürfen.

[109] Kurfürſt an de Falaiſeau, Oranienburg, den 10./20. Oktober 1696. R. 65. 20.

[110] d. d. Köln, den 10./20. Oktober 1696. R. 65. 20.

[111] Nach einem weder datierten noch unterſchriebenen Aufſatze in R. 65. 20.

[112] d. d. Köln, den 5./15. Februar 1697. R. 65. 20.

ihm überflüssig bekannt sei, sondern er schreibe es solchen Leuten zu, die entweder zwischen dem König und ihm Brouillerie und Mißverstände anrichten oder auch ihres Eigennutzes halber diese Differentien gern offen halten wollten. Durch Falaiseau[113] ließ er überdies vorstellen, wie sehr er durch ein solches Verhalten dem dänischen Hofe entfremdet würde und dadurch leicht dazu kommen könnte, sich in Sachen, welche denselben beträfen — wie z. B. in der holsteinischen, bei der er sich Dänemarks halber den Vorwurf von Partialität Seitens der Schweden zugezogen —, von nun an lauer zu bezeigen und sie gehen zu lassen, wie sie wollten. Der Gesandte erhielt zwar darauf im März ein Projekt von Moth zugestellt, doch sah er sich genöthigt, weil darin „verschiedene Dinge absurd und unzuträglich" waren,[114] ein Gegenprojekt[115] zu überreichen. In letzterem forderte er namentlich, daß die Brandenburger die bereits erworbenen Immobilien ungestört behalten und die zur Handlung nothwendigen Magazine erbauen dürfen, daß die jährliche Rekognition nur 4000 Thlr. betragen, daß libertas matrimonii et commercii gewährt werden und daß es nach Ablauf von sechs Jahren bei dem Vertrage von 1685 und dessen Erläuterungen verbleiben solle, falls nicht inzwischen etwas anderes vereinbart würde. Juël und Moth erklärten hierauf,[116] mit ihm nicht eher in eine Konferenz treten zu wollen, als bis die rückständigen Rekognitionen gezahlt seien, und der König billigte späterhin diese Entschließung mit dem Hinzufügen, daß vordem auch die erbetenen Schiffspässe nach St. Thomas nicht ertheilt werden könnten.[117] Falaiseau machte deshalb den Vorschlag, um mit der Sache zu Ende zu kommen, auf das Anerbieten eines Kaufmanns Leers aus Kopenhagen einzugehen. Dieser war Willens, nach St. Thomas auszuwandern und entweder die sämmtlichen Aktien der dänischen Kompagnie zu kaufen oder die Insel

[113] Order, d. d. Köln, den 7./17. Februar 1697. R. 65. 20. Vgl. wegen der holsteinischen Sache den Vertrag mit Holstein-Gottorp, d. d. Stargard, den 26. Februar / 8. März 1697, bei von Mörner, a. a. O., Nr. 405.

[114] de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 27. März 1697. R. 65. 20.

[115] Falaiseau hatte es nach den Intentionen von Knyphausen's und des Bewindhaberkollegiums ausgearbeitet (15 Artikel). de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 6./16. Juli 1697. R. 65. 20.

[116] de Falaiseau an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 17./27. August 1697. R. 65. 20.

[117] Kgl. dänisches Reskript an den dänischen Legationssekretär beim kurfürstlichen Hofe, d. d. den 21. Dezember 1698. Letzterer sollte es dem Geh. Rath von Fuchs mittheilen. — In dem Reskripte war auch bemerkt, daß der König die Prolongation des Interimsvergleichs der westindischen Kompagnie „des dahero besorgenden Praejudizes halber" nicht zumuthen könne.

zu pachten; alsdann wollte er ſich mit der afrikaniſchen Kompagnie auseinanderſetzen, falls er in der neuen Heimath des kurfürſtlichen Schutzes ſicher wäre. Es wurden hierauf Verhandlungen mit Leers eingeleitet,[118] welche im Dezember in Hamburg durch Knyphauſen und Laporte ihre Fortſetzung fanden. Darnach ſollte Leers St. Thomas pachten[119] und brandenburgiſcherſeits eine jährliche Entſchädigung von 4000 Thlr. und ebenſoviel für das Monopol des Sklavenhandels erhalten. Die Sache nahm indes keinen Fortgang; die Gründe ſind aus den Akten nicht erſichtlich. Es iſt möglich, daß Leers nicht zu der erwünſchten Pachtung gelangte oder daß ihm die Sicherheit, welche er von der afrikaniſchen Kompagnie erbeten hatte, nicht in vollem Maße gewährt wurde, oder daß dieſe ſelbſt davon Abſtand nahm. Sie zahlte daher, um wenigſtens die Schiffspäſſe zu erhalten, im März 1698 die bis zum letztvergangenen Oktober rückſtändige Rekognition. Da man ihr jene aber mit dem Bemerken gab, daß die däniſche Kompagnie, falls die Sache nicht bis zum April geordnet wäre, ſich ſelber nach Maßgabe des Vertrages von 1685 Satisfaktion verſchaffen würde, ſo wurde Laporte im April 1698 zur Beilegung der Differenzen nach Kopenhagen geſandt.[120] Es beginnt nun von neuem die Auswechslung von Projekten und Gegenprojekten, welche nur dadurch eine Unterbrechung erfuhr, daß Juël und Moth eines Tages wiederum anzeigten, vor Zahlung der rückſtändigen Rekognition nicht weiter verhandeln zu wollen. Nachdem dieſem Verlangen im April 1699 Rechnung getragen war,[121] übergaben die Beiden dem inzwiſchen an Falaiſeau's Stelle getretenen Geſandten von Viereck[122] im September

[118] Der Kurfürſt billigte den Vorſchlag, mit Leers in Verbindung zu treten. de Falaiſeau ſollte ihn über folgende Punkte befragen: a) wie hoch die Aktien und die Schulden der weſtindiſchen Kompagnie wären? b) ob Käufer auch die Souveränität über St. Thomas erlangen könnte? c) ob die ſämmtlichen Beſitzungen der Dänen auf St. Thomas und ob auch das Fort Chriſtiansfort in Guinea darunter fielen? d) welche Bedingungen Leers ſtellen wollte? — Der Familie des Leers ſollte er Protektion und Avancement in kurfürſtlichen Dienſten zuſichern. — Kurfürſt an de Falaiſeau, Potsdam, den 25. Auguſt 1697. R. 65. 20.

[119] Nach einem Anſchlage betrugen die jährlichen Einkünfte aus den Plantagen und den Zöllen nach Abzug der Unkoſten 6528 Stücke von Achten; das vorhandene Inventar hatte ſammt den Sklaven einen Werth von 30000 Stücken von Achten. de Falaiſeau an den Kurfürſten, d. d. Kopenhagen, den 18./28. Dezember 1697. R. 65. 20.

[120] Kreditiv und Auftrag für de Laporte, d. d. Köln, den 11./21. April 1698. R. 65. 21.

[121] Kurfürſt an den Geſandten von Viereck, d. d. Köln, den 8./18. März 1699. R. 65. 23.

[122] Inſtruktion für den Geh. Rath und oberſten Kriegskommiſſar im Herzogthum

einen neuen Entwurf mit dem Eröffnen, daß an diesem nichts mehr geändert werden könne.[123] Die afrikanische Kompagnie war jedoch damals wegen abermaliger innerer Zwistigkeiten nicht in der Lage, sich darüber auszulassen, und der Abschluß eines Vertrages unterblieb.[124] Welche Wendung die Dinge nunmehr in St. Thomas nahmen, soll später gezeigt werden.[125]

Preußen, Adam Otto von Viereck, bei seiner Schickung an den Kgl. dänischen Hof, d. d. Köln, den 15./25. November 1698; unter Nr. 9: Beilegung der Differenzen der afrikanischen Kompagnie auf St. Thomas. R. XI. conv. 26. Dänemark. Seine Bewillkommnung in dieser Sache Seitens der dänischen Minister war keine zu freundliche. Graf Reventlow sagte zu ihm in der ersten Konferenz: „Daß auf Sr. Kön. Maj. zu Dänemark Seiten zu wünschen wäre, daß dieserwegen niemalen mit Ew. Chf. Dl. daselbst habenden Comp. einiger Handel getrossen noch contrahiret worden." von Viereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 17. Januar 1699. R. 65. 23.

[123] von Viereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 19. September 1699. R. 65. 23. Das Projekt besagte: 1) Die afrikanische Kompagnie hat unverzüglich die Rückstände zu bezahlen. 2) Sie macht keinerlei Ansprüche auf Krabbeneiland, St. Jean oder eine andere dänische Insel. 3) Die brandenburgischen Privilegierten dürfen weder Plantagen noch andere Güter von den dänischen Unterthanen erwerben. 4) Ein Brandenburger hat im Falle der Verheirathung mit einer Dänin alle personalia et realia onera der dänischen Unterthanen zu tragen. 5) Dänemark vertritt die brandenburgischen Interessen bei Frankreich. (Dieser Artikel bezieht sich auf eine Plünderung der brandenburgischen Magazine in St. Thomas in der Nacht vom 4./14. zum 5./15. November angeblich durch französische Seeräuber unter dem Kommando des Kapitäns Jacques Gendre, dit le Blond, wobei die afrikanische Kompagnie einen Schaden von 24573 Stücke von Achten erlitten haben will. R. 65. 18. Trotz verschiedener Vorstellungen beim französischen Hofe wurde dafür niemals Entschädigung geleistet. Als Graf Dönhoff noch bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht solche forderte, gab ihm der französische Gesandte zur Antwort, die Sache sei längst verjährt. Graf von Dönhoff an den König, d. d. Utrecht, den 28. April 1713. R. 65. 34.) 6) Der Handel mit dänischen Unterthanen auf St. Thomas und den anderen dänischen Inseln ist der afrikanischen Kompagnie nicht erlaubt. 7) Die afrikanische Kompagnie darf Sklaven auch auf fremden Schiffen nach St. Thomas bringen, muß aber der dänischen Kompagnie die Theilnahme an dem Geschäfte bis zur Hälfte offerieren. 8) Die afrikanische Kompagnie ist verpflichtet, der dänischen Kompagnie den Schaden zu ersetzen, welcher letzterer dadurch erwächst, daß erstere Kaperei treibt oder sich mit Seeräubern in Geschäfte einläßt. 9) und 10) Die afrikanische Kompagnie ist gegen einmalige Entrichtung von 2000 Thlrn. bei der Unterschrift des Vertrages und gegen eine jährliche Zahlung von 6000 Thlrn. in halbjährigen, im Voraus zu entrichtenden Raten frei von der Landkultur und allen sonstigen Abgaben; die westindische Kompagnie hat im Falle unpünktlicher Zahlung das Recht der Selbsthilfe und der Annullierung des Vertrages. 11) Im übrigen verbleibt es bei dem Vertrage vom 24. November 1685. — Stuhr, a. a. O., S. 106, erblickt in diesem Projekte irrthümlich einen festen Vertrag. Vgl. auch von Mörner, a. a. O., S. 644, Note.

[124] von Viereck an den Kurfürsten, d. d. Kopenhagen, den 13. Januar 1700. R. 65. 25.

[125] S. weiter unten, auch § 3.

Seitdem die Raule'ſche Partei die Direktion führte, fanden in den Jahren 1695—97 regelmäßig Generalverſammlungen ſtatt, und gleich auf der erſten wurden die ſeit dem Ryper Vertrage in der Schwebe gebliebenen Streitigkeiten unter den Intereſſenten geſchlichtet.[126] Alljährlich wurden einige Schiffe ausgeſandt, freilich mit Zuhilfenahme neuer Leibrenten, und weder der „elende, Land- und Leute verderbende Krieg," noch Prozeſſe, in welche einige der mißgünſtigen, holländiſchen Participanten die Kompagnie verwickelten, noch andere Unglücksfälle vermochten ſie zu vernichten. Um von den letzteren nur einige aufzuzählen, ſo waren im November 1694 die Magazine in St. Thomas durch einen franzöſiſchen Seeräuber geplündert worden, und für den auf 24573 Stücke von Achten berechneten Schaden konnte man einen Erſatz nicht erlangen. Im Juni 1696 war daſelbſt ein Magazin zum Theil mit den Waaren niedergebrannt; der Direktor van Belle ſchrieb die Hauptſchuld an dem Feuer, deſſen Urſprung nicht hatte ermittelt werden können, dem däniſchen Gouverneur inſofern zu, als dieſer die Erbauung maſſiver Lagerhäuſer nicht zugegeben hatte.[127] Ein Schiff war der Kompagnie im Jahre 1695 dadurch verloren gegangen, daß der Kapitän, anſtatt beſtimmungsgemäß nach St. Thomas zu ſegeln, mit demſelben und etwa 20 Matroſen durchgebrannt war und als Seeräuber die amerikaniſchen Gewäſſer unſicher machte.[128] Der Verluſt mehrerer anderer Schiffe, die mit reichen Frachten aus den Kolonien zurückkehrten, wurde durch franzöſiſche Kaper herbeigeführt. Der Handel in Arguin litt unter der Konkurrenz ſeeländiſcher Schmuggler. In Groß-Friedrichsburg endlich war der Gouverneur Johann Tenhoof im Jahre 1696, ohne Schlußrechnung zu legen und ohne Erlaubnis, angeblich mit etwa 60 Mark Goldes (= 19200 holl. Gulden), Büchern und Papieren nach Seeland abgereiſt. Da er unterwegs verſtarb und ſeine Gläubiger zu Vliſſingen den Nachlaß mit Beſchlag belegt hatten, ſo wurde der afrikaniſchen Kompagnie die Verfolgung ihrer vermeintlichen Anſprüche erſchwert. Den gleichen Vorwurf der Untreue machte man ſeinem Sohne Jakob, der ebenfalls in Afrika angeſtellt geweſen. Der von der Geſellſchaft wider die beiden Tenhoof's bezw. ihre Rechtsnachfolger angeſtrengte Prozeß wurde erſt im

[126] Urk. Th. II, Nr. 147.

[127] Pedro van Belle an das Bewindhaberkollegium, d. d. St. Thomas, den 17. und 22. Juni (1696). R. 65. 20.

[128] Kurfürſt an den König von England, d. d. Potsdam, den 9./19. Juli 1695. R. 65. 19. Der Kurfürſt theilt das Faktum mit der Bitte mit, den Kapitän, falls er auf engliſchem Gebiete betroffen werden ſollte, zu arretieren und ſammt Schiff und Ladung der afrikaniſchen Kompagnie auszuliefern.

Jahre 1713 durch einen Vergleich dahin beendet, daß letztere 5200 Gulden zahlten und elf Journale bezw. Rechnungsbücher von Groß-Friedrichsburg herausgaben, wogegen König Friedrich Wilhelm I. ihnen über alle Ansprüche an die Erblasser aus der Zeit ihrer Bedienungen quittierte.[129]

Die Kompagnie schätzte ihre Verluste insgesammt auf etwa 100000 Dukaten.[130] Gleichwohl überstiegen nach einer Bilanz vom Jahre 1696 die Aktiva die Passiva noch um 136154 Thlr., ja die Kompagnie hatte sogar 70000 Thlr. auf die Forderung des Kurfürsten abtragen können.[131] Nach dem Frieden von Ryswick (30. Oktober 1697) erwarteten die Gesellschafter einen erheblichen Aufschwung des Handels; daher machten sie eine neue Einlage von 100000 Gulden, die Kompagnie selbst nahm 70000 Gulden auf Kredit und negotiierte überdies mit Genehmigung des Kurfürsten etwa 100000 Thlr. Renten.[132] Es war somit ein genügendes Kapital zusammengebracht, um dieselbe mindestens auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, ja ein mit den Portugiesen abgeschlossener Sklavenlieferungsvertrag schien großen Gewinn in Aussicht zu stellen.[133] Da trat der Sturz des Oberpräsidenten Eberhard von Danckelman dazwischen,[134] und mit ihm brach das Unheil über die Kompagnie herein. In der wider Danckelman im Februar 1698 eingeleiteten Untersuchung wurde ihm bekanntlich auch zur Last gelegt, daß er das Interesse des Kurfürsten bei dem neuen Bernsteinfange in Preußen, beim Havelbergischen Holzhandel, bei der Marine und bei der Emmerichschen Münze geschädigt hätte. Da in alle diese Punkte auch Raule verwickelt wurde, so gebrach es der Kompagnie nicht blos an ihrem Fürsprecher beim Kurfürsten, sondern alsbald auch an ihrem obersten Leiter, für den ein Ersatz in Brandenburg nicht zu finden war. Als Dritten im Bunde zog man den Freiherrn von Knyphausen zur Verantwortung.

---

[129] Die Ratifikationsurkunde, d. d. Berlin, den 5. September 1713. R. 65. 34.

[130] Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 31. Januar 1698. R. 65. 21.

[131] Nach der Species facti von Ramler, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1719. R. 65. 38.

[132] Order an von Portz und Kuffler, d. d. Köln, den 5./15. Oktober 1697, für die afrikanische Kompagnie 60000 Thlr. Leib- und 42462 Thlr. Losrenten zu negotiieren. R. 65. 20.

[133] Die afrikanische Kompagnie sollte darnach Sklaven in Cartagena einbringen und dafür Silber, Indigo u. s. w. eintauschen dürfen. Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 3. Februar 1698. R. 65. 21. vol. I.

[134] S. hierüber Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Th. 4, Abth. 1; Breßlau und Isaacsohn, a. a. O., S. 1 ff.; Ranke, Ges. W., Bd. 24; Breysig, a. a. O.

Friedrich III. erklärte sofort,[135] daß er nach Aufnahme der letzthin zugesagten Leibrenten weitere derartige Negotiationen zum Besten der Gesellschaft nicht mehr zulassen werde. An die Spitze der Marine und Kompagnie wurden nunmehr die Wirkl. Geheimen Räthe Freiherr von Schwerin und von Chwalkowski gestellt. Raule war angewiesen, durch sie die Entscheidung des Kurfürsten einzuholen.[136] Aber selbst in dieser untergeordneten Stellung sollte er nicht allein fungieren, sondern es wurde ihm der Rath Kornmesser zur Seite gesetzt, und mit diesem hatte er in Zukunft gemeinschaftlich zu handeln.[137] Das bloße Gerücht, daß der Kurfürst eine Rechnungslegung von der Kompagnie verlangen wolle, hatte große Bestürzung hervorgerufen. Das Bewindhaberkollegium stellte wiederholt die Bitte,[138] von einer Untersuchung Abstand zu nehmen, weil diese den Kredit der Gesellschaft gefährdete; es erzeigte sich bereit, vor der nächsten Generalversammlung Rechnung zu legen. Ferner bat es den Kurfürsten um die ausdrückliche Erklärung, daß er keine Ansprüche an die Kompagnie erheben wollte, falls sich herausstellte, daß seine Forderung im Jahre 1692 mehr als 170 000 Thlr. betragen hat. Das letztere ward zugesichert, aber auf der Untersuchung für die Zeit von 1688—92 bestanden.[139] Zu der Generalversammlung nach Emden wurden an Stelle

---

[135] Revers Raule's, d. d. Berlin, den 4./14. Januar 1698, daß er dem Befehle des Kurfürsten nachkommen und dem Bewindhaberkollegium eine entsprechende Anweisung ertheilen werde. Dieser Revers ist in Form eines Abkommens mit dem Oberkämmerer von Colbe, dem Generalfeldmarschall von Barfus und dem Geh. Rath von Fuchs, als kurfürstlichen Bevollmächtigten, ausgestellt. R. 65. 21. vol. I.

[136] Order, d. d. Köln, den 29. März/8. April 1698. Nachricht hiervon erging an die afrikanische Kompagnie mittels Order, d. d. Schönhausen, den 4./14. April 1698. von Chwalkowski war damals Hofkammerpräsident und Oberdirektor der Domänen. S. über ihn: Klaproth, a. a. O., S. 391.

[137] In dem Patent für den Rath Kornmesser, d. d. Köln, den 11./21. April 1698, wird als Grund seiner Bestallung u. a. angegeben: „Gleichwie die Glorie und Interesse Unseres Churf. Hauses merklich dabei versiret, daß Unsere Marine und Afric. auch Americ. Comp., auf welche Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden und Wir considerable Summen Geldes verwandt und welcher verschiedene ehrliche Leute einen großen Theil ihrer zeitlichen Habseligkeit anvertrauet haben, wohl und gebührend vorgestanden und dasjenige, was deßhalb in Unserm Hoflager und bei Unserer hohen Person zu beobachten vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Dexterität respiciiret werde ..." R. 65. 21. Diese Worte sind bezeichnend für den Eingangs (S. 217) erwähnten redlichen Willen Friedrichs III., alles zu thun, was die kolonialen Interessen zu fördern in der Lage war.

[138] d. d. Emden, den 31. Januar und den 12. April 1698. R. 65. 21.

[139] Instruktion für die Räthe Kornmesser und Walter, d. d. Johannisburg, den 24. Mai/3. Juni 1698. R. 65. 21. S. auch oben Anm. 77. — Die Zehrungskosten dieser beiden kurfürstlichen Vertreter für elf Wochen (sammt den Spesen der Hin- und

Raule's und von Knyphausen's, die nach dem Oktroi vom September 1692 zu lebenslänglichen Mitgliedern und Vertretern des Kurfürsten berufen waren, die Räthe Kornmesser und Walter geschickt. Ihre Instruktion trug ihnen zwar zunächst auf, die Mitglieder der Huld des Souveräns und seines Festhaltens an dem erwähnten Oktroi zu versichern. Sie wurden aber zugleich angewiesen, die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft genau zu untersuchen und namentlich zu prüfen, wozu die vom Kurfürsten bezahlten Subsidien verwandt worden, warum er auf 60000 Thlr. habe verzichten müssen und wie es mit den Rechnungen der alten Kompagnie stehe. Endlich sollten sie sich sämmtliche Bücher und Papiere aus den Jahren 1675—88 ausantworten lassen, da die neue Kompagnie sich mit dem Inventar zu begnügen und keinen Anspruch darauf habe, „damit sie wenigstens in rei memoriam bei Unserem Archivo asserviret und beigeleget werden mögen." Sollte gegen ihre Deputation eingewendet werden, daß sie nicht Interessenten, geschweige denn Hauptparticipanten seien, so hätten sie zu erklären, daß nach dem Oktroi auch den übrigen Theilhabern nicht die Verpflichtung obläge, Hauptparticipanten zu senden, umsoweniger also dem Kurfürsten, dem in Bezug auf die Qualität seiner Deputierten Vorschriften überhaupt nicht gemacht wären.

Raule sollte anfänglich zu dieser Generalversammlung als parteiisch überhaupt nicht zugelassen werden. Da man aber dem Kurfürsten vorstellte, daß seine Anwesenheit nothwendig sei, so wurde ihm die Erlaubniß ertheilt,[140] sich „vor sich und ohne Commission" hinzubegeben, unter der Bedingung, daß er zuvor genugsame, mindestens eidliche Kaution wegen seiner Rückkehr nach Berlin leistete, „umb über dasjenige, so Unseretwegen mit ihm annoch auszumachen, sich gehörig zu verantworten." Er mußte aber vor seiner Abreise einen Eid[141] nicht nur dahin leisten, daß er nach Schluß der Generalversammlung sich in Berlin wieder einfinden und sich ohne Erlaubniß von da nicht entfernen werde, bevor er wegen aller Sachen Satisfaktion gegeben hätte, sondern auch schwören, daß er bei der Versammlung selbst das Interesse des Kurfürsten wahr-

Rückreise) haben 731 Thlr. 12 g. Gr. betragen und sind aus der Marinemilizkasse in Emden bezahlt worden. Auf den Aufenthalt in Emden kommen sieben Wochen (vom 18./28. Juni bis zum 4./14. August). Sie liquidieren für sich und ihre Diener täglich: „5 Thlr. vor die Tafel; ½ Thlr. vor die Logimenter; 1 Thlr. vor Wein." — Rechnung, d. d. Berlin, den 16./26. Dezember 1698.

[140] Kurfürst an das Oberdirektorium der Domänen, d. d. Johannisburg, den 24. Mai/3. Juni 1698. R. 65. 21.

[141] Urk. Th. II, Nr. 151.

nehmen und den Kommiſſarien Rede und Rechenſchaft geben wolle, und daß er bis zur völligen Befriedigung des Kurfürſten dieſem ſein ganzes Vermögen in- und außerhalb Landes verpfände und ſich jeglicher Dispoſitionen über dasſelbe begebe.

Noch vor Beginn der Generalverſammlung waren von den beiden Parteien Schriften eingegangen, in welchen eine jede die andere als „die übelwollende und widrig geſinnte“ bezeichnete und naturgemäß die entgegengeſetzten Wünſche zum Ausdruck brachte.[142] Während die Raule'ſche Partei, welche übrigens auch nach zwei Mitgliedern die Twedde'ſche oder Welland'ſche Partei genannt wurde, das Verlangen des Kurfürſten nach einer Rechnungslegung hinſichtlich der früheren Zeit für nicht berechtigt erklärte, weil er ſich im Transportvertrage des Anſpruchs hierauf begeben habe und weil die damals aufgeſtellten Inventarien für alle Zukunft die Grundlage bilden müßten, waren die Anti-Rauleiſten, welche nach ihrem hervorragendſten Mitgliede Joſua van Belle, Herrn von Waddingsveen, die Waddingsveen'ſche Partei hießen, umgekehrt durchaus dafür, daß der Generaldirektor zur Verantwortung gezogen und daß eine ſtrenge Unterſuchung der ganzen Angelegenheit eingeleitet würde. Die letzteren

---

[142] S. namentlich die Berichte, d. d. Rotterdam, den 30. Mai, bezw. den 6. Juni 1698. R. 65. 21. Eine Liſte, welche dem Anm. 145 angeführten Berichte als Anlage beigefügt iſt, ergiebt folgendes Stimmverhältniß der Parteien, bei welchem aber die Stimmen von Eberhard von Danckelman, von Knyphauſen und Raule, die zuſammen etwa 35 000 Thlr. Aktien beſaßen, — zu Raule's Nachtheil — nicht berückſichtigt ſind:

Joſua van Belle .	14 000	Thlr.
Conr. Determeyer .	10 000	„
Kornmeſſer . . .	14 000	„
W. Pedy	10 000	„
Beck und v. Weſel .	10 000	„
N. Pedy	4 000	„
	62 000	Thlr.
	= 31	Stimmen.
W. Baſtian . . .	10 000	Thlr.
van Twedde . . .	10 000	„
Shepheard . . .	10 000	„
van Welland . .	4 000	„
de Vries (Erben) .	2 000	„
Waſhington . . .	2 000	„
W. Paets . . .	2 000	„
Theoph. du Moulin	2 000	„
H. Cloek	2 000	„
	44 000	Thlr.
	= 22	Stimmen.

blieben aber bei der Wahl der Generalversammlungsmitglieder in der Minorität. Die kurfürstlichen Kommissarien baten deshalb, die Anhänger Raule's nicht zu bestätigen; sie glaubten hierzu umsomehr Grund zu haben, als dieselben sie zur Generalversammlung nicht mit Sitz und Stimme, sondern nur als außerordentliche Deputierte zulassen wollten.[143] Raule warnte davor in einem Schreiben an Schwerin und Chwalkowski:[144] „bestehet man bei Hofe darauf die Kompagnie in die Hände von so übelgesinnten und miserablen Participanten nebst ihren Adhärenten und Vorstehern zu überliefern, so ist der Churfürst, noch ehe ein Jahr zu Ende geht, seine 400000 Reichsthlr. sicherlich quitt, und die Reputation, die der Churfürst in vorigen Zeiten zur See erworben hat, wird absolut verloren sein." Die Gegensätze verschärften sich alsbald derart, daß die Anti-Raule'sche Partei äußerte, sie würde nur dann neue Mittel hergeben, wenn man auf die Gegenpartei nicht hören wollte, während diese mit ihrer Abreise drohte, um eine Abhaltung der Generalversammlung unmöglich zu machen.[145] Man kam schließlich dahin überein,[146] daß es bei der Wahl der Rauleisten verblieb, daß Kornmesser und Walter als Vertreter des Kurfürsten und ein Mitglied der Gegenpartei, letzteres jedoch nur mit berathender Stimme, zugelassen wurden, daß aber von der Rechnungslegung in dieser Generalversammlung Abstand genommen und alles Übrige im Wege der Güte unter Vorbehalt der kurfürstlichen Genehmigung beigelegt werden sollte. Die sogleich aufgenommene Bilanz ergab zum ersten Male ein Minus von 14664 Thlr. (Passiva: 814733, Aktiva: 800069); die Kommissarien sprachen aber in ihrem Berichte die Besorgniß aus, daß sich die Unterbilanz wegen der Uneinziehbarkeit verschiedener Forderungen in Wahrheit auf 50—60000 Thlr. belaufen dürfte. An baarem Gelde und „Kaufmannschaften roulierten" 332812 Thlr.; alles Andere, wie Forten, Schiffe u. s. w., seien zwar nöthige Requisite,

---

[143] Kornmesser und Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 1./11. Juli 1698. R. 65. 22.

[144] d. d. Emden, den 24. Juni/4. Juli 1698. R. 65. 21.

[145] Kornmesser und Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 12./22. Juli 1698. R. 65. 22.

[146] d. d. Emden, den 16./26. Juli 1698. R. 65. 22. Die Generalversammlung bestand aus folgenden Mitgliedern: a) Joh. von Danckelman als Präsident, b) Kornmesser und Walter als Vertreter des Kurfürsten, c) v. Twedde und Vincent Paets als Vertreter der Hauptparticipanten mit je 10000 Thlrn, d) Rud. Freitag als Vertreter des Bewindhaberkollegiums, e) Shepheard und Washington als Vertreter der übrigen Hauptparticipanten, Grinsveen als Vertreter dieser und des Bewindhaberkollegiums, f) N. Pedy mit „adviserender" Stimme. — Über die Art und Weise der Bildung dieser Generalversammlung s. u. 1. Anhang.

aber ohne Geld und Kaufmannſchaften „als ein Leib ſonder Seel bei dieſem Commercio zu achten.“ [147] Es ſei faſt unglaublich, daß mit dieſem geringen Kapital die jährlichen Laſten von 80672 Thlr.[148] könnten aufgebracht werden.

Daß es unter ſolchen Umſtänden nicht zu neuen Expeditionen kam, liegt auf der Hand. Es blieb aber auch ein ſchon im vorigen Jahre begonnenes Unternehmen liegen. Man hatte nämlich Bergleute nach Groß-Friedrichsburg geſchickt, um daſelbſt ein Goldbergwerk anzulegen. Die etwa im April dieſes Jahres eingetroffenen Nachrichten ſtellten eine reiche Ausbeute in ziemlich gewiſſe Ausſicht.[149] Der bekannte Johann Kunckel von Löwenſtern[150] wollte aus den gemeldeten Anzeichen auf das Vorhandenſein guter Erze ſchließen, bezeichnete es aber als eine ſchwer zu beantwortende Frage, ob es für den Kurfürſten räthlich ſei, Geld an das Bergwerk zu wenden. Er ſeinerſeits glaubte davon abrathen zu ſollen: einmal wegen der weiten Entfernung und der dadurch hervorgerufenen Schwierigkeit der Proviantbeſchaffung; ſodann, weil deutſche Bergleute, im Hinblick auf die durch das Klima erzeugte große Sterblichkeit, kaum hingehen dürften — ob die Mohren im Bergbau unterrichtet und verwendet werden könnten, abgeſehen von Geld und Zeit, ſtelle er dahin; endlich ſei zu bedenken, daß man vielleicht einige Jahre ohne Ausbeute arbeiten müßte und daß eine wirkſame Vertheidigung des Bergwerks gegen Nachbarn und Feinde große Koſten verurſachen würde. Von anderer Seite wurde die Anſicht geäußert,[151] daß die Eingeborenen den Bergbau

---

[147] d. d. Emden, den 7. Auguſt/28. Juli 1698. R. 65. 22.

[148] Die Gehälter allein beliefen ſich auf 36 204 Rthlr.; es wurden in Emden 22 598 Rthlr., in St. Thomas 4918 Rthlr., in Arguin 2057 Rthlr., in Groß-Friedrichsburg 6631 Rthlr. gezahlt.

[149] Urk. Th. II, Nr. 149; ſ. auch Nr. 150. Stuhr, a. a. O., S. 103, verlegt ungenau die Abſendung der Bergleute in den Anfang des Jahres 1698.

[150] S. über ihn die Abhandlung von Schneider in den: Mittheilungen des Vereins für die Geſchichte Potsdams. Potsdam, 1866, S. 318 ff. — Kunckel macht die obigen Mittheilungen in einem Briefe vom 20. April 1698; der Adreſſat iſt nicht erſichtlich. K. nennt ihn „Hochedler Herr Gevatter.“ R. 65. 21.

[151] In einem weder datierten noch unterſchriebenen Aufſatze, welcher mehrere Punkte aufzählt, die der Geh. Rath v. Fuchs dem Kurfürſten vorſtellen ſollte. R. 65. 21. Zu beachten iſt auch noch, was Smith, a. a. O., Bd. II, S. 21 ſchreibt: Il est certain que tous les pays intérieurs de la Guinée abondent en mines d'or et quoique les gens du pays ne soient pas assés habiles mineurs pour sçavoir où et comment suivre la veine, ils ne laissent néammoins pas de trouver des quantités considérables d'or dans plusieurs de leurs mines qu'ils regardent toutes comme sacrées, au point de ne permettre à aucun mineur Européen de voir leurs mines ni d'en chercher d'autres.

nicht zulassen würden aus Furcht, man könnte so erpicht auf das Gold werden, daß man sie aus dem Lande führen und sich selbst darein setzen möchte. Raule redete zwar dem Kurfürsten zu, das Bergwerk zu halten und noch einen Bergmeister mit zwölf Leuten hinzusenden; für ihre gehörige Verpflegung und Sklaven zur Arbeit sei schon durch die letztabgesandten Schiffe Sorge getragen.[152] Friedrich III. mochte aber dazu kein Geld hergeben, sondern nur seine Protektion gegen eine Quote der Ausbeute ertheilen,[153] und damit war die Bergwerksangelegenheit für immer abgethan.[154]

In dem Berichte, welcher im Oktober (1698) dem Kurfürsten über die Generalversammlung erstattet wurde,[155] war unverhohlen ausgesprochen, daß dieser von der Kompagnie bisher keinen Vortheil gehabt und daß dieselbe wohl in kurzer Zeit zu Grunde gehen würde. Das Seewesen habe bereits viele 100000 Thlr. gekostet, und es sei nichts dabei herausgekommen. Vor dem Jahre 1694 seien weder Bücher noch Rechnungen geführt worden. Die Schiffe müßte der Kurfürst, wenn er sie in eigenem Interesse verwenden wollte, ebenso theuer als in Holland bezahlen. Seine der Kompagnie ertheilte Erlaubniß, Leibrenten aufzunehmen, habe ihn in die Gefahr gebracht, sie schließlich tilgen zu müssen, da dieselbe schon jetzt mehr Schulden als Vermögen habe. Hierzu komme, daß bei ihrer Verwaltung keine Oekonomie und Ménage gehalten werde, daß der Sklavenhandel bei der Feindseligkeit der dänischen Kompagnie und bei dem Mangel an einer eigenen Kolonie in Amerika keinen Vortheil abwürfe und daß die unter den Interessenten ausgebrochenen Uneinigkeiten das Schlimmste befürchten ließen. Für den Kurfürsten gebe es daher drei Wege: er müßte die Kompagnie entweder auflösen oder verkaufen oder neu ordnen und mit geringeren Kosten als bisher fortsetzen. Im ersteren Falle würde er dadurch zwar von den jährlichen Subsidien, von etwaigen neuen Vorschüssen und den fortwährenden Streitigkeiten mit fremden Mächten befreit werden. Hingegen wäre zu bedenken, daß er dabei wegen seiner Einlagen und der Leibrenten schlecht fortkäme, daß die übrigen Parti-

[152] Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 26. April/6. Mai 1698. R. 65. 21.

[153] Kurfürst an die Wirkl. Geheimen Räthe in Berlin, d. d. Friedrichsberg in Preußen, den 2./12. Mai 1698. R. 65. 21.

[154] Der Provisionaldirektor Jean von Laar berichtete (in holl. Sprache) unterm 14. Dezember 1698 aus Groß-Friedrichsburg: „Die Bergleute haben die meiste Zeit an verschiedenen Orten gearbeitet, doch bisher ohne Erfolg. Fünf von ihnen sind todt, so daß nur noch die Herren Dannies und Heyts nebst dem Oberverwalter am Leben sind. Gegenwärtig arbeiten sie an einer neuen Stelle im Wiesengrunde: ob dort etwas gefunden werden dürfte, muß die Zeit lehren." R. 65. 22.

[155] Urk. Th. II, Nr. 155.

cipanten ſchwerlich ihre Zuſtimmung zur Auflöſung geben möchten, vor allem aber, daß ſein Intereſſe an Oſtfriesland Schaden erleiden könnte. In letzterer Hinſicht führten die Berichterſtatter wörtlich aus: „Das ganze Land und abſonderlich die Stadt Emden hat von gedachter Compagnie ſeit der Zeit, daß derſelben Haupt-Comptoir in gedachter Stadt geweſen, gute Nahrung gehabt, und ſeind die Stände und die Stadt in ihrem an E. C. D. habenden Attachement dadurch umb ſo viel mehr befeſtiget und erhalten worden. Es hat auch ſolches E. C. D. einen plausiblen Praetext gegeben nicht allein in Grietsiel, ſondern auch in Embden ſelbſt einige Trouppen unter dem Namen von Dero Marine-Miliz auch alsdann, wann ſchon das bekante oſtfrieſiſche Conservatorium nicht mehr gälte, zu halten. Das Land hat auch allem Anſehen nach bis hieher zu Zahlung der jährlichen 15000 Rth. an E. C. D. ſich umb ſo viel eher resolviret, weil ſolch Geld bei der Compagnie und durch die Marine-Miliz im Lande wieder consumiret worden, welches alles aber bei erfolgender Abſchaffung der Compagnie, wo nicht ganz cessiren, dennoch alsdann mit ſo guter Manier als bisher nicht würde continuiret werden können. Und ſcheinet ſonderlich jeziger Zeit mit ſoviel mehrerer Behutſamkeit hierunter zu verfahren zu ſein, weilen ohnedem der oſtfrieſiſchen Stände Confidenz zu E. C. D. nicht mehr ſo eiferig als vor einigen Jahren ſich ſpüren läßet, gedachte Stände auch ohne alle mit E. C. D. gepflogenen Communication in verſchiedenen importanten Puncten mit dem Fürſten ſich verglichen, auch ſich wohl gar, wann ſie nicht mit behöriger Vorſichtigkeit menagiret und in E. C. D. Interesse erhalten werden, mit Demſelben völlig vereinigen oder ein ander Appuy, es ſei Dennemark, Münſter oder anderswo ſuchen und das mit E. C. D. habende Engagement, wie ſie nach Inhalt des mit ihnen aufgerichteten Tractats jure thun können, Deroſelben aufkündigen möchten.“ Was den vorgeſchlagenen Verkauf anlange, ſo empfehle ſich derſelbe gleichfalls nicht im Hinblick auf Oſtfriesland, abgeſehen von der fraglichen Zuſtimmung der Intereſſenten und dem Umſtande, daß der Kurfürſt auf den Käufer nur ſeine Rechte als Oktroyant und Gläubiger übertragen könnte. Als das Beſte erweiſe ſich ſonach die Beibehaltung der Kompagnie, doch müßte ihr eine ganz andere Geſtalt gegeben werden. Die Berichterſtatter halten es in erſter Reihe für dienlich, Frieden unter den Intereſſenten zu ſtiften und dieſelben ſammt dem Bewindhaberkollegium zu dem Behufe nach Berlin zu berufen; ſie rathen dem Kurfürſten wegen der Leibrenten auf eine Sicherheitsleiſtung zu dringen, in Zukunft zu den Laſten der Kompagnie nur noch 12000 Thlr. jährlich beizuſteuern, die übermäßigen Beſoldungen zu kürzen, keine Vorſchüſſe mehr zu geben und die Unterſuchung wegen der früheren Verwaltung fortzuſetzen.

Friedrich III. entschied sich namentlich in Rücksicht auf Ostfriesland und vielleicht auch, um seiner Ehre nichts zu vergeben, für die Beibehaltung der Kompagnie.[156]

Mit der Untersuchung der Marine- und Kompagniesachen wurde der Admiralitätsrath Clefmann beauftragt.[157] Um die geplante Einigung unter den Interessenten herzustellen, ersuchte man sie, zu einer auf den 14./24. Dezember in Berlin anberaumten Versammlung Deputierte zu senden und entbot Johann von Danckelman, sowie die Bewindhaber Grinsveen und Goyer gleichfalls dahin.[158] Die Twedde'sche Partei lehnte aber ab und machte ihrerseits den Vorschlag zu einer Zusammenkunft in Cleve. Die Bewindhaber benutzten dies als Vorwand, die ihnen nicht genehme Reise nach Berlin vorläufig aufzuschieben. Danckelman speziell theilte dem Kurfürsten von Lingen aus mit, er habe erfahren, die holländischen Deputierten könnten zu der angegebenen Zeit nicht in Berlin sein; er werde deshalb, sobald die Ems passierbar sei, nach Emden reisen und sich alsdann den beiden Bewindhabern anschließen.[159] Der Kurfürst sprach ihnen über ihr Verhalten sein Mißfallen aus.[160] Daß einige Interessenten ihre Deputierten nicht schicken wollten, entbinde sie nicht, da sie nothwendig über den Zustand der Kompagnie Auskunft zu geben hätten. Ihre Anwesenheit sei um so dringlicher, weil Raule inzwischen nach Spandau in Arrest gebracht worden. Letzteres sei, wie offenbar zu ihrer Beruhigung hinzugefügt wird, keineswegs wegen seiner bisherigen Verwaltung der Kompagnie und der ihm deshalb etwa obliegenden Verantwortung geschehen, sondern „wegen gewisser bei dem Emmerichschen Münzwesen von ihm begangenen hoch strafbaren und durch seine eigenhändige Schreiben klärlich an den Tag gekommenen Malversationen." Zugleich wurden sie angewiesen,

[156] Ein Vermerk auf der Rückseite des Originalberichtes vom 18./28. Oktober 1698 besagt, daß der Kurfürst, nachdem sämmtlichen Geh. Räthen die Relation kommuniziert worden, den dritten Vorschlag gebilligt habe. R. 65. 22.

[157] Order, d. d. den 18./28. September 1698 (ohne Ortsangabe) R. 65. 22.

[158] Reskripte an die Waddingsveen'sche und die Twedde'sche Partei, sowie an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 15./5. November 1698. R. 65. 22.

[159] von Danckelman an den Kurfürsten, d. d. Lingen, den 17./7. Dezember 1698. R. 65. 22. Danckelman hatte sich angeblich, nachdem er zuvor eine Kommission des Kurfürsten in Bentheim und in Holland ausgeführt, in Familienangelegenheiten nach Lingen begeben; ich vermuthe aber, daß ihn die Wendung, welche der Prozeß seines Bruders Eberhard nahm, bestimmte, außerhalb der kurfürstlichen Lande seinen Aufenthalt zu nehmen. (Lingen gehörte damals zu Nassau-Oranien; es kam erst 1701 als ein Theil der oranischen Erbschaft an Brandenburg-Preußen.) S. auch Anm. 174.

[160] Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 16./26. Dezember 1698. R. 65. 22.

ſämmtliche Aktien und ſonſtige Forderungen Raule's und ſeiner anſcheinenden Mitſchuldigen, des entlaſſenen Oberpräſidenten von Danckelman und des verſtorbenen Freiherrn von Knyphauſen,[161] mit Beſchlag zu belegen und nichts davon zu verabfolgen.[162] Ein ähnlicher Befehl erging alsbald auch hinſichtlich der Aktien Grinsveens, de Goyers, Johann von Danckelmans, Freitags und des jüngeren Raule.[163] Grinsveen wurde ſogar, weil er ſich gleichfalls wegen ſeiner Verwaltung der alten Kompagnie verantworten ſollte, vom Amte ſuſpendiert und verhaftet;[164] „Bürgerei und Pöbel zu Emden nehmen dies ſehr übel," ſo lautete die Vorſtellung des Magiſtrats an den mit der Verhaftung beauftragten Obriſtlieutenant de Vulſon.[165] Als aber gar verlautete, daß auch die Danckelman'ſchen und Goyer'ſchen Effekten mit Arreſt belegt werden ſollten, ſtieg die Erregung der Emdener auf einen beſonders hohen Grad; es wurde Vulſon vom Rathsſyndikus mitgetheilt, daß er und ſeine Leute nicht mehr ſicher wären, falls die Nachricht ſich bewahrheitete.[166] Goyer hatte es nach dieſen Vorgängen für rathſam befunden, ſich nach Holland in Sicherheit zu begeben,[167] und ſeinem Beiſpiel folgte der Fiskal Cloek.[168] Durch die Weigerung der Twedde'ſchen Partei war die in Berlin geplante Verſammlung nicht zu Stande gekommen. Der Kurfürſt willigte daher in die von jener vorgeſchlagene

---

[161] Dieſer war am 3. September 1698 geſtorben. R. 9. C. 6. a. 1.

[162] Nach einem Berichte des Bewindhaberkollegiums — d. d. Emden, den 10./20. Februar 1699 — betrugen die Forderungen der Genannten: 37 887 Thlr. bezw., 4000 Thlr. bezw. 14467 Thlr.

[163] Order, d. d. Köln den 4./14. März, und Oranienburg, den 18./28. April 1699. Auf den Bericht von Kornmeſſer und Cleſmann, d. d. Emden, den 26. Mai/5. Juni 1699, daß Freitag zunächſt Advocatus fisci, dann Oberauditeur geweſen und am 4. Januar 1692 als Admiralitätsrath eingeführt, zum Bewindhaber erſt durch Art. 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692 beſtellt worden, wurde die Verfügung hinſichtlich ſeiner durch Order, d. d. Köln, den 1. Juli 1699, wieder aufgehoben. R. 65. 23.

[164] Order, d. d. Oranienburg, den 14./24. April 1699. R. 65. 23.

[165] de Vulſon an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 24. April 1699. R. 65. 23. Grinsveen wurde in ſeinem eigenen Hauſe gefangen gehalten, indem de Vulſon je einen Ober- und Unteroffizier, ſowie ſechs Gemeine hineinlegte.

[166] de Vulſon an den Kurfürſten, Emden, den 16. Mai 1699. R. 65. 23.

[167] Erſuchen des Kurfürſten an den Magiſtrat zu Utrecht. d. d. Potsdam, den 17./27. Mai 1699, R. 65. 23, zu geſtatten, daß fünf mit Schriften und Papieren ſchwer beladene Koffer, welche der Bewindhaber de Goyer dorthin geſandt, in Gegenwart eines kurfürſtlichen Beamten geöffnet und die die afrikaniſche Kompagnie betreffenden Stücke letzterem ausgehändigt würden.

[168] Kornmeſſer und Cleſmann an den Kurfürſten, d. d. Berlin, den 4./14. November 1699. R. 65. 23. Auch Cloek hatte einen Theil der Briefſchaften (aus Anhänglichkeit an Raule) mitgenommen.

Zusammenkunft in Cleve. Als seine Vertreter sandte er dahin die Räthe Joh. M. von Blaspeil, Reinh. von Hymmen und Walter mit einer Instruktion,[169] welche im Wesentlichen den Vorschlägen des letzten Berichtes entsprach. Hinsichtlich der Subsidien ließ er ausdrücklich erklären, daß er in Zukunft blos noch 1000 Thlr. monatlich geben und daß er die Zahlung der weiteren 5000 und 8000 Thlr., die er nie schriftlich zugesagt und die nur erschlichen worden, einstellen werde. Soweit letztere für die Vergangenheit rückständig, war der Kurfürst, „um ein übriges zu thun," bereit, sie von seinem zinsbaren Kapital abschreiben zu lassen, jedoch nach vorgängigem Abzug der ihm verfallenen Raule'schen Gagen. Die Versammlung begann am 21. Februar / 3. März 1699.[170] Die Kommissarien versuchten Anfangs mündlich mit beiden Parteien zu verhandeln. Es trat aber alsbald eine solche Animosität zu Tage, daß sie ihnen der Instruktion gemäß bestimmte Punkte zur schriftlichen Begutachtung aufgaben. Hierauf wurde eine Einigung wenigstens dahin erzielt, daß man beschloß, die Frage der Fortsetzung der Kompagnie, der Untersuchung ihres Zustandes und der „Menage" auf der Generalversammlung in Emden zu erledigen; desgleichen erklärten die Parteien einstimmig, auf die 5000 Thlr. Subsidien und auf eine Gewinnvertheilung bis nach der Befriedigung des Kurfürsten, namentlich wegen der Leibrenten, verzichten zu wollen. Die Kommissarien schlossen hierauf die Versammlung, weil sie überzeugt waren, „daß weitere Unterredung wenig Frucht schaffen könnte."

In Emden waren dieses Mal nur sieben Personen anstatt neun zur Abhaltung der Generalversammlung zusammengeblieben; es wurde dies aber nach dem Brauche der holländischen Kompagnie für zulässig erachtet.[171] Als Vertreter des Kurfürsten fungierten die Räte Kornmesser und Clesmann,[172] ersterer zugleich als Präsident. Danckelman hatte nämlich, wie vordem zu Cleve, so auch jetzt sein Ausbleiben mit Krankheit entschuldigt und auf höhere Veranlassung ein Substitutionsblankett[173] zur beliebigen Benutzung übersandt. Die anderen

[169] d. d. Köln, den 29. Januar/9. Februar 1699. R. 65. 23.

[170] Bericht der Kommissarien, d. d. Cleve, den 17./7. März 1699. R. 65. 24. Bei der Eröffnung war die Twedde'sche Partei durch sechs, die Waddingsveen'sche durch fünf Mitglieder vertreten.

[171] Von der Raule'schen Partei war Shepheard zwar erschienen, aber angeblich krankheitshalber wieder abgereist. Twedde hatte sich mit Unpäßlichkeit und Vielheit eigener Affairen entschuldigt. Kornmesser und Clesmann an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 30. Mai/9. Juni 1699. R. 65. 23. vol. II.

[172] Instruktion, d. d. Potsdam, den 1./11. Mai 1699. R. 65. 24.

[173] d. d. Lingen, den 15./5. April 1699. R. 65. 23.

fünf Mitglieder gehörten der Anti-Raule'schen Partei an; die Anhänger Raules hatten sich vollkommen zurückgezogen. Die unter den Interessenten herrschende Uneinigkeit hatte selbstverständlich einen Rückgang aller Geschäfte zur Folge. Es wurden nicht allein in diesem Jahre keine Schiffe nach den Kolonien ausgerüstet, sondern, was noch bei weitem schlimmer war, es wurden die Rückfrachten, welche gerade jetzt mit den Schiffen Friedrich III., Churprinzeß und Sophie Luise ankamen und die einen Gewinn von 97867 Thlr. (Berl.) ergaben, nicht im Interesse des Fortbestandes der Kompagnie verwendet, sondern es suchte vielmehr die am Ruder befindliche Partei soviel davon an sich zu bringen, als sie nur irgend erhaschen konnte. Besondere Maßnahmen waren seitens des Kurfürsten erforderlich, um wenigstens einen Theil des Erlöses zur Abstoßung der Leibrenten und der rückständigen Zinsen zu sichern. In welche Verwirrung aber alles gerathen war, erkennt man daraus am besten, daß Johann von Danckelman und einige Bewindhaber zur Sicherheit für ihre Forderungen an die Kompagnie die nicht abgesetzten Rentenblanketts unter sich vertheilt hatten, damit ihnen der Souverän dafür haftete.[174] In ähnlicher Weise hatte die Welland'sche Partei auf die Kunde, daß ein reichbeladenes Kompagnieschiff, „Die sieben Provinzen," jenseits Irlands gesunken, erklärt, die über 70000 Gulden lautenden Versicherungspolicen, die sie noch aus der Zeit ihrer Direktion in Händen hatte, nicht eher herausgeben zu wollen, als bis sie wegen ihrer Ansprüche befriedigt wäre.[175] Zu alledem kam noch, daß in Afrika zwei Schiffe, „Der fliegende Drache"[176] und „Charlotte Luise," verloren gegangen waren. Nur über den Verlust des letzteren ist Näheres bekannt; es war von einem englischen Seeräuber im November 1698 gekapert und nach der portugiesischen Insel St. Thomé aufgebracht worden. Der Kapitän eines anderen brandenburgischen Schiffes, der „Churprinzessin," hatte sich an den dortigen Gouverneur mit der Bitte gewandt, ihm die Rückeroberung zu gestatten, erhielt aber abschlägigen Bescheid.[177] Der hierdurch erwachsene Schaden wurde auf 122000 Thlr. geschätzt,

[174] Kornmesser und Clesmann an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 14./24. Juli 1699. R. 65. 23.

[175] Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 10. November und den 8. Dezember 1699. Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Potsdam, den 5./15. Februar 1700. R. 65. 23 und 24.

[176] Bericht des Provisionaldirektors van Laar, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22.

[177] Bewindhaberkollegium an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 17. November 1699. R. 65. 23. S. auch den in „Brandenburg-Preußen," S. 31, abgedruckten Bericht.

und sein Ersatz übrigens viele Jahre hindurch vergeblich von der Krone Portugal verlangt. Der Handel in den Kolonien begann zu stocken, weil es bereits stark an Waaren mangelte. Wie unerquicklich die Verhältnisse in St. Thomas lagen, ist schon oben erzählt. Aber selbst der seit einigen Jahren unversehrt gebliebene afrikanische Besitzstand schien aufs neue in Frage gestellt; denn seit den Friedensverhandlungen in Ryswick machten die Franzosen wiederum auf das früher ihnen gehörige Arguin Ansprüche geltend.[178]

Unter solchen Umständen konnten die Beschlüsse der letzten Generalversammlung[179] nur wenig zur Hebung der Kompagnie beitragen. Einzelne Gehälter wurden zwar gestrichen, bezw. verkleinert, der Schiffsbau zu Havelberg als zu kostspielig aufgegeben, auf die kurfürstlichen Subsidien in dem erwünschten Maße verzichtet, die Befürwortung einer Amnestie gegen Danckelman, Grinsveen und Goyer beschlossen, das Kapital des Kurfürsten auf 100000 Thlr. festgesetzt, eine günstige Zollrolle mit Emden vereinbart,[180] aber der wichtigste von allen Beschlüssen, zwei Schiffe alsbald und fünf im nächsten Frühjahr nach den Kolonien zu senden, mußte unausgeführt bleiben, weil zum Einkauf der Ladungen flüssiges Geld fehlte und die Gesellschaft keinen Kredit mehr genoß. Die geringen baaren Mittel waren, wie der jetzt allein das Bewindhaberkollegium repräsentierende Rath Freitag im November berichtete,[181] zur Befriedigung verschiedener Gläubiger, zur Bezahlung der Gagen und Leibrenten und zur Bestreitung der Tagegelder der Generalversammlungsmitglieder verwendet worden. So schlimm hatte es noch nie um die Kompagnie gestanden, und als die Welland'sche Partei auf eine neue Aufforderung des Kurfürsten, zu einer gemeinsamen Besprechung Deputierte nach Berlin zu senden, nicht einging,[182] vielmehr erklärte, sie über-

[178] Näheres s. unten Kap. 4, § 2. — Nach dem in Anm. 151 zitierten Aufsatze verhandelte zu jener Zeit der junge Raule, ein Neffe des Generaldirektors, in Paris wegen des Ankaufs von St. Croix.

[179] Dieselbe hatte vom 3./13. Juli bis zum 28. August/7. September 1699 getagt. — Die Angaben des Textes gründen sich auf den Bericht von Kornmesser und Clesmann an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 4./14. November 1699, und auf das über die Generalversammlung geführte Protokollbuch. R. 65. 23 u. 24.

[180] Verfügung der Stadt Emden vom 25. August 1699, daß von den zu Schiffe eingeführten Waaren in den nächsten sechs Jahren nur 1 Proz. erhoben werden soll mit alleiniger Ausnahme des Tabaks, für welchen von jedem Centner 1 Gulden zu entrichten ist. R. 65. 60.

[181] d. d. Emden, den 21. November 1699. R. 65. 23.

[182] Kurfürst an die beiden Parteien, d. d. Maffin, 30. September/10. Oktober 1699 (wiederholt, Köln, den 20./30. November 1699). Die Twedde'sche Partei an den Kurfürsten, d. d. Rotterdam, den 23. November 1699. R. 65. 23.

laſſe die Kompagnie ganz Kornmeſſer, Cleſmann und Genoſſen, da wurde Friedrich III. zum erſten Male die Sache zu viel. In einer ſekreten Order[183] eröffnet er dem Geſandten in London, von Tettau, daß er ſich aus verſchiedenen Gründen von der afrikaniſchen Kompagnie losmachen wolle. Dieſer möge deshalb unter der Hand ſondieren, ob die zur Zeit in Darien angeſiedelten Schotten bereit wären, die Forten, Logen und ſonſtigen Appertinentien „gegen ein Stück Geld" zu erwerben. Er ſolle jedoch vorſichtig verfahren, damit die holländiſchen Intereſſenten nichts davon erführen, und die Schotten nicht glaubten, der Kurfürſt wolle die Kompagnie um jeden Preis los ſein. Noch bevor aber der von einer Verhandlung mit den Schotten abmahnende Bericht Tettaus[184] beim Kurfürſten eintraf, hatte dieſer ſich entſchloſſen, den Kammerrath Walter nach Holland zu ſenden, um durch ſeine Vermittelung die ſo nothwendige Harmonie unter den beiden Parteien zu ſtiften, weil ſonſt der Untergang unvermeidlich ſchien. „Zu Verhütung ſothaner Extremität," ſo beſagt ſeine Inſtruktion,[185] „müße man jetzo nicht lange unterſuchen, wer an dem Ruin der Compagnie Schuld ſei oder übel administriret habe, ſondern erſtlich und vor allen Dingen gleich als in einem Sturm das Schiff geſammter Hand salviren und hernach die dissentirende Steuer- und Bootsleute zu vereinigen, auch denen unter ihnen obſchwebenden Desordres vernünftig zu remediiren ſuchen." Zur Erreichung dieſer Union will ſich der Kurfürſt die vorgeſchlagene Amneſtie aller Geſellſchafter gefallen laſſen und ſich blos die Unterſuchung über die Verwendung ſeiner im Intereſſe der Kompagnie gemachten Leiſtungen vorbehalten, damit das etwa Unterſchlagene zu ihrem Beſten reſtituiert werde. Eventuell war er bereit, einer von beiden Parteien die Direktion zu übertragen und ihr dafür vorzügliche Befriedigung wegen der zur Bezahlung der Leibrenten und der Equipagen notwendig vorzuſchießenden Gelder zuzuſichern. In die Direktion wollte er nicht mehr eingreifen, gleichviel welche Partei ans Ruder käme. Er verſprach ſogar Zahlung der rückſtändigen Subſidien und überdies eine Schenkung von 25 000 Thlr., wenn ihm die die Kompagnie übernehmende Partei eine Sicherheit wegen der bisher negotiierten Leibrenten verſchaffte.[186]

---

[183] d. d. Köln, den 7./17. Dezember 1699. R. 65. 23.

[184] d. d. London, den 2. Januar 1700. R. 65. 25. Die ſchottiſche Kompagnie habe (nach ihrem Unglück in Darien) kein Geld und ſei zudem wider den König aufgetreten; da ſie aber ohne letzteren nicht paktieren könne, müſſe die Sache auf dieſem Wege zur Kenntniß der holländiſchen Intereſſenten gelangen.

[185] d. d. Köln, den 23. Dezember 1699. R. 65. 24.

[186] Kurfürſt an Walter, d. d. Potsdam, den 5. 15. Februar 1700. R. 65. 24.

Walter reiſte zuvörderſt in Holland von Ort zu Ort, denn die Intereſſenten mochten ſich zu einer Konferenz nicht mehr verſtehen. Überall hörte er nur Klagen. Die Rauleiſten antworteten ihm,[187a] daß eine Vereinigung undenkbar ſei; ſie hätten den unfehlbaren Ruin der Kompagnie bei Fortſetzung der Unterſuchung vorausgeſagt, nunmehr wollten ſie nichts mehr mit deren Angelegenheiten zu thun haben. Die Gegner erklärten ſich nur dann zur Übernahme der Direktion bereit,[187b] wenn der Kurfürſt von neuem die Aufnahme einer Losrente von 100 000 Thalern auf ſeinen Namen zuließe. Nach vieler Mühe gelang es, die Welland'ſche Partei und das Haupt der Gegnerin, den van Waddingsveen, am dritten Ort zuſammenzubringen. „Man iſt jedoch alsbald beiderſeits in ſo harte Contestationes verfallen, daß ich (Walter) beſorgete, es würde zu ein oder ander Thätlichkeit gekommen ſein.“[187c] Der Umſtand, daß Johann von Danckelman, nachdem ihm der Kurfürſt Sicherheit für ſeine Perſon und Güter in Oſtfriesland zugeſagt,[188] im Februar 1700 die Präſidialgeſchäfte wieder übernahm,[189] ſtimmte die Wellandſche Partei, die zu ihm ſtets „ſonderbare Confidenz gehabt,“[190] günſtiger. Es kam ſchließlich mit ihr, da eine Vereinigung beider Parteien nicht erzielt werden konnte, zu einer Punktation,[191] welche von Friedrich III. am 13. Mai zu Schönhauſen durchweg genehmigt wurde, obſchon einige Punkte nicht ganz ſeinen Wünſchen entſprachen. Nach dieſem ſogenannten Schonhauſener Rezeß[192] übernahm die Welland'ſche Partei allein die abſolute Verwaltung der Kompagnie. Der Kurfürſt verzichtete für die

---

[187] Walter an den Kurfürſten: a) d. d. Rotterdam, den 16./26. Januar 1700. b) den 2. Februar/23. Januar 1700; c) d. d. Rotterdam, den 6./16. Februar 1700. R. 65. 25.

[188] Salvus conductus für Joh. von Danckelman, d. d. Cöln, den 16. 26. Januar 1700. R. 65. 25. Es wird ihm darin überdies ausdrücklich verſprochen, daß er nur „servato juris ordine“ wegen ſeiner Adminiſtration zur Verantwortung gezogen werden ſolle, falls dies überhaupt geſchehe; doch wird erwartet, daß er über ſein Vermögen nicht zum Nachtheil der Kompagnie und des Kurfürſten verfüge.

[189] Joh. von Danckelman an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 16./6 Februar 1700. R. 65. 25.

[190] Kurfürſt an Walter, d. d. Köln, den 16. 26. Januar 1700. R. 65. 24.

[191] d. d. Utrecht, den 1./11. April 1700. R. 65. 25. Der Kurfürſt hatte Walter, d. d. Oranienburg, den 17. März 1700, Vollmacht ertheilt, mit den holländiſchen Intereſſenten vorbehaltlich der kurf. Genehmigung einen Vergleich abzuſchließen, und in einer weitläufigen Order, d. d. Oranienburg, 23. März 1700, diejenigen Bedingungen aufgeſtellt, unter denen Walter mit der Welland'ſchen Partei kontrahieren ſollte, falls eine Vereinigung beider Parteien nicht zu erzielen wäre. Dieſelben ſind zum größten Theil in den Rezeß übernommen. R. 65. 24.

[192] Urk. Th. II, Nr. 160a; ſ. auch 160b.

Zukunft darauf, zwei Vertreter zur Generalversammlung zu senden, und behielt sich nur die Ernennung des Präsidenten und das Recht vor, sich durch außerordentliche Deputierte jederzeit über alles zu unterrichten. Die Generalversammlung bestand sonach von jetzt an nur noch aus sieben Mitgliedern. Die von der neuen Direktion zur Erhaltung der Kompagnie gegebenen Vorschüsse wurden mit einem Vorzugsrechte vor allen anderen Forderungen ausgestattet, und der Kurfürst ermäßigte seinen Anspruch von 100000 Thlr. auf 51000 Thlr.[193] Präsident und Bewindhaber verpflichteten sich unter Garantie der Stadt Emden, daß alle „Retouren" dahin kommen und zu Gunsten der Kompagnie verwerthet werden sollten; nur dann war ihnen erlaubt, davon abzugehen, wenn sie mit Fremden Verträge schlossen, und diese auf einem anderen Löschungshafen bestanden. Dem Kurfürsten wurde an dem Vermögen der Kompagnie bis zur Tilgung der Leib- und Losrenten ein Pfandrecht eingeräumt. Von den übrigen Bestimmungen interessiert noch, daß man dem Bewindhaberkollegium und dem Fiskal Cloek gewissermaßen vollständige Amnestie zusicherte, daß ein Revers die Rechte der Gegenpartei schützte, endlich, daß die Entscheidung zukünftiger Streitigkeiten unter den Interessenten diesen selbst anheimgegeben war mit Ausnahme der Interpretation des Oktrois, welche sich der Souverän vorbehielt.

Die Stadt Emden bezeigte „sonderbare große Freude und Vergnügung" über den Entschluß des Kurfürsten, die afrikanische Kompagnie fortzusetzen.[194] Sie versicherte,[195] daß sie dieselbe schützen, ihr Justiz administrieren und auch die etwa erbetene Jurisdiktion des Hofes von Holland vollstrecken wolle. Desgleichen versprach sie, im Interesse der kurfürstlichen Forderungen nur solche Schiffe auslaufen zu lassen, deren Kapitäne die Zurückbringung der Retouren nach Emden eidlich angelobt, sowie für die vorschriftsmäßige Verwendung der letzteren Sorge zu tragen.

Das wieder vollzählige Bewindhaberkollegium dankte dem Kurfürsten[196] für die neue Verfassung und sprach die Hoffnung aus, daß die Kompagnie dadurch von dem augenscheinlichen Verderben gerettet worden. Weit vom Untergange ist sie sicherlich nicht gewesen. Die

---

[193] Bei Stuhr, a. a. O., S. 109, vorletzte Zeile heißt es wohl zufolge eines Druckfehlers: 40000 Thlr. anstatt 49000 Thlr.

[194] Walter an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. Juni 1700. R. 65. 25.

[195] Stadt Emden an den Kurfürsten, d. d. Emden, den 29. Juni 1700. R. 65. 25.

[196] d. d. Emden, den 2. Juli 1700, R. 65. 25, und Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, Bl. 175 ff.

Aktiva werden zwar in einer Bilanz vom 15. Juli (1700)[197] auf 456871 Thlr. angegeben, aber zweifelsohne sind darin manche Posten viel zu hoch geschätzt. So werden z. B. die Kaufmannschaften und Sklaven in Groß-Friedrichsburg auf 87130 Thlr. veranschlagt; in Wahrheit waren jedoch zu Anfang des Jahres 1699 dort überhaupt keine Waaren mehr vorhanden, sondern nur ein Baarbestand von 36800 Thlr.[198] Die Passiva beliefen sich hingegen auf 754461 Thlr. Somit hatte die Gesellschaft ein Minus von 295590 Thlrn. zu verzeichnen. Und unter den Schulden gab es einige recht dringende. Namentlich kamen dem kurfürstlichen Hofe wiederholt Klagen der holländischen Rentenbriefinhaber zu Ohren. Es verursachte, „wie es hieß,“[199] in Holland „großes Lamentiren und vielerhand Diskurse,“ daß die Zahlung der Leibrenten zum Theil noch aus den Jahren 1695—98 rückständig geblieben. Man befürchtete weit größere Unzufriedenheit, weil im Januar 1701 etwa 60000 Gulden fällig und Mittel zur Deckung nicht vorhanden waren.

Bei dieser Sachlage ist der Muth der Welland'schen Partei nicht genug zu bewundern. Um Kosten zu sparen, hielt sie in diesem Jahre keine Generalversammlung ab, ermöglichte es aber, ein Schiff nach St. Thomas und zwei nach Guinea zu senden. Das erste kehrte im Sommer 1701 zurück, seine Ladung war indeß kaum 10000 Thlr. werth.[200] Von den afrikanischen Schiffen ging das eine, „Sophie Luise,“ durch einen Seeunfall verloren,[201] das andere, der „Held Josua,“ scheiterte bei Plymouth; seine Ladung wurde zwar geborgen,

---

[197] R. 65. 25. — Das Aktienkapital betrug damals 177200 Thlr. Es waren daran betheiligt in Emden und Berlin: 11 Personen mit 47200 Thlr. (= 23 Stimmen), in Holland die Waddingsveen'sche Partei (9 Personen) mit 86000 Thlr. (= 43 St.) und die Welland'sche Partei (7 Pers.) mit 44000 Thlr. (= 22 Stimmen). — Der Kurfürst war nicht mehr Aktionär, sondern blos noch Gläubiger.

[198] Der Provisionaldirektor Jean van Laar an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22. „Unsere Cargaisonen sind zu Ende .... Ich hoffe gegen Neujahr 230 Mark Gold in der Kasse zu haben.“ (1 Mk. Gold gleich 160 Berl. Thlr.)

[199] Schreiben des Sekretärs Scherpenseil an ein Mitglied des Geh. Raths, d. d. Amsterdam, den 31. Dezember 1700. R. 65. 25.

[200] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 3. Juni 1701. R. 65. 25. Man hatte auf eine Ladung von 40000 Thlr. gerechnet und gab dem Kommerziendirektor van Belle die Schuld an dem geringen Ertrage; er soll als Bruder des Hauptes der Gegenpartei die Kompagnie absichtlich benachtheiligt haben.

[201] Es war unterwegs vollständig leck und mit großer Mühe nach St. Martinique gebracht worden. (Von der Ladung kam anscheinend nichts mehr nach Europa.) Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 23. August 1701. R. 65. 25.

jedoch von dem Admiral Baſtians, einem Gläubiger der Geſellſchaft, mit Arreſt belegt.[202] Es entſpann ſich hierüber ein Prozeß, den die Kompagnie wegen Geldmangels nur ſchwer durchführen konnte[203] und der erſt im März 1706 durch einen Vergleich beendet wurde.[204] Darnach ſollten die Baſtians'ſchen Erben die geborgenen Güter gegen Zahlung von 2000 Thlr. ausgeliefert erhalten, aber den Überſchuß, welchen die in Rotterdam abzuhaltende Verſteigerung ergeben würde, der Kompagnie überlaſſen. Die Ausführung des Vergleichs ſcheint ſich noch längere Zeit hingezogen zu haben.[205]

Die hier geſchilderten Unglücksfälle hatten die Lage der Geſellſchaft weſentlich verſchlimmert, ſo daß es ihr faſt am Nothwendigſten gebrach. Deſſenungeachtet fanden ſich immer noch Leute, welche ihr von der Ausführung ihrer zum Theil recht abenteuerlichen Projekte eine neue Zukunft verhießen. So hatte ein däniſcher Kapitän, Pieter Berckman, den Vorſchlag gemacht, eine Niederlaſſung in Oſtindien zu gründen.[206] Er verlangte dazu nur ein einziges wohlbemanntes Schiff von 24—30 Kanonen. Mit dieſem wollte er zunächſt ins Rothe Meer ſegeln und dort die nach Mekka fahrenden Muhamedaner, die angeblich mit großen Schätzen aus Bengalen kämen, ausplündern. Von dem Erlöſe der Beute, unter welcher er ſchon im Geiſte ein mit Gold und Juwelen reich beladenes Schiff ſah, ſollte alsdann in Bengalen Land gekauft und eine Loge errichtet werden. Ein anderer Kapitän, Namens Pieternin, ſchlug vor,[207] mit vier Kriegsſchiffen gegen den Groß-Mogul

---

[202] Die geretteten Güter waren 44 910 Fl. werth. Die Baſtians'ſche Forderung betrug 21 900 Fl.; hierzu kamen noch die ſehr erheblichen Unkoſten. Berichte des Geſandten von Spanheim an den König, d. d. London, den 16./27. April und 25. Mai/5. Juni 1703, ſammt Anlagen des Equipagenmeiſters de Lange. R. 65. 25.

[203] Die Kompagnie hatte den Kurfürſten um einen Geldvorſchuß zur Durchführung des Prozeſſes und zur Unterhaltung des dieſerhalb nach England geſchickten Equipagenmeiſters de Lange unterm 10. März 1703 gebeten, aber nicht erhalten. Friedrich I. an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 9. Juli 1703.

[204] Der Vergleich iſt am 28. März 1706 geſchloſſen worden. R. 65. 28. vol. II. Stuhr, a. a. O., S. 113, verlegt ihn irrthümlich in das Jahr 1707.

[205] Der Geſandte von Spanheim berichtete, d. d. London, den 7./18. und 11./22. Februar 1706/7, R. 65. 28, daß die Baſtians'ſchen Erben mit der Zahlung im Verzuge wären. (Über die eigenthümliche Datierung 1706/7 ſ. Weidenbach, Calendarium Historico-Christianum, Regensburg 1855, S. VI.)

[206] d. d. Hafnia (lat. Name für Kopenhagen), den 12. Mai 1701. Berckman hatte den Vorſchlag dem Geſandten von Viereck überreicht. R. 65. 25.

[207] Nicht näher datiert als 1702. R. 65. 25. Der König lehnte dieſes Projekt in einem Reſkripte an das Bewindhaberkollegium, d. d. Weſel, den 17. Juli 1702, R. 65. 26, ab.

zu kreuzen. Ein Dritter endlich, de Gissey, welcher in früheren Jahren im Dienste der afrikanischen Kompagnie gestanden, empfahl,[208] während des wahrscheinlich in Spanien ausbrechenden Krieges, die Insel Portorico als Entschädigung für die immer noch rückständigen Subsidien zu okkupieren. Beim besten Willen hätte die Gesellschaft auf diese Vorschläge nicht eingehen können, denn ihr ganzer Schiffsbestand belief sich auf die vier Fregatten: Friedrich der Dritte, Schloß Oranienburg, Churprinzeß und Fortune mit 50, 40, 30, bezw. 20 Stücken, und einen zu Hamburg liegenden Schiffsrumpf; die Bereitstellung der ersteren aber war bei der so traurig bestellten pekuniären Lage ein Ding der Unmöglichkeit.[209] Man wandte sich, als man weder ein noch aus wußte und namentlich die Bezahlung der Leib- und Losrenten völlig ins Stocken gerathen war, an denjenigen, der früher so oft aus der Noth geholfen hatte, an Raule. Trotzdem bereits im April 1700 die gegen ihn eingeleitete Untersuchung im Gnadenwege niedergeschlagen war,[210] wurde er immer noch als Delinquent betrachtet und ohne Rücksicht auf seine wiederholten Bitten um Freilassung, in Spandau gefangen gehalten. Er ward angefragt, wie der Kompagnie aufzuhelfen sei und wie namentlich König Friedrich I. von der Rentenverpflichtung befreit werden könnte. Die letztere war jetzt recht drückend geworden[211] und um so unbequemer, als nicht allein die Generalstaaten des öfteren im Interesse ihrer Unterthanen Vorstellungen machten,[212] sondern auch die durch den Tod Wilhelms III. damals eröffnete oranische Erbschaft eine Reise Friedrichs I. nach Holland bedingte. Seine Besorgniß, daß er dabei unter dem Mißvergnügen der Leibrentennehmer leiden könnte,[213] erzeugte den Wunsch in ihm, diese Sache ein für allemal aus der Welt zu schaffen. Raule erklärte auf die Anfragen,[214] daß es ihm ohne Einsicht der Kompagnie-

---

[208] De Gissey an den König, d. d. London, den 15./25. Oktober 1701. R. 65. 25.

[209] Bericht des Bewindhaberkollegiums an den König, d. d. Emden, den 14. Oktober 1702. R. 65. 25. Der gesammte Schiffsbestand wurde auf 40000 Thlr. geschätzt.

[210] Urk. Th. II, Nr. 159.

[211] Nach dem Anm. 209 zitierten Berichte waren für 241486 Thlr. Leibrenten, für 145679 Thlr. Losrenten aufgenommen worden.

[212] Der staatische Gesandte Freiherr von Obdam überreichte von Zeit zu Zeit diesbezügliche Memoriale, z. B. Potsdam, den 25. Mai 1701, ferner den 10. Juli und den 20. September 1701. R. 65. 25.

[213] König an den Gesandten von Schmettau im Haag, d. d. Wesel, den 14. Juni 1702. R. 65. 25.

[214] Z. B. Raule an den König, d. d. Spandau, den 25. Juni 1701 und den

bücher nicht möglich sei, in den Angelegenheiten der Gesellschaft einen zuverlässigen Rath zu ertheilen. Nach seinem Dafürhalten wäre es für den König am besten, die Interessenten zu vereinigen oder die Kompagnie zu übernehmen und zu verkaufen, nachdem zuvor die bisherigen Aktionäre zur Aufgabe ihrer Aktien veranlaßt worden. Was aber die Leibrenten anlangte, so empfehle er ihre Umwandlung in ablösbare Renten. Auf den letzteren Vorschlag ging auch der König ein. Durch ein öffentliches Proklama[215] ließ er im Juni 1702 bekannt machen, daß er sich im Interesse der Leibrentennehmer zur Konvertierung der Leib- in Losrenten entschlossen habe, obschon ihre Befriedigung eigentlich der afrikanischen Kompagnie und nicht ihm obläge. Nach dem gleichfalls veröffentlichten Plane sollten die Renten durch jährliche Abzahlungen in einem Zeitraume von elf Jahren getilgt werden.[216] Der Gesandte von Schmettau und unter seiner Leitung der Kommissar van der Bent in Amsterdam waren mit der Erledigung dieses Geschäftes betraut.

Raule brachten seine Rathschläge die so lang ersehnte Freiheit; das Bewindhaberkollegium hatte nämlich in einem sie billigenden Gutachten[217] erklärt, daß zu ihrer Ausführung die persönliche Anwesenheit Raule's in Emden unumgänglich nothwendig wäre. König Friedrich befahl[218] daher, ihn gegen schriftlichen juratorischen Revers, daß er sich nur nach Emden und von dort wieder an den ihm bezeichneten Ort begeben werde, auf freien Fuß zu setzen. In Emden sollte Raule „sehen und Vorschläge machen, wie der Kompagnie aufzuhelfen, und der König vor dem drohenden, großen Verluste etlicher 100000 Thlr. zu bewahren sei." Nachdem er den verlangten Eid zweimal geschworen und Urfehde geleistet,[219] wurde er am 12. Mai aus der Haft entlassen, und Tags darauf trat er seine Reise nach Emden an.[220] Er ließ auch nicht mit seinen Plänen auf

30. März 1702. R. 65. 25: d. d. Spandau, den 3. April 1702. R. 49. R. VII. Raule an den Geh. Rath von Heugel, d. d. Spandau, den 30. März 1702. R. 49. R. VII. Bericht des Kammermeisters Walter an den König, d. d. Köln, den 9. Mai 1702. R. 65. 25.

[215] d. d. Wesel, den 11. Juni 1702. R. 65. 25.

[216] Das Konzept, wie die Leibrenten in Losrenten zu verwandeln, ist vom Könige, d. d. Haag, den 1. Juli 1702, revidiert und gezeichnet. R. 65. 25.

[217] Bericht, d. d. Emden, den 28. April 1702. R. 65. 25.

[218] König an den Prinzen Philipp Wilhelm, Statthalter des Herzogthums Magdeburg, und die Geh. Räthe zu Berlin, d. d. Wesel, den 5. Mai 1702. R. 65. 25.

[219] Urk. Th. II, Nr. 163 u. 164.

[220] Auf seine Bitte, ihm einen deutschen Sekretär mitzugeben, weil seine Hand den meisten unleserlich sei, wurde der Marinekommissar Ramler beauftragt, ihn zu begleiten. Ramler blieb vom 20. Mai bis zum 30. September 1702 bei ihm in Emden und kehrte alsdann auf den Wunsch Raule's und des Bewindhaberkollegiums nach Berlin

ſich warten, und ſie alle bezeigen, daß ſelbſt die mehrjährige Haft die Thatkraft und die jugendliche Unternehmungsluſt des ſiebzigjährigen Mannes nicht gebrochen hatte. Eine Reorganiſation der Kompagnie ſchien ihm noch möglich, wenn der König ſich zur Hergabe von 100000 Thalern entſchließen wollte, damit zuvörderſt die noch vorhandenen vier Schiffe ausgerüſtet und nach den Kolonien geſchickt werden könnten.[221] Die Intereſſenten ſollten alsdann aufgefordert werden, ſich entweder gleichfalls zu betheiligen oder ſich aller Anſprüche an die Kompagnie zu begeben. Raule befürchtete nämlich, daß ſowohl die afrikaniſchen Kolonien, wie St. Thomas ohne neuen Sukkurs verloren gehen würden. Und das war leicht möglich. Denn ſchon lagen Nachrichten aus Groß-Friedrichsburg vor, daß die Neger die mit ihnen geſchloſſenen Verträge brechen möchten, wenn die Kompagnie ſie nicht beſſer als bisher mit den nöthigen Waaren verſorgte.[222] Mit dem im Jahre 1702 nach Arguin geſandten neuen Kommandeur Johann Reers war vereinbart worden, daß er mit jedem beliebigen ſeeländiſchen Schiffe zurückkehren dürfte, falls die Kompagnie ihm nicht zur Fortſetzung des Handels zwei wohlbeladene Schiffe alsbald zuſendete.[223] In St. Thomas aber ſtand es ganz beſonders ſchlecht, denn obſchon die verlangten Rekognitionen bis zum 9. Oktober 1700 bezahlt waren, ſo hatte man doch ſeit jener Zeit den Abſchluß eines neuen Vertrages immer zu verzögern gewußt, und im Dezember 1702 berichtete der Geſandte von Viereck aus Kopenhagen,[224] daß darauf überhaupt nicht mehr gerechnet werden könnte. Auf alle ſeine unzähligen Memoriale hatte er eine Antwort nicht erhalten. Als er ſich deshalb an den Grafen Reventlow mit der Bitte wandte, ihm doch wenigſtens einen Beſcheid zu ertheilen, erwiderte ihm dieſer, „daß es mit der k. pr. weſtind. Komp. bald aus ſein würde, indem bekannt, daß ſie in einem ſchlechten Stande ſei und ſich nur mit Lurendreyerey durch die Holländer annoch behülfe.“ Es war alſo offenbar, daß die Dänen ſchon mit dem Ruine der Kompagnie als einem ſicheren Faktor rechneten und

zurück. — Berichte a) des Kammermeiſters Walter, b) des Kgl. Geh. Raths, c) des Marinekommiſſars Ramler an den König, d. d. Köln, den 12. bezw. 13. Mai, und Berlin, den 1. November 1702. R. 65. 25. Außerdem erhielt Raule vom Könige 400 Thlr. als Reiſegeld zugebilligt. Order, d. d. Weſel, den 18. Mai 1702. R. 65. 25.

[221] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, d. 29. Dez. 1702. R. 65. 25.

[222] Der Geſandte Chr. de Dohna an den Kurfürſten, d. d. London, den 14./24. März 1699. R. 65. 23. Derſelbe berichtete nach der Ausſage eines aus Groß-Friedrichsburg zurückgekehrten Schiffskapitäns.

[223] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 27. März 1703. R. 65. 25. Im übrigen ſ. über Reers Kap. 4, § 2.

[224] d. d. Kopenhagen, den 5. Dezember 1702. R. 65. 25.

ihrerseits alles zu thun bereit waren, was ihn beschleunigen konnte. Trotzdem gab Friedrich I. die verlangte Summe nicht her; es war ihm davon mit der Motivierung abgerathen worden, daß der Kompagnie damit doch nicht geholfen werde; das Beste wäre, ihre etwa vorhandenen Effekten zu versilbern.[225] Dagegen stellte aber das Bewindhaberkollegium vor,[226] daß die Fortschaffung der Retourwaaren[227] aus den Kolonien nicht so leicht anginge. Denn einmal sei zweifelhaft, ob die Cargaisonen schon in solche verhandelt, sodann fraglich, ob die Naturellen die Wegführung ohne Weiteres zulassen würden, sobald sie merkten, daß man die Forts aufgeben wolle.

Ebensowenig mochte der König in die Ausrüstung eines Geschwaders willigen, welches während des spanischen Erbfolgekrieges gegen die Franzosen kapern oder eine spanisch-amerikanische Insel erobern sollte.[228] Daß aber zu dem letzteren Projekte wenigstens die Neigung vorhanden war, geht unzweifelhaft aus dem mit Österreich im Dezember 1702 geschlossenen Rezesse hervor.[229] Art. 4 desselben lautete: „Wan Ihre Königl. Maj. unter wehrendem diesem Krieg sich ein- oder anderen Orts in denen unter Spanischer Botmäßigkeit gehörigen Indien durch Ihre Schiffe bemächtigen werden, in demselben wollen Ihre Kais. Maj. Ihnen alle die Vortheile genießen lassen, welche Sie der Kron Engeland und denen Generalstaaten in denen durch Ihre Kriegsmacht allda einnehmenden Orten bei künftigen Frieden einräumen oder verwilligen werden." Die Ausführung dieses Unternehmens unterblieb, weil der König einen Vorschuß von 100000 Thlr. nicht aufs Spiel setzen wollte.

Desgleichen scheiterte ein dem Abschlusse naher Sklavenlieferungsvertrag[230] daran, daß die Kompagnie ohne Vorausbezahlung nicht im Stande war, eine Lieferung zu machen. „Die Kompagnie-Cassa war," wie das Bewindhaberkollegium im April 1703 berichtete,[231] „erschöpft,

---

[225] Der Kommissar van der Vent an (?) den Geh. Rath von Fuchs, d. d. Amsterdam, den 30. Dezember 1702. R. 65. 25.

[226] d. d. Emden, den 9. Februar 1703. R. 65. 27.

[227] In Groß-Friedrichsburg befanden sich am 1. Juni 1703 Waaren angeblich im Werthe von 65184 Thlr., in St. Thomas am 12. Januar 1704 im Werthe von 75000 Thlr. — Berichte, d. d. Emden, den 18. Januar und 30. Mai 1704. R. 65. 27.

[228] Projekt Raule's, d. d. Emden, den 21. November 1702, und Bericht des Bewindhaberkollegiums, d. d. Emden, den 26. Januar 1703. R. 65. 25.

[229] Rezeß, d. d. Wien, den 16. Dezember 1702, ratifiziert seitens des Kaisers, d. d. Wien, den 23. Februar 1703. — Staatsverträge. Österreich. Nr. 39. 40.

[230] Projekt, d. d. Paris, den 24. September 1702; Brief aus Amsterdam, den 9. Februar 1703. R. 65. 25.

[231] d. d. Emden, den 6. April 1703. R. 65. 25.

aller Credit auch zu einem Male todt.“ Die letzte Bilanz[232a] hatte ein Minus von 362867 Thlr. ergeben. Wer wollte bei diesem seit dem Jahre 1698 ersichtlich rapiden Niedergange dem Bewindhaberkollegium nicht Recht geben, wenn es in dem Begleitberichte[232b] an den König sagte: „Unseres Wissens ist bei der Administration kein Betrug gefunden und an den Tag gebracht, sondern ist Raules Arrest der Compagie sehr schädlich gewesen, dieweil er durch gute Experience heilsamen Rath und Anschläge geben könnte.“ Die wenigen Schiffe, welche der Kompagnie noch gehörten, mußten völlig zu Grunde gehen, da es an Geldmitteln zu ihrer Reparatur mangelte, und von den Unterbedienten in Emden hieß es, daß sie „mehrentheils vor Armuth und Noth krepierten.“[233]

In dieser schwierigen Lage wandte sich der König im April 1703 nochmals an die Interessenten; diese wollten aber keine Vorschüsse mehr thun. Der Gesandte von Schmettau, welcher dieserhalb mit ihnen im Haag konferiert hatte, empfahl daher, die Kompagnie bestmöglichst zu verkaufen, den Erlös zur Bezahlung der Leibrenten als einer privilegierten Schuld zu verwenden und die etwaigen Überschüsse unter die Interessenten zu vertheilen. Damit aber letztere keinen Grund zur Beschwerde hätten, sollten sie zuvor nach Utrecht zu einer Konferenz geladen und damit bekannt gemacht werden.[234] Friedrich I. war nicht abgeneigt, die Kompagnie aufzugeben; er trug seinem Gesandten von Spanheim in London auf, sich daselbst nach Käufern umzusehen.[235] Raule[236] bat, von dem Verkaufe wenigstens Arguin auszunehmen, „denn wahrlich, das ist ein Juwel von einer festen und soliden Negotiation, allwo allein der Gomme wächst, davon ganz Europa muß providieret werden. . . . Das Guarnison kann man mit 20 à 30 Mann halten, weiln daselbsten auch wohl 3 à 400 Mohren wohnen, welche gute Soldaten sein; und zu der hiesigen Direction sind nur 3 oder 4 gute Leute nöthig, so daß dieses ein ganz vortheilhaftiges Werk ist.“ Daß es zu einem Verkaufe damals nicht kam, lag einfach daran, daß sich ein Käufer überhaupt nicht meldete.

Vom Jahre 1704 an bietet die einst so stolze Kompagnie nur noch ein Bild des Jammers. Sie ähnelt ihren Schiffen, die unthätig im

---

[232] a) d. d. Emden, den 30. November 1702. b) d. d. Emden, den 5. Dezember 1702. R. 65. 26.

[233] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 26. Juni 1703. R. 65. 25.

[234] von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 1. Mai 1703. R. 65. 26.

[235] Order, d. d. Schönhausen, den 20. Juli 1703. R. 65. 25.

[236] Raule an (?) in Berlin, d. d. Emden, den 14. Dezember 1703. R. 65. 25.

Hafen lagen und verfaulten. Von dem ehemals ſo rührigen Treiben in Emden war keine Spur mehr vorhanden. Die Unterbedienten mußten bei anderen Leuten ihre kümmerliche Nahrung ſuchen. „Wir können dahero," ſo berichteten die Bewindhaber,[237] „faſt niemanden derſelben vor der Hand zu Dienſten der Compagnie employiren, wobei kombt, daß wir aus Mangel von Geld und Credit, umb Forſt und Holz zur Feuerung, als auch Papier und was ſonſten zu Schreiberei gehört, zu kaufen, das hieſige Compagniehaus nicht alleine vor unſere Perſonen nicht mehr frequentiren, ſondern auch auf der Secretarie oder Schreibkammer und der Buchhalterei niemand von den Unterbedienten zu Werk ſtellen können." Die Gläubiger verlangten dringender als je Bezahlung und wandten ſich an den Magiſtrat mit der Bitte, ihre Anſprüche beim Könige zu unterſtützen.[238] Das Gleiche thaten die Frauen und Wittwen der nach Guinea gegangenen Beamten und Soldaten.[239] Sie forderten Auszahlung der von jenen „blutſauer in Leib- und Lebensgefahr verdienten, ſeit Jahren rückſtändigen Gagen;" ſie wären genöthigt, den Bettelſtab zu ergreifen, da ſie weiteren Kredit nicht mehr erhielten.

Aus Arguin traf von Neuem die Nachricht ein, daß der Kommandeur ſammt der Garniſon den Ort verlaſſen wollte, falls nicht ſchleunig die zugeſagte Unterſtützung hingeſandt würde.[240] Ja, es hatte ſogar Amar Aby, der König von Arguin, ſeinen Neffen Hamet Manſor Ibrahim nach Europa geſchickt, um durch ihn über die Nichteinhaltung der geſchloſſenen Verträge, ſowie darüber Beſchwerde zu führen, daß der Kommandeur Reers das Kaſtell verfallen ließe und durch ſeine Begehrlichkeit den Handel ruinierte. Der Geſandte von Schmettau im Haag wurde angewieſen, mit Ibrahim zu konferieren.[241] Er nennt denſelben „einen vernünftigen Mann, der mit Moderation und Fermeté ohne zu balanciren auf alle Fragen, ſo man ihm thut, antwortet." Sein Auftreten imponierte ihm aber durchaus nicht: „Er ziehet ſchlecht auf und iſt an ſeinem Exterieur nicht abzunehmen, daß er eines Königs Neveu iſt, wiewohl der mohriſchen Könige Verwandten Slaven ſein gleich andern ihren Unterthanen." Die Konferenz ergab,[242] daß zu Arguin ein beträchtlicher

[237] d. d. Emden, den 28. November 1704. R. 65. 27.

[238] d. d. Emden, den 2. Juni 1704. R. 65. 27.

[239] d. d. Emden, den 31. Juli 1705. R. 65. 27.

[240] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 26. Februar 1704. R. 65. 27.

[241] König an von Schmettau, d. d. Schönhauſen, den 19. Mai 1704. R. 65. 27.

[242] von Schmettaus Bericht, d. d. Haag, den 17. Juni 1704. R. 65. 27. S. auch Urk. Th. II, Nr. 166.

Handelsverkehr stattfand, daß aber einige Kompagniemitglieder, wie Beek, Wesel und Waddingsveen, für ihre eigene Rechnung daran stark betheiligt waren und daher schwerlich ein Interesse an der Wiederaufnahme des Handels durch die Kompagnie hatten. Schmettau rieth deshalb, ein Schiff mit Waaren und neuen Mannschaften — es waren nur noch 8 Brandenburger in Arguin — baldigst hinzusenden. Der Rath war gut, aber die That entsprach ihm nur in sehr geringem Maße. Fünfhundert Thaler wies der König aus der Chargenkasse zum Ankauf von Lebensmitteln und Provision an.[243] Der Kompagnie gelang es, hundert Thaler auf Kredit aufzunehmen, für welche gleichfalls Waaren angeschafft wurden. Ein holländischer Privatrheder nahm diese Ladung und einen neuen Unterkommis, Christian Düring, unentgeltlich nach Arguin mit und erhielt dafür die Erlaubnis, dort Handel zu treiben.[244] Die Bewindhaber benutzten die Gelegenheit Reers im Namen des Königs zu benachrichtigen, daß ihm diesmal nur das Nothwendigste gesandt würde, daß aber im nächsten Jahre ein von ihnen ausgerüstetes Schiff seine Wünsche befriedigen solle.[245] Und in der That entschloß sich der König, das kleinste der vorhandenen Kompagnieschiffe, die „Fortuna," ausrüsten zu lassen und hierzu 3000 Thlr. vorzuschießen.[246] Im Dezember 1705 ging sie unter dem Kapitän Jansen in See;[247] sie war nach Arguin und Groß-Friedrichsburg bestimmt und sollte den Kommandeuren Reers und Münz königliche Schreiben[248] mitbringen, welche „nach Änderung der gegenwärtigen, gefährlichen Zeiten" die Hinsendung neuer Schiffe in Aussicht stellten und die Erwartung aussprachen, daß die Kommandeure auf ihren Posten ausharren würden. Das Unglück wollte es aber, daß die „Fortuna" beim Kap Finisterre durch einen französischen, von St. Malo ausgelaufenen Kaper genommen und nach Coruña aufgebracht wurde. Der König bewilligte, daß die Versicherungsgelder, sowie weitere 1200 Thlr. aus der Chargenkasse und die von den Bastians'schen Erben zu zahlende

---

[243] König an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 8. Dezember 1704. R. 65. 27.

[244] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 13. Januar 1705. R. 65. 27. Das Schiff hieß: „het herstelde Seeland." — Stuhr, a. a. O. (S. 115), übergeht diese Expedition.

[245] Bewindhaberkollegium an Reers, d. d. Emden, den 21. November 1704. R. 65. 27.

[246] von Knyphausen an den König, d. d. Emden, den 27. Oktober 1705. R. 65. 27.

[247] von Knyphausen an den König, d. d. Berlin, den 12. Dezember 1705. — Seepaß für Kapitän Jansen, d. d. Köln, den 17. November 1705. R. 65. 27.

[248] d. d. Köln, den 17. November 1705. R. 65. 27.

Vergleichssumme zur Equipierung eines neuen Schiffes verwendet wurden, doch sollte von dem Gelde nur Proviant angeschafft werden, um die Festungen möglichst bis zum Frieden zu konservieren.[249a] Groß-Friedrichsburg wollte er des Namens wegen unter allen Umständen behalten,[249b] Accada und Tackerma dagegen hätte er gern an die Engländer verkauft. Das neue Schiff, welches nunmehr die Reise machen sollte, war von Raule, der inzwischen nach Hamburg übergesiedelt, und von dem Marinerath Ramler daselbst für 7600 Mark (hamb.) gekauft worden. Es war nur eine Galiote; durch Versetzung des großen Mastes in die Mitte und durch Ausstattung mit vierkantigen Segeln verwandelte man sie in ein sogen. Hoekerschiff, weil ihr dies ein stattlicheres Aussehen gab und sie nun eher für ein königliches Advisschiff gelten konnte. Die Equipierung kostete 12 526 Gulden.[250] Geführt von dem Kapitän Cornelis Neuvel stach die „Freundlichkeit" am 20. November 1706 unter englischem Konvoi in See. Sie wurde indeß an der englischen Küste durch Sturm von ihrer Bedeckung getrennt und hierauf am 23. Dezember von zwei französischen Kapern nach tapferer Gegenwehr, bei welcher der Kapitän und vier Leute schwere Verwundungen erhielten, erobert.[251] Den Franzosen jagten sie aber alsbald seeländische Kaper ab, welche sie am 27. Dezember nach Veere in Seeland aufbrachten. Gegen Zahlung eines Abstandsgeldes von 5500 Gulden ließ man sie frei, und mit einer neuen Ladung nahm sie am 30. Dezember 1707 von Vlissingen aus abermals nach Arguin und Groß-Friedrichsburg ihren Weg. Diesmal waren auf ihre Ausrüstung 16 676 Gulden verwendet worden; auch hatte sie einen Unteroffizier und zwanzig Soldaten an Bord, die zur Verstärkung der dortigen Garnisonen bestimmt waren.[252] Der Sicherheit halber schloß sie sich in Plymouth einem englischen und holländ-

---

[249] König an die afrikanische Kompagnie a) d. d. Charlottenburg, den 13. April und Köln, den 4. Juni 1706. b) d. d. Köln, den 29. März 1706.

[250] Ramler an den König, d. d. Hamburg, den 13. Juli und 14. September 1706. R. 65. 28. vol. I.

[251] Ramlers Memorial, d. d. Berlin, den 10. Januar 1707. R. 65. 28. vol. II. S. auch den Gefechtsbericht in „Brandenburg-Preußen," S. 53 ff.

[252] Kommissar Röver an den König, d. d. Amsterdam, den 21. Juni 1707 und den 14. Januar 1708. R. 65. 28. vol. II. R. 65. 29. Order an das Bewindhaberkollegium wegen Gestellung der Soldaten, d. d. Köln, den 12. November 1707. — Für Reers war ein königl. Schreiben, d. d. Köln, den 22. November 1707, beigefügt. Er sollte für die Ladung Gummi und (ganz schwarze oder ganz weiße) Straußfedern einhandeln, von den Soldaten sechs bis acht bei sich behalten, dafür andere von der Garnison zurückkehren lassen, selber aber noch ein bis zwei Jahre dort bleiben. Den Eingeborenen möchte er vorstellen, daß nach dem Friedensschlusse soviel Waaren hin-

dischen Geschwader an, welche gerade nach Portugal und dem Mittelmeer gingen. Der Umstand, daß sie bei einem Sturme ihren Mast verlor, nöthigte sie zur Rückkehr, und am 16. April 1708 erlitt sie wiederum das Schicksal, französischen Kreuzern in die Hände zu fallen.[253] Auf diese Nachricht hin reskribierte der König an die Kompagnie:[254] „Ein neues Equipage abermals nach Afrika zu machen, das wird wohl nicht zu rathen sein, weil die Gefahr, dergleichen Schiffe durchzubringen, so gar groß und fast eine Fatalität dabei mit unterzulaufen scheinet. Daß aber dennoch ein Director und Oberhaupt nebst ein paar Pennisten, wie Ihr vorschlaget, auch etwas an Vivres und Victualien durch Interlopers nach den afrikanischen Küsten gesandt werde, das finden Wir höchst nöthig und muß je eher je lieber gethan und darunter keine Zeit versäumt werden."

Die Dringlichkeit dieser Order stand mit den aus den Kolonien kommenden Botschaften im Einklang. Bereits im Jahre 1707 belief sich die Garnison in Groß-Friedrichsburg, Accada und Tackerma zusammen nur noch auf 27 Mann. Die meisten davon, wie auch der Generaldirektor Lamy, waren krank. Sie baten durchweg um Ablösung.[255] Desgleichen hatten der Kommandant von Arguin sammt seiner Garnison an das Bewindhaberkollegium geschrieben, daß sie das Fort verlassen wollten, falls nicht baldigst gehöriger Sukkurs einträfe. Sie hätten sich nur auf drei Jahre, nicht auf ihr ganzes Leben verdungen und nun bereits zehn Jahre treu gedient: auch sie wünschten abgelöst zu werden. Dies letztere Schreiben[256] hatte der Sergeant Christian Düring, der Vater des oben genannten gleichnamigen Unterkommis, persönlich überbracht, um den Erklärungen einen größeren Nachdruck zu geben.[257] Da dem König alles an der Erhaltung der Festung gelegen war, so ließ er durch den Marinerath Ramler in Holland von Privatrhedern drei Schiffe miethen, den „Prinz Eugen," die „Maria" und die „Gerechtigkeit." Auf den ersten beiden wurden die nach Groß-Friedrichsburg bestimmten Mannschaften eingeschifft: ein Generaldirektor, ein Unterkommis, zwei Assistenten,

kommen würden, als sie nur immer dafür Gummi einzutauschen hätten. Er wurde auch angewiesen, den Schleichhandel nicht zu dulden und mit dem jetzigen Könige den Vertrag zu erneuern, falls es noch nicht geschehen wäre. R. 65. 28. vol. II.

[253] von Knyphausen an den König, d. d. Emden, den 18. Mai 1708. R. 65. 29.

[254] d. d. Karlsbad, den 1. Juni 1708. R. 65. 29.

[255] Der Generaldirektor Lamy an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg (ohne Jahreszahl). R. 65. 28. vol. II.

[256] d. d. Arguin, den 17. März 1708. R. 65. 29.

[257] Bewindhaberkollegium und Ramler an den König, d. d. Emden, den 31. August bezw. den 11. September 1708. R. 65. 29.

ein Oberchirurg, ein Sergeant und fünfzehn Gemeine; die „Gerechtigkeit" nahm nach Arguin einen Chirurgen und sieben Gemeine mit. Die Schiffe waren mit Lebensmitteln für die Garnison auf zwei Jahre und mit allerhand Materialien befrachtet. Am 7. Januar 1709 traten sie ihre Fahrt an und gelangten alle drei glücklich an ihren Bestimmungsort, so daß der größten Noth daselbst vorgebeugt war.[258]

Die Projekte, welche auch im Laufe dieser Jahre dem Könige unterbreitet wurden, kamen selbstredend nicht zur Ausführung. Dahin zählen die im Jahre 1704 von zwei Holländern, einem Advokaten van Straaten und einem Kaufmann van Dort, — von jedem in verschiedener Weise — gemachten Anerbietungen zu Handelsfahrten nach Ostindien,[259] ferner der Vorschlag des dänischen Kapitäns Palm, die Insel Tabago zu erwerben (1706),[260] endlich das Projekt eines englischen Kaufmanns Mears, nach dem Stillen Ozean und nach Westindien Handel zu treiben (1706 und 1708).[261]

Mit knapper Noth konnte im Jahre 1705 der bedrängten Lage der

---

[258] Ramler an den König, d. d. Haag, den 11. Januar 1709. — von Schmettau und Ramler an den König, d. d. Haag, den 30. August und den 20. September 1709. R. 65. 30.

[259] a) Der Advokat van Straaten hatte einen vollständigen Entwurf einer ostindischen Handelsgesellschaft ausgearbeitet, der zugleich darauf berechnet war, der afrikanischen Kompagnie aufzuhelfen. von Schmettau äußerte aber gegen die Zuverlässigkeit der Straaten'schen Mittel vielerlei Bedenken; die Sache zog sich dadurch in die Länge und zerfiel, als van Straaten im Februar 1706 starb. — König an das Bewindhaberkollegium, d. d. Schönhausen, den 21. Juli 1704. von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 29. Juli 1704. König an von Schmettau, d. d. Schönhausen, den 4. Oktober 1704. von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 28. Oktober 1704, u. a. R. 65. 27.

b) Über das van Dort'sche Projekt ist nichts Näheres bekannt. Schmettau empfahl seine Annahme in dem vorstehend zitierten Bericht vom 29. Juli 1704.

[260] Palm war durch den Gesandten von Viereck veranlaßt worden, Vorschläge wegen Tabagos zu machen, und hatte in einer Eingabe, d. d. Berlin, den 17. März 1706, um Abordnung von Kommissarien gebeten. Die Ablehnung seines Gesuchs wurde in einer Sitzung des Geheimen Raths vom 9. Mai 1706 mit der Begründung beschlossen, daß „das Werk gefährlich, zu kostspielig und Difficultäten von England zu befürchten." R. 65. 27 und 28.

[261] Die Vorschläge vom Jahre 1706 hatte der König an das Bewindhaberkollegium mittels Order, d. d. Cleve, den 2. Juli 1706, zur weiteren Veranlassung übersandt; dort sind sie anscheinend in Vergessenheit gerathen. R. 65. 28. vol. I. Das spätere Projekt hatte der Resident Bonet aus London unterm 3./14. Februar 1708 übermittelt und auf Veranlassung des Königs in einer späteren Relation, d. d. Londres ce vendredi 20. May/1. Juin 1708, näher dargelegt. Friedrich I. ließ es dem Präsidenten von Knyphausen zur Begutachtung unter Zuziehung ostfriesischer Kaufleute zugehen, d. d. Karlsbad, den 14. Juni 1708. Weiteres ist nicht bekannt. R. 65. 29.

Emdener Unterbedienten dadurch ein wenig abgeholfen werden, daß die Ladung eines aus St. Thomas angelangten Kompagnieschiffes zum Theil in ihrem Interesse versteigert wurde.[262]

Im Dezember 1707 erging es ihnen aber wieder so schlecht, daß das Bewindhaberkollegium den König bat, sich ihrer anzunehmen, „sonst müßten sie in dem anstehenden Winter ohnumgänglich krepiren und vor Hunger und Kummer vergehen.“[263] Sie wurden endlich im nächsten Jahre bis auf einen Buchhalter und einen Schreiber entlassen.[264] Das Bewindhaberkollegium bestand nur noch dem Namen nach. Der Präsident Johann von Danckelman war im Frühjahr 1706 verstorben. An seine Stelle war zwar der Resident im westphälischen Kreise, Freiherr von Knyphausen, getreten; derselbe bezog indeß für dieses Amt keine Besoldung[266] und hielt sich auch in Folge mehrfacher Verwendung zu anderen Geschäften, namentlich zu Gesandtschaften, keineswegs regelmäßig in Emden auf. Der Vertreter der Stadt Emden übte schon seit Jahren sein Stimmrecht nicht mehr aus.[267] Als Kollegium fungierte daher, wie schon einmal im Jahre 1699, einzig und allein der Marinerath Freitag. Bei seinen Geschäften stand ihm nicht einmal mehr der altbewährte Rathgeber Raule zur Seite, denn dieser hatte im Mai 1707 das Zeitliche gesegnet.[268] Wie das Personal, so war auch die Zahl der Schiffe zusammengeschrumpft. Zur Tilgung der drückendsten Schulden hatte man im Jahre 1706 das in Hamburg liegende Wrack und zwei Jahre darauf das „Schloß Oranienburg“ in Emden verkauft.[269] Die noch

---

[262] König an den Marinerath Freitag, d. d. Potsdam, den 31. Juli 1705. R. 65. 27.

[263] Bericht, d. d. Emden, den 6. Dezember 1707. R. 65. 28. vol. II. Dabei hatte Friedrich I. befohlen, ihnen von Weihnachten 1705 jährlich 786 Thlr. 16 Gr. aus der Generalkriegskasse bezw. Chargenkasse zu zahlen. Order, d. d. Köln, den 29. März 1706. R. 65. 42. S. auch Order, d. d. Charlottenburg, den 7. Juni 1706. R. 65. 28. vol. I.

[264] Order, d. d. Köln, den 1. März 1708. R. 65. 29. Nach dem Berichte von Ramler und Freitag an den König, d. d. Emden, den 7. Februar 1710, fungierte damals als Buchhalter Andres van Duyveland, als Kopist Tobias Christoph Bollmann.

[265] Kreditiv für Friedrich Ernst Freiherrn von Inn- und Kniephausen (sic!) als Präsidenten der afrikanischen Kompagnie und Residenten im westphälischen Kreise bei der Stadt Emden, d. d. Oranienburg, den 14. Mai 1706. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. II.

[266] von Knyphausen an den König, d. d. Hamburg, den 29. April 1713. R. 65. 34. vol. I.

[267] Verfügung der Stadt Emden vom 22. August 1699, daß ihr Vertreter (Bürgermeister de Potterre) in Kompagniesachen nur ein votum deliberativum et consultativum ausüben soll. R. 65. 60.

[268] Urk. Th. II, Nr. 167. S. auch Anhang II.

[269] Das Hamburger Schiff, ein hokboot, wurde versteigert, weil es nicht mehr

verbleibenden Schiffe, Geräthſchaften und ſonſtigen Effekten ſtellten einen Werth von 48820 Fl. 2 St. dar;[270] weil aber ihre Verſteigerung gleichfalls lediglich den Gläubigern zu gute gekommen wäre und auch weil Friedrich I., wie es in einer von ſeinem Nachfolger erlaſſenen Order heißt,[270a] „jederzeit das Abſehen hatte, ſofort nach erlangtem Frieden dieſes Commercium mit Ernſt fortzuſetzen und gedachter Effecten ſelbſt ſich dabei zu gebrauchen," ſo wurde von derſelben Abſtand genommen.

Friedrich I. wagte noch einen letzten Verſuch, die Intereſſenten zur Fortſetzung der Kompagnie zu bewegen. Er ſandte zu dieſem Behufe den Marinerath Ramler nach Holland.[271] Aber alle Konferenzen, welche dieſer und der Geſandte von Schmettau mit den Mitgliedern beider Parteien abhielten, hatten keinen Erfolg. Die Welland'ſche Partei erklärte, lieber ihre Aktien verlieren, als je zur Kompagnie wieder etwas beiſteuern zu wollen; die Waddingsveen'ſche Partei äußerte, daß ſie die Hoffnung auf die Fortſetzung der Kompagnie verloren hätte und dem Könige alle weiteren Entſchließungen anheimſtellte. Beide erwarteten aber Befriedigung ihrer rückſtändigen Forderungen.[272]

Auf Schmettaus und Ramlers Vorſchlag entſchloß ſich der König im September 1709 die ſämmtlichen Intereſſenten zu einer Generalverſammlung nach Emden unter dem Präjudiz berufen zu laſſen, daß ſie im Falle ihres Nichterſcheinens mit all' ihren Anſprüchen an die Kompagnie ausgeſchloſſen werden ſollten. Zugleich legte er auf das geſammte in- und ausländiſche Vermögen der Geſellſchaft Arreſt.[273]

Der erſte Termin war auf den 15. Januar 1710 anberaumt, doch erſchien kein Einziger von den dazu eingeladenen Partizipanten. Die meiſten hatten ſchriftlich angezeigt, daß ſie nicht kommen wollten, weil

---

über Waſſer gehalten werden konnte. Ein Segelmacher bot darauf 1450 Mk. Ramler an den König, d. d. Hamburg, den 5. Oktober und den 17. Dezember 1706. R. 65. 28. vol. I. Das „Schloß Oranienburg" wurde am 30. März 1708 für 9826 Fl. 10 St. losgeſchlagen. R. 65. 29.

[270] Inventarium, d. d. Emden, den 27. April 1708. R. 65. 29.

[270a] Friedrich Wilhelm I. an den Geh. Kriegsrath von Katſch, Berlin, den 9. Februar 1715. R. 65. 35.

[271] Ramler hatte auch den Auftrag, Forderungen der afrikaniſchen Kompagnie einzuziehen und den Raule'ſchen Nachlaß zu regulieren. Er blieb von 1708—1710 in Holland. — „Eclaircissement betr. Ramlers Reiſediäten" R. 65. 51.

[272] Ramler und von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 19. Auguſt und den 13. September 1709. R. 65. 30. Dem zweiten Berichte liegt ein Aktionärverzeichniß bei, welches zwanzig ſtimmberechtigte Aktionäre mit 140000 Thlr. aufweiſt; ſechs Aktionären mit zuſammen 39100 Thlr. iſt das Stimmrecht durch die Verfügungen vom Jahre 1699 entzogen. R. 65. 30.

[273] Urk. Th. II, Nr. 169.

die Reiſe keinen Zweck hätte;[274] dieſelbe Antwort ertheilten ſie Ramler, als dieſer ſie im Dezember mündlich interpellierte.[275] Hierauf wurde ein neuer Termin auf den 4. Auguſt feſtgeſetzt; es kam jedoch abermals Niemand.[276] Die Welland'ſche Partei entſchuldigte ſich wenigſtens. Die Waddingsveen'ſche hielt nicht einmal das für nöthig. Nunmehr erging eine letzte Aufforderung an die Intereſſenten, ſich am 8. September einzufinden, widrigenfalls Präſident und Bewindhaber ein pflichtmäßiges Concluſum abfaſſen würden.[277] Auch dieſe Warnung machte keinen Eindruck: alle blieben aus. Der Marinerath Freitag und der Bürgermeiſter Dr. Zernemann,[278] als Vertreter der Stadt Emden, entwarfen hierauf den angekündigten Beſchluß.[279] Derſelbe wurde dem holländiſchen Generaladvokaten Pittenio[280] zur Begutachtung übergeben und hierauf nach Vornahme einiger Abänderungen in der Form eines königlichen Manifeſtes — d. d. Potsdam, den 18. Mai 1711 — publiziert.[281] Seine Bekanntmachung erfolgte durch Zuſtellung an die einzelnen Inter-

---

[274] Z. B. Schreiben der Welland'ſchen Partei, d. d. Rotterdam, den 31. Dezember 1709. R. 65. 30.

[275] Ramler und von Schmettau an den König, d. d. Haag, den 24. Dezember 1709. Die Paats'ſche (= Welland'ſche) Partei hatte erklärt: „ſie würde weder dieſes Mal noch künftighin in Afr. Comp. ſachen mehr nach Emden kommen; . . . wenn ſie nach dem Exempel der ehemals in Verfall gerathenen hieſigen Westind. Comp. tractiret würde, wäre ſie es zufrieden." R. 65. 30.

[276] Bewindhaberkollegium an den König, d. d. Emden, den 1. Juli und den 5. Auguſt 1710. R. 65. 31.

[277] Königliche Einladungsſchreiben an beide Parteien, d. d. Köln, den 12. Auguſt 1710. R. 65. 31.

[278] Dieſer war an Stelle des am 15. Januar 1710 verſtorbenen Bürgermeiſters de Potterre zum Bewindhaber und Aſſeſſor beim Militär-Kriminalgericht beſtellt worden. R. 65. 31.

[279] Urſprünglich wollte der König noch Ramler hinſenden, damit das Kollegium wenigſtens aus drei Mitgliedern beſtünde. Es wurde dies aber unterlaſſen, weil man überzeugt war, daß ſich im Termine Niemand einfinden würde. König an das Bewindhaberkollegium, d. d. Köln, den 28. Auguſt 1710. R. 65. 31.

[280] Order, d. d. Oranienburg, den 11. April 1711. R. 65. 32. Pittenio hatte erklärt, daß das Concluſum dem holländiſchen Stile entſpreche, aber vorgeſchlagen, an Stelle eines vom Bewindhaberkollegium zu erlaſſenden Ausſchlußurtheils die Form eines königl. Manifeſtes zu wählen. Seinem Gutachten hatte ſich der an die Stelle des inzwiſchen verſtorbenen Geſandten von Schmettau getretene Geh. Rath und Vicekanzler von Hymmen angeſchloſſen.

[281] Urk. Th. II, Nr. 171. Die — meiſt ſtiliſtiſchen — Änderungen haben Ramler und der Miniſter von Ilgen beſorgt. R. 65. 32.

Von der im Texte erwähnten Publikation iſt u. a. die Rede in den Berichten von Hymmen's und des Bewindhaberkollegiums, d. d. Haag, den 17. November bezw. Emden, den 21. Dezember 1711.

eſſenten, durch öffentlichen Anſchlag in Emden und durch Einrückung in einige Zeitungen. Der König erklärte alle bisherigen Oktrois für aufgehoben, die auf Grund derſelben erworbenen Aktien und ſonſtigen Anſprüche für erloſchen und die ganze Kompagnie „mit allen Effecten, Schiffen, Forten und Magazinen in und außer Europa" für heimgefallen. Ein Widerſpruch wurde dagegen von keiner Seite erhoben, und ſomit ſtand von nun an die afrikaniſch-amerikaniſche Kompagnie im Alleineigenthum des Souveräns.

Friedrich I. machte alsbald den Verſuch, ſich mit Dänemark wegen St. Thomas gütlich auseinanderzuſetzen; ſein Vorſchlag, daß die rückſtändigen Rekognitionsgelder mit den Schadenerſatzanſprüchen der Kompagnie aufgerechnet werden ſollten, fand aber keinen Anklang, und es blieben daher die dortigen Verhältniſſe vorläufig weiter ungeregelt.[282]

Das nächſtfolgende Jahr brachte noch zwei Projekte, die beide reſultatlos verliefen. Ein engliſcher Kapitän Johnſon hatte um Ertheilung eines Seepaſſes nach Oſtindien, China und alle jenſeits der Kaps der guten Hoffnung gelegenen Plätze auf fünf Jahre gebeten. Er wollte jedoch eine Rekognition nicht zahlen, weil er alles auf eigene Gefahr unternahm, und erklärte auf die Frage, welchen Vortheil alsdann der König davon hätte, daß derſelbe in der Ausführung einheimiſcher und in der Einführung ausländiſcher Waaren, ſowie in den Zollerträgniſſen beſtünde. Damit war dieſe Sache abgethan.[283] Näher trat man dem Projekte einer oſtafrikaniſchen Handelsgeſellſchaft. Daſſelbe war von dem bereits genannten Engländer Mears, der aber hierbei nur als Vormann eines Kapitäns Bowrey handelte, dem Könige unterbreitet worden.[284] Bowrey hatte nämlich zwanzig Jahre lang in Oſtindien für eigene Rechnung Handel getrieben und wollte dabei von einem Orte in der Nähe der Inſel Madagaskar gehört haben, welcher ſich durch gemäßigtes Klima, Produktenreichthum und eine vortreffliche, zum Handel

---

[282] Die preußiſche Schadensforderung betrug 117000 Thaler. König an von Knyphauſen in Kopenhagen, d. d. Amſterdam, den 26. Juni 1711: von Knyphauſen an den König, d. d. Kopenhagen, den 18. Juli 1711. R. 65. 32.

[283] Die Miniſter in Utrecht hatten Johnſon's erſten Vorſchlag, d. d. Amſterdam, den 3. Dezember 1712, übermittelt und die weiteren Verhandlungen im Januar 1713 mit ihm geführt. R. 65. 33 u. 34. vol. I.

[284] Der Reſident Bonet hatte das Projekt unterm 1. Mai 1712 aus London überſandt. In demſelben war nach Ablauf von vier Jahren ein regelmäßiger jährlicher Gewinn von 500000 Thlr. in Ausſicht geſtellt. Mears hatte zugleich den Vorſchlag gemacht, eine Bank mit einem Kapital von 2 Millionen Thlr. (5000 Aktien à 400 Thlr.) zu gründen, welche das Geld zu dem Unternehmen gegen 8 Prozent Zinſen vorſchießen ſollte. R. 65. 33.

geneigte Bevölkerung auszeichnete.[285] Dorthin sollten nun Schiffe geschickt und Land daselbst erworben werden. Das neue Kolonialgebiet wurde nach dem Entwurfe Eigenthum der Gesellschaft, unterstand aber der Souveränität des Königs. Zur Gewinnung von Ansiedlern waren unentgeltliche Landvertheilungen an Jedermann beabsichtigt. Dieser Plan wurde indeß als zu weit gehend von vornherein abgelehnt.[286] Mears empfahl daher zuvörderst nur zwei Fregatten zur Anbahnung eines Handelsverkehrs hinzusenden und den Erfolg abzuwarten.[287] Da er sich aber weigerte, für die hieraus erwachsenden Kosten Kaution zu stellen, so ließ man das ganze Unternehmen fallen.[288] Desto eifriger war der König bestrebt, die Kolonien unter allen Umständen bis nach erfolgtem Friedensschlusse zu halten, da er alsdann auf einen Aufschwung des Handels rechnete. Eine eigene Fregatte wagte er aber wegen der Kriegsgefahren nicht nach Afrika zu senden. Er suchte deshalb auf anderem Wege zum Ziele zu gelangen. Hinsichtlich Arguins erreichte er es dadurch, daß er im Juli 1711 Rotterdamer Kaufleuten ein Oktroi[289] ertheilte, welches sie berechtigte, mit königlichen Pässen daselbst Handel zu treiben. Diese hatten sich dafür verpflichtet, den neu ernannten Kommandeur Johann de Booth Nikolaas[290] mit seiner Familie und einigen Soldaten, im Ganzen zehn Personen, sowie 50 bis 60 Oxhoft Viktualien und so viele Waaren, als zum Eintausche von vier Lasten Gummi erforderlich, frei nach Arguin mitzunehmen; außerdem

---

[285] Bonet an den König, d. d. London, den 1./12. August 1712. R. 65. 33.

[286] Auf den Bericht einer vom König ernannten Kommission, d. d. Berlin, den 16. Juli 1712. R. 65. 33.

[287] Die Kosten des neuen Projektes hatte Mears auf 108400 Fl., Ramler auf 217520 Fl. veranschlagt. Ersterer hatte empfohlen, die Stadt Hamburg zur Theilnahme heranzuziehen und den Sitz der Kompagnie dahin zu verlegen. Es wollten damals — nach einem Berichte des Residenten Burchard, d. d. Hamburg, den 1. März 1712, R. 65. 32 — Hamburger Kaufleute gegen eine jährliche Rekognition unter königl. Paß und Pavillon nach Afrika fahren; möglicherweise war dies Mears zu Ohren gekommen.

[288] Ein Kommissionsmitglied, der Geh. Kammerrath von Görne, hatte am 3. September 1712 vorgeschlagen, „aus Curiosität, wenn die Marinecassa die Mittel dazu habe, ein kleines Fahrzeug dahin abzusenden." Der König reskribierte darauf — d. d. Charlottenburg, den 20. September 1712 —: „Anlangend nun gedachten Capitains Vorschläge und Oblata, dieselbe finden Wir vor Uns keines Weges acceptable und sind ganz zufrieden, daß er sich damit an andere Orte, wo er will, adressiren möge." — R. 65. 33.

[289] d. d. Houslaerdyck, den 31. Juli 1711. R. 65. 32.

[290] Instruktion und Patent, d. d. Köln, den 13. Dezember 1710. R. 65. 31. Er erhielt 16 Thlr. mon. Gehalt, freie Kost und die Erlaubniß, jährlich 2000 Stück Straußfedern für eigene Rechnung zu verhandeln.

waren ſie gehalten, alljährlich Viktualien, Waaren und Mannſchaften hinzubringen und vier Laſten Gummi, ſowie diejenigen Leute, welchen heimzukehren erlaubt war, koſtenfrei zurückzuſchaffen. De Booth traf im März 1712 in Arguin ein und löſte Reers im Kommando ab.[291] Es begleiteten ihn noch ein Oberchirurg, zwei Zimmerleute, ein Steinmetz, ein Schmied und acht Soldaten. Die Geſammtkoſten der Reiſe beliefen ſich einſchließlich der Monatsgelder auf 5640 Gulden.[292]

Nach Groß-Friedrichsburg ſchickte man einen neuen Oberkaufmann, Dubois, um den dortigen Generaldirektor de Lange, über welchen viele Klagen eingelaufen waren, zu erſetzen. Mit einem ſeeländiſchen Interlooper langte er am 27. Dezember 1711 daſelbſt an; ein Chirurg und ein Buchhalter wurden ihm alsbald nachgeſandt.[293] Seine Ankunft erfolgte gerade noch zur rechten Zeit, um Groß-Friedrichsburg vor dem Schickſale zu retten, das kurz zuvor Accada erfahren hatte. Unter den dortigen Negern war nämlich — nach Dubois' Anſicht auf Anſtiften der Holländer und Engländer — ein Krieg ausgebrochen, und hierbei war Accada in die Gewalt der feindlichen Neger gelangt. Dubois glückte es, Frieden zu ſtiften und den letztgenannten Ort wieder in preußiſchen Beſitz zu bringen. Gleich in ſeinem erſten Schreiben hatte er gebeten, daß König Friedrich beim engliſchen Hofe und bei den Generalſtaaten Schritte thun möge, damit dieſe ihre Unterthanen zu einem friedlichen Verhalten gegen die afrikaniſche Kompagnie ermahnten und ihr den angerichteten Schaden vergüteten. Es wurden demzufolge die preußiſchen Reſidenten in London und im Haag angewieſen, ernſtliche Vorſtellungen wegen jener Gewaltthätigkeiten zu machen. Die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie erklärte hierauf, daß ſie noch keine Nachricht davon erhalten hätte, daß ſie ſich aber nach deren Eingang weiter auslaſſen wollte.[294] Der Staats-

[291] Booth an den Marinerath Ramler, d. d. Arguin, den 2. Juli 1712 R. 65. 33.

[292] R. 65. 32.

[293] Dubois an den Marinerath Ramler, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 7. Januar 1712; Notiz aus Dubois' Tagebuch vom 29. Februar 1712. Die Überſetzung des erſterwähnten Briefes findet ſich in „Brandenburg-Preußen," S. 34 ff., aber ziemlich fehlerhaft. So ſteht z. B. S. 34 Z. 15: „In dieſer Verlegenheit .... entſchloß ich mich zu dem Holländiſchen General .. zu begeben, in welchem Briefe ich den General von meiner Ankunft in Kenntniß ſetzte." Es muß heißen: „In dieſer Verlegenheit .... veranlaßte ich einen Neger für 4 engels einen Brief von mir an den holländiſchen General zu bringen, in welchem ...." Ebenda Z. 8 v. u. iſt zu leſen: „daß er (Haring) nichtsdeſtoweniger die Unterthanen des Königs Jan Couny ... noch aus dem Lande treiben würde." Das iſt nicht richtig; es muß heißen: „daß er nichtsdeſtoweniger des Königs Makler Jan Cony ... noch aus dem Lande treiben würde." S. auch Anm. 21 zu Kap. 4 § 1.

[294] Hymmen an den König, d. d. Haag, den 23. September 1712. R. 65. 32.

sekretär Viscount Bolingbroke erwiderte jedoch dem Residenten Bonet, daß nach seinen Informationen die Sache sich ganz anders verhielte und daß vielmehr die preußische Kompagnie zur Entschädigung verpflichtet wäre. Auf welcher Seite das Recht sei, wollte er nicht erst prüfen. Er erklärte kurzweg, daß die Königin an die Befehlshaber in Guinea eine Order zur Einstellung der Feindseligkeiten nicht geben würde; sie verstünden schon, mit den aufständischen Negern fertig zu werden. Auf die Frage, „ob die Engländer S. Maj. zu bekriegen beabsichtigten," antwortete Bolingbroke: „Non, mais nous exterminerons ou reduirons ces mutins." Bonet fügt in seinem Berichte[295] hinzu, daß lediglich Handelseifersucht die Engländer das Recht außer Augen setzen lasse; die Quelle derselben sei in einem mit Spanien abgeschlossenen Sklavenlieferungsvertrage zu suchen, welcher letzteres für die ungeheueren Kriegskosten entschädigen sollte. Friedrich I. befahl hierauf dem Residenten, energisch für die preußischen Mohren einzutreten; er sollte „begehren, daß man die Puncte, in welchen man vermeinet über die unter Unserm Schutz stehende Mohren sich mit Fug beschweren zu können, ausliefern wolle, worauf man leicht wird antworten und klar darthun können, daß das Tort in dieser Sache nicht an Unserer, sondern an der englischen Seite sei." Das war das letzte Reskript[296] Friedrichs I. in Kolonialangelegenheiten.

---

§ 3.

Unter Friedrich Wilhelm I.

Preußens zweiter König sah „das afrikanische Kommerzienwesen als eine Chimäre an."[1] Diese Auffassung ist von unserem heutigen Standpunkte aus zu beklagen, denn sie hatte zur Folge, daß Preußen alsbald aus der Reihe der kolonisierenden Nationen ausschied. Damit

---

[295] Bonet an den König, d. d. Londres, 23 janvier/5 février 1713. R. 65. 34.

[296] d. d. Köln, den 21. Februar 1713, abgedr. Urk. Th. II, Nr. 175. Bei dieser Gelegenheit will ich noch bemerken, daß das große Interesse, welches Friedrich I. zweifellos an der Durchführung des Werkes seines Vaters gehabt hat, auch darin eine Bestätigung findet, daß er sich von Bonet einen — bisher leider nicht publizierten, sehr interessanten — Bericht über die Handelsverhältnisse Englands hat erstatten lassen. Derselbe ist überschrieben: „Remarques sur les terres, les manufactures, le commerce et la navigation de la Grande-Bretagne. De Londres ce mercredi 5./16. Dec. 1711. Du Résident Bonet." R. XI. 75. conv. 43. England.

[1] S. Urk. Th. II, Nr. 188.

begab es ſich aber der Möglichkeit, in abſehbarer Zeit zu einer jenen Staaten ebenbürtigen Stellung zu gelangen, wenn anders der Satz zutrifft, daß dasjenige Volk, welches am meiſten koloniſiert, das erſte Volk iſt.[2] Wer möchte indeß Friedrich Wilhelm verurtheilen? Was war denn von der großartigen Schöpfung ſeines Ahnherrn übrig geblieben? In was für einem Zuſtande war ſie auf ihn überkommen? Wollen wir gerecht ſein, ſo müſſen wir ſagen, daß der kolonialpolitiſche Nachlaß Friedrichs I. einem arg verſtümmelten Torſo glich, deſſen Wiederherſtellung ſicherlich ebenſo ſchwierig war, wie einſt die Schöpfung des Werkes ſelbſt. Zog nun Friedrich Wilhelm in Erwägung, daß die Kolonialpolitik ſeines Vaters und Großvaters im Ganzen eine Ausgabe von etwa zwei Millionen Thalern verurſacht hatte, und verglich er damit den Gewinn, der davon für den Staat zurückgeblieben war, ſo mußte die Wagſchale auf der Seite des Verluſtes tief ſinken: denn alles in allem genommen durfte er ein paar Orte in Afrika ſein eigen nennen, die ſich nur durch Schleichhandel erhielten; ihm gehörte eine Niederlaſſung auf St. Thomas, deren Werth wegen der zum Theil gerechten Anſprüche der Dänen höchſt zweifelhaft war, und in Emden erinnerten noch ein baufälliges Haus, einige Schiffsutenſilien und zwei[3] im Hafen vermodernde Schiffsrümpfe an die einſtmalige Herrlichkeit. Sah ſich der neue Herrſcher unter ſeinen Miniſtern um, ſo fand er nicht einen einzigen, der von Kolonialſachen auch nur das Geringſte verſtanden hätte.[4a] Selbſt Ilgen, der unter Friedrich I. mit ihrer Bearbeitung betraut war, hatte für die damit verbundenen Geſchäfte ſo wenig Intereſſe gewonnen, daß er nunmehr bat, ihn von ſolchem Amte zu entbinden.[4b]

Bei dieſer Sachlage darf es uns nicht Wunder nehmen, daß Friedrich Wilhelms erſte Order[5a] mit der Kolonialpolitik ſeiner Väter brach. „Aus wichtigen, wohlüberlegten Urſachen" hatte er ſich entſchloſſen, die

[2] Leroy-Beaulieu, l. c., p. 643: A quelque point de vue l'on se place, que l'on se renferme dans la considération de la prospérité et de la puissance matérielle, de l'autorité et de l'influence politique, ou qu'on s'élève à la contemplation de la grandeur intellectuelle, voici un mot d'une incontestable vérité: le peuple qui colonise le plus est le premier peuple; s'il ne l'est pas aujourd'hui, il le sera demain.

[3] Die „Churprinceß" war am 22. März 1712 für 900 Gulden verkauft worden. R. 65. 33.

[4a] Die Geh. Räthe von Creutz, von Kraut und von Katſch ſagen dies ſelbſt wiederholt, z. B. in den Berichten, d. d. Berlin, den 29. Auguſt und 3. September 1715. R. 65. 36.

[4b] S. Urk. Th. II, Nr. 185.

[5a] d. d. Köln, den 6. März 1713. Urk. Th. II, Nr. 176a., ſ. auch Nr. 176b.

sämmtlichen Besitzungen in Afrika und die Niederlassungen in St. Thomas und Emden mit allem Zubehör unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Diese Ursachen waren nach seinen eigenen Worten: „Die Erwägung des schlechten Vortheils oder besser zu sagen des großen Schadens und Verlusts vieler Tonnen Goldes," sowie der Verdruß über die durch den überseeischen Handel mit anderen Mächten entstandenen Kollisionen, „bevorab da man sich auch in Ansehung der gegenwärtigen Conjuncturen keines langwierigen beständigen Friedens zu vermuthen hat, und in Kriegszeiten wegen ermangelnder Escorten mit diesem Werk gar nicht fortzukommen ist."[5b] Je eher je lieber wollte der König sich davon losmachen, und deshalb sandte er den Auftrag, Käufer zu suchen, nicht blos an die Bewindhaber nach Emden,[6] sondern auch an die Residenten in Hamburg, Amsterdam und London und an die zu den Friedensverhandlungen abgeordneten Minister nach Utrecht. Zumeist hoffte er, daß die holländisch-westindische oder die englisch-afrikanische Kompagnie zum Kaufe geneigt sein würden; als Preis verlangte er 200000, mindestens 150000 Thaler.[7] Der Hamburger Resident berichtete alsbald,[8] daß dort Käufer nicht zu finden seien, daß sich aber möglicherweise nach dem Friedensschlusse eine Verpachtung erzielen ließe. Auch hierzu war Friedrich Wilhelm bereit, und die Pachtsumme wurde auf 6 Prozent des Kaufpreises veranschlagt. Romswinckel aus Amsterdam meldete zuvörderst,[9] daß er mit einem Direktor der westindischen Kompagnie gesprochen und dieser demnächst Bescheid zugesagt habe, einige Zeit nachher jedoch, daß die Kompagnie sich nach seinem Dafürhalten wegen Geldmangels nicht darauf einlassen wolle.

Die Minister in Utrecht erledigten sich ihres Auftrages dadurch, daß sie mit dem englischen Gesandten Rücksprache nahmen und diesen zu einem Berichte an seine Regierung veranlaßten.[10] Dem Residenten

---

[5b] König an von Knyphausen, d. d. Köln, den 6. Mai 1713. R. 65. 34.

[6] Das bezügliche Reskript, d. d. Köln, den 6. März 1713, hatte den Wortlaut von Nr. 176a, aber mit folgendem Zusatze: „Als habt Ihr Eure ohnmaasgebliche pflichtmäßige Gedanken, wie und welchergestalt Ihr vermeinet, daß Wir solches am füglichsten in's Werk richten können, an Uns sofort zu eröffnen und darneben ein pertinentes Inventarium über alle und jede Effecten in und außer Europa mit einzusenden." R. 65. 52.

[7] U. a. in der Order an den Residenten Romswinckel in Amsterdam, d. d. Köln, den 25. April 1713. R. 65. 34.

[8] Burchard an den König, d. d. Hamburg, den 14. März 1713. R. 65. 34.

[9] d. d. den 19. Mai und 2. Juni 1713. R. 34. 14.

[10] Bericht, d. d. Utrecht, den 24. März 1713; den Auftrag hatten sie mittels Order, d. d. Köln, den 18. März 1713 erhalten. R. 65. 34.

Bonet in London hatten die Minister erklärt,[11] daß England allenfalls die afrikanischen Besitzungen zu einem billigen Preise erwerben wollte, nur damit dies nicht andere Nationen thäten; Groß-Friedrichsburg und Accada sollte alsdann geschleift und Arguin allein beibehalten werden. Sie protestierten dabei gegen den Schleichhandel von Groß-Friedrichsburg mit dem Hinzufügen, daß sie dawider mit den Holländern Maßregeln ergreifen würden. Einzig und allein die Emdener Bewindhaber riethen von dem Verkaufe der Kompagnie ab,[12] weil sie in derselben dasjenige Band erblickten, welches die Ostfriesen am festesten an die Interessen des Königs knüpfte, und weil sie besorgten, daß dieses alsdann gelockert werden möchte.[13] In geringerem Maße befürchteten sie dies von einer Verpachtung, sofern die Stadt Emden Sitz des Handels bliebe, alle Schiffe dort ausgerüstet würden und ebenda ihre Rückfrachten löschen müßten. Desgleichen hatte sich der Marinerath Ramler in einem Gutachten gegen den Verkauf der Kompagnie ausgesprochen.[14] Er wies namentlich auf das Interesse des Königs an der Sicherung der ostfriesischen Succession hin, auf die Vortheile des ostfriesischen Handels nach den preußischen Ostseehäfen, auf die Nachtheile, welche der Verlust eines Nordseehafens mit sich brächte; er betonte, wie man mit geringen Mitteln den Handel fortsetzen und dadurch der völligen Entwerthung der Kolonien vorbeugen könnte, und schloß damit, daß selbst das den Rotterdamern verliehene Oktroi nicht ohne pekuniäre Vortheile wäre. Der König ließ sich indeß von seinem Vorsatze nicht abbringen, er war im Gegentheil der Meinung, daß man keine Zeit verlieren dürfe,[15] und von einem strengnationalökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet, war es richtig, die von den Umständen nicht mehr gebotene Handelskompagnie so rasch wie möglich zu beseitigen. Aus diesem Grunde zeigte er sich auch mit jedem annehmbaren Äquivalente einverstanden, und gern ging er darauf ein, als ihm England in Aussicht stellte, Preußen bei Gelegen-

[11] Bonet an den König, d. d. Londres, 27 mars/7 avril 1713. R. 65. 34.

[12] von Knyphausen an den König, d. d. Hamburg, den 29. April 1713. R. 65. 34.

[13] Friedrich Wilhelm hatte mittels besonderen Reskriptes — d. d. Köln, den 21. März 1713 — der Stadt Emden das Ableben Friedrichs I. angezeigt und sie dabei seiner Huld versichert. — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. II.

[14] Urk. Th. II, Nr. 177.

[15] a) König an die Minister zu Utrecht, d. d. Köln, den 2. Mai 1713: „weil Wir davor halten, daß bei diesem wichtigen Werke keine Zeit zu verlieren sei." b) König an von Knyphausen, d. d. Köln, den 6. Mai 1713: „Wir sind auch dannenhero des beständigen Vorsatzes Uns davon auf so gute Conditiones als müglich je eher je lieber loszumachen." R. 65. 34.

heit der nordischen Wirren zum Besitz der Stadt Elbing zu verhelfen; eventuell wollte er sich damit begnügen, daß es ihm bei der Krone Polen die Expectanz auf das Herzogthum Kurland verschaffte.[16] Er war der Meinung, daß die Ostfriesen ihm die großen Kosten, welche eine Wiederherstellung der Kompagnie verursachte, nicht zumuthen dürften, auch glaubte er, sie ohne die letztere an sich fesseln zu können; sein Successionsrecht hielt er zur Genüge durch die vom Kaiser im Jahre 1694 verliehene Anwartschaft gesichert.[17] Gleichwohl mochte er die Kompagnie nicht verschleudern, und, um die Festungen möglichst bis zum Verkaufe zu erhalten, wies er selbst den Gedanken, eine eigene Expedition nach Arguin zu senden, nicht ganz von sich. Ramler hatte nämlich in einer Denkschrift vom Juni 1713 vorgestellt, daß hierzu ein Geldbeitrag Seitens des Königs nicht nothwendig wäre. Friedrich Wilhelm erforderte demzufolge von dem ehemaligen Kompagnie-Präsidenten von Knyphausen den Kostenanschlag einer derartigen Handelsfahrt, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß er darauf unter keinen Umständen Geld verwenden, sondern lieber alles im Stiche lassen wollte.[18] Inzwischen gab er den Rotterdamer Kaufleuten, deren erste Fahrt ihm einen Gewinn von etwa 5000 Gulden gebracht hatte,[19] zwei Seepässe nach Arguin gegen eine Rekognition von 2000 Gulden.[20] Durch sie übersandte er dem Kommandeur Booth einige Waaren, Baumaterialien und Lebensmittel. Außerdem ließ er ihm den Befehl zugehen, die unnöthigen Leute zu entlassen und vor allem mit den Schmugglerschiffen nicht weiter Handel zu treiben.[21] Über den letzten Punkt hatten sich nämlich die Rotterdamer wiederholt beschwert; und da Booth überdies

[16] Bonet an von Grumbkow, d. d. London, 24. April/5. Mai 1713. — König an Bonet, d. d. Berlin, den 27. Mai 1713. R. 65. 34.

[17] S. Urk. Th. II, Nr. 178.

[18] König an von Knyphausen, d. d. Köln, den 4. Juli und Berlin, den 11. Juli 1713: „Daß Wir aber aus Unseren eigenen Cassen neue Summen Geldes auf dieses Werk verwenden sollten, daran ist nicht zu gedenken, und werden Wir Uns dazu nimmermehr verstehen, sondern lieber alles gar abandonniren." R. 65. 34.

[19] Ramler's Bericht, d. d. Berlin, den 10. Juni 1713: 3000 Fl. waren aus dem zurückgebrachten Gummi erlöst und 2010 Fl. an Kost und für die nach Arguin hin, bezw. von dort zurückgebrachten Personen erspart worden. — Der König hatte von dem Erlöse 2000 Fl. an den Kommandeur Joh. Reers (vgl. Urk. Th. II, Nr. 179), 1000 Fl. an die übrigen aus Arguin zurückgekehrten Leute zahlen lassen, von denen ein Theil nach dem Berichte Freitag's — d. d. Emden, den 4. April 1713 — fast nackt und bloß gehend ohne einen Dreier Geld angelangt war. — Order an den Marinerath Ramler, d. d. Berlin, den 15. Juli 1713. R. 65. 34.

[20] Order, d. d. Köln, den 15. Juli 1713. R. 65. 34.

[21] Order, d. d. Köln, den 25. Juli 1713. R. 65. 34.

ſoweit gegangen war, daß er die von ihnen geſandten Kapitäne ohne eine beſondere Abgabe überhaupt nicht mehr zulaſſen wollte, ſo baten ſie den König um ein Oktroi auf 25 Jahre, welches ſie gegen ein jährliche Abgabe von 200 Thlr. ermächtigte, nach Arguin zwar unter königlicher Flagge, aber nach eigenem Gefallen zu handeln.[22] Sie erhöhten alsbald die Rekognition auf das Doppelte, verlangten jedoch dafür ein ausſchließliches Privileg zu der beregten Fahrt. Friedrich Wilhelm ließ ſich darauf nicht ein; theils war ihm die angebotene Entſchädigung zu gering, theils wollte er nicht ganz vom Handel ausgeſchloſſen ſein und noch weniger ſagte es ihm zu, ſich auf einen ſo langen Zeitraum hinſichtlich der Veräußerung Arguins die Hände zu binden.[23]

Der Umſtand, daß ſich innerhalb ſieben Monaten kein Käufer gefunden hatte, veranlaßte den König, die Geheimen Räthe von Ilgen, von Kraut und Cramer, ſowie den Marinerath Ramler mit der Wahrnehmung „der afrikaniſchen Sachen" zu beauftragen;[24a] ſpäter wurde ihnen noch der Wirkliche Geheime Eſtats-Rath von Creutz zugeſellt.[24b] Dieſe beſchloſſen im Januar 1714[25] unter Vorbehalt der — nachträglich erfolgten — königlichen Genehmigung im Hinblick auf den engen Zuſammenhang, welchen die Frage der Fortſetzung der Kompagnie mit dem oſtfrieſiſchen Succeſſionsintereſſe hätte, die Feſtungen nicht ſchlechterdings an eine fremde Macht zu verkaufen, ſondern den Verſuch zu machen, ob die Stadt Emden allein oder in Verbindung mit anderen Intereſſenten geneigt wäre, ſich der Kompagnie anzunehmen. Doch ſollte eine günſtige Verkaufsgelegenheit nicht vorübergelaſſen werden. Im Verfolge des erſten Beſchluſſes erging an den Geſandten Meinertzhagen die Order,[26] ſich in Holland nach Leuten umzuſehen, welche von Emden aus gegen eine jährliche Rekognition von 1000 Thlr. und zwölf Mohren den Handel nach den guineiſchen Beſitzungen für ihre eigenen Koſten übernehmen wollten. Unter den gleichen Bedingungen war der König bereit, einigen engliſchen Kaufleuten, an deren Spitze wiederum Heinrich Johnſon ſtand, Paß und Pavillon zu ertheilen. Intereſſant iſt hierbei die Antwort, welche er

---

[22] Urk. Th. II, Nr. 180 und 183.

[23] Order an Meinertzhagen und Ravenſtein, d. d. Berlin, den 9. Dezember 1713. R. 65. 34.

[24] a) Urk. Th. II, Nr. 181. b) Order, d. d. Berlin, den 16. Dezember 1713. R. 65. 34.

[25] Konferenzprotokoll, d. d. Actum auf der geheimen Rathsſtube, den 13. Januarii 1714. R. 65. 53.

[26] Urk. Th. II, Nr. 184.

ihnen auf die vorsichtige Anfrage, ob sie alsdann auch überallhin schiffen dürften, zukommen ließ:[27] „Es ist nicht der geringste Zweifel, daß die mit Unserm Paß und Pavillon versehene Schiffe in alle Theile der Welt nicht sollten ungehindert schiffen können, wen es nur nicht an solche Orte geschiehet, die von anderen Nationen occupiret seind, und wohin die Navigation und das Commercium verboten ist. Es ist dieses eine Praerogativ und Freiheit, deren Unser Gros Herr Vater Churfürst Friderich Wilhelm sich schon vor einem halben Seculo ohne jemandes Hinderung gebrauchet hat, und welche durch Unseres Herrn Vatern Maj. nachgehends erworbene Königl. Würde noch mehr bestärket worden. Zwar haben Wir mit anderen See-Puissancen dieserwegen keine besondere Tractaten, halten auch nicht davor, daß es deren sonderlich bedürfe; es wird Uns aber allenfalls nicht schwer fallen mit Frankreich, Engeland und dem Staat dieserwegen ebendergleichen Conventiones zu machen, wie dieselbe unter sich und mit anderen See-Puissancen haben, und könnet Ihr von bemelten englischen Kaufleuten begehren, daß sie allenfalls sich näher explicíren möchten, was der Inhalt von dergleichen Conventionen, wen sie dergleichen zu ihrem Absehen nöthig finden, eigentlich sein solle?“ Die Stadt Emden wurde sogleich von diesen Verhandlungen benachrichtigt und ersucht, die neuen Interessenten nach Kräften zu fördern. Dieselbe zeigte sich auch bereit, ihnen die gleichen Privilegien wie der vormaligen Kompagnie zu ertheilen.[28] Es kam schießlich im Juni zu einem Entwurfe,[29] welcher Johnson die Befahrung des preußischen Gebietes in Guinea mit einem Schiffe unter königlichem Pavillon gegen Erlegung der dort üblichen Abgaben auf fünf Jahre erlaubte, ihm Schutz verhieß und die unentgeltliche Benutzung der Emdener Gebäude und Werfte vergönnte. Das Schiff sollte eingeborenen oder naturalisierten königlichen Unterthanen bezw. Einwohnern der Stadt Emden gehören und im letzteren Orte auf Kosten des Unternehmers ausgerüstet werden. Die gleiche Staatsangehörigkeit, welche man von den Schiffseigenthümern forderte, bedingte man für die kaufmännischen Angestellten, den Kapitän, die Offiziere und mindestens die Hälfte der Matrosen. Von den Retouren war außer den gewöhnlichen

---

[27] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 16. Januar 1714. R. 65. 34.

[28] König an von Knyphausen, d. d. Berlin, den 27. Januar 1714. Stadt Emden an von Knyphausen, d. d. Emden, den 23. Februar 1714. R. 65. 34.

[29] Derselbe wurde dem Gesandten Meinertzhagen vom preußischen Hofe am 21. August 1714 übersandt. Johnson hatte ursprünglich gebeten, nach einem asiatischen, afrikanischen oder amerikanischen Hafen unter königl. Pavillon Handel treiben zu dürfen. Das Bewindhaberkollegium hatte aber dagegen verschiedene Bedenken geäußert. — Aktenstücke aus den Monaten Mai und Juni 1714. R. 65. 34.

Abgaben an die Stadt Emden eine Rekognition von 5 Prozent für die Ertheilung des königlichen Pavillons und der anderen Benefizien zu entrichten. Der Unternehmer hatte eine Kaution dafür zu leiſten, daß die Rekognitionsgelder gehörig gezahlt und die Rückfrachten in Emden gelöſcht würden; außerdem mußte er unentgeltlich bei jeder Reiſe nach den guineiſchen Feſtungen die erforderlichen Waaren und Lebensmittel hinbefördern und die Rückfrachten heimbringen. Dieſer Entwurf gelangte indeß nicht zur Ausführung, da Johnſon ſich nicht wieder meldete; gerüchtweiſe verlautete, er hätte ſich inzwiſchen mit Portugieſen auf ein anderes Unternehmen eingelaſſen.[30]

In derſelben Weiſe wie die afrikaniſchen Beſitzungen ſuchte man auch die Niederlaſſung auf St. Thomas zu erhalten. Man ließ ſich deshalb im Frühjahr 1713 mit einem Chevalier du Repaire, einem Manne, der früher in franzöſiſchen Dienſten geſtanden und der ſeit einiger Zeit in St. Thomas angeſeſſen war, während ſeines Aufenthaltes in Europa in Verhandlungen ein.[31] Dieſe führten im Auguſt des folgenden Jahres zu einem Vertrage,[32] welcher du Repaire befugte, mit einem auf eigene Koſten auszurüſtenden Schiffe im preußiſch-guineiſchen Gebiete unter Erlegung der üblichen Zölle eine Schiffsladung Neger baar einzuhandeln und dieſe in St. Thomas gegen eine Abgabe von 10 Rthlr. für jeden Neger zu verkaufen. Durch ihn war auch die Erwerbung der Inſel St. Croix, welche die afrikaniſche Kompagnie ſchon einmal im

---

[30] Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 11. Januar 1715. R. 65. 36.

[31] von Knyphauſen an von Ilgen, d. d. Hambourg, 9. May 1713. Er überſendet eine „Proposition du Chevalier du Repaire“ mit dem Bemerken, daß dieſer hierzu durch das in Emden verbreitete Gerücht von dem Verkaufe der Feſtungen veranlaßt worden iſt. Er fügt hinzu: „Je ne connois point le dit Sieur du Repaire, tout ce que j'en puis dire est qu'il parle parfaittement bien l'Espagniol et le Portugais et qu'il paroit eter fort instruit du commerce.“ Du Repaire ſagt aber nach Knyphauſen's Bericht in jener Propoſition von ſich: „Le dit Sieur du Repaire a demeure dix et sept années à la Martinique et à St. Domingo, comme Fermier de l'Assiente, presentement Le dit Sieur est habitant depuis trois années à St. Thomas ou il a acheté une habitation et sucrerie considerable pour pouvoir negocier pendant la guerre comme une personne neutre. Il est arrivé de ce pais là depuis peu avec un vaisseau chargé pour son conte et pour celuy d'un amy. Il part d'icy apresdemain pour aller à Husum chez le Roy de Danemarc, pour se plaindre de plusieurs avanies que les Directeurs de Danemarc luy out faites à St. Thomas.“ — In einem Schreiben aus Kopenhagen vom 21. Auguſt 1713, in welchem du Repaire um einen Paß nach Berlin bittet, erzählt er, daß er ſich in St. Thomas niedergelaſſen, nachdem er zuvor den Dienſt Frankreichs, wo er „capitain de la marine et de compaignie franche“ geweſen, quittiert hatte. R. 65. 35.

[32] d. d. Berlin, den 21. Auguſt 1714. R. 65. 34.

Jahre 1696 zu okkupieren verſucht hatte,[33] wiederum in Anregung gekommen. Bei dieſer Gelegenheit erfahren wir, daß man ſich preußiſcherſeits bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht vergeblich gemüht hatte, jene Inſel von Frankreich überlaſſen zu erhalten, ſowie daß Friedrich Wilhelm nach Erzielung eines beſſeren Einvernehmens „deshalb eine neue Tentative thuen" wollte, „wiewoll der franzöſiſche Hof in dergleichen Ceſſionen nicht gar zu facil zu ſein pfleget."[34]

---

[33] Die Geſchichte dieſes Okkupationsverſuches iſt in einem Aktenſtücke — d. d. St. Thomas, 26. Januar st. v. 1696, (gez.) Pedro van Belle — niedergelegt, welches erſt im Dezember 1712 vom Bewindhaberkollegium an König Friedrich I. geſandt worden iſt. Darnach hatten die Franzoſen die Inſel St. Croix am 16. Januar st. v. 1696 verlaſſen; Belle hielt im Hinblick auf den Kriegszuſtand zwiſchen Brandenburg und Frankreich den Zeitpunkt zu einer Okkupation für geeignet und ſandte daher am 20. Januar Abends den Kapitän Jan Thomas auf der Kompagniebarke „Fortuyn" in Begleitung des Sekretärs Antzitſema, des Aſſiſtenten Jſ. Bourdeaux und zwanzig Bewaffneter nach der Inſel, um von ihr Beſitz zu ergreifen. Am folgenden Tage um 8 Uhr Morgens ſtiegen der Kapitän, der Sekretär, der Aſſiſtent und vierzehn Leute ans Land, pflanzten dort die brand. Standarte auf, vergruben unter ihr in einer in ein Cedernholzkäſtchen verpackten Flaſche die dem Kapitän ſeitens Belle's ertheilte Kommiſſion, „damit jedermann die Beſitzergreifung kenntlich ſei," und löſten dabei drei Salven. Gegen Sonnenuntergang fuhren die Brandenburger ſämmtlich nach St. Thomas zurück. R. 65. 33.

Es erinnert dieſe Okkupation mit ihrer naturgemäßen Erfolgloſigkeit an die der Krabbeninſel (ſ. oben S. 233).

[34] König an von Knyphauſen, d. d. Berlin, den 16. Mai 1713. R. 65. 35. Daß dieſer Plan noch eine Zeit lang feſtgehalten wurde, davon legt folgende Order an die Direktoren Hoeſt und Bourdeaux in St. Thomas, d. d. Berlin, den 29. Mai 1714, R. 65. 34, Zeugniß ab: „Weil Wir auch geſonnen, zu beſſerer Einrichtung Unſeres ganzen Afric. und American. Commercien-Weſens Uns zu bemühen, wie Wir die von denen Franzoſen in ao 1696 verlaſſene Insul St. Cruys, der durch Unſern damaligen Directeur Pedro van Belle bereits ergriffenen Possession zufolge, nunmehro in wirklichen Eigenthumb bekommen können, umbſovielmehr, da Wir von Verſchiedenen deſſen Nützlichkeit vor Unſer American. Commercien Weſen und daß ſich viele reiche Kaufleute . . . . dahin begeben würden, umb Zucker und andere Plantagien daſelbſt anzurichten, verſichert worden, und Wir dann bei der Cron Frankreich an einem guten Erfolg gar nicht zweifeln; als habt Ihr denenjenigen Leuten, ſo ſich disfals bei Euch melden werden, ... unter der Hand gute Vertröſtung darauf zu geben. . . ." — Im Februar 1715 war die Idee völlig aufgegeben. Friedrich Wilhelm ſchreibt nämlich an den Chevalier du Repaire, d. d. Berlin, ce 16 Fevrier 1715: „La proposition que vous me faites pour l'acquisition de l'isle de Ste. Croix en Amerique, a été deja mise plusieurs fois sur le tapis à la Cour de France, sans qu'Elle y aye jamais voulu donner les mains, et comme un nouvel etablissement dans cette isle, si même la France me la cedait, ne se pourrait faire sans depenses et que mon intention est de n'en faire jamais aucune pour ces sortes de commerce et navigation d'outre mer, je ne fais pas aussy nulle reflexion sur la cession de la dite isle et me contenteray

Du Repaire hatte endlich die Nachricht verbreitet, daß der im Sommer 1714 aus St. Thomas zurückgekehrte Oberdirektor Sivert Hoeſt über 200000 Fl. baares Geld mitgebracht und daß er dieſen Erwerb zum Nachtheile der Kompagnie gemacht habe. Es wurde daher gegen letzteren eine Unterſuchung angeordnet, welche zuvörderſt der Bewindhaber Freitag, der Kriegskommiſſar Jamet und du Repaire zu führen hatten; in Verbindung damit erging der Befehl zu ſeiner Verhaftung und zur Beſchlagnahme ſeiner ſämmtlichen Effekten.[35] Beim Eintreffen der Order war Hoeſt „in Emden unſichtbar geworden“[36]; erſt die ausdrückliche Erklärung des Königs,[37] daß er von demſelben nur Rechnungslegung verlangen und gegen eine annehmliche Prozeßkaution auf den Perſonalarreſt verzichten wolle, ermöglichte die Einleitung dieſes ſich durch viele Jahre hinziehenden Verfahrens. Da die Kommiſſarien ſich nicht getrauten, mit der Sache vorwärts zu kommen, weil ſich die Stadt Emden ſowohl als die oſtfrieſiſchen Stände des Angeſchuldigten annahmen, ſo wurde auf Ilgens Vorſchlag „als ein Mann von Autorität“ der Geheime Kriegsrath und Generalauditeur von Katſch hingeſchickt, um den Vorſitz in jener Kommiſſion zu übernehmen.[38] Auch er erfuhr indeß gar bald, welch' großen Anhang der Angeſchuldigte hatte, ſo daß er befürchtete, der Magiſtrat würde gegen denſelben nie zu einer Exekution ſchreiten. Daher rieth er zu einem Vergleiche, weil nur dadurch Kolliſionen mit den Oſtfrieſen vermieden werden könnten. Mißhelligkeiten wünſchte der König freilich nicht; hatte doch Katſch darauf hingewieſen, daß Emden „nebſt andern herrlichen Revenues ein Ort und Gelegenheit zu überaus ſchönen Rekruten“ ſei.[38] Aber zu einem Vergleiche mochte er ſich damals noch nicht bereit finden;[39] zuvörderſt ſollte klar geſtellt werden, wie ſich alles verhielte. Selbſt als Hoeſt einige Wochen darauf eidlich erhärten wollte, daß er nicht mehr als 9800 Thlr. aus St. Thomas zurückgebracht — ſeine Erſparniß während einer 21jährigen Dienſtzeit[40] — und unerachtet

---

si je puis me defaire entierement et à un prix raisonnable des établissemens que j'ay encore en Afrique et Amerique, sans jamais chercher d'y en faire des nouveaux.“

[35] Order, d. d. Berlin, den 3. November 1714. R. 65. 35.

[36] Order, d. d. Berlin, den 18. November 1714. R. 65. 35.

[37] Reſkript an die Stadt Emden, d. d. Berlin, den 24. November 1714. R. 65. 35.

[38] Friedrich Wilhelm I. ſetzte auf Ilgen's Bericht, d. d. Berlin, den 24. Dezember 1714, eigenhändig die Worte: „guht aber auf die companie unkoſten ſoll Kahts hingehen.“ — Katſch wurde mit einer weitläufigen Inſtruktion — d. d. Berlin, den 28. Dezember 1714 — verſehen. Der Marinerath Ramler ging mit ihm nach Emden und erhielt in der Unterſuchungskommiſſion Sitz und Stimme. R. 65. 35.

[39] Bericht, d. d. Emden, den 5. Februar 1715. R. 65. 35.

[40] Order an von Katſch, d. d. Berlin, den 16. Februar 1715. R. 65. 35.

Katsch in einem seiner Berichte[41] ausdrücklich bemerkt hatte: „Enfin," es ist hier nichts zu thun und auszurichten, denn die starke Hand ist nicht zu gebrauchen und das Recht gilt nichts," beharrte Friedrich Wilhelm gleichwohl auf Fortsetzung der Untersuchung. Dabei stellte sich keineswegs Hoest's Schuld heraus; denn dieser konnte sich darauf berufen, daß die Rechnungen, welche er regelmäßig nach Emden gesandt, nie beanstandet worden. Erwiesen sie sich auch jetzt nicht als ganz ordnungsgemäß, so war es doch schwer, Forderungen gegen ihn daraus herzuleiten, um so mehr als ein Theil der nach Emden gesandten Papiere verloren gegangen war und die Bücher von St. Thomas nicht zur Verfügung standen. Die Sache kam erst im Jahre 1721 durch einen Vergleich zum Abschluß, inhalts dessen Hoest gegen eine Zahlung von 800 Dukaten von allen Ansprüchen befreit wurde.[42]

Der einzige Vortheil, welchen der Kolonialbesitz damals brachte, bestand, wie wir gesehen haben, in der geringfügigen Abgabe der Rotterdamer Kaufleute. Diese müssen aber dabei auf ihre Rechnung gekommen sein, denn im Oktober 1714 wurden sie wiederum mit der Bitte vorstellig, ihnen zwei Pässe nach Arguin zu ertheilen. Sie erboten sich, dem Könige einen Gewinn von 6000 Thlr. zu verschaffen, wenn er ihnen für 600 Thlr. Waaren zum Eintausch gegen Gummi mitgeben wollte. Auf den bezüglichen Bericht Ilgens[43] setzte aber Friedrich Wilhelm das Wort: „nihill"

---

[41] Katsch an den König: a) Emden, den 8. März 1715. b) Emden, den 26. Februar 1715. R. 65. 35. — Hoest schreibt in einem Briefe, d. d. Amsterdam, den 10. April 1716, R. 65. 36, daß er zehn Jahre als Buchhalter, elf Jahre als Direktor in St. Thomas gedient und in ersterer Stellung monatlich 30 Stücke von Achten, in letzterer 50 St. v. A. Gehalt gehabt, auch stets die Sache der Kompagnie redlich vertreten habe.

[42] Bericht des Gesandten Meinertzhagen und des Residenten Warin, d. d. Haag, Juli 1721, daß sie sich mit Hoest unter Vorbehalt der königl. Genehmigung verglichen. Nachdem dieselbe erfolgt, wurde Hoest Decharge und Quittung ausgehändigt. Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 14. November 1721. R. 65. 39.

[43] Urk. Th. II, Nr. 185. Die dem Berichte beiliegenden Ramler'schen Konzepte, z. B. Zurückberufungsorder für Booth, Blankopatent für einen neuen Kommandeur, Seepässe für Johann Reers und Jan Wynen, hat der König nicht gezeichnet. Wie wenig er sich aus der Gloire der Kolonialpolitik machte, dafür bietet einen interessanten Beleg die Thatsache, daß er eine ihm gleichfalls vorgelegte (von Ramler verfaßte) „Neue Einrichtung, wie es künftighin mit Sr. Kön. Maj. Africanischen Commercienwesen und Derselben Bedienten zu halten," d. d. Berlin, den 25. September 1714, einfach ignorierte. Darnach sollten die Marine und das Kommerzienwesen ohne königl. Zuschuß fortgesetzt, die Kosten aus eigenen Einkünften, bezw. aus dem Verkauf der vorhandenen Effekten bestritten und blos die fünf — gegenwärtig noch thätigen — Beamten (Freitag, Ramler, Zernemann, Duyveland und Vollmann) mit einem jährlichen Gesammtaufwande von 1300 Thlrn. beibehalten werden. Vielleicht daß die Einleitung dem

und die Bemerkung: „Die Pesse will ich unterſchreiben wen die Com. will 150 Mohren mitbringen, die 10. à 12. Jahren alt als den will ich wohl zu ihre negocie 1200 th. gehben im Platz 600 th. vor gummy. Darauf will ich erſtl. antwort haben.“ Der Marinerath Ramler theilte dieſes Verlangen den Petenten mit, erhielt aber von ihnen zur Antwort,[44] daß ſie daſſelbe nicht erfüllen könnten, „weil die Leute ſo umb Arguin und Porto Darco wohnen, alle Mohren oder Türken und beinahe ſo weiß ſein, als die deutſche Nation, denn die Negers oder Schwarze halten ſich um Senegal auf, welches wohl 180 oder 190 Meilen von Porto Darco ab iſt.“ Sie wären bereit, für des Königs Rechnung einige Neger einzukaufen, falls ſolche daſelbſt zu erlangen Es wurde daher mit ihnen auf einer anderen Grundlage weiter verhandelt. Sie hatten nämlich auch gebeten,[45] ihnen die ausſchließliche Fahrt nach Arguin gegen eine jährliche Rekognition von 1500 Fl. und gegen Übernahme der Unterhaltungspflicht des Kaſtells nebſt der Garniſon auf zwölf Jahre zu überlaſſen. Während dieſer Zeit ſollte aber Arguin nicht veräußert werden dürfen und es ihnen nach Ablauf derſelben freiſtehen, ſich für die Fortſetzung oder Aufhebung des Vertrages zu entſcheiden. Der König war mit dieſem Angebote nicht einverſtanden.[46] Er wollte jährlich 2000 Fl. haben, ferner im Laufe der zwölf Jahre wenigſtens 200 Laſten Gummi und etwa 20- bis 24000 Stück Straußenfedern für eigene Rechnung abholen dürfen, und überdem verlangte er Sicherheitsleiſtung wegen der Rekognitionen und der dereinſtigen Zurückgabe des Ortes in unverſehrtem Zuſtande. Als der Geſandte Meinertzhagen mit den Offerenten im Haag über dieſe neuen Bedingungen verhandelte, wurden ſie auf einmal bedenklich, ob ſie ſich im Hinblick auf die Plakate der Generalſtaaten der preußiſchen Flagge bedienen und ihre Feinde von Arguin abwehren dürften. Sie baten, daß der König eine diesbezügliche Erlaubniß für ſie bei ihrer Regierung nachſuchte. Bereitwillig wurde darauf eingegangen.[47]

Könige zu pathetiſch klang: „Demnach . . . erwogen, daß zu fernerer Ausbreitung Dero Königl. Gloire nichts zuträglicher ſein könne, als wann Sie, umb Dero Namen in allen vier Welttheilen zu vermehren und Sich auch bei frembden Nationen formidable zu machen, dahin trachten, daß Ihr Pavillon . . . auch in denen außer Unſern Europaeiſchen Weltklima entfernten Landen und Königreichen . . . noch ferner geführet . . . . werde.“ Thatſache iſt, daß das Konzept nie vollzogen wurde. R. 65. 34.

[44] d. d. Rotterdam, den 12. Oktober 1714. R. 65. 34.

[45] Meinertzhagen's Bericht an den König, d. d. Haag, den 6. November 1714. R. 65. 34.

[46] König an Meinertzhagen, d. d. Haag, den 6. November 1714. R. 65. 34.

[47] Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 7. Dezember 1714. König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 15. Dezember 1714. R. 65. 34.

Die Sache verlief aber im Sande, weil die Rotterdamer die alsbald erfolgende Ertheilung preußischer Päſſe an dritte Personen zum Vorwande nahmen, um von den Verhandlungen zurückzutreten.

Der von dem Souverän bei dieſer Gelegenheit geäußerte Wunſch, 150 Mohren zu beſitzen, behufs ihrer Verwendung bei den Truppen als Hoboiſten, gab Ramler zu einem Vorſchlage[48] Veranlaſſung, wie man am beſten dazu gelangen könnte. Darnach ſollte der König ein eigenes Schiff ausrüſten. Die auf 20000 Thlr. veranſchlagten Koſten konnten nach des Proponenten Anſicht durch Verkauf der in Emden noch vorhandenen Kompagnie-Effekten und durch Verwendung der Erträgniſſe des Gummihandels aufgebracht werden. Friedrich Wilhelm verfügte hierauf eigenhändig: „Da mit bin zu frieden aber 160 Mohren"; aus dieſen wurden alsbald „160 bis 170 Stück junge, wohlgewachſene Manns-Negers von 10 bis 12 Jahren."[49] Der Verkauf der Emdener Effekten erwies ſich jedoch nicht als angängig, weil man immer wieder Anſprüche der Gläubiger befürchtete, und demzufolge ſcheiterte auch dieſer Plan.

Es erübrigt noch einiger Verſuche zu gedenken, welche den Zweck verfolgten, die immer mehr in Bedrängniß gerathenen Kolonien wenigſtens zu verproviantieren. So kam im März 1715 mit einem reichen holländiſchen Kaufmann Pieter de Ruyter ein Vertrag[50] zu Stande, inhalts deſſen jener ein bis drei Schiffe auf längſtens vierzehn Monate nach Guinea gegen Erlegung der dortigen Rechte ſenden durfte. Für den königlichen Pavillon zahlte er vier Prozent aller — übrigens in Emden einzubringenden — Rückfrachten. Außerdem war er verbunden den zur Unterhaltung der Feſtungen erforderlichen Bedarf, ſowie ein oder zwei Leute unentgeltlich mitzunehmen und mit jedem Schiffe zehn bis fünfzehn Neger fracht- und koſtenfrei zurückzubringen. Ruyter ſollte, um etwaigen Verfolgungen der Generalſtatten zu entgehen, in Emden Bürger werden; ſeine Kapitäne hatten den in Holland reſidierenden königlichen Miniſtern den Eid der Treue zu leiſten. Desgleichen war im Oktober 1715 dem preußiſchen Agenten Bernhard von Santen in Dortrecht ein Paß zur Fahrt nach Guinea ertheilt worden. Das von dem letzteren ausgeſandte Schiff wurde aber im Januar 1716 bei Aſſine von einem Wachtſchiffe der holländiſchen Kompagnie fortgenommen, obſchon der Kapitän die

[48] Urk. Th. II Nr. 186.

[49] Urk. Th. II Nr. 187.

[50] Das Projekt wurde zwiſchen Ruyter auf der einen und Katſch, Freitag und Ramler auf der anderen Seite in Emden am 28. Februar 1715 vereinbart und hierauf vom Könige mittels Order, d. d. Berlin, den 8. März 1715, genehmigt. R. 65. 35.

preußiſchen Wimpel und Flaggen wehen ließ.[51] Die Vorzeigung des Paſſes trug ihm Seitens des Gegners nur die ſpöttiſche Bemerkung ein: „Der Paß iſt gut, aber übel reſpectieret.“[52] Der König war über dieſe Nichtachtung ſeiner Flagge aufs Äußerſte entrüſtet. Er wies den Geſandten Meinertzhagen an, ſich der Santen'ſchen Sache mit allem Ernſte zu widmen.[53] Dieſer kam dem Befehle, nach ſeinen Berichten, mit Eifer nach. Aber ſelbſt ſeine Erklärung, daß das Schiff auf Koſten des Königs nach Guinea geſchickt und von Santen nur equipiert worden,[54] vermochte deſſen Konfiskation nicht aufzuhalten, weil feſtgeſtellt wurde, daß es holländiſchen Unterthanen gehörte, daß es von ihnen ausgerüſtet und mit holländiſchem Schiffsvolk bemannt war.[55] Weder die Androhung[56] noch die Ausübung von Repreſſalien waren im Stande, etwas daran zu ändern. Denn als Friedrich Wilhelm im Juni 1717 ein in Kolberg liegendes holländiſches Schiff beſchlagnahmte, beſchwerten ſich die Generalſtaaten darüber mit der Begründung, daß Repreſſalien nur im Falle verweigerter Juſtiz zuläſſig wären; die Folge dieſer Beſchwerde war die Freigabe des Schiffes.[57]

---

[51] Nach einem nicht datierten Memoriale Ramler's (wahrſcheinlich Ende Juni 1716). R. 65. 37.

[52] Meinertzhagen's Bericht an den König, d. d. Haag, den 18. September 1716. R. 65. 37.

[53] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 28. Juli 1716, R. 65. 37: „Alldieweil nun nicht weniger Unſere Gloire als Unſer Intereſſe dabei versiret, daß diejenige, welche unter Unſerer Protection zur See Handlung treiben, dabei nicht mögen turbiret werden, alſo habt Ihr Euch auch dieſer Sache an behörigen Orten ernſtlich anzunehmen.“

[54] Meinertzhagen hat dies nach ſeinem Berichte, d. d. Haag, den 14. Auguſt 1716, R. 65. 37, in einem den Generalſtaaten überreichten Memoriale gethan.

[55] Reſolution der Generalſtaaten vom 30. Mai 1717. R. 65. 37.

[56] Der König trug Meinertzhagen auf, die Repreſſalien anzudrohen. „Wir ſtehen aber billig bei Uns an Selbſt deshalb an den Staat zu ſchreiben, weil Wir Uns dadurch nur exponiren und Unſere Briefe bisher in dergleichen Fällen wenig gefruchtet, zu geſchweigen, daß Wir auch andere Considerationes haben in dieſer Sache Unſere eigenhändige Unterſchrift weiter zu exponiren.“ Order, d. d. Berlin, den 31. März 1717. Meinertzhagen zeigte unterm 22. April 1717 an, daß er die Order ausgeführt habe R. 65. 37.

[57] Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 14. Auguſt 1717. König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 18. Auguſt 1717. R. 65. 37. Friedrich Wilhelm machte bei dem Verkaufe der afrikaniſchen Beſitzungen an die holländiſche weſtindiſche Kompagnie (ſ. u. S. 305 ff.) noch einmal den Verſuch, die Rückgabe des Santen'ſchen Schiffes, eventuell eine Entſchädigung dafür zu erlangen. Die weſtindiſche Kompagnie ging aber nicht darauf ein. Sie erklärte, daß ſie lediglich aus Rückſicht für den König

Die Thatſache, daß die preußiſche Flagge von den auswärtigen Mächten nicht mehr reſpektiert wurde, war die Urſache, einmal daß Ruyter von dem mit ihm abgeſchloſſenen Vertrage zurücktrat und ſodann, daß ein ähnlicher Vertrag mit David François Roignon, Bürgermeiſter und Rath von Neuſchâtel, im Jahre 1717 nicht mehr zur Perfektion gelangte.[58] Der König ſelbſt hatte jegliche Luſt verloren, noch einmal Seepäſſe zu ertheilen. Er war der Meinung, „es wäre doch alles nur Wind und Schelmerei,“[59] und mochte überhaupt nicht mehr ein Schriftſtück, welches die Kolonien betraf, zeichnen, weil er befürchtete, damit ſeine „Hand und Siegel ohne allen ſonſt davon zu erwartenden Nutzen vergeblich zu proſtituieren.“[60]

Die Kommiſſarien hatten ſchon im Auguſt 1715 die Alternative

---

von einer gerichtlichen Belangung Santen's und ſeiner Genoſſen Abſtand genommen habe und ein mehreres nicht thun könne. Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 15. März 1718. R. 65. 38.

[58] Die Verhandlungen mit Roignon hatte wiederum der Geſandte Meinertzhagen im Haag geführt. Eine Vereinigung Roignons mit den Rotterdamer Kaufleuten zu einer Sozietät, wie ſie Friedrich Wilhelm wünſchte, war weder jenem noch dieſen erwünſcht und nicht zu erzielen. Meinertzhagen überſandte den vom 10. Auguſt 1717 datierten Vertragsentwurf mittels Berichts, d. d. Haag, den 20. Auguſt 1717. Hierauf überreichten die Miniſter Graf Dönhoff, von Printzen und von Ilgen denſelben ſammt einer Anzahl Anlagen dem Könige mit der Bitte um Vollziehung — d. d. Berlin, den 1. September 1717 —. Auf der Eingabe befindet ſich aber von Ilgens Hand die Notiz: „Hierauf iſt keine Antwort gekommen. S. K. M. haben auch die hierzu gehör. Expeditiones weder unterſchrieben noch zurückgeſandt.“ Hinter dieſer Notiz verbirgt ſich folgender Vorfall: Der Vorſteher der Geh. Kanzlei hatte die ihm von Ilgen zugefertigten Expeditiones mundiert und dem Könige zur Unterſchrift zugeſandt. Als ſie nach einigen Tagen noch nicht wieder zurückgekommen waren, wurde er um ihren Verbleib beſorgt und erkundigte ſich darnach bei dem Geh. Kammerdiener von Hammerſtein. Dieſer ließ ihm darauf durch den Geh. Rath von Marſchal ſagen: „daß zwar eingangs gemeldete Expeditiones eingelaufen, S. K. M. hätten aber dieſelben, als ſie Ihro zur Unterſchrift praesentiret worden, ſämmtlich cassirot; dieſen Umſtand aber immediate an mich zu ſchreiben, hätte er Bedenken tragen müſſen, weilen allerhöchſtgedachte S. K. M. ihm befohlen zu ſagen, daß, wann darnach gefraget würde, ihm H. von Hammerſtein davon nichts wiſſend ſeie.“ R. 65. 37.

Unter dieſen kaſſierten Schriftſtücken befand ſich auch ein „Rescript an den Cabusior Jan Conny.“ „Brandenburg-Preußen,“ S. 42, läßt aber deſſenungeachtet „Jan Cuny“ (wie es immer fehlerhaft ſtatt Conny ſchreibt) dem — ihm gar nicht zugegangenen — Befehl „getreulich“ nachkommen!

[59] Notiz Ilgen's auf dem Meinertzhagenſchen Berichte, d. d. Haag, den 3. September 1717, R. 65. 37, in welchem dieſer empfahl, den Vertrag mit Ruyter zu erneuern, da Roignon aus nichtigen Vorwänden vor nächſtem Frühjahre die Reiſe nicht thun wollte.

[60] S. Urk. Th. II, Nr. 188.

aufgeſtellt,[61] „entweder zur Conservation oder zur völligen Abandonnirung“ der Kolonien Anſtalten zu treffen, weil ſonſten zu befürchten, „daß in Guinea die Naturellen, welche ohnedem ſchon anfangen den Meiſter zu ſpielen ſich entweder Ew. K. M. Forten bemeiſtern und ſelbe zu Dero größten Nachtheil (weil Sie davon ſchon in die 40 Jahren lang die unſtreitige Possession gehabt) in anderer Puissancen Hände ſpielen, auch wohl gar das ganze Guarnison massacriren möchten, oder daß das Guarnison ſelbſt, wann es zu einer neuen Cargaison die Hoffnung verlieret, mit der Zeit die Forten verlaſſen und ſich ſo gut möglich mit demjenigen, was noch vorhanden, zu retiriren ſuchen dürfte. Daß in Amerika auf St. Thomas der däniſche Gouverneur umb der reſtirenden jährlichen Recognition willen, wenn mit ſeinen Prinzipalen kein Accomodement getroffen wird, Arrest auf alle dortige Ew. K. M. zuſtändige Effecten legen und davon nicht ehender etwas verabfolgen laſſen möchte, bis man ihnen dieſerwegen Satisfaction gegeben.“ Sie überließen zu erwägen, daß der Handel in Groß-Friedrichsburg nicht unvortheilhaft ſein könnte, weil der jährliche Etat ſich etwa auf fünfzig Mark Goldes[62] belaufen und der Gouverneur dieſe ohne Zuſchuß gewonnen habe; ſein Vorſchlag zur Aufbeſſerung des Handels zwei bis drei Schiffe hinzuſenden, erſchien ihnen daher billigenswerth. Ferner wieſen ſie darauf hin, daß das in St. Thomas vorhandene Kompagnievermögen, welches aus Häuſern, Sklaven, Waaren und Forderungen beſtand, noch 23843 Peſos betrug,[63] und daß es im Hinblick hierauf erforderlich wäre, mit Dänemark einen neuen Vertrag abzuſchließen. Der König war aber nicht gewillt, auf dieſe Vorſchläge einzugehen,[64] und erließ an die Kommiſſarien die nachfolgende Order:[65] „Es bleibt Unſere einmal gefaßete, unveränderliche Reſolution, daß Wir an dieſes African. und American. Handlungsweſen vor Uns und aus Unſeren Mitteln keine Koſten und Geld weiter verwenden wollen,

---

[61] von Creutz, von Kraut, Walter und Cramer an den König, d. d. Berlin, den 29. Auguſt 1715. R. 65. 36.

[62] Nämlich 40—44 Mark für Gagen und Koſtgelder, der Reſt für die inländiſchen Rechte an die Könige, Cabiſiers und Kaufleute. (1 Mk. Gold = 320 Fl. holl.)

[63] 23843 Peſos 5 Realen $9^{7}/_{12}$ St. — 1 Peſo = $1^{1}/_{5}$ Dukaten.

[64] Ilgen trug den Anm. 61 zitierten Bericht dem Könige vor und ſetzte nachher folgende zwei Vermerke darauf: a) „Hierzu hat S. K. M. keineswegs resolviren wollen, als Ihr dieſe Relation vorgetragen wurde, ſondern geſagt: es wäre doch nur alles Wind.“ b) „Daß die ganze Comp. an andere auf ſo gute Conditiones als möglich übertragen oder auch gar verkaufet werde, da ſolches Sie vor das Beſte gehalten und mir befohlen darauf zu arbeiten.“

[65] König an von Creutz, von Kraut, Walter und Cramer, d. d. Feldlager vor Stralſund, den 8. September 1715. R. 65. 36.

und muß dannenhero das ganze Absehen nur dahin gerichtet werden, wie auf andere Weise aus solchem von Unserm Herrn Vater und Großvater in Africa und America gestifteten Etablissement einiger Vortheil von Uns gezogen werden könne, und dieses ist die eigentliche Meinung Unserer hiebevor verschiedentlich wegen Abandonnirung dieser Sache geschehene Erklärung, daß Wir nemlich solch African. und American. Commercium zwar nicht wegschenken oder es primo occupanti hingeben, aber doch auch daran kein Geld verwenden und Uns deßhalb in einige Kosten setzen wolten. Wegen der Colonie auf St. Thomas wird allem Ansehen nach mit den Dänen so leicht nicht zum Accomodement zu kommen sein. . . . Dannenhero woll in Zeiten darauf zu gedenken wäre, wie man allenfalls die auf St. Thomas annoch vorhandene Effecten salviren wolte, damit die Dän. Comp. nicht unvermuthet zugreife und selbige sich zueigne. Daß Wir, wie der Directeur-General auf Groß-Friedrichsburg vorgeschlagen, 2 oder 3 Schiffe auf Unsere Kosten ausrüsten und nach selbiger Küste senden sollten, dazu werden Wir uns nimmer resolviren."

Die mit Dänemark gepflogenen Verhandlungen hatten kein weiteres Ergebniß, als die ungeheuren Forderungen festzustellen, welche die westindische Kompagnie der rückständigen Landkultur wegen erhob. Sie beliefen sich auf nicht weniger als auf 1078229 Stücke von Achten (= Rthlr.). Preußischerseits wurde zwar diese Forderung nur in Höhe von 90000 Thlr. anerkannt und eine Gegenforderung von 264959 Thlr. als Ersatz für den im Laufe der Zeit zugefügten Schaden geltend gemacht. Damit hatte aber auch die Sache ein Ende, und die beiden auf St. Thomas befindlichen Kompagniebeamten — der Direktor Bourdeaux und der Buchhalter Caba — sammt den Effekten wurden ihrem Schicksale überlassen.[66] Ebenso traurig

[66] Die im Texte angegebenen Zahlen sind einer von Ramler verfaßten Denkschrift entnommen, welche überschrieben ist: „Gründlich und bestfundirte Gegen-Nothdurft der Kgl. Pr. Afr. C. contra die von der Kgl. Dän. W. C. jüngst sub 3. Oct. 1715 übergebene Imputationes und Vorstellungen", d. d. Berlin, November 1715. In dieser Denkschrift wird ausdrücklich hervorgehoben, daß es seit dem Jahre 1695 zu einem Vertragsabschlusse nicht mehr gekommen ist, sondern daß alle diesbezüglichen Verhandlungen Projekte geblieben sind. — R. 65. 35.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die neuen Unterhandlungen in Kopenhagen geführt wurden, und zwar im Jahre 1716 durch den Gesandten von Knyphausen, in den Jahren 1717 und 1718 durch den Gesandten, Kämmerer von Happe. Sie klagen in allen Berichten, daß sie nichts auszurichten vermöchten, weil die dänischen Minister ihre Bemühungen hintertrieben. Happe meldete schließlich, d. d. Kopenhagen, den 19. Juli 1718, R. 65. 38: „Er habe wegen der Angelegenheit von St. Thomas wiederholt mündliche und schriftliche Vorstellungen gemacht, aber nie eine Antwort erhalten, so

war es um Groß-Friedrichsburg bestellt. Im November 1716 hatte der Generaldirektor Dubois ihm den Rücken gekehrt, um persönlich von dem gefährdeten Zustande der Festung Nachricht zu geben. Im März des folgenden Jahres traf er in Amsterdam ein. Nach seinem Berichte mußten die Festungen in fremde Hände fallen, wenn nicht binnen Jahresfrist neuer Sukkurs hinkam, denn nur so lange hatte der Führer der Eingeborenen, Jan Conny, ihm versprochen sie für Preußen zu halten.[67] Die schlimme Lage der Kolonien bestärkte Friedrich Wilhelm in seinem Entschlusse sich ihrer, ehe es zu spät würde, zu entäußern. Die früheren Unterhandlungen mit England waren vorzüglich deßhalb ins Stocken gerathen, weil die afrikanische Kompagnie erst nähere Erkundigungen über den Zustand und den Werth des guineischen Besitzes hatte einziehen wollen. Inzwischen war die Königin Anna gestorben[68] und ein Wechsel in den leitenden Persönlichkeiten eingetreten; die letzteren mochten nicht, daß dem Staate durch den Ankauf der preußischen Besitzungen irgend welche Kosten erwüchsen, weil der afrikanische Handel in privaten Händen lag. Da hatten sich unerwartet im Januar 1716 drei Vertreter der englisch-afrikanischen Kompagnie bei Bonet gemeldet und ihm 20 bis 25000 Pfd. Sterl. für die Festungen geboten. Als Bonet diese Summe für zu gering bezeichnete, erklärten sie sich auch zur Zahlung von 200000 Thlr. für den Fall bereit, daß Preußen ihnen durch seine Fürsprache beim englischen Hofe ein afrikanisches Handelsmonopol verschaffte.[69] Ersterer wurde daraufhin angewiesen sich beim Könige und beim Parlamente in ihrem Interesse zu verwenden.[70] Die Zeit war jedoch für diesmal schon zu sehr vorgeschritten, — das Parlament hörte bald auf zu tagen — und man vertröstete daher die Offerenten auf die nächste Session.[71] Im Dezember berichtete aber Bonet,[72] daß keine Aussicht vorhanden sei von dem Parlamente die Zustimmung zu der von der Kompagnie erlangten Akte zu erhalten. Die letztere wollte nämlich unter

daß er schließlich dem Etatsminister von Sehstel lachend erklärt, er werde S. Maj. den König von Preußen bitten es mit dem dän. Gesandten ebenso zu machen, bis man mit ihm anders verführe."

[67] Näheres s. unten Kap. 4 § 1. Hier sei nur bemerkt, daß der Name des — zunächst für die Preußen eintretenden — Negers von Dubois fast immer so wie oben im Texte, bisweilen mit einem n, niemals aber Cunny (so: Stuhr, S. 141 ff.) oder Couny bezw. Cuny (so: „Brandenburg-Preußen," S. 42 ff.) geschrieben wird.

[68] Am 12. August 1714.

[69] Bonet an den König, Londres, 3/14 Janvier 1716. R. 65. 37.

[70] Order, d. d. Berlin, den 14. März 1716. R. 65. 37.

[71] Bonet an den König, d. d. Londres, 27 Mars/7 Avril 1716. R. 65. 37.

[72] Bonet an den König, d. d. Londres, 23 Nov./4 Dec. 1716. R. 65. 37.

ſtaatlicher Garantie eine Anleihe von einer Million Pfund Sterling im Subſkriptionswege aufnehmen, um ihrerſeits den Ankauf der preußiſchen Kompagnie bewirken und den zukünftig monopoliſtiſchen Handel deſto intenſiver betreiben zu können. Damit kreuzte ſie die Pläne des damaligen Finanzminiſters Walpole, welcher ſich die Befreiung Englands von allen Schulden innerhalb zwanzig Jahren zum Ziele geſetzt hatte und der daher allem widerſprach, was die letzteren vermehren konnte. Der König wandte ſich nunmehr auf den Vorſchlag Bonets im Januar 1717[73] nach Danzig, Hamburg, Bremen, Emden, Amſterdam und dem Haag, mit der Anfrage, ob dort vielleicht Leute zu finden wären, welche die Feſtungen kaufen oder pachten wollten. Doch von überall her kamen unverzüglich verneinende Antworten, Bremen ausgenommen. Hier waren einige Kaufleute dazu bereit; ſie verlangten aber eine Garantie dafür, daß ihre Schiffe nicht von ſolchen fremden Mächten, mit denen der König im Frieden lebte, inſultiert oder aufgebracht würden. Alsbald verloren ſie jedoch, wie der Agent Tilemann meldete, die Luſt dazu, „ſeitdem ſie ſich mehr und mehr dieſes Weſens halber in Holland erkundiget.“[74] Troſtlos klingt der Bericht des Kriegskommiſſars Iwatzhoff aus Emden:[75] Das Kommerzium ſtünde ſo ſchlecht, daß ſich fünf bis ſechs Leute zuſammenthäten, um eine Schmake auszurüſten. Bei dieſer Gelegenheit läßt er wieder etwas über die Kompagnieeffekten hören: die Schiffstaue und Segel wären durch das faſt ſechzehnjährige Stilliegen ſehr verdorben, das im Magazin befindliche Eiſenwerk durch das bei Fluthen wiederholt eingedrungene Salzwaſſer ganz verroſtet, das Kompagniehaus dem Einſturz nahe; um wenigſtens das letztere zu retten, bat er, die bereits viel über die Hälfte unter Waſſer liegenden beiden Schiffe verkaufen und den Erlös zur Herſtellung des Hauſes verwenden zu dürfen. Friedrich Wilhelm war aber zu dieſer Ausgabe nicht zu bewegen; er befahl vielmehr, als ihm Iwatzhoff einige Zeit darauf die Nachricht zugehen ließ, daß ein Theil des Hintergiebels eingeſtürzt ſei und daß bei einem Wind der Reſt nachfolgen könnte, das Haus zu verkaufen, „weil es ohnedem wenig Nutze iſt.“[76]

---

[73] Die Reſkripte ſind datiert: Berlin, den 18. bezw. 19. Januar 1717. R. 65. 37.

[74] Tilemann an den König, d. d. Bremen, den 6. Februar bezw. den 14. April 1717. R. 65. 37.

[75] d. d. Emden, den 29. Januar 1717. R. 65. 37.

[76] Iwatzhoff an den König, d. d. Emden, den 30. April 1717. König an Iwatzhoff, d. d. Berlin, den 9. Mai 1717. — In einem Berichte, d. d. Emden, den 25. Mai 1717, äußerten Iwatzhoff und der Gerichtsſchulze Kettler ihre Bedenken gegen

Schon im März wurde die afrikaniſche Kompagnie auf königlichen Befehl wiederum in England zur Pacht, in Holland auch zum Kaufe angeboten.[77] Im Auguſt meldete ſich darauf bei Meinertzhagen die weſtindiſche Kompagnie.[78] Auf die Nachricht hiervon trug ihm Friedrich Wilhelm auf, „allen menſchmöglichen Fleiß anzuwenden, daß es deshalb mit derſelben je eher, je lieber zu einem gewiſſen Schluß kommen möge.“[79] Er wollte ihr die billigſten Bedingungen einräumen, offerierte auch St. Thomas und ſtellte anheim, ihm ein für allemal eine beſtimmte Summe oder jährlich eine Rekognition zu zahlen, eventuell ihn mit Aktien zu befriedigen. Meinertzhagen ſollte den Rathspenſionär um ſeine Unterſtützung angehen, weil die Sache im eigenſten Intereſſe der Generalſtaaten läge, indem der Ankauf der Kompagnie zur Beſeitigung der bisher ſo oft entſtandenen Streitigkeiten führen würde.

Die weſtindiſche Kompagnie verfolgte bei dem Geſchäfte hauptſächlich die Abſicht, den auf preußiſche Päſſe betriebenen Handel, durch welchen ſie ſich beeinträchtigt ſah, für die Zukunft abzuſchneiden. Ihr erſtes Gebot betrug 50000 Fl., doch ging ſie bald davon herunter, weil ſie zweifelte, daß die Übergabe der Forts möglich ſein würde.

Jan Conny hatte nämlich angeblich erklärt, dieſelben für ſich behalten zu wollen.[80] Der König reſkribierte darauf an Meinertzhagen:[81] „Die Difficultät, daß der bekannte Neger ſich jetzo in dieſen Forten befindet, muß billig den Schluß des Vergleichs zwiſchen Uns und der Compagnie nicht aufhalten, weilen dieſer Neger von Unſeren Ordren dependiret und Wir gar nicht zweifeln, derſelbe werde ſich allen dem, was in Unſerem Namen dieſerwegen weiter befohlen wird, ſich ganz gerne ſubmittiren.“ Die weſtindiſche Kompagnie benutzte aber das immer ſtärker auftretende und nunmehr auch von unparteiiſcher Seite beſtätigte Gerücht von der

den Verkauf des Hauſes: dasſelbe ſtehe auf ſtädtiſchem Grund und Boden, ſo daß Käufer dieſen beſonders erwerben müſſe; ferner ſei es mit der ſtädtiſchen Fleiſchhalle in eine derartige Verbindung gebracht, daß ſich hieraus viele Schwierigkeiten für den Käufer ergeben würden; endlich werde der Käufer es umbauen müſſen, weil es nur vier Oberzimmer und im übrigen lauter Magazine und Packgewölbe habe. Von den Zimmern habe das eine zur Verſammlung der Bewindhaber, das andere zur Sekretarie, das dritte zur Buchhalterei gedient; in dem vierten werde noch jetzt das Kgl. Kriegsgericht über das Bataillon exerziert. — R. 65. 37.

[77] König an Bonet und an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 14. März 1717. R. 65. 37.

[78] Bericht, d. d. Haag, den 27. Auguſt 1717. R. 65. 37.

[79] Urk. Th. II, Nr. 188.

[80] Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 1. bezw. 26. Oktober 1717. R. 65. 37.

[81] d. d. Berlin, den 2. November 1717. R. 65. 37.

eigennützigen Absicht Connys und daß er sich künftig einer fremden Botmäßigkeit nicht unterwerfen wollte, dazu, den Preis zu drücken. Meinertzhagen[82] einigte sich schließlich mit ihren Vertretern auf 6000 Dukaten. Das mit ihnen vereinbarte Projekt erhielt am 22. November die königliche Genehmigung und wurde darauf am 18. Dezember im Haag zum förmlichen Vertrage erhoben.[83] Gern hätte sich Friedrich Wilhelm dabei noch Arguin vorbehalten, auch anstatt der ihm angebotenen „vier jungen wohlgemachten Neger mit güldnen Halsbändern" eine größere Zahl zu erhalten gesucht.[84a] Desgleichen wünschte er, daß die Käuferin die in Afrika noch vorhandenen Effekten kostenfrei nach Holland überbrächte oder den Werth ersetzte, und schließlich sollte Meinertzhagen sich bemühen,[84b] „ob nicht dieses annoch zu stipulieren sei, daß Uns oder Unseren Nachkommen freistehen solle, jedesmal oder nach Ablauf gewisser Jahre gegen Wiedererstattung der 6000 Dukaten die Forten in dem Stande, worin selbige sich jetzo befinden, wieder an Uns zu lösen." In der letzten Äußerung erkennen wir den Hohenzollern wieder. Sie verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als wohl selten ein Fürst so sehr wie Friedrich Wilhelm I. das Wort erfahren hat, daß das Gute, was der Mensch vollbringt, gar oft mit ihm begraben wird. Sicher schmerzte es ihn, den von seinen Vätern ererbten Besitz Fremden überlassen zu sollen. Doch beugte er sich damit nur dem deutlich erkannten Zwange der Umstände, und daraus erklärt sich auch seine Anweisung an den Gesandten, aus diesen Wünschen keine unumgänglich nothwendigen Bedingungen zu machen, sondern lieber der Offerte gemäß abzuschließen, als alles wieder rückgängig werden zu lassen. Die Kompagnie lehnte auch diese Forderungen bis auf die Negerlieferung ab. Der erwähnte Vertrag hatte demnach folgenden wesentlichen Inhalt: Der König von Preußen verkauft Groß-Friedrichsburg und die dabei gelegenen Plätze, sowie Arguin an die westindische Kompagnie für 6000 Dukaten. Von diesen sind 2000 sofort bei der Übergabe der die Käuferin zur Besitzergreifung ermächtigenden Urkunde zu entrichten — dies geschah auch —, die verbleibenden 4000 hingegen werden erst nach der Besitznehmung fällig und sind alsdann gegen Aushändigung einer besonderen Abtretungsurkunde zu zahlen. Sollte es der Käuferin bis zum 1. Januar 1720 nicht gelingen, sich in den Besitz des preußischen Gebietes —

---

[82] Berichte, d. d. Amsterdam, den 9. November und Haag, den 13. November 1717. R. 65. 37.

[83] Urk. Th. II, Nr. 189.

[84] König an Meinertzhagen: a) d. d. Berlin, den 22. November 1717. b) d. d. Berlin, den 4. Dezember 1717. R. 65. 38.

übrigens auf eigene Koſten — zu ſetzen, dann ſollte wegen der erſten 2000 Dukaten eine gütliche Auseinanderſetzung ſtattfinden. Die weſtindiſche Kompagnie verſprach überdies „tot een reconnoissance“ mit dem erſten, aus Guinea zurückkehrenden Schiffe „6 wohlgemachte junge Neger mit goldenen Halsbändern“ und eben ſo viele ohne ſolche zu liefern. In der erwähnten Abtretungsurkunde, deren Wortlaut ſogleich in den Vertrag mit aufgenommen war, verpflichtete ſich der König ausdrücklich für ſich und ſeine Nachkommen, nie wieder auf der Küſte von Afrika Kolonien anzulegen, noch direkt oder indirekt dahin irgendwelchen Handel zu treiben.

Im Dezember 1718 verlautete aus Arguin,[85] daß das Kaſtell kaum länger zu halten ſein würde. An Booths Stelle kommandierte dort ſeit dem Dezember 1716 Jan Wynen, und dieſer hatte berichtet, daß ſein Vorgänger ſich in franzöſiſche Dienſte begeben und nunmehr den Franzoſen Arguin in die Hände zu ſpielen ſuche. Um im Falle des Verluſtes nicht weiteren Anſprüchen von Seiten der weſtindiſchen Kompagnie ausgeſetzt zu ſein, wurde derſelben hiervon Nachricht gegeben mit der Aufforderung, das Fort eilends zu übernehmen, bevor es in fremde Hände gerathe. Letztere erwiderte aber, daß ſie dieſerhalb niemals Schwierigkeiten machen wolle und eine Garantie Seitens des Königs nicht verlange.[86] Sie hatte genug zu thun, um in den Beſitz von Groß-Friedrichsburg zu kommen. Jan Conny weigerte ſich nämlich, den Holländern trotz der ihm vorgezeigten königlichen Order das Fort zu übergeben; einen gewaltſamen Angriff ſchlug er glücklich zurück.[87] Bevor aber die Holländer Groß-Friedrichsburg in Händen hatten, mochten ſie den Kaufgelderreſt nicht entrichten. Nach Eintritt des Fälligkeitstermins ließ Friedrich Wilhelm ihnen drohen, daß er ſich im Falle weiterer Säumniß an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden halten und entweder mit den Franzoſen oder der engliſch-afrikaniſchen Kompagnie, die ſich hierzu erboten, einen neuen Vertrag ſchließen würde.[88] Die letztere hatte in der That Miene gemacht, die preußiſchen Beſitzungen in Afrika anzukaufen und zwar zu weit beſſeren Bedingungen, als ſolche von holländiſcher Seite gewährt waren. Obſchon

[85] Jan Wynen Bastiaens an den König, d. d. Auf dem Schiffe „König von Preußen“ auf der Rhede von Porto d'Arco, den 10. April 1717. Dieſer Brief, den Wynen dem auf den Schiffen der Rotterdamer Kaufleute angeſtellten Buchhalter zur Weiterbeförderung mitgegeben hatte, war erſt im Dezember 1718 in Meinertzhagens Hände gelangt. Meinertzhagen an den König, d. d. Haag, den 13. Dezember 1718. R. 65. 38.

[86] Meinertzhagen an den König, Haag, den 11. Auguſt 1719.

[87] Urk. Th. II, Nr. 190.

[88] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 6. Februar 1720. R. 65. 38.

daher Groß-Friedrichsburg im Januar 1720 den Negern noch nicht entrissen und nach der neuesten Nachricht, welche im Juli eintraf, bei Lebzeiten Jan Connys auf eine Eroberung nicht zu rechnen war,[89] so erklärte die westindische Kompagnie sich dennoch zur Zahlung der rückständigen 4000 Dukaten bereit; sie leistete dieselbe im September gegen Aushändigung der oben erwähnten Abtretungsurkunde.[90] Das Kaufgeschäft war hiernach, da die versprochenen zwölf Neger bereits im Jahre 1719 vertragsmäßig geliefert worden, beiderseits völlig erfüllt. Gleichwohl suchte der König nochmals davon loszukommen, als er später durch seinen Londoner Gesandten Grafen von Degenfeld erfuhr,[91] daß die englisch-afrikanische Kompagnie 100000 Thlr. zu zahlen bereit wäre. Er glaubte, die von ihr zur Bedingung gestellte vorherige Aufhebung des Vertrages mit den Holländern[92] durch Berufung auf eine bei dessen Abschluß verübte „laesio enormis" leicht herbeiführen zu können.[93] Als indeß die Kauflustigen von der bereits stattgehabten Erfüllung desselben erfuhren, zogen sie ihr Anerbieten wieder zurück und offerierten dem König zur Bezeigung ihrer Erkenntlichkeit zwölf junge Mohren.[94] Auf das Geschäft mit der westindischen Kompagnie hatte die englische Offerte insofern einen Einfluß geäußert, als sie die erstere zu einer Zulage zu dem bereits gezahlten Kaufpreise veranlaßte. Meinertzhagen stellte ihr nämlich das Mißvergnügen seines königlichen Herrn darüber vor, daß ihre Gegenleistung so sehr hinter dem Anerbieten der Engländer zurückbliebe, und daß von ihr nachträglich eine Erhöhung des Kaufpreises erwartet werde.[95] Obschon sie sich

[89] Schreiben des holländischen Generaldirektors Buttler an die Bewindhaber der westindischen Kompagnie vom 23. Januar 1720. — Dasselbe war Meinertzhagen zugestellt und von ihm mittels Berichts, d. d. Haag, den 23. Januar 1720, an den König gesandt worden. R. 65. 38.

[90] Meinertzhagen hatte, d. d. Amsterdam, den 28. September, berichtet, daß ihm Seitens der westindischen Kompagnie 4000 neugeprägte diesjährige Dukaten eingehändigt worden seien. Ilgen fragte demzufolge unterm 10. Oktober den König an, ob dieselben in natura oder ob Wechsel dafür übersandt werden sollten, worauf dieser am 12. mittels Marginalverfügung befahl: „er soll sie senden an mir. Fr W." — R. 65. 38.

[91] Bericht, d. d. Epsom, den 12. August 1720. R. 65. 38.

[92] Graf von Degenfeld an den König, d. d. London, den 11. November 1720 st. v. (praes. den 5. Dez. 1720). R. 65. 38. Die Engländer boten unter der im Texte angegebenen Bedingung nach Wahl des Königs entweder 50000 Thlr. sofort und ebensoviel nach Besitzergreifung der Plätze oder 70000 Thlr. und 12 junge Neger mit 12 goldenen Halsbändern ein- für allemal sofort ohne Rücksicht auf die Besitzergreifung.

[93] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 22. Oktober 1720. R. 65. 38.

[94] Graf von Degenfeld an den König, d. d. London, den 27. Januar 1721 R. 65. 38.

[95] Meinertzhagen an von Ilgen, d. d. Haag, den 26. November 1720. R. 65. 38.

anfänglich ablehnend verhielt, weil, wie sie hinzufügte, der Versuch, in den Besitz der Festungen zu gelangen, sie bereits 200 000 Fl. kostete und noch immer nicht geglückt wäre,[96a] so verstand sie sich im September 1721 dazu, dem Könige eine von ihren sogenannten alten Aktien unentgeltlich zu überlassen.[96b] Diese wurde alsbald in Geld umgesetzt, und die dafür erzielten 1200 Dukaten vermehrten sonach den anfänglich vereinbarten Kaufpreis um ein Fünftel.[96c] Der König stellte hierauf der Kompagnie unterm 25. Oktober nochmals eine Quittung über seine vollständige Befriedigung aus.[97]

Der eben geschilderte Verkauf hatte die in St. Thomas und in Emden verbliebenen geringen Effekten der Kompagnie unberührt gelassen. In St. Thomas war aber ihre Versilberung nicht zu erreichen, weil der dänische Hof trotz aller Bemühungen von preußischer Seite sich zu einem diesbezüglichen Vergleiche nicht verstehen wollte. Ohne seine Mitwirkung konnte die dänische Kompagnie natürlich nicht dazu gezwungen werden, ein Vermögen aus ihrer Gewalt zu lassen, auf das sie sich einen berechtigten Anspruch beimaß. Merkwürdiger Weise zog sich der definitive Verlust der dortigen Habe noch eine Reihe von Jahren hin. Über die Schicksale der preußischen Niederlassung nach dem Weggange Hoest's[98] geben verschiedene Briefe des letztüberlebenden „Direktors" Bourdeaux[99] nähere Auskunft, welche dieser an das seiner Meinung nach immer noch existierende Bewindhaberkollegium[100] gesandt hat. Auf seine wiederholten Berichte hatte er niemals einen Bescheid, noch weniger die erbetene

---

[96] Meinertzhagen an den König: a) d. d. Haag, den 21. März 1721.
b) d. d. Haag, den 19. September 1721.
c) d. d. Haag, den 14. November 1721. R. 65. 39.

[97] Urk. Th. II, Nr. 193.

[98] S. oben S. 295 ff.

[99] Bourdeaux hatte im Jahre 1716 die Direktion übernommen. Der Buchhalter Caba war im Jahre 1718 mit dem Tode abgegangen.

[100] Der Marinerath Freitag, der einzige Repräsentant des Kollegiums, war in der ersten Hälfte des Jahres 1716 gestorben. Memorial vom 20. Juni 1716. R. 65. 37. Obschon mit seinem Tode das Bewindhaberkollegium als erloschen anzusehen ist, betrachtete man doch, wie aus einer Order an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 28. August 1717, R. 65. 37, hervorgeht, die in Emden befindlichen preußischen Militärbeamten bis zum Verkaufe der Kompagnie als Bewindhaberkollegium. Aber selbst nachher noch findet sich merkwürdiger Weise die Ernennung eines Emdener Bürgermeisters Dr. jur. Wermelskirchen zum Admiralitätsrath und Bewindhaber. In der Order, in welcher der Kriegskommissar Iwatzhoff beauftragt wird, der Stadt Emden von der Ernennung desselben Nachricht zu geben, heißt es, daß sie erfolgt sei: „in Hoffnung, derselbe werde sich Unseres Hofes Interesse nebst der Conservation des dortigen Corps, nicht weniger die richtige Bezahlung desselben . . . bestens angelegen sein lassen." R. 65. 39.

Unterstützung erhalten. Gleichwohl war es ihm gelungen, durch die Fortsetzung eines im Namen der afrikanisch-amerikanischen Kompagnie betriebenen Handels sich zu erhalten.[101] Gegen die immer dringender werdende, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Forderung der dänischen Gouverneure, daß die Kompagnie nach Ablauf der vertragsmäßigen Zeit St. Thomas verlassen müsse, wandte er stets ein, daß die Pflicht ihm gebiete, so lange auf seinem Posten auszuharren, bis S. Maj. der König oder die von demselben bestellten Bewindhaber ihn abriefen.[102] Bis zum Jahre 1727 ließen ihn auch die Dänen gewähren; dann erhob aber trotz aller seiner Vorstellungen[103] der Gouverneur Suhm wegen des rückständigen Landzinses einen Prozeß gegen ihn, als Vertreter der Kompagnie. Die Anzeige von dem Beginn desselben hatte Bourdeaux den Bewindhabern erstattet,[104] und diese war auch in die Hände des Königs gelangt. Nachdem jedoch Meinertzhagen sich gutachtlich dahin geäußert,[105] daß er nicht wüßte, wie die dänische Kompagnie jetzt noch zu einer gütlichen Beilegung der Sache angehalten werden könnte, that Friedrich Wilhelm keine weiteren Schritte; er glaubte sich die endliche Entschließung bis nach dem Eintreffen eines neuen Berichtes vorbehalten zu können.[106] Als dieser im Juni 1731 einging,[107] war es bereits um die preußische Niederlassung geschehen. Auf die Klage Suhms war Bourdeaux von dem dänischen Gerichtshofe in zwei Instanzen zur Zahlung einer beträchtlichen Landschuld[108] verurtheilt worden. Obschon er sich hiergegen die Anrufung des kompetenten Richters in Europa vor-

[101] Nach einer Rechnung, d. d. St. Thomas, den 15. August 1723, betrugen damals die Aktiva (bestehend in unbeweglichen Gütern, Sklaven, Waaren, Forderungen u. s. w.) im Ganzen 24844 Stücke von Achten 2 Realen $3^1/_2$ Stüver, die Passiva 7743 St. v. A. R. 65. 39.

[102] Darnach ist offenbar die Abberufungsorder, d. d. Berlin, den 8. Juli 1718, R. 65. 38, nicht in seine Hände gelangt. Denn er hatte selber, d. d. St. Thomas, den 20. Februar 1717, R. 65. 37, um die Erlaubniß gebeten, heimkehren zu dürfen, und hätte es sicherlich gern gethan, wenn er nicht — wie er in einem Berichte, d. d. St. Thomas, den 6. März 1724, R. 65. 54, meldet — befürchtet haben würde, daß der dänische Gouverneur sich der preußischen Effekten bemächtigte.

[103] Bourdeaux an den dänischen Gouverneur Suhm, d. d. St. Thomas, im Kgl. Preuß. Hause, den 29. Juli 1727. R. 65. 39.

[104] d. d. St. Thomas, den 25. August 1728. R. 65. 39.

[105] d. d. Haag, den 8. April 1729. R. 65. 39.

[106] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 26. April 1729. R. 65. 39.

[107] d. d. St. Thomas, im Kgl. Preuß. Hause, den 15. Februar 1731. R. 65. 39. Er ist, wie fast alle Briefe Bourdeaux', holländisch geschrieben und im Texte in wortgetreuer Übersetzung wiedergegeben.

[108] 5318 Pesos 7 Realen $5^1/_2$ Stüver.

behielt, erfolgte doch die Vollstreckung des Urtheils und zu diesem Behufe die Versteigerung der Kompagnieeffekten. „Gegenwärtig, so lautet sein letztes Schreiben, befinde ich mich ohne irgend welche Effekten, Sklaven oder sonst etwas, um mich unterhalten zu können, so daß ich gezwungen bin, sammt meiner Familie fortan aus eigener Tasche zu leben; ich bin darauf angewiesen, auf meinem kleinen Landgute mit außerordentlicher Sparsamkeit ein Jahr nach dem andern hinzubringen, so lange es dem Allmächtigen gefällt. Nachdem ich, gleich meinem verstorbenen ältesten Bruder, meine Mannesjahre im Dienste der Kompagnie zugebracht habe, hindert mich nunmehr mein Alter und die Schwäche meines Gesichts, dieses Land zu verlassen. Ich bleibe in dem Wohnhause der Kompagnie, welches 40 Fuß groß ist und 2 Zimmer hat und allein von allen Gebäuden den schweren Orkanen hat Trotz bieten können. Was unsere Lage und den dazu gehörigen Grund und Boden angeht, so will ich daran nicht rühren, bevor ich von Euren Edlen Großachtbaren einen Befehl erhalten, obschon ich nicht zweifle, daß das allgemeine Ende dieses Etablissements nahe bevorsteht."

Besser gelang die Verwerthung des in Emden verbliebenen Nachlasses der afrikanischen Kompagnie. Im April 1725 waren zufolge der wiederholten Befehle des Königs, alle Effekten[109] so theuer als nur möglich zu veräußern, die Mobilien für 5982 Thaler verkauft worden,[110]

[109] Der erste diesbezügliche Befehl war schon am 26. März 1720 ergangen. Friedrich Wilhelm hatte auf ein Reskript, welches das Traktament des Obristlieutenants Fridag von Gödens in Emden betraf, eigenhändig geschrieben: „Es seind zu Emden alte Cordage und Schiffsattirail, das sollet ihr so hoch verkauffen, als ihr könnet, und das geld mir in meine Hände senden. Fr. Wilhelm." R. 65. 38.

[110] Die Emdener Beamten hatten wiederholt von dem öffentlichen Verkaufe abgerathen, vorzüglich weil die Stadt Emden die preußischen Truppen nur im Hinblick auf die afrikanische Kompagnie duldete und weil die alten Kompagniebedienten, Lieferanten und bevorzugte Gläubiger Arreste ausbringen würden. Der König erachtete sich jedoch dazu für berechtigt, da sich nach dem Manifest von 1711 „kein einziger Mensch wegen einer an ged. Compagnie habenden Praetension allhier angegeben." (Order an den Obristen von Dossow in Emden, d. d. Berlin, den 6. Februar 1725. R. 65. 39.) Der Verkauf wurde schließlich der Vorsicht halber heimlich vorgenommen und ergab — ohne das Haus und einige Anker (nicht Äcker, wie Stuhr, a. a. O., S. 145 schreibt) — die obige Summe. Der Obrist von Dossow, der Obristlieutenant Fridag, der Gerichtsschulze Hornfeld und der Kriegskommissar Zwatzhoff mußten sich aber verantworten, weshalb sie nicht persönlich den Verkauf geleitet, sondern ihn ihren Subalternen überlassen, weil, wie der König meinte, dabei mehr zu erzielen gewesen wäre. Ihre Erklärung, daß sie so gehandelt, um Aufsehen zu vermeiden und Arresten vorzubeugen, genügte. (d. d. Emden, den 16. März 1725. R. 65. 39.) — Ein anderes Beispiel von der Sparsamkeit des Königs bei derselben Gelegenheit giebt folgende eigenhändige Verfügung, die er auf einen Bericht des „General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directoriums,"

und das bereits baufällige afrikaniſche Haus hatte einen Monat darauf noch für 528 Thlr. 12 St. einen neuen Eigenthümer gefunden.[111]

Von der genialen Schöpfung des Großen Kurfürſten war damit jede Spur getilgt. Es erinnerte nichts mehr daran, daß der brandenburgiſche Aar einſt auch außerhalb ſeines engen Vaterlandes ſich eine Heimſtätte gegründet. Er war zurückgekehrt auf ſeinen alten Horſt in der Kurmark, um die Zeiten abzuwarten, in denen ein Hohenzoller, ſo groß und weiſe wie ſein erhabener Ahnherr, ihn mit der Kaiſerkrone ſchmückte und von Neuem hinausſandte als Boten des über Brandenburg-Preußen aufgegangenen Frühlings.

ſowie des Miniſters von Ilgen, d. d. Berlin, den 1. Dezember 1724, R. 65. 39, ſetzte, als dieſe befürworteten, den Marinerath Ramler zur Verſteigerung der afrikaniſchen Effekten nach Emden zu ſenden: „Der Ramler ſoll nit hin ich habe ſie vor 4 a 5 Jahren taxiren laſſen, ſie importiren nichts ſoll commis. haben Obriſt Dossow ſoll verkauffen und das Geld die Löhnung zahlen."

[111] Nach einem Memorial, d. d. den 4. Juni 1725. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 625.

4. Kapitel.

Die Kolonien.[1]

§ 1.

Auf der Goldküſte.

a. Das Kolonialgebiet und ſein militäriſcher Schutz.

In den ſiebziger Jahren des 17. Jahrhunderts betrachteten ſich die Holländer als die Herren der Goldküſte, obſchon ſie keineswegs die Einzigen waren, welche dort befeſtigte Niederlaſſungen hatten. Sie beſaßen aber die Hauptpunkte; ſo beherrſchten ſie die volkreiche und kommerziell bedeutendſte Landſchaft Axim, die ſich etwa ſechs Meilen lang vom Ankober über das Kap der drei Spitzen hinweg bis zum Dorfe Buſſua, eine Meile weſtlich von dem gleichfalls holländiſchen Fort Boutry erſtreckte, von der Feſtung Axim aus, die ſie im Jahre 1642 den Portugieſen abgenommen hatten.[2] Ihre Herrſchaft über die Eingeborenen war keine milde zu nennen, und daraus erklärt ſich zumeiſt, warum es dem Kapitän Blonck gelungen war, mit drei Häuptlingen einer zwiſchen Axim und dem Kap der drei Spitzen gelegenen Ortſchaft, alſo in unmittelbarer Nähe einer holländiſchen Feſtung, im Mai 1681 einen vorläufigen Vertrag[3] abzuſchließen, wonach dieſe verſprachen, ſich in Zukunft unter brandenburgiſchen Schutz zu begeben und den Handel von Axim nach dem neu anzulegenden Orte zu ziehen. Die Aufgabe der im darauf folgenden Jahre dorthin abgeſandten Gröben'ſchen Expedition war es,

[1] Kolonien im rechtlichen Sinne waren nur die brandenburgiſchen Niederlaſſungen auf der Goldküſte und in Arguin, nicht aber in St. Thomas. (Vgl. von Stengel, a. a. O., S. 8 ff.) Die Darſtellung befaßt ſich daher auch bloß mit den afrikaniſchen Beſitzungen. Dasjenige, was über St. Thomas zu ſagen war, iſt im vorigen Kapitel mitgetheilt.

[2] Bosman, l. c., p. 219. Auf der Goldküſte unterſchied man damals vom Ankober bis Ponni elf Länder: Axim, Anta, Adam, Jabi, Commani, Fetu, Saboe, Fantin, Acrou, Agonna und Aquamboe, jedes mit einem oder mehreren Dörfern; ſieben dieſer Länder waren Königreiche, die anderen Republiken. — S. auch Smith, l. c., p. 232.

[3] Urk. Th. II, Nr. 51a u. b.

jene Vereinbarung in die Wirklichkeit umzusetzen. In welcher Weise dies geschah, soll hier an der Hand des Gröben'schen Berichtes erzählt werden. Einleitend sei bemerkt, daß die beiden Schiffe „Churprinz" und „Morian" etwa im November an der Goldküste eingetroffen waren und dort ohne Rücksicht auf den Widerspruch der Holländer an verschiedenen Orten mit den Eingeborenen Handel getrieben hatten.[4] Besonders entgegenkommend zeigten sich die Einwohner von Accada,[5] eines in östlicher Richtung nicht weit vom Kap der drei Spitzen liegenden Dorfes. Da Gröben dasselbe zur Gründung einer Niederlassung außerordentlich geeignet erschien, so ließ er sich mit den Häuptlingen des Orts in Verhandlungen ein, die zum Abschluß eines mündlichen, seinen Absichten günstigen Vertrages führten. Die feierliche Vollziehung desselben wollte er jedoch aussetzen, bis er sich seines Auftrages bei den Häuptlingen, an die er speziell geschickt war, entledigt hätte. Er gab daher den Accadaern einen silbernen Degen zum Pfande für seine Rückkehr und machte sich daran, jene aufzusuchen. Gerade während seiner Abfahrt langte der Kaufmann[6] aus dem holländischen Boutry an, um im Auftrage des in Elmina residierenden Generaldirektors[7] von Accada Besitz zu nehmen. Derselbe war von einem dortigen Häuptling dazu abgeholt worden, und so wehte bald nach seiner Landung die holländische Flagge im Orte. Gröben erblickte hierin eine Untreue seiner Kontrahenten und fuhr zurück, um sie zur Rede zu stellen. Diese boten ihm nunmehr an, gemeinschaftlich mit den Holländern dazubleiben, was er jedoch aus gutem Grunde ablehnte. Hierauf nahm er mit dem Anbruch der Nacht seinen Weg zu „seinen Caspisciirs in Tres-Puntas." Sie zu finden, war nicht leicht, denn man kannte ihre Dorfschaft nicht genau. Ans Land gestiegen, kletterte Gröben mit seinen Begleitern „über hohe Berge, grausame Klippen, dicke Gebüsche" und gelangte hierauf in eine freie Ebene, in welcher er „zwar viel fruchtbare Bäume, aber lauter eingefallene und verlassene Negerhütten" fand. Eine halbe Meile entfernt zeigte sich ein hoher Berg. Auf diesem glaubte er Eingeborene zu treffen, die ihm vielleicht einige Auskunft über die gesuchten Häuptlinge geben könnten. Mit dem Kapitän Blonck, welcher allein noch von seinen Begleitern zu weiteren Strapazen fähig war, stieg er hinauf. Wiederum bot sich den Wanderern das Bild eines zerstörten Negerdorfes. Des Weges kommende

[4] S. Gröben, a. a. O., S. 66 ff.

[5] Der Ort wird bisweilen auch Accoda und Ackeda genannt.

[6] Über den Rang eines Kaufmanns, bezw. Generaldirektors bei der holländisch-westindischen Kompagnie s. Bosman, l. c., p. 102 sq.

[7] Gröben, a. a. O., S. 77 ff.

Schwarze theilten ihnen mit, daß unlängst die Einwohner von einem feindlichen Nachbarstamme überfallen und vertrieben worden und daß das gleiche Schicksal wahrscheinlich auch jene Capiscirs getroffen hätte. Die Lage des Berges qualifizierte diesen nach ihrer Ansicht vortrefflich zur Anlage eines Forts. Sie machten den Ihrigen hiervon Mittheilung, und Tags darauf kehrte Gröben mit den ihm mitgegebenen beiden Ingenieuren und dem Kapitän Voß zurück, „des Berges Gelegenheit aus dem Grunde zu erkennen und ihn abzumessen." Hierbei wurde ihnen von einigen Negern der angebliche Tod jener drei Häuptlinge bestätigt; zugleich stellten diese in Aussicht, daß ein Theil der landeinwärts geflüchteten Einwohner sich morgen bei ihnen einfinden würde. Das letztere geschah zwar nicht; dadurch ließen sich aber die Brandenburger nicht entmuthigen. Gröben, die beiden Kapitäne und die zwei Ingenieure beschlossen in gemeinschaftlicher Berathung „ohne fernere Weitläuftigkeit auf gedachtem Berge Post zu fassen." Die Soldaten wurden zusammengerufen und damit bekannt gemacht, daß hier ein Fort gebaut werden sollte. „Wer Lust hätte, eine gewisse Zeitlang allhier in Guarnison zu bleiben, solte sich angeben. Darauf sich alle mit einander auf gewisse Conditiones freiwillig offeriret." „Also zogen wir — das sind Gröben's eigene Worte[8] — nach Lösung fünf Stücken mit Pauken und Schalmeien ans Land und erfuhren bei unsrer Ankunft, daß 2 Capiscirs aufm Berge wären, worauf ich mit fliegender Fahne und Pauken und Schalmeien mich zu ihnen hinauf begeben, da sie mir entgegengekommen und mich in eine alte aufgeworfene Hütte gebeten, allwo ich ihnen mein Vornehmen zu verstehen gegeben und sie mit wenig Worten zu meinem Willen gebracht. Noch denselbigen Tag habe ich sechs dreipfündige Stücke durch einen engen Steig oben auf die Spitze gezogen und geschleppet, so ohne der Naturellen Hülfe unmöglich hätte geschehen können, weil der Berg zu hoch und der Weg zu rauhe war; auch ließ ich mir noch selbigen Tag ein Zelt von einem Schiffsegel aufschlagen und blieb die Nacht über am Lande.

„Den folgenden Tag, als den ersten Januarii Anno 1683 brachte Capitän Voß die große Churf. brandenburgische Flagge vom Schiffe, die ich mit Pauken und Schalmeien[9] aufgeholet und mit allen im Ge-

[8] Cabi(s)sier, Cabussier, Capiscir, Capucir, holländisch und deutsch verdorben für Cabocero = Gemeindeältester. Bosman, l. c., p. 138. — Cabocero est le chef d'une ville ou d'une tribu. Dans les affaires militaires il agit comme général et dans les civiles comme juge, et il décide de toutes les contestations qui s'élèvent parmi le peuple. Smith, l. c., t. 1, p. 236 n.

[9] Interessant ist, daß Raule, d. d. Emden, den 26. Juli / 5. August 1683,

wehr ſtehenden Soldaten empfangen und an einem hohen Flaggenſtock aufziehen laſſen, dabei mit 5 ſcharf geladenen Stücken das neue Jahr geſchoſſen, denen jedes Schiff mit 5 geantwortet, und ich wieder mit 3 bedanket. Und weil Sr. Chf. Dl. Name in aller Welt groß iſt, alſo nennete ich auch den Berg: Den Großen Friedrichs-Berg.[10] Dieſen Tag baueten ſich unſere Soldaten ihre Baraquen, und ich ließ durch die Nägers vor mich und meine Officirer auch eine lange Baraque aufrichten. Indeſſen berief ich meine Officirer nebſt den zween Capiscirs zu mir ins Zelt, gab ihnen mein Vornehmen abermal zu verſtehen und begehrete mich ihrer Treue durch einen Eid zu verſichern. Worauf ſie geantwortet: Daß ich daran nicht zu zweifeln, dafern ich mit ihnen Fetisie[11] ſaufen wolte, daß wir es gleichfalls treu mit ihnen meinen, ſie nie verlaſſen und wider ihre Feinde vertheidigen wolten. Welches, da ichs eingewilliget, ward eine Schale mit Branntwein herbeigebracht und mit Schießpulver durchgerühret. Daraus mußte ich die unangenehme Geſundheit anfangen, die beiden Capiscirs folgeten mir nach

R. 65. 9, Folgendes an den Kurfürſten berichtet: „Würden auch 2 à 3 Kunſtpfeifer mitgehen können, wäre wohl ſehr dienlich. Denn der Schiffer vom Morian berichtet, ſowohl als der Major Gröben gethan hat, daß die Nigriten aus dem Spielwerk, welches ſie bei ihnen gehabt, beſchloſſen haben, daß Ew. Chf. Dl. müßten ein viel mächtiger Herr ſein, als die Holländer, bei welchen ſie dergleichen niemalen geſehen." Nach der Order vom 28. Juni 1683, abgedruckt in „Brandenburg-Preußen," S. 20 ff., waren ſchon zwei Tambours, ſowie zwei oder drei, die auf der Viol oder andern Inſtrumenten ſpielen, nach Groß-Friedrichsburg kommandiert. — Vgl. hierzu auch Bosman, l. c., p. 140, daß unter den dortigen Eingeborenen diejenigen als Ariſtokraten galten, welche ſo reich waren, daß ſie ſich ſieben Muſiker halten konnten.

[10] Der Berg hieß: Mamfro, auch Mamfort, Manfort oder Monfort.

[11] Über den Fetiſch ſchreibt Smith, l. c., t. 1., p. 51 Folgendes: „La dernière secte et qui est certainement la plus nombreuse est celle des Payens qui ne s'embarrassent absolument d'aucune religion. Cependant chacun d'eux se choisit quelque chose à laquelle il attache un certain culte croyant qu'elle le défendra contre tous les dangers. Les uns révèrent une queue de lion, les autres une plume d'oiseau, un caillon, un chiffon, une patte de chien, en un mot, ce que chacun imagine selon sa fantaisie. Ils lui donnent le nom de fittish, et ce mot signifie non seulement l'objet de leur dévotion, mais souvent aussi un charme, enchantement etc.; toucher le fittish est parmi eux prêter serment: et cette cérémonie se fait de différentes façons selon les différentes parties de la Guinée. Dans certains endroits ils boivent un grand coup d'eau, en souhaitant que leur fittish veuille les tuer s'ils rendent un faux témoignage, et à parler généralement, quand un negre de la Guinée touche son fittish, on peut d'en rapporter à sa parole aussi-bien qu'au serment d'un chrétien en Europe. Faire fittish est chez eux faire le service divin, et les prêtres payens sont appellés fittishmen: en un mot, ils portent tous avec eux leur fittish qui est si sacré, qu'ils ont grand soin que personne n'y touche qu'eu-mêmes." — S. auch Bosman, l. c., p. 150 sq.

und beschmierten mit dem Rest den gemeinen Schwarzen die Zunge, damit sie auch getreu bleiben möchten. Nach Verrichtung dieser herrlichen Ceremonien beschenkete ich sowohl die Capiscirs, als auch die umbstehende Schwarzen reichlich, der Meinung, ich würde nicht mehr nöthig haben Praesenten auszutheilen. Aber die Zeit hat mich nachmals viel ein anderes gelehret. Selbigen Tag brachten wir noch 2 sechspfündige Stücke auf den Berg. Den folgenden Tag aber ward von denen Ingenieurs das Fort abgestochen, von denen Schwarzen Pallisaden angeschafft und von meinen Soldaten gesetzet."

Aus den Ereignissen der nächsten Tage ist hervorzuheben, daß alsbald ein Häuptling von Axim im Auftrage des dortigen Kaufmanns anlangte, um auf dem von Gröben besetzten Punkte die holländische Flagge zu hissen; „er mußte aber, wie er gekommen, wieder wegziehen." Der Ruf von der neuen Niederlassung hatte sich rasch in der Umgegend verbreitet, und täglich kamen viele Häuptlinge mit ihren „Untersassen" hin, um gegen ein Geschenk ihrerseits, das meist in Reis oder Hühnern bestand, Waaren und namentlich Branntwein von Gröben zu erhalten. Einige von ihnen entschlossen sich zum Bleiben und bauten sich auf dem Berge an; für ihre Ansiedelung findet sich später der Name Pocquesoe. Schon in den nächsten Tagen begrüßte ein englisches Schiff als das erste die brandenburgische Flagge mit Kanonenschüssen und ging auch vor Anker; ihm gesellte sich bald ein dänischer Lordenträger hinzu. Das pilzartige Emporschießen der jungen Veste veranlaßte die Accadaer zu einer Gesandtschaft an Gröben, welche ihn zum Verlassen des großen Friedrichsbergs und zur Erbauung eines Forts in Accada zu bewegen suchte. Dieser ließ sich jedoch nicht darauf ein, weil er mit der holländischen Kompagnie nicht in Konflikt gerathen wollte; „sie möchten sich patientiren, bis wir (wills Gott) aufs Jahr mit unsern Schiffen wiederkämen, alsdann könten wir ausführlicher sehen, was bei der Sache zu thun wäre."

Die Gesandtschaft hatte die auf dem großen Friedrichsberg inzwischen angesiedelten vierzehn Häuptlinge beunruhigt; sie fürchteten, Gröben möchte sie wieder verlassen, und baten ihn deshalb, mit ihnen in feierlicher Form einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. „Derowegen berief ich sie — so fährt Gröben fort — in mein Gezelt, setzte mich mit dem Commendanten Philipp Bloncken[12] und denen Capiscirs an eine Tafel, gab ihnen abermal die im Contract stehende Puncta auf portugiesisch zu verstehen und begehrete, sie möchten selbige beschweren. Da foderten sie

[12] Gröben hatte ihn einige Tage zuvor zum Kommandanten ernannt; sein Schiff übernahm Kapitän Voß.

erſtlich gewiſſe Waaren von mir, davor ſie unſerer Compagnie den Berg und die umbliegende Gegend eigenthümlich verkaufeten. Nachmals ließ ich eine Schale mit Branntwein, Wermuthextrakt und Violenſaft zurichten, nahm einen Löffel in die Hand und fragete den Älteſten, ob ihm beliebe zu trinken; ſelbiger ſagete: Ja, ich trinke folgende Puncta, ſo man mir vorgeleſen, zu halten, unter dieſer über uns wehenden Flagge zu leben und zu ſterben. Breche ich meinen Eid, ſo laſſe mich der große Monarch augenblicklich ſterben. . . . . Nachdem ſie nun alle den Eid geleiſtet, nahm der älteſte Capiscir die Schale in die Hand und begehrete: Ich ſolte ihnen allen nebſt dem Commendanten ſchweren, ſie wider alle ihre Feinde zu beſchirmen und in keiner Noth zu verlaſſen, ihnen ihr Weib und Kinder nicht wegzunehmen oder zu verkaufen, item wider die holländiſche Compagnie zu vertheidigen. Welches ich ihnen alles zu halten verſprochen, ausgenommen wann ſie den Holländern würden Urſach geben oder was entfrembden. Damit ſteckete mir der Capiscir einen Löffel voll des Trankes in den Hals, daß ich 6 Wochen daran genug hatte, wie auch dem Commendanten."

Der noch erhaltene Vertrag iſt vom 5. Januar 1683 datiert.[13] Darnach haben ſich vierzehn Häuptlinge, unter denen ſich auch der urſprünglich todtgeſagte Häuptling Apani, einer der Mitunterzeichner des Blonck'ſchen Vertrages, befand, anheiſchig gemacht, die „zu der Schwarzen Beſchirmung" erbaute Feſtung mit Gut und Blut vertheidigen zu helfen, dem im Namen des Kurfürſten daſelbſt reſidierenden Kommandanten, wie auch der Garniſon „in aller Unterthänigkeit alle Dienſte zu leiſten und an die Hand zu gehen," endlich in Zukunft nur mit den Brandenburgern Handel zu treiben und die Niederlaſſung einer anderen Nation nicht zu dulden. Gröben verſprach ihnen dafür Schutz und Schirm des Kurfürſten und gab ihnen zu ihrer „Verſicherung" einige Stücke Zeuge und andere gangbare Waaren als Geſchenk. Kaum war der Beſitzergreifungsakt vollzogen, ſo erſchien der Kaufmann von Axim perſönlich mit einem großen Gefolge, um gegen die brandenburgiſche Niederlaſſung förmlichen Proteſt zu erheben.[14] Gröben antwortete ihm kurz, daß die Brandenburger den Berg und die Umgegend von den Schwarzen gekauft, und daß die holländiſche Kompagnie ihren Proteſt in Berlin vorbringen möchte; er und die Seinen wären bereit, Freundſchaft mit ihnen zu halten, ſagte ihnen dies nicht zu, ſo ſtünde ihnen frei zu thun, was ſie nicht laſſen könnten. Gegenüber dieſer energiſchen Sprache blieb dem Holländer nichts anderes übrig, als

[13] Urk. Th. II, Nr. 69.

[14] Gröben, a. a. O., S. 83 ff., beſchreibt ſehr intereſſant die „Viſite" und den Aufzug des Holländers.

ſich zurückzuziehen, doch wurden zur Vorſorge noch zwei ſechspfündige Stücke auf den Berg geſchafft. Bald ſollte ſich bei den jungen Koloniſten ein gefährlicherer Feind als der eben verſcheuchte einſtellen: die Landſeuche,[15] ein hitziges Fieber, welches mit ſolcher Heftigkeit auftrat, daß von vierzig Mann nur fünf fähig waren, den Wachtdienſt zu thun. Die beiden Ingenieure, der Sekretär, ein Sergeant und vier Soldaten ſtarben in kurzer Folge; Gröben ſelbſt entging mit knapper Noth dem Tode. Die Befeſtigungsarbeiten geriethen ins Stocken, weil auch die Zimmerleute erkrankt waren; ſie konnten erſt wieder aufgenommen werden, als der „Morian" aus St. Apollonia, wo er inzwiſchen Handel getrieben hatte, zurückgekehrt war und fünfzehn Matroſen zur Verſtärkung der Garniſon abgab. Kaum waren das Wohnhaus nebſt den Baracken errichtet und die Palliſaden mit Erde gefüllt, da wurden die Brandenburger durch den Häuptling Caſparo aus Axim gewarnt, gute Wacht zu halten, denn die Einwohner von Adom wollten ſie innerhalb zwei Tagen mit drei- oder viertauſend Mann überfallen. „Mir war bei der Sache nicht wohl zu Muthe, ſchreibt Gröben;[16] denn unſer waren ungefähr 50 Mann, diejenigen vom Schiffe mitgezehlet: dabei hatten wir 200 wohlarmirte Schwarzen. Des andern Tages Vormittage kamen unſere Capiscirs bittende, wir möchten doch ihr Weib, Kind, Hab und Gut ins Fort nehmen, denn der Feind wäre ſchon da. Zugleich höreten wir auch etliche 1000 Mann ein halb Viertel-Weges von uns im Gebüſche ſtets mit ihren Musqueten platzen. Wir hatten uns auch färtig gemacht und unſere Stücke mit Kartätſchen geladen. Da ſich nun der Feind (welcher vielleicht gemeinet, wir ſolten vor Schrecken laufen) in ſtetem Feuer zu uns genahet, befahl ich mit einer ſechspfündigen Kugel unter ſie zu ſchießen, welche recht in den größeſten Haufen geſchlagen. Zugleich hatte der Krieg ſein Ende, (weil die Mohren nichts weniger, als das grobe Geſchütz vertragen können); ſie höreten auf zu ſchießen und liefen in aller Geſchwindigkeit davon, denen unſere Schwarzen noch ein ziemliches Stücke Weges nachſetzeten."

Nach dieſem Abenteuer blieben die Koloniſten eine Zeitlang unbehelligt, und ſie konnten ſich ganz ihrer Aufgabe, der Erbauung der Veſte

[15] Jan Niemann nennt die Landſeuche (in ſeinem Anm. 18 näher bezeichneten Schreiben) den Willkommensgruß für alle Ankömmlinge. — Hierbei will ich erwähnen, daß die Klage über die Ungeſundheit des Klimas in ſehr vielen Berichten von Kompagniebeamten wiederkehrt. S. aber Anm. 106. — Vgl. auch Bosman, l. c., p. 18 und 112 sq., welcher bemerkt, daß Guinea in dem Rufe eines Todtenortes ſteht. Beſonders nachtheilig waren namentlich der jähe Temperaturwechſel zwiſchen heißen Tagen und friſchen Abenden und Nächten, ſowie ſchädliche Nebel zur Winterszeit. — Bei Labat, l. c., t. 1, p. 229 heißt es freilich: „Das Land iſt geſund."

[16] a. a. O., S. 87 ff.

„Groß-Friedrichsburg" widmen. Der große Friedrichsberg, auf welchem dieſe erſte brandenburgiſche Kolonie entſtand, lag unter 4° 75′ nördlicher Breite und 2° 6′ weſtlicher Länge (von Greenwich). Er war nach Gröben's Meſſungen 4 Ruthen hoch, 30 Ruthen lang, 12 Ruthen breit und erſtreckte ſich ungefähr 5 Ruthen in die See hinein. Das Terrain, welches „ganz leimicht" war, wurde durch die Doppelmündungen eines Fluſſes in der Winterzeit zur Inſel umgeſtaltet; im Sommer glich es einer Halbinſel,[17] weil die eine Mündung ſtets austrocknete. Die Veſte war quadratiſch angelegt mit nur zwei Baſtionen nach der Landſeite hin und blos „von Zäunen geflochten." Ihr Anblick war kein impoſanter. „Ein ſchlechtes Fort, das wie ein Bauerngarten ausſieht," berichtete im März 1684 Johann Rieman, ein neu eingetroffener Kompagniebeamter;[18] die Wohnung verglich er „quoad quantitatem et qualitatem" mit einer Bauernſcheune. Alsbald wurde das Fundament zu einem neuen großen und maſſiven Fort gelegt, deſſen völliger Ausbau faſt ſo lange dauerte, als Groß-Friedrichsburg in brandenburgiſchem Beſitze ſtand.[19] Die vom Großen Kurfürſten dazu geſchenkten 36000 Thaler[20a] reichten bei Weitem nicht hin. Im April 1687 berichtete ihm Raule:[20b] „Den Groß-Friedrichsburgſchen Feſtungsbau anlangend, da will ſich nicht gebühren, daß man ſich auf einmal damit bloße; man wird denſelben gemächlich und von langer Hand vollenziehen. Ich ſchicke von Zeit zu Zeit, ſoviel die Cassa ertragen kann, allerlei Baumaterialien dahin. Itzund liegen wieder 7000 Dachziegel, Bretter und Kalk . . . . parat, die mit dem eheſten dahin gehen ſollen." Erwägen wir, daß faſt alles, was zum Baue gehörte, von Europa aus hingeſchafft werden mußte und daß die Mittel der Kompagnie nur geringe waren, ſo kann uns das langſame Vorwärtsſchreiten nicht wundern. Jedem neuen Gouverneur wurde der Feſtungsbau dringend empfohlen. Im Jahre 1708 war letzterer, wie ein über-

[17] In dem Berichte der Offiziere S. M. Schiff „Sophie" („Das Kurbrandenburgiſche Fort Groß-Friedrichsburg") wird daher (S. 4) geſagt, das Fort liege auf einer Halbinſel. Die Offiziere beſuchten nämlich daſſelbe im Monat Februar, welcher dort in den Sommer fällt.

[18] Jan Rieman (damals Aſſiſtent) an den Bürgermeiſter Diurtio Andree zu Emden, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 8. März 1684. Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I. Der Brief iſt zum Theil bei Hofmeiſter, a. a. O., S. 48 ff., abgedruckt.

[19] Die nähere Beſchreibung ſammt Grundriß in „Brandenburg-Preußen," S. 25, bezw. Skizze 2. — Vgl. hierzu den Anm. 17 cit. Bericht, S. 5.

[20a] S. oben Anm. 111 zu Kap. 3, § 1.

[20b] S. Urk. Th. II, Nr. 118.

kommener Grundriß[21] zeigt, in der Hauptsache fertig; wir finden sogar zwischen der Süd- und der Ostbatterie ein neues Außenwerk. Einige Jahre darauf führte der Generaldirektor Dubois weitere Befestigungen auf[22] und Jan Conny umgürtete schließlich das Fort sammt dem Dorfe mit einer stattlichen Mauer.[23] Groß-Friedrichsburg, im Jahre 1694 mit vierzig, im Jahre 1713 mit vierundvierzig Kanonen versehen,[24] zählte nach seinem Ausbau zu den hervorragendsten Vesten der Goldküste. Das Thor soll ganz besonders schön gewesen sein, nur war es im Verhältniß zum Ganzen zu groß, so daß Bosman schreibt,[25a] man möchte den Groß-Friedrichsburgern, wie einst den Bürgern von Minden, den Rath geben, das Thor geschlossen zu halten, damit die Festung nicht heraus und davon laufe. Als einen Hauptfehler des Baues bezeichnet er die geringe Höhe der nach der Seeseite zu liegenden Brustwehr; dieselbe reichte kaum bis ans Knie und ermöglichte daher das ungehinderte Wegschießen der auf den Batterien befindlichen Leute.[25b] In der Festung selbst gab es mehrere Häuser, deren untere Stockwerke meist zu Magazinen dienten, während die oberen Wohnräume für den Generaldirektor, die Beamten und die Garnison enthielten. In dem Außenwerk waren eine Schmiede, eine Küche, eine Zimmerwerkstätte und ein Krankenhaus errichtet. Unter der Nordbatterie lag das Pulvergewölbe, unter der Ostbatterie das Gefängniß und unter der Südbatterie „der Commandeurs Begräbnüsgewölb."

[21] S. Skizze 3 in „Brandenburg-Preußen."

[22] Nach seinem Berichte an den Marinerath Ramler, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 7. Januar 1712. R. 65. 33. Die Übersetzung desselben in „Brandenburg-Preußen" (s. oben Anm. 293 zu Kap. 3. § 2) ist auch hier unrichtig. S. 36, Z. 21 ff. ist zu lesen: „Alsdann gedenke ich noch einen halben Monat vor dem Thore zu arbeiten, und so ich noch einige Zeit am Leben bleibe und Se. Majestät mir die Erlaubniß giebt, werde ich ein vollständiges neues Außenwerk errichten." Dafür muß es heißen: „Alsdann gedenke ich noch einen Halbmond vor dem Thore zu machen und .... ein ganzes Außenwerk."

[23] Schreiben des Generaldirektors Buttler an die holl.-westindische Kompagnie, d. d. den 23. Januar 1720. R. 65. 38.

[24] So nach Urk. Th. II, Nr. 144 und Nr. 177; mit der letzteren Angabe stimmt auch die in einer Order an den Gesandten Marschall von Biberstein nach England, d. d. Cöln, den 25. April 1713, R. 65. 34, überein. „Brandenburg-Preußen" S. 30 zählt irrthümlich nur 42 Geschütze auf. — Die Offiziere S. M. Schiff „Sophie" haben bei ihrem der Festung Groß-Friedrichsburg im Februar 1684 abgestatteten Besuche in der Südostbastion unter Schutt vergraben und von Schlingpflanzen überwuchert sechs alte Geschützrohre aufgefunden und eins davon eingetauscht. Dasselbe ist auf Allerhöchsten Befehl in dem Kgl. Zeughaus in Berlin aufgestellt worden. „Bericht" S. 5.

[25a] L. c., p. 8.

[25b] Nach dem Anm. 17 citierten Berichte, S. 5, war die Brustwehr 1 Meter hoch und ihre Krone wurde von der Kasematte um 3,6 Meter überragt.

Die Brandenburger blieben nicht lange auf den Beſitz von Groß-Friedrichsburg beſchränkt. Im Februar 1684 hatten ſich die Häuptlinge des $2^1/_2$ Meilen weiter öſtlich gelegenen Accada, mit denen Gröben bei ſeiner Ankunft Verhandlungen angeknüpft, wiederum an ſie gewendet. Sie waren von den Holländern verlaſſen worden und baten daher, daß die brandenburgiſche Kompagnie ſich ihrer annähme. Es wurde beſchloſſen, ihrem Geſuche ſtattzugeben und bei ihnen eine zweite Niederlaſſung zu gründen.[26] Alsbald kam mit den Häuptlingen ein Vergleich[27] dahin zu Stande, daß dieſe den Berg, auf welchem das Fort errichtet werden ſollte, der Kompagnie gegen eine Peſe Goldes überließen. Sie machten ſich anheiſchig beim Baue zu helfen, und zwar zwei Tage in der Woche umſonſt, an den übrigen Tagen gegen eine vom Kommandanten feſtzuſetzende Entſchädigung, ferner verpflichteten ſie ſich, nur mit den Brandenburgern Handel zu treiben, die im Fort befindlichen Weißen gegen angemeſſene Bezahlung mit Lebensmitteln zu verſorgen und behufs Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Verkehrs mit Groß-Friedrichsburg zu näher verabredeten Preiſen Kanoes und Schiffer zu ſtellen. Der Ingenieur von Schnitter erhielt den Auftrag, ſich mit neun Mann und vier dreipfündigen Kanonen nach Accada zu begeben und daſelbſt ein Fort zu erbauen. Auf einer kleinen, vom Meere umſpülten Anhöhe wurde es errichtet.[28] Viel beſcheidener als Groß-Friedrichsburg, in der Form eines Dreiecks, hatte „das Fort Dorothea“[29] nur drei halbe Bollwerke. Urſprünglich war es „mit Palliſaden umbſetzet und mit Klippſteinen umbleget.“ Erſt im darauffolgenden Jahre ließ es der Direktor Johann Niemann von Grund auf maſſiv aufführen und mit zwei Bollwerken verſehen. Accada war inſofern von beſonderer Bedeutung, als es für die Kornkammer der Umgegend galt und überdies den einzigen, freilich nur für kleine Schiffe benutzbaren Hafen an der Goldküſte beſaß. Einen dritten Zuwachs erfuhr endlich die Kompagnie durch die freiwillige Unterwerfung der Häuptlinge von Taccarary,[30] welches etwa fünf Meilen öſtlich von Accada in einer herrlichen Gegend am Meere lag. Bereits im Mai 1684 wurden freundliche Beziehungen mit ihnen angeknüpft; an dieſen ließ man es ſich aber einſtweilen genügen, weil damals Tac-

[26] Urk. Th. II, Nr. 85.

[27] Urk. Th. II, Nr. 86a und b; Nr. 89.

[28] Der Generaldirektor Lange an den König, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709. R. 65. 30.

[29] Niemann's Bericht an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 9. Februar 1688. R. 65. 17. — S. auch Skizze 4 in „Brandenburg-Preußen.“

[30] Über Taccarary (Toccorary) ſ. Bosman, l. c., p. 23.

carary noch von den Holländern beſetzt war. Ein Krieg, der im Januar 1685 zwiſchen den Stämmen von Adom und Anta ausbrach, veranlaßte die bisherigen Beſchützer, das zu Anta gehörige Taccarary zu räumen. Die Einwohner ſahen ſich darauf in Groß-Friedrichsburg nach Schutz um, und unerachtet der weiten Entfernung hielten die Mitglieder des dortigen Raths in der Erwägung, daß ſie „keiner andern Urſache hier in dieſes Land geſchickt ſeind, als Sr. Chf. Dl. und der Chf. brand. afr. Compagnie Nutzen und Beſtes nach allem Vermögen zu ſuchen, welches auf keinerlei Weiſe anders geſchehen kann, als daß man ſorget, daß gute Negotie möge getrieben und viel Gold empfangen werden," es für angezeigt, auch in dieſem Orte die kurfürſtliche Flagge zu hiſſen. Noch im Februar wurde der Fähnrich du Mont ſammt einem Gefreiten, ſechs Gemeinen und drei dreipfündigen eiſernen Stücken, ſowie der nöthigen Munition hingeſandt mit dem Befehle, daſelbſt eine kleine Redoute aufzuführen. Ein feierlicher Vertrag, nach welchem die Häuptlinge „Sr. Chf. Dl. und Deroſelben afr. brand. Compagnie das Land und alle Jurisdiction übergeben," beſiegelte den neuen Bund.[31]

Schon das Jahr zuvor hatten die ſämmtlichen unter brandenburgiſchen Schutz getretenen Häuptlinge „einen aus ihrem Mittel," Namens Jancke, nach Berlin geſchickt, „der alle dieſelben Contracten, die von ihnen vorhergehends unterzeichnet, nochmalen confirmiren und bekräftigen ſollte, mit völliger Übergebung ihrer Jurisdiction." Der ſchwarze Geſandte erhielt vom Großen Kurfürſten einen „offenen Brief," in welchem dieſer „ihre unterthänigſte freiwillige Offerte in Gnaden acceptierte und ſie in ſeinen beſonderen Schutz, Protection und Vertretung auf- und annahm."[32] Auf der Goldküſte war ein Neu-Brandenburg entſtanden!

Die afrikaniſche Kompagnie erfreute ſich nur wenige Jahre des ungeſchmälerten Beſtandes dieſer drei Kolonien. Am 7. Oktober 1687[33] hatte

---

[31] S. Urk. Th. II, Nr. 89, 99 und 100.

[32] S. Urk. Th. II, Nr. 89 und 94. — Graf Hertzberg, S. 33 in der Graf Borcke'ſchen Überſetzung, ſchreibt, daß Jancke, „nachdem ihm die ganze Pracht des Hofes gezeigt worden war, mit Geſchenken reich verſehen, wieder der Heimat zuſegelte." In den Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin findet ſich nur eine einzige auf den Aufenthalt Jancke's bezügliche Urkunde, nämlich eine Order, d. d. Cöln, den 2. Oktober 1684, R. 65. 10, durch welche dem Lieutenant Noſtitz, ſowie dem Capucier aus Afrika nebſt Diener 235 Thaler für Zehrungskoſten und Fuhrlohn angewieſen werden. — In der Brouw'ſchen Inſtruktion, d. d. Emden, den 9. Dezember 1684, R. 65. 10, wird blos erwähnt, daß Jancke mit dem Admiralitätsrath Brouw zurückkehren ſoll.

[33] So nach der bereits mehrfach citierten Druckſchrift: „Notulen en dingtalen,"

der General von Elmina, Namens Nickolaas de Sweerts, mit dreihundert bewaffneten holländiſchen Negern Accada und Taccarary überfallen und in Beſitz genommen.[34] Groß-Friedrichsburgs ſuchte er ſich vergeblich zu bemeiſtern. Er mußte ſich darauf beſchränken, ſeine ſämmtlichen Zugänge zu beſetzen; dadurch machte er natürlich den Handel mit den Eingeborenen unmöglich. Accada kam im Jahre 1690 wieder unter brandenburgiſche Oberhoheit, während Taccarary für immer verloren blieb.[35] Wie das Fort „Dorothea" zu Accada nach dieſer Zeit ausſah, das wiſſen wir nur aus der dürftigen Beſchreibung Bosman's.[36] Darnach beſtand es aus einem Hauſe mit einer Plattform, zwei Batterien und Halbcourtinen, auf welchen zwölf Kanonen[37] ſtanden; das Haus vereinigte in ſich Wohnräume und Magazine. Im Jahre 1712 fiel übrigens Accada in einem zwiſchen den holländiſchen, engliſchen und preußiſchen Negern geführten Kriege wiederum in die Hände der Gegner, wurde aber kurze Zeit darauf zurückgegeben und von dem Generaldirektor Dubois aufs neue befeſtigt.[38]

Um ſich für den Verluſt von Taccarary zu entſchädigen, hatten die Brandenburger in der erſten Hälfte der neunziger Jahre $1\frac{1}{2}$ Meilen ſüdöſtlich von Groß-Friedrichsburg bei Taccrama auf der Mitte des Kaps der drei Spitzen eine Befeſtigung aufgeführt, welche ſpäter „Fort Sophie Louiſe" hieß[39] und vorzüglich dazu diente, die Verbindung zwiſchen Groß-Friedrichsburg und Accada zu ſchützen, ſowie eine in der Nähe gelegene Waſſerſtation für die Schiffe zu beherrſchen.[40] Dubois ſchildert ſie uns[41] als einen viereckigen, länglichen Bau mit zwei Stockwerken, von denen das untere zur Wohnung für die Soldaten und Sklaven, wie auch zum Magazin beſtimmt war; das obere diente als

S. 78. „Brandenburg-Preußen," S. 29, giebt als den Zeitpunkt des Überfalls die Nacht vom 12. zum 13. Oktober an.

[34] Nach einem Schreiben vom 9. Oktober 1687 (Notulen en dingtalen, S. 78) ſandte Sweerts „die Waaren, Kaufmannſchaften und die brandenburgiſche Flagge" an den Direktor Niemann und beanſpruchte für ſich blos Grund und Boden.

[35] S. oben S. 221.

[36] L. c., p. 11.

[37] Nach Urk. Th. II, Nr. 144.

[38] Vgl. den in „Brandenburg-Preußen," S. 37 ff., abgedruckten Auszug aus dem Tagebuche Dubois'.

[39] Sehr wahrſcheinlich nach der dritten Gemahlin Friedrich's I. (28. November 1708 vermählt).

[40] Vgl. Bosmann, l. c., p. 12. — Taccrama wird übrigens wiederholt auch Taccerma genannt.

[41] Dubois an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 15. Juli 1712. R. 65. 33.

Verkaufslokal und Wohnung für den Kaufmann und den Aſſiſtenten. Das Haus war mit einem Strohdach gedeckt und hatte zu ſeiner Vertheidigung an der Südſeite eine kleine Batterie von fünf Kanonen, deren größte ein Dreipfünder geweſen iſt.

Die Beſatzung der genannten Punkte war je nach ihrer Bedeutung eine ſehr verſchiedene und wechſelte mannigfach im Laufe der Jahre. Der Hauptort blieb Groß-Friedrichsburg; dieſes ſah ſeine glänzendſten Zeiten noch unter der Herrſchaft des Großen Kurfürſten. Nach einem Perſonenverzeichniß vom 1. März 1686[42] befanden ſich daſelbſt 1 Generaldirektor, 1 Kaufmann, 3 Aſſiſtenten und 1 Unteraſſiſtent, 1 Ober- und 1 Unterchirurg, 1 Konſtabler, 1 Koch und 1 Kellermeiſter, 1 Ziegelbrenner, 2 Schmiede, 2 Maurer, 4 Zimmerleute und 29 Soldaten. Accada wies zur ſelbigen Zeit 1 Kommis, 1 Unterchirurgen, 1 Gefreiten und 4 Soldaten auf, Taccarary nur 2 Perſonen. Schon im April 1687 hatte ſich Raule im Intereſſe eines ſparſameren Haushaltes für die Einſchränkung des Beamtenperſonals und der Garniſon ausgeſprochen.[43] Er erklärte es für ausreichend, wenn in Zukunft auf Groß-Friedrichsburg ein Kommandant wäre, „der außer dem Degen auch etwas von der Handlung verſtünde, nebſt 3 Sergeanten, 17 Gemeinen und einigen Kontorbedienten.“ Zur Behauptung von Accada und Taccarary ſollten 3—4, bezw. 2—3 Mann genügen. Trotzdem blieb das Perſonal in den Kolonien noch einige Zeit hindurch ein recht ſtattliches. So finden wir im Jahre 1697, außer einer größeren Zahl von Kompagniebeamten und Handwerksleuten aller Art, an Militär allein 2 Sergeanten, 4 Korporale, 3 Gefreite und 33 Gemeine.[44] Zehn Jahre ſpäter ſind die Verhältniſſe ungleich beſcheidenere. Freilich müſſen wir erwägen, daß in den letzten ſechs Jahren Verſtärkungen aus Europa nicht mehr eingetroffen waren. Der Direktor Lamy ſchrieb damals aus Groß-Friedrichsburg recht kläglich an das Bewindhaberkollegium:[45] „Unſere Garniſon beſteht insgeſammt in 27 Mann, wovon 5 in Accada, 2 in Tacarma liegen. Die meiſten davon ſind krank, ich ſelber ganz beſonders. . . . Ich bitte

[42] Urk. Th. II, Nr. 106. Die Europäer hatten damals durchweg in ihren Forts nur ſehr geringe Beſatzungen. So beſtand z. B. in Elmina, der größten holländiſchen Feſtung, die Garniſon aus einem Fähnrich und ungefähr 20 Mann. — S. Gröben, a. a. O., S. 90.

[43] S. Urk. Th. II, Nr. 118.

[44] Nach einer Gehaltsliſte vom April 1697, R. 65. 22. Damals war auch noch ein Paſtor, Namens Escouche, in Groß-Friedrichsburg; er bezog einen monatlichen Gehalt von 67 Gulden.

[45] Das Schreiben iſt nicht datiert, ſtammt aber wahrſcheinlich aus dem Mai 1707. R. 65. 28. vol. II.

mich ablöſen zu laſſen, da mein Körper nicht mehr im Stande iſt, hier zu Lande länger auszudauern. Desgleichen bittet die ganze Garniſon um Ablöſung.“ Die letzte uns erhaltene Muſterrolle vom 20. September 1712[46] zeigt, daß damals trotz des inzwiſchen angelangten Sukkurſes im Dienſte der Kompagnie nur 25 Mann ſtanden, von denen 21 auf Groß-Friedrichsburg und je 2 auf Accada und Taccrama entfallen. Die militäriſche Beſatzung der Kolonien war hiernach zu allen Zeiten keine beſonders ſtarke. Dafür galt im Falle der Noth ſchon nach dem Oktroi vom November 1682[47] allgemeine Wehrpflicht ſämmtlicher daſelbſt befindlichen Beamten. Im Anſchluſſe daran verordnete eine Inſtruktion vom 9. Dezember 1684,[48] daß jeder Weiße an ſeinem Bette ſtets ein geladenes Gewehr ſtehen haben ſollte, um bei einem Überfall der Schwarzen gerüſtet zu ſein. Der Corporal des armes hatte die Waffen allmonatlich zu unterſuchen; derjenige, deſſen Büchſe nicht in Ordnung befunden war, mußte an ihn einen Schilling zur Strafe entrichten.

b. Die Eingeborenen.

(Nach den Berichten der Kompagniebeamten.)

„Soweit der Dienſt es geſtattete, — ſchreibt der Chirurg Johann Peter Oettinger,[49] der im Dezember 1692 in Groß-Friedrichsburg eingetroffen war, — bemühte ich mich zwar, Land und Leute kennen zu lernen, ſchicke jedoch voran, daß mir beides durchaus nicht zuſagte. Nach europäiſchen Begriffen kann der Küſtenbewohner dieſes Theils des

---

[46] In Groß-Friedrichsburg waren: 1 Gouverneur, 1 Unterkommis, 1 Buchhalter, 1 Oberchirurg, 1 Unterchirurg, 1 Zimmermann, 1 Maurer, 1 Konſtabler, 1 Sergeant, 1 Korporal, 1 Junker (adelborst), 1 Trompeter, 1 Tambour, 8 Soldaten. In Accada befanden ſich: 1 Junker und 1 Soldat, in Taccrama: 1 Aſſiſtent und 1 Junker. Das monatliche Traktament für alle betrug 426 Fl. 2 St.; zwei (eingeborene) Groß-Friedrichsburger Soldaten erhielten freilich nur die Koſt. — Drei Europäer (1 Korporal und 2 Soldaten) waren bereits ſeit 1700 in Groß-Friedrichsburg. R. 65. 33.

[47] Urk. Th. II, Nr. 67, Art. 7.

[48] Inſtruktion für den Admiralitätsrath Johann Brouw, d. d. Emden, den 9. Dezember 1684, R. 65. 10. Dieſelbe verordnet auch, daß die Hausſklaven im Gebrauche des Gewehrs zu unterrichten, aber damit nicht zu verſehen ſind. In der Nacht ſollen ſie alle zuſammen in einem beſonderen Hauſe ſchlafen und durch eine Schildwache beaufſichtigt werden. Die Waffenkammer ſoll mit Munition und Waffen für 150 Mann verſehen ſein, damit im Nothfalle die getreueſten Häuptlinge und andere Schwarze zur Vertheidigung der Feſtung herbeigezogen werden können.

[49] A. a. O., S. 183.

ſchwarzen Kontinents keineswegs für ſchön gelten, wenn ich auch allerdings junge Burſchen mit großen, dunklen Augen, langen Augenlidern und einem offenen, freundlichen Lächeln in den Zügen geſehen habe, die auf dieſe Eigenſchaft recht gut Anſpruch machen konnten. Ihre Bärte, die ſie gern voll tragen, und ihr lockig-wolliges Haar iſt rabenſchwarz. Ihre Haut iſt wie Ebenholz, die Lippen dick, die Naſe bei den meiſten platt. Die Frauen werden, wie bei der Mehrzahl der unkultivierten Völker, nur als Laſtthiere angeſehen; ſie bereiten die Nahrung und verrichten die häusliche Arbeit. Auch im Fort wurden ſie als Dienerinnen verwendet. Schüchtern fand ich die herangewachſenen Negerinnen nicht. Häufig wurde ich von ihnen auf meinen Ausflügen umlagert, um ihnen Schmuck oder Süßigkeiten, für die ſie beſonders ſchwärmen, zu ſchenken; auch war ich nicht wenig über die koketten Verführungskünſte dieſer Wilden erſtaunt. Vor allem iſt ihnen der Begriff über Mein und Dein höchſt unklar, und auch ich wurde während meines Landkommandos von der mich bedienenden Negerin ſchließlich beſtohlen. Eines ſchönen Tages war dieſelbe mit vier meiner goldenen Ringe plötzlich verſchwunden; zwei davon erhielt ich nach einiger Zeit zurück, jedoch war die Diebin ſelbſt nicht aufzufinden."

Eine andere Schilderung giebt uns der Aſſiſtent Niemann von ihnen in ſeinem bereits erwähnten Berichte vom März 1684.[50] Es heißt darin: „Die Sitten und Gebräuche dieſer Neger ſind im Allgemeinen nicht ſehr barbariſch; ſie ſind geſchickt und von raſchem und ſcharfem Verſtande, ſie ſind auch große Liebhaber der Muſik, für welche ſie verſchiedene Inſtrumente haben, unter anderen eine Art Guitarre, die ſie ziemlich gut zu ſpielen und wozu ſie artig zu ſingen verſtehen. Dem Wein und Branntwein ſind ſie ſehr zugethan, und wenn jemand einen von ihnen gegen einen anderen aufgehetzt hat, ſo ſind ſie nicht zu verſöhnen, ſondern ſuchen auf alle Weiſe dem Feinde den Hals zu brechen. Das Erbrecht gilt bei ihnen nicht vom Vater auf den Sohn, ſondern vom Vater auf die Kinder ſeiner Schweſter, da er von dieſen zuverläſſig weiß, daß ſie von ſeinem Blute ſind. Ein Häuptling hat überdies bisweilen 20 bis 30 Weiber; er würde alſo ſeine Güter unter zu viele theilen müſſen.

„Ihre Regierung beſteht aus 15 bis 16 Häuptlingen, von denen einer der vornehmſte iſt und Großer Häuptling genannt wird.

„Im Gefecht halten ſie keine Disziplin, ſondern ſie laufen wild durcheinander, was ich bei den Bewohnern unſerer beiden Dörfer beobachtet habe, als ſie ſich wegen eines Zwiſtes in Waffen gegenüber-

[50] S. oben Anm. 18.

ſtanden. An Stelle einer Standarte hatte jede Partei einen großen, aus Thierfellen gemachten und mit Schellen behängten Schild, welcher durch einen auf das Schrecklichſte ausſtaffierten Neger voran getragen wird. Derſelbe hat nämlich an der Stirn zwei Hörner und am Hinterkopf einen langen Schweif befeſtigt, der ihm wie eine Pferdemähne über den Rücken herunterhängt; einen zweiten Schweif hat er um den Leib gebunden, ſo daß er recht wie ein Teufel ausſieht. Dabei iſt ſein Körper mit allerlei Farben bemalt. Dieſer Schildträger ſchreit aufs Fürchterlichſte und ermuthigt dadurch die anderen. Sie ſind ganz ſicher im Schießen und raſch im Gewehrladen, wozu jeder eine Patronentaſche an der Seite trägt.[51]

„Sie glauben an den Teufel, den ſie bei einer Eidesleiſtung in Geſtalt von einem Stück Brod verzehren. Die Verſtorbenen wandern nach ihrer Meinung in eine andere Welt oder verreiſen nach dem Lande der Weißen; deshalb werden beim Abſterben vornehmer Perſonen einige Sklaven mit begraben, damit dieſe ihnen in der anderen Welt dienen. Auch bringt man täglich Speiſe und Trank nach ihren Gräbern, um ſie keinen Mangel leiden zu laſſen. Der Donnerstag iſt ihr Feiertag, den ſie in aller Fröhlichkeit zubringen; ſie dürfen an dieſem Tage keine Arbeit für ſich ſelbſt verrichten, indem ſonſt, wie ſie ſagen, der Teufel ihnen den Hals brechen würde. Den Neumond bewillkommenen ſie mit den wunderlichſten Freudenbezeugungen; ſie blaſen auf verſchiedenen Hörnern, ſchlagen auf Trommeln und kupferne Becken, ſchreien in den erſchreckendſten und ſonderbarſten Tönen und tanzen mit den tollſten Gebärden von der Welt."

Dieſe beiden Berichte ſind die einzigen, in welchen Beamte der Kompagnie ein zuſammenhängendes Bild von Land und Leuten geben. Im übrigen bleibt nur noch zu erwähnen, daß die Eingeborenen ſich hauptſächlich mit der Goldwäſche, dem Landbau und dem Tauſchhandel befaßten,[52] und daß ſie zu den Kompagniebeamten die ganze Zeit hindurch faſt ausnahmslos in einem vorzüglichen Verhältniß ſtanden. Die letzteren hatten es ſich ihren Inſtruktionen[53] gemäß angelegen ſein laſſen, Freund-

[51] In der Anm. 48 cit. Inſtruktion (Art. 26) heißt es: „wesende de Negers daer te lande al goede soldaaten wanneerse onder de conduite ende het beleid van Europische natien vegten, mankeerende het deselven doorgaans an beleid als an couragie."

[52] S. hierüber Labat, t. 1, p. 228 sq. und über die Goldwäſche namentlich Smith, t. 2, p. 22 sq.

[53] Z. B. Inſtruktion für den Generaldirektor Niemann, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. März 1686. R. 65. 12; — Inſtruktion für den Generaldirektor Lange, d. d. Emden, den 15. September 1708. R. 65. 30.

ſchaft mit ihnen zu halten, ſie zu Handwerkern und Soldaten auszubilden und das Chriſtenthum nach Kräften unter ihnen zu verbreiten. Der erziehliche Einfluß, den die brandenburgiſch-preußiſche Herrſchaft auf die Schwarzen geäußert hatte, erhielt ſich noch längere Zeit. Reiſende, die in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Groß-Friedrichsburg kamen, hoben rühmend hervor, wie ſehr ſich die dortigen Neger durch ein geregeltes Gemeinweſen, durch Geſittung und Rechtſchaffenheit vor den anderen Eingeborenen der Goldküſte auszeichneten.[54]

c. Die Verwaltung des Kolonialgebietes.

Handel und Rechtspflege.

Die Verwaltung war urſprünglich derart eingerichtet, daß ein militäriſcher Befehlshaber und ein Oberkaufmann ſelbſtändig nebeneinander fungierten. Während der erſtere allein über die Miliz zu gebieten hatte, ſtand dem letzteren die ausſchließliche Direktion über alle Sachen zu, die „Handel und Wandel" betrafen.[55] Dieſe Theilung der Gewalten hatte indeß bald Unzuträglichkeiten herbeigeführt, ſo daß ſchon im Jahre 1685 eine Reorganiſation eintrat.[56] Seit dieſer Zeit gab es in Groß-Friedrichsburg nur einen Generaldirektor, der zugleich oberſter Kaufmann und Kommandeur der Miliz und Seemacht war. Ihm ſtand ein Rathskollegium zur Seite, in welchem der Kaufmann, der Unterkaufmann und der Vorſteher von Accada Sitz und Stimme hatten. Alle wichtigeren Sachen wurden im Rathe geprüft und durch gemeinſame Beſchlußfaſſung erledigt. Hierbei entſchied die einfache Mehrheit; im Falle der Stimmengleichheit gab die Stimme des Generaldirektors den Ausſchlag. Die überſtimmten Mitglieder hatten das Recht, bei der Unterzeichnung des Beſchluſſes einen diesbezüglichen Vermerk zu machen und ein motiviertes Separatvotum zu den Akten zu geben.[57] Ein Aſſiſtent fungierte als Sekretär; er hatte ein genaues Protokoll über die Sitzungen zu führen und die bedeutſameren Beſchlüſſe in ein beſonderes Buch gehörig einzu-

---

[54] Labat, Voyage, t. 1, p. 230. Smith, l. c., t. 1, p. 238.

[55] Über ihre Pflichten ſ. Urk. Th. II, Nr. 67, Art. 6 u. 7, Nr. 72, Art. 22 u. 23, Nr. 77, Art. 13. Hinzuzufügen iſt noch, daß in einer nicht datierten Inſtruktion für den Oberkaufmann Jooſt van Colſter, wahrſcheinlich aus dem Jahre 1683 — Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279, vol. I — geſagt wird, daß der Kriegsrath aus dem Major, dem Direktor, einem Lieutenant, 2 Fähnrichs und dem Ingenieur gebildet werden ſoll.

[56] S. auch Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 131.

[57] Merkwürdiger Weiſe kennt auch das Allgemeine Landrecht (Th. II, Tit. 10, § 144) dieſes Votum zu dem beſonderen Zwecke, daß das Mitglied des Kollegs ſich von der Vertretungsverbindlichkeit für einen wider ſeine Stimme gefaßten Beſchluß befreit.

tragen. In einem Tagebuche ſollte er überdies alle Vorfälle nach Rückſprache mit dem Generaldirektor und dem Kaufmann aufzeichnen.[58]

Außer den ſoeben genannten Beamten gab es noch einen Geiſtlichen und einen Fiskal, Buchhalter[59] und Schreiber, Chirurgen und Handwerksleute aller Art. Die Gagen des geſammten Perſonals einſchließlich der Garniſon beliefen ſich bis zum Jahre 1700 durchſchnittlich auf etwa 7000 Thlr. Von da an verringerte ſich, wie wir wiſſen, die Zahl der Angeſtellten und damit naturgemäß auch der Etat, doch ging dieſer ſelbſt in den letzten Jahren nicht unter 4500 Thlr. hinab.[60]

Der Generaldirektor hatte in Groß-Friedrichsburg ſeinen Sitz; in Accada und Taccarary, ſpäter in Taccrama waren Untergebene angeſtellt, die ſich durchweg nach den ihnen von erſterer Stelle aus zugehenden Anweiſungen zu richten hatten. Dieſe Abhängigkeit kam auch in der Buchführung zum Ausdruck; die Nebenorte figurierten als Filialen, für welche in dem Hauptbuche des Generalkontors ein beſonderes Konto eingerichtet war. Die ſämmtlichen in den Kolonien geführten Bücher ſollten übrigens alljährlich abgeſchloſſen, die Originale in Groß-Friedrichsburg verwahrt und Abſchriften hiervon an das Bewindhaberkollegium geſandt werden.[61] Während der Blüthe der Kompagnie ſind dieſe Vorſchriften befolgt worden; es erweiſen dies verſchiedene auf uns überkommene Verzeichniſſe der einſt geführten Bücher, ſowie vereinzelte Auszüge aus denſelben. Seit ihrem Verfalle hat man es aber anſcheinend nicht mehr ſo ſtreng damit genommen.

Das Hauptaugenmerk hatte der Generaldirektor auf einen flotten Handelsbetrieb zu richten. Um den Markt nach den brandenburgiſchen Kolonien zu ziehen, machte er wohl Geſchenke an einflußreiche Häuptlinge; bisweilen ſandte er ſie mit einigen Muſtern ins Innere, damit ſie, wie es in einer Inſtruktion[62] heißt, „die dortigen Schwarzen benachrichtigten, daß und wo ſie lauter gute Waaren bekämen." In den Plätzen der Kompagnie wurden dieſe ihnen alsdann zu gleichen Preiſen verkauft, natürlich nicht zum Nachtheil der Geſellſchaft. Durchſchnittlich belief ſich der Gewinn davon in den erſten Jahren auf 152 Prozent;

---

[58] Die Angaben des Textes ſind zumeiſt der Anm. 48 zitierten Inſtruktion entnommen.

[59] Die Rechnung hatte er durchweg in Gold zu führen. Inſtruktion, zitiert Anm. 48. Unter den übrigen Büchern, deren Führung ihm oblag, finden wir auch Garniſon-, Teſtament- und Todtenbücher erwähnt. R. 65. 31.

[60] Der Generaldirektor erhielt, ſoweit erſichtlich, ſtets monatlich 80 Thlr.

[61] Vgl. Art. 28, Urk. Th. II, Nr. 145.

[62] Zitiert Anm. 48.

beispielsweise wurden an silbernen ostindischen Münzen 30 Prozent, an Perpetuanen[63] 61—87 Prozent, an zinnernen Kannen 110 Prozent, an Karabinern und Gewehren 130—158 Prozent, an Eisenstäben 160 Prozent, an Branntwein 191 Prozent, an Kleidern 223 Prozent, an Glasdosen endlich 550 Prozent verdient. Manche von diesen Einfuhrartikeln waren nicht immer gleich begehrt; der Generaldirektor hatte deshalb alljährlich ein Verzeichniß der kurrenten Waaren nach Emden zu senden. Als Gegensatz brachten die Eingeborenen Salz, Getreide, Elephantenzähne, Goldstaub und Sklaven. Bei dem Goldhandel pflegten sie gern zu betrügen.[64] Der „Goldempfänger" war deshalb angewiesen, immer zwei Mark Goldes mit seinem und dem Kompagniesiegel zu versehen und auf einem Zettel den Namen des Lieferanten beizufügen; ergab die Probe eine Unredlichkeit des letzteren, so wurde er hierfür zur Verantwortung gezogen.[65]

Der Handel mit „der schwarzen Waare" brachte nach einer Rechnung vom Jahre 1699 einen Gewinn von 85 Prozent;[66] er bildete leider das „Fundament der Kompagnie." Soweit die Sklaven nicht in Groß-Friedrichsburg zu erhalten waren, wurden sie längs den Küsten von Guinea und Angola, meist in den Königreichen Arder und Fida eingehandelt. Wenn die Brandenburger hierbei auch menschlicher verfahren sein mögen, als andere Nationen — wir finden beispielsweise die Bestimmung, daß der Säugling nicht von der Mutter getrennt werden sollte,[67] — so war der Handel an sich schrecklich genug. Man kann das siebzehnte Jahrhundert gewiß nicht empfindlich nennen; aber von den Greueln des Sklavenhandels sprach man doch nur mit Entsetzen. Öttinger beschreibt ihn uns in herzergreifender Weise. „Sobald eine genügende Anzahl der unglücklichen Opfer beisammen war — heißt es in seinem Tagebuche[68] — wurden sie von mir untersucht, die gesunden

---

[63] Das waren indische, bei den Negern beliebte Kleiderstoffe.

[64] Vgl. hierzu Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 173. Über den Goldhandel überhaupt s. namentlich Bosman, l. c., p. 81 sq. und 96, welcher die durch die brandenb.-afrikan. Komp. bewirkte Goldausfuhr jährlich auf 500 Mk. Gold (= 160000 Gulden) schätzt.

[65] Nach der Anm. 48 zitierten Instruktion.

[66] R. 65. 24. Die Preise scheinen in den einzelnen Jahren sehr verschieden gewesen zu sein. Während Öttinger, a. a. O., S. 263, berichtet, daß im Jahre 1692 ein männlicher Sklave mit etwa 25 Thlr., eine Frauensperson mit 20—22 Thlr., ein Junge mit 12—14 Thlr., ein Mädchen mit etwa 10 Thlr. bezahlt wurde, schreibt Lamy im Jahre 1707, R. 65. 28, daß der Preis eines männlichen Sklaven 50—54 Thlr. der einer Frau 32—36 Thlr. beträgt.

[67] S. Urk. Th. II, Nr. 64.

[68] A. a. O., S. 368.

und kräftigen gekauft, dagegen solche, denen Finger oder Nägel fehlten oder die mit Gebrechen behaftet waren — Magrones genannt — zurückgewiesen.

„Die abgenommenen Sklaven mußten zu zwanzig und dreißig niederknien; die rechte Schulter derselben wurde mit Palmöl bestrichen und hierauf mittelst eines Stempels, der die Initialen C-AB-C (churfürstlich afrikanisch-brandenburgische Compagnie) trug, gebrannt; dann wurden sie in den für sie bestimmten Unterkunftsräumen streng bewacht. Waren etwa 50 oder 100 Sklaven beisammen, so wurden sie zu zweien oder dreien zusammengekoppelt und unter Eskorte an die Küste getrieben. Mir lag die Überwachung des Transports ob, zu welchem Zwecke ich in einer Hängematte hinterher getragen wurde, so daß ich die Kolonne übersehen konnte. An der Küste angelangt, landeten auf ein verabredetes Signal die Schiffsboote, um die schwarze Ladung an Bord zu nehmen. Einige dieser Unglücklichen folgten willen- und widerstandslos ihren Führern, selbst wenn sie durch die Peitsche zur Eile angetrieben wurden; andere dagegen heulten und tanzten; doch gab es auch viele, namentlich Weiber, welche die Luft mit herzzerreißendem Geschrei erfüllten, das kaum durch die Trommel oder andere lärmende Instrumente übertönt werden konnte und mir oft in das Herz schnitt. Doch lag es nicht in meiner Kraft, das Schicksal dieser Unglücklichen zu ändern.

„Auf dem Rückwege wurde dann die etwa 100 Köpfe zählende Negereskorte zum Weitertransport der vom Schiffe gelandeten Waaren verwendet, deren Überwachung mir gleichfalls oblag, die jedoch bei dem diebischen Charakter dieser in Wolle gefärbten Hallunken mit Unannehmlichkeiten mancherlei Art verbunden war. Nicht allein, daß die Träger mit Güte oder Strenge zur Beschleunigung ihres Marsches angetrieben werden mußten, ließen dieselben solche Fässer, in denen sie die kleinen zierlichen Muscheln vermutheten, absichtlich oder zufällig fallen oder beschädigten sie auf andere Art, wobei ein Theil des herausgefallenen Inhalts in ihre großen Strohhüte wanderte. — Als ich auf einem der Transporte die Diebe in flagranti ertappte und sie mit meinem Seitengewehr durchprügeln wollte, machte ich das Übel insofern ärger, als die Kerle das Faß hinwarfen und dann das Weite suchten, so daß ich Mühe hatte, dasselbe durch andere Träger an den Ort der Bestimmung zu schaffen.

„Am 4. April war das Schiff endlich mit 738 Sklaven beiderlei Geschlechts beladen, so daß wir uns vom Könige verabschieden und auf das Schiff zurückkehren konnten. In Sänften bis zum Strande getragen, beschenkten wir unsere Träger und Begleiter mit Branntwein und bestiegen alsdann das Boot. — Abends erreichten wir, durchnäßt, sonnverbrannt, zerstochen von Moskitos und anderem Ungeziefer, glücklich das

Schiff und dankten Gott, daß wir endlich gesund aus diesem Heidenlande entkommen waren. Doch welch ein Schauder überkam mich, als ich die Räume betrat, in denen die unglücklichen Opfer untergebracht, und die schreckliche Atmosphäre einathmete, in der dieselben zu leben gezwungen waren. Paarweise an den Füßen zusammengeschlossen, lagen oder saßen sie reihenweise nebeneinander, und zog sich mir das Herz krampfhaft zusammen, als ich solche, dem Äußern nach menschlich gebaute Wesen, wie das Vieh behandelt sehen mußte."

In welcher Weise die Rechtspflege gehandhabt wurde, entzieht sich nahezu vollständig unserer Kenntniß. Eine Kolonialgesetzgebung, die ordnend eingegriffen hätte, gab es nicht. In dem Oktroi vom 8./18. November 1682[69] war lediglich vorgeschrieben, daß „die Justiz und Criminalsachen an dem Haupthandelplatze in Africa und Europa im Namen Sr. Chf. Dl. von denen Personen, so die Compagnie bestellet und besoldet, administriret werden soll," und zwar nach einem vom Kurfürsten zu genehmigenden Reglement, „wornach sich die Gerichts-Personen in materialibus et formalibus processus civilis et criminalis zu achten." Ein solches Reglement ist aber, im übrigen erst am 14./24. September 1692,[70] nur für das Admiralitätskollegium in Emden ergangen, und es ist nirgends verordnet, daß es auf die Kolonien Anwendung zu finden hätte. Die Bestimmung, daß „alle Justizsachen, es sei diesseits in Europa oder jenseits des Aequatoris in Africa und America, unter diesem Formular: »Erkennen Namens Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnädigsten Herrn Wir Praesident und Bewindhabere zu Recht« publiciret werden mögen," paßt dem Wortlaut nach nur auf das Emdener Kollegium und ist überdies von mehr als untergeordneter Bedeutung. Es gab sonach in den afrikanischen Kolonien — in St. Thomas stand es durch eine Vereinbarung mit Dänemark anders[71] — keine Gerichtsverfassung. Allem Anschein nach blieb, soweit es sich um die Beamten der Kompagnie handelte, die Regelung der einzelnen Fälle der Entscheidung des Generaldirektors anheimgestellt. Möglich ist es wohl, daß auch hierbei eine kollegialische Berathung stattfand, doch läßt sich annehmen, daß die Mitglieder des Raths kaum eine andere Stellung gehabt haben, als in den holländischen Kolonien, und dort war der Generaldirektor unumschränkter Alleinherrscher, dem Niemand widersprach, aus Furcht, von ihm abgesetzt und in die Heimath geschickt zu werden.[72] Überliefert ist uns leider nur

[69] Urk. Th. II, Nr. 67, Art. 19.
[70] Urk. Th. II, Nr. 140.
[71] S. Art. 14—17, Urk. Th. II, Nr. 103.
[72] S. Bosman, l. c., p. 108.

ein einziger Fall,[73] in welchem der Generaldirektor (Tenhoof) allein und ſicher nach eigenthümlichen Rechtsgrundſätzen entſchieden hat. Der mehrfach genannte Chirurg Öttinger war von zwei an der Landſeuche verſtorbenen Leuten der Garniſon für ſeine treue Pflege zum alleinigen Erben eingeſetzt worden.[74] Ihr Nachlaß betrug etwa 500 Thaler. Der Generaldirektor ſprach ihm davon aber nur einige Gegenſtände im Werthe von 20 Thalern zu. Öttinger mußte ſich bei dieſer Entſcheidung beruhigen, der beſte Beweis dafür, daß es eine höhere Inſtanz nicht gab und daß als objektives Recht wohl ebenſo oft die reine Willkür, als das irgend eines civiliſierten Staates zur Anwendung kam.[75]

Über die Behandlung der Strafſachen mangelt es an jeder zuverläſſigen Nachricht bis auf den Umſtand, daß ein Fiskal das Amt des Anklägers verſah und daß anſcheinend ein eigens gebildeter Kriegsrath den Spruch fällte; verſchiedentlich lautete dieſer auf Aberkennung der Fähigkeit, in der Kompagnie weiter zu dienen.[76] Doch kam es auch vor, daß die Delinquenten ſich vor dem Bewindhaberkollegium in Emden zu verantworten hatten; alsdann dürfte in Groß-Friedrichsburg nur eine Art Voruntersuchung ſtattgefunden haben.[77]

In Fällen, wo Eingeborene betheiligt waren, hat ſich vermuthlich im Laufe der Zeit die Praxis herausgebildet,[78] daß ein gemiſchter Gerichtshof erkannte; nach einem Vertrage vom März 1712 iſt dies anſcheinend auch in Streitigkeiten der Eingeborenen untereinander die Regel geweſen.[79] Es entſchieden alsdann die Häuptlinge unter dem Vorſitze des Generaldirektors nach Landesſitte. Der eben erwähnte Vertrag iſt auch aus dem Grunde intereſſant, weil er zugleich eine Aufzeichnung der Strafen für die wahrſcheinlich am häufigſten vorkommenden Vergehen enthält. Bei ihrer Abmeſſung iſt den Anſchauungen der Eingeborenen in reichſtem Maße Rechnung getragen. So wurde z. B. Schafdiebſtahl mit einer Geldſtrafe von 2—4 engels, Straßenraub mit einer ſolchen von 6 engels, Mord aber auch nur mit einer freilich arbiträren Geldſtrafe geahndet.[80]

---

[73] Öttinger, a. a. O., S. 262.

[74] Anſcheinend wurde in Groß-Friedrichsburg auch mündlich in giltiger Weiſe teſtiert; die Eintragung der Teſtamente durch den Buchhalter in das Teſtament- bezw. Garniſonbuch war ſchwerlich die allein rechtsverbindliche Form der Teſtamentserrichtung.

[75] Öttinger nennt dafür den Generaldirektor: General Geizhals.

[76] S. Urk. Th. II, Nr. 106.

[77] S. Urk. Th. II, Nr. 112.

[78] S. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 86 b.

[79] Urk. Th. II, Nr. 173. Vgl. auch Bosman, l. c., p. 168 sq.

[80] In den holländiſchen Kolonien wurde der Mord eines Freien meiſt mit einer

Die Bußen fielen in drei gleichen Theilen an den Generaldirektor, die Häuptlinge und die verletzte Gemeinde.

d. Übersicht über die Oberbeamten von Groß-Friedrichsburg.

In den Jahren 1683—85 bekleideten der Kapitän Blonck, der Major Tilliger und der Hauptmann von Schnitter, welcher nach Dilligers wahrscheinlich noch im Jahre 1684 erfolgtem Tode zum Major avancierte, das Amt des militärischen Gouverneurs. Oberkaufmann war während dieser Zeit Colster und Kaufmann Ant. Brouw; als Fiskal fungierte Reinerman. Sie führten alle ihr Amt nicht zur Zufriedenheit des Bewindhaberkollegiums; es wurde deßhalb, wie bereits erwähnt, der Admiralitätsrath Brouw nach Groß-Friedrichsburg gesandt, um ein besseres Regiment herzustellen und die Schuldigen zu ihrer Bestrafung nach Europa zu schicken. Die gegen Blonck, Schnitter, Ant. Brouw und Reinerman eingeleitete und in Emden vom Bewindhaberkollegium geführte Untersuchung stützte sich darauf, daß sie „durch ihre Negligenz, Bosheit und liederliches ruchloses Leben die Compagnie in sehr großen Schaden und Verlust gebracht haben.“ [81] Über ihre Schuld kann nicht geurtheilt werden, weil die Akten nicht mehr existieren. Brouw, welcher sich während der Untersuchung auf freiem Fuße befand, wurde nicht nur freigesprochen, sondern es drangen sogar seine Gegenansprüche wider die Kompagnie durch.[82] Welchen Ausgang die Untersuchung gegen die anderen, in den Schulzenkeller zur Haft gebrachten Angeschuldigten genommen hat, ist nicht bekannt. Im Oktober 1686 bat das Bewindhaberkollegium, daß der Kurfürst die Erlassung des Spruchs gegen jeden Delinquenten, sobald seine Akten geschlossen, verordnen möge, damit der Gesellschaft durch die längere Gefangenhaltung nicht unnöthige Kosten erwüchsen. Die Akten wurden darauf auch eingefordert;[83] die Schnitter'sche Sache schwebte aber gleichwohl noch im November 1688.[84]

Geldstrafe bis zu 500 Thlr. (wahlweise auch mit Todesstrafe), der Mord eines Sklaven mit einer Geldstrafe bis zu 96 Thlr. belegt. Bosman, l. c., p. 171 sq.

[81] S. Urk. Th. II, Nr. 112. Auch gegen Colster ist eine Untersuchung geführt worden. Eine Order, d. d. Potsdam, den 1. November 1686, R. 65. 12, besagt, daß der Geh. Rath von Schmettau und Raule die Untersuchungsakten wider denselben prüfen und ihr Gutachten dem Kurfürsten einreichen sollen. Näheres ist nicht bekannt.

[82] Eine Order, d. d. Cöln, den 21. September 1688, gab dem Bewindhaberkollegium auf, an Ant. Brouw 638 Thlr. zu seiner völligen Abfindung zu zahlen. R. 65. 14.

[83] Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Potsdam, den 16./26. Oktober 1686. R. 65. 12.

[84] Auf die Order des Kurfürsten, d. d. Berlin, den 17./27. November 1688,

Die über das Verhalten dieſer Beamten laut gewordenen Klagen galten wohl vorzüglich ihrem Lebenswandel, welcher für die Untergebenen ein ſchlimmes Vorbild abgab. Wenigſtens war der Admiralitätsrath Brouw angewieſen,[85] „das gottloſe Treiben der Mehrzahl der Kompagniebeamten einzudämmen.“ Es wurde daher beſtimmt, daß in Zukunft die Vorſteher von Groß-Friedrichsburg und Accada — ein dritter Platz exiſtierte zur Zeit des Erlaſſes dieſer Verfügung noch nicht — allabendlich vor der Mahlzeit ſämmtliche Beamte zum Gebete verſammelten und hierauf einen oder zwei Verſe aus den Pſalmen Davids abſingen ließen. Am Sonntag war der Vortrag einer Predigt aus einer Hauspoſtille vorgeſchrieben. Ohne eine genügende Entſchuldigung durfte ſich mit Ausnahme der Wachtpoſten Niemand dieſen Andachtsübungen entziehen, widrigenfalls er das erſte Mal mit 1, das zweite Mal mit 2 Schillingen und das dritte Mal auf Antrag des Fiskals arbiträr geſtraft werden ſollte. Dieſe Vorſchriften müſſen einigen Erfolg gehabt haben, denn ſie werden erſt im Jahre 1708 wieder in Erinnerung gebracht, indem dem neuernannten Generaldirektor Lange aufgegeben wird,[86] „das ärgerliche Leben nach Kräften zu inhibieren und dafür ein Gott wohlgefälliges Leben einzurichten.“ Außer der regelmäßigen Abhaltung des Gottesdienſtes wird ihm übrigens zugleich auch Verbreitung des Chriſtenthums unter den Eingeborenen dringend empfohlen.

Der erſte Generaldirektor war Johann Niemann aus Emden. Er

---

die Schnitter'ſche Sache unterſuchen zu laſſen und darüber zu berichten, mußten dieſe zunächſt zur Antwort geben, daß die Akten nicht zu ermitteln und daß ſie ſich vermuthlich hinter Raule befinden würden; d. d. Cöln, den 24. November 1688. R. 65. 14. Sehr prompt ſcheint alſo die Juſtiz des Bewindhaberkollegiums nicht geweſen zu ſein.

[85] In der Anm. 48 zitierten Inſtruktion. Art. 8 derſelben lautet wörtlich: „Boven al sal dienen ingetoomt te werden het ongebonden, licencieus, infaam ende goddelos leeven der meesten dienaaren daer te lande, onderhoudende bijnaa ijder van hun en seeker getal hoeren op zijn eigen hand, benevens eenige negers tot oppassen met deselven publique boeleerende, onnut hunne tijt doorbrengende, gastereijen ende festins aenstellende, alles tot publiq scandal van de gantsche werelt, tot disreputatie van Z. C. V. D. ende van de E. Comp., verspillende op de wijse met haare hoeren ende hoerejagt des Comp. kost ende dranck, vervallen tot ongesondheijt, beroeijtheit ende armoede, waruijt dan quaede practijken ontstaen omme ten kosten van d'E. Comp. dese hunne schade te repareeren ende weder aen ander gelt ende goet te koomen. Wes. U. E. als boven gerecommandeert word, hiertegens alle mogeljjcke voorsieninge te doen, op dat bij langere conniventie van dien de toorn Godes dieswegen over d. E. Comp. niet en koome t'ontbranden.“

[86] Inſtruktion für Lange, d. d. Emden, den 15. September 1708. R. 65. 29.

war vom März 1686[87] bis zum April 1691 im Amte. Bosman[88] nennt ihn einen Mann von gesundem Urtheil und bewandert in den hiesigen Geschäften, der stets treu die Interessen seines Herrn wahrgenommen und überall Klugheit und Takt bewiesen hat. Dadurch habe er sich einen großen Ruf verschafft und sei mit Ehren in die Heimath abgereist. Über seine Amtsführung enthalten die Akten außer dem bereits Mitgetheilten[89] nur noch fragmentarische Notizen. Im August 1688[90] ersuchte ihn der Kurfürst, sich wegen des nachgesuchten Abschieds noch so lange zu gedulden, bis ein anderer an seiner Statt hingeschickt werden könnte und namentlich die Festungen in gehörigen Vertheidigungszustand gesetzt wären. Die Schleichhändlerschiffe sollte er ernstlich befechten und nicht dulden, daß sie in Groß-Friedrichsburg einen der Kompagnie nachtheiligen Handel trieben. Wenn Fahrzeuge fremder Mächte ankämen, dürfte höchstens eine Schaluppe von acht bis zehn Mann ans Land gelassen werden und Niemand von ihnen ohne seine ausdrückliche Erlaubniß die Festung betreten. Der Kurfürst versprach Niemann seine besondere Erkenntlichkeit, falls er länger in Afrika ausharrte. Als dieser indeß Ende des Jahres 1691 nach Emden zurückkehrte, wurde gegen ihn ein fiskalischer Prozeß eingeleitet. Es existieren nur unverständliche Bruchstücke davon und ein weder datierter noch unterschriebener Auszug aus den Anklagepunkten.[91] Darin wird ihm zur Last gelegt, daß er ein willkürliches und grausames Regiment geführt hätte. Speziell soll er unter anderem verschiedene Häuptlinge um ganz geringer Ursachen willen haben stäupen und einsperren lassen; einen Sklaven hat er angeblich auf die Beschuldigung, seinem Herrn einige Thaler gestohlen zu haben, derart foltern lassen, daß er noch in derselben Nacht verstarb. Außerdem wird er vielfacher Erpressungen, des Betruges und unrichtiger Buchführung geziehen. „Conclusio est, so schließt das Aktenstück, ad mortem et confiscationem omnium bonorum."

---

[87] Seine Instruktion ertheilte ihm der Admiralitätsrath Brouw, der als Kommandant, Chef und Oberdirekteurgeneral vom Bewindhaberkollegium nach Guinea gesandt war, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. März 1686. R. 65. 12.

[88] L. c., p. 9. Bosman hat dreizehn Jahre lang im Dienste der holländisch-westindischen Kompagnie in Guinea gelebt und während seines Aufenthaltes sieben brandenburgische Direktoren kennen gelernt, über welche er sich in der im Texte angegebenen Weise äußert.

[89] S. oben S. 221; 319 ff.

[90] Order, d. d. Cöln, den 21./31. August 1688, R. 65. 14. Besonders wird Niemann darin die Beschleunigung des Festungsbaues anempfohlen: nöthigenfalls soll er bis zu 100 Sklaven ankaufen, damit diese daran arbeiteten. Materialien würden der „Wasserhund" und der „Morian" bringen.

[91] Emdener Stadtarchiv, Acta Nr. 279. vol. I.

Hierzu kam es freilich nicht. Die wider ihn geführten Akten wurden im Januar 1698 inrotuliert und an den Kurfürsten geſandt.[92] Im November 1699 berichten Kornmeſſer und Cleſmann,[93] daß ſeine beiden Brüder, von denen der eine Präſident der Vierziger, der andere Stadtſekretär zu Emden war, um Erledigung der Sache gebeten haben. Aus einer Relation des Geheimen Kriegsraths von Ratſch aus Emden vom 24. Januar 1715[94] erſehen wir aber, daß dieſem „die Akten, ſo wie damals verſiegelt eingeſchickt, mit anhero gegeben worden." Niemann war inzwiſchen in Emden „ein großer Rathsherr" geworden. Eine Fortſetzung hat dieſe Unterſuchung nicht mehr erfahren.

Seine Nachfolger waren Johann und Jakob ten Hooſt,[95] Vater und Sohn, welche ſich nach Bosman ihrer Aufgabe gleichfalls ſehr gut entledigt und die unter ihrer Botmäßigkeit ſtehenden Schwarzen ſtets im Zaume gehalten haben. Insbeſondere ſoll die brandenburgiſche Sache dadurch ſehr gefördert worden ſein, daß Jakob ten Hooſt durch ſein liebenswürdiges Naturell und ſein leutſeliges Verhalten ſich die Liebe aller erworben hatte. Die afrikaniſche Kompagnie hätte niemals einen Mann gehabt, der für die Wahrnehmung ihrer Intereſſen geeigneter geweſen wäre, als er, ſo daß ſie dem Tag fluchen könnte, an dem ſie ihn ſeines Amtes enthoben. Das Bewindhaberkollegium ſcheint anderer Anſicht geweſen zu ſein, denn es ſtrengte gegen die Erben der beiden einen Prozeß an, der, wie wir wiſſen, erſt nach vielen Jahren durch einen Vergleich beendet wurde.[96]

Vom Jahre 1695 bis 1697 war Gijsbregt van Hoogveld Generaldirektor. Betreffs ſeiner ſind wir ganz und gar auf die Angaben Bosmans angewieſen. Darnach war Hoogveld vordem im Dienſte der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie Kaufmann zu Axim geweſen, hatte aber die ihm Untergebenen ſo ſchlecht behandelt, daß er ſeines Amtes entſetzt und als untauglich nach Europa zurückgeſandt wurde. Nachdem er in brandenburgiſche Dienſte getreten, ſuchte er ſich bei den Negern durch Bewilligung zahlreicher und großer Privilegien beliebt zu machen. Dies ſchwächte aber nur die Autorität der Brandenburger und bildete den Anfang ihres Ruins. Hoogveld vermochte ſich trotz ſeiner Nachgiebigkeit nicht zu behaupten. Weiße und Neger brachen zu gleicher Zeit den Stab über ihn,

---

[92] Bewindhaberkollegium an den Kurfürſten, d. d. Emden, den 21. Januar 1698. R. 65. 21.

[93] d. d. Berlin, den 4./14. November 1699. R. 65. 23.

[94] R. 65. 35.

[95] Der Name wird auch ſehr häufig Tenhooſ(t) geſchrieben.

[96] S. oben S. 251 ff.

nahmen ihm das Direktorium und vertrieben ihn von der Küste. Sie ersetzten ihn durch einen Mennoniten Namens Jan van Laar, von dem Bosman sagt, daß er besser verstand, täglich seinen Krug Branntwein zu trinken, als im Interesse seiner Herren zu arbeiten; seitdem wäre alles rückwärts gegangen. Er starb schon nach kurzer Zeit. Von ihm findet sich wenigstens ein Bericht,[97] welcher freilich nicht erkennen läßt, in wie weit die Bosman'sche Schilderung seiner Persönlichkeit zutrifft; in der Sache selbst scheint sie aber den Thatsachen zu entsprechen. Denn es heißt darin: „Unsere Cargaisonen sind zu Ende, . . . so daß wir nun stillsitzen und zusehen müssen, wie die Kaufleute, die wir mit vieler Mühe hierher gezogen haben, sich anderweit ihr Gut besorgen. Eine Menge der hier befindlichen Waaren ist unverkäuflich; dies hat darin seinen Grund, daß sie in Folge Mangels an ordentlichen Packhäusern verdorben sind. Ich halte jetzt zwei gute Packhäuser und hoffe die Güter nunmehr davor zu bewahren." Im übrigen bleibt daraus nur hervorzuheben, daß Laar die Westbatterie hat neu aufsetzen und die Nordbatterie mit drei Pfeilern stützen lassen. Ihm folgte Jan de Visser, ein Mann, wie Bosman schreibt, von so geringem Verstande, daß man ihm das Direktorium gar nicht hätte anvertrauen dürfen.[98] In seine Amtsperiode fällt angeblich die Ermordung des Kaufmanns zu Accada durch Eingeborene. Weil die That ungesühnt geblieben, wären die Neger in ihrer Zügellosigkeit weiter gegangen, hätten allerhand Grausamkeiten verübt und noch einige Weiße getödtet; schließlich hätten sie ihn selber gefangen genommen, weit ins Land hineingeführt und, nachdem sie ihn gerädert und mit Steinen beschwert, ins Meer geworfen.[99] Bosman fügt hinzu, daß nach einem umlaufenden Gerüchte der Mord nicht blos mit Wissen, sondern sogar auf Anstiften der Weißen und namentlich des von den Negern erwählten Nachfolgers Adrian Grobbe verübt wurde. Er schließt diese im Jahre 1701 niedergeschriebenen Aufzeichnungen mit den Worten: „So sind die Brandenburger von ihrer Höhe heruntergekommen, und ich sehe nicht, wie sie sich jemals wieder werden aufraffen können, denn die Neger sind gegenwärtig die Herren und werden sie zwingen in Zukunft nach ihrem Belieben und Gutdünken zu regieren."

Über die Dauer des Grobbe'schen Direktoriums und darüber, wie

---

[97] d. d. Groß-Friedrichsburg, den 14. Dezember 1698. R. 65. 22.

[98] Jan de Visser wird in dem in „Brandenburg-Preußen," S. 31 ff., abgedruckten Berichte erwähnt.

[99] Smith, l. c., t. 2, p. 28, hält diese Erzählung nicht für glaubwürdig; er sagt, sie erinnere ihn an Robinson Crusoë, der nackt an Bord seines eben gescheiterten Schiffes geschwommen sei und seine Taschen mit Zwieback gefüllt habe.

es zu jener Zeit in den Kolonien geſtanden hat, fehlt jede Nachricht. Die Ermordung Viſſers wurde lediglich durch das Bosman'ſche Buch bekannt und hatte den Erlaß einer Order[100] an das Bewindhaberkollegium zur Folge, welche die Einleitung einer diesbezüglichen Unterſuchung anordnete. Erſt über ſeinen Nachfolger Johann Münz finden ſich in den Akten einige dürftige Angaben. Es wird erzählt, daß ihm einmal der engliſche Gouverneur von Capo Cors, angeblich in einer augenblicklichen Geldverlegenheit, 150 Mark Gold gegen Verpfändung der preußiſchen Kolonien angeboten habe. Münz dankte aber dafür und offerierte ihm das Gleiche hinſichtlich Capo Cors.[101] Im Februar 1706 verließ er Groß-Friedrichsburg und inſtallierte bei ſeiner Abreiſe den bisherigen Kaufmann Heinrich Lamy als Generaldirektor. Er konnte dieſem noch 128 Mark Gold übergeben, obſchon ein ſechsjähriger Krieg unter den Eingeborenen, der erſt damals ſein Ende fand, einen nahezu vollſtändigen Handelsſtillſtand verurſacht hatte. Nach ſeinem Dafürhalten war es möglich, durch die Abſendung neuer Effekten auch die alten, durch den Krieg verlegenen an den Mann zu bringen.[102] Lamy bat bereits im Sommer 1707 um die Erlaubniß, zurückkehren zu dürfen, da er ſchwer erkrankt war. Sie wurde ihm im November des Jahres zu Theil,[103] und im Oktober 1709 traf er ſchwindſüchtig und an Händen und Füßen gelähmt in Emden ein. Er hatte einige Monate zuvor (im April) den neuen Generaldirektor Franz de Lange in ſein Amt eingeführt.[104] Von dieſem beſitzen wir den erſten an den König erſtatteten Bericht voll intereſſanter Nachrichten über die dortigen Gebräuche. Er lautet:[105] „Ich bin am

---

[100] d. d. Cöln, den 12. Dezember 1704. R. 65. 27. Ich bezweifle, daß dieſe Order befolgt worden iſt, denn es vergingen ſeit derſelben mehr als vier Jahre, ehe von Emden aus eine Zufuhr nach Groß-Friedrichsburg bewirkt wurde. S. oben S. 276 ff.

[101] Nach einem Briefe Raule's an den Marinerath Ramler, d. d. Emden, Auguſt 1705. R. 65. 27.

[102] Berichte Ramler's an den König, d. d. Hamburg, den 25. und 29. Juni 1706. R. 65. 28. — Münz war unterwegs durch einen franzöſiſchen Kaper nach Breſt aufgebracht worden und hatte dabei ſein ganzes Vermögen verloren.

[103] d. d. Cöln, den 22. November 1707. R. 65. 28.

[104] von Schmettau und Ramler an den König, d. d. 19. Oktober 1709. R. 65. 30. Beide befürworteten den von ſeiner Mutter für ihn erbetenen ehrlichen Abſchied. — Außerdem: Bekanntmachung, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709. R. 65. 42.

[105] Der Bericht — d. d. Groß-Friedrichsburg, den 20. April 1709, R. 65. 30 — iſt holländiſch geſchrieben und im Texte auszugsweiſe, aber möglichſt wortgetreu wiedergegeben. Die von Lamy darin bezogenen Anlagen ſind in den Akten leider nicht zu finden geweſen (vgl. Urk. Th. II, Nr. 168), bis auf die Abſchrift des Inventars. Nach

7. Januar 1709 von Seeland abgereiſt und nach elfwöchiger Seereiſe am 25. März glücklich in Groß-Friedrichsburg angelangt. Ich finde dieſe Feſtung ſehr wohl angelegt und beſſer, als ich irgend eine auf dieſer Küſte geſehen, auch als ich erwartet hatte. Mit allem Reſpekt bin ich empfangen, eingeholt, vorgeſtellt und von der Garniſon angenommen worden und habe Schlüſſel und Kommando übernommen. Auch in Accada bin ich geweſen . . ., nachdem ich zwei Tage zuvor meine Neger oder Diener mit einem indiſchen Stabe der Landesſitte gemäß an den König von Anthé, ſowie an verſchiedene Häuptlinge ſowohl unter holländiſchem, als engliſchem Gebiete geſchickt hatte. Sie alle waren zu rechter Zeit erſchienen, was vordem nicht geſchehen iſt. Ich habe einige Kontrakte erneuert und erweitert, auch gute Allianz mit ihnen geſchloſſen, die unterzeichnet und beiderſeits beſchworen iſt, wovon eine Abſchrift beiliegt. Nicht wenig war ich erſtaunt, daß der König, die Häuptlinge und Neger mit ſolch' einer Suite und Gefolge kamen, mit ihren geputzten Frauen, goldbehangenen Waffenträgern, Tambours und Trompetern, die auf Elephantenzähnen und anderen Inſtrumenten Muſik machten, viele hundert Mann, alle mit gutem Gewehr verſehen. . . Darauf bin ich auch zum Fort Taccerma gekommen, habe da gleichfalls den Kontrakt erneuert und ihn zeichnen und beſchwören laſſen. An Stelle des bisherigen Befehlshabers, über den ſie klagten, habe ich ihnen zu ihrer Zufriedenheit einen anderen gegeben. Nun erübrigt es noch auf der Hauptfeſtung den Eid mit den Häuptlingen aufs Neue auszutauſchen und ihnen nach altem Gebrauch ein Geſchenk zu geben; bis jetzt habe ich es dazu nicht bringen können, weil wegen der bevorſtehenden Abreiſe Lamys ſehr viel anderes zu thun iſt. Ich überſende anliegend eine Kopie vom Inventar. . . Die überzähligen und ungeeigneten Perſonen habe ich abgedankt, vollkommen bezahlt und mit Geld zur Heimreiſe, wie hier üblich, verſehen, die anderen auf die verſchiedenen Plätze angemeſſen vertheilt. Was den Zuſtand der Feſtung anlangt, ſo iſt freilich manches reparaturbedürftig; ich hoffe ſie aber mit der jetzigen Mannſchaft in Stand zu bringen. . . Ich will zwei bis drei Kanonen aus der Feſtung am Strande aufſtellen laſſen, weil man damit die herannahenden Schiffe beſſer beſchießen kann. Solange die Kompagnie uns nicht genügend mit Waaren verſieht, müſſen wir ſolche von den „Enterloopern" einhandeln, um ſie weiter an die Neger zu veräußern. . . Ich finde, daß es hier Brauch iſt, Schiffe mit engliſcher, däniſcher, portugieſiſcher oder holländiſcher Flagge, die unter

---

dieſer befanden ſich in Groß-Friedrichsburg, Accada und Taccerma im Ganzen an Baarmitteln und Waaren 154 Mark 7 Onz. $3^{5}/_{12}$ Eng.

unſere Feſtung kommen und die königliche Flagge auf derſelben begrüßen, ſtets mit zwei Schüſſen weniger bedankt werden. Desgleichen werden die Generale der engliſchen, däniſchen oder holländiſchen Feſtungen, die uns als Freunde beſuchen, bei der Ankunft und bei der Abreiſe mit verſchiedenen Kanonenſchüſſen ſalutiert, und ſelbſt bei befreundeten Kaufleuten geſchieht das Gleiche. So bin ich von einem Kaufmann Namens des engliſchen Generals bewillkommnet worden. Die Herren kommen mit einem Trupp von 50 bis 60 Häuptlingen und Negern. Wir müſſen es ebenſo halten, um nicht blamiert zu ſein, denn die Holländer und andere haben den Negern weis zu machen geſucht, daß unſere Kompagnie arm iſt und verkauft werden ſoll; das giebt den ſchwarzen Königen eine ſchlimme Meinung. . . An Eß- und Trinkwaaren finde ich hier alles dreimal ſo theuer und noch mehr, als in Emden."

Lange's Direktorium hat nur $1^1/_2$ Jahr gedauert. Am 16. Dezember 1710 iſt er von den Negern fortgebracht worden, angeblich, weil er zu einem unter ihnen ausgebrochenen Kriege ſeine Zuſtimmung nicht hat geben wollen; wahrſcheinlich iſt er hierbei umgekommen. Seine Beamten waren mit ihm nicht zufrieden. Der Oberchirurg Jacques Herlin nennt ihn[106] einen Graukopf und Geizhals, der die Geſchäfte nicht in Flor zu bringen verſtehe, ſondern bloß für ſeine Taſche ſorge und die Leute an der Gage kürze, ſo daß viel Murren und Knurren unter ihnen entſtehe. Der Buchhalter Cuyp berichtete,[107] daß Lange meiſtens trunken ſei, mit den Leuten übel umgehe und durch Abſetzung von Beamten ſeine Börſe zu bereichern trachte. . .

Der neue und zugleich letzte Generaldirektor Dubois traf in Groß-Friedrichsburg am 27. Dezember 1711 ein. Er war vordem zwölf Jahre, zuletzt als Oberbuchhalter, im Dienſte der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie in Guinea geweſen. Er kannte alſo die dortigen Verhältniſſe ausgezeichnet und war nach dem Urtheile des Geſandten von Schmettau im Haag[108] „ein Mann von Wiſſenſchaft und Experienz und vorzüglich geeignet, der ſonſt verlorenen Sache wieder aufzuhelfen." Dubois hat auch das in ihn geſetzte Vertrauen auf das Glänzendſte gerechtfertigt. Bei ſeiner Ankunft fand er die preußiſchen Neger im Kriege

---

[106] In einem Berichte an das Bewindhaberkollegium, d. d. Groß-Friedrichsburg, den 2. Oktober 1710. R. 65. 32. Herlin iſt der einzige Beamte, der das Klima „im Ganzen erträglich" findet. Es war damals ein Jahr lang kein Todesfall in der Garniſon vorgekommen.

[107] Nach einer Order Friedrichs I. an das Bewindhaberkollegium, d. d. Cöln, den 16. Januar 1711. R. 65. 32.

[108] von Schmettau an Ramler, d. d. Haag, den 17. Januar 1711. R. 65. 32.

mit den engliſchen und holländiſchen Schwarzen. Die Urſache war, daß der holländiſche Makler in Axim, Namens Apré, behauptet hatte, die Negerin Ajebba, eine Blutsfreundin des preußiſchen Maklers Jan Conny, ſei ſeine Sklavin, was letzterer leugnete. Das Kriegsglück ſtand damals auf der Seite der Gegner, denen es gelungen war, Accada zu erobern. Doch bald wandte es ſich. In einer großen Feldſchlacht, die am 23. Januar am Fluſſe Ankober ſtattgefunden, war Conny ſiegreich geblieben. Accada wurde ſchon im Februar von den Preußen wieder beſetzt. Mit einem großen Gefolge fand ſich alsbald Conny bei Dubois ein, um ihm zu ſeiner Inſtallierung als Gouverneur Glück zu wünſchen; hierbei ſchwor er, daß er jederzeit bereit wäre, für Seine Majeſtät ſein Leben zur Erhaltung der Feſtung zu wagen, daß er jetzt die Waffen niederlegen, daß er ſie aber, ſobald der holländiſche General einen neuen Verſuch gegen ihn mache, ſofort wieder zur Hand nehmen wollte. Dubois ſchloß hierauf mit ihm, ſowie mit dem Könige von Anta und den vornehmſten Häuptlingen am 3. März einen Vertrag,[109] in welchem die Eingeborenen aufs Neue Gehorſam und Treue gelobten. Der Krieg mit den Engländern und Holländern zog ſich noch einige Monate hin und wurde erſt am 20. Oktober 1712 durch einen unter den Vertretern der genannten Kompagnien zu Groß-Friedrichsburg vereinbarten Vertrag[110] beigelegt, deſſen Beſtimmungen im Weſentlichen folgende waren: Zwiſchen den drei Nationen und ihren Unterthanen wird ein beſtändiger Friede geſchloſſen. Die preußiſchen Neger zahlen an die engliſchen und holländiſchen zu Händen der betreffenden Gouverneure als Kriegsentſchädigung je 40 Benten Goldes[111] in vier Terminen. Die Streitigkeit zwiſchen Jan Conny und Apré wegen der Negerin Ajebba ſoll von den Häuptlingen nach Landesſitte friedlich verglichen und der unterliegende Theil durch ſeinen Generaldirektor zur Erfüllung des Vergleichs angehalten werden. Der engliſche Makler Nanta und der holländiſche Makler Obin zahlen je 50 Benten Goldes als Strafe für die Zerſtörung von Dorothea. Die zu den Preußen übergelaufenen engliſchen und holländiſchen Neger werden zurückgeſandt.

Dubois hielt ſich faſt fünf Jahre auf ſeinem Poſten, obſchon er von Seiten der Kompagnie bezw. des Königs nicht mehr unterſtützt wurde. Durch Handel mit den Schmugglerſchiffen, die in großer Zahl auf der Rhede von Groß-Friedrichsburg vor Anker gingen, gewann er für ſich und

[109] Urk. Th. II, Nr. 173. Vgl. im übrigen den bereits mehrfach erwähnten Bericht und Auszug in „Brandenburg-Preußen," S. 34 ff.

[110] Urk. Th. II, Nr. 174.

[111] 1 bent = 80 Fl. holl.

die übrigen Bedienſteten den nothwendigen Unterhalt. Im November 1716 verließ er Groß-Friedrichsburg, um perſönlich den gefährdeten Zuſtand der Feſtung vorzuſtellen und Sukkurs zu erbitten; es waren nur noch für etwa 4000 Gulden Vorräthe vorhanden. Vor ſeinem Weggange übertrug er dem Sergeanten Anton Günther van der Meden proviſoriſch die Direktion. Jan Conny hatte ihm verſprochen, Groß-Friedrichsburg noch ein Jahr lang für den König von Preußen zu halten.[112] Dieſes Jahr verſtrich aber, ohne daß ein preußiſcher Befehlshaber oder irgend welcher Sukkurs eintraf. Friedrich Wilhelm verkaufte, wie wir wiſſen, die afrikaniſchen Kolonien an die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie und überließ es dieſer, ſich in ihren Beſitz zu ſetzen. Conny gab indeß der Käuferin das Fort nicht heraus, unter dem Vorwande, daß er es in die Hände der Preußen zurückzuliefern hätte. In Wahrheit haben ihn ſicher andere Gründe geleitet, vor allem vermuthlich der, daß er die ihm verhaßten Holländer nicht als Herren in Groß-Friedrichsburg ſehen wollte. Nach des Marchais' Berichte[113] hat er dem holländiſchen Kommandanten, welcher ihn gemäß der preußiſchen Abtretungsurkunde zur Übergabe der Feſtung aufforderte, zur Antwort gegeben: er kenne dieſe Art von Verträgen nicht. Der König von Preußen habe ihm das Fort überwieſen; ſei dieſer nicht in der Lage, dahin zurückzukommen, ſo habe er auch kein Recht, zu irgend jemandes Gunſten darüber zu verfügen, indem ihm das Land nicht gehöre. Vielmehr beanſpruche er, Conny, als Herr deſſelben die Befugniß, diejenige Nation in das Fort einzulaſſen, die ihm gefiele, und er wolle überhaupt kein anderes Volk, als die Franzoſen,[114] unter keinen Umſtänden aber die Holländer. Die letzteren ſuchten nun die Feſte

---

[112] Dubois' Relation, d. d. Amſterdam, den 28. Juni 1717. R. 65. 37. Bereits Ende des Jahres 1715 hatte ſich das Gerücht verbreitet, Dubois wäre blödſinnig geworden und hätte ſich nach Neuholland begeben. Friedrich Wilhelm trug demzufolge mittels Order, d. d. Feldlager vor Stralſund, den 28. November 1715, R. 65. 36, dem Marinerath Freitag auf, über den Kaufmann Abraham van der Houten aus Zirkſee zu berichten, der ſich um die Kommandeurſtelle beworben hatte. Weiteres iſt nicht bekannt. Ramler bezeichnet Dubois' Rechnungen in einer Relation, d. d. Berlin, den 25. Juli 1717, R. 65. 37, als ſehr konfus.

[113] Labat, l. c., t. 1., p. 228.

[114] Der franzöſiſche Kapitän Pierre Morel lag nämlich nach des Marchais' Angabe gerade mit einem Schiffe, „La princesse de Rochefort," vor Groß-Friedrichsburg und war von Conny aufgefordert worden, von der Feſtung Beſitz zu ergreifen, hatte dies aber aus Furcht vor den Holländern nicht thun wollen. Jedenfalls geht auch aus dem Meinertzhagen'ſchen Berichte (Urk. Th. II, Nr. 190) hervor, daß Conny noch „andere Excuſen," als ſeine Verpflichtung gegen den König von Preußen, vorgeſchützt hat, um die Übergabe zu verweigern (ſ. auch Anm. 80 zu Kap. 3, § 3), und „Brandenburg-Preußen," S. 43, hätte deßhalb nicht die Stuhr'ſche Fabel (S. 141 ff.) von der uner-

zu ſtürmen, wurden aber zurückgeſchlagen. Der Reiſende Smith,[115] welcher im Jahre 1727 in Groß-Friedrichsburg war, erzählt über den weiteren Verlauf dieſer Angelegenheit Folgendes: „Man erklärte ſich den Krieg, der mehrere Jahre dauerte und die Holländer viel Menſchen und Geld koſtete. Conny machte der Siegesübermuth zu ihrem Todfeinde. Um ihnen ſeine Erbitterung zu zeigen, ließ er den Weg vom Außenthor bis in das Innere ſeiner Wohnung mit den Schädeln der in den verſchiedenen Schlachten getödteten Holländer pflaſtern; der größte derſelben, den er in Silber hatte faſſen laſſen, diente ihm als Trinkſchale. Conny wurde endlich im Jahre 1724 aus dem Fort vertrieben und floh in die Landſchaft Fantin."

Groß-Friedrichsburg hieß ſeit dieſer Zeit Fort Conny.[116] Heute iſt es eine unter der Fülle tropiſcher Vegetation verborgene Ruine.

§ 2.

Arguin.

Im Februar 1684 berichtete Raule[1] an den Großen Kurfürſten, daß er auf der afrikaniſchen Küſte — außerhalb des Gebietes der brandenburgiſchen und der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnien — an einem Orte, „da man in 4 Monaten eine Reiſe vollbringen kann und woſelbſt man dem Anſehen nach eine Loge würde ſtabilieren und bei dem daſigen Könige Schutz haben können," ein ſicheres Kommerzium entdeckt habe. „Die Handlung," ſo fährt er fort, „iſt allda in arabiſchem Gummi, Straußfedern, Ambre gris und Bieberſteinen. Dieſelbe Handelcompagnie wollte ich aufrichten, ohne daß ein Menſch hier zu Lande da was einbringen oder intereſſiren ſollte, ſondern Ew. Chf. Dl. ſollten nur gnädigſt belieben an den König einen Geſandten mit 800 à 1000 Thlr. an Preſenten, die Ew. Chf. Dl. bei Retour an Contrapreſenten wieder zurückzunehmen hätten, abzuſenden." Dieſer von Raule in Vorſchlag gebrachte

ſchütterlichen Anhänglichkeit dieſes letzten „preußiſchen Negerfürſten" nacherzählen ſollen. — Vgl. Graf Hertzberg's Anſicht (in der Graf Borcke'ſchen Überſetzung, S. 76, Anm. *).

[115] Smith, l. c., t. 1, p. 235.

[116] Hofmeiſter, a. a. O., S. 64, ſchreibt, daß die Holländer es „Hollandia" genannt haben. In dem „Bericht über den Beſuch vom Jahre 1884," S. 3, wird ihm der Name „Fort Brandenburg" beigelegt. Aus holländiſchem Beſitze kam es an die Engländer, denen noch gegenwärtig der dortige Küſtenſtrich gehört.

[1] S. Urk. Th. II, Nr. 87.

Ort war die Insel Arguin, welche dem Golfe, in dem sie gelegen ist, den Namen giebt. Südöstlich vom Kap Blanco, etwa 16—18 Stunden von demselben entfernt, liegt sie 20° 35' nördlicher Breite und 0° 5' östlicher Länge von Ferro. Sie ist von Norden nach Süden ungefähr 1½ Stunden lang und von Osten nach Westen eine kleine Stunde breit. Vom Festlande liegt sie eine Stunde ab. Sie ist durchweg sandig, steinig und völlig unfruchtbar.[2] Gleichwohl hatte sie schon seit Alters eine hervorragende Bedeutung für den Handel, indem sie einen Stapelplatz für die Ausfuhr von Gummi bildete. Im Jahre 1444 war sie von Portugiesen unter der Regierung König Alfons' V. entdeckt worden; dieser ließ elf Jahre später eine Festung daselbst anlegen, die aber erst unter seinem Nachfolger Johann II. im Jahre 1482 vollendet und sodann unter König Emanuel im Jahre 1520 restauriert wurde. Eine Mauer von 24 Fuß Höhe und 11 Fuß Breite, sowie zwei Batterien schützten sie damals nach der Landseite zu, eine dritte Batterie beherrschte die Seeseite. Im Jahre 1580 kam Arguin unter spanische Herrschaft und verblieb darin bis zum Jahre 1638. Hierauf nahmen es die Holländer in Besitz, verloren es aber im August 1678 an die französische Senegalkompagnie.[3] Die letztere erbat sich von Louis XIV. die Erlaubniß, das Kastell zerstören zu dürfen; sie besaß nämlich bereits zwei Forts zu St. Louis und zu Goré, welche sie zum Schutze ihres Gebietes für ausreichend hielt, und sie wollte sich deßhalb die kostspielige Unterhaltung eines dritten Forts nicht aufbürden. Dasselbe wurde daher von der Kompagnie demoliert und verlassen.

Ob Arguin damit wieder unter die Herrschaft seiner eingeborenen Könige kam oder trotzdem, wie französischerseits behauptet worden ist,[4]

[2] Labat, Nouvelle relation, chap. XIII: Description de l'isle d'Arguin.

[3] Die Senegalkompagnie eroberte Arguin zwar erst am 30. August 1678 (nach Labat, l. c., I. p. 19), also nach dem Frieden von Nimwegen. Trotzdem durfte sie es behalten, weil Art. 12 des Friedensvertrages bestimmte, daß die bis zu seiner Publikation im Haag und in Paris zwischen Kap St. Vincent und dem Äquator gemachten Eroberungen dem derzeitigen Besitzer verbleiben sollten. Die Publikation erfolgte aber erst am 29. September 1678.

[4] In einem Mémoire sur les droits des Français sur Arguin, vom Dezember 1721. Dasselbe war dem holländischen Gesandten Hop in Paris von französischer Seite zugestellt worden, als er im Namen der Generalstaaten die Ansprüche der holländisch-westindischen Kompagnie auf das von Preußen gekaufte Arguin unterstützte. Aus diesem Memoire und einer von Ramler verfaßten Denkschrift, „Nachrichten wegen Arguin", d. d. Berlin, den 14. Januar 1722, sind die Angaben des Textes entnommen. In letzterer wird noch erwähnt, daß die Franzosen beim Verlassen von Arguin 280 Mohren als Sklaven mit sich weggeführt und dadurch eine solche Erbitterung hervorgerufen hätten, daß die Herrscher von Arguin nichts mehr mit ihnen zu thun haben wollten.

der Senegalkompagnie verblieb, gestaltete sich späterhin zur — theoretischen — Streitfrage zwischen Brandenburg-Preußen und Frankreich, denn faktisch wurde ersteres von der Stunde seines Besitzes an niemals darin gestört. Die Folge des Rauleschen Berichtes war nämlich, daß noch im Jahre 1684 einige Schiffe für gemeinschaftliche Rechnung des Großen Kurfürsten und seines Generaldirektors nach Arguin ausgerüstet wurden. Das eine von ihnen, den „Morian", konfiszierte bekanntlich im Januar 1685 die Senegalkompagnie, als es an der Mündung des Gambia Handel trieb.[5] Dadurch ließ man sich aber nicht abhalten, im Juli desselben Jahres aufs Neue ein Schiff „Der rothe Löwe" unter dem Kommando von Cornelis Reers hinzusenden.[6] Am 1. Oktober langte dieser daselbst an, und einige Tage darauf gelobten ihm die im Kastell wohnenden Eingeborenen Treue. Bald nachher erfuhr er von zwei Häuptlingen, daß ihr König Zijet Wilde Heddij gewillt sei, diejenigen, welche das Kastell wieder aufbauten, mit dem ausschließlichen Handel zu privilegieren. Bei einer Zusammenkunft, welche er im März mit letzterem hatte, erhielt er dies auch zugestanden. Der König gelobte ihm nicht allein eidlich von den Brandenburgern nimmermehr abzufallen und ihm, falls er im nächsten Jahre käme, das Kastell einzuräumen, sondern er erklärte sich überdem zum Abschlusse eines festen Bündnisses bereit. Ja, er wollte sogar einen seiner Unterthanen an den Großen Kurfürsten senden, um direkt zu erfahren, ob sich alles auch wirklich so verhielte, wie man es ihm mitgetheilt. Als Reers darauf im Jahre 1687 wiederkehrte, kam am 20. Dezember zwischen ihm und Zijet Wilde Heddij ein förmlicher Vertrag[7] zu Stande, ein Ver-

[5] S. oben S. 199 ff.

[6] Commission für den Capitän de Marine Cornelis Reers, führend das Schiff „Der rothe Löwe", um auf Arguyn in Barbarien zu negociiren, d. d. Cöln, den 19. Juni 1685. R. 65. 11. — Die Angaben des Textes beruhen im übrigen auf dem — in holländischer Sprache geschriebenen — „Auszug aus dem Journal des rothen Löwen", R. 65. 20. Der letztere ist in ziemlich korrekter Übersetzung in „Brandenburg-Preußen", S. 45 ff., wiedergegeben. Einer der größten Schnitzer findet sich S. 48 Z. 3 v. u.; es heißt daselbst: „(Der König) schwor, . . . daß er Lambert und ähnliche Leute hier nicht mehr haben wolle, weil dieser ihre alten Gebräuche nicht achte und er außerdem den König gescholten habe, daß seine Waaren verbrannt worden seien, was sie sehr aufgebracht hätte." Das holländische Original lautet: „dat sijn vaar verbrant was, 't welk seer hooch bij haer is geaffronteort." Demnach hätte übersetzt werden müssen: „(Der König) schwor, . . . daß er Lambert solchergestalt (in sulker voegen) hier nicht mehr haben wolle, weil dieser ihre alten Gebräuche nicht achte und er außerdem den König gescholten habe, daß sein Vater verbrannt worden, was bei ihnen für sehr schimpflich gilt."

[7] Urk. Th. II, Nr. 121.

trag, der übrigens durch des Königs Nachfolger in den Jahren 1698 und 1703 erneuert worden ist. Inhalts desselben begab sich der afrikanische Herrscher sammt seinen Nachfolgern, Land und Leuten in brandenburgischen Schutz und Schirm; ferner überließ er das Kastell dem Kurfürsten gegen die Verpflichtung, es auf seine eigenen Kosten zu reparieren, und endlich versprach er, in Zukunft nur mit kurfürstlichen Unterthanen oder Bevollmächtigten Handel zu treiben.[8]

Die Senegalkompagnie hatte die hier geschilderte Besitzergreifung Arguins zu hindern gesucht, indem sie den Kapitän de Montortier von Brest aus mit zwei Schiffen zum Entsatze des Forts absandte. Die Brandenburger hatten es aber inzwischen derart befestigt, daß er einen Angriff nicht wagte und unverrichteter Sache wieder heimkehren mußte. Seitdem wurden sie durch die Franzosen nicht mehr behelligt. Bei den Friedensverhandlungen zu Ryswyk machte zwar Frankreich auf die Rückgabe von Arguin Anspruch und motivierte dies damit, daß die Senegalkompagnie unerachtet der Zerstörung des Kastells doch fortgesetzt Handel dahin getrieben habe. Brandenburgischerseits wurde aber vorzüglich eingewandt, daß die Insel von ihr vollständig (animo et corpore) aufgegeben worden, und der Streit blieb bis auf den Austausch verschiedener Noten und Denkschriften ohne alle Folgen.[9]

Das Königreich Arguin erstreckte sich von Kanarien bis zum Senegal 150 Meilen an der Küste entlang. Die Brandenburger haben indeß nur in einer Ausdehnung von etwa hundert Meilen, nämlich von Kanarien bis Porto d'Arco, Handel getrieben, da von dem letzteren Orte an die Interessensphäre der Senegalkompagnie ihren Anfang nahm.[10] Das von ihnen zum Schutze des Handels aus Ziegeln und Bruchsteinen wieder aufgebaute Fort[11] lag nordöstlich auf einem vierzig Klafter hohen,

---

[8] Urk. Th. II, Nr. 152 und 165.

[9] Z. B. Denkschrift, betreffend die Rechtsansprüche der afrikanischen Kompagnie auf Arguin, d. d. Haag, den 6. November 1697. R. 65. 20. — Mémoire (des Ministers Pontchartin) pour Mr. des Allures (französischen Gesandten am brandenburgischen Hofe), Versailles ce 23 avril 1698. R. 65. 21. — Beantwortung der französischen Forderung wegen Arguins, d. d. Emden, den 5. August/26. Juli 1698. R. 65. 22. Gegenvorstellung der Compagnie de France, de praes. 10. Febr. 1699. R. 65. 23. Denkschrift der Marinekommission, d. d. Cleve, den 5. März/23. Februar 1699. R. 65. 23. Zuletzt Kurfürst an das Bewindhaberkollegium, d. d. Rosenthal, den 12. Oktober 1700, R. 65. 23: daß der französische Gesandte nochmals wegen Arguins vorstellig geworden, daß aber seine Ansprüche, d. d. Berlin, den 5. Oktober 1700, abgelehnt worden.

[10] Nach einer Aktennotiz vom 12. Mai 1719, R. 65. 37, abgedr. in „Brandenburg-Preußen", S. 49. Vgl. auch Urk. Th. II, Nr. 166.

[11] S. Labat, Nouvelle relation, chap. XIII; daselbst auch eine Karte, welche

ſteil abfallenden Felſen. Die der Inſel zugekehrte Front war an den Ecken mit zwei Thürmen beſetzt. Die Courtine, welche dieſelben verband, bildete einen ein wenig einſpringenden Winkel; das in ihrer Mitte liegende Thor wurde durch einen Graben und durch ein kleines Mauerwerk geſchützt. Die anderen Seiten des Forts waren vom Meere umſpült. An Geſchützen hatte es im Jahre 1694 nur 20, zwei Jahre ſpäter 30 eiſerne Kanonen und nach einer Geſchützliſte vom Jahre 1708 außerdem noch 9 Drehbaſſen und 3 Mörſer.[12] Seine Lage war eine überaus günſtige. Es erwies ſich nämlich für größere Schiffe nur an einer einzigen Stelle zugänglich; Fahrzeuge mit einem Tiefgang von 10—12 Fuß konnten ſich ihm blos auf Büchſenſchußweite nähern, und ſelbſt Schaluppen vermochten nicht überall anzulegen. Das Kaſtell ließ ſich daher mit einer geringen Beſatzung vertheidigen. Einem Berichte Raules entnehmen wir hierüber Folgendes:[13] „Die Garniſon kann man mit 20 à 30 Mann halten, weil daſelbſten auch wohl 300 à 400 Mohren wohnen, welche gute Soldaten ſein .... Der Feind kann ſich nicht nahe daran machen, weil die Mohren dorten ſelbſten die Lootſen ſein, welche ſonder Ordre von dem Commandeur keine feindliche Schiffe einbringen müſſen.“ Die Beſatzung hat wohl auch ſelten aus mehr als 20 Mann — ſeit dem Jahre 1700 aus einer noch geringeren Zahl — beſtanden; zu dieſer traten die wenigen kaufmänniſchen Angeſtellten hinzu, welche ſpeziell den Handel zu beſorgen hatten. Nach einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1698 betrug damals der jährliche Etat für die Beamten und Soldaten 2057 Thlr.

Mit den Arguinern ſtanden die Brandenburger auf vorzüglichem Fuße. Viel mag dazu beigetragen haben, daß das Kaſtell während eines Zeitraums von dreißig Jahren nur vier Kommandeure gehabt hat.[15]

---

außer dem Grundriß eine Anſicht des Forts wiedergiebt. — Vgl. im übrigen „Brandenburg-Preußen“, S. 47 ff. und Skizze 5.

[12] S. Urk. Th. II, Nr. 144 und 166. Vgl. hierzu „Brandenburg-Preußen“, S. 55, Anm. (in welcher aber das Zitat S. 51, nicht S. 147 heißen muß).

[13] In einem Briefe, d. d. Emden, den 14. Dezember 1703, deſſen Adreſſat nicht genannt iſt. R. 65. 25.

[14] R. 65. 22. Der Kommandeur Reers bezog ein monatliches Gehalt von 35 Thalern.

[15] In der Anm. 4 zitierten Denkſchrift wird noch ausgeführt, daß Arguin von 1687—1689 der afrikaniſchen Kompagnie, von 1689—1691 Raule und Pedy und ſeitdem wieder der afrikaniſchen Kompagnie gehört hat, daß es aber in den Jahren 1700 bis 1711 durch Lordenträger und von da an bis 1717 durch die Rotterdamer Kaufleute verſorgt worden iſt.

Nach dem im Jahre 1695 erfolgten Tode Cornelis Reers' übernahm sein Sohn Johann das Kommando.[16] Dieser war bereits sieben Jahre als Unterkaufmann daselbst thätig gewesen; er beherrschte die Landessprache wie seine eigene und war bei allen beliebt. Der Umstand, daß die Kompagnie seit dem Jahre 1700 keine Schiffe mehr nach Arguin sandte, scheint zeitweise eine Mißstimmung erzeugt zu haben,[17] die sich aber wohl bald wieder gegeben hat, denn der im Jahre 1709 von dort zurückgekehrte Unterkaufmann Düring meldete, daß Reers mit den beiden Königen, wie auch mit den Unterthanen sehr gut stände.[18] Zwei Jahre darauf wurde Reers durch Nikolaas de Booth abgelöst,[19] und diesen ersetzte im Dezember 1716 der Kapitän Jan Wijnen.

Der Handel in Arguin bestand[20] hauptsächlich in Gummi, Straußenfedern und Salz; doch wurden auch Gold, Sklaven, Elfenbein, Bezoar, Pfeffer, Amber, Thierhäute und Fische eingehandelt. Als Tauschartikel dienten vorzüglich: Kleiderstoffe, Gewehre, Pulver, eiserne Stäbe, kupferne Kessel, Schlösser, Messer, Spiegel, Korallen und Tabak. Der Gewinn soll sich in Friedenszeiten auf 100 Prozent belaufen haben. Solange der Handel ein lebhafter war, sind die Beamten sicherlich auch beschäftigt gewesen. Über ihr Thun und Lassen in jener Periode existieren leider keine Berichte; die noch erhaltenen Briefe sind rein geschäftlicher Natur. Als keine Kompagnieschiffe mehr ankamen, da handelte Johann Reers mit den Schleichhändlern, die sich bald in großer Zahl einfanden, und sorgte dadurch für den Unterhalt der Garnison. Diese lebte seitdem auf der als sehr gesund bezeichneten Insel eine Art Schäferdasein. Denn auf die Frage, was sie zusammen angefangen, gab der bereits genannte Düring zu Protokoll: „geschlafen, spazieren gegangen, einer dem andern angesehen, bisweilen gefischet und immer in guter Hoffnung gelebet, es würde ein Schiff mit Cargaisonen kommen." [21]

[16] Bericht des Bewindhaberkollegiums an den König, d. d. Emden, den 8. April 1701. R. 65. 25. Urk. Th. II, Nr. 179. Labat, Nouvelle relation, p. 111.

[17] S. oben S. 275.

[18] S. Urk. Th. II Nr. 170.

[19] S. oben S. 284. — König Friedrich Wilhelm befahl in einer an von Knyphausen, d. d. Cöln, den 15. Juli 1713, R. 65. 34, gerichteten Order, den Johann Reers als Emeritus bei dem in Emden stehenden Marinebataillon mit 8 Thlr. (berl.) monatlich zu führen und die mit ihm aus Arguin zurückgekehrten fünf Soldaten gegen Leistung wirklicher Dienste mit gewöhnlichem Traktament einzustellen, „sämtlich umb ihrer treugeleisteten vieljährigen Dienste und an denen gewesenen Africanischen Compagnie Interessenten noch habenden großen Praetensionen willen."

[20] Nach einer wahrscheinlich im Jahre 1717 vom Marinerath Ramler gefertigten Beschreibung der preußischen Forts. R. 65. 35.

[21] Urk. Th. II, Nr. 170, Fragepunkt 25.

Was aus dieſem Stillleben ſonſt bekannt geworden und inſonderheit, wie die beiden Nachfolger des Großen Kurfürſten für die Erhaltung Arguins Sorge getragen, iſt bereits im vorigen Kapitel erzählt. Zur Ergänzung bleibt noch Weniges anzuführen. Dahin gehört vor allem der Bericht[22] des im Auguſt 1708 in Emden eingetroffenen Sergeanten Chriſtian Düring, welcher im Weſentlichen Folgendes beſagt: Bei ſeiner im März erfolgten Abreiſe ſind im Kaſtell noch 11 Leute geweſen, und zwar der Kommandeur Reers, der Unterkaufmann Hans Chriſtian Düring, der Schiffszimmermann Jakobus van Dort, der Konſtabler Melchior Vogel, welcher zugleich Bäcker und Kellermeiſter war, der Zimmermann Aldrich Hendrix, der Gefreite Chriſtian Choppin, der Schmied Heinrich Harmens, zwei getaufte Neger, Jakob van Weſterſoubourg und Jan Blanck, von denen der erſte dem Kommandeur, der zweite der Kompagnie gehörte, endlich zwei ungetaufte Neger, Alexander und Barck. Außerdem wohnten auf der Inſel noch ſechzig ſtreitbare Eingeborene, die mit Frau und Kind etwa dreihundert Seelen ſtark waren. Sie alle haben ſich mühſelig von Fiſchen, Eiern, Schildkröten und Vögeln ernährt. Das Kaſtell mit ſeinen Mauern, Batterien, Schießſcharten und Thoren war noch in gutem Zuſtande. Zwei Ciſternen, in denen ſich während der Monate Juli und Auguſt gutes Regenwaſſer anſammelte, verſorgten Arguin reichlich mit Waſſer; eine dritte war im Bau. An der einen Ciſterne hatte Reers den Namen Friedrichs I. in Stein mit lateiniſchen Buchſtaben in der holländiſchen und in der Landesſprache anbringen laſſen. Das Gebiet um die Inſel Arguin[23] gehörte damals zwei Herrſchern. Das nördliche, wo der Gummi wuchs, ſtand unter dem König Alixandoor, der im Jahre 1704, nachdem ſein Bruder im Kriege gefallen, als vierzigjähriger Mann zur Regierung gelangt war. Mit ihm hatte man einen Kontrakt wegen des Gummihandels noch nicht abgeſchloſſen. Sein Palais beſtand nach Dürings Worten in einem Zelte unter dem blauen Himmel. Sein Gefolge an vornehmen Eingeborenen war etwa 400 Mann ſtark; mit ihnen zog er von Ort zu Ort, wo ſie den meiſten Regen und die beſte Weide fanden. Sie hatten ungefähr 5- bis 6000 Stück Kameele, Kühe und Schafe, die Reichſten unter ihnen auch Pferde.[24] Das ſüdliche Gebiet, aus welchem vorzüglich Straußenfedern kamen, beherrſchte König Oly de Lemb, der faſt beſtändig mit ſeinem nördlichen Nachbar im Kriege lebte. Von eigenthümlichen Gebräuchen der Arguiner, die ſich zur muhammedaniſchen Re-

[22] Zu Protokoll erklärt, d. d. Emden, den 28. Auguſt 1708. R. 65. 30.

[23] Das Land Argien.

[24] Ein Kameel = 1 Stück Kattun = 200 holl. Gulden.
Ein Pferd = 30 Kameelen.

ligion bekannten, erzählt Düring mancherlei. So kommen z. B. bei einer Hochzeit die Freunde des Bräutigams zuſammen, ſchlagen in die Hände und tanzen unter einem rothen Fähnlein. Während die Frau an den Mann allezeit gebunden iſt, darf er ſelbſt, ſo oft es ihm beliebt, eine andere ehelichen. Bei der Geburt eines Kindes werden drei Namen in ebenſoviele kleine Holztäfelchen eingeſchnitten; hierauf looſen die Freunde der Mutter ſo lange, bis eins dreimal gezogen iſt, und darnach bekommt das Kind ſeinen Namen. Düring berichtet auch noch, daß der König Bedimmel, der ſich Sultan aller Sultane nennt, dem Kommandeur Reers vortheilhafte Anerbietungen zur Beſitznahme von Kap Verde gemacht habe.

Aus der Amtsperiode Booths iſt außer dem bereits an anderer Stelle Geſagten nichts hervorzuheben.[25] Er wurde am 15. November 1716 wegen ſeines den Eingeborenen unliebſamen Verhaltens von dem König Alixandoor gefangen genommen.[26] Nach ſeiner eigenen Angabe, weil dieſem fälſchlich hinterbracht worden, er, Booth, hätte Alixandoors Feinde mit Munition und Waffen verſehen.[27] Die zurückgebliebene Garniſon befand ſich in einem beklagenswerthen Zuſtande; ſie wäre innerhalb weniger Tage Hungers geſtorben, wenn ihr nicht zwei am 24. Dezember anlangende Schiffe der Rotterdamer Kaufleute, denen, wie wir wiſſen, der Handel nach Arguin überlaſſen war, gerade noch zur rechten Zeit den nothwendigen Proviant gebracht hätten. Der Kapitän des einen Schiffes, Namens Jan Wijnen, nahm hierauf das Kaſtell, damit es nicht in fremde Hände fiele, für den König von Preußen in Beſitz[28] und hielt es, ſo lange er dazu im Stande war, gegen die auf Booths Anſtiften von den Franzoſen unternommenen Angriffe. Letzterer war nämlich nach St. Louis entkommen und ſuchte von dort aus das Fort der Senegalkompagnie in die Hände zu ſpielen. Er ſcheute ſich nicht, im Jahre 1718 den Sergeanten Daniel Billon ſammt der Mannſchaft unter Verheißung von Belohnungen zur Deſertion aufzufordern, indem er ihnen vorhielt, daß das Fort Arguin

---

[25] Vergl. noch „Brandenburg-Preußen," S. 59.

[26] Bericht Meinertzhagen's an den König, d. d. Haag, den 23. Juli 1717. R. 65. 37.

[27] de Booth an den König, d. d. St. Louis am Senegal, den 20. Auguſt 1717. R. 65. 37.

[28] Jan Wijnen an den König, d. d. Auf dem Schiff „König von Preußen," auf der Rhede von Porto d'Arco, den 10. April 1717. R. 65. 37.

[29] Booth an Daniel Billon, d. d. den 7. Juni 1718. Dieſer Daniel Billon, aus Neuſchâtel gebürtig, kam übrigens nach ſeiner Rückkehr aus Arguin nach Berlin und wohnte daſelbſt „bei Ms. Stürzeln vor dem Königsthor im Danziger Wappen in der Landsbergerſtraße." Über den Zweck ſeines Berliner Aufenthaltes erhellt nichts. R. 65. 56.

nicht mehr dem Könige von Preußen, ſondern der Senegalkompagnie gehörte; doch erreichte er damit nichts, denn Billon gab das betreffende Schreiben Wijnen, und dieſer war nun doppelt auf ſeiner Hut. Wijnen bat wiederholt um Unterſtützung, namentlich um Lebensmittel und Munition, ſonſt wäre er zur Aufgabe Arguins gezwungen. Nach ſeinem Berichte vom 17. Februar 1720[30] hatte er die Hälfte der Garniſon entlaſſen müſſen, ſo daß außer ihm nur noch drei Chriſten (der Chirurg ohne Medikamente, der Zimmermann und der Schmied) und vier Neger den einzigen Schutz des Kaſtells bildeten. Im Februar des folgenden Jahres erſchienen die Franzoſen mit überlegener Macht vor demſelben.[31] Wijnen verweigerte die Übergabe des Forts. Erſt nachdem die Bruſtwehr weggeſchoſſen, das Geſchütz demontiert, eine gangbare Breſche gelegt und die Munition zur Neige gegangen war, verließ er es mit dem Reſte der Beſatzung in der Nacht vom 9. zum 10. März. Die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie, Arguins neue Eigenthümerin, hatte zu ſpät ihre Schiffe hingeſandt und konnte das Kaſtell aus ſeinen Händen nicht mehr übernehmen. Sie bat daher Friedrich Wilhelm I., ſich in Paris für die Rückgabe Arguins zu verwenden, ſowie ihr zu geſtatten, daß ſie zur Vertreibung der Franzoſen ein Schiff unter ſeinem Pavillon hinſenden dürfte.[32] Dieſer lehnte aber das letztere Anſinnen ab, weil er „mit dem franzöſiſchen Hofe nicht ohne Nutzen in Verdrießlichkeiten gerathen“ wollte, und verſprach nur ſeine guten Dienſte.[33] Frankreich ließ ſich zu einer gütlichen Herausgabe nicht bewegen. Dafür gelang es der holländiſchen Kompagnie, das Kaſtell am 11. Januar 1722 unter der Führung von Johann Reers zurückzuerobern.[34] Der Kaufvertrag vom 18. Dezember 1717 war damit hinſichtlich Arguins erfüllt.

---

[30] Jan Wijnen an den Kaufmann Adriaan de Ruyter in Rotterdam, d. d. In't casteel Arguin, 17. Febr. 1720. R. 65. 38.

[31] Urk. Th. II, Nr. 191 und 192. S. auch den in „Brandenburg-Preußen,“ S. 61 ff., abgedruckten Auszug aus dem Tagesregiſter. In letzterem iſt aber, S. 63, Z. 5 v. u., das ? überflüſſig, denn Terra Gorda iſt ein Landſtrich auf dem afrikaniſchen Kontinent ſüdlich von Arguin, und ebenda Z. 3 v. u. die Überſetzung unrichtig; im holländiſchen Original ſteht: „den Commandant stelt daar ordre om te vissen om te kunnen bestaen.“

[32] Bericht Meinertzhagen's an den König, d. d. Haag, den 17. Oktober 1721. R. 65. 39.

[33] König an Meinertzhagen, d. d. Berlin, den 25. Oktober 1721. R. 65. 39.

[34] Labat, nouvelle relation, p. 130.

1. Anhang.

Die Rechtsverhältniſſe der afrikaniſchen Kompagnie.

Friedrich III. ſagt in dem Eingange des Transportkontraktes vom 27. Februar 1692,[1] daß er ſich aus mannichfachen Gründen entſchloſſen habe, „das afrikaniſche und amerikaniſche Commercium nach dem Exempel aller andern Puissancen in eine ordentliche Compagnie zu verändern und dieſelbe nach Art und Weiſe der holländ. oſt- und weſtindiſchen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys zu verſehen." Aus dieſer Erklärung, welche unbedenklich für eine authentiſche zu erachten iſt, geht klar hervor, daß die afrikaniſche Kompagnie, ſo wie ſie vom Großen Kurfürſten im Jahre 1682 geſtiftet worden, eine ordentliche Kompagnie nicht geweſen iſt. Was ſie war, iſt leider nicht geſagt, und es hält ſchwer, dieſes negative Reſultat in ein poſitives umzuſetzen. Eine „Kompagnie" war ſie unter allen Umſtänden, denn in den beiden vom Großen Kurfürſten ihr verliehenen Oktrois vom 7./17. März und 8./18. November 1682[2] wird ausdrücklich beurkundet, daß eine nach Guinea handelnde, eine afrikaniſche Kompagnie[3] mit einem Oktroi verſehen werden ſoll, eine Kompagnie, die von einigen, theils einheimiſchen, theils fremden „Liebhabern der Commercien" errichtet war und den Zweck hatte, unter kurfürſtlicher Flagge und Autorität nach den von einer anderen Macht nicht beſetzten Orten der guineiſchen Küſte Handel

[1] Urk. Th. II, Nr. 135a.

[2] Urk. Th. II, Nr. 63 und 67.

[3] Savary, l. c., t. 1, p. 1335, bemerkt: „Enfin, il semble que le mot de Compagnie en fait de Négoce, ne se dise plus guére présentement, que de ces grandes associations qui se sont faites et qui se font encore pour le Commerce étranger et pour les voyages de long cours; telles que sont les Compagnies Françoises, Angloises et Hollandoises, des Indes Orientales ou Occidentales, de la Chine, de la Mer du Sud, du Senegal, du Cap-Verd et autres semblables." — Becher, a. a. O., S. 117, erfordert zur Gründung einer Kompagnie, „daß ſie aus ſo viel Gliedern und Portionen beſteht, als zur Erhebung des Handels nöthig..." Vgl. auch das Theilnehmerverzeichniß oben S. 161.

zu treiben und zu deſſen Schutze daſelbſt befeſtigte Niederlaſſungen zu gründen.

Der Gegenſatz kann alſo nur darin liegen, daß jene Kompagnie in ihrem Anfange keine „ordentliche“ geweſen iſt. Dieſes naheliegende Ergebniß berechtigt m. E. zu der Annahme, daß mit den Worten des Transportkontrakts lediglich die in der damaligen gemeinrechtlichen Lehre übliche Bezeichnung „universitas ordinata“ überſetzt werden ſollte. Alsdann würde damit zum Ausdruck gebracht ſein, daß die Kompagnie bisher den Charakter einer universitas inordinata, mit anderen Worten alſo eine nicht genügend ausgebildete Verfaſſung gehabt hat. Und in der That liegt auch in der ſchärferen Durchbildung der korporativen Verfaſſung der Hauptunterſchied zwiſchen der „alten“ und „neuen“ Kompagnie.[4] Der Gedanke, als ſollte etwa mit dem Transportkontrakt eine privilegierte Privatgeſellſchaft gegenüber einer bisher beſtehenden ſtaatlichen Geſellſchaft geſchaffen werden, findet in den thatſächlichen Unterlagen keinen Anhalt. Derſelbe iſt auch deßhalb völlig abzuweiſen, weil der Einfluß des Staatsoberhauptes zu allen Zeiten ziemlich der gleiche geweſen iſt. Nennt ſich der Große Kurfürſt „Stifter und Protector“ der Kompagnie,[5] ſo bezeichnet ſich Friedrich III. als „ſouveränes Haupt und Octroyant“;[6] von dieſem Geſichtspunkte aus war ſie alſo bis zu ihrer Aufhebung durch das königliche Manifeſt vom 18. Mai 1711[7] unabläſſig ein Gegenſtand der reichſten ſtaatlichen Fürſorge. Hiernach ſteht nichts im Wege, ihre Rechtsverhältniſſe, wie ſie ſich im Laufe der Zeit geſtaltet haben, in einer einheitlichen Darſtellung zuſammenzufaſſen; ja dieſelbe iſt geradezu geboten, wenn Wiederholungen vermieden werden ſollen. Um aber die ſeit dem Transportkontrakte eingetretenen Veränderungen deutlicher hervorzuheben, wird an den betreffenden Stellen von einer erſten und zweiten Periode geſprochen werden.

Die afrikaniſche Kompagnie beruhte auf einem bezw. mehreren Oktrois. Unter „Oktroi“ oder „Machtbrief“ iſt in jener Zeit der Inbegriff aller einer Handelsgeſellſchaft von der Landesobrigkeit verliehenen, privilegialiſchen Befugniſſe, ſowie die darüber ausgeſtellte Urkunde zu verſtehen;[8a]

[4] Dieſe Ausdrücke kommen ſeit dem Transportkontrakte vielfach vor. S. z. B. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135a.

[5] Urk. Th. II, Nr. 63, Art. 7.

[6] Urk. Th. II, Nr. 136, Art. 2. Die Kompagnie oder deren Intereſſenten werden darin Prinzipale und Bezahlsherr genannt. — In der Urk. Th. II, Nr. 169, nennt ſich Friedrich I. „Souverain und Octroyant der Compagnie.“

[7] Urk. Th. II, Nr. 171.

[8a] Primker, in Endemann's Handbuch des Deutſchen Handels-, See- und Wechſelrechts, Leipzig 1884, Bd. 1, S. 487, definiert Oktroi als „die über die Genehmigung

den Gegenſatz dazu bildet das Reglement oder, wie wir heute[8b] ſagen würden, das Statut, welches die von den Theilhabern vereinbarten, auf die Verfaſſung und Verwaltung näher abzielenden Vorſchriften enthält. Hieraus folgt nothwendig — und dies iſt auch bei der afrikaniſchen Kompagnie der Fall —, daß die Abänderung und ſogar die Auslegung des erſteren allein dem Landesherrn zuſteht,[9a] während bei dem letzteren beides der Kompagnie ſelbſt vorbehalten iſt.[9b]

Der Inhalt der ſämmtlichen hier in Betracht kommenden Oktrois[10] geht im Weſentlichen dahin, daß die afrikaniſche Kompagnie — in der zweiten Periode meiſt afrikaniſch-amerikaniſche, ſelten afrikaniſch-weſtindiſche genannt — auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren[11a] befugt ſein ſoll, nach den ſogenannten freien Orten von Weſtafrika, wie auch ſpäter nach St. Thomas oder einer anderen, noch zu gewinnenden amerikaniſchen Inſel Handel und Gewerbe zu treiben und dortſelbſt Kolonien zu ſtiften.

---

einer privilegierten Handelsgeſellſchaft ausgeſtellte obrigkeitliche Urkunde, durch welche alle den Betheiligten und deren Rechtsnachfolgern verwilligten Ausnahmen von der Anwendung des allgemeinen Rechts fixiert waren." Unter Bezugnachme auf Ihering, Der Zweck im Recht, S. 331. 332, weiſt er darauf hin, daß ſich das Oktroi von der ſpäteren Konzeſſion unterſcheidet, wie legislatives und adminiſtratives Privilegium. — Vgl. auch Renaud, a. a. O., § 36; Savary, l. c., t. 2, s. v. octroi.

In Urk. Th. II, Nr. 155 (unter Nr. 5 der Bedenken) wird von dem Oktroi des Jahres 1692 (Urk. Th. II, Nr. 135) geſagt, daß es vim et naturam contractus hätte, wovon der Kurfürſt „ohne des andern Theil Consens und Einwilligung nicht wohl recediren könnte." Daſſelbe war ſonach, um in der Kunſtſprache der Zeit zu reden, ein privilegium conventionale gratuitum.

[8b] Im Sinne des Geſetzes vom 18. Juli 1884, welches bekanntlich zwiſchen Statut und Geſellſchaftsvertrag ſcharf unterſcheidet. — Vgl. übr. Renaud, a. a. O., § 30 ff.

[9a] Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 27, Urk. Th. II, Nr. 67. Vgl. auch Urk. Th. II, Nr. 141.

[9b] Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 145; Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Nur „mehreren Nachdrucks, Obſervanz und Autorität wegen" ſind „gewiſſe Puncta des Reglements, welche zwar eigentlich zum Octroy nicht gehören," in das Oktroi vom 14./24. September 1692 (Urk. Th. II, Nr. 139a, Art. 12) aufgenommen.

[10] Urk. Th. II, Nr. 63. 67. 135a. b. 139a. b. 141. 160a. — Vgl. damit die kaiſerlichen Schutzbriefe vom 27. Febr. und 17. Mai 1885, ſowie vom 13. Dez. 1886.

[11a] Auf dreißig Jahre nach Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 67; auf vierzig Jahre nach Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 1 und 32, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Die Tavernier'ſche und die Orth'ſche Kompagnie ſollten nur auf zwanzig Jahre privilegiert ſein — Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 117; die amerikaniſche hingegen auf dreißig bezw. fünfzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 127; die brandenburgiſch-oſtindiſche auf zwanzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 10. — Vgl. auch die verſchieden normierten Friſten der ausländiſchen Kompagnien, welche meiſt zwiſchen 20 und 25 Jahren ſchwanken, bei Savary, l. c., t. 1, p. 1338 sq.

Dieſe Rechte ſtehen ihr „ausſchließlich“ zu,[11b] d. h. es iſt jedem anderen, gleichviel ob kurfürſtlicher Unterthan oder Fremder, verboten, ſich in das Gebiet des Oktrois zu begeben, und zwar bei Vermeidung der Konfiskation von Schiff und Gut und unter Androhung einer Leibesſtrafe für die Zuwiderhandelnden. Gegen unrechtmäßige Störungen Dritter „an freien Orten und in freier See“ oder, wie es an anderer Stelle heißt, „es ſei in Afrika oder Europa zu Waſſer oder Lande“ wird ihr Schutz und Schirm Seitens des Kurfürſten, nöthigenfalls im Repreſſalienwege, zugeſagt.[12] Sie genießt während der erſten drei Jahre in den einheimiſchen Häfen vollkommene Zoll- und Abgabenfreiheit für ihre Schiffe;[13] ihre Aktien unterliegen bis zum Ablauf des Oktrois keinerlei Beſteuerung.[14] Der Kurfürſt giebt ihr die zur Erbauung der erſten Feſtung erforderlichen Materialien, ſtellt zudem auf die nächſtfolgenden vier Jahre die Munition und die Garniſon, für die letztere auch noch Bekleidung und Lebensmittel während 18 Monaten, ſorgt für einen Geiſtlichen in den guineiſchen Kolonien, für die erſtmalige Abordnung eines Geſandten an die Eingeborenen, ſowie eines daſelbſt reſidierenden Korreſpondenten und verſpricht nicht allein „die höchſte Summe der

---

[11b] Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 1 und 2, Urk. Th. II, Nr. 139a. Im Hinblick auf den citierten Art. 15 war dem Admiralitätsrath Brouw in ſeiner Inſtruktion vom 9. Dezember 1684, R. 65. 10, anbefohlen, auf hoher See noch einmal die auf dem Schiffe befindlichen Perſonen nach der Muſterrolle durchzugehen und denjenigen, welcher ſich ohne Erlaubniß des Bewindhaberkollegiums darauf befände, entweder mit einem Retourſchiffe nach Europa zu ſenden oder ihn in Afrika durch den Fiskal anklagen zu laſſen. — Die Ausſchließlichkeit des Privilegs galt übrigens auch bei allen ausländiſchen Kompagnien. Vgl. Savary, l. c.

Bemerkenswerth erſcheint noch, daß die ausſchließliche Privilegierung der afrikaniſchen Kompagnie ſich ſelbſtredend auch auf den Landerwerb im Kolonialgebiete erſtreckte, während von den heutigen Kolonialgeſellſchaften nur die Neu-Guinea-Kompagnie eine Art Grunderwerbsmonopol beſitzt. Vgl. Georg Meyer, a. a. O., S. 163 ff.

[12] Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 7 und 9, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[13] Art. 17 und 22, Urk. Th. II, Nr. 67. — Heutzutage iſt das anders. Da die Schutzgebiete im Sinne der Zoll- und Steuergeſetze als Ausland gelten, ſo unterliegen die aus denſelben in das deutſche Zollgebiet eingeführten Waaren der Zollpflicht. Vgl. Georg Meyer, a. a. O., S. 93 ff.

[14] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Hiernach würde auch die Übertragung der Aktien durch Indoſſament einer ſonſt etwa beſtehenden Stempelpflicht nicht unterlegen haben, während heutzutage das Indoſſament auf den Antheilſcheinen einer nach preußiſchem Recht zu beurtheilenden Kolonialgeſellſchaft nach dem Stempelſteuergeſetze vom 7. März 1822 für ſtempelpflichtig zu erachten iſt, ſofern man die fraglichen Scheine nicht zu den „öffentlichen Papieren“ zählen will. — Vgl. Urth. des Reichsger. vom 18. Januar 1886, Entſch. Bd. 15, S. 230 ff.

Participanten der Compagnie einzuſchreiben," ſondern gemeinhin „alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, was zu Maintenirung der Compagnie und ſothanen Handels erfordert wird."[15] Ihre öffentlich-rechtliche Stellung bringt es mit ſich, daß ihr Vertretung an fremden Höfen und Einſchluß in die Staatsverträge Kurbrandenburgs mit ſeinen Alliierten zugeſichert wird, daß ſie im Namen des Kurfürſten mit den Eingeborenen ſelber Verträge ſchließen, daß ſie durch eigene Beamte unter dem Vorſitze eines vom Kurfürſten beſtellten Präſidenten die Gerichtsbarkeit ausüben, auch zu ihrem Schutze Militär halten und naturgemäß Vertheidigungskriege führen darf.[16] Das Recht, ſelbſtändig Frieden zu ſchließen, erhielt ſie erſt in der zweiten Periode;[17] vordem war hierzu die Genehmigung des Kurfürſten nothwendig.

Ihren Gerichtsſtand hatte ſie als Beklagte vor dem Landesherrn.[18] In der erſten Periode ſollten ſpeziell dazu abgeordnete Mitglieder des Geheimen Rathes die Inſtruktion der Sache beſorgen. Später war dafür eine ſtändige, aus einem Wirklichen Geheimen Rath, einem Kammergerichtsrath und einem Marineſachverſtändigen zuſammengeſetzte Kommiſſion auserſehen. Dieſe letztere durfte auch den Streit ſelbſt entſcheiden; auf den Antrag des einen von beiden Theilen ſollte aber die Sache an eine engliſche oder holländiſche Admiralität oder an einige der vornehmſten Advokaten einer ſolchen zum Spruche abgegeben werden.[19] Die Kompagnie

---

[15] Art. 4. 5. 8. 10. 21. 26, Urk. Th. II, Nr. 67. — S. auch die Beſtallung Ruk's zum Schiffsprediger, Urk. Th. II, Nr. 53a.

[16] Art. 12. 13. 18. 19. 21, Urk. Th. II, Nr. 67. — Der militäriſche Schutz der deutſchen Schutzgebiete gegen kriegeriſche Angriffe von außen liegt völlig dem Reiche ob. Zu einer förmlichen Kriegserklärung gegenüber einer fremden Macht wird die Zuſtimmung des Bundesraths, ſelbſt im Falle eines Angriffs auf eines der Schutzgebiete, für nothwendig zu erachten ſein. Vgl. v. Stengel, a. a. O., S. 113; Georg Meyer, a. a. O., S. 210. Wegen der Rechtspflege in den Schutzgebieten und der Verwaltung ihrer auswärtigen Angelegenheiten ſ. Georg Meyer, a. a. O., S. 195 ff., 208 ff.

[17] Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[18] Art. 20, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 136. — Vgl. auch wegen der amerikaniſchen Kompagnie Art. 40, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 127. — In der Praxis ſcheint übrigens die afrikaniſche Kompagnie von dieſem privilegierten Gerichtsſtande keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn die aktenkundigen Prozeſſe, in die ſie als Beklagte verwickelt war, wurden vor holländiſchen Gerichten geführt. So hatte ein Gläubiger van der Cloot ſie mehrfach vor dem Hofe von Holland belangt — Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürſten, d. d. Emden, Juli 1702, R. 65. 26. — In dem Reverſe vom 29. Juni 1700, R. 65. 25, verpflichtete ſich die Stadt Emden ausdrücklich, die etwa erbetene Jurisdiktion des Hofes von Holland zu exequieren, ein Zeichen, daß dieſe praktiſch geweſen ſein muß.

[19] Es war dies eine beſondere Art der Aktenverſendung. S. über dieſes Inſtitut in damaliger Zeit: Stölzel, a. a. O., S. 377 und 425.

hatte auch das Münzregal, ſoweit es ſich um das aus den Kolonien zurückgebrachte Gold und Silber handelte, mußte jedoch die Münzen mit dem Namen und Gepräge des Souveräns verſehen.[20]

Damit die ſämmtlichen von ihr ausgehenden Akte eine größere Autorität hätten, war ihr ſchließlich ein Siegel verliehen, welches zur Zeit Kurbrandenburgs in einem kurfürſtlichen Adler mit der Inſchrift: In Usum Societatis Africanae Brandenburgensis beſtand und ſpäter eine entſprechende Abänderung erfuhr.[21]

Als Äquivalent für dieſe zahlreichen Privilegien genoß der Kurfürſt beſondere Vorrechte. Es wird ſich weiterhin noch mehrfach Gelegenheit finden, auf ſeine ausgezeichnete Stellung in der Kompagnie zurückzukommen; hier ſei nur erwähnt, daß ſowohl Friedrich Wilhelm, wie ſein Nachfolger ſich für die etwaige Verlängerung der Oktrois, erſterer eine „leidliche Erkenntniß," letzterer eine ſolche von zehn Prozent des ſeiner Zeit abzuſchätzenden Geſellſchaftsvermögens vorbehalten haben.[22]

Was die rechtliche Natur der Kompagnie anlangt, ſo war ſie unbedenklich eine juriſtiſche Perſon (universitas personarum), nicht eine Societät (societas). Unter den Mitgliedern als ſolchen beſtanden keine Beziehungen.[23] Die Mitgliedſchaft war vererblich und veräußerlich,[24] in Angelegenheiten der Kompagnie entſchied nicht der Wille der Einzelnen, ſondern lediglich der Geſammtwille,[25] das Vereinsvermögen war ſcharf geſchieden von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, und blos das

---

[20] Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. Anm. 66 zu Kap. 3, § 1 und S. 175.

[21] Art. 25, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 77. — Vgl. auch Art. 41, Urk. Th. II, Nr. 123. — Die Direktoren in den Kolonien und in St. Thomas führten gleichfalls ein Siegel. Das Arguin'ſche Siegel iſt auf dem Titelblatte von „Brandenburg-Preußen" abgebildet. Für Groß-Friedrichsburg wurde noch im Jahre 1710 ein neues Siegel angeſchafft. Nach einer Order, d. d. Cöln, den 28. Auguſt 1710, R. 65. 31, erhielt dafür der Pitſchierſtecher Samuel Joſeph 33 Thlr. 16. Gr. ausgezahlt.

Die Verleihung eines beſonderen Siegels an die Kompagnien war damals allgemein üblich. Die durch das Edikt vom 1. September 1664 ins Leben gerufene Compagnie des Indes Orientales hatte aber von ihrem Souverän (Louis XIV.) ſogar ein Wappen mit der Inſchrift: „Florebo, quocunque ferar" erhalten. Savary, l. c., t. 1, p. 1338.

[22] Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 135a. Vgl. aber Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 117; Art. 42, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 18, Urk. Th. II, Nr. 127.

[23] Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63.

[24] Urk. Th. II, Nr. 83.

[25] S. z. B. Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 6. 7. 11. 13. 15. 24, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 24, Urk. Th. II, Nr. 139a.

erſtere haftete den Vereinsgläubigern,[26] die Kompagnie handelte nur durch Vertreter, nicht durch ihre Mitglieder als ſolche,[27] ſie konnte klagen und verklagt werden, ſie hatte als ſolche ſelbſtändig ihre Rechte und Pflichten, ſie bildete wie nach außen, ſo nach innen ein beſonderes Rechtsſubjekt. Sie muß ferner, ſelbſt vom gegenwärtigen Rechtsſtandpunkte aus, als öffentliche Korporation gelten, denn ſie beſaß weitgehende Regierungsrechte und obrigkeitliche Befugniſſe.[27a]

Eine andere Frage iſt die, ob ſie auch als eine Aktiengeſellſchaft angeſehen werden darf. Im Sinne des heutigen Reichsrechts iſt ſie es entſchieden nicht, denn es ermangelt ihr ein ſeiner Höhe nach von vorn herein beſtimmtes und in eine geſchloſſene Zahl von Aktien zerlegtes Grundkapital.[27b] Man hatte zwar bei der Errichtung, wie es ſcheint, eine Einlage von 50000 Thlr. ins Auge gefaßt,[28] aber offenbar nur in dem Sinne eines vorläufigen Minimums, welches nothwendig war, um eine Expedition nach Guinea überhaupt zu Stande zu bringen. Es herrſchte damals die Anſicht,[29] daß eine möglichſt allgemeine und rege Betheiligung, ein ſteter unbeſchränkter Zufluß von Geldmitteln der Kompagnie nur nützen könne, und deßhalb war es einem Jeden ohne Rückſicht auf Stand oder Nation und zu jeder Zeit geſtattet, gegen Zahlung eines Minimalbeitrages von 200 Rthlr. Mitglied zu werden.[30] Ob Jemand

---

[26] S. z. B. Art. 29 a. E., Urk. Th. II, Nr. 139a. — Vgl. auch Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 123.

[27] Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135; Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[27a] Vgl. Georg Meyer, a. a. O., S. 156 ff.; Stengel, a. a. O., S. 104 ff.; A. M. Ring, a. a. O., S. 18 ff.; Roſin, a. a. O., S. 18 ff.; Simon, a. a. O., S. 124 ff. — S. auch die Gründe, aus denen das Reichsgericht in der Anm. 14 zit. Entſcheidung den öffentlich rechtlichen Charakter der Reichsbank herleitet.

[27b] Vgl. Ring, a. a. O., S. 10 ff.

[28] S. Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 72 und oben S. 161.

[29] Sie iſt ausdrücklich ausgeſprochen in Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 78. — Die moderne Aktiengeſellſchaft läßt Kapitalserhöhungen nur in erſchwerter Weiſe zu, und deßhalb iſt ihre Form für die Kolonialgeſellſchaften nicht gut verwendbar. In Folge davon haben die bedeutenderen unter ihnen (die Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika, die Neu-Guinea-Kompagnie, die Deutſch-oſtafrikaniſche Geſellſchaft und die Witugeſellſchaft) die Verleihung der Rechte einer Korporation gemäß den Vorſchriften des preußiſchen Landrechts nachgeſucht. Vgl. Stengel, a. a. O., S. 99.

[30] Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72. Bei der amerikaniſchen Kompagnie ſollten 400 Thlr. den Minimalbetrag bilden, Art. 31, Urk. Th. II, Nr. 123. In dem Tavernier'ſchen und Orth'ſchen Oktroi (Urk. Th. II, Nr. 91 und 117) iſt nichts darüber geſagt. — Vgl. auch Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 16 und Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 10, wonach 40, bezw. 20 Thlr. als Mindeſteinlage bezeichnet ſind.

Als Zeichenſtelle war in Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63 Raule genannt, doch dürfte

beliebig mehr als 200 Thlr. oder nur immer das Vielfache dieſer Summe zahlen durfte, iſt nirgends geſagt. Aus praktiſchen Rückſichten mag die zweite Alternative befolgt worden ſein, doch ſtand auch der erſten nichts im Wege, denn es wurden nicht, wie heutzutage, Aktien von einem beſtimmten Betrage ausgegeben, ſondern über die jeweilig eingezahlte Summe ſtellten Präſident und Bewindhaber eine „Obligation" aus, welche zugleich mit der Quittung des Kompagniekaſſierers verſehen war.[31] Für dieſe Urkunde findet ſich auch die Bezeichnung „Brief," „Kapitalbrief," „Actio," endlich „Aktie."[32] Der Einzahlende wird „Obligationär," „Briefinhaber," „Partizipant," „Theilhaber" oder „Aktioniſt" genannt.[33] Die Einzahlung ſelbſt wurde in ein Aktienbuch oder Kompagniebuch eingetragen.[34] Dieſe Aktie rechtlich zu qualifizieren iſt nahezu ein Ding der Unmöglichkeit, denn voller Widerſprüche iſt das, was uns über ſie überliefert iſt; die Begriffe waren eben zu jener Zeit noch nicht genügend geklärt. Nach ihrem Wortlaut charakteriſiert ſich nämlich die Aktie als eine veräußerliche und vererbliche, durch Verpfändung des Kompagnie-

im Hinblick auf Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72 auch das Bewindhaberkollegium zuſtändig geweſen ſein. — Nach dem Tavernier'ſchen Oktroi (Art. 13) ſollte es die Admiralität in Berlin ſein. — S. auch Art. 31, Urk. Th. II, Nr. 123.

Die Statuten der gegenwärtigen größeren Kolonialgeſellſchaften beſchränken die Mitgliedſchaft auf Angehörige des deutſchen Reichs und ſolche Geſellſchaften, welche in Deutſchland ihren Sitz haben (z. B. § 3 des Stat. der D. Kol.-G. für S.-W.-Afrika; § 5 des Stat. der N.-G.-Kompagnie; § 6 des Stat. der D.-oſtafr. G.; § 4 des Stat. der D. Witugeſellſchaft). Georg Meyer, a. a. O., S. 147 ſpricht allgemein die Anſicht aus, daß als deutſche Kolonialgeſellſchaft nur eine ſolche anzuſehen iſt, deren Statut das Überwiegen des deutſchen Elementes in der Geſellſchaft und den entſcheidenden Einfluß deſſelben in der Geſchäftsleitung ſichert. Zu den Zeiten des Großen Kurfürſten dachte man anders darüber (ſ. z. B. die Vorſchrift bei der Comp. des Indes Orientales, Savary, l. c., t. 1, p. 1338: Que les étrangers, de quelques Princes et Etats qu'ils fussent sujets, pourroient entrer dans la Compagnie). Friedrich Wilhelm ging ſogar ſoweit, den Sitz ſeiner Kompagnie außerhalb Landes (nach Emden) zu verlegen, was heute nicht möglich wäre. (S. Th. II, S. 196. — Vgl. auch § 8 des Reichsgeſ. vom 15. März 1888; G. Meyer, a. a. O., S. 148.)

[31] Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. aber die Formulare Urk. Th. II, Nr. 83, welche nur die Unterſchrift von Präſident und Bewindhaber, bezw. „quorum jussu speciali" die des Sekretärs aufweiſen. — S. daſelbſt auch das Formular einer Interimsaktie.

[32] Urk. Th. II, Nr. 83; Nr. 110; Nr. 113; Nr. 139a. Art. 16, Nr. 172; Nr. 190. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689. R. 65. 16. — Vgl. Savary, l. c., t. 1, p. 18 sq., s. v. action.

[33] S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 171 und 190. „Theilhaber" iſt die wörtliche Überſetzung des holländiſchen „aandeelhouder," welches ſchon in damaliger Zeit die Bedeutung „Aktionär" hatte. — Vgl. auch Savary, l. c., t. 1, p. 21, s. v. actionaire ou actioniste.

vermögens gesicherte, unverzinsliche, auf den Namen gestellte Darlehnsverschreibung zu Gunsten des Einzahlers mit dem Rechte auf Dividendenbezug.[34] Die Kompagnie ist darnach Schuldnerin, der Obligationär Gläubiger. Wäre dies wörtlich zu nehmen, dann hätte es überhaupt nur Gläubiger und keine Mitglieder gegeben. Die Aktie war aber offenbar gewollt als eine über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellte Urkunde, denn sie besagte auch, daß der Inhaber als Hauptpartizipant in das Kompagniebuch eingetragen werden sollte. Unter „Aktie" war ferner das in Höhe der urkundlich genannten Summe begründete Mitgliedschaftsrecht selbst zu verstehen. Abweichend von der heutigen Aktie bildete sie jedoch nicht den statutenmäßig bestimmten Einheitstheil des Grundkapitals, weil es, wie bereits erwähnt, ein festes Grundkapital überhaupt nicht gab, und weil ihre Höhe dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt blieb. Hiernach steht nichts im Wege, in der afrikanischen Kompagnie die erste Vorläuferin unserer modernen Aktiengesellschaften zu erblicken.

War nun das Mitgliedschaftsrecht an die Urkunde, gewissermaßen als Träger der Forderung, gebunden oder diente dieselbe nur als Beweismittel? Das letztere darf auf Grund der aus den Akten erhellenden Entstehungsgeschichte mit Sicherheit angenommen werden. In dem Berichte, welchen das Bewindhaberkollegium behufs Genehmigung des von ihm entworfenen Aktienformulars an den Kurfürsten erstattete,[35] wurde angeführt, daß eine solche Obligation jedem Hauptpartizipanten „zu Verificierung der geschehenen Einlage extradieret werden könnte," und damit war der Kurfürst einverstanden. Hieraus geht klar hervor, daß man Aktionär durch die Einzahlung und die darauf erfolgte Eintragung wurde, daß sich also nur daran und nicht an das Papier das Mitgliedschaftsrecht knüpfte.[36] Wenn trotzdem in zwei späteren Aktien (vom Januar

[34] S. Urk. Th. II, Nr. 83.

[35] d. d. Emden, den 30. November/10. Dezember 1683. R. 65. 9.

[36] Ob schon die Zeichnung der Aktie bestimmte rechtliche Wirkungen erzeugte, läßt sich nicht sagen, denn der oben S. 162 mitgeteilte und allein bekannte Fall des Generallieutenants von Spaën und des Gesandten von Diest, welche vom Kurfürsten mittels besonderer Order angewiesen wurden, die von Raule auf sie über die gezeichneten rückständigen Summen gezogenen Wechsel zu honorieren, fand dadurch außerhalb des Rechtsweges seine Erledigung. — Vgl. Art. 7 und 24, Urk. Th. II, Nr. 123. — Ebenso bleibt zweifelhaft, ob die Aktionäre zu einer Vergrößerung ihrer Einlagen durch einen Mehrheitsbeschluß gezwungen werden konnten. S. oben, S. 181, Anm. 129. — Wegen des heutigen Rechts s. z. B. § 11 des Stat. d. N.-G.-Kompagnie bezw. der D.-ostafr. Gesellschaft, wonach bei Nichtzahlung fälliger Beiträge das säumige Mitglied im Prozeßwege zur Leistung der Einzahlung nebst Zinsen angehalten werden kann, sofern die Direktion bezw. der Direktionsrath nicht vorzieht, den betreffenden Antheil nach Beobachtung eines im Statut näher geregelten Kaduzierungsverfahrens für kraftlos erklären zu lassen.

1685 bezw. April 1688)[37a] ausdrücklich vermerkt wird, daß „bei begebenden Austheilungen Vorweiſer dieſes Briefes oder deſſen treuer Inhaber“ partizipieren ſolle, bezw. daß die Kompagnie dem namentlich genannten Aktionär (dem Kurfürſten von Köln), „ſeinen Erben oder rechtmäßigen Halteren und Inhaberen dieſer Obligation und Verſchreibung“ das eingelegte Aktienkapital ſchuldig ſei, ſo iſt dies nach meinem Dafürhalten lediglich eine Exekutions- oder Orderklauſel, welche an der rechtlichen Natur des Papiers nichts ändert.[37b] Für dieſe Auffaſſung ſpricht, abgeſehen von dem ganzen übrigen Inhalte jener Urkunden, welcher keinen Anhalt dafür bietet, daß die in Rede ſtehenden Worte eine alternative Inhaberklauſel zu ſchaffen bezweckten, vor allem die Erwägung, daß in damaliger Zeit die Ausgabe von Inhaberaktien ein ſie genehmigendes Oktroi vorausſetzte.[38] Der Kompagnie gegenüber galt als vollberechtigter Aktionär allein der im Aktienbuche genannte „Briefinhaber.“ Es gab hiernach nur Namensaktien, und nothwendig drängt ſich uns die Frage auf nach der Form, in welcher eine Übertragung des Mitgliedſchaftsrechts ſtattfand. Eine Beſtimmung hierüber kann man in der im Laufe der zweiten Periode gegebenen allgemeinen Vorſchrift erblicken, daß etwaige Lücken nach Maßgabe des bei den holländiſchen Kompagnien geltenden Rechtes ergänzt werden ſollen, und demnach die daſelbſt übliche Form als vorgeſchrieben anſehen.[39] Dieſelbe beſtand darin, daß die Übertragung einer Aktie auf den Namen eines anderen auf der Rückſeite (in dorso) vermerkt wurde und ſodann eine Umſchreibung im Kompagniebuche ſtattfand.[40a] Es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Form auch praktiſch zur Anwendung gelangte.[40b] In den beiden allein überlieferten Fällen,

---

[37a] S. die Anm. zu Urk. Th. II, Nr. 83.

[37b] S. Brunner, Beiträge, a. a. O., S. 225 ff.

[38] S. Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 10; Art. 31 und 35, Urk. Th. II, Nr. 123. — Nach Art. 209 H.-G.-B. muß der Geſellſchaftsvertrag die Art der Aktien beſtimmen.

[39] S. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135a; Urk. Th. II, Nr. 141.

[40a] Bericht Meinertzhagens an den König, d. d. Amſterdam, den 28. September 1720. R. 65. 39. — Savary, l. c., t. 1, p. 19 ſagt darüber: „Quand l'on est convenu du prix, le Vendeur en fait le transport, et en signe la Quittance en presence d'un des Directeurs, qui les fait enregistrer par le Secretaire ou Greffier; ce qui suffit pour transporter la proprieté des parties venduës, du Vendeur à l'Acheteur.“ — Bei der engl.-oſtind. Kompagnie war eine andere Form in Geltung. S. darüber Savary, l. c., t. 1, p. 1390.

[40b] Ob hiernach dem Reichsgerichte in der Anm. 14 zit. Entſcheidung darin ohne Einſchränkung beigepflichtet werden kann, daß „das Indoſſament auf Aktien innerhalb des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit des Inkrafttretens des Stempelgeſetzes (vom 7. März 1822) noch nicht geſetzlich zuläſſig geweſen iſt,“ möchte ich bezweifeln.

die jedoch wegen ihrer Besonderheit nicht ausschlaggebend erscheinen, kommt allerdings der erwähnte Übertragsvermerk nicht vor. Es greift vielmehr beide Male nur eine Umschreibung im Aktienbuche Platz; in dem einen Falle wird der bisherige Inhaber überdies zur Zurückgabe des ihm seiner Zeit ausgehändigten Kapitalbriefes an die Kompagnie angehalten und dieser hierauf kassiert,[41] in dem anderen geschieht der Aktie selbst keine weitere Erwähnung.[42]

Unter den Aktionären müssen drei Klassen unterschieden werden: Partizipanten, Hauptpartizipanten und privilegierte Hauptpartizipanten. Partizipant war jeder, welcher 200 Thlr. einzahlte. In der ersten Periode hatte er nur ein einziges Recht, nämlich das auf Gewinnbezug.[43] In der zweiten Periode kam eine fernere Befugniß hinzu, indem bestimmt wurde, daß jährlich alle Partizipanten ohne Ausnahme zu einer Versammlung geladen werden sollten, um nach zuvoriger Rechnungslegung Seitens des Vorstands über eine etwaige Gewinnvertheilung durch Majoritätsbeschluß zu entscheiden.[44] Da aber eine derartige Versammlung nach Ausweis der Akten niemals stattgefunden hat, so stand die fragliche Befugniß lediglich auf dem Papier.

Als die wirklich Berechtigten kann man die Hauptpartizipanten bezeichnen, d. h. diejenigen, welche 1000 Thlr. in Aktien besaßen. An diese Summe knüpfte sich in der ersten Periode das Stimmrecht in der Generalversammlung; das Vielfache von tausend gab eine entsprechende Anzahl von Stimmen.[45] Ihre Rechte waren insbesondere folgende: Sie sollten in der ersten, vor Abgang der Schiffe abzuhaltenden Generalversammlung zwei oder vier Kommissarien zur Rechnungsabnahme über die bisherigen Ausgaben, sowie die ursprünglich in Aussicht genommenen vier Direktoren der Kompagnie wählen.[46] Von ihrem Beschlusse hingen

---

[41] Es war dies die Einlage des Geheimraths Fuchs in Höhe von 1200 Thlr., welche der Kurfürst übernahm und auf seinen Namen umschreiben ließ. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689, R. 65. 16. — Von der Ausstellung einer neuen Aktie ist nicht die Rede. Dies bestärkt die kurz zuvor im Texte ausgesprochene Ansicht, daß die Urkunde nur Beweismittel war.

[42] Es handelte sich um 2000 Thlr. konfiszierter Raule'scher Aktien, welche zufolge einer Order, d. d. Cöln, den 27. März/6. April 1699, R. 65. 23, auf den Rath Clesman umgeschrieben wurden.

[43] Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63. Das in Art. 9 ebenda erwähnte Beschwerderecht steht nach Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 72 nur den Hauptpartizipanten zu.

[44] Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[45] Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 72. Vgl. hierzu Art. 23, Urk. Th. II, Nr. 123.

[46] Art. 3, Urk. Th. II, Nr. 63.

der Verkauf der Rückfrachten und die Gewinnvertheilung ab.[47] In ihrer Macht ſtand es, über die Bewindhaber beim Kurfürſten oder bei dem Präſidenten der letzten Generalverſammlung Beſchwerde zu führen; ja, ſie waren ſogar in ihrer Geſammtheit befähigt, darüber zu entſcheiden, falls nämlich der Kurfürſt die Sache vor die nächſte Generalverſammlung verwies.[48] Außer der Beſtallung der Bewindhaber lag ihnen ferner die des Buchhalters, des Kaſſierers, des Magazin- und Equipagenmeiſters und der Offiziere ob; desgleichen beſtimmten ſie das Gehalt aller dieſer Perſonen.[49] Der Gouverneur in den Kolonien ſollte entweder ein Hauptpartizipant ſein oder eine Kaution von 2000 Thlr. ſtellen; der Präſident des Kompagniegerichtshofes konnte aber nur aus ihrer Mitte hervorgehen.[50] Sie allein erhielten jährlich auf ihr Verlangen Bilanz und Inventar zugeſtellt, ſie waren zu hören, ſo oft es ſich um die Ausrüſtung von Schiffen handelte, ihnen fiel endlich, unter Vorbehalt der kurfürſtlichen Beſtätigung, die Abfaſſung von Reglements zu.[51] In der zweiten Periode gingen ihre Rechte noch weiter. Sie durften ſich Statuten ganz nach eigenem Gefallen geben.[52] Überdies konnten ſie beanſpruchen, daß ihnen auch die Rechnungen über die Ausrüſtung der Schiffe und den Ertrag der Rückfrachten, ſowie die von den auswärtigen Kontoren einlaufenden Briefe und Berichte abſchriftlich zugeſtellt wurden; ſchließlich ſollten ſie vor Anſtrengung von Prozeſſen befragt werden.[53]

Die dritte Klaſſe beſtand aus denjenigen Aktionären, welche auf einmal 10000 Thlr. Aktien gezeichnet und übernommen hatten; ſie waren für den Fall, daß ſie in Emden wohnten, ohne weiteres Bewindhaber. Beſondere Vortheile wurden denjenigen zugeſichert, welche zuſammen ein Kapital von 120000 Thlr. einlegten.[54]

Als Organe der Kompagnie dienten der Vorſtand und die Generalverſammlung.

Nach dem erſten Oktroi ſollte der Vorſtand aus vier Direktoren oder Bewindhabern beſtehen, „welche wo möglich und nöthig an vier

[47] Art. 4. 5, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 21, 24, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[48] Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 63; abgeändert durch Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 72.

[49] Art. 5. 6, Urk. Th. II, Nr. 72.

[50] Art. 11. 19, Urk. Th. II, Nr. 67.

[51] Art. 8. 11. 19. 24, Urk. Th. II, Nr. 72.

[52] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 145.

[53] Art. 22. 23. 26, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 2. 25, Urk. Th. II, Nr. 145.

[54] Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139a; Nr. 139b.

unterſchiedenen Orten wohnten." Dieſe Beſtimmung wurde aber ſchon in dem Reglement vom April 1683 dahin abgeändert, daß ein Präſident und zwei Bewindhaber, welche ſich monatlich im Vizepräſidium ablöſten, die Kompagnie dirigierten.[55] Noch im Auguſt deſſelben Jahres trat ein drittes, im Juni 1689 ein viertes Vorſtandsmitglied hinzu, und im September 1692 beſtand das geſammte Kollegium aus neun Perſonen.[56] Wählbar zum Bewindhaber war nur ein Hauptpartizipant. Die Wahl erfolgte auf Lebenszeit.[57] Trotzdem konnte freilich eine Entlaſſung aus dem Amte durch einen mit Zweidrittel-Majorität gefaßten Generalverſammlungsbeſchluß ohne weiteren Grund ausgeſprochen worden; eine Amtsentſetzung durfte hingegen lediglich wegen begangener Verbrechen erfolgen. Zu den letzteren zählten ſpeziell das Zuwiderhandeln gegen die Beſchlüſſe der Generalverſammlung und ein gegen die Beſtimmungen der Oktrois verſtoßender, eigennütziger Handelsbetrieb.[58a] Der Präſident hatte eine Ausnahmeſtellung. Seine Wahl und ſeine Abſetzung ſtanden — mit einer geringen Beſchränkung — allezeit beim Kurfürſten allein. Derſelbe war nämlich in der erſten Periode gehalten, ihn aus der Zahl der von den Hauptpartizipanten erwählten Bewindhaber zu beſtellen; ſpäter fiel auch dieſe Schranke.[58b]

Zu den Pflichten des Bewindhaberkollegiums, deſſen Mitglieder eine feſte Beſoldung bezogen und, ſo oft ſie in Geſellſchaftsangelegenheiten verreiſten, auch Diäten erhielten,[59] gehörte: die Sorge für gehörige Buchführung, die Inſpektion und Inventariſierung der Schiffe, die Aufſicht über den Ein- und Verkauf der Güter, die Rechnungsablage unter gehöriger Bilanzziehung, die Berufung von Generalverſammlungen in den ſtatutariſch beſtimmten Fällen, ſowie die Vorbereitung der Vorlagen

---

[55] Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72.

[56] Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126; Art. 18, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Nach Urk. Th. II, Nr. 141; Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 145 ſollten nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit Bewindhaber ſein.

[57] Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 3. 5, Urk. Th. II, Nr. 145. Vgl. Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 16. 19, Urk. Th. II, Nr. 123.

[58a] Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 28, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[58b] Art. 5. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135.

[59] Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135. — Joh. von Danckelman bezog als Präſident im Jahre 1698 monatlich 125 Thlr. (Urk. Th. II, Nr. 156). Später ſcheint ſein Gehalt erhöht worden zu ſein. In einer Order, d. d. Schönhauſen, den 5. September 1702, R. 65. 26, werden ihm monatlich 135 Thlr. als Gehalt und außerdem 10 Thlr. als Korreſpondenzgelder angewieſen. Nach einem nicht datierten Verzeichnis des Kgl. Staatsarchivs zu Aurich — O. A. B. I. f. 647 — erhielt er jährlich 2400 Thlr.

[60] Art. 23, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 7. 8. 9, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6,

zu denselben nebst der Ausführung ihrer Beschlüsse, und dergleichen mehr.[60] Die Bewindhaber sollten über alle Angelegenheiten kollegialisch berathen und zu diesem Behufe zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommen.[61] Ein giltiger Beschluß erheischte anfänglich Einstimmigkeit, in der zweiten Periode genügte Majorität.[62] Sie vertraten die Gesellschaft nach außen, auch in Prozessen, und waren nur im Kreditnehmen beschränkt.[63] Zu einer rechtsverbindlichen Zeichnung forderte das Reglement vom April 1683 die Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Das Reglement vom Jahre 1694 schrieb vor, daß alle Zahlungsanweisungen über mehr als 4000 Thlr. durch fünf, die übrigen Urkunden aber durch drei Bewindhaber gezeichnet werden sollten.[64] Zur Erfüllung ihrer Pflichten waren die Vorstandsmitglieder durch Eid verbunden;[65] überdies hafteten sie für ein Verschulden bei der Geschäftsführung mit ihrem eigenen Vermögen, an welchem der Kompagnie in der zweiten Periode ausdrücklich ein Generalpfandrecht vorbehalten war.[66]

Die Generalversammlung bestand anfänglich aus sämmtlichen Hauptpartizipanten. Diese mußten entweder persönlich erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Mitpartizipanten vertreten lassen. Ihre Zusammenberufung sollte stets nach der Rückkehr der Schiffe aus den Kolonien behufs Berathung über den Verkauf der Waaren erfolgen und im übrigen so oft, als es der Eintritt eines der in den Statuten vorgesehenen Fälle nothwendig machte.[67] Die Beschlüsse der auf gehörige Vorladung erschienenen Aktionäre bez. ihrer Vertreter banden die Gesammtheit. Zu ihrer Giltigkeit reichte der Regel nach aus, daß sie von der Mehrheit gefaßt waren. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Aussetzung einer Gewinnvertheilung, bei Aufnahme neuen Kredits und bei Absetzung eines Bewindhabers war eine Mehrheit von zwei Dritteln nothwendig.[68] Zur Abänderung des Reglements wurde aber Einstim-

Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 2. 6. 8. 11. 15. 21. 36, Urk. Th. II, Nr. 122; Art. 3, Urk. Th. II, Nr. 131; Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 143; Art. 7. 9. 19, Urk. Th. II, Nr. 145.

[61] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 145.

[62] Art. 7. 34. 35, Urk. Th. II, Nr. 122; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135 a.

[63] Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 25, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 22, Urk. Th. II, Nr. 145.

[64] Art. 19, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 145.

[65] Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 139 a. Der Eid war zuerst eingeführt für die Bewindhaber der amerikanischen Kompagnie durch Art. 46, Urk. Th. II, Nr. 123.

[66] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

[67] Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 63; Art 6, Urk. Th. II, Nr. 72.

[68] Art. 11. 13. 15, Urk. Th. II, Nr. 72.

migkeit aller Aktionäre erfordert.[69] Die Kompetenz der Generalverſammlung ergiebt ſich aus dem bereits über die Rechte der Hauptpartizipanten Geſagten. Hinzuzufügen bleibt nur noch, daß der Kurfürſt befugt war, ihren jeweiligen Präſidenten aus der Zahl ſeiner Miniſter zu beſtimmen.[70]

In der zweiten Periode zeigte die Generalverſammlung eine völlig veränderte Phyſiognomie. Sie beſtand von nun an nicht mehr aus ſämmtlichen Hauptpartizipanten, ſondern aus neun Perſonen, zu welchen ſie in eigenartiger Weiſe gelangte:[71] Drei von ihnen waren ſpeziell als Vertreter des Kurfürſten durch dieſen lebenslänglich berufen, nämlich der jeweilige Präſident der Kompagnie, der Wirkliche Geheime Rath von Knyphauſen und der Generaldirektor Raule. Sodann wählten die Bewindhaber einen aus ihrer Mitte, die privilegierten Hauptpartizipanten zwei, entweder aus dem Bewindhaberkollegium oder aus den anderen Intereſſenten, endlich alle übrigen Partizipanten noch drei Mitglieder, von denen aber nur eines dem Vorſtande angehören durfte und überdies mindeſtens ein Aktienkapital von 4000 Thlr. eigenthümlich beſitzen mußte. Die Wahl erfolgte in der Weiſe, daß die Partizipanten ihr Votum auf Grund einer Aufforderung des Bewindhaberkollegiums unter Angabe der Zahl der ihnen zukommenden Stimmen ſchriftlich einreichten; hierauf ſtellte das Kollegium feſt, wer gewählt war, und berief die Betreffenden zur Generalverſammlung.[72] Dieſelbe führte jetzt den Namen: „Die Verſammlung von Neun.“[73] Sie war das höchſte Organ der Kompagnie, „die wahrhafte Principale.“[74] Ihre Zuſammenberufung mußte mindeſtens einmal jährlich (am 15. Mai oder 15. Juni a. St.) erfolgen, und zwar nach Emden.[75] Die Mitglieder wurden auf die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und insbeſondere darauf beeidigt, daß ſie die vorgeſchriebene

[69] Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Anders in der zweiten Periode: Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 13. 29, Urk. Th. II, Nr. 145. — Vgl. hierzu Art. 215 H.-G.-B. in alter und neuer Faſſung, ſowie den Litteraturnachweis in den Motiven, S. 332 Anm. 1, (Karl Heymanns Verlag).

[70] Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 63.

[71] Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[72] Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145. Wegen des Verbotes, daß mehrere Verwandte zu gleicher Zeit Mitglieder ſind, ſ. Art. 4 ebenda.

[73] Seit dem Schönhauſener Rezeß vom 13. Mai 1700 (Urk. Th. II, Nr. 160a) beſtand die Generalverſammlung infolge des Wegfalls der beiden lebenslänglichen Mitglieder, des Freiherrn von Knyphauſen und Raule's, durch Tod bezw. Inhabilität und eines ſich daran anſchließenden Verzichtes des Kurfürſten, nur noch aus ſieben Mitgliedern (Art. 3).

[74] Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 136.

[75] Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139a; Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145.

Zahl von Aktien zu freiem Eigenthume beſaßen.[76] Sie prüften bei ihrem Zuſammentritte ſelbſt, ob ihre Berufung gehörig vor ſich gegangen.[77] Ihrer Beſchlußfaſſung unterlagen insbeſondere die Anſtellung der Oberbeamten, ſowohl in Europa, als in den Kolonien, die Expedition der Handelsfahrten, der Schiffsbau, die Prüfung der Bilanzen, die Beſtimmung über eine etwaige Gewinnvertheilung, die Statutenänderung, ſowie alle Angelegenheiten, welche das Intereſſe der Geſammtheit berührten und von beſonderer Bedeutung waren.[78] Meiſt tagten ſie mehrere Wochen.[79] Über ihre Thätigkeit gaben die fortlaufend geführten Protokolle Auskunft, welche die Zeit der Zuſammenkunft, die Namen der Anweſenden, die Gegenſtände und den Lauf der Verhandlung, die Beſchlüſſe und als Anlagen die Inſtruktionen der kurfürſtlichen Deputierten, ſchriftlich eingegangene Anträge, Berichte der zur Beſorgung einzelner Angelegenheiten beſtellten Kommiſſarien, die Vollmachten der Vertreter und dergl. mehr enthielten. Das Schlußprotokoll wurde von ſämmtlichen Theilnehmern gezeichnet.[80]

Dieſer ordentlichen Generalverſammlung läßt ſich in der zweiten Periode eine außerordentliche gegenüberſtellen, welche ſtattfand, wenn Sachen von erheblicher Wichtigkeit eine alsbaldige Entſcheidung erheiſchten und es nicht angezeigt erſchien, damit bis zur nächſten Zuſammenkunft zu warten. In ſolchem Falle ſollte nämlich nicht eine Neuwahl ſtattfinden, ſondern das Bewindhaberkollegium die Mitglieder der letzten Verſammlung ſchleunig einberufen.[81]

Die Aufſicht über die Kompagnie wurde vom Kurfürſten geführt. Er griff mit ſeiner Entſcheidung überall ein, wo es Noth that, ohne daß ſich die Aktionäre dem widerſetzten. Die Ausübung dieſes Aufſichtsrechtes wurde dadurch erleichtert, daß die Kompagnie in der erſten Periode Raule allein, in der zweiten ihn und den Geheimen Rath von Knyphauſen als ſtändige Vertreter ihrer Angelegenheiten beim Kurfürſten beſtellt hatte.[82]

[76] Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 145. Die Eidesformel: Urk. Th. II, Nr. 146. — Vgl. hierzu Art. 249 d, Nr. 3 H.-G.-B.

[77] Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 145.

[78] Art. 12. 13, Urk. Th. II, Nr. 145.

[79] Die Mitglieder bezogen Diäten: Art. 19, Urk. Th. II, Nr. 139 a. — S. auch den Bericht des Marineraths Freitag, oben S. 264.

[80] Die Angaben des Textes beruhen auf den Protokollen der Jahre 1698 und 1699. R. 65. 22 und 24. Fanden an einzelnen Tagen zwei Sitzungen ſtatt, ſo geſchah dies ante bezw. post prandium.

[81] Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 145.

[82] Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 136.

Über die Beamten der Kompagnie, ihre Rechte und Pflichten ist bereits an verschiedenen Stellen gesprochen, und es darf hier darauf verwiesen werden. Interessant ist, daß ihnen allen ohne Ausnahme zur besonderen Pflicht gemacht wurde, keinen privaten Handel zum Nachtheil der Gesellschaft in den Kolonien zu treiben, über Vereinsvermögen nicht eigenmächtig zu verfügen und beim Einkauf von Gütern keinerlei Vortheile für sich selbst auszubedingen.[83]

Es erübrigt noch ein Wort über die öffentlich-rechtliche Stellung der Kompagnie. Sämmtliche, nach den Oktrois in reichem Maße ihr zustehenden Hoheitsrechte übte sie im Namen des Kurfürsten aus. In Wahrheit trat aber die Delegation jener Rechte derart in den Hintergrund, daß sich ihre Ausübung als eine unmittelbar vom Landesherrn herrührende charakterisierte. Denn die Bediensteten der Kompagnie waren durchweg nicht blos für diese, sondern ebensosehr für den Kurfürsten selbst in Eid und Pflichten genommen;[84] sie können daher als kurfürstliche Beamte und ihre Amtshandlungen als staatliche gelten. In Übereinstimmung damit steht auch, daß die Landeshoheit allein dem Souverän zukam. Inhalts der früher erwähnten Verträge[85] haben die Eingeborenen sich und ihr Land durchweg in den Schutz des Kurfürsten und nur indirekt in den der Kompagnie begeben. Sie sind demnach nicht Unterthanen dieser, sondern des ersteren gewesen.[86] Und ebenso muß man ihr Land bezw. das Kolonialgebiet selbst als einen Theil des damaligen Kurstaates, mit anderen Worten als Inland ansehen.[87]

---

[83] Art. 10. 20. 21, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 16. 17. 18, Urk. Th. II, Nr. 122; Art. 27. 28, Urk. Th. II, Nr. 139a. Vgl. auch Art. 17. 18. 38, Urk. Th. II, Nr. 123. — Über die Rechtsverhältnisse der Beamten der heutigen Kolonialgesellschaften s. Georg Meyer, a. a. O., S. 166.

[84] Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 77; Urk. Th. II, Nr. 80c; Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 136. Vgl. auch Art. 44, Urk. Th. II, Nr. 123.

[85] S. Urk. Th. II, Nr. 51, 58, 69, 84, 86a u. b, 89, 94, 99, 121, 152, 165, 168, 173.

[86] Die Eingeborenen der heutigen Schutzgebiete sind Unterthanen des Reiches. So: Georg Meyer, a. a. O., S. 108; s. daselbst aber die abweichende Ansicht Laband's. Im übrigen vgl. wegen der Bedeutung der kaiserlichen Schutzgewalt: Georg Meyer, a. a. O., S. 121 ff.

[87] Es entspricht jedenfalls dieser Auffassung die Erklärung des Großen Kurfürsten, daß er die Kompagnie „bei allen vorfallenden Traktaten" mit seinen Alliierten „mit einschließen" will — Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 67 —, eine Erklärung, welche mehrfach praktisch geworden ist. S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 73, 101. —

Über den rechtlichen, wie den territorialen Charakter der heutigen Schutzgebiete herrscht großer Streit. S. darüber Georg Meyer, a. a. O., S. 67 ff., 88 ff. Soviel darf jedenfalls als richtig gelten, daß sie als Reichsgebiet nicht angesehen werden können,

Die Auflöſung der Kompagnie ſollte ſtatutengemäß nicht vor dem Ablauf des Oktrois vom September 1692, alſo erſt im Jahre 1732 eintreten;[88] alsdann hätten bei dem Mangel beſonderer Vorſchriften die für die holländiſchen Kompagnien in Geltung befindlichen Beſtimmungen zur Anwendung gebracht werden müſſen. Bekanntlich hat die Kompagnie dieſen Zeitpunkt nicht mehr erlebt. Die Partizipanten hatten ſie lange vorher, obſchon vielfach an ihre Pflichten gemahnt und noch beſonders zu einer Generalverſammlung geladen, treulos im Stiche gelaſſen, und es entſprach daher dem Rechte jener Zeit, daß der nunmehrige König Friedrich I. die ihr verliehenen Oktrois zurücknahm und ſie für heimgefallen erklärte.[89]

---

weil der Umfang deſſelben durch Art. 1 der Reichsverfaſſung feſtgeſtellt iſt und eine Erklärung der Schutzgebiete zu Beſtandtheilen des Reiches eine Änderung dieſes Artikels nothwendig zur Vorausſetzung hätte.

[88] Art. 14. 32, Urk. Th. II, Nr. 139a.

[89] S. oben S. 281 ff.

2. Anhang.

Raule's Prozeß und letzte Lebensjahre.

Das Jahr 1697 hatte für den Oberpräsidenten Eberhard von Danckelman einen traurigen Ausgang genommen. War doch er, der allmächtige Minister, am 4. Dezember mit einer Pension von 6000 Thlr. entlassen, am 12. aus Berlin verwiesen und am 20. nach Spandau zur Haft gebracht worden.[1] Zu den Vergehen, welche ihm zur Last gelegt wurden, zählten nach dem im Februar des folgenden Jahres verfaßten „extractus status causae et gravaminum": (Nr. 23) Interesse des von Danckelman beim Havelbergischen Holzhandel, (Nr. 24) der Schaden, so S. Chf. Dl. aus der Marine gekommen, und (Nr. 25) Münzwesen und der Schaden davon. Diese drei Anklageartikel bildeten zugleich den Ausgangspunkt für eine Untersuchung gegen den Generaldirektor Raule. Noch bevor es zur förmlichen Einleitung einer solchen kam, mochte er geahnt haben, daß er das Schicksal seines Gönners würde theilen müssen. In einem Briefe an den Bewindhaber de Goyer vom 7./17. Dezember 1697[2] klagt er über die Unbeständigkeit der weltlichen und höfischen Sachen mit dem Hinzufügen, daß er entschlossen sei, seinen Abschied zu nehmen, falls er keine Hoffnung sehe „zu vollkommenen Maintien und zur Wiedererhaltung der Freundschaft derjenigen, die das meiste Vermögen hätten." Es ging das Gerücht um, daß er den Kurfürsten durch Erschleichung eines dem Staate schädlichen Holzmonopols benachtheiligt; er eilte sich durch den Nachweis des Gegentheils zu verwahren und um fernere Protektion zu bitten.[3] Desgleichen kam er auf die Kunde, daß

[1] Breßlau, a. a. O., S. 42 ff.; Breysig, a. a. O., S. 37 ff.; Droysen, Geschichte IV. 1. S. 118. — Die Entlassungsurkunde s. bei Klaproth, a. a. O., S. 378.

[2] R. 49. R. VIII.

[3] Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 15. Dezember 1697. R. 65. 20. — Das im Texte erwähnte Gerücht hatte vermuthlich seinen Grund in den beiden, für die — zur Untersuchung der Domänen-, Hof- und Kammeretats verordneten — Kommissarien erlassenen Instruktionen, welche die Anweisung enthielten, „wegen aller und jeder Kassen, wie die Namen haben" die Rechnungen abzufordern, zu prüfen und darüber zu be-

allerhand von kurfürſtlichen Beamten bereits abgelegte Rechnungen, darunter auch die der Marine und der afrikaniſchen Kompagnie nochmals revidiert werden ſollten, unverzüglich mit einem Berichte[4] ein, in welchem er ausführte, daß er zu einer Rechnungslegung über die Jahre 1677 bis 1688 nicht im Stande ſei, weil er die bezüglichen Dokumente bei früheren Gelegenheiten ausgehändigt habe und ſich der Details als ein 64jähriger Mann nicht mehr zu erinnern vermöge. Überdies ſeien ihm wiederholt Quittungen ertheilt worden. Was die Zeit von 1688 bis 1692 anlange, ſo habe er damals zuſammen mit dem Ober-Präſidenten von Danckelman und dem Hofkammer-Präſidenten von Knyphauſen die Geſchäfte von Berlin aus geleitet und daher Präſident und Bewindhaber, als die verantwortlichen Diener, zur Rechnungsablage aufgefordert; dieſe hätten ihm darauf geantwortet, ſie würden ſelber berichten. Er könne nicht umhin vorzuſtellen, „daß im Fall man die Compagnie und Marine zu Ablegung einer näheren Rechnung forciren wollte, ſolches unumbgänglich den totalen Ruin der Marine und Compagnie nach ſich ziehen müſſe, denn dadurch würde aller Credit derſelben zu einem Mal verloren, welcher doch bei einer Societät, auch bei Particulieren das Beſte und Precieuseste iſt, ſo ſie possediren, und ohne welchen keine Societät oder particulier Kaufmann beſtehen kann." Das Ungewitter hatte ſich aber bereits über ihm zuſammengezogen in Geſtalt einer „gründlichen Information von denen Marineſachen und dem dabei gelegten monopoliſchen Holzhandel, auch was S. Chf. Dl. zu Brandenburg p. vor Nutz oder Schaden von beeden gehabt und wie inſonderheit dem Marinweſen, wann dasſelbe höchſtgedachter Sr. Chf. Dl. nachtheilig ſollte befunden werden, mit guter Manier vorzukommen ſei."[5] Nachdem darin weitläufig von der ſchlechten Verwaltung der Marine die Rede geweſen, heißt es wörtlich: „Soviel aber ſchließlich den wahren und eigentlichen Nutz dieſes koſtbaren und ſchädlichen Marin- und Compagnieweſens anreichet, ſo kann man davon ein mehrers nicht ergründen, als daß H. Raule vorgiebet, es würde dadurch S. Chf. Dl. hoher Name und Gloire ausgebreitet und durch die ganze Welt, ſelbſt unter den Heiden bekannt gemacht, da man vorhero faſt weder zur See, noch in ſolchen Theilen der Welt von der hohen Gloire des Churhauſes Brandenburg zu reden gewußt, welches, ob es zureichend ſei, einen ſo großen Poten-

richten. Unter Nr. 3 der 2. Inſtruktion waren namentlich Münze, Zölle, Bergwerke, Marine u. dergl. aufgeführt. S. Hiſt.-pol. Beiträge, Berlin 1782/83. Bd. 2, Th. 1, S. 91 ff.

[4] d. d. Berlin, den 10./20. Januar 1698. R. 65. 21.

[5] Weder unterſchrieben noch datiert in R. 65. 21.

taten in ſolchen Schaden zu ſetzen, man eines jedweden unpaſſionierten Iudicio zu beurtheilen anheim giebet." Ebenſo wird von dem Holzhandel behauptet, daß Raule ihn nur zu eigenem Nutzen betrieben habe. Die Remedurvorſchläge werden mündlich in Ausſicht geſtellt, ein Zeichen, daß der nicht genannte Verfaſſer unter denen zu ſuchen iſt, welche nunmehr zur täglichen Umgebung des Kurfürſten gehörten. Durch eine Order — d. d. Cöln, den 25. Januar 1698[6] — wurde dem Generaldirektor aufgegeben, ſämmtliche die Marine und den Holzhandel betreffenden, hinter ihm befindlichen Dokumente binnen acht Tagen bei Vermeidung der Ungnade an die zur Unterſuchung der Rechnungen kommittierten Geh. Hof- und Kammerräthe von Chwalkowski und Lindtholz abzuliefern. In ſeiner Verantwortung vom 3. Februar[7] wiederholt er im Weſentlichen das bereits früher Geſagte. Hinſichtlich des Holzhandels beruft er ſich insbeſondere auf ein ihm am 10. Januar 1693 ertheiltes Generalprivilegium, welches ihm das ausſchließliche Recht verlieh, für die afrikaniſche Kompagnie in den kurfürſtlichen Heiden Holz zu kaufen und bearbeiten zu laſſen, und das zugleich allen Edelleuten verbot, in den brandenburgiſchen Landen aus ihren Wäldern Holz zu verkaufen, bevor ſie es Raule auf Rechnung der Kompagnie zum Kauf angeboten. Auf Grund dieſes Privilegs hält er ſich zu einer Rechnungslegung nicht für verpflichtet; er hebt hervor, daß er freiwillig einen Theil ſeines Profits dem Kurfürſten angeboten und darauf durch den Ober-Präſidenten erfahren habe, daß jener $^1/_2$, Danckelman $^1/_8$ und er ſelbſt $^3/_8$ davon erhalten ſollten. Er habe 7789 Thlr. dabei verdient, und dieſe werde ihm der Kurfürſt hoffentlich belaſſen. Zum Schluß bittet er von einer ferneren Inquiſition Abſtand zu nehmen, da er ſonſt aller Orten ſeinen Kredit verlieren und die Kompagnie nothwendig zu Grunde gehen würde. Wie begründet aber auch ſeine Vorſtellungen geweſen ſein mögen, ſie halfen ihm nichts. Der jetzt ans Ruder gekommenen Partei, an deren Spitze der Oberkämmerer Freiherr Kolbe von Wartenberg[8] getreten, lag die Kolonialpolitik gänzlich fern. Sie hatte ſich vorgenommen, alle diejenigen zu beſeitigen, welche Danckelman nahe ſtanden oder unter ſeiner Protektion in die Höhe gekommen waren.

---

[6] R. 65. 21. — Zu der erwähnten Unterſuchungskommiſſion gehörten nach der Anm. 3 zitierten Inſtruktion auch noch der Oberkammerherr Joh. Kaſ. Kolbe zu Wartenberg und der Oberhofmarſchall Phil. Karl Freih. von Wylich zu Lottum. Die Mitglieder der Kommiſſion waren ſämmtlich zu Oberdirektoren der Domänen ernannt worden.

[7] d. d. Berlin, den 3. Februar 1698. R. 65. 21. — Über das Raule'ſche Holzmonopol ſ. im übrigen Breyſig, a. a. O., S. 80. 81.

[8] S. über ihn Klaproth's Notizen bei Stölzel, a. a. O., Bd. 1, S. 408 ff.

Ein Intriguenspiel der ärgsten Art nahm seinen Anfang. Zunächst galt es recht gründlich mit der verhaßten Marine aufzuräumen, und daher wurde naturgemäß auch der bei ihrer Leitung betheiligt gewesene Hofkammer-Präsident von Knyphausen mit zur Verantwortung gezogen. Es ist bekannt, daß ihn die Untersuchungskommission für die Hofkammer der Malversation für schuldig erklärte und zu einer hohen Geldbuße als Ersatz derselben verurtheilte. Was man ihm aber speziell hinsichtlich der Marineverwaltung zur Last legte, ist nicht recht ersichtlich.[9] Aus einem Briefe des hannöverschen Kabinetssekretärs Völger an den fürstlich ostfriesischen Vizekanzler Aveman — d. d. Hannover, den 24. Februar 1698[10] — erhellt nur, daß der Kurfürst in einem eigenhändigen Schreiben an die Herzogin von Hannover gerathen hatte, der Fürst von Ostfriesland möchte einen Minister nach Berlin senden, um nähere Angaben über Knyphausen zu machen. „Es wären anitzo dessen Sachen unter Handen, und schiene dermalen das beste Tempo zu sein etwas nützliches auszurichten." Aveman wurde demzufolge abgeschickt, und zwar mit einem besonderen Empfehlungsschreiben Christian Eberhards an die Kurfürstin Sophie Charlotte.[11] Über die Sachlage unterrichtet ihn Völger aufs Neue am 6. März,[12] indem er ihm als eine Äußerung der Herzogin berichtet: „Die Churfürstin wird vermuthlich das Ihrige nach Vermögen . . . beitragen. Ser^ma vermeinen, man müßte allenfalls versuchen den Herrn von Schmettau mit Versprechung einer jährlichen Pension zu gewinnen." Sodann fährt Völger fort: „Sonsten erwehnte der Churbr. letzthin mitgewesene Legations-Secretarius Mr. Peine, daß sich bei Revidierung des H. von Kniephausen Rechnung bereits über 100000 Rthlr. liquide Schulden befünden, welche er wieder herausgeben müßte, und man wäre damit noch nicht einmal zum Ende. Mit der Münze wird er vermuthlich auch mit ins Spiel kommen, maßen der Münzmeister zu Minden bereits 65000 Thlr. regorgiren müssen. Ich

[9] Eine Order an v. Chwalkowski, d. d. Königsberg, den 25. April 1698, R. 65. 21, besagte, daß untersucht werden solle, ob dem Freih. von Knyphausen Seitens des Kurfürsten früher mit Recht 26975 Thlr. nebst Zinsen assigniert und gezahlt worden, und daß Knyphausen sich vor gehöriger Satisfaktion nicht aus Berlin entfernen dürfe. — Es ist möglich, daß diese Sache mit der Cession des Münster'schen Aktienkapitals oder mit der von Knyphausen zugesagten Erhöhung der kurfürstlichen Beisteuer zusammenhängt. S. o. S. 237, 243; Th. II, S. 389. — Vgl. im übr. Isaacsohn, Bd. 2, S. 286, 287.

[10] Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

[11] d. d. Aurich, den 18. Februar 1698. Königl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

[12] Völger an Aveman, d. d. Hannover, den 6. März 1698. Kgl. Staatsarchiv zu Aurich, O. A. B. I. f. 647.

lege hierbei einen kleinen Extract eines letzthin aus Oſtfriesland erhaltenen Schreibens, woraus man einigermaßen ſehen kann, wie ſie mit dem guten Churfürſten umbſpringen." Das Knyphauſen'ſche Verfahren fand durch ſeinen am 3. September 1698 eingetretenen Tod ein Ende, welcher ihn von der Schmach erlöſte, ohne Ausſicht auf eine Rehabilitierung weiter zu leben.

Deſto zäher wurde gegen Raule vorgegangen. Eine erneute Order vom 12. April[13] wiederholte die bisherigen Forderungen und verlangte überdies nicht allein eine Sicherheitsleiſtung von 100000 Thlr. wegen der anſehnlichen Anſprüche des Kurfürſten an die Marine, ſondern auch Auskunft darüber, weßhalb derſelbe an ſeiner Einlage 60000 Thlr. hätte einbüßen müſſen, ſowie ſchließlich Zurückerſtattung einer Raule im Juli 1691 ſchenkungsweiſe erlaſſenen Schuld von 9783 Thalern.[14] Vergeblich wies er darauf hin,[15] daß die vielen Unglücksfälle die Reduktion des Kapitals herbeigeführt, und daß alle Partizipanten davon in gleicher Weiſe betroffen worden, daß übrigens damals die Aktien der engliſch-oſtindiſchen Kompagnie auf 45 Prozent, die der engliſch-afrikaniſchen auf 14 Prozent gefallen wären. Ebenſowenig half ihm ſeine Berufung auf die Motive jener remuneratoriſchen Schenkung und auf die Beiſpielloſigkeit des Widerrufes einer ſolchen Gnade. Was aber die Kaution anlangte, ſo war ihm die Wahl gelaſſen worden, dieſelbe zu ſtellen oder „nach der Veſte Spandow auf des Oberpräſidenten von Danckelman's Cammer zu gehen."[16] Eine Sicherheitsleiſtung von 100000 Thlr. vermochte er indeß nicht aufzubringen. Nach ſeiner Angabe beſtanden ſeine Mittel in dem Gut Roſenfelde, das ohnedies nach dem Ausſterben des Raule'ſchen Namens dem Kurfürſten zufallen ſollte,[17] ferner in ſeinem Berliner Hauſe ſammt Einrichtung, endlich in 26000 Thlr. Aktien und etwa 8000 Thlr. baaren Geldes.[18] „Ich habe mich," ſo ſagt er an

[13] d. d. Köln, den 12. April 1698. R. 65. 21.

[14] S. oben S. 229.

[15] Bericht an den Kurfürſten, d. d. Berlin, den 16./26. April 1698. R. 65. 21.

[16] Nach einer Audienz beim Kurfürſten hatte ihm Chwalkowski die obige Mittheilung gemacht. Unterſuchungsprotokoll, continuatum (auf der Feſte Spandow), den 24. März 1699. Art. 77. R. 49. R. III. Raule ſaß ſpäter wirklich in demſelben Zimmer, in welchem vor ihm Danckelman interniert war.

[17] Und zwar nach dem mit dem Kurfürſten, d. d. Köln, den 20. Mai 1694, — Prov. Brandenburg, Rep. 7. Amt Köpenick — geſchloſſenen Kaufvertrage „über das Vorwerk Roſenfelde," ſobald Raule, ſeine Frau und die Deſcendenten beiderlei Geſchlechts von ſeinen Vettern mit dem Tode abgegangen. — Über das Gut Roſenfelde (ſeit 1700: Friedrichsfelde) ſ. Berghaus, a. a. O., Bd. 2, S. 459 ff.

[18] Es exiſtieren außerdem 2 Vermögensverzeichniſſe d. d. Berlin, den 11./21. und

einer anderen Stelle,[19] „allzeit mit Sorgfalt gehütet einig Unrecht zu pflegen, anders würde ich in 23 Jahren, da Ew. Chf. Dl. Höchstsel. H. Vaters Dl., auch Ew. Chf. Dl. Selbst zu dienen ich die Gnade gehabt, mich in einen ganz andern Staat und Mittel habe setzen können." Er erinnert an seine Dienste im schwedischen Kriege, an seine vortheilhaften Rathschläge bei der Verpachtung des Bernsteins,[20] und schließt mit der Bitte, seine Sachen durch eine Kommission von wenigen Leuten „ohne scandale Blasme" und gegen eidliche Kaution zu prüfen.

Wenn hierauf von der realen Sicherheit Abstand genommen wurde, so geschah dies offenbar nur, weil das dringendste Interesse der Kompagnie seine Anwesenheit bei der im Juni nach Emden berufenen Generalversammlung erheischte. Bevor er aber die Erlaubniß zur Reise erhielt, mußte er, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, schwören, daß er dort die Rechte des Kurfürsten fördern, zu dessen Nachtheil nicht über sein Vermögen verfügen und sich nach Schluß der Versammlung wieder zur Untersuchung gestellen würde.[21] Den kaum Zurückgekehrten empfing eine Anklageschrift[22] des Hoffiskals Möller.[23] Sie forderte „Auskunft über einige vorläufige Punkte": wie Raule die beregte Schenkung, den Holzhandel und die Seitens der Verkäufer ihm dabei gemachten Geschenke, den Schiffbau und die Höhe seiner Besoldung rechtfertigen könnte? und behielt sich alle übrigen Klagen, „insonderheit wegen defraudirter Accise, die Sache wegen der Africanischen Compagnie, Marine und sonsten" vor.

12./22. Juni 1698. R. 49. R. V. Beide sind nach Raule's eigenem Geständniß nicht genau; er hatte sie in Eile entworfen, weil man von ihm Rechnung verlangte unter der Androhung, daß er sonst nach Spandau gebracht werden sollte. In den Verzeichnissen sind namentlich auch noch Waarenvorräthe außerhalb Landes und die Immobilien in Seeland aufgeführt. Das Aktivvermögen wird darin nach Abzug aller Schulden auf etwa 50000 Thaler angegeben. Der Advokat van Straaten schätzte aber Raule's konfisziertes Vermögen auf 200000 Thaler. (Nichtdatierte Bittschrift an den König in R. 65. 27.) Berghaus, a. a. O., Bd. 2, S. 459, nennt Raule einen der reichsten Männer Berlins und bemerkt zugleich, daß er den Kurfürsten mit seinem ganzen Hofstaate zu wiederholten Malen auf seinem Lustschlosse Rosenfelde bewirthete. Diese Angaben lassen sich nicht prüfen, da Berghaus seine Quellen nicht nennt.

[19] Raule an den Kurfürsten, d. d. Berlin, den 26. April / 6. Mai 1698. R. 65. 21. Schon unterm 4./14. Juni 1686, R. 65. 12, hatte Raule aus dem Haag an den Großen Kurfürsten geschrieben, daß er keine Bedenken trage, all das Seine für des Kurfürsten Gloire aufzuopfern, da er für keine Kinder zu sorgen hätte.

[20] Raule schreibt, der Kurfürst hätte dadurch in zehn Jahren 52000 Thlr. mehr als je zuvor genossen, „deswegen mir vormaln considerable Praesenten angeboten worden, umb das Werk auf dem alten Fuß zu lassen, allein ich habe als ein ehrlicher Mann solches geweigert." Bericht, cit. Anm. 15.

[21] Urk. Th. II, Nr. 151. — S. oben S. 254.

[22] Urk. Th. II, Nr. 153.

Selbſtredend ſollte der Angeſchuldigte allen vermeintlich unrechtmäßigen Gewinn herausgeben. Die Folge dieſer Anklage war die Einſetzung einer aus fünf Mitgliedern beſtehenden Unterſuchungskommiſſion unter Chwalkowski's Vorſitz;[24] ſie hatte die Aufgabe, die „Privat-Praetensiones" des Kurfürſten an ſeinen Generaldirektor zu „prosequiren und auszuführen." Das Ergebniß dieſer Unterſuchung muß wohl nach anderer Richtung hin ein ſehr belaſtendes geweſen ſein, denn es erfolgte am 12. Dezember Raule's Abführung nach Spandau.[25] Sein Vermögen wurde allerwärts ausgekundſchaftet und im Namen des Kurfürſten beſchlagnahmt.[26] Eine neue Order vom 3. Januar 1699[27a] trug dem Kammergerichtsrath Hülsmann, dem Hofrath Cleſmann und dem Hofſiskal Möller auf, die Unterſuchung wider ihn ſpeziell wegen der Emmerichſchen Münze zu eröffnen; ihnen wurde ſpäter[27b] noch der Hof- und Kammergerichtsrath von Heugel beigegeben.

Die Vernehmungen begannen am 5. Januar.[28] Zwei Hauptprotokolle von 363 und 421 Artikeln, ſowie einige unbedeutendere Protokolle beurkunden, was man ihm alles zur Laſt gelegt.[29] Den Kommiſſaren

---

[23] Es iſt das derſelbe Möller, welchem ſpäter (im Novbr. 1700) bei 2000 Dukaten Strafe anbefohlen wurde, in vier Wochen den Danckelman'ſchen Prozeß zu Ende zu bringen. Er ſchrieb damals in ſein Tagebuch: „Sancte Deus, juste Judex, Artikul kann ich machen, aber woher ſoll ich die Probationes nehmen? ich habe ein corpus actorum verlanget und nichts erhalten; Niemand will das Herz haben, den ſchlechten Zuſtand des Proceſſes Sr. Ch. D. zu offenbaren, ſondern derſelbe ſoll continuiret werden, fiat in nomine Dei!" Droyſen, Geſchichte, IV. 1. S. 190; Breyſig, a. a. O., S. 45. Auch im vorliegenden Falle hatte er wohl die Schwierigkeit der Durchführung eines Prozeſſes erkannt und deßhalb Raule's Abolitionsgeſuch im Juni 1699 befürwortet. S. unten, Anm. 38.

[24] Urk. Th. II, Nr. 154.

[25] Der Haftbefehl iſt vom Kurfürſten eigenhändig abgefaßt. Urk. Th. II, Nr. 157. In einer weder datierten noch unterſchriebenen Aufzeichnung (R. 49. R. VII.) war dem Kurfürſten gerathen worden, Raule, weil er ein Kapitalverbrechen begangen, in Haft zu nehmen und ihm alle Korreſpondenz mit den Kompagnieintereſſenten zu unterſagen, damit er ihnen nicht zum Nachtheile des Kurfürſten Rathſchläge ertheilen könnte. Die Kapitalverbrechen betrafen anſcheinend die Münze; ſ. weiter unten.

[26] Order: an den Reſidenten Kuffeler in Amſterdam, d. d. Köln, den 3/13. Jan. 1699; an den Geſandten Freih. von Canitz im Haag, d. d. Köln, den 28. Jan./8. Februar 1699; an den Landdroſt Buſch und den Reſidenten Gericke in Hamburg, d. d. Köln, den 26. Mai/5. Juni 1699. R. 65. 23.

[27] a) d. d. Köln, den 3. Januar 1699. b) d. d. Köln, den 7. März 1699. R. 49. R. IV.

[28] Das erſte Protokoll iſt datiert: „Actum auf der Veſte Spandow, den 5. Jan. 1699." R. 49. R. IV.

[29] In Urk. Th. II, Nr. 158 ſind einige der belaſtendſten, die Kompagnie und

ſcheint dabei ſelbſt nicht recht wohl zu Muthe geweſen zu ſein, denn Chwalkowski ſuchte ihn ſchon in den erſten Tagen durch einige Briefe zu beſtimmen, daß er ſich, da ſeine Ehre und ſein Leben bedroht ſeien, der Gnade des Kurfürſten unterwerfe, ehe es zu ſpät würde.[30]

Mit dem angeblichen Münzverbrechen verhielt es ſich folgendermaßen: Nach Schließung der kurfürſtlichen Münze im Cleviſchen Lande war daſelbſt ſo ſchlechtes, minderwerthiges Geld geprägt worden, „daß endlich gar eine landverderbliche Kipperei zu befürchten ſtand." Deshalb hatte der Kurfürſt die Münze in Emmerich wieder eröffnet und zu dieſem Behufe mit dem Kommiſſarius Pedy und dem Münzmeiſter Wilhelm von Harren am 20./30. November 1689 einen Vertrag geſchloſſen, nach welchem dieſe für das ihnen verliehene Privileg ein jährliches Schlagſchatzgeld von 36000 Thlr. zu zahlen hatten. Raule war als ſtiller Geſellſchafter betheiligt und vertrat hauptſächlich die Intereſſen

---

Marine betreffenden Artikel wiedergegeben; ſie ſetzen zugleich das damalige Inquiſitorialverfahren ins Licht.

[30] Es exiſtieren drei Briefe von Chwalkowski's an Raule:

a) le 9 Janvier 1699 (in Beantwortung eines Raule'ſchen Schreibens): Mais vous dites fort bien qu'un bon accommodement seroit le meilleur pour vous, car on m'assure qu'on trouve tous les jours plus des preuves convaincantes contre vous et qu'il y a encore bien d'autres choses que celles dont vous avez esté questionné, de sorte que le fiscal croit qu'il en suivra infailliblement une sentence qui ôtera l'honneur, la vie et tous les biens. Si elle est une fois prononcée il pourroit être trop tard de recourir à la clemence de S. A. E. Vous jugerez donc mieux que personne ce qu'il en faudra faire pendant qu'on ne trouve point de proportion entre vos offres faits jusques icy et le chatiment que la justice vous pourroit imposer. A mon avis vous n'avez pas à perdre un moment. . . .

Votre très humble et très obéissant
serviteur
Chwalkowsky.

b) le 11. janv. 1699. Chwalkowski erſucht Raule, ſolide Vorſchläge zur Befreiung des Kurfürſten von den Leibrenten zu machen, dann könne er vielleicht noch den drohenden Schlag abwenden. Vous pourrez regretter un jour trop tard de n'avoir pas écouté et suivi les advis de votre amy et
très h. servit.
Chwalkowsky.

c) le 16 Janv. 1699. Raule ſoll ein Mittel angeben, wie der Kurfürſt von den 260000 Thlr. Leibrente befreit werden könne. Im Vertrauen theilt ihm Chwalkowski mit, daß der Fiskal ſehr vorſchreitet, und daß Raule ſich beeilen ſolle, die kurfürſtliche Gnade anzurufen; „en peu de temps il sera trop tard."

der Münze am kurfürſtlichen Hofe.[31a] Da die Pächter vorgeblich in Folge des Steigens der Silberpreiſe bisher große Verluſte erlitten hatten, ſo wurde am 15. März 1692 unter beſonders günſtigen Bedingungen ein neuer Vertrag mit ihnen geſchloſſen.[31b] Bereits Ende dieſes Jahres tauchte in Holland das Gerücht auf, daß in der Emmerichſchen Münze falſche, holländiſche Schillinge geprägt würden. Eine von der Cleviſchen Regierung und ſodann in Berlin von beſonderen Kommiſſarien geführte Unterſuchung ergab die Grundloſigkeit des Verdachtes.[32] Einige Jahre hindurch blieb alles ruhig, bis das gegen Danckelman eingeleitete Verfahren von neuem Anlaß bot, ſich mit der Münze zu befaſſen. Der Münzmeiſter von Harren ſollte den Kurfürſten dadurch geſchädigt haben, daß er vertragswidrig unterwerthige und nicht konzeſſionierte Geldſorten geprägt, daß er erhebliche Schlagſchatzgelder hinterzogen, unrichtige Rechnungen aufgeſtellt und endlich die Miniſter Eberhard von Danckelman und Freiherr von Knyphauſen durch Beſtechung von der Wahrnehmung des kurfürſtlichen Intereſſes abgebracht habe. In dieſen Münzprozeß waren außer den genannten Perſonen der Münzbuchhalter Schneewart, der Cleviſche Schöppe Hegh und der Minden'ſche Kanzler Wilhelm Heinrich von Danckelman[33] verwickelt. Raule rechnete man insbeſondere als Schuld an, daß er das Vergehen des Münzmeiſters, obſchon er darum gewußt, nicht zur Anzeige gebracht, vielmehr jenem gerathen habe, alles verſchwiegen zu halten. Mit dem erſterwähnten Vertrage hing auch die

[31a] R. 49. R. II.

[31b] R. 49. R. III.

[32] Der Kurfürſt befahl dem Geſandten von Schmettau im Haag mittels Order, d. d. Köln, den 26. Auguſt 1693, R. 49. R. IV, das Reſultat der Unterſuchung in Holland bekannt zu machen.

[33] Droyſen, Geſchichte, IV. 1. S. 188, ſchreibt irrthümlich: „Nur gegen Wilhelm Heinrich, den Kanzler in Minden, fand man einen Vorwand, eine Unterſuchung einzuleiten; aus den Akten erhellt nicht, daß er ſchuldig befunden worden." Ebenſo irrig melden Iſaacſohn, a. a. O., Bd. 2, S. 286, und auf ihm fußend Breyſig, a. a. O., S. 58, daß das Verfahren niedergeſchlagen wurde. Sie alle haben offenbar das Urtheil der Roſtocker Juriſtenfakultät, d. d. Roſtock, den 28. Octobr. Anno 1702 „in causa Fisci wider den suspendirten Mindiſchen Canzler Wilhelm Heinrich von Danckelman" nicht gekannt. Daſſelbe lautet (unter Beifügung umfangreicher rationes dubitandi et decidendi): „Daß zwar in Actis ſolche Urſachen a Fiscali nicht erwieſen, warum der Canzler von allen ſeinen Chargen removiret werden könte, es were aber dennoch derſelbe wegen ſeiner bei der Münzinspection begangenen merklichen Fehler, auch wegen einiger zur Ungebühr genommenen Spendagen, Ihm und anderen Ministris zur Aufmunterung, mit einer namhaften Geldſtrafe zu belegen und berührte Münzinspection, einem andern allergnädigſt zu conferiren und der Canzler in die Unkoſten dieſes Processus zu condemniren. V. R. W." — R. 49. R. VII. — Vgl. hierzu Anm. 40 a. E.

mehrfach besprochene kurfürstliche Schenkung an Raule zusammen, welche einen Erlaß seines Antheils an den Schlagschatzgeldern bildete. Hinsichtlich der afrikanischen Kompagnie traf ihn vorzüglich der Vorwurf, nicht gehörig Rechnung gelegt und namentlich in der letzten Generalversammlung durch Transportierung seiner Aktien auf andere Leute gegen das Interesse des Kurfürsten und somit gegen seine Eidespflicht gehandelt zu haben.[34] Raule betheuerte in allen Stücken seine Unschuld. Im Verhör vom 26. April unterwarf er sich aber der Gnade des Kurfürsten; „er müßte gestehen, daß, wan S. Chf. Dl. nach Rigueur der Rechte wider ihn verfahren wolte, Dieselben befugt wären ihm seine Güter zu nehmen und seine Unvorsichtigkeit nach Meriten zu strafen; er wolte aber .... mit Sr. Chf. Dl. sich nicht ins Recht legen, sondern unterthänigst bitten, daß S. Chf. Dl. ihm aus Gnaden das Leben schenken und so viel von seinen Mitteln übrig lassen wolten, davon er als ein alter 66jähriger Man den Überrest seines Lebens an irgend einem Orte im Churfürstl. Lande, wo es S. Chf. Dl. allergnädigst gefällig, zubringen möchte."[35] Folgt hieraus seine Schuld? Wir brauchen nur zu erwägen, daß er die Schwelle des Greisenalters bereits überschritten, daß er voraussah, der Prozeß würde sich sehr in die Länge ziehen, daß ihn die Erklärungen Chwalkowski's für sein Leben zittern machten, daß das Schicksal Eberhard von Danckelman's, seines Vorgängers in der Spandauer Zelle, wie ein drohendes Gespenst ihn schreckte, um jene Frage unbedenklich zu verneinen.[36] Der Kurfürst ließ ihm durch die Kommissarien eröffnen,[37a] daß er zwar nach strengstem Recht wider ihn verfahren könnte, weil seine Schuld sowohl durch eigenhändige, als durch anderer Leute Briefe, trotz seines Leugnens, erwiesen sei, daß er ihn aber dessenungeachtet nochmals zur Vertheidigung verstatten

[34] Das Münzvergehen ist vorzüglich Gegenstand der Protokolle vom 5. Januar und 25. März 1699; die Kompagniedelikte werden in dem Protokolle vom 18. März 1699 erörtert. R. 49. R. IV. Außerdem betrifft die „Münzmalversation" eine „brevis delineatio status causae et indiciorum contra Benj. Raule," d. d. Berlin, den 27. Januar 1699. R. 49. R. VII. Wegen der Anschuldigung Danckelman's, den Kurfürsten bei der Marineverwaltung und der afrikanischen Kompagnie geschädigt zu haben, s. Breysig, a. a. O., S. 64.

[35] Art. 420, Urk. Th. II, Nr. 158.

[36] Der Advokat van Straaten, welcher Raule's Frau in ihrem fiskalischen Prozesse vertrat, erklärte sich in einer Bittschrift an den König, d. d. Berlin le 25 Septembre 1705, R. 49. R. VII, zu jeder Stunde bereit, „à faire son apologie et monstrer son innocence en presence de toute la Cour et de ceux qui voudront soutenir le contraire."

[37a] Order an die Kommissarien von Heugel, Clefmann und Möller, d. d. Potsdam, den 17./27. Mai 1699. R. 49. R. III.

wollte. Falls der Inquisit sich wieder submittierte, sollten die Kommissarien ihn fragen, zu welchem Schadensersatze er bereit wäre. Raule wiederholte hierauf thränenden Auges seine Bitte um Gnade und bot dem Kurfürsten sein ganzes Vermögen in der Erwartung, daß dieser für seinen zureichenden Unterhalt in Zukunft Sorge tragen werde.[37b] Wie es scheint, bestand anfänglich die Absicht, die Akten zum Spruch zu versenden. Die Kommissarien von Heugel und Möller bezeichneten dies aber als nicht angängig, weil Raule ad gratiam, nicht ad sententiam submittiert, und weil es besser wäre, die Münzsache geheim zu halten. Wollte der Kurfürst ihn begnadigen, so könnte ein so bündiger Revers aufgesetzt werden, daß nichts von ihm zu besorgen stünde.[38] Es entzieht sich unserer Beurtheilung, inwieweit die in Bezug genommene Korrespondenz in Wahrheit den Schuldnachweis erbracht. Der Angeklagte selbst hat ihn nicht anerkannt. Auf die Frage: „ob er nicht in vielen Schreiben selbst geurtheilet, daß die vorgenommene Practiquen bei der Emmerichschen Münze so gefährlich und capital wären, daß sowohl er, als seine Consorten und Complotisten verdienet auf einem Chavot zu sterben?“ hat er zur Antwort gegeben: „er habe geschrieben, wenn solche Sachen wahr wären, hätten sie den Galgen verdienet, und wenn er Inquisit davon gewußt und solches nicht angegeben, hätte er verdienet auf einem Chavot zu sterben.“[39] Und etwa neun Monate später schrieb er noch aus der Haft an den Münzbuchhalter Schneewart:[40] „Ich weiß sehr wohl den Sinn, was ich habe geschrieben .... aber ich soll müssen Interpreteur sein von meinen Schreiben, und das auf ihr Verlangen und Vorstellung, das der ganzen Sache eine andere Tour soll geben, und ich mich sehr wohl soll verantworten; schlaf darin absolut geruhig. Sie müssen meine Briefe und alle Briefe, welche die Münze betreffen, Copeibücher, Cassebücher und all, was die Münze angehet, an E. Ed. übergeben und schwören mit solennen Eide, daß nicht ein Brief, noch Buchstab oder sonsten etwas in der Welt zurückgehalten ist.“ Obwohl nach Ausweis der Akten seit dem Mai eine Untersuchungshandlung wider ihn nicht mehr vorgenommen war, erfuhr er doch erst

[37b] Urk. Th. II, Nr. 158 unter c.

[38] Bericht, d. d. Berlin, den 5. und 6. Juni 1699. R. 9. C. 6. a. 1.

[39] Art. 106 des Protokolls vom 5. Januar 1699. R. 49. R. IV.

[40] d. d. den 1./11. Oktober 1699. R. 49. R. III. In den Briefen wird übrigens, wie aus Art. 300 des Protokolls vom 25. März 1699, R. 49. R. IV, hervorgeht, der Ober-Präsident von Dankelman: Primovezier, der Kanzler von Dankelman Thimelgeist (holl. tuimelgeest, etwa Friedensstörer) genannt, weil er „ein Feind von der Münze gewesen.“

ein Jahr darauf, daß Gnade für Recht ergehen solle.[41] Seine Vermögensabtretung wurde genehmigt, und er empfing von diesem Zeitpunkt an eine jährliche Rente von 400 Thalern;[42] wegen seiner Freilassung jedoch und der Anweisung eines bestimmten Domizils blieb die königliche Erklärung noch vorbehalten.

Raule's Arrest dauerte sonach bis auf Weiteres fort und, wie es scheint, ist derselbe keineswegs leicht gewesen. In einem Gnadengesuche[43] klagt er: „Nun habe ich seiter dieser so gnädigsten Erklärung noch 20 Monat diese betrübte penible Gefängniß müssen verschmerzen, und solches in einem Alter von 70 Jahren, da ich niemand anders zu meiner Gesellschaft habe, als einen Musquetier und keine Libertät, so gar daß, wann meine so sehr affligirte Frau bisweilen nach mir lässet sehen, ich kein Wort als in Gegenwart einer Wachte sprechen, viel weniger an sie oder sie an mich ein Vertröstungsbriefchen schreiben mag." Dabei mußte er während dieser Zeit noch erfahren, daß der Fiskus gegen seine krank darnieder liegende Frau prozessierte, weil diese wegen ihres Eingebrachten vorzugsweise Befriedigung aus dem angeblich konfiszierten, ehemännlichen Vermögen verlangt hatte. Der Kläger stützte sich hierbei auf einen Landtagsrezeß vom Jahre 1653, nach welchem er wegen seiner Kontributionsreste allen Gläubigern, selbst den sogenannten Separatisten, vorging, sowie auf zwei Spezialreskripte vom 8. Januar und 30. März 1683, die ihm im Konkurse der mit dem Münzwesen betrauten Beamten ein Vorzugsrecht vor sämmtlichen Gläubigern einräumten.[44] Die Beklagte berief sich darauf,[45] daß nicht eine Konfiskation, sondern eine freiwillige Abtretung der Güter an den König stattgefunden, und daß insbesondere jene beiden Reskripte nichts vom gemeinen Rechte Abweichendes besagten,[46] daß also die ältere Dotalforderung der Ehefrau vor dem jüngeren fiskalischen Anspruche den Vorzug haben müßte. Das schließlich am 11. Dezember 1703 verkündete Urtheil der Wittenberger Juristenfakultät[47] machte die Entscheidung im Wesentlichen zu Gunsten der Beklagten von einem dieser auferlegten Eide

[41] Urk. Th. II, Nr. 159.

[42] R. 49. R. VII.

[43] Wahrscheinlich vom Februar 1702. R. 49. R. VII.

[44] R. 49. R. II.

[45] In einer Duplik ihres Anwalts vom 15. Juni 1703. R. 49. R. II.

[46] l. 2 C. de priv. fisci. 7, 73.

[47] R. 65. 27. Der Kurfürst verstattete durch Order, d. d. Köln, den 21. Dezember 1703, R. 49. R. II, beiden Parteien auf ihre Supplikationsschriften vom 15. bezw. 20. Dezember gegen die Sentenz vom 11. Dezember zu appellieren. — Der Kurfürst war damals das summum tribunal appellationis. Vgl. hierüber Stölzel, a. a. O., S. 385. 421 ff.

abhängig, und der Prozeß ſchloß im April 1704 mit einem Vergleiche,[48] inhalts deſſen ihr der König das Berliner Haus und die Mobilien überließ und außerdem die ihr bereits ſeit dem Juni 1699[49] jährlich gezahlten 400 Thlr. als feſte Penſion zuſicherte, wogegen ſie auf alle weiteren Anſprüche verzichtete. Im Laufe des Rechtsſtreits wurde, wahrſcheinlich um zu ſehen, ob die Angaben der Raule'ſchen Eheleute über ihre Vermögensverhältniſſe der Wahrheit entſprächen, auf Befehl des Königs[50] ihr vor einigen Jahren deponiertes wechſelſeitiges Teſtament[51] eröffnet. Sein Inhalt hat in dieſem Punkte kaum etwas Neues zu Tage gefördert.[52] Erreichte ſomit dieſe ſinguläre Teſtamentseröffnung den beabſichtigten Zweck nicht, ſo entbehrte ſie doch nicht jeglicher Bedeutung. Sie ermöglicht nämlich einen Schluß auf den religiöſen und beſcheidenen Sinn Raule's, indem er ſeinen Erben zur Pflicht machte, „ihn ehrlich und chriſtlich, jedoch ohne einiges übermäßiges Gepränge, beizuſetzen."

Doch zurück zu dem noch Lebenden! Das erwähnte Gnadengeſuch hatten die Kommiſſarien von Heugel und Walter in ihrem Begleitberichte[53] mit der Maßgabe befürwortet, daß Raule eidlich an einen beſtimmten Ort konfiniert würde und Urfehde leiſtete. Friedrich I. ging

---

[48] Order, d. d. Potsdam, den 24. April 1704. R. 49. R. II. Da die Frau Raule zwei Tage zuvor (am 22. April/2. Mai) geſtorben war, ſo machte ihr Anwalt und (zum Schein eingeſetzter) Erbe van Straaten ſpäter geltend, daß der Fiskus den Prozeß gegen ihn aufnehmen ſollte (Bittſchriften an den König, d. d. Berlin, den 24. und 25. September 1705. R. 49. R. VII). Dazu kam es indeß nicht, da er bald darauf (im Februar 1706) ſtarb.

[49] Order, d. d. Köln, den 27. Juni 1699. R. 65. 27.

[50] Order an den Hausvogt Lonicer, d. d. Schönhauſen, den 19. März 1701. R. 9. C. 6. a. 1.

[51] Das Teſtament — R. 9. C. C. C. — iſt datiert: Friederichs-Werder, den 20. Januarij 1697, und von Raule und ſeiner Frau eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt. Der Umſchlag trägt die Aufſchrift: „In dieſem verſchloſſen Papier iſt unſer beider letzter Wille enthalten, welches wir unſerer Unterſchrift bezeugen. B. Raule. Apollonia van den Brande. — praes. den 21. Januarii 1697. ad acta."

[52] Das Vermögen iſt nämlich nicht näher detailliert. Im übrigen ſetzen ſich die Eheleute wechſelſeitig zu Erben ein und beſtimmen, daß nach ihrem Tode Jakob Raule, ein Neffe des Mannes, und Philipp van den Brande, ein Vetter der Frau, ſich in ihr Vermögen in näher geregelter Weiſe theilen ſollen. Die Güter Roſenfelde bei Berlin und Ritten bei Middelburg werden dabei in Fideikommiſſe umgewandelt; dem jeweiligen Beſitzer des erſteren wird auferlegt, die Revenüen zur Erhaltung des Gartens und des Gartenhauſes zu verwenden bei Vermeidung des Verluſtes an den nächſten Erben männlichen Geſchlechts: „maßen wir den Garten und das Gartenhaus, ſoviel in unſern menſchlichen Kräften beruhet, in vollkommenen Würden erhalten wiſſen wollen."

[53] d. d. Berlin, den 22. März 1702. R. 49. R. VII.

am 25. März 1702 darauf ein. Raule sollte darnach den Rest seines Lebens mit seiner Frau, wie anfänglich bestimmt wurde, im Marinehaus zu Havelberg, nach späterer Verordnung aber, weil es dort keine reformierte Kirche gab, in Spandau zubringen. Da sich indeß seine Anwesenheit in Emden als nothwendig herausgestellt hatte, so änderte man diese Disposition wieder ab und gestattete ihm nach Ablegung der Urfehde und zweier Eide, dorthin zu reisen. Am 12. Mai wurde er aus dem Arrest entlassen. Für einige Stunden war es dem alten Mann vergönnt seine kranke Frau aufzusuchen und von ihr Abschied zu nehmen. Er erhielt 400 Thlr. Reisegeld, ferner einen Sekretär in der Person des Marinekommissars Ramler und eine Vollmacht für Verhandlung mit den Bewindhabern und den Interessenten.[54]

Somit hatte Raule wiederum im Dienste der Kompagnie Verwendung gefunden, freilich in einer unvergleichlich geringeren Stellung als ehedem. Wie er dort unermüdlich für dieselbe arbeitete, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden;[55] es erübrigt hier nur ein Bild zu geben von der traurigen Lage, in welcher der vom Schicksal einst so begünstigte Generaldirektor seinen Lebensabend beschloß. „Ich habe," so schreibt er an den König, d. d. Emden, den 28. August 1703,[56] „bis herzu auf dem Wasser in ein altes Jagt gelegen mit großer Incommodität, welches Jagt auch nunmehr nicht bewohnbarlich mehr ist, weilen man nicht trucken darin kan bleiben und selbiges bei Winterzeit sich nicht leßet practiciren, besondern man darin zu befrieren stehet, specialiter ein alter Mann gleich wie ich von 71 Jahren. Zudem kan ich keinen Bedienten disponiren, umb darin zu verbleiben. Die Feurung ist alhie überaus und extravagant theuer, wie auch die Hausheure, Accisen und sonsten p., derowegen der armen Rthlr., welche des Tags genieße, gänzlich damit aufgehet; und habe ich in die 5 Jahren sieder meinen Arrest nicht einen Rock auf meinem Leib können machen lassen, weilen leider! all meine Kleider mir genommen; dan von denen 600 Thlr. von Havelberg habe ich meine Frau mit das Meiste müssen assistiren, angesehen leider! sie anders nichts hat. So geruhen Ew. Kön. Maj. allergnädigst zu erwegen, daß ich alhie nicht länger kan bleiben, will ich nicht in dem allerelendigsten Staat verfallen, welches mein allergnädigster König und Herr nicht wird begehren." Wiederholt bittet er später, ihm wenigstens ein seinen Arbeiten und seiner Stellung als königlicher Kommissar entsprechendes Gehalt zu

[54] Bericht des Kgl. Geh. Raths an den König. d. d. Köln, den 13. Mai 1702. R. 65. 25.

[55] S. oben S. 271 ff.

[56] R. 65. 25.

bewilligen.[57a] Letzteres geschah aber nicht, denn nach dem Tode seiner Frau im Mai 1704 zwangen ihn seine drückenden Verhältnisse, sich von Neuem an den König mit einem Bittgesuche[57b] um „soviel Geld" zu wenden, „daß er für sich und seinen Bedienten Trauerkleider machen lassen könnte." Vierzig Monate lang hatte er Winter und Sommer auf dem Wasser zugebracht, viele Krankheiten ausgestanden, und erst, als „das Jagtschiff, worin er logiret, unten und oben durchflüssig worden," sah er sich nach einer Wohnung in der Stadt um.[58] Ende des Jahres 1705 siedelte er mit königlicher Genehmigung nach Hamburg über, wo es mancherlei für die Kompagnie zu thun gab. Er genoß seitdem ein Jahresgehalt von 1000 Thalern. Unabläßig bat er, ihm seinen früheren Titel wiederzugeben; die Kommissarien von Heugel und Duhram besorgten aber, „es könnte dies allerhand ungleiche und verkleinerliche Iudicia verursachen," und somit unterblieb es.[59] Seit dem Juli 1706 verließ er das Lager nicht mehr. Am 18. März 1707 berichtete der Resident Burchard:[60] „Raule hat gestern einen Zufall gehabt, daß an seiner Aufkunft gezweifelt wird, wie er denn bereits seiner Sinnen nicht mehr völlig Meister ist." Einige Wochen darauf, am 6./17. Mai, hatte er vollendet Er wurde in Hamburg zur letzten Ruhe bestattet.[61]

Sein Nachlaß fiel an den König; er bestand aus seinem Hause auf dem Friedrichswerder, das am 5. März 1708 in öffentlicher Versteigerung dem Kommerzien-Kommissarius Abraham Benart zu Berlin für 7400 Thlr. als Meistbietendem zugeschlagen wurde,[62] sowie aus seinem Gute Rosenfelde, welches der König bereits im Jahre 1700 in Besitz genommen hatte und das seitdem den Namen Friedrichsfelde führte.[63]

[57a] So z. B. in dem Berichte, d. d. Emden, den 18. Septbr. 1703. R. 65. 25.

[57b] d. d. Emden, den 20. Mai 1704. R. 65. 27.

[58] Raule an die Geheimen Räthe, d. d. Emden, den 18. Aug. 1705. R. 65. 27.

[59] Der bezügliche Bericht von Heugel's und Duhram's — letzterer war an die Stelle des im Oktbr. 1701 verstorbenen Möller getreten — ist nicht datiert. R. 49. R. VII.

[60] R. 65. 28.

[61] Urk. Th. II, Nr. 167. — Alle anderen Angaben, wie z. B. „Brandenburg-Preußen," S. 31; Hofmeister, a. a. O., S. 59; Isaacsohn, a. a. O., Bd. 2, S. 287, sind hiernach irrig. — Über die Grabstätte Raule's hat auch durch Nachforschung an Ort und Stelle leider nichts ermittelt werden können.

[62] Das Haus war auf 7850 Thaler taxiert worden. Der König genehmigte aber den Zuschlag zu geringerem Preise mittels Order, d. d. Köln, den 17. März 1708. R. 49. R. VII. Brecht, a. a. O., theilt unrichtig mit, daß das Haus auf Raule's Erben überging und von diesen an den Hofrath Georg Wilhelm Kölsch am 5. März 1708 verkauft wurde.

[63] Aus einem Bittschreiben eines früheren Königl. Kammerdieners Sigismund Ulitsch, d. d. Schönfeld, den 9. Januar 1707, R. 49. R. VII, geht hervor, daß König

Ferner gehörten dazu einige Beſitzungen in Seeland, die in den Jahren 1709 und 1710 auf den Dr. Nikolas Pedy und den Landwirth Heinrich du Bon für 10000 bezw. 500 Gulden übergingen, endlich verſchiedene geringe Mobilien in Emden und Hamburg.[64] Seine Gläubiger fanden in einem auf königlichen Befehl[65] eingeleiteten Liquidationsverfahren ihre Befriedigung.

Friedrich die werthvollſten Mobilien aus dem Raule'ſchen Nachlaſſe zum Theil nach Friedrichsfelde hat bringen laſſen. Darunter befanden ſich auch „20 allerhand kleine und große Schildereien: Raules Familia."

[64] R. 65. 29. S. auch Urk. Th. II, Nr. 167 unter d—f. Wegen der ſeeländiſchen Beſitzungen vgl. oben S. 79, Anm. 12.

[65] Order, d. d. Köln, den 12. November 1707; R. 49. R. VII.

Perſonen-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

A.

Ajebba, Negerin 343.
Akoſta, Nümes d', Hamburger Kaufmann 184.
Alders, Thomas, Schiffskapitän 118 120.
Aleſeld, Graf von, däniſcher Großkanzler 113. 193.
Alexander, Neger 351.
Alexander VI., Papſt 224[25].
Alfons V., König von Portugal 346.
Alixandoor, König von Arguin 351. 352.
Amar Aby, König von Arguin 275.
Amerongen, Frh. van, ſtaat. Geſandter am brand. Hofe 114[120]. 147 ff. 154.
Anhalt-Deſſau, Johann Georg Fürſt von 161. 163.
Anna, Königin von England 286. 303.
Antzitſema, Sekretär in St. Thomas 294[33].
Apany, Negerhäuptling 156. 318.
Apré, holl. Makler in Axim 343.
Aſſeburg, Louis de, Schiffskapitän 230[50].
Aureng-Zeb, Großmogul 186.
Aveman, fürſtl. oſtfrieſ. Vizekanzler 375.

B.

Barck, Neger 351.
Barfuß, Graf von, Generalfeldmarſchall 255[135].
Bartelſen, Joris, Schiffskapitän 142. 146.
Bartholdi, Bürgermſtr. von Berlin 166.
Baſtia(e)ns, W., holl. Admiral 255[143]. 269.
Baumann, Ingenieur-Aſſiſtent 179[123].
Beaudancourt, J(e)an, Schöffe und Rath von Middelburg 78[8]. 79[12].
Beck (Beek), Abraham, holl. Kaufmann 242. 255[143]. 276.
Bedimmel, Sultan 352.
Bejer, Johann, ſchwed. Kommiſſar 4[11].
Beke, Jakob van der, Offizier 156.
Belle, Joſua van, Herr van Waddingsveen, holl. Kaufmann 148. 255. 266. 276.
Belle, Pedro van, Kommerziendirektor in St. Thomas 245. 251. 268[100] 294[33. 34].
Benart, Abraham, Kommerzien-Kommiſſarius in Berlin 386.
Bent, van der, Kommiſſar in Amſterdam 271. 273[225].
Berckman, Pieter, dän. Kapitän 269.
Berents, Albrecht Baltzer, Kaufmann in Wansbeck 17[21]. 32[59].
Berg, Friderich von, kurpfälziſcher Kreisdeputierter 6.
Beſſer, Johann, Hof- und Legationsrath 186. 189. 199[199].
Beveren, Cornelis Claes van, Schiffskapitän 97[57]. 99. 107 113 ff.
Billon, Daniel, Sergeant in Arguin 352. 353.

Blanck, Jan, Neger 351.
Blaspeil, Johann M. von, Rath 262.
Blaspeil, Werner Wilhelm, Geſandter im Haag 79. 81. 83. 88 ff. 92.
Blonck, Philipp Pieterſen, Schiffskapitän 142. 147. 149[49]. 164. 165. 173[110]. 203. 313 ff. 335.
Blumenthal, Chriſt. Caspar Frh. von, Wirkl. Geh. Rath 134.
Bolingbroke, Henry Saint John, Viscount, engl. Staatsſekretär 286.
Bollmann, Tobias Chriſtoph, Kopiſt 280[264]. 296[43].
Bolſey, Oberſt 86. 87.
Bon, Heinrich du, holl Landwirth 387.
Bonet, Friedrich, Reſident in London 234[67]. 279[261]. 283[284]. 286. 289. 303.
Bonnerepos, franz. Geſandter im Haag 234[67].
Booth Nikolaas, Johann de, Kommandeur von Arguin 284 ff. 290. 296[43]. 307. 350. 352. 353.
Bourdeaux, Iſ, Aſſiſtent, ſpäter Direktor in St. Thomas 294[33. 34]. 302. 309 ff.
Bowrey, engl. Kapitän 283.
Brand, Kommerzienrath in Königsberg 187[158].
Brand, von, Oberſtlieutenant 170.
Brande, Ant. van den 77[7].
Brande, Catharina van den 78[7].
Brande, Philipp van den 384[58].
Brandt, Chriſtian von, Geſandter am dän. Hofe 93. 113 ff.
Brandt, Friedrich von, Geſandter am dän. Hofe 93.
Brandt, Wilhelm von, Geſandter am dän. Hofe 184. 191. 193. 194[183].
Brauer, Anton, Aſſiſtent in Groß-Friedrichsburg 179[123].
Breur, Adriaan, holl. Advokat 220.
Brochmann, Kommiſſar 113. 115[116].
Brouw, Anton, Kaufmann in Groß-Friedrichsburg 335.
Brouw, Johann, Admiralitätsrath 203. 323[32]. 326[48]. 335 ff. 337[57]. 357[11b].
Bruijninx, ſtaat. Geſandter am Wiener Hofe 156[63].
Bull, Henry 222.
Burchard, Reſident in Hamburg 284. 288. 386.
Burgsdorf, Conrad von, Oberkammerherr 16 20[29]. 31.
Buſch, von, Landdroſt u. Amtsrath 182.
Buttler, holl. Generaldirektor in Elmina 308[89].

C.

Caba, Buchhalter in St. Thomas 302. 309[99].
Camminga, Wyzo von, Herr von Ameland 25.
Canſtein, Raban von, Präſident der Berliner Amtskammer 48[1].
Cautius, Oberempfänger 161. 163 181[129].
Chardin, Chevalier 189.
Choppin, Chr., Gefreiter in Arguin 351.
Chriſtian IV., König von Dänemark 23. 35 ff.
Chriſtian V., König von Dänemark 93. 99[68]. 113. 193 ff. 231 ff. 246 ff.
Chriſtian Eberhard, Fürſt von Oſtfriesland 178. 375.
Chriſtian Ludwig, Herzog von Braunſchweig 61[33].
Chriſtine Charlotte, Fürſtin von Oſtfriesland 169 ff. 175 ff.
Chwalkowski, Samuel Frh. von, Hofkammer-Präſident u. Wirkl. Geh. Rath 187[155] (Hofkavalier). 253. 256. 374. 376[16]. 378 ff.
Cle(e)ſman(n), Johann, Marinerath 128. 260. 262 ff. 338. 364[42]. 378.
Cloek, H., Fiskal 255[142]. 261. 267.
Cloek, Hendrik, holl. Advokat 220.
Cloot, van der, holl. Kaufmann 358[18].
Cochram, Engländer 44.
Codrington, engl. Gouverneur 245[100].
Colbe, Frh. v., ſ. u. Graf v. Wartenberg.
Colbert, franz. Miniſter 104.
Colſter, Jooſt van, Oberkaufmann in Groß-Friedrichsburg 203. 329[55]. 335.

Conny, Jan, preuß. Makler in Groß-Friedrichsburg 285[293]. 300[58]. 303. 305 ff. 321. 343 ff.
Conring, Bewindhaber 225[29]. 238[78].
Conmans 148.
Cramer, Geh. Kammer-Rath 291.
Creutz, Ernſt Boguslaw von, Geh. Rath 287[4a]. 291.
Cuff(e)ler [Kuff(e)ler], Abraham Johann, Marinerath und advoc. fisci 129. 203. 225. 227[37]. 228[40]. 239.
Cuyla, Gerhard Severin de, Kammerjunker 16. 20[29].
Cuyp, Buchhalter in Groß-Friedrichsburg 342.

D.

Danckelman, D. L. Frh. von, Wirkl. Geh. Rath u. General-Kriegskommiſſar 129.
Danckelman, Eberhard Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräſident 129. 222 ff. 226. 237[77]. 252. 255[142]. 372 ff. 380. 381[24]. 382[40].
Danckelman, Johann Frh. von, Präſident der brand.-afr. K. 129. 138[16]. 178[120]. 225. 227[37]. 238[78]. 239 ff. 242 ff. 256[146]. 260 ff. 280. 366[59].
Danckelman, Thomas Ernſt Frh. von, Geſandter am engl. Hofe 235[69] 244[97].
Danckelman, Wilh. Heinrich Frh von, Kanzler zu Minden 380. 382[40].
Dannies, S., Bergverwalter 258[154].
Degenfeld-Schönburg, Chriſtoph Martin Graf, Generalmajor und Geſandter in London 308.
Derfflinger, George Frh. von, Feldmarſchall und Wirkl. Geh. Rath 161.
Determeyer, holl. Kaufmann 242. 255[144].
Dieckmann, Steuerbeamter 46[105].
Dieſt, Fr. W. von, Geſandter im Haag 149[50]. 153. 161 ff. 209. 213. 217 ff. 362[36].
Dilliger, N., Major 179[122]. 203. 335.
Dobrzensky, Ulrich Frh. von, Geh. Rath und Geſandter bei den nord. Mächten 244.
Dohna, Chriſtoph Graf und Burggraf zu, Geſandter am engl. Hofe 272[233].
Dönhoff, Friedrich Graf von, Generalmajor 142.
Dönhoff, Otto Magnus Graf von, Geſandter und Miniſter 250[123]. 300[58].
Dort, van, holl Kaufmann 279.
Dort, Jak. van, Schiffszimmermann in Arguin 351.
Doſſow, von, Obriſt 311[110].
Dubois, N., Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 285. 303. 321. 324. 342 ff.
Duhram, Wilhelm, Hof und Kammerfiskal 386.
Düring, Chriſtian, Sergeant in Arguin 278. 351.
Düring, Hans Chriſtian, Unterkaufmann in Arguin 276. 350. 351.
Duyveland, Andres van, Buchhalter 280[264]. 296[43].

E.

Edgard, Graf von Oſtfriesland 169.
Egge, Heinrich, Hamburger 57[22].
Ehrenſchild, von, dän. Rath 194.
Eliſabeth Sophie, Prinzeſſin 234.
Emanuel, König von Portugal 346.
Enden, Abraham van den, holl. Advokat 220.
Ernſt Auguſt, Herzog von Braunſchweig 169. 178.
Escouche, Paſtor in Groß-Friedrichsburg 325[42].
Eſich, Kammergerichtsrath 105.

F.

Fagel, Kaspar, Rathspenſionär von Holland 82. 83[20]. 85[26]. 109. 208 ff.
Falaiſeau, de, Geſandter am dän. Hofe 232 ff. 245 ff.

Ferdinand II., Kaiser 25[39]. 27. 67[44].
Ferdinand III., Kaiser 33.
Ferdinand, der Katholische, König von Spanien 224[25].
Fermentau 161. 163.
Ferver, Eduard, Kaufmann aus Hamburg 32[59].
Fleury, Marquis 230.
Fors, Martin Ferdinand, Schiffskapitän 118. 155.
Franz Karl, Herzog von Sachsen-Lauenburg 46.
Freitag, Dr. Rudolf, Marine- und Admiralitätsrath, Bewindhaber 238[78]. 256[146]. 261. 264. 280. 282. 295. 296[43]. 298[50]. 309[100]. 344[112].
Freitag, Sebastian, Marinerath und Kriegskommissar 225.
Fridag, Baron von, Herr zu Gödens, Oberstlieutenant 311[109. 110].
Friedrich III., Kurfürst 161. 163 (Kurprinz). 178. 217 ff. 221 ff 231 ff. 237[77]. 238 ff. 244. 253 ff. 260 ff. 354 ff. 364[41]. 373 ff. 381 ff.; als König Friedrich I. 234[67]. 270 ff. 281 ff. 286. 292. 302. 337. 351. 371. 384 ff.
Friedrich, Prinz von Dänemark 23 ff.; als König Friedrich III. 34 ff. 45 ff.
Friedrich Christian, Bischof v. Münster 237[76].
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien 12. 14 ff. 19.
Friedrich Kasimir, Herzog von Kurland 207. 224. 234.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 3. 7 ff. 10 ff. 15. 17 ff. 21 ff. 33 ff. 44 ff. 49 ff. 76 ff. 80 ff. 90 ff. 98 ff. 105 ff. 115 ff. 134 ff. 140 ff. 151 ff. 160 ff. 170 ff. 181 ff. 191 ff. 201 ff. 205[223]. 209 ff. 217. 237[77]. 292 302. 320. 323. 345 ff. 354 ff. 361[30]. 370[87].
Friedrich Wilhelm I., König 217. 252. 286 ff. 290 ff. 300 ff. 310 ff. 344. 350[19]. 353.
Fromhold, Johann, Geh. Rath 31.
Fuchs, Paul von, Wirkl. Geh. Rath 8[3]. 88. 101. 161 ff. 182. 191. 208. 248[117]. 253[135]. 257[151]. 364[41].

G.

Gavron, Schiffskommissar 77[5]. 103[30].
Geer, Jz. van de, Offizier 156.
Gendre, Jacques, franz. Schiffskapitän 250[123].
Georg Christian, Fürst von Ostfriesland 169.
Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig 169.
Georg Wilhelm, Kurfürst 4 ff. 9. 205[223].
Gijsels van Lier, Aernoult, Admiral, Geh. Rath 12 ff. 17 ff. 25 ff. 32 ff 40. 51 ff. 58 ff. 69 ff.
Gissen, de, Kapitän 270.
Godefroy, Hamburger Kaufmann 78.
Gödens, H. B. Frh. von, Präsident der brand.-afrik. K. 182. 206[225].
Godin, Jakob, Bürgermeister von Veere 82.
Görne, von, Geh. Kammerrath 284[253].
Goyer, Buchhalter bezw. Bewindhaber 238[78]. 242. 243. 260 ff. 372.
Grinsveen, Leonard van, Prisenkommissar, Equipagenmeister, Marinerath und Bewindhaber 82. 115[116]. 118[122]. 128 ff. 161. 174. 182. 225. 236. 238[78]. 242. 256[146]. 260 ff.
Grobbe, Adrian, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 339. 340.
Gröben, Otto Friedrich von der, Major 164. 165 314 ff.
Grote 161. 163. 181[129].
Grumbkow, Joachim Ernst von, Oberst, Generalkriegskommissar und Wirkl. Geh. Rath 120 ff. 158. 161 ff. 166.
Güldenlow, Graf von 194.
Güldensparr(e), von, dänischer Etatsrath 194.
Gustav Adolf, König von Schweden 4. 31.

H.

Ham, ſtaat. Kommiſſar am brand. Hofe 213.

Hammerſtein, von, Geh. Kammerdiener 300[58].

Hampton, Willem 244.

Happe, Franz Wilhelm von, Geſandter in Kopenhagen 302[66].

Harmens, Heinrich, Schmied in Arguin 351.

Haro, Don Luis de, ſpan. Miniſter 73.

Harren, Wilhelm von, Münzmeiſter 379. 380.

Heddij, Zijet Wilde, König v. Arguin 347.

Hedoge, Matthens de, holl. Advokat 220.

Hegh, Cleviſcher Schöppe 380.

Heimbach, Winand von, Clev. Kanzler 6.

Hendrix, Aldrich, Zimmermann in Arguin 351.

Herlin, Jacques, Oberchirurg in Groß-Friedrichsburg 342.

Hermann, Markgraf von Baden 12 ff. 63 ff. 68 ff.

Heugel, Joh. Albrecht von, Hof- und Kammergerichtsrath 378. 382. 384. 386.

Heydekampf, Chriſtian Fr., Geh. Kämmerier des Großen Kurfürſten 99[64]. 161. 181[129].

Heyts, Bergmann 258[154].

Hoeſt, S., Oberdirektor in St. Thomas 294[34]. 295 ff.

Holſt, Faktor in Hamburg 35. 37[79].

Hoogveld, Gijsbregt van, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 338.

Hop, ſtaat. Geſandter in Paris 346[4].

Hoppe, Adolf, Schiffskommiſſar 86.

Hornfeld, Gerichtsſchulze 311[110].

Houten, Abr. van der, holl. Kaufmann 344[112].

Hoverbeck, Joh. Frh. von, Reſident am poln. Hofe 31 231 ff.

Hülsmann, Kammergerichtsrath 378.

Hymmen, Reinh. von, Geh. Rath 262. 282[230].

J.

Jakob, Herzog von Kurland 41 ff.

Jakob II., König von England 190. 199[199]. 244[97].

Jamet, Kriegskommiſſar 295.

Jancke, Jan, Häuptling 323.

Janſen, Schiffskapitän 276.

Janſſen, Heinrich, Hamburger 75[66].

Ibrahim, Hamet Manſor, Neffe des Königs von Arguin 275 ff.

Ilgen, Heinrich Rüdiger von, Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminiſter 217. 282[231]. 287. 291. 295 ff. 300[58]. 301 ff. 308[90]. 312[110].

Joachim I., Kurfürſt 2.

Joachim II., Kurfürſt 4.

Johann II., König von Portugal 346.

Johann Georg, Kurfürſt 4.

Jongmann, Janſen, Matroſe 146.

Iſabella, Königin von Spanien 224[35].

Johnſon, Heinr., engl. Kapitän 283. 291 ff.

Joſeph, Samuel, Pitſchierſtecher 359[21].

Juël, dän. Admiral 103.

Juël, J. Baron, Präſident der dän.-weſt-ind. Komp. 194[185]. 233. 246 ff.

Iwatzhoff, Kriegskommiſſar 304. 309[100]. 311[110].

K.

Karl, Herzog von Württemberg 177.

Karl II., König von England 49. 75. 184. 185.

Karl X. Guſtav, König von Schweden 51.

Karl XI., König von Schweden 113.

Katharina, Prinzeſſin von Brandenburg 46[105].

Katſch, Chriſtoph von, Geh. Kriegsrath und General-Auditeur 287[48]. 295. 296. 298[50]. 338.

Kettler, Gerichtsſchulze 304[76].
Klein, Burggraf 111.
Kneſebeck, Th. von dem, Geh. Rath 31.
Knyphauſen, Dodo Frh. von In- und, Hofkammerpräſident, Wirkl. Geh. Rath 129. 132. 172. 174. 178[120]. 187[155]. 191. 192. 222 ff. 226 ff. 234[67]. 237[76]. 238[78]. 239 ff. 242 ff. 249. 250. 254. 255[142]. 368. 369. 373. 375. 380.
Knyphauſen, Friedrich Ernſt Frh. von, Präſident der brand.-afrik. K. 279[261]. 280. 290. 293[31]. 302[66].
Kölſch, Georg Wilhelm, Hofrath 386[62].
Koen, holl. Generalgouverneur 13.
Kornmeſſer, J. F., Hofrath 161. 163. 234[67]. 237[77]. 244[97]. 253 ff. 261 ff. 338.
Krage, Otto, dän. Reichsſekretär 34.
Kraut, Chriſtian Fr. von, Geh. Kriegsrath, General-Kriegskaſſen-Kontroleur 287[48]. 291.
Kuffeler (Cuffeler), Karl Rud., Rath und Reſident in Amſterdam 235. 238[78].
Kunckel von Löwenſtern, Johann 257.

L.

Laar, J(e)an van, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 258[154]. 268[195]. 339.
Lacher, Johann, Schiffskapitän 114 ff.
Lambert, Schiffskapitän 347[6].
Lambrecht, Jakob, Schiffskapitän 199.
Lamy, Korreſpondent 191[169].
Lamy, Heinrich, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 278. 325. 331[66]. 340.
Lange, Franz de, Equipagenmeiſter, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 269[203]. 285. 328[53]. 336. 340 ff.
Laporte (La Porte), de, Kommerzziendirekt. und Marinerath 231. 235. 246. 249.
La Vie 235[69].
Leermann, Peter, Aſſiſtent 179[123].
Leers, dän. Kaufmann 248 ff.
Lemb, Oly de, König von Arguin 351.
Lenge, Elias von der, Schiffer 202[214].
Lengenick, von, fürſtl. oſtfrieſ. Beamter 223[24].
Lente, dän. Rath und Kammerſekretär 35[66]. 44.
Leopold I., Kaiſer 54. 68. 73. 114. 169. 176 ff.
Leſtevanon, Amſterdamer Kaufmann 78[9]. 79.
Leugeben, Ingenieur 164. 315 ff.
Leyel, Wilhelm, dän. General 35[66].
Lindtholz, Andreas, Geh. Kammerrath und Oberdomänendirektor 374.
Löben, Johann Friedrich, Frh. von, Wirkl. Geh. Rath 31.
Louis XIV., König von Frankreich 134. 199. 200. 346.
Luiſe Henriette, Kurfürſtin 12.

M.

Marſchal, Geh. Rath von 300[58].
Mathern, Lizenteinnehmer 185.
Maximilian I., Kaiſer 2 ff.
Maximilian Heinrich, Kurfürſt von Köln 177. 182 ff. 226[85].
Mears, engl. Kaufmann 279. 283 ff.
Meden, Anton Günther van der, Sergeant in Groß-Friedrichsburg 344.
Meinders, Franz von, Wirkl. Geh. Rath 117. 120 ff. 134 ff. 158. 161 ff. 174. 175[113]. 184. 191.
Meinertzhagen, Geh. Hofrath und Reſident im Haag 291. 292[29]. 296[42]. 297. 299 ff. 305 ff. 310.
Merretig, Wilhelmine Clara verw. von 16[21].
Meſſu, Anton, Kapitän 108.
Meyer, Admiralitätsrath 231[51].
Meyer, Friedrich, Schiffskommiſſar 92. 97[57].
Micrander 161.
Moll, Conrad, Reſident in Hamburg 57[23].

Möller, Gregor, Hoffiskal 377. 378 382.
Mont, du, Fähnrich 179[123]. 323.
Montortier, de, franz. Schiffskapitän 348.
Morel, Pierre, franz. Schiffskapitän 344[114].
Moth, dän. Oberſtaatsſekretär 233. 246 ff.
Moulin, du, Oberſt 229[47]. 255[142].
Müller, Bürgermeiſter von Hamburg 34.
Müller, Konſiſtorialrath und Propſt 16[21].
Münz, Johann, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 340.

N.

Nanta, engl. Makler 343.
Naſſau-Siegen, Joh. Moritz, (Graf) Fürſt von, Wirkl. Geh. Rath und Statthalter von Cleve-Mark 46.
Neuhaus, Gerhard Meinhard, Schiffskommiſſar 77[5]. 93.
Neumann, Ingenieur-Aſſiſtent 179[123].
Neumann, Andr., Reſident in Wien 33[62].
Neuvel, Cornelis, Schiffskapitän 277.
Niemann, Johann, Generaldirektor 319 ff. 322. 324[81]. 327. 328[53]. 336 ff.
Noſtitz, Chr. S. von, Lieutenant 323[33].

O.

Obin, holl. Makler 343.
Obdam, Frh. von, ſtaat. Geſandter am preuß. Hofe 270[213].
Orth, Eduard, Rath und Kommiſſar 191.
Ottinger, Johann Peter, Chirurg 326 ff. 331. 334.
Oxenſtjerna, Axel, ſchwed. Reichskanzler 4 ff. 104.

P.

Paets (Paats), Vincent, holl. Kaufmann 255[142]. 256[146].
Palm, dän. Kapitän 234[67]. 279.
Palm, fürſtl. oſtfrieſ. Regierungsrath 178[120].
Paterſon, William 222.
Peauw, Jacomo de, holl. Kaufmann 98[59].
Pedy, J(e)an, Kaufmann und kurf. Kommiſſar in Rotterdam 98[59]. 148. 151. 153. 161. 163. 212. 227. 349[15]. 379.
Pedy, Nikolaus, Kaufmann in Rotterdam 242. 255[142]. 256[146]. 387.
Pedy, Peter, Kaufmann in Rotterdam 242.
Pedy, Wilhelm, Kaufmann u. Kommiſſar in Rotterdam 235. 236[75]. 255[142].
Peine, Legationsſekretär 375.
Pere, Abr. van, holl. Kaufmann 173[110].
Petkum, von, fürſtl. oſtfrieſ. Präſident 178[120].
Philipp IV., König von Spanien 61 ff. 71.
Pikernin, Kapitän 269.
Piſo, Dr. Wilhelm, Amſterdamer Arzt 9[4].
Pittenio, holl. Generaladvokat 282.
Pocock, William 222.
Polman, fürſtl. oſtfrieſ Beamter 223[24].
Pölnitz, Frh. von 96[55].
Portia, Joh. Ferd. Graf von, kaiſ. Oberſthofmeiſter 58[27]. 59[31]. 60.
Portia, Joh. Karl Graf von, kaiſ. Kämmerer 59[37].
Portmann, Johann, Geh. Rath 39[85].
Portz, Heinrich von, Zollempfänger, Marinerath 128. 131[160].
Potterre, de, Bürgermeiſter von Emden, Bewindhaber 280[267]. 282[278].
Prätorius, kurländ. Geſandter im Haag 234[67].
Pregatte, Häuptling 156.
Printzen, Marquardt Ludwig von, Geh. Rath und Miniſter 300[58].

R.

Ramler, Joh., Marinekommiſſar, Marinerath 271[230]. 277. 278. 280[264]. 281 ff. 289 ff. 295[38]. 296[43]. 297 ff. 302[66]. 312[110]. 346[4]. 350[20]. 385.
Rantzow, Graf, dän. Deputierter 35[66]. 37[79]. 44.
Raule, Apollonia, geb. van den Brande 77[7]. 85[27]. 381[36]. 383 ff.
Raule, Benj., (d. Ä.) Generaldirektor der Marine 3[6]. 76 ff. 81 ff. 86 ff. 92 ff. 98 ff. 101. 105 ff. 115 ff. 135 ff. 146 ff. 154 ff. 160 ff. 166. 170 ff. 181 ff. 192 ff. 201 ff. 205. 209 ff. 215[257]. 218 ff. 222. 225 ff. 233[63]. 238[75]. 239 ff. 242 ff. 252 ff. 260 ff. 270 ff. 274. 277. 280. 315[9]. 320. 335[81]. 345. 347. 349. 368. 369. 372–387 (Prozeß und letzte Lebensjahre).
Raule, Benjamin, (d. J.) Marinerath und Sekretär 208[234]. 261. 264[178].
Raule, Jakob, (d. Ä.) Priſeninſpektor und Schout bij Nacht 82. 84[26]. 92. 99[62]. 118.
Raule, Jakob, (d. J.) 384[54].
Rebenac, Graf, franz. Geſandter am brand. Hofe 136[8].
Reers, Cornelis, Kommandeur von Arguin 114. 347. 350.
Reers, Johann, Kommandeur von Arguin 272. 276 ff. 285. 290[19]. 296[43]. 350 ff.
Reichhelm, Chr. Fr. 26[40].
Rein(d)erman(n), Fiskal 179[123]. 335.
Repaire, Chevalier du 293 ff.
Reventlow, dän. Kanzler 24.
Reventlow, C Graf 194. 250[122]. 272.
Rocheſter, Graf 49.
Roignon, David François, Bürgermeiſter und Rath von Neuſchâtel 300.
Rölingen, Marx Conrad von, kurpfälziſcher Kreisdeputierter 6.
Romswinckel, Mathias, brand. Geſandter im Haag 79. 81 ff. 88 ff. 92.
Romswinckel, Reſident in Amſterdam 288.
Roxas (Rochas, Rojas), Chriſtoph(orus) de (von), Franziskaner 59 ff. 63 ff. 69. 73 ff.
Royaert, Gillis, Kaufmann in Vliſſingen 147 ff. 151 153.
Ruck, Melchior von, Kammerjunker und Hauptmann 112[102].
Ruprecht, Prinz von der Pfalz, engl. Admiral 156.
Ruts, Abraham, Prediger 118[123].
Ruyter, Peter de, holl. Kaufmann 298. 300.
Ruyter, Adriaan de, holl. Kaufmann 353[30].

S.

Salvius, ſchwed. Geſandter 11.
Samſoë, Gräfin de, 246[103].
Samuel, Chriſtoph, Aſſiſtent 179[123].
Santen, Bernhard von, Agent in Dortrecht 298 ff.
Sapieha, Großherzog von Litthauen 185.
Schardius, Bürgermeiſter von Berlin 166. 167.
Schin(c)kel, Otto, Bürgermeiſter v. Emden 174. 225. 227[37]. 238[78].
Schlezer, Joh. Friedr., Geh. Kammerſekretär 17[23]. 22 ff. 27 ff. 41 ff. 52[8].
Schmettau, S., Reſident in Hamburg 161.
Schmettau, Wolfgang von, Wirkl. Geh. Rath und Geſandter 221[18]. 239[80]. 271. 274 ff. 279[259]. 281 ff. 335[81]. 342. 375. 380[28].
Schneewart, Münzbuchhalter 380. 382.
Schnitter, Carl Conſt. von, Kapitän und Ingenieur in Groß-Friedrichsburg 179[123]. 203. 322. 335.
Scholten, Lucas, Kommiſſar 120. 128.
Schotsmann, Kapitän der holl.-weſtind. K. 146.
Schultze, Johann, Amtsrath 52[10].
Schwerin, Bogislaw von, Generalmajor 93.

Schwerin, Otto, (d. Ä.) Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräſident aller Kollegien 104.
Schwerin, Otto, (d. J.) Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Geſandter in London 80[17]. 253. 256.
Sehſtel, von, dän. Miniſter 303[66].
Seidel, Erasmus, Geh. Rath 31. 39[85].
Selbling, von, Fähnrich 164.
Senning 161. 163.
Shepheard, Joſ., holl. Kaufmann 244[97]. 255[142]. 256[146]. 262[171].
Siegmund, Lieutenant 179[123].
Smyth, James 222.
Soliman, Schah von Perſien 187[153].
Sonmans, Matheus, holl. Kaufmann 220. 242.
Sophie Charlotte, Kurfürſtin 375.
Sophonie, Häuptling 156.
Spaën, Alexander Frh. von, Wirkl. Geh. Rath und Generallieutenant 161 ff. 362[36].
Spanheim, Ezechiel von, Wirkl. Geh. Rath und Geſandter am franzöſ. Hofe 154[56]. 189. 190. 200. 201. 234[87]. 274.
Spengler, Adam, Marinekommiſſar 125.
Stapleton, W., engl. Generalgouverneur 244[97].
Stephani, Kammergerichtsrath 105.
Stille, Conrad Barthold, Hofrentmeiſter 131[106].
Straaten, van, holl. Advokat 279. 377[18]. 381[36]. 384[48].
Suhm, dän. Gouverneur in St. Thomas 310.
Sulz, von, Fähnrich 179[123].
Sweer(t)s, Nikolas de, holl. General 216. 324.

T.

Tavernier, Jean-Baptiſte, franzöſ. Forſchungsreiſender, brand. Kammerherr 9[4]. 187 ff.
Tenhoof [ten Hoof(t)], Jakob, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 251. 338.
Tenhoof [ten Hoof(t)], Johann, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 251. 334.
Ter Braeck, oſtfrieſ. Adminiſtrator 174.
Tettau, von, br. Geſandter in London 265.
Texera, Hamburger Kaufmann 184.
Thomas, Chriſtian, dän. Kanzler 24 ff.
Thomas, Jan, Schiffskapitän 294[33].
Tilemann, Agent in Bremen 304.
Tocht, Jacob van der, ſtaat. Geſandter am brand. Hofe 90[40].
Tolling, Altetus, holl. Advokat 220.
Torner, Kapitän der holl.-weſtind. K. 146.
Tromp, holl. Admiral 100. 103.
Twedde, Joh. van, holl. Kaufmann 242. 255[142]. 256[146]. 262[171].

U.

Ulitſch, Sigismund, Kammerdiener 386[63].
Uſſelings, Wilhelm, Oberdirektor der ſchwediſchen Südkompagnie 5. 6.

V.

Viereck, Adam Otto von, Geh. Rath u. oberſter Kriegskommiſſar im Herzogthum Preußen, Geſandter in Kopenhagen 234[87]. 249 ff. 272. 279[200].
Viſſer, Jan de, Generaldirektor von Groß-Friedrichsburg 339.
Vogel, Melchior, Konſtabler in Arguin 351
Völger, hannöverſcher Kabinetsſekretär 375.
Voß, Matheus de, Schiffskapitän 164. 173[110]. 178. 315. 317[13].
Voth, Catharina 77[7].
Vries, de, 255[142].
Vulſon, de, Obriſtlieutenant 261.

W.

Waddingsveen, ſ. v. Joſua van Belle.
Wahl, de, Rittmeiſter 14[18].
Waller, W., Chevalier, Kommandant von Bremen 184 ff.
Walpole, engl. Finanzminiſter 304.
Walter, Ingenieur 164. 315 ff.
Walter, Albr. Ludwig, Geh. Kammerrath 234[67]. 237[77]. 244[97]. 253[139]. 254 ff. 262. 265 ff. 384.
Warin, Reſident im Haag 296[42].
Wartenberg, Joh. Caſimir Colbe, Graf von, Oberkammerherr, Oberdomänendirektor und Wirkl. Geh. Rath 253[135]. 374.
Waſhington, holl. Kaufmann 255[148]. 256[146].
Weimann, Daniel, brand. Reſident im Haag 52[8]. 54[15].
Welland, van, holl. Kaufmann 255[143].
Wermelskirchen, Dr., Bürgermeiſter von Emden 309[100].
Weſel, van, holl. Kaufmann 255[142]. 276.
Weſterſouburg, Jak. van, Neger 351.
Weſtorff 166.
Wijnen Baſtiaens, Jan, Kapitän 296[43]. 307. 350. 352. 353.
Wilhelm, Kammerrath in Halle 26[40].
Wilhelm, Markgraf von Baden 64[30].
Wilhelm III., Prinz von Oranien 109. 208. 209. 212. 216. 219. 234 ff. (König von England) 244. 270.
Wilhelm Friedrich, Graf v. Naſſau 26.
Wor(c)kum, Wybrand von, Kommerzienrath und Vizepräſident bei dem Königsb. Lizentgericht 165[90]. 228[40]. 232 ff.
Wybe, Peter, dän. Reichsrentmeiſter 34.
Wylich, Phil. Karl Frh. von, Oberhofmarſchall 374[6].

Z.

Zernemann, Dr., Bürgermeiſter von Emden 282. 296[43].
Zeyl, von, Schiffskapitän 86.
Zuhm, Ernſt, pommerſcher Lehnsvaſall 24.

Sach-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

A.

Accada 194. 198. 213. 216. 219 ff. 243[91]. 277. 278. 285. 289. 314. 317. 322. 324 ff. 330. 336. 339. 341[105]. 343.
Acron 313[2].
Actio 361.
Adel 40.
Admiralität 28. 82 (seeländische). 86 (Amsterd.). 123. 127 ff. (Pillau). 128 ff. (Emden). 225. 229.
Admiral-General 54.
Adom 313[2]. 319. 323.
Advocatus fisci 95[51].
Agonna 313[2].
Aktenversendung 358[19].
Aktie 40. 357. 360 ff. Inhaber = 363. Namen = 363.
Aktienbuch 363.
Aktienformular 362.
Aktiengesellschaft 360 ff.
Aktienübertragung 363.
Aktienzeichnung 360. 362[36].
Aktionist 361. 364 ff.
Amboina 13. 17.
Ameland (Insel) 25. 57[22].
Amsterdam 102[79]. 210[244]. 217. 221. 286. 303. 304.
Angola 135. 139. 144. 157. 331.
Anholt (Insel) 155.
Ankober (Fluß) 313. 343.
Anta (Anthé) 313[2]. 323. 341. 343.
Antimarinebewegung 100.
Aquamboe 313[2].
Arder 331.
Arguin (Insel) 198. 206. 243[94]. 251. 264. 272. 274 ff. 284 ff. 289 ff. 296. 297. 306 ff. 313[1]. 345 ff. 350 ff.
Assena 146.
Assine 150. 298.
Assistent 329.
Aufsicht (über die brand.-afr. K.) 369.
Axim 146. 147. 313. 317 ff.

B.

Barbados 235.
Beamte 336. 370.
Bergbau 257. 258.
Berlin 165[90]. 166. 228[88]. 254. 259. 261. 264. 318.
Berlin (Schiff) 216[261]. 218.
Berufung (gegen die Entscheidungen der Kolonialgerichte) 40. 198.
Bewindhaberkollegium 179. 226 ff. 237[76. 77]. 239. 241. 253. 267. 271. 273 ff. 280. 288. 292[29]. 309[100]. 330. 334. 335. 338. 361[80]. 362. 365 ff.
Bilanz 180. 366. 369.
Bonn 228. 229.
Bornholm (Insel) 94.
Boutry (Fort) 313. 314.

Brandenburg 1 ff. 65 ff. 140. 198.
Brandenburg-Bai 233.
Bremen 30. 49. 53. 61. 191. 230[51]. 304.
Brief 361.
Briefinhaber 361. 363.
Brief van sûreté de corps 91.
Bromberg 50.
Buſſua (Dorf) 313.

C.

Cabi(ſ)ſier (Capucir) 315[8].
Cabo (Capo) Cors (dän.) 194. 340.
Cartagena 252[133].
Chargenkaſſe 131. 276. 280[263].
Charlotte Luiſe (Schiff) 263.
Charlotte Sophie (Schiff) 202.
Chineſen 116. 141.
Chriſtiansfort (dän.) 194. 207.
Churprinz von Brandenburg (Schiff) 159. 162. 164. 165. 173. 178. 180. 203. 229[47]. 231[53]. 314.
Churprinzeß (Schiff) 231[53]. 232. 263. 270. 287[3].
Cleve 64. 67. 74. 82. 83[20]. 88. 260. 262.
Collegium de Marine ſ. Marinekollegium.
Commani 313[2].
Commissievaarder 80. 81.
Coruña 276.
Curaçao 207.

D.

Dammſcher See 97.
Dänemark 119. 193 ff. 230. 248. 283 301 ff.
Dansburg 35 ff. 44. 47.
Danzig 3. 31. 74[69]. 113. 304.
Darien (Königreich) 223 ff. 265.
Dominium maris baltici 10. 50. 113.
Domkapitel, Münſterſches 225[29]. 237[76].
Dorothea (Fort) 322. 324. (Schiff) 125.
Dover 82.
Drache, der fliegende (Schiff) 263.
Dresden 70.
Drontheim 55.
Duisburg 206[228].

E.

Eingeborenen, die 326 ff.
Elbe 53. 54[16]. 60[32].
Elbing 55. 290.
Elmina (holl.) 146 151. 202. 216. 218. 314. 324. 325[42].
Emden 6. 31. 128. 132. 169. 171. 174 ff. 188. 195. 223. 239. 241. 253 ff. 259. 260. 262. 267. 274 ff. 280 ff. 287. 289. 292. 295. 304. 309. 311. 361[30]. 368. 385 ff.
Emmerich 379.
Ems 172 260.
Equipage 102.
Equipagenmeiſter 124. 365.

F.

Fantin 313[2]. 345.
Fehrbellin 85.
Fetiſch 316[11].
Fetu 313[2].
Fida 218. 331.
Fiskal 95. 334.
Flotte, Geſchichte der 76 ff.
Fort Brandenburg 345[116].
Fort Conny 345.
Fort Dorothea 322. 324.
Fort Hollandia 345[116].
Fortuna (Schiff) 147. 270. 276.
Frankreich 134. 154. 159. 223. 229. 292. 294. 348. 353.

Freundlichkeit (Schiff) 277.
Friedrich III. (Schiff) 240[87]. 243. 263. 270.
Friedrich Wilhelm (Schiff) 114. 125. 229[47].
Friedrichsburg 22 ff. (Fort) 207.
Friedrichsfelde, Gut (bei Köpenick) 376[17]. 386.
Fuchs (Fregatte) 126. 230. 231[53].

G.

Gambia (Fluß) 199. 200[202].
Gelderland 13.
Generaldirektor 329 ff.
Generalstaaten 6. 55. 81. 83[30]. 84. 90. 101. 103[82]. 143 ff. 149 ff. 169. 209. 211 ff. 218. 230. 270. 285. 297.
Generalversammlung 364. 365. 367 ff.
Gerechtigkeit (Schiff) 278. 279.
Gerichtsbarkeit (der brand.-afr. K.) 358.
Gerichtsstand (der brand.-afr. K.) 358.
Gesellschaft, deutsch-ostafrikanische 360[29]. 361[30]. 362[36].
Glückstadt 34. 37[79]. 51. 53 ff. 148. 170.
Goldempfänger 331.
Goldener Löwe (Schiff) 126. 179. 203.
Goldküste 152. 158. 212. 221. 313 ff.
Gorée (Insel und Fort) 199. 346.
Greifswald 96. 103.
Greetsiel 132. 170. 175. 259.
Grodno 185.
Grönland 137.
Groß-Friedrichsburg 165. 174. 180. 194. 198. 203. 206. 213. 216. 218. 243[94]. 251. 252. 257. 268. 272. 273[227]. 276 ff. 285. 289. 301 ff. 306 ff. 316[9]. 320 ff. 330 ff. 337. 340 ff.
Großer Friedrichsberg 316 ff. 320.
Guinea 135. 137 ff. 144. 152 ff. 157. 208. 268. 292. 298 ff. 301. 331. 360.
Guineadukaten 156[66].
Guineamedaille 156. 157.

H.

Haag 88 ff. 209. 216. 218. 285. 297. 304.
Hadersleben 194.
Hamburg 1 ff. 27 ff. 34 ff. 41 ff. 53. 61. 62. 65. 69 ff. 107. 166 ff. 228[38]. 249. 270. 284[287]. 286. 304. 386. 387.
Handel in Groß-Friedrichsburg 329 ff.
Handel in Arguin 350.
Hansastädte 21 ff. 41 ff.
Havelberg 165[90]. 240. 264. 385.
Heiden, Bekehrung der 66. 329.
Held Josua (Schiff) 268.
Helsingör 113.
Herzogthum Pommern 10 ff. 26. 108.
Herzogthum Preußen 3. 50. 55. 102. 111. 135. 137. 139.
Hilgena 185.
Hoheitsrechte (der brand.-ostind. K.) 40.
Hollandia (Fort) 345[116].

J.

Java Major 53[12].
Indossament 357[14].
Indultum Moratorium 49.
Justizhof von Holland 153. 358[18].

K.

Kanarien 348.
Kap Blanco 198. 346.
Kap der drei Spitzen 146. 147. 164. 313.
Kap Finisterre 276.
Kaper 109.
Kaperbrief 80.
Kaperei 80 ff. 88. 95.
Kapitalbrief 361. 364.
Karibische Inseln 135. 214[255].
Karlstadt 85 ff.

Kap Vincent 120.
Kolberg 93 ff. 102. 104. 135. 299.
Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika 360[29]. 361[30].
Kommerzienkollegium 104. 112[101]. 128.
Kommiſſionspatent 79 ff.
Kompagnie 354. 355.
Kompagnie, brandenburgiſch-afrikaniſche 123. 154. 164. 214. 216 ff. 221. 225. 238. 245 ff. 250 ff. 272 ff. 283. 285. 305. 310. 323. 332. 354—371 (Rechtsverhältniſſe).
Kompagnie, brandenburgiſch-amerikaniſche 222 ff. 356[11a]. 358[18]. 367[65].
Kompagnie, brandenburgiſch-oſtindiſche 8 ff. 17 ff. (Giſſels Denkſchrift). 19 ff. (Oktroi vom März 1647). 39 ff. (Oktroi vom 10. Auguſt 1651). 48 ff. (im Bunde mit Öſterreich u. Spanien). 64 (Projekt). 141 (Projekt). 356[11a].
Kompagnie, däniſch-oſtindiſche 34. 44.
Kompagnie, däniſch-weſtindiſche 193 ff. 231 ff. 247 ff. 258. 302. 309.
Kompagnie, deutſche (deutſche Fürſten-) 66.
Kompagnie, engliſch-afrikaniſche 288. 303. 307. 308. 376.
Kompagnie, engliſch-oſtindiſche 49. 376.
Kompagnie, franzöſiſche Senegal- 199. 201. 346 ff.
Kompagnie, isländiſche 191.
Kompagnie, Neu-Guinea 357[11b]. 360[29]. 361[30]. 362[36].
Kompagnie, niederländ.-oſtind. 13. 21. 91.
Kompagnie, niederländ.-weſtindiſche 144 ff. 150 ff. 208 ff. 216 ff. 221. 285. 288. 298. 299[57]. 305 ff. 342. 344. 353.
Kompagnie, Oſter'ſche 235[69].
Kompagnie, ſchwediſche Süd- 4 ff.
Königsberg 4. 17. 41 ff. 48. 74[62]. 94. 102. 111. 143. 165[90]. 235[69].
Kopenhagen 22 ff. 34 ff. 86. 148. 193. 195. 198. 246.
Koromandel 35.
Krabbeninſel 214. 215[257]. 233. 234. 250[123].
Krieg, der däniſche 51 ff.
Krieg, der dreißigjährige 4.
Krieg, der Jülichſche 39.
Kriegsrath 329[55]. 334.

L.

Labiau 50. 112.
Lagos 120.
Laſtadie 98.
Laſtgeld 87[32]. 110.
Leibrenten 228. 235. 236 240. 241. 251 ff. 258. 259. 262 ff. 270. 271. 274.
Lenzen, Amt 52 ff. 56[20]. 69.
Lingen 260.
Lorrendreyer 200[200].
Lübeck 30. 48. 70 ff. 93.

M.

Machtbrief 355.
Madagaskar 62. 283.
Magrones 332.
Mamfro 316[19].
Manila 116.
Maria (Schiff) 278.
Marinebataillon 133. 259. 350[19].
Marinekaſſe 131.
Marinekollegium 104. 127.
Mariniers 102. 132. 133.
Middelburg 76. 77[7]. 78. 84[26]. 92. 202[214].
Militärhoheit (der brand.-afr. K.) 358.
Minimalbeitrag 360.
Mödlich 14[19].
Mohren 116. 141.
Morian (Schiff) 142. 147. 151. 156[66]. 159. 162. 164. 165. 173. 178. 199. 200[202]. 201. 314. 319. 337[90]. 347.
Mozambique 62.
Münzregal 359.

N.

Nordſee 170.

O.

Oberadmiralität 129 ff. 226.
Oberkaufmann 329.
Obligation 361.
Obligationär 361.
Octroi 355. 356.
Oliva 55.
Österreich 57 ff. 65 ff. 273.
Ostfriesland 132. 133. 169 ff. 214 ff. 259. 289.
Ostindien 116. 126. 159. 269. 283.
Ostsee 10 ff. 104. 116[117]. 170.

P.

Partizipant 361. 364 ff. Haupt- 364. 365. 367 ff. Privilegierter Haupt- 364. 368.
Peenemünde 103.
Pillau 18. 22. 113 ff. 123. 148. 155. 168. 170. 228[88].
Prinz Eugen (Schiff) 278.
Pocqueſoe 317.
Polen 50.
Porto Darco 297. 348.
Portorico 214. 233. 270.
Portugal 66[43]. 72. 264.
Präſident 358. 365 ff.
Priſengericht 127[152].
Priſenrecht 199[200].
Proklama 95[51].
Provinzen, die ſieben (Schiff) 263.

R.

Rathskollegium 329.
Raule's Hof 124[144].
Rechtspflege (in den Kolonien) 333 ff.
Rechtſprechung des Admiralitätskolleg. 130.
Rechtsverhältniſſe d. br.-afr. K. 354—371.
Reglement 356. 367.
Reichsadmiral 51. 58. 65.
Reichsmarine 54.
Reichsſtände 67.
Reviſion (gegen die Entſcheidungen des Seegerichts) 95.
Rio Sinca 150.
Ritten 79[12]. 384[52].
Röskilde 51.
Roſenfelde, Gut (in Holland) 79[12].
Roſenfelde, Gut (bei Berlin) 376 ff. 384[52]. 386.
Rother Löwe (Schiff) 126. 347.
Rügen 100 ff.
Rummelpot (Schnaue) 126. 230.
Rype (Dorf) 242.
Ryswick 252. 264. 348.

S.

Saboe 313[9].
St. Apollonia 319.
St. Croix (Inſel) 192. 293. 294.
St. Euſtache (Inſel) 234. 235.
St. Germain, Friede von 137.
St. James (engl.) 199.
St. Jean (Inſel) 250[123].
St. Louis 346. 352.
St. Malo 276.
St. Thomas 148. 193 ff. 206. 214. 231 ff. 243[94]. 245 ff. 250[123]. 251. 264. 268. 272. 273[227]. 280. 283. 287. 288. 293 ff. 301 ff. 309 ff. 333. 356. 359[21].
St. Thomé (Inſel) 263.
St. Vincent (Inſel bezw. Kap) 192. 346.
Schiffsdukaten, afrik. 156[66].
Schleswig 194. 195.
Schloß Oranienburg (Schiff) 270. 280.
Schönhauſen 266.
Schutzgebiete, deutſche 357[13]. 358[16]. 370[86]. 371[87].
Schweden 113.
Seegericht 95. 104. 127. 199.
Seekriegsrecht 130.
Seeland, Provinz bezw. Staaten von 79[12]. 84[26]. 91. 92. 219.

Senegal 348.
Siegel (der brand.-afr. K.) 359.
Sklavenhandel 192. 193. 214 ff. 222. 331 ff.
Sophie Luiſe (Fort) 324.
Sophie Luiſe (Schiff) 263. 268.
Spandau 260. 270. 376. 378. 385.
Spanien 57 ff. 65 ff. 70. 98. 112 ff. 224 ff. 240. 286.
Stade 86.
Stettin 11. 54. 55. 96 ff. 102.
Strafſachen 334. 335.
Stralſund 96. 103.

T.

Tabago 207. 234. 235. 279.
Taccarary 198. 202. 213. 216. 221. 322 ff. 330.
Tac(c)erma [Tac(c)rama] 220[14]. 277. 278. 324 ff. 330. 341.
Tansjour (Tanjur) 36
Tapiau 112.
Terra Gorda 353[31].
Tertholen (Inſel) 241. 244. 245.
Ter Veere 81. 277.
Theilhaber 361.
Tranquebar (Trankebar) 46. Im übrigen ſ. Dansburg.
Transportkontrakt 131. 236. 238. 240. 242. 354 ff.

U.

Unterthanen, die kurſ. 140.

V.

Veilgeld 87[32].
Vliſſingen 77. 277.
Verſammlung von Neun 368.
Vorſtand 365 ff.

W.

Walchern 78[8. 12]. 91.
Wappen von Brandenburg (Schiff) 142. 146. 149. 151. 159. 179. 209.
Warſchau 50.
Waſſerhund (Schiff) 179. 202. 203. 206. 213. 214. 337[20].
Wehlau 50.
Weſer 53. 54[10].
Wien 70.
Wismar 48.
Wittenburg 53.
Wittow 103.
Witugeſellſchaft 360[29]. 361[30].
Wolgaſt 87.
Wollin 93.

Zuſätze.

Zu S. 6, Z. 22 v. o. Als Geſandte in Frankfurt a. M. fungierten damals: Siegismund von Götze, Gerhard Rumelian von Kalchun, gen. Leuchtmar, Joachim Friedrich von Blumenthal und Andreas Koch. — R. 12. 88. a. 6.

Zu S. 13, Anm. 17. Am ausführlichſten: Jonge, J. K. J. de, De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indie. 's Grav. 1862—78.

Zu S. 31, Z. 24 v. o. Über den Geheimen Rath ſ. Näheres bei Stölzel, a. a. O., Bd. 1, S. 294 ff.

Zu S. 59, Anm. 29. Vgl. auch Pufendorf, l. c., lib. 14, §§ 19. 20.

Zu S. 136, Anm. 111. Die Order an Ruck lautet:

F. W. C.

Wir zweifelen nicht, Du werdeſt nunmehro glücklich an dem Königl. Spaniſchen Hofe angelanget ſein und die Dir aufgetragene Negotiation wegen richtiger Zahlung der Subsidien mit beſtem Fleiße und Treuen fortſetzen. Du haſt darauf umb ſo viele eiferiger zu dringen, weil Uns vom Keyſerl. Hofe ſo wenige und ſchlechte Winter-quartiere angewieſen worden, daß unmöglich Unſere Armée dabei subsistiren kann, und Wir dannenhero der Spaniſchen Subsidien zue Unterhaltung derſelben aufs höchſte benöthiget ſein. Auch geben Wir Dir hiemit in Gnaden zu vernehmen, wesgeſtalt Wir begierig ſein, einig unſchädliches Commercium aus Unſern Landen nach Americam auf Unſere Koſten anzurichten, wenn Uns ſolches von Ihrer Königl. Maytt. vergönnet werden wolten. Du haſt demnach ſolches mit guter Manier zu proponiren und umb eine gewierige und gute Resolution mit möglichſtem Fleiße anzuhalten. Sollte man Spaniſcher Seiten hinwieder davor etwas praetendiren oder das Werk anders nicht zu heben ſein, als wenn Wir wieder davor etwas offerireten, ſo haſt Du zu vernehmen zu geben, daß Wir nicht ungeneiget weren, deßfals von denen Uns Anno 1660 verſprochenen Subsidien ein erkleckliches fallen zu laſſen. Was Du nun hierunter ausrichten wirſt, haſt Du zu berichten, und Wir p. Geben Cöllen p., den 14./24. Novembr. 1676.

An

den H. Rouck in Spanien. (gez.) C. v. Schwerin.

Zu S. 144, Anm. 37. Über die niederländiſch-weſtindiſche Kompagnie ſ. den gedrängten Artikel bei Savary, l. c., t. I, p. 1382 sq.

Zu S. 154, Z. 10 ff. Die daſelbſt erwähnte Nebeninſtruktion, d. d. Johannisburg, den 3. Junij/24. Maij beſagt unter Nr. 7 wörtlich:

Weilen auch übrigens die alte Bücher und Briefſchaften de a° 1674 bis 1688 der neuen Compagnie nicht ausgeantwortet worden, ſelbige auch ſolche zu praetendiren nicht berechtiget iſt, anerwogen bei der Gen. Verſamlung in a° 1694 es dahin veranlaßet, daß die neue Compagnie ſich mit dem extradirten Inventario vergnügen ſolle, und dannenhero Uns gedachte Bücher und Briefſchaften allein zuſtehen; als haben Unſere Deputirte ſelbige von denen Directoren der alten Compagnie abzuforderen, damit ſie wenigſtens in rei memoriam bei Unſerem Archivo asserviret und beigeleget werden mögen.

Zu S. 181, Anm. 130. Zu Raule's Ausführungen vgl. namentlich Savary, l. c., t. II, p. 1402 s. v. „répartition," welcher die Holländer rühmt, weil ſie mit der Gewinnvertheilung Jahre lang gewartet hatten, um die Kompagnie nicht zu ſchwächen.

Zu S. 185, Z. 3 v. o. Savary, l. c., t. II, p. 436: „Intrelopre signifie encore parmi les Nations d'Europe, qui ont des Compagnies de Commerce, les vaisseaux particuliers de ces Nations qui tentent de faire leur négoce dans l'étendue de la concession de leurs Compagnies sans en avoir obtenu la permission des Interessez ou Directeurs." — S. ebenda auch Näheres über die Art und Weiſe, in welcher dieſe Privatrheder den für ſie ſehr einträglichen Handel in den Gebieten der Kompagnien zu betreiben pflegten.

Zu S. 186, Anm. 152. Von der Beſſer'ſchen Geſandtſchaft handelt Pufendorf, l. c., lib. 18, § 117.

Zu S. 190, Anm. 166. Nach Savary, l. c., t. I, p. 1410 iſt die betreffende Proklamation Jakobs II. am 1. April 1685 erlaſſen worden.

Zu S. 191, Anm. 170. Die däniſch-isländiſche Kompagnie iſt nach Savary, l. c., t. I, p. 1420 im Jahre 1647 gegründet worden.

Zu S. 199, Anm. 200. Näheres über die franzöſiſchen Seegerichte ſ. bei Savary, l. c., t. I, p. 90 s. v. „amirauté."

Zu S. 206, Anm. 28. Näheres über die Univerſität Duisburg ſ. bei Stölzel, a. a. O., Bd. 1, S. 374.

Zu S. 235, Anm. 72. Die Verſetzung der kurfürſtlichen Domänen und die Aufnahme der Leibrenten wurden dem Oberpräſidenten von Danckelman in der Anklage zur Laſt gelegt. Nach ſeiner Rechtfertigungsſchrift waren ſie in pleno beſchloſſen worden. Vgl. Iſaacſohn, a. a. O., Bd. 2, S. 284.

Zu S. 286, Anm. 295. Es iſt dies der mit der engliſchen Südkompagnie abgeſchloſſene Vertrag, nach welchem dieſe an Stelle der franzöſiſchen Compagnie de l'Assiento die Sklavenlieferungen für das ſpaniſche Weſtindien vom 1. Mai 1713 an auf 30 Jahre übernahm. Vgl. Savary, l. c., t. I, p. 1410 und s. v. „assiento" p. 170.

Zu S. 334, Anm. 74. Vgl. hierzu Art. 28 a. E. Urk. Th. II, Nr. 145.

Zu S. 377, Anm. 20. Über das Bernſteinregal ſ. L. von Baczko, Geſchichte Preußens, Bd. 6, S. 203.

Berichtigungen.

S. 109, Z. 18 v. u. zu leſen „Assignationes“ ſtatt „Ascignationes.“
S. 128, Z. 11 v. o. „ „ „Grinsveen“ ſtatt „Grinsveenn.“
S. 132, Z. 15 v. o. „ „ „Greetſiel“ ſtatt „Gretſiel.“
S. 146, Z. 18 v. u. „ „ „Rath“ ſtatt „Rat.“
S. 157, Z. 14ff. v. o. „ „ „GVINEA“ ſtatt „GUINEA.“
S. 179, Z. 12 v. u. „ „ „Dilliger“ ſtatt „Dillinger.“
S. 181, Z. 10 v. u. „ „ „Heydekampf“ ſtatt „Heidekampf.“
S. 185, Z. 3 v. o. nach Interlopers ein Komma an Stelle des Apoſtrophs zu ſetzen.
S. 207, Z. 7 v. u. zu leſen „Nr. 343“ ſtatt „Nr. 243.“
S. 230, Z. 18 v. u. „ „ „wurde“ ſtatt „wurden.“
S. 230, Z. 19 v. u. „ „ „Dieſelbe“ ſtatt „Dieſelben.“
S. 240, Z. 7 u. 8 v. u. nach Oranienburg bezw. Friedrich III. ein Komma zu ſetzen.
S. 261, Z. 18 v. o. zu leſen „Cloek“ ſtatt „Clook.“
S. 311, Z. 13 v. o. „ „ „Loge“ ſtatt „Lage.“
S. 313, Z. 3 v. u. „ „ „Adom“ ſtatt „Adam.“
S. 329, Z. 1 v. u. „ „ „befreit“ ſtatt „berfeit.“
S. 343, Z. 13 v. u. „ „ „Jan Conny“ ſtatt „Jan Conny.“

Druck von Carl Marquart in Leipzig.

Brandenburg-Preußens Kolonial-Politik

unter dem Großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern (1647–1721)

von

Dr. jur. Richard Schück
Gerichtsassessor bei dem Königlichen Amtsgericht I in Berlin.

Mit einer Vorrede

von

Dr. jur. Paul Kayser
Geh. Legationsrath und Vortragendem Rath im Auswärtigen Amt.

Zweiter Band.

Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow
1889.

Zweiter Theil.

Urkunden und Aktenstücke.

„Acta, non verba.“

Zweiter Theil.

Urkunden und Aktenstücke.

A. Chronologisches Verzeichniß.[1]

1647.

(?) Januar	Nr. 1	Denkschrift des Admirals Gijsels van Lier über die Schiffahrt nach Ostindien.
27. Juli	Nr. 2	Instruktion für den geheimen Kammersekretär Johann Friedrich Schlezer zu den Zollverhandlungen in Dänemark.

1649.

24. Mai	Nr. 3	Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.
2. Juni	Nr. 4	Der Admiral Gijsels van Lier an den Großen Kurfürsten.
18. Oktober	Nr. 5	Kommission für den geheimen Kammersekretär Schlezer, mit den Hansastädten über den Beitritt zu einer ostindischen Kompagnie zu verhandeln.

1650.

11. April	Nr. 6	„Entwurf der Conditionen, die von wegen Sr. Chf. Dl. den Interessenten der Compagnie fürzustellen sein möchten."
11. April 25. Mai	Nr. 7	Zwei Zeichnungsscheinformulare.
24. Septbr.	Nr. 8	Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betr. seine geplante Sendung nach Preußen, Kurland, Danzig und Thorn. (Auszug!)
o. n. D.	Nr. 9	Der Große Kurfürst an Kaiser Ferdinand III. wegen eines Patents für eine ostindische Kompagnie.

1651.

10. August	Nr. 10	Oktroi für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie.
30. August	Nr. 11	Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betreffend seine Sendung nach Hamburg, Königsberg und Kurland.

[1] Die mit Anführungszeichen versehenen Überschriften sind aktenmäßige, die übrigen frei gewählte.

31. Auguſt	Nr. 12	Patent für den geheimen Kammerſekretär Schlezer, mit Jedermann über den Beitritt zur brandenburgiſch-oſtindiſchen Kompagnie zu verhandeln.
Auguſt	Nr. 13	Beſtallung des Admirals Gijſels van Lier zum Präſidenten der oſtindiſchen Kompagnie.
8. Dezbr.	Nr. 14	Erklärung der Stadt Königsberg auf die Aufforderung zum Eintritt in die Kompagnie.

1652.

(?) März	Nr. 15	Bericht des geheimen Kammerſekretärs Schlezer über ſeine Reiſe nach Königsberg und Kurland.
(?) Novbr.	Nr. 16	„Conditiones, worauf diejenigen Participanten, welche in die Churf. Brandenb. Oſtindiſche Kompagnie zu treten Willens ſein, zu participiren haben.“

1660.

24. März	Nr. 17	Kurfürſtliches Empfehlungsſchreiben für den Admiral Gijſels van Lier an den Kaiſer.
19. Novbr.	Nr. 18	Der Admiral Gijſels van Lier an den Großen Kurfürſten.
5. Dezbr.	Nr. 19	Kaiſer Leopold an den Großen Kurfürſten.
8. Dezbr.	Nr. 20	Kaiſerliches Empfehlungsſchreiben für Roxas an den König von Spanien.

1661.

(8.–13.) Apr.	Nr. 21	Kurbrandenburgiſches Kompagnie-Projekt.
(8.–13.) Apr.	Nr. 22	Kurbrandenburgiſche Inſtruktion für Chriſtophorus de Roxas.
13. April	Nr. 23	Der Große Kurfürſt an den Admiral Gijſels van Lier.
13. April	Nr. 24	Der Große Kurfürſt an den König Philipp IV. von Spanien.
14. April	Nr. 25	Der Große Kurfürſt an Kaiſer Leopold I.
7. Mai	Nr. 26	Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürſten. (Eigenhändig!)
17. Oktober	Nr. 27	Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürſten.
5. Novbr.	Nr. 28	Der Große Kurfürſt an den Markgrafen Herman von Baden.
5. Novbr.	Nr. 29	Der Große Kurfürſt an Chriſtophorus de Roxas.
10. Dezbr.	Nr. 30	Chriſtophorus de Roxas an den Großen Kurfürſten.

1663.

26. Oktober	Nr. 31	Chriſtophorus de Roxas an den Großen Kurfürſten.

1675.

17. April	Nr. 32	Der Große Kurfürſt an den Prinzen von Oranien „umb eine Acte von Sicherheit und Schutz für Benjamin Raule.“
14. Mai	Nr. 33a	Schutz- und Schadlosbrief für Raule.
14. Mai	Nr. 33b	Beſtallung Raule's zum Rath.

1676.

20. Februar	Nr. 34	Beſtallung Raule's zum Schiffsdirektor.
17. März	Nr. 35	Der Geſandte Blaspeil an den Großen Kurfürſten.

1677.

12. Auguſt	Nr. 36a	Beſtallung Raule's zum Oberdirektor in Seeſachen.
12. Auguſt	Nr. 36b	Bürgſchaft des Großen Kurfürſten für Raule.

1678.

14. Februar	Nr. 37	Raule's Vorſchlag zur Verbeſſerung der Kommerzien.
8. März	Nr. 38	Vertrag zwiſchen dem Großen Kurfürſten und den Generalſtaaten. (Auszug aus Art. 3.)
(?) März	Nr. 39	Raule an den Großen Kurfürſten.
(?) Dezbr.	Nr. 40	Raule an den Großen Kurfürſten wegen der Fortſetzung der Marine und des Ankaufs ſeiner Schiffe.

1679.

17. Januar	Nr. 41	Der Große Kurfürſt an den Ober-Präſidenten Otto Freiherrn von Schwerin.
26. Januar	Nr. 42a	Der Ober-Präſident Otto Freiherr von Schwerin an den Großen Kurfürſten.
Januar	Nr. 42b	Des Herrn Stephani und H. Eſich's Bedenken wegen des Collegii de Marine.
(?) Dezbr.	Nr. 43	Raule's Vorſchlag zur Errichtung einer guineiſchen Kompagnie.

1680.

22. Januar	Nr. 44	Raule's Beauftragung, Schiffahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.
14. Februar	Nr. 45	Raule's Denkſchrift über die Seefahrt. (Auszug!)
17. Juli	Nr. 46	Inſtruktion f. d. Kapitän Joris Bartelſen nach Angola u. Guinea.
17. Juli	Nr. 47	Schiffskommiſſion für den Kapitän Joris Bartelſen nach Guinea und Angola.
23. Juli	Nr. 48	Auszug aus der Inſtruktion für die Schiffskapitäne bei der Expedition gegen Spanien.
13. Novbr.	Nr. 49	Auszug aus der Inſtruktion für den Schiffskapitän Johann Lacher bei der Expedition gegen Spanien.

1681.

20. Februar	Nr. 50	Raule's Beſtallung zum General-Directeur de Marine mit Obriſten-Rang.
16. Mai	Nr. 51a	Vertrag mit 3 Cabiſiers von Capo Tres Puntas.
16. Mai	Nr. 51b	„Copia, überſetzt aus dem Holländiſchen ins Hochdeutſche.“
16. Mai	Nr. 52	„Schreiben, ſo S. Chf. Dl. an die drei H. Cabiſiers haben abgehen laſſen.“
11. Juni	Nr. 53	Raule an den Geheimrath Meinders (ob der Große Kurfürſt die Marine abandonnieren wolle?).
15. Juni	Nr. 53a	„Abraham Ruts' Vocation zum Prediger in Pillau und auf Sr. Chf. Dl. Schiffe.“
16. Juli	Nr. 54	Marine-Etat.
(?) Septbr.	Nr. 55	Raule an den Großen Kurfürſten (betreffend die über ihn verbreiteten Verleumdungen und die Fortſetzung der Marine).
30. Septbr.	Nr. 56	Der Große Kurfürſt an die Geheimräthe von Grumbkow und Meinders.

4. Novbr.	Nr. 57	Kurfürstliche Order an den Hofrath Fuchs.
16. Novbr.	Nr. 58	„Vollmacht zur Ratification des mit den Cabisiern auf Guinea gemachten Vergleichs des Handels wegen.“
26. Dezbr.	Nr. 59	Der Marinerath J. Pedy in Rotterdam an den Großen Kurfürsten.

1682.

1. Januar	Nr. 60	Raule's Prospekt einer brandenburgisch-guineischen Kompagnie.
22. Januar	Nr. 61	Modifizierte bezw. näher erläuterte Geh. Defensiv-Allianz auf 10 Jahre zwischen dem König Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. (Nur Art. 9!)
22. Februar	Nr. 62	Raule an den Großen Kurfürsten wegen Errichtung einer afrikanischen Kompagnie.
17. März	Nr. 63	„Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küsten von Guinea.“
17. Mai	Nr. 64	„Instruktion für den Commendeur de Voss zur Schiffahrt nach der guineischen Küste nebst dem von Gröben.“
18. Mai	Nr. 65	„Order für den Major Otto Friderich von Gröben, welcher nach der guineischen Küste geschickt wird.“
8. Novbr.	Nr. 66	Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen. (Auszug!)
18. Novbr.	Nr. 67	Oktroi für die brandenburgisch-afrikanische Kompagnie.
(?) 1682	Nr. 68	Kurbrandenburgisches Seekriegsrecht.

1683.

5. Januar	Nr. 69	„Tractat zwischen Sr. Chfl. Dl. von Brandenburg africanischen Compagnie und den Cabusiers von Capo Tres Puntas, geschlossen am 5. Januarii 1683.“
(?) Anf. Febr.	Nr. 70a	Raule's Supplik an den Großen Kurfürsten.
27. Februar	Nr. 70b	Generalquittung für Raule.
15. März	Nr. 71	Raule's Vorschlag, Emden zum Sitze der afrikanischen Kompagnie zu machen.
28. April	Nr. 72	Reglement der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.
2. Mai	Nr. 73	Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen, in specie der Stadt Emden, sammt Sekretartikeln und einem articulus separatus.
20. Juni	Nr. 74	„Requisita zur Festung in Africa.“
10. Juli	Nr. 75	Kurfürstliche Order, betreffend eine Beisteuer zum Bau der Festung Groß-Friedrichsburg.
26. Juli	Nr. 76	„Articul zwischen den ostfriesischen Landständen und der Stadt Emden aufgerichtet.“
14. August	Nr. 77	Vertrag mit den ostfriesischen Ständen und der Stadt Emden wegen der afrikanischen Kompagnie.
9. Oktober	Nr. 78	Meinders' Gedanken über eine ostindische Kompagnie.
18./28. Oktbr.	Nr. 79	Kurfürstliche Deklaration und Extension einiger Artikel des Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 22. April/2. Mai 1683 (oben Nr. 73).

26. Novbr.	Nr.	80a	Beſtallung für Adam Wolrad Volckershoven zum Protokolliſten.
26. Novbr.	Nr.	80b	Beſtallung für Siwert Hoeſt zum Magazinkommiſſar.
26. Novbr.	Nr.	80c	Beſtallung für Cornelis David Holſtein zum Buchhalter und Kaſſierer.
26. Novbr.	Nr.	80d	Beſtallung für Bernhard Hoeſt zum Equipagemeiſter.
26. Novbr.	Nr.	80e	Eidesformel für die Kompagniebeamten.
30. Novbr.	Nr.	81	Staat der brandenburgiſch-afrikaniſchen Kompagnie.

1684.

28. Januar	Nr.	82	Nebeninſtruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur afrikaniſchen Kompagnie.
4. Februar	Nr.	83	Formular einer Aktie der afrikaniſchen Kompagnie.
12. Februar	Nr.	84	Vertrag mit 21 Cabiſiers von Groß-Friedrichsburg.
19. Februar	Nr.	85	Reſolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.
24. Februar	Nr.	86a	Vertrag mit 24 Cabiſiers von Accada.
26. Februar	Nr.	86b	Vertrag mit ſämmtlichen Cabiſiers von Accada.
(?) Februar	Nr.	87	Raule's Supplik an den Großen Kurfürſten.
28. März	Nr.	88a	Inſtruktions-Auszug und Nebeninſtruktion für den Hof und Legationsrath Beſſer.
18. April	Nr.	88b	
12. Mai	Nr.	89	„Contract mit den Capuciers zu Mamfort, Accada und Taccarary getroffen.“
3. Juni	Nr.	90	Beſtallung für Haro Burchard Freiherrn von Gödens zum Präſidenten der afrikaniſchen Kompagnie.
10. Juli	Nr.	91	Edikt wegen Oktroyirung einer oſtindiſchen Kompagnie.
18. Juli	Nr.	92	Marine-Etat.
5. Septbr.	Nr.	93	„Accord zwiſchen Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg und der Stadt Emden wegen einer Compagnie de Marine, eines Admiralitätscollegs und einer oſtindiſchen Compagnie.“
29. Septbr.	Nr.	94	Schutzbrief des Großen Kurfürſten für die Cabiſiers von Accada, Taccarary und Tres Puntas nebſt deren Angehörigen.
1. Oktober	Nr.	95	Neuer Marine-Etat.
1. Oktober	Nr.	96	Schiffskaufvertrag zwiſchen dem Großen Kurfürſten und Raule.
6. Oktober	Nr.	97	Staat der brandenburgiſch-afrikaniſchen Kompagnie.

1685.

29. Januar	Nr.	98	Erklärung der Stadt Emden wegen Überlaſſung des Fleiſchhauſes zu einem Magazin für die kurfürſtlichen Kriegsſchiffe.
4. Februar	Nr.	99	„Tractat zwiſchen Sr. Chf. Dl. von Brandenburg africaniſchen Compagnie und den Cabusiers von der Landſchaft Anta, Taccarary und den umliegenden Dörfern.“
5. Februar	Nr.	100	Reſolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.
23. Auguſt	Nr.	101	Vertrag zwiſchen Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Generalſtaaten.
17. Oktober	Nr.	102a	Vertrag mit der Stadt Emden wegen der Compagnie de Marine.

(?) Oktober	Nr. 102b	Ordonnanz für die Emdener Mariniers. (Bruchstück!)
24. Novbr.	Nr. 103	Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und König Christian V. von Dänemark wegen der Insel St. Thomas.

1686.

1. Januar	Nr. 104	Marinekassenedikt.
12. Februar	Nr. 105	Raule an den Gesandten von Dieſt. (Auszug!)
1. März	Nr. 106	Personen-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
1. März	Nr. 107	Munitions-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
3. März	Nr. 108	Lebensmittel-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.
5. März	Nr. 109	Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.
22. Mai	Nr. 110	Kurfürstliche Order, betreffend Abfindung der Emdener Participanten.
29. Juni	Nr. 111	Vergleich zwischen dem Großen Kurfürsten und den Emdener Participanten.
24. Juli	Nr. 112	Anordnung einer Untersuchung gegen ungetreue Kompagniebeamte.
15. August	Nr. 113	Rechnung über Ausrüstung zweier Kompagnieschiffe.
16. August	Nr. 114	Bestallungspatente für einen Schiffer und einen Kaufmann zur Fahrt nach China und Japan.
18. August	Nr. 115	„Vollmacht für den Churf. Rath und Directeur de Marine B. Raule, die Oberaufsicht und Direction bei der africanischen Compagnie zu führen.“
2. Oktober	Nr. 116	Fernere Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

1687.

10. April	Nr. 117	Oktroi für eine ostindische Kompagnie.
10. April	Nr. 118	Raule's Bericht an den Großen Kurfürsten über seine Reise nach Cleve, Emden und Haag, sowie über den Zustand der afrikanischen Kompagnie und der Marine.
19. Mai	Nr. 119	Raule erhält die oberste Aufsicht und uneingeschränkte Disposition in Kompagnie- und Marinesachen.
20. Dezbr.	Nr. 120	Order, betreffend die Beilegung der Differenzen mit der holländisch-westindischen Kompagnie.
20. Dezbr.	Nr. 121	„Contract mit dem König zu Arguyn in Africa.“

1688.

18. Oktober	Nr. 122	Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman und die Marineräthe Grinsveen und Cuffeler.
25. Oktober	Nr. 123	Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie (nebst dem Revers der Unternehmer vom 20./30. dess. Mts.).
28. Oktober	Nr. 124	Vorschreiben des Kurfürsten Friedrich III. an die Stadt Emden zu Gunsten der neuen amerikanischen Kompagnie.

1689.

17. Februar	Nr. 125	Konfirmation der Raule'schen Bestallung.
13. Juni	Nr. 126	Marine-Reglement.

1690.

?) Anf. Jan.	Nr. 127	Revidiertes Oktroi für die brandenburgiſch-amerikaniſche Kompagnie.
27. Januar	Nr. 128	Die Stadt Emden verleiht der brandenburgiſch-amerikaniſchen Kompagnie gewiſſe Privilegien.
(?) Januar	Nr. 129	„Kurze Beſchreibung von dem Land (Darien) und ſeiner Gelegenheit zur Negotie.“
(?) Januar	Nr. 130	Zwei Waaren-Verzeichniſſe für den Südſee-Handel.
27. Auguſt	Nr. 131	„Erweiterung Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Marin-Reglements.“
1690	Nr. 132	Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Priſenſache.

1691.

12. März	Nr. 133	„Projet de traité de Marine avec l'Angleterre. de Raule.“
14. Mai	Nr. 134	„Tractat wegen der Inſul Tabago zwiſchen Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg und des Herzogen von Curland Durchl.“

1692.

27. Februar	Nr. 135a	Transport-Kontrakt.
	Nr. 135b	Neben-Artikel zum Transport-Kontrakt.
30. März	Nr. 136	Inſtruktion für den Präſidenten Johann von Danckelman.
21. April	Nr. 137a	Interims-Vergleich mit Dänemark wegen St. Thomas.
3. Mai	Nr. 137b	Däniſche Ratifikation.
20. Juni	Nr. 137c	Neben-Rezeß zum Interims-Vergleich.
24. Auguſt	Nr. 138	„Staat van de nieuwe geoctroijeerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie.“
24. Septbr.	Nr. 139a	Neues Oktroi für die brandenburgiſch-afrikaniſch-amerikaniſche Kompagnie.
	Nr. 139b	Separat-Artikel.
24. Septbr.	Nr. 140	„Verordnung, betreffend die Aufrichtung des Collegii Admiralitatis zu Embden.“

1694.

9. Juli	Nr. 141	Deklaration des Art. 17 und 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692.
9. Juli	Nr. 142	Kurfürſt Friedrich III. an die afrikaniſche Kompagnie wegen der Einlagen der holländiſchen Intereſſenten.
6. Septbr.	Nr. 143	Ryper Vergleich.
1. Oktbr.	Nr. 144	Staat der afrikaniſchen Kompagnie.
24. Novbr.	Nr. 145	„Nieuw Reglement van de Brandenborgsche Africaonsche Compagnie.“
1694	Nr. 146	Eidesformel für die Generalverſammlungs-Mitglieder.

1695.

20. Auguſt	Nr. 147	Emdener Vergleich zwiſchen den alten und neuen Participanten der afrikaniſch-amerikaniſchen Kompagnie.

1696.

25. Juni	Nr. 148	Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Marine-Strafsache.

1697.

22. Septbr.	Nr. 149	Der Bergverwalter Dannies an den Oberpräsidenten von Danckelman.

1698.

14. April	Nr. 150	Von Cronenfels an Raule.
12. Juni	Nr. 151	Raule's eidlicher Revers.
24. Juli	Nr. 152	„Confirmatoir contract van de nieuwe koning tot Arguyn."
24. Septbr.	Nr. 153	Anklageschrift gegen Raule.
5. Oktober	Nr. 154	Anordnung einer Untersuchungskommission gegen Raule.
28. Oktober	Nr. 155	Bericht über die Emdener Generalversammlung.
2. Dezbr.	Nr. 156	„Marin-Miliz-Estat."
12. Dezbr.	Nr. 157	Haftbefehl gegen Raule. (Eigenhändig!)

1699.

1699	Nr. 158	Auszug aus den Raule'schen Untersuchungsakten.

1700.

23. April	Nr. 159	Raule's Begnadigung.
13. Mai	Nr. 160a	Schönhausener Rezeß.
28. Juni	Nr. 160b	Revers des Bewindhaber-Kollegiums.
25. August	Nr. 161	Attest des Middelburger Magistrats über Raule's Personalien.
31. August	Nr. 162	Erneuerung der Defensiv-Allianz mit den Generalstaaten.

1702.

10. April	Nr. 163	Raule's eidlicher Revers und Urfehde.
11. Mai	Nr. 164	Raule's eidlicher Revers.

1703.

(?) 1703	Nr. 165	Neuer Vertrag mit dem König von Arguin.

1704.

16. Juni	Nr. 166	Vernehmung des Negerprinzen Ibrahim über Arguinsche Verhältnisse.

1707.

9. Mai	Nr. 167	Aktenstücke über Raule's Tod und Nachlaß.

1709.

11. April	Nr. 168	Vertrag mit den Häuptlingen von Anta, Accada und Taccrama.
27. Septbr.	Nr. 169	Königliche Order, betreffend Anberaumung einer präjudizierlichen Generalversammlung.
September	Nr. 170	Vernehmung des Unterkaufmanns Düring über Arguinsche Verhältnisse.

1711.

18. Mai	Nr. 171	Königliches Manifeſt, betreffend die Auflöſung der Kompagnie.
v. n. D.	Nr. 172	Walters Denkſchriften über die afrikaniſche Kompagnie vom Jahre 1705 und 1711.

1712.

3. März	Nr. 173	Vertrag mit den Häuptlingen von Pocqueſoe.
20. Oktober	Nr. 174	Friedensvertrag der engliſchen und der holländiſchen Kompagnie mit der preußiſchen Kompagnie.

1713.

21. Februar	Nr. 175	Friedrich I. an den Reſidenten Bonet in London.
6. März	Nr. 176a	Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.
11. März	Nr. 176b	Wiederholte Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.
14. April	Nr. 177	Ramler's Gutachten, die Kompagnie nicht zu verkaufen.
22. April	Nr. 178	Königliche Order an den Freiherrn von Knyphauſen, über die oſtfrieſiſchen Sachen zu berichten.
13. Mai	Nr. 179	Der frühere Kommandant von Arguin, Johann Reers, an König Friedrich Wilhelm I.
1. Oktober	Nr. 180	Ramler's Bericht über die Klagen und das Geſuch der Rotterdamer Kaufleute.
20. Oktober	Nr. 181	Königliche Order an von Ilgen, von Kraut, Cramer und Ramler, betreffend die afrikaniſchen Sachen.
31. Oktober	Nr. 182	Königliches Verbot des Schmuggelhandels auf Arguin.
21. Novbr.	Nr. 183	Ramler's Bericht über die von den Rotterdamer Kaufleuten nachgeſuchte Konzeſſion.

1714.

27. Januar	Nr. 184	Königliche Order an den Geſandten Meinertzhagen im Haag.
5. Oktober	Nr. 185	von Ilgen's Bericht über eine Offerte von Rotterdamer Kaufleuten.
25. Novbr.	Nr. 186	Ramler's Bericht über Anſchaffung von 150 Mohren.
8. Dezbr.	Nr. 187	Königliche Order an Präſident und Bewindhaber, betreffend den Koſtenanſchlag einer Expedition nach Arguin und Guinea.

1717.

29. Septbr.	Nr. 188	Königliche Order an den Geſandten Meinertzhagen im Haag.
18. Dezbr.	Nr. 189	Kaufvertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und der niederländiſch-weſtindiſchen Kompagnie.

1718.

9. Dezbr.	Nr. 190	Der Geſandte Meinertzhagen im Haag an König Friedrich Wilhelm I.

1721.

3. April	Nr. 191	Erklärung der Beſatzung Arguins über den Abzug aus der Feſtung.

5. Septbr. Nr. 192 Ein Brief des Kommandanten Jan Wijnen Baſtiaens über die Einnahme des Kaſtells Arguin.

25. Oktober Nr. 193 Quittungsleiſtung König Friedrich Wilhelms I. über ſeine vollſtändige Befriedigung durch die niederländiſch-weſtindiſche Kompagnie.

1722.

1722 Nr. 194 Von Ilgen's Denkſchrift über die afrikaniſche Kompagnie.

B. Syſtematiſches Verzeichniß.

I. Berichte, Denkſchriften, Inſtruktionen, Pläne u. dgl.

Nr. 1. 2. 5. 8. 11. 12. 14. 15. 21. 22. 37. 39. 40. 42b. 43. 44. 45. 46. 48. 49. 60. 62. 64. 65. 71. 78. 82. 88a. b. 118. 122. 136. 155. 172. 177. 180. 183. 185. 186. 190. 194.

II. Kolonien.

Nr. 74. 75. 85. 100. 106. 107. 108. 149. 150. 166. 170. 174. 179. 182. 191. 192.

III. Korreſpondenz des Großen Kurfürſten.

Nr. 3. 4. 9. 17. 18. 19. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 35. 41. 42a. 52. 59.

IV. Marine.

Nr. 53a. 54. 68. 92. 95. 96. 102a. b. 104. 126. 131. 156.

V. Oktrois und Reglements.

Nr. 10. 63. 67. 72. 91. 117. 123. 127. 135a. b. 139a. b. 141. 145. 160a. b.

VI. Raule, Generaldirektor der Marine.

Nr. 32. 33a. b. 34. 36a. b. 50. 55. 56. 70a. b. 87. 105. 115. 119. 125. 151. 153. 154. 157. 158. 159. 161. 163. 164. 167.

VII. Varia.

Nr. 6. 7. 13. 16. 20. 47. 53. 57. 76. 113. 114. 120. 124. 128. 129. 130. 132. 133. 140. 148. 169. 171. 175. 176a. b. 178. 184 187. 188. 189. 193.

VIII. Verträge.

a) mit Negern.

Nr. 51a. b. 58. 69. 84. 86a. b. 89. 94. 99. 121. 152. 165. 168. 173.

b) mit Verſchiedenen.

Nr. 38. 61. 66. 73. 77. 79. 93. 98. 101. 103. 109. 116. 134. 137a. b. c.

IX. Verwaltung und Vermögen der afrikaniſchen Kompagnie.

Nr. 80a—e. 81. 83. 90. 97. 110. 111. 112. 138. 142. 143. 144. 146. 147. 162. 181.

Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik.

Zweiter Theil.

Nr. 1. 1647.
(?) Januar.

Denkschrift des Admirals Gijsels van Tier über die Schiffahrt nach Ostindien.

Vom (?) Januar 1647.

R. XI. 180. (3).

Bedenkungen
was für Vortheilen Sr. Chrf. Dchl. zu Brandenburg p. in dem Ost-Indien würden thun und haben, auch welchergestalt solches anzufangen, und aufs Beste auszuführen.

1° Ist unleugbar, daß alle solche Vortheilen gleich wie Niederland, Engeland, Portugal und Denemark aus denen orientalischen Landeren ziehen und bekommen, eben sowol allen Potentaten frei und offen stehen, die zu solcher Navigation und Negociation sich würden wißen zu mainteniren.

2° Dannenhero dan Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg p. Underthanen in allen Landeren von Indien werden gerne ge-admittirt werden, außerhalb an denen Orteren, wo Mußcaten, Näglein, Nüßen und Blumen gefunden werden, sintemal die Niederländische Compagnie alle andere Nationen dar ausschließet, und dieselbe Conquesten nur für sich selbsten behalten thut.

3° Destoweniger nicht können Sr. Churfl. Dl. oder Dero Unterthanen haben:

Aus Persien große Quantitet geeler[1] Seiden, feine Catton-Leinwand, Indigo, und Droguen, Gewürz, Ambre gris,[2] und Farben etc.

Aus Souratte alle Specien von weiße und calandert[3] Leinwand, Cattonen Garn, Indigo, Salpeter, Droguen, etc.

Von der Küste von Mallabar schönen großen Pfeffer, etc.

Von Cora alles wie oben, auch Zimmet, und diverse andere Waaren.

Von der Küste von Cormandel alle Sorten von fein und grob Leinwand, Deamanten der allerbesten, und andere Edelgestein, Kleinoden in Überfluß.

Außer den Königreichen von Aracan, Pegu, und Bangar, viele Leinwand, und Schlaven umb Colonien zu bauen in Überfluß.

Ausm Königreich Archien und vielen Orteren darumbher sehr große Quantitet Pfeffer etc.

Von Bantam Pfeffer und Sucker etc.

Aus der Insul Borneo schöne Orientalische Deamanten, Besuar Stein,[4] Gold, Campfer und Pfeffer etc.

Aus unterschiedlichen Königreichen darumbher Sucker, allerhand Victualien, unterschiedlich wolriechend Holz und Farben etc.

Aus den Königreichen von Siam, Saigon, Bordelion, Cambodia, Ciampa, Quinam etc. viele Droguen, Gewürz, Ambregris, Parfum, Musc, Brasilienholz in Überfluß, und unterschiedliche andere Kaufmanschaften.

Aus Coetchin-China und Tonequin sehr viele Sorten von geele und weiße Seiden, auch viele Stückgüteren.

Aus Japan, alles fast wie vor, die allerkostbareste Sachen, und welche die Einwohnere nicht verhandeeln als mit Leuten der Reformirten Religion zugethan.[5]

---

[1] geel, holl. = gelb.

[2] Der graue Amber wurde damals als nervenstärkendes und krampfstillendes Mittel, auch als beliebtes Parfüm geschätzt und stand in hohem Preise. S. Hist. Portefeuille, a. a. O., S. 14.

[3] kalanderen, holl. = glätten.

[4] Der Bezoar (vom arab. badesar) galt ehedem als ein unfehlbares Mittel gegen Gift und alle möglichen Übel und wurde daher sehr theuer bezahlt.

[5] Die Holländer hatten verbreitet, daß den Japanesen von den Katholiken Gefahr drohe, weil letztere sich auf Grund der päpstlichen Schenkung vom J. 1493 als Herren des Erdballs betrachteten. Über das Verhalten der ersteren gegen die Katholiken in Japan s. von Treitschke, Die Republik der vereinigten Niederlande, Histor. und polit. Aufsätze, Leipzig 1871, S. 485.

Aus China alles, was der Menſch von ſchönen Sachen erdenken kan, nemblich inſonderheit, ſchöne Seiden-Stoffen, Guldenſtücke, Porcelan, Gold und viel allerhand Gewürz, Ambregris, Muse und Parfum, auch Sucker und Confitüren.

Wargegen zu wechſelen Silber, Pfeffer, Persianſche Droguen, und inſonderheit Bernstein, wormit der allergroßeſte Vortheil zu thun, und welches die Orientaliſche Völker am allerwertheſten halten.

So kan man auch aus ſelbigen Landen Sucker und Brasilienholz faſt ſo wolfeil haben als aus Brasilien ſelbſt, weiln ſolches in denen großen Schiffen nur für Ballaſt geladen, und die andern koſtbare leichte Waaren darauf geladn, übergebracht werden können.

4° Dafern auch Sr. Churfl. Dl. geneigt ſein, in denſelbigen Länderen Colonien bauen zu laßen und die wahre Reformirte Religion vortzupflanzen, ſo weiß und wil der Außager dieſes darzu alſolche bequeme und avantagieuse Ortern anweiſen als irgendwo ſein können, und alles ohne Sr. Churfl. Dl. einzigen Spesen oder Schaden.

5° Dieß gantſche Werk wirt mit ein Capital von eine Million angefangen werden, und können inwendig drei Jahren ſelbige Schiffe, mit Gottes Hülfe, behalten wiederkommen, und alsdan, in Platz von ein, drei widergeben.

6° Iſt wol in Acht zu nehmen, daß dieſes Werk nicht dienet angefangen zu werden, als durch, in denen Länderen wol bekante und experimentirte Perſonen, ſunſten es eben ſo unglücklich ausſchlagen dürfte, als mit dem Konige von Dennemark; darbei dan auch nötig, umb in Sr. Churf. Dchl. Hafen an der Oſt-See bequem Niederländiſch Schiffsvolk an ſich zu ziehen, warzu gnugſam Mittel vorhanden.

7° Weiter umb aus Niederland vornehme Leuten ſambt ihren Mittelen nach der Pillau zu thun kommen und derorten Städte und Dorfer zu bauen, alda zu wohnen, ſo würde vor allen denſelben alda frei Exercitium der Reformirten Religion müßen gegönnet werden, durch welches Mittel dan auch gewiß viele Kaufleute aus denen Niederlanden dorthin würden gezogen werden, umb in dieſe Compagnie zu participiren, wodurch dan Sr. Churf. Dl. Landen in großen Aufnehmen kommen würden, auch ſo daß dieſer Brandenburgiſcher Compagnien Actien vor Umbgank dreier Jahren über die Halbſcheit ſo gut ſein werden, als die Actien der Niederländiſchen Compagnie, welche jetzo ein für fünf verkauft werden.

8° Dafern dies Werk solte für sich gehen, were allerbest, daß Sr. Churf. Dchl. in Preußen alle Ausführung des Bernsteins mochten schließen, und solches je eher je beßer, denselben an Sich zu behalten, bis zur Zeit dieser Siegelung; deßelben Liggens Interest würden Sie alsdan wol zweimalen doppelt genießen, den die Indianere geben gerne vor Nosters, Ohrgehänge, Meßerheften und andern Sachen und Facturen, für so schwer Bernstein, so schwer Gold.[6]

9° Were nötig, bevor dies Werk anzufangen, daßelbe wol secret und in geheimb zu halten, und interim mit dem Könige von Dennemark ein fest Accort zu machen über ein billiges wegen aller Sr. Churf. Durchl. Schiffen, so durch den Sund paßiren möchten.

10° Und ist gar wol in Acht zu nehmen, daß die Cron Schweden ihr Augenmerk auch schon vorlängst diesergestalt auf Ost-Indien gehabt und noch hat. Deßhalber Sr. Churf. Dl. desto fäster auf Ihre See-Hafen in Pommern zu halten, angesehn den Gewinst und Verlust so Sie darüber zu gewarten.

11° Impfal nun Sr. Churfl. Dl. zu diesem, zu Deroselben und Dero Underthanen Besten, werden incliniren, würde, wie bereits angeregt, ganz notig sein dieses alles im hohesten geheimb zu behalten, damit Ihr Interesse bei diesen Friedens Tractaten und dero hogstnotiges Dessein Pommern zu recuperiren dardurch kein Schaden entstünde. Dan es gewiß darfür zu halten, impfal dieser Niederlandischer Staat solches Sr. Churf. Dchl. Vornehmen würde wißen, daß derselb vielmehr selbiges behindern als befordern würde, gestalt zu sehen an Sr. Excell. Graf Wilhelm von Naßau in Frießland, deme dieser Staat daßelbige Sein Vornahmen ganz verhindert und ausdrücklich sagen, daß viel eher und lieber Sie in Ost-Indien den Krieg mit denen Friesen wollen anfangen, als gestatten, daß die in ihren Landeren aldahe denen alten Participanten der Niederländischen Compagnie solten in ihr Vortheil greifen. Würden es also auch Sr. Churf. Dchl. nicht gerne gönnen, doch konnen auch solches nicht verhinderen, noch die Vortheile so alda zu thun einigen entziehen, angesehen die Große und Weite so vieler Landen und Königreichen, welche Vortheile ungezweifelt sehr groß sein werden, dafern dieses Werk mit gutem Bedacht und Direction wirt angefangen.

Und wird auch desto sicherer sein, weilen die vornehmste Staatspersonen in Niederlanden, welche von der geoctroyeerden Ostindischen

[6] Gijsels meint: Der Verlust, der durch das zinslose Liegen des Bernsteins bis zum Beginn der ostindischen Fahrten verursacht werden möchte, würde durch den in Indien zu erzielenden Gewinn reichlich aufgewogen werden.

Compagnie in Holland ausgeschloßen, in diese Compagnie gerne mit wollen participiren, dannenhero auch selbiger Staat dißhalber nichts widriges wider Sr. Churf. Dchl. wirt attentiren.

12° Und werden also für gewiß auf diese Weise, insonderheit wan Sr. Churf. Dchl. die wahre Reformirte Religion überall nach Ihrem Vermögen protegiren, Deroselben sowol viele sehr vornehme Leute aus Niederland, als auch Millionen von See-fahrenden Leuten in Ihren neuen Colonien zulaufen, sintemal dar dieselbe reiche Leute jetzo, umb sich in der Niederlandischen Compagnie zu kaufen, fünf vor eines geben müßen, alsdan gar gerne jetweder umb eins sein Glück wirt suchen und erwarten wollen; und werden diesergestalt so viele vornehme reiche Niederländer, welche von der Niederländischen Compagnie, wie gesagt, ausgeschlossen sein, in dieser neuen Brandenburgischen Compagnie mitzeichnen, ihre Gelder setzen und verhelfen, daß in kurzer Zeit die Hollandere es denen Brandenburgischen nicht mehr werden zuvor thun, angemerkt die Situation und Gelegenheit des Ortes, welche recht und wol zu consideriren; dan hierdurch werden alle solche kostbare Sachen und Waaren in der Pillau viel wolfeiler als in Holland, und von dannen in Teutschland, Polen, Böhmen, Ungarn, Moßcau, Rußen, und Littau konnen verschicket und mit großen Vortheilen verhandelt werden.

13° So wirt dan zu diesem Ende nur allein die Pillau bequem und nötig geachtet, weilen selbiger Hafen unter Favor des Canons von der Vestung kan beschermet werden, welches dan auch ein großer Vortheil für die Compagnie und deren Reederen sein wird, daß die Schiffs-Matrosen so lange konnen an Land pleiben, bis in puncto der Wind dienet umb in See zu laufen, dan dardurch viel Proviant versparet wirt werden. So können auch in der Pillau oder auf Danzicker Reede, eben wie ins Teßel[7] geschieht, die Kaufmanschaften und Waaren in leichtere Schiffe geschiffet, und nach andern Ortern, als nach Pommern, Dennemark, Schweden, Liesland etc. verbracht werden.

14° Darzu were nötig unter dem Canon der Vestung eine bequeme Platz auszusehen, umb große und kleine Schiffe zu bauen, wie ebenergestalt darbei oder darnegst ans Haff eine neue Stadt und Dorfer zu fundiren und zu bauen. Nur umb Menge von Niederlander dorthin zu ziehen, müßte sowol der Reformirten Religion, als der Luterischen ihre öffentliche freie Exercitien gegonnet und gelaßen, als

[7] Die vor der Zuider-See gelegene Halbinsel Texel.

auch der Stadt Einwohneren annehmliche Privilegien gegeben und von allen Imposten für eine Zeit von Jahren befreiet werden.

15° Und were dieſe Navigation dieſergeſtalt anzufangen, daß vorerſt in Holland drei oder vier Schiffe gekaufet, mit nötigen Schiffern, Steuerleuten und Matroſen verſehen, und anfangs für eine Reiſe nacher Frankreich geſchicket würden, umb daſelbſten Weine etc. einzuladen und nach der Pillau zu bringen. Ebenermaßen könnte man auch einige Schiffe nacher Norwegen und Spitzbergen abfertigen, umb Trahn, Stockfiſch etc. zu holen; und alſo, unter die Hand, doch gar heimblich, mit alſolchen Schiffern und Steuerleuten ſich verſehen, die zur Sachen dienlich und mehr in Oſt-Indien geweſen; unterdeſſen aber müſten die principal Schiffer mit ihren Domicilien ſich nach der Pillau transportiren, dahe dann außer allem Zweifel gnugſame Quantitet von Seefahrend Volk würde zulaufen, angeſehn die Niederlander als eine freie Nation ziehen, wohin ſie wollen und wo ſie nur das geringſte Vortheil verſpüren. So würden dan dardurch auch dieſe Schiffe unter Sr. Churf. Dchl. Flaggen ſicher ſein, daß keine andere Mächtigere ihr Volk würden auslichten, wie vor dieſen an die von St. Malo geſchehen, welche für Franzoſen ſich ausgaben, da aber die Schiffer in Frankreich keine Domicilien hatten. Und wan man dan alſo, unter dieſem Schein, alles zur Oſt-Indiſchen Siegelung bequem und fertig hette, konte dergeſtalt in Gottes Namen die Reiſe angefangen werden, daß auch faſt kein Frembder würde wißen, wohin dieſe Schiffe geſiegelt, bis ſie mit Gottes Hülfe über drei Jahren behalten wiederkemen, warzu Gott Glück gebe.

16° So were aber vor erſt aufs nötigſte, daß Sr. Churf. Dchl. zu Sr. Königl. Maj. in Denemark Jemanden abfertigten, umb ein feſten Accort zu machen, mit Angeben, weilen Sr. Churf. Dchl. Ihre nötige Weinen und Waaren durch Ihre eigene Schiffe aus Frankreich, Spanien p. wolten abholen laßen, über ein billiges Sich zu vergleichen, wie viel ein groß, ein mittelmäßig und ein klein Schiff durch den Sund würde Zoll geben.

17° Und werden viele Indianiſche Waaren zu Ambſterdam eingeſchiffet, durch den Sund in die Oſt-See geſchicket und alda in andern Schiffen übergeladen nacher Spanien und durch die Straße im Mittelländiſchen Meer nacher Italien und Levanten gebracht werden; kan ſolches hier mit viel weniger Mühe und Koſten geſchehen, ſintemal Sr. Churf. Dchl. Schiffe hinter Engeland und Schotland umb gerad durch den Sund nacher Preußen kommen, alwo die erſte Ausladung geſchicht, zu welcher Ausladung die Pillau und Dan-

zicker Reede viel bequemer ſeind, als Ambſterdam. Und werden durch alſolche Commercien und, wan Sr. Churf. Dchl. alſolch Ihren neuen Underthanen annehmliche Privilegien vergönnen, und daß aldahe die Leute wolfeil mügen leben, dorthin gezogen werden zu wohnen nicht allein vornehme gequalificirte Perſonen, ſondern auch mennichte von Handwerksleuten, als Schiffszimmerleute, Schmiede, Drechſeler, Seilmacher, Böttticher, Schreinwerker, Schloßern, Schwertfegere, Bäcker, Brauer, Balbieren, Herberger und zum Bau der neuen Stadt und Dorfer allerhand Zimmerleute, Maurer, Steinheuere, Holzkeufere, Krämer und andere mehr, welche alle ein vom andern leben und durch welche gar bald eine formele Stadt wirt konnen gefundiret und gebauet werden.

18° Dieſe Compagnie und derſelben Colonien auch in Ost-Indien müßen gedirigiret vnd regiret werden, unter den Namen und Autorität Sr. Churf. Dchl. zu Brandenburg p. Und umb für zu kommen, daß die Danzigker oder Königsberger wegen ihre Trafiquen hierüber nicht aufſtützig würden, müſte man ſehen die Principaleſte in Danzigk und Königsperg mit in dieſe Compagnie zu ziehen; ſo würde man dafür auch ſicher ſein. Und daß alsdan auch auf denen Schiffen beide Religionen Reformirt und Luteriſch gehandhabet würden. Gleichfals müſte man ſuchen alles Schiffsvolk und malcontente Dieneren der Niederlandiſchen Compagnie, welche zu uns möchten herüber kommen, wol zu begegnen, auch aufs Mitüberbringen einiger ihrer eigen Güter etwas gelinde zu ſein und ihnen etwas Vortheil mit zu gönnen. Dar hingegen die Hollandere aus Geiz ſehr ſcharf gehen und deßhalber ſich viele zu Feinde machen, welche auf dem Pfal alle werden herüber kommen, daß in Preußen wirt können Neu-Ambſterdam werden.

19° Und dan umb dieſes Werk ſäſte und für Decadenz oder Verfallung zu verſichern, ſo müſten zu dieſer Compagnie keine Bewindhaberen eingedrungen werden, anderſt als Leute, welche in ſothaner Sache Experienz und Wißenſchaft haben, welches verurſachen wirt, daß die erſte Fundament-ſetzere dieſes Werks deſto mehr ohne Scheu ihre Mittel und Gelder darin legen und auch machen werden, daß etzliche Tauſend Menſchen, welche in Holland, Seeland, Vrießland und anderen Provintien wohnen, dannoch in der Niederlandiſchen Compagnie nicht können kommen, als nur durch Kaufung und Zahlung fünfhundert pro cento d'avance, gleichfals gerne mit in dieſer Compagnie werden zeichnen und ſetzen.

20° Wordurch dan endlich dieſe Compagnie an Capital und Commercien

wirt zunehmen, dergeſtalt, daß Sr. Churf. Dchl. mit Ihren neuen Colonien ſo in Indien als Preußen, Gottes Kirche vermehren, Ihre Land und Leute vergrößern, Ihre Domeinen, Zollen und Einkommen verbeßern, und darmit Sich einen unſterblichen Ruhm machen werden. Warzu Gott ſeine Gnade verleihe.

1647.
27. Juli.

Nr. 2.

Inſtruktion für den geheimen Kammerſekretär Johann Friedrich Schlezer zu den Zollverhandlungen in Dänemark.

Vom 27. Juli 1647.

R. XI. 130. (5a.).

Instruction

wornach ſich Unſer von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm geheimbter Kammer-Secretarius Johan Friedrich Schlezer in der ihm gnedigſt anbefohlenen Verrichtung bei der Königl. Würde in Dennemark und Dero H. Sohn dem Prinzen und Erzbiſchofe zu Bremen zu achten.

Schlezer ſoll den König zunächſt verſichern, wie ſehr der Kurfürſt darnach ſtrebe die zwiſchen den beiden Häuſern hergebrachte Freundſchaft und Vertraulichkeit ferner zu erhalten.

„Dieſemnach, gleich wie Wir Uns glückſelich ſchätzen würden, wan Wir Ihrer Kön. Würde und Liebden, als eines ſo hochweiſen und berümbten Potentaten hochvernünftigen Raths in einem oder andern Fürſtellen Uns gebrauchen könten, und Unſere Actiones von ihm approbiret werden möchten, alſo hetten Wir Ihro Kön. Würde in freundſöhnl. und dienſtl. Vertrauen nicht bergen wollen, wie daß Wir, nachdem Uns das beſte und edelſte Theil Unſer Pommeriſchen Lande abgegangen were, Uns verurſachet befunden, auf Unſer übrigen Länder Aufnehmen deſto ernſtlicher bedacht zu ſein und dieſelbe durch alle Mittel und Wege zu erbauen und zu beneficiren.

Weil nun kein beſſer noch bequemer Mittel darzu könnte erfunden werden, wodurch die Länder augenſcheinlich gebeſſert würden, als die Einführung und Stabilirung der Commercien, ſo weren Wir woll geneigt Unſers in Preussen habenden Rechts Uns zu gebrauchen und nach dem Exempel Unſer Vorfahren im Herzogthumb Preußen, auch dem heutigen Unſer freundl. gel. Schwager und Vetters des Herzogen zu

Churland, für Uns selbst etzliche Schiffe auszurüsten und die Commercia zur See zur Hand zu nehmen. Welches den Ihr. Königl. Würde nicht zuwider sein könte, indem Sie sich woll versichert halten möchten, daß derselben kein Schaden oder Abtrag daraus entstehen, sondern vielmehr der Segen, den der Allerhöchste darzu verleihen wird, zu Bestetigung der allgemeinen Ruhe und in fürfallender Occasion zu Ihro Königl. Würde u. Liebden Diensten angewendet werden solte.

Weiln Wir aber zu solchem Unserm Fürhaben Ihr. Königl. Würde favoris benötiget weren und merklich darzu würden encouragiret werden, wen Uns Dieselben einer extraordinarii Courtoisie in der Zollgerechtigkeit in dem Oresund für diejenige Schiffe, so unter Unser Blagge hindurch fahren würden, wolten genießen lassen. Da Wir Ihr dan für allen Unterschleif gut sein wolten und Ihr. Königl. Würde und Liebden hoher Discretion anheimb stellen thäten, auf was Maß und Weise Uns dieselbe zu favorisiren beliebten.

Was aber Ihr. Königl. Würde u. Ld. Uns hierin zum Zeichen Ihrer freundväterlichen Affection concediren wolten, würden Wir für eine besondere Freundschaft annehmen, Dieselbe hinwieder mit freundsöhnlichen Diensten zu verschulden Uns befleißigen und in aller Begebenheit Uns dergestalt bezeigen, daß Ihr. Kön. Würde und Ld. in der That verspüren würden, das Sie Ihre Courtoisie und Favor wol und nutzbarlich angeleget hetten."

Sodann soll Schlezer dem Prinzen seine Aufwartung machen und die Briefe an den Reichshofmeister Ulefeld, Kanzler Thomas, Kanzler Reventlow und den Residenten Tancke im Haag nur im Nothfalle, sonst blos einen Gruß bestellen.

„Absonderlich aber hat er an Orten und Enden, da es dienlich, Unsers Begehrens halber sich in specie heraus zu lassen, und darin diese Gradus zu observiren:

Für erst, daß Ihr. Königl. Würde u. Liebden Ihr belieben lassen wolten, für die Schiffe, so Wir an Uns gebracht und unter Unsere Blagge durch den Oresund hin und wieder geschickt würden, dieselbte Freiheit zu vergönnen, die die Cron Schweden in dem Oresund genieße.

Wan solches für alle und jede Unsere Schiffe nicht zu erhalten, könte er versuchen, ob sothane Freiheit nicht für eine gewisse Anzahl Schiffe zu erlangen und das übrige auf solche Taxen wie hernach folget gesetzet würde.

Da dieses auch nicht gehn wolte, hat er darumb anzuhalten, daß dan alle Schiffe, die Unser Blagge führen und mit Unsern Paßporten versehen weren, ein gewisses für jeden Mast, wann es gleich mehr als ordinari sein solte, erlegen und im übrigen von allen Zöllen und Schätzungen befreiet sein möchten.

Endlich, da auch dieſes nicht zu erlangen, hat er darauf Acht zu haben, ob Ihr. Königl. Würde u. Liebden damit könten befriediget werden, daß obgemelte Schiffe einen gewiſſen Zoll nach Anzahl der Laſten, die ſie führen, erlegen ſolten und ſonſt mit keiner special Zollrolle und daher entſtehender Viſitation beſchweret würden.

Was nun in einem u. andern zu erhalten were, davon hat er umb ſchriftliche instrumenta in optima forma zu sollicitiren und nach deren Erhaltung ſich aufs forderlichſte wieder anhero oder wohin Wir ihn nach abgeſtatteter ſchriftlicher Relation immittelſt commandiren würden, zu begeben.

Bei dem obigen allen hat er dieſes in Acht zu nehmen, daß er Unſer ihm bewußtes Dessein in höchſter Verſchwiegenheit halte, dafern aber für ſeiner Ankunft der Orten albereit etwas erſchollen were, hat ers ſoviel thunlich und mit guter Maniere den Leuten aus dem Sinn zu reden. Da es aber werendem ſeinem Anweſen daſelbſt allzu ruchtbar würde, müßte er ſein Anbringen ceteris paribus verendern und auf Erhaltung eines ſolchen Zolls auf die special Waaren, wie die Holländer Ihro Kön. W. anjetzo erſtatten, oder aufs wenigſte wie ſie Ao 1637 erleget haben, ſeine Intention richten. Wann es auch endlich dahin kommen ſolte, daß er Unſers Fürhabens geſtehen müßte, ſo könte er unter andern dieſes einwenden, daß es nur umb einen Verſuch zu thun were. Ihro Kön. Würde hetten ſelbſt erfahren, mit was Difficultaeten das Werk umbgeben. Der Success ſtünde in Gottes Henden, Wir weren Willens, es mit einem geringen anzufangen, bäten derhalben umb eine gewiſſe Moderation auf etzliche wenig etwan 3 oder 4 Jahre.

In dieſem allen wird er ſich nach Gelegenheit der Sachen zu comportiren wiſſen und von allen wichtigen Vorfellen Uns von Zeit zu Zeit ſchriftlichen unterthänigſten Bericht abſtatten.

Signatum Cleve, den 27. Juli Ao 1647."

1649.
24. Mai

Nr. 3.

Der Große Kurfürſt an den Admiral Giſſels van Lier.

Vom 24. Mai 1649.

R. XI. 130. (7).

Friderich Wilhelm p.

U. g. G. z. Edler lieber beſonder, Was Ihr wegen Fortſtellung der fürgenomenen Compagnie und Schiffart auch ſonſt an Uns gelangen laßen, ſolches iſt Uns durch Unſern geheimen Cammer-Secretarium Johan

Friderich Schlezeren behörigermaſſen und in Underthenigkeit fürgetragen worden.

Nun were Uns nichts liebers, als daß ſothanes ſehr nützliche Fürhaben hette mögen je eher je lieber werkſtellig gemachet werden. Es iſt Euch aber ohn weitleuftige Erzehlung zur Genüge bekant, daß bei dieſen annoch wehrenden zerütten und beſchwerlichen Zuſtand zu denen Mitteln, welche nothwendig hierzu erfordert werden, nicht zu gelangen geweſen, dahero ſolches Werk auch bishero wider Unſern Willen müßen in suspenso gelaßen werden. Wir vermögen auch noch zur Zeit nicht eigentlich zu wißen oder zu determiniren, wann es ſeinen Fortgang haben und gewinnen könne.

Wann Ihr aber immittelſt und bis der liebe Gott beßere Zeiten und Mittel verleihet, Euch ohne Unſer Entgeld und Euren Schaden gedulden und aufhalten, auch die Eurigen ſo ſich in die Compagnie zu begeben Vorhabens ſein, zu gleichmeßiger Gedult disponiren köntet, würde Uns ſolches zu ſonderbarem gnädigen Gefallen gereichen und umb ſo viel mehr Anlaß geben, ſobald der liebe Gott Uns in Unſen Landen den lengſtgewünſchten Frieden wiederumb verleihet und die behörige Mittel beigebracht werden können, dem Werk einen durch Gottes Gnade glücklichen Anfang zu geben. Solte aber dieſer Verzug Euch oder den andern jtztgemelten beſchwerlich fallen, und Ihr deßwegen von Uns einige Ergezligkeit praetendiren wollen, auf ſolchen Fall würden Wir dieſes ſonſt erſprieſliche Werk für dißmal anſtehen zu laßen und Uns deßen zu begeben verurſachet werden.

Anlangent die Uncoſten, ſo Ihr in denen Euch aufgetragenen Verrichtungen aufgewendet haben ſollet, obſchon die Sachen annoch keinen Anfang, vielweiniger ihren gewünſchten Effect nicht erreichet, wollen Wir nichts deſtoweniger, ſo bald Ihr derſelben richtige Specification anhero geſchicket haben werdet, die gndſte Verordnung ergehen laßen, daß Euch ſothane erweißliche Spesen wider refundiret und gut gethan und Euch eine Recompense von dreitauſend Gülden Holländiſch anſtatt einer Recompense abgefolgt werden ſollen. Das Übrige, ſo etwa noch dieſes Werk concerniret, werdet Ihr aus obgenanten Unſers Secretarij Schlezers mündlichen Relation, dahin Wir Uns kürzlich beziehen, zu vernehmen haben. Und Wir verbleiben Euch mit Churfürſtl. Hulden und Gnaden ganz wohl beigethan.

Gegeben Cleve, den 24. May Ao. 1649.

An

den Admiral.

1649. 2. Juni.

Nr. 4.

Der Admiral Gijſels van Lier an den Großen Kurfürſten.

Vom 2. Juni 1649.[1]

(praes. Cleve am 5. Juni 1649.)

R. XI. 130. (7).

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr!

Ew. Chf. Dl. gnädigſtes Anſchreiben vom 24. Mai iſt mir durch Deroſelben Kammerſekretär Mons. Schlezer geworden. Ich habe daraus erſehen, daß Ew. Chf. Dl. gnädigſt beliebt haben zu resolviren, die bewußte Sache aus mannigfachen bewegenden Urſachen noch eine Zeitlang aufzuſchieben, ohne indeß einen Termin zu beſtimmen. Deßhalb habe ich gut gefunden meine Compagnons davon zu benachrichtigen und ihnen Ew. Chf. Dl. Schreiben mitzutheilen, damit ſie ſich resolviren könnten.

Sie haben mir darauf nicht allein mit Verwunderung, ſondern mit großem Beklagen geantwortet, daß ſie ſämmlich, nachdem ſie mit ihrem Herzen und geneigter Gunſt Ew. Chf. Dl. nun länger als zwei Jahre unterthänigſt aufgewartet hätten und zu ihrem merklichen Schaden von anderen abgezogen wären, jetzt auf einen Schaukelſtuhl zu ſitzen kämen durch die Unſicherheit von Ew. Chf. Dl. Intention. Sie haben ferner erklärt, daß ſie ſich mit ſolchen hinhaltenden Diskurſen nicht länger zufrieden geben könnten, ſondern auf freien Fuß geſtellt ſein wollten, und daß ich ihnen, da ſie ſich mir und nicht Ew. Chf. Dl. verbunden und auch eine Akte empfangen, als der Beſchädiger den erlittenen Nachtheil erſetzen müßte. Hiernach habe ich es für das Beſte gehalten, um Ew. Chf. Dl. und mich ſelbſt in kein ferneres Labyrint (laburent) zu bringen, wie auch um ihrem Tadel (blaem) und Mißvergnügen zu entgehen, die dreitauſend Gulden, welche Ew. Chf. Dl. aus liberaler Gunſt mir gnädigſt zuzulegen beliebt haben, ihnen zu ſpendieren; außerdem will ich aus meinen eigenen Mitteln zulegen, was ich für gegründet befinden werde. Denn ohne ſie zu befriedigen, würde ich mir einen großen Haß auf den Hals laden, und Ew. Chf. Dl. würden nichts deſtoweniger

[1] Das Original iſt holländiſch und hier unter Benutzung einer bei den Akten befindlichen, aber nicht einwandsfreien Überſetzung wortgetreu ins Deutſche übertragen worden.

geläſtert (geblumeert) werden, was ich ungern ſehen würde. Indeß muß ich bekennen, daß einige von ihnen durch dieſe Saumſeligkeit großen Schaden erleiden, indem ſie Haus und Hof verkauft haben, ja ſeit zwei Jahren ſich auf nichts haben einlaſſen können; und ſofern die Compagnie von ihrem Deſſein Kenntniß erhält, ſollen ſie nimmermehr in Conſideration kommen, ſo daß ich, wenn ich ſie zufrieden geſtellt habe, meine gegebene Akte wiederum einziehen und kaſſieren werde.

Was meine Perſon angeht, ſo werde ich niemals von der Treue und Zuneigung, die ich allzeit für Ew. Chf. Dl. gehabt habe, ablaſſen, was ich bei jeder Gegelegenheit in aller Unterthänigkeit darthun will und wobei ich als ein getreuer Diener Ew. Chf. Dl. gefunden werden ſoll. Um dies zu erweiſen, rufe ich Gott als Zeugen an, daß ich keine andere Abſicht gehabt habe, als die Ew. Chf. Dl. einen getreuen und profitablen Dienſt zu thun.

Über dasjenige, was wegen dieſer Besoignes verſchmauſt (gegasteert) und ſpendiert worden iſt, giebt die anliegende Specification Auskunft, die von Ew. Chf. Dl. eingeſehen werden kann.

Auf alles vorſtehende erwarte ich Ew. Chf. Dl. gnädigſte Order und Reſolution, wodurch ich mich verpflichtet finden ſoll zu jeder Stunde in treuer Unterthänigkeit zu verharren. Ich werde Gott bitten um Ew. Chf. Dl. langdauernde Geſundheit und Proſperität und verbleibe

Durchl. Churfürſt, gnädigſter Herr, Ew. Churf. Durchläuchtigkeit

unterthäniger und getreuer Diener

Aernoult Gijsels van Lier.

Actum Delft 2 Juny A. 1649.

Nr. 5. 1649. 18. Oktober.

Kommiſſion für den Geheimen Kammerſekretär Schlezer mit den Hanſaſtädten über den Beitritt zu einer oſtindiſchen Kompagnie zu verhandeln.

Vom 8./18. Oktober 1649.

R. XI. 130. (7).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden pp. Thun kund und zu wißen, demnach Uns zu unterſchiedlichen Malen an die Hand gegeben worden, wie in Unſern an der Oſt-See gelegen Landen eine anſehnliche Schiffahrt zu Wiederaufrichtung und Vermehrung der Com-

mercien angefangen werden könnte; woraus dem ganzen Römiſchen Reich Teutſcher Nation und vielen Gliedern deßelben ein merklicher Fortheil zuwachßen, und menniglich ſich deßen zu erfreuen haben würde; Als haben Wir Uns endlich nach gehaltenen reifen Rath dahin bewegen laßen, daß Wir ein ſolches gemeinnützigeß Werk nicht lenger aufhalten, ſondern es in ſo weit befordern wolten, daß Wir zu einer und andern der löbl. Hanſa-Städte und dero Einwohnere Wißenſchaft bringen und bei ihnen vernehmen laßen wolten, wie ſie, die für andern bei der Schiffahrt interessiret, und deren Aufnehmen und Wachßthumb Wir ihnen ſonderlich gerne gönnen, die Sache consideriren und aufnehmen würden. Und im Fall bei ihnen eine Inclination zu dieſem Werk zu verſpüren, haben Wir Uns in Gnaden erbötig machen wollen, all dasienige zu thun und beizutragen, was zu deßen Fortſetzung dienlich und erſprießlich ſein kan. Zu welchem Ende wir dann unſern geheimbten Cammer-Secretarium und lieben getreuen J. Fr. S.(chlezer) als Commissarium abgefertiget und verordnet haben, thun auch ſolches in Kraft dieſes alſo und dergeſtalt, daß er ſich, was für Leute ſich zu dieſem Werke zu verſtehen gemeinet ſein, erkundige und, daß dieſelben ſich desfalls wie auch quibus conditionibus ſie mit eintreten und was für Mittel ſie mit zutragen wollen ſchriftlich erkleren, befurdere, Uns auch von allem unterthenigſte Relation erſtate. Da Wir Uns dan ferner darauf zu resolviren nicht unterlaſſen werden. Urkundlich p. So geſchehen in Unſer Residenz Cleve, den 8./18. Octobris Ao: 1649.

1650.
11. April.

Nr. 6.

Entwurf der Conditionen, die von wegen Sr. Chf. Dl. den Interessenten der Compagnie fürzuſtellen ſein möchten.

Vom 1./11. April 1650.

R. XI. 130. (8).

1.

S. Chf. Dl. behalten Ihr zuvor die Superiorität mit allem ſo davon dependiret, als daß der Comp. Schiffe Sr. Chf. Dl. Flagge führen und mit Derſelben Pasporten und Commissionen verſehen ſein ſollen, imgleichen daß alle Instructionen und Credenzſchreiben an die Indianiſche Potentaten in Sr. Chf. Dl. Namen abgehen ſollen. Es

verbleibet Ihr auch das jus territorii an denen Orten, die die Compagnie occupiren möchte, und nach Erſtattung der darauf gewandten Unkoſten die Fortificationen ſelbſt, wan deren etwan an einem oder anderm Ort successu temporis ſolten angeſtellet werden.

2.

Wie dan auch alle nothwendige Contracte mit den Indianiſchen und Europeiſchen Potentaten in Sr. Chf. Dl. und der Compagnie Namen gemacht, die Justiz adminiſtriret, die Bedienten angenommen und abgeſetzet werden, auch Soldaten, Matroſen und Officirer auf den Schiffen und in den Feſtungen beedes Sr. Chf. Dl. und der Compagnie den Eid leiſten ſollen.

3.

S. Chf. Dl. wollen den Praesidenten des Collegii der Directoren fürerſt absolute ſtellen. Nach deſſen tödlichen Abgang möchten die Directoren zwo tüchtige Perſonen Sr. Chf. Dl. fürſchlagen, darunter Sie einen erwehlen und in des vorigen Stelle einſetzen wollen.

4.

Wie es im Anfange mit Erwehlung der Directoren ſolle gehalten werden, ſolches iſt Sr. Chf. Dl. noch niemals fürgeſtellet worden. Allezeit, weil ihre Qualitaeten, ob ſie darzu bequem oder nicht, zu Hofe nicht können examiniret werden, werden S. Chf. Dl. die Election fürerſt vielleicht nicht begehren, ſondern würde ſolches von den Haupt-Participanten geſchehen müſſen. Die Confirmation der Directoren aber würde in alle Wege für S. Chf. Dl. zu bedingen, auch dahin zu trachten ſein, daß ſie ſowohl Sr. Chf. Dl., als der Compagnie für einen Chfürſtl. Commissario oder den Praesidenten des Collegii ſich mit Eide oder einen Revers verpflichten, in ihrer Verwaltung ſich treulich und aufrichtig zu bezeigen, Sr. Chf. Dl. und der Compagnie Fortheil zu ſuchen, Scheden und Nachtheil abzuwenden, Niemand unter den Participanten mehr Genuſſes als andern zuzuwenden, der Compagnie Geheimnuſſe verſchwiegen zu halten, freundlich und einträchtig unter einander zu leben und zu Dienſt der Compagnie weder directe noch indirecte anders als auf Begehren des ganzen Collegii etwas zu verkaufen und zu liefern, auch keiner dem andern zum Beſten einige Waaren zu wardiren, noch auf Wardirung abfolgen zu laſſen, ſondern die gewöhnliche öffentliche Maniere zu verkaufen und kaufen ihrem ungehinderten Lauf zu geſtatten.

5.

Die Statuta und Reglementen, die die Directoren der Compagnie

zum Besten machen möchten, sollen Sr. Chf. Dl. müssen fürgetragen und von Derselben müssen confirmiret werden.

6.

Eine Stadt, die 200 000 Rthlr. aufbringet, wird nicht wol mehr als einen Directorn stellen können, dan sonst würde das Collegium zu groß und weitleuftig, auch die Compagnie mit Unterhalt und Besoldung derselben beschwert werden.

Dieser Articul wird deswegen unter die Conditionen, die von Sr. Chf. Dl. erfordert werden, gestellet, dieweil man dieses Orts zu Bestellung unterschiedlicher Directorn incliniret, welches obgedachter und andrer Ursachen halber, damit auch nicht eine Stad in einem solchen Collegio zu mächtig werde, gar undienlich. Weshalben Sr. Chf. Dl. hohe Autoritaet darinnen wird interponiret werden müssen. Es konnen aber dem einzigen Directorn etzliche Haupt-Participanten, darunter ein jeder ein paar tausend Rthr. Kapital (:wie sie hie wollen:) in die Compagnie würde haben müssen, fürerst in einer jeden Stadt zugefüget werden, bis solang ein recht Cammer, dahin sich die Directoren von allen Orten versamblen, aufgerichtet wird.

7.

Da die Compagnie von einem oder anderm Indianischen Potentaten beschädiget würde, wird ihnen zwar freistehen sich ihres Schadens, so guet sie können, zu erholen: jedoch sollen die Directoren in dergleichen wichtigen Sachen nichts fürnehmen, ohn Sr. Chf. Dl. Wissen und Willen.

8.

Wen ein feindliches Schiff erobert und aufgebracht solte werden, soll S. Chf. Dl. zuvörderst, hernach andere vornehme Officirer, die darzu berechtiget, nach Abzug des erlittenen Schadens dasjenige davon bezahlet werden, was der in den Niederlanden desfalls üblicher Gebrauch mit sich bringet.

9.

Bei dem Ausspruch des valoris der aufgebrachten Prisen wollen S. Chf. Dl. Ihren Commissarium haben.

10.

Das 3te Theil von den confiscirten Gütern ex lege Julia majestatis wegen Verretherei oder dergleichen, item diejenige Güter und Gage, die auf der Reise ohne Testament oder Erben absterben, werden S. Chf. Dl. (nach dem Exempel anderer Potentaten) heimbfallen.

11.

S. Chf. Dl. wollen selbst ein Kapital mit einlegen und Ihr fürbehalten, dasselbe zu vergrößern, so hoch Sie wollen.

Bedingen das Gleiche für Ihre Ministros und Bediente, die jetz im Anfang etwas einlegen werden.

12.

Es wird auch, wie man vermerket, wol dahin zu bringen sein, daß nach Erhaltung des ersten Retour die Compagnie zu einer honorablen Recognition gegen S. Chf. Dl. sich erkläre.

Nr. 7. 1650. 11. April.

Zwei Zeichnungsscheinformulare.

Vom 1./11. April und 15./25. Mai 1650.

R. XI. 130. (8).

a. (Zu Schlezer's Relation, d. d. Hamburg, 1./11. April 1650.)

Wir Unterschriebene geloben und versprechen hiermit, daß wir zu würklicher Fortsetzung der fürhabenden neuen ostindischen Schiffahrt und Commercii unter Protection des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg pp., allermaßen dasselbe verabredet und der Entwurf gemachet worden als nemblich und dergestalt, daß die Direction des Werks in der interessirten Kaufleute Handen bleiben solle, auf die Terminen, die man darzu berechnen wird, ein jedweder seine hierunter gezeichnete Quotam baar erlegen und beitragen wollen.

b. (Zu Schlezer's Relation, d. d. Lübeck, 15./25. Mai 1650.) 1650. 25. Mai.

Nachdem von einem E. E. Rath dieser Stadt uns ein Negocium auf Ost-Indien alhie aufzurichten proponiret ist, so geloben und versprechen wir Endsbenante hiemit ein jedweder seine hierunter gezeichnete Summe einzulegen, sobald wir uns mit den Extraneis (: die ein ebenmeßiges Kapital, wie alhie ausgebracht, wollen liefern :) wegen der Equipage und Direction werden verglichen haben und die Person hie zugegen sein wird, von der uns vollige Eröffnung soll gethan werden, wie diese Handelung füglich und mit Nutzen kan getrieben werden. Actum.

1650. 24. Septbr

Nr. 8.

Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schleyer, betr. seine geplante Sendung nach Preußen, Kurland, Danzig und Thorn.

(Auszug!)

Vom 24. September 1650.[1]

R. XI. 130. (9).

Demnach Wir gänzlich entschlossen sein zu Aufnehmen Unser Land und Leute, zu Wiederaufrichtung der in Teutschland zerfallenen Commercien, zur Ausbreitung des Heil. Evangelij in frembden und weit abgelegenen Landen und zu männigliches Nutz und Besten den angefangenen Werk mit der neuen Ostindischen Schiffahrt und Handel mit Göttlicher Hülfe und Beistand einen Fortgang zu geben, und Wir aus denen Uns vorgetragenen unterthänigsten Relationen abgenommen haben, daß numehr an einem und andern Ort ein solcher Grund darzu geleget sei, worauf man weiter gehen und andere Städte und Länder mit hinzuziehen könne, damit nicht allein ihrer viel des durch Göttlichen Segen erwartenden Fortheils theilhaftig werden und Uns dahero verbunden sein möchten, sondern damit auch ein solches Capital aufgebracht, und so viel Städte, Länder und Herrschaften mit der Zeit hierunter begriffen würden, daß das Werk ein Ansehen gewinne, und denen die es nicht gern sehen möchten, Bedenken gegeben werde, etwas thädliches darwieder anzufangen.

Als haben Wir gemelten Unserm geheimbten Cammer Secretario hiedurch in Gnaden befehlen wollen, das er sich ehistes zur Reise fertig machen, und von hinnen rechtes Weges nacher Königsberg erheben solle. Wann er daselbst angekommen, wird er sich fur erst bei Gelegenheit mit Unserm Obersten und Hauptman zu Oletzky Christof Albrechten von Schöneich, mit Unsern Rath Friderich von Mülheimb und andern Unsern Bedienten, oder Liebhabern eines solchen Werks unterreden, nachgehents bei Unsern Ober-Räthen sich angeben und negst Vermeldung Unsers gnd. Grußes ihnen hauptsächlichen fürtragen,

Wasgestald Wir ihnen als Unsern geheimbten Räthen und getreuen Dienern aus den zu ihnen tragenden gnädigsten Vertrauen nicht hetten

---

[1] Links oben am Rande des Koncepts steht:

Ist verlesen in Gegenwart Sr. Churf. Durchl., des H. Oberkammerherren, H. von Löbens, H. Seidels und meiner Johann Fromholden, den 8t. Septembr. Ao 1650.

verhalten wollen, daß Uns für ohngefehr vier Jahren dieses fürhabende Werk mit solchen scheinbaren Reden von beglaubten und qualificirten Leuten angetragen worden, daß Wir billige Ursach gehabt selbiges in Consideration zu ziehen. Wir hetten aber des damals obschwebenden Unwesens im Röm. Reich, und andere Hindernußen halber nicht so weit gelangen können, daß Wirs würklich für die Hand genommen hetten. Wie wir aber nach erlangtem Frieden, und mehrentheils beruhigten Ländern Gelegenheit darzu ersehen und verspüret hetten, daß in denen an der West- und Ostsee gelegenen Hanse-Städten eine Inclination hierzu vorhanden; hetten Wir zwar iederzeit auf Unsere Unterthanen in Preussen fürnehmblich Unser Absehen gehabt, und denselben gern den Weg zeigen wollen, wie sie sich deren von Gott verliehenen Commoditäten des Landes nützlich gebrauchen könten. Wir hetten aber daneben bedacht, daß ihnen diese Sache etwas frembd und unerhöret fürkommen, und sich derhalben nicht ein jedweder darin finden, sondern ihm vielmehr Schwierigkeit, Gefahr und Unmügligkeit darin einbilden würde, als die vielfältige Erfahrung bezeuget. Weßhalb wir den nötig erachtet, da zuvorn nicht allein andern, die weit und breit ihre Schiffahrten anstellen, und auf einen solchen Commercio für lengst das Auge gehabt haben, die Sache zu examiniren anheimbzugeben, sondern es auch durch Unsern Abgeordneten dahin zu verfügen, daß bei ihnen ein würklicher Anfang des Werks, Unsern Unterthanen zum Exempel, zu mehrer Versicherung eines wol gegründeten Desseins, und zur gemeinsamen Handbietung unterschiedlicher Interessenten gemacht würde. Was nun die Fundamente der Sache beträfe, darin wär er erbötig, Unsern gnd. Befehl gemeß, ihnen und männiglichen ein Gnügen zu geben. Wir aber versehen Uns zu ihnen gnädigst, daß sie alles in reife Erwegung nehmen, wie das Haubtwerk mit der Beschaffenheit Unser Lande übereinkomme, betrachten, was für Nutzen und Fortheil so wol für Uns, als für die Unterthanen daraus zu gewarten beobachten, und demfolgend aller Orten die Anstald machen und mügligsten Fleiß anlegen würden, damit das Werk auf solche Maaß und Weiße, als sie sich mit ihm Unserm Cammer Secretario berathen würden, möchte befordert werden; woran sie Uns einen behäglichen unterthänigsten Dienst thun, ihnen selbst aber und den ihrigen auch Unsern gesambten Unterthanen Nutz und Fortheil vermittelst Göttlicher Benedeiung schaffen würden.

Was er dem Rath der Stadt Königsperg furzutragen haben wird, darinnen wird er sich nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände, wie auch nach Unser Ober-Räthe und anderer vernünftigen des Werks verstendigen und Uns zugethanen Leute Gutachten richten. Wir wollen ihnen doch hievon Eröffnung gethan haben, theils weil sie die Sache bei den

Ingeſeßenen im Gange bringen können, theils damit ſie ſich nicht zu beſchweren haben, wann durch dieſes Mittel allerhand auswertige und der Religion zugethane, zu ihrer der Stadt eigenen Beſten, dahin gezogen werden, denen man mit der Zeit das Exercitium Religionis und andere Freiheiten nicht wird weigern können.

Er hat auch ſo wol an einem als anderm Ort des fürgeſchlagenen Commereij auf Spanien mit den Waaren ſo zu Ausrüſtung der Königl. Galeotten und Silber Flotta ſo wol auch zu Ihr Königl. Würd. Kriegsſchiffe jährlich erfordert werden, zu erwehnen, und ſich zu erkundigen, was Wir aus Unſern Ämptern denen Kaufleuten, die eines ſolchen Werks ſich unterfangen werden, liefern können; wie er dann gleichergeſtald einen Überſchlag machen wird, was aus Unſern Ämptern zur Ausrüſtung, Proviantirung oder Ladung der Oſtindiſchen Schiffe könne genommen und zu einem Capital geſchlagen werden.

Wir geben ihm auch hiemit Macht den noch übrigen Börnſtein von den Börnſteinverwahrer in richtiger Verzeichnuß anzunehmen, die Tonnen mit Cannikas überziehen zu laßen, und ſie entweder auf Lübeck oder Hamburg (wie er ſich deßen mit dem Admiral Gyſels vereinbaren wird) an gewiſſe Kaufleute abzuſchicken, und verſehen wir Uns zu gemelten Admiral, daß er dergeſtalt, es ſei mit dem Verkauf oder Verſendung deßelben nacher Oſtindien verfahren werde, wie es zu Unſerm Dienſt und Beſten gereichet, und werden ſie beederſeits befehliget, darauf Acht zu haben, daß er von der Compagnie für ſolchen Preis angenommen werde, damit Wir deßhalben friedlich ſein können. Geſtald er Uns dann hievon ſowol als von allen andern ehe denn etwas gethan oder geſchloßen wird, fleißige unterth. Nachricht geben, und Unſere Verordnung über alle nötige Puncten erwarten ſolle. Inſonderheit aber ſoll mit Verſchickung des Bernſteins ſo lange innegehalten werden, bis er darüber auf ſeinen unterthenigſten Bericht Unſern endlichen gnedigſten Befehl wird erhalten haben.

Dieweil er auch in ſeinem Anweſen zu Königſperg Gelegenheit haben wird, mit Unſerm Rath und Residenten am Königl. Polniſchen Hofe Johann von Hoverbecken zuſammen zu kommen, wird er demſelben von dieſem Unſern Furhaben Entdeckung thun, ſeine Meinung, wie es bei Ihr Königl. Mayt. in Polen möchte angeſehen werden vernehmen, worinnen ſie das Werk möchten befördern und die Hand darob halten können, mit ihm erwegen, und ihm darauf Unſern gnd. Willen und Meinung andeuten, daß er bei höchſtgnd. Ihr Königl. Mkt. und am Königl. Polniſchen Hofe deßwegen gebürende Unterbauung thun und ihme ſonſten das Werk recommendiret ſein laßen ſolle. Es wird Uns auch

ſo wol der eine als der ander, was Uns deßfals zu wiſſen nötig ſein wird, bei aller Gelegenheit unterthänigſt hinterbringen. ꝛc.

Signatum auf Unſerm Schloß zu Cölln an der Spree, den 24. Septembris, Anno 1650.

Nr. 9. 1650.
v. n. D.

Der Große Kurfürſt an Kaiſer Ferdinand III. wegen eines Patents für eine oſtindiſche Kompagnie.

Vom Jahre 1650.

R. XI. 130. (11).

Allerdurchlauchtigſter p.

Ewer Keyſerl. Maytt. hab ich in ſchuldigſtem Respect u. Gehorſam nicht verhalten wollen, was geſtalt mir für etzlichen Jahren von qualificirten u. erfahrnen Leuten in Niederland an die Hand gegeben worden, auf was Maaß u. Weiſe ein freies und offenes Commercium auf Oſt- u. Weſtindien, Terram Australem und andere ſothane Länder und Inſuln, dahin einem iedweden zu trafiquiren erlaubet iſt, in denen an der Oſt- und Weſt-See gelegenen Städten durch meine Direction ohne große Weitläuftigkeit könte aufgerichtet, und der daraus entſprießende Nutzen durch das ganze Röm. Reich deriviret werden. Welchem vorbeſagter Leute Anbringen ich auch inſoweit deferiret, daß ich dieſelbe eine geraume Zeit, nicht ohne Koſten, beibehalten u. der Gelegenheit erwarten wollen, da eine ſolche Sache füglicher als bishero in den Kriegsläuften, zu mennigliches Aufnehmen und Beſten könte zum Effect gebracht werden. Hab auch immittelſt die Gemüther an einem u. andern Ort exploriren laßen u. ſo viel vernommen, daß wan nur der Anfang mit einer kleinen Ausrüſtung möchte gemacht ſein, es an Participianten, die das Werk erheben und fortſetzen könten, nicht gebrechen würde. Wie ich nun als ein Churfürſt des Reichs hierinnen den gemeinen Wolſtand des lieben Vaterlandes, der nicht wenig an Wiederaufrichtung u. Einführung der Commercien dependiret, betrachtet, auch dabei erwogen habe, daß die Gemüther, ſo durch die langwierige Kriegspressuren faſt ſehr danieder geſchlagen, durch einen ſo fortheilhaften Handel und denen dabei fürfallenden vielfältigen Occasionen ſich u. die ſeinigen aufzubringen von dem languore, deßen ſich andere Völker zu ihrem Nutzen gebrauchen und große Macht und Reichthumb immittelſt an ſich ziehen, könten excitiret werden, ſich mit andern einmal wiederumb zum wenigſten in gleichen

Grad zu ſtellen, Alſo hette Ewer Kayſerl. Maytt. als dem höchſten Oberhaupt ich die gebürende Ehre iederzeit gern zugewandt geſehen, daß unter Dero Auspicijs, da es Ihr anders gefellig, ein ſolches Werk angefangen und ausgeführet worden were. Dieweil aber unterſchiedliche Hindernüßen vorhanden, worumb es meines Erachtens nicht unmittelbar an Ewer Kayſerl. Maytt. hat können gebracht werden, da Derſelben ich auch zu gelegener Zeit durch meine Ministros allerunterthänigſt werde fürſtellen laſſen, und aber anietzo auf eben daßelbe Commercium von unterſchiedlichen Nationen mehr als hiebevor ein Auge gehabt wird und allerhand Mittel verſuchet werden, ſelbiges mit Ausſchließung anderer an ſich zu bringen, auch die Leute abwendig zu machen, die bishero auf meine Bemühung und auf die Beliebung und Confirmation dieſes Werks, die bei Ewer Kayſerl. Maytt. allerunterthenigſt hatte ſollen geſuchet werden, geſchehen, ohne welche (ihrer Erfahrung und Geſchicklichkeit halber) auch von andern nichts oder wenig in der Sache wird können gethan werden, daß man alſo die ietzige Conjunctur in Acht zu nehmen oder anderen den verhofften Nutzen in perpetuum zu gönnen u. ihnen nachzuſehen haben wird, ſo hab Ewer Kayſerl. Maytt. ich hiedurch gehorſambſt anheimb ſtellen wollen, ob Sie Ihrer höchſtberühmbten Weisheit nach nicht vermeinten, das dieſes Werk, worauf auch etwan Ewer K. Maytt. H. Vater hochlöblichſten Andenkens weiland Kayſer Ferdinandus 2us hochlöblichſten Andenkens in einer solemnen Deputation an die Hanſe-Städte gezielet,[1] nicht aus Händen zu laßen, und weil eben ietzo deßwegen an unterſchiedlichen Orten gehandelt und tractiret wird, u. derhalben in der Eil zu der Sachen wird mußen gethan werden, ob nicht Ewer Kayſerl. Maytt. allergn. geneigt ſein möchten, ein Patent ausfertigen zu laßen, worin all dieienige, ſo unter meiner Direction ſich in eine Societät zu würklicher Angreifung einer ſolchen Navigation u. Commercij begeben werden, in Ewer Kayſerl. Maytt. u. des Reichs Protection, Schutz und Schirm, wider alle Veinde, die ihnen einigen Schaden, Hinder oder Abbruch zufügen möchten, auf- u. angenommen, auch ihnen Ewer Kayſerl. Maytt. Hulde und Gnade in allen Fürſellen, wie dann nicht weniger ſothane Specialprivilegia, als mit des Reichs Constitutionen u. Verfaßung übereinkommen, und bei Ewer Kayſerl. Maytt. ich für Sie unterthänigſt zu impetriren mich bearbeiten würde, allergn. verheißen und zugeſagt würden.

Ewer Kayſerl. Maytt. können allergnedigſt consideriren, daß ich meines Theils wenig Interesse habe mich dieſes fals ſonderlich zu be-

[1] S. Th. I, S. 27, Anm. 46.

mühen, nachdem mir Gott so viel Land und Leute gegeben, daß ich mit deren Regierung genug zu thun, auch mit denen Mitteln, die daher rühren, mich woll vergnügen kan. Als ein getreuer Churfürst des Reichs aber hab ich dafür gehalten, daß dieses Werk woll meritirte, Ewer Kayserl. Maytt. unterthänigst fürgetragen und deßen Beforderung gesuchet zu werden. Inmaßen ich dan auf erhaltene allergn. Resolution schuldigst und willig bin, Ewer Kayserl. Maytt., was weiter in der Sachen fürfallen wird, allerunterthänigst zu erkennen zu geben und alles zu derselben hohen Contento u. des h. Röm. Reichs allgemeiner Wolfahrt dirigiren zu helfen. Ewer Kayserl. Maytt. empfehle ich hiemit dem starken Schutz Gottes zu langwieriger glücklicher Regierung und aller hocherwünschten Prosperitaet, mich aber Derselben beharrlichen Kayserl. Gnade und Hulde. Geben auf meinem Schloß zu Cölln an der Spree Ao: 1650.

An die Röm. Kayserl. Maytt.

Nr. 10. 1651. 10. August.

Oktroi für eine brandenburgisch-ostindische Kompagnie.

Vom 10. August 1651.

R. XI. 130. (13).

Wir Fridrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst pp. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wißen: Demnach Wir Uns zurück erinnern, daß Uns verwichener Jahren, von etzlichen erfahrnen und namhaften Leuten an die Hand gegeben worden, welchergestalt Wir in Unsern an der Ostsee gelegenen Fürstenthumen und Landen, wie auch in den benachbarten Hanse- und andern Städten an der Westsee, ein ansehnliches Commercium auf die Indianische Länder, an allen Seiten des Tropici Caneri, aufrichten und stabiliren könnten, worzu Wir dann auch von unterschiedlichen des Heiligen Römischen Reichs Gliedern und Unterthanen, wie nicht minder von anderer benachbarten Örter Ingesessenen zu mehrmalen gebührend angemahnet und ersuchet worden,

Und Wir nach reifer Erwegung des Werks mit allen dessen Umbständen nicht anders befinden können, als daß solches, wann es ordentlich und wol angefangen würde, gereichen könte zu Gottes des Allerhöchsten Ehren, zu Ausbreitung der seeligmachenden Erkenntnüs Unsers

Heilandes Jesu Christi unter den frembden heidnischen Nationen, zu Erleichterung vieler durch das langwierige Kriegswesen beträngten und erschöpften Leute, zu Wiederaufrichtung der verfallenen Commercien im H. Röm. Reich, zu unterschiedlicher dessen Glieder sonderbaren Nutzen und Vortheil, und zu Unserer eigenen Fürstenthume, Städte und Länder Besten und Aufnehmen,

Als haben Wir vermittelst vielfeltiger deßwegen gepflogener Deliberation und Communication mit Unsern Benachbarten Uns endlich entschlossen, diese ohn Zweifel durch Göttliche gnädige Schickung Uns angebotene Occasion nicht aus der Hand zu lassen, sondern mit Zuziehung derjenigen, die zu solchem Commercio Lust und Belieben tragen, ihre Gelder dazu einzuschiessen gesinnt sein, und sich dessenthalb bei Uns oder Unsern darzu verordneten Commissarijs angeben und bekant machen möchten, dem Werk im Namen Gottes einen Anfang zu geben, und zu dem Ende die Maaß, Weise und Conditionen, worauf solches anzurichten, wie auch die Freiheiten, Immunitäten und Privilegien, die Wir den Participanten allerseits gnädigst zu ertheilen geneigt sein, durch dieses Unser öffentliches Patent und Octroy einem jedwedem für Augen zu stellen, Kraft dessen Wir iedermänniglichen, wes Standes oder Würden, Ankunft oder Nation der sei, zu dieser Unserer Churfürstl. Compagnie innerhalb dreier Monat Zeit sich darin zu begeben einladen, auf sein gebührendes Anmelden darin aufnehmen, und ihn aller und jeder, in diesem Unserm Octroy angebotenen Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch des aus einer solcher löblichen Societät herrührenden Nutzens und Fortheils würklich genießen zu lassen, und ihn darbei zu schützen und zu handhaben, mit Churfürstl. waaren Worten feierlich geloben und versprechen.

1. Anfänglich soll niemand, wes Standes oder Condition er sei, der nicht in dieser Compagnie begriffen, aus Unsern Landen oder Städten, Hafen oder Strömen innerhalb 20 Jahren von dato an zurechnen, nacher Osten, Westen, Suyden und Norden des Tropici Caneri mögen fahren, bei Verlust Schiffs und Güter, vielweniger wollen Wir jemanden außer der Compagnie darzu Freiheit, Paßport oder Commission verleihen.
2. Den Directorn, so aus dem ganzen Corpore der Participanten erwehlet werden sollen, wird vergönnet ihr Ambt zu bedienen Zeit währenden Octroys.
3. Zum Präsidenten des Collegij wollen Wir itzo fürerst eine bequeme und erfahrne Person verordnen, und nach dessen tödtlichen Abgang und so oft dieses Officium vaciren wird, Uns vorbehalten haben,

iedesmal einen andern in deßen Stelle zu Contentement der Compagnie inzusetzen.

4. Wie Wir dann gleichergestalt Uns reserviret haben wollen wegen des Kapitals, das Wir in die Compagnie bringen werden, noch einen Directorem zu stellen, der im Abwesen des Präsidenten sein Ampt vertreten, im übrigen aber der Compagnie, so wol als andere Directorn, mit Pflichten verwandt sein soll.
5. Die Directorn und Bedienten der Compagnie und dero Nachkommen sollen alle Gerechtsame, Freiheit und Privilegien in Unsern Landen genieſſen, die Unsere angeborne Unterthanen darin haben und deren sie sich gebrauchen.
6. Wir vergönnen der Compagnie, daß sie zu Beförderung dieser Navigation zwo Comptoire aufrichten möge, das eine an der Ostsee, an einem Orte, der am bequemsten darzu wird geurtheilet werden, das andere an der Westsee auf der Elbe, wo es sich am füglichsten schicken wird.
7. Wann es nun die Gelegenheit erfordern wird, daß über dem Comptoir auf der Elbe noch das zweite an der Ostsee aufgerichtet werde, so soll das eine Comptoir keine Equipage dürfen anrichten ohne Vorwissen und Gutfinden des andern Comptoirs.
8. Und sollen der Compagnie in Ost-Indien Bediente Sorge tragen, dafern mehr als ein Comptoir in Europa stabiliret würde, daß ein jedwedes mit seinem gebührlichen Contingent an Retouren, nach Rata des eingelegten Capitals, versehen werde.
9. Die Directorn sollen auf ihre Ehre, Aid und Treue für dem Präsidenten des Collegij zusagen und geloben, daß sie sich in ihrer Administration wol und treulich verhalten, der Compagnie Bestes ohne einigen Eigennutz suchen, Schaden und Unheil aber verhüten und abwenden; von ihrer Administration aufrichtige Rechnung thun; dem einen Participanten nicht mehr Vortheil, als dem andern genieſſen lassen; die Geheimnüsse der Compagnie verschwiegen halten, und zu der Compagnie Besten getreulich mit einander correspondiren; an der Compagnie ohne Gutfinden der Directoren weder directe noch indirecte ichtwas verkaufen oder liefern; Niemanden etwas von der Compagnie Gütern aus Gunst zuschlagen oder zuwardiren, sondern einem jedweden seinen Gewinst in dem offenbaren Ausschlag suchen lassen wollen. Und soll der Aid jährlich oder bei Ablegung der Rechnung renoviret werden.
10. Dergleichen Aid soll der Präsident hinwiederumb dem Collegio der Directoren leisten:

Alle andere hohe und niedrige Officirer, Soldaten und Bootsleute, die ſich in der Compagnie Dienſt wollen gebrauchen laßen, ſollen für den Präſidenten des Collegij der Directorn den Eid an Uns und die Compagnie leiſten.

11. Der Präſident und die Directorn ſollen jeder in particulier und auf ſein eigen Pericul nicht minder, aber wol mehr als 3000 Rthlr. in der Compagnie müſſen participiren; welche Summe aber in keinerlei Weiſe beläſtiget, verpfändet oder alieniret ſoll mögen werden, ſondern zu mehrer Verſicherung ihrer getreuen Adminiſtration der Compagnie wehrendes ihres Ambts verhypothyciret bleiben, mit ihrem mehrern Capital aber mögen ſie wie andere Negotianten mit Verkaufung der Actionen und ſonſten ihren Vortheil ſtiften.
12. Die Directorn ſollen ſich an dem Ort darnieder laſſen müſſen, da das Comptoir aufgerichtet wird, und ſollen ſich auſſer nothwendigen Ehehaften allemal in der Verſamlung müſſen einſtellen, bei Verluſt eines Reichsthalers, wovon die Buchhalter der Compagnie Rechnung halten ſollen, damit es dem Verbrecher an ſeinem Tractament abgekürzet werde.
13. Die Directorn ſollen für ihre Mühe jährlich zum Tractament haben 600 Rthlr. Es were dann, daß umb derentwillen, die von auſſen kommen und ſich an den Orten, da die Comptoiren werden aufgerichtet werden, darnieder ſetzen, dieſe Summe zu gering befunden würde, auf welchem Fall den Directoren und Haubtparticipanten zugelaßen wird, ſelbige mit Unſerm Vorwiſſen zu erhöhen.

    Da hingegen ihnen allerſeits die Proviſion, ſo die niederländiſche Directorn genieſſen und der Vortheil aus den negotijrten und aufgenommenen Geldern hiermit abgeſchnitten wird.
14. Wegen der Reiſegelder, die die Directorn und andere Bediente in der Compagnie Dienſten zu Einkaufung der Victualien, Ammunition und anderen Sachen möchten von nöthen haben, wird unter den ſämtlichen Directorn und Haubtparticipanten ein gewiſſer Schluß können gemacht werden, den Wir, wan er Uns hinterbracht wird, genehm halten wollen.
15. Die Haubtparticipanten, die nach geleiſtetem ebenmeßigen Aide wie die Directorn, ſo oft es ihnen beliebt, in den Rath und über die Bücher kommen mögen, ſollen ſo wol als die Directorn 3000 Rthlr., ohne einige Verpfändung oder Alienation in der Compagnie participiren müſſen.
16. Es mag ein jedweder in dieſe Compagnie ſo viel zeichnen und einlegen wie er will, jedoch nicht minder als 20 Rth. Were aber

jemand, der auch nicht so viel im Vermögen hette, der wird unter jemand anders zeichnen können.

17. Und ob einer oder ander der Participanten Bedenken hette, seinen Namen bekant zu machen, so sollen die Directorn zufolge der niederländischen Compagnie Ordre Macht haben, zu solcher ungenanten Participanten Versicherung und Beweis der eingelegten Gelder, einen Schein mit Nombres ihnen zu ertheilen, der aber von den sämtlichen Directorn soll müßen unterschrieben werden.
18. Wer ein Capital von 100000 Rth. in die Compagnie bringet, der soll auch einen Directorem stellen mögen, jedoch soll derselbe so wol als andere Directoren ein gewisses Capital auf Maaß und Weise, wie obbesagt, in der Compagnie haben, und darbeneben mit vorgedachtem Eid sich der Compagnie verbinden müßen.
19. Wann ein solcher Retour angelanget, der ein ziemliches abgeben kan, soll daraus mit Zuziehung und Advis der Hauptparticipanten eine Austheilung an die Participanten insgemein gethan werden.
20. Die Specereien und andere Waaren die aus Indien kommen, sollen zu mehrer der gemeinen Participanten Versicherung und Fürkommung alles Betrugs und Eigennutzes durch einen öffentlichen Ausschlag dem Meistbietenden, entweder contant oder auf Termine verkauft werden.
21. Die Directorn und Factorn sollen jährlich ihre Bücher und Rechnungen schliessen müssen, damit man einen perfecten Staat von der Compagnie Mitteln machen könne.
22. Die Directorn sollen alle 3 Jahr von ihrer Administration, nach Kaufmannsstyl für ihrer etzlichen, die aus den gesamten Hauptparticipanten darzu erwehlet werden sollen, öffentlich Rechnung thun müssen, worzu die abwesende Hauptparticipanten auf der Compagnie Kosten verschrieben werden sollen.
23. Den übrigen gemeinen Participanten wird auch zugelassen, die Rechnung mit anzuhören, und da sie etwas darwieder zu sagen hetten, solches durch ihre Hauptparticipanten bei der nechsten Session anzubringen, jedoch sollen diejenige so von außen kommen, sich auf ihre eigene Kosten an dem Ort, da die Rechnung abgenommen wird, enthalten müßen.
24. Wann etzliche der Compagnie Schiffe zugleich abfahren würden, und etwan gewisser Ursachen halber kein Oberhaupt unter ihnen bestellet were, sollen die Haupt-Officirer in ihrer Zusammenkunft über Sachen die Compagnie betreffend, einer umb den andern monat- oder wöchentlich präsidiren, da dann einer von den Commisen anstatt des Secretarij das Protokoll halten, die Versamblung aber nicht eher von

einander ſcheiden ſoll, bis ſie ſich eines gewiſſen Schluſſes mit einander vereinbaret. Zu ietztgedachter der fürnehmſten Officirer-Verſamlung ſollen andere der Compagnie qualificirte Bediente, als der Fiscal, die Ober-Commiſen und Schiffs-Capitaine mitgezogen werden. Und dieſes ſo viel die Ordre und Reglement betrifft, worauf dieſe Compagnie gewiedmet und angerichtet werden ſoll.

Würden aber die ſämbtliche Directorn und Hauptparticipanten nöthig befinden, noch außerhalb dieſen einige Statuta und Ordonnancien unter ihnen zu machen, wollen Wir dieſelbe nach Gelegenheit der Sachen, zu deſto genauer und beſtendiger deroſelben Observanz gnedigſt confirmiren und beſtetigen.

25. Damit Wir nun für menniglich erſcheinen laßen, mit was Ernſt, Eifer und Nachdruck Wir dieſes Werk zur Hand zu nehmen und durch Göttliche Hülfe auszuführen gemeinet ſein, (auf daß auch die Participanten, ſo ſich allbereit angegeben und die ſich noch künftig einſtellen möchten, deſto mehr encouragiret und Unſer Wolmeinung verſichert werden,) ſo bringen Wir fürerſt in dieſe Compagnie anſtatt eines Capitals die Veſtung Tansburg gelegen auf der Cust Coromandel unter dem Gebiet des Naicken oder Prinzen zu Tansjour, mit der darzu gehörigen Stadt Trangambari, und zweien Dörfern, auch aller daran dependirenden Freiheit, Recht und Gerechtigkeit, wie Wir ſolches alles von Ihr Königl. Würde und Liebde zu Dennemark an Uns erhandelt und gekauft haben, welches alles Wir hiermit der Adminiſtration der ſämbtlichen Directoren übergeben, und wollen davon bei künftigen Retouren nebenſt andern Participanten Unſer Ratae gewärtig ſein, behalten Uns auch hiermit zuvor, daß Wir dieſes Unſer Capital, nach Gelegenheit der Zeit erhöhen und vermehren wollen.

26. Ferner wann der Compagnie von einigem Indianiſchen Potentaten Schaden oder Hindernüß zugefüget würde, ſoll ſie ſich deſſen in Kraft dieſes Octroys, nach gebührlich geſuchter Reparation, durch Repressalien oder ſonſten erholen mögen, wobei Wir ſie dann ſchützen und mainteniren wollen. Es wird Uns aber mit den ankommenden Schiffen davon Wißenſchaft müſſen gegeben werden, damit Wir zuſambt den Directorn überlegen können, ob die Compagnie und dero Bediente, die eine ſolche Weitleuftigkeit angefangen, Recht oder Unrecht darin haben, und daß man geſtalten Sachen nach Ordre darin ſtellen könne.

Und da der Compagnie von einiger Europäiſchen Nation Gewalt oder Überlaſt angethan würde, wollen wir Uns bemühen, ſolches auf mögliche Wege zu remediren.

27. Gleicher gestalt wollen Wir die Directorn und andere der Compagnie Bediente, wo es von nöthen sein wird, mit Commissionen, Creditiven oder Recommendation-Schreiben zu Ausführung ihres Ambts und Beförderung der Equipage oder anderer Sachen versehen, und sie im übrigen für alle Molestien und Bekümmernüß schützen und schirmen.
28. Dieweil auch vonnöthen sein will, daß auf den Schiffen und zu Lande in Indien gute Disciplin und Ordre gehalten werde, als verleihen Wir der Compagnie zu dem Ende die hohe und niedrige Jurisdiction, umb in Unserm Namen die Justiz zu administriren, jedoch dergestalt daß die Acten den Directorn jedesmal überliefert werden, damit man urtheilen könne, ob recht darin procediret worden oder nicht.
29. Wann aber jemand in Indien durch ein oder ander über ihn ergangenes Urtheil sich beschwert fände, dem soll zugelaßen werden, daß er mit der Compagnie Schiffen überkomme und seinen Process für den Directorn ausführe.
30. Wann auch einer oder ander von den Directorn in Europa seiner Untreu oder anderer wider die Compagnie begangener Mißethaten halber angeklaget würde, soll die Sache durch unparteiische Commissarios erörtert, die Acta auf eine oder zwei Universitäten verschickt, und der Ausspruch daher erwartet werden.
31. Die Participanten sollen keinen der Directorn oder Hauptparticipanten, noch andere der Compagnie Bediente ihrer Administration oder einiger von der Compagnie herrührenden Schulden oder Anspruchs halber, irgend an einigem Ort für Gericht ziehen können, als allein für dem Collegio der Directorn oder denen Commissarijs, die Wir darzu verordnen werden; wozu Wir dann allemal solche Leute deputiren wollen, die in dem Kaufmannsstyl und Rechten genugsam erfahren.
32. Wir geben auch der Compagnie Macht in Unserm Namen sich in sothaner Insulen Länder, Rivieren, Hafen und Rehden Possession zu stellen, worzu ihnen die Gelegenheit derends wird an die Hand gegeben werden, und daß sie daselbst Unsere Baniere aufrichten und Unser Churfürstlich Wapen anschlagen, auch die Örter mit Haupt-Officirern, Soldaten, Gerichtsverwaltern und andern Leuten bestellen mögen, die aber alle Uns und der Compagnie sich mit Aide sollen verpflichten müssen.
33. Imgleichen, daß Sie in Unserm Namen mit den Indianischen Prinzen und Potentaten solche Contracte aufrichten und schließen mögen, wie es zum Besten der Compagnie wird gereichen können, und

wollen Wir, auf gebührende Anſuchung dieſelbe geſtalten Sachen nach jedesmals ratificiren.

34. Damit auch der Compagnie Schiffe in dem Commercio nicht verhindert, oder irgentswo für Seeräuber angeſehen werden, wollen Wir dieſelbe mit Commission und Passeporten der Nothdurft nach verſehen, und ihnen vergönnen, das ſie ſich Unſer Vlagge gebrauchen mögen.

35. Damit die Compagnie mit der Soldatesca und Bootsgeſellen, die ſie von nöthen haben möchte, accommodiret werde, wird ſie hiermit privilegiret, in Unſern Landen und Städten, ohne ferners Anhalten deswegen zu thun, die Trommel zu rühren und nothwendige Völker anzunehmen; jedoch ſollen die Werber einen Beweis von dem Präſidenten des Collegij der Directorn mitbringen und dem Gouverneur, Kommandanten oder Magiſtrat des Orts vorzeigen müſſen, daß er von wegen der Compagnie dazu beordret ſei.

Da auch eine oder ander adeliche Perſon ſich in der Compagnie Dienſten, es ſein militaire oder politique und mit der Kaufmanſchaft gemengte Charges, begeben würde, ſoll es demſelben an ſeinen adelichem Stande und Würden in geringſten nichts derogiren, ſondern wollen Wir vielmehr dafür halten, daß ein ſolcher ſich mit getreuer Dienſtleiſtung bei der Compagnie, auch umb Uns verdient gemacht und derhalben billig in fürfallender Gelegenheit ſeiner Ankunft und Qualitäten gemeß zu befördern und zu avanciren ſei.

36. Es ſoll auch dem Prevoſt, den ſie dazu verordnen werden, freiſtehen, die entwichenen Soldaten und Bootsleute an allen Orten und Enden, da er dieſelbe in Unſerm Gebiet finden wird, anzutaſten, in Verſicherung zu nehmen und zu Schiffe zu bringen, und ſoll in Kraft dieſes Octroys allen und jeden Unſern Officianten und dem Magiſtrat in den Städten und auf dem Lande befohlen ſein, gemelten Prevoſten und Officirern der Compagnie darin die Hand zu bieten.

Im übrigen verſichern Wir die Compagnie, das Wir ohne Guetfinden oder Bewilligung der Directoren und Hauptparticipanten, ihre Schiffe, Jachten, Ammunition, Vivres, Güter und Waaren, wie die Namen haben mögen, nicht angreifen, noch Uns derer zu Unſerm Privatdienſt gebrauchen, viel weniger geſtatten wollen, daß jemand der Unſerigen ſich dergleichen unternehme. Wollen auch ſchließlich die Directoren und Haupt-participanten in ihrer Direction und Adminiſtration geruhig und ungehindert bleiben laſſen und ſie dabei ſchützen und handhaben.

37. Wie Wir nun mit dieſen obſtehenden der Compagnie ertheilten

Freiheiten und Privilegien Unser zu derselben tragende gnedigste Gewogenheit genugsam erwiesen haben, dieselbe auch gar nicht zu vermindern oder zu schmälern, sondern gestalten Sachen nach, was zu deren Aufnehmen wird gedeien können, noch hinzuzufügen gnedigst erbötig sein, also reserviren Wir dahingegen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Wann jemand von der Compagnie Bedienten, es sei in Indien oder auf der Hin- und Herreise, oder auch hier zu Lande, es so grob verbrechen würde, daß seine Güter deswegen confisciret würden, daß Uns die eine Helfte darvon anheim fallen solle, die andere aber soll nach Abziehung der Gerichtskosten den Armen und dem Fiscal zugewand werden.

38. Wann jemand von der Compagnie Bedienten in Indien oder auf der Reise, ohne Testament oder Hinterlassung einiger Erben mit Tode abginge, wollen Wir desselben Güter und restirendes Tractament an Uns nehmen, jedoch unter Caution de restituendo, ob sich innerhalb gewisser Zeit Jahren, darin die Praescription keine Statt hat, jemand der rechtmessigen Erben des Verstorbenen angeben möchte.

39. Dieweil Wir auch durch der Compagnie Bediente den Indianischen Prinzen und Potentaten hie und dort Unsere Freundschaft und Correspondenz werden anbieten lassen, und bei der Gelegenheit etwan nach Landes Maniere ein oder ander Geschenke von ihnen möchte gethan werden, als wollen Wir dieselbe für Uns behalten haben, daß sie Uns unvermindert überbracht und geliefert werden sollen.

40. Daferne der Compagnie Schiffe etwan zur See angetastet würden, und sie die Feinde übermeisterten, und ihre Schiffe eröberten, so behalten Wir Uns dasselbe Recht und Antheil in den Prisen bevor, dessen die hohe Obrigkeit in den Niederlanden auf solchen Fall sich gebrauchen thut.

Es soll aber in den Collegio der Directorn darüber erkant werden, ob solche Prisen recht- oder unrechtmeßig genommen sein, und bleibt die Administration des Proventus von denselben bei den Directorn.

Wiewol Wir auch hierunter nichts anders suchen, als die Ehre und Renommée des Heil. Römischen Reichs und des allgemeinen Vaterlandes, wie auch Unserer Benachbarten und Mitglieder Bestes und Aufnehmen befördert zu haben, so ist doch von etzlichen Participanten allbereit für gut angesehen worden, von den einkommenden Retouren 2 pro Cento anstatt einer Erkäntnüß und Recognition,

Uns als dem Protectori und obersten Directori dieses Werks unterthänigst zu offeriren, welches wir dann in Gnaden von ihnen angenommen, und es dieses Punets halber ferner darbei verbleiben lassen.

Was nun hierin zum Besten der Compagnie von Uns verordnet, oder derselben in Gnaden verheißen und zugesaget ist, Solches alles geloben und versprechen Wir nochmals für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in der bestendigsten und kreftigsten Maniere Rechtens, daß Wir fest und unverbrechlich darüber halten und halten lassen, auch niemand dawieder zu handelen gestatten wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses mit Unsern Handzeichen und angehenkten Churfürstl. Insiegel bekreftiget. So geschehen in Unser Residenz Cleve den Augusti A° 1651.[1]

1651. 30. August.

Nr. 11.

Instruktion für den geheimen Kammersekretär Schlezer, betr. seine Sendung nach Hamburg, Königsberg und Kurland.

Vom 30. August 1651.

R. XI. 130. (15 a. b.).

Instruction[2]

Unsers von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg (tit.). Wornach sich Unser p. als Unser Abgeordneter in denen anbefohlenen und gnd. anvertrauten Verrichtungen an unterschiedlichen Orten zu verhalten.

Es soll sich Unser Abgeordneter ie eher ie lieber auf die Reise begeben, und dafern er den Weg auf Hamburg nehmen müste, kan er vermittelst des ihm mitgegebenen Creditifs bei Burgermeister und Rath

---

[1] Der Tag ist zwar an dieser Stelle nicht angegeben; links oben am Rande des Koncepts steht aber: Ist den 10 Aug. Ao 1651 zu Cleve im Rath verlesen und placitiret worden praesente Sereniss., Dn° Seidelio, Dn° Portmann.

[2] Links oben am Rande des Koncepts steht: Ist Sr. Churf. Durchl. d. 30. Aug. continuo tenore bis über die Helfte fürgelesen, die übrige Puncten aber seind Derselben stücksweise fürgetragen, und eins mit dem andern gn. approbiret worden.

des Orts, Unsern Gruß und Entbietung ablegen und ihnen hauptsächelich zu verstehen geben, wie wol wir ihnen Unsere gegen sie und ihrer Stadt tragende gnd. Gewogenheit mit der selbigen Orts so lang zu ihrem Besten gepflogenen mühsamen Negociation gnugsam erwiesen haben und ihnen noch zu allen Gnaden und Guten geneigt weren, so könten Wir doch in die von ihnen Uns fürgestelte Abfaßung des Octroys vieler Ursachen halber keines weges willigen, sondern wolten dafür halten, das ihnen ein überflüßiges Genügen geschehe, wann ein Comptoir in ihrer Stadt aufgerichtet würde. Wolten aber sie als der ordentliche Magistrat des Orts Unser Churfl. Compagnie zu einer Erkentnüß der Fortheile, die sie von ihr genößen, einige Freiheiten und Beneficia in ihrer Stadt vergönnen, würden dieselbe unter anderen darin bestehen können, das sie keinem ihrer Eingesessenen, der nicht in dieser Compagnie begriffen, gestatten, einige absonderliche Equipage auf Ostindien anzurichten, sondern daßelbe bei Confiscation Schiffs und Guts verböten. Und bliebe ihnen ferner anheimb gestellet, was sie noch mehr thuen wolten, damit sie die Leute dahin zögen, und in ihrer Stadt zu verbleiben verbünden. Wir würdens demfolgend in Gnaden gerne sehen, wann sie auf die im Octroy enthaltene Conditionen entweder ihrer Stadt wegen mit einem namhaften Capital in die Compagnie kämen oder ihre Ingeseßene darin zu participiren ie eher ie lieber bewegten.

Im übrigen wird der Abgeordnete vermüge des Octroys, wovon ihm ein Original zugestellet und der offenen Commission und Vollmacht, die ihm mitgegeben wird, so wol Städte und Communen als particulier Kauf- und andere Leute in die Compagnie vermittelst Unterschreibung eines gewissen Formulars aufnehmen können.

Wird er nun in der Hinreise nacher Curland auch in Unsere Stadt Königsberg kommen, hat er sich bei Unsern Ober-Räthen daselbst anzugeben und mit ihnen, nach Anleitung der ihm hiebevor gegebenen Instruction von der ihm anbefohlenen Verrichtung zu communiciren und was zu Erreichung Unseres Zwecks dienlich sein wird, beforderen zu helfen.

Würde ers aber rathsamer erachten von Lübeck ab zu Schiffe auf die Memmel oder Riga und von dannen zu Lande nach der Mitow zu reisen, wird er sich bei Unsers freundlich geliebten Vetters Schwagers und Gefatters, des Herzogen zu Curland Ld. gebürlich anmelden laßen, nebst Überreichung Unser Credentialen, Unsern freundvetterlichen Gruß und Dienstbietung mit geziemenden Curialien bei Deroselben ablegen, und Sr. Ld. von dem Zustand des Ostindischen Negocij Unserthalben Part geben, im übrigen aber seine Intention auf nachfolgende beide Puncte richten:

Für erſt, Seine Ld. dahin zu disponiren, das Sie Uns zu Erlangung der Königl. Dennem. Veſte, Stadt, Dörfer und Appertinentien auf der Cüst Coromandel in Indien einen Vorſchub von 26000 Rth. für gebürenden Interest guetwillig und ſchleunigſt thuen und ſolch Geld durch Wechſel auf Hamburg und Coppenhagen übernehmen wolten.

Dahingegen er Ihrer Ld. zur Hypothec wegen der 26000 Rth. mit den Zinſen die Königlich Dennemärkiſche Cession- obgedachter Örter antragen ſoll, benebenſt vergnüglicher Erſtattung des Vorſchußes. Und damit Sie deſto eher darzu zu bewegen, hat er Ihre Ld. Unſerthalben und in Kraft der ihm mitgegebenen Vollmacht ſchriftlich zu verſichern, daß Wir aufm Fall Sie Sich freundwillig hiezu erzeigen werden, in Unſerm Testament die Vorſehung thuen wollen, da Uns Gott nach ſeinem verborgenen allein heiligen Rath und Willen aus dieſer Welt ohne Hinterlaßung Leibes-Erben abfordern würde, das Ihrer Ld. Unſere ganze Action und Praetension auf benante Örter in Oſt-Indien auch deren Possession mit aller Zubehör, wie Wir ſie zu der Zeit haben werden, zuſambt dem Capital, ſo wir alsdan ſonſten in der Compagnie participiren möchten, anſtat eines Legati anheimb fallen ſolle.

Zum andern,

Das er Ihre Ld. inducire, damit Sie ſelbſt ein anſehnliches Capital es ſei an Contanten, Schiffen oder Waaren mit in die Compagnie bringe, und ſonſten das Werk müglichſter maßen helfe beſchleunigen und beforderen.

Gleichergeſtalt wird er bei Unſerer freundlich vielgeliebten Frau Schweſter Ld. die Complimente abſtatten und Ihro Ld. Unſerthalben zu Beforderung ſeiner gewürigen Expedition gebürend erſuchen.

Im Fall er aber über Vermuthen, weder ein noch anders bei des Herzogen zu Curland Ld. erhalten könte, hat er ſich wieder zurück auf Königsberg zu begeben, daſelbſt Unſeren Ober-Räthen obbeſagte Eröffnung zu thuen und ſich euſerſt zu befleißigen, das er mit dem Rheinholt Kleinen, Schimmelpfenningen, Friderich von Mühlheimb oder wer ſich ſonſt darzu finden (:wann es auch durch Bemühung ermelten Kleinen Unſere Stadt Knyphoff oder alle drei Städte Königsberg ſein ſolten:) möchte, ein Partije von 26000 Rth. ſchließen möge, zu welchem Ende Wir ihm Macht geben, auf ſothane Summa Unſern Zoll in der Pillow zu engagiren, und darüber ſolche Instrumenta aufrichten zu laßen, wie es zur Sache wird erfordert werden, die Wir dann innerhalb fünf Wochen gnd. und unverzügerlich ratificiren und beſtetigen wollen, alles Kraft der ihm dem Abgeordneten deßhalb ertheilten special Commission. Sobald er nun damit richtig, wird er ohn einigen Anſtand ſich nacher Coppen-

hagen zu Ihrer Königl. Würden und Ld. zu Dennemark erheben, und vermöge anderwertigen Creditifs nach Ablegung der Curialien, Derselben gebürend fürtragen, wasgestalt wir ihn dahin abgefertiget hetten den mit höchstgnd. Ihr. Königl. Würde und Ld. angetretenen Contract zu völligem Schluß und Richtigkeit zu bringen. Immaßen Wir denselben in allen seinen Puncten und Clausulen für genehmb hielten, jedoch nur dieses von Ihr. Königl. Würde freundvetterlich wolten gesuchet und gebeten haben, Sie wolten Ihr gefällig sein laßen, das der formale Contract nicht anders lauten möchte, als ob Wir Ihrer Königl. Würde und Ld. für die Ostindische Örter mit ihrer Zubehör 120000 Rth. in 3 Terminen erlegen solten. Es könte aber durch einen absonderlichen Recess dieser Contract dergestalt erkläret werden, wie es Ihrer Königl. Würde und Ld. Intention ist, und die dem Abgeordneten unter dato den 17. May laufendes Jahres gegebenen Königl. Resolution es nach sich führet. Wobei er dennoch dieses in Acht zu nehmen, falls Ihre Königl. Würde und Ld. dahin zu lenken were, das Sie die 100000 Rth. so Sie sonsten in der Compagnie behalten, in dreien Terminen Ihr wolten abtragen laßen, das die Willkür bei Uns verbleiben möge, Uns deßfals weiter zu erklären.

Er wird demfolgig auf die ihm gegen einen Revers gnd. anvertrauete charte blanche den Kaufbrief, so wie es unter abwesenden Contrahenten gebräuchlich und es zu Rechten kräftig und bestendig ist, wie auch den Neben-Recess aufsetzen laßen, Ihrer Königl. Würde und Ld. solchen ausreichen, und hingegen wegen Überlaßung ostgedachter Örter sothane solemnelle und schriftliche Versicherung von Ihro nehmen, womit Wir Unsern Erben und Erbnehmern gnugsam verwahret sein können.

Die bedungene 20000 Rth. wird er darauf in die Königl. Dennemärkische Kammer oder die Wechsel an Ihr. Königl. Würde und Ld. Gevollmächtigten liefern, sich deßwegen gebürlich quitiren laßen, die zu Veste Danißburg gehörige Documenta zu sich nehmen und damit also verfahren, wie es der Contract mit des Herzogen von Curland Ld. mitbringen wird oder wie es die Umbstende sonst erforderten.

Er wird auch mehrhöchsterwähnte Ihre Königl. Würde und Lbd. Unserthalben ersuchen, das Sie Uns zulaßen und vergönnen möchten in Ihren Königreichen und Landen, Botsleute, Soldaten und Officire zur See anzunehmen, auch Uns die Hand darin zu bieten, ob einer oder ander von den angenommenen entweichen oder zurückbleiben würde. Gleicher gestalt, wird er darumb anhalten, das Ihr. Königl. Würde und Ld. es bei den beiden Commissarijs, die zur Tradition der Veste Danißburg cum appertinentijs fürgeschlagen worden, verbleiben laßen wolten.

Und weil er der Abgeordnete die Affection, ſo der geweſene Königl. Dennemärkiſche Commendant in Oſtindien Wilhelm Leyel zu Unſerm Dienſt und zu Beforderung dieſes Werks erwieſen, gegen Uns unterth. gerühmet, als ſoll er gemelten Leyel Unſerthalben verſichern, das Wir ſolches in allen Gnaden annehmen und in Begebenheit würklich zu erkennen geneigt ſein. Wann er auch die angenommene Commission in Indien wol und zu Unſerm gnd. Contentement wird abgeleget haben, und Wir die Nachricht und Zeugnüß davon bekommen werden, wollen Wir ihn ſofort zum extraordinari Rath in Indien beſtellen, ihm ein zureichliches Tractement verordnen, und ihm und den ſeinigen ſonſt alle Gnade und Beforderung erweiſen. So lang er aber in Ihr. Königl. Würde und Ld. Dienſt und Pflichten iſt, tragen Wir Bedenken ihm eine würkliche Beſtallung zu geben, maßen es Uns nicht lieb ſein würde, wann ohne Unſer Vorbewuſt dergleichen Unſern Bedienten von andern Potentaten wiederführe.

Den Doctorem Christianum Fabricium belangend, der Ihr. Königl. Würde und Ld. gleichergeſtalt zum Commissario nacher Oſtindien fürgeſchlagen iſt, weil Uns deßen Qualitäten rühmblich beſchrieben, würde es Uns angenehmb ſein, wann er Uns zu Ehren und gnedigſten Gefallen die Commission auf ihm nehmen und Unſer Beſtes treulich darin wißen wolte; Wir wolten ihm auch ſeine Mühe dermaßen vergelten, das er ein unterth. Benügen darob haben ſolte. Da es aber ſeine Gelegenheit nicht zulaßen würde, das er dieſe Reiſe verrichtet hette, hat der Abgeordnete ſich nach ein andern bequem Subjectum umbzuſehen, und Ihrer Königl. Würde und Liebd. ſolches fürzuſtellen und gebürend zu recommendiren.

Demnach Uns auch unterthänigſt hinterbracht worden, was geſtalt Ihr. Königl. Würde und Ld. ſich verlauten laßen, Sie weren wol geneigt, nähere Freundſchaft und ſelbſt Brüderſchaft mit Uns zu machen, als wird der Abgeordneter an gehörigen Orten ſich erkundigen, ob Ihr. Königl. Würde und Ld. annoch des Sinnes ſein möchten, und kan er auf ſolchen Fall zu verſtehen geben, daß er Ordre hat, die gethane Königl. Offerte Unſerthalben anzunehmen, welches er auch mit ſothanen Complimenten thun wird, wie es dergleichen Solennität erfordert, und ſoll er zu dem Ende ſich und ſeine Leute ſo ausſtaffiren, daß Wir deßen keinen Schimpf haben. Würde aber vermerken, das für die angebotene Ehre etwas hinwieder von Uns ſolte gefordert oder praetendiret werden, das Uns nicht gar angenehm ſein oder zum Praejudicio gereichen möchte, und er ſolches nicht ablehnen könte, ſoll er ſich ſtill halten und dieſes Puncts halber bis zu Unſer specialen Verordnung weiter nichts erwehnen.

Dem Königl. Canzler, denen Reichs-Räthen und andern vornehmen Königl. Ministris, die Uns affectionirt, hat er Unsern gnedigsten Gruß zu vermelden, und sie in der gerühmbten guten Inclination beizubehalten.

Schließlich wird er die Geschenke, die er zufolge Unser Ordre den dreien Königl. Deputirten, dem Reichs-Rentmeister Peter Wybe, dem Reichs-Secretario Otto Kragen und dem Königl. Cammer-Secretario Theodoro Lenten Unserthalben zu überliefern hat, dergestalt zu mesnagiren wißen, das Wir Uns in allen künftigen Fürfallen ihrer Dienste und Wolmeinung versichert halten können.

Er wird auch in loco urtheilen, ob über dem Pocal, den er dem Commendanten Wilhelm Leyelen in Unserm Namen offerirt, ihm noch etwas zu mehrer seiner Gewinnung, zuzuwenden were, welches Wir dan für genehmb halten und passiren laßen wollen.

Da nun sein Weg auf ein oder andern der vorbenanten Örter in der Hinreise nicht zufiele, wird er was ihm daselbst zu verrichten befohlen ist, wenn es die Zeit und Umbstände also mit sich bringen, in der Zurückkehr in Acht zu nehmen haben.

Was nun in diesem allen von Zeit zu Zeit fürfallen wird, davon wollen Wir seines unterthänigsten Berichts erwärtig sein, und ihm erheischender Nothdurft nach ferner Ordre und Befehl unverlanget zukommen laßen. Wünschen ihm im übrigen Gottes Gnade und Segen zu einer glücklichen Reise und Verrichtung.

Signat. Duyssburg, den 30. Aug. Ao 1651.

Nr. 12. 1651.
31. August.

Patent für den geheimen Kammersekretär Schlezer mit Jedermann über den Beitritt zur brandenburgisch-ostindischen Kompagnie zu verhandeln.

Vom 31. August 1651.

R. XI. 130. (15. a. b.).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden (Tit.) thun kund und zu wißen, demnach Uns für etzlichen Jahren unterth. an die Hand gegeben worden, wie in denen an der Ost- und West-See gelegenen, dem H. Röm. Reich incorporirten, auch theils Uns zugehörigen Städten ein ansehnlich Schiffahrt zu Wiederaufricht- und Vermehrung der Commercien angefangen werden könte, woraus dem ganzen Röm. Reich Teutscher

Nation und vielen Gliedern deßelben ein merklicher Fortheil erwachſen, und menniglich ſich deßen zu erfreuen haben würde, und Wir derhalben tragenden Churfürſtl. Ampts wegen, auch aus Landväterlicher Liebe und Neigung zu Unſern Unterthanen, ſolche beſchehene und mit gutem Grunde Uns dargethane Eröffnung nicht verwerfen, ſondern nach gehaltenem reifen Rath, ihr in ſo weit raum und ſtatgeben wollen, das Wir die Sache zu unterſchiedlicher Städte, ſo bei der Schiffahrt interessiret, Wißenſchaft bringen, und derſelben Gutachten darüber vernehmen wollen, da dann dieſes Werk gar wol consideriret, und nur gewündſchet worden, das es zu einem Fortgang damit komme, dem Wir derhalben ferner nachgedacht, Uns vielfeltig darunter bemühet, und es endlich durch Göttliche Verleihung dahin gebracht haben, das Wir gnugſame Urſach gehabt, es nicht lenger verborgen zu halten, ſondern zu jedermenniglichen Beſten es an den Tag zu geben, als haben Wir Unſerm Rath und geheimbten Cammer-Secretario Johan Friderich Schlezern in Kraft dieſes Unſers offenen Patents und Commissionis vollkommene Macht und Gewalt ertheilen wollen, maßen Wir hiemit thuen, all diejenige, wes Standes oder Würden die ſein, auch Städte, Communen und Particuliere, ſo die angedeutete Navigation wol faßen und Luſt und Liebe darzu gewinnen möchten, gnugſame Eröffnung davon zu thuen, ſie Unſerthalben, das Wir alles, was zu deren Fortſetzung dienlich und erſprießlich ſein kan, zu thun und beizutragen geſinnet, verſichern, und die ſo ſich wirklich in die Compagnie begeben, und von dem ihrigen herzuſchießen wollen, auf die in dem von Uns ausgelaßenen Octroy beſchriebene Conditionen, darin aufnehmen, und mit ihnen alſo tractiren und handeln ſolle, wie Wir Ihm deßwegen Befehl gegeben, und die Umbſtende der Sachen es erfordern werden. Wir wollen auch dasjenige, was alſo gehandelt und geſchloßen ſein wird, auf unterthenigſte Hinterbringung gnädigſt ratificiren, und je und alle Wege ſteif und feſte darüber halten. Zu Urkund haben Wir dieſes eigner Handen unterſchrieben und Unſer Churfürſtliches Kammer-Secret dafür zu drücken wolwißend befohlen.

So geſchehen in Unſer Stadt Duyßburg, den 31. Aug. Ao. 1651.

Nr. 13. 1651. August.

Beſtallung des Admirals Giſſels van Lier zum Präſidenten der oſtindiſchen Kompagnie.

Vom Auguſt 1651.

R. XI. 130 (14).

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden (:Titul:) Thun kund p. Nachdem wir eine geraume Zeit hero in der That verſpüret, mit was unterthenigſter Treue und Fleiß der Veſte Unſer geheimbter Rath und lieber getreuer Arnold Gyſels von Lier unſer fürhabendes Dessein mit der neuen Schiffahrt und Handel auf Oſt-Indien befordert, und ſich ſonſten in Unſerm Dienſt zu Unſerm gnd. Gefallen jederzeit gewertig und unterth. gehorſamb bezeiget, das Wir dahero bewogen ſein, ihn nicht allein zum Praesidenten des Collegij der Directoren über die aufzurichtende Oſtindiſche Compagnie in Gnaden anzunehmen und zu beſtellen, wie Wir ihn darzu hiemit annehmen und beſtellen, das er Unſere Stelle daſelbſt vertreten, Unſere Hoheit und Regalien treulich und fleißig beobachten, Unſer und der Compagnie Beſtes wißen und alles dasienige aufrichtig thun und befordern ſolle, was einem getreuen und löblichen Praesidenten eines ſothanen Collegij zuſtehet, eignet und gebüret, ſondern Wir haben ihm auch ferner zu einer Erkenntnuß und Vergeltung ſeiner bishero Uns geleiſteten unterthenigſten treuen Dienſte, deren Wir auch ins künftige von ihm und den ſeinigen Uns verſehen, gnedigſt eingewilliget und verſprochen, maßen Wir ſolches hiemit thun, wan ihn Gott dermal eins aus dieſer Welt abfordern wird, daß Wir alsdan ſeinen Sohn, Johan Martin Gyſels von Lier, dafern er immittelſt die darzu erforderte Erfahrung und Qualitäten acquiriren wird, oder einen ſeiner Schwieger-Söhne, der darzu wird bequem erfunden werden, an ſeine vorgedachte Unſers geheimbten Raths Stelle zum Praesidenten obgemelten Collegij der Directoren beſtellen und verordnen wollen. Zu deßen Urkund haben Wir dieſes eigener Handen unterſchrieben und Unſer Churfl. Cammer Secret dafür zu trucken wolwißend anbefohlen. So geſchehen in Unſer Residenz Cleve, den Aug. Ao. 1651.

1651. 8. Dezbr.

Nr. 14.

Erklärung der Stadt Königsberg auf die Aufforderung zum Eintritt in die Kompagnie.

Vom 8. Dezember 1651.

R. XI. 130 (15 a. b.).

Auf Sr. Churfürstl. Durchl. des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm Markgrafen zue Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten zue Magdeburg, in Preußen, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zue Croßen und Jegerndorf Herzogen, Burggrafen zue Nürnberg, Fürsten zue Halberstadt und Minden, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zue Ravenstein pp. Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn, anhero abgefertigten Raths (Titul.) Herrn Johan Friederich Schletzern geschehene Proposition haben die Räthe dero 3 Städte Königsberg unterthenigste Erklärung und Antwort folgender Gestalt eröffnen sollen: Gleichwie die Räthe der 3 Städte Königsberg Hochstermelter Churfl. Durchl. beharlichen Churfürstl. Gnaden und Hulden, welche nebenst Dero gnädigsten Gruß wolgedachter Herr Abgeordneter ihnen angemeldet, sich je und alle Wege unterthänigst versichert halten, also ist bei ihnen außer allem Zweifel, daß Sr. Churfürstl. Durchl. hochrühmliches Fürhaben wegen Anstellung einer Schiffart nach Ost-Indien unter Dero gnädigsten Protection und obersten Direction zu Dero gesambten Unterthanen, Landen und Städten, benantlich auch dieses Ihres Herzogthumbs Preußen und dero 3 Städte Königsberg Aufnehmen und Gedeien angesehen und gnädigst gerichtet sei, vor welche gnädigste väterliche Sorgfalt die Räthe erwähnter Städte Königsberg in unterthänigster Demuth schuldigsten Dank sagen und wünschen von Grund ihrer Herzen, daß solches mehrhöchstermeldeter Sr. Churfl. Durchl. Höchstrühmliches wichtiges Fürhaben zu Dero und Ihres Hochlöblichen Churhauses unsterblichen Ruhm und Erweiterung seinen erfreulichen und erbaulichen Fortgang haben mag. Zu welchem Ende sie dann dasjenige, was Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigst desfalls an sie gelangen laßen, an die vornembsten Bürger und Ingesessene theils gebracht, theils auch das es künftig ferner an sie gebracht werden möge, die schuldigste Anstalt zu machen verpflichtet und unterthänigst bereit sind.

Sie tragen aber die Beisorge, daß wie bishero sich noch niemand gefunden, also auch hinfüro ihrer wenig, die hiezu was geben können

und in ſolche Oſt-Indianiſche Compagnie treten wollen, ſich finden werden, in Anmerkung die Bürgerſchaft alhie wegen der aus vielen Urſachen die verfallene Jahr hero gehabter ſchlechter Nahrung an ihren Mitteln dermaßen geſchwächet worden, das ſie auch die herlichen und köſtlichen Waaren, die ihnen von oben aus Littauen und Reußland öfters in großer Menge uff den Hals laufen und an welchen ſie Handels und Wandels genug und in dem Stück vor andern aus Gottes Gnaden einen ſonderbaren Vortheil haben, jetzo nicht allerdinge beſtreiten können, darüber ein groß Theil derſelben zu dieſer Städte großen Schaden und merklichen Abgang des Pfundzolls nach Danzig gehen, wie dan auch die Rathhäuſer aus angezogenen und andern Urſachen mehr an ihren Intraden und Mitteln in ſolches Unvermögen gerathen, das den Räthen dieſer Städte ex publico zu Beforderung eines erklecklichen zu ſolchem großen Werk etwas herzugeben und in die Compagnie zu legen unmöglich iſt: Welches dan auch die Urſach iſt, daß mehrhöchſtermeldeter Sr. Churfl. Durchl. die Räthe der 3 Städte Königsberg, wie gerne ſie auch wolten, und wie willig ſie ſonſt ihrer unterthänigſten Treue nach es thäten, mit dem begehrten Anlehen der 26 000 Rth. gegenſt gnugſame Verſicherung unterthänigſt unter die Arme zu greifen oder ſonſt darzu andere Mittel zu finden, ganz und gar nicht vermögen. Sie leben in Unterthänigkeit der Hoffnung, es werden Sr. Churfürſtl. Durchl. in Landesväterlichen Gnaden und Hulden dieſes alles woll beherzigen und ſie hierob nicht nur gnädigſt entſchuldiget halten, ſondern auch mit Dero getreuen Städten Königsberg wegen dero kümmerlichen bedrückten Zuſtandes ein herzliches Mitleiden tragen, und der Herr Abgeordneter auch hierzu an ſeinem wollvermögenden Ort hochgünſtig cooperiren helfen. Worumb die Räthe der 3 Städte respective unterthänigſt und dienſtfleißig bitten, und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu unterthänigſtem Gehorſamb verpflichtet verbleiben. Dem Herrn Abgeordneten auch hinwiederumb mit angenehmen Dienſten uffzuwarten erbötig ſein.

Datum Königsberg, den 8. Decembris Anno 1651.

Burgermeiſtere und Räthe der Churfürſtl. dreier Städte Königsberg im Herzogthumb Preußen.

1652. (?) März.

Nr. 15.

Bericht des geheimen Kammersekretärs Schlezer über seine Reise nach Königsberg und Kurland.

Vom (?) März 1652 (a. D.).[1]

R. XI. 130 (15 a. b.).

Durchlauchtigster Churfürst
Gnädigster Herr.

Nach deme zu Königsberg weder bei den dreien Städten, noch bei den Particulieren, auf die mir gnädigst anbefohlene Maße, die bewußte 26 000 Rth. haben können erhoben werden, aus Ursachen, daß der Zoll in der Pillow ohne das beschwert, wegen der Malzmühlen noch auf andere unterthänigst gethane Vorschläge keine Resolution von Ewer Churf. Dl. einkommen, und in dero von Ihren getreuen Unterthanen und Bedienten hoch beklagten Abweßen die Räthe in den Städten nicht gern mit den H. Ober-Räthen, die von einem und andern zu disponiren haben, sich in Streitigkeit einlaßen wollen; wozu noch dießes kommen, daß man (wie bei etzlichen zu vermerken gewesen) Nachricht gehabt, ob hetten Ewere Churfl. Dl. Ihre Intention verändert, und ließen Ihr weder das Hauptwerk, noch das special Gesuch sonderlich angelegen sein. Ihr. Fürstl. Gd. zu Courland aber haben sich zwar nicht ungeneigt erwiesen, Ewere Churfl. Dl. mit dem begehrtem Vorschuß an die Hand zu gehen, jedoch darneben gar dienstfreundlich und inständig gebeten, Ewere Churfl. Dl. wolten ein freundschwägerliches Gefallen tragen, Ihr dabevor eine reale Versicherung und Hypotec auf den bekanten und berechneten Nachstand zu verleihen; welches aber vermuthlich auf eine Handlung, oder ein langsames hin und wieder schreiben ausfallen wird, da es doch mit denen zwischen Ewer Churfl. Dl. und Ihre Königl. May. in Dennemark wegen der Örter in Ost-Indien, gepflogenen Tractaten also bewandt, daß die bedungene Gelder albereit im Julio oder Augusto nechst verwichenen Jahrs daselbst erwartet worden, Ihr Mayt. seind auch bereit gewesen, so woll die erforderte Documenta auszuhändigen, als die damalen noch von niemand occupirte Örter (welches gnugsamb dar zu thun) durch Ihre dazu benante Commissarios

[1] Der Bericht ist seinem Inhalte nach erst nach der Rückkehr Schlezers verfaßt; diese dürfte aber kaum vor Anfang März stattgefunden haben, da er sich Mitte Januar noch in Kurland befand. Daher rechtfertigt sich wohl die hier gewählte Datierung.

würklich zu tradiren. Und wan an seiten Ewere Churfl. Dl. sonsten nichts im Wege geweßen, oder Sie durch andre wichtige Desseins nichts weren verhindert worden, hette die Equipage allem Ansehen nach im Octobr. oder Novembri selbigen Jahrs ihren Vortgang haben können, wie davon dasjenige zeuget, was zwischen Ewere Churfl. Dl. Bediente und den Deputirten des Raths zu Hamburg umb die Zeit fürgefallen, da dan die Mißhelligkeit zwischen dem Parlament in Engeland und dem Niederländischem Staat, und was dem anhängig ist, wovon doch unterschiedlich (ob es Ewere Churfl. Dl. Fürhaben hindern oder fördern könne) geurtheilt wird, noch nicht hat können vorgesehen werden, sondern zu vermuthen gewesen ist, daß eine Republic der andren die Balance halten und alles eine Zeitlang in dem Stande pleiben würde, darin es sich bis dahin befunden. So wird anjetzo Ewere Churfl. Dl. höchst vernunftig zu erwegen mit unterthänigster Demuth anheimb gegeben, auf was Maße und Weise Ihr. Königl. Mt. zu befriedigen, und Ewere Churfl. Dchl. von allem Anspruch zu befreien sein möchte. Meines unterthänigstens Ermessens könten hierein dreierlei fürgeschlagen werden: Zur erst, daß Ewere Churfl. Dchl. Ihr Königl. Mayt. Erinnerungsschreiben erwarten, und alsdan erst die Nothdurft dawider einwenden möchten; zum andern, daß man uff Reden und Motiven möchte bedacht sein, warumb Ewere Churfl. Dchl. bei der getroffenen und in substantia ratificirten Handlung nicht verpleiben, noch die versprochene Summa erlegen laßen könten, welche Reden dan Ihr. Königl. Mayt. mit ehestem fürzustellen weren; zum dritten, daß Sie die in Dennemark fur längst erwartete Schickung wolten fortgehen und durch glimpfliche Mittel und Wege versuchen laßen, Ihr. Königl. Mayt. dahin zu disponiren, daß Sie entweder auf Ihre eigene Gefahr so lang in Ruhe stehen wolten, bis es Ewere Churfl. Dchl. Gelegenheit sein würde, Schiffe nach Indien zu schicken und alles in Augenschein nehmen zu laßen, oder aber daß Sie die ganze Ost-Indische Praetension wieder an Sich nehmen und Ewere Churfl. Dchl. auf freie Füße stellen möchten. Was das erste anbetrifft, stunde zu bedenken, ob es nicht allerlei Weiterung geben wurde, und ob durch ein bloßes Antwortschreiben Ihr. Königl. Mayt. Forderung könte annullirt, oder aber ob Sie nicht vilmehr dadurch möchten bewogen werden, desto mehr auf Ihre Satisfaction zu tringen, zumaln wan in der Zeit, da Ewere Churf. Dchl. Schiffe in Indien hetten sein können, die Fortresse Dansburg und was davon dependirt von einiger anderer Nation, Prinzen oder Potentaten were occupiret worden, da Sie dan nicht nur 20 000 Rth., sondern den ganzen Valor, nemlich 120 000 Rth. et reliqua damna et interesse Ihr

erſetzt zu werden praetendiren wurden; welches allerlei Unluſt zwiſchen ſo nahe befreundete hohe Potentaten erregen könte, da ſonſten Ewere Churfl. Dchl. verhoffentlich erfahren würden, daß Sie auf hochſtgnd. Ihrer Mayt. nachbarliche und vertraute Freundſchaft für vielen andren Sich zu verlaßen, immaßen ſolches nicht allein aus dem in unterſchiedlichen Dingen concurrirenden Interesse, ſondern auch aus der Ewer Churfl. Dchl. gnugſam angebotenen näheren Freindſchaft und aus einem und andern Ihr. Königl. Mayt. Fürhaben, darin Ewere Churf. Dchl. Assistenz Ihr möchte dienlich ſein, ſatſam abzunehmen. Hingegen empfindet Ewer Churf. Dchl. Chur- und Mark Brandenburg noch heutiges Tags, was ihr die Königl. Dennemärkiſche für Jahren gehabte und zur ungelegenen Zeit angeſtrengte Praetension für Schaden und Nachtheil mitgebracht, an welchem und dergleichen Inconvenientien ich an meinem weinigen Ort gern unſchuldig erklärt ſein wolte, der ich mich auf Ewer Churf. Dchl. zum dritten Mal reiterirten gnd. Befehl hierunter hab müßen gebrauchen laſſen.

Den andren Furſchlag betreffend, möchten Ewere Churf. Dchl. zwar mit allerhand Reden, die aus den gegenwertigen Conjuncturen genommen werden müſten, entſchuldigt können werden, daß Sie die stipulirte Summa nicht völlig erlegten; wan aber Ihr. Mayt. praecise auf den Contract gehen wolten, möchten ſie ſchwerlich zu behaupten ſein. Were derhalben das dritte Mittel noch übrig, wozu dan, nebſt den vorangedeuteten rationibus der Difficultaet, die wegen der praestationem evictionis plenariae noch offen blieben; etzlichen andern Poinctilles, die nach Gelegenheit der Sachen ſchwerer könten gemacht werden, und dan die Entrichtung der Geſchenke, die Ewere Churf. Dchl. gnädigſt befohlen, etzlichen Königl. Ministris in Ihrem Namen zu verſprechen, das allerbeſte und nützlichſte Expedient ſein möchte, wan die interessirte Niederländer persuadiret werden könten, ſich unter Ihr. Königl. Mayt. Protection zu begeben und mit Dero Flaggen und Commission das Werk anzufangen. Dan weil Ihr. Mayt. von den Engeländern, nachdem Sie das Parlament recognoſciret und ſich zu Abtragung Ihrer Forderung guetwillig erboten, Sich nichts zu befahren, mit den Niederländern auch wegen der Örter in Oſt-Indien niemals Streit gehabt haben, würde das Commercium rebus sic stantibus unter Ihrer Baniere am allerſicherſten können getrieben werden. Es könten auch allerhand Argumenta angeführet werden, wodurch die Niederländer dazu zu bewegen, und Ihr. Mayt. die Überlaßung vieler vornehmen Participanten könte angenehm gemacht werden. Des Hauptwerks halben, werden Ewere Churf. Dchl. gnedigſt geruhen, ſo woll hochgemelter Ihr. Fürſtl.

Gnd. zu Curland rationes in contrarium, als die darauf von Punct zu Punct gethane Replique Ihrer hohen Weisheit nach zu consideriren. Woneben Ewere Churf. Dchl. vielleicht nicht unangenehm sein wird von andren zu hören, was von der Wichtigkeit, Nutzen und Zuwerkrichtung dieser Sache von verständigen und erfahrenen Leuten in Niederlanden noch heutiges Tags discourirt und an die Hand gegeben wird; aus welchem allem Ewere Churf. Dchl. gnedigst ersehen werden, daß wie ungleich auch die Judicia derjenigen fallen mögen, die dießes Werks ganz nicht kundig, dennoch auf Ihro gnedigsten Befehl nichts getrieben worden, als was practicabel geurtheilet ist und Ihr zu hohen Ehren und Reputation würde gereichet haben, wan es von Gott versehen were geweßen und zu rechter Zeit mit einem Vigor und Nachtruck, auch Betrachtung aller Umbstände, so das Interesse erfordert, hette konnen vortgesetzt werden. Das dennoch hierinnen mein vornembster Fürsatz gewesen Ewer Churf. Dchl. unterthänigst zu gehorsamen und was mir befohlen worden mit unverdroßenem Fleiße und Eifer zu verrichten, erscheinet aus dem Discours, wodurch ich mich unterstanden Ao. 1647 das Werk zu dissuadiren, aus meiner unterthän. Sollicitation Ao. 1649, das der H. Admiral Gysels seiner Dienste möchte erlaßen und nicht länger aufgehalten werden, und aus der Remonstration der innerlichen Hindernüßen, die ich Ao 1650 an weiland den H. Ober-Cämmerern gethan und in meinem unterth. Schreiben an Ewer Churfürstl. Dchl. mich darauf bezogen habe. — — — —[1]

Ewer Churf. Dchl. hab ichs unterthänigster Schuldigkeit nach nichts verhalten sollen, deren ich mich zu beharlichen Gnaden demutigst empfehle, und verpleibe.

Ewer Churfürstliche Durchleuchtigkeit
unterthänigst gehorsambter
und getreuer Diener
Johan Friderich Schlezer.

[1] Der hier weggelassene Theil des Berichts betrifft einige andere nicht interessierende Vorkommnisse der Schlezer'schen Reise.

1652. (?) Novbr.

Nr. 16.

Conditiones, worauf diejenigen Participanten, welche in die Churf. Brandenb. Oſtindiſche Compagnie zu treten Willens ſein, zu participiren haben.

(Kgl. Staatsarchiv Aurich. O. A. B. I. f. 575.)

1.

Sollen ſothane Participanten in dieſer Churf. Brandenb. erſten Equipagie egale Portion wegen ihres Antheils genießen, wie Ihro Churf. Dl. Selbſten.

2.

Wan ein jeder ſo viel participiret, als ihme beliebet, jedoch nit ringer als 40 Rthlr., damit nicht alzuviel Rechnungen in denen Regiſtern vorfallen mögen.

3.

Wer ein Capital von 25—30000 Thlr. wird participiren, der ſol Macht haben einen Directoren einzuſetzen und Aufſicht über ſolch Capital zu haben.

4.

Und wen ſchon die Juden ſothanes Capital aufbrungen, ſo ſol man ihnen ebenmäßig zulaſſen einen Directorn darüber zu machen, zumaln ein Chriſt ſchuldig iſt ſowol einem Juden, als einem ſeiner Nebenchriſten ein Geniegen zu thuen.

5.

So die Juden ein Capital von 5000 Rthlr. formiren werden, ſo ſoll ihnen vergönnet werden, das ſie einen Unter-Commiss ihres Mittels mit nach Oſt-Indien ſchicken mögen, welcher eben dieſelben Tractament genießen ſoll auf der Compagnie Unkoſten, als ein Unter-Commiss unſer Nation, wen ſie gleich ſolches Capital von vielen unter ſich zuſammenſuchten.

6.

Wan das Schiff oder die Schiffe widerumb alhie zu Lande arriviret ſein, ſol ein jedweden freiſtehen, wen ſie zu dieſer Equipagie kein Belieben haben werden, ſein Quotum oder Contingent widerumb einzuziehen.

7.

Wen einige Kaufmanſchaften aus Indien anlangen, ſol man dieſelbe an dem Orte, wo die Ausladung auf der Elbe geſchehen ſoll, den Meiſtbietenden verkaufen.

8.

Der Praesident und Directores dieſes Collegij ſoll Sorge tragen, daß in Teutſchland, inſonderheit in Seeſtäten und anderen bequemen Orten Churf. Patenta angeſchlagen werden, damit die Kaufleute ſich an dem Orte, wo die Gieter verkauft werden, einfinden mögen.

9.

Es ſollen auch keine Juden, die Luſt haben möchten von den gearrivirten Sachen zu kaufen, abgewieſen, beſondern die Waaren den Meiſtbietenden, er ſei Chriſt oder Jude verkauft werden.

10.

Wan die Schiffe angelanget ſein, ſoll die Liſte der Chargion Ihrer Chf. Dl. zu Dero Wiſſenſchaft unterthänigſt eingeſchickt werden; und ſo etwan was vorhanden were, woran Ihre Chf. Dl. Belieben haben möchten, ſo ſoll ſolches dem Praesidenten vor Ihro Chf. Dl. einzukaufen anbefohlen werden.

11.

Niemand, wer es auch ſei, ſol vermögen ſich von den gearrivirten Gietern etwas zuzueignen, beſondern daſſelbe auf der öffentlichen Vendition zu erkaufen.

12.

Die Verkaufung der Gieter ſol mit contant Gelt an die ſämptliche Directoren müſſen bezahlet werden, je und bevor die Gieter aus dem Packhauſe geliefert werden.

13.

Die Austheilung des Gewinnes ſol an die Participanten nach Verkaufung der Gieter ſo bald als müglich iſt von den Directorn vorgenommen werden.

14.

Auch ſollen die Directores ſchuldig ſein, den Participanten Contentement von ihrer Rechnung als der Ausrüſtung und den Retouren, wen es erfordert wird, zu thuen.

15.

Da auch die Participanten ſich beſorchten mochten, daß die Schiffe nit glücklich mochten arriviren, ſo ſtehet in ihrem Belieben Schiffe und Guet bei anderen Leuten zu verassuriren, damit ſie gleichwol des ihrigen verſichert ſein mögen. Solten aber die Participanten mehrentheils bei guter Hofnung bleiben, ſo ſtehet doch denjenigen frei, das ihrige zu verassuriren, die mit keiner guten Hofnung begabet ſein.

16.

Weil auch den Participanten vermöge des 6ten Puncts vergönnet

wird, das diejenige, welche nicht ferners Belieben zu dieſer Sache haben, das ihrige wider zu ſich nehmen und abfordern mögen, als reserviren Sich Ihro Chf. Dl. dagegen, das Sie bei der Equipagie Dero Octroi prolongiren oder verendern mögen.

17.

Zu Beforderung und mehrer Securitet, zu Fortſetzung dieſes heilſamen Werks beloben Ihre Chf. Dl. beharrliche Commissions- und Credenzbriefe an die Compagnie zu verlehnen, umb dieſelben den indiſchen Potentaten umb volkomene Zulaſſung ſolcher Handlung vorzuzeigen.

18.

Item Articulsbriefe zu ertheilen, wornach ſich alle hohe und niedere Officirer, Soldaten und Bootsgeſellen zu Erhaltung guter Disciplin ſollen zu reguliren haben.

19.

Weil dan Ihre Chf. Dl. gegen vorgeſetzte Churf. Beneficien und Regalien billich ein gewiſſes zugeſtanden werden muß, in Betracht ohne Deſſen hohe Autoritet nichts auszurichten iſt, als wird Ihre Chf. Dl. bei dieſer erſten Equipagie von dem Gewin und Vortheil von hundert funfzehen verſprochen und verwilliget.

Diejenigen, die nun Luſt und Belieben haben, in dieſe Churf. Brandenb. Oſtindiſche Compagnie auf vorhergehende Puncta nebſt Ihrer Chf. Dl. zu participiren, die können ihre Namen und das Quotum ihrem Belieben nach mit hirunter zeichnen. F. W.

(L. S.)

Zu dieſer Compagnie gebe ich Untenbenanter zwei Schiffe mit aller Zubehör und 10000 Rthlr. F. W.

Zu Behueſ dieſer Compagnie gebe ich Untenbenanter 1200 Rthlr.

Mauritius Fürſt zu Nassauen.

Zu dieſer Compagnie und zu dero Behueſ zeichne ich 3000 Rthlr.

Berlin. Franz Carl.

Jck ondergeschrevener bekenne dat dese copie mijt dene orgenale, de onder mijn is berustende, is ackorderende. P. Dijckman.

Nr. 17. 1660. 24. März.

Kurfürſtliches Empfehlungsſchreiben für den Admiral Giſſels van Lier an den Kaiſer.

Vom 24. März 1660.

R. I. Nr. 11b.

Allerdurchlauchtigſter p.

Es hat Arnoldus Gisel van Lier, welcher hiebevor der Oſtindiſchen Compagnie als ordinarij Rath und Gouberneur in Ambona, auch Admiral in Oſtindien viel Jahre bedient geweſen und daſelbſt wegen ſeines guten Verſtandes und erlangten Experienz großen Ruhm erlanget, ſich eine geraume Zeit in meinem Lande aufgehalten und anitzo mir unterthänigſt zu verſtehen gegeben, daß er unterſchiedene Sachen wüßte, ſo zu E. Keyſ. M. erſprüßlichen Dienſten gereichen könten. Dannenhero hat er gehorſambſt gebeten, daß mit einer unterthänigſten Recommendation an E. Keyſ. M. Ich denſelben verſehen möchte, damit bei Deroſelbten oder Dero hohen Ministris er deſto eher einen Access erlangen und vorbeſagter ſeiner gehorſamſten Intention nach E. Keyſ. M. eines und anderes allerunterthänigſt vorbringen könnte.

Wan Ich dan verhoffen will, es werde dies E. Keyſ. M. nicht entgegen, ſondern vielmehr meine unterthänigſte Devotion zu E. Keyſ. M. gehorſamſten Dienſten zu verſpüren ſein, ſo habe ich bemeltem Admiral Gisel ſolches nicht verſagen wollen und kan ihm ſonſten auch dieſes Zeugnüs geben, daß die ganze Zeit hero er ſich in meinem Lande und Dienſt befunden, er dergeſtalt unverweislich und wohl ſich betragen, daß Ich im geringſten nicht zweifle, er werde ſich auch aldar dergeſtalt erweiſen und ſolche Vorſchläge zu thun wiſſen, welche E. Keyſ. M. zu Dero allergnädigſten Gefallen und Dienſten gereichen werden. Erſuche demnach E. Keyſ. M. unterthänigſt, Sie prüſen in Gnaden, denſelben dieſer meiner gehorſamſten Recommendation allergnädigſt genießen zu laſſen und den von ihm allerunterthänigſt begehrten Access nicht zu verweigern. Und p. Cölln an der Spree, den 24. Martii 1660.

(gez.) O. F. v. Schwerin.

An
J. Keyſ. Mt.

Es ſoll auch ein Pass
vor ihn gemachet werden.

1660. 19. Novbr.

Nr. 18.

Der Admiral Gijſels van Lier an den Großen Kurfürſten.

Vom 9./19. November 1660.[1]

R. I. Nr. 11 b.

Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr.

Muß Ihro Churf. Durchl. gnädigſtem Befelch nach in aller Underthänigkeit referieren, wasmaßen bewuste Proposition Ihro keyſerliger Majeſtet underthänigſt und auf beſter Weiß fürkommen iſt, ſich auch ſchon ſo wol auß Consideration der Materi als ſonderlig Ihro Churfürſtliger Person dermaßen allergnädigſt erklert, das gänzlich zu hoffen habe, es wird Dero allergnädigſte Interposition und Succurs, ſo viel die Sach im Anfang erfordert, im geringſten nit ermangeln. Wan nun auß ſchuldigſtem unterthänigſten Respect zu Ihro Churf. Durchl. die Sach im höchſten geheim durch eine Person, ſo allhie wol angenehm, und Ihro Churf. Durchl. auch recht gnädigſt gefallen wird, nur allein beim erſten Miniſter, nemlich dem Großhofmeiſtern Herrn Grafen von Porcia hab laßen eröffnen, ſelbiger aber ein abſonderlige Devotion und underthenigſten Respect zu Ihro Churf. Interposition erzeigt, als muß underthenigſt bitten, es wollen Ihro Churf. Durchl. nit underlaßen, ſolches bei erſter guter Gelegenheit gnädigſt zu erkennen, dan er zeigt ſich ſchon zimlich geneigt, umb dieſe Sach zu kunftigen Zeiten mit hochſtem Fleiß und geheim durch ſich ſelbſten allein bei Ihro keyſerlige Majeſtet zu treiben. Hab auch auß underthenigſten Eifer eines großeren Dienſt zu Ihro Churfürſtl. Intention, zu Execution und Divertion der keyſerliger heimliger Assistenz die Person des H. Margrafen von Baden Prins Herman leibligen Bruders Prins Leopold General keiſerliger Feldzeuchmeiſter Thumbherren zu Collen proponirt; und weilen ich nit gezweifelt hab es würde Ihro Churf. Durchl. wan Sie doch mit einem deputirten Catholiſchen musten zu thun haben lieber mit einer ſolchen fürſtliger Person handeln, deßen Hauß, ja gar unſträflige lieblige Conversation, item gar wunderliges Verſtand und recht ſpitzfindige geübte Experienz ſo wol in Holland, als im Reich bei ſo vielen Fürnehmen hocheſtimirt iſt, und ſein dreißigjähriges Alter weit übertreffet, als hab dar zu geſetzt, es ſeie gemelten Princen Perſon Ihro Churf. Durchl. gar angenehm, ſonderlich zu dieſem

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgiſch-Deutſche Kolonialpläne, S. 153 u. 154 veröffentlicht. Dort finden ſich aber S. 154 zwei Fehler; es muß heißen: a) Z. 16 v. u. anſtatt rechtes verwalten: „rechtes vertrawen“; b) Z. 4 v. u. anſtatt underdanichster: „onderdanichster.“

Fürhaben. Will derohalben underthänigſt verhoffen und bitten, es wollen Ihro Churf. Durchl. dieſer underthänigſten Relation, wan nemblich von Keyſerliger Seit für meiner Widerkombſt einige Meldung geſchehe gnädigſt conformiren. Es gelieben ſich Ihro Churf. Durchl. gnädigſt zu verſicheren das alles mit höchſtem geheim und Fundament gehet und gehen wird, der maßen das auch gegenwärtige underthänigſte Relation durch keine andere Hand geſchrieben iſt, als gemeltes meines Interponenten, welchem wie ich mundlich in aller Underthänigkeit erkleren werde, ſo wol durch Reformirte als auch Catholiſche Princen rechtes Vertrauen und eine gewöhnliche Correſpondents gnädigſt erlaubt wird. Iſt letzlich meine underthänigſte Bitt das gegenwertige Relation zu mehrer Verſicherung eines ſo nothwendiges Stillſchweigens zu keines anderen Hand als Herrn Freiherrens von Swerin gelange, ſich aber Ihro Churf. Durchl. gnädigſt verſichere das ſo wol durch meine höchſte underthänigſte Schuldigkeit, als gemeltes Interponenten underthänigſten ſonderligen Reſpect alles dieſes Werk zu groſſerer ewiger ſchuldigſter Reputation Ihro Churf. Durchl. hin gewendt und getrieben wird. Wie ich dan ſo wol in dieſer als in aller mögliger Begebenheit bin und verpleibe Ihro Churf. Durchleucht

onderdanichster[1] undt
gehoorsamer dinaer
Aernoult Gijsels van Lier.

Actum Ween 19/9 November An° 1660.

Nr. 19. 1660. 5. Dezbr.

Kaiſer Leopold I. an den Großen Kurfürſten.

Vom 5. Dezember 1660.

R. XI. 130. (18).

Leopoldt von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer zue allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtig: hochgeborner lieber Oheimb und Churfürſt; Euer Ld. Schreiben de dato Cölln an der Spree den vier und zwanzigſten Martij, in welchem Dieſelbe den erſamen Arnold Giesel von Lier geweſten Admiral in Ostindien und Niderland Uns dahin recommendirt haben, daß Wir in deme ſo er zu Unſerm Beſten und Nutzen Uns vorzubringen hette,

[1] Von hier an eigenhändig.

gnädigſt anhören und bei Unſerm Kaiſerl. Hof ein fürderlichen Access geſtatten wolten, haben Wir von ihme Giesel empfangen und denſelben in einem und dem andern wohl vernomen.

Gleich wie nun dasjenige nicht nur Uns, ſondern (: und zwar meiſtens:) auch Unſern freiund-geliebten Vettern des Königs in Spanien Ld. concerniren will.

Alſo haben Wir dieſes Negotium noch fürters, wie aus beigefügter Abſchrift zu ſehen, ged^tes Königs in Spanien Ld. zu Dero Consideration recommendiren und befürdern wollen. Verſichern underdeſſen Euer Ld., daß obged^te Dero Recommendation, aus welcher Wir zueforderiſt Dero beſtändigen gueten Willen zu Uns und Unſerm Erzhaus verſpüret, Uns zue ſonders gnedigem Gefallen geraiche. Wir verbleiben hingegen Euer Ld. mit Freiundſchaft, Kaiſerl. Gnaden und allem gueten fürteriſt wohlbeigethan. Geben in Unſerer Statt Wien den fünften Monatstag Decembris, Anno ſechtzehen hundert und ſechtzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im dritten, des Hungariſchen im ſechſten, und des Boheimbiſchen im fünften.

Euer Ld.

guetwilliger Oheimb
(gez.) Leopold.
(gez.) J. Walderode.

1660. 8. Dezbr.

Nr. 20.

Kaiſerliches Empfehlungsſchreiben für Roxas an den König von Spanien.

Vom 8. Dezember 1660.

R. XI. 130. (18.)[1]

Leopoldus divina favente gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus.

Serenissimo et potentissimo principi Domino Philippo IV Hispaniarum, utriusque Siciliae, Hierusalem, Regi Catholico, Archiduci Austriae, Duci Burgundiae p. avunculo et fratri Nostro charissimo salutem et mutuae benevolentiae omnisque felicitatis continuum incrementum.

Serenissime ac potentissime princeps, avuncule et frater charissime,

[1] Die in Nr. 19 erwähnte abſchriftliche Beilage.

Singularis in Nos Serenissimi Electoris Brandenburgici, Principis, Confoederati et amici Nostri charissimi benevolentiae studium multis jam ante documentis Nobis comprobatum luculentius etiam ex iis perspicere visi sumus quae Dilectionis Suae nomine harum lator cum Nobis, tum Serenitatis etiam Vestrae apud Nos residenti oratori Marchioni de la Fuente exposuit. Cum itaque idem in commissis habeat de eodem negotio quoque apud Serenitatem Vestram referre cumque eadem desuper agere, Nos eidem proficiscenti (:viro praeclara de Nobis et augusta Domo nostra bene merendi prae se ferenti voluntatem:) has etiam Nostras ad Serenitatem Vestram dare voluimus, benevole atque amanter requirentes, ut eundem non benevole tantum audire, sed quoad res fieri poterit, celeri etiam expeditione recreare velit.

Qui de caetero quoad hoc ad supradictum Serenitatis Vestrae oratorem Nos referentes, Eidem Serenitati Vestrae, nepotis, consobrini, affinis et fratris amantissimi benevolentiam atque affectum integerrimum conservamus omniaque prospera ex animo vovemus. Datum in civitate nostra Viennae die 8ª mensis decembris anno 1660.

Serenitatis Vestrae

benevolus frater et nepos

Leopoldus.

(sign.) Johan Walderode.

Nr. 21. 1661. (8.—13.) April.

Kurbrandenburgiſches Kompagnie-Projekt.

Vom (8.—13.) April 1661.

R. XI. 130. (18).

Conditiones generales omnibus iis, qui compagniae huic aggregari voluerint, proponendae.

1ª.

Quilibet participans gaudebit proportionate ad summam suam capitalem aequali interesse quo gaudet Domus Austriaca et Brandenburgica.

2ª.

Quilibet participans obligatur ad assistendum tam dictae compagniae quam Domui Austriacae et Brandenburgicae, et hoc quidem in omni occurrentia et contra quoscumque; item id faciet pecunia vel navibus vel milite vel qualicunque modo congruentiori et possibili. E contra vero ei satisfiet ratione damni aut expensarum inde ortarum.

3ª.

Similiter eadem compagnia, Domus Austriaca et Brandenburgica sese ad eandem sub iisdem conditionibus erga quemlibet participantium assistentiam obligant.

4ª.

Quando merces ex India advenerint, deponentur in locis specialiter ad id destinatis ac divendentur plus offerenti.

5ª.

Praesidentes et directores hujus compagniae in Germaniae civitatibus maritimis iisque locis unde emptores expectari possint sollicite curabunt affigi edicta dierum locorumque, quando et ubi hujusmodi mercatores ad hanc emptionem convenire debeant.

6ª.

Nulli licitum erit sibi merces ullas appropiare, sed omnia in locis ad id destinatis divendentur.

7ª.

Non erit licitum directoribus permittere, ut aliquid ex mercibus ex loco consueto venditionis extrahatur, antequam parata pecunia sit solutum.

8ª.

Divisio dictae pecuniae ex venditione resultantis inter ipsos participantes fiet tam cito ac erit possibile.

9ª.

Directores quocunque tempore a participantibus requirentur, obligabuntur iis ad dandum iis computum et satisfactionem.

10ª.

Casu quo participantes dubitarent vel formidarent de felici navium reditu ex Indiis, liberum eis erit apud alios sese assecurare de suis navibus mercibus et capitali summa.

11ª.

Illi qui summam determinandam apud compagniam deposuerit, concedetur in hisce partibus director et pro itinere ac pro Indiis commissarius, quorum scilicet erit accurate attendere ad capitale suorum principalium ut fideliter impendatur et per lucrum crescat, habebuntque tam in Indiis quam hisce partibus respective unum votum.

12ª.

Ille qui solus hanc summam determinandam conferre non poterit, tot alios sibi aggreget donec eandem summam simul constituant; qua habita nomine omnium simul sumptorum unus admittetur director.

Nr. 22. 1661. (8.–13.) April.

Kurbrandenburgiſche Inſtruktion für Chriſtophorus de Roxas.

Vom (8.—13.) April 1661.

R. XI. 130. (18).

Capita
de quibus in Hispania cum Hispanis aget N. N.

1.

Sola Domus Austriaca et Brandenburgica negotium hoc principaliter dirigant.

2.

Ab his duabus Domibus tantum constituantur et dependeant duo praesides compagniae seu societatis.

3.

Sine harum voluntate et consensu nulla alia domus, persona vel summa in Compagniam recipiatur, postquam inter eas convenit de summa capitali.

4.

Si Domus Austriaca existimat conducere negotio huic supprimere nomen suum, poterit compagnia indigitari nomine societatis Germanicae vel principum Germanorum, usque dum e re existimatur publice profiteri, quorum nomine vigeat sustenteturque societas.

5.

Necesse existimatur esse, ut subsidium societati periclitanti aliquando mittendum clare tunc exprimatur. Cum si mari ea bellum pati et eo peti debeat, Austriaca aeque ac Brandenburgica Domus nulla classe suppetias ferre, sed vel pecunia vel milite saltem terra possit.

6.

Conscriptio militum in sociorum regnis et provinciis eousque tantum intelligenda, quousque societas ad instruendas naves et defendenda vel promovenda societatis commercia et negotiationes militibus et nautis opus habet.

7.

Cum utraque Domus et Austriaca et Brandenburgica portus suos societati offerat, tenebitur societas utrique domni ubicunque, quando-

cunque et contra quoscunque petierit, classe sua assistere, ita tamen ut classis vel naves aliae non intelligi debeant, quam quae in negotiando actu ipso non occupatae vel noviter conficiantur et quibus negotiationis hujus fundamentum haud impendiatur vel sistatur.

8.

Societas haec omnes ac singulas merces, quaecunque illae tandem sint, et quas hactenus Domus Austriaca ab Hollandis emere necesse habuit, Domui Austriacae minori pretio vendat, quam Hollandi soliti fuere.

9.

Quod si vero Domus Austriaca merces istas contra Turcas quocunque tandem locorum impendere velit, tenebitur societas eidem Domui absque lucro certam quantitatem mercium prae aliis vendere, salvo tamen semper cum Turcis commercii negotio.

10.

Si quae loca Lusitanis extorqueantur, ea omnino societatis propria fierent; quod si vero antehac Regis Hispaniarum Imperium sequuta, ut ut nihilominus eorum dominium societas per occupationem acquirit. Si tamen se quoad caetera Rex Hispaniarum facilem praeberet, concedi tandem posset, ut loca hujusmodi praestita sufficiente satisfactione restituerentur.

11.

Plenipotentia reversalia, instrumenta, instructiones et alia apud reges et principes transmarinos et quoscunque alios utriusque et Domus Austriacae et Brandenburgicae nomine et expedienda et conficienda essent.

12.

Quemadmodum trium in imperio Rom. approbatarum Religionum confessores ad societatem utriusque Domus consensu admittendi, ita et in navibus et quocunque locorum in terra liberum iisdem sit exercitium, absque cujuscunque et quocunque impedimento, ita ut et in locis occupatis idem licitum ac permissum sit huic quod illi Religioni.

13.[1]

Uti omnino e re societatis erit, ut certa circa religionem consensu

[1] Im Rocas'ſchen Entwurf lautet der entſprechende Artikel (15):

Quod si contigerit nova loca infidelium invadere, ne ob diversitatem zeli in disseminanda distincta cujuscumque religione contingat fieri rupturam animorum et virium(:ubi hic tamen nil directe intenditur, nisi Christiana societas circa lucrum negotiationum:). Compagnia haec circa difficultatem illam de remedio et regula stabili providebit. [quid suggeram?]

omnium constituatur regula, ita inprimis cavendum, ne infideles per occupationem capti duriter nimis et severius tractentur vel immoderato Christianorum zelo odio potius quam amore accendantur adeoque mansueto et miti modo ad Christi agnitionem ducantur, idololatria illorum cum impetu non possit tempore et humanitate Christiana frangatur. Et Religionibus tribus exercitium etiam in hisce locis liberum permittatur, ita tamen ut in iis locis, quae ante ad Hispanum pertinuere et in quibus Catholicae Religionis exercitium habetur, hoc exercitium etiam ibidem maneat nec mutetur.

14.

Domus Brandenburgica, domus Austriaca et Hispanica ex aequalibus partibus concurrant, ita ut altera vel minus vel magis quam altera conferat.

15.

Quomodo circa curam religionis disponendum est, si infidelium locus aliquis occupatur, id omnium consensu definiendum erit. et forte ut ut trium diversarum religionum cultus concurrat, ita res componi potest, ut omnium confessores consentiant.

16.

Caetera quae circa societatis jam constitutae administrationem, sustentationem et conservationem occurrunt, tunc complanari poterunt rectius, quando circa substantiam et fundamentum negotii prius convenit.

17.[1]

Opportunum omnino prae reliquis et necessarium quoque Hamburgum erit; tentandum itaque secreto.

18.

Portus Regis Hispaniae ubicunque locorum siti societati et ejus navibus omni tempore pateant, ita tamen ut Hispanici gubernatores ab omni jurisdictione, cognitione, mandato, inhibitione vel quocunque alio praecepto abstineant, et quandocunque libuerit liberum sit e portibus recedere, iterum vel etiam ibidem subsistere, salva securitate portuum.

19.

Caetera quae hoc adhic rerum statu considerari et observari oportet,

[1] Im Roxas'ſchen Entwurfe lautet dieſer Artikel:

An et quando eadem civitas Hamburgensis vel alia civitas Germaniae sit assumenda pro loco in quo thesaurus compagniae deponatur, qui vulgari lingua „die Bank" nominatur. quaero in quo scilicet simul fiat navium praeparatio ac compagniae introitus et exitus.

ita dicti admiralii Gijsels projectum docet, quo quatenus ad commodum et utilitatem omnium interessatorum tendit, uti poterit in Hispaniam missus p. Christophorus a Roxas.

20.

Opera danda, ut leges et instituta, quae inter se societatis Indiae socii vel participantes Batavi inierunt, penetrari eaque quatemus conducit applicari huic negotio possint.

21.

Inprimis vero expectandum, quid Hispani hac in re sentiant et quomodo existimant procedendum.

22.

Quilibet participans gaudebit proportionate ad summam suam capitalem aequali interesse quo gaudet Domus Austriaca et Brandenburgica.

23.

Nulli licitum erit sibi merces ullas appropiare, sed omnia in locis ad id destinatis divendantur.

24.

Omnia quae aguntur vel concluduntur valeant non aliter quam quatenus a Domo Austriaca et Brandenburgica ratihabebuntur.

1661. 13. April.

Nr. 23.

Der Große Kurfürst an den Admiral Gijsels van Lier.

Vom 13. April 1661.[1]

R. XI. 180. (18).

Friderich Wilhelm p.

Es ist Euch vorhin mit mehren Umbständen bekand, welchergestalt Ihr Uns vor diesem in einer angelegenen Sache Eure unvorgreifliche Meinung unterthänigst entdecket, deßhalb eine Reise nacher Wien gethan und was sonsten weiter darinnen gehandelt und vorgangen. Nachdem nun sowohl die Röm. Kais. Mt. als auch Wir nochmals entschlossen solchem Werke weiter nachzusetzen und mit Gottes Hülfe zu einem Stande und Wirklichkeit zu bringen, in eben dieser Sache aber auch der hoch-

[1] Bereits gedruckt bei Becher, Polit. Diskurs, S. 940.

geborene Fürſt Unſer freundlicher geliebter Vetter H. Markgraf Hermann zu Baden pp. eine Bemühung und Reiſe über ſich genommen und auf derſelben Ihre Ld. Gelegenheit haben werden Euch zu ſich zu beſcheiden und aus der Sache mit Euch ausführlich zu reden, demnach ſo werdet Ihr Deroſelben alles und jedes was Ihr dabei wiſſet getreulich und offenherzig offenbaren, auch da Ihre Ld. ſonſten in mehrem einige Informationes und Nachricht begehren möchte, Deroſelben damit gleich Uns ſelbſten an die Hand gehen und nichts verſchweigen. Wir verſehen Uns deſſen zu Euch p. Und p. Cleve den 13. April 1661.

An
Admiral Gijsels p.

Nr. 24. 1661. 13. April.

Der Große Kurfürſt an den König Philipp IV. von Spanien.

Vom 13. April 1661.[1]

R. XI. 130. (18).

Serenissime et potentissime Rex.

Inter Caesaream Majestatem et Nos de causa magni momenti et Regiae Vestrae Majestatis commodum simul concernente consilia hactenus intercessere. Cum vero ea ad optatum effectum deduci non possint, nisi Regia Vestra Majestas favorem suum iis accomodet, ideo consilio et voluntate Caesareae Majestatis harum lator Christophorus de Rochas ad Regiam Majestatem Vestram mittitur talibus mandatis instructus, ut non modo de omnibus et singulis ad causam istam spectantibus plene Vestram Majestatem edoceat, sed et negotium hoc, si ita Majestati Vestrae placeat, ad Nostram utique ratihabitionem conficiat penitus et ad Nostrum omniumque eorum quorum interest commodum ac utilitatem dirigat. Contendimus itaque et Nos a Vestra Majestate, ut non modo eidem audientiam concedere, sed et in negotio principali se ita declarare velit, quemadmodum id ipsum Caesareae et Vestrae Majestatis nec non Nostro interesse et commodo conveniens existimaverit, neque enim dubitamus, quin ex hoc negotio Vestra

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgiſch-deutſche Kolonialpläne, S. 194, aber nur nach einer Kopie veröffentlicht. Die Abweichungen ſind indeß unbedeutend. — In deutſcher Überſetzung findet es ſich bei Becher, Politiſcher Diskurs, S. 941.

Majestas intellectura sit, quanto studio operam demus, ut magis magisque Vestrae Majestatis sincera Nostra amicitia et bona de eadem merendi voluntas constet, quam de caetero Divinae Gratiae commendantes eidem prosperos rerum successus apprecamur.

Dabantur in ducali nostra Clivia die 13 Aprilis anno 1661.

Regiae Majestatis Vestrae
affectionatissimus et addictissimus
Fridericus Wilhelmus Marchio Brandenburgicus.

Ad Regem
Hispaniae.

1661. 14. April.

Nr. 25.

Der Große Kurfürst an Kaiser Leopold I.

Vom 14. April 1661.[1]

R. XI. 130. (18).

Allerdurchleuchtigſter p.

Als Ew. Kaiſ. Mt. das von dem vor dieſem geweſenen Admiral Gijsel vorgeſchlagenes Werk nicht allein naher Spanien recommendiret und mich deßhalb beantwortet, beſondern auch von einem und dem anderen des Herrn Markgraf Hermans zu Baden Ld. mir mehrere Nachricht wiederfahren und ſich zu allen ganz willig finden laſſen, ſo habe ich auch die Sache ſo viel noch zur Zeit und ehe man mehrere Gewißheit aus Spanien erhalten, geſchehen können, mit gedachtens H. Markgrafen Ld. überleget und unterdeſſen dennoch nicht für undienlich gemäßen mit denen Praeparatoriis den Anfang zu machen und zu verſuchen, wieweit das Werk zu allerſeit Intereſſenten Beſten etwan zu bringen, geſtalt dan Ihre Ld. über ſich genommen von allen und jeden Ew. Kaiſ. Mt. näheren Bericht alleruntherthänigſt abzuſtatten. Worauf ich mich geliebter Kürze halber beziehe. Und p. Cleve den 14 April 1661.

An
Ihre Keiſ. Mt.

[1] Bereits von Heyck, Brandenburgiſch-deutſche Kolonialpläne, S. 195, aber nach einer Kopie veröffentlicht. Das richtige Datum iſt das hier angegebene.

Nr. 26. 1661.

Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürſten. 7. Mai.

Vom 7. Mai 1661.

(Praes. Cleve, den 11. Mai 1661.)

Eigenhändig![1]

R. XI. 130. (18).

Durchleichdiger Curfürſt

Allhier iſt heidt der 8. Dag daß ich ankommen. Im Hag habe mich auch einiege Dag aufgehalden nicht ohne Frucht, indem alles was zu dem bewuſten Vorhaben dinlich dergeſtalden penetrirt, daß ich nicht wiſte was merers von neden; die ſchönſte und geheimnüſte Secreta ſein mir durch ein ſonderbar Glig communicirt, wie E. Gen. ſelbſten aus meiner Relation, welche ich due ſobalt als nur aus dieſen Landen ſein werde, erkennen werden. Werde darum nicht underlaſſen mich zu Hamburg (wohin morgens zu verreiſen Vorhabens) bei Herrn Admiral Gijsels auch informiren zu laſſen und alles wie gemelt in forma relationis zu berichden...[2]

E. Gen.

dienſtwilligſter gehorſamer
Freint und Diener
Herman M. v. Baden.

Amsterdam den 7. May 1661.

Nr. 27. 1661.

Markgraf Herman von Baden an den Großen Kurfürſten. 17. Oktober.

Vom 17. Oktober 1661.

(Praes. Berlin, den 1. November 1661.)

R. XI. 130. (18).

Durchleuchtiger Churfürſt p. Hochgeehrter vielgeliebter Herr Vetter.

Daß Ew. Gnaden ſo lange Zeit über meine (: in der bewußten Sachen :) Verrichtung keine fernere Relation erſtattet, iſt die Urſach geweſen, weiln ſowohl Ihro Kayſ. als auch Königl. Mayt. Mayt. zu Spanien Resolutiones bevoren erwarten wollen. So viel nun derhalben die Kayſ. Mayt. betrifft, erzeigen ſie ſich der Sachen eiferich zugethan, zweifle auch nit ſo bald nur der P. de Rojas aus Spanien wiederumb mit ſelbiger Königlicher Expedition wird zurückkommen ſein, (ſo er erſt ſeinem Bericht nach mit guter Verrichtung zu verhoffen) Ihre Kayſ. Mayt. zu

[1] Die Orthographie und Interpunktion des Originals iſt beibehalten.

[2] Der fortgelaſſene Schluß des Briefes handelt von dem Verhältniſſe Englands zu den Generalſtaaten und von der Heirath König Karls II.

der Sachen Beförderen und zu der Vollenziehung schreiben, auch mit Ew. Gnaden durch Dero Abgeordneten weiters conferiren werden laßen. Ein mehrers habe mit Herrn Baron de Löb Deroselben an hiesigen Hof verschickten Abgeordenten, Ew. Gnd. zu hinderbringen abgeredt, dahin mich kürzlich negst Befehlung Meiner Person berufe, genzlich erhoffent auf daß ehiste mehrere Gelegenheiten zu erlangen, durch welche Ich erweisen moge zu sein

Ew. Gnad.
ganz dienstwilligster
Freint Vetter und Diener
Herman M. v. Baden.

Wien den 17. Octobris 1661.

1661.
5. Novbr.

Nr. 28.
Der Große Kurfürst an den Markgrafen Herman von Baden.

Vom 5. November 1661.
R. XI. 130. (18).

Unsern p. Ew. Ld. Schreiben vom 17. Oct. hat Uns Unser (tit.) der Freiherr von Löben wol überliefert, und was Dieselbe ihm daneben vom bewußten Negotio Uns zu hinterbringen aufgetragen, gebührend referiret. Nun haben Wir in geraumer Zeit und seither der von Roxas von Clef nacher Madrid verreiset gewesen, niemaln einige gründliche Nachricht, wie es mit der Sache stehen und was vom Succes für Hofnung zu machen sein mögte, erlangen können. Inmittelst aber haben sich die Zeiten und Conjuncturen, wie Ew. Ld. bekant, sehr geendert, also daß Wir aus erheblichen und hochwichtigen Ursachen dieses Werk weiter zu poussiren anstehen müssen, wie Wir dan sonsten auch nach reifer Überlegung aller Umbstände wenig Apparenz sehen, daß Wir dergleichen Desseinen zu des Hauses Oesterreichs und Unserm Nutzen mit Nachtruck würden befordern oder ausführen können. Deßwegen Wir dan Ew. Ld. freundvetterlich ersuchen, Sie geruhen vorg^{ten} dem von Roxas dieses auch wißen zu lassen, auch beikommendes Unser Schreiben, deßen Einhalt Ew. Ld. aus der beigefügten Abschrift zu ersehen, an denselben ohnbeschwert zu addressiren.

Dero Wir im übrigen p.

Geben Cölln, den 5 Novbr. 1661.

(gez.) Jena.

Nr. 29. 1661. 5. Novbr.

Der Große Kurfürſt an Chriſtophorus de Roxas.

Vom 5. November 1661.

R. XI. 130. (18).

Friedrich Wilhelm

Nachdem Wir in geraumer Zeit von Eurer Verrichtung nichts vernommen, immittelſt aber dieſer ends ein und andere Verenderung fürgangen und die Sachen dadurch in ſolchen Stand geſetzet worden, daß aus allerhand erheblichen Urſachen und Bedenken Wir das bewußte Werk ferner zu poussiren anſtehen müſſen, als haben Wir euch ſolches hiedurch wiſſen laſſen wollen, damit Ihr euch darnach zu achten und Unſerenthalben in der Sache nichts weiter fürzunehmen noch zu negocijren hettet. Wir ſein euch im übrigen p.

Geben Cölln p. den 5. Novbr. 1661.

An

Freih. de Roxas

in duplo ausgefertigt und eins an den Markgrafen von Baden, das andere über Braband geſchicket.

Nr. 30. 1661. 10. Dezbr.

Chriſtophorus de Roxas an den Großen Kurfürſten.

Vom 10. Dezember 1661.

R. XI. 130. (18).

Serenissime princeps, domine clementissime.

In ultimis meis causam humillime exposui, cur rariores ipsemet et immediate auderem mittere relationes. Et in eadem semper manere statui opinione, quoad contraria Serenitatis V^ae veniant mandata, quibus modum hunc agendi expresse conformari existimo, cum expedire videatur et per ipsummet dominum Marchionem Badensem S^as V^a de rerum successu continue et immediate informetur. Hac itaque via S^ati V^ae innotuerit, qualiter notum negotium per Don Luis de Aro jam bene fundatum per hujus mortem aliasque publicas status hujus mutationes omnino fuerit suspensum. Non cessavi tamen tam apud ipsammet Majestatem Suam quam primarios ejus ministros per me ac nonnullos amicos extreme urgere, adeo ut altememoratus Rex consilio status

expresse miserit decretum rem hanc velocius concludendi; licet autem variae intercurrant ministrorum opiniones, is tamen qui generalis est negotiorum imperialium superintendens, Dux scilicet de Medina las Terres summam quam in omnibus ostendit capacitatem et erga omnes humanitatem, exerit sincerissime in hac causa, summam quoque declarans erga Serenissimum illius promotorem animi reverentiam, adeo ut vel hoc titulo specialiter mereri videatur, ut illum S^{as} V^{a} hujus justissimae meae relationis mentione prima occasione honorare dignetur et ad plura per id inflammare. Ex conferentiarum discursibus adverto amicos causae judicare non fore expediens ad perpetuandum tam necessarium negotium et tam proficuum, ut per id causa detur ullius malae correspondentiae cum Anglis, cum Hollandis, imo et cum ipsis Lusitanis, quibus Angli jam connectuntur; utraque enim haec connexa et cum Imperio neutralis natio, alias in bona quoque cum negotio hoc intelligentia, expresse conservabit. Unde cum idem et ego evidentissimum censeam, huic amicorum optimae discretioni assentio, et in tractando ac concludendo me ei conformabo; nisi contraria mihi adveniant Serenitatis V^{ae} mandata. Spero autem quod quidquid et qualitercumque sese hic circa rem principalem resolvant, taliter omnia directurus sim, ut in ea S^{as} V^{a} bonam advertet ac suavem facilitatem, quia nil violentum perpetuum. Huic vero principio etiam in sollicitandi modo insistens, causa fuit ut resolutio unius vel alterius partis iam dudum praecipitata non fuerit; licet autem id nulli magis quam mihi immediatas attulerit difficultates, easdem tamen usque ad congruum finem, fidelissimo erga Mittentem animatus respectu, constanter perferam, semper mansurus

Serenitatis V^{ae}

Madriti 10. Decembris 1661.

fidelissimus humillimusque
servus
Christophorus de Roxas.

1663.
26. Oktober.

Nr. 31.

Christophorus de Roxas an den Großen Kurfürsten.

Vom 26. Oktober 1663.

R. XI. 130. (18).

Serenissime princeps domine clementissime.

Quamvis harum lator me praeter opinionem accelerando abitum tempore privet scribendi varia quae Serenitatis V^{ae} servitium concernunt, nolui tamen has lineolas intermittere, tum ut vivam et perse-

verantem animi mei devotionem et reverentiam contester, tum quoque ut hisce notanter referam me nulli prorsus in mundo exposuisse notam illam mutationem quae circa negotium mihi a Serenitate V^a^ commissum intercurrit; profiteor enim praeter D. Principem Hermannum Marchionem Badensem nullum plane ex illius vel meo ore id percepisse. Ratio est quia judicavimus pro variis Serenitatis V^ae^ et ipsius materiae convenientiis expediturum si res relinqueretur ex illa parte integra, ut penes Serenitatem V^am^ semper manere possit, absque ulla reflexione rem prosequi jam Deo laus egregie fundatam et articulis distinctam, vel etiam eandem relinquere. Unde rogo ut S^as^ V^a^ nulli Ratisbonnae vel alibi de illo negotio dignetur facere mentionem antequam meam humillimam audierit. Videbit enim quod illud ipsum negotium Sibi serviet ad promovendas ibi et apud Hispanos imo et apud aemulos alias sibi gratas intentiones, prout ego illius ejusdem rei occasione nonnulla pro modulo meo promovere conatus sum, quorum aliqua S^a^ V^a^ vidit, alia vero principaliora (: quale est illud quod Neapoli expectamus :) spero et occasione aliarum commissionum mihi impositarum serio sollicito. Summo desiderio anhelo ad 15 illam Decembris, qua Ratisbonnae boni omnes Serenitatem V^am^ videre exoptant. Si vero tanto privemur bono non differam per cifram Regii ablegati, quam habeo, scilicet per D. de Ucedo [1] aliqua importantia puncta humillime referre, manens quoad vixero,

Serenitatis V^ae^

Viennae 26. Octobris 1663. minimus obligatusque servus
Christophorus de Roxas.

Nr. 32.

Der Große Kurfürſt an den Prinzen von Oranien: „umb eine Acte von Sicherheit und Schutz für Benjamin Raule.“

1675. 17. April.

Vom 7./17. April 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Ew. Ld. ruhet in gutem Andenken, wasgeſtalt Wir mit Einem aus Seeland, Namens Raule, ſolchergeſtalt contrahiret, daß er einige Schiffe vor Uns equipieren möchte, umb die feindlichen franzöſiſchen und ſchwediſchen Schiffe in See wegzunehmen. Ob nun zwar in dieſem Contract nichts unzuläſſiges oder präjudicirliches vor den Staat enthalten, ſo ſollen gleichwohl wider denſelben von einigen in Holland harte Bedrohungen

[1] Kgl. ſpaniſcher Geſandter.

ausgelaſſen ſein, daher er in Sorgen ſtehet, man möchte ſuchen, ihn zu gefähren, und Uns gebeten, nicht allein vor Uns ihm eine Acte von Sicherheit und Schutz zu ertheilen, ſondern auch bei Ew. Ld. ihm dergleichen zuwege zu bringen. Wann dann alles, was er vorgenommen, auf Unſere Veranlaſſung geſchehen, und Wir dannenhero billig verpflichtet ſein, denſelben dem Contract gemäß zu vertreten und ſchadelos zu halten, ſo erſuchen Ew. Ld. Wir hiermit freundvetterl., Dieſelben geruhen ihm nicht allein die verlangete Acte von Sicherheit und Schutz zu ertheilen, ſondern ihm auch Dero Gnade und Protection, damit er wegen desjenigen, ſo mit Uns geſchloſſen, von Niemand angefochten werden möge, widerfahren zu laſſen. Ew. Ld. werden Uns daran einen ſonderbaren angenehmen Gefallen erweiſen. Und Wir p. Geben Cleve, den 7./17. April 1675.

An
den Prinzen von Oranien.

1675.
14. Mai.

Nr. 33a.

Schutz- und Schadlosbrief für Raule.

Vom 4./14. Mai 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt pp. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Benjamin von Roulé Commission ertheilet, auf die franzöſiſche und ſchwediſche, als Unſerer Feinde Schiffe in See auszulaufen, ſelbige aufzubringen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thuen, und dann die Billigkeit erfordert, daß Wir ihm hierunter bei der ihm aufgetragenen Commission Schutz halten, als nehmen Wir denſelben und alle diejenige, welche er zu dieſem Werke mitgebrauchen wird, hiemit in Unſere Protection und Schutz, und verſprechen ihm kräftiglich, ihn nicht allein wider männiglich, ſo ihm in Verrichtung dieſer Commission zuwider zu ſein und zu ſchaden ſuchen möchten, zu ſchützen und zu mainteniren, ſondern auch bei Unſeren Allyrten und abſonderlich bei Ihren Hochmögenden und des Prinzen von Oranien Ld. es dahin zu richten, daß ſowohl er, als diejenige, ſo von ihm in dieſem Werke dependiren, weder an ihren Perſonen noch Gütern dieſer Commission halber angefochten noch gekränket werden ſollen. Geſtalt Wir ihn dann auch allenfalles wider allen zugefügeten unbilligen Gewalt ſchadlos halten und indemniſieren wollen. Zu mehrerer Urkund p. Geben Gravenhage, den 4./14. May 1675.

Nr. 33b.

1675. 14. Mai.

Bestallung Raule's zum Rath.

Vom 4./14. Mai 1675.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürst pp. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir die guten Qualitaeten und Geschickligkeit Benjamins von Roulé, wie auch dessen zur Beförderung Unserer Dienste und Interesse bisher bezeugeten Eifer in gnädigste Consideration gezogen, daß Wir dannenhero bewogen worden, denselben zu Unserem Rath zu bestellen und anzunehmen; thuen auch solches hiemit also und dergestalt, daß er Unseren Nutzen und Vortheil überall befordere, Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen verhüten und abwenden, dasjenige, was Wir ihm in Unseren Diensten zu verrichten auftragen werden, mit gebührendem Fleiße und Dexterität respicyren, und sich überall also erweisen solle, wie es einem Churfürstlichem Rath eigenet und gebühret. Davor versichern Wir ihn hiemit Unserer Churfl. Hulde und Gnade, wollen auch, daß er aller Dignitäten, Prärogativen und Privilegien, welche andere Unsere Räthe haben, genießen solle, wann Wir ihm auch etwas in Unseren Diensten zu verrichten auftragen, sollen ihm die dazu erforderte Kosten gebührend abgetragen werden, und werden Wir im übrigen bedacht sein, ihn sonst Unsere Gnade wirklich genießen zu lassen. Und Wir pp. bestellen Benjamin von Roulé zu Unserem Rathe, wollen ihn auch bei dem, was obstehet, kräftiglich schützen. Zu mehrerer Urkund p. Geben Gravenhage, den 4./14. May 1675.

Nr. 34.

1676. 20. Februar.

Bestallung Raule's zum Schiffsdirektor.

Vom 10./20. Februar 1676.

R. 65. 2. b.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reiches Erzkämmerer und Churfürst p. tot. tit. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir zur Beförderung des gemeinen Wesens der Noth befunden, einige Fregatten und ander leichtes Fahrzeug auf Unsere

Koſten ausrüſten zu laſſen, umb Uns derſelben auf der Oſt-See und denen Pommerſchen Küſten zu bedienen, daß Wir deßhalb nicht allein mit Unſerem Rath Benjamin Roulé einen gewiſſen Contract geſchloſſen, ſondern auch ſelbigen zu Unſerem Directoren über dieſelbe constituiret und beſtellet. Thuen auch ſolches hiemit und constituiren vorermelten Unſern Rath Benjamin Roulé zum Directoren über beſagete Schiffe und was davon dependiret alſo und dergeſtalt, daß er darunter Unſeren Nutzen und Vorthel nach beſtem Vermögen ſuchen, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden helfen ſolle. Inſonderheit ſoll er Uns nicht allein gute und zum Kriege taugliche Fregatten und Fahrzeuge, wie verglichen, liefern, ſondern ſelbige auch wohl bemannen und mit Geſchütz verſehen, allermaßen ſolches im Contract mit mehrem ausgedrücket, welchem er in allem ſchuldige Folge zu leiſten wiſſen wird. Bei denen Fregatten hat er die Vorſehung zu thuen, daß ſie Unſer ihnen zukommenden Ordre in allem pariren und ſelbige mit allen Treuen und Fleiße exequiren. Was er auch ſonſt Unſeren Dienſten zuträglich zu ſein weiß, ſolches hat er mit Unſeren p. Blaspeil und Romswinckeln ſambt und ſonders zu überlegen, mit denenſelben von allem, was vorkommet fleißige Communication zu pflegen, und was ſie ihm Unſertwegen auftragen und committiren werden, mit unerſparetem Fleiße zu verrichten. Dahingegen verſprechen Wir ihm nicht allein wider männiglich Schutz zu leiſten, und dasjenige, was im Contract verabredet, zu halten, ſondern auch hiernechſt ſeine getreue und gute Dienſte mit einer wirklichen Gnaden-recompens zu erſetzen. Zu Urkund p. Geben Cöllen, den 10./20. Febr. 1676.

1676.
17. März.

Nr. 35.

Der Geſandte Blaspeil an den Großen Kurfürſten.

Vom 7./17. März 1676.

R. 65. 2. b.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Churfürſt und Herr,

Was E. Ch. D. mir wegen Dero Raths und Schiffdirectors Benjamin Raule in dato d. 19./29. Febr. gnädigſt anbefohlen, habe ich mit unterthänigſt-ſchuldigſter Reverenz empfangen und wohl eingenomen und werde demſelben gehorſambſt nachkommen, damit Herr Raule die verglichenen Kriegsſchiffe zeitig genug ausrüſten und in See bringen möge. Wie ich

aber dieſen Mann von Zeit zu Zeit mehr und mehr habe kennen lernen, ſo beſorge ich ſehr, daß E. Ch. D. mit demſelben zuletzt nicht werden verwahrt ſein. Ich rufe Gott zum Zeugen, daß nicht einige Paſſion, ſondern die lebendige Erfahrung mich ſolchergeſtalt von ihm zu judicieren obligieret. Seine Conduite taugt gar nicht, er fängt vieles an, ohne vorher zu überlegen, ob er es ausführen und die Obstacula, welche ſich herfür thun, surmontiren kan. Er iſt verſchmitzt und prompt, kan reden und ſchreiben was er will, und wo man zweifelt und ihm einige Dubia moviret, weiß er alsbald ſehr ſcheinbare Ausflüchte zu finden und allen ſeinen Sachen eine ſolche Farbe anzuſtreichen, daß er auch die allerklügſten damit einzunehmen und in ſeine Sentiments zu bringen weiß; und gleich wie ich anfänglich dadurch bewogen worden, mich ſeiner alſo, als wäre es meine eigene Sache geweſen, anzunehmen, alſo ſcheint, daß er ſich auch dieſes Mal zu Berlin, da er noch nicht recht bekannt iſt, dergleichen Künſte gebrauchet und dadurch gemacht hat, daß man ſich große Dinge von ihm promittieret, daran es aber zuletzt wahrhaftig fehlen würde. Zwar iſt nicht ohne, daß er in E. Ch. D. Dienſte vielen Schaden erlitten, man hat ihn aber gewarnt, ſo er nicht attendiren wollen; er hat zu zeitig reich zu ſein getrachtet und vermeinet, wenn ſchon E. Ch. D. er unter dem Rücken hette, ſo würde er wohl zurechte kommen. Er hat ſich aber dadurch nur noch mehrere Feinde gemacht. Sonſten haben E. Ch. D. für ihn mehr gethan, als Sie zu thun ſchuldig geweſen, alſo daß er ſich desfalls gar nicht zu beklagen hat. Nichtsdeſtoweniger, wenn ihm mit einem geringen zu helfen wäre, däucht mir unmaßgeblich, daß man ihn nicht abandonnieren müßte. Er gehet aber gar zu weit ins Feld hinein und greift nicht allein zu tief in E. Ch. D. Beutel, ſondern zielet auch dahin, daß E. Ch. D. er durch Dero Vorſchreiben an den Staat, an den Prinzen von Oranien und andere, da er verhaßet iſt und für einen Betrieger gehalten wird, (daran ihm vielleicht zu wehe geſchieht) in ſeine Sachen und Händlen je länger je mehr einwickeln möge und ſolches unterm Schein ſeiner Equipage, ſo er thun ſoll, da man doch weiß, daß im Staat hundert und mehr wohlhabende, vornehme Leute ſein, welche E. Ch. D. dazu beſſer als er verhelfen und zu Hand gehen würden; wie man ſich aber anitzo tiefer mit ihm engagirt, wie man ſich ſeiner hernach ſchwerlicher wird losmachen können. Er wird diesmal wohl die Schiffe liefern müſſen, weil er bereits viele Gelder darauf empfangen, auch große Anlagen, wie er vorgiebt, ſchon gethan hat. E. Ch. D. aber würden meiner unterthänigſten Einfalt nach wohl thun, wenn die Schiffe dort waren, daß Sie einen ſolchen Ihrer Commandanten darauf ſtelleten, denen allerdings zu trauen und davon der Commandant Jacob Raulé

und andere dependiren müßten. E. Ch. D. empfehle ich hiemit Gottes ſtarkem Schutz unterthänigſt und verſterbe

Gnädigſter Churfürſt und Herr
Euer Churfürſtlichen Durchläuchtigkeit
unterthänigſter treueſt gehorſamſter
Diener

Cleve, d. 7./17. Martij 1676. W. W. Blaspeil.

1677.
12. Auguſt.

Nr. 36ª.

Beſtallung Raule's zum Oberdirektor in Seeſachen.

Vom 2./12. Auguſt 1677.

R. 9. c. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt tot. tit. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Benjamin Raule in Consideration ſeiner Uns geleiſteten nützlichen Dienſte und habenden Wiſſenſchaft und Capacität in Seeſachen ſchon vor einiger Zeit zu Unſerem Rath und Schiffsdirecteur beſtellet, ihm auch monatlich ein Gehalt von 100 Thlr. zugeleget; und er Uns dann ſeitdem ſeine Devotion und Treue vielfältig, auch noch neulich in dem letzt mit ihm unterm dato den 2. Aug. aufgerichteten Vergleich bezeuget, da er über ſich genommen, vier der größeſten Schiffe nicht allein zwei Monat lang auf ſeine Koſten alleine in See zu halten, ſondern Uns auch von den Preiſen, welche dieſelbe inner ſolcher Zeit aufbringen werden, den dritten Theil zukommen und genießen zu laſſen; daß Wir dannenhero und weil er auch ſonſt dem Feinde großen Abbruch gethan, bewogen worden, ihn zum Ober-Directoren Unſerer Seeſachen zu beſtellen und das bisher gehabte Gehalt von 100 Thlr. monatlich mit 50 Thlr. zu verbeſſern, und ihm alſo monatlich 150 Thlr. zuzulegen; geſtalt Wir dann ſolches hiemit thuen, und Unſerem p. Heidekampf anbefehlen, ihm, Unſerem Rath und Ober-Directoren ſolche 150 Thlr. monatlich, vom September an zu rechnen, auszuzahlen. Dahingegen wird oftgedachter Unſer Rath und Ober-Directeur auf alles dasjenige, was zur Verbeſſerung der Schiffahrt und der Commercien zur See dienet, gute Acht haben, Uns ſolches an Hand geben, und befördern helfen. Zu Urkund p. Geben im Feldlager vor Stettin, den 2./12. Aug. 1677.

Nr. 36b. 1677.
12. Auguſt.

Bürgſchaft des Großen Kurfürſten für Raule.

Vom 2./12. Auguſt 1677.

R. 65. 3a.

Kund und zu wiſſen ſei hiemit jedermänniglich, denen daran gelegen: Demnach bei S. Chf. Dl. zu Brandenburg .... Dero Rath und Schiffsdirecteur Benjamin Raule unterthänigſte Anſuchung gethan, Dieſelbe wollten in Gnaden geruhen, ihm diejenigen Gelder, welche ihm aus verſchiedenen Contracten reſtireten und davor er ſeinerſeits praestanda praestiret, zahlen zu laſſen, damit er die Schulden, ſo er zu Ausrüſtung der Schiffe machen müſſen, abtragen und von neuem auf 2 Monate begehrtermaßen equipiren könnte; und aber S. Chf. Dl. jetzo bei währender dieſer ſchweren Campagne und da Sie eine ſo große Armée unterhalten müſſen, die verſprochenen Subsidia aber zurückbleiben, unmöglich fället, eine ſo considerable Summe vor der Hand zu erlegen, ſo haben Sie jedennoch zu Beibehaltung Dero Rathes und Schiffsdirecteuren Credits, und damit deſſen Creditores ihm darunter nichts widriges beimeſſen mögen, hiemit beſcheinigen wollen, daß dieſe Verzögerung nicht aus ſeinem Willen und Verſchulden, ſondern aus vorangeführter Urſache herrühre. Damit aber deſſen Creditores und in specie Jean Pedy zu Rotterdam wegen 10 000 Rthlr. und Jacomo de Peauw zu Amsterdam wegen 8000 Rthlr. ihrer Bezahlung halber verſichert ſein mögen, ſo nehmen oftböchſtgedachte S. Chf. Dl. dieſe Schuld als Ihre eigene und propre über Sich und verpflichten Sich hiemit dahin zu ſehen, daß ſelbige innerhalb zweier Monaten Friſt a dato bezahlt werden ſollen; wovor dann S. Chf. Dl. haften.

Urkundlich unter pp. Im Feldlager vor Stettin, den 2./12. Aug. 1677.

Nr. 37. 1678.
14. Februar.

Raule's Vorſchlag zur Verbeſſerung der Kommerzien.

Vom 14. Februar 1678.

R. 9. c. 3.

Wanneer S. C. V. D., de officien soude gelieuven te belasten in deser voegen, dat Ider die een officie bequaem, daer van soude moeten betaelen soo veel als een jaer tractement beliep contant, al vooren te

doen den eet. So soude men connen stellen op de onderstaende beneficien.

Raule zählt hier 123 Chargen auf: vom Ober-Präsidenten bis zum Perückenmacher und Mundkoch.

Alle dese charges soude moeten by taxatie worden opgestelt, op dat sich niemant hadde te beclaegen en voor het doen van den eet, syne somme comptant betaelen; ten ware een onvermogent, dat men versekert is, die sal het eerste jaer voor niet dienen.

Soo imant in het eerste jaer comt te sterven, soo sal den successeur, die in soodanigen plaetse comt, niet aen S. C. V. D. betaelen; maer aen de weduwe ofte erven van den overleden, nochtans met dien verstande, indien den overleden langer als een jaer in possessie is geweest, en dien volgens een jaer gagie te goet heft, soo sal het gegeven eerste gelt guyt syn en sal den successeur moeten betaelen aen S. C. V. D. ontfanger.

Tot dit middel moet eerst een particuliere ontfanger worden, aengestelt, om te sien wat dit middel jaerelycke sal uytbringen.[1] En om alvoorn tot den eet geadmitteert te worden, met een segel te toonen dat het recht ontfangen is.

Raule theilt sodann mit, wie man nach dem Beispiel Hollands auf die Erbschaften eine Steuer legen könnte.

In gevalle S. C. V. D. nu gelieve de volgende middelen te gebruijken tot den schip bouw, en daer door zimmerlieden, smits, en alle ambachten in Stettyn te planten, toe ieder cans, om in 3 a 4 jaer een goet aental schepen te hebben bequaem tot den oorloge en coopvaert. Waermede S. C. V. D. oneyndich zeevolck en welvaert in syne landen sal bringen, als officien beswaeren, last gelt op alle schepen etc.

Dese middelen soude moeten uytgescreven worden, in een cractich placaet, en fonderen het op de groote costen van den oorloge, die alreede geleden syn. Item om alle vervallen commersie te erstellen schepen aen te bouwen, convoy te willen geven, op Spaignie, Italien, Portugael, ten eynde de cooplujden onder de beschermínge van S. C. V. D. mede al om de negotie soude connen voort setten, met notificatie. Indien den oorloge duert, dat S. C. V. D. de coopluyden van nu aen sal schaffen 2 schepen van oorloge Ider met 30 stucken gemonteert, om de negotie van Prussen en Pomeren te bevrijden tot in Hollant

[1] Den ontfanger sal genieten 1 per cento van het incomen en $^1/_4$ per cento van betaelen.

toe, en by vreede, tot Spaignie en Portugael, dit sal ider te facilder maeken om de voorstaende lasten te betaelen.

Want Edelman, Borger en Bour sal daer by interess hebben, dat haer gewassen beter sullen afgaen en allen toevour beter coop sal aengebracht worden, en sonder cost van S. C. V. D. ten contrary, het sal het lant met ter tyt erstellen en meringe en welvaert bringen, en veele arme luyden ontlasten, om haer kinderen die nu moeten gaen bedelen, daer man zee luyden sal van maecken welcke iongers, wanneer van 8 jaer tot 12 jaer syn, connen haer selven helpen, en van 12 jaer tot 20 jaer de kinders haere ouders onderhouden.

Wanneer S. C. V. D. dese saeke synen voortganck sal nemen, soo sal S. C. V. D. in zwee jaer bequaem syn, om in cas S. C. V. D. door alliancie ofte andere oorsaeck in oorloge quaem met eenige commersierende prins ofte koninck, haere commersie te ruineeren, immers soodanich, als die van Duynckerken nu doen, en sal S. C. V. D. meer daer mede gevreest worden met 8 à 10 clyne snauwen en fregatten, als van syne gantze armee, en bysonder by Sweeden, Engelant, Vranckeryck, Hollant, Spaignien, Portugael en Daenemarcken.

Want wy connen haer over al plagen, want het noyt soo sal geschapen sijn, ofte S. C. V. D. sal ofte met deen ofte met d'andre in vreede syn wanneer men altoos die havens can gebruycken waer mede S. C. V. D. in vrintschap is.

Dit soo gearresteert synde sal men op andere middelen tot voortplantinge van de negotie bedacht wesen.

Berlin 14. Febr. 1678.

B. Raule.

NB. In dien men met Hollandt een nader alliansie macht soo moet men bedaght syn dat de onderdanen van S. C. V. D. mogen varen op oorde en plaatse, indien daer de compagnie geen comptoiren hebben.

1678.
8. März.

Nr. 38.

Vertrag zwiſchen dem Großen Kurfürſten und den Generalſtaaten.

Vom 26. Februar/8. März 1678.

R. 65. 12. — K. 502. B. Niederl. 47.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 233. Hier nur:

Auszug aus Art. 3.

Wie denn auch verglichen iſt, daß dafern S. Chf. Dl. oder die Staaten General hernachmals ſollten attacquiret oder auf eingerlei Art troubliret werden in Beſitz und Gebrauch Dero Estats, Städte, Plätze, Landen, Rechten, Freiheiten der Schiffahrt, Commercien oder ſonſt, wie ſolches auch ſein möchte, zu Waſſer und Lande, und höchſtged. S. Chf. Dl. oder die Herren Generalſtaaten dieſelbe beſitzen oder genießen, ſelbſt auch außer Europa und in welchem Theil der Welt es ſein mag und durch allgemeines Recht oder durch Tractaten bereits gemachet oder welche hiernächſt möchten gemachet werden, höchſtgem. S. Chf. Dl. und die Herren Staaten einer vom andern advertirt und verſucht ſeinde, mit geſammter Hand ihr äußerſtes Beſtes thun ſollen, damit die Beunruhigung und Feindlichkeit aufhören und die Gewalt und Unrecht, ſo einem der Alliirten geſchehen, repariret werden möge.

1678.
(?) März.

Nr. 39.

Raule an den Großen Kurfürſten.

Vom (?) März 1678. (o. D.)

R. 9. c. 6. a. 1.

Durchlauchtigſter Churfürſt!
Gnädigſter Herr!

So lange ich die Ehre gehabt, an Ew. Churf. Durchl. Hofe zu ſein, haben ſich allemal Leute gefunden, die der großen Equipage widerſprochen, und zwar vornehmlich, daß ſie vermeinet haben, daß ich dar großen Reichthum aus ſuchete, welche Opinion auch noch bei Etzlichen regieret: Denn ſobald ich nur um einige Pfennige ſpreche, ſetzt ſich mir

ein Jeder zugegen, nicht anders, als wollte ich Ew. Churf. Durchl. die Börſe abſtehlen, welches mich nicht alleine ſehr chagriniert, ſondern auch die Courage wegnimmt, umb ſo viel mehr, weilen ich vermeine, daß ich Ew. Churf. Durchl. keinen Nachtheil gethan hätte. Umb nun einmal von allem Argwohne befreiet zu ſein, und zu erweiſen, daß ich ein ſo ehrlicher Mann bin, als diejenigen, die mir nicht wohl wollen, ſo ſollte Ew. Churf. Durchl. in aller Unterthänigkeit ganz ernſtlich bitten, Ew. Churf. Durchl. gelieben ſo gnädig zu ſein, und erſuchen S. Excell. den Herrn General Trompen, daß S. Excell. belieben mögten, ein ſicher Memorial, ſo ihm geſtern zu Hand geſtellet, zu examiniren, zumalen ich darinnen aufgeſtellet eine Specification, was mit Ew. Churf. Durchl. vor dieſe 7 Schiffe bedungen, und beſagter Herr Admiral die Schiffe, Mannſchaft, Vivres viſitiren, und welcher geſtalt ich die Bootleute tractire, von ihnen fragen können wird, da er dann nach Befindung der Sache an Ew. Churf. Durchl. rapportiren wird, ob, im Fall ich 100/m fl. content Geld bekommen, wohl 1 Thlr. zuviel haben ſollte. Und weilen ich keine particuliere Kenniß an den H. Admiral habe, beſondern derſelbe im Gegentheil ſehr vor Ew. Churf. Durchl. geportiret iſt, ſo kann man ja keine Suspicion haben, daß ich da einige Gunſt oder Vortheil ſollte von haben können.

Im Falle nun S. Excell. befinden ſollte, daß ich Ew. Churf. Durchl. in dieſem Contracte vervortheilt, bin zufrieden, daß auf alle vorhergehende Contracte nach Proportion gekürzet werde, was hierin zu viel gefunden werden möchte.

Hiegegen ſo hochgeb. S. Excell. den letzten Contract raisonabel und rechtfertig findet, ſo verſuche unterthänigſt, daß Ew. Churf. Durchl. mit einer specialen Acte zu consentiren, und meine Rechnung ſo, wie ſie ſchon dieſen Winter an die Herren Commiſſarien übergeben, davon ich auch vollkommene Assignationes bekommen, und nichts mehr, als die Bezahlung der Assignationen prätendiren kann, zu accordiren belieben mögten. Sonſt ſollten mich die quatſinnigen Menſchen alle Zeit mit Disputen und Critisiren plagen können, ohngeachtet ich wohl verſichert bin, ſo Ew. Churf. Durchl. (welches Gott gnädig geben wolle) im Leben bleiben, daß ich alsdann keine Mühe haben ſollte. Wann aber Ew. Churf. Durchl. ein ſterblicher Prince ſein, und ich unpäßlich, ſo verhoffe, Ew. Churf. Durchl. werden mir dieſe Gnade nicht weigern, ſondern mir die desiderirte Acte in folgender Form unmaßgeblich reichen laſſen.

Nachdemal Unſer Schiffsdirecteur Raule ſich über die letztangenommene Equipage bei dem Herrn Graf Tromp ſelbſt zur Examination geſtellet, hochgemelter Herr Graf aber befunden, daß Raule darin nicht

allein bona fide gehandelt, besondern sein eigen baar Geld und seiner Freunde Credit darzu gebrauchet, so erklären Wir Uns hiemit in Gnaden, vollenkommenes Contentement daran zu haben; consentiren und approbiren nicht allein diesen letzten Contract, sondern alle mit ihm gemachete vorhergehende Contracten, und nehmen seine übergebene Rechnungen vor gutsam und gezeichnet, zum Jahre 1677 zu, worbei ihm per saldo kam, 25 000 Thlr., nach Abzuge der unebenen Thlr. Diese 25 000 Thlr. bekennen Wir wohl und recht an ihn Raule geassigniret zu haben, in Maniere wie folget:

15 000 Thlr.	auf die Province Uytrecht.
7 000 Thlr.	auf die Province Friesland.
3 000 Thlr.	auf die Province Ober-Issel.
25 000 Thlr.	

Diese vorige Assignationes von	25 000 Thlr.
wie auch noch auf die Province Seeland .	40 000 Thlr.
und auf die Province Ober-Issel . . .	10 000 Thlr.
zusammen eine Summe von	75 000 Thlr.

Wir mit diesem geloben zu garantiren und zu verschaffen, daß sie an Raule bezahlet werden, oder im Falle er selbige nach gutsamem seinen Devoir entweder vollenkommentlich oder zum Theile nicht bekommen kann, daß Wir alsdann davor einstehen wollen, ihn allemal mit guten Summen bis zu vollenkommener seiner Bezahlung secourirende. Und zu mehrerer seiner Versicherung consentiren Wir hiemit, daß H. Mathias Romswinckel an ihn Raule noch eine Assignation von 20 000 Thlr. auf den König in Spanien, die er vor diesem gehabt, übergeben und zur Hand stellen soll, imgleichen daß ihm auf die Province Friesland noch eine Assignation von 10 000 Thlr. gereichet werden soll, umb aus diesen zween Assignationen, und denen, die er schon hat, nach Möglichkeit zu sehen, wie er die 75 000 Thlr. erst finden wird, mit dem Bedinge, daß er Raule soll obligirt sein, sobald er aus diesen Assignationen oder anderen Mitteln contentiret sein wird, das übrige in den Assignationen zu restituiren. Beloben weiter seine Person und all umliegende Güter in Unsere Protection zu nehmen und in allen rechtmäßigen Sachen zu mainteniren, ferner seine Person in der Qualität und Unterhalt, als er itzenda ist, sein Leben lang bei Uns zu behalten.

Wollen mit Sorge tragen, daß bei Ausgange dieser Campagne 8000 Thlr. content Geld vor die Matrosen folgens letzten Contractes angeschaffet werden.

Zu Abführung der anderen 12 000 Thlr., die von dem letzten neuen Contracte reſtiren werden, geben Wir heute:

4000 Thlr. an Holze in der Neuen Mark,
4000 Thlr. an Holze in der Anklamſchen Heide.

Die andern 4000 Thlr. geloben Wir zu bezahlen, ſobald der Friede zwiſchen Uns und Schweden geſchloſſen ſein wird oder auch, wenn die vorgeſagten Pfennige aus dem 1 u. 1½ p. cento Veil-gelde gefunden werden können, ſoll er Raule ſich daraus bezahlet machen mögen. Verſtatten ihm auch hiermit, speciale Einnehmers dazu zu ſtellen, geſtalt Wir ihn auch zugleich autorisiren, obbeſagtes Veil-geld von in- und auskommenden Waaren in Stettin, Colberg, Anklam und Wolgaſt zu introduciren.

Erſuche Ew. Churf. Durchl. unterthänigſt, die im vorigen Supplicato angegebenen 6292 Thlr., ſo verſchoſſen ſein, zahlen zu laſſen, zumalen ich ohne ſolches Geld nicht länger subsistiren kann, auch keinen Vorrath zur Unterhaltung der Flotte mehr habe, ſondern ſolches mit dieſen verſchoſſenen Geldern geſchehen muß.

Ferner erſuche Ew. Churf. Durchl. unterthänigſt, Ew. Churf. Durchl. gelieben ſo gnädig zu ſein, und geben mir noch Vorſchreiben an die Provincen Ober-Issel, und ſonderlich an die Province Seeland, daß Ew. Churf. Durchl. noch einmal die Bezahlung ernſtl. recommendiren, damit die 40 000 Thlr., es ſei in Gelde oder Obligationen bezahlet werden mögen und daß bei Entſtehung deſſen Ew. Churf. Durchl. würden genöthigt ſein, mir ſolche Ordres zu geben, womit ich vermeinete, ſelbſt zu meiner Bezahlung zu kommen, angeſehen mir aus Seeland geſchrieben wird, daß ich außer Zweifel viel beſſer zu Rechte kommen ſollte, wie dieſes in ſothanem Briefe gemeldet würde. Denn die Seeländer thun nimmer guts, als durch Extremityt und Bedrenungen. Ew. Churf. Durchl. können dieſes ſo glimpflich, als möglich iſt, doch daß ſie es begreifen können, einſtellen laſſen. Soll ſtets trachten zu bleiben

Ew. Churfürſtl. Durchl.

unterthänigſter Diener
B. Raule.

1678. (?) Dezbr.

Nr. 40.

Raule an den Großen Kurfürsten wegen der Fortsetzung der Marine und des Ankaufs seiner Schiffe.

Vom (?) Dezember 1678. (o. D.)

R. 65. 5. b.

Durchlauchtigster Churfürst.
Gnädigster Herr.

Nachdemal ich sehe, daß der Krieg zu Ende läuft, und Ew. Chf. Dl. demzufolge in langer Zeit keiner Kriegsschiffe benöthigt sein werden, meine Gelegenheit es aber nicht zuläßet, so viele köstel. Schiffe ledig zu halten, auch keine Mitteln habe damit zu negotiiren, so bin gezwungen Ew. Chf. Dl. folgende Articuln in aller Unterthänigkeit vorzustellen:

1. Ob Ew. Chf. Dl. urtheilen, daß meine Person in Ew. Chf. Dl. Landen noch nöthig sei, bei selbiger Bedienung verbleiben und mein itziges Tractament behalten könne, und ob Ew. Chf. Dl. solches ad vitam mir zu continuiren gelieben.
2. Im Fall nun Ew. Chf. Dl. das erste nöthig finden, ob Ew. Chf. Dl. belieben sollten zu consentiren, daß ich meine Schiffe an solche Princen und Potentaten, da Ew. Chf. Dl. keinen Krieg mit haben, sollte verkaufen mögen, ohne mir in meiner Gage dardurch zu praejudiciren.
3. Ob Ew. Chf. Dl. mir vorgesagte Schiffe lieber selbst abkaufen und vor Ihr selbst zu unterhalten gelieben sollten.
4. Ob Ew. Chf. Dl. lieber die Schiffe mit allem Canon, Ammunition p. vor ein tanto jährlichs vor Halt, Unterhalt und Interesse zu behalten belieben, und solches vor mein ganzes Leben, zum wenigsten 10 Jahre: mit Bedingung, was ich bei Gebrauch derselben oder ein- und anderen Schiffes folgens davon aufzustellenden Conceptes ziehen sollte. Damit Ew. Chf. Dl. allemal ein Fregat groß oder klein, Galliot oder Schnau, ohne mehreren Contract darüber zu machen, ausfertigen und wo es Ew. Chf. Dl. belieben mügten, segeln lassen könnten. Falls nun Ew. Chf. Dl. resolviren mügten, mich in Dero Landen zu halten, sollte expresse bedingen, daß Ew. Chf. Dl. ein schön loyal Magazin mit Kammern vor 20 Fregats, umb in idweder Kammer ein Fregats Gereitschaft à part zu legen, bauen lassen mügten. Müßte aber in dieses Magazin ein

Wohnhaus vor meine Famille gebauet werden, unter Beding, daß ich ſothane Stadt und Seehafen ſollte erwählen mügen, als ich urtheilete den bequemſten zu ſein.

5. So Ew. Chf. Dl. nun dazu geneigt ſein, und die Schiffe vor ein jährliches Tractament zu unterhalten belieben mügten, will ich mich verbinden ſtets in Vorrathe zu haben:

2	Schiffe	mit	40	Stücken	80
2	dito	mit	36	-	72
2	-	mit	24	-	48
2	-	mit	20	-	40
2	-	mit	16	-	32
1	Schnau	-	6	Stücken	6
1	Galliot	-	4	-	4
2	Branders-		3	-	6
14	gemontiret	mit		-	288

welches Canon im Magazin liegen ſoll nebenſt

400 Carabins
400 Pistolen
400 Zäbeln
200 Picken
10 000 Kugeln
30 000 Pfd. Pulver

Leuten und was weiter zu einem Kriegs-Schiffe wird nöthig ſein.

Dieſe Schiffe will ich ſtets in Dienſt halten, nämlich zu Ew. Chf. Dl. Dispoſition, ohne ſelbige anders zu employiren, vor eine Summe von 15 000 Thlr. jährlichs:

bei Condition, daß, wenn ſelbige alle oder etzliche von ihnen gebraucht werden, S. Chf. Dl. monatl. darüber ſo viel bezahlen, als S. Excell. der Herr Admiral Tromp redlich zu ſein erachten wird: welche 15 000 Thlr. den dritten Theil von eines Regim. zu Fuß Tractament allein betragen werden. Und werden Ew. Chf. Dl. durch Behalten dieſer Schiffe bei anderen mehr entſehen werden: in Anſehung Ew. Chf. Dl. dadurch Danzig, Hamburg, Lübeck und Roſtock allemal zwingen und bei Kriege mit Spanien, Engelland, Holland oder Frankreich Ihre Negotien nach Dero eigenen Belieben ruiniren, Ew. Chf. Dl. eigene Unterthanen zur See mit Convoijen ſchützen und allen eins formidabel ſein können.

Überdies ſollten Ew. Chf. Dl. auf Ihre Koſten halten müſſen:

Einen Meiſter Zimmermann mit	400	Thlr.
- Meiſter Schmidt mit . .	200	Thlr.
- Meiſter Blockmacher mit .	150	Thlr.
- Meiſter Segelmacher mit.	150	Thlr.
	900	Thlr.
Einen Equipage-Meiſter . . .	500	Thlr.
	1400	Thlr.

Noch müßten Ew. Chf. Dl. gelieben anzunehmen ein Compagnie von 300 Matroſen, darunter

Ein Commendeur
2 Lieutenants
2 Schiffers
6 Steuerleute

der Reſt Gemeine, welche koſten ſollten durcheinander 12 fl. monatl. außer die 11 Officiers, welche mit und durcheinander die Koſten eines Regim. zu Fuße betragen ſollten. Und könnten Ew. Chf. Dl. dagegen ein Regiment zu Fuße abdanken, oder wohl auch den Bernſteins-Contract auf ſeinen Werth bringen, und dabei ein pro cento auf Ein- und ein pro cent auf Ausgehen von allen Kaufmannſchaften in allen Seehafen auffetzen, womit alles gefunden ſein ſollte. Und würde dieſes Niemanden beſchweren, noch die Handlung divertiren, ſollte auch kein Menſch, wenn's nur 1 Monat introduciret wäre, mehr von ſprechen; könnten dabeneben dieſe Mittel ſo viel aufbringen, daß man zu Friedenszeiten noch mit langer Hand eine gute Börſe, umb im künftigen Kriege zu gebrauchen, machen könnte.

Dieſe Einkommen ſollten aber an die Contracte von den Schiffen und Unterhalt der 300 Mann affectiret bleiben müſſen.

Und ob ich wohl eine Zeithero Anſuchungen gehabt, umb in andere Dienſte zu treten, wie mir dann ein ſolches itzund noch angeboten wird, ſo habe ich idannoch ganz keine Speculation darauf nehmen wollen, als der an den Wohlſtand Ew. Chf. Dl., umb Dero gnädige und überflüſſige liebreiche Beſeeligungen große Affection trage: weßhalb ich dann auch von Dienſt nicht verändern werde, es wäre denn, daß Ew. Chf. Dl. Selbſten verkläreten, daß mein Dienſt nicht länger nütze wäre, noch dieſe großen Koſten dienlich, welches ich auch ganz nicht begehren ſollte, im Fall Ew. Chf. Dl. ſelbſt nicht ſollten urtheilen, daß es eine dienliche Sache wäre, zumalen mir gänzlich entgegenſtehen würde, daß ich mit Widerwillen etzlicher Leute die Pfennige holen, und mit ſo vieler Mühe und Arbeit von denen, die die Cassa handeln, empfangen müßte. Geſtalt

ſo Ew. Chf. Dl. die Negotien fortzuſetzen und die Seefahrt in Aufnehmen zu bringen ſuchen, werden Sie ohne Ruhm zu melden Niemand finden, der ſothanen Contract ſoll angehen wollen und zugleich geſchickt ſein, die Direction zu haben, und alle Tractaten de Marine, Ordre von der See und die Negotien verſtehen.

Und weilen ich vor Abreiſe der Schiffe nothwendig wiſſen muß, was Ew. Chf. Dl. deßfalls resolvirt ſein, umb darnach im Überwintern der Schiffe meine Mesures zu nehmen, ſo erſuche Ew. Chf. Dl. unterthänigſt, Sie geruhen mir hiervon eine provisionale Verklärung zu geben, damit die Schiffe in Ew. Chf. Dl. Landen behalten oder ſie an andern Ort, da ſie hingehören werden, weilen ſie noch mit Mannſchaft verſehen ſein, ſenden müge. Würde ſonſt darnach ſolches ohne große Koſten nicht thun können, da ich doch wohl weiß, daß Ew. Chf. Dl. meinen Schaden nicht begehren ſollten.

Kann Ew. Chf. Dl. dabeneben ganz heiliglich verklären, daß ich Ew. Chf. Dl. in keine neue Koſten oder Concepten verleiten will umb meines particulieren Vortheils; beſondern, im Fall Ew. Chf. Dl. und Dero geheime Räthe nicht urtheilen, daß dieſes eine vor Ew. Chf. Dl. ſehr dienliche Sache ſei, will ich zufrieden ſein und zugleich in Unterthänigkeit großen Dank ſagen vor alle genoſſenen Wohlthaten und große Gnade, da Ew. Chf. Dl. mich mit zu beſeeligen beliebet haben; indeſſen ganz nicht zweifelnd, Ew. Chf. Dl. werden alle meine Assignationes, da ich doch, ehe und bevor Ew. Chf. Dl. mühlich zu fallen, mein Devoir thun will, zu garantiren belieben. Allein verſuche, ſolange man mich in Holl- und Seeland nicht bezahlen will noch kann, von Ew. Chf. Dl. wegen an die Herren Staten von Holland und den Herrn Gouverneur der Spaniſchen Niederlanden geſchrieben werden mag, daß ich frei in ihre Provincen, ohne daß mich Jemand hindern darf, kommen und kehren mag, damit ich nach meinen particulieren Sachen dieſen Winter ſehen und ſie zurechte bringen könne: angeſehen es eine unmenſchliche Tyrannie ſein würde, wenn mich Jemand umb ein kleines, ſo ich ſchuldig bin, bekümmern ſollte, da ich doch 6mal mehr haben muß. So lange das aber nicht iſt, kann ich meine particulieren Sachen nimmermehr retten.

Ew. Chf. Dl. belieben doch ſo gnädig zu ſein, Ihr Gutfinden mir hierüber zu ſagen.

Denn ſo Ew. Chf. Dl. keine Schiffe zu halten noch die Handlung fortzuſetzen gelieben ſollten, würde es ganz nicht rathſam ſein, daß Ew. Chf. Dl. jährlichs 1800 Thlr. an mich vor nichts ſpendirten, ſollte ſie auch ohne zu verdienen nicht begehren. Und umb Ew. Chf. Dl. in

Unterthänigkeit anzuweiſen, worauf der Eiſch[1] der jährlichen 15 000 Thlr. mit den 4 Werkmeiſtern zur Summe von 16 400 Thlr. gefundiret iſt, wollen Ew. Chf. Dl. den hier gegenwärtigen Admiral Trompen urtheilen laſſen, ob Jemand in Holland oder daraußen iſt, der dieſes ſollte thun können.

Tax der Schiffe:

2 von 40 Stücken mit ihrem Zubehörigen wohl geequippiret, und mit allem doppelt, wie die Kriegsſchiffe fahren verſehen, können nicht minder ſtehen, als	50 000	Thlr.
2 von 36 Stücken	40 000	Thlr.
2 von 24 dito	25 000	Thlr.
2 von 20 dito	20 000	Thlr.
2 von 16 dito	16 000	Thlr.
2 von 6 dito.	7 000	Thlr.
1 Galliot	2 000	Thlr.
2 Brenners	4 000	Thlr.
	164 000	Thlr.
164 000 vor Interesse 6 % jährlichs	9840	—
vor Verſchlimmerung der Schiffe, daß ſie durch Stilliegen verderben 3 %.	4920	—
vor Calfatern, Theeren und Kielhaben (sic!) jährlichs	2000	—

Und umb alles in Stand zu bringen und folgens Contractes alles in Pillau oder Stralsund zu bringen, ſollten mir vor 2 Jahre content voraus gezahlet werden müſſen, da ich dann bis zum dritten Jahre, ehe wiederumb zu beginnen, warten ſollte; und ſollte dieſer Contract zum wenigſten zehn nacheinander folgende Jahre dauern müſſen, ſonſten wenn man beiderſeits nach Belieben wieder frei ſein könnte, ſollte ichs nicht ſtellen können. Indeſſen können Ew. Chf. Dl. jährlich 2 Schiffe anbauen laſſen.

Was ich nun vor idwedes Schiff alle Monat haben ſollte, will ich bei der Decision des Herrn Admiralen Trompen, als der dieſes beſſer als einer in Holland verſtehet, beruhen laſſen.

V. C. V. D.

alleronderdanigster Dienaer
B. Raule.

[1] holl. = Forderung.

Nr. 41. 1679. 17. Januar.

Der Große Kurfürſt an den Ober-Präſidenten Otto Freiherrn von Schwerin.

Vom 7./17. Januar 1679.[1]

R. 9. c. 6. a. 1.

J. W.

Wir hetten wündſchen mögen, vor Unſer Abreiſe Euch noch einſt geſprochen zu haben, weilen Wir noch ein und anders mit Euch reden wollen; indeſſen haben Wir Euren Abſchiedsbrief verleſen, ſagen Euch gnädigſt Dank vor den darin enthaltenen wohlgemeinten Wundſch, welchen der Höchſte beſtetigen wolle, und verſichern Euch nochmalen Unſerer beſtändigen Gnade und Hulde gegen Euch und die Eurigen. Im übrigen haben Wir Euch hiemit in Gnaden zu vernehmen geben wollen, daß, nachdem der Allerhöchſte Uns mit herlichen Provincien und Landen, ſo an der See gelegen und mit ſchönen Seehafen und Handel-Städten verſehen ſein, begnadiget, Wir aber daraus bishero, theils aus Negligenz, theils auch aus Unerfahrenheit den Vortheil nicht gezogen, welchen wir wohl und beſſer, als andere Unſere Nachbaren hetten haben und damit Unſere Lande und inſonderheit Unſere See- und Handel-Städte beneficijren und aufbringen können, Wir nach dem Exempel anderer Potentaten und auf Einrathen des Grafen Tromp und anderer erfahrenen See- und Handels-Leute resolviret haben, ein Collegium de marine aufzurichten, worinnen zu deliberiren ſein ſoll, wie und welchergeſtalt die Schiffahrt und der Seehandel in Unſeren See- und Handel-Plätzen anzurichten, zu verbeſſern und zu beneficijren, wie dasjenige, was zue Beforderunge deſſelben gereichen mag, anzurichten, hergegen was demſelben ſchadet und hindert, aufzuheben; wie Wir einige Kriegesſchiffe füglich zue Verſicherunge Unſerer Hafen und der zur See commercirenden Schiff- und Kauf-Leute, ſo wohl in Friedens- als Krieges-Zeiten halten können, und welches endlich über alle See-Händel, Streitigkeiten und Irrungen, ſo aus der Navigation, wie auch in Zoll- und Licent-Sachen entſtehen, erkenne und judicire. Wir haben zwar vor ungefehr drei Jahren wegen Judicatur der See-Händel ein eigenes Seegerichte zue Colberg angerichtet, ſelbiges aber ſolte hierdurch aufgehoben und deſſelben Instruction dieſem Collegio de marine gegeben werden. Was die Perſonen anbelanget,

[1] Am Rande des Konzeptes ſteht: „Jussu Serenissimi. Welchenfals ein Collegium de Marine anzurichten."

wovon ſelbiges zu constituiren, haben Wir beſchloſſen einige qualificirte und in allerhand Sachen erfahrene Leute darzu zu nehmen; furnemblich ſoll dazue aus einer jeden vornehmen See- und Handel-Stadt ein erfahrener und vornehmer Kaufmann genommen werden, geſtalt Wir dann bereits in Unſer Residenz den Burgermeiſter Meinert Neuhauſen, in Colberg N. Liebeherren, in Stettin den Rathesverwandten Johan Schmidt dazue erſehen, und in Königsberg und Stralſund auch Einen ernennen wollen. Und ob zwar dieſes Collegium ordinarie zue Berlin ſein ſolle, damit Wir es an der Seite haben und deſto eher auf deſſelben Sachen resolviren können; ſo ſoll jedoch von denen abweſenden Assessoren jedesmal in wichtigen Dingen ihre Bedenken ſchriftlich erfordert, der Gehalt auch, ſo denen Perſonen welche es constituiren, vor ihre Mühe zuzuordnen, ſoll nicht aus Unſeren Domainen oder Ordinar-Gefällen, ſondern aus extraordinairen See-Einkünften, welche das Collegium ſelber erfinden wird, genommen werden.

Wiewohl Wir nun dieſes Collegium dergeſtalt zu instituiren beſchloſſen haben, daß dadurch Unſerem zue Berlin verordneten Commercien-Collegio und deſſelben Institution nicht praejudiciret, ſondern daſſelbe in ſeinem Stande und Vigor nach wie vor erhalten werden ſolte, ſo würde es jedoch Unſers Ermeſſens beſſer und zue Erreichunge Unſerer Intention aus vielen Urſachen weit dienlicher ſein, wenn dieſe beide Collegia ihrer Verwandtſchaft halber combiniret und in eins gebracht werden könten: und dieſes iſt es, worüber Wir Euer pflichtmeſſiges Gutachten zu erfordern nöthig befinden. Wir haben vor Unſer Abreiſe mit Euch mündlich daraus ſprechen wollen, ſeind aber durch Eure Unpäßligkeit daran behindert worden. Wir möchten dabei gerne ſehen, daß Ihr bei ſolchem vereinigtem Collegio von Commercien und Marine die Praesidentſchaft über Euch nehmen woltet, welches dann nicht neues were, weil dergleichen vormalen der Schwediſcher Reichs-Canzler Axel Oxenstiern und noch heutiges Tages in Frankreich der H. Colbert verſehen. Wir wolten auch auf ſolchen Combinations-fall außer Unſerem p. Raule und oberwehnten vornehmen Handelsleuten nebſt einem Fiscal und Secretario keine andere Subjecta, als welche bereits in dem Commercien-Collegio ſein, dazue nehmen, es ſei denn, daß man gut finden würde, noch ſonſt jemand zu associjren. Wir haben auch bereits daraus mit Unſeren Geheimbten und Cammergerichts-Räthen Stephani und Esich durch gedachten Raule reden laſſen, und damit ſelbige nicht vermeinen, ob würde ihnen darunter in dem Rang praejudiciret werden, habet Ihr ihnen anzuzeigen, daß ob zwar Raule den Namen von Director in ſelbigem Collegio, als welchen Wir ihm ſchon vorlängſt

ertheilet, führen würde, er ihnen doch ſo wohl in- als extra Collegium cediren wolte. Mit den Münz-Sachen aber müſte dieſes Collegium, als welches nur auf die Schiffahrt und Commercien fundiret wird, keine Gemeinſchaft haben, ſondern es muß ſolches ein Werk à part bleiben. Weilen Wir nun dieſes ein hochnöthiges und angelegenes Werk halten, ſo haben Wir das gnädigſte Vertrauen zue Euch, Ihr werdet es reiflich überlegen, damit Ihr Uns Euer unmaßgebliches Gutachten mit dem forderlichſten darüber eröfnen könnet. Geſtalt Ihr Uns dann auch auf allen Fall die Instruction, ſo Wir Unſerem Commercien-Collegio ertheilet, imgleichen diejenige, welche das Seegerichte zue Colberg empfangen, zu überſenden und Uns dabei Eure und Unſerer Commercien-Räthe Gedanken zu überſchreiben habet, was ferner in die Institution eines ſolchen Collegij gebracht werden möchte, wozue Wir dann auch des Raule und anderer erfahrenen See- und Handels-Leute Bedenken erfordern, von beiden ein abſonderliches Project machen und Euch ſolches zufertigen wollen.

Seind p. Geben N. Stettin, den 7./17. Jan. 1679.

(gez.) Friderich Wilhelm.

An
den H. Ober-Praesid.
Freiherren von Schwerin.

Nr. 42ª. 1679. 26. Januar.

Der Ober-Präſident Otto Freiherr von Schwerin an den Großen Kurfürſten.

Vom 16./26. Januar 1679.

R. 9. c. 6. a. 1.

Durchleuchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr p.

Eurer Churfürſtlichen Durchleuchtigkeit gnädigſtes Rescript aus Neuen Stettin vom 7. Jan. habe ich nicht allein mit allem gebührenden unterthänigſten Respect woll erhalten, beſondern auch Dero gnädigen Befehl gemeeß mit dem Herrn Stephani und Herrn Esich, weil Ew. Churfürſtl. Durchl. dieſelbe nur allein benant, ungeachtet ſonſten andere mehr in dem Commercien-Collegio beſtellet ſeind, geredet, und was Ew. Churf. Durchl. wegen des Collegii de marine Vorhabends ſeind, überleget. Was nun ihre Meinung desfals iſt, ſolches gelieben Ew. Chur-

fürſtl. Durchl. aus beigefügtem gnädigſt zu erſehen. Gleichwie es unſtreitig iſt, daß einem Lande nicht beßer vorgeſtanden werden kan, als durch die Commercien, alſo erwerben Ew. Churf. Durchl. Ihr auch hiedurch einen unſterblichen Ruhm, daß Sie auch bei Ihren jetzigen ſchweren Kriegesgeſchäften auf Dero Lande und Unterthanen Beſtes und Aufnehmen gnädigſt bedacht ſeind. Es iſt auch gar kein Zweifel, daß die Commercia in ſo vielen und weitläuftigen Landen nicht ſolten in beßern Aufnehmen gebracht werden können. Wan ich aber Ew. Churf. Durchl. in einer Sache, worin ich ſonſten keine Übung habe, mein unterthänigſtes unmaßgebliches Gutachten wegen Beſtellung dieſes Collegii gehorſambſt ertheilen ſolte, ſo würde ich vorher nothwendig wißen müßen, ob Ew. Churfürſtl. Durchl. Abſehen allein auf die Commercia Dero Unterthanen gerichtet ſei, oder aber, ob Ew. Churfürſtl. Durchl. darauf bedacht ſein wollen, wie ſie durch dieſes Collegium ſelbſten einige Schiffahrt auf Dero Koſten am füglichſten anſtellen laßen möchten, dan ein Jedes wird ſeine abſonderliche Considerationes erfordern. Das größeſte Obstaculum, ſo ich hiebei ſehe, iſt die gegenwertige unglückliche Zeit, da es faſt unmüglich ſcheinet dergleichen Commercia zu verbeßern, indem man vielmehr leider ſiehet, daß ſie täglich in Abnehmen gerathen. Daß der Krieg ſolches mit ſich bringe, iſt Ew. Churfürſtl. Dl. auch unter andern aus dem Exempel der Holländer bekant, welche ihren praecipitirten Frieden mit nichts mehr zu beſchönigen wißen, als daß Ihre Commercia bei fernerer Continuation des Krieges gänzlich vergehen würden. Wie aber zu hoffen, daß der Allerhöchſte Gott endlich wiederumb einen beſtändigen Frieden verleihen werde, alſo kan es ja nicht ſchaden, daß bei Zeiten Leute beſtellet werden, welche gute Anſtalt hierzu machen. Die Combination dieſes Collegii mit demſelben, ſo anjetzo ſchon den Anfang gemachet dergleichen Sachen zu respiciiren, kan meines Ermeßens gar woll geſchehen, und werden ſich Herr Stephani und Herr Esich, im Fall Ew. Churfürſtl. Durchl. die anderen nicht dabei haben wollen, ſich hierzu gehorſambſt accomodiren. Daß Ew. Churfürſtl. Durchl. meine unterthänigſte Perſon hiebei auch gnädigſt gebrauchen wollen, ſolches erkenne ich mit gehorſamſten Dank. Ich habe mich aber allezeit gehütet mich ſolcher Dinge zu unternehmen, die ich nicht verſtehe. Über dem, ſo erinnern ſich Ew. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß ich meines Alters und vieler Schwachheiten halber ſchon oſters die unterthänigſte Freiheit genommen Ew. Churfürſtl. Durchl. demüthigſt zu bitten mich vielmehr von ein- oder anderer Bedienung gnädigſt zu befreien, alſo daß mir woll nicht möglich ſein wird Ew. Churfürſtl. Durchl. Befehl hierunter ein unterthänigſtes Genügen zu thun. Wan aber jedoch etwas, ſo dieſe Sache concerniret, an mich wird ge-

bracht werden, will ich nicht unterlaßen, ſo viel ich verſtehen werde, zu Ew. Churfürſtl. Durchl. Dienſt und Beforderung dieſes Werks an die Hand zu geben. Die begehrte Abſchrift von der Instruction, ſo Ew. Churfürſtl. Durchl. den jetzigen Commissariis ertheilet, wie auch von dem Seegericht zu Colberg kombt hiebei, und werde ich nicht ermangeln, was mir ferner hierunter beifället, Ew. Churfürſtl. Dl. meinen unterthänigſten Pflichten gemeeß allezeit gehorſambſt zu hinterbringen.

Thue Ew. Churfürſtl. Dl. damit Göttlicher Bewahrung, Dero beharrlichen hohen Churfürſtl. Hulden aber mich unterthänigſt empfehlen, als

Gnedigſter Churfürſt und Herr
E. Churfürſtlichen Durchleuchtigkeit
Unterthenigſter treugehorſambſter Diener
(gez.) D. F. v. Schwerin.

Cölln an der Spree,
den 16. Jan. 1679.

Nr. 42b.

Des Herrn Stephani und H. Eſich's Bedenken wegen des Collegii de Marine.

1679. Januar.

Vom Januar 1679.

R. 9. c. 6. a. 1.

Demnach Sr. Churf. Durchl. gnädigſte Willensmeinunge der Herr Ober-Praesident uns neulichſt eröfnet, daß zwar die beide Collegia der Commercien und de Marine ihrer Verwandtſchaft wegen combiniret werden, wir aber unſere Gedanken, was ferner in die Institution eines ſolchen Collegij gebracht werden möchte, unterthänigſt beibringen ſolten, als haben Wir zu gehorſambſter Folge Sr. Churf. Durchl. in aller Unterthänigkeit hiemit vorzuſtellen nicht unterlaßen ſollen, welchermaßen unſere unmaßgebliche Meinunge ſei, daferne S. Churfürſtl. Durchl. die Schiffahrt und den Seehandel in Dero See- und Handel-Plätzen anzurichten, zu verbeßern und gnädigſt zu beneficiren gedenken, daß für allen Dingen nöthig ſeie, dahin zu trachten, daß die inländiſche Commercia und Manufacturen vorhero estabiliret und erhoben werden, bevor man ſich bemühet einen weitläuftigen und nicht wollmüglichen Handel zur See nach ausländiſche und frembder Potentaten Provincien anzurichten; maßen ſo lange die

Commercia und Manufacturen überall im ganzen Lande darnieder liegen, und derohalben die Länder von Einwohnern und Leuten entblößet, und die noch vorhandene Einwohner mit geringen Mitteln geſegnet ſein, ſo lange werden die Einwohner des Landes wenig ausgeben, und zur See bringen können, wie auch wenig von außen bedürfen. Warümb dan die erſte und fürnembſte Sorge ſein müſte, wie und welchergeſtalt die inländiſche Commercia und Manufacturen zu erheben ſein, wozu wir dan durch Gottes Gnade den Weg gebahnet, alſo daß wir dazu den Anfang mit gutem Succes wirklich gemachet und mit unwiederleglichen Gründen remonstriren können, wie die Chur- und Mark Brandenburg und das Herzogthumb Pommern zu vielen ſtatlichen Commercien und Manufacturen, wodurch die Länder zum unausbleiblichen Aufnehmen gerathen werden, zu bringen ſein, und wie hernach verfolglich ein zimblicher Handel zur See könne estabiliret werden. Wan dann nun die Einführung und Anrichtung der inländiſchen Commercien und Manufacturen nicht allein eine große Sorgfalt und Vorſchuß an baaren Mittelen, ſondern auch eine zimlich geraume Zeit erfordert, ſo können wir nicht abſehen, wie bei der gegenwertigen Beſchaffenheit der Länder ein großer importirender Seehandel könne eingerichtet werden. Indeßen halten wir dennoch unvorgreiflich dafür, daß auch ſchon anietzo S. Churfl. Durchl. wolthun würden, wan Sie von denen ſchon benanten und noch benennenden den Collegis de marine ihr unmaßgebliches Bedenken abfordern ließen, wie und welchergeſtalt die Commercia und Manufacturen und was für Commercia und Manufacturen an ihren Örtern anzurichten weren, und uns daßelbe Bedenken gnädigſt communiciren ließen, damit wir hierüber unſere unmaßgebliche Gedanken beitragen können, allermaßen wir vermeinen, daß ſchon ietzo einige heilſame Vorſchläge zur Verbeßerung des Handels in denen an der See gelegenen Städten können ausgefunden werden. Was die Perſonen des combinirten Collegij betrifft, ſo ſagen Sr. Churf. Durchl. wir zuforderſt unterthänigſten demüthigſten Dank, daß Sie uns bei unſerem Rang in und außer dem Collegio zu manuteniren gnädigſt verſprochen; wir halten aber unmaßgeblich dafür höchſtnöthig zu ſein, daß über die Perſonen, ſo S. Churf. Dl. in denen bemelten fünf Städten erwehlet oder noch erwehlen werden, auf wenigſte drei alhie in den Churfürſtl. Residenzen beſtendiglich ſich aufhalten müßen, die ohne allen andern Verrichtungen die Fortſetzung der Commercien und Manufacturen überall beobachten, mit denen abweſenden Collegis fleißig correspondiren, ihr Gutachten über die ſchwereſte fürfallende Sachen einholen, und nach Befinden darüber verordnen. Über das Münzweſen können zwar von Sr. Churfürſtl. Durchl. gemeßene Ordres geſtellet werden; es iſt aber

nichts gewißers, als daß das Münzweſen, weil es gleichſam die Seele der Commercien iſt, vom Commercien-Werk eben ſo wenig, als andere Sachen, die von denen Commerciis und Manufacturen dependiren, können getrennet werden. Schließlichen achten wir unmaßgeblich nöthig zu ſein, daß S. Churfürſtl. Durchl. bemeltem Collegio eine ſolche Autoritet gnädigſt ertheilen, wan daßelbe Collegium etwas geſchloßen und verordnet, daß ſothane Verordnung auf eines oder des anderen Anhalten nicht ſolle oder könne aufgehoben werden, es ſei dann, das das Collegium darüber ſatſamb und volkomlich gehöret ſeie.

Nr. 43. 1679.
(?) Dezbr.

Raule's Vorſchlag zur Errichtung einer guineiſchen Kompagnie.

Vom (?) Dezember 1679. (a. D.)[1]

R. 65. 5. b.

Vorſtellung einer neu aufzurichtenden Guineiſchen Compagnie in S. Chf. Dl. zu Brandenburg Landen, wornach ſich alle Liebhaber richten können.

Dieſe neue Compagnie ſoll Anfangs beſtehen aus zwei Schiffen, einem Fregat von 100 Fuß lang und 24 Fuß weit zu 100 Laſten, noch einem kleinen von 60 Fuß lang und 14 Fuß weit, zuſammen gemontiert mit 30 Canon und 66 Mann.

Und wird Rechnung gemacht, daß die 2 Schiffe frei in See mit Vivres vor 10 Monat und 1 Mon. Gage auf die Hand koſten werden

	20 000	Thlr.
vor Cargason	30 000	=
vor 9/m Gage	4 000	=
zuſammen	54 000	Thlr.

Mit dieſen Schiffen ſoll man navigieren von Rio Gambie bis Caas de Loop auf Handlung von Wachs, Gold, Elephantenzähnen, Grain,[2] Schwarzen und was die Custen mehr geben.

---

[1] Dieſes Aktenſtück iſt weder datiert noch unterſchrieben. Für die hier gewählte Datierung ſpricht der Umſtand, daß es ſich in einem Konvolut befindet, welches nur Aktenſtücke aus dem Jahre 1679 enthält, ſowie daß Raule im Dezember 1679 nach Berlin berufen war, um über die Hebung der Schiffahrt Vorſchläge zu machen. S. Th. I, S. 109 ff. Die Urheberſchaft Raule's ergiebt ſich unbedenklich aus dem Inhalte, aus der Erwägung, daß von anderer Seite ein derartiger Vorſchlag kaum ausgegangen ſein dürfte, endlich daraus, daß das Konzept unzweifelhaft von der Hand des Rauleſchen Privatſekretärs herrührt.

[2] grain, holl. = Getreide.

Zur Facilität dieſer Compagnie ſollen S. Chf. Dl. vors erſte ſich ſtellen als Beſchirmer der Compagnie, daß kein Prince oder Potentat ſelbige verhindern mag, ſolange ſie in den Limiten ihrer Octroy bleibet, nämlich daß ſie ſonſt nirgends handelt, als langs die Custe von Guinea und Angola, ſonder einige Potentaten an den feſten Plätzen oder Comptoren, die ſie dar haben mügen, zu verhindern.

Zum zweiten ſollen S. Chf. Dl. zu dieſen beiden Schiffen 8 metallene Stücke geben und dieſelben, umb deſto mehr bei anderen entſehen zu werden, mit churfürſtlichem Wappen: 6 von 6 Pfund und 2 von 3 Pfund, nebenſt 15 Soldaten zu Defension der Schiffe.

Drittens ſollen S. Chf. Dl. die 4 erſten nach einander folgenden Jahre weder von einkommen- noch ausgehenden Waaren keine Licenten trecken[1]; beſondern nach Verlauf ſelbiger Zeit ſolches alſo richten, wie bei der Weſtindiſchen Comp. bezahlet wird.

Zum Vierten ſollen S. Chf. Dl. in dieſe Comp. vor Ihre eigene Rechnung und Gefahr einzeichnen eine Summe von 10 000 Thlr. baar Geld: vermittelſt deshalb zu ſtellen mügen einen Praesident Bewinthaber, einen Mann von vollenkommener Kenniß und Wiſſenſchaft, der der Comp. Dienſt thun kann.

Alle Participanten, ſo in dieſe Comp. einzeichnen wollen, ſollen nicht weiniger als 500 Thlr. geben mügen.

Die aber vor ihre particuliere Rechnung 1000 Thlr. einzeichnen und ſolches mit ſolemnälen Eide beſtätigen, ſollen als Haupt-participanten geadmittiret werden und verfolglich in der Wahl der Bewinthaber eine Stimme haben.

Und ſollen zum Anfange in der Comp. nur ſein ein Praesident Bewinthaber, von S. Chf. Dl. zu ſtellen, und zwei nebenſt ihm bei den Haupt-participanten aus dero Mitteln zu erwählen.

Hierüber ſoll von den Haupt-participanten noch erwählet werden ein Haupt-participant Bewinthaber, der nach Gutfinden eine Verſammlung der Haupt-participanten, um von dem Zuſtande der Comp. Communication zu haben, als Briefe zu leſen oder was ſonſt der Comp. Interesse mitbringen dürfte, ſoll anſtellen mügen: damit Bewinthabers, wenn die Haupt-participanten in ihrer Verſammlung von allem Kenniß geben, ihr Sentement von allem ſagen und Participanten alles, was passiret, wiſſen mügen.

Wenn Bewinthabers einige Equipage thun, Cargasonen kaufen oder verkaufen, ſoll der Herr Haupt-participant Bewinthaber allemal

---

[1] trekken, holl. = ziehen, empfangen.

gegenwärtig ſein und von allem gute Nachricht nehmen, umb ſeine Principalen allemal nach Nothdurft zu unterrichten.

Die 3 Herren Bewinthaber ſollen nebenſt einem Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meiſter und Kammerboten, die bei ihnen noch zu ſtellen, alles zu der Comp. Beſten dirigiren, davor doch keine feſte Gage genießen, ſondern unter ihrer 3en 1 procent von jährlichen Gewinnſten haben, es wäre denn, daß ſolches höher lieſe, als 3000 fl. holländiſch, allein der Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meiſter und Kammerbote feſt geſalariirt werden.

Alle Retouren, ſo mit Comp. Schiffen kommen werden, ſollen nicht aus der Hand oder an Particuliere verkauft werden, ſondern ſollen bei dero Ankunft Bewinthabers geſchickt werden, eine pertinente Facture darüber in Druck auszufertigen und die Verkaufung 6 Wochen auszuſetzen und ſolches in S. Chf. Dl. eigenen Handel-Städten, damit alle fremde und ausländiſche Kaufleute ihr vollenkommenes Contement haben können.

Bewinthabers ſollen gehalten ſein, alle Jahr eine vollſtändige Rechnung von ihrer ganzen Administration abzulegen mit einem Schluſſe ihrer Bücher, um dar in den Staat dieſer Comp. klar zu ſehen, und wor inne derſelben Effecten beſtehen werden. Davon ſollen auch alle Jahre an die Herrn Haupt-participanten Copien gegeben werden, umb ſelbigs bei den H. Participanten nachzuſehen.

Wenn nun Gott der Herr dieſe Comp. mit reichen Gewinnſten ſegnen wird, ſoll man die Cargasonen und Equipagen nach Vermögen und dem Zuſtande der Casse regulieren.

Die Herren Bewinthaber ſollen nicht vermögen, einig Geld vor Rechnung der Comp. auf Interesse zu nehmen, es ſei denn daß ſie die Herren Haupt-participanten zu ihrer Verſammlung verſchrieben haben: da es dann, ſo es durch Pluralität der Stimmen gut gefunden wird, geſchehen kann; und ſonſten nicht.

Die Equipage dieſer Comp. ſoll geſchehen in Königsberg, Colberg, Stettin, Wolgast, oder . . ., nachdem bei der Generalverſammlung wird gut gefunden werden.

S. Chf. Dl. ſollen über vorhero beſagtes die Comp. verſichern, daß kein anderer Unterthan aus dieſen Landen auf vorgeſagte Custen von Guinea fahren ſolle, als alleine die Schiffe dieſer Comp., zum wenigſten nicht in 25 Jahren.

So Jemand von den Herren Haupt-participanten noch ichts einzubringen weiß, was Sachen man zu Beforderung dieſer Comp. hierbei noch aufſtellen kann, ſoll man nach vorgehender Deliberation thun.

Wenn ein Bewinthaber in Commission der Comp. nothwendig zu reiſen haben wird, ſoll er vor ihm und ſeinem Diener täglich einen Dukaten über Schiff- und Wagen-fracht zu genießen haben, und mehr nichts.

So nun S. Chf. Dl., die Herren Geheimen Räthe und andere S. Chf. Dl. Bediente was einzeichnen, kann dieſe Comp. im Frühjahre ihren Anfang nehmen; müſſen aber alle eingezeichnete Summen 1/m nach der Zeichnung prompt eingebracht werden, in Händen ſothaner Perſonen, als S. Chf. Dl. darzu ordonnieren werden, und dar bleiben, bis die vollenkommene Bezahlung geſchehen, umb alsdann Bewinthabern in Hände zu ſtellen.

S. Chf. Dl. zeichnen dann	10 000 Thlr.
Benjamin Raule vor ihm ſelber	2 000 Thlr.
vor ſeine Freunde, da er vor antworten ſoll	8 000 Thlr.

1680.
22. Januar.

Nr. 44.

Raule's Beauftragung, Schiffahrt und Seehandel in Preußen aufzurichten.

Vom 12./22. Januar 1680.[1]

R. 65. 6.

Demnach Se. Chf. Dl. zu Brandenburg Unſer gnädigſter Herr nach nunmehro durch Gottes Gnade wiederbrachtem Frieden Dero Lande Aufnehmen nach aller Möglichkeit zu ſuchen und inſonderheit diejenigen, welche mit bequemen Seehafen verſehen ſind, mit Vermehr- und Beſſerung der Commercien und Schiffahrt zu beneficiiren bedacht ſein, als haben Sie Dero p. Raule hiermit gnädigſt committiren wollen, ſich nacher Preußen zu erheben und mit denen, ſo des Landes und der Commercien allda kündig ſind, mit allem Fleiße zu überlegen, wie die Schiffahrt und der Handel daſelbſt durch dienſame Ordnungen dergeſtalt einzurichten und zu beneficiiren, daß nicht allein die Einkünfte bei den Zoll-Städten vermehret werden, ſondern auch das ganze Land und alle deſſelben Einwohner, inſonderheit die Kaufleute und Schiffer, ihr Aufnehmen und

[1] Bei Peter, Die Anfänge der brandenburgiſchen Marine, Berlin 1877, S. 13, unvollſtändig gedruckt.

einen gewiſſen Nutzen daraus haben können. Inſonderheit hat er ſich zu erkundigen, was vor Waaren aus dem Lande geſchicket und welche wieder hineingebracht werden mögen, woraus ein ſonderlicher Vortheil zu erwarten. Wovon er dann S. Chf. Dl. bei ſeiner Wiederkunft getreulich und umbſtändlich zu referiren hat, damit Dieſelbe darauf nach Befinden Verordnung ergehen laſſen können. Urkundlich unter p.

Cöllen p., den 12./22. Januar 1680.

Nr. 45.

1680.
14. Februar.

Raule's Denkſchrift über die Seefahrt.

Vom 14. Februar 1680.

(Auszug!)

R. 65. 6.

Königsberg, den 14. Februar 1680.

Demnach S. Chf. Durchl. Unſer gnädigſter Herr Vornehmens ſein, das Commercium zu Waſſer und Land vorab in den Seeſtädten Königsberg, Kolberg und Memel zu Großmachung Dero Unterthanen auf allerlei Maniere ſoviel möglich fortzuſetzen, als haben höchſtged. S. Chf. Durchl. Unterſchriebenen anhero geſandt, um mit den vornehmſten Kaufleuten zu conferiren, ihr Bedenken zu hören und zu deliberiren, wie man alle Kaufmannswaaren directe aus der See haben und verhüten möge, daß keine derſelben mehr über Danzig kommen. . . . Solchem nach werden die H. Kaufleute erbeten, ihr Bedenken . . . aufs Papier zu bringen. . . .

Weil nun die Seefahrt die Seele der Commercien iſt und vor Augen zu ſehen, daß die Schifffahrt allerlei Menſchen, wes Handwerks und Unternehmung die auch ſein, das Brot giebt; dabeneben die Erfahrung lehrt, wie Holland, England, Frankreich, Hamburg und Lübeck alleine durch die Seefahrt floriren, ſo hat Unterſchriebener zu einem Beginne und ſoviel ihm angehet, allerlei Werkmeiſter, als Meiſter Schiffszimmermann, Segel-, Block- und Kompaßmachers, Ankerſchmiede, Bildhauer und andere, die ein ganzes Schiff bauen können, beiſammen: von welchen die Bürger und Eingeſeſſenen dieſer Stadt und Landes alſo gelehret werden können, daß man alle dieſe Leute innerhalb drei à vier Jahren wieder nach Holland ſchicken und ſich alsdann der hieſigen bedienen kann . . . . zu dem Ende, daß alle Vortheilen, die nun in Holland und

anderswo gehen, hier zu Lande bleiben. . . . Und weil Unterſchriebener durch Experience unterfunden, daß in dieſem Lande der Schiffsbau zu viel geringerem Preiſe eingeführt werden kann, zumalen das Holz und Hanf ſo viel weniger koſten, als ſich die Licenten, Arbeitslohn und Frachten nach Holland betragen, man auch das Eiſen aus Schweden wohlfeiler haben kann; imgleichen die Vivres vor das Bootsvolk hier zu Lande wohl die Hälfte weniger koſten und verfolglich die Kauffahrt mit viel geringern Koſten gepracticirt werden kann, ſo giebt Unterſchriebener denen Herren Kaufleuten zu bedenken, ob man nicht vor einen Beginn 10 ſchöne neue Flüten von 150 à 175 Laſten unter einer Compagnie machen könnte, um damit Klappholz, Dielen, Maſten und all ſolche Waaren, als die Compagnie gut finden würde, auf Frankreich zu verführen, auch wohl einige Schiffe auf Holland und anders wohin zu befrachten.

Der Kurfürſt ſollte im Intereſſe der Kompagnie für Konvoi und Matroſen ſorgen, aus den Hauptparticipanten zwei ſtändige Marineräthe (mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr.) beſtellen und ihr außerdem einige noch zu bezeichnende Vortheile zuwenden.

Dieſe 10 Flüten werden ungefähr 50000 Thaler an baarem Gelde, ehe ſie klar werden, daß eine franzöſiſche Reiſe thun können, koſten. In dieſe Compagnie ſollen alle Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht Unterthanen, weß Standes und von was Condition die auch ſein, einzeichnen mögen, jedoch nicht weniger als 200 Thaler mit dem Bedinge, daß wer vor ihm ſelbſt 1000 Thaler einzeichnet, zu Erwählung der Direktoren, die beſagte Compagnie regieren ſollen, eine Stimme haben ſolle. Bemelte Directeurs ſollen zwar keine Gagen empfangen, doch aber ein à zwei Procent (welchs Kaufmannsprovis. iſt) von denen Gewinnſten, die alle Jahr einmal ausgetheilet werden müßten, unter einander theilen. Alle Geintereſſirte, die Eiſen, Holz oder andere Materialien zu Kaufe haben, ſollen daſſelbe zu Preis courant in Bezahlung geben mögen. Die in dieſe Compagnie Geintereſſirte ſollen auch geprivilegiirt ſein, daß man ihnen ihre Güter und Waaren allemal vor andern abkaufen ſoll, in maßen ſie es nur ſo guten Kaufs geben, als man es bei Andern bekommen kann.

Nr. 46. 1680.
17. Juli.

Inſtruktion für den Kapitän Joris Bartelſen nach Angola und Guinea.

Vom 7./17. Juli 1680.[1]

R. 65. 7.

Inſtruction, wornach ſich Unſer von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelms Markgrafens zu Brandenburg ꝛc. Capitain Joris Bartelsen, führende das Schiff das Wapen von Churbrandenburg, um damit längs die Küſten von Angola und Guinea zu negotiiren, gehorſamſt zu achten.

Erſtlich ſoll gedachter Capitain, ſobald er ſegelfertig, ſich nach der Küſte von Guinea und Angola begeben, um daſelbſt Gold, Zähne, Getreide, Sklaven und was er ſonſt nebſt der Supercargo zu mehrerem Dienſt S. Chf. Dl. gutfinden wird, zu handeln.

Gedachter Capitain ſoll auf ermelter Küſte trafiquiren und daſelbſt ſo lange bleiben, als er kann, es wäre denn, daß man ſonſt Vortheil ſtiften könnte, ohne daß er Urſach ſich zu fürchten vor die holländiſche, engliſche oder franzöſiſche Compagnie-Schiffen, nur daß er ſich hüte zu handeln, woſelbſt gedachte Prinzen und Republiken ihre Comtoirs oder Schiffe haben, wie er dann auch nicht in derſelben Geſichte zu handeln hat.

Dafern Jemand, wer der auch ſein möchte, dieſen Handel hindern wollte, ſo wird erm. Capitain hiermit expreß befehliget, Gewalt mit Gewalt zu ſteuren und ſein Schiff und Güter zu defendiren, jedennoch ſoll er ſich hüten, daß er keine Schiffe von anderen Prinzen oder Potentaten beſchädige, ſondern er hat ſelbigen vielmehr bei allen Occaſionen Höflichkeit zu erzeigen.

Dafern der Capitain rathſam findet einige Sklaven zu erhandeln, ſoll ihm ſolches frei ſtehen und mag er ſelbige zu Kauf führen nach

---

[1] Am Rande ſteht: „Zu Nachricht iſt hiebei zu notiren, daß Herr Raulo dieſe Schiffahrt auf ſeine Koſten, Gefahr und Advanture thut und daß S. Chf. Dl. weiter dabei nicht concurrieren, als vermittels Verleihung des benöthigten Octroy und Hergebung der 20 Mann, 10 auf jedes Schiff." —

Kapitän Blonck erhielt eine gleichlautende Inſtruktion. — Bereits gedruckt bei Peter, a. a. O., S. 29. —

Ähnlichen Inhalts, wie dieſe beiden Inſtruktionen, iſt eine ſolche aus dem Jahre 1684 — R. 65. 10 —, nur daß ſie den veränderten Verhältniſſen Rechnung trägt und namentlich Beſtimmungen trifft für den Fall des Angriffs durch die holländiſch-weſtindiſche Kompagnie. Sie iſt indeß, da die gegen die letztere geplante Expedition nicht zur Ausführung gelangte, nicht praktiſch geworden. S. Th. 1, Kap. 3, § 1.

Cadix, Lisbon, Canarie oder unter der Hand in einige Insulen, woſelbſt er wird zugelaſſen ſein, mit Vorbewußt und Willen des commandirenden Gouverneurs. Der Capitain ſoll nicht unterlaſſen von Zeit zu Zeit, wenn ſich Gelegenheit eräuget, Uns von allem Advis zu geben unter Couvert Unſers Raths und Oberſchiffsdirecteurs Raule.

Wann die Reiſe vollebracht, ſoll er ſich befleißigen zurückzukommen Nordſeiten Irlands um, weil die Sachen in der Welt gefährlich ſtehen, und ſoll er Capitain ſich wohl erkundigen auf ſeiner Rückreiſe, ob Wir mit einigen Prinzen oder Potentaten im Kriege begriffen, um ſich für Feinde zu hüten, und ſich im Übrigen befleißigen nach Königsberg in Preußen zu kehren und ſich alsdann bei Unſerm H. Raule anzugeben. Im Übrigen befehlen Wir gedachtem Capitain allenthalben nach Schiffs- und Seegebrauch gute Sorge zu tragen und ein richtig Journal zu halten.

Dafern in denen Ländern einige rare Affen, Papageien oder andere Thiere und Vögel zu finden ſind, ſoll er ſelbige erhandeln und mitbringen, imgleichen ein halb Dutzend junge Sklaven von 14, 15 und 16 Jahren, welche ſchön und wohlgeſtaltet ſeien, um ſelbige an Unſern Hof zu überſenden.

Urkundlich haben Wir dieſe Inſtruction eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerem Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben zu Cölln an der Spree, d. 7. Juli 1680.

1680. 17. Juli.

Nr. 47.

Schiffskommiſſion für den Kapitän Joris Bartelſen nach Guinea und Angola.

Vom 17. Juli 1680.[1]

R. 65. 7.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt p. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, zu vernehmen:

Demnach Wir gut funden einige Schiffe in See zu ſchicken, umb

---

[1] Eine gleichlautende Kommiſſion erhielt der Kapitän Philipp Pieterſen Blonck, welcher das Schiff „der Morian" befehligte.

Derartige Kommiſſionen oder Seepäſſe wurden auch in ſpäterer Zeit häufig ertheilt; z. B. d. d. Köln, 8. Nov. 1692 — R. 65. 17; Köln, 27. Aug. 1694 — R. 65. 18.

damit auf den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren, daß Wir dannenhero Capitain Joris Bartelsen führend das Schiff „das Wappen von Churbrandenburg“ Commission aufgetragen, thun auch solches hiemit und tragen itzgedachtem Capitain Commission auf, mit seinem unterhabenden Schiffe in See zu laufen, damit vorlängst den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren und dasjenige, was seine Instruction im Munde führet, zu vollbringen. Und wollen Wir ermeltem Unserm Capitain, so lange derselbe in terminis commissionis verbleiben wird, jedesmal Schutz halten und vertreten, auch dahin sehen, daß er zur Ungebühr nicht beschweret noch ihm Schaden zugefüget werde. Gestalt Wir denn hiermit alle auswärtigen Potentaten und Deren Bedienten nach Standesgebühr dienst- und freundlich ersuchen, denen Gouverneurs und Commendanten Unserer Seeplätze aber gnädigst anbefehlen, obbesagtem Capitain Joris Bartelsen nebst seinem Schiffe „das Wappen von Churbrandenburg“ freien Access und Recess in Ihre und Unsere Hafen, Städte und Plätze zu verstatten, guten Willen zu erweisen und Schutz zu halten, welches Wir umb die Auswärtigen gebührlich zu erkennen geneigt, die Unsrigen aber vollbringen daran Unsern gnädigsten Willen.

Urkundlich unter Unserer Subscription und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 7./17. Juli 1680.

Nr. 48. 1680. 23. Juli.

Auszug aus der Instruktion für die Schiffskapitäne bei der Expedition gegen Spanien.

Vom 13. 23. Juli 1680.[1]

R. 65. 6.

— — — — — — — — — — — — — — —

Das Point von Ceremonie und Streichen soll in See und auf Rheden bei Zeiten und nach Seemannsgebrauch geobserviret werden, auf daß dadurch kein Ungemach entstehe. Aber vor particulier holländische oder andere Republiquen Schiffe soll nicht zuerst geschossen, besondern solches von ihnen erwartet werden, wohl aber vor die, so eine Admiralsflagge führen.

— — — — — — — — — — — — — — —

So einige Capitains mit Tode abgingen oder geschossen würden, soll

[1] Es sind hier nur die Bestimmungen von allgemeinem Interesse excerpiert. Vollständig ist die Instruktion bei Peter, a. a. O., S. 15 ff. abgedruckt.

der Commendeur die bequemſten Perſonen zu der Charge wieder employiren und, die ihr Devoir nicht thun, alſofort nachdem es die Sache erfordert und nach Schiffsgebrauch ſtrafen.

— — — — — — — — — — — — — — —

Auf was Plätzen einige Schiffe ankern möchten, etwa zu dem Ende, Waſſer oder ichts anderes zu holen, ſollen alle Capitains auf Leib- oder Lebensſtrafe verbieten, daß kein Menſch als die Schaluppe-Ruderer an Land gehe, unter was Praetext ſolches auch ſein möchte.

Der Commendeur ſoll auch allen Capitainen und Officiren ſcharf anbefehlen, daß ſie ſich hüten Jemand in der Welt zu ſchädigen, plündern oder Gewalt zu thun, bei Strafe des Todes; und alle Papiere, Bücher, Chartequen, ſo in denen genommenen ſpaniſchen Schiffen gefunden werden, ſoll man wohl bewahren, auch keine Güter unterſchlagen, ſondern alles fleißig annotiren und Unſerm Directeur und Collegio de Marine Alles getreulich überliefern, damit es zur Rechnung gebracht werden könne.

Die Gefangenen ſoll man, nachdem ſie genommen ſein, als Freunde tractiren und ihnen alle Civilité widerfahren laſſen.

Alle Sachen ſoll der Commendeur mit den Capitainen concertiren und alſo überlegen, wie es zu Sr. Churf. Durchl. Dienſten wird gut gefunden werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Der Commendeur ſoll den Wimpel von oben, der ViceCommendeur von vorn und Capitain Alders von der bezaans-Maſte führen und ſo lange ſie im Canal und unweit Oſtende ſein, Prince-Flagge oder gar keine gebrauchen. Sie können .... ſich ferner in Fällen, welche allhier nicht exprimiret ſein, alſo gouverniren, wie es Seemannſchaft mit ſich bringet.

1680. 13. Novbr.

Nr. 49.

Auszug aus der Inſtruktion für den Schiffskapitän Johann Lacher bei der Expedition gegen Spanien.

Vom 3. 13. November 1680.[1]

R. 65. 6.

— — — — — — — — — — — — — — —

So ſoll er auch allemal für Frankreich, Engeland, Dänemark und Schweden wie auch für einer holländiſchen Admiralsflagge ſtreichen und

[1] Vollſtändig gedruckt bei Peter, a. a. O., S. 19 ff. Von allgemeinem Intereſſe ſind nur die obigen beiden Punkte.

für ein Königes Schiff neun Kanonſchüſſe, vor die holländiſche Admiralsflagge drei, vor particulier holländiſchen Kriegesſchiffen und der Republique von Venedig aber keinen thun.

Im Attaquiren oder Überfallen ſollen ſie es wohl überlegen und tapfer fechten, damit Sr. Churf. Durchl. Reputation nicht gekränket werde; die dawider peccciren ſollen ohne Gnade mit dem Tode abgeſtrafet werden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Nr. 50. 1681.
20. Februar.

Raule's Beſtallung zum General-Directeur de Marine mit Obriſten-Rang.

Vom 20. Februar 1681.

R. 9. C. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, Churfürſt p., geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir die treue und nützliche Dienſte, welche Uns Unſer Rath und Ober-Schiffs-Directeur Benjamin Raulé zu Krieges- und Friedenszeiten unterthänigſt geleiſtet und deren Wir noch mehr von ihm gewärtig ſein, gnädigſt erwogen, daß Wir ſowohl aus dieſer Consideration, als auch damit er bei ſeinem unterhabenden See-Volke deſto mehr Autorität haben möge, demſelben anſtatt des bisher geführten Praedicats Ober-Schiffs-Directeur, nunmehr Unſeres General Directeurs de Marine gnädigſt zugeleget, und ihn dazu beſtellet haben: thuen auch ſolches hiermit alſo und dergeſtalt, daß er alle Unſere Seeſachen nach der ihm bereits gegebenen Inſtruction, oder die ihm noch hiernächſt gegeben werden möchte, führen und dirigiren, und dahingegen von jedermänniglich vor Unſern Rath und General Directeur de Marine gehalten und reſpectiert, auch den Rang gleich denen Obriſten vor dem Gen. Auditeur haben ſolle, und ob er zwar mit dem Gehalt, welches er jetzo hat, ſich noch ferner zu vergnügen ausgelaſſen, ſo wollen Wir jedoch ſeine leiſtende Dienſte bei vorfallender Gelegenheit in Gnaden erkennen. Wornach ſich jedermann zu achten. Urkuntlich p. Gegeben zu Cölln an d. Spree, den 20. Febr. 1681.

1681. 16. Mai.

Nr. 51a.

Vertrag mit 3 Cabiſiers von Capo Tres Puntas.

Vom 16. Mai 1681.[1]

R. 65. 7.

Contract In Guinéé gemaeckt met de moren.

Vrijdagh adij 16 Maeije 1681.

Op datum als aen de Cust van Guinea tuschen Axim ende de Caep tris Puntas sijn wij, van der Beke ende Mons. van de Geer. door order van Cap. Philip Pieterse Blonck aen land gegaen om naer een plaetse uijt te sien volgens bevel vand heer Director van Z. C. V. D. die bequaem was om een fortificatie te maeken, soo is dat wij dese plaetse seer bequaem vindende ende de Negers tot het selve wel genegen, om de negotie van Axim naer desen plaetse te trecken, soo hebben wij met de drie principaelse Cabisiers als Pregatte, Sophonije, ende Apanij gesproken om binnen den tijdt van acht a tien maenden min ofte hier te sijn met schepen ofte schip, en de goet; allerleij gereitschap behorende tot soo een werck, daer in dat sij ons beloven alle hulpe te bewijllen, onder conditie dat wij daer een reconutie voor zouden geven; ons swerende bij haer eeden, dat se met niemand anders souden negosieren als met de schepen een de aen land leggende van Z. C. V. D., oock niet toe soude laten dat eenige Engelse ofte France Interloopers, daer onder pretexte van water en steen de halen jets onder den duijm souden negotieeren, maer ter contrarij alle om liggende plaetse hier te lande waert gelegen alle tot dese negotie souden trecken, sulk dat dit een saeken is om groote dinge in korte te connen uijt wercken. Maer tot haer gerustheijd ende als een pand vant' geen zij ons voorn. belooft hebben, begeren dit nacommende twe flaems turckn stoffe, een kleedie, oock een vlagge om te bethonen dat se Z. C. V. D. voor haere heeren hebben aengenomen; Ende wij hier wedercommende sal ons dit alles goet gedaen worden in haere betaelinge sonder eenige exceptie. In kennisse der waer-

---

[1] Im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin exiſtiert nur die Abſchrift des in holländiſcher Sprache abgefaßten Kontrakts und die von Raule gefertigte Überſetzung (Nr. 51b). Letztere iſt bisher nicht veröffentlicht, wohl aber die erſte durchweg fehlerhaft von Stuhr, Die Geſchichte der See- und Kolonialmacht des Großen Kurfürſten, S. 168. — Das Original iſt, wie aus der unter Nr. 65 abgedruckten Urkunde erſichtlich, im Jahre 1682 nach Afrika zurückgewandert und dort ſehr wahrſcheinlich verloren gegangen.

heijt soo hebben de boven gemelte Cabisiers dit merckt met haer eijgen hand getekent. Datum als hier voren.

Was getekent als volgt:[1]

Cabisier Pregatte.
Cabisier Sophonije.
Cabisier Apanij.

Wij bekent
was getekent Jacobus van der Beke.
Isaacq van de Geer
Wij mede
bekent als tegenwoordigh zijnde.

Nr. 51 b. 1681.

Copia überſetzt aus dem Holländiſchen ins Hochdeutſche. 16. Mai.

R. 65. 7.

Freitag, den 16. Mai 1681.

Heute dato auf der Küſte von Guinea zwiſchen Axim und Cabo Trispuntas ſind wir, von der Beecke und von Geer, auf Befehl unſeres Capitäns Philipp Pieterſen Blonck, am Lande geweſen, um zufolge des Churfürſtl. Brandenburgiſchen Directeurs de marine gegebener Ordre einen zu Aufrichtung einer Forteresse tüchtigen Ort auszuſehen.

Wie wir nun denſelben Ort überaus gut und die Mohren ſehr geneigt befunden, das Commercium von Axim dahin zu ziehen, haben wir mit den dreien vornehmſten Cabisiers, Pregatte, Sophonie und Apanij abgeredet, daß wir inner 8 à 10 Monaten mit Schiff oder Schiffen und allerlei zu ſolchem Werke gehörigen guten Bereitſchaften wieder da ſein wollen: inmaßen ſie uns dazu alle Behilflichkeit zu erweiſen verſprochen. Jedoch mit dem Bedinge, daß wir ihnen dafür eine Recognition geben ſollen: geſtalt ſie uns ihren Eid geſchworen, daß ſie mit niemand anders, als mit Sr. Chf. Dl. zu Brandenburg Schiffen und mit denen, welche Dieſelben am Lande liegen haben, negotiiren, auch nicht zulaſſen wollen, daß einige Engländer oder Franzoſen Interläufer allda, unter Praetext Waſſer oder Steine zu holen, ichts unter dem Daumen negotiiren ſollen, ſondern daß ſie dahingegen alle Commercien der umliegenden Örter dahin zu ziehen äußerſt bemüht ſein wollen, alſo

[1] Die Handzeichen der Cabisiers ſind in den verſchiedenen Abſchriften willkürlich geſtaltet und deßhalb fortgelaſſen.

daß dieſes eine Sache, woraus was großes werden kann. Sie begehren aber als ein Pfand ihres Verſprechens von uns, was hier nachfolget: als 2 Perpetuanen[1]; 1 Rappire; 1 Hut; 2 zinnerne Schüſſel; 2 Faden türkiſche Estoffe; 1 Kleidchen; 1 Flagge, womit ſie erweiſen können, daß ſie S. Chf. Dl. für ihren Herrn angenommen; und wenn wir da wiederumb kommen, ſoll uns ſolches alles in ihrer Bezahlung wieder gutgethan werden, ohne einige Exception. Zur wahren Urkund deſſen haben beſagte Cabisiers dieſe Marken mit eigener Hand darunter gezeichnet.

Datum wie oben.

Cabisier Pregate.
Cab. Sophonie.
Cap. Apanij.

Wir bekannten:

Jacobus van der Beecke.
Jſaac van der Geer.

1681.
16. Mai.

Nr. 52.

Schreiben, ſo S. Chf. Dl. an die drei H. Cabiſiers haben abgehen laſſen.

Vom 16. Mai 1681.[2]

R. 65. 7.

Friderich Wilhelm, Churfürſt von Brandenburg pp.

Unſeren günſtigen Gruß zuvor, Groß Achtbare, Edle, Liebe Freunde: Wir haben vernommen, wasmaßen einige von Uns nacher Guinea ausgeſchickte See-Officierer wie ſie durch des Höchſten Vorſehung und Geleite auf Eurer Küſte angelanget, mit Euch einen Vergleich am 16. Mai dieſes 1681ten Jahres getroffen, worinnen Ihr Euch vermittels Eides verbunden, mit Niemandem, wer der auch ſei, als mit Unſeren Schiffen und Leuten zu handeln, auch die umbliegenden Örter zu ſolcher Negotiation mit zuzuziehen und daß Ihr gedachten Unſeren Officierern einen

[1] Das waren indiſche (bei den Negern beliebte) Stoffe.

[2] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," Berlin 1885, S. 16 ff. —

Die auffallende Übereinſtimmung des Datums mit dem des Blonck'ſchen Vertrags iſt m. E. als ein Akt einer — freilich ſehr weit gehenden — diplomatiſchen Höflichkeit aufzufaſſen, wofern nicht die Jahreszahl 1681 anſtatt 1682 in dem bei den Akten befindlichen Koncept ein einfacher Schreibfehler iſt.

Platz angewiesen, umb daselbst ein Fort zu bauen, auch Uns zu Eurem Schutzherren angenommen. Wie Uns nun solches lieb und angenehm zu hören gewesen, als haben Wir nicht alleine besagten Vergleich gerne und willig approbiret und gewisser Person Volmacht aufgetragen, denselben von Unsertwegen zu ratificiren, besondern Wir schicken auch alles was gehöret nicht alleine zu Aufbauunge eines solchen Forts, sondern auch zu Defendirunge desselben; imgleichen die bedungene Presente, und außer denen noch andere mehr, damit Ihr daraus Unsere Gnade so vielemehr zu erkennen habet. Wie Wir Euch denn auch hiemit in Unseren Schutz und Protection aufnehmen und Unseren Bedienten Befehl geben Euch wider Eure Feinde nach Möglichkeit zu protegiren. Im übrigen zweifeln Wir nicht, Ihr werdet auch dasjenige, was Ihr vermittels Eides versprochen, aufrichtig halten, und Unseren Leuten und Schiffen mit aller Willfährigkeit und Nothdurft an Hand gehen. Welches Wir denn jederzeit mit Gnade und geneigtem Willen, womit Wir Euch zugethan verbleiben, erkennen werden.

Geben auf Unserem Schlosse zu Potstam, den 16. May 1681.

Denen Groß Achtbaren und Edlen Cabisiern auf der Guineischen Goldküste zwischen Axim und Cabo tris Puntas, Hr. Pregate, Hr. Sophonie und Hr. Apanij, Unseren lieben Freunden.

Nr. 53. 1681. 11. Juni.

Raule an den Geheimrath Meinders (ob der Große Kurfürst die Marine abandonnieren wolle?).

Vom 1./11. Juni 1681.

R. 65. 7.

Hochedeler Herr,
Hochgeehrter Herr Geheimer Rath!

Ob ich gleich mehr Ursache habe, Ew. Excellenz für Dero vielfältig genommene Mühe und alle von Ihnen genossenen guten Dienste zu danken, als nun umb ichts neues zu bitten, so finde mich dennoch annitzo genöthigt, weil ich sonst keine Resolution zu bekommen weiß, mich noch für dieses Mal an Euere Excellenz zu adressieren: nicht zu dem Ende, daß Sr. Chf. Dl. von Euerer Excellenz ichts in der Welt vorgetragen

oder worumb angehalten werde, ſondern blos und allein Ew. und des Herrn von Gromkau Exc. Sentement zu vernehmen, geſtalt mich verſichert halte, daß Dieſelben nicht allein meine aufrichtigen Freunde ſein, ſondern den Staat Sr. Chf. Dl. beſſer als ſonſt Jemand penetriren. Bitte aber voraus nicht ungeduldig zu ſein, dieſes Memorial zu leſen und dem Herrn von Gromkau zu communicieren und mir darnach Ihre Meinung zu eröffnen, umb mich conformement zu regulieren.

Demnach wollen Ew. Excellenz vernehmen, wie daß zu unterthänigſt gehorſamſter Folge Sr. Chf. Dl. gnädigſter Ordre die anweſenden Matroſen ſofort abgedankt werden ſollen . . . .

(100 Mann würden aber zur Bewahrung der Schiffe zum mindeſten nöthig ſein).[1]

Es kömmt nun darauf an, ob S. Chf. Dl. geſinnt ſein, die ganze Marine zu abandonniren oder noch ichts anzuhalten, welches dasjenige iſt, das nun gefragt wird.

(Das Wenigſte berechnet hierauf Raule auf 2909 Thlr. monatlich.)

Denn ohne Volk kann ich die Schiffe nicht bewahren, weniger ohne Profit ſtille liegen laſſen, und Geld haben wir nicht, dieſelbige zu können emploiiren. So müſſen wir zum allerweinigſten dieſe Conditiones bei Sr. Chf. Dl. bedingen können und dann würde man noch kaum das Brot dabei haben, oder wir müßten andere Dienſte ſuchen.

Und ſollte man gleich Kaufleute zu denen Schiffen finden, ſo bin ich bei Sr. Chf. Dl. ganz nicht nütze. Denn ohne Schiffe bin ich nicht bequem, Sr. Chf. Dl. einigen Rath zu geben; weiniger könnte ich zu anderem Emploi gebraucht werden, wobei den zehnten Theil deſſen, was zu meinem Unterhalt von Nöthen, ſollte verdienen können. Ich würde auch keine Luſt haben, Sr. Chf. Dl. zu dienen, wann ich alle meine alte Capitains und Officiers, die mir nun 16 Jahre gedienet, abdanken ſollte: zumalen ich künftig Sr. Chf. Dl. hohe Reputation nicht gern neuen Capitainen, die ich bei Gelegenheit würde ſuchen müſſen, anvertrauen, noch meine eigene, die ich nun durch viel Mühe und Arbeit erworben, in die Wagſchale ſetzen wollte; geſtalt ich verſichert bin, daß, was Seemanns- und Soldatſchaft betrifft, meine itzigen Leute der Kern von Europa, die in der Oſtſee, dem Kattengat und in dem Weſten ſo betrieben als ich in meinem Hauſe, welches mir wohl 7 Schiffe zum Lehrgeld gekoſtet hat. Nun weiß ich nicht, ob Sr. Chf. Dl. Finanzen ſothane extravagante Koſten an ledig liegende Reglementer, ohne Dienſte dafür zu thuen, vertragen können oder ob man lieber dieſer Gloire und

[1] Der Kurfürſt entſchied ſich dafür, allezeit 200 Mann zu behalten.

der Dienste, die man auf den nöthigen Fall davon haben kann, entbehren und die Nachbaren von dieser Furcht befreien, als soviel bezahlen will. Darumb ersuche Ew. Exc. ganz gehorsamst, Sie wollen mir Dero eigentliche Meinung sagen, wornach mich zu achten haben soll; falls Ew. Exc. es aber für eine unmügliche Sache halten würden, mir nur einig Mittel an Hand geben, wie Sr. Chf. Dl. ich für die mir bis hiehin erwiesene hohe Gnade füglich bedanken soll, damit von Sr. Chf. Dl. und allen meinen guten Freunden ich meinen Abscheid mit vollkommener Satisfaction bekommen und nehmen möge. Denn ich bin incapabel an unserem Hofe mit einem Tractament, wären es auch jährlich 10000 Thaler, zu bleiben, wenn da keine Dienste für thun kann, sondern nur als eine Last an unsern Estat passiren sollte. Ich will aber auch beloben und schwören, mich die Zeit meines Lebens wider den Staat oder Chf. Unterthanen nicht gebrauchen zu lassen, sondern ihnen dahingegen allemal, soviel in meinem weinigen Vermögen, zu helfen und zu dienen. Ich will auch so lange mir Gott das Leben gönnet, Ew. Excellenz, die Herren von Gromkau und Fuchs nebenst allen Angehörigen lieben und ehren, ebenso und mehr als jemals geschehen. Denn ich bin so lache nicht, von meinen Freunden ichts zu begehren, welches wider S. Chf. Dl. Interesse und Estat sollte sein; weiniger, daß die meinetwegen Reproches haben sollten: maßen für mich wohl noch ein Winkelchen in der Welt zu finden sein wird, da ich Brot haben werde. . . . .

(Krankheitshalber könne er jetzt nicht an den Hof kommen, um diese Vorstellung persönlich anzubringen.)

Ich weiß wohl daß bei Sr. Chf. Dl. ich mein Vornehmen apparemment wohl auswirken möchte. . . . .

(Hiernächst weist er nach, daß ihm noch 38039 Thlr. gebühren, wogegen er die Matrosen bezahlen müsse.)

Hieraus werden Ew. Excellenz sehen, wie die Sachen stehen. . . .

Wie nun dieses eine Sache von großem Gewichte, da Sr. Chf. Dl. hohe Reputation und meine ganze Wohlfahrt anhänget, also ist eine schleunige Resolution höchst nöthig. Will demnach hoffen, Ew. Exc. werden mir hierinnen als Ihrem Freunde dienen und forderſamst berichten, worauf ich Estat machen kann. Und wie es gefunden wird, so soll es mir gefallen. . . . .

Ew. Exc.

gehorsamster Knecht
B. Raule.

Königsberg, den 1./11. Juni 1681.

In einem Poſtſkriptum führt er aus, daß Königsberg ein Dorf zu werden droht, wenn nicht alsbald die Hilfsgelder abgeſchafft, die Zölle mit den Danzigern gleichgeſtellt, das Maß geändert, die Licenten gebeſſert werden. „Ich habe alle Sachen gründlich durchgeſehen und davon mein Werk gemacht. Jedoch ich laſſe andere, die weiſer ſein, davon urtheilen."

1681. 15. Juni.

Nr. 53ª.

Abraham Ruts' Vocation zum Prediger in Pillau und auf Sr. Chf. Dl. Schiffe.

Vom 5./15. Juni 1681.[1]

R. 7. Nr. 150. 3. vol. II.

Friederich Wilhelm p. Churfürſt p.

U. g. G. z. Wohlgelehrter p. Nachdem Wir nöthig finden, daß auf Unſern Schiffen wie auch in der Veſte Pillau wegen deren daſelbſt vorhandenen Reformirten ein Prediger beſtellet werde, welcher das Predig-Ambt alda mit Lehren und allem dem, ſo dieſem anhängig, verrichte; und Wir dan Unſere Gedanken auf eure Perſon geſetzet, als wollen Wir euch zu ſolchem Predig-Ambt hiemit und in Kraft dieſes in Gnaden berufen haben, geſtalt Wir dan auch wegen eurer Ordination und Vorſtellung an Unſere Reformirte Hofprediger zu Königsberg gemeſſenen Befehl ergehen laſſen, und weiln Wir auch zu eurem Unter-

[1] Unter demſelben Datum erging der Befehl an die reform. Hofprediger zu Königsberg, Ruts zu ordinieren und in ſein Amt einzuführen, an Heydekampf aber, für die pünktliche Auszahlung des Gehalts Sorge zu tragen. —

Durch Order, d. d. Potsdam, den 20. Auguſt 1683, wurde Ruts auf ſein Anhalten von ſeinem Amte entbunden, „ſobald ein anderer holländiſcher Prediger in der Pillau beſtellet ſein wird." Eine neue Order, d. d. Potsdam, den 29. Januar 1685, erließ ihn definitiv „ſeines bei der preußiſchen Marine bisher verwalteten Predigerambts" und ernannte ihn zum „Prediger in der Feſtung Pillow bei der daſelbſt ſich befindenden evangeliſchen reformirten Gemeinde." Die darin zugleich getroffene Verordnung, daß der reformierte Gottesdienſt in der lutheriſchen Kirche abgehalten werden ſolle, gab den lutheriſchen Predigern in Pillau Veranlaſſung zum Einſpruch — Vorſtellung des Königsbergiſchen Konſiſtoriums vom 20./30. April 1685 —, den aber der Kurfürſt durch Order, d. d. Potsdam, den 29. Juni 1685, zurückwies. Auf einem der cit. Vorſtellung beigefügten Zettel (von Fuchs' Hand) ſteht: „Ohne daß S. C. D. Dieſes ganz aushören wolten, befahlen Sie zu antworten, Sie wolten die Kirche wieder niederreißen laſſen p." Baczko, Geſchichte Preußens, Bd. 6, S. 159, bemerkt hiernach unrichtig, daß „ſeit dem Jahre 1690 ein reformierter Prediger in Pillau angeſtellt war."

halt jährlich dreihundert Thlr. aus Unſeren Licenten zu Königsberg verordnet, ſo haben Wir auch Unſerm p. Heydekampf befohlen euch dieſelbe zu rechter Zeit auszuzahlen. p. p.

Halle, den 5. Junij 1681.

An

Abraham Ruts.

Nr 54. 1681. 16. Juli.

Marine-Etat.

Vom 6./16. Juli 1681.

R. 65. 7.

Estat de la Marine de Brandenbourg unter der Direction des Herrn Benjamin Raule.

1) Schiffe, die nun in See auslaufen:

Drei Kriegsſchiffe als:

Carolus Secundus, Capt. Thomas Alders, mit 50 Canons, 150 Matroſen, 60 Soldaten,
Rother Löw, Capt. Jacob Raule, mit 20 Canons, 75 Matroſen, 25 Soldaten,
Fuchs, Capt. Martin Ferdinande Fors, mit 20 Canons, 75 Matroſen, 25 Soldaten,
} [1]

2 ſchnelle Schnauwen, nämlich der Falke, Capt. Willem Adriaensen;
St. Jean Baptiste, Capt. Jean de Ruyter,
mit je 4 Canons, 25 Matroſen, 10 Soldaten,
kreuzend auf der flamiſchen Küſte vor Neuport und Ostende, zu dem Ende denen Flamingen ihr ganzes Commercium zu behindern und zu ruiniren.

2) Für der Guineiſchen Compagnie ſind ohne Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Koſten und Gefahr bereits in See und werden dorthin noch ausgerüſtet:

---

[1] Verproviantiert auf 9 Monate und equipiert à $^3/_4$ für den Kurfürſten, à $^1/_4$ für Raule, nach ſpäterer Order ganz auf Rechnung des Kurfürſten.

Der Morian, führend	12	St.	35	M.	m. einem Cargaison v.	35000	Fl.	7 Mon.	in See und im Laufe des Jahres in Pillau erwartet.
Das Wappen von Brandenburg	„ 12	„	20	„	„	25000	„	9 „	
Der brandenburgiſche Dragauner, führend	20	„	40	„	„	50000	„	2 „	in See.
Der Churprinz,	„ 32	„	40	Matr.	20 Sold. „	50000	„		wird in Pillau gerüſtet, ſoll ult. Juli fertig ſein.
2 Fregatten mit je	10+10	„	20	„	+20 „ „	25000+25000	„		werden in Seeland durch Joan Boandaen für dieſe Comp. ausgerüſtet.
	96	St.	135	Mat.	60 Sold.	210000	Fl.		

So führen dieſe Schiffe insgeſammt 135 Matroſen, 60 Soldaten, auf der Comp. Koſten, müſſen aber alle in der Pillau de retour kommen.

3) Schiffe, ſo Raule und ſeiner Compagnie zugehören und itzund nach unterſchiedlichen Oertern in See gehen:

Die Wolkenſäule unter Capitain Johann Lamprecht, groß 170 Laſt mit 12 Stücken, beladen mit Maſten, eichenen Planken, Balken und anderen Waaren, gehende nach Rochelle und mit Salz und Wein wieder zurück nach der Pillau, hat 20 Mann auf.

Der Windhund mit 10 Stücken, beladen mit Picottes, Leinwanden, Flachs und anderen Waaren, gehet unter Convoy des Caroli Secundi, Rothen Löwen und Fuchſen nach Condaet in Portugal, nach der Stadt Villa Nova, bringet von da neue Feigen, Krach-Amandeln, China-Aepfel und Oel nach Hamburg, Kopenhagen, Danzig und Pillau, um dieſe und andere Städte damit zu verſehen; hat auf 20 Mann.

Das Eichhorn mit 8 Stücken, 15 Mann gehet nach Larwieck, holet Knie- und ſothan Schiffbauholz als hier nicht zu bekommen.

Die Fortuna mit 8 Stücken 15 Mann gehet wie oben um dieſelbige Sache.

Dieſe Schiffe gehen ſeine Churfürſtl. Durchlaucht nicht an, ſind nicht in Dero Koſten, haben in allem auf: — 70 Matroſen.

4) Schiffe, die noch in der Pillau und Königsberg zu Sr. Churfürſtl. Durchl. Dienſten fertig gehalten werden; worüber jedoch noch ein Contract zu machen:

Ein neu Schiff Friedrich Wilhelm zu Pferde . . .	von	60	Stücken
Der vorige Friedrich Wilhelm, der nun 2 Monate in See geweſen	„	44	„
Die Dorothea in See geweſen wie oben	„	32	„

		Transport 136	Stücken
Ein neu Fregat, soll erst aufgesetzet werden und im April fertig sein	von 118 und	40	„
Ein dito	„ 120 „	40	„
Berlin	von	16	„
Princesse Maria	„	12	„
Wasserhund	„	12	„
Prinz Ludwig	„	12	„
Galliot Spandau } Advisjachten . . . . . {	„	8	„
Galliot Maria } {	„	8	„
Der grüne Drache, ein Brenner	„	10	„
Die churfürstliche große neue Jacht	„	8	metallene
Die Jacht von Raule	„	4	metallene
Zween Bordings zum Auf- u. Abfahren	zusammen	306	Stücke

Die machen mit denen, die bereits in See, an der Zahl bei 30 Schiffe.

Außer den für S. Chf. Dl. und für mein particulier in See gehenden Matrosen werden noch gefunden werden:

Ungefähr 60 à 70 Officiers und Gemeine, die zur nothwendigen Verwahrung derer Schiffe daheim bleiben und auf allen Nothfall bei der Hand sein müssen, zumalen ohne dergleichen die Schiffe nicht zu bewahren sein.

An Werk- und anderen Leuten hat Raule in Diensten:

2	Meister Zimmerleute	50	Werkknechte
1	„ Schmied	5	Werker
1	„ Bildhauer	2	„
1	Segelmacher	3	„
1	Kompaßmacher	1	Gehilfe
3	Küpers	viel oder wenig Helfer nach dem viel Werks.	
2	Malers zuweilen mehr.		
1	Equipagemeister.		
1	Unter-Equipagemeister.		
1	Ober-Buchhalter.		
3	Commisen als van der Gype, Pierre Paul, Biermann.		
1	Laufer Jean Motte, der alles auf der Straße bestellet.		

1 Zuſeher auf der Schiffsbauſtelle.
2 Garde-Magazins.
1 Secretaire.
1 Fiscal de Marine, ſtehet auf der Rolle.
1 Prediger.
1 Capt. Gewältiger mit 2 Knechten.
4 Bäckers in der Pillau.

Von dieſen bezahlet der Churfürſt ſelbſt:

2 Meiſter Zimmerleute.
1 Schmied.
1 Prediger.[1]
1 Commisen.
1 Capit. Gewältiger mit 2 Knechten.

Die andern bezahlet Raule.

Die Rollen aller Officiere und Matroſen und Soldaten mit Namen und Zunamen, ſoviel ihrer auf denen 3 Schiffen, die nun in See gehen, befindlich, ſollen nebenſt einem Aufſatz von allen Vivres erfolgen und dabei geſpecificiret werden, was bei Carolus Secundus geweſen, da er genommen worden, und was nun nach der Hand dabei gethan: wovon ich, ſobald ich nach Hofe komme, Sr. Chf. Dl. pertinente Rechnung thun werde.

In denen Magazinen iſt allerlei Vorrath an Canon, Ankern, Tauen, Segeln, Handgewehr, Kugels, Pulver und was ſonſt zu Krieges- und Kauffahrtei-ſchiffen gehöret. Was man daraus nimmt, wird ſofort wieder gesuppliret, dergeſtalt daß nun alles mit großen Koſten auf Admiralitätsweiſe gebracht worden.

In der Pillau iſt nun aufs allernöthigſte und inſonderheit ohne Zeitverluſt —

die Reifferbahn zu perfectioniren;
der neue Graben zu vollenziehn;
eine Loge, worunter den Winter über gearbeitet werden kann, zu machen: geſtalt widrigenfalls alle Zimmerleute abgeſchafft und darnach mit großen Koſten wieder geholt werden müßten;
eine kleine Kraan zu Aus- und Einſetzung des Canons aufzurichten: die Magazine zu verſehen und dicht zu machen, maßen dieſelben was ſchlecht gebauet ſind, wodurch ein großer Schaden geſchehen könnte;
das Admiralitätshaus zu completiren und zu richten;

---

[1] S. über dieſen Urk. Nr. 53a.

und andere Sachen mehr, die keinen Verzug leiden wollen, zu machen.

Es wäre gut, daß S. Chf. Dl. in der Pillau eine Compagnie Mariniers hielten, auf 3 Thlr. monatlich anstatt 2 Thlr.; die würden inner 2 Jahren gute Matrosen werden. Da man sonst alle Zeit neu und unbefahren Volk hat, womit man einestheils die Regimenter ruiniret und doch keinen Dienst daran hat. Im Gegentheile könnte man mit Leuten, die in der See gewohnet, eine viel größere Gewalt thun und die Schiffe würden dadurch den dritten Theil stärker sein. Man könnte damit auch im Falle der Noth 3 à 4 Schiffe geschwinde in See bringen, und solches würde S. Chf. Dl. nur 1 Thlr. p. Mann monatlich mehr kosten.

Dieses alles zur Information der Herren Commissarien.

Nr. 55. 1681. (?) Septbr.

Raule an den Großen Kurfürsten (betreffend die über ihn verbreiteten Verleumdungen und die Fortsetzung der Marine).

Vom (?) September 1681 (o. D.).

R. 65. 7.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Den 24. Juli habe ich das Nöthige berichtet, worauf mich unterthänigst beziehe. Ich hatte damals Hoffnung, daß es mit meiner Unpäßlichkeit, die nun 4 Monate gewährt, ein Ende genommen haben sollte; allein ich bin vor 8 Tagen dermaßen wieder damit befallen, und seithero mit einer solchen unmenschlichen Colica gemartyrisiret, daß alle Medici confus stunden und ferner keinen Rath mehr wüßten. Dieses fatigiret mich nicht allein, sondern hält mich auch ab von meiner längst vorgenommenen und höchst nöthigen Reise nach Hofe: angesehen kaum eine Post von Berlin kommt, die mir nicht sollte was neues mitbringen von Sachen, die die Tage meines Lebens in meine Gedanken nicht gekommen, sondern leichtfertige, zu meinem Verderb ausgepracticirte Lügen sein, die bei Ew. Chf. Dl. außer Zweifel noch mit cent par cent vergrößert werden: sogar, daß Ew. Chf. Dl., weilen dar inner 4 Monaten Frist so viel zusammenkommen, endlich daran deferiren dörften. Darumb habe

nicht länger unterlaſſen können, wie ſchwach ich auch noch bin, über alle mir bekannte nachfolgende Puncte unterthänigſten Bericht zu geben.

1. Daß ich bei öffentlicher Verkaufung der ſpaniſchen Güter in der Pillau, damit ich ſelbige an mich erhandeln möchte, einigen Betrug gepfleget und Ew. Chf. Dl. großen Schaden zugebracht hätte.
2. Daß von Kopenhagen von dem holländiſchen Reſidenten Briefe gekommen wären, worinne bezeugt würde, daß Ew. Chf. Dl. Matroſen unbezahlet blieben; das Werkvolk wegliefe; und in der Pillau durch meine ſchlimme Direction alles in Confuſion wäre.
3. Daß ich denen Matroſen Quittungen abzwünge und ihnen 3 Monats Tractament weiniger bezahlte, als ſie quittireten.
4. Daß Lacher alle neutralen Schiffe viſitirete und plünderte.
5. Daß ich in Kopenhagen ohne Bewilligung des Königs Volk werben laſſen.
6. Daß in Holland, Seeland, Hamburg und über all das Gerücht liefe, ich wäre nun bei Ew. Chf. Dl. vollkömml. gedisgratijrt, auch ſchon in Haft, oder wohl gar allbereits 8 Tage von Chagrin und Colique begraben; und daß meine Famille nun ſollte angehalten und totaliter geruiniret werden.
7. Und daß der Herr von Bevering, nachdem er ſolches erfahren, auch Gelegenheit genommen hätte von meiner Frauen große Summen Geldes (:die ihm doch, wie er weiß, nicht competiren:) zu fordern. Und andere Sachen mehr. Wobei mir nicht dunkel zu verſtehen gegeben wird, weil die ſpaniſche Exekution noch zur Zeit ſchlecht ſuccediret, und vielleicht nicht beſſer glücken dörfte, daß es nothwendig meine ganze Ruine koſten würde.

Dieſe gar zu sensiblen Pointen drücken mich umb ſo viel mehr, als die mir nun eben über den Hals kommen, da ich wegen continuirlicher Schmerzen in 3/m weder Tag noch Nacht ruhen können: deren Unwahrheit ich ſonſt ſonnenklar darthun könnte.

Will jedoch Ew. Chf. Dl. über jeden Punct kurz desabusiren; und zwar:

— R. ſetzt nun trotz ſeines Verſprechens, kurz ſein zu wollen, in überaus weitläufiger Weiſe die einzelnen Punkte auseinander; das Wichtigſte iſt nachfolgend wiedergegeben: —

2. Wenn von Kopenhagen geſchrieben wird, daß die Matroſen unbezahlt blieben und alle Werkleute wegliefen, iſt eine notoire gottloſe und ausgepracticirte Lüge. Und das ſoll der Resident . . nicht allein die Tage ſeines Lebens nicht wahr machen, ſondern er muß es geträumet haben. . . . Ew. Chf. Dl. geruhen es unterſuchen

zu laſſen, und wo es anders befunden wird, ſo will ich ein Schelm ſein.

3. . . . Ew. Chf. Dl. belieben mir zu glauben, daß ein Matroſe ſich nicht forciren läßt Quittungen zu zeichnen. Es iſt eine Canaille von der Hölle, die bei Entſtehung vollkommenen Contentements ſelbſt recta nach Hofe laufen würde. Gleich wie ſie in Kopenhagen ſelbſt an der Zahl zu 2 à 3000 zugleich bei den König gegangen, den Herrn Tromp in Amſterdam beſetzet gehabt, und wie hundertmal bei der Admiralité und der Oſtindiſchen Compagnie geſchiehet: geſtalt ein Schelm capabel iſt, 1000 Mann rege zu machen und Meuterei zu ſtiften: da dann kein Engel aus dem Himmel, noch Drommel aus der Hölle bequem dieſes Volk zu ſtillen. Die beſte Probe, daß . . . die Seeleute content . . . ſind, iſt, daß alle Capitains und hohe Officiers Ew. Chf. Dl. allbereits 6 à 7 Jahre gedienet und nun ihre Familien aufbrechen und hier kommen laſſen, imgleichen daß die allerbeſten und fameuſesten Matroſen hier kommen. . . . Das iſt summariter die beſte Probe.

Daß man aber die gecaſſirte Matroſen in Holl- und Seeland an der Hand hält, . . . daß ſie allerhand Klagten führen müſſen, zu dem Ende andere abzuſchrecken und Ew. Chf. Dl. Dienſte verhäſſig und impracticabel zu machen, das iſt alles wahr; ich habe gute Nachricht von. Und die Holl- und Seeländer haben deſſen auch große Urſachen, wenn ſie erwägen, was gefährliche Conſequencen Ew. Chf. Dl. Seefahrt nach ihm ziehet und wie ſie dermalen eins damit fahren werden. Auch ſind inner 6 Jahren viele, vielleicht über hundert lüderliche leichtfertige Schelme mit Hinterlaſſung 2 : 3 à 4 Monatsgeldern ohne Paß weggelaufen, und die klagen nun über ſchlimme Bezahlung und Tractament. Allein Ew. Chf. Dl. wiſſen wohl, wenn ſolche Schelme nicht rigoroſe geſtrafet und ihre Gagen geconfiſciret würden, daß dann unter ihnen keine Ordre zu halten wäre; wiewohl da ſeine Tage kein Menſch ſo gelinde inne verfahren, als ich. . . . Wenn ich den Vorſatz hätte, Ew. Chf. Dl. zu betrügen oder Dero Ungnade auf mich zu laden, ſo wären da wohl andere Mittel zu, die nicht eclatiren ſollten. Aber ich bin dem ſo Feind, als ein Menſch in der Welt ſein mag und halte Ew. Chf. Dl. Reputation viel höher, als einen Gewinnſt, der mir nicht helfen, ſondern mich zu einem Schelme machen würde.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Es ſind noch viele andere Sachen mehr, die mir aber in meiner Krankheit entfallen ſein. Sollten Ew. Chf. Dl. dann noch was zu meiner Bürde haben, bitte unterthänigſt mir ſolches aufzugeben, damit

ich mich vor meiner Abreiſe zur Defension ſchicken und alles alſo mit Attestatis belegen könne, daß die Delatores zu ſchanden werden.

Allein, gnädigſter Churfürſt und Herr, es ſitzet ihm da noch nicht; nur die Reden, ſo da ſind, will Ew. Chf. Dl. ich mündlich ſo klar vorſtellen, daß Sie es ſowohl als ich begreifen ſollen. Wer hat doch jemals gehöret, wenn Ew. Chf. Dl. was unternehmen, und ſich meines weinigen Rathes darin zu bedienen belieben, daß ich dann den Success der Exekution oder daß keine Gelegenheit kömmt, nach Wunſch was auszurichten, verantworten ſolle? Ich bin Ew. Chf. Dl. See-Rath und ſchuldig nach meinem beſten Verſtande darin zu rathen. Das kömmt dann vor Ew. Chf. Dl. oder Dero Geheime Räthe, die müſſen als Leute, denen die Estats Materien bekannt, consultieren, ob es rathſam zu thun oder zu laſſen. Ich bin kein Politicus und verſtehe keine Staatsſachen; die müſſen geurtheilt werden, durch die ſie maniiren. Wie Stettin zu Waſſer geblockiret, zu der Descente auf Rügen eine anſehnliche Flotte angeſchaffet wurde, und die Landung ſelbſt glücklich geſchah, auch wie die große Zeitung aus America kam, da wußten ihrer viele bei Hofe mich nicht genug zu rühmen, man ſagte mit offenem Munde, daß ich der bequemſte Mann von der Welt wäre, und durfte kein Menſch übel von mir ſprechen. Daß man dann auf das allergeringſte Gerücht ohne Fundament ſofort geaccuſirt werden ſollte, das wäre wohl elendig. Ich bin aber doppelt verſichert, daß Ew. Chf. Dl. der Meinung ganz nicht ſein.

Es ſachiret mich ſehr, daß da ich meine eigene Sache verloren gehen laſſe und mit Hintanſetzung meiner Geſundheit ſtets in Unruhe bin, ich dannoch ſo verfolget und angeſehen werde, als Jemand, der Ew. Chf. Dl. ganzen Estat durch die Schiffskoſten ruiniret. Ich bitte Ew. Chf. Dl. ganz unterthänigſt, daß alle Pointen beiſammengebracht und gründlich geexaminirt werden mögen, umb mit mir nach Befinden zu handeln. Ich will lieber wie ein Wurm Erde eſſen, als alle Zeit ſo getravailliret werden. Und ſoll mir lieb ſein, wenn nun erſt einen idweden werde überzeugt haben, daß Ew. Chf. Dl. auf Mittel gedenken, Selbſten für 100000 Thlr. Schiffe anzukaufen und ein formal Admiralitäts-Collegium aufzurichten, umb durch das Mittel Ew. Chf. Dl. und Deren Ministris allen Argwohn zu benehmen und zu erweiſen, wie treu, ehrlich und vigilant Ew. Chf. Dl. ich alle Zeit gedienet. Dafür will Ew. Chf. Dl. ich 10 wohl verſehene und gemontirte Schiffe von 60 : 50 : 30 : 20 : 12 und 10 Stücken verkaufen, ungeachtet die wohl 140000 Thlr. werth oder dafür nicht einmal zu kaufen ſind, will aber ſehen, meine Participanten dahin zu vermögen, daß ſie es bewilligen. Dieſe 100000 Thlr. thun nur jährlich 6000 Thlr. Interesse. Der Bau

in der Pillau kommt Ew. Chf. Dl. zu. Die Magazinen will nach geſchehener Werthierung überlaſſen. Mit allen übrigen Schiffen wollen wir dann nach Oſt- und Weſt-Indien handeln. Würden Ew. Chf. Dl. denn in Occasion mehrere Schiffe nöthig haben, ſo will ich die allemal ſchaffen. Das College de Marine würde 3000 Thlr. jährlich koſten. So haben Ew. Chf. Dl. dann keine Unkoſten mehr zu tragen, als den Unterhalt 100 bequemer Offiziere, die dann alle Zeit auf allerlei bequeme Maniere Rollen machen können. Wenn ich 400 Thlr. monatlich als ein Tractament habe, ſo will ich in Berlin wohnen und alle Zeit bei Ew. Chf. Dl. bleiben. . . . So kann ich Ew. Chf. Dl. allein im Rathgeben dienen, jedoch auch, wenn es die Noth erfordert, hieher oder ſonſtwohin reiſen und alles anſchaffen. So lange die Schiffe aber unſerer Compagnie zugehören, kann niemand als ich und meine Freunde die Adminiſtration darüber haben. Denn ſollte ich durch andere, wie man gern wollte, meine Sachen handeln laſſen, ſo würde ich mit den meinigen in einem Jahre caput ſein. Oder wollen Ew. Chf. Dl. mir ichts anderes vorſchlagen, womit ich beſtehen kann, nach der Ehre, die Ew. Chf. Dl. mir gnädigſt zu conferiren beliebet, mir ſoll alles gefallen: maßen ich nichts anderes ſuche, als Ew. Chf. Dl. zu behagen und Dero Marine ſo considerabel zu machen, daß ich ohne Zweifel nach meinem Tode große Reputation davon nachlaſſen werde.

Bitte ſehr unterthänig, Ew. Chf. Dl. wollen mir die große Gnade thun, mich einer gnädigen Antwort theilhaftig werden zu laſſen, damit vor meiner Abreiſe alle nöthige Ordre ſtellen und mich gebührlich präparieren könne. Verbleibe ſtets

Ew. Chf. Dl.

unterthänigſter Knecht.

B. Raule.

Nr. 56. 1681. 30. Septbr.

Der Große Kurfürſt an die Geheimräthe von Grumbkow und Meinders.

Vom 30. September 1681.

R. 65. 7.

F. W. C.

Es hat Uns Unſer p. Raule beigehendes unterthänigſtes Supplicatum nebſt Beilagen überreichet:[1] worinnen er zuerſt die Beſchwerden, ſo wider ihn vorgebracht ſein ſollen, ablehnet und dann umb Unſere

[1] Am Rande ſteht vermerkt: desunt. Sie finden ſich auch nicht in den Akten.

gnädigſte ſchriftliche Resolution anſuchet, ob Wir das Werk de Marine continuiret wiſſen wollen oder nicht.

Was das erſte anbelanget, ſo finden Wir ſothane Beſchwerden gründlich widerleget, achten auch nicht nöthig desfalls mehrere Weiterungen zu verhängen, es ſei denn, daß ſich jemand namentlich hervorthäte, das Wiederſpiel zu erweiſen, welchen Falles Wir die Sache durch eine unparteiiſche Commiſſion unterſuchen laſſen würden.

Betreffend die Frage, ob Wir das Werk de Marine continuiren wollen oder nicht, ſo iſt Unſere eigentliche gnädigſte Willensmeinung, daß Wir daſſelbe ſowohl in Continuation Unſerer Gloire, welche dabei intereſſieret iſt, als auch aus vielen anderen Respecten fortgeſetzet wiſſen wollen: Und weil dann vorermelter Unſer Directeur general Raule ſich erboten, Vorſchläge zu thun, daß man das Werk mit den halben Koſten, ſo bishero erfordert worden, continuiren könnte, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, Euch desfalls mit demſelben zuſammenzuthun, ſolche Vorſchläge von ihm zu vernehmen und Uns dieſelben nebſt Eurem Gutachten förderlichſt zu überſchicken.

Seind und Geben Potstam, den 30. September 1681.

An

H. Grumbkau u. H. Meinders.

1681.
4. Novbr.

Nr. 57.

Kurfürſtliche Order an den Hofrath Fuchs.

Vom 4. November 1681.

R. 65. 7.

Wir geben Dir hiermit in gnädigſten Befehl, mit Unſerm (tit.) Raule, welchen Wir zu dem Ende hineinzugehen beurlaubet, Euch zuſammenzuthun und mit demſelben wegen der Sachen zu Guinea zu conferiren, auch darauf dasjenige, was nöthig ſei und er gut finden wird, zu projectieren, und aufzuſetzen: Wobei Ihr den geringſten Verzug oder Mangel nicht vorgehn, ſondern alle anderen Verrichtungen ſo lange zurückzuſetzen habt, weilen bei der Sache periculum in mora und dieſelbe keinen Aufſchub leidet.

Seind p. Gegeben zu Potſtamb, den 4. November 1681.

Nr. 58. 1681. 16. Novbr.

„Vollmacht zur Ratification des mit den Cabisiern auf Guinea gemachten Vergleichs des Handels wegen."

Vom 6./16. November 1681.[1]

R. 65. 7.

Wir, Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürst p. p. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nötig, zu vernehmen: Als Wir vernommen, daß zwischen dreien der principalesten Cabisiern auf der Küste von Guinea zwischen Axim und Capo tris Puntas an einem und dann einigen von Unseren nacher Guinea beorderten See-Officierern, benanntliche Jakobus van der Beke und Isaac van de Geer am anderen Theile ein sicherer Vergleich wegen freier Handelunge daselbsten und Aufrichtunge eines Forts, wodurch besagte Cabisiers Uns vor Ihren Schutzherren erkennen und annehmen, unterm dato den 16. Mai dieses 1681ten Jahres getroffen, welchen Vergleich Wir auch gelesen und gnädigst approbiret; daß Wir dannenhero hiemit und Kraft dieses N. N. Vollmacht auftragen, besagten Vergleich von Unseretwegen zu ratificiren, und dasjenige, was darin enthalten zu praestiren, welches Wir dann, als wäre es von Uns selber geschehen, genehm, und ihn desfalls schadelos halten wollen.

Zur Urkund p.

geben Potstam, den 6./16. November 1681.

Nr 59. 1681. 26. Dezbr.

Der Marinerath Jan Pedy in Rotterdam an den Großen Kurfürsten.

Vom 26. Dezember 1681.

(Aus dem holländischen Original übersetzt.)

R. 65. 7.

Der Kurfürst wird gewiß durch Raule erfahren haben, wie sich die Generalstaaten zu seinen Guineischen Unternehmungen auf Betreiben der Westindischen Kompagnie

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 16, jedoch fehlerhaft. —

Die Datierung läßt erkennen, daß der Kurfürst schon damals entschlossen war, dem Blonck'schen Vertrage durch seine Ratifikation besonderen Nachdruck zu verleihen und ihn als für sich verbindlich anzuerkennen.

ſtellen, wie dieſe letztere „Das Wappen von Brandenburg“ hat fortnehmen laſſen und wie es der gegenwärtig in Guinea Handel treibenden „Fortuna“ vorausſichtlich nicht beſſer ergehen wird.

Die Generalſtaaten begehen damit das größte Unrecht von der Welt, denn ſie ſind nicht befugt, ihm als einem großen Fürſten die Schiffahrt nach freien Orten zu verbieten; fahren doch auch entgegen dem Oktroi Franzoſen, Engländer, Dänen Schweden, Kurländer und Hamburger dorthin.

Aber dieſe Sache hat die Gemüther ſo verbittert, daß man alle Arten von Drohungen angewandt hat, um ſowohl dem Unterſchriebenen, als auch dem Faktor Gillis Royaert zu Vliſſingen ins Haus zu fallen und ſich ihrer Perſon zu verſichern, insbeſondere hat man getrachtet, die kurfürſtlichen Kapitäne mit Galgen und Rad einzuſchüchtern, damit ſie nicht in einen anderen Dienſt, als in den ihrigen treten. Und da ſowohl der Unterſchriebene, als Royaert und die übrigen Theilnehmer während der ganzen Zeit in der alleräußerſten Furcht geſchwebt haben, täglich überfallen zu werden, ein Vorhaben, welches ohne Zweifel auf das Schärfſte ausgeführt werden ſollte, wenn wir darin beharrten, ſo ſind wir gezwungen, Ew. Kf. Dl. mit allertiefſtem und unterthänigſtem Reſpekt für die uns angethane Ehre, kurfürſtliche Diener geweſen zu ſein, zu danken. Der Unterzeichnete würde gern weiter ausharren, aber in Anbetracht der hohen und augenſcheinlichen Gereiztheit der Canaillen, gegen die bisweilen keine Regierung zu ſchützen weiß, würde er ſich total ruinieren, was der Kurfürſt gewiß nicht begehrte.

Er ſchlägt dem Kurfürſten vor, mit den Generalſtaaten einen Marinekontrakt oder doch ein Reglement wegen der Afrikaniſchen Küſten zu errichten, dann würden er und ſeine Genoſſen gern an allen Unternehmungen Raule's theilnehmen.

Sie könnten ſich nicht denken, daß der Kurfürſt ſeine Pläne aufgeben werde, da ſie von Raule erfahren, mit wie trefflichen Seehäfen ſeine Lande begabt und wie namentlich in Pillau alles aufs beſte hergerichtet und dort Tauwerk, Eiſen, Holz, Pech, Theer und Lebensunterhalt billig zu haben ſeien.

Durchlauchtigſter Kurfürſt und Herr! Das iſt nicht das Recht, das die Hochmögenden ſelber zu haben vermeinen, Ew. Kf. Dl. an dem Guinea-Werk und der Kriegsfahrt zu verhindern, ſondern die Eiferſucht und die Furcht, indem ſie davon bereits eine große Meinung und ganz außergewöhnliche Sorgen vor üblen und gefährlichen Folgen haben. Die Hauptſache iſt wohl aber, daß Ew. Kf. Dl. mit dem Herrn Raule verſehen ſind, von dem ſie wiſſen, daß er ein Mann iſt, wie man, hol mich der Teufel, hier nicht viele findet, denn er iſt einer ihrer erſten Regenten geweſen, der in allen Verſammlungen gedient hat, vorzüglich ihre Stärke und Schwäche kennt und all ihre Regierungsmaximen verſteht. Er iſt ein Mann, von Kind an aufgewachſen in der Marine und im

Handel, unermüdlich in der Ausführung ſeiner Sachen, beliebt bei ſeinen Matroſen und Bedienten, geſchaffen zu Ausführung von Kompagnien und Unternehmungen und im Nothfall im Stande, ein Geſchwader von Schiffen zu kommandieren. Deshalb iſt man hier in großer Furcht, daß das Werk durch Schiffsbau und Anſiedelung holländiſcher Seeleute und Familien ſchließlich derart gedeiht, daß man Ew. Kf. Dl. nach den Reden der Leute vielmehr, als vordem zu fürchten hätte, namentlich auch weil es immer in Dero Händen ſteht, über die Oſtſee zu befehligen und den Handel zu ruinieren. Sie vermeinen hiernach kein Unrecht zu thun, wenn es möglich wäre, die Sache Ew. Kf. Dl. im Keime zu erſticken.

Ich bin auch der Meinung, daß man, wenn ſich irgend ein Mittel finden ließe, Raule insgeheim den Hals zu brechen oder ihn bei Ew. Kf. Dl. in Ungade zu bringen, hierzu viele Tauſende verwenden würde. Denn man hat dieſen Mann, ſeitdem man erſt ſeine Abſichten erkannt, mit viel Ungemach verfolgt, mit tauſend Mitteln anzuſchwärzen geſucht und alle Segel beigeſetzt, ihn derartig zu vernichten, daß er auch nicht ein Glied mehr rühren könnte.

Ja, abgerechnet die aufrichtigen und ehrlichen Leute, die Raule ſeit 30 Jahren kennen und mit ihm in Geſchäftsverbindungen geſtanden haben und noch ſtehen, möchte ich in den ſieben Provinzen, in den Spaniſchen Niederlanden und darüber hinaus mit knapper Noth einen Menſchen finden, der Raule nicht als einen Vaterlandsverräther, als eine Peſt für den Handel und als einen Seeräuber anſähe, ſodaß dieſer gute Mann Millionen Verfolger hat. Aber ſoweit ich ihn kenne, wird er Ew. Kf. Dl. um ſo viel treuer ergeben und alle ſeine Sachen ſo einzurichten beſtrebt ſein, daß ihn endlich auch ſeine Feinde loben müſſen.

Pedy dankt nochmals dem Kurfürſten für die ihm angethane Ehre, und fährt ſodann fort:

Es iſt zu beklagen, daß dieſe Sache von Guinea keinen Fortgang haben kann. Sie ſollte zur großen Wohlfahrt der Unterthanen nicht allein eine ſehr große Menge an feinem Gold, Elephantenzähnen und viel anderen Koſtbarkeiten in Ew. Kf. Dl. Länder bringen, ſondern ſie würde auch Seefahrts- und Handwerksleute vermehren. Es iſt dieſes eine Sache von viel größerer Bedeutung als Ew. Kf. Dl. ſich ſelbſt wohl vorſtellen ſollten; denn wenn dies Werk zu Stande kommt, ſo hätten Ew. Kf. Dl. weiter den Weg offen nach der Küſte von Suratte, Koromandel und Bengalen in Oſtindien, wozu Raule ferner viel Theilnehmer finden ſollte, beſonders wenn Ew. Kf. Dl. ſich wegen dieſer Guineaſache Satisfaktion verſchaffen.

Wir werden allezeit bereit ſein, ſo lange wir uns des Schutzes Ew. Kf. Dl. verſichert halten können, Deren hohe Pläne zu unterſtützen, auch Herrn Raule mit Hilfe und Kredit beizuſpringen, vorausgeſetzt, daß alles in ſolchen Grenzen bleibt, daß wir es verantworten können. . . .

Rotterdam, den 26. Dezember 1681.

Jan Pedy.

1682.
1. Januar.

Nr. 60.

Raule's Proſpekt einer brandenburgiſch-guineiſchen Kompagnie.

Vom 1. Januar 1682.

R. 65. 8.

Conditiones,

auf welche in Berlin eine Brandenburgiſche Guineiſche Compagnie aufgerichtet wird, zu dem Ende daß ſelbige aus Sr. Chf. Dl. Seehafens oder wohl, nachdem es die Gelegenheit gibt, aus Hamburg, (Lübeck,[1]) oder Glückſtadt die Guineiſche Küſte in der Länge hinaus von Cabo Verde an bis Angola befahren und die Schiffe nach beſagten See-porten wiederkehren laſſen ſoll.

Erſtlich verleihen S. Chf. Dl. der beſagten Compagnie Dero Protection mit Verſicherung, daß Sie die ſämmtliche Interessenten in ihrer Handlung vorlängſt der Guineiſchen Küſte ſchützen wollen; jedoch dergeſtalt, weil die Holländiſche Weſt-Indiſche Compagnie allda die größeſte Possession hat, daß die Brandenburgiſchen Schiffe an keine holländiſchen Forteressen oder Comptoiren kommen ſollen, es wäre dann, daß die an Lebensmitteln oder ſonſt unentbehrlichen Sachen Mangel hätten: in welchem Falle ſie ſolche bei ihnen vor baar Geld kaufen oder gegen Cargaison commutiren mögen. Im übrigen ſoll ihnen freiſtehen, eine Meile Weges von ermelten Forteressen oder Comptoiren entfernt zu negotiiren. Sie ſollen auch denen Franzöſiſchen, Engliſchen, Schwediſchen und Däniſchen Handelplätzen näher nicht kommen und negotiiren mögen.

Dieſe Compagnie ſoll aber auch ohne Gefahr und Behinderung ſo frei, als einige souveraine Princen in Europa, an Calbarij, Harder und Angola den Schlavenhandel treiben mögen: weil die Einwohner allda ihre eigene Regierung haben und keine andere kennen. (:Dieſer wird mehr einbringen, als der Gold-, Grain- und Elfenbein-Handel.:)

---

[1] Hinzugefügt von Meinders.

S. Chf. Dl. sollen Ihro Compagnie beneficieren mit Erbauung einer Forteresse am bequemsten Orte auf der Goldküste: in gefolge, wie man sich desfalls mit den 3 vornehmsten Mohren schon im Majo verwichenen Jahres verglichen. Und zwar sollen S. Chf. Dl. die Forteresse nicht allein auf Ihre eigene Kosten bauen lassen, sondern dieselbe auch versehen mit einem Commendanten, Offizieren, Soldaten, allerlei Handwerksleuten und einem Prediger, der den Gottesdienst verrichte, und diesen allen ihr Tractament und Mundkosten reichen lassen.

S. Chf. Dl. sollen auch die Kriegesmunitionen und dazu nöthige Magazinen, Baracquen für die Milice und Logementen und Magazinen für das Commercium verschaffen. Und soll die Compagnie nur alleine gehalten sein, die zum Transport der Forteresse, Munition und des Volkes nöthige Schiffe herzugeben: mit dem Bedinge, daß S. Chf. Dl. diese Schiffe mit Ihren in Dienst habenden Matrosen bemannen und dieselbe ebenfalls mit Gagen, Essen und Trank versehen sollen.

S. Chf. Dl. octroijiren auch diese Compagnie kraft dessen, daß Niemand von Dero Unterthanen, so zu dieser Compagnie nicht gehöret und bereits dar eingezeichnet oder vor ultimo Februarii 1682 nichts einzeichnen wird, besagte Africanische Küste nicht soll befahren oder allda negotiiren mögen, unter was Praetext solches auch wäre: bei Strafe zum ersten Male der Confiscation dessen Schiffes und seiner Güter, die auf besagter Küste gefunden werden, und, falls die Schiffe und Güter echappiren und in anderen Hafen einlaufen würden, alsdann die Schiffer, Officier, Matrosen und Redere in judicio zu convinciren und als Contraventeurs dieser Ordre mit dem Pretio der Schiffe und Güter zu mulctiren; zum zweiten Male aber bei Lebensstrafe ohne Gnade.

Würden sich einige Europaeische Könige, Fürsten oder Respubliquen unterstehen, diese Compagnie zu Wasser oder zu Lande zu attacquiren, oder im Fall die Einwohner des Landes Rebellion und Meuterei anstiften möchten, so wollen S. Chf. Dl. besagte Compagnie so viel als Ort, Zeit und Gelegenheit zulassen, kräftiglich schützen und mit Kriegs-Volk und Schiffen vertheidigen auf Ihre eigenen Kosten.

S. Chf. Dl. sollen vor diese Gnade und Kosten von allen aus- und eingehenden Guineischen Compagnie-Schiffen dieselbige Rechten haben, wie die West-Indische Compagnie-Schiffe in Holland bezahlen: wäre es auch, daß die Retour-Schiffe anderswo als in S. Chf. Dl. Hafen einliefen. (:Diese Rechten müssen hier eingebracht und gespezificiret werden.:)

Es soll auch kein Gold gedebitiret oder vermünzet werden, als in Sr. Chf. Dl. Berlinischen oder Königsbergischen Münzen. Die übrigen

Kaufmannſchaften ſollen dem Meiſtbietenden öffentlich sub hasta verkaufet werden, auf daß kein Unterſchleif geſchehe.

Praecise alle Jahr ſoll ein Estat von der Compagnie gemachet werden, damit man ſehen möge, wieviel Procent man ohne Praejudice wird austheilen können: zu welchem Ende man 4 Directeurs mit einem Buchhalter, Cassier und 2 Schreibern anſtellen ſoll.

Die Compagnie-Schiffe ſollen die Churfürſtliche Magazinen, Schiffsbauſtelle, Reifferbahn und alle in der Pillau zum Schiffsbau gemachten Commoditaeten gebrauchen mögen: weil da die Equipagen mit größerer Menage verrichtet werden können.

Die Guineiſchen Cargaisonen, welche die Compagnie von außen in S. Chf. Dl. Hafen wird einbringen laſſen müſſen, umb die nach Guinea zu verführen, imgleichen alle Materialien zu der Compagnie Schiffen und Equipagen ſollen ohne Bezahlung der Licenten einkommen mögen und mit Entrichtung der ausgehenden Rechte frei ſein.

Sollte die Compagnie nach dieſem noch ichts nöthig haben zu kräftiger Fortſetzung ihrer Werke, welches hierin vergeſſen, ſolches alles beloben S. Chf. Dl. bei Ampliation zu consentiren.

Gethan in Berlin, den 1 Januarii 1682.

V. C. V. D.
alder onderdanigste knecht
B. Raule.

1682.
22. Januar.

Nr. 61.

Modifizierte bezw. näher erläuterte Geh. Defenſiv-Allianz auf 10 Jahre zwiſchen dem König Louis XIV. von Frankreich und dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Vom 12./22. Januar 1682.

Gedruckt bei von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, — im Auszuge unter Nr. 247, vollſtändig — Anh. VII, S. 715 ff.

Artikel 9.[1]

Sa Majesté Très-Chrestienne continuera à accorder aux vaisseaux de Son Altesse Electorale l'entrée et la retraite libre et asseurée dans tous ses ports et havres, tant en Europe qu'ailleurs, en cas qu'ils

[1] Dieſelbe Zuſage findet ſich wörtlich als Art. 22 in der Geheimen Defenſiv-Allianz vom 3. April / 24. März 1682. R. XI. conv. 19. F.

fussent obligés d'y mouiller l'ancre, ainsy qu'Elle la leur a accordée jusques à présent. Et comme Son Altesse Electorale a fait establir depuis quelque temps une certaine compagnie, qui sous son octroy et sous son pavillon trafique sur les costes d'Afrique, en Guinée et ailleurs, où la France ny aucune autre puissance n'ont ny forts ny colonies, Sa Majesté très-Chrestienne promet toutes sortes de faveurs, protection et assistance à cette compagnie, en cas qu'elle ou ses vaisseaux fussent attaqués on insultés injustement et contre le droit des gens, de qui que ce soit et sous quelque pretexte que ce puisse estre.

Nr. 62. 1682.
22. Februar.

Raule an den Großen Kurfürſten wegen Errichtung einer afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 12. 22. Februar 1682.

R. 65. 8.

Durchlauchtigſter Churfürſt,
Gnädigſter Herr!

Nachdem Ew. Chf. Dl. gnädiges Belieben iſt, die Sache der Guineiſchen Compagnie in ein Arbitrium Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät an Seiten Ew. Chf. Dl. und an Seiten der Herren Staaten General eines ſolchen, als ſie dazu erwählen werden zu ſtellen, als ſind wir die ſämmtlichen Intereſſierten beſagter Compagnie mit allen freundlichen Unterhandlungen, ſo desfalls gepfleget werden ſollen, ſehr wohl zufrieden, wünſchen nur alleine, daß Ihro Hochmög. es nicht auf die lange Bahn bringen, ſondern daß es aufs längſte inner 6 Wochen abgethan werden möge.

. . . . . Mittlerweile, ehe dieſes Arbitrium zu Ende, könnte man die Fregatten Churprinz und Morian, jenes mit 30 und dieſes mit 12 Stücken, zuſammen mit 80 Matroſen und 40 Soldaten gemontiret, dahin abgehen laſſen; und geben ihnen eine Cargaison mit von 24000 Thlr., um ſelbiges vorlängſt der Küſte von Cabo Verde an bis Harder zu verhandeln: da man dann en passant an dem Orte, allwo mit denen 3 Cabisiers gecontrahiret iſt, anſprechen und die Ratification mit denen Geſchenken abgeben laſſen könnte: mit Verſprechen, daß die Forteresse, welche man zu ihrer Beſchirmung allda bauen wollte, bereits unter Handen und die Stücke neben dem Kriegsvolke und allem was dazu nöthig, bereit wären,

daß es dieſen Maimonat über ein Jahr bei ihnen aufgerichtet werden könnte.

Man müßte auch einen guten Ingenieur und den Commendanten interim mitgehen laſſen zu dem Ende die Situation und ſonſt alle Gelegenheiten der Lande in Augenſchein zu nehmen.

Unterdeſſen könnte man dieſen Sommer über in Königsberg und Pillau alles gemächlich verfertigen laſſen, und ſolchermaßen auf einem feſten Grund bauen.

. . . . . Zu Ausrüſt- und Sendung dieſer 2 Schiffe alſo daß ſie einigen Vortheil ſchaffen mögen, wird aber eine Summa von 44000 Thlr. erfordert werden. Und damit meine ich, daß man dieſe Sache und die Possession unterhalten und die Mohren in ihrer Opinion verſtärken könne. Man kann dann auch zugleich allda Holz fällen, daſſelbige anführen, alles abſehen und ſich ſo viel nöthig dazu bereiten. Damit wird man dann auch die H. Holländer ſehen laſſen, daß Ew. Chf. Dl. Sich durch ihre vorgeſchüttete (sic!) Octroyen nicht ſchrecken laſſen, ob wären die auf Ew. Chf. Dl. Unterthanen applicabel.

Nun werden wohl die alten Participanten nicht mehr einlegen dürfen, ehe die Sache in unſere Faveur geendiget ſein wird: da ſie im Gegentheile darnach ſich zu allen Summen wohl werden finden laſſen.

So iſt dann die Frage, wo man die 44000 Thlr. hernehmen ſolle? nämlich

S. Chf. Dl. verſprechen comptant einzulegen .	Thlr.	8000
Herr Fuchs	„	4000
Herr Meinders		
Herr Schmetto wird noch wohl einlegen . .	„	4000
Johann Pedy noch wohl aufs Neue	„	4000
Raule für ſich und ſeine Freunde	„	8000

So würden noch 10000 Thlr. fehlen, die noch ſofort gefunden werden müßten. Zu einem Theile werden ſich vermuthlich noch wohl Liebhaber finden.

Auf ſolchen Fall könnte man ſtündlich die Hand ans Werk legen und Fleiß anwenden, daß der Morian inner 5:6 Wochen oder wohl noch eher dahin abgehen und der Churprinz im Majo oder medio Junij nachfolgen mögen.

Wenn dann mittlerweile das Arbitrium in Faveur unſerer Compagnie ausfället, wollen die Partizipanten ſtündlich einen Jeden, der nun einzeichnet, ſein Kapital mit 10 pour cent Gewinnſt reſtituiren und damit anzeigen, daß dieſe Compagnie auf gutem Grunde ſtehet und Vortheil bringen kann.

Würden die neue Participanten aber continuiren wollen, ſo ſollen die alte das Kapital vergrößern und neue Equipagen beginnen.

Auf ſolche Weiſe muß es eingerichtet werden oder man muß nicht mehr daran gedenken und denen Holländern den Handel alleine überlaſſen.

Wer dann Luſt hat in dieſe Compagnie was zu legen, der ſchreibe ſolches mit eigener Hand hierunter, mit Verpflichtung, daß er die eingeſchriebene Summa innerhalb 8 à 10 Tagen an B. Raule, der einem Jeden darüber quittieren ſoll, bezahlen will.

Dann ſollen neben beſagtem Raule in Berlin oder Königsberg 2 Compagnie-Bewinthaber erwählet werden, mit Macht die Compagnie alſo zu dirigieren, wie ſolche Compagnien gedirigieret werden müſſen.

Und ſollen fürs erſte Mal die Schiffe von Hamburg in See laufen, und, falls die Winterzeit es zuläſſet, nach Königsberg zurückkommen, ſonſt nach Hamburg, damit man allda das mitgebrachte Gold herausnehmen, anhero bringen und hier münzen laſſen könne.

So oft die Compagnie gewinnet, ſoll derſelben Kapital vergrößert werden. Jedoch ſoll, ſo lange der Compagnie Zuſtand ſolches erfordert, alle Jahr zum weinigſten 15 : 20 : 25 par cent Gewinn ausgetheilet werden: mit Vorbehaltung eines ſolchen Vorraths daß die Compagnie alle Zeit für ihr ſelbſt beſtehen kann.

Wenn die Compagnie größer wird, ſollen mehr Directeurs angenommen werden und ſollen kein Tractament, ſondern nur jährlich 2 pour cent vom Gewinne dafür haben. Dagegen ſollen ſie gehalten ſein, alle Jahr Rechnung zu thuen und einen Estat von der Compagnie herauszugeben, bis dahin daß die Erweiterung der Compagnie mehre Aufſeher erfordert.

Anfangs ſollen außern denen Directoren nur 1 Buchhalter und Cassier auf der Compagnie Koſten gehalten werden, welcher werk ſein ſoll die Equipagen zu verrichten, alles einzukaufen und Rechnung zu führen.

S. Chf. Dl. ſollen 40 Soldaten dazu hergeben und die verpflegen; außer daß die Compagnie ſelbige mit Speiſe und Trank verſehen ſoll.

Dagegen und daß S. Chf. Dl. der Compagnie Schutz halten, ſollen Dieſelbe ſothane Licenten, als die Compagnie in Holland giebet, vorab haben.

Dann ſollen S. Chf. Dl. dieſe Compagnie autoriſiren, vorlängſt der Guineiſchen Küſte, von Cabo Verde an bis Harder und Angola, frei und ungehindert zu negotiiren; und da ſich Jemand, inſonderheit die Holländiſch-Weſtindiſche Compagnie, unterſtehen ſollten, ſie in ihrem Negotio zu behindern und zu troubliren, allenfalls ihre Schiffe nur

von denen Holländiſchen Forteressen eine Meile Weges weit ab bleiben oder in ſolcher Distance keine Handlung treiben, daß ſie ſich wider ſolche als ihre Feinde ſollen defendiren mögen.

Gegeben Berlin, den 12./22. Febr. 1682.

B. Raule.

1682. 17. März.

Nr. 63.

„Edict wegen Octroyirung der aufzurichtenden Handels-Compagnie auf denen Küſten von Guinea."

Vom 7./17. März 1682.[1]

R. 65. 8.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg (tot. tit.) entbieten hiermit an alle und jede, denen dies vorkommen möchte, oder zu wiſſen nöthig, nach Standesgebühr, Unſern Gruß und fügen denenſelben zu wiſſen: Demnach Wir billig erwogen, wie daß der höchſte Gott einige Unſerer Landen mit wohlgelegenen Seehafen beneficiiret, und dannenhero Vorhabens ſein, unter anderen Mitteln, ſo Wir zur Verbeſſerung der Schiffahrt und des Commercii, als worin die beſte Aufnahme eines Landes beſteht, einzuführen bedacht, vermittelſt Göttlicher

---

[1] Am Rande des Konzeptes ſteht:

Lectum in consilio, den 9. Martii 1682.

Praesent.

S. Chfl. Dl.
S. Dl. der Churprinz.
Frh. von Blumenthal.
H. von Jena.
H. von Brand.
Frh. von Schwerin.
H. Meinders. —

Das Edikt iſt bereits in Mylius, Corp. Const. March., Th. 6, S. 555 ff., veröffentlicht. —

Von dem Th. I, S. 160 erwähnten Raule'ſchen Entwurf, welcher vielfach wörtlich benutzt iſt, wurde in folgenden Punkten abgewichen:

a) Der E. iſt nicht in Nummern eingetheilt; er beginnt mit der Vorſchrift Nr. 3; die Verſammlung ſollte aber „den Tag vorhero" angezeigt werden.
b) Der Inhalt von Nr. 1 und 2 folgt im E. hinter dem von Nr. 8.
c) Die Vertretungsbefugniß der Nr. 4 kommt im E. nicht vor.
d) Zu Nr. 7: Es ſollte nach d. E. ein Geheimer Rath kommittiert werden und dieſer mit Assistence des erſten Bewindhabers präſidieren.

Hülfe und Segens, eine nach der in Africa belegenen, sogenannten Guineischen Küste handelende Compagnie aufzurichten und zu stabiliiren, welche unter Unserer Flagge, Autorität und Schutz, und mit Unseren See-Pässen versehen, den Handel an freie Orte daselbst treiben sollen und mögen: Daß Wir dannenhero besagte Compagnie folgendermaßen privilegiiren und octroijren wollen:

1.

Einem Jeden, sowohl Fremden als Einheimischen soll freistehen, ein beliebiges Capital, jedoch nicht weniger als 200 Thaler, bis ultimo Decembris dieses Jahres zur Compagnie zu bringen und einzuschreiben, und sich desfalls bei Unserem Rath und Directeur General de Marine, Benjamin Raule, anzugeben.

2.

Sowohl diejenige, welche viel, als auch die, welche wenig eingebracht, sollen an dem Gewinn und so oft etwas ausgetheilet wird, pro rata ihres eingelegten Capitals participiren. Jedoch können diejenige, so unter Ein Tausend Rthlr. eingebracht, bei denen Zusammenkünften, so propter administrationem angestellet werden, nicht erscheinen; das ihrige aber soll ihnen oder ihren Gevollmächtigten dennoch gezahlet werden.

3.

Sobald die ersten Schiffe segelfertig sind, welches, geliebt es Gott, gegen den nächstkünftigen Mai-Monat sein wird, sollen alle Participanten, so Ein Tausend Rthlr. und darüber eingeschrieben, an einen gewissen Ort, der vorher angezeiget werden soll, zu einer Versammlung convociret werden, umb alsdann aus ihrem Mittel zwei oder vier Commissarien zu Abnahme der Rechnungen von Equipage und Cargaisonen zu benennen und zu erwählen.

---

e) Zu Nr. 9: Die Beschwerde sollte nach d. E. nur an den Präsidenten und blos auf Zusammenberufung einer Versammlung gehen, der Präsident aber diesem Antrage stattzugeben verpflichtet sein.

f) Zu Nr. 10: Im E. folgte noch dieser Satz: „Was S. Chf. Dl. noch ferner dabei zu thun versprochen, wird hier aus erheblichen Ursachen gesupprimiret, soll aber zu seiner Zeit den Participanten gecommuniciret werden."

g) Die Einzeichnung sollte nach d. E. unter diesen selbst gesetzt werden. Derselbe hatte daher noch folgenden Nachsatz: „Wir Unterschriebene verpflichten uns ein jeder insonderheit und für ihm selbst in die Churbrandenburgische Guineische Compagnie in courrant holländischem Gelde einzulegen ein jeder sothane Summa, als hier nachfolget, und dieselbe äußerst inner 14 Tagen nach der Einschreibung zu bezahlen."

4.

So oft ein Schiff oder mehr aus Guinea zurückkommen, ſollen dergleichen Verſammlungen oder Conventus gehalten und daſelbſt deliberiret werden, wie die mitgebrachte Waaren am vortheilhafteſten zu verkaufen und auszubringen ſein? Sollte aber ein oder ander der Participanten perſönlich nicht erſcheinen können oder wollen, ſtehet ihm frei ſein Votum einem andern aufzutragen. Die Anweſende ſetzen aber nichtsdeſtoweniger ihre Deliberationes fort.

5.

Es ſoll auch jährlich ein Etat der Compagnie und von Allem ein Inventarium, auch folgendes eine Repartition gemachet werden, damit ein Jeder wiſſen möge, wie es umb ſein Capital ſteht.

6.

Die Compagnie ſoll durch vier Directeurs oder Bewindhabers, welche, wo möglich und nöthig an vier unterſchiedenen Orten wohnen, und von denen Participanten bei der erſten Verſammlung erwählet werden ſollen, dirigiret werden.

7.

Wir, als Stifter und Protector dieſer Compagnie, wollen allemal, wann eine Zuſammenkunft gehalten wird, jemand von Unſeren Ministris committiren, welcher darin praesidiren ſoll, damit Wir von allem, was daſelbſt vorkommt, allemal benachrichtiget ſein mögen.

8.

Das Capital dieſer Compagnie ſoll, wann Gott Segen verleihet, jährlich ſoviel vergrößert werden, als die Cassa leiden will. Jedoch alſo, daß dennoch allemal denen Participanten einige Gewinſte oder Interesse, (:ſo viel es ſein kann:) ausgetheilet werden.

9.

Dafern ein oder ander Participant vermerken würde, daß die Compagnie durch die Bewindhabers nicht treu, recht und fleißig bedienet würde, ſoll denenſelben freiſtehen, ſolches an Uns oder an den Praesidenten, ſo bei der vorhergehenden Verſammlung geweſen, zu bringen, und wollen Wir alsdann darin nach Billigkeit remediren, oder nach Befinden eine Zuſammenkunft verfügen, damit daſelbſt die Gravamina gehöret und die Mißbräuche abgeſchaffet und redressiret werden mögen.

10.

Wir verſprechen, dieſe Compagnie wider alle und jede, die ſich unternehmen möchten, ſelbige in ihrer Handelung an freien Orten auf

der Küste von Guinea, Angola und durchgehends in freier See zu troubliren, zu incommodiren oder einigermaßen zu beschädigen, durch alle zuläſſige Weiſe und nach der Macht, ſo Uns Gott verliehen, zu ſchützen und zu mainteniren, und zu dem Ende die Schiffe mit tüchtigen Soldaten, ſo viel auf jedem, außer denen Matroſen, welche die Compagnie giebt, nöthig, zu montiren. Jedoch iſt die Compagnie ſchuldig, die Soldaten mit Eſſen und Trinken gleich den Matroſen zu unterhalten. Und wollen Wir im übrigen alles dasjenige thun und vornehmen, was zu Maintenirung der Compagnie und ſothanen Handels erfordert wird.

Welche nun auf obige Conditionen in dieſe Compagnie treten und ihr Capital einſchreiben wollen, ſelbige haben ſich obgedachtermaßen bei Unſerem Rath und General Directeur de Marine, Raule, anzumelden, und daſelbſt ihre Namen, nebſt dem Quanto des Capitals, ſo ſie einbringen, einzuſchreiben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 7./17. Martii Anno 1682.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

Nr. 64. 1682.
17. Mai.

„Inſtruction für den Commendeur de Voss zur Schiffahrt nach der Guineiſchen Küſte nebſt dem von Gröben."

Vom 17. Mai 1682.[1]
R. 65. 8.

Instruction,

Wornach Unſer von Gottes Gnaden Friderich Wilhelms Markgrafens zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reiches Erzkämmerers und Churfürſtens in Preußen pp. (tot. tit.) Commandeur, Mattheus de Voss, welcher zu Dienſt der von Uns geoctroyirten Africaniſch Brandenburgiſchen Compagnie die Fregatte Churprinz von Brandenburg commandiret, ſich gehorſamſt zu achten:

Obgedachter Commandeur ſoll mit dem Capitain Philip Pieterſen Blonck, welcher auf der Fregatte Moriaen commandiret, behörige Sein-Briefe machen und nachgehends mit beiden Schiffen in See laufen, ihren Cours recta durch die Hoofden oder nordwärts umb, wie es der

[1] Bereits gedruckt, aber fehler- und lückenhaft, in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 12 ff.

Compagnie am dienlichſten ſein wird, richten und nach der Guineiſchen Küſte ſegeln.

Wann ſie allda angelanget, ſollen ſie ſehen, ob auf der Grain- und Elfenbein-Küſte in Geſchwindigkeit was gethan werden kann, und alsdan handeln, was ihnen gut dünken wird. Hernach ſollen ſie nach der Gold-Küſte laufen, auf eine Meile Weges weit von allen holländiſchen, auch anderer Potentaten, als England, Frankreich, Dänemark pp. Compagnie-Forteressen, Comptoiren und Castelen bleiben, ſich allda vor Anker legen und geruhig handeln. Jedoch allemal mit der Vorſichtigkeit, daß Tag und Nacht gute Sorge getragen und Wachten gehalten werde, damit keine Schiffe oder Fahrzeuge an Unſere Schiffe kommen, dann nur bei Tage, da jedoch auch niemals mehr als eine Chaloupe mit 6 à 8 Ruderknechten auf einmal zugelaſſen, und zwar aus der Chaloupe ſonſt Niemand als der darin commandiret ins Schiff genommen werden ſoll. Und umb vorzukommen, daß man durch ſolche und dergleiche Entreprises in keine Ungelegenheit fallen möge, ſollen ſie, Voss und Blonck, allezeit in guter Bereitſchaft ſein, daß ſie ſich defendiren und Gewalt mit Gewalt ſteuern können.

Da ſich aber anderer Potentaten, inſonderheit der Holländiſchen Compagnie Schiffe unterſtehen möchten, die Unſerige ohne gegebene Urſache feindlich anzugreifen, ſollen ſie nicht allein ſich rechtſchaffen wehren, ſondern womöglich auch danach ſtreben, daß ſie ſich ſolcher Agresseurs mit Gewalt bemächtigen und dieſelbe als Prisen mit aufbringen mögen; jedoch keine Urſachen dazu geben, vielweniger zuerſt den Streit beginnen.

Sie ſollen auch keiner Potentaten Schiffen, an welcher Bord ſie, Voss und Blonck, genöthiget oder gerufen werden möchten, trauen, ſondern in ſolchen Fällen allemal einen Unter-Officier hinſenden und durch denſelben vernehmen laſſen, was ſie begehren. Würden dieſelben aber Gewalt thun wollen, ſollen ſie ſich dawiderſetzen und defendiren, als wider Feinde.

Dieſe zwei Schiffe ſollen nahe zuſammen und eins dem andern im Geſicht bleiben und handeln, der Churprinz ober Strom und Wind, und der Moriaen unten, inmaßen ſie eines an des anderen Seite gehen ſollen, wan etwa eines von ihnen in Rencontre geriethe. In welchen Fällen ſie ſich einander bis auf den letzten Mann treulich beiſtehen ſollen, damit Unſere und der Compagnie Reputation conſerviret werde.

Würde es ſich zutragen, wenn ſie die Grain-, Elfenbein- und Gold-Küſte einmal paſſiret, daß alsdann noch mehr Cargaison, als zu Erhandlung ſechshundert Sklaven nöthig, übrig wäre, ſoll der Commendant Voss den Überſchuß in die Fregatte Moriaen abgeben und ſoll dieſelbe

dann zum zweiten Mal alle drei Küsten passiren, so viel Grain, Elfenbein und Gold, als zu bekommen, erhandeln, und wiederum bei Voss nach Harder laufen, allda von ihm alles Gold, Grain, Elfenbein und Einhundert Sklaven übernehmen und erstlich nach S. Thomae laufen, allda sechszig Stücke Sklaven verhandeln, mit den übrigen aber, nämlich mit zwanzig großen Sklaven von 25 bis 30 Jahren und zwanzig jungen von 8 à 16 Jahren neben dem Golde, Grain und Elfenbein nach Hamburg kommen.

Der Commandeur Voss aber soll fünfhundert Sklaven einnehmen, damit nach Barbices laufen, daselbst dem Commandeur Bourses oder wer des Abraham von Pere Colonie commandiren wird, gegen eine bündige Quittung drei à vierhundert, zum wenigsten dreihundert gute, gesunde und (liefer)bare pesos d'Indias[1] liefern, alt 15 bis 36 Jahr, nicht blind, lahm oder mit gestümmelten Gliedern, daß sie zur Arbeit untüchtig wären, man möchte dann 7 bis 14jährige par force handeln müssen; solcher soll er 3 vor 2 und deren, die von 7 Jahren und darunter sind, bis an den Säugling 2 vor einen geben, aber dem Säugling selbst soll die Mutter folgen.

Wenn sie auf der Guineischen Küste sind, sollen sie en passant an die Capo tres Puntas laufen, daselbst ankern und der von der Groeben, den Wir dahin senden, daß er die Ratification des mit denen Mohren gemachten Contracts befestige und Unsere Churfürstliche Geschenke praesentire, an's Land gehen lassen. Er der Commendeur Voss soll selbst als Dolmetscher neben den zween Ingenieurs und denen Dienern (:und sonst Niemand mehr:) mit dem von der Groeben an Land gehen und dem Capitain Philipp Blonck und Waling Janson (:welche inmittelst auf allen Fall parat sein sollen:) auf dem Churprinz das Commando so lange übergeben.

Diese Mohren sollen sie zugleich versichern, daß man ohnfehlbar Anno 1683 wieder dahin kommen würde, jedoch die Zeit darzu so weit hinaussetzen, damit man gegen deren Ausgang auch gewiß da sein kann, sie wohl tractiren und ihnen den authentiquen Contract, den sie selbst unterschrieben, vorzeigen, mit dem Begehren, daß sie inzwischen eine große Menge Bäume fällen und an den Ort, welchen die beiden Ingenieurs zu der erbauenden Vestung anweisen werden, bringen lassen möchten.

Daferne sich einige Gelegenheit ereignen würde, daß man Waling Janson mit Schiffen, die nach Harder passieren, vorab senden könnte, damit er gegen die Ankunft Unseres Schiffes einen Theil Sklaven auf Vorrath

[1] Über den Begriff „pièce d'Inde" s. Savary, l. c., t. 2, p. 1084.

erhandeln möchte, ſoll ſolches, weil dadurch viele Zeit gewonnen würde, geſchehen, es muß dieſes aber miteinander vorher wohl überleget und darin, wie ſonſt in alle Wege, dasjenige gethan werden, womit der Compagnie am meiſten gedienet iſt, geſtalt inſonderheit dieſes ihrem Gutfinden anheimgeſtellet wird.

Mit allen Schiffen, die nach England, Frankreich, Holl- und Seeland gehen, ausgenommen mit Compagnie-Schiffen, ſoll der Commandeur Voss ſchreiben, und zwar unter Couvert nach Vlissingen an Gillis Royart, nach Rotterdam an Pedy, nach Amsterdam an Heinrich Schotten, nach Hamburg an Samuel Schmettau und die Aufſchrift des Briefes allemal an Unſern Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule machen. So oft er ſchreibet, ſoll er eine Copie ſeines vorigen Briefes mit einſchließen. Er ſoll umſtändlich ſchreiben, alles was ihnen widerfahren, was ſie verhandelt und dagegen erhandelt, damit man ſeinen Staat machen könne; imgleichen wieviele und was für Kranke, Todte und Geſunde ſie haben.

Da er einige rare Thiere, als Vögel und dergleichen in dem Lande antreffen möchte, ſoll er ſolche für Uns mitbringen.

Wann in See gekrönter Häupter Schiffe rencontriret werden, ſoll man bei Zeiten die Maſt-Segel ſtreichen, und drei Schüſſe, ingleichen auch vor allen Castelen, drei, ſechs oder neun Schüſſe thun, vor Holländiſch und Venediſchen Republique-Schiffen aber ſollen ſie nicht ſchießen, ſondern nur mit gleichen Schüſſen antworten, es wäre denn, daß dieſelben an dem großen Maſt eine Admirals-Flagge führeten.

Der Commandeur Voss ſoll eine gute, gelinde Regierung führen, jedoch mit nöthiger Autorität, und damit die Sklaven allezeit friſch bleiben, die Schiffe ſauber und rein halten laſſen, auch gute Obacht haben, daß gut unverfälſcht und ſo viel möglich ungemachet Gold gehandelt werde.

Er ſoll den von der Groeben und die zwei Ingenieurs mit in der Cajüte ſpeiſen laſſen und den erſten darin neben ihm ſelbſt logiren, demſelben auch das Commando auf beiden Schiffen über alles, was nicht Matroſe iſt, ſo wie auch ſonſt über alles, was dieſer Beſendung anhängig, laſſen. Was aber alles übrige Schiffswerk und die Handlung betrifft, die ſollen dem Commandeur Voss allein befohlen ſein.

Derſelbe ſoll auch verhüten, daß keine Officirer oder wer er ſei einig Cargaison verhandeln, als allein Capitain Blonck für 600 holländiſche Gülden, er ſelbſt für 1500 Gülden und der von der Groeben für 100 Ducaten, welchem jedoch nicht mehr als 5 à 6 junge Sklaven mit herauszubringen erlaubet ſein ſoll. Im übrigen ſoll Niemand weder directe noch indirecte für ſich die geringſte Handelung treiben oder treiben

laſſen, ſondern da ſich jemand unterſtehen möchte, dasſelbe dennoch unter der Hand zu thun, ſoll der Commendeur gehalten ſein, alle ſolche erhandelte Güter nebſt des Übertreters verdienter Gage der Compagnie zum Beſten zu confiſciren; ſollte er aber dasſelbe nicht thun, ſo ſoll er ſelbſt dafür haften.

Die Vivres ſoll man wohl menagiren und Acht haben, daß dieſelbe nicht verderben, im übrigen die Zeit in Acht nehmen.

Alles andere wird der Fürſichtigkeit und guten Conduite des Commandeurs anheimgeſtellet, inmaßen er mit dem von der Groeben und Capitain Blonck, alles was gethan und gelaſſen werden ſoll, reiflich zu überlegen, alle Resolutiones zu annotiren und ein richtiges Journal zu halten, wie auch dieſe Original-Inſtruction bei ſeiner Wiederkunft in Unſerer Geheimen Cammer-Cantzeley wieder einzuliefern hat.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel.

Gegeben zu Cölln an der Spree den 17. May 1682.

Nr. 65. 1682.
18. Mai.

„Order für den Major Otto Friderich von Gröben, welcher nach der Guineiſchen Küſte geſchickt wird."

Vom 18. Mai 1682.[1]

R. 65. 8.

Demnach Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg pp. Unſer gnädigſter Herr gndgſt. gutgefunden Dero pp. den Major Otto Friderich von Gröben nach der Guineiſchen Küſte zu ſchicken,

Als befehlen Sie demſelben hiemit in Gnaden, ſich fertig zu halten, damit er auf Unſeres p.p. Raule erſte Ordre nach Hamburg reiſen kann. Und wan er daſelbſt angelanget, ſoll er ſich mit denen 10 à 11 Perſonen, die er mitnimmet und noch mit 15 guten Soldaten von denen, welche jüngſthin mit dem Commendeur Thomas Alders aus See gekommen ſind, die er von Unſerm Rath und Equipage-meiſter Grinsveen abzufordern hat, auf die Fregatte Churprinz ſetzen.

Er ſoll über alle, die nicht Matroſen oder Schiffleute ſeind, auch über die ſich darauf befindende Soldaten, die er unter des Fähndrichs Chriſtian

[1] Bereits gedruckt, aber fehler- und lückenhaft, in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 14 ff.

Rudolfs von Selbling Commando auf die Fregatte Morian ſetzen ſoll, commendiren, und alle dieſe Leute zu ihrer Pflicht anhalten. Was Schiffs-Sachen und das Gouverno der Matrosen anbetrifft, ſelbige haben Seine Churfürſtl. Durchl. dem Commendeur Voss und Capit. Bloneck aufgetragen, alſo daß er, der von Gröben, ſich nicht darin zu miſchen hat. Wan ſie die Guineische Küſte passiren, ſoll ſich der von Gröben von dem Commendeur Voss bei dem Capo tris Puntas an Land ſetzen laſſen, neben denen 2 Ingenieurs und den jungen Leuten, die er mitnimbt, umb mit denen 3 vornehmſten Cabissiers zu ſprechen und ihnen den authentiquen Contract, welchen ſie im verwichenen Jahre mit Seiner Churfürſtl. Durchl. gemachet, vorzuweiſen, jedoch ehe er ſelbſt an Land gehet, jemand anders dahin ſenden und ſeine Ankunft verkündigen laſſen. Er ſoll denen Mohren anzeigen, wie lieb und angenehm Seiner Churfürſtl. Durchl. geweſen, daß ſie zu höchſtbeſagter Seiner Churfürſtl. Durchl. eine aufrichtige Confidence haben und Dieſelbe zu ihrem hohen Schutzherren angenommen, übergeben die Ratification und den mit vergüldeten Buchſtaben geſchriebenen Brief, den er bei Capitain Voss, ſowohl als den originalen Contract bei Grinsveen finden ſoll. Er ſoll denen Mohren ſagen, daß er expresse abgeſchickt ſei, zu vernehmen, ob ſie in dem Vornehmen beſtändig verharren wollen? In ſolchem Falle möchten ſie näher declariren, ob ſie begehren, daß man daſelbſt eine Forteresse, welche man künftiges Jahr bei trockenem, guten Wetter aufbauen möchte, abſtechen und zeichnen ſolle: geſtalt er ſie in Seiner Churfürſtl. Durchl. Hohen Namen Dero Schutz und Schirmes wider einen jeden, wer er auch ſei, zu verſichern hat, und, daß darumb, und damit ſie unter Seiner Churfl. Durchl. ihre Commercien (zu welchen Seine Churfl. Durchl. die Kaufmanswaaren en abondance anſchaffen laſſen wolten) geruhig treiben möchten, dieſe Forteresse gebauet werden ſolte. Im Fall ſie dann beſtändig bleiben, möchten ſie belieben, immittelſt eine gute Partei Bäume fällen, und zur Stelle, da man bauen würde, bringen zu laſſen, immaßen man die Steine, ſo in die Fregatte Churprinz geladen, alda am Lande auch laſſen ſoll, mit Verſicherung, daß ihnen, wann wir wieder da kommen, für das angebrachte Holz richtig bezahlt werden ſoll, was ſie dafür praetendiren.

Die Geſchenke, ſo ſie bedungen, ſoll er ihnen, ohne daß da was an ermangele, richtig geben. Daneben ſchenken Seine Churfürſtl. Durchl. über die verſprochene Geſchenke aus Churfürſtl. Gnaden jedem Cabissier einen ſilbern-vergüldeten Becher mit einem Deckel, ingleichen Seiner Churfürſtl. Drchl. Portrait, welche Churfl. Praesenten er ebenmäßig abgeben, und dazu noch die principaleste Herren mit ihren Frauens auf denen

Schiffen tractiren ſoll. Und weil der Commendeur Voss ihre Sprache verſtehet, ſoll er mit an Land gehen und übergeben ſo lange dem Capit. Blonck und Waling Janson das Commando auf denen Schiffen.

Sie ſollen vor Abend früh wieder an Bord ſein.

Falls holländiſche Compagnie-Schiffe oder jemand anders dieſes Commercium troubliren oder behindern wolten, ſoll der von Gröben die Schiffe defendiren helfen, wie einem rechtſchaffenen Kavalier gebühret. Und wollen S. Chf. Dl. demſelben monatlich 32 Thaler und davon 3 Monate content vorausgeben, das übrige aber nach ſeiner Wiederkunft durch den Oberlicenteinnehmer Hoppe baar zahlen laſſen. Sie bewilligen daneben gnädigſt, daß er für 100 Dukaten Cargaison kaufen, einlegen und verhandlen, jedoch nicht mehr als 5 à 6 junge Mohren von 8 bis 16 Jahren herausbringen möge. Er ſoll auf alles, was paſſiret, gute Obacht haben, und von der ganzen Reiſe ein gut Journal halten, imgleichen von der zu erbauenden Feſtung einen Riß machen und mitbringen.

Signatum Cölln an der Spree,
d. 18. May an. 1682.

Nr. 66. 1682.
8. Novbr.

Vertrag zwiſchen Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den oſtfrieſiſchen Ständen.

Vom 8. November 1682.

(Auszug!)

Unterhändler: Seitens des Kurfürſten ſein Geſandter im Haag von Dieſt; Seitens der Stände: Dodo Freih. von Knyphauſen, Bürgermeiſter Diurco Andrée und Adminiſtrator ter Braek.

R. 65. 8.

I. Der Kurfürſt ſoll

in Erwägung, daß die Fürſtin von Oſtfriesland die geſchloſſenen Verträge nicht hält und immer neue Unruhen ſtiftet, namentlich am kaiſerlichen Hofe die Kaſſation des dem Kurfürſten ertheilten Conservatorii trotz bereits erfolgter Ablehnung aufs Neue betreibt,

1. nach Maßgabe der kaiſerl. Verordnungen und des Tractats vom Jahre 1682 den gütlichen Ausgleich zwiſchen der Fürſtin und den Ständen herbeizuführen ſuchen, eventuell

2. die Stände bei ihren Rechten und Privilegien ſchützen,
3. auch das Land gegen Invaſion fremder Truppen, die etwa die Fürſtin herbeirufen möchte, in Gemeinſchaft mit den dort liegenden kaiſerlichen Truppen vertheidigen und die Seeküſten durch die Schiffe freihalten,
4. den Biſchof von Münſter, der gleich dem Kurfürſten als Direktor des weſtphäliſchen Kreiſes zum Schutze Oſtfrieslands berufen und bereit ſei, zu benachrichtigen,
5. die zu den 1—3 erwähnten Zwecken ins Land geſandten zwei Kompagnien zu Fuß auf rechtzeitiges Verlangen der Stände ganz oder zum Theil wieder abführen,
6. ſie aber auch nicht ohne Wiſſen und Zuſtimmung der Stände abfordern oder die beſetzten Plätze an einen andern als das Haus Oſtfriesland abtreten;
7. den jeweilig kommandierenden Officier dieſen Receß und ſeine getreue Innehaltung beſchwören laſſen und ihm anbefehlen, den Ständen und Adminiſtratoren auf ihr Geſuch beizuſtehen:
8. bemüht ſein, die Herrſchaften Eſens und Witmund in den Rezeß einzubeziehen.

II. Die Stände verpflichten ſich dagegen, dem Kurfürſten und dem Biſchof von Münſter von allen wichtigen Akten vorher Nachricht zu geben und ihnen während der Zeit der Beſatzung monatlich 8 Thlr. zu zahlen.

III. Der Vertrag wird unter Vorbehalt der kaiſerlichen Genehmigung geſchloſſen.

1682. 18. Novbr.

Nr. 67.

Oktroi für die brandenburgiſch-afrikaniſche Kompagnie.

Vom 8. 18. November 1682.[1]

R. 65. 8.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unſere Nachkommen, Churfürſten und Markgrafen zu Brandenburg und Herzoge in Preußen:

---

[1] Das Oktroi findet ſich bei den Akten in ſechs Exemplaren vor. Hiervon ſind 2: Konzepte mit Korrekturen von Meinders, das dritte eine Abſchrift hiervon, das vierte eine vom Kurprinzen eigenhändig unterſchriebene und unterſiegelte Ausfertigung, endlich

Nachdem einige Liebhaber der Commercien, sowohl von Unseren Unterthanen als Fremden, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt auch sie nach dem Exempel anderer Nationen eine Africanische Compagnie anzufangen geneigt wären, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten ihnen dazu, und damit sie solch wichtiges und kostbares Werk sicher anfangen und fortsetzen könnten, Unsern mächtigen Schutz, Protection und Octroy verleihen, und Wir dann dabei erwogen, daß nicht allein Unsere Lande und Seehafen, sondern auch die umbliegende und ein groß Theil von Deutschland durch Stiftung dieses Handels und Anrichtung einer solchen Compagnie merklich würden benefiziret werden, daß Wir aus solchen und anderen bewegenden Ursachen diesem ihren gethanen unterthänigsten Ansuchen in Gnaden deferiret, thun auch solches hiemit und kraft dieses Unsers Machtbriefes und Octroys, welches Wir ihnen ertheilen, also und dergestalt, daß

1.

Anfänglich Eingangs erwähnter Compagnie freistehen solle, an der Africanischen Küste mit Pfeffer, Elephantenzähnen, Gold, Schlaven oder was sonst daselbst zu negotiiren und zu handelen vorfallen möchte, ihre Commercien und freies Gewerbe zu treiben.

2.

Jedennoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Bedingung, daß diese Unsere Compagnie mit ihrem Handel und Gewerbe denen Forten und Comtoiren, so anderen Potentaten, insonderheit denen Kronen Engelland und Dänemark, wie auch denen General-Staten der Vereinigten Niederlanden zugehören, nicht zu nahe kommen, sondern sich dabei nach dem Herkommen und der Völker Recht achten und zu keinen Mißverständen Ursache geben sollen.

3.

Zu mehrer Fortsetzung und Faveur dieser Compagnie versprechen Wir mit den ersten dahingehenden Schiffen eine gewisse Person nach Capo tres Pontos abzuschicken und daselbst mit den Naturellen des Landes dahin tractiren zu lassen, daß diese Compagnie alldort zur Beförderung und Versicherung des Handels einen Ort befestigen und zur Defension anrichten möge.

---

die letzten beiden: Abschriften, welche insofern von der (oben wiedergegebenen) Ausfertigung abweichen, als sie das Datum „Cölln an der Spree, den 18./28. November 1682" tragen und als Unterschrift den Namen des Kurfürsten aufweisen. Ich habe der Ausfertigung hinsichtlich der Datierung den Vorzug gegeben.

4.

Wann nun ſolcher Consens erhalten, verheißen Wir ferner eine gute Feſtung daſelbſt zu erbauen und alle requirirte Materialien an Holz, Stein, Kalk, Eiſen, Werk- und Arbeitslohn[1] bis zu erlangter derſelben völligen Perfection dazu herzugeben und zu ſchenken.

5.

Imgleichen erklären Wir Uns ſelbige Feſtung mit einem tüchtigen Gouverneur, Officierern und Soldaten (:welche Uns und der Compagnie treu und hold zu ſein ſchwören ſollen:), wie auch mit gehörigem Solde und Ammunition auf Unſere Koſten, Zeit währenden erſten vier Jahren, à dato der vollbrachten Feſtung zu verſehen, jedennoch mit dieſem Bedinge, daß die Compagnie ſelbſt die dazu erforderte Materialien auf ihre Koſten dahin überbringen laſſe.

6.

Der Gouverneur ſoll allein über die Miliz zu gebieten haben, der Ober-Kaufmann aber mit ſeinen Commissen (:ſo die Compagnie daſelbſt nach Belieben beſtellen kann:) allein über alle Sachen, die Handel und Wandel betreffen, die Direction haben, und ſoll der Gouverneur und die unter ihm gehörige Miliz ſich weder directo noch per indirectum darin zu miſchen, oder unter einigem Praetext, wie der Namen haben könnte, einige Kaufmannſchaft zu treiben oder durch andere ſie für ſich treiben zu laſſen bemächtiget ſein.

7.

Dahingegen ſoll der Ober-Kaufmann mit den ſeinen ſich in keine militariſche Dinge mesliren, es ſei dann inſoweit, daß einige andere Europaeiſche Potenz oder auch die Naturellen in Africa auf vorerwähnte Forteresse etwas vornehmen möchten, in welchem Fall er vielmehr ausdrücklich verbunden ſein ſoll, dem Gouverneur und der Milice mit allen ſeinen Leuten mannhaft und getreulich beizuſtehen.

8.

Damit auch alles deſto ordentlicher eingerichtet werde, ſo erbieten Wir Uns hierüber gnädigſt, einen reformirten Prieſter zu Beförderung Göttlicher Ehre dahin zu ſenden, und ſolchen aus Unſeren Mitteln zu unterhalten.

---

[1] In einigen Exemplaren ſteht: „Eiſenwerk und Arbeitslohn.“ Die obige Lesart iſt dem Meinders'ſchen Konzept entnommen.

9.

Imgleichen, damit die Garnison in der Festung und sonderlich bei einer unverhofften Belägerung und Attaeque keinen Mangel an Provision leide, so wollen Wir Brot, Mehl, Oel, Salz, Seife, Thran, Branntwein, Fleisch und Speck, wie auch Schuhe, Strümpfe, Mützen, Hemde und Röcke auf achtzehn Monat aus gnädigster Vorsorge zu Behuf der Miliz fourniren.

10.

Nebst erwähntem Gouverneur wollen wir noch eine andere Person dahin senden, welche bequem sein soll, unter Unserem Namen mit den Naturellen des Landes gute Correspondenz zu pflegen.

11.

Wann aber gem. Gouverneur und Correspondent sich übel comportiren und die Compagnie oder deren Bewinthaber darüber bei Uns Klage führen sollten, verheißen Wir selbige allsofort abzuschaffen und andere tüchtige Subjecta der Compagnie zum Besten wieder zu bestellen, maßen dann auch zu ihrer gewisseren Assecuration der Gouverneur ein Haupt-Participant zum wenigsten von eintausend Thlr. mit sein, oder derselben auf zweitausend Thlr. Caution stellen soll.

12.

Unsern Ministris an fremden Höfen wollen Wir auch gnädigst befehlen, daß sie der Compagnie Interesse und Bestes aufs möglichste befordern, und hingegen alles, was ihnen Schaden und Nachtheil verursachen möchte, abwenden sollen.

13.

Wie Wir dann auch bei allen vorfallenden Tractaten mit Unsern jetzigen und künftigen Alliirten allezeit die Compagnie mit einschließen und vor deren Aufnahme vigiliren lassen wollen.

14.

Nicht weniger geloben Wir auch, im Fall die Compagnie von Jemand, es sei in Africa oder Europa zu Wasser oder Lande beeinträchtiget und angefochten würde, selbige, es sei durch Repressalien oder allerhand andere Mittel und Wege, nicht anders, als ob Uns und Unseren Unterthanen selbst der Affront und Schade widerfahren wäre, zu schützen und zu mainteniren.

15.[1]

Gleichwie aber größeten Theils daran gelegen, daß keiner von

[1] Raule hatte gelegentlich seiner Verhandlungen im Haag (s. Th. I, S. 209) als nachtheilig bemerkt, daß dieser Artikel blos den kurfürstlichen Unterthanen, nicht

Unſeren Unterthanen, als die in dieſer Compagnie begriffen, auf denen exprimirten Küſten handelen möge, alſo wollen Wir auch hierin mehrged. Compagnie allein mit Ausſchließung aller anderen unter Uns Geſeſſenen oder unter Unſerer Protection Fahrenden zu dieſem Handel bemächtigen, mit der Verſicherung, daß da ſich Jemand der vorged. unterſtehen möchte, directo vel per indirectum darwider zu handelen, derſelben Schiffe und Güter zu der Compagnie Profit confiſciret und die Contravenienten dabenebenſt an dem Leibe, anderen zur Warnung, geſtrafet werden ſollen.

16.

Dieſes Octroy ſoll à dato zu rechnen, dreißig Jahre währen, nach deren Verfließung die Compagnie bei Uns oder Unſeren Nachkommen an der Chur ſich umb Prolongation deſſelben unterthänigſt anzugeben haben wird, welche ſodann auch ihr gegen eine leidliche Erkenntniß nicht ſoll geweigert werden.

17.

Damit auch dieſe Compagnie in deſto beſſern Flor komme und die Liebhaber der Commercien noch mehr aufgemuntert werden, als verſprechen Wir ferner alle ein- und ausgehende Compagnien-Schiffe währenden erſten dreien Jahren in allen Unſeren Zoll-Städten zoll- und licentfrei paſſiren zu laſſen.

18.

Dahingegen ſoll die Compagnie in Africa ohne Unſer Vorwiſſen und Willen weder Friede zu machen, noch Krieg anzufangen haben.

19.

Die Juſtiz- und Criminal-Sachen ſollen an dem Haupt-Handelplatze in Africa und Europa unter Unſerm Namen von denen Perſonen, ſo die Compagnie beſtellet und beſoldet, administriret werden, jedoch behalten Wir uns die Wahl und Einſetzung des Praesidenten (: der aber in der Compagnie ein Haupt-Interessent ſein ſoll :) bevor und ſtellen

auch den Fremden die Fahrt nach Guinea verbot, und deßhalb um Abänderung gebeten. Raule an den Kurfürſten, d. d. Haag, den 15./25. Mai 1686. R. 65. 12. Dieſer Anregung hat anſcheinend eine Order, d. d. Lehnin, den 9./19. Mai 1687 — R. 65. 13 — ihre Entſtehung verdankt, welche beſtimmte: Privatleute dürfen bei Vermeidung der Konfiskation von Schiff und Gut und exemplariſcher Leibesſtrafe an den Mannſchaften nach dem von der afrikaniſchen Kompagnie beſetzten Gebiete keinen Handel treiben. Souveräne Mächte können ihre Schiffe, ſoweit dieſe Erfriſchungen bedürfen, in den Häfen der afrikan. Kompagnie anlegen laſſen; doch iſt den Schiffen unterſagt, daſelbſt zu handeln, und außerdem ſind ſie gehalten, dem brandenburg. Kommandanten über Herkunft und Urſache des Aufenthalts gehörige Nachricht zu geben, auch ſobald als thunlich wieder abzuſegeln. — Vgl. Art. 1 u. 2 Urk. Nr. 139a.

Wir den übrigen der Compagnie anheim, Uns eine Instruction und Reglement, wornach sich die Gerichts-Personen in materialibus et formalibus processus civilis et criminalis zu achten, zu Unserer Confirmation zu repraesentiren, maßen Wir auch von ihren Sententiis keine Appellation, sondern blos eine Revision der Acten auf Begehren verstatten wollen, nur daß die Gerichte in Unserm Namen, wie billig, gehalten und die dazu verordnete Personen in Unsere Eidespflicht genommen werden sollen.

20.

Wenn aber die Compagnie in corpore von Jemand wollte besprochen werden, soll solches vor Unserer hohen Person selbst geschehen, und wollen Wir alsdann die Sache durch verordnete Commissarien aus Unseren Geheimen Räthen hören lassen.

21.

Nach verflossenen vorged. ersten vier Jahren soll die Compagnie schuldig sein, die Milice auf den Fuß, wie bei Uns bräuchlich, mit Sold und Lebensmitteln zu versorgen, jedoch keine mehrere Soldatesque, als sie zu ihrer Defension nöthig erachten, zu halten schuldig sein.

22.

Nachdem auch die vorerwähnte drei Freijahre von Convoyen und Licenten verflossen, soll die Compagnie von allen aus- und eingehenden Waaren die Zölle und Unpflichte erlegen, und gleich der Africanischen Compagnie in Holland, von allem, was an Zollen und Licenten einkommen möchte, einen dritten Theil Uns, einen dritten Theil vor sich selbst, und einen dritten Theil dem Lande, Stadt und Orte, da die Waaren aus- und eingehen, berechnen, doch daß die Dezimae von einem jeden dritten Theil an die Armen verwendet werden.

23.

Die Bewinthaber sollen ferner verpflichtet sein, an Uns und den Haupt-Participanten jährlich eine general Relation von dem Zustande der Compagnie abzustatten, wie auch der bestallte Gouverneur und Ober-Kaufmann ihres Theils.

24.

Was die eigentliche Direction der Compagnie betrifft, so soll dieselbe von den Participanten nach Anleitung des Reglements eingerichtet und von ihnen die Bewinthabere, Buchhaltere, Cassiers und See-Officiers verordnet und mit behörigen Commissionen, wiewohl unter Unserm Namen versehen werden.

25.

Und damit ſowohl dergleichen Commissiones, als auch die Acten von der Juſtiz, die Seebriefe, Päſſe und was dergleichen, mit mehrem Nachdruck und Autoritaet ausgefertiget werden, ſo geben Wir gnädigſt zu, daß der Praesident im Collegio der Bewinthabere ſich Unſers Siegels, welches Wir dazu geben wollen, bedienen möge.

26.

Hiebei verſprechen Wir noch zu mehrer Bezeigung Unſerer gnädigſten und ernſtlichen Intention, die höchſte Summ der Participanten der Compagnie einzuſchreiben und beizulegen, ohne daß Wir gleichwohl der Compagnie Geld, Schiffe oder Mannſchaft directe oder indirecte gebrauchen wollen, es ſei denn mit ihrer freiwilligen und einräthigen[1] Bewilligung und gegen baare Bezahlung.

27.

Endlich verſprechen Wir gnädigſt, daferne einige favorable Articulen in dieſem Octroy vergeſſen ſein möchten, daß Wir dieſelbe, falls ſie Uns nicht zu merklichem Nachtheil gereichen, der Compagnie in Gnaden noch verwilligen und dieſem Octroy beifügen wollen.

Welches alles Wir alſo unverbrüchlich vor Uns und Unſere Nachkommen an der Chur zu halten Uns gnädigſt erklären.

Zu deſſen Urkund und Befeſtigung Wir auch dieſes Octroy eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Churfürſtlichen Gnaden-Siegel bekräftigen laſſen.

So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 8./18. November 1682.

(gez.) Friderich ChurPrintz.

(?) 1682. Nr. 68.

Kurbrandenburgiſches Seekriegsrecht.

Vom (?) Jahre 1682 (o. D.).[2]

Churfürſt Friedrich Wilhelms zu Brandenburg See-Kriegs-Recht und Articuls-Brief, wornach jedermänniglich, ſowohl Schiffs-Direktor, Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenants, Schiffer, Officirer, Soldaten und gemeine Matroſen, ſo zu Waſſer dienen, ſich zu richten haben.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürſt u. ſ. w.

---

[1] In drei Exemplaren ſteht „einträchtigen."

[2] Daſſelbe iſt weder in der Handſchriftenſammlung der Kgl. Bibliothek noch im

Motiven zu Abfaſſung des See-Articuls-Briefs.

Fügen nebſt Unſern Gruß zu wiſſen, wie zu Unterhaltung guter Regierung, Ordre und Krieges-Zucht, in Führung Unſerer Kriege zu Waſſer, zum Widerſtand der allgemeinen Feinde und See-Räuber, auch zur Beſchirmung Unſerer Landen und dero guten Einwohner, ſo zur See negociiren und handeln, Wir für gut und rathſam gefunden nachfolgende Articul zu verfaſſen und zu ordnen. Wollen derohalben und befehlen ausdrücklich allen Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen, Lieutenanten, Officirern, Soldaten und gemeinen Bootsgeſellen, die in Unſere Dienſte zu Waſſer ſich begeben mögen, daß ſie alle ſolche Verordnungen und Articul genau zu unterhalten und unterhalten zu laſſen beeidigen ſollen, bei Strafe der Verbrechung und Correction, allermaßen es darinnen begriffen.

auf welchen Officiers und Gemeine zu beeidigen.

I.

Abwartung der Morgen- und Abend-Bet-Stunde.

Erſtlich ſoll der Admiral, Vice-Admiral, Capitain, Lieutenant oder wer das Commando haben wird, alle Morgen und Abend Gott dem Herrn auf ſeinem Schiff oder Schiffen anrufen laſſen, wozu ſich dann ein jedweder um die beſtimmte Zeit fertig halten ſoll, bei 4 Stüvers (2 groſch.) Strafe zum erſtenmal, zum andernmal gedoppelt ſo viel, und zum drittenmal acht Tage in Banden auf Waſſer und Brod zu ſitzen.

II.

Unfug unterm Gottesdienſt.

Wer ſich unter Verleſung des Wortes Gottes oder beim Gebet mit Lachen, Plaudern oder andern Muthwillen ungebührlich oder un-

---

Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin zu finden geweſen. Es iſt daher nach Lünig, corpus juris militaris, Leipzig 1723, wo es bisher, ſo viel bekannt, allein veröffentlicht iſt, mit Rückſicht auf ſeine Wichtigkeit für die Marine und ſeinen Zuſammenhang mit der Kolonialpolitik hier zum erneuten Abdruck gebracht. Jordan, a. a. O., S. 36, 51 u. 233, bemerkt, daß es eine im Jahre 1682 vervollſtändigte Ausgabe eines bereits 1679 edierten Artikulsbriefes iſt; von Seld, a. a. O., S. 135, daß es vom Großen Kurfürſten ſelbſt bald nach dem Frieden von St. Germain verfaßt worden iſt. Ich kann über dieſe Angaben nicht urtheilen, will aber hinzufügen, daß in dem Anſtellungspatente Jakob Raule's zum Schout bij nacht vom 4./14. März 1681 (R. 9. C. 6. a. 1) von der in Kurzem bevorſtehenden Publikation einrr „Ordinance de marine" die Rede iſt.

Hierbei mag noch erwähnt werden, daß auch Friedrich III. ein „Seerecht zu Kriegszeiten" während des Krieges gegen Frankreich erlaſſen hat. Daſſelbe, d. d. Köln an der Spree, den 3./13. April 1689, R. 65. 15, regelt weſentlich die Art und Weiſe des Schiffahrtsverkehrs namentlich für die Unterthanen des Herzogthums Preußen. Von ſeiner Wiedergabe iſt Abſtand genommen, weil es mit der Kolonialpolitik nichts zu ſchaffen hat.

Welchen Inhalt endlich ein 55 Artikel umfaſſender Artikelsbrief, deſſen in einem Bericht vom 17. Dezember 1706 — R. 65. 28 — gedacht wird, gehabt haben mag, läßt ſich Mangels jeglichen Anhaltes nicht ſagen.

ehrbar verhält, der soll allsofort vor den Mastbaum gestellt und von seinem Quartier gepeitscht werden und über das einen Schilling an den Provos verbührt haben.

III.

Schwören und Mißbrauch göttl. Namens.

Niemand soll den Namen des Herrn vergeblich im Munde führen, oder bei dem Namen Gottes schwören, bei Strafe an dem Mastbaum von seinem Quartier gepeitscht zu werden, über das soll er 2 Stüver vor die Armen und 6 Stüvers vor den Provos verbührt haben.

IV.

Treue und Gehorsam in Diensten.

Es sollen alle und ein jeder ins besonder gehalten sein, Uns, wie auch Unserm Herrn Schiff-Directori und allen andern, so von Uns dazu benennt, treulich zu dienen, zu gehorsamen und allem nachzukommen, was ihnen von denenselben aufgetragen und anbefohlen werden mag, auch allezeit willig und bereit sein, auf allen Zügen und Wachten, Anschlägen und dergleichen, wie die auch Namen haben mögen, nicht nachläßig und verdrossen zu sein, vielweniger, es sei unter was Vorwand es wolle, aus dem Dienst zu scheiden ohne gebührlichen Paßport, und solches alles bei Strafe Leibs und Güter, nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne alle Gnade, wie denn solches in folgenden Articuln ausführlicher zu sehen.

Ohne Abschied die Dienste nicht verlassen.

V.

Gewaltiger und Provos in Verrichtung ihres Amts nicht zu hindern, sondern behülflich zu sein.

Niemand soll sich unterstehen, dem Gewaltiger, Provos, seinen Dienern, oder andern auf jedem Schiff bestallten Provosen einigermaßen Widerstand zu thun oder bei Verrichtung ihres Amts, sich zu wehren, sie zu schlagen oder dräuen, sondern sollen denenselben im Fall der Noth auf Begehren ihr Amt zu verrichten zu Hülfe kommen und die Missethäter fangen, und zur Strafe ziehen helfen bei Leibes-Strafe.

VI.

Gehorsam gegen die Officiers.

Alle Lieutenante, Schiffer, Steuerleute, Officirer und Bootsgesellen, sollen dem Admiral, Vice-Admiral und ihrem Capitain, jeder auf dem Schiff darauf er geordiniret und angenommen, unterthänig sein, denselben nicht verlassen oder ohne Erlaubniß des Capitains darvon gehen, bei Leibes-Strafe.

VII.

An Officiers sich nicht zu vergreifen.

Niemand soll sich unterstehen, seinem Capitain oder dessen Gecommittirten einige Gewalt oder Unfug mit Bedräuung oder dergleichen anzuthun bei Leibes-Strafe.

VIII.

Und sollen alle Capitaine, Officirer und alle andere Bootsgesellen, so sich in Unsere Dienste begeben, gehalten sein, Uns so lange es Uns

beliebet zu dienen, auch aus ihren Dienſt nicht zu treten, bis ein ſolches ihnen von Unſern Rath oder Schiffs-Direktor, oder deſſen Deputirten mit gebührlichen Abſchied vergönnet wird, bei Leibes-Strafe.

Officiers und Gemeine ſollen ohne Abſchied nicht aus Dienſten treten.

IX.

Es vermag auch Unſer Schiffs-Direktor und deſſen Deputirte (die Schiffe ſein in See oder am Lande) einig Volk abzudanken, ſie alleſamt oder zum Theil von einem Schiff auf's andere zu ſtellen, nachdem ſie ein ſolches zu Unſern Dienſt nöthig und gut finden, und hat ſich deshalben ihnen niemand zu widerſetzen oder zu ſperren, bei Verluſt ſeiner Beſoldung und nach geſtalten Sachen bei Leibes-Strafe.

Freiheit des Directoris, Volk nach Nothdurft abzudanken, auch zu repartiren.

X.

Und ſollen von nun an die Monat- und Koſt-Gelder ſowohl der Capitainen, als der Bootsleute, welche erſt in Dienſt getreten, angehen, vier Tage ehe dann ſie zu Segel gehen, ob ſie gleich mehr Tage nach der Muſterung an's Land zu liegen kämen; und im Fall ſie innerhalb zwei Tagen nach der Muſterung zu Segel gingen, ſo ſollen ſie doch 4 Tage bei der Herrſchaft zum beſten haben.

Anfang der Monat- und Koſtgelder.

XI.

Wer den Eid abgelegt, Handgeld empfangen oder ſich anzeichnen laſſen und ſonder Abſchied verlieſe, der ſoll am Leibe geſtraft und zum Schelme gemacht werden.

Desertours-Strafe.

XII.

Desgleichen wer ſich auf oder von 2 oder mehr Schiffen und Capitainen anzeichnen läßt, der ſoll unten durchgezogen und als ein Schelm mit dem Boote ans Land geſetzet werden.

Wer mehr als auf 1 Schiff Dienſte nimmt.

XIII.

Es ſollen auch alle, die in Dienſt genommen werden, über ihren Sold mit gebührlicher Mund-Koſt und Trank von dem Capitain jedes Schiffs, allermaßen auf Kriegs-Schiffen gebräuchlich verſehen werden, damit keiner der Officirer, Bootsgeſellen oder Soldaten Koſt und Victualien halber jemands Überlaſt thun möge, bei Strafe 8 Tage geſchloſſen auf Waſſer und Brod zu ſitzen. Sollte ſich aber jemand an ſolcher Koſt nicht begnügen laſſen, der ſoll es dem Admiral, Vice-Admiral oder Lieutenanten, um nach Gebühr verſehen zu werden, zu verſtehen geben.

Dienſtleiſtende genießen außer dem Sold Mund- und Trank-Koſt.

XIV.

Wer ohne Consens an Land gehet, er ſei von welchen Quartier er wolle, der ſoll, wann er nach der Mahlzeit zu Schiff kommt, weder

Strafe derer, die ohne Erlaubniß an's Land gehen

Speiſe noch Trank zu fordern und über das einen Gülden, die eine Hälfte vor die Armen, die andere vor den Provos verbühret haben, oder nach des Capitains Belieben auf andere Art geſtrafet werden. Wer aber nach beſetzter Wacht es ſei dann, daß er von dem Capitain bis dahin expreſſe Erlaubniß habe, zu Schiffe kommt, der ſoll über die willkürliche Strafe 14 Tage in Eiſen ſitzen; und wer des Abends nicht wieder zu Schiffe kehrt und die ganze Nacht am Lande bleibt, der ſoll ohne Gnade unten durchgezogen werden.

und über Nacht bleiben.

XV.

Jeder ſoll vor ſein Amt und Verrichtung ſtehen und antworten.

Es ſoll auch ein jedweder vor ſein Amt und Verrichtung ſtehen und antworten, nämlich die Schiffer- und Steuerleute vor ſoviel als ihr Schiff angehet, die Conſtabler vor das Geſchütz, Kraut und Loth u. ſ. w., ein jeder vor das Seine. Sollte es ſich aber begeben, daß durch ihre Verſäumniß oder Widerwilligkeit, einiger Schaden geſchähe, Güter gemiſſet, oder unnützlich verthan würden, ſo ſoll ſelbiges von ihnen gut gethan und bezahlet werden, nach der Taxe des Kriegs-Raths; und ſoll ein jeder, dem die Aufſicht und Verwahrung einiger Schiffs-Nothwendigkeiten anvertrauet, nach Hauſe kommend gehalten ſein, ſeinem Capitain gebührliche Rechnung zu thun, von allem, was er empfangen, wo es geblieben und wie viel darvon noch übrig, bei Strafe, daß deren keiner ſeine Beſoldung, oder ein Stück derſelben zu empfangen, ehe und bevor er ſothane Rechnung ſeinem Capitain eingehändigt und durch den Capitain dem Recht überliefert und alles gebührlich verantwortet. Und damit die Schiffs-Nothwendigkeiten mit deſto beſſerer Aufſicht verbraucht werden mögen, ſo ſoll weder Officirer noch jemand anders einige derſelben zu gebrauchen berühren, als mit Vorwiſſen und expreſſen Conſens des Capitains, bei Strafe, wie in dieſen Artikeln gemeldet wird.

Schiffs-Nothwendigkeiten ohne Conſens des Capitains nicht zu brauchen.

XVI.

Keiner ſoll Munition und Kriegs-Materialien entwenden und verkaufen.

Kein Officier, Conſtabel, Bootsgeſell, oder ſonſt jemand ſoll ſich unterſtehen, einig Pulver, Kugeln und andere Kriegs-Materialien zu verſtechen, verkaufen, oder an Land zu tragen, es ſei in Tonnen, Hörnern, Kleidern oder ſonſten bei Vermeidung des Stranges.

XVII.

Auch das Schiffs-Geräthe nicht verwerfen noch entwenden.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, wer es auch ſei, der Conſtabeln, Zimmerleute und anderer Werkzeuge zu verlegen, zu verwerfen oder zu entwenden, bei Vermeidung nach Befindlichkeit der Umſtände, ohne Gnade zuerkannter Strafen.

XVIII.

Die Zimmerleute, ſo ſich in Kriegs-Schiffs-Dienſte begeben, ſollen gehalten ſein dieſelben zu zimmern, verbeſſern, tichte zu halten und alles daran zu repariren, ſo viel in ihren Vermögen, bei Strafe des, wann durch ihre Nachläſſigkeit das Schiff ſchadhaft, oder hier am Lande etwas würde müſſen gezimmert werden, das ſie in See hätten beſtellen können, ſolches alles ihnen an ihren Solde abgekürzt, und ſie noch dazu zu willkürlicher Strafe ſollen gezogen werden. Sollen auch, wann die Schiffe am Lande gezimmert und ausgebeſſert werden, nebſt denen Land-Zimmerleuten zu arbeiten gehalten ſein, bei Strafe wie erſt gemeldt. Verrichtungen der Schiffs-Zimmerleute.

XIX.

Alle Conſtabels und Maſt-Klimmer ſollen gehalten ſein, ihr Quartier zu bewachen und bei das Steuer zu gehen, in's Boot zu fallen, das Tau-Werk, die Schoten und Hälſe-Wehr zu nehmen und zu regieren bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen. Function der Conſtabels und Maſt-Klimmer.

XX.

Gleichfalls, wann der Quartiermeiſter ruft: Fall, fall, um in das Boot zu fallen, ſo ſoll derjenige an dem es fehlt, 14 Tage in Banden auf Waſſer und Brod ſitzen und über das 6 Stüver vor den Provos verbührt haben. Vom Fallen in's Boot.

XXI.

Niemand ſoll ſich unterſtehen, nachdem die Wacht aufgeſchlagen und beſetzt iſt, einige fremde Sprache zu reden oder zu gebrauchen, noch Feuerzeichen oder einig Geſchrei oder Alarm zu machen, es ſei dann daß Unrecht von dem Feinde vernommen werde, bei Leibes-Strafe. Verhalten nach beſetzter Wacht.

XXII.

Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen aufzubleiben, nachdem die Wacht aufgeſchlagen, ſondern ſich alſobald nach ſeinem Logiament verfügen, bei Strafe vier Tage in Banden auf Waſſer und Brod zu ſitzen.

XXIII.

Auch ſoll ſich niemand unterſtehen einige Meuterei zu ſtiften oder Rotten zu machen, es ſei zu Lande oder Schiffe, um was Urſache es immer wolle, bei Leib- und Lebens-Strafe nach Erheiſchung der Sache. Und dafern jemand ſothane Verſammlung und Zuſammenrottung innen oder mit einzuſtimmen angeſprochen würde, der ſoll gehalten ſein, ſolches alſofort, dem Capitain oder dem Rath anzudeuten, bei Leibes-Strafe; Und im Fall einer von derſelbigen Verbündniß käme, ſie zu entdecken und derſelben Rädelsführer namhaft zu machen, der ſoll nicht allein der Meuterei. Denunciirung derſelben.

Strafe quit sein, sondern über das zu einer Vergeltung 25 Gülden zu genießen haben. Käme aber einer außer der Verbündniß darhinter und entdeckt sie, der soll zu einer Verehrung 50 Gülden genießen und über das zum ersten Amt, darzu er tüchtig sein wird, befördert werden.

XXIV.

Briefe ohne des Commandeurs Vorbewußt nicht anzunehmen; oder abzugeben.

Item, Niemand soll sich unterfangen, einige Briefe anzunehmen, abzugeben oder fortzusenden, ohne in Gegenwart des Capitains, der sie erst visitiren und bei dem Admiral oder Vice-Admiral angeben soll, bei Vermeidung des Galgens.

XXV.

Quartiermeisters sollen Wacht halten.

Die Quartiermeisters sollen gehalten sein mit ihrem Quartiers-Volk, sowohl bei Tag, als bei Nacht oben zu sein und Wacht zu halten, bei Strafe unten durchgezogen zu werden.

XXVI.

Bei der Speisung des Volks sein.

Es sein auch die Quartiermeisters schuldig heraufzukommen, wenn das Volk gespeiset wird, Acht zu haben, daß einem jeden Speise gebracht werde und nichts verloren gehe und sollen die überschießende Victualien wieder zurück nehmen und in die Kellerei bestellen, auch nicht eher wieder hinuntergehen, bis das Volk gegessen hat, bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen.

XXVII.

Ohne abgelöst nicht von der Wacht zu gehen.

Es soll sich auch niemand unterfangen, von der Wacht zu gehen, ehe ihn ein ander abgelöset, bei Strafe dreimal unter dem Kiel hindurch gezogen und von allen Schiffsvolk gepeitscht zu werden.

XXVIII.

Schlafen auf der Wacht.

Desgleichen, wer auf seiner Wacht schlafend befunden wird, soll dreimal unten durchgezogen und von allen Schiffs-Volk gepeitscht werden.

XXIX.

Das Quartier oder Wacht verschlafen.

Wer sein Quartier oder seine Wacht verschläft, der soll vors erste mal nach des Capitains und der Officierer Gefallen gestraft, vors andere mal von allem Schiffs-Volk gepeitschet und zum dritten mal untern Kiel hindurchgezogen werden.

XXX.

Bei Rührung der Trommel soll jeder zu Segel gehen.

Wann die Trommel gerühret wird, zu Segel zu gehen, soll sich männiglich zu Schiffe begeben, um die Schiffe aus dem Hafen auf den Strom zu bringen bei Strafe: wer sodann ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß von dem Capitain ausbleibend befunden wird, dreimal von der Ree zu fallen und über das allemal drei Schilling zu verbühren,

Bei Strafe.

zwei vor die Armen und einen vor den Provos, welcher davon gute Rechnung halten ſoll, damit ſolche Geldbußen bei jeder Auszahlung abgezogen werden mögen.

XXXI.

Schiffs-Arbeit willig zu verrichten.

Gleichfalls wann in den Hafen oder auf den Strömen einige Schiffs-Arbeit vorfället, als Victualien oder andere Nothwendigkeiten einzuladen, ſo haben diejenigen, ſo dazu verordnet ſein, ihrer Ordre nachzukommen, bei Strafe, daß der Verbrecher dreimal von der Ree falle und über das allemal 2 Schilling verbühre, 2 Dritttheil vor die Armen und eins vor den Provos, welcher Ordre hat hiervon gute Rechnung zu halten, damit ſolche Straf-Gelder bei jeder Auszahlung mögen abgekürzet werden.

XXXII.

Auf ſegelfertige Schiffe bei Zeiten zu Schiffe zu gehen.

Es ſoll auch ein jedweder gehalten ſein bei Zeit zu Schiffe zu gehen, wenn die Schiffe ſegelfertig, bei Strafe, wer dieſelben Schiffe läßt abſegeln, ohne ſich einzufinden, dreimal untern Kiel hindurchgezogen zu werden. Und wer am Lande bleibt, und die Schiffe ohne ihn auslaufen, der ſoll ohne Gnade mit dem Strange geſtraft werden, es ſei dann, daß es nicht zu ändern geweſen. Zu welchem Ende dann die Capitains befugt ſein, dem Gewaltiger mit dem erſten einlaufenden Schiffe hiervon Nachricht zu ertheilen, damit ſie mögen gegriffen und gedachter Maßen geſtraft werden.

XXXIII.

Auf dem Boote abfahrende ſollen nicht am Lande bleiben.

Item, wenn das Boot mit Volk um Proviant einzuholen oder ſonſten abgeſchickt wird, ſo ſoll ſich niemand unterfangen an Land oder ſonſt wo zu bleiben, ſondern ſollen mit Wieder-Ankunft des Boots ſich zu Schiffe wieder einzuſtellen gehalten ſein, bei Strafe 8 Tage in Banden auf Waſſer und Brod zu ſitzen. Bleibt er über Nacht am Lande, ſo ſoll er dreimal von der Ree fallen und von allem Schiffs-Volk gepeitſcht werden.

XXXIV.

Abgeſchickte ſollen zu geſetzter Zeit wiederkommen.

Wird jemand von ſeinen Obern an Land oder an andere Schiffe abgefertigt, der ſoll nicht länger außen bleiben, als ihm befohlen, er ſei dann verhindert von Wetter und Wind, bei Strafe dreimal von der Ree zu fallen und von einem Quartier Volks gepeitſcht zu werden.

XXXV.

Bürger und Hausleute nicht zu beleidigen.

Niemand ſoll ſich unterſtehen Bürger oder Hausleuten Gewalt zu thun, zu ſchlagen oder ihrer Güter zu berauben, bei Leibes-Strafe.

XXXVI.

Verbotene Zank und Streit

Die Capitains, ihre Officiere, Matroſen und Soldaten ſollen unter ſich keinen Zank und Streit anfangen, oder ſollen nach Gelegenheit der Umſtände und nach Belieben des Admirals geſtraft werden. Und ſintemal das meiſte Unheil aus Trunkenheit entſtehet, als wird einem jedweden Officirer und andere hiermit ausdrücklich verboten ſich trunken zu Schiffe finden zu laſſen und ſoll der Officierer, welcher ſich diesfalls verlaufen wird, zum erſten mal 14 Tage und die Matroſen 8 Tage in Banden geſetzt und zum andern mal nach des Admirals oder Capitains, unter welchen man der Trunkenheit gepflegt, Gefallen geſtraft werden.

auch Trunkenheit.

XXXVII.

ingleichen Spielen.

Auch ſoll ſich alle Gelegenheit zur Uneinigkeit durch Doppeln und Spielen zu verhüten niemand unterſtehen Würfel und Kartenſpiele oder andere Werkzeuge der Teuſcherei zu Schiffe zu bringen, bei willkürlicher Beſtrafung.

XXXVIII.

Schlägereien.

Wer ſich unternimmt den andern in böſen Muthe mit der Fauſt, Stocke oder Stricken zu ſchlagen, der ſoll dreimal von der Ree fallen und von einem Quartier Volks gepeitſcht werden.

XXXIX.

Meſſer-ziehen.

Wer zu Schiff in böſen Muth auf jemand ſein Meſſer ziehet, der ſoll mit dem Meſſer durch die Hand an den Maſtbaum geſtochen werden und ſo lange dran ſtehen bleiben, bis er dasſelbe hindurch zeucht.

XL.

Verwundungen.

Wer einen ſeiner Cameraden verwundet, es ſei zu Lande oder zu Waſſer der ſoll dreimal unten durchgezogen werden und die Unkoſten ſamt den Heilerlohn bezahlen.

XLI.

Fechten nach gemachten Frieden.

Wer unter oder nach gemachten Frieden zu Schiffe fechtet, der hat ſeine Hand verbührt, damit er den Frieden gebrochen.

XLII.

Entleibenden Strafe.

Wer den andern erſticht oder erſchlägt, der ſoll lebendig mit dem Todten Rücken an Rücken zuſammen gebunden und über Bord geworfen werden, geſchicht es aber zu Lande, ſo ſoll er mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden.

XLIII.

Sorgfalt zu Vermeidung Feuersgefahr.

Niemand ſoll ſich unterwinden im Schiffe mit ein oder ander Licht umher zu laufen, er ſei dann von dem Capitain darzu ordinirt bei willkürlicher Strafe.

XLIV.

Um ſich deſto beſſer vor Feuersgefahr und Brandſchaden zu Schiffe vorzuſehen, ſo iſt niemand befugt, im Schiffe Feuer anzumachen und iſt den Boots-Leuten und allem andern verboten mit Heu oder Kaff gefüllte Bettſäcke oder Polſter, noch auch Kiſten, Harniſch, Tonnen u. ſ. w. es ſei dann mit expreſſen Conſens des Capitains zu haben oder zu Schiffe zu bringen bei Verbührung eines Monat-Solds.

XLV.

Taback nirgend als an beſtimmten Orten zu rauchen.

Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen Taback zu trinken oder bei Abend mit Licht oder Lunten in die Cabel-Kammer zu gehen. Die Verbrecher ſollen von dem Kriegs-Rath darüber nach Gebühr zur Strafe gezogen werden. Und ſoll man nirgends Taback trinken, als zwiſchen den großen Maſt und der Focke oder wo es ſonſt verordnet wird, bei erſtgemelter Strafe.

XLVI.

Bleſſirte bei der Arbeit oder im Gefecht.

Wer bei der Arbeit oder im Gefecht zu Schiffe verwundet oder geſchoſſen wird, der ſoll auf des Landes Unkoſten curirt werden und überdas gleichwohl ſeinen vollen Sold empfangen. Und da ſich's begäbe, daß jemand dabei ein Gliedmaß verlöre oder gelähmet würde, der ſoll nach Gelegenheit und Beſchaffenheit des Schadens belohnt werden.

XLVII.

Fechten zur Zeit der Noth.

Alle die der Herrſchaft Sold empfangen, ſollen zur Zeit der Noth mit ihrem angeordneten Gewehr erſcheinen und ſich mit allem Fleiß unter ihren Quartier zur Wehr ſtellen bei Leibes-Strafe. Wer aber wenn es die Noth erfordert, nicht fechten wird, der ſoll ohne alle Gnade mit dem Tode geſtraft werden.

XLVIII.

Nur der Conſtabel u. ſeine Leute ſollen Geſchütze löſen u. zum Pulver kommen.

Niemand ſoll ſich unterfangen einig Geſchütz zu löſen, zu hantieren oder in die Pulverkammer zu kommen, als allein der Conſtabel und die ihm zur Hülfe zugeordneten Büchſenmeiſter, bei Strafe dreimal unten durchgezogen zu werden und Verbührung eines Monat-Solds.

XLIX.

Köche sollen Fett und Schmalz wohl anwenden.

Die Köche sollen gehalten sein das von dem Fleisch abtriefende Fett und Schmalz so lange es eßbar zu den Suppen zu bewahren, was nicht tauglich zu Unterhaltung des Schiffs anzuwenden und nichts davon zu ihren Nutzen unterzuschlagen bei willkürlicher Strafe.

L.

Bier und Victualien.

Niemand soll das Bier unnützlich vergießen oder Victualien über Bord werfen, an Land bringen oder verkaufen bei Leibes-Strafe.

LI.

Gefangene in Eisen.

Niemand unterstehe sich denen in Eisen sitzenden Gefangenen Speise oder Trank zu reichen, bei Verbührung eines Monat-Solds, überdas 8 Tage auf Wasser und Brod zu sitzen.

LII.

Jeder soll auf seiner Speise-Stelle bleiben.

Niemand soll sich unterfangen von der Speise-Stelle, daran er gehöret, aufzustehen und an einen anderen Tisch oder Speise-Stelle zu gehen, daselbst etwas Speise zu nehmen oder wegzustechen bei Vermeidung harter Strafe nach Belieben des Capitains und seiner Räthe.

LIII.

Niemand aber Speise oder Trank mit Gewalt aus der Kellerei holen.

Es soll sich auch niemand unterstehen Speise oder Trank aus der Kellerei mit Gewalt zu nehmen oder Rath und That darzu zu geben, bei Strafe 3 mal unten durchgezogen und von allem Schiffs-Volke gepeitscht zu werden.

LIV.

Botteler und Schiff-Keller sollen nichts unterschlagen.

Die Botteler oder Schiffkeller sollen sich keiner übrigen Brocken, weder klein noch groß zu ihren Profit bedienen, sondern dieselben verwahren für die Proviant-Meister bei Verbührung willkürlicher Strafe.

LV.

Keine Frauens-person zu Schiffe zu bringen.

Es soll sich niemand, weder edel noch unedel, groß noch klein, unterstehen einige Frauenspersonen zu Schiffe zu bringen, bei Vermeidung gebührlicher Strafe.

LVI.

Diebstahls Strafe.

Wer eines andern Geld oder Gut stiehlt, der soll dasselbe viersach wiedergeben und vor das erstemal willkürlicher Strafe schuldig sein; wird er zum andern mal ertappt, so soll er über erstgemelte Erstattung unten durchgezogen und mit hundert Schlägen gepeitscht, vor das dritte mal aber ohne alle Gnade am Leben gestrafet werden.

LVII.

An alliirten und neutralen Schiffen ſich nicht zu vergreifen.

Auch ſoll ſich niemand unterfangen von oder nach einigen uns alliirten oder doch neutralen Orte kommende oder gehende fremde Schiffe anzugreifen, zu beſchädigen oder auf was Art und Weiſe es wolle, zu kränken, es ſei denn mit expreſſen Conſens des Admirals oder Befehlshabers, bei Leibes-Strafe.

LVIII.

Ohne Erlaubniß nicht an Feinds Land zu treten.

Niemand ſoll ſich unterſtehen es ſei Capitain oder wer es wolle, auf feindlichen Boden, Beute oder Gefangenen halber auszutreten, ohne Conſens und Erlaubniß des Admirals oder ſeines Obern.

LIX.

oder wenn die Schiffe im Hafen, an's Land zu gehen.

Es ſoll ſich auch keiner unterfangen, wann die Schiffe eingelaufen, ohne Erlaubniß des Capitains oder deſſen Deputirten an Land zu gehen, bei Strafe 8 Tage in Banden auf Waſſer und Brod zu ſitzen.

LX.

Wie es mit Prieſen oder vom Feind genommenen Schiffen zu halten.

Da es ſich begäbe, daß einige Schiffe oder Prieſe dem Feinde abgenommen würden, ſo ſoll ſich niemand erkühnen, Kiſten, Kuffer oder Packete aufzubrechen, noch auch Briefe zu viſitiren, ſondern ſollen dieſelben dem Admiral der Flotte oder in deſſen Abweſenheit dem Vice-Admiral oder Befehlshaber zu Handen liefern, der dieſelben allſofort ſicher und treulich unvermindert an Unſern Hn. Schiffs-Direktor und andere Räthe, um von denenſelben echt oder unecht, frei oder preis erkläret zu werden, überſenden ſoll. Dafern auch ein oder mehr Capitainen von dem Admiral zur Verwahrung und Sicherung etlicher aufgebrachten Güter und Prieſen oder dergleichen beordert wären, ſo ſollen die gleichfalls gehalten ſein, ſolche überzuſenden ohne einiger andern Flotte Admiralen oder Vice-Admiral diesfalls anzuſprechen, bei Strafe des Galgens.

LXI.

Auf Kauffartei- oder andere Schiffe nicht überzugehen und daſelbſt mißzuhandeln.

Desgleichen ſoll ſich niemand erkühnen zu einigen Kauffartei- oder andern Schiffen ohne ausdrücklichen Befehl und Verordnung ſeines Capitains überzugehen, ſelbigen Schiffen Gewalt anzuthun mit Schmeißen, Schlagen, Verwunden und andern Mißhandlungen oder etwas daraus zu entwenden, bei Verbührung nach Beſchaffenheit der That geſtraft zu werden.

LXII.

Gefangene vom Feind und wie es damit zu halten.

Wann Gefangene aufgebracht werden, ſo ſoll ſich niemand unterſtehen, dieſelben zu verſtechen oder zu verbergen, ſondern ſoll ſie ohne einzigen Vertrag vor den Admiral oder Befehlshaber bringen, über alles

nach Gelegenheit verhört und befragt zu werden, und ſollen keine Gefangene ranzioniret werden ohne Unſer oder Unſers Schiffsdirektors und Räthe Vorwiſſen bei Galgens Strafe.

LXIII.

Gewehr nicht zu verkaufen oder zu entfremden.

Niemand laſſe ſich gelüſten, einig Gewehr zu verſetzen, zu verkaufen oder zu entfremden, bei Strafe, über dem Werth desſelben dem Lande zum beſten vor's erſtemal einen Monat-Sold zu verbühren und zum andern mal ohne Paß oder Abſchied ans Land ausgeſetzt zu werden.

LXIV.

Keiner ſoll ohne Erlaubniß mit Gewehr an's Land gehen.

Es unterfange ſich auch niemand ohne des Capitains oder in Abweſenheit desſelben ohne des Lieutenants Conſens mit Gewehr an Land zu gehen bei Strafe vor's erſtemal von der Ree zu fallen und zum andern mal, über das Fallen von der Ree, noch ein Monat-Sold zu des Landes Beſten zu verbühren.

LXV.

Wer nicht auf dieſe Articul geſchworen, ſoll dennoch daran gebunden ſein.

Alle Matroſen, Soldaten und andere, die ſich in Unſere Dienſte zur See begeben wollen, die bei Verleſung und Beeidigung dieſer Artikeln nicht gegenwärtig geweſen und ſich hernachmals einſchreiben laſſen und Herrn-Geld empfangen, die ſollen nicht weniger obgemelten Artikeln verpflichtet und verbunden bleiben, als ob ſie bei Beeidigung derſelben gegenwärtig geweſen wären.

LXVI.

Niemand ſoll Taback oder Brandtewein zu Kaufe in's Schiff bringen.

Niemand ſoll befugt ſein zu Schiffe Taback und Brandtewein zu Kaufe zu bringen bei Verbührung derſelben und über das nach Gelegenheit geſtraft zu werden: und ſoll bei ſothanen Verbrechen kein Anſehen noch Unterſcheid gemacht werden; und bleibt ſolche Buße ein vierter Theil dem Provos, der Reſt dem Lande zum Beſten.

Alles was ſonſt Schiffs-Manier iſt, zu beobachten.

Alle andere nöthige und gewöhnliche, hier noch nicht berührte, noch geſtellte und gleichwohl bei dem Kriege zu Waſſer gebräuchliche und in alten Zeiten üblich geweſene Artikel mögen nach eräugender Gelegenheit geordiniret, vermehret und hier beigefügt werden. Und ſollen dieſe Ordonnanzen und Artikel ſo vollkommen in Obacht genommen und ins Werk gerichtet werden, als ſie einen jedweden reſpektive angehen. Wie denn alle Capitainen, Lieutenante, Edelleute, Schiffer, Officierer, Soldaten und Bootsgeſellen und alle andere, klein und groß, die ſich in Unſere Dienſte zu Waſſer begeben, verbunden ſein, dieſelben wohl und treulich zu unterhalten und darauf den gebührlichen Eid thun, unter der Hand des Herrn Schiffs-Direktoris oder anderer, die dazu werden gecommittirt ſein.

Eid.

Wir geloben und ſchwören Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg u. ſ. w. Unſerm gnädigſten Herrn gehalten und getreu zu ſein, demſelben redlich und treulich zu dienen, ſeinem Herrn Schiffs-Direktor und andern particuliren Admiralen, Vice-Admiralen, Capitainen und andern Häuptern, die uns vorgeſtellt ſein oder vorgeſtellt werden mögen, in ihren Befehlen zu reſpectiren und nach Gebühr zu gehorſamen; und im übrigen uns zu reguliren nach den Artikeln und Verordnungen, ſo zu unſern Dienſt gemacht ſein oder noch gemacht werden mögen. So wahr uns Gott der Allmächtige helfe.

Nr. 69. 1683.
5. Januar.

„Tractat zwiſchen Sr. Chfl. Dl. von Brandenburg Afrikaniſchen Compagnie und den Cabuſiers von Capo Tres Puntas, geſchloſſen am 5. Januarii 1683."

R. 65. 11.[1]

Nachdem S. Chſl. Durchleuchtigkeit zu Brandenburg pp., mein allergnädigſter Herr gnädigſt beliebet mich Otto Friderich von der Gröben zu beordern mit denen abgehenden zweien Schiffen, nacher der Guineiſchen Küſte zu reiſen und den vom Capitain Philip Pietersen Blonck in dem vergangenen Jahr mit einigen allda und in der Gegend Capo Tres puntas wohnenden Mohren geſchloſſenen Contract, welcher in deren Namen von den drei vornehmſten Cabusiers, als Pregati, Suffoni und Apani genant, unterzeichnet worden, jetzo nochmalen in Ihro Chſl. Dl. hohen Namen zu confirmiren. Als ich nun daſelbſten angelanget, habe der von Ihro Chſl. Durchl. gnädigſt mitgegebenen Instruction billig nachzuleben getrachtet; befunde aber gleich anfänglich, daß deren Dorfſchaften und Wohnungen wüſte lagen, habe auch endlich von andern abwohnenden Mohren vernommen, daß gedachte Cabusiers mit allen ihren Unterſaſſen von ihren Nachbaren, denen von Adom, feindlich überfallen, auch meiſtentheils erſchlagen worden, daß alſo Niemand mehr von der-

---

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 71 ff. — In den Akten befindet ſich auch eine holländiſche Überſetzung.

Nach dem im Emdener Stadtarchiv — Acta Nr. 279 — befindlichen Verzeichniß war das „auf Papier geſchriebene" Original nach Emden gelangt. In den Seitens des Magiſtrats — in liebenswürdigſter Weiſe — mir zur Verfügung geſtellten Akten war es nicht enthalten.

gleichen Einwohnern zu finden, der einige Wiſſenſchaft davon haben könnte. Weilen ich dan unverrichteter Sachen nicht wieder von dannen gehen wollte, als habe alle herumbliegende Örter und Situationen nebſt denen beiden mir mitgeſchicketen Ingenieuren aufs fleißigſte und genaueſte obſerviret, auch unter allen einen vortheilhaften Platz, ſo in einem nächſt dem Strande gelegenen Berge beſtehet, am bequemſten und dienlichſten um eine Fortresse zu erbauen gefunden, woſelbſten nach zweitägiger Anweſenheit einige anderer Orten wohnende Schwarzen bei uns kamen, welche vielfältige Nachricht der vormalen allda wohnenden und inſonderheit deren drei Cabusiers zu geben wußten, auch theils ihres gemachten Contracts ihnen wiſſend war, die Flagge, ſo ihnen gegeben worden, zum öfteren wehen geſehen, und endlich ſo viel zu verſtehen gaben, daß einer von dieſen dreien Cabusiers annoch am Leben, als nämlich der Cabusier Apani, welchen ſie uns an gemelten Ort zu bringen verſprachen. Nachdem nun der Cabusier Apani angelanget, habe nicht allein mit ihm, ſondern auch mit vielen andern Cabusiers folgenden Contract im hohen Namen Ihro Chf. Dl. von Brandenburg geſchloſſen, ſo in folgendem Tractat beſtehet.

1.

Daß ſie die von Ihro Chf. Dl. zu der Schwarzen Beſchirmung auf dem alſo genandten Großen Friderichs Berg erbauete Feſtung mit ihrem Gut und Blut helfen ſolten zu beſchützen.

2.

Dem allda im Namen Ihro Chf. Dl. reſidirenden Commandanten nebſt deſſen Guarniſon in aller Unterthänigkeit alle Dienſte zu leiſten und an die Hand zu gehen.

3.

Daß ſie ferner mit keinen anderen Schiffen als den Brandenburgiſchen und deſſen alhier erbauetem Fort handlen ſolten.

4.

Daß ſie nicht zulaſſen möchten, damit einige andere Völker neben Ihro Chf. Dl. Unterſaſſen oder Bevollmächtigten in dieſer Gegend Poſt faſſen und wohnen möchten.

Nachdem nun alle dieſe vorhergehende Puncta von denen Cabusiers bewilliget, habe zu einiger Verſicherung ihnen einige Praesenten gegeben, welche in einigen Stücken Zeuges und andern dieſer Guineiſchen Küſte gangbaren Waaren beſtunden, die im Namen Ihro Chf. Dl. ihnen überreichet worden, darneben ich ihnen ihres gnädigſten Schutz-Herrn Schutz

und Schirm wider alle Feinde, ſo ſie unrechtmäßiger Weiſe bekriegen und verderben wolten, verſprochen. Da ſie dan mit allem wol contentiret, haben ſie vorhergehende Puncta nicht allein mit ihrem größten Eid bekräftiget ſtandhaftig zu halten, ſondern auch mit ihren gewöhnlichen Zeichen unterſchrieben.

Geſchehen an dem Lande auf dem erwähnten Platz oder Großem Friderichsberg, lieget eine kleine Meile weſtwärts von Cabo Tres Puntas, den 5. Januarij 1683.

Unterzeichnet von den Cabusiers: Brombire, Ethi, Aussi, Among, Etong, Lessi, Casparo, Eguri, Sacing, Mana, Nache, Assassa, Eunu, Apani.

Ihre Zeichen werden beglaubigt durch:
Matthaeus de Voss.
Philip Pietersen Blonck.

Nr. 70ª. 1683. (?) Anf. Febr.

Raule's Supplik an den Großen Kurfürſten.

Vom (?) Anfang Februar 1683 (o. D.).[1]

R. 65. 9.

Durchleuchtigſter Churfürſt!
Gnädigſter Herr!

Ew. Churfürſtl. Drchl. werden nicht ungnädig nehmen, daß ich mich erkühne, Deroſelben eine weitläuftige Relation von meiner ganzen Bedienung, von der Zeit an, da ich vor 7 Jahren die Ehre gehabt in Ew. Churfürſtl. Drchl. Dienſte zu treten, bis auf gegenwärtige Stunde, in aller Unterthänigkeit abzuſtatten. Es geſchicht zu dem Ende, damit, wann Ew. Churfürſtl. Drchl. geſehen haben, auf was Weiſe ich in Dero Dienſte gekommen, und wie ich mich 7 Jahr lang darin verhalten, Sie dann auch gnädigſt urtheilen mögen, ob ich wohl oder übel gedienet, und Ew. Churfl. Durchl. Gnade oder Ungnade verdienet habe.

Zu der Zeit, da der König in Schweden, in Ew. Churfürſtl. Drchl. Abweſenheit, in Dero Märk- und Pommeriſche Lande einige Troupen einrücken laßen, die da nach ihrem Wohlgefallen in leben mußten, habe

---

[1] Das Alter der nicht datierten Urkunde ergiebt ſich aus dem Inhalte in Verbindung mit der nächſtfolgenden Urkunde. Doch iſt es ſehr wohl möglich, daß ſie ſchon im Januar verfaßt worden iſt. Am 22. Februar hat Raule nochmals um Beſcheid gebeten und dieſen am 27. d. Mts. erhalten. (S. Nr. 70ᵇ.)

ich dem H. Blaaſpiel und Romswinckel 10 Kriegesfregatten unter Ew. Churfürſtl. Drchl. Flagge zu liefern, und zwar auf ſothane Conditiones, als damals gestipuliret worden, inſonderheit aber mit der Verbindung, daß Ew. Churfürſtl. Drchl. mir Schutz und Schirm halten wollten gepraesentiret.

Ich habe darauf, mit Bewußt und Willen des Herren Prinzen von Oranien Hochheits und des Herrn Pensionaris Fagels, als welchen die Herren Blaaſpiel und Romswinckel Aperture davon gegeben hatten, die 10 Fregats auf meine eigene Koſten in See gebracht, und dar in mehr dann 50000 Thl. verequipiret, in maßen ich nicht alleine all das meinige, ſondern noch viel von meiner Freunde Mitteln dar eingeſtecket.

Dieſe Fregats waren kaum 17 Tage in See geweſen, da hatten ſie ſchon 19 vortreffliche Schwediſche, mit allerlei koſtbaren Gütern, die über ein Million Gulden werth waren, beladene Schiffe erobert; welche ich zufolge beſagter Herren Blaaſpiels und Romswinckels Ordre in die Seelandiſche Hafen, zu des Herren Burgemeiſter Godins Handen, aufbringen laßen.

Ob nun wohl all dieſe aufgebrachte Schiffe laut ihrer eigenen See-Briefe, Cognoscementer, Certeparteyen, und Facturen aufrichtige Schweden, und ſolchem nach in Kraft Ew. Churfürſtl. Drchl. gepublicirter Patenten unſtreitig priese waren, ſo ſind mir dieſelbe dannoch nicht alleine wieder abgenommen, und denen Schweden ohne Recht und Reden wieder umb gegeben, ſondern man hat mich noch da zu criminaliter verfolget, dero geſtalt, daß ich mein Haus und Comptoir verlaßen, und, umb bei Ew. Churfürſtl. Durchl. Schutz und Hülfe zu ſuchen, mich nacher Cleve, da ich 3 Monate lang zu verweilen, und in deßen alle meine Affairen zu abandoniren gezwungen war, retiriren müßen. Für welchen Schaden und Verfolgung ich doch mehr nicht, als Assignationes auf 10000 Rth. bei der Province Holland, die Ew. Churfürſtl. Drchl. mir dagegen allergnädigſt zu ſchenken beliebten, wieder bekommen habe, alſo daß ich da durch, außer dem Schimpf und Schmahe, ſo ich desfalls zu leiden gehabt, mehr denn 100000 Fl. Holländiſch Geld verloren habe.

Dieſes Explot hat ebenwohl denen Schweden ſolch einen Schreck eingejaget, daß ſie die See zur Rauffardei räumen müßen, inmaßen ſie in Engeland und Frankreich einlaufen, ihre Schiffe allda verkaufen müßen, und ſich in See nicht mehr ſehen laßen dürfen: Welches Ew. Churfürſtl. Drchl. umb ſo viel mehr zu großem Nutzen gereichete, weilen, da zu der Zeit Frankreich, Engeland und Holland in einen Krieg, da Schweden noch nicht mit zu thuen hatte, eingewickelt waren, die Holländer und andere Schwediſche Seepässe nahmen, und unter dem Deckemantel frei

fahrende, dem Königreich Schweden unzählige Schätze und großen Reichthum, Mittel wodurch ſie Ew. Churfl. Drchl. ſchaden könten, zubrachten, durch die Action die Freiheit zu fahren dargeſtalt behindert worden, daß man inner 2 Monate Friſt keine Schwediſche Flagge in See mehr gefunden: welchen erſten considerabeln Dienſt ich mit meinem Schaden von 100000 Fl. gethan habe.

Da nun Ew. Churfürſtl. Drchl. die Schweden glücklich geſchlagen, und der Obriſte Bolſey nach des H. Blaaſpiels Concept (wozu ich mich, ungeachtet da keinen großen Muth zu hatte, jedoch auch willig finden laßen) die Reiſe nach Carelsburg gethan hatte, haben Ew. Churfürſtl. Drchl. gnädigſt geruhet mich aus Seeland zu entbieten.

Wie ich in Berlin angelanget, iſt mir von Ew. Churfürſtl. Drchl. vorgehalten, wasgeſtalt Ew. Churfürſtl. Drchl. geſonnen, in die Oſt-See eine Equipage zu thuen, und allda wieder die Schweden auch zu agiren, bis da hin, daß Sie die Stadt Stettin belagern, und ich mich mit denen Schiffen da bei fügen könten. Geſtalt dann auch ſofort dar über in forma ein Contract beſchloßen und Ew. Churfürſtl. Drchl. nähere Ordre mir desfalls nach und nach zu geſandt worden.

Ich war nun wohl nicht gehalten, die Schiffe anders, als unter Commando eines See-Capit. auszuſchicken. Gleichwohl hat mich die große Liebe und Affection, ſo ich zu Ew. Churfürſtl. Drchl. dorchleuchtigen Perſon und für Dero Estat hatte, bewogen, daß ich ſelbſt, in eigener Perſon mit zu Schiffe gegangen: damit das Dessein ſo viel vorſichtiger ausgeführet, und Ew. Churfürſtl. Drchl. mit mehrer Courage bedienet werden möchten: in Hoffnung, daß nach geleiſteten guten Dienſten mein Glück in Ew. Churfl. Drchl. Landen gemacht ſein würde.

Ich will hier nun nicht anführen, was Dienſte und Vortel dieſe und andere Equipage gethan, indem man Schwediſche Kriegesſchiffe, Brenners, Convoyer, Wangelin, und was deßen mehr, genommen und aufgebracht, und daß man mit 8 à 9 Schiffen die ganze Blocade vor Stettin souteniren können; auch nicht, daß nachgehends noch andere Equipagen mit nicht geringerem Succes gethan ſein: Geſtalt Ew. Churfürſtl. Drchl. ſolches alles annoch im unabgewichenem Andenken ſchwebet, aber doch auch, wann es nöthig, mit unterſchiedlichen Ew. Churfürſtl. Drchl. Briefen ſo wohl, als welche der Herr Fuchs an mich geſchrieben, bezeuget werden könte.

Ob ich aber nun wohl von Anfang meiner Bedienung an, bis auf gegenwärtige Stunde, niemals ſo viel Equipage-Koſten in die Contracte gebracht, als man bei denen Admiralitäten in den Vereinigten Niederlanden dar auf ſpendieret, und zu dem nur eine ſehr geringe Schiff-

Miethe genommen: angeſehen in 7 Rthlr. Tractament vor Officier und Gemeine, und 7 Stüver Koſtgeld täglich, der ganze Contract beſtanden, ſo bin ich doch niemals von Verfolgungen frei geweſen, indem man in die Gedanken fallen können, ob würden Ew. Churfürſtl. Drchl. durch mich beſtohlen und betrogen: ungeachtet mir an ſtatt baaren Geldes große Summen auf die Subsidien angewieſen, welche ich gleichſam bettelnde, und mittelſt großen Verehrungen einbekommen müßen; außer daß davon noch wohl 50000 Fl. unbezahlet ausſtehen, und ich unter der beſten Bezahlung noch wohl 20000 Thlr. an Obligationen auf Seeland, die keine 60 pro Cent werth ſeind, und ich consequenter bei 10000 Thlr. alleine daran verliere, annehmen müßen: Da man au contraire in Holland baar Geld, auch eher die Schiffe einmal in See gehen, für die Equipage bekömbt.

Ich habe demnach, weil ich mich ja in alle Wege mit dem, was ich bedungen hatte, vergnügen laßen, und niemals große Dinge begehret, leichtlich abſehen können, daß hier zu Lande einige Leute ſein müßten, welchen die Marine gänzlich zuwider und verhäßig ſei: Zumalen die alle Mittel anwendeten dieſelbe in ihrer Geburt zu erſticken, und nur zu dem Ende alle erdenkliche Traversen zu brächten. Daß ich endlich resolviren müßen, Ew. Churfürſtl. Drchl. die Unnutzlichkeit in Dero Dienſten zu continuiren, in Unterthänigkeit vorzuſtellen, es wäre dann Sache, daß Ew. Churfürſtl. Drchl. gnädigſt geruheten meine Contracte dem H. Admiral Trompe zu übergeben, und denſelben zu erſuchen, daß er meine Sachen examiniren, und zuſehen wolte, auf was Weiſe ich Ew. Churfürſtl. Drchl. die Equipage-Koſten berechnet: in maßen ich bereit wäre, wann befunden würde, daß ſolches alles redlich, und denen Admiralitäts-Ordinantien gemäß, Ew. Churfürſtl. Drchl. auf ſothanen Fuß zu dienen. So ſind meine Rechnungen dem Herrn Admiral Trompe zu Handen geſtellet, und hat derſelbe, nachdem er die durchgeſehen, mit eigener Hand unten an geſchrieben, daß alle meine Sachen recht, und den Admiralitäts-Ordinantien allerdinges gemäß wären.[1]

Damit ſind Ew. Churfürſtl. Drchl. nun volkömlich vergnüget geweſen, und haben mit mir folgends, jedoch allemal mit Specification, worin die Unkoſten beſtanden, gecontrahiret, und ich habe auf das Fundament den Dienſt freiwillig gecontinuiret.

Was nun die andere und folgende Equipage eingebracht, als:

Auf Hamburg	Thlr.	125000
Auf Lübeck	„	14000

[1] S. oben Nr. 39.

	Transport Thlr.	139000
Auf Spanien	„	130000
Und in particulier Priesen wohl	„	40000
	Thlr.	309000

und wie solches in Abschlag gezogen, ist Ew. Churfürstl. Drchl. bekannt.

Im gleichen, daß ich bei dem Verlust der 23 Schiffe auf Bornholm Ew. Churfürstl. Drchl. 200000 Thlr. gesalviret habe; die Ew. Churfürstl. Drchl. dafür hätten zahlen müssen, wann ich aus der Ordre, die ich zu derselben Versicherung hatte, nicht gewußt herauszuspringen.

Auch, was Dienste ich bei der Descente auf Rügen gethan, da ich eine so große Menge Schiffe in der Ost-See wegzunehmen, und bei einander zu bringen wußte, ohne einen Stüver Fracht dafür zu bezahlen, daß sich die ganze Welt darüber verwundert: also daß, wann dasjenige, so unsere Schiffe genommen und was auf solche Weise ersparet worden, bei einander getragen würde, solches vielmehr, dann die ganze Marine jemals gekostet, ausmachen dürfte: Welches alles ich nur zu dem Ende anführe, damit Ew. Churfürstl. Drchl. Gedächtniß erfrischet werden möge.

Ob ich mir nun wohl die ungezweifelte Hoffnung gemachet, diese considerabele und treue Dienste würden Ew. Churfürstl. Drchl. principaleste Herrn von Dero Hof bewogen haben, mich zu ruhmen und mir in allen vorfallenden Gelegenheiten zu helfen. So habe ich dannoch so lange der Dienst gewähret, nicht alleine alles mit der äußersten Mühe, Verachtung, und Indignation bekommen, sondern man hat meine Rechnungen gecritisiret, gekürzet und gekleinert, bis auf den heutigen Tag; und sind die Sachen soweit gekommen, daß man mir nicht alleine schon längst gedrohet, man wolle nach meinem Tode meine Rechnung noch reformiren, sondern daß man itzund schon alle Gelegenheit suchet, wäre es möglich, alles aufs neue wieder bei den Haaren zu ziehen, und mich an eine neue Defension solcher Sachen, die in formali contractu solemniter gestipuliret und wo von, unter Ew. Churfürstl. Drchl. eigenen Hand, die Rechnung beschloßen, zu binden.

Dergleichen Sachen habe ich nun meine Tage nicht gesehen noch gehöret, daß, wenn worüber schriftlich gecontrahiret, die Rechnungen davon successive aufgenommen und desfalls völlig gequitiret worden, man doch einer andermaligen Verantwortung subject sein solle; es wäre dann, daß in dem Calculo ein Irrthum begangen. Auf solche Weise könnte seine Tage kein Mensche sicher sein. Hätten sie was zu sagen gehabt, hatten sie es zu der Zeit thuen müssen, da der Herr Tromp darüber gebesogniret. Und wenn man nicht gut gefunden, die Equipagen zu thuen und solche Kosten darauf zu verwenden, hätte ich der Mühe

leicht überhoben ſein und es andern überlaſſen wollen. Und iſt alſo weit von da, daß ich ſolle zugeben können, daß mir durch Leute, die ſich darauf nicht verſtehen oder aus Passion mich bei Ew. Churfürſtl. Drchl. nur verhäßig zu machen trachten, was abgekürzet werde.

Solten Ew. Churfürſtl. Drchl. aber zu Dero eigenen Vergnügung zu ſehen verlangen, was Ordres bei denen Admiralitäten in Holland, ſo wohl in Anſehung der Schiff-miethe, als der Matrosen-Tractamente und Koſt-Gelder gehalten werden, bin ich bereit, Ew. Churfürſt Drchl. von Stunden an, darin zu contentiren: und will nur die Equipagen, ſo itzund in Amſterdam und in anderen Provincen gethan worden, zu einer Richtſchnur nehmen. Und im Fall befunden würde, daß ich nicht zu weit geringeren Preiſe und getreuer gedienet habe, ſoll nicht allein alles, was ich in der Welt habe, für Ew. Churfürſtl. Drchl. confiſciret ſein, ſondern ich will mich freiwillig und mit Plaisir ſothaner Leibesſtrafe unterwerfen, als Ew. Churfl. Drchl. mir auflegen wollen: proteſtirende, daß ich Ew. Churfürſtl. Drchl. mit getreuer Hand und Munde gedienet, und zu Beforderung Ew. Churfl. Drchl. Sachen meinen privat Nutzen aus Herz und Augen geſetzet. Und ich kann aufrichtig bezeugen, wenn es nicht umb der Liebe, Obligation und Aestime willen, ſo ich an Ew. Churfürſtl. Drchl. habe, gelaßen hätte, daß ich durch dieſe Verfolgungen ſchon vor 3 Jahren meinen Abſcheid gebeten und mich in andere Dienſte, wozu ich Gelegenheit genug gehabt und noch habe, begeben haben würde.

Alleine weil ich die Undankbarkeit vor das großeſte Laſter halte, ſoll mich Gott bewahren, mich damit an ſo einem Vater des Vaterlandes, als Ew. Churfürſtl. Drchl. ſeind, zu beflecken. Ich will mich doch gern allem, was meine Feinde bei Ew. Churfürſtl. Drchl. mochten auswirken können, gern submittiren.

Alleine weil nach meinem Tode meine arme Fraue nicht die geringſte Wiſſenſchaft von meinen Sachen haben würde, als bitte unterthänigſt, daferne Ew. Churfürſtl. Drchl. einig Mißtrauen zu mir haben möchten, daß ſolches doch nun,

1) weil ich noch lebe und alles remonstriren kann, wie treu und vigilant ich Ew. Churfürſtl. Drchl. gedienet, unterſuchet werden möge.
2) Zumalen, da mir ſölches entſtehen oder mir zum wenigſten eine nähere kräftige Quitung, worin ich und meine Famille ſicher ſein mögen, unter Ew. Churfürſtl. Drchl. Hand und Siegel geweigert werden möchte, ich nicht capabel ſein würde an die Marine mehr zu gedenken, ſondern lieber der aller-

geringsten Musquettier unter Ew. Churfürstl. Drchl. Garde sein wolte.

Ich meine auch, wenn sölche Critici nur den hunderten Theil mit ihren Mitteln thuen dürften, welches ich pure zu Ew. Churfürstl. Drchl. Gloire und Besten thue, daß es in vielen Sachen beßer ergehen würde. Dann, was mich belanget, ich kann vor Gott und auf meine Seeligkeit sagen, daß ich in 7 Jahren keinen Gr. contant Geld übrig gehabt, den ich nicht an Schiffe, Jachten, die West-Indische Fahrt, oder auf andere Navigation, da Ew. Churfürstl. Drchl. nicht nur Ehre und Ruhm von haben, verwandt haben solte. Selbst hab ich zu Stabilirung der Africanischen Compagnie 10000 Rth. von Jan Beaudaencourt und 4000 Rth. von Jan Pedy zu Interesse aufgenommen. Wannenhero man wohl sehen kann daß ich so große Schätze nicht gesamblet, worüber man jaloux sein möchte. Denn wenn meine Fortune so groß wäre, wie sich diese mißgonstige Menschen wohl einbilden, würd ich kein Geld auf Interesse nehmen, ja mein Tractament 4 Monate lang verpfänden, umb Geld zu negotijren, wie dem Herrn Meinders und Cautio bekant: also, daß nach allen Verlusten der 9 Schiffe, worumb ich in Ew. Churfürstl. Drchl. Diensten gekommen, nach Bezahlung der Brief-porten, der Interessen, der Reisekosten, und was ich hier liegende verzehret, mit welchem alle Vortheile wieder durchgehen, nichts übrig bleibet. Ja wäre es auch, daß ich in so mühsamen und gefährlichen Diensten, dabei ich in einer Stunde ein ganz Esquadre hette verlieren und also an den Bettelstab gar leicht gerathen können, was großes vor mir gebracht hätte, wer solte mir das verdenken können? Ew. Churfürstl. Drchl., und die ganze Welt weiß, daß, wo die Gefahr groß, der Gewinn auch nach Proportion sein müße. Ich habe aber alle Zeit mehr meine Ehre, als Gewinn gesuchet, welches niemand anders sagen soll.

Bitte aber unterthänigst, Ew. Churfürstl. Drchl. belieben alles wohl zu erwägen, und woferne geurtheilet wird, daß die Marine nirgend zu nutze, dieselbe je eher je lieber mit allem Anhange abzuschaffen, so werde ich ja einmal von sölchen Reprochen frei sein: im maßen ich dabei versichert bin, daß Ew. Churfürstl. Drchl. mir nichts destoweiniger so lange ich lebe, Brot geben werden, und damit will ich zu frieden sein. Lebenslang verbleibende

Ew. Churfürstl. Drchl.
unterthänigst-demütigster
Knecht.
B. Raule.

1683. 27. Februar.

Nr. 70b.

Generalquittung für Raule.

Vom 17./(27.) Februar 1683.

R. 65. 9.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürſt zu Brandenbg. p. cum tot. tit. urkunden und bekennen hiermit, demnach Uns Unſer p. Benjamin Raulé unterth. zu erkennen gegeben, daß, obſchon mit ihm vorlängſt wegen der mit Uns getroffenen Contracten und daraus herrührenden Praetensionen, auch empfangene Gelder richtige Liquidation und Abrechnung angeleget, er in Unſern hohen Namen völlig quittiret und alles abgethan, dennoch einige übelwollende ſich vieler ihm nachtheiliger Reden, ob würde man nach ſeinem Tode alles wieder herfür ſuchen und examiniren, verlauten ließen, weſſals Uns gehorſamſt zu erſuchen genötiget würde, weil ſeine Frau und Kinder nach ſeinem Tode von allen denen Sachen nicht die geringſte Wißenſchaft hetten, Wir wolten entweder nochmals mit ihm Rechnung anlegen laßen oder ihm und die ſeinigen von allen fernern An- und Zuſpruch nochmalen entladen und verſichern: Und Wir Uns dann gnädigſt erinnern, daß Wir ſolche Contracte iedesmals nicht allein bei deren Verfertigung und Einrichtung, ſondern auch wenn dieſelbe ſich geendiget, und die Zahlung geſchehen, von Schiffs- und Marine Verſtändigen, wie auch in Rechnungsſachen erfahrenen Leuten fleißig und genau unterſuchen und Uns allemal umbſtändlichen unterthänigſten Bericht davon abſtatten, auch die von ihm abgenommenen Rechnungen aufs genaueſte examiniren laßen: Und Wir überdem gnädigſt geneigt ſeind, ihm, Raulé, wegen ſeiner Uns zu Unſerm hoheſten Vergnügen geleiſteten getreuen und nützlichen Dienſte völlig in Sicherheit zu ſtellen. Als thun Wir obernamten Benjamin Raulé wegen aller und jeder ſolcher mit Uns getroffenen Contracte und daraus fließenden und gehaltenen Abrechnungen aufs beſte und kräftigſte, als es immer geſchehen mag, nochmalen quitiren und losſprechen; verordnen und wollen auch hiermit und Kraft dieſes, daß weder er, noch ſeine Frau, Kinder und Erben nach ſeinem Tode deshalb im geringſten, unter was Praetext und Namen es immer ſein kan und mag, in Anſpruch weiter nicht genommen oder beunruhiget, actioniret oder belanget werden ſollen, allermaßen Wir ihn darüber nochmalen beſtändigſt hiermit quittiren, absolviren, und losſprechen. Und wie Wir mit ſeinen bei den vorigen Krieges-Expeditionen und ſonſten geleiſteten treuen unterthänigſten Dienſten gnädigſt wol zufrieden ſeind, als wollen Wir auch ſolche umb ihn und die ſeinigen

iedesmals mit Churfürſtlichen würklichen Gnaden zu erkennen nicht unterlaßen. Urkundlich haben Wir dieſes wolwißentlich eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gnaden-Siegel bekräftigen laßen. So geſchehen Cölln an der Spree, den 17. Febr. 1683.[1]

Nr. 71.

Raule's Vorſchlag, Emden zum Sitze der afrikaniſchen Kompagnie zu machen.

1683. 15. März.

Vom 15. März 1683.[2]

R. 65. 9.

Ewr. Churf. Dl. unterthänigſt darzuthun wie dienlich und nutzbar das Revier der Ems, Gritzil und die Stadt Emden ſei; ſo geruhen Sie allergnädigſt nachfolgendes zu consideriren.

Aldieweil Ewr. Chfl. Dl. ein gnädiges Belieben die Commercien und inſonderheit die Navigation in Dero Landen fortzuſetzen, und auch ſchon bereit ein Anfang mit der Africaniſchen Compagnie gemachet worden, ſo iſt vor das erſte dieſer See-Hafen, wegen ſeiner Situation an der Nord-See, da Ewr. Chfl. Dl. ſonſt keinen Hafen haben, ſehr nutzbar. Verſtattung des Hafens in Oſt-Friesland.

Angeſehen die Navigation umb Weſten von hier beßer als aus der Oſt-See fortgeſetzet werden kan, wie aus folgenden Urſachen zu erſehen.

Erſtlich weil man aus der Oſt-See bei Winter Tagen weder aus- noch einlaufen kan und die Passage gemeiniglich 4 Monat jährlich verſchloſſen iſt. Nutzbarkeit des Hafens.

Zweitens, ſo muß einjeder der nach Pillau reiſen, oder von da nach Weſten zu gehen geſonnen, die Zölle Seiner Majeſt. von Dänemark passiren und ſelbe bezahlen, welches die Kaufmannſchaft ſehr beſchweret.

Drittens muß man das gefährliche Catten Gatt, da ſo viel Schiffe in bleiben, passiren. Und außerdem koſtet die Assecurance bei Aus- und Einkommen von Weſten mehr nach der Oſt-See, als das man zu Ems 4 à 5 par Cento aus- und einläuft.

---

[1] Die Urkunde trägt am Schluſſe den Vermerk: „scribatur auf 12 pf. Papier." Derſelbe gründet ſich auf das Patent, d. d. Köln an der Spree, den 15. Juli 1682 (Mylius, c. c. M., Th. 4, Abth. 5, S. 233), welches „zur Erleichterung der Kontributionslaſt" Stempelpapier einführte.

[2] Eine holländiſche Kopie hiervon im Emdener Stadtarchiv — Nr. 279, vol. I — trägt einen Vermerk von Knyphauſen's Hand, daß Raule dem Kurfürſten die Denkſchrift übergeben hat.

Fünftens iſt dieſer Revier der beſte See-Hafen von Europa.[1] Weil man erſtlich mit allen Winden ohne Loots daſelbſt einlaviren und wan man darin iſt, mit geringer Mühe die Schiffe wohl verwahret halten kan. Da im Gegentheil die See bei der Pillau ſehr gefährlich iſt, angeſehen, zuweilen die Schiffe wegen großen Sturms nicht mit den größten Cabel-Stricken feſt und anzuhalten ſind.

Zum anderen, kan man mit allen Winden, aus dieſem Hafen, wiederumb in See laufen, welches Holland, Friesland ſowohl als Seeland nicht zu thun vermag, ſondern auf Oſt-Wind warten müſſen. Wodurch dan, wie oft geſchicht, bei Veränderung der Zeiten, wan die Granen in Engeland, Frankreich, Spanien auch Italien zu ſteigen beginnen, die Schiffe ſo in Ems geladen, allezeit ehr in See kommen, da die anderen dan, wie es ſelbſten ſchon zum oftern erlebet, liegen bleiben, und zuweilen 2, 3 à 4 Monat auf Oſt-Wind warten müſſen. Womit die Kaufleute, die dieſen Hafen frequentiren oft 100 zum 100 gewinnen, da die anderen ihr ganzes Capital zuweilen auf einmal verlieren. Und könten dergleichen Considerationes noch viel mehr auf Begehren angeführet werden. Damit nun aber dieſer köſtliche See-Hafen anſehnlich gemachet und mit Nutzen und ungemeinem Vortheil in Kriegeszeiten gebrauchet werden möge, ſo wäre es nöthig, daß die Fürſtin und Stände von Oſt-Friesland Ew. Chfl. Dl. zum Protecteur nehmen und Dero Flagge führen möchten. Wodurch dieſe Seefahrt würde befeſtiget werden, und hinführo niemand, wie vor dieſem in allen Kriegen geſchehen, dieſe Flagge anzugreifen ſich würde unterſtehen dorfen.

Sr. Chf. Dl. Protection und Flagge.

Dann erſtlich, weil die Fürſtin, noch Stände, keine Macht zur See haben, ſo geſchicht es, daß in Kriegeszeiten ein jeder, unter Praetext weil es keine freie Schiffe ſind, ſondern frembde Flaggen führen müßen, ſich an ſelbigen reibe, ſie aufbringen und confiſciren laße. Welches alles mit der Protection Ewr. Chfl. Dl. aufgehoben iſt.

Zum zweiten müßen die Oſtfrieslandiſchen Stände einige benöthigte Defensiones an dem Hafen von Gritzil machen laßen, damit die Schiffe in Kriegeszeiten ſowohl als ſonſten daſelbſt ſicher liegen und ungehindert auslaufen könten.

Defension des Hafens zu Grietzyl.

[1] Der berühmte franzöſiſche Forſchungsreiſende Tavernier (ſ. Th. I, S. 187 ff.) ſchrieb 1684 über den Hafen von Emden: „Specieux, meilleur que celui de Hambourg, à trois lieues de la mer et ne manquant jamais d'eau, ce qui permettait aux grands vaisseaux de rencontrer en tout temps jusqu'à Emden, sans bancs de sable ni rochers qui en rendissent l'accès difficile.“ v. Joret, Jean Baptiste Tavernier, Paris 1886, p. 351.

Drittens müßte Ew. Chf. Dl. zugeſtanden werden, in der Stadt Emden ein Magazin, worin alle Krieges Ammunitiones und dasjenige, was zu den Schiffen gebrauchet wird, (welches aber alles, wan es von Holland oder anderen Orten dahin gebracht würde, keine Licenten unterworfen, ſondern frei aus- und einkommen müßten) bewahrt werden ſolten, erbauen zu laßen. Magazin in der Stat Embden für S. Chf. Dl. Freiheit von Licenten vor Schiffsgereitſchaft, Ammunition etc.

Viertens daß alle Ewr. Chfl. Dl. Schiffe, ſo wohl als Deren Unterthanen in Emden gleiche Freiheit und Privilegia, als die Einwohner und derer Schiffe genießen, haben möchten. Für die Churf. Schiffe gleiche Freiheit als die Embdiſche.

Fünftens, daß, als die erſten Schiffe von der Küſt von Guinea wieder zurück kämen, die von der Stadt Emden ſich vor eine anſehnliche Summa interessiren möchten; da man dan zugleich dieſe Compagnie in bemelter Stadt etabliren und ſo viel von denen Participanten, als man vor gut finden wird, zu Bewindhabern der Compagnie erwählen würde. Welche Compagnie Ewr. Chfl. Dl. zu mainteniren und protegiren gnädigſt geruhen werden. Wan nun vorbemelte Puncta die Oſtfriesländiſchen Stände vor genehm halten möchten, wäre kein Zweifel das ganze Land würde dadurch in Aufnehmen gebracht ſein. Eintretung in die afrikaniſche Compagnie.

Dan erſtlich, würden ſich eine große Menge Franzöſiſcher Kauf-, Arbeits- als Seeleute, die es in Frankreich nicht länger ausſtehen können, dahin begeben. Auch würden nicht wenig aus denen vereinigten Provinzien, ſo mit dem 200 und 400 derſten Pfennig und andern unerträglichen Laſten, die daſelbſt in 7 Jahren eingeführet und, dafern Krieg käme, noch mehr würden eingeführet werden, ganz ausgemergelt ſind, zulaufen. Vortheil vor der Stat Embden u. der Grafſch. Oſtfriesland.

Umb ſo viel mehr, weil in Oſtfriesland die Trank und eßbare Waaren wie auch die Hausheur ungleich wohlfeiler als in den 7 Provinzien iſt, und dazu die reformirte Religion daſelbſt floriret, welches denen Leuten nicht eine geringe Begierde und Luſt, alda zu wohnen, erwecken wird. Und damit dieſelbe nicht gedämpfet werde, könten vorbemelte Stände beiden Nationen einen Franzöſiſchen und Holländiſchen Prediger einſetzen.

Was Negotiation von da gethan werden kan, iſt jedermänniglich bekant, und kein Platz in Europa dazu gelegener wie dieſer. Commoditäten des Landes.

Als nemlich vor die Grunlandsfahrer;

vor die Heringfanger;

und vor Cabliau-fiſcher.

Welche Commercien in Holland und Hamburg ſelbſt viel tauſend Menſchen ernähren und unbegreifliche Schätze in das Land bringen.

Es werden zu dieſer Nahrung ſehr viel Menſchen erfordert:

Als die die Schiffe bauen;
Seilmacher;
Schmiede;
Segelmacher;
Böttcher;
Bildhauer;
Maler und noch andere Handwerker,
die nicht alle nennen kann.

Zu der Fischerei ebenfals werden viel Menschen und insonderheit arme Leute, die Netze machen und selbe unterhalten gebrauchet.

Und ist der Vortheil hievon so groß, daß Maslandt, Sluys in Holland, Eijnkuijsen in Nord-Holland, und Zirkzee in Seeland meistentheils davon sich erhalten. Welches solcher Weise geschicht, indem sie die Fische, die an denen Orten gefangen werden, nach Ost und Westen verführen und solche Negotiation damit treiben, daß es unglaubig ist.

Es seind deshalben, die Herren Holländer, welche diese Dinge am besten verstehen, so wie die Zeitungen davon allezeit berichtet, nicht wenig bekümmert gewesen, auf Weise sie Gritzil am füglichsten von Ewr. Chfl. Dl. losbringen möchten.

Denn sie mehr als zu wol wißen, was übeln Nachdruck ihnen dieses Werk geben, ja wol ihren halben Untergang nach sich ziehen könne.

Englische Compagnie in Embden.

Auch ist leicht zu glauben, daß wen diese Sachen so eingerichtet werden möchten, daß alsdan viel Englische daselbst würden eine andere Compagnie stiften wollen, welche sie beßer und mit weniger Gefahr als in England selbst fortsetzen könten.

Indessen ist es ganz gewiß, daß Holland und England dieses Werk nicht gerne sehen werden, und apparent, daß sie es zur Extremitaet kommen laßen möchten.

Damit man aber eine friedsame Possession bekommen möge, würde es unmaßgeblich sehr gut sein, wen Ewr. Chfl. Dl. sich mit diesem Könige und Fürsten, damit man diesen Sturm nicht zu fürchten hätte, genau alliirte.

Auf allen Fall aber, daß Engeland und Holland darnach streben möchten an diesen Schiffen und Commercien Schaden und Gewalt zu verüben, so sein wir anitzo in solchem Stande, die ganze Commercien von Holland und England zu ruiniren, und dieses mit kleinen Fahrzeugen in der Nord-, West- und Ost-See, sogar daß kein einzig Schiff sicher und geruhig fahren solte. Welches wan sie es bedenken, sie viel zurückhalten und ihnen mehr als vor 2000 Mann Furcht einjagen wird. Umb so viel mehr, weil in dem letzten Kriege, welcher sich Anno 1672

angefangen, 2 Städte Middelburg und Fließingen mit ihren particuliern Capers, von den Engländern und Franzoſen 2800 Schiffe genommen, welches England und Frankreich ſolche Furcht eingejaget, daß dieſes eine der vornehmſten Urſachen geweſen, daß der König von England, weil Er ſein ganz Königreich nicht ruiniret wiſſen wolte, Friede mit Holland gemachet.

Damit nun die Commercien von Oſt-Friesland auf dieſem Hafen, wieder in ihren vorigen Vigeur und Lustre geſetzet werden mögen, dürfte man ihnen nur 2 mal Jahres, ſo wie es die Hamburger machen, Convoy auf Spanien und Portugal geben, womit man ſehr viel Güter aus Silesien und andern Orten bekommen könte.

In Summa wan nur einige Inclination zu dieſen Sachen wäre und man ſchon wüßte, wohin die Intention des Herrn Baron von Knip-hausen ginge, würde man ſchon näher, wie alles auf das füglichſte und mit gröſten Profit einzurichten, darüber conferiren und mit mehrerm Fundament davon ſprechen können. Auch würde man alsdan auf Mittel, wie von Emden die Commercien auf Königsberg, Pillau und Memel einzurichten, wie ſolches mit großen Nutzen geſchehen und was Ewr. Chfl. Dl. vor Vortheil aus dieſen Beneficien haben könten, bedacht ſein. Denn ſonſten Oſt-Friesland witzig gemachet, wir es aber nicht zugenießen haben würden.

Doch glaube ſicher, daß zu dieſem allen Expedienten zu finden.

Ew. Chfl. Dl. geruhen nur gnädigſt, dieſes examiniren und was davon vor gut gefunden, beibehalten zu laſſen.

Berlin, den 15. Martij 1683.

Nr. 72.

1683. 28. April.

Reglement der brandenburgiſch-afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 18./28. April 1683.[1]

R. 65. 9.

Nachdem von dem durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerern und Churfürſten in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien

[1] Es exiſtieren hiervon im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin drei Exemplare. Das eine iſt der von Meinders hergeſtellte Entwurf, das andere eine einfache Abſchrift und das dritte eine Ausfertigung, die folgende eigenhändige Unterſchriften zeigt:

zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ein sicheres Octroy über den freien Handel und Commercien nach den Afrikanischen Küsten in Gnaden ertheilet worden; als haben mit Sr. Chf. Dl. gnädigstem Vorbewußt und Approbation die bei solchem Handel interessirte Participanten nachbeschriebenes Reglement untereinander gemachet und aufgerichtet.

1.

Alldieweil das erste Kapital, so diese Compagnie anfänglich zu Fortsetzung der Commercien beisammengebracht in einer Summa von 50 000 Rthlr. bestanden, davon auch zwei Schiffe, der „Churprinz" und „Morian" genannt, in See gebracht worden, solche Summ aber nicht zureichen kann des Jahres zweimal, wie die Nothdurft erfordert, zu equipiren, so haben die Interessenten gutgefunden über die bemelte Summ noch andere 50 000 Rthlr. herbeizubringen, gestalt sie dann, um dazu so viel desto eher zu gelangen, der Ostfriesischen Landstände, der Stadt Emden und einiger in derselben sich befindender Particuliere gethanes Anerbieten, daß sie nämlich in diese Compagnie miteintreten und sich derer darin enthaltenen Beneficien theilhaftig machen wollten, willig und gern angenommen, auch sich dahin erkläret und die Versicherung gegeben haben, daß die Haupt-Residenz dieser Compagnie in Emden, als einem an dem Oceano und einer unstreitigen Reichsrivier, der Ems wohlgelegenen Hafen établiret werden solle, zu welchem Ende auch denen beiden, dem Vermuthen nach auf der Rückreise begriffenen Schiffen Ordre ertheilet werden soll, in Emden oder Grietsil einzulaufen.

2.[1]

Wenn diese neue Einschreibung geschehen und die obbenamte neue Participanten in diese Compagnie wirklich miteingetreten sein werden, so haben zwar die alte von derjenigen Ladung, so die auf der Retour anjetzo begriffene Schiffe, der „Churprinz" und „Morian" mitbringen werden, nach Abzug aller aufgegangenen Kosten, von ihrem eingelegten Capital die Zinse à ½ pro Cent monatlich voraus zu genießen.

Friderich ChurPrintz. Johann Georg P. v. Anhalt. F. Meinders. P. Fuchs. D. v. Knyphausen. Fr. — Im Emdener Stadtarchiv giebt es zwei in holländischer Sprache abgefaßte Konzepte, von denen das eine d. d. Berlin, den 22. März 1683, mit einer Aufschrift von Knyphausen und Raule versehen ist, welche darauf schließen läßt, daß diese beiden die eigentlichen Verfasser gewesen sind. — Nr. 279. vol. I.

[1] Dieser Art. ist durch Art. 5 des Vertrags vom 14. August 1683 (unten Nr. 77) abgeändert worden.

3.

Im übrigen aber werden hiernächst die neue in diese Compagnie eintretende Participanten denen alten dergestalt parificiret und in völlige Gemeinschaft mit ihnen gesetzet werden, daß sie an dem Gewinn und Verlust mit den alten pro rata gleiche Theile haben und anderergestalt nicht consideriret werden sollen, als wenn sie anfangs eingetreten wären.

4.

Es wollen auch sowohl höchstgedachte S. Chf. Dl. Ihres höchsten Orts, als auch die Compagnie der alten und neuen Participanten, absonderlich in Engelland, allen möglichen Fleiß anwenden lassen, damit diejenige, so sich bereits bei S. Chf. Dl. angegeben und anerbietig gemachet, unter Dero Protection und in dieser Compagnie mitzuhandeln, wirklich herbeigezogen und zu Beibringung eines ansehnlichen Kapitals vermocht, auch dahin disponiret werden mögen, sich mit ihren Familien in Emden niederzulassen.

5.

Diese Compagnie soll anfangs von einem Präsidenten und zwei Bewindhabern gouverniret werden. Den Präsidenten werden S. Chf. Dl. ex numero derer von den Hauptparticipanten erwählten Bewindhabern bestellen, und sollen die übrige Bewindhabere in dem Vice-Praesidio monatlich einer den andern ablösen.

6.

Alle diejenige, so 1000 Rthlr. einschreiben, sollen als Hauptparticipanten consideriret, und soviel Vota als 1000 Rthlr. eingeleget, zu führen befugt sein. Es werden dieselbe auch bei Bestallung der Bewindhabere, des Buchhalters, Cassiers, Magazin- und Equipage-Meisters oder anderer bei der Compagnie benöthigter Officierer, wie imgleichen, was jedem an Gage zuzulegen, um ihre Meinung allemal befraget werden, und mögen das ihnen darüber competirende Votum entweder selbst oder durch bevollmächtigte Mitparticipanten ablegen.

7.

Es soll in dieser Versammlung einem jeden Hauptparticipanten freistehen und erlaubet sein seine wider den Präsidenten und die Bewindhabere etwa habende Gravamina oder was er sonsten zum Besten und Aufnehmen der Compagnie zu erinnern nöthig erachten möchte, fürzustellen, worüber alsdann ordentlich votirt, per majora geschlossen, auch das Resultat dem Collegio der Bewindhaber kundgethan, und dasselbe nebst dem Präsidenten gehalten sein soll, sich in allem darnach zu reguliren.

8.

Wann eine Equipage vorzunehmen, ſo haben Präſident und Bewindhabere darüber ein Project zu verfaſſen, die Unkoſten, ſo dazu erfordert werden, dabei zu ſpezificiren, auch der Hauptparticipanten Approbation darüber einzuholen. Sollte aber in dieſen oder dergleichen Fällen periculum in mora ſein, ſo ſollen der abweſenden Participanten Sentiments nicht erwartet, ſondern mit denen, ſo ſich zur Stelle befinden, die benöthigte Resolutiones concertiret werden.

9.

Wann durch Gottes Segen die Retour-Schiffe glücklich anlangen, ſo ſollen Präſident und Bewindhabere die Cargen öffentlich verkaufen, auch die darzu anberechnete Zeit durch die gewöhnliche Billette wenigſtens 4 à 5 Wochen vorhero publicq machen und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen. Das einkommende Gold und Silber aber wird unter des Präſidenten und der Bewindhaber Direction und Sr. Chf. Dl. hohen Namen und Gepräg allemal vermünzet werden.

10.

Soll kein Bewindhaber oder anderer der Compagnie angehörender Officier weder directo noch indirecto einige Lieferung oder Verkaufung, es ſei zur Equipage oder Cargaison bei Verluſt ſeiner Ehre und habenden Dienſtes zu thun bemächtiget ſein.

11.

Alle Jahr ſoll über der Compagnie vorhandene Mittel und Effecten von dem Präſident und Bewindhabern ein förmlicher Stat und Inventarium verfaſſet und daſſelbe Sr. Chf. Dl. und jedem Hauptparticipanten auf Erfordern communiciret werden, damit dieſelbe daraus erſehen mögen, was in ſelbigem Jahre zu Erbauung und Equipirung der Schiffe, wie auch Einkaufung der Cargasonen erfordert und ſonſten erheiſchender Nothdurft nach vorzunehmen, auch was etwa unter die Participanten auszutheilen ſein werde. Vor allen Dingen aber wird man aller Möglichkeit nach dahin bedacht ſein, daß die Participanten Jahr aus Jahr ein zu dem Intereſſe von ihrem primordial Capital ad 6 pro Cento allemal richtig gelangen mögen, es wäre denn, daß $^2/_3$ der Participanten gut befinden, mit Auszahlung der Intereſſen einige Zeit anzuſtehen.

12.

Alle und jede, ſo in dieſe Compagnie einzutreten verlangen, weß Standes oder Nation die auch ſein möchten, ſollen darin jedoch weniger nicht, als gegen Conferirung einer Summe von 200 Rthlr. admittiret und

eingeschrieben werden, und wird der Präsident und Bewindhabere über die eingelegten Capitalia behörige Obligationes ausstellen und von der Compagnie bestalltem Cassierer die Quittung darunter zeichnen lassen.

13.

Die bemelte Präsident und Bewindhabere sollen keineswegs bemächtiget sein, vorhaupts und ohne der Hauptparticipanten expressen Consens einig Geld gegen Deposita, Interesse oder Bodemerie aufzunehmen, es wäre denn, daß wenigstens $^2/_3$ von denen besagten Participanten darin gewilliget hätten, welchenfalls der Compagnie Effecten denen Creditoribus ihrer hergeliehenen Gelder halber loco hypothecae verbunden sein.

14.

Die Bewindhabere sollen sich, so oft es der Präsident oder Vice-Präsident verlangen wird, und wöchentlich wenigstens einmal versammlen, alsdann des Cassierers Casse nachsehen, examiniren und schließen, auch fleißige Sorge tragen, damit der Buchhalter jederzeit richtige wohlformirte Rechnungen halte, und die Magazin- und Equipage-Meister dasjenige, was ihres Amts ist, genau in Acht nehmen. Falls auch hierunter von bemeltem Präsident und Bewindhabern etwas verabsäumet und durch ihre Nachlässigkeit der Compagnie einiger Schaden und Nachtheil zuwachsen würde, sind sie schuldig und gehalten, denselben zu erstatten und der Compagnie deßfalls gerecht zu werden.

15.

Der Präsident und die ihm zugeordnete Bewindhabere sollen nicht verwechselt, sondern continuiret werden, es wäre denn, daß S. Chf. Dl. ratione des Präsidenten und ratione der übrigen Bewindhabere die Participanten wenigstens per duas tertias votorum darunter ein anderes resolvirten, oder auch daß sie etwa wegen begangenen Verbrechens ihrer Chargen entsetzet würden.

16.[1]

Soviel die Salaria der Bewindhabere betrifft, sollen vorerst und bis die Compagnie durch Göttliche Verleihung zu mehrerem Aufnehmen gelanget sein wird, einem jeden Bewindhaber 100 Ducatons und dem Präsidenten 200 Ducatons jährlich gereichet werden.

17.

Der Magistrat zu Emden soll Namens der Compagnie ersuchet werden, in ihrer Stadt einen bequemen Ort derselben anweisen zu lassen,

[1] Abgeändert durch Art. 7 des Vertrags vom 14. August 1683 (unten Nr. 77).

woſelbſt ſowohl die Bewindhabere und Officianten zuſammenkommen, als auch zum Magazin und Schiffzimmerwerk die benöthigte Commodität gefunden werden könne.

18.

Und weil leicht zu erachten, daß dieſe Compagnie bei Sr. Chf. Dl. faſt immerhin ein und anderes zu ſollicitiren haben werde, auch daſelbſt verſchiedene Hauptparticipanten ſich befinden, ſo ſollen die Bewindhabere allhier in Berlin jemand beſtellen und mit einem gewiſſen Salario jährlich verſehen, welcher die Angelegenheiten, ſo die Compagnie von Zeit zu Zeit haben möchte, Sr. Chf. Dl. unterthänigſt vorſtellen, mit den anweſenden Hauptparticipanten alles überlegen und die nöthige Expeditiones ſchleunig befordern könnte.[1]

19.

An anderen Orten kann die Nothdurft durch Factoreien und gegen die gewöhnliche Provisiones respicijret werden, damit die Compagnie mit extraordinären Deputationen und dergleichen Unkoſten ſo viel möglich verſchonet bleiben möge. Es iſt auch dem Collegio der Bewindhabere keineswegs zugelaſſen einige Acten von Bezahlung oder ſonſten auszuſtellen, noch auch über etwas, wobei die Compagnie intereſſiret iſt, zu disponiren, es ſei denn ſothane Acte wenigſtens von dem Präſidenten und Vice-Präſidenten zuvörderſt unterſchrieben.

20.

Kein Bewindhaber, Participant oder Officierer ſoll befuget ſein, einige der Compagnie zugehörende Güter ohne des ganzen Collegii der Bewindhaber vorhergegangenen Consens eigenmächtig zu verſchenken oder directo aut per indirectum an ſich zu ziehen und ſollen die Contravenienten denen Umſtänden nach von der bei der Compagnie beſtellten Jurisdiction an Leib und Leben beſtrafet oder mit einer rechtmäßigen Geldbuße beleget werden.

21.

Allen Bewindhabern oder Participanten, auch deren Domestiquen, imgleichen den Schiffern, Kaufleuten, Officirern und Matroſen (: falls man ſich nicht expresse eines anderen mit ihnen verglichen :) iſt hiermit verboten, particuliere Cargaisonen in die Schiffe einzuladen und auf der Afrikaniſchen Küſte zu verhandeln, und ſollen diejenigen, ſo darwider pecciren mit wirklicher Cassation, Infamie, Confiscation der Güter, auch Einhaltung der Salarien beſtrafet, und von ſolcher Strafe ein dritter

[1] Durch Art. 8 des Vertrags vom 14. Auguſt 1683 (unten Nr. 77) iſt Raule dazu beſtellt worden.

Theil dem Delatori, ein dritter Theil der Compagnie Fiscal und ein dritter Theil der Compagnie selbsten zugewendet werden, auch keinem Bewindhaber bei Verlust seines Dienstes zugelassen sein, vor sothane Contravenienten sich einigergestalt zu interessieren.

22.

Der Oberkaufmann in Afrika soll mit jedem Retour-Schiffe eine richtige Verzeichniß von allen Matrosen, so mit jedem Schiffe auf der Küste angekommen, auch von dar wieder abgefahren, überschicken, damit die Bewindhabere daraus ersehen mögen, wer von denen Matrosen todt oder noch im Leben sei.

23.

Imgleichen soll besagter Oberkaufmann womöglich des Jahres zweimal einen general Stat und Balance an die Bewindhabere übersenden und darinnen spezificiren, was er empfangen, verkaufet und etwa bei ihm noch in Vorrath sei.

24.

Falls auch bei dieser Compagnie ein oder anderes vorfallen sollte, worüber in diesem Reglement keine genugsame Decision vorhanden, solches bleibet zu der sämmtlichen Herren Participanten Gutfinden ausgestellet, und haben sich dieselbe darüber per unanimia oder majora zu vergleichen.

Dasjenige aber, was hierunter obbeschriebenermaßen exprimiret, soll pro lege fundamentali gehalten und ohn einmüthigen Consens davon nicht abgetreten noch recediret werden. Allermaßen dann bemelte Participanten diese Articulen eigenhändig unterschrieben und S. Chf. Dl. in Unterthänigkeit ersuchet haben, selbige gnädigst zu confirmiren und sie dabei gegen männiglich kräftiglich zu schützen und handzuhaben.

Geschehen zu Cölln an der Spree, den 18./28. April 1683.

Nr. 73.

1683. 2. Mai.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den ostfriesischen Ständen, in specie der Stadt Emden, sammt Sekretartikeln und einem articulus separatus.

Vom 22. April/2. Mai 1683.[1]

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 259.

---

[1] Art. 4 des Vertrags beruht fast wörtlich auf: „Herrn Raules Gedanken und Vorschlag wegen Beneficirung der Embder und Ostfriesen" — relatum et approbatum a Ser° in consilio. R. 65. 9.

1683. 20. Juni.

Nr. 74.

Requisita zur Festung in Africa.

Praes. den 20./10. Junij 1683.[1]

R. 65. 9.

Copie von demjenigen Original Aufſatz, auf welchen S. Chf. Dl. gnädigſt reſolviret haben, und wird der Herr Raule aus dieſen erſehen, daß auf diejenigen Puncte, ſo unterſtrichen, Chf. Verordnungen ausgefertigt werden ſollen; die aber nicht ausgeſtrichen, wird der Herr Raule unmaßgeblich werkſtellig zu machen und zu befordern belieben.

	1 Capitain als Commendant
	2 Lieutenants
	2 Fendrichs
ſchaffet Herr Raule	1 Prediger
	1 Ingenieur
gibt Herr Weiller	2 Feuerwerker
	1 Muſterſchreiber
gibt Herr Raule	1 Proviantſchreiber
	Doppelte Unter-Officiere als zu nachfolgenden gemeinen Soldaten von nöthen ſeind
Wird Kornmesser vorſehen	2 Balbiere
	2 Wallmeiſter
	4 Büxenmeiſter
	70 gemeine Soldaten
	Doppelte Tambours
	1 Provos
	1 Stecken Knecht.
	An Handwerks Leuten
Sollen unter den Soldaten ſein	1 Schneider mit ſeinen Geſellen nebſt ſeinem Werkzeuge.
idem	1 Diſcher mit ſeinen Geſellen nebſt ſeinem Werkzeuge.
idem	1 Schuſter mit 1 Geſellen nebſt ihrem Werkzeuge.

[1] Fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 73 ff. Die bei den Akten befindliche Urkunde iſt eine weder datierte, noch unterſchriebene Kopie von der Hand des Raule'ſchen Privatſekretärs.

An Handwerks Leuten

Sollen in Preußen angenommen werden	1 Zimmer-Meister mit 8 Gesellen nebst ihrem Werkzeuge.
	1 Büchsenmacher so zugleich Kleinschmied und Schlösser nebst 1 Gesellen und ihren Werkzeugen.
unter den Soldaten	1 Schäffter nebenst seinen Werkzeugen.
Aus Preußen	1 Grobschmied mit 3 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
idem	1 Maurer mit 4 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
Unter den Soldaten	1 Bäcker nebst 1 Gesellen und ihrem Werkzeuge.
idem	1 Bötcher mit seinem Werkzeuge.
Soll verordnet werden	Alle vorhergehenden Personen müssen sich wohl mit dünnen Kleidern, etzlichen Paar Schuhen und genugsamen weißen Zeuge versehen.
idem	Weswegen dann die gemeinen Soldaten aufs Wenigste mit einem guten, dünnen Kleide, 6 Hemden, 2 Paar Schuhen müssen versehen werden.
Brode, Brandewein und Salz gibt Raule	Vor alle vorhergehenden Personen genugsam proviant, womit sie aufs Wenigste 15 Monate zukommen können, als 100 Oxhaubt Rockenmehl.
Sold, Grütz und toback geben S. Chf. Dl.	Vor diejenige Pferde, so mitgenommen werden sollen, genugsam Hart- und Rauch-Futter.
Sollen in Preußen verfertiget werden	40 Zelte.
	An Stücken, munition, wie auch materialien wie folget:
Gibt Raule	16:6 Pfund eiserne Stücke. nebst zubehörigen affusten, Ladezeuge und Hebebäumen.
Geben S. Chf. Dl. von Colberg	2:16 Pfund Haubitzen nebst allem Zubehör.
lassen S. Chf. Dl. verfertigen	18 Brielfässer
idem	1 fertiges Hebezeug
gibt Raule	2 fertige Vorrathsaffusten.
	Zu den Stücken:
zu Colberg durch S. Chf. Dl.	1 fertige Vorrathsaffuste zu den Haubitzen
gibt Raule	2 fertige Vorraths Ladezeuge zu den Stücken
Colberg	1 fertiges Vorrath Ladezeug zu den Haubitzen

gibt S. Chf. Dl. zu Berlin	2 Centener Mehlpulver 1 Cent. Salpeter 1 Cent. Schwefel ¼ Cent. durchgesiebte Kohlen
Colberg	100 Cent. Musquetenpulver
Spandau	6 Cent. Pirschpulver
aus Holland	60 Cent. Blei
idem	100 Cent. Lunten
Wesel	1600 6 Pf. Kugeln als zu jedem Stücke 100
Berlin	400 6 Pf. Kartetschen als zu jedem Stücke 25
Berlin	60 16 Pf. Haubitzgranaten, und darzu doppelt so viele ledige Zünder
Berlin	1500 fertige Handgranaten
zu Königsberg gemachet	300 Pechtkranze.
zu Königsberg gemachet	12 eiserne Leichtpfannen, die auf Pfahlen auf den Wällen können gesetzet, und die Pechkränze darin geleget werden
Berlin	60 gute Musqueten in Vorrath
in Holland gekaufet	50 Paar Pistolen in Vorrath
idem	100 Hauer in Vorrath
Berlin	30 ganze Piecken in Vorrath
Cüstrin	30 Morgenstern in Vorrath
Berlin	30 halbe Piecken in Vorrath
Cüstrin	30 Sensen aufricht an Stangen gemacht
Wesel	300 gute eiserne Schuppen
zu Königsberg	5 gute eiserne planir Schuppen
Wesel	150 Kreitshacken
Königsberg	5 eiserne Schüppen zum Soden stechen
Wesel	50 Aexte
idem	100 Beile
idem	200 Faschienmesser
idem	4 Brechstangen
idem	4 Pfahleisen
aus Holland	10 Pistolen Kugelform
aus Königsberg	10 Karbiener Kugelform
Königsberg	2 lange Kugelform. worin man auf einmal 10 1½ löthiger Musquetenkugeln gießen kann
idem	2 lange Kugelformen, darinnen man auf einmal 10 2löthige Musquetenkugeln gießen kann
idem	4 Kneifzangen

idem	6 Gießkellen
Wesel	1 eisern Grapenblei darein zu schmelzen
Königsberg	20 Schaffelle zu Wischern
idem	10 kupferne Nägel das Ladezeug mit anzuschlagen
idem	Allerhand Feilen und Raspeln
idem	Allerlei Leinen und Bindfaden.
Königsberg. . . .	Leim auch ein Leimtiegel dazu
	Leimpinsels
	Wachs
	Allerhand Zwirne
	Allerhand Nähnadeln
	Baumöl
	Allerhand Hausgeräth an blechenen, hölzernen und irdenen Zeugen
	10 Lanternen
	25 Fackeln
Königsberg. . . .	So viel Lichte, daß die guarnison 15 Monate damit zukommen kann, wie auch Öle in denen Häusern in Lampen zu brennen
	Allerhand Leinewand
	Werg
	Hanf
	Säcke
Cüstrin u. Berlin	4000 Fußangeln
	4000 einfache Fußangeln mit Wiederharken in Brettern zu schlagen.
Von dem Harze . .	100 Schock Pallissaetnägel
	150 Schock ganze Brettnägel
	100 Schock halbe Brettnägel
	60 Schock ganze Schloßnägel
	60 Schock halbe Schloßnägel
	200 Schock Splettnägel
Berlin	4 Paar große Hospen nebenst zubehörigen Harken, Riegels und andern Eisenwerke zu einem Thor in der Vestung
	Allerhand Hospen nebenst zubehörigen Harken
Leipzig	Allerhand Krammen und Überwürfe.
	Allerhand Schlosser zu Stuben und Spindenthüren
	Große und kleine gute Vorhangeschlosser.

Berlin	1 fertige Feldſchmiede nebenſt zubehörigen Blaſebalg und anderen Handwerkszeug 4 Cent. Stahl 100 Cent. Oiemund oder ſchwediſch Eiſen 200 Cent. Pritzer Eiſen 200 Huſeiſen nebſt zubehörigen Hufnägeln, auch noch eine quantité Hufnägel darüber.
Berlin	Etzliche Holzketten 4 Ketten nebſt Pfannenzapfen auch was ſonſt an Eiſenwerk zu einer Zugbrücke gehöret.
idem	1 fertigen Wagen nebenſt großen und kleinen Laternen
Preußen	4 Pferde dazu
Berlin	2 gute Wagenwinden 1 kleiner, ſtarker Rollwagen
dito	2 Erdwinden
	So viele ganze, fertige Fenſter als zu den Häuſern vonnöthen
Preußen	Klinkers oder Mauerſteine Kalk Lehm Kohlen
Preußen	50 holzerne Schlägel 20 holzerne Stangen 50 Schubkarren Pech und Theer 3 Handrammen ½ Schock eichene affuten Bohlen, da 6 affuten von können gemacht werden
Preußen	3 Schock Batteriebohlen ½ Schock eichene Pfunddielen ½ Schock eichene Tiſcherdielen 10 Schock Pfunddielenkienen 20 Schock Tiſcherdielenkienen 10 Schock nicht gar zu ſtark Bauholzkienen
Ausgeſetzet	Palliſſatenholz Brennholz
Ausgeſetzet	Moppen oder Splette die Häuſer damit zu decken
Preußen	50 ſpaniſche Reuter, welche auf nachfolgende Art müſſen gemachet werden:

Erſtlich müſſen ſie ſo leicht gemachet werden, daß 4 oder 6 Kerl aufs höchſte mit einem ſpaniſchen Reuter furtlaufen können, weswegen vors andere ſie nicht länger müſſen gemachet werden, als 12 rheinländiſche Schuhe. Vors dritte müſſen die Stacheln in den ſpaniſchen Reutern nicht allſofort eingemachet werden, ſondern müſſen gleich lang und dicke verfertiget werden.

Weshalb vors vierte die Löcher in den ſpaniſchen Reutern, da vorbemelte Stacheln dreinkommen ſollen, nach der Stacheln gleiche Dickte, gleich weit müſſen gemachet werden, auf daß man ſolche Stacheln in geſchwinder Eile darein ſtechen oder ſchlagen kann.

Vors fünfte müſſen ſelbige ſpaniſche Reuter an jedweden Ende mit Krammen und Überwürften verſehen werden, damit ſie in geſchwinder Eile aneinander gekrammet, und feſt gemachet werden können.

Es wird auch höchſt nöthig ſein, daß die Häuſer und Baracquen von obigem Bauholze zu Königsberg allſofort ſoweit zurecht gemachet werden, daß ſie alsdann in geſchwinder Eile an einem Orte aufgerichtet werden können. Weswegen ſehr nöthig, daß Herr Raule mit Sr. Chf. Dl. davon rede, ob obiges Holzwerk zu viel oder zu wenig, und ob die Baracquen und Häuſer davon ſofort in Königsberg gebauet werden ſollen.

Nr. 75.

1683. 10. Juli.

Kurfürſtliche Order betr. eine Beiſteuer zum Bau der Feſtung Groß-Friedrichsburg.

Vom 10. Juli 1683.

R 65. 9.[1]

F. W. C.

Demnach Wir zu Erbauung der angelegten Veſtung Großfriedrichsburg auf der Afrikaniſchen Küſte zwölftauſend Rth. deſtiniret und dan gdſt. wollen, daß dazu ſechstauſend Th. aus denen franzöſiſchen Geldern und ſechstauſend aus Unſerem Preußiſchen Pfundzoll gezahlet werden, als haben Wir Euch, ſolches zu wißen fügen wollen mit gdſtem Befehl

---

[1] Links oben am Rande ſteht: Zu Außzahlung der M/12 Thlr. zum Großfriederichſchen Feſtungsbau ſollen die Assignationes ausgefertiget werden.

die dazu benötigte Assignationes ausfertigen zu laſſen und Uns zu Vollenziehung zu überſenden.

Seind p. Geben Potſtam d. 10 Julij 1683.

An
H. von Grumkow
H. von Meinders
H. Fuchs.

1683. 26. Juli.

Nr. 76.

„Articul zwiſchen den oſtfrieſiſchen Landſtänden und der Stadt Emden aufgerichtet."

Vom 16./26. Juli 1683.

Kgl. Staatsarchiv Aurich. O. A. B. I. f. 573. Bl. 83.[1]

1. Die Stadt Emden ſoll die ſechſte quotam zu Bezahlung der Garniſon abſtatten.
2. Welche Garniſon nach Abzug der fremden Völker mit 100 Mann verſtärket werden ſoll.
3. Die Völker insgeſambt, ſollen den Ständen und dem Rath ſchweren.
4. Alle Officirer ſollen ihre Commiſſion und Beſtallung von den Ständen und der Stadt empfangen.
5. Sollen die Stände, und in Abſenz derſelben die Administratores allezeit bemächtiget ſein, ein Viertel von dieſer Milice von 400 Mann, bis dahin aber auf 40 à 50 Mann, jedoch alles nach zeitlicher Notification an den Präſidenten, zu Maintenirung der Freiheit, und zwar ohne Retourpatenten aus der Stadt zu nehmen, würden aber mehr als 50 Mann dazu requiriret, ſolches auch zwar den Ständen freiſtehen, aber dem Rath die Retourpatenten vorbehalten bleiben.
6. Die Vergeburg der Chargen ſoll ſein bei den Ständen, und im Fall dieſelbe nicht verſamblet, bei den Administratoren, unter welchen die Emdener die ſechſte Stimme behalten.
7. Der Commandeur und andere Officiers ſollen ſchweren, daß ſie nichts gegeben noch promittiret.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Hofmeiſter: Die maritimen und kolonialen Beſtrebungen des Großen Kurfürſten 1640 bis 1688. Emden, 1886. S. 36 ff. — von Mörner, a. a. O., erwähnt den Vertrag unter Nr. 261 und bemerkt, daß der Kurfürſt d. d. Potsdam, den 2. Auguſt 1683 die Garantie übernommen hat.

8. So der Commandeur oder andere Officirer ſich dem Rath etwa opponiren möchten, ſoll bei gedachtem Rath ſtehen, ſelbige zu caſſiren, jedoch die Vergebung der neuen bleiben nach dem Einhalt des § 6. et 7.
9. Wegen der Zollen der Eingeſeſſenen ſoll es folgendergeſtalt gehalten werden:
   1. Sollen alle einländiſche Waaren, die nach völliger dreitägiger Friſt und Ausbietung in Emden nicht verkaufet werden, ohne Veränderung des Bodens und ohne Bezahlung einigen Zolles, die Ems auf oder ab paſſiren, doch ſoll der Kaufmann jurato zu betheuern ſchuldig ſein, daß es einländiſche und ſeine eigene Waaren ſein.
   2. Einländiſche Güter und Waaren ſollen durch Emder Schiffer die Ems aufgebracht, und dafür nur einfacher Zoll bezahlt werden.
   3. Die ausländiſche Waaren betreffend, ſollen die Oſtfrieſen und Emder gleichtractiret werden, nach dem 9. Artikel Hagiſchen Accords.
10. Soll dasjenige was hinfüro der Emder Zoll mehr als 22000 Gulden jährlichs eintragen wird, deſſen ein dritter Theil, mit Vorzeigung der Originalbücher an die Administratores, jährlichs zur Landescaſſa gebracht, die Zollbediente auch in Präſenz der Landſtende beeidiget werden.
11. Soll niemand, noch Stadt noch Land mit dem fürſtl. Oſtfrieſiſchen Hauſe, Staaten General etc. separatim und ohne Bewilligung aller und ſembtlichen, nicht tractiren, ſondern ein gemeines Intereſſe immerhin behalten, auch einer dem andern auf allerhand Art und Weiſe adsistiren.
12. Alle und jede widereinander bishero gehabte Actiones und Forderungen ſollen hiemit aufgehoben und getödtet ſein.
13. Die Emder ſollen zu den gemeinen Laſten jährlichs, bis zu dem Jahre 1700, geben eintauſend Rthlr., jedoch ſoll hierdurch den Accorden, und was ſonſten dem alten Herkommen gemäß, bemelte Stadt zu den gemeinen Laſten zu contribuiren ſchuldig geweſen, keinesweges praejudiciren, noch ſolches ins künftig in Consequenz gezogen werden.
14. Nach Verlauf ſolcher Zeit ſoll hierüber von neuem gehandlet werden.
15. Welcher wider Obiges handlen würde, ſoll in 2000 Rthlr. Strafe verfallen ſein, und nichtsdeſtoweniger gehalten ſein, dieſer Ver-

einbarung nachzukommen, der beleidigte Theil aber, an dem was nachgegeben und vergönnet, nicht gehalten ſein.

16. Bitten allerſeits Stände Ihro Churf. Durchl., dieſen Vergleich und Transaction gnädigſt zu guarandiren, und wan einige Question aus dieſem Contract entſtehen mögte, ſolchen durch einen Dero Miniſtern in der Güte zu componiren.

d. 16. Juli 1683.

Friedrich Wilhelm v. Diest.
Haro Burchard Freihr. zu Gödens.
Dodo v. Kniephausen. Freihr.
Ludwig Wenkebach. Dr.
Everhard ter Braeck.
Jo. v. Rehden D.
D. Andree D.
Otto Schinkel.
Remet Weyardts.
Cornelis Davids Holstein.
Hieronymus Ulfferts.
R. N. von Senden.
Ruter Tonies Schaep.
H. Beeckman Dr

1683. 14. Auguſt.

Nr. 77.

Vertrag mit den oſtfrieſiſchen Ständen und der Stadt Emden wegen der afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 4./14. Auguſt 1683.

R. 65. 9.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 262.[1]

---

[1] Der Auszug aus Art. 11: „Wird ein Reglement für den Lootſen entworfen" iſt im Mörner fehlerhaft. Art. 11 lautet wörtlich: „Es ſoll ein Reglement für den letzten gemachet werden, was für einen jeden Fuß zu geben." Der Sinn dieſes Artikels ergiebt ſich aus der unten Nr. 98 angezogenen Erklärung der Stadt Emden vom 29. Januar 1685 und zwar dahin, daß noch vereinbart werden ſoll, was für den nach Art. 10 h. l. abgetretenen Grund und Boden zu zahlen iſt.

Nr. 78. 1683. 9. Oktober.

Meinders' Gedanken über eine oſtindiſche Kompagnie.

Vom 9. Oktober 1683.

R. 9. C. 6. a. 1.

Meine wenigen Gedanken und Erinnerungen wegen der projectirten Oſtindiſchen Compagnie unter S. C. D. Protection und Octroy gehen dahin, daß

1. S. C. D. ganz kein Bedenken tragen können, dieſer Compagnie das begehrte Octroy zu ertheilen. Es kann ſolches Deroſelben nicht anders als glorieux ſein und Dero Renommée in aller Welt vermehren, daß in ſo weit abgelegenen Orten Ihr Pavillon geführet und unter Ihrem und Ihres preißwürdigen Churhauſes Namen und Octroy Handlung und Commercien geführet werden.
2. Nur wird dabei ſorgfeltig beobachtet werden müſſen, daß die Societät mit recht eigentlicher und deutlicher Instruction wegen ihres Handels und an welchen Orten und welcher geſtalt ſie ſolchen zu führen, verſehen werden möge.
3. Hierin wird man ſich bei dem projectirten Aufſatz außer Zweifel nach allen Umbſtänden und nach dem Exempel der engliſchen, franzöſiſchen, holländiſchen und anderen Oſtindiſchen Compagnieen gerichtet haben, dan ich geſtehe gern, daß mir als dergleichen Händel Unerfahrenem, alles dasjenige, was desfals nöthig und in Acht genommen werden muß, nicht wiſſend und ich mich alſo gar nicht unterfangen kan, von einer Sache, davon ich nicht gründlich informiret bin, ein rechtes und ſolides Sentiment zu geben.
4. Ob und wieweit S. C. D. Dero Protection auf Repressalien ertheilen wollen, ſolches wird woll zu überlegen und mit Behutſamkeit dabei zu verfahren ſein, damit S. C. D. mit denen Puissances, mit welchen Sie anitzo in Freundſchaft und guter Correspondenz ſtehen, die Ihr auch an Macht, ſonderlich zu Waſſer, weit überlegen, nicht unnötiger Weiſe und zu Dero großem Schaden in Mißverſtand oder gar in Krieg gerathen mogen.
5. Was S. C. D. an Schiffsvolk oder Geld zu Behuf dieſer Societät geben wollen, ſolches ſtehet in Dero gnädigſtem Ge-

fallen. Die Schiff, welche S. C. D. haben, bringen Ihro ohnedem ſeit einigen Jahren keinen Nutzen und verurſachen große Koſten, daß es alſo beſſer und zuträglicher ſein mögte, die Schiffe zu gebrauchen, als ledig liegen und verderben zu laſſen.

6. Daß aber S. C. D. ein ſo koſtbares Schiff und die erforderten Praesenten der Compagnie umbſonſten und nur gegen die Contrapraesenten hergeben, auch den Schaden und Hazard des Schiffes allein über ſich nehmen ſolten, ſolches ſcheinet wieder die Billigkeit und die jura societatis zu laufen.

Meiner wenigen und unvorgreiflichen Meinung nach könte ſich die Societät oder Compagnie nicht entbrechen, S. C. D. nach dem billig-erſtigen Werth des Schifs und der Praesenten, als welche S. C. D. entweder baar bezahlen müſſen oder Ihr ſo gut und werth ſein, als baar Geld, zum Participanten anzunehmen.

7. Wegen der Soldaten und wieviel S. C. D. zu dieſem Behuf hergeben wollen, ſolches dependiret von S. C. D. gnädigſtem Befehl.

8. In art. 10 iſt geſetzet, daß dem Directori der Compagnie eine honorable Gage und noch darüber eine ehrliche Recognition und Discretion gegeben werden ſolle. Quaeritur, wer die Mittel dazu hergeben und auf weſſen Koſten ſolches geſchehen ſoll?

9. Worumb die Societät praecise auf m/200 Rth. gerichtet und ein mehres Capital nicht angenommen werden ſoll, das kann ich nicht begreifen und würde ich meiner Einfalt nach zuträglicher achten, den Anfang derſelben mit ſo großer Vigueur als möglich zu machen und niemanden, der in die Societät begehret und Geld einlegen will, zu rebuttiren.

10. Die Directores der Compagnie ſollen in Hamburg wohnen, und die Waaren dahin gebracht werden. Obs nicht vieler Urſachen halber beſſer, daß ſolches in Emden geſchehe?

Von anderen Dingen, welche im Project enthalten, kan ich aus Mangel Information nicht urtheilen und muß ſolches alles auf deren Verantwortung und Gutachten ankommen laſſen, welche das Werk beſſer als ich verſtehen.

Eins aber muß ich nochmalen unterthänigſt erinnern, daß ich ſehr fürchte, es werde dieſe neue Compagnie und das Embarras und Sorgfalt, welche derſelben Einrichtung erfordert, einen großen Stoß und Schaden der bereits einigermaßen etablirten Compagnie nach Africa

bringen, zumalen dieſelbe noch zur Zeit nicht im Stande iſt, und dabei noch verſchiedene notige Dinge zu beobachten ſein.

Salvo meliori.

Cölln den 9. Oct. 1683.

Meinders.

Nr. 79. 1683. 28. Oktober.

Kurfürſtliche Deklaration und Extenſion einiger Artikel des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 22. April/2. Mai 1683 (oben Nr. 73).

Vom 18./28. Oktober 1683.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 264.

Nr. 80ª. 1683. 26. Novbr.

Beſtallung für Adam Wolrad Volckershoven zum Protokolliſten.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.[1]

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürſtl. Brandenb. octroyrten Africaniſchen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hiemit, daß wir Kraft habender Autoriſation von Sr. Churfürſtl. Durchl. und denen Herren Intereſſenten zum Protocollisten hochgedachter Compagnie beſtellet haben, allermaßen wir Kraft dieſes dazu beſtellen Adam Wolrad Volckershoven, alſo und dergeſtalt, daß er zur beſtimmten Zeit in der Verſamlung, oder wo es der Herr Praesident auch in deßen Abſens der Herr Vice-Praesident ordonniret, aufwarte, von Unſern Reſolutionen, Protocoll und Verzeichniß halte, die abgelegte Rechnungen, Relationen, Tractaten, auch andere Compagnie Brieffſchaften fleißig registrire, bewahre, diejenige Stücke ſo iemand von uns nacher Hauſe nehmen und abfordern möchte, alsbald verzeichne und wieder fodere; auch ſoll er

[1] S. über Volckershoven den Reiſebericht des stud. jur. Adam Wolradt Volckershoven (1680—81) von Prof. Fiſcher in den Märkiſchen Forſchungen, 1887, Bd. 20, S. 75 ff. Darnach ſtammte er aus Quartſchen in der Mark, hatte in Frankfurt a. O., zum Schluß in Baſel die Rechte ſtudiert und war von letzterer Univerſität am 22. Februar 1681 zum Dr. jur. promoviert worden.

von allen Resolutionen in Contradictions-fällen von eines jeden Voto unter uns gute pertinente rechtfertige Notiz halten, mit Verzeichnung derjenigen Namen, so der Deliberation beigewohnet, und soll auf Vermahnung des einen oder andern unter uns nichts pro Resolutione zu Prototoll bringen, was nicht per majora in unverhofften Contradictions-Begebenheiten concludiret worden. Alle particulieren Solicitanten soll er die genommene Resolution auf Begehren alsbald behändigen, dieselbe nicht aufhalten, annebenst von allen Paßporten, Commissionen, Instructionen, Placaten, Ordonnantien distincte Regisiters halten, derenthalben vor seiner Gebührnis pro expeditione dasjenige so wir taxiren, und mehr nicht genießen, auch sonst ferner in allen Secretesse gehorsam und treu, seinem besten Vermögen nach, sich comportiren, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten vertrauet.

Vor welche treu gehorsame Dienste wir ihm jährlich aus der Compagnie Mittel auf Ostern und Martini iedesmal funfzig, und also ins gesampt jährlich hundert Rthlr. currenter Münze versprechen. Urkundlich Herren Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S. D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

1683. 26. Novbr.

Nr. 80b.

Bestallung für Sivert Hoest zum Magazinkommissar.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstlichen Brandenb. octroyrten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hiemit, daß wir Kraft habender Autorisation von Seiner Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Commissario der Magazinen hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen Mr. Sivert Hoest, also und dergestalt, daß er von allem demjenigen, so in dem Magazin komt oder draus gebracht wird, es sei Schiffs-Gereitschaft, Proviant, Cargaison oder sonst getreu Buch und Verzeichnis halten, auch Sorge tragen solle, damit alles auf bequemen Ort, dar Regen, Wind oder Schnee keinen Schaden zufugen, geleget werde. Imgleichen soll er dem Equipagemeister in Loß- und Ladung der Schiffe, Kauf- und Bestellung von Schiffs-Gereitschaft,

Vivres, Proviant, Musterung des Volks, Aufnehmung der Rollen, auch sonst in demjenigen, wozu wir ihn werden bequem achten und emploiren, in Schreiben oder Besendung sich willig, treu und fleißig comportiren und verhalten, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet.

Vor welche treu gehorsame Dienste wir ihme jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal zwanzig fünf, und also insgesampt jährlich fünfzig Rthlr. currenter Münze versprochen. Urkundlich Herrn Praesidenten und Vice-Präsidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

Nr. 80c. 1683. 26. Novbr.

Bestallung für Cornelis David Holstein zum Buchhalter und Kassierer.

Vom 26. November 1683.

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstl. Brandenb. octroyirten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen hirmit, daß wir Kraft habender Autorisation von Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Buchhalter und Cassier hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen H. Cornelis David Holstein, also und dergestalt, daß er alle Rechnungen von Einkauf und Ladung der Schiffe behörlich zu Buche bringen, dieselben vorhero fleißig nachsehen, summiren, die Abusen anweise, die Bücher, Rechnungen und Briefschaften von Verkauf- und Troeqirung der Güter, Bezahlung von Officirer und Matrosen, Verzehrungs und andere Kosten die ihm von uns zu Händen gestellet werden, mit Fleiß und Aufmerksamkeit nachsehe, davon Rapport an uns abstatten, welche Güter zum meisten, welche zum geringsten Profit verhandelt, wieviel von ieder Sorte verkauset, ob darunter einige Errör, Fraude, Maliz, Negligenz der Officirer sich ereuge, damit dieselbe bei Zeiten und vor Zahlung ihres Soldes darüber von uns zur Rede gestellet werden mögen, uns angebe, alle Rechnungen von Kauf, Bezahlung, Verzehrung ohne Versеum in behörlicher Ordre zu Buche stelle, damit iederzeit der Staat der Compagnie und derselben Effecten hier

und in Africa, imgleichen die Gages der Officirer, Bootsgesellen, Soldaten daraus könne ersehen werden, wie auch, daß er des Directeurs in Africa Rechnung in allen Sorten, ob die Verantwortung in Preis, Qualität und Quantität übereinkomme und wol bewiesen werde, nach sehen, nicht weniger der Compagnie Baarschaften als Cassirer verwahren und manieren, davon ohne Assignation des Herrn Praesidenten oder in dessen Abwesen des Herrn Vice-Präsidenten und eines Bewinthabers nichts ausgeben, auf ihre Ansagung in der Versammlung erscheinen, ihnen iedesmal auf Begehren den Staat der Casse bekant machen, außer Permission davon niemand Part geben, mit Zahlung zu Discredit der Compagnie niemand aufhalten, vielweniger Giften oder Gaben weder er oder seine Familie directe oder indirecte derenthalben genießen, wann der Compagnie Schiffe auslaufen, das Volk mustern, Nam und Zunam, auch von wannen sie sein anzeichnen, was ieder auf Hand empfangen, notiren, einem ieden ins besonder davon eine Rechnung zu stellen, und ferner alles thun und lassen solle, was einem getreuen Buchhalter und Cassirer zustehet, es sei in demjenigen, so hier oben vermelt, oder auch was von uns hinkünftig ihm schrift- oder mündlich ordonniret werden möchte, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet.

Vor welchen treuen Diensten wir demselben jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal siebenzig fünf, und also ins gesampt jährlich hundert und funfzig Rthlr. currenter Münze versprechen. Urkundlich Herrn Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändiger Unterschrift, auch vorgedruckten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26. November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

1683. 26. Novbr.

Nr. 80d.

Bestallung für Bernhard Horst zum Equipagemeister.

Vom 26. November 1683.[1]

R. 65. 9.

Wir, Praesident und Bewinthabere der Churfürstl. Brandenb. octroyrten Africanischen Compagnie in Embden, urkunden und bekennen

[1] Wörtlich wie diese Bestallung, und deshalb nicht mit zum Abdruck gebracht, lautet die des Lieutenants Tiarck Wallendorff zum Equipagemeister. Er bezieht aber nur fünfzig Thlr. als Jahresgehalt.

hiemit, daß wir Kraft habender Autorisation von Sr. Churfürstl. Durchl. und denen Herren Interessenten zum Equipagemeister hochgedachter Compagnie bestellet haben, allermaßen wir Kraft dieses dazu bestellen Hr. Bernhard Hoest, deßen gute Wißenschaft in Ausrüstung der Schiffe, auch sonderlicher Fleiß und Sorgfalt uns bekant; Also und dergestalt, daß er diesem Namens Sr. Churfürstl. Durchl. und der Compagnie ihm anvertrauetem Ampte treu und fleißig abwarten, der Compagnie Vortheil in allem suchen, Schaden nach Möglichkeit vorkommen, correcte Inventaria aller aus- und in See gehenden und kommenden Compagnie Schiffen verfertigen, denen See-Capitainen Schiffern und andern Officiern von allem demjenigen, so währender Reise verbrauchet, ab- oder zu nichte gangen behörliche Rechnungen und Reliqua abnehmen, uns die zum Schiffbau und sonst requirirte Nothdurft an Hand geben, den Kauf, Meßung und Lieferung guten taugbaren Proviants und was sonst von der Compagnie dependiret besorge, das Canon, Waffen, Segeln, Tauen und alles was zum Schiff spectiret, wohl bewahren, unterhalten, tüchtig ausliefern, auf alle Minutessen möglichst respicijren und übrigens sich so comportiren solle, als einem tüchtigen getreuen Equipagemeister eignet und gebühret, auch ihm hinkünftig schrift- oder mündlich von uns ordonniret werden möchte, allermaßen er solches Kraft seines abgestatteten Eides vor uns zu verantworten getrauet. Vor welchen Diensten wir demselben jährlich aus der Compagnie Mitteln auf Ostern und Martini jedesmal siebenzig fünf und also ins gesampt jährlich hundert fünfzig Rthlr. currenter Münze versprechen.

Urkundlich Herren Praesidenten und Vice-Praesidenten eigenhändigen Unterschrift, auch vorgedrückten Churfürstl. Compagnie Insiegels.

Embden den 26ten November 1683.

L. S.

D. v. Kniphausen.
L. Grinsven.

Nr. 80e. 1683. 26. Novbr.

Eidesformel für die Kompagniebeamten.

Vom 26. November 1683.[1]

R. 65. 9.

Ich schwöre in Händen Herrn Präsidenten und Bewindhabern der Churfürstl. Brandenb. Afrikan. Compagnie, daß ich der obbeschriebenen

[1] Die Eidesformel der höheren Marine- und Kompagniebeamten hatte unter der Regierung Friedrichs III folgenden Wortlaut:

mir deutlich vorgeleſenen Beſtallung gemäß meine Bedienung treu und fleißig wahrnehmen, weder aus Jemandes Gunſt, Reſpect oder Faveur meine Commission oder Instruction übertreten, ſondern vielmehr der Compagnie Beſt in allem[1] ſuchen und befordern, Herrn Präſidenten und Bewinthabern Befehlich gehorſamen,[2] ſoviel dieſe meine Function betrifft, keine Giften oder Gaben klein oder groß vor mir oder den Meinen[3] genießen und mich übrigens ſo comportiren will, wie einem treugehorſamen Equipagemeiſter[4] eignet und gebühret, auch mir von Herrn Präſidenten und Bewindhabern bei fernerweiten ſchrift- oder mündlichen[5] Instruction möchte ordonniret werden.

So wahr helfe mich Gott allmächtig!

(Unterſchrift.)

Nachdem der Durchl. Fürſt und Herr, Herr Friderich der Dritte, Markgraf pp. mich zu Dero (Marinerath, Kriegskommiſſar, Bewindhaber, Präſident) gnädigſt beſtellet und angenommen, als gelobe und ſchwöre ich zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen, daß ich Seiner Churfürſtl. Durchl. und Dero Churfürſtl. Hauß, treu hold und gewärtig ſein, Seiner Churfürſtl. Dl. Nutzen und beſtes ohne jedermanns Anſehn ſuchen und befodern, Nachtheil und Schaden aber nach meinem äußerſten Vermögen abwenden und verhüten, meines Amts aufs fleißigſte abwarten und dasſelbe nicht verſäumen in allen Sr. Churf. Durchl. Estat, Intereſſe oder Marine betreffenden Sachen, ſo mir in meiner Function vorkommen oder ſonſten anbefohlen werden, Seiner Churf. Durchl. Intereſſe allein darunter vor Augen haben, auch was mir heimbliches anvertrauet wird, oder ich ſonſt in anderer Weis vernehme, ſo Sr. Churf. Durchl. hohe Perſon, Estat und Intereſſe concerniret, bei mir gebührend verſchwiegen halten und mich überall dermaßen erzeigen und betragen will, wie ſolches einem getreuen Marinerath und Kriegskommiſſar (bez. Bewindhaber) gebühret und wohl anſtehet. p.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allwiſſenden und Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was in dieſem Eide enthalten, ſo ich ſelber wohlbedachtlich verleſen und wohl erwogen habe, ſtet feſt und unverbrüchlich halten und demſelben allerdings geleben und nachkommen will, ſo wahr mir Gott helfe umb Chriſti willen p.

In dieſer Form haben z. B. der Präſident von Danckelman und die Marineräthe Freitag und Kuffler den Eid am 5. Oktober 1688 geleiſtet. R. 9. C. 6. a. 1.

[1] Dafür heißt es in einigen Formeln: „nach meinem beſten Wiſſen und Vermögen."

[2] Dafür auch: „nachleben."

[3] Die Worte: „vor mir oder den Meinen" fehlen in einigen Formeln.

[4] Bezw. treuen Buchhalter und Caſſirer, bezw. Commiſſario der Magazinen, bezw. Protokolliſten.

[5] Bei dem Buchhalter und Caſſirer fehlen die Worte „oder mündlichen."

Nr. 81. 1683. 30. Novbr.

Staat der brandenburgisch-afrikanischen Kompagnie.

Vom 30. November 1683.

R. 65. 9.

Staat der Chur-Brandenburg. Africanischen Compagnie worin kurzlich angewiesen wird, in was für einem Zustande selbige anjetzo den 30. November 1683 in Embden sich befinde.

Debet.

Die gemeine H. Interessenten zu Berlin haben eingelegt und durch den H. Raule zahlen laßen . .	Rthlr.	48 000
Die von Ostfrisland ad idem	„	24 000
Vor Gelder auf Zinsen genommen seiter den 16./26. October 1683 vor ½ p. C^to des Monats, welche zu Ausrüstung des Güldenen Löwen von Nöthen gewesen, als auch zur Bezahlung der Matrosen, so mit dem Schiffe der Churprinz genannt aus Guinea zurückgekommen. Unter welchen Geldern auch mit begriffen sein 1478 Rthlr., so die Compagnie, vermöge ausgelieferter Rechnung dem H. Raule schuldig bleibet, welche wiederumb sollen gezahlet werden von den Geldern der verkauften Slaven, so man alle Tage vermuthet .	„	5 750
	Rthlr.	77 750

Credit.

Was die Cargaisoenen austragen so in Guinea auf der Festung Groß-Friedrichsburg von den beiden Schiffen dem Churprinz und Moriaen unter Händen des Commendanten Philip Pieters Blonck gelaßen sein, so nach Proportion der anderen verkauften Güter gerechnet werden auf	Rthlr.	18 000
Was die Schiffe, der guldene Löw und Wasserhund austragen zusambt derer Ausrüstung, Proviant vor 100 Mann, Monatgelder auf die Hand, mitgenommene Güter, so abgangen sein nach Africa im Monat September und October 1683; belaufen sich vermöge Rechnung und Beilagen	„	46 131
Was die Festung Friedrichsburg zu bauen gekostet mit Cannon, Pulver und allen dem, was zu einer Festung erfordert wird, so von hier dorthin gesandt		

Transport	Rthlr.	64 131
worden, ſo wohl Monatgeld vor die Officirer als Arbeits Leute, obgleich ſelbige Feſtung nun wohl m/40 Rthlr. werth, wird dennoch in die Compagnie nach den Koſten nur angeſchlagen auf	„	12 000
Die beide Schiffe, ſo allhier liegen, der Churprinz und Moriaen ſeind werth	„	10 000
Eine Obligation von H. van Pere in Seeland wegen verkauften 152⅔ Slaefen ad 60 Rthlr. Holländ. thut mit lagio ad 10 p. C^to	„	10 076
Was die Cargaisoen austräget, ſo mit dem Schiff dem Churprinz wieder zurückkommen	„	2 514
Mit ſelbigem Schiff an Gold	„	300
	Rthlr.	99 021

1684.
28. Januar.

Nr. 82.

Nebeninſtruktion für den Geheimrath Paul Fuchs wegen des Beitritts von Kurköln zur afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 18./28. Januar 1684.

R. XI. Kurköln. 3. b. vol. I.

Neben-Inſtruction

wornach ſich Unſer V. G. G. F. W. (titul.) Geh. Rath P. Fuchß bei ſeiner Anweſenheit zu Cölln wegen der Oſtfrieſiſchen Sache zu achten hat.

Es hat gemelter Unſer geh. Rath zuvörderſt des Herrn Churf. von Cölln Liebden gebührenden Dank abzuſtatten, daß Sie Uns wegen des oſtfrieſ. Weſens Ihro hochvernünftige Gedanken eröffnen und ſich anerbietig machen wollen, alles das mit Uns ferner zu überlegen und ins Werk zu richten, was die zwiſchen Ihro Liebden und Uns getroffene Allianz, das Uns beiderſeits obliegende Kreis-Ausſchreibeamt und Conſervatorium, auch andere gemeine und reciproke Convenientien darunter erheiſchen. Abſonderlich wären wir Sr. Ld. obligirt, daß Sie Uns von dem Schreiben, worin die Fürſtin von Oſtfriesland ſich ohnlängſt über Uns gegen Dieſelben beſchwert, vertrauliche Communication thun wollen, und ob wir zwar nicht zweifelten, es würden Ihro Lden Unſer den 18. Dez. an Dieſelben abgelaſſenes Schreiben woll erhalten u. aus demſelben und deſſen Beilagen ziemblicher Maßen erſehen haben, daß die Fürſtin von Oſtfriesland zu dergleichen Klagen gar keine befugte Urſache hätte, ſo wären Wir doch bewogen worden, dieſe abſonderliche Nach-

richt Ihro Liebenden vornehmlich zu dem Ende zu geben, damit Ihro alle ungleiche Impression gänzlich benommen werden mögte.

Der Fürſtin von Oſt-Friesland über Uns geführte Beſchwerung beſtände haubtſächlich darinnen, daß Wir (1) mit denen Oſtfrieſiſchen Ständen wegen Unſerer Africaniſchen Compagnie einen gewiſſen Tractat gemacht, und dan (2) zu gütlicher Hinlegung einiger zwiſchen ged. Ständen und der Stadt Emden bis anher obgeſchwebeten Irrungen gute Officia beitragen laſſen.

So viel das letztere betrifft, ſo hielten Wir mit allen vernünftigen und gewiſſenhaften Regenten dafür, daß eine jede chriſtliche Obrigkeit beſſer dabei führe und daß es Ihr anſtändiger wäre, Ihre Unterthanen in Friede und Einigkeit zu erhalten, als Zwietracht und Mißhelligkeiten unter denſelben zu ſtiften oder zu fomentieren, und hätten Wir dannenhero nicht vermuthen können, daß es der Fürſtin Liebden zuwider ſein würde, wenn Wir ein ſo gutes Werk bei Ihren Ständen befordern und ſie untereinander durch Unſere Ministros in ein gutes Verſtändniß bringen ließen. Es wäre auch nach dem gemeinen Völker-Rechte allemal vor eine zuläſſige und erlaubte, ja mehr löbliche, als verbotene Sache gehalten worden, daß ein Tertius zwiſchen zweien diſſentierenden Theilen von was Stande und Weſen dieſelben auch ſein mögten, ſich als ein Mediator einließe und Officia amicabilia zu einem freiwilligen Vertrage beitrüge. In den Reichsconſtitutionen würde auch nichts zu finden ſein, welches dem zuwider wäre, vielmehr wäre im Gegentheil bekant, daß Wir nebſt des H. Churfürſten L. im ganzen Weſtphäliſchen Kreis das Directorium und in Ostfriesland das Kaiſerliche Conservatorium für Uns hetten, und alſo aus zweifacher Consideration ſchuldig und verbunden wären, den Wollſtand des Oſtfrieſiſchen Landes, welches vornemblich darinnen beſtände, daß es mit Ihro ſelbſt eins ſein mögte, zu befordern. Man müßte auch nicht dafür halten, als ob etwa die oſtfrieſiſchen Stände in ihrem mit der Stadt Emden durch Unſere Vermittelung getroffenen Vergleich die Schranken ihres Pouvoirs überſchritten und darinnen von Dingen gehandelt hätten, wozu ſie nicht befugt oder wodurch der oſtfrieſiſchen Herrſchaft zu nahe getreten und eingegriffen würde. Es wäre zu weitläufig, ſolches in einer Audienz auszuführen, inzwiſchen könnte des H. Churfürſten Ld. verſichert ſein, wenn Ihr gefällig ſein möchte, obged. Tractat durch Jemand der Ihrigen en detail examinieren zu laſſen, daß ſich kein Articul darunter befinden würde, welchen die Paciscenten privativen und mit Ausſchließung einer zeitigen regierenden Herrſchaft in Oſtfriesland einzugehen nicht überflüſſig autoriſirt ſein ſolten. Überdem wäre es auch in Ostfriesland gar nicht ungewohntes, daß die zwiſchen denen hiebevorigen Grafen und

Ständen, wie auch die zwiſchen denen Ständen und der Stadt Emden ſtreitigen Händel auswärtigen Potentaten und zwar in specie der Kron England und denen Generalſtaaten zur Entſcheidung aufgetragen worden. Eben dieſe Streitigkeit, welche nunmehro zwiſchen ged. Stadt und Ständen verglichen, wäre vor einiger Zeit vidente et consentiente principe denen Generalſtaaten nicht allein zu gütlicher Hinlegung, ſondern gar zu rechtlicher und arbiträren Deciſion übergeben, von denenſelben auch eine Sentenz drinnen geſprochen worden, wodurch die Stadt Emden über einige Tonnen Goldes lädirt geweſen, welches alles aber nunmehro durch dieſen gütlichen Receß gehoben worden.

Wenn nun der Fürſtin Ld. ſich dazumal über der Generalſtaaten als einer auswärtigen Potenz Deciſion nicht beſchwert, ſo würde Sie ſolches anjetzo zu thun umb ſo viel weniger Urſach haben, weilen Wir bei dieſem Vergleich Uns gar nicht pro judice geriert, ſondern nur als Mediator dabei concurriert und gütliche Officia beigetragen, auch dazu wegen des Uns zuſtehenden Directorii und Conservatorii mehreren Fug als andere hatten.

Betreffend Unſere Africaniſche Kompagnie, da wolten Wir gar nicht in Abrede ſein, daß Wir dieſelbe gleichſam aus Unſren Landen genommen und in der Stadt Emden etabliert, auch ſonſt wegen des Commercienweſens gewiſſe Verträge mit der Stadt Emden und denen Oſtfrieſiſchen Ständen gemacht hätten, wen man aber an der Fürſtin Seite mit gleichmäßiger Sincerität von der Sache ſprechen wolte, ſo würde man geſtehen müſſen, daß dadurch die Grafſchaft Oſtfriesland und alle derſelben Einwohner, auch fölglich der Fürſtin Liebden keineswegs beeinträchtigt, ſondern vielmehr im Gegentheil merklich beneficiret worden.

Denn außer Zweifel würde ein jedes ohnpaſſionirtes Gemüth, abſonderlich aber des H. Churfürſten Ld. der hohen Begabniß nach hochvernünftig judiciren, daß es nicht zum Nachtheil, ſondern zu wirklicher und handgreiflicher Avantagirung der Oſtfrieſiſchen Einwohner angeſehen wäre, wan Wir Uns in Frankreich, England, Dänemark und Holland bemüheten und alle eifrigen Officia anwenden ließen, daß die Oſtfrieſiſchen und Emdiſchen Commercianten vor anderen Nationen mit Visitationen der Schiffe, Zoll- Laſt- und anderen Ungeldern nicht beſchweret, ſondern denenſelben gleich tractieret, und in specie die im Sunde, im Königreich Norwegen und in Holland ihnen zugemutheten Steuerauflagen abgeſtellet werden mögten, und nachdem ſie von der Fürſtin Ld. bis anhero darunter gänzlich abandonniert worden, Unſere Seepäſſe, Pavillon und was ſonſten zu ihrer Sekurität dienen kann, ihnen dazu hergäben; ja ſogar mit handgreiflicher Zurückſetzung Unſeres eigenen Intereſſe die Oſtfrie-

ſiſchen Commercien in guten und völligen Flor zu bringen bemühet wären, inmaßen Wir den denen Emdiſchen und anderen Oſtfrieſiſchen Commercianten das gnädigſte Verſprechen gethan hätten, daß Sie in allen Unſeren Zöllen von allen Waaren und Kaufmannſchaften Unſeren geborenen Unterthanen nicht allein durchgehends gleich tractiert, ſondern noch vor denenſelben einer gewiſſen Gnade und Vorzugs genießen ſollten, welches in Wahrheit eine jede Obrigkeit, deren Unterthanen drgl. Privilegia erwieſen würden, vor kein Praejudicium aufzunehmen oder einigergeſtalt ſich darüber zu formaliſiren, ſondern vielmehr daſſelbe Unſeres Ermeſſens mit allem Danke anzunehmen Urſache hätten. Überdem hätten Wir denen Oſtfrieſiſchen Einwohnern wegen Erbauung Ihrer Schiffe gewiſſe Privilegia in Unſeren Landen gegeben, ja dieſelben mehr und weiterer als Unſere eigenen angeborenen Unterthanen dabei beneficiret.

In England ließen Wir mit allem Ernſt daran arbeiten, daß eine Engliſche Court, wie vor dieſem in Emden geweſen, daſelbſt wieder etabliret und die Commercia aus England dahin gezogen werden mögten. Was Wir vor wollgemeinte Gedanken wegen der Weſtphäliſchen Commercia bis anhero gehabt und welchergeſtalt Wir vorgeſchlagen, ob es nicht dahin zu bringen, daß der Handel ein aus dem Ringau von Frankfurt, Coblenz und Cölln nicht wie bis anhero über dort durch Holland, ſondern über den Hamm nach Rheine und von dannen zu Schiff auf Emden eingerichtet, folgends weiter in England gehen, die Engliſchen Waaren gleichergeſtalt wieder zurück in Teutſchland transportiret und ſolchergeſtalt die Stadt Emden zum portu intermedio zwiſchen England und Teutſchland gemachet werden mögte, das wäre des Herrn Churfürſten Ld. aus den ſo woll Ihro ſelbſt als Ihren in Gott ruhenden Vorfahren am Stift Münſter von Uns gethanen Vorſtellungen der genüge bekant und hielten Wir dafür, daß dieſes ingeſamt ſolche Dinge wären, worüber ſich die Fürſtin keineswegs zu beſchweren oder wan Sie nicht contra propia commoda laboriren will, Uns zu hindern Urſach hätte.

Gleiche Bewantniß hätte es auch mit Unſerer Africaniſchen Kompagnie. Selbige beſtünde aus verſchiedenen Liebhabern der Commercien, ſo theils Unſere Unterthanen, theils frembde wären und nach dem Exempel anderer Nationen ſolche Compagnie angefangen hätten, umb durch die freie offene See auf den Africaniſchen Custen ohne Jemandes Praejudiz und Nachtheil Commercien und Gewerbe zu treiben, wozu Wir ihnen auch Unſeren Schutz, Protection und Octroy in Gnaden verſprochen. Nachdemals es nun nachgehends geſchehen, daß verſchiedene der Oſtfrieſiſchen Einwohner und Unterthanen in Consideration des guten und geſegneten Successus, welchen der Allerhöchſte ſofort bei der erſten Equi-

pirung ged. Compagnie verliehen, ſich gefunden, die gegen Einlegung gewiſſer Geld-Summen in ſelbige aufgenommen zu werden verlanget, ſo hätten Wir kein Urſach gefunden, ſolches denenſelben abzuſchlagen, worauf den ferner wegen Einrichtung ſolcher Compagnie, Equipirung der Schiffe, Beſtellung der Bedienten, Theilung des Gewinſtes, auch ſonſt auf alle Fälle ein richtiges Reglement gemachet, ja nachdem ſolches von der geſambten Compagnie guet gefunden und von denen Oſtfrieſiſchen Participanten in specie begehret worden, das Haubt-Comptoir ged. Compagnie in der Stadt Emden dergeſtalt angerichtet worden, daß die Equipirung der abgehenden Schiffe daſelbſt geſchehe, die Retour Schiffe allda wieder einlaufen, die Cargen verkaufet, auch ein gewiſſes Collegium von Praesident und Bewinthabern daſelbſt établiret und von denſelben auf alles gute Acht getragen werden ſolte. Ob nun dieſes ſolche Conventiones wären, wodurch der Fürſtin von Oſtfriesland an Ihrer Landeshoheit eingegriffen würde, welche ein Complot heißen und worüber Sie am Kaiſerlichen Hofe und bei Unſren Mitſtänden ſolche odieuse Querelen und Geſchrei zu machen hätte, das könten Wir woll zu der ganzen vernünftigen Welt Dijudicatur ſtellen. Daß zweier unterſchiedenen Potentaten Unterthanen miteinander commerciiren oder wegen Treibung der Commercien Societates und Reglemente untereinander machen, wäre zu allen Zeiten und bei allen Völkern und Nationen eine zuläſſige Sache geweſen und würde diejenige Subjection, welche ein jeder Unterthan gegen ſeine Obrigkeit haben müßte oder auch der Obrigkeit Jura gegen Ihre Unterthanen durch dergleichen Societates keinesweges afficiret. Es gäbe ſolches die Experienz und nähme man in F(rank)reich oder bei der Republic Genua gar nicht vor ein Complot auf, ſondern litte ganz gerne, wan beiderſeits Unterthanen bei denen Spaniſchen Commercien nach America ſo gut ſie könten ſich intereſſiret. In Holland und Engeland und in den daſelbſt ſich befindenden Compagnien nach Türkei und beiden Indien befänden ſich bekantermaßen vieler auswärtiger Potentaten Unterthanen und ließen Wir ſelbſten ebenſo gern geſchehen, daß verſchiedene der Unſrigen in Hoffnung eines daraus erwartenden Vortheils bei der Weſtindiſchen Compagnie in Holland ſich intereſſiret hätten, als Wir Uns lieb ſein laſſen würden, wan andern Nationen die in Ihren Landen aufgerichteten Compagnien in Unſeren See-Städten etabliren wolten. Der gewiſſeſte Reichthumb und das Aufnehmen eines Landes käme aus dem Commercium her, und weilen alles was oberzehlt darhin angeſehen geweſen, umb dieſelben in Oſtfriesland in guten und völligen Gang zu bringen, ſo wäre am Tage und würde verhoffentlich des Herrn Churfürſten Ld. darinnen mit Uns eins ſein und Uns inſo-

weit Beifall und Recht geben, daß Wir die von der Fürſtin Uns dies-ſals aufgebürdeten Imputationes keineswegs umb Dieſelbe meritiret hätten. Ja wir verhoffeten, Ihro Ld. würden es dabei nicht bewenden laſſen, ſondern in einer nicht allein der Grafſchaft Oſtfriesland ſondern auch dem ganzen Weſtphäliſchen Kreiſe ſo anſehnlichen Vortheil bringenden Sache Ihrem Uns bekanten patriotiſchen Gemüth nach mit beitreten und alles zu fernerem Aufnehmen bringen helfen, wobei Uns den zu ſonderbarem Vergnügen gereichete, daß Wir berichtet worden, ob ſolten Se. Ld. nicht abgeneigt ſein, auf voreingenommene Information von der Compagnie eigentlichem Zuſtande mit Einlegung einer guten Summa Geldes bei derſelben ſich zu intereſſiren. Und hat ſich demnegſt Unſer pp. gegen des Herrn Churfürſten Ld. zu offeriren und zu erklären, daß er von Uns inſtruiret und befehliget wäre, vermittelſt Communication des über mehrgedachte Compagnie ertheilten Octroys, gemachten Reglements und Traités de Marine, wovon die Abſchriften hier beigefüget, auch ſonſten alle deſiderirte gründliche Nachricht Sr. Ld. zu geben, und wird ſich mehrged. Unſerer pp. zu bemühen und allen erſinlichen Fleiß anzuwenden haben, dem Churfürſten die Sache angenehm und anſtändig zu machen, wozu er ſich dan Unſeres ſelbſteigenen Exempels und daß Wir ſelbſten ein anſehnliches miteingeleget zu bedienen auch mit gehörigen Umbſtänden vorzuſtellen wiſſen wird, wie alles durch das Reglement, Octroy und andere gemachte Verfaſſungen woll und vernünftig eingerichtet und in guten Gang gebracht, auch allſchon ein anſehnlicher Vortheil und Gewinſt gemachet worden, daß man ſich bereits in Africa würklich etablirte und feſtgeſetzet, die Naturellen daſelbſt gewonnen und zu fernerem glücklichen Succes nicht geringe Hoffnung hetten und dergleichen.

Wan ſich nun des Herrn Churfürſten Ld. hierauf zur Eintretung in mehrged. Compagnie resolviren und man hiernächſt ratione modi et conditionum zu ſprechen kommen ſolte, ſo iſt Unſerem pp. bekant, daß Wir dieſe Compagnie octroyret und dieſelbe nicht ohne große Koſten zuerſt zum Stande gebracht haben, dannenhero Wir den auch billig deroſelben Oberhaubt privative und allein verbleiben müſſen und die höchſte Autorität darüber mit Niemanden partagiren können; und wird alſo Unſer pp. mit allem Fleiße abzuwenden haben, daß des Churfürſten Ld. hierunter keine Parification mit Uns begehren oder darauf beſtehen möge.

Wegen der Summe, ſo Ihro Ld. einzulegen, hat gedachter Unſer pp. ſich zu bemühen, daß dieſelbe wenigſtens ein Capital von m 20 à 24 Rthlr. und danebſt 10 à 15 p. cent Avance pro parificatione mit denen erſten Participanten zur Einlage bringen mögen, wogegen Ihro Ld. befugt ſein ſolten, einen eigenen Bewinthaber zu beſtellen und in allen bereits

acquirirten Avantagen und künftigen Austheilungen anders nicht consideriret zu werden, als wan Sie mit denen ersten Participanten, welche bis dato von Ihrem Capital nichts genießen wollen, von Anfang mit eingeleget hätten, alle übrigen Puncte und Conditiones, so etwa hierbei auf die Bahn gebracht werden mögten, hat Unser pp. seiner Uns bekanten Dexterität nach zu der Compagnie Bestem zu ajustiren, auch wan es die Zeit erleidet, nicht allein bei Uns sich ferneren Befehls zu erholen, sondern auch mit Praesident und Bewinthabern zu Emden aus allem zu correspondiren und wan es der Sache Erheblichkeit erfordert, deroselben Gedanken zu vernehmen, sonsten aber sich fleißigst zu bemühen, daß die Sache so bald als möglich zum Schlus und die Summe so des Churfürsten Ld. bewilligen werden, ehestens würklich in der Compagnie Hände kommen möge.

(3) Im übrigen hat sich Unser pp. mit allem Fleis ex actis zu informiren, was wegen Einricht- und Beneficirung der Westphälischen Commercien bei der Conferenz zu Holten[1] im Majo jüngsthin vorgekommen, auch wessen sich so woll der abgelebte Bischof als auch sede vacante das Dom-Capitul zu Münster und noch jüngsthin des Herrn Churfürsten Ld. gegen Unseren an Dieselben abgefertigten pp. den von Busch sub dato Cöln, den 31. October erkläret, und wird er allen gehörigen Fleis anzuwenden wissen, daß diese Sache so viel als möglich maturiret und entweder durch die von Chur-Cöllnischer Seiten selbsten gutgefundene Conferenz oder anderer zureichender und dienlicher Weise zum Effect gebracht und deßhalb gewisse Abreden genommen werden. Und weilen es das Ansehen gehabt, als ob die Chur-Cöllnischen Ministri befürchtet, daß auf den Fall, wan die Sache projectirtermaßen eingerichtet würde, des Churfürsten Ld. einigen Abgang an Ihren Rheinzöllen dadurch empfinden mögten, so hat Unser pp. Ihm fleißig angelegen sein zu lassen befindender Nothdurft nach diesen Scrupel sowoll dem Churfürsten selbst, als seinen Ministris zu benehmen und zu remonstrieren, daß solcher Abgang anderwärts und sonderlich durch die vermehrte Nahrung im Lande überflüssig würde ersetzet werden, inmaßen Wir selbsten den auch in solcher Consideration den bei Unseren Rhein-Zöllen bevorstehenden Abgang nicht ansehen wollten, und könnte alles ohne einige Mühe wieder in vorigen Gang gebracht werden, wen man über Verhoffen sich nicht woll dabei befinden solte.

Urkundlich Cölln, d. 18./(28.) Jan. 1684.

---

[1] ? Haltern.

Nr. 83. 1684.
4. Februar.

Formular einer Aktie der afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 4. Februar 1684.

R. 65. 9 u. 10.[1]

Wir, Präſident und Bewindhaber der Churfürſtl. Brandenburg. Africaniſchen Compagnie in Emden, kraft der von Sr. Chf. Dl. und den Herren Intereſſenten Uns in dem Tractate vom 4. Augusti 1683 beigelegten Autoriſation, urkunden und bekennen hiermit Namens hoch-

[1] Das im Dezember 1683 auf der erſten Emdener Verſammlung entworfene und vom Kurfürſten genehmigte Formular läßt die hier durch beſondere Schrift kenntlich gemachten Stellen frei. Außer der oben zum Abdruck gebrachten Obligation exiſtieren noch die Originale der für den Kurfürſten Maximilian Heinrich von Köln ausgeſtellten beiden Obligationen. Die erſtere von ihnen (R. 65. 11) zeigt folgenden — von dem Formular zum Theil abweichenden — weſentlichen Wortlaut:

Wir, Präſident und Bewinthabere der Churbrandenburg. Africaniſchen Compagnie in Embden, kraft der von Sr. Churf. Durchlauchtigkeit und denen Herren Interessenten Uns in dem Tractato vom 4. Augusti Ao. 1683 beigelegten Autorisation, urkunden und bekennen hiermit Namens gedachter Compagnie: Geſtalten dieſelbe wegen baar geſchehener Einlage die Summa von vierundzwanzigtauſend Reichsthlr. courantor Münze, in Berliniſch oder Embder Drittels, an den Hochwürdigſten und Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Maximiliano Henrich, Erzbiſchofen zu Cöln p. p. ſchuldig und verpflichtet ſeie, und ſoll hinkünftig in unſerem Compagnie-Buch als Haupt Participant mit ſo vielen Stimmen als tauſend Rthlr. eingeleget worden, wegen obgedachten zu Fortſetzung des Africaniſchen Handels beigebrachten Summen verzeichnet werden, damit bei begebenden Austheilungen Vorweiſer dieſes Briefes oder deſſen treue Inhabere, auch bei vorfallenden Verkaufungen dieſe Obligation kundbar ſei und nach Advenant der Inhaber von dem Profit des Handels participire. Wovor wir kraft eingangs gedachter unſerer Qualität alle und jede Schiffe, Güter und Effecten der hochged. Compagnie kraft dieſes verbinden.

Urkundlich unſeres beſtallten Compagnie-Protocollisten und Secretarij eigenhändigen Unterſchrift, auch vorgedruckten Compagnie-Inſiegels.

Embden, den 15./25. Januarij 1685.

(L. S.) Praesident und Bewindhaber
der Churbrandenburg. African. Comp. in Embden.

Quorum jussu speciali
A. W. Volckershoven.
Secretarius.

Dieſe Obligation iſt, da der Kurfürſt am 30. Mai 1685 nur 12000 Thlr. zahlte, nicht wirkſam und — d. d. Emden, den 8./18. April 1688 — nach Vollzahlung durch eine neue erſetzt worden (R. 65. 14). Die Abweichungen der letzteren beſtehen hauptſächlich darin, daß a) die Einleitung lautet: „Wir, Generaldirecteur, Präſident und Bewindhabere pp. urkunden und bekennen hiermit ....., daß dieſelbe Compagnie höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cöln und Ihren Erben oder rechtmäßigen Halteren

gedachter Compagnie, geſtalten dieſelbe wegen baar geſchehener Einlage die Summa von zweitauſendvierhundert Rthlrn. in Berliniſch oder Emder Drittels an S. Hochfürſtl. Durchleuchtigkeit zu Anhalt-Deſſau ſchuldig und verpflichtet ſei, und ſoll hinkünftig in unſerem Compagnie-Buch als Hauptparticipant, mit ſo viel Stimmen als 1000 Rthlr. eingeleget worden, wegen obgedachten zu Fortſetzung des Africaniſchen Handels beigebrachten Summen verzeichnet werden, damit bei begebenden Austheilungen er und ſeine Erben —, S. Hochfürſtl. Durchlaucht — auch bei vorfallenden Verkaufungen dieſe Obligation kundbar ſei und nach Advenant der Inlage von dem Profit des Handels participire.

---

und Inhaberen dieſer Obligation und Verſchreibung ſolcher eingelegten Summen der 24 000 Rthlr. halber ſchuldig und verpflichtet ſeie ....“ b) das Schuldbekenntniß der Kompagnie dahin geht, daß der Kurfürſt und ſeine „Mitbeſchriebenen“ alljährlich zu Oſtern die Zinſen mit fünf Prozent ohne Exception ausgezahlt bekommen, daß ſie als Prinzipal und Hauptpartizipant geachtet und ihre Bewindhaber den brandenburgiſchen gleich traktieret werden ſollen, daß ſie am Gewinn nach Verhältniß des Kapitals Antheil haben, aber den übrigen Partizipanten geſtattet wird, vorweg für ſich einen dem hier erwähnten Zinsgenuß entſprechenden Abzug zu machen; c) in der Verpfändungsklauſel hervorgehoben wird, ſämmtliche Schiffe, Güter und Effekten der Kompagnie ſollen „Sr. Churf. Durchl. und Ihren Mitbeſchriebenen nach Eigenſchaft und Natur einer Societät“ als wahres Unterpfand haften, und die Gläubiger ſollen ſich an ihnen aller Orten per viam paratae executionis ſchadlos halten dürfen. d) die Ausſteller der Obligation (Raule, Grinsveen, Cönring und Schinckel) ſich Namens der Kompagnie aller Exceptiones und Ausflüchte, wie ſie auch Namen haben und erdacht werden könnten, ausdrücklich begeben.

Als eine Art Interimsaktie charakteriſiert ſich die nachfolgende Urkunde — R. 65. 18 —:

Wij President ende Bewindhebberen van de Ceur Brandenborgse Africaenende Americanse Compagnie resideerende in Embden:

Bekennen mits deesen aan de h. Benjamin Raule de jonge Raad ter Admiraliteijt van S. C. V. D. van Brandenborgh ende Bewindhebber van gemelte Compagnie schuldig te sijn een actie van Tweeduysent Rijxdaelders Berlijns, hem door sijn oom den h. Generaldirecteur Raule getransporteert, ende spruijtende soo uijt nieue inlaage, als uijt oude gereduceerde, ende door hem h. Generaldirecteur in deese Compagnie overgebragte actie, daar voor deselve op de boeken van de Compagnie als g'interesseerde ende hooftparticipant sal bekent staen, om te sijnen tijd uijtdeelingen na rato van dit capitaal te genieten, hiervooren verbinden alle der Comp. goederen ende effecten geene uijtgesondert.

T'oirconde deese bij ons onderteeckent.

Embden in onse vergaderinge den 8 Febr. 1694.

get. L. van Grinsven.
Joh. de Goyer.
N. Pedy.
De Laporte.

Rd. 2000.

Wovor wir kraft Eingangs gedachter unſerer Qualität alle und jede Schiffe, Güter und Effecten der hochgedachten Compagnie mittels dieſes verbinden.

Urkundlich unſer eigenhändigen Unterſchrift, auch vorgedruckten Compagnie-Inſiegels.

Embden, den 4. Februarii A°. 1684.

(L. S.) D. von Knyphausen.
L. v. Grinsven.

Nr. 84. 1684. 12. Februar.

Vertrag mit 21 Cabiſiers von Groß-Friedrichsburg.

Vom 12. Februar 1684.

R. 65. 60.[1]

Op den 12. Febr. 1684.

Hebben wij ondergeschreven uit den naame en van wegens S. C. V. D. en desselfs africaanse Compag. de Cabuseros soo met Capt. Blonck in accord sijn gekoomen, tesaamen geroepen en haer gesegt, dat wij van S. C. V. D. alhier waaren gesonden om het fort grooter en sterker te maaken, en haer gesaamentlijk, nevens andere die van andere plaetsen coomen, te mainteneeren en beschirmen, mits dat zij gesaamentlijk in vreede leeven, en wijders dat de eerste die twist ende tweedragt veroorzakt, dat wij die sullen apprehendeeren en straffen naer exigentie van saaken. Hierop heeden de ondergeschreven Cabuseros alle gesegt, wel tevreeden te sijn, en daerop den gewoonlijken eed gedaen. Wijders is haer gesaamentlijk gevragt, of zij de queestie, die zij gistern of eergistern met den anderen hebben gehad, bijgelegt sijn, 't geen wij door reden pro et contra hebben bevonde, niet geschiet te zijn, soo hebben wij endelijk door tusschen sprecken de saacke bijgelegt, in voegen als volgt, dat zij geene van haer nooit sullen disputen opheffenen omtrenten eigendoom van 't land, waerom de questie is gemoveert, meer dat zij bereid sijn met den anderen in vreede te leeven, en dat den eersten opheber van questie bij ons vrijlijk mag worden gevatt en gestraft, waerop zij den gewoonlijken eed hebben gedaen, en wij haer

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 160 ff. Nach einem im Emdener Stadtarchiv — Nr. 279 — befindlichen Verzeichniß iſt das Original dieſes Vertrages nach Emden gekommen. In den mir zur Verfügung geſtellten Akten war es nicht enthalten.

beloften gegeeven hebben, van twee anckers brandewijn en twee p: perpetuanen.

(Unterzeichnet[1] von 17 Cabisiers.)

Anthonij Manna.	Panne.
Saven.	Agata.
Oenou.	Aussy.
Bombiere.	Atthay.
Ette.	Sesser.
Amoa.	Janquee.
Agoree.	Assasa.
Attona.	Boja.
Amo.	

Deese ondergeschreeven sijn heeden nieuws ingecoomen en hebben haer subject gemaackt de voorenstande conditie.

(gez.[1]) Accuma.
Crou.
Mareeou.
Comma.

Aldus gedaen en gepasseert na dat zij den gewoonlijken eed hebben afgelegt, ter presentie van de h. Major Nathaniel Dilger, Directeur Colster en Capitain Philipp Pietersen Blonck. Datum als booven in 't Fort Grootfrederigsborgh.

In Gegenwaret mijner accordiret.

J. V. Colster.
Philipp Pietersen Blonck.
Nathanael Dilger.

In fidem copiae.
D. Gerard Reinermann.

1684. 19. Februar.

Nr. 85.

Resolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.

Vom 19. Februar 1684.

R. 65. 10.

Propositie en resolutie in de Raat geproponeert en geresolveert als volght op Groot Friderichsborgh den 19ten Febr. 1684.

Doordien die van Aceda, zijnde een plaets gelegen aen d'ander zijde van Capo Tres Puntas 4 à 5 mijlen van ons, een bequame plaets

---

[1] Die Handzeichen der Cabisiers sind fortgelassen.

zijnde waer voor desen de Hollandsche Westind. Comp. een loge opgerecht, maer na van haerselfs gequiteert, soo senden die van Aceda op heden een Cabissier aen ons, versoekende onse protectie eene loge voor ons aldaer te doen oprechten. Wanneer wij maer genegen sijn 3 à 4 stuckies canon met 6 à 7 blanken daer nae toe te senden onder welck faveur man haer soude connen beschermen ons alle assistentie beloovende nooit die van de Hollantse Westind. Comp. te willen aennemen, als die haer reets annael verlaaten hebben, waer op sij ock fetisie genoomen, soo heeft men geresolveert en goet gevonden aen die plaets een loge te doen opreghten met d'eerste occasie mitsgevende seckere ende suffisante onderpanden. Datum als boven.

Was ondertekent
Nathanael Dilliger.
Phil. Piet. Blonck.
Christ. Sigm. von Nostitz.
D. G. Reinermann.

Sijnde deese boven staande resolutie onder ons genoomen in absentie Colster, als wanneer hij alhie van de Negers niet getollereert wierdt als nogh en sijn ritret (?) aentwoord (?) van de waeterhondt hadt.

quod attesteere
D. G. Reinermann.

Nr. 86[a]. 1684.

Vertrag mit 24 Cabiſiers von Accada.

24. Februar.

Vom 24. Februar 1684.[1]

R. 65. 10 u. 60.

Anno 1684 den 24. Febr.

Haben die ſämmtliche Capucier von Accada nachfolgende Puncta zugeſtanden und darauf geſchworen.

1. Daß Sie Sr. Chfl. Dl. zu Brandenburg den ganzen Berg ſchenken und kein Praetension hinfüro daran machen wollen.
2. Wollen wir ein Haus vor die Güter und den Kaufmann bauen, imgleichen eine Loge für die Soldaten.
3. Wollen ſie nothwendige Hilfe das Fort aufzubauen thun, doch daß von dem Hr. Major und dem Hr. Capitain Blonck vor die Arbeiter etwas verordnet werde, damit ſie zufrieden ſein wollen.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 162 ff.

4. Haben ſie Fatise gegeſſen (: oder einen Eid gethan :) und Sr. Chſl. Dl. bei der aufgeſteckten[1] Flagge geſchworen obiges zu halten, denen Leuten, welche in dem Fort liegen, kein Leid zu thun, ſondern ihnen alle Lebensmittel bringen wollen. Zu mehrer Verſicherung haben ſie ſich eigenhändig mit ihrem gewöhnlichen Character unterzeichnet. So geſchehen auf dem neuen Fort zu Accada, den 24. Febr. 1684.

(Gezeichnet von 24 Capuciers.)

Songa.	Ajabu.
Motu.	Caboe.
Amacon.	Jan Jancke.
Mani.	Poma.
Agoni.	Assang.
Aganne.	Fanque [Herr von das Land].
Coja.	Ampajoba.
Ansa.	Busseke.
Agere.	Bude.
Gungma.	Anusa.
Anteba.	Dohot.
Jancke.	Boane.

Damit daß hinfüro keine Praetension an dem Berge und umbliegenden Orten gemachet werde, ſo haben die drei Cabusiers, welchen das Land alleine zukommt, ſolches vor eine Pese Gold an Se. Chſl. Dl. verkaufet, welches ſie mit ihren gewöhnlichen Characteren nochmalen bezeichnet, ſolches feſte zu halten, und zu bezeugen, daß ihnen die Pese Gold davor gezahlet auf dem neuen Fort zu Accada den 24. Febr. 1684.

C. von Schnitter.

Cabissier Apni
Cabissier Jancke
Ampajoba.

Dieſes habe ich in Praesenz des Sergeanten und Schipper Josten mit ihnen capituliret und eigenhändig untergeſchrieben.

C. von Schnitter.

Friedrich Müller Sergeant. Schipper Jost.

Dieſen Contract hat der Ingenieur von Schnitter laut meiner Ordre mit denen von Accada getroffen, welche ich den 23. Febr. dahin

---

[1] In der anderen Abſchrift (R. 65. 60) ſteht: „ausgeſtreckten.“

abgeſchicket und Posto da faſſen laſſen, an einem vortheilhaften Orte: denſelbigen mit vier dreipfündigen Stücken und 9 Mann beſetzet gelaſſen.

Den 25. Febr. 1684.

Groß Friederichsburg in Guinea.

(gez.) Nathanael Dilliger.
für dieſer Zeit Commendant des Orts.

Nr. 86b. 1684.
26. Februar.

Vertrag mit ſämmtlichen Cabiſiers von Accada.

Vom 26. Februar 1684.

R. 65. 10.[1]

Condition en voorwaarden, dewelke ick onderschr.[2] hebbe ingegaen ten dienste van S. C. V. D. van Brandenborgh en desselfs Africaense Compagn. met de samentlijke Cabissiers van Accoda desen 26. Febr. 1684.

1.

Erstlick dat sij heijlijk sullen onderhouden het contract aengegaen den 23. desen met den Hopman Schnitter, en noijt lijden dat Hollanders of eenige andere natie hier logies sullen comen opwerpen of stellen.

2.

Dat sij sullen over nacht en dagh arbeiden om het huijs op den bergk claer en vaerdig te bringen, en ook bamboesen anbrengen en een heijing daem maeken, naar het believen van den Commendant zonder daer jets voor te pretendeeren, maer alles laten ter discretie van den Commendant.

3.

Dat sij altijt content en wel tevreden sullen sijn met soodaanige blancken tot de negotie als anders, als haer sullen gesonden werden, sonder daer oijt jets tegens intebrengen, des sullen de blancken haer ock in alle redelijckheit wel tracteeren, en voor alle geweld en orlog beschermen.

---

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 171 ff. Nach dem im Emdener Stadtarchiv befindlichen Verzeichniß iſt das Original nach Emden gebracht worden; in den mir vorgelegenen Akten war es nicht enthalten.

[2] Die Unterſchrift fehlt. Wahrſcheinlich die des von Schnitter zurückgelaſſenen Kommandanten.

4.

Sij sullen ock noijt gedoogen, dat hier van daer jemant aen particuliere scheepen goet gaet coopen, maer t' selve altijt nevens de blancke soecken te beletten, en so jemant daer nevens geattrappeert wort, denselven helpen straffen, en sullen soodanigh geltboeten sijn vor de Cabissiers van Accada.

5.

Sullen sij mede sorge dragen, dat de blancken alle dage werden voorsien van water en hout, dat haer boven op den berck sal gebracht werden, en daervoor maendelijks genieten 7 Engl.[1] golt in copmanschappen te betaelen, t' welck ingaen sed. primo maert 1684.

6.

Sij sullen ock besorgen dat de blancken dagelijks werden versien van zeevis, en sullen de blancken eerst dagelijks werden versien uijt de canoas soo uijt de zee comen, en de swaerte sullen mogen coopen, mits dat sij de vissers en vis tot een redelicken praijs betaelen, waervoor den Commendant sal sorge dragen, dat de vissers niet te cort geschiet, alsoo ons meenning gants niet is de vissers of jemand anders te cort de doen, maer met haer gesaementlijck in vrintschap te leven.

7.

So daer jemants mochte overlast lijden van de soldaten, soo sal die boven komen en klagen aen de Commendant, sonder met de anderen te slaan of pluckhairen, die dan daer dagelijcks ordre in sal stellen en de questie ter neder leggen.

8.

Wanneer eenige boots of canoas met goet comen, soo sullen de Cabissiers geobligeert sijn volck te verschaffen om het goet op te dragen, sonder daar jets voor te pretendeeren, sullen de Commendant de dragers elk maar een sopje geven na sijn eijgen believen.

9.

Twe dagen in de week sullen alle de manschap g'obligeert sijn, te koomen arbeijden aen het fort, dewijle het fort tot haer eijge bewaeringe sal strecken, sonder daer jets voor te pretendeeren, maer d'andere dage wanneer sij arbeijden sal de Commendant haer voor den dag een sopje geven sonder meer.

---

[1] engels, ein Gold- und Silbergewicht: $^1/_{20}$ von einer altholländiſchen Unze; 160 eng. = 1 Mark.

10.

De Cabissiers sullen g'obligeert sijn alle uuren van den dagh een, twee schippers-kanos te verschaffen en genieten voor roeiloon nae Frederickbg. Een $^1/_2$ eng., 3 scheppers $1^1/_2$ eng., 5 scheppers $2^1/_2$ eng. en soo nae advenant, sonder dat de roeiers meer sullen hebben te pretendeeren, maer sullen alle tijt moeten waerdigh sijn voor dat loon to roeien. Tot naercoominge deses hebben dese onderschr. Cabissiers dit uijt haer alle naem geteijkent, en belooft t'onderhouden. Datum als in t' hooft desers staet uijtgedraijckt.

(Gezeichnet von den Cabiſſiers:)

Tantie, Aprouw, Acatowa, Fourna, Amacon, Apanne.

Nr. 87. 1684. (?) Februar.

Raule's Supplik an den Großen Kurfürſten.

Vom (?) Februar 1684.[1]

R. 65. 8.

Durchlauchtigſter Churfürſt!
Gnädigſter Herr!

Meine große Begierde, die ich jeder Zeit gehabt, in dieſen Landen was gutes zu thun, und die böſe Begegnung, ſo ich bei der Veränderung in dem Regierungsweſen in Seeland erdulden müſſen, zuſammt der großen Gnade, womit Ew. Chf. Dl. mich bis dahin zu überhäufen gnä-

[1] Über das Alter des Schriftſtücks, welches wahrſcheinlich längere Zeit in des Kurfürſten Beſitz geblieben iſt, herrſchte von jeher Streit. Von zwei verſchiedenen Händen damaliger Beamter finden ſich folgende Vermerke:

„Die Remonſtration dieſer Supplik des Raule, worin viele douseurs abgemachet, muß a. 1682 übergeben ſein, beziehet ſich auf den Vortrag des Berliniſchen Commercii und Schiffsbaues, davon den 6./16. April 1682 gemeldet."

„Dieſes Mem. iſt a. 1683 übergeben, wie aus vielen Umſtänden auch erhellet, als daß darin von dem Emdiſchen Commercio, des Churfürſten von Cöllen Zutritt zur Afric. Comp. und der Verheuerung ſeiner Schiffe gedacht wird, welches alles erſt 1683 geſchehen."

M. E. ſtammt es früheſtens aus dem Februar 1684; denn der an den Kurfürſten von Köln abgeſandte Geheimrath Fuchs berichtet erſt, d. d. Köln am Rhein, 19. Febr. st. v. 1684 — Rep. XI. Kurköln, 3. b. —, daß jener ſich reſolviert habe, eine Summe Geldes einzulegen. Dafür ſpricht ferner, daß der von Raule erwähnte „Prinz von Murbach" (Felix Egon, Wirkl. Geh. Rath und Obriſtkämmerer des Kurfürſten von Köln, Adminiſtrator der fürſtl. Stifter Murbach und Lüders) ſich als Geſandter des Kurfürſten von Köln in den erſten Tagen des Januars 1684 in Berlin aufgehalten hat. R. XI. Kurköln. 3[a].

digſt beliebet, ſind Urſache, daß ich alle Verfolgungen und Verdruß, die mir, ſolange ich in Ew. Chf. Dl. Dienſten geweſen, angethan, für nichts geachtet, ſondern mich auf mein gutes Vornehmen, treue Dienſte und Ew. Chf. Dl. Gnade verlaſſen und gegründet habe.

Es wird unnöthig ſein, mit mehrem anzuzeigen, wie und auf was Weiſe ich in Ew. Chf. Dl. Dienſte gekommen: Die es wiſſen müſſen, ſind wohl überzeuget, daß es mir 50 000 Thlr. baar Geld gekoſtet und ich bei Nacht und Unzeiten mein Haus und Comptoir verlaſſen und nach Cleve, daſelbſt Ew. Chf. Dl. zu der Zeit reſidierten, flüchten müſſen.

Die Urſachen ſind ſo bekannt, daß ich nicht glaube, daß Jemand an Ew. Chf. Dl. ganzem Hofe ſei, der ſolche nicht wiſſe.

Was für Schmerz, Verdruß, Verachtung und Widerwärtigkeit ich aber dadurch erleiden müſſen, wird nimmermehr aus meinem Gedächtniß kommen.

Ich ſaß in Seeland in gutem Thuen, war einer von den Erſten aus der Regierung und hatte die generale Einnahme von Walchern, da eines von denen beſten Comptoiren von der Provinz iſt: daß ich alſo ebenſowenig gedachte in fremde Dienſte zu gehen, als ich itzund vermuthe dieſen Abend todt zu ſein.

Wie aber allda das Gerücht erſcholl, daß der König von Schweden Ew. Chf. Dl. Landen ſo unrechtfertig überfallen, und ich wußte, daß die See voll von Schwediſchen Schiffen war, beſann ich mich auf ein Expediens, wie man dieſelbe Schiffahrt verderben und ihnen die See zu enge machen möchte.

Hierauf bin ich nach dem Haag zu denen Herren Blaspeil und Romswinckel gegangen und habe mich erboten, wann ſie bei denen Generalſtaaten und dem Prinzen von Oranien zuwege bringen könnten, daß ſie mich ſchützen wollten, und S. Chf. Dl. beliebten mir Dero Hand und Siegel zu geben, daß ich die Schweden in kurzer Zeit mit 10 Fregats eintreiben wollte.

Nachdem nun ſolches geſchehen und mich inſonderheit alle Welt verſicherte, daß Ew. Chf. Dl. ein groß- und mächtiger Herr wären, die auch Ihr Wort beſtändig hielten, und ich darauf bauen könnte, da habe ich die beſagte Equipage auf meine eigene Koſten und ohne einen Stüver davor zu genießen gethan und damit die Schweden dergeſtalt kaſteiet, daß ich in minderer als 4 Wochen Friſt 21 vollbeladene Schiffe genommen, nach Ordre aufgebracht und alle andere Schweden die See zu räumen gezwungen, alſo daß 2 Monate darnach kein Schwede in See mehr zu ſehen oder zu hören war.

Nun hätte ich daraus einen großen Reichthum holen und für alle die meine eine große Fortune machen können. Aber ich habe nach hunderttausend Sollicitationen, vielem Laufen und Schreiben alles wiederum geben müssen und bin in alle die Kosten condemniret: also daß ich über die von Ew. Chf. Dl. mir dafür gnädigst geschenkete 10000 Thlr. noch 40000 Thlr. holländisch Geld baar verloren habe.

So bin ich durch Ew. Chf. Dl. so weit angemuthiget, daß ich mich in Dero Dienste begeben mit dem Vertrauen, ich würde in einem aufrichtigen Wandel und getreuen Eifer mich solchergestalt comportieren können, daß ich mit der Zeit allen Schaden und Traurigkeit verwinnen möchte: hoffend mich also in Ew. Chf. Dl. Gnade und der großen Herren Gunst zu insinuiren, daß ich nimmermehr Verfolgung zu leiden haben würde.

Alleine, gnädigster Churfürst und Herr! Man hat mir in diesen 8 Jahren, die ich hier bin, großen Verdruß und Widerwärtigkeiten gemachet; aus welchen Ursachen solches aber geschehen sei, ist mir noch nicht bewußt. Denn wie sehr man mir auch nachgestellet, so hat man mir doch keine einzige Untreue beweisen können, sondern ich habe allemal unverzüglich das Contrarium erwiesen und Ew. Chf. Dl. ein Genügen gegeben, wovon meine desfalls übergebenen Schriften jederzeit zeugen werden.

Darum sage ich nochmals, daß ich nicht begreifen kann, warum mir die Leute so zuwider sind, wo es nicht ist, daß Ew. Chf. Dl. mir allzugnädig sind;

Oder daß die Successen von der Marine allzu groß und allzu viel Reputation geben;

Oder daß man meinet, die Marine koste zu viel Geldes;

Oder daß man das Geld besser würde emplojiren können;

Oder ich nicht polit genug sei und mit Menschen umzugehen wisse; oder ich weiß nicht was.

Inzwischen ist gewiß, daß mir sehr gedrohet wird, und weil man keine Mittel siehet, mich bei Ew. Chf. Dl. in Ungnade zu bringen, man wenigstens hoffet, daß man mich werde finden können zur Zeit nach Ew. Chf. Dl. Regierung.

Denn, gnädigster Herr, es sind noch keine 6 Wochen verflossen, daß ein gewiß-großer Herr zu mir kam und mich sehr schmerzlich reprimendirete, daß ich schuldig daran wäre, daß die bewußte Equipage wider die Holländer keinen Fortgang genommen hätte — indem ich solches dem Baron von Kniphausen (:der dann sofort an Ew. Chf. Dl. sehr bekümmerlich darüber geschrieben und die gefährliche Gefolgen für das

Embdiſche Commercium und Navigation, deren man dahero zu befahren, vorgeſtellet:) offenbaret und ſelbſt in meinen Briefen an Ew. Chf. Dl. darin gewilliget hätte — mit ausdrücklicher Bedrohung, daß er ſeine Tage mit der Marine nicht mehr zu thuen haben, oder dieſelbe, da es erfordert würde, recommendiren oder ihr die Hand bieten wollte, die Sachen möchten auch ſo ſchönen Schein haben und ſich ſo wohl anlaſſen, wie ſie wollten: dazufügend, daß ich in Berlin keinen einzigen Freund hätte, ſondern ein jeder wider mich wäre: daß ich Ew. Chf. Dl. mit Discursen alles weiß zu machen und Dero Gnade zu captiren wüßte: aber ich ſollte hernachmals noch erfahren, wie die Sache endlich ablaufen ſollte. Und damit war der Discurs aus.

Einige Tage darnach war ich bei des Prinzen von Murbach Hoheit und dankte wegen der guten Officien, ſo Sie bei Sr. Chf. Dl. zu Cölln angewendet, daß Dieſelben Sich in unſerer Africaniſchen Compagnie zu einer Summe von 24000 Thlr. intereſſiret hätten: ſtellete vor, auf was Grunde das Werk ruhete, und was unter der Protection ſo 2 mächtiger Potentaten daraus werden könnte. Solches gefiel Sr. Hoheit ſehr wohl; verſprachen auch, daß Sie nach Ihrem Vermögen gern die Hand daran halten wollten, und ich möchte nur, wann Sie der Compagnie etwa worin dienen oder für ſie etwas thuen könnten, ſelbſt an Sie ſchreiben. Sie könnten mir aber daneben nicht verbergen, wie daß Sie geſehen, daß die Marine und ſonderlich ich ſo ſehr viel Feinde hätten, und daß Sie beſorgeten, das ganze Werk würde heute oder morgen über einen Haufen fallen: ich möchte dabei vigilieren und mich wohl vorſehen.

Da iſt noch beigekommen, daß ein ſicher Herr, der nicht der geringſte unter Ew. Chf. Dl. Dienern iſt, mich verſichert, daß man itzund über dem Contract, welchen ich mit Ew. Chf. Dl. nun über das ganze Marinewerk, das zufolge deſſelben Contractus Ew. Chf. Dl. monatlich 3200 Thlr. zu ſtehen kommt, laufen habe, gewaltig ſtudiere: und daß die Contramineurs ſagen, es wäre in demſelben Contractus erſtlich eine große Summe Geldes zur Miethe für die Schiffe bei Stilleliegen, und dann noch eine andere für allerlei Handwerksleute, die neue Schiffe macheten, geſtipulieret: Ew. Chf. Dl. ſchenketen dazu alles Holz und Materialien und hätten doch keinen einzigen Nagel daran, ſondern alle Schiffe wären meine. Aber man wollte mich nach Ew. Chf. Dl. Tode wohl finden und die Schiffe anzuſchlagen wiſſen.

Hier ſollte nun wohl eine ſehr lange und breite Antwort auf folgen: aber ich will es Ew. Chf. Dl. mit kurzen Worten auflöſen und anweiſen, daß alles falſch und nur zu dem Ende erdichtet, damit man

Ew. Chf. Dl. oder dem Herrn Churprinz, wäre es möglich, wider mich einen böſen Eindruck geben und mich alſo über Haufen werfen möchte.

Die Sache verhält ſich folgendergeſtalt:

Ich habe Ew. Chf. Dl. 9 Schiffe, wie ſolche in dem Contractus geſpezificieret ſind, ſolchergeſtalt vermiethet, daß die zu Dero Dienſten allemal und beſtändig da ſein ſollen. Dieſelbe Schiffe werden auf ein Kapital von 100 000 Thlr. (:obgleich ſolche ein weit mehres zu erbauen gekoſtet:) getaxieret. Nun muß man ja bekennen, wenn unſere Compagnie dieſe 100/m Thlr. nur ſchlechterdings auf Leibrente in Holland geleget, daß man da 10 : 11 : 12 % Interesse von hätte haben können. Weil nun aber die Leibrenten nicht nur 10 : 15 : ad 20 Jahr, wie die Miethgelder von denen Schiffen, die inner ſolcher Zeit verfaulen und vergehen, ſondern bei einigen Menſchen 25 : 40 : 60 ja 80 Jahr eingenommen werden können, ſo kann ja kein Menſch ſo unweiſe ſein, der geringere Schiffszinſe, als die Leibrente zu ſein pfleget, welches von denen in Ew. Chf. Dl. Dienſte vermietheten Schiffen 10 : 11 : ad 12 000 Thlr. machet, ſollte nehmen wollen.

Was anlanget die Handwerksleute, da man ſoviel von rufet, die da neue Schiffe bauen, damit hat es dieſe Bewandtniß:

Es ſind einige Meiſter, die ſich mit Weib und Kindern in Ew. Chf. Dl. Landen geſetzet.

Dieſelbe haben insgeſammt 200 Thlr. monatlich. Die Urſache, warum ſolche Leute angehalten werden, iſt, daß, weilen man derſelben hier zu Lande ſonſt keine hat, man dieſelben an der Hand haben möge, wann man etwa ſchleunig equipiren laſſen wollte.

Dann müſſen alle Schiffe, ob ſie gleich ſtille liegen, gecalefatert, gezimmert, getheeret, genägelt und in Bau und Beſſerung unterhalten werden, wozu denn eigentlich dieſe Leute ſind. So iſt es auch weit gefehlet, daß dieſe Leute zu Ew. Chf. Dl. Koſten angehalten werden. Denn wann das wäre, ſo müßte ich, wie oben angezeigt, wenigſtens 12000 Thlr. Miethgeld für die Schiffe jährlich haben. Da mir nun nicht mehr gezahlet worden, als. . . . . 9600 Thlr.
und vor die Zimmerleute 200. monatlich, iſt im Jahre . 2400 Thlr.

Thlr. 12000

alſo daß die Zimmerleute Ew. Chf. Dl. nicht einen Heller koſten.

Was das Holz betrifft, da ſoll in Ewigkeit nicht erwieſen werden, daß alles, was mir in der ganzen Zeit geſchenket worden, 1000 Thlr. beträgt.

Daraus können Ew. Chf. Dl. ſonnenklar ſehen, daß ich unglücklich bin, ſo gelaſtert zu werden.

So nun in ganz Holland, Frankreich und Engeland einer iſt, der ſo eine Sache auch zu 50% höher anfangen darf, will ich mein Leben verlieren.

Gleichwohl, gnädigſter Churfürſt und Herr, ſind dieſe Dinge für mir von der höchſten Bekümmerung, auf den Fall, da (:wo der höchſte Gott vor ſei:) Ew. Chf. Dl. ſterben ſollten oder ich. Denn nach Ew. Chf. Dl. Tode würden S. Churprinzliche Dl., die durch meine Contrapartei ſtets angeſetzet würden, den Verlauf der Sachen nicht wiſſen; und nach meinem Tode wäre kein Menſch geſchickt, meine arme Frau und Kinde zu verantworten. Dazu würde kommen, daß der Prinz von Oranien, der Pensionarius Fagel und viel andere, die mich tödtlich haſſen, unter der Hand arbeiten und äußerſt bemüht ſein würden, alles zu renversiren, alſo daß ich nicht würde wiſſen, wohin ich mich unter ſo vielen Verfolgern wenden oder kehren ſollte.

Ich hatte nun einen großen Entwurf gemacht, wie man einen capitalen Schiffbau allhier in Dorothea-Stadt, und zwar für meine eigene Rechnung, anſtellen könnte, daß jährlich viele Schiffe gebauet, die Conſumtion in Ew. Chf. Dl. Lande groß und ein herrliches Werk daraus werden könnte, wie Ew. Chf. Dl. aus beigehendem Concept[1] mit mehrem zu erſehen gnädigſt belieben werden. Aber alle vorangezeigte Urſachen halten mich davon ab und zurücke: es wäre denn Ew. Chf. Dl. beliebeten allergnädigſt ein Expediens zu erfinden, daß ich ſicher ſein konnte, dann wollte ich es anfangen.

Zum zweiten habe ich entdecket ein ſicher Commercium auf der Africaniſchen Küſte, nicht an dem Orte, da unſere oder die Holländiſche Compagnie handeln, ſondern an einem andern Orte, da man in 4 Monaten eine Reiſe vollbringen kann, und woſelbſt ich dem Anſehen nach eine Loge würde ſtabilieren und bei dem daſigen Könige Schutz haben können. Die Handlung iſt allda in Arabiſchem Gummi, Straußfedern, Amber gris und Bieberſteinen. Dieſelbe Handel-compagnie wollte ich aufrichten, ohne daß ein Menſch hier zu Lande da was einbringen oder intereſſieren ſollte, ſondern Ew. Chf. Dl. ſollten nur gnädigſt belieben, an den König einen Geſandten mit 800 à 1000 Thlr. an Presenten, die Ew. Chf. Dl. bei Retour an Contra-presenten wieder zurückzunehmen hätten, abzuſenden. Und auf ſolche Weiſe würde man, ſo in Manufacturen zu Lande, als bei der See aus einer Handelung in die andere kommen.

Nun möchte ich wohl fragen, ob Ew. Chf. Dl. wohl einen Men-

[1] Das bezogene Konzept iſt nicht zu finden geweſen.

ſchen in Dero ganzem Lande haben, der ſich ſollte unterſtehen dürfen ſolche Sachen anzufangen und ſelbige, wie ich bishero gethan, mit Reputation auszuführen. Ja auf ſimpele Hoffnung von Profit für einen fremden Prinz, den ich nicht kennete, und an weſſen Hof ich nicht die allergeringſte Adress hatte, ein ganz Esquadre zu rüſten und da 50000 Thlr. an zu wagen.

Ich wollte ſelbſt zweifeln, ob ihrer Viele, die unter Ew. Chf. Dl. ihre Fortune gemachet, wohl ſollten 1000 Thlr. zu Dero Dienſten hergeben wollen, wofern ſie nicht genugſame Verſicherung und Guarant hätten.

Ich ſchreibe dieſes nicht aus Vornehmen Jemand zu verachten, ſondern nur anzuzeigen, daß ich zu Ew. Chf. Dl. nicht gekommen bin, als nachdem ich all das meinige belaſtet, und noch mit 6 gemontirten Kriegesſchiffen und 3 doppelten Chaloupen, die ich nach der Oſtſee gebracht; bis ich durch Ew. Chf. Dl. Gnade (: die ich ewiglich hochhalten und rühmen werde:) in etwas reſtabiliret bin: wiewohl bei Verlauf der Zeiten alle meine Effecten in Seeland zunicht gekommen ſeind und ich beinahe ſo kahl wieder bin, als vorhin.

Es hat auch nicht ermangelt an anderen Prinzen, die mich ſondiren laſſen, ob ich Ew. Chf. Dl. Dienſte wohl quittieren und zu ihnen kommen wollte. Ich hätte ſelbſt in Holland alles, was ich nur wollte, bedingen können: nicht um meiner Capacität willen, viel weniger aus Affection, ſondern blos und alleine, damit ſie mich Ew. Chf. Dl. entziehen möchten. Denn ſie bilden ſich gänzlich ein, daß, ohne Ruhm zu melden, Ew. Chf. Dl. keinen Mann von ſolchen Entreprisen wieder bekommen würden; viel weniger, der ein Kapital hätte, um ſich in keine Gefahr zu ſetzen; und noch viel weniger, der eine allgemeine See-Erfahrenheit und ſowohl in derſelben Direction, als in Regierungs-Sachen einige Kunde hätte: wiewohl die Leute größere Opinion von mir haben, als die That iſt.

Allein gnädigſter Herr! Gott behüte mich für ſolcher Lacheté, und daß ich ein Haar auf meinem Haupte haben ſollte, welches daran gedächte. Ja, wäre es auch, daß meine Feinde mir abgewünnen und ich Urſache hätte wegzuziehen, ſo will ich ſolches doch nicht thun, ſondern ich habe feſte beſchloſſen meine Tage allhier zu endigen und meine Familie feſt zu ſetzen, damit ſie nach meinem Tode Ew. Chf. Dl. Wohlthaten und hohe Gnaden mögen verkündigen helfen und was ſie übrig behalten, allemal zu Ew. Chf. Dl. Dienſten ſei. So Ew. Chf. Dl. nur einige gnädige Reflection darauf zu nehmen und mir ſo gnädig zu ſein belieben möchten, mir durch den Geheimen Rath Fuchs oder Jemand,

dem Ew. Chf. Dl. allermeiſt trauen, Mittel anweiſen zu laſſen, wie ich nun und allezeit in Sicherheit ſitzen kann, ſo will ich blindeling alle meine Kräfte einſpannen und Ew. Chf. Dl. bei Nacht und Tag treu, vigilant und unverdroſſen dienen, ohne mich woran zu kehren und die Marine- und Commerz-Sachen mit Gott in den Stand bringen, daß Ew. Chf. Dl. Dero Luſt daran ſehen ſollen.

Vor allen Dingen würden Ew. Chf. Dl. aber ein Expediens zu erfinden allergnädigſt geruhen, wie mir die Partei von dem Wappen von Brandenburg bis zu 39000 Thlr. holländiſch (ob ich gleich eine rechtfertige Rechnung auf 182000 Thlr. machen kann) vorderſamſt vergütet werden möge, angeſehen ich ohne Erſetzung deſſelben Schadens unmüglich länger beſtehen kann. Denn meine Baarſchaft, die mir noch übrig war, etwa in allem 15000 Thlr., worunter die 3000 Thlr., ſo Ew. Chf. Dl. mir wegen der geſtrandeten Fregatte Fuchs zahlen laſſen, mit begriffen waren, habe ich zu Verſehung der Schiffsmagazine in Pillo und Hamburg und zum Einkauf der Materialien und an dieſem Schiffbau angewendet, damit es bei einfallendem Kriege nirgend an gebrechen möchte: zu welchem Einkaufe ich durch die von dem Rathspensionario Fagel dem Geheimen Rath Fuchſen gethane Zuſage, daß mir Satisfaction gegeben werden ſollte, ſo viel reſoluter gemacht worden bin: welches nun, allenfalls ein beſtändiger Friede oder langer Stilleſtand der Waffen getroffen wird, ein todt Kapital iſt. So weiß ich ohne ſolche Hilfe nichts anzufangen; muß aber hoffen, daß Ew. Chf. Dl., die mich ſo oft aus der Noth geholfen, es vor dieſes Mal auch noch thuen werden.

Bitte unterthänigſt, daß dieſe Remonſtration, um mehrerm Übel vorzukommen, nicht in der Geheimen Räthe Hände fallen, ſondern mir nach Verleſung wiederum gegeben werden möge, der unveränderlich bleibe

Ew. Chf. Dl.

unterthänigſter Diener
B. Raule.

1684. 28. März.

Nr. 88a.

Auszug aus der Inſtruktion für den Hof- und Legationsrath Johann Breſer am Kgl. Engliſchen Hofe.

Vom 18./28. März 1684.

R. XI. 73. conv. 9.

3. Gedachter Unſer Rath, Unſerer Unterthanen, wie auch der Oſtfrieſiſchen und Embdiſchen Commercianten und Schiffer, ſo in Engeland

von Zeit zu Zeit ſchiffen und Handlung treiben möchten, fleißig anzunehmen und dahin zu ſehen hat, daß dieſelbe, ſo viel müglich alda gefördert, aller Vorſchub ihnen gethan, und bei denen Douanen und Impostⁿ ihnen nicht mehr, als anderen Nationen und in specie denen Holländern und Dänen, aufgebürdet, ſondern daß ſie vielmehr denenſelben darunter allerdings parificiret, und wider Recht und Billigkeit nicht graviret werden mögen.

Und 4. weil Wir mit denen Oſtfrieſiſchen Ständen wegen der Commercien vor einiger Zeit einen ſicheren Tractat aufgerichtet, worinnen Wir Art. 7 wegen Wieder-Anrichtung einer Engliſchen Court zu Embden zu Beitragung guter Officiorum Uns verbindlich gemachet, ſo iſt von ſolchem Articul zu ſeiner, Unſers Raths, Nachricht eine Copei hierbei gefüget, und ſoll Er ratione specialium, und wie Er ſich dieſes Punets halber zu verhalten, hiernechſt mit näherer Instruction verſehen werden. Wie Er den auch daraus mit denen Oſtfrieſiſchen Ständen und der Stadt Embden fleißig zu correspondiren und was zu derſelben Beforderung und Aufnahme gedeien kan, beſtmöglichſt zu beobachten.

Aldieweiln auch bereits hiebevor dergleichen Engliſche Court in Unſerer Stadt Königsberg geweſen, und Wir gern ſehen wolten, daß dieſelbe alda gleichfals wieder eingeführet werden möchte, deshalb auch in dem Tractat de Aº 1661 Art. 23 gewiße Vorſehung geſchehen, ſo ſoll mehrgedacht. Unſer Rath ſolchen Punct ſich auch fleißig angelegen ſein laßen, und ſich bemühen, daß ſolches zum Stande gebracht werden möge, allermaßen Wir den erbötig ſein, der Engliſchen Nation dabei alle Facilität zu erweiſen und wiederfahren zu laßen.

5. Wan auch einige Oſtfrieſiſche mit Unſerm Paſ und Pavillon verſehene Schiffe in Engliſchen Hafen ankommen und ſein, Unſers Reſidenten, Vorſprache und Aſsistenz bedürfen, ſo hat Er ihnen damit an Hand zu gehen und ſich bei der Admiralität und wo es ſonſten dienlich, fleißig angelegen ſein zu laßen, daß denenſelben alle Freundſchaft und guter Wille erwieſen, und ſie Unſeren und anderer Puiſsancen Unterthanen, in Handel und Wandel, auch abſonderlich mit Entrichtung der Droits d'entrée et de sortie gleich tractiret werden.

pp.

Gegeben Cölln an der Spree, den 18./28. Martij 1684.

1684. 18. April.

Nr. 88b.

Neben-Instruktion für den Hof- und Legationsrath Johann Beßer am Kgl. Englischen Hofe.

Vom 8./18. April 1684.

R. XI. 78. conv. 9.

Wornach Unser, von Gottes Gnaden, Friderich Wilhelms, Marckgrafen zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern p. Herzogen p. Hof- und Legations-Rath, Johann Beßer, bei seiner Schickunge in Engeland sich gleichergestalt zu achten.

1. Demnach Wir Uns sonderlich angelegen sein laßen, die Commercia in Unseren Landen, und mit frembden Nationen, iemehr und mehr in Gang und Ufnehmen zu bringen, so hat Unser Resident Beßer bei seiner Anwesenheit in Engeland dieienige Puncta, welche Wir desfals seiner Instruction inseriren laßen, fleißig zu beachten und an sich nichts erwinden zu laßen, was zu Effectuirung deßen, so Wir ihm darin anbefohlen, dienlich sein kan. Und weilen Uns bekand, daß
2. Zu Zeiten des Protectoris Cromwels in Engeland, kraft eines gewißen bei dem Parlament damalen promulgirten Gesetzes allen auswertigen Nationen verboten worden, mit keinen Schiffen in England zu kommen, es sei den die Ladunge an eben den Orten und in eben den Landen gefallen und gewachsen, woselbst das damit beladene Schiff erbauet ist, so hat sich Unser Hof- und Legations-Rath mit Fleiß zu erkündigen, und Uns zu berichten, ob und wie weit solch Gesetze anjetzo in den Englischen Hafen annoch observiret, oder, wie es sonsten mit andern Nationen deßfals gehalten werde, damit Unsere commercirende Unterthanen sich darnach mögen richten, und Wir deshalb behörige Verordnunge in Unseren Handel-Städten machen können, allermaßen den auch gedachter Unser Rath p. unter der Hand und per tertium, zu sondiren laßen hat, wie es diesfals auf allen Fall mit gedachten Unsern Unterthanen gehalten werden möchte, und, ob zu vermuthen, daß man denenselben werde erlauben wollen, Gewächse, so in Unsern Landen gefallen, mit Schiffen, so darin erbauet werden, in Engeland zu bringen, welches dan vermuthlich umb so viel weniger wird difficultiret werden können, weilen die Engeländer in Unsern

See-Städten mit allerhand Schiffen und Waaren indistincte admittiret werden.

3. Nachdemmalen Wir auch bis anhero nicht wenig Verlangen gehabt einige Englische Commercianten und Manufacturiers in Unsern Landen auf- und anzunehmen, umb dadurch die Navigation und Handlung darinnen in mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen, so hat sich obged. Unser Rath mit Fleiß zu informiren, was der ietzige Commendant zu Bremen, William Waller deßwegen für Avances und Offerten gethan, und, was zwischen demselben, Brand und Raule zu Bremen deswegen vorgefallen und abgeredet worden.

Und, weilen nun ged. Waller selbsten gut gefunden, daß Wir iemand nach Engeland senden, und durch denselben alda die Sache zu Stande bringen laßen möchten, wozu Er gute Anweisung und Gelegenheit geben wolte, so hat mehrged. Unser Rath seinen Weg auf Bremen zu nehmen, und, wan Er daselbst angekommen sein wird, iedoch in aller Stille und unter andern Vorwand ihm, dem Commendanten, zuzusprechen und mit Überreichunge beigehenden Creditifs ihm zu hinterbringen, daß Wir von bemelten Raule umbständlich weren berichtet worden, was zwischen ihnen beiden dieser Sachen halber ferner passiret. Weilen Wir Uns nun seinen Vorschlag gefallen laßen, und resolviret hätten, ihn Unsern Rath, Beßern, noch London abzusenden, so solte Er daselbst in Qualität Unsers Residenten eine Zeitlang sich aufhalten und sich dabei angelegen sein laßen, diejenige in Engeland befindliche Familien, so sich in Unsere Lande möchten retiriren wollen, dazu ferner zu animiren, und ihnen alle desfals verlangende Avantages anzutragen. Es wolte aber hiezu nöthig sein, daß er ihm, Unserm Residenten, zu solchem Ende eine deutliche schriftliche und umbständliche Instruction seines Verhaltens ertheilen und ihm danebst an solche Leute Adresse verschaffen möchte, deren er sich hierunter mit gutem Succefs gebrauchen könte:

Was nun gem. Waller ihm hierüber für Instruction und Anleitunge geben wird, davon hat Er Uns aus Bremen sofort Bericht abzustatten, und wollen Wir ihm alsdan immediate auf London gnädigsten Befehl ertheilen, wie weit Er derselben in einem und andern nachzukommen.

4. Sonsten ist Unsere gnädigste Meinung, daß Er allen denienigen Engeländern, bei welchen er einige Lust verspüren wird, sich in Unsere Lande zu begeben, oder, welche sonst Engeland zu verlassen und sich anders wohin zu wenden Willens sein möchten,

die in gedachten Unſern Landen befindliche herrliche Commoditäten zur Handlung, zu Waſſer und Lande, beſtens vorſtellen und ihnen dabei Verſicherunge thun ſolle, daß ſie nicht allein darinnen einer durchgehenden und vollenkommenen Gewiſſensfreiheit genießen, ſondern auch Unſeren eigenen Unterthanen gleich geachtet, ja mit mehren Privilegijs und Freiheiten, als dieſelbe von Uns begnadiget und alles dasienige, was zu ihrem Etablissement und Fortſetzung ihrer Nahrung und Gewerbes erfordert würde, ſich zu erfreuen haben ſolten. Abſonderlich, und

5. Würde gut ſein, wan einige der ſogenanten Inter-Loopers dahin persuadiret werden konten, ſich in Unſeren Landen niederzulaſſen und unter Unſerer Protection ihre Commercien fortzuſetzen; wozu ſich den ſolche Inter-Loopers anietzo umb ſo viel ehender resolviren dürften, weilen ihnen dem Berichte nach von dem Könige und deren Oſt-Indiſchen und anderen Compagnien in Engeland anjetzo härter als iemalen zugeſetzet wird, ia gar verboten ſein ſoll mit keinen Retour-Schiffe weiter in Engeland einzulaufen. Und hat ſich dannenhero gedachter Unſer Rath bei dieſem Punct ſolcher Umbſtände zu Reussirung Unſers Desseins beſtens zu nutz zu machen, unſere ie mehr und mehr anwachſende Verfaſſung zur See und den glücklichen Success Unſerer Africaniſchen Compagnie an gehörigen Orten vorzuſtellen, auch des Chevalier Wallers Gedanken und Vorſchläge darüber zu vernehmen und ſich derſelben geſtalten Sachen nach zu bedienen.

6. Es wird aber vor allen Dingen nötig ſein, daß ſich ſolche Inter-Loopers, wan ſie unter Unſerer Protection und Banniere ihre Commercien in Indien und ſonſten führen wollen, in Unſeren Landen ſetzen und établiren, weilen leicht zu erachten, daß Uns ſonſt, und ſo lange ſie ihr Domicilium in Engeland haben, ſehr ſchwer fallen würde wider den König und die Engliſche Compagnien ſie zu protegiren.

7. Gleichwie aber mehrged. Unſer Rath Beßer aus Unſers bis anherigen Correspondenten in Engeland, Gaschons, Relationen erſehen haben wird, aus was Urſachen ſolche Inter-Loopers bereits Difficultät gemachet, aus Engeland ſich weg- und in Unſere Lande zu begeben, alſo ſtehet zwar zu verſuchen, ob ſie ſich anietzo und, da ſie vorgedachter maßen gegenwertig mehr als vorhin verfolget und ihre Commercia ihnen faſt gar geleget werden, nicht zu anderen Gedanken kommen möchten. Auf allen Fall aber würden

Wir Uns auch damit vergnügen, wan es nur dahin gebracht werden kan, daß ged. Inter-Loopers zu Etablirung einer Oſt-Indiſchen Compagnie mit Uns concurriren und ſich auf die Weiſe dabei einlaſſen und engagiren werden, wie Wir obged. Gaschon den 5. Novembr. 1683 weitläuftig und mit allen Umbſtänden rescribiren laſſen, wovon ſich ged. Unſer Rath gründlich zu informiren, und wie weit ers damit bringen wird, Uns fleißig und umbſtändlich zu berichten hat.

8. Alldieweilen aber dieſes alles Sachen ſind, welche mit ſonderbarer Circumspection und Behutſamkeit tractiret werden müſſen, und wobei vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß dieſelbe nicht vor der Zeit éclatiren und dadurch nicht allein gänzlich zurückgehen, ſondern denen Interessenten viel Ungelegenheit zugezogen werden möge, ſo hat Er, Beßer, mit allem Fleiße dieſelbe zu ménagiren, und ſowohl für ſich alles in geheim zu halten, als auch ſich wohl fürzuſehen, was für Leute Er darunter gebrauchen und emploijren wird.

9. Schließlich weren Wir auch wohl nicht abgeneigt, mit Ihrer Kön. Mayt. in Engeland nach dem Exempel anderer Nationen, und Puissancen einen gewißen und beſtändigen Traité de Marine et de Commerce aufzurichten, und alle bei der Schiffahrt und Handlung zwiſchen denen Königlichen und Unſeren Unterthanen vorfallende Dinge reciproce dadurch zu reguliren, und hat mehrged. Unſer Rath bei Gelegenheit discursive und gleichſam von ſich ſelbſt bei denen Ministris, auch woll occasionaliter bei dem Duc de Jorck, oder wer ſonſt negſt ihm bei der Admiralität die Oberaufſicht führen wird, zu ſondiren, ob man hierzu einige Luſt und Disposition haben möchte; auf welchen Fall Wir ihn desfals mit näherer und particulier Instruction und Vollmacht deswegen verſehen wollen.

10. Und weilen Wir mit ſonderbarem Verlangen erwarten werden, wie etwan dieſe Sachen laufen, und, was Er Unſer Rath bei ſeiner Ankunft nach London dabei für Apparenz zu gutem Succes finden werde, ſo ſoll Er davon und allem übrigen mit allen Poſten, iedoch in separaten Relationen oder Postscriptis zu Unterſcheidunge der Materien fleißig referiren, und wan ſeine Negociation zu Ende gekommen ſein wird, dieſe Neben-Instruction in Originali nicht weniger als alle übrige Acta ad Archivum gebührend zurückgeben.

Urkundlich haben Wir dieſe Neben-Instruction eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrücken laſſen. So geſchehen zu Potſtam, den 8./18. April 1684.

(L. S.)

1684. 12. Mai.

Nr. 89.

„Contract mit den Capuciers zu Mamfort, Accada und Taccarary getroffen."

Vom 12. Mai 1684.[1]

R. 65. 12 und 60.

Nachdem S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg pp. Unſer Gnädigſter Herr aus ſonderbaren Gnaden bewogen worden, unter deſſen hohen Schutz und Protection zu nehmen die Mohren, wohnende unter dem Berge Mamfort gelegen bei der Capo Tres Puntas, und zu dem Ende daſelbſt eine Feſtung aufrichten laſſen wollen, zu mehrer Beſchirmung der Capuciren und ihrer untergebenen Mohren wider alle ihre Feinde. So verbinden ſich hiemit nochmalen vorgemelte Capuciren von Mamfort, nicht allein alle vorhergehende Contracte, welche in dem hohen Namen Seiner Churfl. Durchl. gemachet, und von ihnen Capuciren unterzeichnet, unverbrüchlich zu halten, mit Auſſetzung ihres Guts und Bluts ſich unter keine andere Herrſchaft zu begeben, noch in keine fremde Handlung einzulaſſen, ohne Wiſſen und Willen derſelben, welche Ihro Churfl. Durchl. hierherſchicken werden zu Commandanten, und mit ihnen die Handlung zu treiben, keine Rebellions wider Ihro Churfl. Durchl. und Dero hergeſchickte Leute anfangen, ſondern mit allem dem zufrieden ſein wollen, ſo wie es Ihro Churfl. Durchl. in Gnaden verordnen werden. Zu dem Ende haben ſich die vorgedachte Capuciers bei uns und den gegenwärtigen Commandanten dieſes Orts angegeben und anerboten, einen aus ihrem Mittel an S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg abzuſchicken, der alle dieſelbe Contracten, die von ihnen vorhergehends unterzeichnet, nochmalen confirmiren und bekräftigen ſollte, mit völliger Übergebung ihrer Jurisdiction, welche dependiren an dem Berge und Feſtung Mamfort und beiliegenden Landen. Wie dann imgleichen die Capucirer von Accada und Taccarary

---

[1] Dieſer Vertrag findet ſich auch in holländiſcher Überſetzung bei den Akten. Aus dem Atteſte des Sekretärs der Afrikaniſchen Kompagnie, d. d. Emden, den 13. März 1691, daſelbſt geht hervor, daß das Original damals in Emden aufbewahrt war. Daſſelbe beſagt das mehrfach beregte Verzeichniß des Emdener Stadtarchivs mit dem Zuſatze, daß das Original „auf Pergament" geſchrieben war.

hiernebſt mit unterſchrieben, mit ihrem gewöhnlichen Zeichen bekräftiget, ſich ergebende unter Ihrer Churfl. Durchl. Protection, mit allen vorhergehenden Conditionen, wie hieneben gemeldet, frei aus bekennen, ſie gegenwärtig keiner Herrſchaft, als alleine Ihrer Churfl. Durchl. Subject oder Unterthan, ſondern ein freies Volk, wollen auch unverbrüchlich bei Auffetzung ihres Guts und Bluts ſich niemalen begeben von Ihrer Churfl. Durchl. zu Brandenburg, ſondern allen denenſelben, die gegenwärtig und künftig im hohen Namen Ihrer Churfl. Durchl. hierher zu ihnen geſchicket werden, gehorſam, treu und unterthan zu ſein. Weßwegen wir Capuciren dann nochmals hiemit alle unterſchreiben und unſern Abgeſandten Jancken an Ihre Churfl. Durchl. abſchicken, dieſes ſelbſt zu behändigen, bittende Ihre Churfl. Durchl. unterthänigſt uns ferner unter Dero hohen Schutz und Hulde anzunehmen.

Datum Groß-Friderichsburg auf dem Berge Mamfort, den 12. May 1684.

Unterzeichnet von 28 Capuciren zu Mamfort (Agata, Bombarée, Attée, Zahun, Aussij, Ammon, Ettua, Sessée, Ona, Eginée, Panni, Manna, Apani, Boa, Agini, Oppani, Abraham, Tée, Ammum, Aggurée, Kruh, Accomma, Jancke, Appeti, Marcuh, Avoh, Appaptinga, Atrogo); 26 Capuciren zu Accada (Jancke, Coaja, Appannée, Kesang, Agebu, Janke, Attaba, Essan, Manni, Joackeseri, Poma, Dohua, Apparu, Badu, Ammaucon, Cannia, Agebupalia, Bowa, Dia, Aderoh, Boan, Mutu, Mfuma, Agatur, Birée, Boja); 16 Capuciren zu Taccarary (Apoh, Anjun, Jucka, Kockoh, Boacen, Curreca, Jackée, Junga, Decci, Bennée, Nabbah, Addubah, Ferrée, Atjabuh, Archiah, Addée); 16 Capuciren zu Tres Puntas (Annabah, Assienni, Casso, Angogé, Jancke, Ammanée, Egurée, Ganga, Focka, Gablerée, Ehinja, Lomma, Agebuh, Hoja, Cubi, Jema), und durch den Churfürſtl. Brandenb. Afrikaniſchen Compagnie-Fiscal Daniel Gerhard Reinermann dahin beglaubigt, daß die betreffenden Capucirer, aus eigenem Antriebe, ohne Beſtechung, dieſes Schriftſtück in Gegenwart des Commandanten Dilliger und ſämmtlicher Officiere mit ihren Charakteren verſehen haben.

1684. 3. Juni.

Nr. 90.

Bestallung für Haro Burchard Freiherrn von Gödens zum Präsidenten der afrikanischen Kompagnie.

Vom 3. Juni 1684.

R. 9. C. 6. a. 1.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg, tot. tit., thuen kund und fügen hiemit männiglich in Gnaden zu vernehmen:

Demnach in dem bei Unserer Africanischen Compagnie aufgerichteten Reglement Art. 5 absonderlich versehen worden, daß zu Gouvernirung solcher Compagnie ein gewisses Collegium von Praesident, Vice-Praesident und Bewinthaber in der Stadt Emden formiret, auch solcher Praesident von Uns benannt und erwählt werden soll, und dann demzufolge nicht allein solch Collegium bereits vor einiger Zeit in ged. Stadt Emden angerichtet, sondern auch von dem wohlgeborenen Unserm p. Dodo Freiherrn von Knyphausen pp. das Directorium dabei geführet worden, Wir aber desselben anjetzo bei Unserer hohen Person und Geheimen Rath zu denen ihm dabei aufgetragenen zimblich weitläufigen Verrichtungen benöthigt sein und ihn deßhalb zu Uns anhero erfordert, daß Wir dannenhero bewogen worden, den wohlgeborenen Unsern besonders lieben Haro Burchardt Freiherrn von Gödens wegen seiner Uns bekannten sonderbaren Dexterität und zu ihm tragenden gnädigsten Confidenz und Vertrauens auch aus anderen bewegenden Ursachen an ged. Unseres Geheimen Raths Stelle zum Praesidenten bei ged. Compagnie in Gnaden zu verordnen und anzunehmen, thuen das auch, bestellen und verordnen gedachten Freih. von Gödens zum Praesidenten des in Emden établirten Collegii der Bewinthaber bei Unserer Africanischen Compagnie hiemit dergestalt und also, daß er nicht allein insgemein Uns und Unserem Churfürstl. Hause mit unterthänigster Devotion beigethan, sondern auch in specie schuldig sein soll, vorgedachtem Collegio in Qualitaet eines Praesidenten treulich vorzustehen, Unser und der Compagnie Bestes zu wissen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber äußerstem Vermögen nach zu kehren und abzuwenden, so oft bei dem Collegio etwas wichtiges zu überlegen vorfället, solches zu Umbfrage zu bringen, die Vota zu colligiren und den Schluß secundum majora zu machen, auf alles dasjenige, was bei der Compagnie vorgehet oder zu dero Besten vorgenommen werden muß, imgleichen auf die dabei bestellete Bediente fleißig Acht zu haben, die

von Unſerem Octroy tependirenden und Uns bei dieſer Compagnie zuſtehenden Jura und Befugniſſe gebührend zu respicijren und in genere alles dasjenige zu thuen und zu verrichten, was einem geſchickten und treufleißigen Praesidenten bei dieſer Compagnie nach Anleitung des angeregten Reglements, Octroys und anderer dabei gemacheten und ihm bekanten Verfaſſungen zuſtehet, eignet und gebühret.

Für ſolche ſeine unterthänigſte Bemühung wollen Wir ihm nicht allein bei begebenden Fällen Unſere ihm zutragende Churfürſtl. Hulde und Gnade würklich zu erkennen geben, ſondern auch es dahin richten, daß ihm die in dem Reglement Art. 16 determinirte gedoppelte Gage ad 200 Ducaten von dem bei der Compagnie beſtelten Cassirer jährlich gezahlt werden ſolle.

Dafern ihm auch dieſer ſeiner Verrichtungen halber von Jemand, wer der auch ſei, und in specie von der Fürſtl. Oſtfrieſiſchen Regierung einige Ungelegenheit zugefügt werden wollte, ſo wollen Wir Uns ſeiner darwider ernſtlich annehmen und ihn wider alle dergl. Zunöthigungen mit Nachtruck ſchützen und ſchadlos halten.

Deſſen zu Urkunt p. So Geben Potstam, den 3. Juny 1684.

Nr. 91.

1684. 10. Juli.

Edikt wegen Oktroyirung einer oſtindiſchen Kompagnie.

Vom 10. Juli 1684.[1]

Nous Frédéric Guillaume, par la grâce de Dieu Margrave de Brandebourg, Premier Électeur du Saint-Empire, Duc de Prusse, Magdebourg, Julliers, Cleves, Bergue, Stetin et Pomeranie, des Cassubes et Vandales, comme aussy de Crossen et Jaegerndorf (Silésie), Bourgrave de Nurnberg, prince de Halberstadt, Minden et Camin, Comte de la Marche et Ravensberg, Seigneur de Ravenstein, Lauenbourg et Butow, etc. Faisons sçavoir et donnons à connoistre à tous ceux qui ces présentes verront que le sieur Jean Tavernier, chevalier, baron d'Aubonne, estant venu en nostre cour et nous ayant fait des propositions pour l'établiſsement d'une Compagnie sur les grandes Indes, nous les avons agréées et (avons) fait exposer en ce mémoire les conditions

[1] Gedruckt nach Joret, Jean-Baptiste Tavernier, Ecuyer, Baron d'Aubonne, Chambelan du Grand Électeur, Paris 1886, p. 331 suiv. Dieſer hat zu Aix eine Abſchrift des obigen Patents aufgefunden; im Kgl. Geh. Staatsarchiv war bisher nichts davon zu ermitteln.

que nous accordons à ceux qui voudront entrer dans la dite Compagnie et fournir de l'argent pour en faire le négoce.

I. En premier lieu, nous promettons de donner à cette Compagnie notre octroy, pavillon, et toute sorte de protection, afin qu'elle puiſse moyennant cela s'aller establir sur la coste des Indes et y faire le commerce, à l'exemple des Hollandais et autres nations, et en cas que la dite Compagnie soit endommagée ou troublée là-dedans, soit en Asie ou en Europe, nous promettons de la maintenir par des représailles et autres voies convenables, de même que nous ferions si on avoit fait insulte à nos propres sujets.

II. Il sera permis d'entrer dans cette Compagnie à des personnes de toutes sortes de nations, lesquelles jouiront également auſsy bien des droits et priviléges que nous accordons à la dite Compagnie que du gain et profit qui s'y fera.

III. La somme pour laquelle on y voudra entrer sera assignée sur l'une des chambres d'Hambourg ou Emden, et les intéreſsés auront toute la liberté de disposer de leurs fonds en argent ou vaiſseaux, effets et marchandises, comme ils jugeront à propos.

IV. Ils feront administrer le tout par des directeurs et officiers tels qu'il leur plaira et suivant le réglement dont ils conviendront pour cela entre eux.

V. Le partage du profit sera fait, à proportion des sommes que chacun y aura mis, toutes les fois que les intéreſsés le trouveront bon; parmy lesquels intéreſsés néantmoins personne ne pourra prétendre à la fonction du directeur de la Compagnie, ny avoir voix parmi eux, à moins que d'y estre entré pour une somme que quatre mille escus.

VI. Pour mettre ce négoce en train et pour en faciliter les commencemens, nous fournirons pour le premier voyage que la Compagnie fera faire vers les Indes nostre fregate „Charles Second", que nous avons à Hambourg, en tel estat que le dit vaiſseau se trouve présentement et avec le canon qui est deſsus, sans en prétendre aucune retribution de la dite Compagnie.

VII. Nous luy presterons de mesme pour ce voyage deux pataches de quinze à seize pièces de canon, comme auſsy cent soldats et (x) grenadiers à nostre paye, sans que la Compagnie en soit chargée aucunement.

VIII. Pour obtenir du Grand Mogol la liberté de commerce dans ses Estats etc. particulièrement celle de faire une loge à Seurat, nous fournirons (x) mortiers, bombes, grenades, pots à feu, dont on fera

present au Grand Mogol, à condition néantmoins que les contre-presens de ce prince soient et demeurent à nous privativement.

IX. Le susdit sieur Tavernier aura soin de disposer et fournir une somme de quarante mille escus pour les frais de l'equipage, marchandises et charge des vaiſseaux qu'il faudra pour ce premier voyage.

X. Les provisions de bouche, payement des matelots, officiers, directeurs et sous-directeurs de la Compagnie et autres frais semblables, se feront de mesme aux depens de la Compagnie, sans que nous soyons obligés d'y fournir quoy que ce soit.

XI. Le premier voyage estant fait et finy par un heureux retour, nous entrerons pour la valeur des trois vaiſseaux susdits dans la Compagnie et ferons consigner le capital de cette somme sur la chambre d'Emden, avec promeſse d'y obtenir, du magistrat de la ville, exemption et affranchiſsement entier des droits d'entrée pour le premier retour, et ensuite, pour tout le temps que cet octroy durera, une taxe des droits et pilotages au plein contentement des intereſsés.

XII. Le présent octroy sera pour vingt ans pendant lesquels la Compagnie, pour reconnaiſsance de la protection que nous luy donnerons nous fournira, cinq pour cent du gain qui se trouvera estre fait à chaque retour, sans néantmoins que les deux premières années, nous pretendions d'y participer en aucune manière.

XIII. Tous ceux qui voudront, aux conditions marquées cy-deſsus entrer en cette Compagnie se pourront adresser à notre admirauté de Berlin et luy signifier leur nom et la somme pour laquelle il leur plaira de s'y intéreſser et prendre part aux avantages que nous venons de leur offrir.

En foy de quoy nous avons signé les presentes de nostre main et y avons fait apposer le scel de nos armes.

Fait à Cologne sur la Sprée, le 10 juillet 1684.

(Signé): Frédéric-Guillaume. (électeur.)

(Et scellé du grand sceau en cire rouge.)

1684. 18. Juli.

Nr. 92.

Marine-Etat.

Vom 18. Juli 1684.[1]

R. 65. 10.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg pp. (tot. tit.)

Geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir gnädigst entschlossen sein Unseren Estat de Marine auf einen gewissen Fuß zu richten, damit Wir wissen können, was Wir sowohl an Schiffen, als auch an Leuten, es sei zu Emden, zu Königsberg, als auch allhier, haben, um Uns derselben bei allen Begebenheiten nach Unserem Gutfinden zu bedienen; als verordnen Wir hiemit, daß erstlich bei der Berlinischen Cammer nachfolgende Personen mit dem ihnen zugeschriebenen Gehalt unterhalten werden sollen.

In Berlin,

Der General-Director Raule. Soll monatlich an Tractament-Geld haben	400	Rthl.
Der Rath und Commercien-secretarius Heinrich von Portz	50	„
Der Ober-Commiss, Jan Brauw	60	„
Der Fiscal Schnitker	25	„
Der Commiss, ten Hooft	25	„
30 Gemeine Matrosen mit dem Kostgeld à 7 Rthl. Monat	210	„
Unterhaltung der Zimmerwerfts- und Werkmeister	100	„
	870	Rthl.

ferner

Bei der Königsbergischen Cammer sollen sich befinden:

Admiralitätsrath Lucas Scholten	40	Rthl.
Admir. Rath Cleffman	40	„
Vice-Commandeur Jacob Raule	40	„
Schiffs.-Capit. Martin Selling	30	„
Equipage Meister Franz de Lange	25	„
Protocollist und Buchhalter Ackersloth . . .	16	„
Unterhaltung der Zimmerwerfts- und Werkmeister	100	„

[1] Bereits veröffentlicht in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 79 ff., jedoch fehlerhaft.

Transport	291	Rthl.
Ein Blockmacher	15	„
30 Matroſen	210	„
Capitain de Glereau	40	„
Commissarius Spengler	30	„
Unterhaltung der Preußiſchen Schiffe	40	„
	626	Rthl.

Drittens

Sollen in Emden unterhalten werden:

Admiralitäts Rath Schinkel	17	Rthl.
Admir. Rath Leonhard von Grinsveen	80	„
Admir. Rath und Fiscal Cüffelar	50	„
Equipagemeiſter Hoest	10	„
See Capit. Cornelis Reers	35	„
See Capit. Martin Fernando	30	„
See Capit. Jean le Sage	30	„
See Capit. Claes Sibrands	30	„
Marine Commendant und Major du Moulin	60	„
Marine Capit. de Gissay	30	„
Lacher	30	„
Lewen	30	„
4 Lieutenants	72	„
4 Fendrichs	60	„
Commiss. Freytag	30	„
Für Feuer und Licht auf Grietsiel	35	„
Briefporto, aus und nach Oſtfriesland und Holland	12	„
Prevost zu Grietsiel	5	„
Steckenknecht	3	„
260 Gemeine à 3 Rthl.	780	„
140 Gemeine, ſo aus den Regimentern vermöge Unſerer desfals ergangenen Verordnung und Diſtribution bezahlet werden ſollen		
Schiffer und Steuermann,		
Claes Bording	16	„
Claes Bierman	16	„
Lorentz Boom	16	„
Jasper Cornelis	16	„
Jesse Mansfeld	16	„
Noch 7 in Emden anzurechnen	112	„
„ 60 gemeine Matroſen	420	„

	Transport	2041	Rthl.
Unterhaltung der Schiffe		140	„
Admiralitäts-Haus und Zimmerwerft . . .		100	„
	Sa.	2281	Rthl.
Summa { Berlin		870	„
Summa { Königsberg . . .		626	„
Summa { Emden		2281	„
ingesambt monatlich		3777	Rthl.
und in 12 Monaten		12	
		7554	Rthl.
		3777	„
		45324	Rthl.

Würden also plus minus jährlich 9000 Rthl. überschießen.

Belangend die Schiffe, so wollen Wir bei der Königsbergischen Cammer an eigenen Schiffen haben und halten,

Dorothea mit	40	Stücken	Canons
1 neue Schnaue	8	„	„

1 neuen boeijer,[1] der auch zum Kriege und zur Noth 14 Stücken führen kann.

Dabeneben lässet Unser General Director Raule von seinen eigenen Schiffen alda hafenen,

Das Einhorn mit	12	Stücken	Cannon
Prinz Ludwig	10	„	„
Falke mit	4	„	„
Jean Baptista	4	„	„
Maria	4	„	„
Spandau	4	„	„
2 Jagten	4	„	„
Item, Unsere große Jagt mit	6	„	„
	96	„	„

Bei der Emdischen Cammer sollen von Unseren eigenen Schiffen gehalten werden,

Friderich Wilhelm zu Pferde .	50	Stücken	Cannon
Carolus Secundus, Unser Schiff	50	„	„
Chur-Prinz	36	„	„
Der Fuchs	20	„	„
1 große Flöte	10	„	„
1 neue Schnaue	6	„	„

[1] boeijer, holl.; ein leichtes, schnell segelndes Schiff.

Transport	172	Stücken Cannon
1 Brenner	6	„ „
	178	

Dazu läſſet Unſer General Director Raule von ſeinen Schiffen alda hafenen,

Den Rothen Löwen, mit . .	20	Stücken Cannon
Berlin mit	14	„ „
Princesse Maria, mit . . .	12	„ „
1 neue Schnaue „ . . .	6	„ „
1 dito „ „ . . .	6	„ „
1 große Flöte „ . . .	—	„ „
1 dito „ „ . . .	—	„ „
1 Jagt „ „ . . .	4	„ „
	62	240

Und, weilen die Schiffe, welche Wir als Unſere eigene angeſetzet, noch zur Zeit Unſerem General Directori Raule zugehören, ſo wollen Wir ſelbige durch verſtändige Leute taxiren laſſen, und ſie alsdann auf billige Conditiones von ihm erkaufen: von denjenigen Schiffen aber, welche er als ſeine eigene hinzuzufügen verſprochen, hat er nichts abſonderlich zu praetendiren.

Was nun die Herbeiſchaffung der Gelder, ſo Wir zu Unſerem Estat de Marine vorjetzo effectiret haben wollen, anbetrifft, ſo ſollen vorerſt dabei verbleiben der bis jetzo dazu destinirter jährlicher Fundus von 38600 thl., als 24000 Rthl. aus Unſeren Preußiſchen Zöllen, in guten gangbaren Dritteln, und 14600 Rthl. aus Unſerer Krieges-Cassa: Und weilen die Guarnison zu Grietsiel jetzo auf dem Estat de Marine gebracht iſt, ſo ſollen die 15000 Rthl., ſo jährlich von den Oſtfrieſiſchen Ständen erleget werden, auch dahin verwandt und gewidmet ſein, dergeſtalt, daß der jetzige Fundus fixus iſt 53600 Rthl.

Hievon abgezogen die ob-specificirten 45324 Rthl. Ausgaben, würden plus minus jährlich verbleiben 9000 Rthl., welcher Überſchuß zu Bezahlung der obbenannten Schiffe ſo von Unſerem p. Raule erkaufet werden, angewandt, auch von Uns überdem noch einige andere Mittel zum Fundo der Marine geleget und gewidmet werden ſollen, damit dieſes nöthige und nützliche Werk mehr und mehr zunehme, auch vormentionirte Schiffe deſto prompter bezahlet werden können. Wornach ſich ſowohl Unſere zur Marine verordnete Räthe, als auch jedermänniglich, unterthänigſt zu achten. Urkundlich p. Geben zu Potſtam, den 18. Julij 1684.

(gez.) Friderich Wilhelm.

1684. 5. Septbr.

Nr. 93.

„Accord zwischen Kr. Chf. Dl. zu Brandenburg und der Stadt Emden wegen einer Compagnie de Marine, eines Admiralitätscollegs und einer ostind. Compagnie."

Vom 5. September 1684.[1]

(Original im Emdener Stadtarchiv, Nr. 245.)

R. 65. 10.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow urkunden und bekennen hiemit für jedermänniglich:

Demnach es die unumgängliche Nothdurft erfordert, bei Unserer nacher Emden in Ostfriesland transferirten Africanischen Handlung behuf der dabei requirirten Convoyen eine gewisse Compagnie de Marine in gedachter Stadt Emden aufzurichten, und dann solchemnach sowohl dieserwegen, als auch über verschiedene andere die Ostfriesischen Commercien betreffende Dinge zwischen Unserem in Ostfriesland bestellten Kriegs-Commissario Sebastiano Freitag zu einer, und dem Stadt-Syndico zu Emden Franz Heinrich Stoschio andererseits, kraft des darüber habenden Gewalts, Handlung gepflogen und ein sicherer Recess in mehrermelter Stadt Emden den 5ten jüngst verwichenen Monats Septembris geschlossen und unterschrieben worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu wissen sei hiermit: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern Herzog, als ausschreibender Fürst des Westphälischen Kreises, wie auch wegen Dero in demselben belegener verschiedener Provincien und Lande, aus sonderbarer höchstrühmlicher Bewegung die fast ganz zerfallene Commercien besagten Kreises aller Möglichkeit nach wieder aufzurichten, nicht allein Dero Africanische Compagnie in der, an dem Ostio Amasi in selbigen Kreise

[1] Gedruckt bei Hofmeister, a. a. O., S. 39 ff. und im Auszuge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 273.

ſituirter Stadt Emden verleget, ſondern auch noch ferner gnädigſt geneigt ſein eine Admiralität daſelbſt zu etabliren, wie auch eine Compagnie auf Oſt-Indien mit der Zeit anzuſtellen, daß demnach zu Erreichung ſolchen heilſamen Zweckes, um die bereits angeſtelleten und ferner anzuſtellende importante Commercien mit deſto beſſeren Nachdruck zu unterſtützen, auch ſonſten zu Befreiung der See und Verleihung der nothwendig erfordernden Convoyen nöthig erachtet, eine Compagnie de Marine in der Stadt Emden aufzurichten, inmaßen dann darüber und ſonſt anderer die Commercien betreffender Sachen halber zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchl. Kriegs-Commissario in Oſtfriesland Sebastian Freitag auf gnädigſte Churfürſtl. Ratification an einer, und denen Deputirten der Stadt Emden auf Ratification des Magiſtrats und Vierziger anderer Seiten, folgender Geſtalt conveniiret und geſchloſſen worden:

1. Es ſoll fürerſt Namens Präſident und Bewindhaber der Churbrandenburgiſchen Africaniſchen Compagnie in Emden eine Compagnie de Marine von hundert zehen Köpfen, unter einem Hauptmann, Lieutenant, Fähndrich und anderen behörigen Officieren geworben und formiret werden.

2. Deren Verpflegung und Zahlung S. Churfürſtl. Durchl. durch gemelten Dero Kriegs-Commissarium Freitag verfügen wollen.

3. Wie denn S. Churfürſtl. Durchl. auch dieſe Compagnie ſowohl Officierer als gemeine Knechte aus Dero Truppen in Preußen oder anderen zu Hamburg und ſonſten anzunehmenden ſeeerfahrenen Leuten richten, und mit Dero hernach erwähnten Schiffen nacher Emden transportiren laſſen wollen.

4. Und ſollen dieſelbe darauf bei ihrer Ankunft zu Emden von Präſident und Bewindhabern Sr. Churfl. Dchlt. und beſagter Compagnie treu und hold ſein, und in allen Occasionen zu Waſſer oder zur See Präſident und Bewindhabern Commando pariren wollen und ſollen.

5. Damit aber auch Bürgermeiſter und Rath derſelben Treu und Gehorſam genugſam verſichert ſein mögen, ſo ſollen dieſelbe über ſolchen erſtgemelten Eid auch à part einen Bürgereid ablegen, wohingegen ihnen dann auch das Bürger-Recht verehret ſein ſoll; ſie ſollen auch wann ſie in der Stadt ſein, Bürger-Wachen thun, entweder unter den Quartieren, da ſie wohnen oder bei Corporalſchaften, nachdem es der Magiſtrat nach Gelegenheit der Zeit gut finden, oder deswegen ein näher Reglement und Verordnung wird gemachet werden. Wann ſie aber außer der Stadt ſein, ſind ſie ſowohl für ſich als ihre Weiber und Domeſtiquen von der Wache befreiet.

6. Sie ſollen auch en corps nicht assembliret noch zuſammengezogen werden, als auf Ordre von Präſidenten und Bewindhabern der Chur-Brandenburg. Africaniſchen Compagnie auf beſchehene Notification an Bürgermeiſter und Rath zu Exercir- und Muſterung oder zum Gebrauch nach Inhalt dieſes Tractats.

7. Da ſie aber, wann ſie in See-expeditionibus nicht begriffen, zu der, von Sr. Churfürſtl. Durchl. übernommenen Maintenue der Oſtfrieſiſchen Landſtänden in statu quo müſſen gebrauchet werden, ſo ſollen ſie auf Begehren und Summation der Administratorum oder auf Verlangen des Churbrandenburgiſchen Commendanten über Dero Völker in Oſtfriesland unter desſelben Commando auf bloße Notification an Bürgermeiſter und Rath darzu unweigerlich auf'm platten Lande ſich gebrauchen und außer der Stadt gelaſſen werden.

8. Allermaßen Sr. Churfürſtl. Durchl. Beſatzung auf Greetziehl, wie auch des Oſtfrieſiſchen Landes und Stadtgarniſon in Emden, vermöge des mit denen Ständen gemachten Vergleichs nebſt vorgedachter Compagnie de Marine allemal de concert agiren und ſich einander die Hand bieten ſollen.

9. Ihr forum in criminalibus und wann ſie in militaribus oder ſonſten peccíren (außerhalb geringen Verbrechen, welche zu Erhaltung geziemender Militärdisciplin von ihren vorgeſetzten Officirern in continenti billig abgeſtrafet und gebührend remediiret werden) ſoll ſowohl als in civilibus, wann ſie unter ſich zu thun haben, für dem Präſident und Bewindhabern der Chur-Brandenburg. Africaniſchen Compagnie ſein. Wann ſie aber andere Bürger, Einwohner oder Einkommene beſprechen wollen oder von denenſelben beſprochen werden, ſoll ſolches in omnibus causis civilibus für Bürgermeiſter und Rath geſchehen.

10. Gleichwie auch S. Churfürſtl. Durchl. ſchon hiebevorn vermittelſt eines gewiſſen Tractats die Anlegung eines Magazins in Emden zur Verwahrung aller zur Ausrüſtung Dero Kriegesſchiffen und dahin gehöriger Sachen im zweiten articulo repromissorum an Seiten der Stadt Emden zugeſtanden worden, ſo werden S. Churfürſtl. Durchl. nach und nach einige von Dero Kriegsſchiffen nacher Emden, ſowohl zu Befreiung der See, als auch zu Behuf der Convoy auf Spanien. Portugal und die Levant transportiren laſſen.

11. Und obzwar S. Churfürſtl. Durchl. den ordinair Unterhalt gedachter Dero Kriegsſchiffe aus einem dazu deſtinirten eigenen Fonds verſchaffen laſſen, weil dannoch ſothane Convoyers in See extraordinäre

Speſen requiriren, ſo ſoll von denen nach obſpecificirten Landen gehenden und von dannen kommenden Waaren nach der davon à part formirenden Liſte das Convoy-Geld vor $^3/_4$ part von Sr. Churfürſtl. Durchl. und vor $^1/_4$ part von der Stadt Emden genoſſen werden.

12. Weil auch S. Churfürſtl. Durchl. bei dieſer Gelegenheit ein Admiralitäts-Collegium in Emden zu eſtabliren in Gnaden geſonnen, ſo ſoll gedachte Admiralität mit und nebſt vormentionirtem Collegio der Africaniſchen Compagnie zugleich über gemelte Compagnie de Marine das Commando und Jurisdiction haben und folglich mit reguliren und ordonniren, wohin man ſie zur See, es ſei nach Africa oder ſonſten, gebrauchen wolle.

13. Und wird man ferner auf Mittel und Wege bedacht ſein, ſothane Compagnie de Marine auf benöthigten Fall zu ſtärken, jedoch mit Vorwiſſen und Consens von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden.

14. Demnach auch S. Churfürſtl. Durchl. zu Aufrichtung einer Oſtindiſchen Compagnie gnädigſt portiret ſein, ſo ſein ſie in Gnaden reſolviret die hierunter an einige Liebhaber in Hamburg offerirte Conditiones Dero Präſident und Bewindhabern der Africaniſchen Compagnie nebſt dem zu eſtablirenden Collegio der Admiralität aufzugeben und dieſelbige zu autoriſiren, um ſelbiges Werk und importanten Handel, da möglich, über kurz oder lang, unter beſagten von Sr. Churfürſtl. Durchl. offerirten Conditionen, zum Stande und in den Schwang zu bringen, auch wo nicht die Praesidial- wenigſtens eine Neben-Cammer ſothaner Oſtindiſchen Compagnie in Emden aufzurichten.

15. Damit aber auch S. Churfürſtl. Durchl. bei Etablirung ſothaner Oſtindiſchen Compagnie in Emden ſchierkünftig nach expirirten Freijahren deſto mehr Avantage genießen mögen, ſo ſoll die Zollliſte der Oſtindiſchen Waaren in der artic. 11 supra mentionirter Convoy-Liſte mit exprimiret und reſpective von Sr. Churfürſtl. Durchl. vor $^3/_4$ part und von der Stadt Emden vor $^1/_4$ part genoſſen werden.

16. Und weil ſchließlich der Tractat wegen der Chur-Brandenburg. Africaniſchen Compagnie auf 30 Jahre eingerichtet, ſo ſoll auch dieſer gegenwärtiger Contract, es wäre denn, daß inzwiſchen ein anderes beiderſeits reſpective gnädigſt und unterthänigſt beliebet würde, mit demſelben expiriren. Urkundlich iſt auf gnädigſte Ratification Sr. Churfürſtl. Durchl. von Dero Kriegs-Commissario Sebastian Freitag zu einer und Namens der Deputirten der Stadt Emden auf des Magiſtrats und der Vierziger ebenmäßigen Ratification, welche von beiden Theilen innerhalb zwei

Monaten erfolgen ſoll, durch der Stadt Syndicum Franz Heinrich Stoschium zur anderen Seiten dieſer Contract unterſchrieben und beſiegelt.

Emden den 5. Septembris 1684.

(L. S.) Sebast. Freytag.

(L. S.) Franz Heinrich Stoschius. Syndicus.

Daß Wir ſolchen Recess in allem ſeinem Inhalt, Clauſulen und Articuln gnädigſt ratificiret, approbiret und genehm gehalten haben, thun das auch hiermit beſter und beſtändigſter Maßen und verſprechen bei Unſerem Churfürſtlichen Wort und Glauben, daß Wir allem dem, ſo in ſolchem Recess Unſererſeits verſprochen worden, treulich und vollkomlich nachkommen, mit allem Nachdruck darüber halten, keinesweges aber weder ſelbſten noch durch andere darwider handeln oder handeln laſſen wollen. Zu deſſen Urkund unter Unſeres Sohns des Churprinzen eigenhändigen Unterſchrift und Unſerem vorgedruckten Inſiegel.

Gegeben zu Potstam, den 16. November 1684.[1]

(gez.) Friderich. (L. S.)

1684.
29. Septbr.

Nr. 94.

Schutzbrief des Großen Kurfürſten für die Cabiſiers von Arrada, Tarrarary und Tres Puntas nebſt deren Angehörigen.

Vom 29. September 1684.[2]

R. 65. 10.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürſt zu Brandenburg pp. (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit für jedermänniglich:

Demnach die ſämmtliche unter dem Berge Monfort in Africa wohnende Capucirer und Regenten, imgleichen die Capucirer von Accida und Taccrara, wie auch die von Tres Pontos einen Ihres Mittels Na-

[1] Die Ratifikationsurkunde von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden iſt datiert: Embden, den 7. Mai anno 1685, und gezeichnet: Jussu senatus speciali Meinhard Fridericq. J. N. D. Reip. Embd. Secretarius.

Bemerkt wird noch, daß Kurfürſt Friedrich III. den Vertrag, d. d. Köln, 4./14. Mai 1688, ausdrücklich beſtätigt hat. R. 65. 14.

[2] Links oben am Rande des Konzeptes ſteht: „Der Titul muß ganz mit güldenen Buchſtaben auf Pergamen geſchrieben werden."

mens Jancken an Uns abgeſchicket und durch eine beſondere von demſelben präſentirte, auch von obgedachten Capucirern ingeſammt unterzeichnete Acte ſich dahin verbunden, daß Sie und Ihre Angehörige nicht allein allen Contracten, ſo hiebevor in Unſerm Namen mit Ihnen gemachet worden, unverbrüchlich nachkommen, ſondern auch Uns ſtets subject und unterthänig ſein, auch nie in einige fremde Handlung ſich einlaſſen oder unter anderer Botmäßigkeit und Herrſchaft als die Unſere ſich begeben, ſondern demjenigen, was Wir durch Unſere in Africa habende Bediente und Officirer anordnen werden; jedesmal gebührend nachkommen wollen, daß Wir darauf nicht allein ſolche Ihre unterthänigſte freiwillige Offerte in Gnaden acceptiret, ſondern Sie auch in Unſern beſondern Schutz, Protection und Vertretung auf- und angenommen haben, thuen das auch hiemit und kraft dieſes offenen Briefes beſter und beſtändigſter maßen dergeſtalt und alſo, daß obgedachte Capucirer und Ihre ſämmtliche Angehörige unter Unſerm beſonderm Schutz, Schirm und Protection ſein und wider männiglich, ſo Ihnen und denen Ihrigen an Leib und Gut einigen Schaden und Ungelegenheit möchten zufügen wollen, kräftiglich protegiret und vertreten werden ſollen, allermaßen Wir Ihnen denn hiemit geloben und verſprechen, daß Wir in dergleichen Fällen Ihnen wider Ihre Feinde und Aggressores die ſtarke Hand allemal bieten, unter Unſere Feſtung und Canon Ihnen ſichere Retraite verſtatten und ſonſten in allen anderen begebenden Fällen auch in specie in Handlung und Kaufmannſchaften Uns vor Sie nicht weniger als vor Unſere ſelbſteigene Unterthanen mit allem Nachdruck intereſſiren wollen, allermaßen Wir denn Unſerm Praesident und Bewindhabern der Africanischen Compagnie zu Emden, auch Unſern jetzigen und künftigen Commendanten, Officirern und allen und jeden in Africa habenden Befehlshabern und Bedienten hiemit gnädigſten Befehl ertheilen ſich hiernach gehorſamſt zu achten, gedachter Capucirer in allen begebenden Fällen ſich gebührend anzunehmen und dasjenige, was Wir Ihnen hiedurch verſprochen und zugeſaget, Ihnen auf Ihr geziemendes Anſuchen jedesmal zu präſtiren und genießen zu laſſen.

Urkundlich p. Geben Cölln an der Spree, den 29. September 1684.

1684.
1. Oktober.

Nr. 95.

Neuer Marine-Etat.

Vom 1. Oktober 1684.

R. 65. 10.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croßen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Cammin, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Bütow p.

Geben hiermit Jedermänniglich, denen es zu wißen nöthig, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir gnädigſt entſchloßen ſein, Unſern Estat der Marine auf einen reglirten Fuß zu richten, damit Wir wißen können, was Wir ſo wohl an Schiffen, als auch an Leuten, es ſei zu Königsberg, Embden, allhier oder anderwärts haben, umb Uns Derſelben in allen Begebenheiten zu bedienen, als verordnen Wir hiemit, daß Unſere itzige Miliz in Oſtfrießland succeessive von dannen abgezogen, und an deren ſtatt daſelbſt eine oder zwei Marin-Compagnien von 180 Gemeinen im Monat Majo gerichtet, imgleichen daß bei denen Berliniſchen und Königsbergiſchen Admiralitäten, auch bei Unſerer Marine in Hamburg nachbeſchriebene Bediente und Leute ſo wohl der Einnahme als Ausgabe halber unterhalten, auch alles auf Maaß und Weiſe, wie hiernächſt folget, regliret werden ſoll.

Anfänglich destiniren Wir zur monatlichen ordinair-Einnahme Unſerer Marine, wie folget.

	Rthlr.	Gr.
Aus dem Preußiſchen Zoll	2000	—
Aus Oſtfrießland	1300	—

Anſtatt deren aus der Kriegs-Caſſa zur Marine vorhin bezahlten monatl. 1200 Rthlr., ſoll dieſelbe ein gleichmäßiges Quantum aus der Münze genießen, und davon 116 Rthlr. 16 Gr. monatlich an Pensionen der Extraordinair-Admiralität in Oſtfrießland unter Berechnung Unſers Kriegs-Commissarij Freitagen die übrigen 1083 Rthlr. 8 Gr. aber alhier zur Einnahme geſetzet werden, nämlich

Aus der Münze	1083	8

	Rthlr.	Gr.
Transport	4383	8
Aus den Boy-Salz-Gefällen	333	8
Aus dem Preußiſchen Pregeldam	250	—
Aus dem Preußiſchen Zoll zur Unterhaltung eines Marin-Predigers	25	—
Summa des monatl. Marin-Empfangs	4991	16

Was von der Extraordinair-Einnahme, als den Pillauſchen Marin-Packhäuſern, Strafgeldern, Strandungen, Embdiſchen Zoll, Verheur- auch Verkaufung der Schiffen successive einkommen möchte, ſolches ſoll allemal in den Monaten und Jahren, da es einkomt, berechnet, und in Empfangs-Anſchlag gebracht werden.

Folget von vorbeſchriebenem Empfang die Ausgabe vor erſt von dem Estat der Marin-Milice in Oſtfrießland, nach dem Fuß, wie dieſelbe im bevorſtehenden Majo ſoll gerichtet werden.

	Rthlr.	Gr.
Du Moulin Commendanten Tractament	30	—
Servis	6	—
Obriſt Wachtm. Tractament	20	—
Servis	4	—
Commissarius Freitag, Tractament	30	—
Servis	4	—
Ingenieur Schulz	10	—
Wachtmeiſter Lieuten. auf Greetſyhl Tractament . .	8	—
Servis	2	—
Prevost an Tractament und Servis	5	—
Stecken Knecht Tractament und Servis	3	12
4 Constapels, nämlich 2 in Embden und 2 auf Greetſyhl Tractament . .	16	—
Servis	4	—
2 Capitains an Tractament und Servis	70	—
2 Lieutenants	34	—
2 Fenrichs	28	—
5 Sergeanten, als 3 in Embden und 2 auf Greetſyhl ad 6 Rthlr. 10 Gr. Weil dieſelben in Embden ſich Logement verſchaffen müſſen, auch die Sergeanten unter den Staatiſchen und Land-Völkern ſo viel bekommen	32	—
2 Gefreite Corporals für Embden und Greetſyhl ad 5 Rthlr. 6 Gr.	10	12
2 Fouriers gleichfals	10	12
2 Capitains des armes ebenfalls	10	12

	Rthlr.	Gr.
Transport	338	—
2 Muſter-Schreiber ad idem	10	12
2 Feldſcherer imgleichen	10	12
5 Corporals, als 3 für Embden und 2 für Greetſyhl ad 4 Rthlr. 6 Gr.	21	6
180 Gemeine, Jeder ad 3 Rthlr. 10 Gr. Weil ſie in Embden ihre Hausmiethe ſelbſt bezahlen, auch zur Marine mit doppelten und Leinwand, item Flinten und andern extraordinarie verſehen werden müßen . .	615	—
Darzu für 10 Gefreite jeder 8 Gr. mehr, weil in Emden ſo wohl unter den Staatiſchen als Land-Völkern die Gefreite 1/8 Rthlr. mehr haben als die Gemeine, derowegen man zum Anfang ſich etwas darnach richten muß	10	—
5 Tambours, als 3 in Embden und 2 in Greetſyhl wie die Gemeine, jeder ad 3 Rthlr. 10 Gr.	17	—
3 Pfeifer, als 2 in Embden und 1 auf Greetſyhl, jeder ad 3 Rthl. 10 Gr.	10	6
Darzu für Feurung und Licht mit des Torfausgebers Tractement	40	—
Summa des Estats der Marin Milice	1072	12

Unterdeßen, bis aus dem verhoffenden Überſchuß bei der Marin-Cassa oder anderwertigen Mitteln obbeſchriebene Marin-Compagnie gerichtet, und in Embden introduciret werden kann, wollen Wir, daß an Statt der in dieſem Estat ausgezogenen 180 Mariniers vorerſt und bis dahin nur 130 Gemeine Knechte mit zugehörigem Stab auf Greetſyhl nach Unſerer Verpflegungs-Ordonnance unterhalten werden ſollen.

Wie Wir dann deßfals einen Interims und Separat-Estat zu 704 Rthlr. 22 Gr. monatlich extrahiren, und Unſerm Kriegs-Commissario in Oſtfrießland Sebastian Freitag aufgeben laßen.

Folget ferner die Ausgabe der Admiralität in Berlin.

		Rthlr.	Gr.
Rath und Direct. General Benjamin Raule Tractament		400	—
Demſelben auf Abſchlag des Schiffskaufs . . .		1500	—
Rath und Secretarius	Heinrich Porz	50	—
Fiscal	Hermann Schnittker	25	—
Commiss nach Africa	Johann Tenhooff	50	—
Raules Bedienter	Friderich Müller	10	—
Schiffer zu Potſtam	Heinrich Onsen	8	—

	Rthlr.	Gr.
Transport	2043	—
Schiffer auf des ChurPrinz Jagt Lambert Hildebrand	10	—
Schiffer auf des General Lieutenant Schönings Jagt Jacob Sager	6	—
Ob zwar Wir mit Schiffen verſehen, ſo wollen Wir dennoch, daß der Schiff-Bau in Berlin continuiret, und, nachdem die nun auf dem Stapel ſtehende Schiffe verfertiget, auch die Jagten repariret, hinkünftig jederzeit Schiffe zum Verkauf equipiret, was davon wieder einkomt, zum extraordinair Marin Empfang berechnet, und durch das Mittel ohne ſonderbare Koſten der Schiffbau continuiret werden ſolle. Zu dem Ende dann allhie monatlich vor Unterhalt des Schiff-Bau Commises, auch Zimmer- und Schmiede-Geſellen unter ebenged. Schiffs-Bau Commisses Staat gemachet wird monatlich auf	150	—
Desgleichen zu Materialien deſſelben Schiffbaues, wovon obengedachter Schiffsbau Commis gleichfalls gebührende Rechnung alljährlich ſoll abſtatten, allnach monatlich	120	—
Zum ordinair Unterhalt der Schiffe in Königsberg, Hamburg und Embden, wird Staat gemacht auf 120 Rthlr., wovon die beide Equipage Meiſter zu Königsberg und Embden auch der Commis in Hamburg jährliche Rechnung und Reliqua ſollen abſtatten	120	—
Weiln aber Unſere Fregatte der Markgraf ſich im gar ſchlechtem Zuſtande befindet, und ohne extraordinair Beköſtigung nicht wieder in Staat gebracht werden kann, ſo wollen Wir dazu einen extraordinairen Fonds von 5000 à 6000 Rthlr. ſchierkünftig anweiſen laſſen.		
Marin-Cassiers Gage	18	—
Marin Scribent	9	—
Briefport aus und nach Preußen	15	—
Briefport aus und nach Oſtfrießland	15	—
Summa der Berlinſchen Admiralität	2506	—

Folget die Ausgabe der Admiralität in Preuſſen.

Admiralität-Rath	Lucas Scholten	25	—
Admiralität-Rath	Johann Cleffmann	30	—
Commissarius	Adam Spengler	25	—

		Rthlr.	Gr.
	Transport	80	—
Commys	Franz de Lange	30	—
Compas-Macher	Cornelius Moerkerck	12	—
Schiffer	Alexander Mann	17	—
Schiffer	Benedix Benedix	10	—
Bootsmann	Jonas Laurenz	11	—
Steuermann	Johann Wagener	7	—
Maler	Friderich Krüger	10	—
Demſelben auf einen Jungen		1	8
Unter-Officier.	Richard Waind	15	—
	Johann Matthiessen	12	—
	Johann Gillés Pekelhering . .	16	—
	Egbos Bley	15	—
Schmiede Geſellen	Adam Keyser	10	—
	Jobst Flämming	9	—
	Peter Hengen	12	—
Magazin Warter	Antonius Varene	10	—
Corporal	Peter Graven	10	—
Böttticher	Lorenz Foenten	10	—
Schreiber	Johann Paskier	10	—
	Summa der Preußiſchen Admiralität	307	8

Folget die Ausgabe der Embdiſchen Admiralität.

Admiralitäts Rath	Leonard van Grinsven	80	—
Admiralitäts Rath	Otto Schinkel	17	—
Rath und Fiscal	Abraham Johann Kuffler . . .	50	—
Rath und Commissar	Sebastian Freitag	16	—
Equipag. Meiſter	Hoest	10	—
Auditeur	Völckershoven	12	—
	Summa der Embdiſchen Admiralität	185	—

Folget die Ausgabe der Bedienten des Hamburger Marin Estats.

		Rthlr.	Gr.
Ober Commissar	Johann Brauw, itzo in Africa . .	60	—
Commys in Hamb.	Martin Hornbeck	42	—
Ober Bootsmann	Franz Laurenz	12	—
Ober Conſtapel	Carsten Socer	11	—
	Summa des Hamburger Marin Estats	125	—

Folget die Ausgabe des Estats der See Capitaine und Matrosen in Berlin, Königsberg, Embden, Hamburg und Africa, welche ordinaire unterhalten werden ſollen:

		Rthlr.	Gr.
Vice Commandeur	Jacob Raule	40	—
Capitain	Cornelius Reers	35	—
Capitain	De Gissay	40	—
Capitain	Martin Ferdinande	30	—
Capitain	Johann Le Sage	30	—
Capitain	Johann Lacher	30	—
Capitain	Martin Selling	30	—
Capitain	Claes Sibrandt	20	—
Capitain	Tiarck	20	—
Lieutenant	Andres Pietersen	20	—
Steuermann	Jasper Cornelius	17	—
Lieutenant	Willem Brauw	15	—
	Summa	327	—

Zur Fahrt und Transport der Schiffe zwiſchen Berlin und Hamburg, auch zu Dienſt der Königsbergiſch- und Embdiſchen Admiralitäten, Secours des Africaniſchen Handels müßen wenigſtens 35 Matrosen in Dienſt gehalten werden, ſo monatlich mit dem Koſtgeld ertragen 245 Rthlr. Gleichwie ſich aber die Rolle derer im Dienſt begriffenen Matrosen vor dem Monat October auf 282 Rthlr. belauft, ſo wollen Wir dieſelbe vom November und folgenden Monaten auf obige Summ der 245 Rthlr. reduciret wißen, mit fernerweiter gnädigſten Verordnung, weiln die Matrosen durchgehends in der Fahrt von einem Ort zum andern, einige auch nach Africa auf Reiſe begriffen, und dannenhero faſt unmöglich die Zahlung mit ordentlicher Quitung beleget werden kann, wie dann ingleichen ofters zum Transport einiger Schiffe von Berlin nach Hamburg und ſonſt in dem einen Monat mehr als im andern unterhalten werden, ſo ſoll der monatliche Gehalt der Matrosen durchgehends ſo viel möglich auf vorbenanntes Quantum der 245 Rthlr. eingerichtet werden, es wäre dann Sache, daß Wir eine extraordinaire Equipage und Expedition zur See resolvireten . . . . . 245 —

Summa der See Capitainen und Matrosen-Estats . .	572	—
Summa Hamburgiſchen Marin-Estats	125	—
Summa Embdiſchen Admiralität Estats	185	—
Summa Preußiſchen Estats	307	8

	Rthlr.	Gr.
Transport	1189	8
Summa Berliniſchen Admiralitäts Estats	2506	—
Summa Estats der Marin Milice	1072	12
Summa summarum	4768	—

Die Extraordinair Ausgaben müßen ſich in den Quartal-Rechnungen finden. Weiln auch Unſer Würklich Geheimter Rath, der Freyherr von Knyphausen p. bereits im vergangenen Junio zu Zahlung der Zehentauſend Rthlr. Africaniſchen Schlaven Schuld einen Wechſel von 5022 Rthlr. banco nacher Embden auf Unſere Ordre remittiret hat, ſo wollen Wir, daß die bisherige monatliche 1200 Rthlr. aus Unſerer Kriegs-Cassa von dem October, November und December dieſes laufenden Jahres als 3600 Rthlr. neben annoch 2100 Rthlr. aus Unſeren Strafgefällen vermöge Unſerer ertheilten Assignation zu Zahlung obgedachter Africaniſchen Schlaven Schuld, imgleichen aus Unſerer Chatoull 3000 Rthlr. zu Tilgung nach specificirter Marin-Schulden abgeſtattet werden ſollen.

Laut des Commendanten Moulins ertheilten Attestati haben die Oſtfrieſiſchen Stände zum Greetſyhliſchen Baue, auch Anſchaffung benöthigter Madrassen[1] vor der Miliz gethanen Vorſchuß auf Abſchlag des Oſtfrieſiſchen monatlichen Quanti 1084 Rthlr. 20 Gr. avanciret, welche von der Krieges-Cassa als eine Schuld der Marine allhie überwieſen wird . . . . . Rthlr. 1084 Gr. 20

	Rthlr.	Gr.
Imgleichen hat Unſer Kriegs-Cassa und Ober Empfänger Cautius dem Commissario Freitag einen Wechſel auf 768 Rthlr. 12 Gr. zur Supplirung des von Uns der Africaniſchen Compagnie de A° 1683 zugelegten Subsidij der 6000 Rthlr. ordiniret, ſo aber derſelbe Commissarius nicht zahlen können, und dannenhero itzo per Wechſel auf Credit der Marine durch Samuel Schmettau angeſchaffet worden, welche Poſt zuſampt 15 Rthlr. Wechſel-Geld und Zinſen von 4 Monaten mit gedachtem Schmettauen auf 800 Rthlr. veraccordiret . . .	800	—
Von dem auf Greetſyhl vorhandenen Proviant praetendiret Unſere Kriegs-Cassa von der Marine annoch .	237	6
Unſer Würklich Geheimter Rath, Freyherr von Knyphausen hat zu Dienſt der Marine ſchon vorlängſt in Oſtfrießland laut Special-Rechnung und Attestati ausgeleget	505	—

[1] madras, holl., ein gewebter Stoff.

	Rthlr.	Gr.
Transport	1542	6
Von Caspar Salomon ſeind zum Transport Churfürſtl. Schiffe nach Embden im jüngſt verwichenen Augusto per Wechſel 600 Rthlr. remittiret, wovon dem Commissario Freytag annoch zu gute komt	223	10
Nebſt dem Wechſel Gelde der 600 Rthlr.	15	—
Zu Fortſetzung der von Kunckel angenommenen Verfertigung allerhand Sorten Africaniſchen Pyp. Corall, deßen Behuef ein Meiſter aus Italien muß verſchrieben werden, verehren Sr. Churfürſtl. Durchl. aus der Marine	400	—
Unſer General Directeur de Marine Raule hat vermöge angegebener Rechnung vom Monat September mehr ausgegeben als empfangen	209	6
Imgleichen praetendiret Unſer Marin Commissarius Spengler, daß er 441 Rthlr. vor der Marine mehr ausgegeben als empfangen, welche zwar neben vorerwähnten 209 Rthlr., unter den Marin-Schulden allhie bis erfolgende Rechnung ad interim passiret werden . .	441	—
Endlich praetendiret Unſer Rath und General-Directeur de Marine Raule annoch wegen Preußiſchen Briefports vermöge übergebener Rechnung bis dato	439	—
Summa der Marin-Schulden	4354	—

Wir haben auch hienebſt ein Reglement, wornach ſich speciatim Unſere Unter-Admiralitäten in Königsberg und Embden zu achten, ergehen laßen, und wollen, daß dieſem allen unterthänigſt alſo von dem 1. October jüngſt anzurechnen nachgelebet werden ſolle. Urkundlich haben Wir dieſes von Unſers Sohns des ChurPrinzen Lbd. eigenhändig unterſchreiben und mit Unſerem Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laßen. Gegeben zu Potſtam den 1. Octobris, 1684.

(L. S.) (gez.) Friderich.

1684. 1. Oktober.

Nr. 96.

Schiffskaufvertrag zwischen dem Großen Kurfürsten und Raule.

Vom 1. Oktober 1684.

R. 65. 10.

Wir, Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst (tot. tit.) thun hiermit kund und zu wissen, demnach Wir unter heutigem Dato einen neuen Marin-Estat formiret, und die Unserem Rath und Directeur de Marine, Benjamin Raule bisher gereichete jährliche neuntausend sechshundert Rthlr. Schiffsheuer einzuziehen gesonnen, dannenhero sich derselbe gemüßiget befindet, seine Schiffe zu verkaufen, Wir auch einen Theil derselben umb billigen Preis vor Unsere Admiralität ihme abzuhandeln Uns in Gnaden erkläret; als haben Wir Uns mit demselben darüber in nachbeschriebenen ordentlichen Contract eingelassen.

1. Es verkauft Uns derselbe die nachfolgende specificirte neun Kriegs-Schiffe ohne einigen Mangel mit deren laufenden und stehenden Gewand, Tauen, Ankern, Segeln, Canonen, in summa allen anderen Zubehörungen nach Inhalt eines jeden Schiffs-Inventarij, als nämlich:

Das Schiff Friderich Wilhelm zu Pferde	mit 50	Canons.
Das Schiff Dorothea	„ 40	„
Das Schiff der ChurPrinz	„ 36	„
Die Fregatte der Fuchs	„ 20	„
Die Flöte der Friede	„ 10	„
Die Schnaue der Littauer Bauer	„ 8	„
Die Schnaue der Rommelpot	„ 8	„
Der Boyer[1] Prinz Philip	„ —	„
Die Galliot Marie	„ 4	„

Welche Schiffe insgesambt Einhalts der Besichtigung und Attestati[2] Unserer Preußischen Admiralität Bedienten neu und nimmer in See gewesen, außer die Dorothea, so einmal aus der Pillau nacher Ostende und das Galliot Marie, welches etliche mal gebrauchet und dannenhero vom Verkäufer so gut als neu auf seine Kosten soll geliefert werden.

2. Und weiln bereis zu Rotterdam von Schiffs-Verständigen Einhalts des Uns in Originali vorgelesenen und eingelieferten Aestimation-

[1] boeijer, holl., Schnellsegler.

[2] d. d. Pillau, den 9. August 1684.

Zettels,[3] obgedachte neun Kriegs-Schiffe auf neun und neunzig tauſend, vierhundert Rthlr. Holländiſcher Valvation taxiret worden, auch zum Überfluß Unſer Rath und Directeur de Marine, Raule jederzeit eidlich zu erhalten erbötig, daß dieſe Taxation unter dem Preis ſei, und er bei Kriegszeiten in zweien Jahren von dieſen verkauften Schiffen mehr zur Heuer, als erwehntes Taxationsquantum beträget, zu erlangen getrauet, ſo haben Wir bei ſo geſtalten Sachen, da er zu Unſeren Dienſten ſich in dem Schiffbau merklich in ſeinen Mitteln angegriffen, auch mit Schulden beladen, Uns in Gnaden dahin erkläret, daß Wir vorerwähntes Quantum der neun und neunzig tauſend vierhundert Rthlr. nachbeſchriebener Weiſe und in denen hierunter exprimirten Terminen abſtatten und gut machen wollen.

3. Zu wiſſen, weiln dieſe Taxa nach Holländiſcher Valvation in Dritteln ad zehen pro cent Lagio zu hundertneuntauſend drei hundert vierzig Rthlr.[4] ſich erträget, unterdeſſen aber zu völliger Ausrüſtung der Schiffe noch eins und ander, wie ſolches in jedwedem Schiffs-Inventario abſonderlich ſpecificiret, ermangelt, welches gedachter Raule mit fünfzehentauſend Rthlr. Holländiſcher Valvation oder ſechszehen tauſend fünfhundert Rthlr. Brandenburgiſcher currenten Münze jederzeit zu erſetzen und anzuſchaffen gelobet; ſo haben Wir Uns zwar die Wahl vorbehalten, ob Wir den angezeigten Mangel an der Schiffs-monture ſelbſten ſuppliren und dafür die ſechszehentauſend fünfhundert Rthlr. von der Summa der hundertneuntauſend dreihundert vierzig Rthlr. (:welchen falls das ganze Pretium nur zwei und neunzigtauſend achthundert vierzig Rthlr. bliebe:) einkürzen oder ob Wir ihm die hundert neuntauſend dreihundert vierzig Rthlr. vollig zahlen laſſen wollen, und er die ermanglende Sachen anſchaffen ſoll. Da Wir Uns aber das letztere gefallen laſſen möchten, wollen Wir ihm die ſechzehen tauſend fünfhundert Rthlr. zu der Zeit, wann die ermanglende Sachen obenerwähnten Inventarien gemäß angeſchaffet werden ſollen, baar und in einer Summa, die übrigen zwei und neunzig tauſend achthundert vierzig Rthlr. aber in folgenden Terminen zahlen laſſen.

4. Und zwar haben Wir hierauf ſofort auf Abſchlag dem Verkaufer ſechstauſend Rthlr. baar in banco bezahlet, auch daneben eine Assignation

---

[3] d. d. Rotterdam, den 2. Auguſt 1684.

[4] Nach einer von Raule — wahrſcheinlich im Jahre 1689 oder erſt 1698 — aufgeſtellten Rechnung ſind im Jahre 1684: 16500 Thlr., in den Jahren 1685, 86, 87 und 88 je 18000 Thlr., in den Monaten Januar bis Juli 1689: 10000 Thlr an ihn gezahlt, weitere 1600 Thlr. wegen Nichtlieferung der Galiote Maria abgezogen und der Reſt anſcheinend demnächſt ausgeglichen worden. R. 122. Vermiſchtes.

auf noch fünftausend vierhundert Rthlr. an Unserm Hof-Rath und Hof-Rentmeister Conrad Barthold Stillen (:welche er innerhalb sechs Monaten vom 1. Octobris dieses Jahres an entrichten soll:) ausgegeben, womit die Summa von zwölftausend Rthlr. Current abgeleget; zu Entrichtung des Überrestes ad achtzigtausend achthundert vierzig Rthlr. wollen Wir ihme, Raule oder seinen Erben durch Unseren Marin-Cassier und aus Unser Marin-Cassa (:der Wir monatlich vermöge des Marin-Estats viertausend neunhundert ein und neunzig Rthlr. aus verschiedenen Hebungen zugeleget:) monatlich tausend fünfhundert Rthlr. bis zu völliger Entrichtung des ganzen Quanti abstatten lassen, mit ausdrücklichem Bedinge, daß, wann etwa die obspecificirte Marin-Mittel nicht richtig einkommen, und dannenhero an der Zahlung dieser Kaufgelder sich ein Mangel ereugen möchte, der Marin-Cassier Uns solches zu rechter Zeit kund thun soll, und Wir alsdann gehalten sein wollen zu Bezahlung des restirenden Pretij andere Mittel anzuweisen.

5. Solten Wir aber ihme die Termine anticipiren, so soll davor Zinse mögen eingekürzet werden, wohingegen Raule aber mit der Zahlung nicht schuldig sein soll zu warten, wann man ihm schon Zinsen offerirte.

6. Allermaßen Wir dann zu desto prompterer Zahlung obgedachter Kriegs-Schiffe, auch besserem Etablissement Unserer Marine dasjenige, was durch das vorgeschlagene Mittel der Introducirung des Boy-Salzes und den vorhandenen Neumarkischen Boy-Bestand über den vormaligen Überschuß der vierzigtausend Rthlr. profitiret werden möchte, imgleichen was etwan von der Fürstin zu Ostfriesland Lbd. oder dortigen Landständen auf Abschlag der Schuld, womit Sie den Herren Staaten verhaftet, vermittelst Anbietung Unserer Garantie zu erlangen sein möchte, Unserem Marin-Estat ebenmäßig appliciret, und vor allen anderen zu Entrichtung der Kauf-Summa vor diese Kriegs-Schiffe angewendet wissen wollen.

7. Die Tradition dieser Schiffe soll sofort respective zu Königsberg, Hamburg und Embden, wo sich dieselbe finden, geschehen, und alle Gefahr nachgehends auf Uns verbleiben, ohne daß der Verkaufer oder seine Erben derentwegen das geringste Risico mehr auszustehen haben, oder nach der Lieferung an Reparation und Unterhaltung obgedachter Schiffe verbunden sein, oder auch, wenn die Lieferung denen Inventarien gemäß einmal geschehen, dessentwegen iemals von Uns oder Unsern Successoren zur Verantwortung gezogen werden sollen.

8. Sollte auch mehrgedachter Directeur de Marine, Raule die vertröstete Satisfaction wegen des von der Holländisch West-Indischen Compagnie weggenommenen Schiffes, das Wapen von Brandenburg genannt,

erlangen, ſo will er nächſt Abſtattung der zehentauſend Rthlr., womit er Unſerer Africaniſchen Compagnie wegen Sclaven verhaftet, annoch einen Antheil davon zum Beſten der Africaniſchen Compagnie vor ſolche Zinſe als andere Participanten oder Frembde, die dergleichen thuen, ſich gefallen laſſen, auf Bödmerei vorſtrecken.

9. Was den Schiff-Zimmerwarft zu Berlin betrifft, ſo ſoll hinkünftig aus Unſerer Marine derſelbe zu Unſerm und Unſerer Marine Dienſten bekoſtet und berechnet werden, alles mehrern Inhalts des von Uns unterm heutigen dato ausgegebenen Estats, wornach hinkünftig Unſere Marine gouverniret werden ſoll.

Urkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrift und Churfürſtlichem Inſiegel, auch des Verkaufers Unterſchrift.

Geben zu Cölln an der Spree, den 1ten Octobris 1684.

(gez.) Friderich Wilhelm. (L. S.) B. Raule.

Nr. 97.

1684. 6. Oktober.

Staat der brandenburgiſch-afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 6. Oktober 1684.

R. 9. C. 6. a. 1.

Staet en inventar van Z. C. V. D. Africaense Comp. zoe deselve op de vergaderinge van de Heeren Bewindhebbers den voors. Comp. is bevonden d. 26. Sept./6. Oct. 1684 in Hamb(urg).

	Rthlr.
Eerst aan gut en copmanchapen getaxeeret . . .	78 050
Staet in contant geld te ontfangen in Berlin . . .	4 160
In Embden ad idem	1 200
Van Z. C. D. tot Ceuln voor 24 000 R. dan alle dagen t'ontfangen staat.	26 400
Het fregat de Moriaen gemonteert met 14 stucken en zegelreede	4 500
De Waterhond met 4 stucken het schip is klaer en vaardig; het schip de goude Leeuw is klaer en zegelreede en wordt door Z. C. V. D. van officieren en matrosen versien, en 2 R. costgeld nevens gagie op Z. C. V. D. costen voor diet mael om dat dit schip met matrialen ende nae de vesting in Africa gaet is me(t) 22 haken	8 000

	Rthlr.
Transport	122310
Het fregat de Cheur-Prins met 26 stucken ligt wo het uijt de zee is gecomen aan de vesting de Groot-Fredrichsb. in Accada met 26 stucken en de magascinen voorsien	16300
Risd.	138610
Hiertegens geffen wij aens maent gelden van de Moriaen op sijn retour en noch eenige cleijne schulden	8610
	130000
Ons uijtgelegt Capital cost	96000
Soud avanz zijn	34000
Cargasoen van incoop 100 Slaven tot ons geld . .	2000
R.	36000

Z. C. V. D. is geobligeert noch te betalen in 2 jaer 12000 R. tot onderhout en opmaeken van de fortificatie te betalen aan alle bediente die wien netto op 6000 R. hebben ingemedt, sulcx dat de Comp. in 2 jaeren niet een stuivren te betalen heeft, even ofte geen vestinge waer, et wanneer sulcx in sijn volle perfectie sal weesen, sullen dan maend. 25 man houden met deselve verd(edig)ing en 10 à 12 swarten, die van nu aen met de waepen sollen werden geexerceert, soo dat alle die kosten ongeveer 100 R. ter maent sollen costen en de coopmanschappen worden 100 à 180 R. aan (last?) dienden als langs de kust door lorrendreijers vercocht.

B. Raule.
Otto Schinkel.
L. v. Grinsven.
Cornelius de Holstein.

Nr. 98. 1685. 29. Januar.

Erklärung der Stadt Emden wegen Überlaſſung des Fleiſchhauſes zu einem Magazin für die kurfürſtlichen Kriegsſchiffe.

Vom 29. Januar 1685.

Emdener Stadtarchiv, Nr. 279. vol. I.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 277.

Nr. 99. 1685. 4. Februar.

Tractat zwiſchen Sr. Chſl. Dl. von Brandenburg african. Compagnie und den Cabuſiers von der Landſchaft Anta, Taccarary und den umliegenden Dörfern.

Vom 4. Februar 1685.[1]

R. 65. 12.

Wir Cabusiers aus der Landſchaft Anta, Taccarary und umliegenden Dörfern

Bezeugen hiermit und in Kraft dieſes, daß wir zu Sr. Chſ. Dl. zu Brandenburg Fortresse Groß-Friderichsburg, auf dem Berge Mamfort gelegen, ſind geflohen und um Schutz gebeten wider unſere Feinde, ſintemal wir von den Holländern ſowohl, als von den Engliſchen verlaſſen worden. Wir ſchwören auch und eſſen Fetis, daß wann Sr. Chſ. Dl. zu Brandenburg Leute nicht wollten uns Schutz leiſten und eine kleine Fortresse bei uns anlegen, wir doch in Ewigkeit keine Holländer oder Engliſche wollten annehmen, und wann die Holländer uns auch hundert Benden Goldes gäben, dann wir werden ſo oft von denen Holländern betrogen, wir glauben ihnen nicht mehr; wann Friede iſt, kommt ein Kaufmann und negotiiret ſo viel Gold, wann aber Krieg iſt, gehen ſie davon, darum wollen wir dieſelbe nicht wieder annehmen. Wir Cabusiers geloben, ſchwören und verſprechen alle Arbeit, die an der Fortresse gethan wird, willig und fleißig zu thun, wollen auch kein Payement for-

[1] Dieſer Vertrag, der bereits in „Brandenburg-Preußen," a. a. O., S. 83 veröffentlicht iſt, findet ſich auch in holländiſcher Überſetzung bei den Akten. Aus dem Atteſte des Sekretärs der Afr. Komp., d. d. Emden, den 2. März 1691, daſelbſt geht hervor, daß das Original damals in Emden aufbewahrt war.

dern, ſondern ein Daſchen von dem Major und Commandanten Carl Constantin von Schnittern erwarten, wann die Fortresse fertig. Daß obenſtehendes in allem wahr und unzerbrüchlich gehalten werden ſoll, darauf haben wir Cabusiers von Taccarary Fetis gegeſſen, und unſere eigne Hand mit gewöhnlichen Characters unterzeichnet, geben auch zugleich, ohne daß es von uns gefordert wird, und ohne Geſchenk, Giften und Gaben, Sr. Chf. Dl. und Deroſelben Africaniſchen Brandenburgiſchen Compagnie unſer Land und alle Jurisdiction hiemit, ſodaß wir allezeit gehorſame Unterthanen leben und ſterben wollen.

So geſchehen auf der Feſtung Groß-Friderichsburg in Africa, auf dem Berge Mamfort, den 4. Febr. 1685.

Unterzeichnet von den Cabusiers aus der Landſchaft Anta, aus Epunana, Peneissere, Darracung, Taccarary, Mankajanka, Ateru, Akqua, Agroma.

Daß obenſtehende Cabusiers dieſen Contract uns angeboten, und mit uns gemachet, auch eigenhändig in Originali unterſchrieben, ſolches atteſtiren wir. Datum ut supra.

C. C. von Schnitter.
D. G. Reinerman.

1685.
5. Februar.

Nr. 100.

Reſolution des Raths von Groß-Friedrichsburg.

Vom 5. Februar 1685.

R. 65. 12.

Copie der Reſolution, welche von dem Chfl. Brandenburgiſchen Commandeur Schnitter auf Groß-Friedrichsburg, dem Fiscal Reijnerman und dem Ober-Kaufmann Johan Nieman am 5. Febr. 1685 genommen worden iſt.

Es iſt bekannt, daß die Cabusiers von Taccarary, ſammt ihren Negers, continuirlich bei uns angehalten eine kleine Fortresse bei ihnen zu machen; ſie wollten hinfüro unter Sr. Chf. Dl. Devotion ſtehen und wollten die Holländer durchaus nicht haben; Urſache, weil die Holländer allezeit, wann ein Krieg käme, ihre Güter wegnähmen und die arme Negers verließen, die alsdann keinen Schutzherrn hätten, ſondern mußten auch fliehen und alles verwüſten laſſen, dieſes aber thäten des Churfürſten von Brandenburg Leute nicht, ſondern ſie defendirten die Negers ſowohl, als ihre Fortresse und gingen nicht davon wie die Holländer. Es iſt

zwar denen Cabusiers von Taccarary abgeſchlagen eine Fortresse bei ihnen zu machen, weil jetzo noch ein holländiſcher Kaufmann und Flagge daſtünde, auf ihr vielfältiges Anhalten aber hat man ihnen zugeſaget Schutz zu leiſten, wann ein Krieg käme, und die Holländer ſie verlaſſen würden. Worauf die Cabusiers Fetise gegeſſen, das iſt einen ſtarken Eid geſchworen, anders keine Nation als S. Chf. Dl. zu Brandenburg zu ihrem Schutzherrn zu nehmen, wollten auch nach allem Fleiß Kaufleute anſchaffen zu unſerm großen Contentement. Hierauf hat ſich begeben, daß anno 1685 im Januario ein ziemlicher Krieg entſtanden, unter der Landſchaft Adom und Anta, worunter Taccarary lieget, die Holländer haben ihren Kaufmann, Güter, Flagge und alles weggenommen, ja die arme Negers miſerabel verlaſſen, da ſie doch monatlich gute Negotie gehabt wie uns bekannt, indeme der Kaufmann in einem Monat 14 Pfd. Goldes, aufs wenigſte 9 Pfd. empfangen hat.

Weil ſich nun die Cabusiers abermal von den Holländern verlaſſen ſahen, haben ſie ihre Zuflucht zu uns genommen und einſtändig angehalten, bei ihnen eine kleine Fortresse aufzurichten. Es iſt zwar an deme, daß wir auf dem Berge Manfro, bei Cap de tres Puntas, die Fortresse Groß-Friedrichsburg angeleget, zu Accada auch eine kleine Fortresse.

Weil wir aber keiner andern Urſache hier in dieſes Land geſchicket ſeind, als Sr. Chf. Dl. und der Chf. Brandenburgiſch Afr. Compagnie Nutzen und Beſtes nach allem Vermögen zu ſuchen, welches auf keinerlei Weiſe anders geſchehen kann, als daß man ſorget, daß gute Negotie möge getrieben und viel Gold empfangen werden, aus dieſer Conſideration haben wir einhellig in Rath beſchloſſen, weil die Holländer ſelbigen Ort wegen des Kriegs verlaſſen, ſolchen einzunehmen und Poſt zu faſſen, weil er ſehr favorabel vor unſere Negotie iſt, indeme rund umb viele Dörfer und Negers ſein, welche die Kaufleute zu unſer großen Avantage anbringen werden.

Als habe den 5. Febr. anno 1685 einen Fähnrich, Gefreiten und ſechs gemeine Knechte, mit drei dreipfündigen eiſernen Stücken, fünfzig Granaten und zur Defension gehörigen Ammunition dahin nach Taccarary geſchicket, umb Sr. Chf. Dl. und Deroſelben Br. Afr. Compagnie Flagge allda zu pflanzen und wehen zu laſſen, auch gleich von den Negers und Soldaten eine kleine Redoute mit Pallisſaden umbſetzet machen zu laſſen befohlen. Der Herr Fiscal Daniel Gerhard Reijnerman iſt deputiret, nebſt dem Fähnrich du Mont ſolches Werk wohl in Stand zu bringen.

Dieſes Obenſtehende iſt nach fleißiger und wohlbedachtlicher Berath-

ſchlagung von uns reſolviret und ins Werk geſtellet worden. Conclusum im Rath auf der Fortresse Groß-Friedrichsburg, den 5. Febr. 1685.

C. C. von Schnitter,
Major und Commandant.
D. G. Reijnerman,
Fiscal.
Johan Nieman.

1685. 23. Auguſt.

No. 101.

Vertrag zwiſchen Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg und den Generalſtaaten.

Vom 23. Auguſt 1685.

R. 65. 12.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 280.

1685. 17. Oktober.

Nr. 102*.

Vertrag mit der Stadt Emden wegen der Compagnie de Marine.

Vom 17. Oktober 1685.[1]

Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Anno 1685, den 17. October haben Hr. Bürgermeiſter und Raths-Deputirte mit Zuziehung der vier Quartiermeiſter mit Herrn Obriſtwachtmeiſter du Moulin, nachfolgende Puncte betreffend die in Bürgereid genommene Compagnie de Marine provisionaliter, bis ein anders beliebet werden möchte, und auf Ratification feſtgeſtellet.

1.

Sollen dem Hr. Obriſtwachtmeiſter du Moulin hieſiger Garniſons Articuls-Brief nebſt der bürgerlichen Wachtordnung communiciret, auch ſonſten mit ihm überall gute Vertraulichkeit gepflogen werden.

2.

Maßen denen Officirern de Marine bei den Wachten und ſonſten, eben derſelbe Reſpect widerfahren ſoll, als den Officirern dieſes Guarnisons bezeiget wird.

---

[1] Bereits gedruckt bei Hofmeiſter, a. a. O., S. 37 ff.

3.

Weil die Mariniers den Bürgereid geleiſtet, iſt auch billig, daß ſie mit den Bürgern wachen, zu welchem Ende alle Abend, wann die Bürgerwache aufziehet, 18 gemeine Mariniers, oder nach Gelegenheit der Zeit mehr oder weniger, durch dazu behörige Unterofficirer mit ihrem eigenen Tambour vor die bürgerliche Hauptwache geführet werden, und daſelbſt ſo lange verharren ſollen, bis die Bürgerwache auch ankommt.

4.

Wann nun Bürger und Mariniers vor der Hauptwache angelanget, ſollen die Mariniers von den bürgerlichen Oberofficirer commendiret werden nach dem Neumarkte zu gehen und einige von dannen nach der Rothen Syhle zu ſchicken, auf welchen beiden Poſten die Mariniers die Nacht und den folgenden Tag über, bis die Bürgerwache wieder aufziehen, Wacht halten ſollen.

5.

Sollen die Quartiermeiſter und der commandirende bürgerliche Officirer des Nachts über die Wachen der Mariniers das Commando haben.

6.

Wann ein Marinier auf der bürgerlichen Nachtwache peccíret, mag er von dem commendirenden Officirer in continenti nach Soldatenmanier geſtrafet werden, da aber das Verbrechen ſo beſchaffen ſein möchte, daß weiter Einſehen darin geſchehen mußte, gleichwohl aber von dem Gewichte nicht wäre, daß die Bewindhaber der Africaniſchen Compagnie laut Hauptcontractus darüber zu bemühen, ſoll von dem Hr. Obriſtwachtmeiſter du Moulin, den vier bürgerlichen Quartiermeiſtern und demjenigen bürgerlichen Oberofficirer, unter deſſen Commando das Delicti begangen, das Urtheil gefället werden.

7.

Sollten aber die Mariniers außer der bürgerlichen Nachtwache bei Tage oder Nacht ſich verlaufen, ſoll die Judicatur und Beſtrafung von denen geſchehen, welchen es nach Inhalt des Hauptrecessus zuſtehet.

8.

Soll Rathsherrn Lic. Harringa als dieſer Stadt Krieges-Commissario eine vollkommene Rolle der Mariniers zugeſtellet werden, der auch Commiſſion haben ſoll, wann irgend neue Mariniers angenommen werden, denſelben den Bürgereid abzunehmen, zu welchem Ende dann demſelben die angenommene und abgehende Mariniers ohne Verzug mit Namen und Zunamen bekannt gemacht werden müßten.

9.

Iſt auch beliebet, daß alle Abend der bürgerliche commendirende Oberofficirer von der Hauptwache dem commendirenden Officirer der Mariniers die Parole geben ſolle, der ſie alsdann an den Hr. Obriſtwachtmeiſter du Moulin bringen kann.

10.

Und endlich, daß in der Stadt publiciret werden ſolle, welchergeſtalt niemand denen Mariniers auf derſelben Montirung oder Gage etwas, es ſei auch was es wolle, ohne Vorwiſſen der Offieirer creditiren ſolle. Wobei aber der Hr. Obriſtwm. du Moulin ſich erkläret, daß alles dasjenige, ſo allhier zu Behuf der Mariniers zu bekommen, von den Bürgern eingekauft werden ſolle.

1685.
(?) Oktober.

Nr. 102b.

Ordonnanz für die Emdener Mariniers.

Vom (?) Oktober 1685 (o. D.).

(Bruchſtück!)

Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Die vornehmſten Puncta, ſo den Marinirern vorgeleſen werden, wann ſie ſchweren ſollen:

1. Soll ein Marinirer ſchuldig ſein, Gott und ſein heiliges Wort und Sacramenta in Ehren zu halten, ſich durch Gottes-Läſterung, Fluchen, Schweren und Mißbrauch ſeines heiligen Namens nicht verſündigen bei Leibes und auch nach Verbrechens Beſchaffenheit Lebensſtrafe.
2. Soll ein jeder ſein Gewehr und Waffen allezeit fertig und in guter Acht halten, ſeine Montirung, Kraut und Loth nicht verkaufen, verſetzen, weggeben oder verleihen, ſondern aufs Fleißigſte in Acht nehmen und nichts davon veruntreuen, bei harter Lebensſtrafe.
3. Soll ein Marinirer ſich ohne eigentliche Erlaubniß ſeines vorgeſetzten Officirers von der Wacht oder Guarnison nicht absentiren, auch keinen ohne deſſen Vorwiſſen an ſeine Stelle ordnen, ſondern ſelbſt ſich zur Wache finden, von derſelben nimmer unabgelöſet abgehen bei harter Leibesſtrafe.
4. Soll ein Marinirer des Schlafens auf der Schildwacht ſich gänzlich enthalten bei harter Leibes- und Lebensſtrafe.

5. Soll keiner im Lager oder Guarnison ſein Gewehr nach beigeſetzter Wache löſen oder abſchießen, nach Zuſtand der Sachen bei hoher Leibesſtrafe.
6. Derjenige Marinirer, ſo ſich der Ober- oder Unter-Officirer Ampts-Commando entgegenſetzet und mit der Fauſt oder Gewehr zu ſchlagen dräuet, derſelbe ſoll das Leben verwirket haben, inſonderheit wenn der Officirer verwundet würde.
7. Derjenige Marinirer, ſo ſeinen Degen gegen ſeinen Ober- oder Unter-Officirer entblößet

---

Nr. 103. 1685. 24. Novbr.

Vertrag zwiſchen Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg und König Chriſtian V. von Dänemark wegen der Inſel St. Thomas.

Vom 24. November 1685.[1]

R. XI. Dänemark. 12. b. b.

Ratificiert am 19. Dezember 1685 Seitens des Großen Kurfürſten, am 5. Januar 1686 Seitens Königs Chriſtian V.

Dero Königl. Mayt. zu Dennemarch, Norwegen verordnete Directeurs, der Königl. Däniſchen octroyirten Weſt-Indiſchen und Guineeſchen Compagnien, thuen hiermit kund und zu wiſſen, daß nach deme Ihr Chur-Fürſtl. Durchl. von Brandenburg, Dero Rath und General-Directorn, Monſr Raule anhero abgeordnet haben, umb vor die Brandenburgiſche Unterthanen die Freiheit zu ſuchen, damit dieſelbe, auf gewiße Maße, wie andere Ihrer Königl. Mayt. Unterthanen, auf der Insul St. Thomas wohnen und bauen möchten, wie auch mit der Königl. Compagnie wegen des freien Handels auf Weſt-Indien zu negotiiren, und Ihr Königl. Mayt. Unſer allergnädigſter König und Herr, gerne ſehen, daß Ihr Churfürſtl. Durchl., wegen ſolcher durch Dero General Directorn, Monſr Raule, gethanen Proposition und Begehrens nach Müglichkeit vergnüget werden möchten, zu dem Ende auch uns allergnädigſten

[1] Dieſer Vertrag, ſowie die dazu gehörigen beiden Deklarationen (unter Nr. 109 und 116) ſind hier vollſtändig abgedruckt, weil im Hinblick auf ihre Wichtigkeit die Auszüge bei von Mörner, a. a. O., Nr. 281a—c nicht ausreichend erſchienen. Auf die durch die Deklarationen herbeigeführten Änderungen iſt bei den einzelnen Artikeln hingewieſen; neue Beſtimmungen ſind nur in Art. 3 und 5 der Dekl. vom 5. März 1686 und Art. 4 der Dekl. vom 2. Oktober 1686 enthalten.

Befehl gegeben, derentwegen mit wohlgedachten Churbrandenburgiſchen H. General Directeuren in nähere Handlung zu treten, welchem zu allerunterthänigſter Folge wir, bis auf mehr höchſtgedacht Ihr Königl. Mayt. allergnädigſte Approbation mit demſelben uns folgender Articulen vereiniget.

1.

Bei Ihrer Königl. Mayt. verbleibet alle Zeit, gleich über alle Dero andere Reiche und Lande, die unveränderliche Souveränität, Absolutum Dominium, hoch und niedere Gerechtigkeit über die Insul St. Thomas, St. Jaen und alle andere umb her liegende und darunter sortirende Eiländer, in West-Virgin, allwo entweder die Compagnie ſchon in wirklicher Possession iſt, oder vor dieſem einigen actum posſessorium exerciret haben mag, und ſoll dabeneben dieſer Contract keinesweges der von höchſtgemelt Ihr. Königl. Mayt. der Löbl. Däniſchen Compagnie allergnädigſt ertheilten Octroye und Reglement praejudiciren. Geſtalt denn auch die Brandenburgiſche Privilegirte deßwegen genugſam verſichert ſein können, daß Ihr Königl. Mayt. ſo wohl für die Feſtungen und deren Defension und Maintenirung auf obbeſagten Insulen, als für die Conservation der Brandenburg. Privilegirten (:ſo lange ſie nichtes Widerliches gegen Ihr Königl. Mayt. und die Compagnie vornehmen, ſondern in allem nachfolgende Puncten unterthänigſt und gehorſambſt nachleben:) nicht weniger als für Ihre andere Reiche und Landen all mögliche Vorſorge tragen werden.

2.[1]

Ihrer Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg Unterthanen, ſo Luſt haben nach der Insul St. Thomas ſich zu verfügen, wird ſo viel wüſt und ungebautes und beieinander geſambletes Land angewieſen, als ſie mit zweihundert Esclaven gemächlig können bauen laßen, und was an Bäumen auf ſelbigem angewieſenen Lande geſunden wird, ſoll ihnen zu freier Disposition zugehören. Wann aber bei ihrer Ankunft einiges Land vorhanden, worauf bereits Bäume gekapt und abgehauen, aber weder von der Compagnie noch andern in Possession genommen wären, ſolches ſoll ihnen dann vergönnet und angewieſen werden, welches ſie dann auch eben, wie Ihrer Königl. M^t. Unterthanen, erblich beſitzen ſollen.

3.

Soll denen Brandenburgiſchen Privilegirten vergönnet ſein, ihrem Handel, der Däniſchen Compagnie gleich, dreißig nach einander folgende Jahre zu treiben, von der Zeit an zu rechnen, da das erſte Schiff mit

[1] Abgeändert durch Art. 1 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 1 der Dekl. v. 2. 10. 86.

Volk und Materialien dahin geſandt wird, und im Fall ſie länger freien Handel daſelbſt begehren, ſollen ſie gehalten ſein, gegen den Ausgang ſolcher ihnen vergönneten Jahren, umb weitere Confirmation anzuhalten.

4.

Alle Ein- und Ausloſung ſollen die Brandenburgiſchen Privilegirten thun in ordinairen Hafen und rechten Loß- und Ladungs-Plätzen, bei der Feſtung Christiansfort oder wo der Commendant auf Christiansfort es umb die Gerechtigkeit der Compagnie deſto beßer zu obſerviren, vor gut halten möchte, und ſollen ſie ihre Güter, ſowohl ein- als ausgehende, richtig und ohne Fraude angeben.

5.

Umb die Brandenburgiſche Privilegirte deſto mehr zu beneficiren, ſoll das Land, welches denſelben zu ihren Plantagen angewieſen wird, und ſie mit ihren eigenen Esclaven bebauen und aufs Neue einrichten laßen, mit dem, ſo ſie darin ſolchergeſtalt zu ihrem eigenen Gebrauch und Unterhalt benöthiget, in den dreien erſten Jahren, von der Zeit an zu rechnen, da das erſte Schiff mit Bau-Materialien und was ſonſten zu ihren Unterhalt nöthig, dort zu Lande ankommen wird, frei von allen Landſchulden und eingehenden Licenten ſein, von allen Kaufmanſchaften, Negros uud Sclaven aber, welche ſie ſelber mit ihren eigenen Schiffen zu Lande bringen, umb alldar zu verhandlen oder wieder auszuführen, ſoll in den bemelten dreien erſten Jahren für das eingehende nur ein halb pro cento, und für das ausgehende ein pro cento, in Natura an die Däniſche Weſt-Indiſche Compagnie bezahlet werden, jedoch daß ſie alles richtig angeben ſollen.

6.

Nach Verlauf gemelter drei Jahren ſollen die Brandenburgiſche Privilegirte gehalten ſein, von dem Lande, welches ihnen angewieſen worden, jährlich an die Compagnie, als Landſchuld zu bezahlen von ein hundert Fuß Land, zehen Fuß lang und zehen Fuß breit, fünf Pfund Toback oder deßen Werth, und ſo oft damit einige Veränderung vorgehet, entweder daß ein Stück Land an andere verheuret oder verkauft wird, oder auch auf begebenden Sterb-Fall, ſollen ſie aufs Neue der Compagnie zur Recognition geben zwei pro cento von dem Werth des Landes, wie ſelbiges von unparteiiſchen Leuten kann taxiret werden.

7.

Alle Waaren ohne Unterſcheid, die ſie vom Lande ausſchiffen, ſollen ſie richtig auf dem von der Compagnie gedestinirten Platz angeben und von dem Werth derer Waaren, ſo ſie ausſchiffen, ſoll bezahlet werden,

an die Däniſche Compagnie, fünf pro cento in Natura, doch gemünzet und ungemünzet Silber oder Gold hierunter nicht verſtanden, es ſei dann, daß ins künftige ſollte befunden werden, daß es bei anderen Nationen auf ihren Eiländern im Gebrauch wäre, daß von gemünzet oder ungemünzet Gold und Silber etwas gegeben würde, als dann die Brandenburgſche Privilegirte gleichermaßen ſolche Gerechtigkeit der Compagnie zu geben gehalten ſein ſollen.

8.

Von allen Esclaven, ohne Unterſcheid, ſo die Brandenburgiſche Privilegirte ins Land einführen, ſoll an die Compagnie, ein pro cento, und von denen, die ſie aus dem Lande entweder verkaufen, oder ausgeführet werden, zwei pro cento in Natura bezahlet werden.

9.

Jedweder Mannsbild ohne Unterſcheid, ſo im Lande gefunden wird, über ſechszehen Jahr alt, ſoll jährlich der Compagnie geben ein hundert Pfund Zucker, und Weibsbilder von gleichem Alter fünfzig Pfund Zucker, oder den Werth nach couranten Preis, welche aber auf dem Lande geboren werden, ſollen frei ſein, bis ſie zwanzig Jahr erreichet haben.

10.

Alle ihre Waaren, die ein oder aus gehen und im Lande verkauft werden, ſollen auf der Compagnie Wage gewogen werden, und von jeder 100 Pfund Waaren, ohne Unterſcheid, ein Pfund Zucker, oder deßen Werth an die Königl. Däniſche Compagnie bezahlet werden.

11.

Da aber Einige der Brandenburgiſchen Privilegirte nicht Luſt hätten, länger auf dem Lande zu wohnen, ſondern daßelbe quitiren und ihre Mittel ausführen wollten, auf ſolchem Fall ſollen ſie von dem Werth ihrer ausführenden Mitteln an die Compagnie fünf pro cento zu bezahlen ſchuldig ſein.

12.

Alle Kaufmans-Waaren, wie auch die zum Eſſen und Trinken gehörige, Wein und Brandewein darunter begriffen, auch Leinen und Wollen und andere in Dennemark und Norwegen gemachte Manufacturen, keine ausgeſondert, ſo von denen Brandenburgiſchen Privilegirten mit ihren Schiffen nach St. Thomas geführet, und dabei richtig bewieſen wird, daß ſie an keinem anderm Ort gekauft oder verarbeitet ſeint, ſollen auf vorgehendes richtiges Angeben von allen eingehenden Licenten frei ſein, von allen andern Waaren aber, die keinen richtigen Beweis haben, daß ſie, wie vorgemelt, in Dennemark und Norwegen gekauft oder ver-

arbeitet ſeint, und doch nach St. Thomas geführet werden, ſoll ohne Unterſcheid an die Compagnie an Licenten, 3 pro cento in natura, bezahlet werden.

13.[1]

Alle Mineralien, Salpeter, Caccoum, Pockenholz und dergleichen mehr koſtbares Holz, ſoll allein der Däniſchen Compagnie auszuſchiffen reserviret ſein, das Holz aber, ſo auf dem Land, welches den Brandenburgiſchen Privilegirten angewieſen wird, ſich befindet, hierunter nicht begriffen, und ſoll auch gemelter Däniſchen Compagnie allein zugelaßen ſein, Maſten und allerlei Bauholz, Eiſen, Pech und Theer, nach St. Thomas zu führen und zu verhandelen.

14.

Was die Administration der Justitie betrifft, ſo iſt man deßfalls folgendergeſtalt vereiniget, daß denen Brandenburgiſchen Privilegirten zugelaßen ſein ſoll, in Rechts-Sachen, die unter ihnen ſelbſt, in einen oder andern Zufällen, entſtehen können, in ſo weit ihr eigen Recht zu haben und in ſolchen Sachen ſelbſt zu richten und zu urtheilen.

15.

Wann aber Zank oder Diſput auf ein oder andere Manier zwiſchen Ihrer Königl. Mayt. Unterthanen und Bedienten der Däniſchen Compagnie, und denen Brandenburgiſchen Privilegirten, vorfallen möchten, umb dann nach Müglichkeit weitläuftige Processen, welche dem Handel und Wandel ſehr ſchädlich ſind, zu wehren, ſollen die ſtreitige Parteien ihre Memorialen wegen ihrer Sache an den Däniſchen Gouverneur einlegen, der alsdann Däniſcher Seiten zwei ehrliche und unparteiſche Leute erwählen ſoll, wie dann auch Brandenburgiſcher Privilegirter ſeiten ihr Commercien Directeur ebenfalls zwei Männer erwählen ſoll, denen deßfalls ſchriftliche Commission gegeben wird, beide Parteien mit ihren Beweis gebührendermaßen vor ſich zu citiren und auf geführten Beweis den Rechten nach und ohne Anſehen der Perſonen darinnen innerhalb ſechs Wochen zu urtheilen. Im Fall auch die erwählte 4 Perſonen in ſolcher ihrer Commission nicht accordiren könnten, ſoll denen 4 zugelaßen ſein, einmüthig die fünfte Perſon zu benennen und alsdann, nach den meiſten Votis ein endliches und rechtmeßiges Urtheil innerhalb vorgemelter Zeit abzuſprechen.

---

[1] Abgeändert durch Art. 2 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 2 der Dekl. v. 2. 10. 86.

16.

Weil auch oftmals Sachen von ſolcher Weitläuftigkeit vorfallen, daß ſie unmüglich innerhalb 6 Wochen können abgethan werden, oder auch die Parteien ſelbſten die Sache zu prolongiren ſuchen, auch die Commissarien ſelber leichtlich Schuld haben könnten, ſo ſollen die bei der Sachen Interessirende, ſo ferne dieſelben in der geterminirter Zeit nicht zu Ende kommen könnten, mit ihrem Memorial ſchriftlich bei dem Gouverneur auf St. Thomas einkommen, darinnen die Umbſtände der Sache berichten, die Urſache der geſuchten Dilation zu erkennen geben und namhaft machen, wie lange Zeit ſie vermeinen annoch zu Ausführung der Sache nöthig zu haben, alsdann ihnen die begehrte Zeit vergönnet werden ſoll; da ſie aber nicht deſtoweniger die Sache länger aufhalten würden, ſollen ſie als die, ſo das Recht muthwillig verzögern, geſtraft werden und ohne dem nach Beſchaffenheit etwas zu den Armen geben.

17.

In allen Sachen, ſo Ehre und Leben angehen, wie auch in Schuld-Sachen, ſo die Summa über fünfhundert Reichsthaler betrifft, ſoll Appellation vergönnet werden, iedoch daß der appellirende Theil ſich innerhalb 6 Wochen nach Ausſpruch des Urtheils angebe, und ſoll auf ſolchem Fall der Gouverneur auf Christiansfort die Citation allein ertheilen, das Gericht auch von ihm und denen ihme zur Administration der Justiz Zugeordneten geheget und dazu in dergleichen Sachen der Brandenburgiſche Privilegirte Commercien Directeur mit ſambt noch Einem von den Privilegirten gezogen, und definitive in der Sache erkannt werden. Da aber Jemand von den ſtreitenden Parteien vermeinete, daß ihnen durch ſolche Urtheil zu nahe geſchehen wäre, denenſelben ſoll zugelaßen ſein, an die Directeurn hieſiger Compagnie in Copenhagen in conformité der Königl. Octroy weiter zu appelliren.

18.

Denen Brandenburgiſchen Privilegirten, die auf der Insul St. Thomas wohnen wollen, wird zugelaßen frei zu handlen, gleich der Däniſchen Compagnie, mit allen Nationen, wo die Däniſche freien Handel haben, nur allein daß ſie an die Däniſche Compagnie, wie vorgemelt, von allen, was ein- und ausgehet, was darvon bereits stipuliret iſt oder in nachfolgenden Articulen wird specificiret werden, richtig bezahlen.

19.

Der däniſchen Octroyrten Weſt-Indiſchen Compagnie und den Brandenburgiſchen Privilegirten ſoll alleine frei ſtehen, Sclaven nach

St. Thomas zu bringen, umb dieſelbe allda zu verkaufen oder auszuführen, allen andern aber ſolches verboten ſein; die Contracten iedoch, ſo hieſige Compagnie wegen Slaven bereits geſchloßen, bleiben in ihren vollen Würden, wiewohl ohne weitere Consequenz.

20.

Wann es auch geſchehen möchte, daß Frembde und Nichtprivilegirte mit Slaven auf der Küſt ankommen würden, umb dieſelben allda zu verkaufen, ſo ſoll Niemanden von den Einwohnern des Landes freiſtehen, einige Slaven zu kaufen, ſondern bleibet ſolches den Gouverneur auf Christiansfort, und der brandenburgiſchen Privilegirten Commerce Directorn zu gleichen Theilen allein vorbehalten, und ſollen ſie vor einen wohlgewachſenen friſchen und geſunden Esclaven, nicht höher, als 60 Rthlr. bezahlen, aber wohl vor geringern Preis kaufen mögen.

21.

Wenns auch geſchehen möchte, daß zwei Schiffe, nämlich ein Däniſches und ein Brandenburgiſches, entweder zugleich oder auch eines nach dem andern, kommen möchten auf der Slaven Küſt zu handeln, ſo ſollen ſie, ſo viel möglich, ſuchen zu verhüten, daß das eine dem andern keine Verhinderung im Kauf thue, ſondern ſollen ſich beide mit einander berathſchlagen, wie ſie am beſten im Einkauf der Slaven accordiren können, damit ſolchermaßen der eine dem andern, im Einkauf der Slaven nicht ſchädlich, ſondern vielmehr behülflich ſeie.

22.

Sollte es auch geſchehen, daß die Brandenburgiſche Privilegirte eine Partei Esclaven auf dem Lande mehr haben möchten, als ſie zu Cultivirung ihrer eigenen Plantagien nöthig hätten, und die Däniſche Compagnie zu ihren Gebrauch und Plantagien im Lande Sclaven vonnöthen hätten, ſo ſollen die Brandenburgiſchen Privilegirte verpflichtet ſein, an die Däniſche Compagnie jährlich einhundert Sclaven, ſo ferne ſie deren ſo viel bedürfen, über zu laßen, und bezahlet die Däniſche Compagnie, vor jeden guten wohlgewachſenen und geſunden Sclaven, den ſie ſolchermaßen bis zur obengemelter Zahl nehmen, 80 Rthlr. contant.

23.

Es wird denen Brandenburgiſchen Privilegirten zugelaßen, ihre Sclaven, nach welchem Ort ſie belieben, auszuführen, ohne daß ihnen darin etwas hinderliches von der Däniſchen Compagnie zugefüget werden ſoll, wenn ſie nur auf vorgehendes richtiges Angeben vor ausgehende dasienige, ſo in dem 8ten Articul enthalten, bezahlen.

24.

Da auch die Brandenburgiſche Privilegirte auf die Gedanken kommen ſollten, das Land zu quitiren, und ihre Gebäude, Logien und Plantagien zu verkaufen, ſollen ſie ſich keinesweges unterſtehen, das ihrige zu anderen, weder Ein- noch Ausländiſchen, directe oder indirecte zu verkaufen, ſondern ſolches unter richtig Inventarium dem Gouverneurn der Compagnie wegen anbieten, auf daß, nach billiger Taxirung, darüber gehandelt werden könne.

25.

Die freie Handlung wird den Brandenburgiſchen Privilegirten Einhalts obgemelten Articuls bewilliget, doch, daß ſie in keinen particuliren Tractat oder Contract, die Commercien oder das Land betreffend, mit iemand der Däniſchen Compagnie zum Praejudiz einlaßen, viel weniger, ohne Vorwißen und Zulaßen obgemelter Compagnie, etwas ſchließen, iedoch ſoll denen Brandenburgiſchen Privilegirten zugelaßen werden, Contracten wegen der Sclaven außerhalb Landes zu ſchließen, mit den Beding iedoch, ſobald ſolcher Contract geſchloßen, der Däniſchen Compagnie anzubieten, ob ſie geſinnet ſein möchte, in ſolchem Contract zur Hälfte oder geringern Theil, zu participiren, und ſoll der Däniſchen Compagnie nach Belieben freiſtehen, in ſolchem Contract auf gleiche Conditiones mit einzutreten und zu participiren.

26.

Solte auch (:daß Gott gnädiglich verhüte:) zwiſchen Ihrer Königl. Mayt. und Ihrer Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg einige Streitigkeit oder Uneinigkeit entſtehen, und es wider Verhoffen zur öffentlichen Ruptur ausfallen, ſo ſollen doch umb deßwillen die Brandenburgiſchen Privilegirte in ihrem vergönneten Privilegio, weder im Lande, noch auf 4 Meilen in der See, in Geſicht des Landes oder Insul St. Thomas, gehindert und troubliret werden, ſondern ſolcher Handel und Fahrt beiderſeits in friedlichem Stande mit einander verbleiben und in ſolcher Sicherheit, als wenn zwiſchen Ihr Königl. Mayt. und den Churfürſten von Brandenburg nie keine Ruptur geweſen.

27.

Es ſoll auch den Brandenburgiſchen Privilegirten Leim zu graben, umb Steine zu brennen, vergönnet ſein, auch ihnen zur Nothdurft Brennholz ſowohl zur Conservation ihrer Völker, als zum Gebrauch ihrer Zucker-Mühlen, gleich wie denen Däniſchen Unterthanen, vom Gouverneur angewieſen werden. Imgleichen ſoll denen Brandenburgiſchen Privilegirten zugelaßen ſein, zum Gebrauch ihrer Zucker-Mühlen Pferde aus Norwegen aus dem Stawanger Ambt gegen Erlegung des Zolles auszuführen.

28.

Obwohl Ihre Königl. Mayt. allergnädigſt zugelaßen und gewilliget haben, daß nebenſt den Augsburgiſchen Confessions-Verwandten auch alle andern Religionen ihr frei Exercitium religionis haben mögen, ſo wird ſolches dennoch nicht weiter verſtanden, als daß die Reformirten nebenſt den Augsburgiſchen Confessions-Verwandten ihre eigene Kirchen haben mögen, die andern Religionen aber haben ihren privat Gottes Dienſt in der Stille unter ihnen ſelbſt zu exerciren, und wird nicht zugelaßen einige Klöſter oder publique Häuſer zu bauen oder einige Ärgernüß auf eine oder andere Manier zu begehen.

29.

In den privilegirten 30 Jahren ſoll keine Verhöhung auf aus- oder eingehende Waaren keinerlei Weiſe geſchehen, ſondern es ungehindert bei denen, was vorhin in oben geſchriebenen Articulen veraccordiret iſt, verbleiben.

30.

Solten auch (:daß Gott verhüte:) wider Verhoffen einige wider das Land oder deßen Dependentien etwas Feindſeeliges vornehmen, ſollen die Brandenburgiſche Privilegirte in ſolcher Zeit der Noth, gleich wie die Däniſche Unterthanen, alle Zeit geſchützet werden, zu dem Ende die Brandenburgiſche Privilegirte obligiret ſein ſollen, Ihrer Königl. Mayt. Gouverneuren, der das Ober-Commando führet, gebührenden Gehorſamb zu beweiſen, umb alſo conjunctis viribus, als vor ein geſambtes Interesse, unter der Gouverneuren Commando und Direction wie treue Unterthanen und Einwohner, alles Unheil und was ſonſten unvermuthlicher Weiſe vorfallen möchte, abzuwenden und zu verwähren. Dagegen ſoll der Gouverneur die Brandenburgiſche Privilegirte in ihrem Handel und Wandel ungehindert laßen; und allein dahin ſehen, daß dieſelbe zum Beſten der Compagnie ſich allerdings nach dieſem stipulirten Accord richten und die Gerechtigkeit laut ausführlicher Vermeldung eines ieden Articuls inſonderheit erlegen.

31.[1]

Gleich nun denen Brandenburgiſchen Privilegirten nur bewilliget wird, auf der Insul St. Thomas, wie Ihre Königl. Mayt. Unterthanen zu wohnen und zu bauen und Ihrer Königl. Mt. ſich ihrer als Dero eigenen Unterthanen annehmen wollen und ſie dahero keinen andern Schutz wider feindlichen Überfall ſuchen können, als daß ſie ihr Zu-

[1] Abgeändert durch Art. 6 der Dekl. v. 5. 3. 86.

flucht nach der Feſtung Christiansfort nehmen und ihre beſte und nächſtvorhandene Mittel bei vorkommender Noth darein zu führen und zu verſichern, ſo ſoll auch der Gouverneur ihnen auf Anſuchung ſolche Sicherheit darinnen nicht wegern, ſondern gleiche Vorſorge vor der Brandenburgiſcher Privilegirten Güter, als vor der Däniſchen Unterthanen Mittel und Güter tragen.

32.

Die Churbrandenburgiſche Privilegirte verſchaffen ſich ſelbſten auf ihre eigene Unkoſten und Risico alle Bau-Materialien und deßgleichen, ohne daß Ihr. Königl. Mayt. oder die Compagnie ihnen darunter zu assistiren ſollen gehalten ſein.

33.[1]

So oft als die Brandenburgiſche Privilegirte ihre Schiffe nach St. Thomas ſenden wollen, haben ſie ſich bei der Compagnie anzugeben, alsdann ihnen auf Anſuchen zur ſelbigen Reiſen, ſo bald ſie des Capitains und des Schiffes Namen kund thuen, ſtracks nothwendige Passen vergönnet werden ſollen, die Päſſe aber, ſo auf ieder Schiff werden ausgegeben, ſollen nicht mehr, als vor eine Reiſe gelten, ſondern nach Endigung der Hin- und Her-Reiſe dieſelbe an hieſige Däniſche Compagnie wiederumb eingeſandt werden.

34.

Ihnen wird auch vergönnet die freie Jagd von Wildwerch auf St. Thomas, ſo weit ihr angewieſenes Territorium ſich erſtrecket, Fiſcherei aber überall ungehindert, gleich wie den Däniſchen Unterthanen.

35.[2]

Die Brandenburgiſche Privilegirte ſollen ſich nicht unterſtehen einigen Handel mit Jemand zu treiben, welchen es in vorhergehenden Articulen nicht zugelaßen iſt, ſondern der Däniſchen Compagnie ſelber zu handeln allein permittiret iſt, viel weniger, daß ſie ohne Zulaßen und Gutfinden der Däniſchen Compagnie einige Capereien anfangen und ihre Preißen dort aufbringen, oder im Geringſten etwas unzuläſſiges vornehmen, dadurch der Däniſchen Compagnie etwas praejudicierliches oder ſchädliches in ein- oder andere Manier könte zugefüget werden. Im Fall ſie auch mit einiger frembden Nation zur See in Disput ſein oder gerathen möchten, ſollen ſie bei Zeiten ſuchen ſolche zu terminiren und vorzu-

[1] Abgeändert durch Art. 4 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 3 der Dekl. v. 2. 10. 86.

[1] Abgeändert durch Art. 7 der Dekl. v. 5. 3. 86 und durch Art. 5 der Dekl. v. 2. 10. 86.

kommen, damit der Compagnie daraus kein Schaden noch Praejudiz zuwachſen möge. Da auch die Brandenburgiſche Privilegirte etwas der Compagnie ſchädliches vornehmen würden, ſollen ſie darvor mit allem, was ſie im Lande beſitzen, responsabel ſein. Falls aber Ihrer Königl. Mayt. Landen und Insulen in Weſtindien und der Compagnien Estat daſelbſten dahero etwas feindliches würde begegnen oder zugezogen werden, alsdann wollen Ihr Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg, in Deren hohen Regard Ihren Unterthanen ſolches Privilegium vergönnet wird, der Compagnie allen daraus erwachſenden Schaden, zu volligen Satisfaction, erſtatten.

36.

Iſt auch beederſeits beliebet worden, daß wann ein Däniſch nach Weſtindien gedestinirtes Schiff in Copenhagen, oder ein Brandenburgiſches privilegirtes Schiff in Embden, oder ſonſten wo, in der Ladung lieget, und es ſich alſo zutragen möchte, daß noch Raum im Schiffe übrig wäre, ohne deßen Ladung dadurch zu beſchweren und zu hindern, ſoll es dem einem oder dem andern Theil, von dem es begehret wird, zugelaßen ſein, mit einzuſchiffen, iedoch gegen Bezahlung der Fracht, von jeder Laſt à zwölf Tonnen berechnet, zwölf Reichsthaler, und von andern Waaren à l'advenant, und können auch auf ſolchen Fall Leute vor billige Bezahlung mit übergeführet werden.

37.

Dieſer vorgeſchriebener Accord iſt von uns als der Königl. Däniſchen Weſtindiſchen Compagnie Directeurn wegen itzgedachte Compagnie auf der einen und von mir Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Rath und General Directeurn auf der andern Seite, bis auf beederſeits Königl. und Churfürſtl. Ratification, alſo beliebet, verabredet, geſchloßen und unterſchrieben worden. So geſchehen in Copenhagen, den 24. Novembris Anno 1685.

(L. S.) A. Güldensparre. (L. S.) B. Raule.
(L. S.) A. Wüst.

1686. 1. Januar.

Nr. 104.

Marinekaſſen-Edikt.

Vom 1. Januar 1686.[1]

R. 65. 12 und R. 9. C. 7. a.

Edict, wegen angeordneter Marinen-Casse, und daß von allen weltlichen Bedienungen die Hälfte des Gehalts vom erſten Jahre dazu erleget werden ſolle u. ſ. w. Vom 1. Januar 1686.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt pp. Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir Uns jederzeit eine beſondere Sorge ſein laſſen, die Uns von Gott anvertrauete Lande und Provinzien durch allerhand dienliche Mittel und Wege in einen floriſſanten Stand zu ſetzen, und unter andern auch die Seefahrt und Handlung, als die fürnehmſten Säulen eines Estats, wodurch die Unterthanen beides zu Waſſer, als auch durch die Manufacturen zu Lande, ihre Nahrung und Unterhalt erlangen, an einigen bequemen Orten Unſerer Herzogthümer und Lande einzuführen.

---

[1] Dieſes Edikt iſt bereits von Mylius, corp. const. March., Th. 4. Abth. 5. S. 134 veröffentlicht; es iſt hier nochmals zum Abdruck gebracht, weil es den Zuſammenhang der Marine-Kaſſe mit den Unternehmungen des Großen Kurfürſten zur See erkennen läßt. Alle ſpäteren die Marine-Kaſſe betreffenden Edikte regeln lediglich die Art und Weiſe der Beitreibung, ſowie die Höhe der Sporteln. Es ſind dies folgende:

1. Edict, wie es bei Vergebung derer Bedienungen, Ehrenämter und Ertheilung aller andern Begnadigungen, ratione der Marinencasse zu halten. Vom 2. Januar 1686. Mylius, a. a. O., S. 135.
2. Verordnung, daß keine Beſtallungs-Patenta und Gratial-Expeditiones eher zu extradiren, bevor die Marinen-Jura davon würklich erleget worden. Vom 11./21. April 1687. Mylius, a. a. O., S. 139.
3. Verordnung, daß von allen Beſtallungs-Patenten, Rescripten und andern Gnaden-Verſchreibungen, ſo bei denen Collegiis expediret werden, der Marinen-Casse Nachricht ertheilet werden ſolle etc. Vom 24. Juli 1687. Mylius, a. a. O., S. 139.
4. Verordnung, wieviel von denen, ſo bei Antritt der Regierung Churfürſt Friderichs des IIIten in ihren Bedienungen bleiben, zur Marine bezahlet werden ſolle. Vom 4./14. October 1688. Mylius, a. a. O., S. 141.
5. Anderweitiges und extendirtes Edict, wie es mit Vergebung der Bedienungen, Ehrenämter und Ertheilung aller andern Begnadigungen, wegen der Marinen-Casse zu halten. Vom 16. October 1688. Mylius, a. a. O., S. 143.
6. Erneuerte Verordnungen vom 2./12. Januarii 1686 und 4./14. Octobr. 1688 wegen Erlegung der ſogenannten Marinen-Gelder. Vom 18. October 1688.

Als ſeind Wir gnädigſt geſonnen, alle und jede Unſere eingeborne Unterthanen, ſo in auswärtigen Landen, bei der See ihre Lebensmittel ſuchen müſſen, in Unſere eigene Marin-Dienſte, nach aller Möglichkeit zu accommodiren, auch zugleich Unſere Marine auf einen beſtändigen Fuß zu ſetzen, und wegen derſelben Unterhalt die Nothdurft zu verordnen.

Gleichwie aber ein ſo nöthig und nützliches Werk ohne Baarſchaften und Geldmittel nicht angefangen, vielweniger glücklich hinausgeführet, und der fürgeſetzte Zweck erreichet werden kann, als haben Wir nach reifer der Sachen Überlegung gnädigſt gut gefunden, zu Aufbringung der, zu dieſem Behuf erforderten Gelder, nachfolgende Mittel in allen Unſeren Landen und Provinzien, zu beſtändiger unwiederruflicher Observanz, einzuführen und zu verordnen. Geſtalt Wir dann hiemit befehlen, ſetzen und verordnen, daß von nun an und hinfüro in allen Unſeren Landen keine Aemter und Bedienungen, wie die auch Namen haben, vergeben werden ſollen, es ſei dann, daß derjenige, ſo damit begnadiget, ehe er in Eid und Pflicht genommen oder ihm die Beſtallung ausgefertiget wird, die Hälfte ſeines Gehalts vom erſten Jahr, vorhero an Unſern Rath, Henrich von Portz, als Unſern dazu beſtelleten Special-Einnehmer, baar bezahle, davon niemand, er ſei auch wer er wolle, als allein alle Geiſtliche, Kirchen- und Schuldiener eximiret ſein ſollen; die-

7. Wiederholte Verordnungen vom 2. Januar 1686, 18. Octobr. 1688 und 4./14. Octobr. 1688 vor Befriedigung der Marinen-Casse keine Beſtallung etc. zu extradiren. Vom 18./28. Octobr. 1688. Mylius, a. a. O., S. 147.
8. Verordnung, daß nicht nur von einem Theil, ſondern von dem ganzen Quanto derer aus unterſchiedenen Cassen zu hebenden Beſoldungen die Marinen-Jura entrichtet werden ſollen. Vom 2. Sept. / 3. Aug. 1689.
9. Renovirte Verordnungen vom 11./21. April 1687 die Marinen-Gelder betreffend. Vom 12. Decembr. 1689. Mylius, a. a. O., S. 149.
10. Renovirte Verordnung, daß keine Beſtallungen oder Gnaden-Verſchreibungen ohne Erlegung der Marinen-Gelder extradiret werden ſollen. Vom 12. Junii 1690.
11. Edict, daß die Marinen-Jura und Reste entrichtet und Fiscaliſch beigetrieben werden ſollen. De dato Cölln an der Spree, den 3./13. April 1691.
12. Anderweites und extendirtes Edict, wegen Erlegung derer Marinen-Jurium. Vom 13. April 1691. Mylius, a. a. O., S. 151.
13. Verordnung, mit was für einen Stempel die Expeditiones bedrucket werden ſollen. Vom 6./16. Jan. 1693. Mylius, a. a. O., S. 155.
14. Verordnung an die Cassen, keine Beſoldung jemanden zu zahlen, bevor die Marinen-Jura deshalb abgeführet worden. Vom 16./26. Febr. 1693. Mylius, a. a. O., S. 157. In dieſem Edict wird die Marine-Casse zum erſten Male Chargen-Casse genannt. Mylius, a. a. O., S. 157.
15. Verordnung, daß die Reſte der Marinen-Gelder von der Beſoldung inne be-

jenige, ſo etwan des Vermögens nicht ſein, ſolchen Vorſchuß baar zu thun, ſollen im erſten Jahr ihrer Bedienung nicht mehr, als die Hälfte der Beſoldung genießen, die andere Hälfte aber ſoll ſofort eingezogen und ad Cassam gegeben werden. Welches denn auch alſo gehalten werden ſoll, dafern jemand ſäumig wäre, ſolches Quantum zu erlegen, geſtalt kein einziger Gehalt auszuzahlen, es ſei denn vorhero dieſes halben Jahres wegen Richtigkeit gemachet oder ſolches decourtiret.

Nebſt dieſem wollen Wir auch keine Anwartungen und Expectanzen zu einigen Aemtern und Bedienungen ertheilen, der Expectant zahle dann zuvor den vierten Theil ſeines künftigen Salarii von einem Jahr, wodurch er jedoch hiernächſt bei wirklicher Antretung des Dienſtes von Entrichtung des halben Theiles der jährlichen Beſoldung keinesweges befreiet, ſondern gleich anderen an gemelten Unſeren Rath von Portz, als Unſerem darzu beſtelleten Special-Einnehmer, baar zu erlegen gehalten ſein ſoll, wobei Wir zugleich verordnen, daß, da zu einer Bedienung mehr als eine Expectanz ſich finden oder ertheilet ſein ſollte, die älteſte vermittelſt der Erlegung des vierten Theils des jährlichen Tractements innerhalb ſechs Wochen a publicatione dieſes Unſeres Patents, alleine gültig, alle jüngere Expectanzen und Anwartungen aber revociret und cassiret ſein ſollen, es wäre denn, daß derjenige, ſo die ältere Expectanz erhalten, zu ſolchem Dienſte nicht capabel wäre, auf welchen Fall die nächſte zu praeferiren. Geſtalt Wir denn hiedurch allen und jeden, ſo dergleichen Expectanzen erlanget, gnädigſt anbefehlen, ſich forderlichſt anzumelden, glaubwürdige und vidimirte Abſchriften von ihren erlangten Anwartungen, ſammt dem vierten Theil des künftigen Gehalts, einzubringen, damit ſolches bei Unſerer Hof-Rentei registriret,

---

halten und der Chargen-Casse gegen dero Schein abgefolget werden ſollen. Vom 5. Maji 1696. Mylius, a. a. O., S. 159.

16. Neues Reglement, wegen derer Chargen- und Marinen-Gelder, und deshalb beſchehenen Veränderung voriger Verordnungen. Vom 21. Novembr. 1698. Mylius, a. a. O., S. 161.

17. Renovatio derer wegen derer Chargen-Cassen-Jurium ergangenen Edicte, vom 6./16. Jan. und 16./26. Febr. 1693. Vom 11. April 1701. Mylius, a. a. O., S. 187.

18. Anderweitiges Chargen-Cassen-Reglement. Vom 7. Maji 1705. Mylius, a. a. O., S. 189.

19. Verordnung, daß die expedirte res gratiae nicht eher ausgefolget werden ſollen, bis die Chargen-Cassen-Jura entrichtet, oder ſolche ex propriis bezahlet werden ſollen. Vom 26. April 1710.

20. Patent, wie es mit Expedition derer rerum gratiae ratione derer Chargen- oder Marinen-Cassen-Jurium zu halten etc. Vom 5. Maji 1711. Mylius, a. a. O., S. 215.

und ſolchen Expectanten nebſt fernerer Verſicherung, ein Schein ertheilet werden könne.

Gleichergeſtalt wollen Wir, daß es mit den Titular-Chargen, womit einige von Uns begnadiget, gehalten, und das Patent des Tituls nicht eher ausgereichet, noch weniger derſelben jemand in Pflichten genommen werde, er habe denn zuvor bei gemeltem Unſerem darzu beſtelleten Special-Einnehmer, vermöge der gemachten Designation, die Gebühr baar bezahlet.

Wenn Wir auch von nun an und ins künftige einige Gnaden-Verſchreibungen an Canonicaten, verfallenen Lehn-Gütern, Gnaden-Geldern, Confirmationen, oder einigen anderen Beneficien, wie die auch Namen haben mögen, ertheilet würden, ſollen davon eines Jahres Intraden baar vorhero erleget, und derjenige, ſo ſolche Gnaden-Verſchreibung von Uns erlanget, vor baarer Erlegung des geſetzten Geldes, zur Perception keinesweges verſtattet werden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſeren Statthaltern, Regierungen, Amts-Cammern, Verweſern, Haupt- und Amtleuten, Droſten, Beamten, Magiſtraten in Städten, und insgemein allen Unſeren Bedienten, wie nicht weniger allen Praelaten, Grafen, Herren vom Adel, Vasallen, Bürgern und Unterthanen, wes Standes und Würden dieſelben ſein, in Gnaden und ernſtlich, ſich hiernach unterthänigſt zu achten und dieſer Unſerer gnädigſten und wohlbedächtlichen Verordnung gehorſamlich nachzuleben, auch darwider in keine Wege zu handeln, ſo lieb einem jedweden iſt, Unſere Ungnade und Arbitrari-Strafe zu vermeiden.

Abſonderlich befehlen Wir auch Unſeren Geheimen Secretarien und

---

21. Allergnädigſte Resolution, wie die Poſt-Bedienten bei der Marinen-Casse ſich abfinden ſollen. Vom 18. Novembr. 1713.
22. Verordnung, daß niemanden eher Beſold bezahlet werden ſoll, bis er Chargen- und Stempel-Casse befriediget hat. Vom 2. Jan. 1720. Mylius, a. a. O., S. 219.
23. Ordre, daß alle Magiſtrats-Perſonen von ihren anjetzo habenden Beſoldungen, den vierten Theil, gleich andern Civil-Bedienten, zu der Chargen-Casse zahlen ſollen. Vom 20. Jan. 1720.
24. Allergnädigſte Resolution, was von derer Magiſtrats-Perſonen Zulage und deren Consensen und Confirmationen über Rittergüter nach aufgehobener Lehnsbarkeit in die Chargen-Casse zu entrichten. Vom 19. April 1721.
25. Verordnung an die Cantzleyen, daß ſie die expedirte Sachen, wovon Chargen-Jura zu entrichten, vor deren Bezahlung nicht extradiren oder ſolche erſtatten ſollen. Vom 7. Junii 1721. Mylius, a. a. O., S. 221.
26. Circular-Rescript, an die Collegia, wegen geſchehener Combination der Marinen- und Recruten-Casse. Sub dato Berlin, den 9. Dec. 1721. Mylius, a. a. O., S. 223.

Canzlei-Bedienten gnädigſt und ernſtlich bei Extradirung der Beſtallungen und Patenten, dasjenige, was Wir anitzo in dieſem Edict verordnet, gehorſamſt zu beobachten, und dahin zu ſehen, daß ſolchem allen genau nachgekommen, und dawider nichts gethan noch verſtattet werde. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedrucktem Churfürſtlichen Inſiegel. Gegeben zu Potſtam, den 1. Januar 1686.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

1686.
12. Februar.

Nr. 105.

Raule an den Geſandten von Dieſt.

Vom 12. Februar 1686.

(Auszug!)

R. 65. 8.

Ich habe auch geſehen, daß das Schreiben von dem Commissario Ham allda neue böſe Impression von mir gegeben hat. Was Dienſte kann ich dann daſelbſt thun, wenn man ſo oft ombragieus iſt, und wenn ich Sr. Chf. Dl. nicht ſoll rathen mögen, was Dero Ehre und Wohlfahrt betrifft, ſo bin ich Sr. Chf. Dl. nichts nütze. Dieſe Leute ſollten vielmehr Sr. Chf. Dl. in Dero Leben etwas Plaisir gönnen und etwas durch die Finger ſehen; ſie wiſſen, wie S. Chfl. Dl. auf die Marine und Navigation, mit deme anklebende, geſetzet ſein, es iſt meiſt alle Dero Ergötzlichkeit. Wer weiß, was nach Dero Tode geſchiehet, und ob der Hr. Churprinz dann mehr wird davon hören wollen und ob dann die Depances nicht ſollen verſchonet werden? Vor mich, ich werde Sr. Chpr. Dl. niemalen rathen zu continuiren, weniger erſuchen in Dienſt zu bleiben, ganz nicht, dann was ſollte mich ſolches gelüſten zu kämpfen wider ſo viel Menſchen, die nichts von der Marine halten. Denn der Churprinz wird apparent die Beſtändigkeit nicht haben, um ſo viel Attaeques abzuſchlagen, als S. Chf. Dl. gegenwärtig thun, und es ſollte mir auch nicht dienen, wenn ich hier unnütze bin, ſo begehre ſo lache nicht zu ſein, 5000 Rthlr. zu ziehen und nichts davor zu thun oder die Gnade und den Credit, den ich nun habe, zu verlieren. Nein, mein Freund, man muß dieſe Sache in demſelben Stande halten und mich tractieren ſo lange ich wohl thue, als jetzo, dann ſo will ich thun, ſo wie ich allezeit gethan habe. Denn ich diene nur um Ehre, und um nach dem Tode einen rothen Buchſtab in den Calender zu haben. Es ſollte nur an mir liegen, wenn man mich müde wäre, um einen Herrn zu finden, der mich weder in

Profit, noch in Anſehen ſollte verringern, und davon ſollte ich Ew. Edle wohl etwas können zeigen. Aber ſo lange ich das Leben habe, will ich treu und reconnoissant an dem Hauſe Brandenburg ſein, mit Gut, Blut und allem, was ich beſitze, ohne daß niemalen jemand capabel ſein ſoll, mich davon abzuziehen, und ſo mir Gott noch zehen Jahr das Leben giebet, ſo hoffe noch zu erweiſen, daß Sr. Chf. Dl. Ihr Geld nicht vergebens angewendet haben, und daß Dero glorieuser Name, in Oſten und Weſten, ſoll bekannt ſein, als itzo in Teutſchland.

Berlin, den 12. Februar 1686.

Nr. 106. 1686. 1. März.

Perſonen-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 1. März 1686.[1]

R. 65. 12.

Notitie ofte lijste van alle persoonen, soo van negotie als militie die sigh den 1 meert 1686 in de fortrefse Groot Fredrighsborgh, Accoda en tot Taccararij sijn bevindende.

D'wel Edele Heer directeur general Joan Nieman van Embden.
Jan Tenhoff, coopman, en boeckhouder general van Rotterdam.
Wilhelm Smitman, assistent van Middelborgh in Zeelandt.
P. M. Luerman, assistent van Bielefeldt in Westphalen.
Adriaen Grobbe, assistent van Monnickendam.
Davidt Borggraaf, onder assistent van Embden.
Hermanns Faber, opper Chirurgin van Norden.
Gerhardt Muller, Chirurgin van Aurich.
Jan Jansen Koster, baes muirman van Bremen.
Jacob Pietersen, constabel van Hamborg.
Jan Jansen, bottelier van Harlingen.
Jurgen Pauelsen, Kock van Cooningsberg.
Paul Toonke, smit van Lijberoose in't Wendische.
Samuel Hase, smit van Berlijn.
Hans Caaper Haubt, Timmerman van Frijburgh in Saxen.
Gottfried Obendorffer, Timmerman van Frijburgh in Saxen.
Jurgen Keersner, Timmerman van Hallen in Saxen.

[1] Fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen", a. a. O., S. 86 ff.

Jan Sigmont, Timmerman van Haerlem.
Jochem Kreij, Teegelbranner van Ratenau in de mark Brandenborgh.
Eijlert Gilt, metselaer van Embden.

Militie.

Herman Koelmeijer, sergeant uijt t' stift Minden.
Adam Fredrig van Lüderitz, corporal uijt d'oude marck Brandenborg.
Wencelaus Slawatzky, gefreijter uijt Böhmen.
Christiaen Rodowits, gefreijter van Tilsitt in Littauen.
Steffen Statsewits van Coningsberg in Pruijssen.
Jurgen Henrich Nitz van Insterborg in Littauen.
Jacob Cowalsqui van Kenitzim in hoogh Poolen.
Christoffel Kerner van Dannenborg in te' Lünenborgsche.
Hans Redding van Insterborg in Littauen.
Matthias Durauw van Elbing in Pruijssen.
Christoph Weis van Tilsitt in Littauen.
Andries Tzwirner van Breslau in Slesien.
Jurgen Glockner uijt Boomen.
Henrig Baar van Insterburg in Littauen.
Matthias Polentz van Finsterwald in Sachsen.
Coenraet Stechau van Berlijn.
Henrig Fiddeler uijt t' stift Magdeborg.
Dirck Meijer van Gluckstadt.
Hans Martin Lutherson van Rewal in Lijfflandt.
Johan Muirman van Munster in Westphalen.
Engelbreght Bruns van Embden.
Johan Rausch van Cöningberg in de nieuw mark Brandenborgh.
Hans Roose van Cönigsberg in Pruijssen.
Johan Borck van Cöpenick in de middelmarck Brandenborgh.
Tambour Fredrich Schueler van Berlijn.
Paul Estin de Metz dans Lorraine.
Andreas Koonigs van Düsseldorf in t' vorstendom Neuburg.
Willem Kruger uijt t' Oldenborgse landt.
Dickbolt Jansen van Gröningen.

Zu Accada.

Hermanns Ruts, commis van Middelborg in Zeelandt.
Johan Adam Muller, onder Chirurgin van Essens in Oostfrieslandt.
Matthias Dumheer, gefreijter van Oedenburg in Ungarn.
Jacob Mattheij uijt Schotlandt.
Jurgen Wilhelm uijt t' Ambt Brandenborgh in Pruijssen.

Hans Slawitsky van Noordenburgh in Pruijssen.
Tierck Christoffel Duppelhoff van Goweren.

Taccararij.

Gotfried Schadenbroot van Berlijn.
Johan Lindeman van Bautzkij in Churlandt.

Persoonen die met het ship „de Vreede", capiteijn Louis de Visscher repatrieeren, zijn de volgende:

De wel Edele heer generaal Johan Brouw.
Davidt Coenraets, Constabel.
Jan Jansen Imbert van Leijden, Chirurgin.
Ide Jansen, Bottelier.
Frans Fleuran, soldaet, en Adriaen Barentsen van Vlissingen Kock.
Hans Harder, soldaet, om in handen van den groosen Chrijgsraat gesteldt te worden.
Fredring Muller voor sergant hier gecoomen, dogh bij de Ed. heer generaal en vordere Chrijgsraaden voor inhabil verklaert om sijnne Ceurvorstelijke doorlughtigheijt ooijt meer te dienen.

Groot Fredrighsborgh P^mo meert 1686.

was onderteeckent Jean Tenhoff.

Nr. 107. 1686. 1. März.

Munitions-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 1. März 1686.[1]

R. 65. 12.

Munition in der Veste Groß-Friedrichsburg, am 1. März 1686, wie folgt:

20 Stück Kanonen
- 2 achtzehn Pfünder
- 2 zwölf „
- 14 sechs „
- 2 drei „

Dazu 8 Ladeschaufeln (lepels) und 8 Wischer
20 Kuhfüße
2 Pulverhörner
2 Kartätschenbüchsen

[1] Übersetzt aus der bei den Akten befindlichen holländischen Kopie. Der Abdruck in „Brandenburg-Preußen," a. a. O., S. 88 ist unvollständig und fehlerhaft.

3 Kartätſchenſtöcke
3 Kugelſchippen
2 Büchſenfäßchen
2 Winden
9 neue Rappiere
30 neue Schiffskanonengerüſte[1]
6½ Kaſten Musketen-Kugeln
20 Säcke mit Schrot
25 Piken
36 Patronentaſchen
67 Buch Kartuſchpapier.

Kugeln:

49	Stücken	18	Pfünder
50	„	12	„
173	„	8	„
162	„	6	„
427	„	4	„
120	„	3	„

Sa. 981 Stück Kugeln verſchiedener Sorten.

220 Hemden
60 Mützen
12 neue ledige (= vakante)[2] Schrotſäcke
21 Halsbinden[2]
30 Säbel
1 Schafsfell
1 Flagge für die Feſtung.

---

[1] „Brandenburg-Preußen“ hat „Beile“; im Holländiſchen ſteht „wielen.“ Wiele iſt aber ein „rad van een rampard,“ Rad von einer Schiffslafette, auch Gerüſte einer Kanone auf den Schiffen.

[2] „Brandenburg-Preußen“ hat dafür „lederne“ bezw. „Hals-Decken.“

Nr. 108. 1686. 3. März.

Lebensmittel-Verzeichniß von Groß-Friedrichsburg.

Vom 3. März 1686.

R. 65. 12.

Specification der Vivres dewelke op heden d. 3. Martij 1686 in de forteresse Groot Vredericksborg, in quantität als onder bevonden zijn.

20¾	stukken broot, houdend saemen . .	6732	℔
7⅔	tonne spek houdend	1000	„
3⅔	oxhoofden vleesch houdend	1400	„
2	stukken witte erwten, houden . . .	624	kanne
1	stuk boonen	312	„
5⅔	stukken gort houdend saemen . . .	1870	„
1½	aam olie houdend na gissing . . .	170	„
1½	oxhooft azijn	440	„

Een half varken boter daer van alreede omtrent ¼ is geconsumeert.

Een half oxhooft wijn.

Een vaatje wit beschuit, welk over de helfte leeg.

Een klein vaatje met haavermeel, waaruit geschaft wordt.

24½ kaasen, die bijna alle bedorven zijn.

Een vaatje potkaas.

Een kant grauwe erften.

Ik ondergeschreven verklar, dat geen meer vivres, so van nat als drooge, op dato vornoemd hier te plaetse bevonden zijn, zijnde haar quantität hier boven nae genaaste calculatie gespecificeert.

Groot Vr. datum ut supra

Was geteijkent
Jan Jansen, Bottelier.

1886. 5. März.

Nr. 109.

Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

Vom 5. März 1686.[1]

R. XI. Dänemark. 12. B. B. und R. 65. 11.

Allergnädigſt beliebte Explication über des H. General Directeur Monsr Raule ſeine eingeſandte und begehrte Declaration wegen des Contracts Articuln, ſo desfals an den Gouverneuren und Räthe in West-Indien iſt geſchrieben worden.

1. Anſtatt daß der 2. art. im Contract meldet, daß der Gouverneur ihnen anweiſen ſoll Land vor zweihundert Esclaven zu bebauen, ſo haben Ihr. Königl. Mayt. Unſer Allergnädigſter König und Herr bewilliget, daß der Chur-Brandenburgiſche Commerce-Directeur, bei Ankunft, ihme ſelbſt ausſehen mag das Land, ſo ſie vor zweihundert Esclaven zu bebauen begehren, wann es nur Land iſt, ſo weder die Compagnie allbereit hat cultiviren laßen, oder auch andere würklich in Possession und Eigenthumb haben, worauf der Gouverneur und Rath, nach vorher beſchehener guten Überwegung, ihnen im Namen der Compagnie ſchriftliche Bebriefung geben und nachgehends von all deßen Beſchaffenheit, Situation und Belegenheit der Compagnie Nachricht und Abriß einſenden ſoll.
2. Nach dem 13. art. des Contracts haben die Brandenburgiſche Privilegirte freie Disposition über alles Holz, ſo auf dem ihnen angewieſenen Lande gefunden wird; weiln ſie ſich aber beſahren, daß wann ſie ihnen Land nähmen, worauf keine Holzung vorhanden, und jedennoch ihre Schiffe ohne Ballast nicht liegen können, ſo haben Ihre Königl. Mayt. ihnen allergnädigſt vergönnet nicht alleine nach dem 13. art. freie Disposition über alles Holz, ſo auf ihrem eigenen angewieſenen Lande fällt, ſolches wann ſie wollen, zur Ballast auszuführen, ſondern auch allergnädigſt bewilliget, daß wann ihnen annoch vor erſt Ballast ſollte mangeln, ehe ſie ſich damit anderer Maßen zu ihrer Nothdurft verſehen könnten, (: welches ſolchergeſtalt verſtanden wird, wann ſie weder Steine, oder ander bequem und dienlich Ballast auf dem Lande entweder einer oder anderer Maßen bekommen können:) ſo ſoll ihnen bis weiteres nothdurftig Holz zu Ballast vergönnt werden, und mögen ſie zu ſolchem

[1] S. Anm. zu Nr. 103.

Ende (:doch auf ihre eigene Beköſtigung, es ſei in was Zufällen ſolches ſein könne:) nach des Gouverneurn und Raths Anweiſung, hauen laßen, ſo viel Pockenholz oder ander aufm Lande ſich befindlich Holz, als ſie zu behüfigem Ballast bedürfen können, doch daß der Gouverneur und Rath Aufſicht habe, damit das allergrößte und dickeſte Holz, von was Art ſolches ſein könne, welches ſolchergeſtalt gefället, oder gehauen wird, der Compagnie alleine reserviret werde.

3. Daß, obgleich im Contract nicht eigentlich gemeldet wird, daß man verpflichtet ſei, den Brandenburgiſchen Privilegirten bei ihrer Ankunft Behauſungen zu verſchaffen, vor ihre Leute zu wohnen und ihre Güter zu bewahren, und endlich Erinnerung darumb gethan, ſo iſt ihnen nichts deſto weniger bewilliget, daß der Gouverneur und Rath ihnen ſolchergeſtalt bei ihrer Ankunft zum Lande füglichſter und beſter Maßen Behauſungen bei den Pflanzern und andern daſelbſt auf dem Lande anweiſen und verſchaffen ſoll, doch darin ſolche Moderation und Conduite gebrauchen, daß dem einen nicht zu viel aufgebürdet, und doch der ander unwiderſprechlich geholfen werde, bis ſie ſelbſt können gebauet bekommen, womit jedennoch, von dato ihrer Ankunft ſtrachs der Anfang ſoll gemachet werden, damit die Unterthanen alſo nach der Hand, und innerhalb 4, 6 à 8 Wochen einigermaßen entlediget und wann alſo ihre Gebäude weiters continuiret, bis ſie völlig können gebauet bekommen, die Unterthanen alsdann einmal vor alle davon befreiet werden können.

4. In dem 33. art. des Contracts wird gemeldet, daß der Brandenburgiſchen Privilegirten Schiffen Seepäſse, auf Anſuchen, ſollen gegeben werden, welches anitzo ſolchergeſtalt verſtanden wird, daß Ihr. Königl. Mayt. allergnädigſt bewilligen den Brandenburgiſchen Privilegirten, ſo auf Weſt-Indien fahren wollen, daß ſie bei ihren Schiffen haben mögen Ihr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Paſs, mit Dero Flagge zu fahren; aber der Gouverneur und Rath auf dem Lande St. Thomas ſollen ſich nicht unterſtehen, einigen Schiffen zuzulaßen, daſelbſt einigen Handel zu treiben, oder einige Leute admittiren, da auf dem Lande zu wohnen, zu bauen oder zu handeln, welche nicht Höchſtgemelter Ihrer Königl. Mayt. eigene Allergnädigſte Ordre zum Gouverneurn und Rath vorweißen, oder auch von den Directeuren der Compagnie, nach mehr Höchſtgemelter Königl. Mayt. alsdanniger weiterer allergnäd. Ordre, daß ihnen zugelaßen ſei, allda zu handeln, zu wohnen und zu bauen, und ſoll eine jedwede von höchſtgemelter Königl. Mayt. Ordren nur

ſein vor eine Reiſe hin und zurücke, zumaln ſie nach vollenbrachter Reiſe, ſelbige höchſtbe[te]. allergnädigſte Ordre zur Compagnie einſenden ſollen, und bei einem jedweden Schiffe, ſo ſie dahin ſenden wollen, aufs Neue Ihr. Königl. Mayt. allergnädigſte Ordre ſuchen, und gehalten ſein, alſofort oder zum längſten innerhalb ein Monat der Compagnie zu verſtehen zu geben, mit was Capitain und Schiff Höchſtbe[ter] Ihre Königl. Mayt. Ordre weggeſchichet wird, umb darüber bei der Compagnie Nachricht zu haben.

5. Wann auch einer oder anderer Seiten einige Dispute vorfallen ſollte, über den Einhalt und rechte Meinung des Contracts, als nämlich, wann ſie deßen Einhalt nicht verſtehen können oder wollen, ſo mögen ſie keinesweges, entweder aus Caprice oder par Chicane, einige Streitigkeit da im Lande, entweder einer oder anderer Maßen begünnen, ſondern ſoll einer dem andern mit aller Douceur begegnen, doch dabei eines jedweden Gedanken unverboten und der Compagnie Recht unpraejudiciret, und ſollen beide Parten ihre Zwiſtigkeit und Difference, ſo der eine wider dem andern haben könnte, mit zubehörigen Beweißthumben, zur Explication und nähere Judicatur anhero ſenden und von hie Ordre erwarten und keinesweges ſelbſten ihre Richter ſein, ſondern Einigkeit ſuchen und Freundſchaft unterhalten.
6. Und ob zwar in dem 31. art. gemeldet wird, daß der Gouverneur, die Brandenburgiſche Privilegirte vor allen feindlichen Überfall, gleich Ihr. Königl. Mayt. Unterthanen ſoll beſchirmen, und in ſelbigen Art. eigentlich nicht gemeldet wird wegen Dero Schiffe, weshalben ſie aufs neue Anſuchung gethan, daß der Commendant möge beordert werden, auf der Brandenburgiſchen Privilegirten Capitaine Anſuchung ihre Schiffe in Defension unter den Canonen der Feſtung zu nehmen, umb geſichert zu ſein, vor Boekaniers,[1]) Räubern und Entreprisen, ſo haben auch Ihr. Königl. Mayt. allergnädigſt zugelaßen, daß ſolches geſchehen möge, und der Brandenburgiſcher Privilegirter Schiffe in gleicher Verantwortung zu nehmen, als wann es ſich zutragen könnte mit einem däniſchen Schiffe, doch, daß in allen Zufällen beides See-Mannſchaft und Soldatenſchaft dabei betrachtet werde.
7. Wie in dem 35. art. expreſe verboten wird den Brandenburgiſchen Privilegirten, ſich zu unterſtehen andere Handlungen zu treiben, als die ſo in den Articeln des Contracts permittiret ſeind, und die Däniſche Compagnie zu handeln Freiheit hat, und ſie nun Anſuchung

[1] Ein ſeeräuberiſches Volk damaliger Zeit.

thun, daß ihnen möge zugelaßen werden, ihren Handel zu ſuchen, bei Boekaniern, Spaniern und andern Nationen, bei welchen kein offentlicher Handel, als durch Practiquen kann getrieben werden, ſo haben, auch Ihr. Königl. Mayt. ſolches in ſo weit zugelaßen, daß ſie durch ſothanen ihren begehrten Handel ihr Glück verſuchen mögen, doch auf eigen Risico und Hazard, und daß der Gouverneur und Rath ihnen darin nicht hinderlich ſein ſoll; doch ſollen die Brandenburgiſche Privilegirte, wann ſie da vom Lande entweder mit ihren Schiffen, Barquen und Böten ausſegeln und auf einen oder andern Ort mit entweder Engliſchen, Franzoſen, Spanier oder andere Nationen einigen Handel treiben wollen, alsdann verpflichtet ſein, ſich vorhero bei dem Gouverneuren und Rath auf Christiansfort anzugeben, allwo dann von dem Brandenburgiſchen Commerce-Directeur Revers ſoll genommen werden, daß, daferne die Brandenburgiſche Privilegirte mit ihren Schiffen, Barquen oder Böten einigen unzuläßigen Handel mit einiger frembden Nation treiben und darüber Schaden nehmen, ſie alsdann außer einiger Hülfe oder Aſsistence oder geringſter Faveur von Ihr. Königl. Mayt. oder der Compagnie, zu ſuchen, ihr eigen Hazard und Risico laufen ſollen, und ſollte darüber der Compagnie, da im Lande oder anderermaßen, entweder an Schiffen oder Gütern, alſofort oder ins künftige, einiger Schade zugefüget werden, daß alsdann die Brandenburgiſche Privilegirte gleichermaßen, und in dieſem Fall der Compagnie responsabel ſein ſollen, und mit gleicher Guarantie, nach Einhalt des 35. art. und ſolches eben ſo vollenkommen, als wann dieſer Poſt in dem Contract von Wort zu Wort vorhero eingeführet wäre.

Daß dieſe Explicationes über des Herrn General Directeur Monsr Raule ſeine begehrte Declarationes von Ihro Königl. Mayeſtäten Unſeren allergnädigſten König und Herrn allergnädigſt beliebet iſt; und wir auf allergnädigſten Befehl an den Gouverneuren und Räthe auf der Insul St. Thomas davon Part gegeben, attestiren wir als Höchſtgedachte Ihr. Königl. Mayt. verordneten Directeuren der hieſige Königl. Octroyirte Westindische und Guineische Compagnie mit dieſer unſern Unterſchrift und beigedrückten Pitſchaften.

Copenhagen, d. 5. Martij 1686.

(L. S.) A. Güldensparre. (L. S.) A. Wüst.

(L. S.)
Siegel der Däniſchen Kompagnie.

1686. 22. Mai.

Nr. 110.

Kurfürstliche Order, betreffend Abfindung der Emdener Participanten.

Vom 22. Mai 1686.

R. 65. 12.

F. W. C.

Unſern p. Weilen es an deme, daß Unſere Africaniſche Compagnie nachdem ihnen das Schiff Morian von den Franzoſen weggenommen, mit ihrem übrigen kleinen Capital zu Unterhaltung verſchiedener Forten, Guarnisonen und Bedienten ohne neue Einlagen nicht beſtehen kan, wozu aber die Participanten aus bewegenden Uns in Unterthänigkeit remonstrirten Urſachen, nicht resolviren können, ſondern verlanget, daß Wir ſie von der ihnen anvertraueten Direction der Africaniſchen Fahrt entheben, und ſelbige zu Verhütung allerhand Confusion und Irrungen, Euch allein wiederumb untergeben und ihnen ihre eingelegte Capitalia wieder erſtatten laßen wolten: Und Wir dan gnädigſt resolviret, anjetzo durch Euch die Americaniſche Fahrt auch anfangen zu laßen, welche wegen des Schlavenhandels mit dem Americaniſchen Negotio ſo verknüpfet, daß darunter keine Separation des Handels und Profits gemacht werden kan, dannenhero kein ander Mittel zu Conservation gedachten combinirten Handels vorhanden, als daß Wir zu Praestirung Unſerer der Compagnie verſprochenen Guarantie beſagte Praetension wegen des Schiffes Morian, auch ferner die völlige Actiones der Compagnie an Uns nehmen, den Handel an Unſere Marine annectiren, und aus derſelben Mittel, ſowoll die obangeführte Zahlung abſtatten, als auch den ferneren Handel fortſetzen, dahingegen aber die zurückkommende Retouren Unſerer Marine wiederumb zuweiſen laßen.

Als erklären Wir Uns hiemit in Gnaden dahin, daß Wir aus Unſeren Marinemitteln successive in vier Jahren denen Participanten ihre eingelegte Capitalia, jedoch ohne Zinſen, entrichten laßen wollen. Weilen auch die Emder Participanten ihre Capital in den Heringsfang und anderen Handlungen wieder anzulegen und unter Unſerer Protection ein Commercien-Collegium in Emden, (welches aber mit dem africaniſch- und americaniſchen Handel nichts zu ſchaffen haben ſoll,) aufzurichten Willens, und dan ſowohl der Magistrat als gemeine Bürgerſchaft daſelbſt mit Unſers dortigen Marin-Raths und Advocati Fisci Röſſelers, Perſon und Conduite vergnüget ſein, als befehlen Wir Euch

hiemit gnädigst, die Versehunge zu thun und ihnen anzudeuten, daß er hinkünftig von denen Africanisch und Americanischen Sachen enthalten und dispensiret sein, hergegen aber unter Beibehaltung seines bisherigen Raths-Praedicats und Salarij die Direction des Commercien-Collegij in Emden auf sich nehmen solle.[1] Wornach Ihr Euch also unterthänigst zu achten, und Seind p.

Geben zu Potstam, den 22. Maij 1686.

An
H. Raulé.

Nr. 111. 1686. 29. Juni.

Vergleich zwischen dem Großen Kurfürsten und den Emdener Participanten.

Vom 19./29. Juni 1686.[2]

R. 65. 12. und Emdener Stadtarchiv Nr. 247.

Wir Friderich Wilhelm p. p. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Demnach zwischen Unsern Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule an einer und denen ostfriesischen Ständen, wie auch denen Einwohnern der Stadt Emden, so an Unserer Africanischen Compagnie bishero interessiret gewesen anderer Seits, wegen Cedirung desjenigen Rechts, welches dieselbe an besagter Unserer Africanischen Compagnie bis dato gehabt, ein gewisser Recess verglichen und behandelt worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Demnach im Namen und auf Specialordre Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Dero Directeur General de Marine der Herr Raule an den Ostfriesischen Ständen und dero, wie auch der Stadt Emden Participanten an der Chur-Brandenburgischen Africanischen Compagnie, in Regard deroselben gegenwärtigen Zustandes, vor dero geheelen oder gänzlichen Praetension eines und vor all zwei und zwanzig tausend achthundert Reichsthaler in Berlinschen Drittels, frei Geld, ohne eine Kürzung einiger Schulden oder anderer Lasten, es seien selbige jetzo auf die Compagnie haftend oder hernacher in Rechnung auszuefinden, halb vor den Ständen und dero Angehörigen, halb vor der Stadt Emden Participanten, monatlich mit fünfhundert Reichsthaler, im Junio

---

[1] Die bezügliche Order an Köffeler (Kufseler) ist d. d. Wesel, den 16./26. Juli 1686 ergangen. R. 65. 12.

[2] Bereits veröffentlicht bei Hofmeister, a. a. O., S. 60.

dieſes 1686ten Jahres inclusive anfänglich, und alſo von Monat zu Monat, bis zur volligen und endlichen Bezahlung verfolglich, benäntlich 200 Rthlr. durch S. Churf. Durchl. Geheimten Rath und Cammer-Präſidenten Herrn Baron von Knyphausen Lützburg, und durch Rath und Empfänger den von Portz 300 Rthlr., zue erlegen und zue bezahlen anerboten hat, unter Condition, daß die Stände und deroſelben, wie auch der Stadt Embden Participanten dagegen von ihren Antheilen, und allen übrigen Praetensionen ſambt ferneren Direction auf und über beſagte Compagnie Abſtand thuen. So haben ſolche von wegen Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Brandenburg gethane Praesentation. die Stände und dero, wie auch der Stadt Emden Participanten vorgemelt unterthänigſt angenommen und ſich verpflichtet an Höchſtgedachte Ihro Churfürſtl. Durchl. ihre alliges Recht zu cediren und von aller weitern Direction oder Praetension, die ſie haben oder haben könten, ohne einiger Reservation, wie die auch genennet werden möchte, abzueſtehen und ſich zue enthalten; ſtellen jedoch Seiner Chur-Fürſtl. Durchl. weltkundigen Aequitaet und gnädigſten Selbſtbelieben anheim, ob nicht über die vorbenante Summ von den geſämbtlichen Participanten zue restituiren die zweitauſend vierhundert Reichsthaler, welche dieſelbe über die vier und zwanzigtauſend Reichsthaler contribuiren und einlegen müßen; alles unter Seiner Churfürſtl. Durchl. Ratification, und ohne Abbruch deren zwiſchen Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. und den Ständen von Oſtfriesland, wie auch der Stadt Embden aufgerichteten Tractaten, beſonders daß die Praesidial-Cammer der mehrbeſagten Africaniſchen Compagnie in der Stadt Embden unverrückt verbleiben ſolle. Urkundlich ſeind hierüber zwei gleichlautende Acten verfertiget und allerſeits unterſchrieben worden. So geſchehen Embden, d. 19./29ten Junij 1686.

War unterſchrieben:

Raule.

Namens der Ember Participanten:

D. Andree.
Otto Schinckel.
R. Wiardts.
J. de Pottere.
C. Payne.
Cornelius D. Holstein.
Hieronimus Ulferts.
J. A. Celos.
J. Beckman.
Reinder H. van Senden.

Namens der Stände:

E. A. Appel.
E. Ter Braack.
J. von Rehden.

Daß Wir ſolchen Vergleich in allen ſeinen Clausuln und Articulen gnädigſt ratificiret und approbiret haben, thun das auch, ratificiren, confirmiren und approbiren denſelben hiemit und kraft dieſes dergeſtalt und alſo, daß allen denjenigen, was in Unſerm Namen von gedachtem Raule in obinſerirtem Recess verſprochen und zugeſaget worden, unverbrüchlich nachgelebet und von Uns mit allem Ernſt und Nachtruck darüber jedesmal gehalten werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Ratification eigenhändig unterſchrieben und mit Unſern Gnadenſiegel bedrücken laſſen.

Gegeben zu Weſel, d. 14./24. Julij 1686.

(gez.) Friderich Wilhelm.

(L. S.)

Nr. 112. 1686. 24. Juli.

Anordnung einer Unterſuchung gegen ungetreue Kompagniebeamte.

Vom 14./24. Juli 1686.

R. 65. 12.

Friderich Wilhelm p.

Wir haben mit beſonderm Misfallen vernommen, was geſtalt die ſeit einiger Zeit zu Administrirung Unſerer Africaniſchen Compagnie nacher Gros-Friderichsburg geſchickte Leute, namentlich Carl Constantin Schnitter, Daniel Gerhard Reinerman, Anthony Brow und Peter Philip Blonc derer ihnen ſambt und ſonders aufgetragenen Verrichtungen nicht allein mit behoriger Treue und Fleis nicht abgewartet, ſondern auch durch ihre Negligenz, Bosheit und liederliches ruchloſes Leben gedachte Unſere Compagnie in ſehr großen Schaden und Verluſt geſetzet haben ſollen, allermaßen Dir ſolches der Genüge wißend iſt.

Wann Wir aber allerdings nöthig befinden, daß wann anderſt jetzt ermelte Compagnie beibehalten und durch dergleichen übele Haushaltung nicht gar ruiniret und in Grund gerichtet werden ſoll, daß alsdann ein ſo frevelhaftes, treuloſes Beginnen mit behöriger Schärfe abgeſtrafet und andere dadurch abgehalten werden dieſem pernicieuſen Exempel noch weiter zu folgen.

Als ergehet hiemit an Dich Unſer gnädigſter und ernſter Befehl die von Dir wider obgedachte Leute bei dem Collegio der Bewindhaber aldort diesfals albereit introducirte Inquisition mit allem Ernſt und Eifer ferner fortzuſetzen und wann die Beklagte mit ihrer Verantwortung

eingekommen und Du hergegen behörigen Beweis geführet und alſo die Sache bis zu Abfaſſung der Sentenz völlig instruiret haben wirſt, alsdann mit allen diesfals ergangenen Actis, ſo Du observatis observandis inrotuliren und mit des Collegij Inſiegel verſiegeln zu laßen Dich nach Unſerer Hofſtat, an was Ort Wir Uns alsdann befinden werden, zu verfügen, indeßen auch dahin zu ſehen, daß gedachte Inquisiti und in specie der Ingenieur Schnitter in guter genauer Verwahr gehalten werde, damit er nicht vor der Zeit eschappire und ſich aus dem Staube mache. Wider den Commisſarium Brow aber haſtu über die angegebene Articuln die Zeugen auch abzuhören, deren Ausſagen Uns foderſamſt einzuſenden, jedoch denſelben mit keinen Arreſt zu belegen.

Und Wir ſeind Dir p.

Weſel, d. 14./24. Julij 1686.

An
den Marine Rath und Advocatum fisci
bei der Africaniſchen Compagnie Cüſtler zu
Emden.

1686.
15. Auguſt.

Nr. 113.

Rechnung über Ausrüſtung zweier Kompagnieſchiffe.

Vom 15. Auguſt 1686.

R. 65. 12.

Rekening van het fluijtschip den Marschalk Dörfling, gecommand. bij Capn. Jan Cat, mitsgaders van het Snaauw-schip de Valk, gevoert bij Capn. Claas Bording, Gelijk meede van derselver volkomene equipagie: Item van alle de Cargaisoenen, in het gemelte schip Dörfling geladen, zijnde dito scheepen gedeſtineert na St Thomas in America.

Het gemelde fluijtschip Dörfling, mit sijn opstal, monture, ammunitie en verdere gereetschappen, zoo als het selve in der Pillouw aan den Capn. Jan Cat is overgelevert, volgens den inventaris daar van zijnde, in dato 6. Maij 1686 luijt taxatie gepriteert op 12 000 gl. hollants	12 000 —
De voorsz. snaauwe de Valk, met sijn toebehooren meede volgens den inventaris en taxatie daar van sijnde gewaardeert op	4 000 —

	Transport	16 000 —
Voor soo veel betaalt voor 10 Stuk vlaggedoek en eenige vlaggen met haar toebehooren, bij de Hr. Hendrik Scholten tot Amsterdam gecogt, monterende volgens desselfs gespecificeerde rekeninge		142 16
Aan equipagie, monture en proveande, zedert gemelte taxatie, ten behoeve van dito scheepen in den Pillouw gecocht, monterende volgens gespecificeerde rek. van den proess. equipageemeester Frans de Lange	4153 23	
Voor nader equipagie ten behoeve van dito scheepen genomen uijt het particulier magasijn van de heer Directeur Generaal Raule, vermits dito equipagee in Pruijssen met was te becomen, sijnde getaxeert soodanig als de Heer Raule die in Holland heeft moeten betalen, monterende volgens gespecificeerde rekeninge van dito Frans de Lange . .	1207 5	
Aan eenig volk in der Pillauw aangenomen voor extraordinaire gagie en transport-geldern, buijten de ordinaire rolle, luijt speciale rekeninge betaalt	700 6	
Noch betaalt voor extraordinaire ongelder, als Loots- vuur en baken-geld en anderssints in de zout, luijt rekening van dito de Lange	58 15	
pools	6119 19	
Gaat af voor 30 steen 15 Pfd. talk van de geslagte ofsen geprovenieert	175 26	
noch voor de afvallen van de ofsen . . .	207 29	
noch soo veel dito de Lange in sijn rekening courant van 7. Junij 1686 aantekent dat hij in de eerſte rek. van equipagie voor medicamenten pr abuijs had teveel gestelt als	384 25	
blijft pools	5734 24	
Welke 5734.24 pools na cours van wissel mit 242 gros pr £ reaums (?) gereduceert, maken £ 710 18½ st.		
sijnd holland. courts	4 265 11	
hollants fl	20 408 7	

Deese 20408.7 hollants gewisselt met 33 1/8 M. pr D. maakt Hamburgs Bankgeld D. 11735 1/6, L'agio met 18 pCo met dridden in Courant maakt . . . . . Berlijns Rdl.	9231	20	
hirnog af soo veel voor de vercochte huijden van de geslachte beesten ontfangen . .	119	42	
Blijft Berlijns Rdl.			9111 32
Voor so veel betaalt wegens de fransse planters voor geld op de hand, transport geldern en anders volgens opgeven van de heer Raule			207 —
Aan den Envoyé Brand Cancell. tot Copenhagen voor 2 passen wegens dito scheepen, volgens quittancie betaalt 24 Rd. Deens, gerekent als Hollants geld Hollants Rd.	24	—	
Aan Jan van Campen, aangenomen om als coopman langs de Spaanse West-Indiens te handelen voor versijmde tijd volgens accord en quittance	50	—	
Voor soo veel betaalt wegens een Chirurgijns of medicament-kist en toebehoren, bij de hr Scholten tot Amsterdam gecocht, belopende volgens specificatie 373.14	149	24	
holland. Rdl.	223	24	
Welke gereduceert met 11 pCto maakt Berlijns . . .			248 —
Aan verdere equipagie en proviande voor dito scheepen noch tot Embden gecocht, monterende volgens gespecificeerde rekening 863.13 . . . . . sijn Rd. Embden	319	47	
Voor 12/m interest van 1000 Rd. bij de Heer Leonard van Grinsven verfchoten a 6 pCto	60	—	
Embden Rd.	379	47	
Voor soo veel betaalt aan den stuurman Berent Lutios voor overbrengen van het schip Dörfling van Coninxbergen naar Embden mitsgaders voor costgeld, volgens accord en quittantie	39	36	
Betaalt bij de Hr. Grinsven voor boon brood en vragt van een Chirurgijns of medicament kist van Holland kommende	2	9	

Transport	41 45	
bij dito Hr. Grinsven betaalt voor lootsgeld van het schip Dörfling in zee te brengen	12 —	
Tot Embden betaalt voor costgeld, medicamenten, en meesterloon wegens 17 Fransse planters	70 46	
Voor maantgelden op de hand aan den volke op dito scheepen varende, volgens d° monster rolle daarvan sijnde betaalt	230 20	
Voor reijs en teerkosten van de Heer Grinsven, gereijst hebbende na Bileveld en Cleef, om met den Heer Directeur General Raule over deese equipage en cargaisoen te confereren	66 18	
		801 14
Monterende alsoo dito 2 scheepen en equipagie ('t welk aan d' andere sijde transportere Rd.)		10 367 46

Volcht de rekening van het cargaison in het voorſchreeven fluijtschip Dörfling geladen.

Het cargaisoen tot Berlin en Frankfurth gecocht, beloopt, gelijk als blijkt bij de rekeninge van het Amsterdamse cargaisoen (in welke rek. dese post is geinsereert)	Berlijns Rd. 532 17	
Welke bij Monsr de La Porte in dito rekening sijn gereduceert met 11 pCto verlies tot hollants makende alfoo . . . . hollants	1 213 10	
Het cargaisoen bij de Hr Hendrik Scholten tot Amsterdam ingecogt is met alle de ongelden, assecurantien en provisie, volgens ample gespecificeerde rek. van dito Scholten en de La Porte monterende	12 268 4	
	tesamen hollandt. 13 481 14	
Welke gereduceert tot Rd. maken Rd. 5392. 34 en deese met 11 pCto volgens reductie van dito Scholten en La Porte, maken . . . . . Berlijns Rd.		5 986 —
Noch aan cargaisoen 116 stuks lijnzaad tot Frankfurth gecocht, monterende volgens rekeninge van Mons. de La Porte, gevoegt achter bovenſtaande rekening van de H. Scholten		220 —

		Transport	16 573 22
Voor soo veel beloopt het cargaisoen in Pruijssen ingecocht daarinne begreepen de materialen sullende dienen tot aanbouw van huijsinge en loges en verders noch eenige scheepsproviand, monterende volgens gespecificeerde rek. van den equipagiemeester Frans de Lange . . . . . pools	8 845 25		
Voor soo veel beloopt het montant van 30 000 steenen met d' ongelden volgens berekeninge van Monsr de La Porte . . .	750 —		
Voor oncosten van reijs en teergeld aan Monsr de La Porte volgens desselfs gespecificeerde rekening betaalt	150 14		
Voor vracht van 't cargaisoen van Amsterdam na Embden	253 16		
Voor oncoften van den equipagiemeester Hoes tot Embden volgens specificatie Embder 152.10 bij Mr. La Porte gereduceert tot pools	169 —		
tosamen pools	10 168 25		
Welke 10 168. 25 pools gereduceert met 90 grot of 3 gl. pools pr Rd. Berlijns, maakt.			3 389 25
Monteren alsoo dito scheepen en equipagie			19 963 17
Gaat af soo veel den heer Directeur General Raule wegens de slaven noch onder sich heeft berustende . . . . . Rd.	3 504 —		
Noch soo veel gemelden heer Raule wegens Sijne C. F. D. voor den heer Conseiller Hendrik de Portz over het nieuwe middel, voor het $^2/_3$ van de eerfte en tweede uijt gift, heeft ontfangen, waar mede de actie van Sijne C. F. D. moit werden vergroot, namentlijk voor een somma van. . . .	3 256 —		
Berlijns Rd.			6 760 —
Alsoo comt de Heer Raule pr Rest van deese rekening Rd.			13 203 17

Daß wir Untengeſchriebene obgespecificirte Rechnung mit den übergeſandten zugehörigen Beilagen collationiret, und befunden, daß der Hr. Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule an der Com-

pagnie verschoßen die Summa von 13 203 Rthlr. 17 gr., solches attestiren hiemit, Embden, den 15. Augti 1686.

J. Cönring.
Otto Schinckel.
L. v. Grinsven.

Nr. 114. 1686. 16. August.

Bestallungspatente für einen Schiffer und einen Kaufmann zur Fahrt nach China und Japan.

Vom 6./16. August 1686.[1]

R. 65. 12.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Chur-Fürst zu Brandenburg p. tot. tit.

thun kund und geben Jedermänniglich hiemit zu vernehmen: Demnach Wir gnädigst gut gefunden und resolviret die Reiche China und Japan mit einigen Schiffen befahren zu laßen und daselbst einige Commercien und Handlung mit den Eingesessenen selbiger Lande, so weit solches denen gemeinen VölkerRechten nach Uns woll erlaubet ist, anzustellen, daß Wir zu solchem Ende Pieter Cornelius Koot und Godofredus Eulenberg in Unsere Pflicht und Dienste angenommen, auch jenen zum Schiffer, diesen aber als Kaufmann bei solcher Negociation und Handlung zu gebrauchen und zu employren gnädigst entschlossen. Inmaßen Wir dann dieselbe hiemit und kraft dieses darzu in Gnaden bestellen und ihnen nicht allein das völlige Bürgerrecht in Unserer Residenz Cölln an der Spree und anderen dazu gehörigen Städten bestermaßen ertheilen, sondern ihnen auch in Gnaden versprochen, sie bei allen dem, so sie zu Folge dieser ihnen gnädigst aufgetragenen Function und Ambts thuen und verrichten werden, wider männiglich mit behörigem Nachtruck zu schützen. Wir geben auch besagten Pieter Cornelis und Godefredo Eulenberg hiemit absonderliche Autorität und Vollmacht in denen Vereinigten Niederlanden, wie auch anderen Reichen, Republiquen und Städten sich zu erkundigen und umbzuthun, ob sie nicht einige finden mögten, so bei dieser Schiffahrt mit anzutreten und Theil daran zu nehmen Lust und Gelieben tragen mögten, gestalt sie dan von allen dem, so ihnen desfals vorkommen wird, mit Unserem

[1] Am Rande steht: „Frei vom Stempel und Marinegeld."

p. Raule fleißig zu correspondiren und allem demjenigen was derſelbe ihnen diesfalls weiter an Hand geben wird, fleißig und treulich nachzukommen.

Urkundlich p. Cleve, den 6./16. Aug. 1686.

1686. 18. Auguſt.

Nr. 115.

„Vollmacht für den Churf. Rath und Directeur de Marine B. Raule, die Oberaufſicht und Direction bei der africaniſchen Compagnie zu führen."

Vom 8./18. Auguſt 1686.

R. 65. 12.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürſt zu Brandenburg p. tot. tit.

urkunden und geben Jedermänniglich, abſonderlich aber denen daran gelegen in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir gnädigſt gut gefunden Unſerm Rath und Directeur general de marine Benjamin Raule ſo wohl in Anſehung ſeiner in Handlung und Commercien-ſachen Uns und Jedermann bekannten ſonderbaren Habilität, als auch wegen ſeines bei Unſerer Africaniſchen Compagnie vor andern habenden anſehnlichen Interesse die Oberaufſicht und Direction gedachter Compagnie zu conferiren und aufzutragen, thun das auch hiemit und kraft dieſes, geben und ertheilen erwähntem Raule gnädigſten Befehl und Vollmacht, daß er alles was zu Beforderung des bei gedachter Compagnie von Zeit zu Zeit anſtellenden Handels und Navigation einigergeſtalt gereichet und dieſelbe concerniret mit aller Sorgfalt respicijre, die bei erwähnter Compagnie beſtellte Bediente zu allem dem, was ihres Ambts iſt, anhalten, vor die Anſchaffung der Cargaisonen und nützliche Anwendung der aus Guinea wieder zurückkommenden Güter gehörige Sorge tragen und alle dienſame Anſtalt deswegen machen, auch ſonſten insgemein alles das thuen, vornehmen und veranlaſſen ſoll, wodurch bei erwähnter Unſerer Compagnie einiger Vortheil geſchaffet und aller Schaden, Nachtheil und Verluſt verhütet und abgewendet werden kann. Jedoch hat er dieſes alles und was ſonſten etwan zum Beſten mehrermelter Compagnie zu thuen vorfallen mögte durch das Collegium der Bewindhaber zu Emden exerciren und beobachten zu laßen, damit dieſelbe von allem, was vorgehet, vollkommene Nachricht und Information erlangen. Und ob dann zwar in dem von Uns, beſagter Compagnie ertheilten Octroy

vorſehen, daß bei derſelben kein Geld auf Interesse erborgt werden ſollte, ſo wollen Wir doch aus erheblichen Urſachen ſolches hiermit in ſo weit geändert und declariret haben, daß beſagter Raule nicht allein für ſich ſelbſt zum Beſten dieſer Unſerer Compagnie ſo viel Geld als dieſelbe bedarf herſchießen, ſondern auch vor andern à 5 oder 6 pro Cent aufnehmen und dahingegen der Compagnie Effecten verſchreiben möge, maßen Wir dann mehrangeregten Raule zu allem dem, was er diesfals etwa thuen und vornehmen wird, hiermit gnädigſt autoriſiren und danebſt verſprechen, daß diejenige Summen, welche er aus ſeinen Mitteln oder auf ſeinen Credit der Compagnie zum Beſten anwenden wird, aus der Compagnie gereiteſten Mitteln, und zwar entweder aus deren negſterwartenden Retour oder denjenigen Geldern, welche andere in der Compagnie künftig etwa einlegen mögten, vor allen andern Ausgaben wieder bezahlet und erſtattet werden ſollen. Wornach ſich die ſämbtlichen Bewindhaber gedachter Compagnie unterthänigſt zu achten und dieſem allen, ſo viel an ihnen iſt, gebührend nachzukommen.

Urkundlich p. Cleve, den 8./18. Aug. 1686.

Nr. 116. 1686. 2. Oktober.

Fernere Deklaration zu dem Vertrage wegen St. Thomas vom 24. November 1685.

Vom 2. Oktober 1686.[1]

R. 65. 12.

Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark und Norwegen p. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn, allergnädigſte nähere Resolution etzlicher Puncten, in Dero allergnädigſten beliebten Explication über einige Ihrer Chur-Fürſtlichen Durchläuchtigkeit zu Brandenburg Rath und Directeurn General de Marine Monsieur Raule eingeſandte neue Remarques, in dem mit Ihm geſchloßenen Accord, wegen des Handels auf St. Thomas, vor die Brandenburgiſche Privilegirte,

1. Ob zwar in dem erſten Articul gemeldet, daß die Anweiſung des Landes, ſo die Brandenburgiſche Privilegirte mit zweihundert Esclaven zu cultiviren gedenken, auf des Gouverneur und Räthen zuforderſt beſchehene gute Überwegung geſchehen ſolte, ſo mögen ſie jedennoch anitzo ſolches nach eigenen Belieben auswählen, welches ihnen dann ohne weitere Überwegung von Gouverneur und Räthen daſelbſt ge-

[1] S. die Anm. zu Nr. 103.

bührlicher maßen in Beſitz ſoll gegeben werden, alleine aber, daß ſolches Land ſo ſie ſich erwählen, nicht zu der Compagnie Gebrauch vorhin auserſehen oder an jemand von den Einwohnern des Landes bereits angewieſen worden, umb zu bebauen, wie auch daß das Land, ſo die Brandenburgiſche Privilegirte zu cultiviren gedenken und ſich erwählen, nicht ſo nahe an die Feſtung gelegen ſei, daß derſelben dadurch einig Nachtheil und Praejudice zuwachſen möge.

2. Weiln die Brandenburgiſche Privilegirte vermuthlich Anfangs auf St. Thomas nicht ſo viel Waaren bekommen werden, womit ſie ihre Retour-Schiffe beladen können, und es ſtünde auch auf dem Lande, welches der Brandenburgiſche Commercien Directeur zur Plantagie erwählet, kein oder nicht ſo viel Holz, als zu Belaſtirung ihrer Retour-Schiffe erfordert würde, alsdann ſoll ihnen in den drei erſten Jahren vom Gouverneurn und Räthen anderwärts aufm Lande das darzu erfordernde Holz und zwar von dem nahe an Waßer gelegenem angewieſen werden; jedoch daß die Brandenburgiſche Privilegirte das Holz auf ihre eigene Unkoſten hauen und am Strande führen laßen, und daß das größeſte oder dickeſte Holz, welches ſolcher geſtalt gehauen und an Strande geführet wird, der Däniſchen Compagnie nach des H. General Directeurs Monsr Raule eigenen Vorſchlag, reserviret werde und zugehören ſolle.

3. Die in dem vierten Articul allergnädigſt beliebte Explication, daß der Gouverneur und Räthe auf dem Lande St. Thomas keine Schiffe ſollen toleriren, daſelbſt einigen Handel zu treiben oder einige Leute admittiren auf dem Lande zu wohnen, zu bauen oder zu handeln, welche nicht Ihrer Königl. Mayt. eigene allergnädigſte Ordre zum Gouverneurn und Räthen vorweiſen etc. Damit werden nur gemeinet (nach des General Directeurn ſeine eigene Remarques) die Brandenburgiſche Schiffe und Unterthanen, und keines wegs einige Hemmung des freien Handels, ſondern die Compagnie will vielmehr den freien Handel befordern helfen.

4. Wann zu folge des fünften Articuls einige Mißhelligkeiten zwiſchen dem Gouverneurn und Räthen auf St. Thomas und denen Chur-Brandenburgiſchen Privilegirten über den rechten Einhalt und Verſtand des Tractats entſtehen mögte, und ſolches anhero zur Explication und nähere Judicatur geſandt wird, ſoll denen von Brandenburgiſcher Seiten zugelaßen ſein durch Ihrer Churfürſtl. Durchl. hier habenden Miniſtre ihr Anliegen vortragen zu laßen, als dann ihnen allemal nach richtigen Beweisthum und der Sachen Beſchaffenheit, ſoll Recht widerfahren.

5. Und weiln die Brandenburgiſche Privilegirte in Ihrer Königl. Mayt. allergnädigſt beliebter Explication von dem 2.[1] Martij 1686 in dem 7ten Articul verbunden ſind, der Compagnie ohne Unterſcheid zu allen Schaden, der durch ihren verbotenen Handel mit Bauckaniers, Spaniers und andere Nationen zugefüget würde, nach den Accord zu antworten, ſo haben Ihro Königl. Mayt. in Dero allergnädigſten nähern Resolution vom dat. den 11 Augusti nechſtverwichen allergnädigſt beliebet, daß ſie nicht responsable ſein ſollen, wann der Compagnie von oberwähnten frembden Nationen einiger Schade zugefüget würde, es wäre dann, daß jene durch die Brandenburgiſche wegen ſothanen verbotenen Handel, oder daß ſie ihnen übel begegneten darzu irritiret würden, denn alsdann ſollen die Brandenburgiſche gehalten ſein, den zugefügten Schaden der Compagnie ſattſam zu erſtatten; die Brandenburgiſche Privilegirte aber ſollen dagegen, wenn ſie bei ſolchen ihren hazardeusen Handel zu Schaden kommen, von Ihro Königl. Mayt. und Dero Compagnie keinen Beiſtand, vielweniger Vergütung fordern. Im Fall aber die Compagnie aus ihren eigenen Motiven ſich einigen Schaden verurſachte, ſo ſollen die Brandenburgiſche Privilegirte zu deßen Erſtattung nicht gehalten ſein.

Daß dieſe nähere Resolution von Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark und Norwegen, Unſern allergnädigſten Könige und Herrn, auf des H. General Directeur de Marine Mr Raule eingeſandte neue Remarques allergnädigſt iſt beliebet worden, als wornach der Gouverneur und Räthe auf St. Thomas nebſt denen Chur-Brandenburgiſchen Privilegirten ſich zu richten haben, und zwar ſolchergeſtalt, gleich wann dieſe von Ihro Königl. Mayt. allergnädigſt beliebte Veränderungen in denen Tractaten und in Ihrer Königl. Mayt. vorhin ergangener Explication zu finden wären.

Zu dem Ende wir dann auch von allem, was passiret, auf allergnädigſtem Befehl, an den Gouverneur und Räthe auf der Insul St. Thomas davon Part gegeben, ſolches wird von uns untergeſchriebenen der Königl. octroyirten Weſt-Indiſchen und Guineiſchen Compagnie Directeuren unter der Compagnie Siegel hiermit beſcheiniget. So geſchehen Copenhagen den 2. Octobr. Anno 1686.

(L. S.) A. Güldensparr. A. Wüst.

[1] muß heißen: 5.

1687. 10. April.

Nr. 117.

Oktroi für eine ostindische Kompagnie.

Vom 31. März/10. April 1687.[1]

R. 65. 13.

Son Altesse Electorale de Brandebourg p. p. ayant esté informée qu'il y avoit quelques particuliers disposés à entreprendre à leurs propres frais et risques les commerces des Indes Orientales sous la protection, octroy et pavillon de Son Altesse Electorale, Elle a bien voulu nommer et autoriser quelques uns de ses ministres pour entrer en conference et pour concerter quelques articles et conditions avec le Sr Eduard Orth, Conseiller et Commissaire de Son Alt. Elect., ayant ordre de quelques marchands ses amis, pour sonder et apprendre les intentions et bon plaisir de S. A. E. sur ce sujet, et en suite de l'autorisation susdite de S. A. E. les dits Ministres de S. A. E. ont arresté et consenty au dit Sr Eduard Orth ce qui suit:

1.

Promet S. A. E. de donner commission et octroy au dit Sr Eduard Orth et ceux qui seront par luy associés et nommés dans six mois du date de la presente de trafiquer et negotier dans les Indes Orientales sous son pavillon dans tous les endroits, Royaumes et places, que bon leur semblera et qui n'appartiendront pas à d'autres Princes, Republiques, Puissances ou Compagnies Européennes, et ce pour et pendant l'espace de vingt années avec exclusion de toutes autres personnes, ses sujets, habitans d'Ostfriese ou autres pendant le dit tems et octroy de vingt années, si de leur consentement et par leur bonne volonté ils n'y seroient pas reçeus et admis.

2.

Promet Sa dite A. E. qu'il ne sera pris aucun droit d'entré ou de sortie ou de quelque autre nature sous quelque nom que ce puisse être de toutes les marchandises que les interessés de la Compagnie susdite feront venir des pais etrangers et voisins, pour former et faire leurs cargaisons pour les dits Indes en quelque port de S. A. E. qu'ils voudront faire leur équipages (excepté les ports de Pillow, Mummel et Colberg) et nommement dans la ville d'Emden, auprès de laquelle

[1] Bei den Akten befinden sich außer dem Original zwei Entwürfe mit Korrekturen von Meinders' Hand.

S. A. E. fera employer le plus efficacement qu'il sera possible ses bons offices pour ce sujet.

3.

Promet S. A. E. d'employer de même ses bons offices auprès de la dite ville d'Emden pour procurer et faire avoir aux dits interessés une place commode dans la dite ville, où ils pourront faire batir des magazins pour y mettre et faire garder leurs marchandises, s'ils n'aiment mieux de louer de tels magazins qu'on leur fera en ce cas avoir à prix juste et raisonnable.

4.

Promet S. A. E. de proteger et maintenir les dits interessés dans leur commerce et navigation susdit vers et contre tous ceux qui les y voudront troubler ou inquieter, leur promettant de se defendre en ce cas, et de repousser la force par la force, moyennant qu'ils n'aillent pas negotier dans les lieux ou d'autres Princes, Puissances, Republiques ou Compagnies Europeennes ont des forts et proprietés.

5.

Promet S. A. E. en outre que si quelqu'une des Compagnies susnommées ou quelqu'autre Roy, Prince ou Potentat, auroit par voye de fait ou de force, et sans qu'on ait donné juste sujet, porté du dommage aux dits interessés dans leur commerce et navigation susdite qu'alors Sa dite A. E. pourverra à leur dedommagement soit par lettre de répressailles qu'Elle leur donnera à leur frais ou par tels autres moyens, qui conviendront pour leur remboursement ni plus ni moins que si la perte et l'affront fust arrivé à ses propres sujets.

6.

Promet S. A. E. de donner aussi ordre à ses ministres et Envoyés aux Cours etrangeres, d'avoir pour recommandé les interests des dits interessez, afin d'en chercher l'avantage et prevenir les dommages qu'on pourroit machiner contre eux.

7.

Promet et consent S. A. E. que les dits interessés ne payent pour tous droits, soit d'entrée ou de sortie des retours qui leur viendront des dits Indes, que deux pour cent, sans qu'on puisse demander ou pretendre aucun autre droit au delà des dits deux pour cent, soit pour S. A. E., ville d'Emden ou havre de Griethsiel.

8.

Promet S. A. E. pour d'autant mieux favoriser et appuyer les dits interessez dans leur commerce susdit, de leur donner dix ou douze soldats de son Regiment de marine, pour mettre sur chacun de leurs vaisseaux qu'ils enverront aux Indes, si les dits interessez les requirent, à la charge et condition qu'ils les feront nourrir comme les autres gens de leur equipage.

9.

Promet et consent S. A. E. que ce negoce n'aura rien de commun avec les autres affaires de marine de sa domination et qu'elle ne dependra en façon quelconque directement ou indirectement de ceux que S. A. E. a commis pour la direction de sa dite marine, et que les interessez et privilegiés cy-dessus auront eux mêmes la direction immediate de tout ce qui regarde la conduite et administration de leur commerce.

10.

Promet S. A. E. d'envoyer une personne avec caractere et commission de traitter avec les Princes, Roys et Seigneurs des dits Indes en faveur du susdit commerce si les interessez le requiront, toutesfois à leurs frais et depens.

11.

Promet S. A. E. qu'en cas que les dits interessez trouvent à propos de faire des etablissemens dans les susdits Indes d'orient, d'y bâtir des forts pour la seureté de leur commerce et vaisseaux, qu'alors Sa dite A. E. pourverra les dits forts de munition de guerre et de canon, comme aussi d'une garnison suffisante et d'un Commendant, si les dits interessez le requirent aux frais de la Compagnie et sans que le dit Commendant ou garnison se pourront en façon quelconque mêler de ce qui regarde le commerce des susdits leurs vaisseaux magazins ou marchandises.

12.

Promet S. A. E. de permettre et consentir que les dits interessez pourront eux mêmes choisir et nommer d'entre les ministres de Son A. E. une ou deux personnes, devant et avec lesquelles seront traitées et liquidées toutes les affaires des interessez susdits. et qui en feront en suite rapports à la Compagnie.

13.

Promet et s'oblige aussi le dit Sr Eduard Orth, tant en son nom que des autres interessés, comme dessus, qu'en cas que S. A. E., ses

ministres ou autres particuliers du pais d'Ostfriese, souhaittent s'interesser avec les susdits dans le commerce susdit, pour quelques sommes d'argent, qu'alors le dit Eduard Orth au nom comme dessus recevra les dites sommes et donnera part et interest à ceux qui les leur auront donné devant le depart des navires avec les susdits interessés à proportion de la mise d'un chacun pour partager avec eux les pertes ou profits qu'il pleura à Dieu de leur donner, chacun suivant la proportion de son interest et mise, promettant pour cet effet le dit Sr Eduard Orth de fournir un état et comte fidel et exact toutes fois et quantes qu'il en sera requis et qu'on le pourra faire.

En foy de quoi et de tout ce qui est dit dessus S. A. E. a signé cet accord de sa propre main et y faire mettre le sceau de ses armes, comme aussi le ^{dt} Sr Eduard Orth a signé un autre exemplaire en vertu de la commission et du pouvoir que ses associes luy en ont donné.

Fait à Cologne sur la Spree, le 31 Mars/10 Avril 1687.

(L. S.) (sig.) Eduardt Orth.

Nr. 118. 1687. 10. April.

Raule's Bericht an den Großen Kurfürſten über ſeine Reiſe nach Cleve, Emden und Haag, ſowie über den Zuſtand der afrikaniſchen Kompagnie und der Marine.

Vom 10. April 1687.

R. 65. 13.

Durchlauchtigſter Churfürſt
Gnädigſter Herr.

Nachdem meine Reiſe nach denen Niederlanden nunmehro durch Göttliche Gnade zurückgeleget, will nöthig ſein, daß Ew. Churf. Dl. ich von meinen Verrichtungen, auch von dem gegenwärtigen Zuſtande Dero Africaniſchen Compagnie und Marine einen ſummariſchen Bericht in Unterthänigkeit abſtatte. Und, was das Erſte betrifft, da vor dem Ew. Churf. Dl. Sich zu erinnern gnädigſt geruhen, was geſtalt Dieſelbe mir dreierlei, als

1. Daß ich zu Cleve ein Project formiren und ſolches Ew. Chf. Dl. unterthänigſt einſchicken ſolte, welcher geſtalt denen bei Entricht- und Hebung Dero Rhein-Zölle bishero verübten Defraudationen und andern Unordentlichkeiten, meines unterthänigſten

Erachtens abzuhelfen wäre, damit dasjenige, was Schiffer und Kaufleute zu zahlen schuldig und würklich entrichten, ohne Unterschleif in Ew. Churf. Dl. Cassa komme.

2. Daß ich in Embden meinen Fleiß anwenden solte, wie ich denen Ostfriesischen Participanten Africanischer Compagnie ihre Actien von 24000 Thlr., zu sortabelen Zahl-terminen, umb dadurch denen Verwirrungen, die durch vorbesagte Participanten zu der Compagnie großen Schaden pflegten verursacht zu werden, abzuhelfen.

3. Und daß ich, drittens, zu Verhütung aller fernern besorglichen Collisionen und Mißhelligkeiten zwischen Ew. Chrf. Dl. Africanischen, und der Niederländischen Compagnien, mit denen die man Staatischer Seiten dazu deputiren würde, ein bündiges Reglement berahmen sollte, gnädigst in mandatis gegeben.

1. Was den ersten Punct betrifft, da habe ich bei meiner ersten Ankunft in Cleve vierzehn Tage lang mit denen fürnehmsten und insonderheit mit den von Motzfeldt, Beyern und andern Ew. Churf. Dl. Zoll- und Licent-Bedienten über das Zollwesen conferirt; darnach einen Entwurf gemacht, wie wir sämptlich dafür gehalten, daß den dabei eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen abhelfliche Maß gegeben werden könte, solches Ew. Chrf. Dl. auch unterthänigst zugeschicket. Gleich wie Ew. Churf. Dl. mir aber nachdem desfals ein mehrers nicht befohlen, also habe ich's auch dabei bewenden laßen.

2. Was den zweiten Punct anlanget, so habe ich mich von Cleve nach dem Hage, und dan weiter nacher Embden erhoben. Hieselbst habe ich die von der Regierung und die Participanten Africanischer Compagnie ersuchet, sie möchten sich doch gefallen laßen, in eine Versamblung zu kommen, und was ich vorzubringen hätte, anzuhören. Das geschahe. Da habe ich ihnen zu Gemüth geführet, daß die Compagnie mit einem geringen Capital angefangen, daß sie durch Untreu oder böse Conduite der Bedienten in großen Schaden gerathen, daß uns von den Franzosen die Fregatte Morian abgenommen, worin wir 26000 Thlr. verloren hätten; daß so lange wir uns mit denen Holländern wegen der Possession in Guinea nicht verglichen, wir daselbst in unsern Forteressen zu schweren Kosten große Besatzungen halten müsten; und daß demnach die Compagnie unmöglich stehen bleiben könte, es wäre dan, daß man, gleich von Ew. Churf. Dl. ich dazu autorisiret wäre, entweder eine algemeine Zulage thäte oder Geld auf Interesse oder zu Bodmerei aufnehmen. Sie mögten doch belieben, ihre Meinung darüber zu äußern.

Da haben ſie alle einmüthig beſchloſſen, ſich der Compagnie zu begeben, und deren Direction mir gänzlich abzutreten, da ihnen nur ihre eingebrachten 24000 Thlr. in annehmlichen Terminen wiederumb gezahlet würden: geſtalt der hier beigeſchloßene Contract darüber errichtet, dem nun von beiden Theilen eine Genüge geleiſtet wird.

3. Der dritte Punct hat größere Schwierigkeit gehabt. Den obgleich der zwiſchen Ew. Churf. Dl. und dem Staat vor zween Jahren geſchloßene Tractat klar ſpricht, daß beiderſeits Compagnien bei ihren Rechten und Possessionen geſchützet werden ſollen, ſo hat es der Niederländiſchen doch gelüſtet, dawider einzukommen und zu sustiniren, daß ſolches zu verſtehen ſei: daß doch die Brandenburgiſche Compagnie erſtlich ihr Recht und Possession zu justificiren hätte. Und damit, obgleich dies Einwenden ſehr futil, haben wir eine geraume Zeit in Disputiren, Schreiben und Conferiren zugebracht. Nicht daß der Staat und ihre Compagnie nicht genug überzeuget, daß der Art. des erwähnten Tractats nicht klar und ſatſam decidire, ſondern weil ſie vermeinet und getrachtet, durch das Mittel der praetendirten Satisfaction über die Violirung Ew. Churf. Dl. Rhede, und daß ſie die Fregatte Waßerhund genommen p. zu entgehen.

Was nun in der Sache, von einer Statiſchen Verſamblung zur andern fürgefallen und auf was Weiſe man uns traversiret und zu ermüden geſuchet, damit wir, gleich wie den auch geſchehen, unverrichteter Sachen weggehen mögten, ſolches haben Ew. Churf. Dl. aus unſern nach und nach abgelaßenen unterthänigſten Relationen gnädigſt erſehen. Anbei vernommen, was maßen der Rathpensionarius bei meiner jüngſten Audienz rotunde declariret, mich auch gemächtiget Ew. Churf. Dl. unterthänigſt zu berichten, daß, was unſere Possessiones in Guinea betriefe, wir, gleich wie bei denen Bewindhabern Niederländiſcher Compagnie dazu gute zureichende Ordre geſtellet, darin von beſagter Compagnie weiter nicht beunruhiget werden ſolten.

Auch daß ich ihm ein Project von einem Reglement zu Handen geſtellet, welches ihm meiſten Theils wolgefallen: allermaßen er verſprochen ſeinen beſten Fleiß anzuwenden, daß es gegen künftige Staats-Verſamlung in Stand gebracht werde, annebſt auch eine billige Satisfaction erfolgen möchte: daß ich jedoch einen gewißen Mann zu ſtellen hätte, der die Sache forderte und mit ihm auf erheiſchende Fälle darüber ſprechen könnte.

So habe ich gefraget, ob dan ſein Begehren, daß Ew. Chf. Dl. zu dem Ende eine caracterisirte Perſon abfertigen oder die Commission

einem verſtändigen Kaufmann aufzutragen gnädigſt belieben mögten? Worauf er geantwortet: Er hätte lieber mit einem Kaufmann zu thuen. Da ich denn, unter Ew. Chf. Dl. gnädigſter Wolgefälligkeit, den Kaufmann Johann Pedy vorgeſchlagen; er aber damit wol zufrieden[1] zu ſein ſich vernehmen laßen. Dieſes iſt auch von dem Freiherrn von Amerongen und Beßern approbiret worden, die beiderſeits verſprochen, erwähnten Pedy, da Ew. Chf. Dl. demſelben die Commission zu geben gnädigſt geruhen würden, darunter zu secundiren. Und dabei iſt es geblieben.

Ferner iſt bei meiner Anweſenheit im Hage die Sache von dem, durch unſere Compagnie Bediente auf der Groß-Friedrichsburgiſchen Rhede in Guinea eroberten Seeländiſchen Lurdenträger aufs Tapit gebracht; und wurde anfänglich große Schwürigkeit darüber gemacht: Iſt doch endlich zu Sr. Hoheit des Herrn Prinzen von Oranien und der ſämptlichen Vlissingiſchen Interessirten vollem Vergnügen dergeſtalt verglichen worden, daß wir die ganze Ladung, die im Einkauf 12000 Thlr. zu ſtehen kommen, und in Guinea noch einmal ſo viel wieder ausgeben kan, für unſere Compagnie behalten, und denen Interessirten nur das bloße Schiff restituiren; ihnen daneben aber auch die Hälfte von demjenigen, was wir von der Niederländiſchen Compagnie auf unſere beſondere Praetensiones zur Satisfaction erhalten würden, zuwenden ſolten: Welches man hieſeitig allermeiſt in dem Abſehen eingewilliget, damit man in der Sache die Gunſt Sr. Hoheit, als welche die Stadt Vlissingen protegiren, beibehalten möchte.

Was nun der Africaniſchen Compagnie gegenwärtigen Zuſtand betrifft, da will Ew. Churf. Dl. ich derſelben itzund nur summariter und ungefährlich unterthänigſt vorſtellen, und es dabei bewenden laßen, bis der Rath Grinsven, der ſich eheſtens auf den Weg begiebt, mit allen Büchern und Schriften hier angelanget ſein wird: da dan Ew. Churf. Dl. bis zum letzten Heller zu umbſtändlich angewieſen werden ſoll, wie alles ſtehet, und Zeit währender meiner beſonderen Direction dirigirt worden.

Ew. Churf. Dl. belieben dan gnädigſt zu vernehmen, daß zufolge des auf Groß-Friedrichsburg geweſenen Commendanten Johan Brouws abgeſtatteter Relation und übergebenen Inventarij (wie wol ſolches überall nicht irreprochabel) noch ungefähr für 100000 Thlr. gangbare Effecten in unſern Guineiſchen Pack-Häuſern vorhanden ſein; ich halte aber dafür, daß es wohl 15 bis 20 tauſend Thlr. weiniger.

[1] Auf einem eingelegten Zettel ſteht: Expediatur Rescriptum Commissoriale vor Joh. Pedy, die verſprochene Resolution bey dem Rath-Pensionarius zu beforderen.

Dann hat die Compagnie noch die Schiffe

Chur-Prinz.
Gülden Löw.
Morian.
Friede.
Littauer Bauer.
Vogel Greif und
Waßerhund.

Daneben haben wir die 3 Guineiſchen Forteressen, für deren Abſtand der Rath-Pensionarius Fagel uns gern 100000 Fl. verſchaffen würde, umb unſer da los zu werden.

Weil aber dieſe Effecten nun nicht reichen wolten, daß ſolch ein Werk damit im Gange erhalten werden könte, ſo habe ich bei mir ſelbſt, von meinem Cousin Raule und von andern Freunden 44000 Thlr. auf Interesse zu 5 pro Cent jährl. aufgenommen und damit ſieben ſo groß als kleine Schiffe nach Arguyn, welches uns die Holländer ſchriftlich cedirt, nach America, und nach der Malget- Elfenbein- Gold- und Sclaven-Küſt abgefertiget, von welchen eines 400 bis 450 Sclaven laden und nach St. Thomas bringen ſoll, da dan von den Hispaniern (gleich wie ich mit V. B. in R. convenijrt) für baare Bezahlung wieder abgeholet werden.

Für eben daßelbe Geld iſt auch das Schiff und die Schnaue, die unter des de La Porte Conduite nach St. Thomas abgangen, gerüſtet worden; wo von ich auch die gewiße Nachricht habe, daß er alda bereits glücklich angelanget und von dem Däniſchen Gouverneur, der ihm in allem behülflich geweſen, wol empfangen worden: inmaßen er albereits in Conformität des mit Dännemark geſchloßenen Tractats und ſeiner Instruction gemäß ein wol situirtes und gut Stück Landes, das Carré 10000 Trit hält, in Beſitz genommen: welches er, ſo bald die Sclaven ankommen, zu einer Plantage und umb allerlei Verfriſchung für alle Sclaven, die da nun continuirlich werden an und abgeführet werden, darauf zu werben, aptiren wird: welches umb ſo viel nöthiger, weil wir den Sclaven-Handel, der ſo wol das Fundament unſerer Compagnie ſein wird, als die Niederländiſche bisher dadurch erhalten worden, für allen Dingen wol zu stabiliren haben.

Aus dem allen können Ew. Churf. Dl. gnädigſt erblicken, daß man es ſo nehmen muß, als wenn die Compagnie nun erſt angefangen wäre: die aber mit Göttlicher Hülfe ein ander Anſehen haben wird, ehe 2 Jahr zu Ende. Dafern Ew. Churf. Dl. nur keinen böſen Rapporten und sinistren Streichen derer, die mich beneiden, zu glauben, ſondern

mir Dero zu mir bis hihin geſetzte gnädigſte Confidenz zu continuiren geruhen werden.

Aber hier muß ich unterthänigſt anmerken, wan es nur ſo weit, daß uns von dem Staat die Jurisdiction in Guinea nicht mehr disputiret wird, gleich wie ſie uns dieſelbe nach obmehrgemelten Tractat in keinerlei Wege mit Recht disputiren können, daß wir alsdann auf Groß-Friedrichsburg nicht mehr als einen Commendanten, der ein Mann von Probität, vigilant, nüchtern, prudent und außer dem Degen auch etwas von der Handlung verſtehe, nebſt 3 guten Sergeanten, 17 Gemeinen und einigen Comptoir-Bedienten, auch 20 eigenen Sclaven halten müßen.

In Accada aber und Tacarary werden zu Behaltung der Possession, in gemein 3 bis 4, in dieſem aber 2 à 3 Mann, anfänglich, bis die Cassa reicher wird, genug ſein. Den bei ſo kleinem Capital iſt es unmöglich große Garnisonen zu halten, und doch die Handlung, die allen Gewinn geben muß, zu treiben.

Was den Modum zu handeln betrifft, da wird man alsdann dasjenige, weßen man zu Groß-Friedrichsburg nicht los werden kan, mit kleinen Fahrzeugen vorlängſt der Custe geruhig und unbehindert debitiren können, wozu ich bereits gute Ordre geſtellet und noch ſtellen werde.

Den Groß-Friedrichsburgſchen Feſtungs-Bau anlangend, da will ſich nicht gebühren, daß man ſich auf einmal damit blöße; man wird denſelben gemächlich und von langer Hand vollenziehen. Ich ſchicke von Zeit zu Zeit, ſo viel die Cassa ertragen kann, allerlei Bau-materialien dahin. Itzund liegen wieder 7000 Dach-Ziegel, Bretter, Kalk, und auf 6 Monate Vivres für die Garnisonen parat, die mit dem eheſten dahin ſollen. Alles muß mit der Zeit zur Perfection gebracht werden. Wenn ich 77 Tonnen Goldes hätte, gleich die Niederländiſche Compagnie zu ihrem Beginn gehabt, die doch banquerout geworden, oder hätte ich nur den zehenden Theil, ich würde Ew. Chf. Dl. allen Anſehen nach in kurzem was großes ſehen laßen können. Aber mit einer Handvoll Geldes, wie 84000 Thlr., da unſere Compagnie mit begonnen, kan man in dergleichen Dingen nicht viel ausrichten. Zu geſchweigen der unverhofften harten Zufälle, die wir im Anfang ausſtehen müßen, als daß die Bediente 240 Mark Goldes (:außer dasjenige, was ſie davon an den Feſtungs-Bau verwendet:) liederlich durchgebracht, wie aus der Beilage zu erſehen; daß wir durch die Franzoſen ſo ſehr beſchädiget.

Dann haben wir zum Anfang vielerlei Schiffe kaufen, viele Leute unterhalten müßen, und alle die Schwürigkeiten essuyren müßen, denen der Anfang unterworfen zu ſein pfleget. Hieraus können Ew. Churf. Dl.

nach Dero Hocherleuchtetem Verſtande gnädigſt ermeßen, daß dieſes ein Werk, welches Mühe koſtet und eine ungemeine Direction erfordert, ehe uns gutes daraus wird.

Weil Ew. Churf. Dl. aber, kraft Dero mir sub dato den 12. Jan. 1686 gnädigſt verliehenen Concession bewilliget, daß die Marin- und Charge-Gelder der Compagnie zu Hülfe kommen mögen; wann Dieſelbe dann auch Dero zu mir bishero getragenes gnädiges Vertrauen zu continuiren belieben, daß ich die Marine und Compagnie nach meinem beſten Vermögen und Verſtand regiren mach, und keine andere Leute, als die ich nöthig und gut finde, dabei employiret werden, ſo hoffe ich dieſes Werk, mit Göttlicher Hülfe, zu Ew. Churf. Dl. gnädigſten Vergnügen hin aus zu führen. Zum wenigſten kann ich unterthänigſte Verſicherung thuen, daß es an meiner Treue und Vigilanz nicht ermangeln ſol.

So bald nun die Schiffe, der Marſchall Dorfflinger mit einer Ladung Pockholzes und anderer Waaren von Africa, der Waßerhund von Guinea, mit ſolchen Waaren als da fallen, und von St. Thome mit einer Ladung Zucker, die wir da noch liegen haben, und der Rothe Löw von Arguyn arriviren, welches dem Vermuthen nach und ohne Unglück ungefähr im Monate Jun. geſchehen wird, wil ich mit denen Bewindhabern überlegen, was unter Ew. Churf. Dl. gnädigſtem Gutfinden weiter zu thuen. Man wird dan wol zum Debit der Waaren 2 Schnauen beſtändig auf der Gold-Cust laßen und zu demſelben Ende noch die dritte, die hier in Berlin gebauet, dahin abfertigen, da inmittelſt das Schiff der Friede und Berlin, umb Sclaven nach St. Thomas zu bringen aus ſein.

Da haben Ew. Churf. Dl. einen superficialen Bericht von dem itzigen Zuſtande der Compagnie, woraus Ew. Churf. Dl. gnädigſt erſehen können, daß dieſelbe, ungeachtet ſie ſo viel Traversen und Widerwärtigkeiten ausſtehen müßen, doch noch beßer und auf feſterem Fuße ſtehet, als jemalen.

Nun ſind zu dieſer Compagnie keine andere Participanten, als

Se. Chur-Prinzl. Durchl. zu	Thlr.	2400
der Geheime Rath von Meinders	„	1800
der Geheime Rath von Fuchs	„	1000
der von Dieſt	„	2000
der von Groot	„	1000
Schmetto	„	3000
Heydekampf	„	1000
Kornmeßer	„	1000
Cautius	„	1000
Clefman	„	1000.

Weil dieſe Herren Participienten ſich nun auf keine Handlung verſtehen und nicht begreifen können, daß ſolche Entreprisen Zeit erfordern, ehe ſie zum Stande, ſondern meinen, daß da niemals was von kommen werde, und daß man ſein Geld weit nützlicher in Landgüter ſtecke, ſo möchte ich gern in Unterthänigkeit vernehmen, da ich Gelegenheit fände dieſe Capitalia wieder abzutragen,[1] dero geſtalt, daß alsdan die ganze Compagnie an Ew. Churf. Dl., an Sr. Churf. Dl. zu Cöllen, und mir bliebe, ob ſolches mit Ew. Churf. Dl. gnädigſtem Belieben wol ſolte geſchehen mögen.

Ich bin nicht capabel das Lamentiren mehr anzuhören, da man doch billig bedenken ſolte, daß es ein ganz ander Werk, nach denen löblichen Exempeln ſo vieler andern Völker, bei denen es ſchon vor 50 Jahren glücklich practiciret worden, Compagnien zu ſtiften, und ſein ganzes Vermögen darin zu ſtecken, als einen andern das Goldmachen, oder dergleichen frömbde Concepten anzurathen, ihn darin zu embarquiren, und ſich ſelbſt daraus zu halten.

Es iſt wahr, ich kann Niemand eine ganz unfehlbare Verſicherung von Gewinn geben, angeſehen die Seefahrt vielen unvorſehenen Zufällen unterworfen. Ich kann aber wol ohne Scheu ſagen, daß es eine Sache, die die größeſte Apparenz von der Welt hat: zumalen nun, da Guinea, Arguyn und America in der Handlung an einander gefüget worden, welches ſich, ehe 2 Jahre umb, offenbaren wird.

Den Zuſtand der Marine betreffend, ſo ſind bei derſelben itzund würklich vorhanden die Schiffe

Friderich Wilhelm zu Pferde . . . . . mit 50 Stücken
Dorothea . . . . . „ 40 „
Carolus secundus war da, iſt aber itzund für 17000 Thlr. an Spanien verkaufet, und ſoll für das Geld, wenn nur noch 4000 Stein Häuf da ſein werden, ein neu Schiff gebauet werden . . . . . zu 50 „
Die Chur-Prinzeſſe . . . . . 36 „
Fuchs . . . . . 22 „
Prinz Philip, iſt eine neue Boye, da 12 Stücke auf liegen können. Er kann auf Binnen-Strömen gebraucht werden, inſonderheit umb die Schiffe auf den Strom zu bringen, und was deßen mehr.
Die Katz, ſo 125 Schuh groß und 25 Laſt hält.

[1] Auf einem eingelegten Zettel ſteht: „Es ſoll dem H. Raulé concediret werden, denenjenigen Participanten, welche ihr eingelegtes Capital wieder zu haben verlangen, ſolches wieder aus der (Cassa?) zukehren, welche aber in der Societät bleiben wolten, ſelbige könte man wider ihren Willen nicht herausſtoßen."

Die Galliot der Makarel, da 6 Stücke auf liegen können.

Drei neue Ponchenellen, die zwart für die Marine gebauet, aber nach Africa und America geſchickt und Ew. Churf. Dl. in der Compagnie an Actien gut gethan werden.

Friede mit 25 Stücken.

Vogel Greif mit 8 Stücken.

Die Schnau Littauer Bauer.

Die 3 letzte ſind von denen neun Schiffen, die ich Ew. Churf. Dl. verkauft, habe ſie aber der Compagnie vor 13000 Thlr., die Ew. Churf. Dl. in Actien angeſchrieben, alſo daß Ew. Churf. Dl. nun 40000 Thlr. in der Comp. participiren, wieder über gelaßen: gleich wie ich dan dafür halte, daß, weil nun der Friede continuiret, es beſſer ſeie, daß man die Marine-Schiffe der Compagnie von Zeit zu Zeit verkaufet, als daß man ſie ſtill liegende verfaulen laße: in Betracht, daß man keine andere Participanten da, als oben unterthänigſt fürgeſchlagen, die Schiffe ſo etwan auf der Reiſe wären, in allen Nothfall zurückgerufen, und zum Kriege employiret werden könten: außer daß meine eigene Schiffe, die ich 10 Jahr unterhalte, damit ich mich ihrer dermalen nur in 2 Monaten zur Cape-fahrt gebrauchen möge, allemal zu Ew. Churf. Dl. Dienſten bereit ſtehen.

Es will aber auch nöthig ſein, daß alle Jahr etzliche, groß und kleine Schiffe angebauet werden, weil die, die man itzund hat, mit der Zeit vergehen und umbkommen.

Und ſo viel ſei in Unterthänigkeit von dem Zuſtande der Marine berichtet.

Nur bitte Ew. Churf. Dl. unterthänigſt, weil nöthig, Ew. Churf. Dl. auch in Dero mir gegebenen Acte, de dato 12. Jan. 1686, gnädigſt bewilliget, daß auf jedes Schiff, das nach Africa oder America gehet, nach dem ſolches groß oder important, 6. 8. 10 und mehr Marin-Soldaten geſetzet werden, Dieſelbe geruhen durch Dero Major Moulin vermittelſt einer ausdrücklichen Ordre gnädigſt zu befehlen, daß er allemal, wen die Bewindhaber es verlangen, ſo viel wol montirte Mannſchaft abfolgen laßen ſolle:[1] wogegen man dan die vordem dahin geſchickte zurückzurufen haben wird.

Auch, weil der Geheime Rath von Lützburg ſich mit der Compagnie und Marine nicht gern mehr bemühen wil; die andere Geheime Räthe auch alſtets mit vielen Geſchäften beladen, die Marin- und Comp.-Sachen gleichwohl aber nicht können dirigiret werden, ohne daß täglich Ordon-

[1] Auf einem eingelegten Zettel ſteht: „fiat eine ſolche ordre“

nanzen von Bezahlung und dergleichen, die keinen Verzug leiden, zu expedijren seien, so ist meine unterthänigste Bitte, Ew. Churf. Dl. belieben mich gnädigst zu bemächtigen, daß ich alle Sachen,[1] so die Zahlung der Gages aller Marin- und Comp.-Bediente, See-Commissiones, Abschiede und dergleichen mehr respicijren, angeben, wan sie durch den Marin-Secretarium abgefaßet, revidiren, sie durch den Canzelliſten Braunsberg mundiren, und dan Ew. Churf. Dl. zu beliebiger Unterschrift unterthänigst vortragen laßen möge: jedoch mit dem Bedinge, daß alle wichtige Sachen Ew. Churf. Dl. umb Dero gnädigstes Gutachten und Bewilligung darüber einzunehmen vorhero in Unterthänigkeit vor, auch wol selbst in dem Geheimen Rath gebracht und da examiniret werden sollen.

Mir ist zwart, gnädigster Herr, mit keiner Verantwortung ganz nicht gedienet, viel weiniger suche ich darunter einige Ehre oder Nutzen. Ich sehe aber, daß es anderer gestalt nicht gehen will. Ohne schleunige Expedition derer Ordres und was deßen mehr können See-Sachen unmöglich wol dirigiret werden. Wetter, Winde, Ebb und Fluthen, Saison p. wollen nach uns nicht warten, wir müßen uns nach ihnen richten. Hier zu kömt, daß Ew. Churf. Dl. Geheime Räthe die meisten See-Sachen nicht begreifen können, timide dabei sein und sich öfters vor Verantwortung fürchten, wan gleich die Sache klar, und nicht die geringste Schwürigkeit hat.

So kombt's nur darauf an, ob Ew. Churf. Dl. zu mir die gnädigste Confidenz zu tragen belieben.

Es wird in Frankreich mit der großen Marine, da 100 Capital-Krieges-Schiffe seind, selbst nicht anders gehalten. Da führet ein Mann, dem der König solches vertrauet, die ganze Direction; der hat nun seine Commisen und Bediente, die seinen Ordren folgen müßen.

Wie viel mehr kan dan unsere Marine durch einen Mann dirigiret werden?

Und daß solches geschehe, ist umb so viel mehr nöthig, weil man bei denen Admiralitäts-Collegijs allensins wahrnehmen kan, daß die Vielheit der Köpfe tarda consilia und allerlei Irrungen und Confusiones gebieret.

Nichts desto weniger bin ich bereit zu allem, was Ew. Churf. Dl. gnädigst wolgefällig. Ich werde mich jederzeit zu Dero gnädigsten Befehlen als ein gehorsamer unterthänigster Diener da stellen. Bitte nur,

---

[1] Auf einem eingelegten Zettel steht: „Dieses Petitum ist in pleno gewilliget und soll in der Resolution, was er vorschläget, concediret werden."

daß dieſe meine unterthänigſte Relation in dem Geheimen Rath verleſen, und Ew. Churf. Dl. gnädigſtes Gutfinden mir zu meinem Gouverno ſchriftlich darüber zukommen mach. Ich werde in tiefſter Veneration lebenslang verbleiben

Ew. Churf. Dl.

unterthänigſter Diener

(gez.) B. Raule

Berlin, den 10. April 1687.

Nr. 119.

1687. 19. Mai.

Raule erhält die oberſte Aufſicht und uneingeſchränkte Dispoſition in Kompagnie- und Marineſachen.

Vom 9./19. Mai 1687.[1]

R. 65. 13.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürſt zu Brandenburg tot. tit.

thun kund und bekennen hiemit, daß Wir zu ſo viel beßerer und ſchleuniger Respicirung der bei Unſerer Marine und Africaniſchen Compagnie vorfallenden Expeditionen und Anordnungen nach vorgepflogenem Rath und reiflicher Erwägung der Sachen, aus beſonderen zu Unſerm Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule tragender gnädigſter Confidenz und in Erwägung ſeiner in dergleichen Dingen habenden Wiſſenſchaft und Erfahrung, auch Uns bishero erwieſener Treue und Vigilanz ihm die obriſte Aufſicht und illimitirte Disposition aller zu ſolcher Compagnie und Marine gehörende Verrichtungen in Gnaden committiret und aufgetragen haben, thun auch ſolches und autoriſiren ermelten Raule hiemit dergeſtalt und alſo, daß er von nun an und hinfüro freie Macht und Gewalt haben ſoll nicht allein bei ge-

---

[1] Links oben am Rande des von Paul von Fuchs gezeichneten Konzeptes ſteht:
Lectum et approbatum in Consilio praesent.
Serenissimo
de Grumbkow
de Meinders
B. de Knyphausen
de Rhetz
de Schmettau
et me.

dachter Unſerer Marine ſo viel Bediente zu beſtellen,[1] auch von denen, die dabei bereits engagiret ſein oder ferner angenommen werden mögten, zu erlaßen als dienſam und nöthig erachtet, ſondern Wir haben ihm auch dabei in Gnaden erlaubet ſo viel Schiffe als er gut finden wird von Neuem zu erbauen, die beſchädigte auszubeßern und die abgehende mit anderen zu erſetzen, einige von Unſern Krieges-Schiffen der Africaniſchen Compagnie über zu laßen und Uns den Werth davon in Actien zuzuſchreiben, auch ſonſten Unſere Schiffe an andere nach Gutfinden, jedoch mit Unſerem Vorwiſſen und Einwilligunge zu vermiethen; Unſere See-Magazine mit allerhand Nothdurft zu verſehen, und der Compagnie daraus dasjenige ſo dieſelbe bedarf gegen Bezahlung folgen zu laßen, alle Ordinanzen zu Auszahlung der Marinegelder und was ſonſten in Marine- und Compagnie-ſachen aufzuſetzen dem Secretario der Marine anzugeben, zu revidiren, durch den Geheimten Canzelliſten Braunsberg mundiren und Uns zur Unterſchrift vorlegen zu laßen. In specie aber ſo viel oberwähnte Africaniſche Compagnie anbelanget, da ertheilen Wir ermeltem Unſerm Direct. Gen. Raule hiemit vollkommene Macht denen Bewindhabern in Emden und andern Compagnie-Bedienten aufzugeben, was für Cargaisons, Materialien zum Schiff- und Veſtungs-Bau in Guinea und was ſonſten zu denen Equipagen nöthig, zu erkaufen und anzuſchaffen, die öffentliche Verkaufung der Compagnie-Retour-Güter anzuſtellen, zum Behuf der Compagnie einige Gelder, wann es die Nothdurft erfordert, auf Interesse aufzunehmen, die aufgenommene Haubt-Summe und davon verſprochene Zinſen wieder abzulegen, denen Participanten ihr Eingebrachtes, wan die Mittel dazu vorhanden und ſie es begehren werden, wieder zurückzukehren, ſolche Compagnie-Bediente als er gut findet, ſo wol in Emden als außer Landes zu halten oder abzuſchaffen und insgemein alles dasjenige zu thun, vorzunehmen und zu laßen, was er in gedachter Compagnie- und Marine-ſachen nach Zeit und Gelegenheit am dienſamſten und beſten befinden wird. Jedoch, daß er Uns die obangeführten Sachen ſo von Importanz und Wichtigkeit ſein, zuvorderſt vortragen und darauf Unſerer gnädigſten Verordnung gewärtig ſein, auch da es vonnöthen, mit einigen von Unſeren Wirkl. Geheimen Räthen daraus communicire.

Wir conſentiren und bewilligen auch gnädigſt, daß die ſogenannten Marine- und Chargen-Gelder beides zum Behuf der Compagnie und

[1] In der Beſtallung für den Marinekommiſſar Iſaac Mesmyn zu Hamburg d. d. Potsdam, den 24. Auguſt 1687 — R. 65. 13 — wird ausdrücklich geſagt, daß er treulich verrichten ſolle, „was ihm von Uns oder Unſerem Raule in Marineſachen anbefohlen wird."

Marine angewendet werden mögen, nur daß Uns dasjenige, was die Compagnie davon genießt, in Actien zugeſchrieben und gut gethan werde. Inmaßen Wir den hiemit nicht allein allen und jeden bei gedachter Unſerer Marine und Compagnie beſtellten Bedienten in Gnaden anbefehlen ſich hiernach gehorſamſt zu achten und demjenigen, was gedachter Raule zu Folge dieſes ihm gnädigſt ertheilten Gewalts ihnen aufgeben und anordnen wird, unverbrüchlich nachzuleben, ſondern Wir geloben und verſprechen auch oftерwähntem Raule, daß Wir ihn bei ſolchen ſeinen Verrichtungen und allen desfals machenden Anſtalten jedesmal gnädigſt ſchützen, keinem ungleichen Anbringen wider ihn Gehör geben und aller Verantwortung für See- und Kriegs-Schäden, auch andern Unglücksfälle, die Unſerer Compagnie und Marine begegnen könnten, wie die auch beſchaffen ſein und ſich zutragen könnten, ihn gänzlich befreiet wiſſen und ihn in dieſer ſeiner Function von Niemand, wer der auch ſei, troubliren oder beeinträchtigen laſſen wollen. Deßen zu Urkund p. Gnadenſigel p.

Geſchehen Lehnin, den 9./19. May 1687.

Nr. 120. 1687. 20. Dezbr.

Order, betreffend die Beilegung der Differenzen mit der holländiſch-weſtindiſchen Kompagnie.

Vom 10./20. Dezember 1687.

R. 65. 13.

Friderich Wilhelm p.

Aus Eurer gehorſamſten Relation vom 1/11ten dieſes haben Wir erſehen, welcher geſtalt Ihr zwar weger der zwiſchen Unſerer Africaniſchen und des Staats Weſt-Indiſcher Compagnie ſich befindenden bekannten Streitigkeiten ein Memorial an Ihro Hochmogend. übergeben, darauf aber nicht allein noch keine Resolution erhalten, ſondern auch ſolche Resolution woll noch ſo bald nicht erfolgen dörfte und man an Seiten des Staats jetzo mehr als jemalen darauf bedacht ſei, auch allerhand Fundamenta zuſammen ſuche, umb alle an der Goldküſte theilhabende Nationen, folglich auch Uns gänzlich davon hinweg zu bringen. Nun wird Uns männiglich das Zeugnüs geben müßen, daß Wir bisher alles, was nur zu erſinnen geweſen, gethan, umb mit dem Staat in aller Freundſchaft und vertraulichen Vernehmen zu leben und alles was zwiſchen demſelben und Uns zu Streit und Collision Anlas geben könte mit aller möglichen Sorgfalt

zu evitiren und zu verhüten. Wir ſind auch von Ihren Hochmogend. nicht das geringſte wider Recht und Billigkeit zu praetendiren gemeinet, verſehen Uns aber auch hergegen zu Denſelben, daß Sie gegen Uns gleichmäßige Intention führen und nichts, ſo irraisonable oder denen pactis, foederibus et juribus Gentium, auch des Staats ſelbſteigen, hiebevor wider die Portugieſen und andere Nationen geführten bekannten Principijs zuwider von Uns begehren, viel weiniger den Ihrigen ohne gegebene einzige Urſache zu öffentlichen Hostilitaeten und Thätlichkeiten wider Uns und die Unſerigen zu ſchreiten verſtatten werden. Daferne in Unſern desfals bishero gethanen Postulatis etwas unbilliges ſich finden ſolte, ſo wollen Wir Uns darunter gerne weiſen laßen und davon abſtehen, Unſere mit gutem Recht und Anwendung ſo großer Koſten wollerlangte Jura und Befugnüße aber haben Wir billig zu behaubten und tragen zu dem Staat das gute nachbarliche Vertrauen, derſelbe Uns viel ehender gegen andere, welche Uns etwan darin turbiren wolten, ſchützen und vertreten helfen, als ſelbſt in ſolchen Unſeren Gerechtſamen Uns beeinträchtigen und verkürzen werde.

Man hat auch gar keine Urſache über Unſere nach Guinea geſchickte Schiffe aldort Allarm und Ombrage zu faßen; der Staat und deßen Unterſaßen werden von denſelben nichts widriges, ſondern vielmehr alle Freundſchaft zu erwarten haben, in Hoffnung daß an Seiten des Staats denen Unſerigen ebenfals dergeſtalt werde begegnet werden, wie es die zwiſchen Ihro Hochmogend. und Uns geſtiftete genaue Allianz und Vertraulichkeit erheiſcht. Daß man ſonſt beim Staat beſchäftiget alle Nationen vom Guineiſchen Handel und der Goldküſte zu excludiren, ſolches müßen Wir, ſo viel andere belanget, dahin geſtellt ſein laßen. Wir an Unſerm Ort haben der von Gott und der Natur Uns verliehenen Macht und Befugniß auf gedachter Küſte in locis liberis Uns zu etabliren und gleich andern mit freien Völkern und Nationen Pacta und Verträge zu machen, Uns durch keine Tractaten, wie dem Vorgeben nach andere Puissancen gethan haben ſollen, niemalen begeben und ſehen dannenhero nicht, wan ſchon dergleichen Tractaten mit England, Dennemark und anderen Nationen vorhanden ſein ſolten, wie daraus tanquam ex re inter alios acta wider Uns eine bündige Consequenz gezogen werden könne. Wir befehlen Euch auch hiermit in Gnaden dieſes und andere in dieſer Sache von Uns militirende und Euch genugſam bekannte Rationes ſchrift- und mündlich an allen Orten, woſelbſt es guten Effect thun kan, umſtändlich vorzuſtellen und ohne alle Verſäumnüs allen erſinnlichen Fleiß anzuwenden, damit der Staat und obgedachte Weſt-Indiſche Compagnie nicht allein von allen fernern Thätligkeiten gegen die Unſerigen in Africa zurückgehalten, ſondern auch dasjenige, was bereits darunter vorgangen, mit

dem forderlichſten redressiret und wegen des Waterhund und ſonſten behörige billigmäßige Satisfaction Uns gegeben, auch das in Unſerm letzterm mit dem Staat gemachten Tractat veranlaßete Reglement dermaleins zur Richtigkeit befordert und gebührend adjustiret werden möge. Dem hie anweſenden Holländiſchen Envoyé extraord. Hopp unterlaßen Wir zwar nicht deshalb allerhand dienſame Remonstrationes thun zu laßen, weiln Wir aber in dieſen Dingen aus bewegenden Urſachen auf deſſelben Officia keinen ſonderlichen Stat machen können, ſo habt Ihr Euch das Werk umb ſo viel eifriger angelegen ſein zu laßen, auch in was Terminis daßelbe ſich befindet und was Ihr deswegen penetriren werdet, Uns mit allen Poſten ausführlichen unterthänigſten Bericht einzuſenden. Seind. Potsdam, den 10./20. Dec. 1687.

An
den H. v. Diest
nach dem Haag.

Nr. 121. 1687. 20. Dezbr.

„Contract mit dem König zu Arguyn in Africa."

Vom 20. Dezember 1687.[1]
R. 65. 13 und 60.

Wij Zijet Wilde Heddij, König zu Arguyn, urkunden hiemit, demnach die auf meinen Küſten belegene Fortresse Arguyn zwarn vormalen mit meinen Consens von auswärtigen Nationen beſetzet, nachgehends aber wieder verlaſſen, und ſieder dem Jahre 1672 durch meine Unter-

[1] Der Entwurf dieſes Vertrags — R. 65. 13 — rührt von Raule her und iſt folgendermaßen überſchrieben: „Concept wie wegen Arguijn ein Accord zu machen; muß ins Arabiſche überſetzt werden." Derſelbe iſt von dem Frh. von Knyphauſen korrigiert und in die obige Geſtalt gebracht, jedoch fehlen darin die Namen und das Datum; dieſe finden ſich erſt in der Kopie — R. 65. 60 —. Es ſcheint, daß das ſpäter in Arguin vollzogene Original wieder nach Europa gelangt iſt; wenigſtens wird in dem mehrfach berührten Emdener Verzeichniß dieſer Vertrag, wie der ſpätere vom 24. Juli 1698 (unter Nr. 152) als vorhanden aufgeführt und vom Grafen Hertzberg in ſeiner „Dissertation contenant des anecdotes du règne de Frédéric Guillaume le Grand, Electeur de Brand., et surtout de ses exploits maritimes, lue dans la séance de l'acad. de Berlin le 24. Janv. 1781" p. 81 bemerkt, daß der Originalvertrag hier (im Archive) noch vorhanden iſt. Von Mörner hat ihn nicht finden können; ebenſowenig iſt er mir in den Marineakten begegnet, ſo daß ich faſt vermuthe, Hertzberg bezeichnet das Konzept als „acte original." — S. von Mörner, a. a. O., Nr. 421, S. 642. — Der Abdruck bei Stuhr, a. a. O., S. 153 ff., iſt fehlerhaft, bei von Mörner iſt nur ein knapper Auszug wiedergegeben.

thanen bewahret worden, daß dieſemnach zu beſſerer Fortſetzung der Commercien, Abgang derer in meinem Königreich befindlichen Kaufmannſchaften, auch verlangender Communication mit den Europäiſchen Nationen, ich mich zu dem Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſten in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen und Schwiebus Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Cammin, Grafen zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Bütow, nach mit den Meinigen gepflogenen reifen Rath gewendet, und nachfolgenden Tractat mit Sr. Chfl. Dl. Bevollmächtigten ſchließen laſſen.

1.

Zuſoderſt ergebe ich mich, meine Successoren in der Regierung, auch Land und Leute dieſes meines Königreichs in höchſtgemelter Sr. Chfl. Dl. Schutz und Schirm, übergebe auch Deroſelben deſſen Behuf, vorgedachte meine Feſtung, geſtalten Sr. Chfl. Dl. dieſelbe eigenes Gefallens zu repariren mit allem, was zur Defension nöthig, zu verſehen, und mit einer genugſamen Guarnison zu beſetzen, berechtiget ſein ſollen, jedoch alles außer meinen Koſten.

2.

Gleichwie nun Sr. Chfl. Dl. ſolche offerirte Feſtung, auch Beſatzung in Gnaden übernommen, imgleichen vor Sich und Dero Successoren an der Chur, dem König zu Arguyn und deſſen Successoren, auch Angehörigen allen möglichen Schutz hiemit verſprechen, auch ſogar dem Könige wider ſeine dortige etwanige Feinde auf ſeine, des Königs Koſten, Hülfe leiſten werden,

3.

So verbindet ſich hij Zijet Wilde Heddij dagegen für ſich und ſeine Nachkommen, daß ſie und ſeine Unterthanen höchſt beſagter Sr. Chfl. Dl. und Dero Nachkommen an der Chur, treu und hold ſein, Dero Beſtes in alle Wege ſuchen, Schaden und Nachtheil, ſoviel ſie können und vermögen, wenden und abkehren helfen, dem Chfl. Gouverneurn alle billige Folge leiſten, Niemand als Chfl. Unterthanen oder die Sie dazu bemächtigen, die geringſte Handlung auf ihren Küſten oder in ihrem Königreich verſtatten oder auch zugeben wollen und ſollen, daß diejenige Piloten, die unter dem Arguinſchen Gebiete wohnen, einige andere Schiffe, als die der Chfl. Brandenburg. Gouverneur will allhier haben, an der barbariſchen Küſte ſollen ein- oder auslootſen mögen.

Urkundlich ist dieser Tractat Namens Sr. Chfl. Dl. von mij Gouverneur Reers an der einen und an der andern Seite von dem Könige selbst und seinen Räthen unterschrieben worden.

So geschehen Fort Arguyn, 20 Decbr. 1687.

(Als Unterschriften befinden sich darunter 4 Zeilen von Charakteren. Die Unterschrift von Reers fehlt auf der Abschrift.)

Nr. 122. 1688.

Instruktion für den Präsidenten Johann von Danckelman und die Marineräthe Grinsveen und Cuffeler. 18. Oktober.

Vom 8./18. Oktober 1688.

R. 9. C. 6. a. 1.

Instruktion

Wornach Unser Friederichen des Dritten von Gottes Gnaden pp. Hofrath und Resident p. Johan von Danckelman, wie auch Marin-Räthe Leonhart von Grinsven und Abraham Johann Cuffeler in Respicirung Unserer Marine und Africanischen Compagnie zu Embden sich gehorsambst zu achten.

1.

Der Resident von Danckelman soll bei Antretung solcher seiner Function mit Zuziehung der Marine-Räthe Grinsven und Cuffeler (:als welche Wir specialiter darzu hiemit committiren:) Unsere Admiralitätsachen, die Africanische oder Compagnie-sachen aber nebst denenselben zugleich mit Zuziehung des Münsterischen Bewindhabers in Unserem hohen Namen zu Embden respiciren und wahrnehmen.

2.

Und weil Unser Africanisches Capital von den erstmaligen 8000 Rthlr. durch mehrere Geldeinlage, auch Einlösung verschiedener Capitalien, nunmehro laut des von Unserm Directeur General de Marine Benjamin Raule, davon an Uns übergebenen Etats auf 140 000 Rthlr. angewachsen und vergrößert, so sollen vorgedachte Unsere Resident und Räthe den Zustand aller und jeder zu Unser besagten Africanischen Compagnie gehörigen Schiffe und Fahrzeuge, so voranitzo in Embden sein oder hiernächst daselbst ankommen werden, fürters gründlich untersuchen, oculaire Inspection davon nehmen, und ein schriftliches Verzeichniß verfertigen und Uns neben dem jetzigen Zustand Unseres Africanischen

Forts Gross-Friederichsburg einſenden, damit Wir bei vorfallenden Begebenheiten Uns ſicher darauf verlaſſen und derſelben uns bedienen können.

3.

Eine gleichmäßige Unterſuchung ſollen ſie thun wegen Unſerer Admiralitätſchiffe und davon auch ihren pflichtmäßigen Bericht abſtatten.

4.

Imgleichen ſollen ſie durch die Magazinen und Packhäuſer, beides der Admiralität und Africaniſchen Compagnie genau visitiren, von allen vorhandenen Schiffgeräthen, Kaufmannſchaften, Ammunition, Proviant, Materialien ein aufrichtiges Inventarium, wie ſich nämblich alles in quantitate et qualitate befinde, verfertigen und einſchicken.

5.

Weiter ſollen gemelte Unſere Hof- und Marin-Räthe die Bezahlungs-Rolle und laufende Unkoſten Unſerer Marine gründlich examiniren, und was etwa kan erſparet, und zu Unſerem und Unſerer Marine beſſerem Nutzen und Dienſt eingerichtet werden, fleißig annotiren, damit dermalen ein regulirter, beſtändiger Fond, wobei Unſere Marine wird können subsistiren, von Uns feſtgeſtellet werden möge.

6.

So ſollen auch dieſelben der Compagnie Bücher und Rechnungen mit allen dazu gehörigen Papieren und Documenten gebührend nachſehen und perlustriren, auch daraus ab ovo und von Grunde aus einen richtigen accuraten Etat machen und formiren, zu welchem Ende ſie dann hiemit gnädigſt committiret und qualificiret werden, ſowohl die von dem geweſenen Buchhalter Holstein, als dem jetzigen Buchhalter de Goyer bisher geführte und ferner führende Rechnungen einzunehmen, auch nach Befinden darüber zu quitiren, jedoch von allen anhero Nachricht und Copeyen einzuſenden.

7.

Sollen dieſelbe von allem, was in den vorhergehenden Articuln enthalten, entweder collegialiter und conjunctim, oder da ſie etwa in allem nicht von einerlei Sentiment ſein mögten, separatim ihre umbſtändliche Relation förderlichſt an Uns in Unterthänigkeit abſtatten.

8.

So ſollen ſie auch beſorgen, daß Unſere Schiffe und Fahrzeug, ſonderlich die zur Admiralität gehören, in gutem Zuſtande, jedoch mit

behöriger Menage unterhalten und bequem gemachet werden, damit Wir bei vorfallenden See-Actionen Uns deren stets prompt und fertig bedienen können.

9.

Zu welchem Ende alle in den Magazinen und Packhäusern vorhandene Waaren, Materialien, Ammunition und Schiff-Geräthe einem tüchtigen Equipagemeister sollen überliefert und anvertrauet werden, welcher davon allemal respondiren, auch von allen Gütern, welche in und aus den Magazinen und Packhäusern gehen, (:wo nämblich dieselbe geblieben, und wozu sie gebrauchet und consumiret sein:) accurate Annotation und correct Buch halten, auch das Tauwerk, so viel die Gelegenheit des Orts will zulassen, von jedem Schiff à parte aufzuschießen, und derselben übrige Güter und Geräthe jederzeit à parte und beieinander in guter Ordnung fertig halten, imgleichen von jedem Schiffe mit seinen Zubehörungen eine absonderliche Rechnung führen, und so oft einige Güter von einem Schiffe zu Behuf eines anderen gebrauchet werden, (:welches dennoch nicht, als mit Vorwissen und Ordre des Collegii der Admiralität geschehen soll:) die Rechnung des einen Schiffes mit sothanen Gütern belasten, und die von dem andern davon wieder entlasten, über diesem allem annebenst der Equipage-Meister gute Aufsicht haben soll, daß die Schiffe und Schiffs-Capitaine, wann sie zu Haus kommen, ihren Schiffs-inventariis vollkommen Genügen thun, auch die Consumption und Schletagie von allem behörig verantworten. Und wann der Equipage-Meister befindet, daß einig Tauwerk, Seilen und andere Schiffsgeräthe veraltet, oder sonst unbrauchbar geworden, oder die Schiffe Reparation von Nöthen haben, soll er es vorged. Unsern Admiralitäts- auch Compagnie-Praesidenten und Räthen (:als Unserm bestalten Collegio der Admiralität:) forderlichst notificiren, damit dieselben nach Nothdurft darin zeitig vorsehen; wie sie dann vor dem Equipagemeister, auch andern Admiralitäts- und Compagnie-Bedienten, nach Befinden und ihren Pflichten Instructiones, wonach dieselben in Bedienung ihrer Function sich zu reguliren haben, verfertigen und ob denenselben festhalten sollen.

10.

Wenn einige Schiffe unbequem befunden, und dannenhero aufgeleget werden müssen, so soll das Collegium der Admiralität, auch der Bewinthaber an Uns oder Unsere Ober-Admiralität allhier behörig davon referiren, umb mit derselben Gutfinden sothane Schiffe zum Profit Unser Admiralität oder Africanischen Compagnie zu verkaufen.

11.

Es ſoll auch von beiden Collegiis gute Achtung auf Einkaufung der Schiffe, Kriegs-Ammunition, Cargaison, Vivres und anderen Schiffsnothdurft und Güter gegeben, von allem vorhin mit gemeinem Concert ein accurater Überſchlag (:was und wieviel eigentlich eingekaufet, auch woher das Geld zur Bezahlung gefunden werden ſoll:) gemachet, ferner auch wol zugeſehen werden, daß das Precium nicht höher, als die gekauften Güter effective koſten, in Rechnung gebracht, noch auch einige Güter oder Schiffe, ſo man nicht vonnöthen hat, gekaufet werden.

12.

Und damit Unſer Admiralitäts-Collegium Unſere Equipages zur See aus dem darzu von Uns verordneten Fond deſto beſſer fortſetzen könne, ſo ſoll Unſere allhieſige Ober-Admiralität allhier in Berlin die Distribution machen, was nach Embden, und nach Königsberg monatlich remittiret werden ſoll.

13.

Und weilen ſolcher Fond durch Anſtell- und Regulirung ſicherer Convoyen und Licenten, Verleihung Unſerer Commissionen, Seebriefen und Paßporten, Aufbringung feindlicher Preysen, Verheurung Unſerer dortigen Schiffen und dergleichen zimblich kan vergrößert werden, ſo ſollen Unſere dortigen Hof- und Marin-Räthe ſambt und ſonders ihre Gedanken darüber laßen gehen, und wie und welchergeſtalt angeregte Sachen oder einige derſelben zum Beſten und Vorthel Unſerer Marine füglichſt effectuiret werden mögen, reiflich unter einander überlegen und darüber an Uns ihre Meinung und Vorſchläge in Sachen ſo von Importanz ſein, conjunctim vel separatim unterthänigſt einſenden, die geringere Sachen aber, oder dabei periculum in mora, ohne Relation zu Werke richten.

14.

Und weil Unſere Marine durch die continuirliche Subsidien, ſo ſie bis anhero aus ihren Mitteln Unſerer Africaniſchen Compagnie angeſchaffet, dergeſtalt postponiret worden, daß bei Continuation deſſen allemal nicht allein neue extraordinair-Subsidia von Uns angeſchaffet worden, ſondern auch Unſere Admiralität (:gleich bishero:) zurückgeſetzt bleiben müßte, ſo ſollen die Collegia der Admiralität und Bewindhaber der Compagnie miteinander ernſtlich überlegen, welchergeſtalt ſolches auf die bequemſte Manier zu redressiren, auch ein Mittel auszufinden ſei, damit Unſere Africaniſche Compagnie hinfüro ohne weitere Subsidien von Unſerer Marine vor ſich ſelbſt ſubſiſtiren und mit der Zeit dasjenige,

welches die Compagnie von Unserer Marine, wie gedacht, bishero vorgeschossen, wiederumb refundiret werden könne, dessen Behuf Unser Admiralitäts-Collegium mit dem Collegio der Bewindhaber sich soll berechnen.

15.

Beide Collegia sollen gute Acht haben, daß einem jeden, so von Uns oder der Compagnie Gage oder Tractament genießet, dasselbe richtig und ungeschmälert bezahlet werden möge.

16.

Niemand von Unseren Bedienten soll hinfüro einige, die allergeringste Vivres, Bier, Wein, Brandewein, Brot, Butter, Käse, Speck, Fleisch, Spezereien, Brandholz und dergleichen, so Unser Marine oder der Compagnie zugehöret, zu sich mögen nehmen, sondern alsofort in das Magazin oder in die Schiffe liefern lassen, noch auch mit solchen Waaren handeln, oder dieselbe liefern.

17.

Imgleichen soll Niemand Unserer Officianten sich unterstehen, bei Einkaufung der Güter oder Bezahlung der Rechnung von den Livranten einige Zugabe, Recognition, Verehrung oder einigen particulir Profit vor sich oder den Seinigen, wie solches auch Namen haben mag, zu bedingen.

18.

Imgleichen soll Niemand einig Geschenk oder Verehrung von denen ihm nachgesetzten Bedienten der Marine oder Compagnie directè vel indirectè nehmen, noch auch denen Capitainen oder anderen Schiffsbedienten, so nach Africa oder America fahren, einige particulir Güter oder Cargaison auf Participirung des Gewinns oder unter was Schein und Praetext es immer sein möge, mitgeben.

19.

So soll auch der Equipagemeister fleißig Acht haben, damit Niemand die Handwerksleute der Marine oder Compagnie, als Schmiede, Zimmerleute und andere gagirte Bediente in seinen Privatdiensten zur Arbeit gebrauche, viel weniger der Marine oder Compagnie Holz, Eisen und andere Materialien zu Privatnutzen verarbeiten lasse; und daferne er dawider etwas vernehmen solte, soll er solches also bald dem ganzen Collegio bekannt machen.

20.

Absonderlich soll der Equipagemeister auch darauf gute Aufsicht haben, damit hinfüro keine particulir Güter und Kaufmannschaften unterm Namen Unserer Marine oder Compagnie-güter, zu Abbruch der Embdischen

Zoll und Licenten, mit Unſern oder der Compagnie Schiffen, in- oder außer der Stadt geführet werden.

21.

Das Collegium der Admiralität ſoll Jurisdiction haben und exerciren über alle Capereyen, genommene Preyſen und Lorrendryers, imgleichen über alle vorfallende Streitigkeiten, ſo occasione der Churfürſtl. Commission-fahrers, item über alle Malversationen, Miſſethaten und Excessen, ſo vorfallen und begangen werden mögten. Jedoch bleibt dem Collegio der Bewindhaber die Beſtrafung ihrer Special-bedienten hierdurch unbenommen.

22.

Wir wollen aber, daß hinkünftig das Collegium der Bewindhaber nicht, wie bishero ganze Jahre lang wider ihre Bediente intendirte fiscaliſche Proceſſe trainiren, ſondern dieſelbe promptè abthun ſollen, inmaßen ſie die Sache von dem Ingenieur Schnitter, nachdem derſelbe über zwei Jahre zu Embden in Arreſt und Detention geſeſſen, forderlichſt vornehmen und abthun, und von ſolchen fiscaliſchen Sachen ohne ſonderbare Noth nicht anhero referiren ſollen.

23.

Was aber die Jurisdiction über Unſere daſige Marin-ſoldaten, auch deren Montir-Muſter-Bezahlung und Commando angehet, darin bleibet es bei dem, was Wir in Unſers Hofraths und Reſidenten Danckelmanns Beſtallung deßwegen gnädigſt declariret.[1]

24.

Imgleichen bleibt es bei Ausgebung Unſerer See-Päßen bei dem, was in der Unſerm Marin-Rath und Kriegs-Commissario Freytag darüber im Jahr 1683 ertheilten Special-Instruction, wie auch deßen Anno 1685 ertheilten Beſtallung davon enthalten, und haben ſich mehrged. Unſer Hof-Rath und Resident von Danckelman und Freytag (als welchen Wir ſolche See-Päße in specie anvertrauet,) ſonderlich bei gegenwertigen Kriegsleuften darnach strictè zu reguliren.

---

[1] Art. 5 der Beſtallung — R. 9. Z. litt. T. — beſagt: „In Militärſachen aber hat er nebenſt dem Obriſtlieutenant du Moulin auch obgedachten Freitag (Kriegscommiſſar), in denen Admiralitäts-, Marin- und afrikaniſchen Sachen aber den Rath Leonhard Grinsveen zuzuziehen und per majora mit ihnen zu concludiren, allermaßen bei ſolchem Directorio als Churf. Hofrath und Residenten ihm der Rang über den Obriſtlieutenant du Moulin gebühret."

25.

Wenn aber Jemand mit Unser Commission auf Avanture und Caep zu fahren und Unsern Feinden Abbruch zu thun begehret, so soll ihm solche Commission nicht als mit vorhergehendem Rath und gemeinsamen Consens des ganzen Admiralitäts-Collegii, auch mit Zuziehung Unsers Marin-Raths und Kriegs-Commissarii Freytag ausgegeben werden.

26.

Alle diejenigen, welche dergleichen Commissionen empfangen, sollen bei Unser dortigen Admiralität vorhero genugsame Bürgschaft oder Caution stellen, daß sie dieselbe zu keinem anderen Ende, als wozu sie ihnen verliehen, gebrauchen, auch die genommene Preysen nirgends anders als zu Embden oder Gritziel (:es wäre dann, daß sie wegen Verfolgung des Feindes, Sturm oder andere dergleichen Zufälle, ein anders zu thun, gedrungen würden:) aufbringen wollen, und sollen im widrigen Fall alle Rheders zu Reparirung des Schadens, den sie einem oder andern unrechtmäßig anthun werden, einer vor alle und alle vor einen in solidum verbunden sein, von welchem allem auch behörige ordentliche Annotation und Registratur bei dem Collegio gehalten werden soll.

27.

Sobald ein Preiß in Embden oder Gretsyl wird eingebracht, soll die Admiralität alsofort dieselbe in Bewahrung nehmen, ihr Volk darauf setzen, und die Lucken und Güter, so draußen sein, mit dem Admiralitätsiegel verpitschieren.

28.

Darauf soll dieselbe die Papiere und Documenten perlustriren, auf den Zustand der Sachen und andere nöthige Umbstände genau inquiriren, und davon ein behöriges Protocollum formiren, imgleichen da nöthig, die Güter gar ausladen, dieselbe in ein wohlverwahrt Packhaus bringen und ein tüchtiges Inventarium davon aufrichten laßen.

29.

Wenn unter den aufgebrachten Gütern sich einige befinden, die der Corruption unterworfen, selbige sollen in usum dessen, dem sie nachmals adjudiciret, vorab verkaufet werden.

30.

Alle diejenige, so auf die aufgebrachte Schiffe und Güter einige Ansprache formiren können, sie geben sich an, oder nicht, sollen durch publique Edicta auf einen sichern, bequemen, bestimmten Tag citiret und denunciiret werden. Die Klage und was der Admiralitätsfiscal (:dazu

Wir Unſern Ober-Auditeur und Gerichts-Schulzen zu Embden hiemit autoriſiren und qualificiren:) wider ſie vorbringen und concludiren wird, anzuhören, und darauf der Admiralität Decision zu gewärtigen.

31.

Denjenigen, ſo ſich darauf anmelden, und die aufgebrachte Preyſen reclamiren, ſoll man kurz und bündig Recht widerfahren laßen, und die Sententien folgendermaßen publiciren: „Von Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, Unſerm Gnädigſten Churfürſten und Herrn beſtallte Praesident und Räthe Dero Admiralität declariren p. vel pro re nata, condemniren, abſolviren p.“

32.

Wenn ein aufgebrachtes Schiff und Güter vor gutem Preyſe declariret worden, ſollen dieſelbe nach vorhergehender gebührender Publication und Affigirung öffentlicher Billetten, an den Meiſtbietenden publiq verkauft und deductis expensis 15 p. cento vor Unſere hohe Gerechtſame zum Beſten Unſer Marine von dem Provenue abgezogen werden; das Reliquum aber zum Profit der Rheder und anderer, die dazu berechtiget ſein, verbleiben.

33.

Alle Capitains, Steuerleute, Buchhalter, Secretarien, Schreiber, Equipagemeiſter, Handwerksleute und andere, ſo auf der Marin-Rolle ſich befinden, und ſich dorten aufhalten, ſollen ſambt und ſonders zu Dienſt und unter Commando dieſes Admiralitäts-Collegii ſtehen, auch an demſelben, als auch einem jeden Membro deſſelben auf Erfordern unter Ayd in Marin- oder Africaniſchen Sachen auf alles, worüber ſie befraget werden, nach ihrem beſten Wißen und Gewißen, gründliche Unterrichtung und Information geben.

34.

Es ſoll keiner von obged. Unſern Admiralitäts-Räthen auch Bewindhabern vor ſich allein in Marin- und Africaniſchen Sachen, ſo von einiger Importanz ſein, ohne an den anweſenden Praesident und Räthen, auch Bewindhabern gebührende Communication zu thun und vollkommene Ouvertures davon zu geben, etwas alleine unternehmen.

35.

Alle Depeches von Unſerer Ober-Admiralität ſollen an die Admiralität und Bewindhaber der Africaniſchen Compagnie zu Embden collegialiter gerichtet, bei der Admiralität und den Bewindhabern alles auch collegialiter tractiret, überleget, concludiret und expediret werden,

es wäre dann Sache, daß Wir aus erheblichen Urſachen Unſerm Hofrathe und Residenten einen à parten Befehl zu ertheilen gut finden mögten.

36.

Von allen Resolutionen, Briefen, Ordonnancien, Depeches, Commissionen, Instructionen, und was ferner bei beiden Collegiis vorfällt, ſol gute Annotation, ordentlich Buch gehalten, und alles gebührend registriret werden.

37.

Daferne auch einem von mehrbenanten beiden Collegiis entweder von Uns oder Unſer Ober-Admiralität allhie ein- oder anders anbefohlen oder rescribiret werden mögte, ſo ſie ihren abgeſtatteten Pflichten, auch der Information nach (:welche ſie dort in loco beßer haben können:) Uns und Unſerer Marine oder Africaniſchen Compagnie nicht dienlich oder auch nicht practicabel halten mögten, ſo ſollen ſie ſothane Inconvenienzen oder Schwürigkeit an Uns oder Unſere Ober-Admiralität forderſamſt remonstriren und darauf Unſere nähere Ordre abwarten.

38.

Wann Unſer Directeur general de Marine Benjamin Raule in Embden gegenwärtig iſt, ſoll er Zeit ſeiner Anweſenheit daſelbſt in beiden Collegiis der Admiralität und Africanischen Compagnie praesidiren und mit denſelben in Conformitaet dieſer Instruction Unſere Marine und Compagnie collegialiter dirigiren.

39.

Daferne Wir zu einer andern Zeit nöthig erachten dieſe gegenwärtige Instruction zu alteriren oder augmentiren, darin wollen Wir alsdann ſolchergeſtalt verordnen, als Wir zu Unſerm Dienſt werden beſtrathſam erachten.

Befehlen darauf Unſerm Hofrath und Residenten, dem von Danckelmann, auch Marinräthen Leonhardt von Grinsveen und Abraham Johann Cuffeler, auch ſonſt allen Unſeren Bedienten bei der Marine und Africaniſchen Compagnie, denen dieſes einigſins angehet, geſtalt ein jeder nach dem Einhalt dieſer Instruction ſich ſoviel dieſelbe ihn angehet, stricte und ohne einige Opposition bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade ſolle reguliren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen hohen Unterſchrift und vorgetruckten Secret. So geſchehen in Unſer Residenz zu Cölln an der Spree, den 8./18. October 1688.

(gez.) Friderich.

1688. Nr. 123.

25. u. 30. Okt.

Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie.

Vom 15./25. Oktober 1688 nebst dem Revers der Unternehmer vom 20./30. dess. Mts.[1]

R. 65. 14.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs ErzCämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow.

Urkunden und bekennen hiemit vor Uns und Unsere Nachkommen und Successoren am Regiment;

Nachdem Uns durch einige Unserer Unterthanen, auch Angehörige und Liebhabere der Commercien unterthänigst vorgetragen, was maßen in denen Norder- und Südertheilen von America noch viele Örter und Insulen sich befünden, welche unter keines Europaeischen Souverainen Prinzen oder Status Subjection und Gehorsamheit stehen, noch durch dieselbe actualiter possidiret, sondern mehrentheils annoch desert, theils auch sui juris jederzeit gewesen und noch sein, welche Örter, oder einen oder andern Theil derselben eingangs-erwähnte Commercianten und Supplicanten mit ihren jetzigen und künftigen Associrten gerne wolten befahren, sich daselbst mit Forten, Colonien und Wohnungen etabliren, und dergestalt einen beständigen Handel zwischen Europa und America einrichten,

Dannenhero sie Uns unterthst. angesuchet, ihnen in diesem guten Vornehmen zu assistiren und mit Unserm hohen Souverainen Octroy, auch nöthigen Privilegijs sie zu providiren, und zu begnadigen: Wan Wir dan solches unterthänigstes Suchen nach deßen reiser Erwägung allerdings rühm- und nützlich befunden, indem eine große Anzahl Menschen sich dadurch werden ernähren, Unsere See-Equipages und Schiffahrt, imgleichen Unsere Einkommen und Revenüen dadurch profitiren, dabeneben viele tausend Seelen aus der Fünsterniß des blinden Heidenthumbs verhoffentlich erlöset und zum Christlichen Glauben gebracht und bekehret werden können, als haben Wir solcher und anderer praeg-

[1] Außer dem Original existiert noch eine Abschrift und das vom Freiherrn von Knyphausen korrigierte Konzept.

nanten Uns dazu movirenden Considerationen halber zu allem sothanen Handel ihnen, Supplicanten, aus Kraft Unserer souverainen Macht Unsere Octroy zu verleihen in Gnaden resolviret. Wie Wir ihnen dan Kraft dieses sothane Protection, Assistenz, Privilegia, Regalia, Gratias et Beneficia verleihen, octroyren, concediren und zustehen, wie selbige hiernegst mehrern Einhalts folgen und exprimiret sein.

1.

Es sollen diese Associrten und Compagnie dreißig Jahren lang à dato dies Octroys abzurechnen berechtiget sein mit ihren eigenen oder geheuerten Schiffen zu mögen fahren und handeln auf vorgedachten unter der Norder- und Süder-theilen von America oder in Mari Pacifico belegenen Landen und Insuln, welche, wie vorgedacht, unter keines Europaeischen Souverainen Prinzen oder Staats Subjection und Gehorsamheit stehen oder von demselben actualiter possidiret werden, sondern entweder desert oder sui juris sein, an welchen Örtern sie in Unserm hohen Namen Possession zu nehmen, ihre Comptoiren oder Loges aufzurichten, allerhand Minen zu entdecken und zu bearbeiten, Perlfischereien anzustellen, allerhand kostbare Holz zu kappen, Fischerei und Jagten zu exerciren, mit den Prinzen und Naturellen des Landes in Unserm und der Compagnie Namen Contracten Bündnisse und Allianzen zu schließen, zu ihrer Versicherung Forten und Festungen aufzuwerfen, und dieselbe mit ihrer eigenen Miliz, Krieges-Ammunition, und anderen Nothwendigkeiten zu versehen, disciplinam militarem zu exerciren, auch außerhalb Europa eigen Gouvernement in der Policei, Miliz, Justiz, Religion, Finances und Commercien zu exerciren sie allerdings berechtiget sein sollen.

2.

Annebst soll diese Compagnie innerhalb den Limiten ihres Districts ihrer besten Convenienz und Profit nach Colonien mögen fundiren, und dieselbe mit eben sothanen Vorrechten, Eminentien, Regalien, Privilegien, Gratien und Beneficien versehen, gleich Wir der Compagnie vergönnet haben, nur daß dieselbe nicht streiten wider den Einhalt dieses Octrois.

3.

Weilen auch diese Compagnie vieler Selaven sowohl zu den Colonien, als sonst benöthiget, welche man aus Europa nicht dahin bringen kan, sondern in Africa eingehandelt werden müßen, so soll diese Compagnie Selaven zu handlen und selbe zu transportiren und wieder zu verhandlen berechtiget sein, wo und wie sie es zu Fortsetzung ihres Handels werden gut achten.

In dem übrigen Africanischen Handel aber sollen sie der von Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Gd. glorwürdigst. And^{s} oc-

troyrten Africaniſchen Compagnie, ſo lange derſelben Octroy-Jahre währen, oder ſie in Stande iſt, keinen Eingriff thun, wie dan Unſerer obgedachten octroyrten Africaniſchen Compagnie hiedurch auch unbenommen bleibet mit Sclaven zu handeln.

4.

Imgleichen wird dieſe Compagnie autorisiret, es ſei durch die Süder-See, ſonſt Mare pacificum genannt oder durch ſothane Wege, als ſie rathſamſt wird urtheilen, auf Oſt-Indien zu fahren und zu handlen.

5.

Die Compagnie ſoll eine freie und absolute Disposition haben über ihre eigene Güter, Volk und Schiffe, zu Waſſer und zu Lande, imgleichen ihre eigene Dienere und Supposten, und zwart nicht allein diejenigen, welche die Commercien, See-Equipages und Schiffahrt angehen, ſondern auch alle Politique, Militaire, Ecclesiastique, item Justiz-Bediente, und in genere alle andere, ſo in ihren Eid und Dienſt ſein und von derſelben beſoldet werden, nach Belieben mögen ab- und anſetzen.

6.

Umb dieſe Compagnie beßer zu beneficijren, ſo verſprechen Wir ihnen bei der erſten oder zweiten Equipirung zwei von Unſern beſten Krieges-Schiffen nebſt ein paar Schnauen (:nachdem die Einlage von ſtatten gehen und die Compagnie derſelben nöthig haben wird:), mit ihrem zugehörigen Aufſtell, ſtehend- und laufenden Wandſeilen, Ankern, Tauen, auch Canon und andere Krieges-Ammunition darzugeben, es möchte dan ſein, daß Wir bei Continuation der anſcheinenden Kriegs-Läuften etwa derſelben vorerſt nicht entbehren könten.

7.

Warum Wir dan bei der erſten Ausrüſt- oder Equipirung zur Livranz und Abſtand ſolcher Schiffe resolviren möchten, ſo ſoll doch die Überlieferung nicht ehender geſchehen, es haben dan die Participanten oder Compagnie vorhero Unſern Hof- und Marin-Räthen, Danckelman, und Küffler, ſoviel contant Gold, als zur erſten Equipage vonnöthen, zur Hand geſtellet, welche Unſere Hof- und Marin-Räthe, Danckelman und Küffeler, Wir deßen Behuf hiemit autorisiren, umb vor der Compagnie alle die Gelder, ſo dieſelbe ſtehet, einzulegen, zu empfangen, auch darüber gebührende Quittungen, Obligationes und Actiones zu Laſt der Compagnie zu verleihen.

8.

Überdem wollen Wir an der Compagnie zu Ihrer erſten Equipage zweihundert Marin-Soldaten mit Kleidung, Waffen und Officirern be-

hörlich versehen, und noch dergleichen zweihundert Mann vor der zweiten Equipage, im Fall die Compagnie solches verlangen möchte, zukommen laßen.

9.

Ferner wollen Wir der Compagnie laßen liefern und verschaffen eine gute Quantität Krieges-Ammunition, Canon, und allerhand Gereitschaft und Materialien, so zu Aufbauung und Defension einer Festung oder Forts requiriret werden, wovon sie uns nach eingelieferten im Art. 7 mentionirten ersten Ausrüstungs-Geldern ein Inventarium zeitig sollen überliefern.

10.

Jedoch dieses alles auf der Condition, daß, da Wir obbenante Schiffe an der Compagnie überliefern werden, dieselbe mit ihrem Zubehör, gleich auch die Werb- Mundir- und Armirungs-Kosten der Soldaten, nebst der articulo praecendenti erwähnten Krieges-Ammunition, und was Wir sonst zum Besten der Compagnie anschaffen werden, durch beiderseitig benennende neutrale Arbitros sollen taxiret werden, was nämlich alsolches werth sei, vor welchem Preis Wir dan in dieser Compagnie eine Haupt-Action wollen annehmen. Auch sollen die Soldaten mit Ober- und Unter-Officirern von der Zeit an, daß sie der Compagnie übergeliefert, durch dieselbe ohne Unserm weiteren Zuthun unterhalten und besoldet werden, solange nämlich dieselbe in Dienst und unter Commando der Compagnie stehen und verbleiben.

11.

Wir consentiren auch, daß alle Güter, welche diese Compagnie zu Behuef ihres obgedachten Americanischen Handels aus Unseren Provinzien und Landen nacher Embden führet, umb von dannen nach den octroyrten Handels-Örtern zu transportiren, auch hingegen, die sie von dannen in Unsere Provinzien und Landen einbringen wird, zeit wehrenden ersten fünfzehen Jahren dieses Octroys von allen ausgehenden und einkommenden Zöllen, Licenten, oder anderen Gerechtigkeiten, wie die auch genennet werden mögen, frei sein sollen, wovon sie aber allemal gnugsame Attestata von Unserm Residenten Johan Danckelman und Marin-Rath Abraham Johan Coffelern vorzuzeigen und einzuliefern: Auch wollen Wir in Absenz des Einen oder Andern von diesen beiden Unsern Marin-Rath Freytag, in allen Vorfällen zu dem, wozu Wir sie committiret, hiemit substituiret haben.

12.

Alle Beneficia, so Wir Unserer Africanischen Compagnie in Unserm Octroy und Marin-Reglement vergönnet, wollen Wir dieser Compagnie

in ihren Districten auch verliehen haben, nicht weniger ihnen Unſer hohes Vorſchreiben und Recommendation an den Magiſtat zu Embden ertheilen, damit Sie an dieſe Compagnie ebenmäßig concediren mögen alle diejenige Privilegien und Beneficien, ſo ſie Unſerer Africaniſchen Compagnie verliehen oder ſie annoch ferner etwa vonnöthen haben möchte.

13.

Was die Direction und Administration der Compagnie Affairen betrifft, ſo haben Wir Uns vorbehalten einen Bewindhaber gegen iede zwei oder drei Bewindhaber, ſo die Participianten werden anſtellen, zu nominiren und zu committiren, allermaßen Wir hiezu Unſern Hof-Rath und Residenten Johan Danckelman als Praesidenten, nebſt Unſerm Marin-Rath Abraham Johan Coffler als Vice-Praesidenten, ſodan Unſern Marin-Rath und Krieges Commissarium Sebastian Freytag als Bewindhabern hiemit beſtellen, wogegen die andern Participanten neun oder mehr beifügen mögen.

14.

Jedoch damit die Zahl der Bewindhabere nicht zu groß werde, ſo erklären Wir Uns dahin, daß, ob Wir zwar aus verſchiedenen Considerationen vor dies erſte Mal drei Bewindhabere angeſtellet haben, ſolcher Numerus dennoch bis auf zwei ausſterben ſoll, ohne daß Wir fürters mehr Bewindhabere von Unſertwegen in der Compagnie anſtellen wollen, wie Wir dan ebenmäßig in Consideration des guten Vertrauens, ſo die Interessenten zu Unſerm Marin-Rath Cofflern haben, auch in Betracht ſeiner hierunter geleiſteten treu-eifrigen Dienſte der Compagnie und demſelben hiemit verſprechen, daß wan Unſer Praesident Johan Danckelman dermalen von Embden möchte wegziehen oder ableibig werden, alsdan Unſer Marin-Rath Abraham Johan Coffler an deßen Stelle Praesident-Bewindhaber von dieſer Compagnie ſein ſoll.

15.

Imgleichen verſprechen Wir zu Verſicher- und Beruhigung der Compagnie, daß Wir Unſerm Directeur General Benjamin Raule, noch jemand von den ſeinigen nimmermehr zum Bewindhaber dieſer Compagnie anſtellen oder ihnen in derſelben Administration oder Direction das geringeſte Part oder Theil directè vel indirectè geben wollen.

16.

Dieſe Compagnie ſoll jederzeit regiret werden durch ein Collegium von Bewindhabern, welche in der Stadt Embden residiren und daſelbſt mit ihren Familien wohnen ſollen, in welchem Collegio den Participanten frei ſtehet ſo viel Bewindhaber nebenſt und zu denjenigen, ſo Wir

artic. 11mo bestellet, zu committiren, als sie unter einander werden gut finden, und soll ferner in diesem Collegio, über alle Affaires Haupt vor Haupt votiret und concludiret werden bei Pluralitaet von Stimmen, welches Conclusum solchergestalt durch den Praesidenten oder in deßen Abwesenheit durch den Vice-Praesidenten zur Execution gestellet werden soll.

17.

Demjenigen, der eine Action in dieser Compagnie hat, soll permittiret werden, alle Jahr einige Güter und Kaufmanschaften bis zu dem Werth ermelter seiner Action an das Collegium der Bewindhaber in Commission zu senden, umb dieselbe auf Risico des Eigenern mit der Compagnie Schiffen nach dem District des verliehenen Octroys zu verschicken, und daselbst nebst den Gütern der Compagnie durch derselben Commission verhandlen, und Retouren davor wieder zurück-bringen zu laßen, welche die Bewindhaber nebst der Compagnie Retouren verkaufen, und das Provenu davon an den Eigenern in aller Treu und Aufrichtigkeit, jedoch mit der Condition auszahlen solle, daß vor Provision, Packhaus-Heuer, Unkosten, Fracht, und Recognition des Handels-Beneficij, ein gewißes Tantum, in einer Summa an die Compagnie von denen, die auf diese Weise ihre Güter begehren verhandlen zu lassen, gezahlet werden soll, wovon das Collegium der Bewindhabern jährlich und alle Jahre eine Liste (:darin enthalten sein soll, welche Güter auf besagte Manier und Weise vor dem Jahre sollen verschicket und vernegotijrt werden:) publiciren lassen soll, damit diejenige, welche particulier-Gütere mitzusenden verlangen, zeitig davon die Bewindhabere advertiren, und sich darnach in der Equipage reguliren können.

Welche Permission in den ersten aufeinander folgenden zehen Jahren oder so lange bis mit gemeinsamen Advis der Participanten ein anders gutgefunden ist, bestehen soll.

18.

Von welchen Gütern, so dergestalt die Compagnie in Commission versendet, particulier Buch gehalten, und dieselbe nach Kaufmanns-Styl durch das Collegium der Bewindhabere bei iedem Retour an den Eigener verantwortet werden, die Compagnie auch in genere mit allen ihren Effecten davor verbunden und responsable sein soll.

19.

Diejenige, so einander in auf oder niedergehender Linie bestehen, sollen zugleich keine Bewindhaber sein, noch auch Schwieger-Vater mit Schwieger-Sohn, noch zwei Schwägere zugleich, noch, die einander in quarto gradu consanguinitatis bestehen.

20.

Drei oder vier Monate, nachdem die Schiffe abgefahren, ſollen die Rechnungen von Equipage und Ausrüſtung der Schiffen mit dem was davon dependiret, aufgemachet, und durch ein oder zwei von den Haupt-Participanten, ſo erfahrne Kaufleute, und von den andern Participanten insgeſambt dazu committiret ſein, aufgenommen werden, und ſollen dan die Bewindhabere darauf gehalten ſein: (:mit der Condition, daß ſothane Committirte vorher den Eid von Secretesse abſtatten:) dieſelbe zu admittiren; welche committirte Haupt-Participanten zugleich alle der Compagnie Bücher, Briefe, Beilagen, Facturen, Notulen und fernere Documenten, nebenſt der Compagnie Cassa, Kaufmannſchaft und Packhäuſern ſollen mögen revidiren und visitiren.

21.

Alle Jahre ſoll nach Styl von Kaufhandel werden aufgemachet ein richtiger tüchtiger Staat von allen der Compagnie Aus- und Einſchulden und Effecten, und ſoll man ferner alle drei Jahre der Compagnie generale Negotien-Bücher ſchließen mit dem Gewinn und Verluſt, wobei die Bewindhabere von allen Ausrehdungen und Retouren ihre generale Rechnung an die Haupt-Participanten oder deren Committirte, (:welche deſſen Behuf durch publique Billetten dazu ſollen invitiret werden:) ſollen abſtatten.

22.

Die Bewindhabere ſollen nicht mögen aufnehmen einige Gelder auf Interesse oder Bodemerey oder Obligationes zu Laſt der Compagnie ausgeben, vielweniger einige von der Compagnie Gütern von Consideration wegſchicken, neue Actionen formiren oder die alte verhöhen oder ablegen anderer Geſtalt, als mit gemeinem Rath und Consens der Haupt-Participanten, idque sub poena nullitatis. Imgleichen ſollen noch die Bewindhaber, noch einige Substituirten von der Compagnie an dieſelbe nicht mögen liefern noch verkaufen einige Schiffe, Waaren oder Güter sub poena cassationis et infamiae.

23.

Wer zwei Tauſend Rthlr. in dieſer Compagnie eingeleget, ſoll Haupt-Participant, und folglich eligibel ſein zum Bewindhaber, ohne Anſehen, von welcher Nation oder Religion derſelbe ſei.

24.

Wan Unſere deputirte Bewindhabere (:bei welchen, in specie dem Praesidenten Johan Danckelman und Vice-Praesidenten Abraham Johan

Coffeler, sich in Embden diejenige, so in dieser Compagnie wollen participiren, addressiren sollen:) urtheilen werden, daß ein sufficient Capital oder Fonds eingezeichnet sei, alsdan sollen dieselbe die Participanten convociren und mit allgemeinem Rath und Consens überlegen, ob der Fonds oder das Capital suffisant sei und consequenter keine mehrere Einlage gesucht, item, wer und wieviel Bewindhabere (:welche nebst den Unseren diese Compagnie dirigiren:) eligirt werden sollen. Sobald dan der Numerus festgestellet, sollen die Haupt-Participanten zur Election der Bewindhabere schreiten und dieselben bei Pluralität von Stimmen erwählen.

25.

Nachdem aber vier sichere Personen (:deren Namen aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit nicht bekant sein sollen:) nicht allein versprochen mit und nebst ihren Freunden ein solch considerables Capital in dieser Compagnie einzubringen, welches allein genug sein dürfte das Dessein mit Gottes Hülfe auszuführen, so haben Wir zwart verlanget, daß auch andere nebst ihnen mit ihren Geldern in diese Compagnie eintreten mögen, mit dem allen aber sollen zwei von ob-designirten vier Personen ohne vorhergehender Nomination oder Election sich selber zu Bewindhabere ad vitam in dem Collegio zu Embden stellen, die zwei andere aber gleichergestalt ohne vorhergehender Nomination oder Election Membra von der högsten Regierung, so diese Compagnie in America wird aufrichten, ipso facto sein, immaßen Wir an vorbesagte Personen jedem eine separate Acte in forma verliehen haben, welche nicht anders, als ob dieselbe diesem Octroy inseriret, gehalten werden soll.

26.

Mehrgedachtem Unserm Marin-Rath Cöffler aber soll aus sonderbaren bewegenden Ursachen in dieser Compagnie eine Haupt-Action von zweitausend Rthlr. zur Verehrung gegeben werden, und im Fall Wir seiner Dienste vor eine Zeitlang anderwärts möchten vonnöthen haben, alsdan soll deßen Bewindhabersstelle vor demselben offen bleiben bis zu seiner Wiederkunft in Embden, und er das Recht von Bewindhaberschaft genießen, als ob er nicht absens wäre, gleich er dan auch, doch er schon aus Unseren Diensten ganz möchte dimittirt werden, nichts desto weniger seine Bewindhaberstelle und Vice-Praesidium Zeit seines Lebens soll behalten.

27.

Die Bewindhabere sollen zum jährlichen Tractament genießen Jeder vierhundert Rthlr. idque provisionaliter bis die Compagnie in einen

guten Stand geräth, nach welchem ihre Gages nach der Hauptparticipanten Discretion ſollen werden vermehret. Jedoch, umb die Compagnie im Anfange nicht zuviel zu beſchweren, ſo ſollen die Bewindhabere ihr Tractament vorerſt nicht anders genießen, als aus den Repartitionen, welche an die Participanten geſchehen werden.

28.

Wan die Bewindhabere vermeinen, daß einige Austheilung oder Repartition kan gethan werden, dazu ſollen ſie einige Committirte von den Haupt-Participanten erſuchen, und, wan mit denſelben die Repartition gutgefunden und feſtgeſtellet (:welches aber nicht geſchehen mag, ehe und bevor ein loſe Balance aus den generaln Negoti-Büchern gezogen worden:) ſo ſoll alsdan die Austheilung an den Participanten gethan werden.

29.

Die Perſonen oder Güter der Bewindhabere ſollen en privé nicht justitiable noch arrestable ſein wegen einiger Sachen oder Schulden, ſo die Compagnie in genere betreffen, imgleichen ſoll das Geld oder Action, ſo Jemand in dieſer Compagnie wird haben, nicht arrestabel ſein noch beſprochen werden mögen wegen einiger particulier-Schulden oder Praetensionen, ſo lange dieſe Compagnie nicht dissolviret iſt, damit dieſelbe dadurch nicht möge enerviret werden. So ſoll imgleichen auch niemand der Participanten währender Zeit dieſes Octroys ſein Capital oder eingelegtes Geld aus dieſer Compagnie vermögen wieder zu fordern.

30.

Ein Bewindhaber, es ſei mit oder ohne Diener, in Commission der Compagnie von Hauſe reiſend ſoll über Schiff- und Wagenfracht dafür des Tages genießen einen Ducaten, oder zwei Reichsthlr.

31.

Umb die Einzeichnung der Participanten zu befordern, ſollen alle und jede, wes Standes, Weſens, Nation oder Religion ſie ſein, admittiret werden, in dieſer Compagnie ihr Geld einzulegen, mit der Condition dennoch, daß niemand weniger einzeichne, als vierhundert Reichsthlr. Holländ. Geld, gleich dan alſo alle Einzeichnung und Einlage geſchehen ſoll: Wer nun etwas einzuzeichnen begehret, derſelbe kan ſich mit einem beſchloßen Billet, worin des Einzeichners Name, Wohnplatz und eingezeichnete Summa enthalten, bei Unſern dazu deputirten Bewindhabern Johan Danckelman und Abraham Johan Cöffler adressiren, darauf dan ferner ein jeder auf gegebene zeitige Advertissement zu beſtimbter Zeit

seine gezeichnete Summa völlig und unzertheilet auf seine Kosten und Gefahr nach Embden remittiren und jetztbesagten Unsern dazu deputirten Bewindhabern einliefern, auch von denselben pro summa concurrente eine Obligation oder Action auf die Compagnie empfangen soll.

In welchen Obligationen oder Actionen die Namen der Einzeichner in blanco gelaßen, und bloß auf „Vorzeigern dieses" halten, auch dergestalt in dem Action-Buch der Compagnie iede Action unter seinem Numero 1. 2. 3. etc. registriret werden sollen. Daferne jedoch Jemand vor Verunglück- oder Verlierung seiner Obligation oder Action besorget sein möchte, kan er dieselbe auf seinen oder eines andern Namen nach Belieben durch vorbesagte Unsere Deputirte Bewindhabere laßen füllen, welche dan auch dieselbe darauf in dem Action-Buch der Compagnie dergestalt registriren sollen.

32.

Alle Equipages und Ausrüstungen, so diese Compagnie aus Europa nach dem District ihres Octroys thun wird, sollen aus der Stadt Embden geschehen, gleich hingegen alle Retouren dahin zurückkommen, auch überdem diese Compagnie so viel müglich und ohne ihrem merklichen Nachtheil geschehen kan, besagte Stadt Embden und deroselben Einwohner zu beneficijren suchen soll.

33.

Daferne über Verhoffen jemand den Handel, Schiffahrt und Trafique dieser Compagnie auf einigerlei Weise solte behindern, beschädigen oder die Compagnie übel tractiren — so soll die Compagnie sothaner Violenz sich mit Gewalt mögen entgegensetzen, sich selbsten defendiren und auf alle Mittel und Wege, so gut sie kan, Reparation ihres Schadens suchen, jedoch sobald thunlich, geziemende Notification von allem an Uns geben.

34.

Damit auch der Compagnie Desideria und Affaires in allen vorfallenden Begebenheiten und in Sachen von Importanz jederzeit an Uns prompte mögen vorgetragen und expediret werden, so haben Wir Unsern Würklichen Geheimbten Räthen und Cammer-Praesidenten Dodo Freiherrn von Knyphausen und Eberhard von Danckelman specialiter committiret, umb die vorfallende Affaires der Compagnie zu respicijren, Uns davon zu referiren, und darüber die Correspondenz zu führen, wofür besagte Unsere Würkliche Geheimbte Räthe ieder eine honorable Recognition aus den Repartitionen der Compagnie zu genießen haben sollen.

35.

Der eine originale Hauptaction oder Obligation in blanco vorzeiget, ſoll damit für ein Haupt-Participant erkennet werden und, ſo lange er Einhaber ſothaner Action oder Obligation iſt, das Recht eines Haupt-Participanten genießen.

36.

Der auf ſeinen Namen allein fünfundzwanzigtauſend Rth. in dieſe Compagnie einleget, ſoll ohne vorhergehende Nomination oder Election entweder ſelbſt Bewindhaber ſein oder vor ſich an ſeine Stelle einen Bewindhaber substituiren oder committiren mögen, der auch den übrigen Bewindhabern in votando und ſonſt allerdings gleich ſoll geachtet und tractiret werden. Ein Bewindhaber ſoll ſein Bewindhabers-Capital in der Compagnie müßen behalten und daßelbe nicht mögen alieniren ſo lange ſie Bewindhabers ſein, und ſollen alle Bewindhaber ad vitam continuiren.

37.

Die Retouren ſollen bei Affigirung publiquer Billetten und Praefigirung gnugſamer und bequemer Zeit, damit die fremden Kaufleute nacher Embden überkommen können, öffentlich an die Meiſtbietende verkaufet werden.

38.

Niemand ſoll außer dem Handel, welcher supra artic. 17 und 18 permittiret iſt, einigen particulier Handel mögen treiben bei Verluſt der Güter und Monatgelder, auch Straf der Cassation, Infamiae und geſtalten Sachen nach arbitrairer Correction.

39.

Bei allen Allianzen und Tractaten, ſo Wir mit einigen Potentaten werden ſchließen, wollen Wir geſtalten Sachen nach dieſe Compagnie mit comprehendiren, auch deroſelben Interesse durch Unſere Ministros an allen frembden Höfen befordern helfen.

40.

Dieſe Compagnie ſoll en Corps vor niemand, als vor Unſerer hohen Perſon justitiabel ſein, wozu Wir alsdan Commissarien aus Unſerm Geheimbten Rath nominiren wollen.

41.

Die Schiffe der Compagnie wollen Wir mit behörigen See-Päßen, die Bewindhabere auch mit Unſerm Siegel, umb damit Ihre Obligationen, Actionen, Commissionen und andere publique Acten und Instrumenten

mit mehrer Autorität und Respect zu besiegeln, begnadigen, so iederzeit bei dem praesidirendem Bewindhaber oder in deßen Abwesenheit bei dem Vice-Praesidenten beruhen und verwahret werden soll.

42.

Vor Recognition dieses Octrois und Unsere Protection soll die Compagnie von allen und ieden Austheilungen, so an die Participanten geschehen, eine zehende Part oder zehen per Cent an Uns geben und bezahlen, so Wir zu Unterhalt- und Verstärkung Unserer dortigen Admiralität und See-Equipages, auch Marin-Miliz, imgleichen zu Maintenirung dieser Unserer Compagnie nach Inhalt des 15ten Artic. dieses Octrois verwenden laßen wollen: Solte nun solche Recognition considerabel werden, so wollen Wir nach Porportion die Compagnie mit mehren Beneficien begnadigen, und ihre Laßten und Unkosten erleichtern helfen.

43.

Nach Expiration dieses Octroys soll es einem jeden Haupt-Participanten freistehen sein eingelegtes Capital und Quote aus der Compagnie zurückzunehmen, zu welchem Ende alsdan die Bewindhabere eine finale Rechnung und Aestimation aller der Compagnie zukommenden sauberen Effecten aufmachen und einem jedem seine Quotam zufügen sollen: Es bleibet aber solchen Falles an Uns und Unsern hohen Successoren an der Chur das Jus Dominij et Superioritatis, auch Possession aller von der Compagnie in Besitz genommenen Landen und Insulen, erbaueten Städte und Forten, zusambt darauf gehörigem Canon und anderer Krieges-Ammunition, Perl- und anderen Fischereien, Jagt- und aller und jeder von der Compagnie sonst exercirter Jurium, Regalium und Gerechtsamen. Jedoch, da einige der Participanten die Compagnie lieber solten continuiren als dissolviren, so wollen Wir die Continuation und Prolongation dieses Octroys gegen Erstattung einer billigen Recognition, (:welche iedoch die Summe von dreißigtausend Rth. nicht soll excediren:) ihnen nicht wegern.

44.

Die sämptliche Milice, Bediente der Policei und Justiz und sonst alle andere, so in Dienst der Compagnie stehen, sollen mittelst solemnellen Eides schweren, daß sie Uns und der Compagnie getreu und hold sein, in specie aber der Compagnie absolute gehorsamen, Ihre Commandos folgen und derselben Wohlfahrt nach Vermögen befordern, Schaden aber und Arges abkehren wollen.

45.

Außer dieſer Compagnie ſoll niemand von Unſern Unterthanen, Angehörigen oder Andere mit Unſerer Commission auf einige Landen oder Inſulen innerhalb den Limiten dieſes Octroys mögen equipiren, fahren und handeln bei Verluſt der Schiffe und Güter, als welche dieſe Compagnie (:ſoviel ſie derſelben wider den Einhalt dieſes Octroys zu handeln innerhalb beſagten Limiten betreten wird:) thätlich ohne weitere Permission angreifen, wegnehmen und zu ihrem Vortheil, jedoch praevia juris citationis et appellationis via, confisciren mögen. Jedoch ſoll dieſes Unſerer Africaniſchen Compagnie an ihrer freien Fahrt und Handel in den Limiten des an derſelben verliehenen Octroys unabbrüchig ſein.

46.

Die Bewindhaber ſollen solenniter geloben und ſchweren, daß ſie vor ſich ſelbſt und in ihrer eigenen Rechnung in dieſer Compagnie zweitauſend Rthlr. haben, ohne mit Jemand darin zu participiren, und wehrenden ihren Bewindhaberſchaften an ſich halten wollen, wie den auch, daß ſie ſich in ihrer Administration treu und wohl verhalten, den meiſten Profit der Compagnie befordern und derſelben Schaden nach Müglichkeit abwenden, die Affairen der Compagnie gebührend secretiren, mit Wißen und Willen gegen den Einhalt dieſes Octroys nichts attentiren, und ſonſt in allem ſich dergeſtalt betragen und verhalten wollen, als redlichen und ehrliebenden Bewindhabern eignet und gebühret.

47.

Daferne ein Bewindhaber oder Jemand der ihnen nachgeſetzten Bedienten oder Supposten convincijret werden ſolte, geſtalt er einige Sachen, ſo bei der Compagnie secretiret werden müßen, ſolte entdecket haben, derſelbe ſoll darüber vor das erſte Mal geſtalten Sachen nach arbitrarie corrigirt werden. Solte er aber vor das zweite Mal darauf betreten werden, ſo ſoll er ſeiner Bewindhabers-action, ſo er in der Compagnie hat, wie nicht weniger ſeiner Bewindhaberſchaft ipso jure et facto verluſtig ſein, und cum infamia aus dem Collegio geſetzet und nach Befindung noch darüber arbitrarie härter von dem Collegio der Bewindhaber abgeſtrafet werden.

48.

Die Ausfertigung dieſes Octroys und alle fernere Acta, Instrumenta und Depeches, ſo bei Unſerer Canzlei à dato dieſes in den negſten ſechs Jahren gethan und gefertiget werden, dafür ſoll die Compagnie in beſagter Friſt keine Canzleigebühren und Copialen bezahlen, ſondern alſolches frei genießen.

49.

Daferne dies Octroy in einigen Puncten oder Clausulen defectueux und dubieux erscheinen oder einige nähere Interpretation, Diminution oder Ampliation requiriren möchte, darin wollen Wir der Compagnie ein raisonnables näheres Vergnügen geben und dergestalt disponiren, daß die gemeinsame Participanten damit werden zufrieden sein.

50.

Urkunden demnach und bekennen hiemit und kraft dieses vor Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung und Chur, daß Wir alle solche vorhergesetzte Privilegien, Beneficien, Gerechtsame, Freiheiten, Exemptien, Gratien und Regalien mit wohlbedachtem Gemüth und guter Erkenntnüß der Sachen dieser Compagnie vergönnet, versprochen, zugesaget und verliehen haben, gleich Wir alle dieselbe an dieser Compagnie hiemit und in kraft dieses vergönnen, zusagen und verleihen, versprechen auch und geloben derselben alsolches ruhig und friedlich zu thun und laßen genießen.

Ordonniren derowegen und befehlen allen und jeden Unsern Stadthaltern, Geheimbten Räthen, Generalen, auch Gouverneurn, Commendanten in Festungen, sodan allen andern Civil und Militair-Bedienten in allen Unseren Provincien und Landen, Obrigkeiten in den Städten, Officianten und Befehlshabern zu Waßer und Lande, den Einhalt dieses Octroys in allem strictè zu observiren, und andere zu thun observiren, auch weder directe noch indirecte auf keinerlei Weise oder Wege demselben zu contrarijren, sondern in allem die Hand daran zu halten, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und zweifacher prompter Ersetzung aller der Compagnie verursachenden Schaden und Interesse.

Zu deßen Urkund und mehrder Bestärkung haben Wir dieses Octroy eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen Gnaden-Siegel befestiget. So geschehen und gegeben zu Cöllen an der Spree, den 15/25ten Octobris des Eintausend Sechshundert Acht und Achtzigsten Jahres.

Friderich Churfürst. (L. S.) Eberhard Dankelman.

Demnach der Durchleuchtigster Großmächtiger Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stetyn, Pommeren pp. Herzog pp. Unser gnädigster Herr, der in Embden aufzurichtenden neuen Americanischen Compagnie auf

unſer als derſelben Gevollmächtigten und Mitglieder unterthänigſtes Suppliciren und Anhalten, obbeſchriebenes Dero souveraines Octroy in behöriger Form aus hohen Churfürſtl. Gnaden ertheilet; als thun wir, vor uns und im Namen unſerer ſämptlichen Associjerten ſolches nicht allein mit unterthänigſtem Dank erkennen und annehmen, ſondern verbinden und verpflichten auch uns, vor uns ſelbſt und im Namen aller unſerer Associjerten und Mitglieder, gegenwärtiger und zukünftiger beſagter Americaniſchen Compagnie hiemit und in Kraft dieſes, daß wir und ſie, ſolchem gnädigſten Octroy in dem, was uns zu thuen oblieget, nach ſeinem litterlichen Einhalt und in allen Puncten und Clausulen aufrichtig, treu- und unterthänigſt in allen Stücken nachkommen, auch dawider in keine Weiſe oder Wege handlen oder handlen laßen wollen noch ſollen.

Deßen zu Urkund haben wir, in unſerm und der ganzen Compagnie Namen, dieſe Verſicherung von uns ſtellen, und ſelbe mit unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigetrückten Pitſchaften beſtärken wollen. So geſchehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 20./30. Octobr. 1688.

(L. S.) Henry Bull. (L. S.) William Paterson.
(L. S.) William Pocock. (L. S.) James Smyth.

1688.
28. Oktober.

Nr. 124.

Vorſchreiben des Kurfürſten Friedrich III. an die Stadt Emden zu Gunſten der neuen amerikaniſchen Kompagnie.

Vom 18./28. Oktober 1688.

R. 9. C. 6. a. 1 und Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Wir Friedrich der Dritte.

Demnach Henrich Bull, Wilhelm Pocock, Guliam Paterson und James Smitt, respective holländiſche und engelländiſche Kaufleute für ſich und andere ihre aſſociirte Liebhabern der Commercien bei Uns umb Verleihung Unſerer Protection und Octroys zu Etabilierung einer neuen Americaniſchen Handels-Compagnie in der Statt Embden unterthänigſt angeſuchet; und Wir da davor halten, daß Euere Statt an Consumptions-Mitteln Accisen und ſonſt ein merkliches zuwachſen wird, Wir auch dasjenige, was aus dieſer Compagnie an Vortheil wegen der bedungenen Zehnten Uns zufließen mögte, zu Vermehr- und Verbeſſerung Unſerer dortigen Marine und See-Equipages in Embden zu Maintien und Schutz

gedachter Compagnie, Unterhalt Unſerer dortigen Seeverfaſſung, auch Euerer eigenen Commercien mehrerer Sicherheit anzuordnen geſinnt, ſo haben Wir bei ſogeſtalten Sachen Euch Unſere gnd. Intention hiemit in Vertrauen eröffnen und zugleich in Gnaden an Euch geſinnen wollen, mehrgem. Compagnie die verlangende Exemption von Euren Zöllen und Licenten, auch anderer Freiheiten wiederfahren zu laſſen. Wir haben dann nicht allein hierunter, ſondern annebenſt wegen Einlogierung noch einer Compagnie de Marine Unſern Hofrath und Residenten im Weſtphäl. Kreiſe Johan Danckelman, auch Marin-Räthe und Kriegs-Commiſsarium Sebastian Freitag und Abraham Johan Cuffler, als von Unſeretwegen angeſtellete Praesident, Vice Präsident und Bewindhaber beſagter Americaniſcher Compagnie, auch respective nebenſt Unſerem Obriſtlieut. du Moulin zu Respiciierung Unſer dortigen Militair-Sachen verordnete Räthe gnädigſt instruieret, umb mit Euch darüber näher zu conferieren und Unſere darunter führende gnädigſte Intention zum Beſten und Aufnehmen Unſer Marine und der Statt zu eröffnen.

Wir verſehen Uns hierunter Euerer ſchon vorhin verſpürten Wilfahrung und bleiben Euch in Gnaden woll beigethan. Gegeben Cölln an d. Spree, den 18./28. October 1688.

An
die Stadt Embden.

Nr. 125. 1689.
17. Februar.

Konfirmation der Raule'ſchen Beſtallung.

Vom 7./17. Februar 1689.

R. 65. 15.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürſt in Preußen, zu Magdeburg, Cleve pp.

thun kund und fügen hiemit zu wißen, daß Wir in gnädigſter Consideration der nützlichen und getreuen Dienſten, welche der vor Unſers in Gott ruhenden Hr. Vaters Gnaden Chriſtmilden Andenkens zu Dero Rath und Directeur Gener. de Marine hiebevor beſtellete Benjamin Raule bei ſolcher ſeiner Function und ſonſt in allerhand Begebenheiten geleiſtet, demſelben bei Unſern jetzo führenden Regierung in ſolcher ſeiner Bedienung auch ferner zu continuiren und von neuen dazu beſtellen und anzunehmen gnädigſt gut gefunden, thun das auch, annehmen und beſtellen

ermelten Benjamin Raule zu Unſern Rath und Directeur geſtalt und alſo, daß er Uns und Unſern ChurFürſtl. Hauſe wie bisher, alſo auch ferner treu, hold und gewertig ſein, Unſere Interesse Dienſt und Beſtes befordern, Schaden und Nachtheil aber nach ſeinen äußerſten Vermögen verhüten und abwenden, abſonderlich aber auf Unſer Marine und Africaniſche Compagnie und was davon dependiret, fleißige Obacht haben, alles dabei in guten Stande und richtige Ordnung halten und abſonderlich dahin richten ſoll, daß bei ſolcher Marine und Africaniſche Compagnie es allenthalben dergeſtald angerichtet werde, wie es die Sicherheit Unſerer See-Küſten und das Aufnehmen Unſerer commereijrenden Unterthanen erfodern, und mit ſich bringen wird. Geſtalt Wir dann ihn allemal zu Erhaltung dieſes Zwecks zwei von Unſern würklich Geheimen Räthen zuordnen werden, mit welchen er alles überlegen, und was resolviret iſt, durch die Admiralität zu Embden werkſtellig machen ſoll. Bei ſolcher ſeiner Function und Bedienung ſoll er auch dasjenige, was er bishero an Gehalt zugenießen gehabt, und in specie die vierhundert Reichsthlr., welche ihme aus Unſern Marin-Estat monatlich gezahlet worden, ferner einen Weg wie den andern behalten, und ſelbige von Unſern Rath de Portz von Monat zu Monat zu empfangen haben.

Wir wollen auch ſeiner ungehöret keine Ungnade auf ihn werfen, ſondern wann Uns etwas widriges gegen ihme vorgebracht werden ſolte, ihn mit ſeiner Verantwortung darüber gnädigſt hören und ihm bei dem allen, was obſtehet, wie auch bei dem Rang und übrigen Praerogativen, er bei vorerwähnter ſeiner Charge und Bedienungen bisher gehabt, auch ferner nachdrücklich ſchützen und handhaben.

Des zu Urkund haben Wir dieſe Confirmation eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſern Gnaden-Siegel bedrücken laßen. Cöln an der Spree, den 17./7. Februarij 1689.

(unterſtund:)

Friederich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelman.

Nr. 126. 1689.
13. Juli.

Marine-Reglement.

Vom 13. Juli 1689.[1]

R. 65. 15.

Seiner Churfürſtlichen Durchl. zu Brandenburg p., Unſerm gnädigſten Herrn, iſt unterthänigſt fürgetragen, was geſtalt Dero Marin-Estat und Africaniſche Compagnie mit verſchiedenen Schulden behaftet, als an Willem Pedy zu Rotterdam mit 24000 Rthlr. banco, worauf aber bereits einige Tauſend Rthlr. bezahlet ſein; noch mit 15117 Rthlr. an Dero Directeur General de Marine, Raule, imgleichen mit 11000 Rthlr. an verſchiedene Liveranciers in Embden, welche Summen zu die letztere Equipage der Schiffe Embden, Morian und Waſſerhund angewandt ſein ſollen, über welche Summen annoch von der vorigen Equipagen 10000 Rthlr. dem jungen Raule und 8000 Rthlr. zinsbares Capital den Armen zu Potstam restieren ſollen; imgleichen noch 18000 Rthlr. Bodemeier-Geldern, und 16000 Rthlr. rückſtändige Monat-Gelderen in Africa und America, welche 32000 Rthlr. aber, wan die Schiffe wider Verhoffen zurück bleiben ſolten, nicht bezahlet werden dürfen, nebenſt noch in circa 8000 Rthlr. rückſtändigen Monat-Geldern in Europa und 6458 Rthlr. imgleichen 1007 Rthlr. Schulden auf dem Havelbergiſchen Zimmerwarft, noch 6000 Rthlr. an Wibrand von Workum vor verkaufte Schiffe und 12000 Rthlr. zur jetzigen unterhandenen Equipage übergemachte Remissen und noch 10692 Rthlr. zu verſchiedenen Ausgaben von dem Directeur General Raule vorgeſchoßene Gelder, die Churfürſtliche baare Einlage zur Africaniſchen Compagnie auf 118000 Rthlr. gedachten Raules Vorgeben nach, und einiger anderen erfolgten Gelder anjetzo zue geſchweigen. So wollen dieſem nach Seine Churfürſtliche Durchl. von dem allen, ſowohl ratione des geſambten Empfangs, von Zeit ab der etablireten Africaniſchen Compagnie bis gegenwärtigem dato, als auch die Ausgabe in eine ordentliche generale Rechnungs-Balance aufgeſetzet wiſſen, umb daraus von den Praeterito völlige Information und Nachweiſung zu haben.

2. Ein gleichmäßiger Estat oder Balance von Einnahm- und Ausgabe der Marine ſoll auch à dato der etablirten Africaniſchen Compagnie formiret werden.
3. Und können Seine Churfürſtliche Durchl. geſchehen laßen, daß beide Compagnie und Marin-Estat ratione praeteriti cumulieret werden

[1] S. Anm. zu Nr. 131.

mögen, mit angefügtem General-Aufſatz aller Churfürſtlichen Marin-Effecten, an Feſtungen, Schiffen, Magazinen, Praetensionen auf Holland, Assurantien, Vorrath von Pockholz, Vorrath und Cargaisonen auf den Forten, Schiffe, Bauſtellen, Canon, Gewehr, Pulver, Kugelen und allerhand Krieges-Ammunition, ſo wie und wo anjetzo noch alles vorhanden, auch wie der Directeur General Raule, die Schiffe mit den Inventarijs verkauft, was die Churfürſtliche Marine der Africaniſchen Compagnie gezahlet, was ſie derſelben vor Bedienten und Materialien abfolgen laßen, was die eroberte Africaniſche Pryſen angebracht, und was ſonſt zue Formierung eines ordentlichen Debet und Credit der Compagnie und Marine erfordert werden mögte, damit alſo die bisherige Direction, auch der Anfang künftiger Administration und Verantwortung beide auf einen richtigen Grund beruehen mögen.

4. Demnegſt wollen und befehlen Seine Churfürſtliche Durchl., daß hinkünftig die Ober-Direction der Marine und Compagnie von Dero würklich geheimbten Räthen, Freiherrn von Knyphauſen und dem von Danquelman bei deßen Absenz oder überhäuften Occupationen aber deßen Bruder, dem Geheimbten Cammer-Rath von Danckelman ſampt Dero Rath und Directeur General der Marine Benjamin Raule in Conformität Seiner Churfürſtlichen Durchl. an demſelben ertheilter Commission de dato 7./17. Februarij 1689 wahrgenommen und respicieret werden ſoll, dergeſtalt daß deßen Behuef alle benöthigte Ordres und Expeditiones an die Admiralität und das Collegium der Bewindhabern zue Embden etweder von Sr. Churfl. Durchl. ſelbſt, ſonſten aber geringeren Sachen von denen 3 Directoren insgeſambt wen ſie gegenwärtig oder in Absenz wenigſtens von zweien aus ihnen unterſchrieben werden ſollen, wornach ſich nicht allein gedachte Admiralität zue Embden, ſondern auch der Churfürſtliche Rath und Ober-Empfänger der Marine Henrich de Portz, in ſeiner Ausgabe zu richten und nicht das geringſte auszuzahlen hat, es ſei dan ſolche Assignationes jetzgedachtermaßen behörig unterzeichnet, und ſoll annebenſt gedachter de Portz gehalten ſein, monatlich die zur Marine destinierte Einnahme und Ausgabe der Casse denen jetzgedachten Directoren anzugeben.

5. Alle Ordres und Resolutiones ſo Seine Churfürſtliche Durchl. in Marine und Compagnie Sachen unterſchreiben, ſollen vorhero von einem der vorbemelten Churfürſtlichen würklich geheimbten Räthen revidieret werden.

6. Das Admiralitäts-Collegium zu Embden ſoll beſtehen in nachfolgende Perſonen, als: dem Praesidenten von Danquelman, den Räthen Schinckel, Grinsven, Freitag, und Coffler und ſoll in der Compagnie-Sachen der Munſteriſchen Bewindhabere Coenring mit zuegezogen werden, keiner aber aus dem Collegio ſoll propria autoritate das geringſte anordnen, ſondern alles collegialiter tractieret werden.
7. Die Embdiſche Admiralität ſoll berechtiget ſein, alle ihre nöthige und auf ihrer Repartition ſtehende Officierer und Bediente zu beſtellen, zu reduciren, zu suspendieren und ſonſt zu beſtrafen, wan aber Capitains oder Gouverneurs in Africa oder America abgehen, ſo ſoll das Collegium der Admiralität und Bewindhabern zue Embden dem Directorio zu Berlin zwei bequeme Subjecta vorſchlagen, aus welchen Seine Churfürſtliche Durchl. einen werden beſtellen.
8. Einen jeden Rath oder Glied des Embdenſchen Collegij iſt erlaubet ſein ohnmaßgebliches Votum in pleno consilio ohne Scheu, jedoch beſcheidentlich von ſich zu geben, auch nacher Berlin zue ſchreiben, daferne aber Jemand aus ihnen ſich gelüſten ließe ſeinen Mit-Collegen auf eine oder andere Weiſe zu verunglimpfen oder ſich ſonſten übel zu comportieren, demſelben ſoll durch den Praesidenten zueſodriſt Silentium inponieret, er auch nicht ehender wieder ad deliberationes convocieret werden, ehe und bevor er dem Beleidigten zu des Praesidenten Vergnügen genugſame Satisfaction geleiſtet.
9. Seine Churfürſtliche Durchl. wollen auch, daß Dero Marin-Mittel ohne Special-Churfürſtlichen expressen Befehl, auſſer denen in dieſem Reglement enthaltenen Poſten hinkünftig nicht mehr mit den Africaniſchen Compagnie-Mitteln vermenget werden ſollen, es ſei dan mit Seiner Churfürſtlichen Durchl. oder Dero Ober-Admiralität Vorwiſſen und Ordre.
10. Wollen auch daß zu mehrern Affermissement der Africaniſchen Compagnie man ſich bemühen ſolle, umb die von Seiner Churfürſtl. Durchl. geoctroijerte Americaniſche Compagnie mit der Africaniſchen zu combinieren.
11. Von allen Churfürſtlichen Embdiſchen Admiralitäts-Expeditionen und See-Equipages ſollen aparte Rechnungen geführet, und denen Directoren zu Berlin eingeſandt werden, damit ſolche auch daſelbſt eingeſchrieben, und man danach ſtets daraus erſehen könne, wie viel und was zu jeder Expedition verwandt, ob dabei etwas profitieret, item was noch in Vorrath und wieweit damit auszukommen ſei.
12. Obgleich Seine Churfürſtliche Durchl. die Schulden der Africaniſchen Compagnie zu zahlen nicht gehalten ſein, ſo wollen Sie

dennoch alle richtige Schulden zu Dero hohen Respect bezahlt wiſſen, dergeſtalt daß dasjenige, was aus den Retouren ſobald nicht erfolgen kann, aus den Churfürſtlichen Marin-Mitteln vor und nach der Compagnie zwar vorgeſtrecket, jedoch nicht (:wie man mit Dero bisherigen Vorſchuß zu thuen vermeinet:) in Actien convertieret werden ſoll; es wäre dan mit Special gnädigſtem Consens Seiner Churfürſtl. Durchl. oder Dero Ober-Directorij zu Berlin.

13. Umb ein neu Secours und Cargaison nach Africa und America zue ſenden auch die pressanteſte Schulden zue bezahlen, ſo wollen S. Ch. Dl. Dero Marinrolle von allen unnöthigen Ausgaben reduciret und demnach, weiln ſelbige nicht woll kan zum Effect gebracht werden, es ſei dann, daß die nachſtändige Gages derjenigen, ſo gänzlich licentijret, zu einem Mal ſoderlichſt abgezahlet, die übrige rückſtändige Gages aber derjenigen, ſo weiter continuieren, nach und nach, ſobald es immer thunlich, abgefunden wißen.

14. Und weiln der Compagnie Handel ohnmüglich conserviret werden kann, wo nicht ein zulängliches Cargaison zuſampt einige Vivres nach Africa und America abgeſchicket werden, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt resolviret, daß zu ſolchen End ein oder zwei gute Fregatten mit einer Fleute und Schnaue (:ſo weit zu denen dazu benöthigten Mittelen zu gelangen:) ſoderlichſt equipieret und mit guter Africaniſchen und Americaniſchen Guineiſchen Schlaven und anderen Cargaisonen zuſampt benöthigten Vivres, Ammunition und ſtarker Manſchaft ausgerüſtet werden, umb alſo nicht allein den Handel in Gang zu halten und die Forten und Bediente der Compagnie beides in Africa und America zu providieren, ſondern auch zugleich auf die Franzöſiſche Schiffe zu capern, zu deßen Ausführung dan Seine Churfürſtliche Durchl. die gerehdeſte Marin- und der Compagnie-Mittelen und Effecten wollen angewendet wißen.

Dergeſtalt und alſo, daß wan zuſodriſt die 11000 Rthlr. an die Embdiſche Liveranciers und 12000 Rthlr. banco an Willem Pedy in Abſchlag deßen oben angegebener Foderung bezahlet, imgleichen die rückſtändige und laufende monatliche Gages ſowohl der licentierter, als in Dienſt continuierender Marin-Bedienten nach der formierten neuen Marin-Rollen entrichtet ſein, alles übrige vorerſt und bis gemelte Equipages verrichtet, nacher Embden remittiret und zu nichts anders als dazu verwendet werden ſoll.

15. Inzwiſchen ſoll dennoch das Collegium der Admiralität und Bewindhabere zu Embden mit gedachten Pedy ſoderliche Liquidation zuelegen und mit denſelben dahin ſuchen zu tractieren, daß das-

jenige was ihm nach Abzug obangewieſener 12000 Rthlr. banco annoch liquide wird zukommen, gegen monatl. Interesse zu ½ p. Cent gegen darüber zu ertheilende geziemende Verſicherung bis dahin möge ſtehen bleiben, allermaßen Seine Churfürſtliche Durchl. ſo bald vormentionierte neue Equipage und Cargaisonnen nach Africa und America expediret und die dazu erfordernde Koſten abgefunden ſein werden, gedachtem Willem Pedy vor allen völlig wollen befriediget wiſſen.

16. Nach welchen dan vorerſt Unſerm Directeur Raule der von ihm obangegebener Vorſchus der 10692 Rthlr. ſoll entrichtet, wie imgleichen mit fernerer und gänzlicher Abzahlung der von denen an Unſers hochſeligen Herrn Vaters Gnaden verkauften Schiffen annoch reſtirenden Gelder von Monat zue Monat continuiret werden.

Was aber die übrige von ihm dem Directeur Raule und deßen Vetteren angegebene 10000 und 15117 Rthlr. belanget, weiln es ohnmüglich iſt, daß dieſelbe vor der Hand noch ſo bald abgefunden werden können, ſo ſollen dieſelbe ad interim und vorerſt in Obligationes convertieret und bis zu Abzahlung (:welche dennoch ſobald thuenlich und die vorhergeſetzte Bezahlungspoſten werden abgethan ſein, erfolgen ſoll:) ad ½ p. Cent monatliche Interesse verzinſet werden. Jedoch ſind Seine Churfürſtl. Durchl. gnädigſt zufrieden, daß wen die ſtreitige Affaires mit der Holländiſchen Weſt-Indiſchen Compagnie vorher ſolten verglichen werden, daß aus denen davon einkommenden Geldern dem Directeur Raule und deſſen Vettern auf vorerwehnte ihre Praetensiones 20000 Rthlr. bezahlet und abgefolget werden ſollen.

Inzwiſchen ſoll ſich der Directeur Raule wegen itzerzählten ihm und ſeinem Vettern competierenden Nachſtandes mit Unſerm Admiralitäts-Collegio in Embden in 6 Wochen oder kürz als müglich berechnen und alles gebührend liquidieren.

17. Allermaßen Seine Churfürſtliche Durchl. dem Rath- und Ober-Empfänger de Portz hiemit befehlen, geſtalt er nach Einhalt und in vorhergehenden 13. 14. 15. und 16. Articuln verfügter Ordnung die Bezahlung und Remissen respective an Unſer Admiralitäts-Collegium zue Embden, Raule und Pedy successive, ſowol aus den ordinarie. als extraordinarie Marin-Mitteln, verfügen, mit beſagter Admiralität in Embden deswegen von Zeit zu Zeit correspondieren, und die zu Bezahlung daſiger Schulden nachſtändige und ins künftig vorfallende Gages, zu verrichtende neue Equipages und ſonſt alle zue Fortſetzung Unſer Marine und Compagnie von Zeit zue Zeit

requirierende und zu beſagter Unſer Admiralität in Embden Disposition von Uns verwieſene Gelder directe nacher Embden remittieren und mit des daſigen Cassiers und Buchhalters de Goyers Quitung berechnen ſoll.

18. Was die zu Ausrüſtung der nach Africa und America ausgeſchickter Schiffe und Cargaisonen, aufgenommene Bodemerei-Gelder und verdiente Gages der auf den Schiffen zurückkommenden Matrosen und Bedienten betrifft, ſelbige werden billig aus denen mit jedem Schiff zurückkommenden Retouren abgefunden und bezahlet; es wäre dan, daß daraus etwa zu Abzahlung der ſo ſehr andringender und bisher auf ſolche Retouren vertröſteter Embdiſcher Liveranciers, bis die dazu aus den extraordinarie Marin-Mitteln angewieſene Gelderen würklich erfolgen, einiger Vorſchuß gethaen werden müßte.

19. Weiln auch die vorgehabte Equipage umb mit fünf Fregatten auf die Franzosen zu kreuzen wegen verſchiedenen Schwerigkeiten nicht fortgeſetzet, ſondern die Churfürſtliche Fregatte der Fuchs mit des Directeurs Raule Schnaue dem Rummelpott nur allein in See geſchicket werden können, ſo ſind Seine Churfürſtliche Durchl. mit der Ihr deswegen beſchehener unterthänigſten Remonstration von der Embdiſchen Admiralität in Gnaden zuefrieden; laßen Ihnen auch gefallen, daß der Directeur Raule nach Proportion und Qualität vorbeſagter beiden Schiffen und zue deren Ausrüſtung angewandter Koſten in Theilung der etwa zue nehmenden Pryſen, nach unpartheilicher der Sachen kündiger arbitrorum Erkantnus pro quota concurriere und interim ihm ſofort der 4te Part von ſolchen aufzubringenden Pryſen ohnweigerlich zugeſtanden und gefolget werden ſolle.

Wollen auch ferner, daß beſagte Admiralität in Embden den Vogel Gryp oder eine andere Schnau oder Brigantin ſtets in Bereitſchaft halten und damit die Franzöſiſche Capers von der Embs und den Oſtfrieſiſchen Küſten verjagen, auch dafern ſie ein ſolch franzöſiſch Cap-Schiff oder ihnen die etwa genommene Leute wieder abnehmen mögten, ſolches der Churfürſtlichen Admiralität zu Embden einliefern ſollen.

Und gleich Seine Churfürſtl. Durchl. beſagter Dero Admiralität in Embden anheimbſtellen, welche Schiffe ſie nach Africa oder America zu expedijren gerathen achten, imgleichen ob oder wie hoch Assuranz darauf zu nehmen, item ob die Schiffe recta durchs Canal oder hinter Hitland umb ihren Cours einrichten ſollen, auch ob ſie unterwegens einige feindliche Pryſen wegnehmen ſollen, ſolches alles laßen Seine Churfürſtliche Durchl. auf Dero hieſigen Directoren und

Embdiſchen Admiralität Gutachten beruhen, cum plena potestate in ſolchen und dergleichen dubieusen Sachen alſo zu procedieren und zue resolvieren, wie ſie es ihren Pflichten und der beſten Raison und Apparenz gemäß achten, ohne daß ſie desfalls ratione eventus responsable ſein ſollen, wie dan Seine Churfürſtliche Durchl. auch nicht verlangen, daß die Embdiſche Admiralität über alle Minutien anhero berichten ſoll, ſondern laßen vielmehr den modum exequendi deſſen, ſo ihnen von Berlin aufgegeben werden mögte, ihren Pflichten, erlangter Expedienz und Gutachten, ſonderlich, da periculum in mora iſt, anheimbgeſtellet bleiben.

20. Auſſer oben angewieſenen extraordinaire Zahlungs-poſten, da dan die Vollzimmerung des Magazin-Hauſes in Embden nothwendig hinzuzufügen, ſollen ordinarie zue Bezahlung der monatlichen Rolle und Gages der Embdiſchen Marin-Bedienten, Unterhalt und Einrichtung daſiger Schiffe, Zimmerwarfts und Magazin-Hauſes, nebſt anderen laufenden Ausgaben, monatlich aus den Schlag-Schatzgeldern 1200 und der Charge-Cassa und Preußiſchen Geldern 500 Rthlr. von dem Ober-Empfänger de Portz nacher Embden gegen des dortigen Admiralitäts und der Africaniſchen Compagnie Cassiers und Buchhalters de Goyer Quitung remittieret werden.

21. Wegen denen vorgedachten 6458 Rthlr. auf dem Havelbergiſchen Zimmerwarft haftenden Schulden, wollen Seine Churfürſtliche Durchl., daß zu deren Tilgung das auf dem Zimmerwarft und in den Heiden vorhandenes Marin-Holz, nicht weniger auch die erbauete Pinas verkaufet, dieſelbe aber vorhero umb deſtobeßer an den Mann zu bringen, vollzimmert werden ſoll, deßen Behuef dan entweder mit dem Baas Ehling deswegen auf ein gewißes Quantum accordieret oder aber er der Baas und die Zimmerleute noch 3 Monat in Dienſt gehalten werden ſollen, umb ſothane Auszimmerung zu verrichten, wie dan zu deßen aller richtiger und beßerer Vollführung, auch benöthigten Ablauf des Schiffs und deßen Transport nacher Hamburg Seine Churfürſtliche Durchl. jemand nacher Havelberg wollen abreiſen und von dieſen allen einen pertinenten Staat und Rechnung formieren laßen.

Solte aber nachgehends vor Seine Churfürſtliche Durchl. Marine vorträglich erachtet werden, daß man gedachtes neues Schiff nicht verkaufe, ſondern beibehalte, ſolchenfalls ſollen die in dieſem Articul mentionirte Gelder von dem Rath de Portz wieder bezahlet werden, mitſampt dem Interesse des Vorſchuſſes, ſo der Directeur General Raule inzwiſchen thuen wird.

22. Was die von Unſerm würklich geheimbten Rath von Danquelman, dem Directeur Gen. Raule nacher Embden und Amsterdam zue Ausrüſtung der fünf Fregatten remittierte 6000 Rthlr. betrifft, ſo ſollen dieſelbe in Conformitaet der darüber bereits ertheilten Assignation von dem Cammer-Secretario Vietor mit gebührenden Zinſen zu einen halben p. Cent monatlich wiederumb erſtattet werden.
23. Die 6000 Rthlr. ſo an Worckum wegen ſeiner verkauften Schiffe restieren, ſollen dem Contract gemäß aus den Preußiſchen Zollgefällen nach gerade erfolgen.
24. Schließlich wollen Seine Churfürſtliche Durchl. das Collegium der Admiralität zu Embden hiemit autorisieret haben, wan die Noth es erfoderen oder ſie es collegialiter vor Seiner Churfürſtlichen Durchl. oder Dero Compagnie Dienſt nöthig erachten mögten, daß die ſowoll auf die zur Marine destinirte ordinarie und extraordinarie Mitteln, als der Compagnie Effecten, Schiffen und Retouren die benöthigte Gelder, Praemien, Cargaisonen, Vivres, Ammunition und anderer Schiffs-behueſen und Materialien, es ſei zu ein oder ander Equipage nach Africa oder America, vorfallende Bodemerei, Assurances oder ſonſten einig andern Dessein zur See negotijren, Wechſel ziehen, auch beſagte Dero Marine und Compagnie Effecten und Einkommen beſtändig und cum plena potestate davor verbinden, und alſo ſampt und ſonders daraus ſich dedomagieren und ihre Bezahlung omni meliori modo ſuchen und zurücknehmen mögen, jedoch daß ſie von allen, wen nicht periculum in mora an der Admiralität zu Berlin vorhero gebührend berichtet und derſelben Approbation und Gutfinden darüber einholen ſollen, allermaßen Seine Churfürſtliche Durchl. alle dasjenige, was beſagtes Collegium alſo ihren Pflichten und guter Raison gemäß verrichten wird, vor genehm wollen gehalten haben, ohne daß ſie ratione eventus responsable ſein ſollen.

Wornach ſich alſo das Churfürſtliche Marin-Directorium alhie zu Berlin, auch das Collegium der Admiralität und Bewindhabere in Embden, ſodan der Rath und Ober-Empfänger de Portz, unterthänigſt zu achten, und übrigens nach der ihnen unter dato 8./18. Octobr. 1688 ertheilten Instruction, ſo weit dieſelbe durch gegenwärtiges Reglement nicht geändert, ſich mit zu regulieren haben.

Signatum Cöln an der Spree, den 1. Maij 1689.

Nachdem obiges Concept Marin-Reglements bei uns Niedergeſchriebenen ſowol aus der Ober-Admiralität, als dem Collegio der

Admiralität und Bewindhabern in Embden dazu convocierten und Deputierten reiflich perlustrieret, daßelbe auch vor gegenwärtig zu Dienst und Nütz der Churfürstlichen Marine und Compagnie nöthig befunden, so thuen wir darüber Seiner Churfürstlichen Durchl. gnädigste Approbation und Confirmation unterthänigst implorieren.

Geschehen Duijsbourg, den 13. Junii 1689.

(gez.) D. v. Knyphausen. E. v. Danckelman. B. Raule.
Johan Danckelman.
L. van Grinsven.
Seb. Freitag.
A. Joan Cuffeler.

Nr. 127. 1690. (?) Anf. Jan.

Revidiertes Oktroi für die brandenburgisch-amerikanische Kompagnie.

Vom (?) Anfang Januar 1690 (a. D.).[1]

R. 65. 15.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf von Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, p. p., thun kund und fügen hiemit zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung,

Demnach Uns durch einige Unserer eingesessenen Unterthanen und Nachbarn, Liebhaber von Negotie und Kaufhandel, unterthänigst vorgetragen worden, daß sowohl in den nördlichen als südlichen Theilen von America sich sehr viele Ländereien und Plätze vorfinden, die unter keines Europäischen Souverains, Potentaten, Prinzen oder Staats Dominium oder Herrschaft stehen, noch thatsächlich von ihnen possediret werden und gegenwärtig zum größeren Theile unbewohnt, wie überhaupt seit jehero sui juris gewesen sind, unter Niemands Botmäßigkeit, gleichwie sie es auch noch gegenwärtig sind. Da ferner die vorerwähnten Kaufleute geneigt sind, auf diese Plätze zu negotiiren und sich da niederzulassen mit Fortressen, Colonien und Habitatien oder Wohnungen, um einen guten

[1] Dieses Oktroi ist einer im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin vorhandenen, in holländischer Sprache 1690 erschienenen Druckschrift entnommen: „Privilegien vergunt aan de Coeur-Brandenburgse Compagnie, bij S. C. V. D. en de Republique van Embden. Mitsgaders een kort beright van haare tegenwoordige onderneeminge." Es ist in der Annahme, daß das Original ebenso wie das erste Oktroi deutsch gewesen ist, hier wortgetreu ins Deutsche übertragen worden.

Handel zwiſchen Europa und America zu ſtiften, und zu dieſem Behufe Uns unterthänigſt erſucht haben, Wir möchten belieben, ihnen in dieſer ihrer guten Resolution und Vornehmen zu assistiren und ihnen zugleich in Gnaden Unſer hohes ſouveränes Octroy verleihen, und nachdem Wir dies alles genugſam geprüft, ſo haben Wir ihre vorgem. unterthänige Bitte recommendable und profitable gefunden, indem dadurch nicht allein viele Menſchen employiret werden ſollen, Unſere Schiffahrt und Einkommen vergrößert, viel Vortheil und Avantages in einen wohlhabenden Zuſtand zu gelangen,[1] ſondern indem ſolches auch merklich zum Ruhme Gottes und zur Wohlfahrt des Menſchengeſchlechts gereichen und dienen ſoll, in Anbetracht der Erleuchtung und Erlöſung von ſo viel tauſend armen blinden Heiden aus ihrer Finſterniß und Sklaverei, indem endlich zugleich verſchiedene neue Colonien und Völker in einen redlichen Zuſtand von Freiheit ſollten geſtellt werden können, darum und aus anderen praegnanten Uns bewegenden Urſachen war es Unſer gnädigſter guter Wille, den vorgem. Supplicanten Unſer hohes und ſouveränes Octroy vom 15./25. October im 1688ten Jahre des Herrn zu vergönnen und zu verleihen.

Dieſes Octroy iſt jedoch ſeitdem in einigen Theilen lückenhaft und in anderen ein wenig zweifelhaft und inconvenabel befunden worden. Deßhalb revocieren, entkräften und vernichten Wir dann das gemelte Octroy in allen ſeinen Clauſeln, Gegenſtänden und Materien, zugleich mit Übereinſtimmung und Avis aller Participanten ſelbiger Compagnie, von heut an für alle Zeit inſoweit, als es dem gegenwärtigen conträr oder mit ihm nicht übereinſtimmend befunden werden ſollte. Und damit die gemelte Compagnie um ſo beſſer im Stande ſei, das gute und nützliche Werk zu vollbringen und dasjenige, was ſie bereits glücklich begonnen, zu Ende zu führen, ſo haben Wir aus ſonderbarer Gnade und kraft Unſerer ſouveränen Macht und Autorität allen den Obgemelten gegeben und verliehen, gleichwie Wir ihnen auf ihr Erſuchen und ihre an Uns gerichtete unterthänige Bitte geben, verleihen und bewilligen alle ſothanige Protection, Hilfe, Vorrechte, Privilegien, Regalien, Gnaden und Wohlthaten, als hiernach ausgedrückt und erklärt ſtehen.

1.

Die Compagnie ſoll das Recht haben und vermögen mit ihren eigenen und geheuerten Schiffen zu ſegeln und zu negotiiren nach allen ſothanigen Plätzen von Nord- und Süd-Amerika oder mare pacificum,

[1] Im Holländiſchen: „veel voordel en advantagies op de geinteresseerdens staat te komen.“

und den Inseln, Ländern und Städten daselbst, soweit sie nicht einem europäischen Prinzen, Macht oder Staat subject, noch thatsächlich oder actualiter von ihnen besessen, sondern sui juris und von Niemandem bewohnet sind, und zwar auf die Dauer von fünfzig Jahren, beginnend vom Datum dieses Octroys. Sie soll befugt sein, alle diese Plätze in Unserm hohen Namen zu besitzen und allda Land- und Factor-Häuser aufzurichten, zugleich zu entdecken und zu arbeiten in allen Minen von Gold, Silber und anderen Metallen, wie die auch sein mögen, oder auch von Juwelen und kostbaren Gesteinen, item Perlen zu fischen, allerlei theures Holz zu fällen, Fische zu fangen, zu jagen, sich zu verbünden und zu ihrer Beruhigung und Sicherheit in Unserm und der Compagnie Namen mit Prinzen, Potentaten oder Souveränen des Landes und Naturellen Allianzen zu schließen, Forten und Befestigungen zu bauen und dieselben mit ihren eigenen Soldaten, Munition und anderen Bedürfnissen zu versehen; militärische Disciplin zu üben, sowie außerhalb der Grenzen Europas souveräne Autorität und Gesetzgebung zu pflegen, mit ihrer eigenen Regierung in allen civilen und militärischen Angelegenheiten von Justiz, Gottesdienst, Finanzen und Handel, und all dies mit unumschränkter Macht und Vorrecht.

2.

Diese Compagnie soll auch befugt sein, in ihren Grenzen und Limiten sothanige Colonien, als sie urtheilen möchte zu ihrem Besten und Vortheil zu gehören, zu errichten und denselben diese ihr vergönnten Prärogativen, Vorrechte, Regalien, Privilegien und Vortheile wiederum zu verleihen, als Wir selber an die Compagnie verliehen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß dies in keinem Theile diesem Octroy zuwider ist.

3.

Weil auch diese Compagnie viel Sklaven sowohl zum Dienste der zu errichtenden Colonien, als sonsten nöthig hat, welche füglicher Weise nur aus Africa nach sothanigen Ländern überbracht werden können, so sind Wir zufrieden, daß mit einstimmigem Consens und Gelübde diese Compagnie mit der octroyirten Compagnie Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters glorreichen Andenkens combiniret werde. Doch zur weiteren Fortsetzung soll dessenungeachtet diese Compagnie berechtigt sein, selber in Africa mit Sklaven zu negotiiren und dieselben direct von da zu verführen, zu bringen und zu verhandeln nach sothanigen Plätzen und in der Weise, als sie zum Vortheil der Compagnie und zur Beförderung ihrer Negotien möchte gerathen finden. Aber in dem übrigen Africanischen Handel soll sie der gemelten Africanischen Compagnie während

deren Octroy-Jahren oder während sie im Stande ist, kein Hemmniß oder Abbruch thun, indem auch der obengemelten Africanischen Compagnie hiermit freisteht mit Sklaven zu handeln.

4.

Auch ist dieser Compagnie Macht gegeben durch die Südsee, sonst mare pacificum genannt, zu segeln und auf sothanigen anderen Wegen, als sie gerathen finden soll, nach allen Inseln und Landschaften derselben, als wie nach China, Japan und Ostindien,' und allda zu handeln.

5.

Diese Compagnie soll zugleich die freie Disposition haben von und über ihr gesammtes Eigenthum, Güter, Volk und Schiffe, sowohl zu Wasser, als zu Lande, und über alle ihre Bedienten und Diener, nicht allein über die, welche zu den Commercien, der Schiffahrt und den Schiffen verwandt sind, sondern sie soll auch absolute Macht haben, zu ernennen und abzudanken alle civilen, militärischen und kirchlichen Officiere, insgemein über alle diejenigen, welche in ihrem Eid und Sold stehen.

6.

Diese Compagnie soll verwaltet werden von einem Bewindhaber-Collegium in der Stadt Emden, wohin die Participanten ihre Deputierten oder Stellvertreter sollen senden mögen, um ihre Interessen und Angelegenheiten wahrzunehmen und von Zeit zu Zeit zu ordnen. Das gemelte Collegium soll in einer solchen Zahl und in der Weise constituirt werden, als sämmtliche Participanten gutfinden werden. Sobald das gemelte Collegium auf diese Art bestellt ist, soll es selber absolute und unumschränkte Macht haben, seine Angelegenheiten zu ordnen und zur See und zu Lande zu befehlen; item vermögen solche Constitutionen, Gesetze, Ordonnanzen und Placate zu machen und zu executiren, als es von Zeit zu nöthig erachten wird zum Besten und zur Fortsetzung der Compagnie zu gehören.

7.

Wir bewilligen auch und consentiren, daß alle die Güter und Kaufmannschaften, welche die Compagnie aus Unseren Provinzen und Landschaften zu Emden zum Vortheil und Behuf ihres Americanischen Handels einbringen wird, um sie nach den Plätzen ihres gemelten Octroys zu bringen, wie auch umgekehrt daß die Güter, welche von da in Unsere Provinzen und Länder während eines Zeitraums von 15 Jahren, beginnend mit diesem Octroy werden gebracht werden, frei und exempt sein sollen von allen Convoy-Geldern, Zöllen oder anderen Abgaben,

welchen Namen sie auch haben mögen, sowohl beim Einkommen als beim Ausgehen.

8.

Wir sollen und wollen diese Compagnie auch mit Unseren hohen Empfehlungsschreiben an den Magistrat der Stadt Emden begnadigen, damit derselbe der Compagnie eben die Vorrechte, Freiheiten und Wohlthaten vergönne, als er der Africanischen Compagnie daselbst bewilligt hat, oder solche, als diese Compagnie im Laufe der Zeit von Nöthen haben wird.

9.

Und da Wir Uns selbst mit einer sehr beträchtlichen Summe und Portion an dem einzulegenden Fonds oder Kapital, um ein großer Participant zu sein, eingelassen haben, so haben Wir mit diesem für Unsere gethane Einlage und zur Wahrnehmung Unserer großen Interessen bei der Compagnie zu Bewindhabern bestellet und committiret Unsere respectiven Hof- und Marine-Räthe, wie auch den Residenten des Westphälischen Kreises und Kriegs-Commissarius, Johan Danckelman, Leonhard van Grinsveen, Sebastian Freytag und Abraham Johann Cuffeler, wogegen die anderen Participanten so viele beizufügen vermögen sollen, als sie gerathen finden werden.

10.

Diejenigen, welche 2000 Reichsthaler in den Fonds dieser Compagnie einlegen werden, sollen Haupt-Participanten sein und verfolglich eligibel oder wählbar zur Stelle eines Bewindhabers oder eines anderen Amtes bei der Compagnie, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, von welcher Nation oder Religion sie sein möchten.

11.

Wer aber auf seinen eigenen Namen die Summe von 20000 Reichsthaler an Capital in der gemelten Compagnie haben wird, soll ohne Wahl Bewindhaber sein dürfen oder auch Macht haben, einen andern an seiner Stelle zu deputieren, welcher dann eben gleich den anderen Bewindhabern bei den Votis oder Abstimmung und anderen Sachen geaestimiret werden soll. Ein Bewindhaber soll seine Actien in der Compagnie behalten müssen, so lange er in seiner Bedienung ist.

12.

Weder die Bewindhaber noch ihre Güter sollen rechtlich ansprechbar oder executabel sein wegen Schulden oder solcher Gegenstände, welche die Compagnie allgemein angehen, und soll kein Geld oder Actie, die Jemand in der Compagnie hat, arrestabel oder executabel sein wegen einer Privatschuld, so lange die Compagnie besteht, damit diese hierdurch

nicht geſchwächt werde. Es ſoll auch Niemand während des Beſtehens der Compagnie ſeine Geldeinlage herausverlangen dürfen.

13.

Im Falle Jemand wider Erwarten in irgend einer Weiſe den Kaufhandel oder die Negotie der gemelten Compagnie hindern oder benachtheiligen oder ſie mißbrauchen ſollte, ſo ſoll dieſelbe befugt ſein, Gewalt mit Gewalt abzukehren und ſich ſelber zu vertheidigen, auch Reparation des Schadens zu ſuchen und zu nehmen, doch ſoll ſie ſobald als möglich Uns hiervon Kenntniß geben.

14.

Und damit die begehrten Erſuchen und Sachen der gemelten Compagnie bei allen vorfallenden Gelegenheiten in wichtigen Fällen ſchleunig Uns vorgetragen werden mögen, ſo haben Wir ſpeziell committiret und deputiret Unſere Geheime Räthe, Kammer-Präſident und Directeur general von Unſerer Marine, Dodo Baron von Knyphausen, Eberhard von Danckelman, und Benjamin Raule, um die vorfallenden Sachen der Compagnie zu unterſuchen und Uns darüber zu berichten und zugleich mit Uns diesbezüglich zu correſpondieren, wofür denſelben eine honorable Recognition bei der Austheilung gegeben werden ſoll.

15.

Wir werden zugleich dieſe Compagnie mit einſchließen und begreifen in alle die Allianzen und Negotiationen, welche Wir mit einem Prinzen, Potentaten oder Staat eingehen werden, nach erheiſchenden Umſtänden, auch werden Wir durch Unſere Miniſter das Intereſſe der Compagnie wahrnehmen laſſen.

16.

Die Compagnie, als (ſeiend) eine Körperſchaft, ſoll nicht gehalten ſein, vor einem andern Richter zu erſcheinen, als vor Uns Selbſt, und werden Wir zu dieſem Behuf einige von Unſeren Geheimen Räthen zu Commiſſarien ernennen.

17.

Imgleichen werden Wir die Schiffe der Compagnie mit behörigen Seepäſſen verſehen und die Bewindhaber mit Unſerem Siegel, um ihren Obligationen, Actien, Commiſſionen und anderen öffentlichen Urkunden mehr Credit und Autorität zu geben.

18.

Als eine Recognition für dieſes Octroy und für Unſere Protection ſoll die Compagnie von jeglicher Ausgabe oder Austheilung, die an die Participanten gethan werden ſoll, an Uns $^1/_{20}$ oder 5 vom 100 bezahlen,

die Wir wiederum verwenden wollen für Unsere Schiffahrt und See-Marine, wie auch zur Protection und Erhaltung der Compagnie. Sollte aber diese Recognition sich considerabel vergrößern, so würden Wir in diesem Falle die Compagnie mit mehreren Wohlthaten begünstigen und ihre Unkosten und Lasten tragen helfen.

19.

Alle Officiere, sowohl Civil-, Militär- als Kriegs-Bediente, als auch andere Beamte, und alle übrigen Personen, die in den Dienst der Compagnie treten werden, sollen feierlich schwören müssen, daß sie Uns und der Compagnie hold und treu sein werden, und speziell von einem unbegrenzten Gehorsam, ihre Befehle zu executiren und mit ihrer äußersten Kraft und Vermögen der Compagnie Bestes und Wohlfahrt zu besorgen und Nachtheil und Schaden zu verhüten.

20.

Außerhalb dieser Compagnie soll Keiner von Unseren eingesessenen Unterthanen oder Fremden mit oder ohne Unsere Commission handeln dürfen nach einigen Ländern oder Inseln innerhalb der Limiten dieses Octroys, noch einige Schiffe dahin senden bei Strafe des Verlustes der Schiffe und Güter. Und wenn die Compagnie einen solchen Handel innerhalb ihres Bereiches findet, soll sie ihn ohne eine fernere Permission von Uns für sich selbst nehmen und confisciren mögen. Doch soll sie zuvor gehalten sein den Gesetzen gemäß zu procediren mit Tagfahrt und höherer Berufung. Dies soll aber kein Nachtheil oder Beeinträchtigung sein für die Africanische Compagnie innerhalb der Grenzen ihres Octroys.

21.

Für das Expedieren und Ausfertigen dieses Octroys nebst allen anderen Actenstücken und Documenten, die in Unserer Kanzlei während der ersten 6 Jahre gefertigt werden, soll die Compagnie keine Kanzleigebühr oder einige andere Sporteln bezahlen, sondern all dieses während der gedachten Zeit umsonst haben.

22.

Und wenn in diesem Octroy eine besondere Clausel oder Sinn enthalten, welche fehlerhaft oder zweifelhaft scheinen möchten oder eine Auslegung, Einschränkung, Erklärung oder Ausdehnung von Nöthen hätten, so werden Wir darüber allezeit der Compagnie redliche Satisfaction zu ihrem Genügen geben und alle und jegliche diesbezügliche Sachen den Participanten von Zeit zu Zeit und stets nachmals zu ihrem Vergnügen geben.

23.

Wir bekennen und anerkennen auch mit dieſem Gegenwärtigen für Uns und Unſere Nachfolger in der Chur, daß Wir auf vorher eingenommene und wohlbedachte Nachricht und gute Kenntniſſe der Dinge all das Vorſtehende der gemelten Compagnie zugeſtanden, gelobt und verliehen haben, gleichwie Wir nochmals kraft dieſes zugeſtehen, geloben und verleihen, daß dieſelbe immer und zu allen Zeiten ſich friedlich des Vorſtehenden erfreuen ſolle.

Darum ordonniren und befehlen Wir allen und jeglichen Unſeren Statthaltern, Lieutenants, Geheimen Räthen, Generalen, Gouverneuren und Commandeuren von Forten, wie auch allen Civil- und Militär-Bedienten in allen Unſeren Landſchaften und Domänen, Magiſtraten in den Städten, Offizieren und Befehlshabern zu Waſſer und zu Lande, genau dem Inhalt dieſes Octroys nachzukommen und die anderen dazu anzuhalten, daß ſie daſſelbe weder direct noch indirect übertreten, ſondern ihm nachkommen bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und wirklicher doppelter Reſtitution und Vergütung von allem dadurch der Compagnie verurſachten Schaden und Verluſt.

Zu Urkund dieſes und zur beſſeren Beobachtung und Befeſtigung haben Wir dieſes Octroy mit Unſerer Hand gezeichnet und mit Unſerem churfürſtlichen Gnaden-Siegel bekräftigt.

1690. 27. Januar.

Nr. 128.

Die Stadt Emden verleiht der brandenburgiſch-amerikaniſchen Kompagnie gewiſſe Privilegien.

Vom 27. Januar 1690.[1]

R. 65. 15. und Emdener Stadtarchiv Nr. 279. vol. I.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden urkunden und bekennen kraft dieſes für uns und unſere Nachfolger im Rath:

Nachdem der Durchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, der Herr Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Churfürſt p. p., eine Americaniſche Compagnie octroyiret, dieſelbe mit gewiſſe Privilegien begabt und zugleich durch ein beſonderes an uns gnädigſt gerichtetes Anſchreiben begehret hat, ihr nicht allein die Residenz in dieſer Stadt

[1] Im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin exiſtiert von der obigen Urkunde nur die holländiſche, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnte Ausgabe. Im Emdener Archiv

zu vergönnen, ſondern auch ſie zur Fortſetzung eines ſo vortheilhaften Werkes, wie das Aufnehmen der Commercien und die Ausbreitung des heiligen Evangeliums, mit ſicheren Privilegien, Freiheiten und Exemtionen zu begünſtigen, alſo haben wir dann mit dieſem der vorgemelten Americanischen Compagnie die nachfolgenden Freiheiten, Privilegien und Exemtionen, unter Zuſtimmung des Collegiums der Vierziger für die Zeit von 15 Jahren, beginnend nächſtkünftig à Dato dieſes, gegeben und verliehen.

1.

Die gemelte Americanische Compagnie, deren Bewindhaber, Angeſtellte und Bediente, ſowohl militäriſche, als civile, ſollen genießen und ſich erfreuen aller Privilegien, Freiheiten, Immunitäten und Exemtionen, zugleich alle diejenigen Jura, Jurisdiction und Direction ausüben, wie die Churbrandenburgiſche Admiralität und die Africanische Compagnie, deren Bewindhaber, Angeſtellte und Bediente genießen und ſich erfreuen, auch die gemelte Admiralität und das Collegium der Bewindhaber oder ihre Bedienten und Angeſtellten ausüben, mit dem ferneren Erbieten, daß, im Falle dieſe Americanische Compagnie mit der Africanischen Compagnie nicht combiniret wird, oder auch bei derſelben mehrerer Avance, ihr ein bequemer Platz zu einem Zimmerwerft ohne einige Vergütung vergönnt und imgleichen auch noch ein behöriger Magazin-Platz angewieſen werden ſoll, damit dieſelben auf Koſten der Compagnie darauf errichtet werden können.

2.

Alle Schiffe, Schiffsmaterialien, Vivres, Cargaisonen und Kaufmannſchaften, wie die auch Namen haben mögen, und in Summa alles, was zu der Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Americanischen Compagnie gehörig in die Stadt Emden gebracht und wiederum entweder von der Compagnie ſelbſt oder von anderen, ſo die Waaren von der Compagnie gekauft, innerhalb 6 Monaten vom Tage des erſten Verkaufs ausgeführt werden möchte, ſollen frei ſein von allen Auflagen, Zöllen und Convoy-Geldern, ſofern man ſich ihrer effective nicht bedient, item von Krahn- oder Waage-Geld, ſofern ſie nicht gebraucht werden, von Licenten und anderen Beſchwerniſſen, wie die auch Namen haben

findet ſich eine Abſchrift in deutſcher Sprache. Ob das Orginal holländiſch oder deutſch geweſen iſt, läßt ſich nicht ſagen, weil in Emden nach Ausweis der Akten die holländiſche Sprache vielfach auch im amtlichen Verkehr angewandt wurde. Da mir die Berliner Akten lange Zeit vor den Emdener zur Verfügung ſtanden, ſo iſt der obige Text eine Überſetzung aus dem Holländiſchen, welche ich ſpäter mit der Emdener deutſchen Abſchrift verglichen und namentlich mit der eigenthümlichen Ausdrucksweiſe der letzteren verbrämt habe.

mögen. Jedoch ſollen ſie gehalten ſein, von den Schiffen das gewöhnliche Tonnen- und Baken-Geld zu geben. Anlangend die Kaufmannſchaften oder Waaren, die von der Compagnie nach Gewicht publice verkauft werden und auf der Stadt-Wage oder ſonſt mit der Stadt Gewichten durch den Wagen-Meiſter gewogen werden möchten, und bei denen der Käufer das halbe Wage-Geld zu bezahlen hat, ſoll die Compagnie hinſichtlich der andern Hälfte frei ſein.

3.

Die Bewindhaber, Angeſtellten und Bedienten, die von der Compagnie dependiren, ſollen ſowohl für ihre Perſonen, als Güter von allen bürgerlichen Laſten und Abgaben frei ſein und inſonderheit hinſichtlich der Beſteuerung von Stübergeld für ihre eigenen Häuſer, von Pütt- und Bollwerks-Geld, von Wachten, Eiſen und andern Beſchwerniſſen. Von den gemietheten Häuſern aber ſollen ſie das halbe Stübergeld zahlen und dieſes den Eigenthümern anrechnen und von der andern Hälfte frei ſein. Anlangend die Accisen und Abgaben, welche auf die Consumtion gelegt ſind, ſo ſollen ſie dieſe gleich den anderen Bürgern bezahlen.

4.

Alle diejenigen, welche von der Compagnie in der Stadt Emden würklich employiret werden, ſollen eo ipso oder ſogleich alle große und kleine Bürgerrechte genießen mögen und damit begabt werden, zugleich zu allen Stadt-Ämtern in der Bürgerei, dem Collegio der Vierziger und dem Magiſtratu ſelbſt, wofern ſie dies begehren, eligibel ſein. Jedoch ſollen dieſelben alsdann vor Bürgermeiſter und Rath zuvörderſt den Bürgereid ablegen und gehalten ſein, die gewöhnlichen Bürgerlaſten zu tragen.

5.

Die Compagnie ſoll ohne einige Beſperr- und Hinderung von irgendwelchen Gilden oder Zünften in dieſer Stadt befugt ſein, anzunehmen, zu gebrauchen und ins Werk zu ſtellen alle diejenigen Handwerksleute und Perſonen, welche ſie zur Fortſetzung der Commercien, Segelmacherei, Schiffszimmerei und dergleichen oder ſonſt von Nöthen hat und gerathen finden ſoll; jedoch ſollen dieſelben ganz allein für die Compagnie und nicht für die andern Bürger oder Einwohner arbeiten.

6.

Die Wittwen und Kinder der im Dienſte der Compagnie Verſterbenden ſollen alle Privilegien und Immunitäten ihrer verſtorbenen Männer und Väter genießen, ſo lange ſie in ihrem Wittwenſtand verbleiben resp. unmündig ſind. Das gleiche Vorrecht ſollen auch die

Hausfrauen derjenigen Männer genießen, welche im Compagnie-Dienste außerhalb der Stadt sind.

7.

Alle und jegliche, welche im Compagnie-Dienste sind, sollen jeder Zeit Gewissensfreiheit haben und genießen ohne irgendwelchen Zwang und Belästigung.

8.

Und vornehmlich soll den Engländern, welche in dieser Stadt ihren Wohnsitz nehmen werden, in perpetuum frei und zugelassen sein die öffentliche Ausübung ihrer Religion sowohl in einer öffentlich aufzubauenden Kirche, als an einem andern publiquen von ihnen dazu zu bestimmenden Orte.

9.

Imgleichen soll auch den Juden, die man Portugiesen nennt und die in diese Stadt zu wohnen kommen, für alle Zeit erlaubt sein, eine Synagoge in dieser Stadt zu errichten und ihren Gottesdienst und die Ausübung ihres Gesetzes darin zu pflegen ohne Jemands Einsperrung.

10.

Die Compagnie soll so lange sie ihre Residenz allhie in der Stadt hat, vollkommene und absolute Macht haben, in Conformität des von Sr. Chf. Durchl. zu Brandenburg verliehenen Octroys, ohne einige Verhinderung ihrer Angelegenheiten in dieser Stadt zu dirigiren, einen Rath oder Collegium von Directeurs oder Bewindhabern anzustellen, welche vollkommene Macht haben sollen, über alle der Compagnie Affaires zu Lande und zu Wasser libere zu disponiren, wie auch in ihren Sachen und über die Glieder, Angestellte und Bediente der Compagnie, mögen dieselben Civil oder Militär sein, und zwar sowohl in Civil-, als Criminal- und Matrimonial-Sachen die Justiz zu administriren und zu executiren, ohne verpflichtet zu sein, sich an der Stadt oder andere höhere Gerichte oder Personen zu addressiren: und dies alles, wenn Quaestiones vorfallen zwischen den Membris der Societät oder ihren Angestellten unter sich oder mit Fremden, sei es, daß dieselben in eigener Person oder per procuratorem agiren wollen. Im Falle aber ein Bürger oder Einwohner von Jemandem der Societät etwas zu praetendirenhat, und die Sache auf Begehren des Bürgers oder Einwohners von dem Collegium der Bewindhaber in der Güte oder de plano nicht abgethan werden kann, soll dies per collegium delegatum oder delegirte Richter aus dem Rath und aus der Societät, und zwar aus jedem 2, auf dem Rathhaus in der Secret-kammer decidiret werden, absque ulla appellatione, sed revisione salva, in puncto revisionis aber aus jedem Collegio

noch einer beigefügt werden. Wenn aber Jemand aus der Societät auf einen Bürger oder Einwohner zu praetendiren hat, ſo bleibt die Judicatur bei uns, als Bürgermeiſtern und Rath. In Criminalibus et Matrimonialibus aber, wann ein Mitglied der Societät gegen einen Bürger oder Einwohner agiren will, verbleibt gleichfalls die Judicatur bei uns; umgekehrt, wann ein Bürger oder Einwohner gegen ein Mitglied der Societät in Criminalibus vel Matrimonialibus agiren will, ſollen zwei von den unſrigen und zwei von der Compagnie committiret werden, um die Sache zu decidiren und die Delicta abzuſtrafen.

11.

Alle ſowohl der gemeinen Compagnie Effecten, Schiffe, Güter und Volk, als der particulieren Theilhaber Actien und Capitalien in der Compagnie ſollen frei ſein von allen Arreſten und Bekümmerung, ausgenommen in Sachen der Hausmiethe, für welche die inveeta et illata nach allen gemeinen Rechten als ſpezielles Unterpfand ſtehen und angehalten oder arreſtiert werden mögen, ſo daß dann auch die Jurisdiction wegen der Hausmiethe bei uns, Bürgermeiſter und Rath, ausſchließlich verbleibt.

12.

Wir, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Emden .geloben auch kraft dieſes die Compagnie, deren Bewindhaber, Directoren und Angeſtellte alle in dem Churf. Octroy derſelben vergönnte Vorrechte, Immunitaeten, Rechte und Freiheiten, für ſich, ihre Effecten und Schiffe genießen zu laſſen, auch zu gaudiren und in dieſer Stadt unverbrüchlich dabei zu manuteniren.

13.

Endlich ſollen auch die Bewindhaber oder Deputirten der ausländiſchen Participanten oder andere Perſonen, die von außerhalb zum Dienſt der Compagnie hereinkommen, alle ihre Güter und Hausrath frei und ohne einige Einführungsſteuer dafür zu bezahlen, in dieſe Stadt bringen dürfen, und bei ihrem Abzug oder Verſterben frei ſein von allen Praetensionen wegen collateraler Succession, die Güter auch wiederum vermögen auszuführen ohne einige Nachſteuer, Abzugsgeld oder dergleichen zu bezahlen. Doch ſollen ſie unter ihren Gütern nichts von Fremden oder Bürgern ein- oder aus-bringen bei Vermeidung der darauf ſtehenden Strafe.

Gleich nun die von dieſer Compagnie und ihre Mit-Participanten gegen uns, Bürgermeiſter und Rath, und dieſe Stadt verpflichtet, daß ſie gegen dieſelbe ihre Regierung, Rechte und Privilegien in oder außerhalb Landes oder auch in dieſer Stadt gegen der Bürger Wohlfahrt

nichts unternehmen, auch beim Verkauf ihrer Retouren der Armen gedenken werden, wie bei denen von der Africanischen Compagnie ſchon gebräuchlich iſt, ſo geloben wir imgleichen, daß wir dieſelben bei den vorgem. Privilegien, Exemtionen, Immunitäten und Freiheiten oberwähnter und verſprochenermaßen nach allem unſern Vermögen kräftig auch beſtändig mainteniren und beſchützen wollen, ohne einige Gefährde, Exception oder Ausflucht, wie die auch Namens ſein könnten.

Urkundlich dieſer Stadt aufgedrückten Einſiegels und Secretarii Subscription.

So geſchehen in Emden, den 27ten Januarij des Jahres 1690.

Ad mandatum Senatus
speciale.
(gez.) Meynhard Frelicius.
Dr. jur. utr. und Secretär
(L. S.) der Republik Emden. [1]

Nr. 129. 1690.
(?) Januar.

„Kurze Beſchreibung von dem Land Darien und ſeiner Gelegenheit zur Negotie."

Vom (?) Januar 1690 (o. D.). [2]

R. 65. 15.

Das Königreich Darien oder Durian iſt im Norden begrenzt von dem Bezirk des Gouvernements Panama, im Süden vom Königreich Neu-Granada, im Oſten von dem Golf von Duraba und ein wenig von dem Darienſtrome, im Weſten von der Südſee.

Das Klima iſt ſehr geſund und die Landſchaft lieblich und überaus fruchtbar, ſo daß Melonen, Gurken und andere Gartenfrüchte gewöhnlich innerhalb zwanzig Tagen nach der Ausſaat zur Reife gelangen. Das Königreich liegt zwiſchen den zwei großen Ozeanen, gewöhnlich genannt die Nord- und die Südſee, auf der Höhe des 7. 8. 9. und 10. Grades nördlicher Breite, voll Waldungen, Bergen, Thälern, Strömen, Wildniſſen und anderen verſchiedenen Gründen.

An der Nordſee hat es den Golf von Duraba oder Darien, welcher

---

[1] In der Emdener Abſchrift folgt noch ein Revers von den kommittierten Präſident und Bewindhabern der Churbrandenb. Amerikaniſchen Kompagnie, d. d. Emden, den 27. Januarij 1690, und gezeichnet von Johan Danckelman, L. van Grinsveen, Seb. Freitag, A. Johann Cuffeler, Willem Paterson, James Smitt, W. von Gloxin.

[2] Gleichfalls aus der oben, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnten Druckſchrift entnommen und wortgetreu überſetzt.

ein großer Golf oder Meer ist, ungefähr zehn Meilen weit, und es erstreckt sich über dreißig Meilen landeinwärts; es hat viele und große Ströme, unter welchen die vornehmsten sind der Corobery und der Congus.

Die ganze Küste, sowohl innerhalb als außerhalb des Golfes, ist über die Maßen mit kleinen Inseln, Strömen, Baien und sehr geeigneten Häfen versehen, wo Ebbe oder Fluth niemals höher als 1 bis 2 Fuß ist.

Auf der Südsee hat es den großen Durianstrom und verschiedene andere kleine Flüßchen, welche sich nach einem Lauf von mehr als zwanzig Meilen in die Südsee ergießen.

Der Strom ist zum größten Theil breiter als die Themse vor Gravesend und hat verschiedene kleine Inseln in seinem Bett; auch hat er sehr viele sichere Ankergründe und Häfen und gute Gelegenheiten zum Festungs- und Fortbau.

Es ist sehr wundersam und bemerkenswerth, daß, während es in der Südsee mehr als elf Faden Ebbe und Fluth giebt, in der Nordsee, welche an dieser Stelle nur wenige Meilen entfernt ist, nur zwei Fuß Hochfluth sind, obschon die Distanz zwischen ihnen beiden am engsten Punkte nur 10 Meilen beträgt, zu Wasser freilich ungefähr 5000 Meilen.

Dicht bei der Mündung des Durianstromes liegen die Inseln, wo die Spanier so merkliche Quantitäten Perlen gefischt haben, daß sie dieselben die Perleninseln genannt haben.

Auf den Bänken des Stromes und den kleinen Flüssen, die sich darin ergießen, wird eine große Quantität Staubgold gefunden, mehr als unseres Wissens an irgend einem Platze der Welt.

Die Spanier haben eine kleine Festung auf der Nordseite des Stromes gehabt, um das Goldsammeln gegen die Indianer zu schützen, welche ihre steten Feinde sind, sie sehr oft angreifen und seit sieben oder acht Jahren das erwähnte Fort schon dreimal eingenommen und zerstört haben.

Die Landschaft ist nicht allein über die Maßen reich in ihrer natürlichen Produktion oder Hervorbringung eines Überflusses an allerhand Arten von köstlichem Holz, Gummi und einer großen Menge des allerschönsten Holzes zum Schiffsbau, als es in der alten Welt sein kann, sondern sie eignet sich auch, alles hervorzubringen, was durchschnittlich das Land, welches zwischen den Tropen in West-Indien liegt, hervorbringt.

Sie ist ferner sehr reich an Gold, Silber und anderen Mineralminen, desgleichen an Smaragden, Saphiren und anderen kostbaren Steinen, denen die Spanier nachzuspüren versäumt haben wegen der großen Schwierigkeiten, die ihnen stets durch die eingeborenen Indianer angethan werden. Was aber die reichen Landstriche anlangt, die sie seit

einiger Zeit beſetzt haben, ſo haben ſie ihre Minen niemals recht entdecken oder offenbaren dürfen, aus Furcht vor ihren mächtigen Nachbarn; deſſenungeachtet hat ihnen ihr Sammeln von Staubgold ein jährliches Einkommen von mehr als einer Million Reichsthaler eingebracht und zwar ſchon ſeit länger als 60 Jahren. Dies alles kann aus den Regiſtern der Stadt Panama erwieſen werden, die unlängſt von einer Perſon von unbeſtreitbar gutem Rufe eingeſehen ſind. Dabei haben die Spanier nur eine kleine Feſtung an der Grenze dieſer Goldgegenden gehabt, und von dieſer Feſtung aus, mit Namen Santa Maria, ſind ſie allein in der Lage geweſen, ein ſo merkliches Einkommen und jährliche Revenuen zu ziehen.

Dies geht nicht nur aus den Zeugniſſen vieler Perſonen, die noch unlängſt dortſelbſt geweſen ſind und ſich aufgehalten haben, hervor, ſondern es kann auch durch ihre eigenen Autoren, ſowohl alter als neuer Zeit bewieſen werden.

Nicht allein außerordentlich glücklich iſt dieſe gute Landſchaft in Hinſicht ihrer Produktion oder des Fruchtertrages zum Lebensunterhalt und zur Wohlfahrt des Menſchen, ſondern auch deßhalb, weil ſie auf der Polhöhe des Weltalls zwiſchen den Oceanen gelegen iſt und durch Gottes Vorſehung beſtimmt zu ſein ſcheint das allgemeine Magazin der übergroßen Schätze der weiten Südſee zu bilden, die Thür der Handlung auf China und Japan, zugleich den Stuhl und Stapel von Negotie auf beide Indien: denn es iſt da nicht nur eine bequeme Gelegenheit gegenwärtig den Handel und Negotie, die ſich mit den Indianern von Darien und ihren Nachbarn in der Südſee eröffnen, zu treiben, ſondern imgleichen eine Gelegenheit zur Negotie mit den Araukanern und anderen Naturellen, welche ſich lange Zeit vertheidigt und ihre Freiheit gewahrt haben gegen die grauſamen Invaſionen und Uſurpationen der Spanier, und die gegenwärtig noch in Europa nur wenig bekannt ſind.

Die Araukaner in der Provinz Chile in der Südſee ſind ſehr zahlreich, mächtig, vermögend und ein kriegeriſches Volk. Dieſelben zerfallen in ungefähr vierzehn Souveränitäten, die beinahe alle unter einen Herrſcher gehören, und werden ariſtokratiſch regiert. Ein jeder Ort ſteht unter der Direktion und dem Gouvernement von gewiſſen Häuptern, welche alleſammt conföderirt ſind. Eben dies Volk hat mehr als 70 Jahre gegen die Spanier Krieg geführt und iſt endlich in allerlei Arten der Kriegsübung ſo erfahren geworden, ſowohl zu Pferde, als zu Fuß, ſowie in dem Gebrauche der Artillerie und von allerhand Schießgewehr, daß es nicht allein tüchtig geworden iſt ſein eigenes Land zu vertheidigen, ſondern auch viele große Städte, Flecken und Landſchaften der Spanier zu nehmen. Und obſchon die Spanier

vor einigen Jahren einen Frieden nach den Bedingungen der Araukaner zu schließen nicht eingewilligt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie im Stande sind, die Spanier nicht allein aus allen ihren Provinzen von Chile zu verjagen, sondern ihnen mit der Eroberung des ganzen Kaiserreichs Peru zu drohen, indem sie über 10 oder 12000 Pferde verfügen und ungefähr 50 oder 60000 Soldaten ins Feld bringen können, lauter wohl exercierte Mannschaften, welche die Spanier, auch wenn diese gleich an der Zahl sind, nicht zu fürchten haben.

Die Landschaft von Chile hat so merklichen Überfluß an reichen Gold-, Silber- und anderen Metallminen, daß die Spanier sie den goldenen Sessel genannt haben, und die Retouren, welche die Kaufleute von Peru mit ihrem Handel machen, sich jährlich auf viele Millionen belaufen. Die Araukaner sind sehr civil, verständig und vernünftig, zugleich reich und gute Helden; verstehen und üben sich beinahe in allen Künsten und Hantierungen Europas: sie sind sehr peinlich im Säubern und Probieren von Metallen und speziell von Gold, Silber und Kupfer, ja von allem, was sie in Überfluß haben, bis zur Verwunderung. Sie machen beinahe alle Instrumente von Eisen, wie Degen, Äxte, Musketen, Messer u. s. w. Sie läutern oder säubern die Metalle nach ihrer alten Manier, mit Feuer von getrockneten Excrementen, Thier-Excrementen, und dabei sind sie so scharfsinnig oder gewandt, daß es mit viel geringerer Zeitversäumniß, Arbeit und Unkosten geschieht, als wir es hier in Europa thun können. Und wiewohl die Spanier wiederholt den Naturellen darin nachzueifern getrachtet haben, so haben sie doch nicht zu der Vollendung gelangen können, vornehmlich weil die Naturellen dies als ein Geheimniß unter sich betrachten, und allem Anschein nach ist es ihnen allein eigen.

Abgesehen von dieser großen und wunderbaren Entdeckung, die unlängst geschehen ist, hat auch der König und das Volk von Darien unsere Landsleute sehr freundlich eingeladen und seit dem Jahre 1683 ersucht und gelobt nicht allein ihnen selber bei ihrer Niederlassung und Beschirmung der Landschaft beizustehen, sondern ihnen zugleich helfen zu wollen, auch diejenigen zur Vernunft zu bringen, die ihre oder wohl unsere Feinde in der Zukunft sein möchten.

Die Zeit sollte ermangeln, wenn man all die particulieren Einladungen, Bequemlichkeiten und sonderlichen Vortheile, zugleich auch die erwarteten Profite und Avantagien von dem Handel und Negotie, die sich nun aufthun, zur Ermuthigung und Feststellung dieser großen und guten Unternehmung und zum Absatz der Kaufmannschaften auf beide Indien demonstrieren wollte. Darum lassen wir es gegenwärtig genug sein, dieselben in acht besondere Artikel oder Hauptpunkte einzutheilen, nämlich:

I.

Die natürlichen Produkte und Früchte des Landes.

II.

Das Einſammeln von Staubgold in und an dem Durianſtrome und in der Südſee, ſowie auch die Fortſetzung oder Beförderung von den Schätzen, der Gold-, Silber- oder anderen Metallminen des Landes.

III.

Der Handel mit den Naturellen allda.

IV.

Die Negotie in koſtbaren Steinen und anderen reichen Waaren mit den Indianern von Neu-Granada und Popayan.

V.

Der ſecrete Handel oder die Commercie mit den Spaniern allda wegen der Neger und anderer Kaufmannſchaften.

VI.

Die Perlenfiſcherei.

VII.

Die Commercien mit den Araukanern und anderen Naturellen in der Südſee.

VIII.

Der Handel auf China, Japan und Oſtindien.

Nr. 130. 1690. (?) Januar.

Zwei Waaren-Verzeichniſſe für den Südſeehandel.

Vom (?) Januar 1690 (a. D.).[1]

R. 65. 15.

I.

Europäiſche Kaufmannſchaften, die zum Handel mit den Spaniern und Naturellen in der Südſee dienen:

1. Stoffe von Norvits, allerlei Arten und beträchtliche Quantität.
2. Colchester Wämmschen, ſpaniſche Couleuren; ein gut Theil.
3. Sarchen, Camelotten und Shallons; und diverſe Sayetten.
4. Leinen und Barchende für die Spanier; eine gute Quantität.

---

[1] Gleichfalls aus der oben, in der Anm. zu Nr. 127 erwähnten Druckſchrift entnommen und wortgetreu überſetzt.

5. Feine breite Tücher von diverſen gemiſchten Farben und einige Scharlache.
6. Diverſe Sorten von Seidenſtoffen und etwas Silberlaken.
7. Trinkgläſer, Spiegel u. ſ. w.
8. Silberne und goldene Kanten, Knöpfe von allerlei Arten.
9. Falſche, goldene Kanten.
10. Verſchiedene Sorten von Korallen.
11. Seidene Strümpfe.
12. Strümpfe von Zwirn und Baumwolle.
13. Weiße und farbige Creppes und etwas Flanell.
14. Brabantiſche oder engliſche gewirkte Spitzen, ſpaniſche Mode.
15. Hüte nach ſpaniſcher Mode, und einige Sammet-Mützen.
16. Flinten und Piſtolen, Carabiner und Schnapphähne.
17. Schießpulver in kleinen Fäßchen.
18. Bleikugeln und kleiner Schrot von allerlei Arten.
19. Blei in Fläſſern, Stäbe und Platten.
20. Brillen und Perſpectivgläſer u. ſ. w.
21. Papierbücher, Schreibpapier und andere Ladenwaaren.
22. Schmelzkrüge, Töpfe und Flaſchen u. ſ. w.
23. Kleine Packete Heiligenbilder und ähnliches.
24. Nägel, Pinnen von allerlei Schlag, eine gute Partie, item einige kupferne Nägel.
25. Allerlei Zimmermanns-, Schmieds- und anderer Werkleute Geräthſchaften.
26. Eine gute Quantität Stabeiſen.
27. Meſſermachers-Waaren.
28. Nürnberger Kurzwaaren, Zinn- und Glasknöpfe.
29. Zinnwerk und etwas meſſingene Löffel.
30. Allerlei Band, wenn auch altmodiſch.
31. Tabak und Tabakspfeifen.
32. Pfeffer und Specereien.
33. Stoffe von Kidderminſter oder Tierentyn.
34. Türkiſche Tiſchdecken.
35. Klingen.
36. Kleines Gewicht und Schalen.
37. Anker, Bootsanker und Haken.
38. Olibanum oder Weihrauch.
39. Wäſche.
40. Landkarten und Taſchenkompaſſe u. ſ. w.

41. Negerſklaven.
42. Platillas.
43. Diverſe baumwollene Leewatten.
44. Baracanen und Pikooten.
45. Diverſe Leydener und Harlemer Stoffe.
46. Osnabrücker Leewatte, verſchiedene Sorten.

Und viele andere Waaren und Kaufmannſchaften, zu lang, um ſie hier aufzuzählen.

Dieſe europäiſchen Kaufmannſchaften werden nur wenig und ſpärlich durch Spanien und einige von Jamaica in dieſe Lande gebracht, indem deren Schiffahrt ſtill und ſehr erſchwert worden iſt, und die Unkoſten ſie über Land von Porto Bello nach Panama zu bringen, nicht minder groß ſind, ſpeziell hinſichtlich der groben Waaren; aus dieſem Grunde iſt kein Überfluß davon vorhanden und ſie kommen allda zu hohem Preiſe zu ſtehen. Ja noch mehr, weil da zu Land insgemein Überfluß an Geld iſt, ſollen dieſe Waaren zum öfteren guten Abſatz haben, und was in Europa eins im Einkaufe koſtet, ſoll wohl zu drei bis zehn rentieren. Und weil die Spanier zunächſt wohl etwas ſcheu ſein möchten, um in ihren eigenen Häfen mit Fremdlingen zu negociiren, wegen des ſtrikten Verbots der Gouverneure, das dieſe aus Spanien haben, ſo ſind doch die Kaufleute und ſpeziell die Mönche willig genug zu negociiren, wo ſie nur Gelegenheit finden können, um ſolches im Geheimen und mit Gewinn oder guten Kaufs zu thun; weßhalb man ſicherlich vertraut, daß ſobald die Kompagnie in dem einen oder anderen Orte, wo ringsum keine Bewohner ſind, ein Comptoir aufgerichtet haben wird, und daß ſie wiſſen allda mit allerlei europäiſchen Waaren bedient werden zu können und zu viel wohlfeilerem Preiſe, als ſie von den Gallionen bekommen, ſo ſoll ihr eigener Vortheil ſie wohl anſpornen zu uns mit ihren Schiffen zu kommen, ſofern ſie wiſſen, daß ſie ſolches geruhig thun mögen, indem ſie ihr Geld mitbringen wie auf einen Markttag oder zur Meſſe. Und dies iſt auch noch beſſer, als wenn wir zu ihnen gehen müßten, da wir ſtets von dem einen oder anderen Verrath zu befürchten hätten, während wir uns in dem einen oder anderen ihrer Häfen befinden. Oder wir könnten auch mit den Naturellen negociiren, die mit den Spaniern in Freundſchaft ſtehen, welche ihnen allerlei Waaren als Landkrämer zubringen.

II.

Kaufmannſchaften, die man in der Südſee beim Negociiren mit den Spaniern und Naturellen außer Überfluß an Gold und Silber bekommen kann:

Straußenfedern.
Schwarzer und grauer Ambergris.
Saat Perlen.
Schildpatt.
Salpeter.
Balſam von Peru und Tolu.
Besoar Stein.
Salsa pareille.
China-China.
Taca Mechacca.
Kupfer.
Ziegenfelle, welche wohl gut zu Kaſtorhüten ſind.
Indigo.
Cochenille.
Nicaragua-Holz zum Färben.
Cacaonüſſe, um Chokolade zu machen.
Vigognewolle.
Perlen, Smaragden, Saphire und andere koſtbare Steine.

Dieſe Kaufmannſchaften werden generell ſo wohlfeil gekauft, daß ſie gegenüber dem Preiſe, den ſie in Europa gelten, zwei oder dreimal ſo viel rentieren.

1690.
27. Auguſt.

Nr. 131.

„Erweiterung Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg Marin-Reglements."

Vom 27. Auguſt 1690.[1]

R. 65. 16.

Demnach Sr. Churf. Dl. zu Brandenburg, Unſer gnädigſter Herr, Ihro unterthänigſt vortragen laſſen, wasmaßen Dero Marin-Reglement vom 1. May 1689 einiger Ampliation und Extension benöthiget, ſo haben Dieſelbe darauf nachfolgende Verordnung gemeltem Reglement hinzufügen wollen.

1.

Was die Ober-Direction und Inspection der Marine und Africaniſchen Compagnie belanget, laßen Sr. Churf. Dl. es zwar nach wie

[1] Der Kurfürſt hat das Marine-Reglement (Nr. 126) und deſſen Erweiterung d. d. Cleve, den 20./30. Januar 1691 in allen Punkten beſtätigt. Am Rande des Konzeptes ſteht der bezeichnende Vermerk: „Durch dieſes neue Reglement hat der H. Raule wieder die völlige Direction des Marineweſens übernommen."

vor bei denen 4ter Art. des Marin-Reglements enthaltenen Verordnungen bewenden; weil aber Dero Würkl. Geheimte Räthe, der Baron von Knyphausen und der von Danckelman mit vielen wichtigen Affairen überhäufet und dannenhero die gedachte Marine und Afric. Comp. touchirenden Minutien und Particularia nicht wahrnehmen können, als wollen Sr. Chf. Dl. dieselbe von Respicijrung der geringen und kleinen Sachen verschonet und enthalten haben, also daß hinfüro keine andere Marin- und Compagnie-Sachen, als die wichtig und von Importanz seind, an dieselbe gebracht und darauf angeregten 4ten Art. des Marin-Reglements gemäß verfüget und verordnet werden solle.

2.

Im übrigen soll die Direction und Administration der Marine (:jedoch unter angeregter Inspection des Ober-Directorij:) stehen bei den respectiven Collegien der Admiralität und Bewindhabere zu Embden, umb mit dem Directeur General Benjamin Raule praevia communicatione reciproca alle Marin- und Commerz-Sachen und was davon dependiret, zu beobachten und wahrzunehmen in der Form und mit dem Pouvoir, wie bei denen Niederländischen Admiralitäten und Collegien der Bewindhabere der Ost- und West-Indischen Compagnien gebräuchl., vor so viel es mit angeregter Marine und Comp. sich fügen will und practicabel ist.

3.

Sollen demnach die respective Collegien der Admiralität und Bewindhabere mit und nebst dem Directeur General, alle See-equipagen zu berechnen, die nothwendige Ausrüstungen nacher Africa und America zu verfügen, zu dem Ende neue Schiffe anzubauen, zu kaufen oder zu heuren, alte Schiffe zu verkaufen und abzulegen, Vivres, Ammunition und Cargaisoen einzukaufen, die darzu benöthigte Gelder, wann sonst keine andere vorhanden, entweder auf gewöhnliches Interesse, oder auf Leibrente, Bodmerei oder sonsten auf ein oder andere vorträgliche Manier und Weise zu negotijren und der Marine oder Compagnie Effecten, Retouren, Schiffe, Einkommen und andere Güter davor zu oppignoriren und zu verbinden, auch benöthigte Mannschaft anzunehmen und abzudanken befugt sein, unter welcher Manschaft dan nicht allein die Officierer und Gemeine, so würkl. zur See dienen, sondern auch die in perpetuellen Diensten stehen und gewiße monatl. Tractamenten genießen, zu verstehen sein; also daß die Ab- und Anstellung aller sothaner Personen, wie auch Regulirung derselben Gages (:jedoch mit der Restriction, daß selbige insgesampt den darzu ordinirten jährlichen Fonds nicht excediren:) zur Disposition mehrgemelter Admiralitäts- und Africanischen Compagnie-

Collegien und des Directeur General, umb darunter, nachdem hochgemelter Sr. Chf. Dl. Dienſt wird erfodern, zu verſehen heimgeſtellet wird. Imgleichen werden vorgemelte Collegia mit dem Directeur General autorisiret, der Marine und Africaniſchen Compagnie Schulden abzulegen und die derzeit benöthigte Mittel de concert zu berahmen und abzufinden, wie ſie dan auch in vorfallenden Begebenheiten die nöthige Assurances einzunehmen und dero Behuf die dazu requirirte Praemien auszuzahlen, ſo dann endlich generaliter alles dasjenige, was die Niederländiſchen Admiralitaeten-Räthe und Bewindhabere der octroyrten Compagnien in ihren Functionen zu thun gewohnet ſeind, bei der Hand zu nehmen, zu thun und laßen befugt ſein ſollen.

4.

Zu ſolchem Ende ſollen mehrgemelte Collegien mit dem Directeur General und vice versa der Directeur General mit denen Collegien über Marin- und Compagnie-Sachen fleißig correspondiren, von allen Dingen vollenkommene Communication und Ouverture hinc inde geben und darauf, was alſo nach reifer Erwegung der Sachen beſchloſſen und gutgefunden wird, von denen Collegijs zur Execution geſtellet werden, nicht deſto weniger aber ſoll der Directeur General ſothaner Resolution halber, eben ſowohl als die Collegien der Admiralität und Bewindhabere responsabel ſein und bleiben.

5.

Die Ordres nacher Africa und America ſollen gleichfalls von denen Collegijs zu Embden directe expedirt und ausgegeben werden, und da die Admiralität derenfalls etwas wird zu befehlen haben, ſoll ſolches denen Collegijs zu Embden zu expedijren anbefohlen und darauf von denenſelben die Expedition anbefohlener maßen effectuirt werden, wie dan gleichfalls der Directeur General ſeine diesfals habende Erinnerung an gemelte Collegien bekant zu machen, und dieſelbe mit der Expedition angerührter maßen gewehren zu laßen hat.

6.

Umb die meiſte importante und wichtige Sachen, ſo die Collegien an Se. Chf. Dl. oder die Ober-Admiralität vorzubringen haben, deſto ſchleuniger zur Expedition zu befordern, ſollen beſagte Collegien ihre desfals abgehende Berichten allemal mit beigeſchloßenen Copeyen an den Directeur General adreſsiren, der dan ſelbige an hochſtgemelte Se. Chf. Dl. oder an das Ober-Directorium praeſentiren und darauf umb die verlangende Antwort und Expedition zu ſollicitiren ihm angelegen ſein laßen ſolle.

7.

Kein Membrum der Ober-Admiralität alleine ſoll an Sr. Chf. Dl. neue Sachen oder Propositionen, ſo die Marine oder Compagnie be-

treffen, ohne vorhergangener Communication und gemeinem Concert mit denen Collegijs zu Embden mögen vorstellen, und da nicht desto weniger das Contrarium geschehen und einige Befehle oder Ordres von Sr. Chf. Dl. solcher gestalt obtinirt werden möchten, so sollen die Collegia zu Embden selbige zu respectiren, ehe und bevor sie darüber gehöret und darauf näher Befehl und Verordnung erfolget, nicht gehalten sein, welches alles imgleichen von denen Befehlen oder Ordres, so die Collegia zu Embden ohne vorhergangenen Concert mit der Ober-Admiralität obtiniren möchten, zu verstehen, und sollen dawider keine clausula derogatoria attendirt werden. Solten auch einige neue Propositiones von Frembden geschehen, auf solchen Fall soll der Directeur General sich bemühen, daß davon denen Collegijs zu Embden zuforderst Part gegeben und derselben Sentiment, ehe und bevor einiger Schluß darauf erfolget, darüber eingenommen werden.

8.

Nachdem auch zu Berlin und in der Pillo einige Marin-Bediente in stetigem Dienste müßen gehalten werden, worauf die Admiralität zu Embden keine bequeme Inspection nehmen kann, so haben Se. Chf. Dl. gnädigst gewilliget, daß der Directeur General ohne Concurrenz der Admiralität zu Embden vom 1. Julij 1690, diese Berlinische Rolle respicijren, und deßen Behuf 300 Rthlr., auch vor seinem eigenen Tractament 400 Rthlr. monatl. von dem Ober-Empfänger Portz bezahlet, beiderseits Rollen aber hinc inde communicirt und dergestalt Sr. Chf. Dl. zur Confirmation und hohen Unterschrift praesentirt werden sollen.

9.

Auf gleiche Weise sollen die Collegia zu Emden absolute Disposition über ihre untergebene auf der festen Rolle stehende Bedienten haben, umb selbige, nachdem sie es zu Sr. Chf. Dl. Dienst rathsam zu sein urtheilen werden, ohne Concurrenz des Directeur Generals ab- und anzustellen und zu gagiren, zu welchem Ende ihnen aus dem darzu destinirten Geld-Fonds monatl. 700 Rthlr., umb die laufenden Gages darauf abzuführen, sollen gezahlet werden.

10.

Die Bezahlung angeführter Tractament-Gelder soll von dem vorgedachten Ober-Empfänger der Marine de Portz sowohl an die Admiralität zu Embden, als an den Directeur General alle Monate prompte geschehen, und zwar solchergestalt, daß kein Theil darinnen praeferire, sondern die Bezahlung allemal zu gleichem Theile geschehe.

11.

Der Überrest des festen Marin-Fonds soll monatl. nacher Embden an die Admiralität remittirt werden, welchen sie zur Bezahlung der

tägl. auflaufenden Koſten emploijren ſollen; was dan noch weiter von gemelten Marin-Fonds restirt, ſoll zu Support der Afric. Compagnie verwendet werden.

12.

Die Collegien der Admiralität und Africaniſchen Comp. in Embden ſollen jährliches à part von ihrer Direction und Administration Rechnung und Reliqua praestiren und dero Behuf ihre geſchloßene Bücher an die Ober-Admiralität ſenden.

13.

Als auch die Erfahrung lehret, mit was für Gefahr hohe Krieges-Officirer bei Handlungs-Compagnien zum Commando der Miliz gebrauchet werden, wenn ſie nicht abſolute von dem Directeur der dortigen Commercien (:der zugleich Gouverneur iſt:) commandirt werden, ſo wird hiemit zu einer unveränderlichen Regul feſtgeſetzet und verordnet, daß nach dem Exempel der Niederländiſchen Compagnie in Africa und America kein höher Krieges-Bedienter, es ſei in oder außer der Veſtung, als ein Lieutenant oder Fendrich bei Unſer African. und Americaniſchen Compagnie emploijrt werde, welcher unter Unſers Gen. Directeurs der Commercien in Africa und America Commendo abſolute ſtehen ſoll.

14.

Nach welchem allen das Ober-Directorium der Marine zu Berlin, die Collegia der Admiralität und Bewindhaber zu Embden, der Directeur Gen. de Marine, der Ober-Empfänger de Portz und andere, ſo dieſes auf einige Wege angehet, ſich unterthänigſt ſollen zu reguliren haben, und ſollen im übrigen alle Ordonancien, Reglementen, Inſtructionen, Befehle und Conventionen, ſo über Marin- und Compagnie-Sachen emaniret, vor ſo viel ſelbige dieſe Verordnung nicht contraijren, in ihren Würden verbleiben.

Obiges wird von den Collegijs der Admiralität und Africaniſchen Compagnie, ſodann von dem Directeur General Benjamin Raule zu Dienſt Sr. Chf. Dl. dienſam und nützlich zu ſein erachtet, deswegen wir ſolches bis auf von Sr. Chf. Dl. gnädigſten Approbation und Genehmhaltung eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen zu Embden, den 27. Aug. 1690.

Johan Danckelman. B. Raule.
Otto Schinckel.
L. van Grinsven.
A. Joan Cuffeler.
J. Conring.

Nr. 132. 1690.

Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Prisensache.

Vom Jahre 1690 (a. D.).

R. 65. 15.

In Sachen Schiffern Wolfgang Heißlern nomine proprio und als Bevollmächtigter des Königl. Dänischen Admiralitäts Raths und Vice-Admiralen Herrn Iffuer Hoppen contra Advocatum Fisci der Chfl. Admiralität, die Reclamation des Schiffs die Arca Noae und deßen Ladung betreffend: Erkennen im Namen und von wegen Sr Chfl. Dchl. zu Brandenburg Praesident und Räthe der Admiralität zu Recht, daß nachdem gemelter Schiffer Wolfgang Heißler viele nacheinander folgende Jahren in Frankreich gewohnet, daselbst geheirathet, auch allda seine Frau und Kinder annoch hat, folglich daselbst sein festes Domicilium constituiret, und also nicht anders als ein Incola oder Eingesetzener und Unterthan von Frankreich kan oder mag consideriret werden, ferner auch mit angeregtem Schiffe von einem feindlichen Ort zum andern gefahren, imgleichen bei demselben in ged. Schiffe wie es genommen nicht die geringste Facture oder Cognossementen gefunden, und also die Ladung nicht anders, als ged. Schiffern Heißlers eigen kan geachtet werden, daß gem. Schiff und Ladung (:der von gem. Heißler so wohl im Namen obgem. Herrn Iffuer Hoppen als sein selbst vorgeschützeten widrigen Einwendens, wegen nicht renuncijrter Geburts- und Bürgerrechts in Norwegen, als auch unter solchem Vorgeben und mit Verschweigung seines hingegen in Frankreich genugsam stabilijrten Domicilij per meram sub et obreptionem abusive erschlichenen Königl. Dänischen Seepaßes, und sonst ex post facto so woll post conclusionem causae protestando, als sonsten in possessu vorgebrachter gestalten Sachen und Umbständen nach, irrelevanter Attestationen ohngehindert:) confiscabel und vor gutem Preyse zu erklären, folglich der Schiffer Wolfgang Heißeler mit seinem vor sich und in qualitate qua der Reclamation des angeregten Schiffs und Ladung halber gethanen Suchen abzuweisen sei, immaßen sowoll das Schiff, als die Ladung solchergestalt hiemit confisciret und vor gutem Preise erkläret, auch der Schiffer Heißler also hiemit abgewiesen wird. Jedoch bleibet dem Intervenienten Peter de Moor Namens der angegebenen vorigen Eigenern des Schiffs sein angesteltes Reclamations-Gesuch wider den Advocatum Fisci, so weit er darin nach Rechte befuget, zu prosequiren hiemit vorbenommen, son-

dern vorbehalten. Inzwiſchen ſoll mit Verkaufung gem. Schiffs ſo woll, als der Ladung verfahren werden.

Von Rechtswegen.

1691. 12. März.

Nr. 133.

„Projet de traité de Marine avec l'Angleterre. de Raule."

Vom 12. März 1691.

R. 65. 16.

Pro memoria.

Weil Sr. Churfl. Dl. Seefahrt ſo wenig mit der, welche die Crone Engeland, als mit der, die der Staat der Vereinigten Niederlande haben, in keine Vergleichung kommen kan, wird wohl nicht thunlich ſein, daß zwiſchen höchſtgedachter Sr. Churfl. Durchl. und beſagten Puissances abſonderliche und in allen Stücken reciproque Marin-Tractaten aufgerichtet werden. Und zumalen nicht respectu mutui auxilij, da Se. Churfl. Dl. auch gehalten ſein ſolten, ſich in die Kriege, welche gedachte Puissances oftmals, durch innerliche Disputaten, in Oſt- und Weſtjndien, unter ſich und mit einander haben, mit einzuwickeln. Sondern man wird nur bloß dahin zu ſehen haben, daß in die Allianz-Tractaten, ſo Sr. Chfl. Dl. mit der Crone Engeland, und dem Staat ſchließen, einige Articuli influiren mögen, wodurch befeſtiget und appuijrt werde, daß Dieſelbe und Dero Unterthanen bei und in der Navigation derer Rechten, welche andere an See gelegene Völker haben und brauchen, ungehindert genießen mögen: inſonderheit damit Sie in Dero possessionibus et exercitio juris commercij zu Arguyn, auf der Guineiſchen Custe und in America von niemand beunruhiget werden. Man könnte derohalben unmaßgeblich, nach befeſtigter Of- und Defensiven, oder (:wie Se. Chfl. Dl. ſolches gnädigſt gutfinden:) alleine defensiven Alliance zu Lande, wegen der Seefahrt und was davon dependiret, den Inhalt nachfolgender Articuln paciſciren.

1.

Bei zwiſchen der Crone Engeland, dem Staat und andern Puissancen zur See in und außerhalb Europa entſtehendem Kriege, ſollen Sr. Churfl. Dl. neutral bleiben, und Ihre Navigation und Handlung überall frei und ungehindert treiben laßen mögen.

2.

Doch ſolle zu Kriegeszeiten und anders nicht, der Crone Engeland und des Staats Krieges-Schiffen frei ſtehen Sr. Churf. Dl. in See

rescontrirte Schiffe, durch eine Chaloupe, und mittelſt nur einen Mann daraus in das Brandenburgiſche Schiff überſteigen zu laßen, zu visitiren, umb zu ſehen, ob auch Contrebande-Güter, ſo der Crone Engeland oder des Staats Feinden zugeführet werden wollen, da eingeladen. Und ſöllen in ſolchem Fall zu dem Ende dem Visiteur die Lucken und der Schiffs-raum geöffnet werden. Wann dan keine nach Feindes Lande destinirte Contrebande-waaren darin befunden, ſo ſoll man das Schiff weiter ungemolestirt und unaufgehalten ſeines Weges fortgehen laßen.

3.

Zum Beweis, daß es ein Brandenburgiſch Schiff, ſoll von deßelben Schiffer mehr nichts gefordert werden, als daß er bloß ſeinen Seebrief und Pavillon vorweiſe; durch welche, wan die von Seiner Churfl. Dl. ſind, für sufficienter erwieſen gehalten werden ſolle, daß das Schiff auch Brandenburgiſch ſeie.

4.

Und damit man allemal unſtreitig wißen möge, was Contrebande ſei, ſo ſolle alle Krieges-Ammunition, Gewehr ppp.[1] und mehr nichts, dafür gehalten werden.

5.

Im übrigen ſolle kein Brandenburgiſch Schiff, wann es gleich auf der Fahrt von oder nach einem der Crone Engeland oder des Staats Feinden zugehörigen Haven begriffen, aus Urſachen oder unter Praetext, daß des Feindes oder deßen Unterthanen Güter darein geladen, an- oder aufgehalten werden mögen.

Geſtalt außer dem, was in vorhergehendem Articul von Contrebande Waaren geſetzt, frei Schiff, allmal frei Gut machen ſolle.

6.

Da Se. Churf. Dl. aber entweder zugleich mit der Crone Engeland und mit dem Staat oder alleine wider eine andere Puissance zur See in Krieg gerieten, ſo ſollen Deroſelben Krieges- oder andere mit Dero Commission fahrende Schiffe allein oder mit ihren gemachten Prisen, in alle der Crone Engeland und dem Staat zuſtändige See-porten, Bayen, oder auf deren Rheden und Strömen, es ſeien ſelbige in oder außerhalb Europa, laufen, allda liegen, repariren, was ſie an Volke,

[1] Am Rande des Konzepts ſteht:

NB.

Hier muß alles was Contrebande, und was nicht Contreb. specificirt werden.

Vivres, Ammunition und dergleichen Schiffs- oder Krieges-nothdurften bedürfen, einhandeln, an- und aufnehmen: auch ſelbſt ihre Prisen und Prise-Güter verhandlen und endlich, wann und zu welcher Zeit es ihnen gefällt, ungehindert wieder aus und in See laufen mögen: ohne daß ſie gehalten ſein, von irgend einem Dinge einig droit d'entrée et de sortie zu bezahlen.

7.

Im Fall da Sr. Churfl. Dl. und Dero Unterthanen Krieges oder andere Schiffe Deroſelben und der Crone Engeland oder des Staats gemeinen Feinden Schiffe abnehmen welche gedachte Feinde vorhero von gedachter Crone und dem Staat oder deren Unterthanen erobert, ſolle man Brandenburgiſcher Seiten gehalten ſein, ohne Unterſcheid, ob ihr gemeiner Feind die Prisen lange oder eine kurze Zeit, oder auch wo und an was Orte, in ſeiner Gewalt gehabt, die gerechte Helfte deren Provenues, und mehr nichts, mehr hochſtgedachter Crone und dem Staat oder ihren Unterthanen davon auszukehren.

8.

Wann es ſich zuträgt, ſo in Krieges- und Friedens-Zeiten, daß Brandenburgiſche Schiffe, irgendwo in See, Bayen, Haven, oder auf Strömen und Rheden, ein Engliſch oder Niederländiſch Convoy antreffen, welches eben dahin oder des Wegs hinaus gedenket, da gedachte Brandenburgiſche Schiffe hin destinirt oder ihren Curs richten müßen, ſo ſollen ſie unter demſelben Convoy, da es verlanget wird, mit angenommen und als eigen defendirt werden müßen.

9.

Und ſollen alle obſtehende Articuli reciproce dergeſtalt verſtanden werden, daß die Crone Engeland und der Staat für ſich und ihren Einſaßen und Unterthanen eben dieſelbe Rechte, Gerechtigkeiten und Freiheiten bei Churbrandenburg vice versa zu genießen haben ſollen.

NB. In dem Tractat mit der Crone Engeland könten folgende Articuli noch mit hinein gerücket werden:

1.

Alle Brandenburgiſche Schiffe, die Willens oder aus Noth in Engeland ein- oder anlaufen, ſollen von allen Baken-, Feuer-, Onerage- und dergleichen Rechten ganz frei ſein.

2.

Da einige Puissance ſich unterſtünde, Se. Churfl. Dl. in Dero rechtmäßigen Possessionen und Commercien in Africa und America zu

turbiren, und zu vergewältigen, so solle die Crone Engeland gehalten sein, Sr. Churfl. Dl. deswegen durch Güte oder Gewalt Indemnität und Satisfaction zu verschaffen.

3.

Sr. Churfl. Dl. und Dero Unterthanen Schiffe, so in Dero eigenen Landen gebauet, sollen vermögen allerlei unter Dero Gebiet gewachsenen Früchte und was Dero Lande sonst ausgeben, in Engeland einzuführen und dabei nicht gehalten sein, gleich andern Nationen dort doppelte Coustumen zu bezahlen und daß mithin $^2/_3$ ihrer Equipage aus Brandenburgischer Nation bestehn: sondern an Coustum-Geldern nichts mehr als .... entrichten, und allerlei Nations Leute aufhaben mögen.

NB. Weil in Engeland, zu Cromwels Zeiten ein Parlaments-Schluß auskommen, daß keines Potentaten Unterthanen mit keinen andern Schiffen, als die in deren eigenen Ländern gebauet, keine andere Waaren, als welche unter deren Gebiet fortkommen, mit keiner andern Equipage, als da $^2/_3$ eben derselben Nation von sein, und dan noch vermittelst doppelte Coustumen zu bezahlen in Engeland sollen bringen mögen: Und dan dieses eine Sache ist, worin für die Englische Nation ein überaus großer Vortheil stecket, so wird das wol schwer zugehen, daß man gedachten Parlaments-Schluß en egard Sr. Churfl. Dl., gleich wie im letzten vorhergehenden Articul. wolle miltern, gleichwohl stünde es zu versuchen, mittelst ihnen einige Faveur in Königsberg, Memel und Colberg dagegen wieder zu offeriren.

Nr. 134.

1691. 4. Mai.

„Tractat wegen der Insul Tabago zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und des Herzogen von Curland Durchl. Den 4. Maij 1691."[1]

R. 65. 16.

Nachdem zwischen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, in Preußen p. Herzogen p. p. an einer und des Regierenden Herzogen in Liefland, zu Curland und Semgallen Fürstl. Durchl. andererseits wegen der americanischen Insul Tabago, und daß dieselbe zwischen Ihnen

[1] Der Traktat ist vollständig zum Abdruck gebracht, weil der Auszug bei von Mörner, a. a. O., Nr. 343 nicht ausreichend erscheint.

beiden zur gleichen Helfte vertheilet, die Navigation und das Commercium auch dahin von Ihnen beiderseits getrieben werden mögte, nun seit verschiedenen Jahren her, allerhand Vorschläge geschehen, und dann bei ietziger Gelegenheit, und geschlossener näheren Allianz zwischen dem Churhause Brandenburg und Fürstlichem Hause Curland diese Sache abermal vorgekommen und gewiße Handlung deshalb gepflogen worden, so haben Sich Sr. Chur-Fürstl. Durchl. mit Hocherwehntes Herzogen Durchl. dieserwegen und welchergestalt Sie sowoll ermelte Insul und deren Depedentien unter Sich zu vertheilen, als auch wie Sie selbige am besten zu nutzen, und die Schifffahrt und Handlung dahin einzurichten, Sich auch dabei allenfals mit behörigem Nachdruck zu manteniren, eines gewißen vereiniget, und sind darüber folgende Articulen zwischen Ihnen verglichen und abgeredet worden:

1.

Des Herzogen von Churland Durchl. cediren für Sich und Dero Erben an Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und Dero Nachfolgere an der Chur die rechte Helfte an der Insul Tabago und allen davon dependirenden umbliegenden kleinen Insulen, mit allen dazugehörigen Regalien, Jurisdiction, Hoheit und Gerechtigkeiten, dergestalt und also, daß Sr. Churfl. Durchl. und Dero Nachkommen damit schalten und walten mögen, so und nicht anders, als des Herzogen Durchl. mit Ihrer in Tabago und deren Dependentien behaltenden Helfte zu thun belieben werden.

2.

Und weiln des Herzogen Durchl. auf dem Strom Gambia in Africa, auch zum Castel St. James und bei dem Könige von Barr, vermittelst Abtrag derer ordinair Rechten, die freie Fahrt haben, so geloben Dieselbe der Churfürstl. Brandenb. Africanischen Compagnie, so oft sie solches verlangen, Paß und Flaggen zu selbiger Fahrt zu verleihen, und da die Franzosen oder Engeländer sie darin behindern oder ihre Schiffe und Güter saisiren möchten, Sich ihrer nachdrücklich anzunehmen und das Saisirte nicht anders, als wann es Ihr eigen wäre, zu reclamiren. Dagegen sollen des Herzogen Durchl. Schiffe, wann Sie auf die Goldküste kommen auf die Rhede vor Groß-Friedrichsburg und Accada, umb süß Waßer und andere Verfrischung gegen baare Bezahlung einzunehmen, laufen mögen.

3.

So wollen des Herzogen Durchl. auch alle Tractaten, Abrisse, Documenta und Schriften betreffend Tabago und Gambia an Se. Chur-

fürstl. Durchl. in Originali überliefern, damit für Selbige Se. Churfürstl. Durchl. authentique Copeyen davon gemachet werden mögen.

4.

Weil nun gedachte Insul Tabago wenig zu statten kombt, wo nicht eine wehrhafte Vestung darauf gebauet und mit 50 Canonen, genugsamer Guarnison, Vivres, Ammunition und anderen Nothwendigkeiten providiret werde, so ist unter denen hohen Contrahenten verglichen, daß ein Jeder von ihnen zu solchem Vestungsbau und Provision ein mit 36 à 40 Canonen, 100 Matrosen und 50 Soldaten montirtes Kriegsschiff, eine mit 30 Matrosen und 10 Soldaten besetzte Flüte von 150 bis 200 Lasten zum Transport des Volks, derer Vivres und Materialien, eine Fregatte von 80 Schuh, montiret mit 10 Canons, 25 Matrosen und 10 Soldaten, eine Schnaue von 64 Schuh mit 4 Canons und 15 Matrosen, eine lange Barque von 70 Fuß mit 6 Stücken, 15 Matrosen, und für 150 Officirs und Soldaten als Besatzung des Forts auf 12 Monate Vivres in natura hergeben soll.

5.

Solche 10 Schiffe sollen innerhalb 3 Monaten à dato, da des Herzogen Durchl. deßen advertiret sein, und die im 15. Articul hiernach stipulirte 25000 Rthlr. empfangen haben werden, von beiden Seiten vor Embden bereit sein, damit sie von daraus so fort unter sothaner Flagge, und mit solcher Commission, als die hohen Contrahenten dann, unter sich gut finden werden, ihre Reise dorthin fortsetzen mögen.

6.

Ehe sie aber von Embden absegeln, sollen sie von beiderseits Commissarien gemustert und zugesehen werden, ob auch alles nach Inhalt dieses Tractats angeschaffet worden.

7.

Alle diese Schiffe sollen so versehen sein, daß sie dort nach ihrer Dakunft 12 Monate subsistiren können, angesehen sie alda so lange bleiben müßen, auf daß der Vestungsbau unter ihrem Schutz in Ruhe vollenzogen werde.

8.

Außerdem soll zum Unterhalt der Milice und Officirer, wie auch Behuf des Vestungsbaus ein Jeder derer hohen Contrahenten in natura liefern, und in seine Schiffe laden:

93600 ℔ hart und wohlausgebackenen biscuit, der 15 Monate dauren könte.

187 Tonnen gut geſalzen Fleiſch.
450 Schfl. Grütze.
650 Schfl. Erbſen.
150 Anker Brantwein à 15 Stoff.
5000 ℔ geräuchert Speck.
100 Handgranaten.
1 Feuer-Mörſer mit Zubehör.
12 Monate Vivres vor das Werkvolk, außer dem Proviant vors Schiffvolk.
24 Canons zu Behuef der Veſtung.
2000 Rthlr. Holländiſch Geld für des Gouverneurs Bex Equipage.
Und ſo viel allerhand Werkleute, als Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Tiſchler und dergleichen, als dazu nöthig, für deren Gages und Unterhalt ein Jeder für die ſeinen ſorgen ſoll.

9.

Wann das alles bewerkſtelliget, ſo ſoll die Veſtung im Stand gebracht und mit 300 Mann, wozu Se. Churfürſtl. Durchl. 200 und des Herzogen Durchl. 100 hergeben, beſetzet werden.

10.

Das Ober-Commando ſoll dort bei einem von beiden hohen Contrahenten einmüthig erwehlten Gouverneur, Namens Balthasar Bex, ſtehen, dem von Sr. Churfürſtl. Durchl. zween und von des Herzogen Durchl. auch zween Räthe zugeordnet werden, und ſollen dieſe 5 Perſonen die ganze Regierung auf Tabago ausmachen, und für den Bau und Defension der Veſtung und des Landes in Conformität einer dem Gouverneur mitzugebenden Instruction Sorge tragen.

11.

Die Churfürſtl. Brandenburgiſche Räthe und Directeur General de Marine Raule und Freytag ſollen mit obgedachtem Balthasar Bex in Holland über alle deßen Praetensiones accordiren, und wollen Se. Churfürſtl. Durchl. und des Herzogen Durchl., was ſie deßfals mit ihm ſchließen werden, für genehm halten; doch haben des Herzogen Durchl. Macht, jemand in Amſterdam zu committiren, der allen Unterhandlungen mit beiwohne.

12.

Wann nun Tabago in ſolchem Stand der Sicherheit gebracht, ſo ſollen die hohe Contrahenten ein Jeder auf ſeiner Helfte nach eigenem Wollgefallen Plantages anrichten, Zuckermühlen bauen, freie Commercien

treiben und von dar fahren und kehren mögen nach und von allen Landen und Orten der weiten Welt, nichts ausgesondert.

13.

Doch soll der Sclaven Handel dergestalt limitiret sein, daß man keine Pesos d'Indias unter 70 bis 80 Rthlr., aber alle Macarons zu was Preise ein jeder gut findet, zu verkaufen Macht haben. Im Fall aber Einer von denen hohen Contrahenten Sclaven, es sein Pesos d'Indias oder Macarons benöthiget, und der andere derer hohen Contrahenten hätte deren einige zum Verkauf im Vorrath, so soll Selbiger einem frembden Käufer im Kauf praeferiret werden, mit Bedinge, daß er baar Geld gebe oder annehmliche Waare.

14.

In denen drei ersten Jahren soll ein jeder der hohen Contrahenten ins besondere für den Unterhalt dortiger Besatzung, als Gages, Vivres, Kleidung und dergleichen, Sorge tragen und solches bezahlen; aber nach Verlauf der 3 Jahre sollen selbige aus dortigen droits d'entrée et de sortie und aus einem Kopfgelde, welches man nach Gebrauch der Americanischen Insulen introduciren wird, bezahlet werden, gestalt sothane Revenüen dort in eine absonderliche Cassa gebracht und zu gedachtem Behuf, wie auch zu Unterhaltung der Fortresse und zu andern gemeinen Nothwendigkeiten nach des Gouverneurs und derer Räthe Gutachten emploijret werden sollen.

15.

Weiln nun aber des Herzogen Durchl. solches alles nicht sofort ohne Incommodität möchten herbeischaffen können, so wollen Sr. Churfürstl. Durchl. für Dieselbe fünf und zwanzig tausend Rthlr. à 5 bis 5½ pro Cent Interesse aufnehmen, und zu dem noch eine Fregatte von 80 Schuh, eine Schnaue von 64 Schuh, und eine lange Barque von 70 Schuh bauen, die erste mit 10 Canonen 25 Matrosen und 10 Soldaten, die 2te mit 4 Canonen und 15 Matrosen und die dritte mit 6 Canonen und 15 Matrosen montiren, selbige auch mit Vivres auf 12 Monate und mit allen nöthigen Geräthen versehen laßen, und was solches alles kostet, wovon richtige Rechnung gethan werden soll, nebst obigen 25 000 Rthlr., imgleichen so viel als zum Einkauf der 10 000 ℔ Pulver Behuf der Vestung erfordert wird, und überdem noch 12 500 Gülden Holländisch zum Vestungsbau des Herzogen Durchl. leihbar vorstrecken.

16.

Von diesem Vorschuß sollen Se. Durchl. aber die Interesen alle halbe Jahr in Amsterdam an den Kaufmann Adrian Verver richtig und

ohne allen Mangel zahlen laßen, und ſoll Dero Antheil an Tabago für Capital und Intereſse auf eine Hypotheca haften.

17.

Auch ſollen die Retouren, welche des Herzogen Durchl. zuerſt von Ihrer Helfte in Tabago bekommen, in der Brandenburgiſchen Compagnie oder auch des Herzogen Durchl. eigenen Schiffen mit einer pertinentien Factura nach Embden geſchicket, alda unter Administration eines Commiſsarii, den des Herzogen Durchl. dort ſtellen mögen, öffentlich verkauft, und das Provenu zu Ablegung des vorgeſtreckten Capitals, als viel dazu nöthig, gebrauchet werden.

18.

Es ſollen auch die 400 Canons, als:

23	à	12	℔
175	à	6	℔
202	à	8	℔
Sa.: 400			

welche des Herzogen Durchl. in Curland liegen haben, getaſtet, mit doppelter Ladung Pulvers probiret, und welche davon die Probe ausſtehen, unverzüglich nach Amſterdam an den dortigen Kaufmann Adrian Varver geſchicket, von demſelben verkaufet und das Provenu in Minderung des Vorſchußes, den Se. Churfürſtl. Durchl. an des Herzogs Durchl. thun, mit hinangenommen werden, und wollen Se. Churfl. Durchl. einen Commiſsarium nach Curland ſchicken, der gedachte Canons viſitiren und obigermaßen probiren ſehe.

19.

Se. Churfürſtl. Durchl. wollen aber in 6, 7 Jahren, nachdem Sie auf Tabago Possession genommen, an des Herzogen Durchl. eine Summe von 40 000 Rthlr. für den Abſtand der Helfte in ſelbiger Inſul und denen Dependentien bezahlen.

20.

Damit der vorgeſetzte Zweck wegen Tabago ſo viel glücklicher erreichet werde, ſo geloben Se. Churfürſtl. Durchl. allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß künftig bei den Friedens-Tractat ſelbiges Land, ſo viel thunlich, mit eingeſchloſſen und deßen Sicherheit beſeſtiget werde.

21.

Se. Churfürſtl. Durchl. wollen auch gehalten ſein, da irgend eine andere Puiſsance des Herzogen Durchl. in Dero Helfte oder Plantages auf Tabago verunglimpfen oder Gewalt anthun würde, ſothanen Cur-

ländischen Quartiers nicht anders, als Dero selbsteigenen Sich anzunehmen.

22.

Und soll im Fall der Noth oder deroselben Apprehension sowohl des Herzogen, als Sr. Churfürstl. Durchl. Einsaßen und Unterhörigen frei stehen, mit ihrem besten Gut in die Vestung zu flüchten.

23.

Und obgleich vorher erwehnte 10 Schiffe zu Bedeckung des Vestungsbaus auf der Rhede oder in der Bay vor Tabago die gesetzte 12 Monate liegen sollen, so wird doch das Gouverneurs und der Räthe Gutachten anheimb gestellet, wo und wie sie selbige zur Defension und Securität der Insul gebrauchen wollen.

24.

Was das Religion-Wesen auf Tabago betrifft, da ist verglichen, daß die Reformirte und Lutherische Religion praedominiren, und Se. Churfürstl. Durchl. dort einen oder mehr Reformirte und des Herzogen Durchl. einen oder mehr Lutherische Prediger, Vorsänger, oder Cüster und Schulmeister setzen sollen.

25.

Alle andere Religionen sollen zwar auch toleriret werden, doch mit Bedinge, daß sich selbige und deren Zuverwandte eingezogen halten und keine Scandale geben oder verdächtig correspondiren.

26.

Aber keine Jesuiten sollen darauf geduldet, noch Clöster da gestiftet werden.

27.

Der Gouverneur soll, wie in allen solchen abgelegenen Landen bräuchlich, beides über die Miliz und in genere über das Commercium das Ober-Commando haben, jedoch aber gehalten sein in allen wichtigen Sachen der ihm zugeordneten Räthe Advis zu nehmen.

28.

Alle Civil- und criminale Rechtssachen sollen in der Haupt-Vestung vor dem Gouverneur und seinen Räthen gehandelt, von ihnen decidiret und das Urtheil zur Execution gebracht werden. Doch soll in Sachen, die mehr als 1000 Gulden betreffen, wann sie Brandenburgische Unterthanen angehen, nach Berlin an die Ober-Admiralität, gehen sie aber Curländische Unterthanen an, nach Mitau appelliret werden mögen; da aber dergleichen Sachen eines Theils Brandenburgische, andern Theils

Curländiſche Unterhörigen angingen, ſo ſollen der Gouverneur und die Räthe 5 Perſonen auf dem Lande deputiren, von welchen ſothane Sachen anſtat der Appellation in Revision gebracht und abgethan werden ſollen.

29.

Weil höchſt nöthig, daß ſofort ein Theil Sclaven, welche beim Veſtungs- und zum Ackerbau, umb Vivres zu haben, gebraucht, und theils denen neuankommenden Habitanten zur Beforderung ihres Etablissements beigeſetzet werden können, dorthin gebracht werde, ſo wollen die hohen Contrahenten ein Jeder 500 Sclaven mit dem eheſten und zum Beginn, und zwar des Herzogen Durchl. ſo bald es Ihnen möglich ſein wird, nach Tabago bringen zu laßen verbunden ſein.

30.

Wann mithin nöthig, daß im zwei- und dritten Jahre auch einige Equipages dorthin vorgenommen werden ſo verpflichten Sich Se. Churfürſtl. und des Herzogen Durchl. Durchl. Dero beiderſeits Contingent an Schiffen, Vivres und Ammunition und andern Sachen, wie man dann nach denen mitlerweile von dar einlaufenden Zeitungen unter ſich berechnen und gut finden wird, dazu unverzüglich herbeizuſchaffen.

31.

Und im Fall des Herzogen Durchl. Behuef gedachter zweiten oder dritten Equipage, auch einigen Vorſchuß erlangen möchte, ſo wollen Se. Churfürſtl. Durchl. in Conformité und unter Bedingungen, wie im 15ten und folgenden Articuln hieroben ausgedrücket, dazu auch verbunden ſein, jedoch ſo, daß hier die Summe nicht höher, als ingeſambt auf 20000 Rthlr. komme.

32.

Keiner von beiden hohen Contrahenten ſoll vermögen ſeine Helfte in Tabago und deren Dependentien oder auch etwas davon, wie wenig es auch ſei, an einige andere Puissance zu alieniren oder auch nur zu verſetzen; da aber dennoch Einer von Ihnen Sein Antheil gerne veräußern wolte, ſo ſoll man ſehen, ob Sie nicht unter Sich eines werden, und der andere Theil ſelbigen an Sich erhandlen kann, wo nicht, ſo ſoll es in statu quo bleiben.

33.

Der Modus, wie Tabago durch Commercien, Einwohnere und andere Anſtalten in Aufnehmen zu bringen, wird Sr. Churfürſtl. Durchl. Directeur General de Marine, jemand von Bewindhabern der Churfürſtl. Africaniſchen Compagnie und dem Gouverneur Bex zu ihrem Gutachten, und

wie sie es für die hohe Herren Contrahenten am nütz- und dienstlichsten zu sein vermeinen, übergeben, gestalt die dazu erforderte Kosten von beiden Theilen ex aequo getragen werden.

Urkundlich sind hiervon zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ist deren eines von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, das andere aber von des Herzogen zu Curland Durchl. unterschrieben, und jenes Ihrer Fürstl. Durchl. zu Curland, dieses aber Sr. Churfürstl. Durchl. ausgeliefert worden. So gegeben und geschehen zu Cölln an der Spree, den 4./14. May 1691.

Nr. 135[a].

1692. 27. Februar.

Transport-Kontrakt.

Vom 27. Februar 1692.[1]

R. 65. 17 und 60. — Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, (tot. tit.) urkunden und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg p. Nachdem Uns unterth. referiret worden, welchergestalt durch vielerlei Verlust und Schaden, welchen theils durch Schiffbruch und Unglücksfälle, zum Theil aus andern Ursachen sowol Unsere Marine insgemein, als auch absonderlich der African. American. Handel erlitten, derselben Etat und Sachen dahin gerathen sein, daß außer denen aufgeschwollenen Schulden, so baar bezahlet werden müßen, annoch ein neuer considerabeler Vorschuß oder neues Capital umb die Marine und vorgedachten Handel und Compagnie fortzusetzen und zu manuteniren unumbgänglich requiriret wird. Dabei Uns dan fernerweit unthst. vorgebracht, daß in Africa wenig an Cargaison auf denen Comptoiren, imgleichen in America außer dem, was der Königl. Dänische Gouverneur neulich mit Gewalt der Compagn. weggenommen, nur 477 Schlaven und etzliche Restanten in Vorrath sein, welcher Vorrath neben dem was nachgehends hingesandt, mit Kosten und Gefahr durch neue Equipage aus Europa abgeholet werden muß. So seind Wir dannenhero, wie auch aus andern wichtigen

[1] Von dem Transportkontrakt existieren im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin außer dem Koncept, welches Korrekturen von der Hand von Knyphausens und von Fuchs' aufweist, sieben einfache und eine beglaubigte Abschrift, im Emdener Stadtarchiv die vom Kurfürsten gezeichnete Ausfertigung. Der erste Entwurf weicht in mancherlei Punkten ab.

und bewegenden Urſachen nach reifer Deliberation feſt und beſtändig resolviret, wie Wir dan hiemit vor Uns und Unſere Successoren in der Chur und Regierung hiemit unwiderruflich und beſtändig resolviren, daß Wir Unſer Afric. und Americaniſches Commercium nach dem Exempel aller andern Puissancen in eine ordentliche Compagnie verändern und dieſelbe nach Art und Weiſe der Holländ. Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys verſehen und beſtätigen wollen, wie Wir dan zu Encouragirung derer, ſo unter Unſerer hohen Protection und Pavillon das angefangene African. und American. Commercium in und außerhalb Emden angefangenermaßen fortzuſetzen und neue Equipages nacher Africa zu bewerkſtelligen, imgleichen zu Beibehaltung Unſerer Marine und deren auf der See erworbenen Reputation ihre baaren Mittel beizuſchießen und dergeſtalt beides Marine und Compagnie conjunctim im Stande zu halten entſchloſſen ſein, nachfolgende gdſte. Declaration und beſtändige unwiderrufliche Zuſage gethan und ertheilet haben.

1.[1]

Wir verſprechen anfänglich und verſtatten gemelter Unſerer Compagnie, daß ihr baares einzulegendes und ſicheres Geld mit demjenigen, ſo Wir und andere vorhin in oberwehntem Handel mit bisherigen ſchlechten Success verwendet haben, nicht parificiret werden ſoll, ſondern

[1] Das Verſtändniß des Art. 1 wird erleichtert durch die Kenntniß ſeines urſprünglichen Wortlautes, der aus nicht bekannten Gründen ſpäter aufgegeben iſt. Derſelbe iſt folgender:

„Dieſemnechſt und weiln Unſere

20000	—	Knyphausen
20000	—	Eberh. von Danckelman
20000	—	Gener. Kriegskommiſſ.
20000	—	Joh. von Danckelman
40000	—	Raule der ältere
10000	—	Bürgermeiſter Schinckel
5000	—	Bürgermeiſter Potter
10000	—	Leonh. Grinsven
10000	—	Raule der Jüngere
10000	—	Rath Freytag
10000	—	Cönring Admir. Rath
10000	—	Goyer Admir. Rath
5000	—	Goyer Buchhalter
5000	—	Rathsherr Bonnhauss
5000	—	Syndicus Stoschius
200000	—	

Uns unterthänigſt zu vernehmen gegeben, daß ſie einen Fonds von 200/m Rthlr. zuſammenzubringen Vorhabens wären, ſo verſprechen Wir ihnen, ihren Erben

wollen Uns und Unſerer Mit-Interessenten Capitalia auf die Helfte abſchlagen laßen, auf Mas und Weiſe, wie die Holländ. Weſt-Indiſche Compagnie auf ein weit geringers ihre alte Actionen vor vielen Jahren devalviret und depretiiret und darauf neue Interessenten angenommen haben, ſolches auch anietzo in Engeland obhanden ſein ſoll.

2.

Zum andern, weiln Wir Unſere Marine in der Nord-See und octroyrte African. American. Compagnie zu Embden darum mit einander vereinigt und consolidiret haben, damit eines das andere souteniren möchte und dannenhero die Effecten der Marine und Compagnie auch die gemachte Schulden von einander in distincta corpora separiren können, was nemlich eigentl. zur Marine oder Compagnie speciatim verwendet worden; als haben Wir auch Unſer eingelegtes Capital auf ein gewißes Quantum ein vor allemal feſtſtellen wollen, damit die neue Annehmer Unſerer Marine und Compagnie wegen der hochnothwendigen Equipage nacher Africa und America, ſo in bevorſtehenden Monat Martio ihren Fortgang gewinnen müſſen, mit ſolchen Ausrechnungen und Separationen (die auch ſie eigentl. nicht touchiren) in ihrem Werk und Veranſtaltungen nicht aufgehalten werden mögen, wie Wir dan hiemit (es befinde ſich nachhero mehr oder weniger) alle dasjenige, ſo Unſers in Gott ruhenden Vaters Gnaden und Wir als damaliger Chur-Prinz zur Compagnie eingeleget, auf ein Capital von 70/m Rthlr. und was Wir nachgehents bei Unſerer Regierung eingelegt, auf ein Capital von 50/m Rthlr. feſtgeſtellet, auch zugleich beliebet und verordnet haben, daß dieſe 120/m Rthlr. nicht höher in der neuen Compagnie als auf 60 000 Rthlr. in Anſchlag gebracht werden ſollen.[1] Werden alſo auf Unſere Rechnung der vorausgezogenen. . . . . Rthlr. 60 000

---

und Cessionariis hiemit, daß Wir ihre oberwähnte neu einzulegende baare Mittel mit demjenigen, ſo Wir und andere vorhin mit bisherigem ſchlechten Success zu oberwähntem Handel beigebracht, nicht parificiren, ſondern Unſere und Unſerer alten Mit-Intereſſenten Capitalia, wie ſolches mit der West-Indischen Compagnie in Holland auch geſchehen, auf die Hälfte abſchlagen, hergegen zu Encouragirung dieſer neuen Intereſſenten, die ein neues Kapital von 200/m Rthlr. fourniren, ihre neu einzulegende Gelder vor voll in dem Anſchlag der Actien gelten und passiren laſſen wollen, wie ſolches hienieden deutlich ſpecificiret iſt."

[1] Dieſelben ſind in der folgenden Spezifikation (abgedr. in König, Berlin, Bd. 3, S. 96) näher berechnet:

Specification alles deſſen, was Sr. Churf. Durchl. Hochſeel. Andenkens, auch unſer jetzt regierender Landesherr an baarem Gelde u. ſonſt zu Dero afrikan. Compagnie hergegeben. Vom J. 1692.

Transport	Rthlr.	60 000
Noch wegen itzigen Effecten der Compagnie und Marine in Europa, Africa und America, als von Schiffen, Magazinen, Forten, Praetensionen in Holland, Dennemark, Octroy und dergleichen wird Uns validiret . .	„	56 000
Imgleichen solte alhier billig wegen negociirten 64/m Rthlr. Leibzins- und unloßbaare Renten ein gleichmäßiges Quantum in Anschlag kommen; weiln aber solche 64/m Rthlr. zu Supplirung der monatlichen 2400 Rthlr. so aus Preußen und sonsten zur Marine destiniret gewesen aufgenommen worden, so bleiben dieselbe alhier unausgezogen.		
Ferner wegen jüngst in Holland negociirten 47/m Rthlr. mit Lagio competiren Uns		
Rthlr. 60 000		
„ 56 000		
„ 54 000		
Rthlr. 170 000	„	54 000
	Rthlr.	170 000
Dem Münsterschen Dom-Capitul 24/m Rthlr. thut in der Reduction	„	12 000
Noch verschiedenen Particulieren ebenmäßig nach dem Fuß der Reduction	„	7 200
Summa des Anschlags der neuen Actionen so jährlich verzinset werden müßen à 5 pro Cent . .	Rthlr.	189 200

		Rthlr.	
	An baarem Gelde	8000	
	Zulage	1600	
	Von des Fürsten von Anhalt Durchl. übernommen .	2400	
	An den Freih. v. Kniphausen bezahlt	7000	
	Das v. d. Marine gekaufte Schiff Friede	7000	
	Der Littauer Bauer	3000	
	Aus der Chargen Kasse	5256	
	500 Banko Thlr. mit Agio	5900	
	Aus der Chargen Kasse	778	
	Aus derselben	7628	18
	Durch Hrn. Stillon	3000	
	Aus der Chargen Kasse	2709	
NB.	An Holz aus den Heiden, Eisen, Pech, Teer, Nägel .	2452	
	Aus der Chargen Kasse	963	
	Desgl.	51	32
	Desgl.	88	32

Uberdem hat Unſere Marine und Compagnie an würkl. Schulden, welche contant bezahlet werden müßen und ſind verhaftet Unſerm Würkl. Geh. Rath und Cammer-Praeſidenten Freih. von Knyphausen . . . . . Rthlr. 26 975

Unſerm Rath und Direct. gener. de Marine Benjamin Raule . . . . . „ 21 000

Unſerm Rath und Reſidenten Küffeler . . . „ 26 000

Denen Potsdammiſchen Armen . . . . . „ 8 000

Für Gages in Africa und America, Aſurantien, Premien, Schulden in Embden ſtehen Uns zu zahlen „ 50 000

Summa der Schulden ſo bezahlet werden müßen Rthlr. 131 975

Dergeſtalt dan ſollen erſtgemelte 189 200 Rthlr. ſo lange verzinſet werden, bis der Compagnie Vermögen und Convenienz zuläßet, das Capital zu erlegen, worzu ſie bei gutem Succeſs ihres Handels nach Verlauf einiger Jahren ſich auch anſchicken und von Zeit zu Zeit auf das Capital etwas abgeben, interim aber richtig und alle Jahr die Zinſen, wie auch die leztgedachte 131 975 Rthlr. Schulden unter Verpfändung aller Compagnie-Effecten von den neuen Annehmern bezahlet werden ſollen.

3.

Drittens wollen ſolchemnach die neue Intereſſenten ſo viel Geld und Credit anſchaffen, als zu Fortſetzung des Handels aus Embden nacher Africa und America, wie auch zu Unterhaltung vier Fregatten und zwei Schnauen zu Unſerm paraten Dienſt in der Nord-See von

---

	Rthlr.	
Transport	58737	
Desgl.	200	24
Desgl.	1034	4
Desgl.	2852	23
An Zimmerholz, Eiſen, Pech ꝛc.	3000	
Aus der Chargen Kaſſe	786	
Jetzt regierende Churfürſtl. Durchl. eingelegt mit Agio	2400	
Unterſchiedliche Intereſſenten, als Herr Brunsenius für die potsdamſche Armen	971	
Jetzt regierende Churf. Durchl. durch den kaiſerl. Geſandten	50000	
Summa	120000	

Dieſe 120000 Thlr. ſein Sr. Churf. Durchl. in dem jetzigen neuen Contract wegen der afrikaniſchen Compagnie verantwortet, und iſt des Hrn. Ober-Jägermeiſters Liveranz mit begriffen in denen Poſten von 2000 u. 3000 Thlr., welche in dieſer Rechnung verantwortet worden. Berlin, den 21./11. April 1692.

nöthen ſein wird,[1] mit dem Bedinge, wan dieſelbe auf Unſere Ordre und Requisition würklich in See gehen und operiren ſollen, Wir davor ratione der Schiffs-Heuern, Gages und Koſtgeld der Matrosen, auch Equipage-Koſten und ſonſt nichts mehr geben ſollen, als was dem Etat der Vereinigten Nieder-Landen davon in Rechnung gebracht und denen Admiralitäten daſelbſt validiret wird.

4.

Daferne die alte Interesſenten lieber der Compagnie Participanten ſein und Gewinſt und Schaden einſtehen, auch bei ereigendem Nothfall de novo mit einlegen wollen, ſo ſoll ihnen ſolches freiſtehen, jedoch, daß ſie innerhalb 6 Monaten à dato ſich hierzu erklären; ſonſten aber bleiben und werden ſie consideriret als Creditores.

5.

Alle Effecten und Waaren, wie auch Magazinen, Forten, Schiffe, Schlaven, Forderungen verbleiben den neuen Interesſenten der Compagnie zu ihrem absoluten Eigenthum und Disposition nebſt der Schiffs-Ladung, ſo ſchon angekommen, oder unterwegs ſein möchten.

6.

Desgleichen können ſie die Interessenten ſo viele Bewindhabere, Schiffs-Capitainen und andere Marin- und Compagnie-Ober- und Unter-Bediente ſowohl alhier in Unſern Residentien und zu Embden, als in Africa und America bei der Direction des Werkes anſtellen und wieder abſchaffen, wie ſie es zu ihrem Beſten und Dienſten gut und gerathen finden, welche Bediente auch der Compagnie mit Special-Eid und Pflicht verwandt ſein ſollen auf Maß und Weiſe, wie ſolches bei denen Holländiſchen Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien Herkommens iſt. Jedoch halten Wir Uns bevor, daß Wir einen tüchtigen Praesidenten Unſers Gefallens bei der Compagnie und Marine beſtellen wollen, welcher in Unſerm hohen Namen bei der Compagnie praesidiren, jedoch nur eine Stimme führen, auch den majoribus votis ſich ſtets conformiren ſoll, ohne daß derentwegen eine nähere Resolution von Uns eingeholet oder erwartet werden dürfe.

7.

Imgleichen wollen Wir der neuen Compagnie hiemit dieſelbe Macht, Gewalt und Gerechtigkeit zugeleget haben, welche der Staat der Vereinigten Nieder-Landen ihren Compagnien beigeleget und verſprochen hat, nichts davon ausgenommen.

[1] Abgeändert durch Art. 9 der Inſtruktion vom 30. März 1692 (Urk. Nr. 136). — S. auch Art. 30 des Oktrois vom 14./24. September 1692 (Urk. Nr. 139ª).

8.

Wir wollen auch über zwei Compagnien Unſerer Marin-Miliz in Oſtfriesland, welche ietzo in 4 Compagn. beſtehet, jede zu 120 Mann der neuen Compagn. die Disposition laßen und ſelbige auf der See und in ihren Forten, wie auch ſonſt zu ihrer Defension und Dienſten ohne jemands Hinderung zu gebrauchen, und ſoll die Compagn., wan ſie ſolche 2 Compagnien ganz oder zum Theil außer Oſtfriesland brauchet, mit freier Koſt, auch überdem die Gemeine mit einem Rthlr. monatl., Toback und Brandteweins-Gelde verſehen laßen. Daferne aber die Compagn. mehrerer Milice nötig hette, ſelbige müßen ſie alleine und ohne Unſer Zuthun, ſowohl an Gemeinen, als Ober- und Unter-Officiren verpflegen und unterhalten, wie Wir dan auch an dem Ordinar-Unterhalt der vorged. 2. Compagnien Marinirs zu Dienſt der African. und Americaniſchen Comp. nicht länger, als die Stände von Oſtfriesland ihre darzu destinirte Subsidia continuiren, verbunden ſein wollen.

9.

Wir wollen auch der Marine und octroyrten Compagnie in ihrem Octroy und Gerechtigkeiten, wie Holland, Engeland, Frankreich und andere wider jedermänniglich, der ſie anfechten möchte, protegiren und manuteniren, die natürliche Defension contra aggressores ihnen allezeit verſtatten, auch im Nothfall ihnen entweder öffentliche Repressalien vergönnen oder ſonſt vigoureuse und nachdrückliche Executions-Mittel an Hand geben und suppeditiren, oder durch ſchleunige und beforderliche Tractaten wegen ihres erlittenen Schadens nach Möglichkeit Unſerm eigenen Interesse und Staats-Sachen gleich iederzeit mit allem Eifer und Ernſt zu ſtatten kommen, gleich Wir dan auch bei vorfallenden Friedens-Tractaten bei denjenigen Puissancen, da es der Compagn. zu ſtatten kommen kan; dieſelbe zu Verhütung aller Agression und Manutenenz ihres Handels jedesmal mit einſchließen laßen wollen.

10.[1]

Insbeſondere wollen Wir das Werk von St. Thomas, als worauf die neue Annehmers hauptſächlich reflectiren, zum guten gedeilichen Ende befodern helfen, oder wan über alles Verhoffen damit trainiret werden ſolte, eine andere Insul in America etwan St. Eustachius von Engeland zu erhalten ſuchen und der Compagn. ſolche überlaßen.

---

[1] S. hierzu den Separatartikel unter Nr. 135 b. Derſelbe iſt urſprünglich, wie ich vermuthe, in obigem Artikel enthalten geweſen, aber bei der ſchließlichen Redaktion des Kontrakts getrennt worden.

11.

Die Annehmers der Compagnie und Marine wollen auch über ſich nehmen den Art. 6 gedachten Praesidenten und Bewindhabere, See-Capitainen und andere Bedienten nebſt den Gouverneuren in Africa und America, auch Buchhalter, Secretarien und alle nötige Bediente mit zulänglichen Gages und Beſoldungen zu verſehen, wie ſie dan auch die alte Bediente ſo viel müglich beibehalten wollen. Weilen aber dieſe ordinair und ſtehende Gages jährlich auf die 16/m Rthlr. ſich betragen, zudem auch den neuen Annehmern beſchwerlich ſein wird, ſo viel Zinſen über ſich zu nehmen und zugleich zu Unſern Dienſten Schiffe, See-Capitainen und Bedienten parat zu halten (wie ſolches alles oben weitläufiger erwehnet), ſo wollen Wir auch hingegen mit einem jährlichen Adjuto und Subsidio den großen Depensen der neuen Annehmer zu Hülfe kommen, wie Wir dan hiemit und kraft dieſes verſprechen, daß aus dem Einkommen der Portziſchen Cassa und Stempel-Gelder-Cammer dem Cassier dieſer neuen Compagn. monatlich eintauſend Rthlr. und alſo jährlich 12/m Rthlr. ohne einigen Abgang zehen Jahr lang à primo Maij dieſes laufenden Jahres anzurechnen, richtig bezahlet werden ſollen.

12.

Die Zahl der Jahren dieſes Octroys werden à dato auf vierzig Jahr lang der neuen Compagn. feſt und unwiderruflich verſprochen, nach deren Expiration ſoll die Compagn. oder deren Directores, Praesident und Bewindhabere gehalten ſein, Uns ein pertinentes Inventarium von allen Schiffen, Cargaisonen, Magazinen, Ammunition, Activ und Passiv-Schulden, auch von allen Compagnie-Effecten auszuſtellen, und ſo noch immer müglich auf eine regulirte Summa zu taxiren, worauf ſie alsdan umb neue Octroy anhalten und gegen Zahlung von zehen pro Cent. von gedachtem ganzen Beſtande und Vorrath eine neue Prolongation von dreißig Jahren auf gegenwertige Conditonen ihnen ertheilet werden ſoll.

13.

Wir ſeind auch zufrieden, daß ſowohl mit dem Fürſten, als denen Ständen von Oſtfriesland wie auch mit der Stadt Emden oftgedachte neue Compagnie und Interessenten auf gewiſſe Maß und Weiſe, wie ſie es am rath- und dienſamſten finden, wegen Mitparticipirung oder ſonſt einiger Avantagen tractiren und contrahiren mögen, welches alles Wir Uns nicht zuwider ſein laſſen wollen.

14.

Reglementen unter ſich mögen die neuen Inseressenten nach Gefallen formiren, extendiren oder verändern und damit ſie alles in deſto

ſchleuniger Verfaßung und Ordre bringen können, ſo wollen Wir an Unſeren itzigen Praesidenten, Admiralitäts-Räthe und Bewindhabere zu Emden die nöthige Befehle und Verordnungen zu Extradition aller Brief-ſchaften und Documenten ergehen laßen.

Urkundlich haben Wir hievon zwei Exemplaria ausfertigen laßen, deren eines Wir zu der neuen Interessenten und Annehmer Verſicherung unterſchrieben und mit Unſerm Churf. Inſiegel bekräftigen laßen, das andere Exemplar aber haben dieſelbe vor ſich und ihre Mit-Interessenten unterſchrieben, verſiegelt und ſeind darauf beide Exemplaria gegen einander extradiret und ausgewechſelt worden.

So geſchehen zu Cölln an der Spree, den 27ten Febr. 1692.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

Nr. 135b. 1692. 27. Februar.

Neben-Artikel zum Transport-Kontrakt.

Vom 27. Februar 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Branden-burg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croßen und Schwiebus Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Bütow, urkunden und bekennen hiemit: Demnach in dem zwiſchen Uns und Unſerer Marine und Africaniſchen Compagnie Annehmern und neuen Interesſenten unter andern post Artic. 10 von Uns zugeſtanden und gnädigſt beliebet worden, daß ohnerachtet des zwiſchen der Cron Frankreich und Uns in Europa vorſchwebenden Krieges Unſern obgedachten neuen Compagnie-Interesſenten frei ſtehen ſolle mit den Intreßenten der franzöſiſchen Compagnie außer Europa in Africa und America freien Handel zu treiben, und mit der Franzöſiſchen Com-pagnie wegen Livranz der Sclaven aus Africa in Americam, Combination des Gumm-Handels auf Senegal und Arguin in Africa zu tractiren, zu correspondiren und über ſothanen Africaniſch und Americaniſchen Hande-lungen (welche mit keiner Contrebande Gemeinſchaft haben) invicem zu commercijren, als haben Wir durch gegenwertigen Separat-Articul und

Schein ein ſolches declariren wollen, daß gegenwärtiger Neben-Articul ebenſo bündig und gültig ſein ſolle, als wann derſelbe dem gedachten Contract von Wort zu Wort mit inseriret wäre. Gegeben in Unſer Residenz zu Cölln an der Spree, den 27. Februar 1692.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelman.

1692.
30. März.

Nr. 136.

Inſtruktion für den Präſidenten Johann von Danckelman.

Vom 30. März 1692.

R. 65. 17.

Instruction

Wornach Unſer, von Gottes Gnaden Friderichs des Dritten p. tot. tit. Geheimter Rath, Residente im Weſtphäliſchen Craiße und Admiralitäts-Praesident der von Danckelman bei dem Praesidio und Directorio Unſerer Marine an der Nord-See, auch Africaniſch. Compagnie ſich zu achten hat.

1.

Gleich wie demſelben bekant iſt, daß Wir vermöge Tractats und zugeſtandenen Octroys Unſere Marine an der Nord-See zuſamt der Africaniſchen Compagnie an gewiſſe Interessenten und Annehmers übergetragen haben, ſo hat er ſich in substantia hauptſächlich darnach zu achten.

2.

Weiln dan vermöge ſelbigen Tractats er der Praesident in Unſern Special-Eid und Pflichten ſtehet, ſo ſoll er dem Collegio der Marine und Africaniſchen Compag. Unſern gethanen Abſtand vermittelſt Überreichung des Tractats und Octroys notificiren und dabei zu vernehmen geben, daß Wir ihn zum Praesidenten auf ſeine vormalen abgeſtattete Pflicht und den Tenorem und Einhalt des Tractats, Octrois und gegenwärtiger Instruction beſtellet und ihm anbefohlen hatten, daß er das Collegium der Marin-Räthe und Bewindhabere mit nachfolgenden Eidsformular Uns und Unſere Compagnie verwandt machen ſolle, daß ſie nemlich Uns als der Compagnie souverainen Haupt und Octroyanten, imgleichen der Compagnie oder deren Interessenten als ihren Principalen und Bezahlsherrn ſtets treu, hold und gewärtig ſein, Unſere hohe Jura und der Compagnie Gerechtſame und Interesse ſtets vor Augen haben und ſich davon weder umb Lieb noch Leid divertiren laſſen wollen.

3.

Wann solches geschehen, hat er hinwieder denen vorbenanten Räthen und Bewindhabern mit gegebenen Handschlag zu versichern, daß er vermöge vorerwehnten Abstand-Tractats, auch Octrois und dieser seiner Instruction sich der Compagnie Interesse, Rechtens, Respect, Aufnahme und Wohlwesens nicht weniger wolle angelegen sein lassen, als ob solches alles Uns in specie und allein concernirete und anginge, von welchen Formulari seines in Unsern hohen Namen gegebenen Handschlags oder Reversalis er Copiam bei dem dortigen Archivo umb sich darnach in künftigen dergleichen Fällen zu richten beizulegen und unter seiner unterschriebenen Hand- und Pitschaft zu extradiren, auch Uns ebenmäßig anhero die Eides-Leistung der Bewindhabere zu Unserer Verwahrung einzusenden hat.

4.

Nach diesem hat er alle und jede der Compagnie Civil- und Militair-Bediente, die in Europa gegenwärtig sein, vor dem Collegio zu fordern und ihnen in Unsern hohen Namen anzudeuten, daß sie ihn Praesident und Bewindhaber in Unsern und der Compagnie Namen treu, hold, und gewärtig sein, dieselbe vor ihre Herrn Principalen und Zahls-Herren respectiren und mit nichten gewärtigen sollen, daß Wir einige Querelen oder Supplicata von ihnen wider gedachte ihre Principalen annehmen, sondern sie alle und jedemalen an Unsern Praesident und Bewindhabere als special beeidigte Diener verweisen und renvoyiren wollen.

5.

Solten aber einige auswärtige Puissances oder auch einige Particulieren, so in keine Special-Eid und Pflichten der Compagnie stehen, auf Unsere Compagnie und General-Interessenten in genere oder auch auf das Collegium von Praesident und Bewindhabere in specie einige Spruch und Foderung intentiren wollen, dieselbe sollen zwar zuvorderst bei oftgedachtem Collegio sich umb Satisfaction angeben, und wan ihnen dieselbe nach Genügen entweder nicht widerfähret oder sonst auch Justitia denegiret werden möchte, in utroque casu vel appellationis vel denegatae justitiae an Uns sich zu wenden und zu berufen bemächtiget sein.

6.

Damit aber solche Sachen in keine Weitläuftigkeit gerathen, sondern prompte decidiret werden mögen, so wollen Wir einen Unser Würklich Geheimten, auch einen Unserer Cammergerichts-Räthe nebenst noch einen dritten, der Marin-Sachen verstehet, als beständige Commissarios von

nun an committiren, die ſolche Sachen de simplici et plano abthun und ſowohl Unſerer Compagnie, als der Beklagten[1] Advocato(s) und Bevollmächtigten ſchriftl. und mündlich vernehmen und auf des ein oder andern Theils unterth. Anſuchen die Sache an eine unpartheiiſche Engliſche oder Holländiſche Admiralität oder 2 à 3 der vornehmſten Advocaten eines oder andern Admiralitäts-Collegij verſchicken, ſonſten aber ihrem beſten Wißen und Gewißen nach abthun und decidiren ſollen.

7.

Die administrationem justitiae, auch Werbungen und dergleichen Vorfallungen, es ſei dießeits in Europa oder jenſeits des Aequatoris in Africa und America, betreffend, ſo ſoll er der Praesident beſorget ſein, daß alle Justiz-Sachen unter dieſem Formular: Erkennen Namens Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Unſers gnädigſten Herrn Wir Praesident und Bewindhabere zu Recht p. publiciret, auch alle Werbungen unter dieſem Formular: Wer Luſt und Liebe hat Sr. Churfürſtl. Durchl., auch Dero Marine und Africaniſchen Compagnie zu dienen p. verrichtet und proclamiret werden mögen.

8.

Dieſem nechſt hat er hauptſächlich dahin zu ſehen, daß in denen Instructionibus und Ordres, ſo das Collegium von Praesident und Bewindhaber an die Gouverneurs, See-Capitainen und andere Befehlighabers ertheilen, alle unnötige Collisiones mit Europaeiſchen Puiſſancen evitiret bleiben möge; Wir wollen aber hierunter keine unnötige Scrupulen, da die Compagnie ihre Gerechtſame nach Art und Weiſe anderer octroyrten Compagnien und ihren Privilegien beizubehalten ſuchet, mit nichten verſtanden haben, wie Wir dann zu ihm dem Praesidenten das Vertrauen haben, er werde ſich hierunter einestheils alle Collisiones zu vermeiden, auch anderntheils der Compagnie ſo vorzuſprechen wiſſen, daß ſie in ihrer guten Intention nicht discouragiret werden mögen.

9.

Und weiln Wir in dem Tractat bedungen, daß allezeit einige Schiffs- und See-erfahrne Officier auf Unſere Erfordern zu Unſern Dienſten parat ſein mögen, ſo iſt Unſere Meinung nicht dahin gerichtet, daß Unſere Compagnie praecise ſo viel Schiffe, als Wir etwa in einem oder andern bedürfenden Fall auf der Nord-See benötigt ſein möchten, im Hafen zu Emden ſtets parat halten ſolle, als welches ihnen in ihrem

[1] M. E. muß es „Kläger" heißen, da Art. 6 Bezug hat auf Art. 5, in welchem lediglich von Fällen die Rede iſt, in denen die Kompagnie belangt wird.

Negocio gar zu große Ungelegenheit würde verursachen, sondern es ist Unsere Meinung diese, daß wan Wir Unserer Compagnie oder dem Collegio der Bewindhabere durch Euch notificiren lassen, daß Wir gerne eine oder zwei Fregatten oder auch ein oder zwei Schnauen oder höchstens 2 bis 4 Fregatten von 40. 50 à 60 Stücken und zwei wohl armirte mittelbare Schnauen von ihnen verlangen, daß sie Uns hierunter nach Möglichkeit einhalt des Tractats an Hand gehen mögen.

10.

Was die Bezahlung der jährlichen 8000 Rthlr. in gutem Gelde und andere in dem Tractat enthaltene Praestanda betrifft, so wird er darunter schon vor Unserm Interesse sorgen.

11.

Nachdem auch der Fürst von Ostfriesland Unser in Emden ertheiltes Octroy am Kais. Hofe zu controvertiren suchet, dessen Wir gerne enthoben wären, so hat er auch in specie die Interessenten zu ermahnen, daß sie mit dem Fürstl. Hause Ostfriesland, soviel es ohn Unsern auch der Ostfriesischen Stände und der Stadt Embden Praejudiz und Schaden geschehen kann, über der Marin und Compagnie einige Intelligence und Vertraulichkeit stiften und dadurch des Fürsten von Ostfriesland ratione juris territorialis, wiewohl ohne Fundament gemachte Schwierigkeiten und Contradictiones gehoben werden mögen.

12.

Bei den Ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden hat er sich auch hauptsächlich dahin zu bemühen, damit sie in der bisherigen zu Unser und Unsers Churhauses Devotion bezeigter Beständigkeit nicht wanken mögen, wie dan ohnedem die aldort von Uns establirte Compagnie und Schiffahrt zu dortigen Landes und der Stadt absonderlichen Nutzen mit gereichet.

13.

Weil die Wohlfahrt der Compagnie in der guten Direction und Einigkeit der Bewindhabere großentheils beruhet, so soll er alle Jalousie, Irrig- und Streitigkeiten in dem Collegio auch unter den Interessenten nach Möglichkeit verhindern und gestalten Sachen nach, da es die Notturft erfordern möchte, seine Mediation interponiren und sich in solchen und dergleichen Begebenheiten der Compagnie wahres Interesse und Aufnehmen ernstlich befohlen und angelegen lassen sein sollen, wie Wir dan dasjenige, was er zu der Compagnie Besten thut, billig mit vor Unsern Nutzen schätzen. Dannenhero er auch in allen Begebenheiten, da die

Compagnie beſchimpfet oder in ihren Juribus und Gerechtſam beeinträchtiget werden möchte, ſich ihrer nicht weniger, als ob es Uns immediate anginge, efficaciter anzunehmen hat.

14.[1]

Weil auch dem uns gethanen Bericht nach die Intereſſenten geſinnt ſein, Unſern / Knyphauſen und Raule / als ihren Mit-Intereſſenten dasjenige aufzutragen, was an Unſerm Hofe etwa vor ihnen zu thun ſein möchte, ſo ſoll oftgedachter Unſer Praesident von Embden aus mit ihnen fleißig communiciren und, wann ſie nacher Embden kommen, ſo ſollen ſie aus vorhin erwähnten Urſachen Mit-sessionem in Collegio haben und ihre Vota führen auf Maaß und Weiſe, wie vor dieſem, welches[2] aber der Compagnie-Intereſſenten eigenem Begehren nach in keine[3] Consequenz hinkünftig gezogen werden ſoll. Nach welchem allem als einer beſtändigen Instruction er ſich alſo unterthänigſt zu achten hat.

Gegeben Cölln, den 30. Martij 1692.

1692. 21. April.

Nr. 137a.

Interims-Vergleich mit Dänemark wegen St. Thomas.

Vom 11./21. April 1692.[4]

R. 241. C.

Demnach Ihre Königl. May. zu Dennemark, Norwegen p. Dero bei Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg subsistirenden Envoyé extraordro den von Haxthausen mit specialer Vollmacht verſehen, ſowoll wegen Recruitirung der in Flandern bei Ihr. Königl. Mayt. in Engeland Armée jezo ſtehenden Königl. Däniſchen Trouppen, als auch über gewiſſe Differenzien, ſo zwiſchen der Königl. Däniſchen Weſt-Indiſchen und der Churfürſtl. Brandenb. Africaniſchen Compagnie wegen des Handels nach der Insul St. Thomas entſtanden, einen ſichern Vergleich mit höchſterwehnter Sr. Churf. Dl. zu treffen, und dan Sr. Churf. Dl. umb Ihr Kön. Mayt. bei dieſer Gelegenheit ein wahres Kennzeichen Dero gegen Dieſelbe tragenden aufrichtigen Affection und freundvetterl

---

[1] Der 14. Art. iſt im Konzept noch ein zweites Mal in etwas veränderter Form, aber inhaltlich gleich vorhanden.

[2] Dafür im 2. Konzept: „welche sessio und votum."

[3] Dafür im 2. Konzept: „keine weitere."

[4] Nr. 137a–c ſind bereits bei von Mörner, a. a. O., Nr. 356a–c auszugsweiſe veröffentlicht, werden aber ihrer Wichtigkeit halber hier vollſtändig wiedergegeben.

beſtändiger Zuneigung zu geben, auch damit vors künftige eine recht vertrauliche Intelligenz und nähre Zuſammenſetzung unter ihnen beiderſeits möchte geſtiftet werden, zu ſolchem Vergleich in beiden Puncten ſich ganz geneigt und willig befunden, auch demzufolge durch Dero hierzu specialiter bevollmächtigte Räthe und Ministros mit vorged. Königl. Däniſchen Envoyé Extre deshalb in Handelung treten laßen:

Als haben ſich dieſelbe darüber folgender geſtalt miteinander vereiniget.

1.

Ob zwar Seine Churf. Durchl. zu Brandenb. bei dem von Ihrer Königl. Mayt. zu Dennemark an Sie geſchehenem Begehren, daß Sie nemblich zu Recruitirung der Königl. Däniſchen in Flandern ſtehenden Trouppen einige Mannſchaft hergeben möchten, allerhand Difficultäten gefunden, anerwogen S. Churf. Durchl. bei der jetzo angehenden Campagne Ihrer Trouppen ſelbſt benöthiget ſein, auch in Dero auf dieſſeit der Elbe belegenen Landen wenig Mannſchaft vorhanden, ſo haben gleichwoll S. Chfl. Dl. ſowohl zu Beforderung des hierunter versirenden gemeinen Beſten, als auch, umb Ihrer Königl. Mayt. nicht weniger in dieſer, als allen andern Occasionen Dero Freundſchaft zu erweiſen, befohlen, daß mit des Herzogen von Würtemberg Frſtl. Dl., unter deren Commando obged. däniſche Trouppen ſtehen, und dem von Deroſelben dieſerwegen anhero abgefertigtem Obriſt-Lieut. von Erffa wegen Hergebung einiger Mannſchaft zu ſolcher Recruitirung ein gewiſſer Tractat sub dato 8./18ten dieſes geſchloſſen worden: Und, gleichwie Seiner Churfl. Dl. beſtändiger Wille und Meinung iſt, Dieſelbe auch hiemit verſprechen, ſolchen Tractat, als welcher von Worte zu Worte anhero wiederholet wird, alles ſeines Inhalts getreulich zu halten und zu erfüllen,

Alſo wollen auch Ihre Königl. Mayt. in Dennemark dasjenige, ſo vor ſolche Mannſchaft Seiner Churfl. Drchl. in bemeltem Tractat hinwieder zugeſaget und promittirt iſt, unverbrüchlich praestiren, ſolche Obligation auf ſich nehmen und derſelben ein völliges Genügen thuen.

2.

Hierbei verſprechen auch Ihr. Königl. Mayt., daß Sie zur Sicherheit und Defension der Chur-Mark Brandenburg und der Pommeriſchen Landen Sr. Churfl. Dl., ſobald Dieſelbe es begehren, eintauſend Mann zu Fueße, in einem Regiment mit ganzen Stab beſtehend, alſofort zur Hülfe gegen gebührlichen Unterhalt wiederumb ſtellen, auch, fals Sr. Churfl. Dl. dieſes Jahr aus beſagten Dero Landen abweſend ſein ſolten, gedachte Mark Brandenburg und Pommeriſche Landen, auf Dero Begehren für allen feindlichen Überfall vertheidigen helfen wollen.

3.

Soviel aber die zwiſchen der Königl. Däniſchen Weſtindiſchen Compagnie an einem und der Churf. Brandenb. Africaniſchen Compagnie andererſeits wegen des Handels nach der Inſul St. Thomas entſtandene Differenzien betrifft, deshalb hat man ſich folgender geſtalt miteinander vereinigt:

Weil der Königl. Däniſcher auf gedachter Inſul ſich befindender Gouverneur der Churf. Brandenb. Africaniſchen Compagnie eine Quantität

Zucker und Cottonen nach Inhalt der von derſelben eingeſchickten Specification wegnehmen laßen, auch noch ganz neulich das Schiff, die Chur Princeſse genand, ſampt demienigen was aus deſſelben nach gemelter Insul gebrachten Sclaven-Ladung gelöſet worden, mit Arrest beleget hat, umb ſich daraus wegen des Canonis von ſicherer Land-Cultur (:wozu man ſich aber von Brandenb. ſeiten nicht verbunden erachtet:) bezahlet zu machen: So haben Ihr. Königl. Mayt. aus ſonderbarer vor Seiner Churf. Dl. tragender Affection alle Praetensiones, welche die Königl. Däniſche Compagnie wegen gedachter Land-Cultur und ſonſten auf die Chur-Brandenb. Compagnie bisher gemachet und formiret hat, umb allen ferner daraus befahrenden Unwillen aufzuheben, über ſich genommen, ſolchergeſtalt, daß deshalb unter keinerlei Praetext an die Chur-Brandenb. Compagnie nun und nimmermehr nicht das allergeringſte weiter gefordert, vielweniger ihre Handelung nach erwehnter Inſul und ſonſt deswegen geſperrt oder ſonſt einiger Schade, Hindernüß und Aufenthalt Ihr, Ihren Leuten, Schiffen und Gütern deshalb ferner zugefüget werden ſoll, und wollen Ihr. Königl. Mayt. darnebſt die ernſtliche Verfügung thuen, daß die obged. Brandenb. Compagnie von dem Königl. Gouverneur weggenommene Güter und Waaren in eadem qualitate et quantitate derſelben restituiret, das vorbeſagte Schiff, die Chur Princeſse auch, ſambt den Provenu aus deſſelben Ladung, oder was ſonſt an Brandenb. Effecten angehalten ſein möchte, augenblicklich wieder losgegeben werden. Und ſollen die hierzu erforderte Ordres in originali ſambt zweien Copijs authenticis der Brandenb. Africaniſchen Compagnie unverzüglich ausgeſtellet werden, damit ſie ſelbige mit denen jetzo ſegelfertig liegenden Schiffen nach der Inſul St. Thomas fortſenden und daſelbſt gebührend insinuiren laßen können.

4.

Damit aber hinkünftig zwiſchen oftbeſagten beiden Compagnien keine neue Streitigkeiten erwachſen, ſondern denenſelben ein vor allemal aus dem Grunde abgeholfen werden möge, ſo ſoll deswegen mit dem ehiſten ein näherer Vergleich zwiſchen Ihr. Kön. Mt. in Dennemark und Sr. Churf. Durchl. getroffen werden. Indeßen aber hat ſich der Königl. Däniſche Gouverneur ſampt übrigen Königl. Bedienten auf beſagter Inſul aller Praetension und Anſpruchs auf die Brandenb. Compagnie zu enthalten, mit derſelben und ihren auf St. Thomas ſich befindenden oder ferner alda anlangenden Leuten friedlich zu leben, und ihrem Commercio in keinerlei Weiſe Hindernüß zuzufügen. Wie den auch Sr. Churf. Dl. die Ihrigen ebenfalls dahin halten werden, daß ſie dem

Königl. Däniſchen Gouverneur und andern Bedienten wohl und friedlich begegnen ſollen.

5.

Damit auch kein Zweifel, Irrung oder Aufenthalt bei der oben Art. 3 ſtipulirten Reſtitution und Erſtattung der aus den Brandenb. Packhäuſern auf St. Thomas weggenommenen und nach Dennemark verführten Waaren, und welchergeſtalt, nemlich durch was Mittel und zu welcher Zeit die Brandenb. Africaniſche Compagnie deshalb eigentlich zu dédommagiren? entſtehen möge, ſo hat zwar der Königl. Däniſche Miniſtre der von Haxthauſen contestiret, daß er wegen ermangelnder genugſamen Inſtruction ſich hierüber zu nichts gewißes engagyren könte, ſondern davon zuvorderſt referiren müſte; an Chur-Brandenb. ſeiten aber ſind die drei folgende Vorſchläge deshalb geſchehen:

Daß nemblich etwa 1° Ihre Königl. Mt. mit denen jetzo nach St. Thomas abgehenden Brandenburgiſchen Schiffen ſolche Anſtalt und Disposition machen möchten, damit denen Chur-Brandenb. Principal-Bedienten auf der Inſul eine Summa von ſechszehentauſend Rthlr. in Stücken von Achten, umb davon anſtat der weggenommenen dort in loco andere Waaren einzukaufen baar erleget und bezahlet würde; oder aber 2°, daß Ihr. Königl. Mt. vor 16/m Rthlr. Däniſche Cronen an Holz vor den Preis, wie es in Norwegen gilt, zugleich auch ohne Bezahlung einigen Zolles und anderer Imposten, den erſten Namens der Chur-Brandenb. Compagnie ſich deshalb angebenden Schiffen ſofort und ohnentgeldlich abfolgen, oder endlich, 3°, von denen auf der Inſul St. Thomas vorhandenen und der Däniſchen Compagnie zuſtehenden Sclaven, nach dortigen currenten Preis ſoviel in solutum überlaßen möchten, woraus mehrerwehnte Summa der 16/m Rthlr. zu Einkaufung neuer Waaren erfolgen könne. Und hat man an Chur-Brandenb. Seiten Ihr. Königl. Mt. von Dennemark anheimbgegeben, was vor einen modum solutionis Sie von dieſen dreien erwehlen wollen.

6.

Weilen aber dieſe zwiſchen der Königl. Däniſchen Weſt-Indiſchen und der Chur-Brandenb. Africaniſchen Compagnie entſtandene Differentien dahero ihren Anfang genommen, daß, wie bereits oben erwehnet, der Königl. Däniſche Gouverneur auf St. Thomas die Brandenb. Compagnie zu Cultivirung gewißer Ländereien und Abſtattung einer ſehr hohen Recognition davon obligiren, die Churf. Compagnie aber ſo wenig zu dem einen, als dem andern ſich verſtehen wollen, als ſoll dieſer Punct in dem neuen Tractat, welcher wegen der Handlung nach St. Thomas

zwiſchen Ihr. Königl. Mt. und Sr. Churf. Dl. aufgerichtet werden wird, nach Billigkeit erörtert werden, und verſehen ſich Sr. Churf. Dl. dabei zu Ihr. Königl. Mt. in Dennemark, daß Sie die Brandenb. Compagnie in ſothanem neu aufzurichtenden Vergleich von ſolcher Cultur und Canone entweder gar befreien, oder ihro doch wenigſt keinen größern Canonem, als anderen Ihren Planteurs aufbürden, indeßen aber und wenigſtens auf eine Zeit von drei Jahr ſich damit begnügen werden, wan die Chur-Brandenb. Compagnie wegen ihrer auf und von St. Thomas führenden Effecten anſtat der droits d'entré et sortie eins für alles an Ihrer Kön. Mt. dreitauſend Rthlr. banco jährlich zu Hamburg zahlen laßen wird, daß alsdan von Ihr Kön. Mt., Dero Weſt-Indiſchen Compagnie dem Königl. Gouverneur auf St. Thomas, und andere Bedienten ganz keine weitere Praetension, wie die Namen haben und erdacht werden möchten, an die Brandenb. Compagnie gemachet, vielweniger wehrender drei Jahre ihre Schiffe und Effecten einigerlei Weiſe genommen, angehalten, und molestiret werden ſollen: Und, gleichwie der Königl. Däniſche Ministre der von Haxthausen von dem Inhalt dieſes und des vorhergehenden 5ten Articuls an Ihre Kön. Mt. favorabiliter zu referiren und nebſt der Ratification dieſes Recessus zugleich auch Dero categoriſche Resolution binnen Zeit von drei Wochen darüber auszuwürken verſprochen, als wird an Chur-Brandenb. ſeiten dabei austrücklich conditioniret und ausbedungen, daß, im Fall ſolche Königl. Däniſche Resolution Sr. Churf. Dl. Desiderijs nicht gemeß und conform ausfallen ſolte, Dieſelbe auch an dasienige, was Sie wegen Recruitirung der Däniſchen in Flandern ſtehenden Trouppen, oben Artic. 1 dieſes Tractats und in dem deshalb abſonderlich aufgerichteten Vergleich verſprochen, keinesweges ferner gebunden ſein wollen.

Des zu Urkund haben beider Hochermelten Herren Contrahenten dazu bevollmächtigte Räthe und Ministri dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Ihren Pitſchaften verſiegelt, und ſoll die Ratification von Ihrer Königl. Mayt. und Sr. Churfürſtl. Durchl. darüber innerhalb drei Wochen à dato oder eher, wo es müglich, ausgeliefert werden. Geben zu Cöllen an der Spree, den 11/21ten April 1692.

(gez.) v. Haxthausen. v. Fuchs. Eb. v. Danckelman.

Nr. 137b. 1692.
3. Mai.

Däniſche Ratifikation.

Vom 23. April/(3. Mai) 1692.

R. 65. 17.

Wir Chriſtian der Fünfte, von Gottes Gnaden König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt pp. thun kund hiemit als in einem von Unſerm bei des Churfürſten zu Brandenb. Durchl. und Lbt. subsistirenden Envoyé Extraord. dem von Haxhausen mit denen ihm zugeordneten Räthen und Ministris den 11./21. dieſes aufgerichteten Recess von demſelben theils in Unſern Namen bereits zugeſaget und verſprochen, theils ad referendum übernommen worden.

2.

Daß Wir alle Praetensiones, welche Unſere Weſtindiſche Compagnie wegen gewißer Land-Cultur und ſonſten auf die Churbrandenb. Africaniſche nach Unſer Inſul St. Thomas negotijrende Compagnie bishero gemachet und formiret, umb alle fernere Verdrieslichkeiten aufzuheben, über Uns zu nehmen erbietig, ſolcher geſtalt daß deßhalben unter keinerlei Praetext an die Churfürſtl. Brandenb. Compagnie nun und nimmermehr das allergeringſte weiter gefordert, viel weniger ihre Handlung nach erwehnter Inſul und ſonſten deßwegen geſperret oder ſonſt einige Schade, Hinternüß und Aufenthalt, ihr und ihren Leuten, Schiffen und Gütern deßhalben ferner zugefüget werden ſollen.

3.

Daß Wir danebſt die ernſtliche Verfügung thun wollen, daß die obged. Brandenb. Compagnie von Unſerm Gouverneur auf St. Thomas weggenommene Güter und Waaren in eadem qualitate et quantitate derſelben restituiret, das Schiff die ChurPrinzeßine genant ſamt dem Provenu und deſſelben Ladung oder, was ſonſten an Brandenb. Effecten angehalten ſein möchte, augenblicklich wieder losgelaßen und die hierzu erforderlichen Ordres in originali ſamt zweien authenticis Copijs der Brandenb. Africaniſchen Compagnie unverzüglich ausgeſtellet werden ſolten, damit ſie ſolche mit denen jetzo ſegelfertig liegenden Schiffen nach Unſer Inſul St. Thomas fortſenden und daſelbſt gebührend insinuiren laßen können, da auch keine oder nicht ſo viel Güter und Waaren daſelbſt zu bekommen ſein möchten, daß die völlige Restitution der weggenommenen Güter

vorbesagter maßen in natura geschehen könte, daß Wir mit jetzterwehnten nach St. Thomas abgehenden Brandenb. Schiffen solche Anstalt und Disposition machen wolten, daß der Chur-Brandenb. Principal-Bedienten auf der Insul St. Thomas der Abgang entweder mit andern der Chur-Brandenb. Comp. anständlichen Waaren nach dortigen Landespreis oder auch mit baarem Gelde in Stücken von Achten erstattet, und zwar wie für das ganze Quantum der weggenommenen Waaren 16000 Rthlr. stipuliret worden, also darnach die Zahlung dessen, so nicht in Waaren kan geliefert werden.

4.

Damit auch inskünftige zwischen beiden Comp. keine neue Streitigkeit erwachsen, sondern denenselben eins vor allemal aus dem Grunde abgeholfen werden möge, daß deßwegen mit dem ersten ein näher Vergleich zwischen Uns und Ihro Durchl. und Lbt. getroffen werde, indeßen sich aber Unser Gouverneur samt übrigen Unsern Bedienten auf besagter Insul alle Praetension und Anspruchs auf die Brandenb. Compagnie enthalten, und wie Ihr. Durchl. und Lbt. die Ihrige dahin anweisen wollen, daß sie ermelten Unsern Gouverneur und andern Bedienten wohl und friedlich begegnen sollen, also die Unsrige auch mit Derselben und Ihren auf St. Thomas sich befindenden oder ferner anlangenden Leuten gleichfals friedlich leben und ihrem Commercio in keinerlei Weise einige Hindernüß zufügen sollen.

5.

Sodann daß die zwischen obgemelten beiden Compagnien wegen gewißer Land-Cultur und deßfals abseiten der Unsrigen von der Chur-Brandenb. praetendirten Recognition entstandene Streitigkeiten und Differentien in dem neuen Tractat nach Billigkeit erörtert, indeßen aber und bis auf eine Zeit von 3 Jahren, daferne nicht inzwischen solcher neue Tractat zum Stande gebracht werden solte, von der Churbrand. Comp. wegen ihrer auf und von St. Thomas führenden Effecten anstatt der droits d'entrée et de sortie eins für alles und nicht mehr als 3000 Rth. in banco an Unsere Westindische Comp. in der Stadt Hamburg jährlich erleget an oftbesagte Churbrand. Comp. ganz keine weitere Praetension, wie die Namen haben und erdacht werden möchte, gemachet, vielweniger wehrender solcher 3 Jahren ihre Schiffe und Effecten einigerlei Weise genommen, angefallen und molestiret werden sollen, daß Wir zu Bezeugung Unserer des Churf. Dl. und Lbt. zutragender besonder freund-vetterlich, schwäger- und väterlichen Affection angeregten Recess in allen seinen Articulen und Einhaltungen approbiret und bestätiget, gestalt Wir denselben hiemit approbiren und bestätigen, bei Königl. Worte versprechende,

daß demjenigen, ſo darinnen stipuliret, auch Unſerntwegen zugeſaget und verſprochen werden, getreulich nachgelebet, und ſolchen von Uns oder den Unſrigen weder jetzt noch künftig in keine Wege entgegen gehandelt werden ſolle, worbei Wir jedoch dieſes anzufügen und zu bedingen vor nöthig gehalten, daß nachdem der Terminus, wan die in Art. 5to 3000 Rth. Recognition-Gelder abgeführet werden ſollen, nicht determiniret, ſolcher von dato dieſer Ratification ſein Anfang nehmen, und die Zahlung von 6 Monaten an demjenigen, ſo Unſere Weſtindiſche Comp. darzu in Hamburg committiren wird, geſchehen ſolle, dafern aber von der Chf. Brand. Afr. Comp. von die Droits d'entrée et sortie etwas zwiſchen den dato dieſer Ratification und der Zeit, daß ſelbige auf St. Thomas wird bekant gemacht ſein, bezahlet were, ſoll ſolches, ſoweit es durch Unſers dortigen Gouverneurs Quitung beſcheiniget wird, in den erſten Termin der jährl. Recognition der 3000 Rth. decourtiret werden. Urkundl. unter Unſerm Königl. Handzeichen und fürgedrückten Inſiegel, geben auf Unſerer Residenz zu Coppenhagen, den 23ten April 1692.

(gez.) Christian.

(L. S.)

(gez.) J. B. von Jessen.

Nr. 137^c^. 1692. 20. Juni.

Neben-Rezeß zum Interims-Vergleich.

Vom 10./20. Juni 1692.

R. 241. C.

Demnach Ihro Königl. Mayt. zu Dennemark, Norwegen in dem mit Seiner Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg wegen der Inſul St. Thomas unterm 11./21. Aprilis dieſes Jahres aufgerichteten und von Ihrer Königl. Mayt. unterm 23. ged. Monats ratificirten Vergleich ſich unter andern dahin verglichen, daß Seiner Churfürſtl. Durchl. Africaniſchen auf St. Thomas privilegijrten Compagnie wegen der Deroſelben auf ermelter Inſul von dem Königl. Däniſchen Vice-Gouverneur ohnlängſt wegen gewißer Land-Cultur und davon geforderten Recognition wegenommenen Güter und Effecten behörige Indemnisation und Satisfaction bis zur Summa von ſechzehentauſend Reichsthlr. gegeben werden ſoll, als iſt der in bemelter Königl. Däniſchen Ratification Art. 3 wegen Abführung ſolcher ſechzehentauſend Rthlr. geſetzte modus solutionis vermittelſt dieſes Neben-Recessus folgender geſtalt erläutert worden: Wan Ihrer Königl. Mayt. Weſt-Indiſche Compagnie die vorgedachte Summ

der 16000 Rthlr. in einer Monatsfriſt nach Anlandung der Churfürſtl. Brandenburg. Privilegijrten Schiffe auf St. Thomas nebſt Überlieferung Ihrer Königl. Mayt. Ordre an Dero jezigen dortigen Vice-Gouverneurn zur vorgedachten Bezahlunge wider Vermuthen nicht völlig oder auch gar nicht, es ſei mit Gelde oder Waaren, nach dem dorten im Lande gangbaren Preis, bezahlen würden, auf ſolchen Fall wollen Ihre Königl. Mayt. die ermanglende Bezahlung auf Sich nehmen, in Hamburg prompto ohne fernere Weitläuftigkeit mit Stücken von Achten oder Creüzthalern, baar zu erlegen, und zwart ſechs Wochen nach dem Tage, daß Ihre Königl. Mayt. wird declariret und durch des Vice-Gouverneurs Hand, welcher dazu in Ihr. Kön. Mayt. Reſcript angewieſen und desfals behörigen Schein innerhalb 1 Monatsfriſt auszuſtellen befehliget werden ſoll, dargethan und erwieſen ſei, daß die Chur-Brandenb. Privilegijrten von ermelten Ihr. Kön. Mayt. Vice-Gouverneurn vor alles oder zum Theil wegen obbenanter Summe der ſechtzehentauſend Reichsthlr. nicht bezahlet werden können oder bezahlet worden: Da aber der Vice-Gouverneur vorberührten Schein in der beſtimmten Zeit nicht extradiren würde, ſoll er zu allem Schaden, ſo den Chur-Brandenburgiſchen Privilegijrten daraus erwachſen möchte, zu antworten ſchuldig und gehalten ſein. Solte aber mehrbemelter Vice-Gouverneur ganz oder zum Theile die Chur-Brandenburgiſche Privilegijrten für oſterwehnete Summe, es ſei mit baar Geld oder durch tüchtige Waaren nach dem dortigen Landes-Preis, in beſagter Monatsfriſt zu bezahlen, offeriren, ſelbige aber ſolche Zahlung nicht annehmen wollen, haben ſie ſich den dadurch erleidenden Schaden ſelbſt zu imputiren.

Ferner laßen zwar Ihre Königl. Mayt. zu Dennemark den Punct wegen der zwiſchen der Königl. Däniſchen Compagnie und den Chur-Brandenb. Privilegijrten ſtreitigen Land-Cultur bis zu Aufrichtung des Haupt-Vergleichs, welcher unter gedachten beiden Compagnien mit dem forderlichſten getroffen werden ſoll, ausgeſtellet ſein: Gleichwie aber J. Kön. Mayt. durch obberührte Dero Declaration bewilliget, daß in den negſtfolgenden dreien Jahren die Chur-Brandenburgiſche Privilegijrten von ihrer Handlung nach St. Thomas mehr nicht als dreitauſend Rthlr. in allem entrichten ſollen, als wird hiemit ferner declariret, daß, ob zwart die Chur-Brandenburgiſche Privilegijrte keinesweges ſchuldig ſein wehrender ſolcher dreien Jahren einige Ländereien auf der Insul St. Thomas zu cultiviren und zu bebauen, ihnen doch ſolches, wan es ihnen alſo gefället, frei und unverwehret ſein ſolle Plantagien aufzunehmen und zu cultiviren, keines weges aber die von andern angenommenen auszuhandlen oder zu gebrauchen. Und haben ſolchen Falles die Chur-Brandenburg.

Privilegijrten, daferne ſie Plantagien zu cultiviren Belieben tragen möchten, keinen größeren Canonem, als andere Planteurs Zeit wehrender ſolcher drei Jahren zu entrichten, welcher Canon dan in gewißen Terminen, wie von andern dort befindlichen Planteurs geſchiehet, alle Jahre ohne Verwendung von Frei-Jahren oder dergleichen richtig bezahlet werden ſoll.

Nach Verfließung ſolcher drei Jahren aber haben ſich die Churbrandenburg Privilegijrten ſolcher Plantagien nicht weiter zu gebrauchen, es were den, daß man beiderſeits ſich darüber ferner vergleichen möchte.

Im übrigen bleibt es bei obged. Tractat vom 11/21ten April und der Königl. Däniſchen darüber ausgeſtelleten Declaration vom 23. April anni currentis in allen Puncten unveränderlich. So geſchehen Copenhagen, den 10. Junij 1692.

Auf Ihro Königl. Mayt. allergnädigſten Befehl.

von Güldenlow. C. Gr. Reventlow. J. Juell. Th. B. v. Jessen.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nr. 138. 1692. 24. Auguſt.

Staat van de nieuwe geoctroijeerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie.

Vom 24. Auguſt 1692.

R. 65. 17.

Staat van de nieuwe geoctroijerde Brandenburgsche Africaanse en Americaanse Compagnie gestabileert ende nu gecontinueert binnen deese Stadt Embden, aanwijsende alle middelen, goederen, effecten en d'uijtstaande schulden mitsgaeders de lasten en weder schulden dewelcke gemelde Compagnie respectivelijck op dato deeses is hebbende opgemaackt in Embden, deesen 24ten Augusti 1692.

Debet.

De volgende Heeren Hooftparticipanten moeten hebben wegens naer genoembde Capitaalen bij hun in deese nieuwe Compagnie ingelegt ende albereits betaalt of noch te betaalen, daarvoor aen defelve behoorlijcke Acte sal werden verleent, werdende niettemin de voorsz. Capitaalen, hoe wel onlosbaer, hier om reden gebragt onder de lasten van de Compagnie dogh sonder prejuditie, en hebben ingelegt —

		Rthlr.	St.
De Heer Baron van Cnyphuysen . .	Rthlr. 2 000		
Directeur General Raule	„ 10 000		
Grinsven	„ 4 000		
Raule de Jonge	„ 2 000		
Freitagh	„ 2 000		
De Goyer bij provisie	„ 2 000		
Resident Cuffeler	„ 10 000		
Pedy	„ 10 000		
W.	„ 10 000		
	Rthlr. 52 000	52000	—

Zijne Ć. V. D. van Brandenborgh competeert van deese Comp. Rthlr. 170 000 vermogens het Contract met S. C. V. D. geslooten tot Cöln aan der Spree in dato 27. Februarij 1692: welke Capitaal op Intereſs is loopende à 5 pro Cento in het Jaar, ter tijd en wijlen toe de Comp. in Staet sal sijn dit voorsz. Capitaal afteleggen, segge . . . . . 170000 —

Het Monſterse Dom-Capittel (:aan het welcke wegens oude actie of obligatie was competeerende een Capitaal 24 000 Rthlr.:) moet nu noch hebben volgens het voorsz. Contract 12 000 Rthlr., doch sal daarover eerst met hetzelve Dom-Capittel nader moeten werden geconvenieert, ondertusschen werd hier in den Staat gebragt, soo veel bij het voorsz. Contract werd ter neder gestelt als . . 12000 —

De volgende Heeren Hooftparticipanten van de oude Compagnie

D'Hr Meinders	Rthlr.	1 800	
„ Diest	„	2 000	
„ Clefman	„	1 000	
„ Groot	„	1 000	
„ Cautius	„	1 000	
„ Smettau nu de heer van Cnyphuysen.	„	3 000	
„ Scholten	„	1 000	
	Rthlr.	10 800	
Welck Capitaal reduceert à 2/3 p. Cto is 't verlies 1/3	„	3 600	
reſt volgens Contract	Rthlr.	7 200	
Transporteere	Rthlr.	7 200	234000 —

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr. 7200	234000	—
Dogh moet hier af d' oude actie van H^r Scholten hierboven abusif gebragt alsoo deselve, ten tijde van den uijtcoop van de Stad Embden en Stenden al is betaalt, is à $^2/_3$ pC^to . Rthlr. $666^2/_3$		
Noch af voor $^2/_3$ d^to van de Rthlr. 3000 actie van Knyphuysen overgenoomen, die daarvoor een nieuwe actie van 2000 Rthlr. heeft becoomen sulx deselve oude gereduceerde actie afteschrijven . „ 2000		
Rthlr. $2666^2/_3$		
Compt alsoo de particuliere noch	4533	18
Den heer Directeur General Raule competeert volgens het voorsz. Contract Rthlr. 21000: dogh volgens Reek. Courant op heeden met sijn hoog Ed. geslooten	21064	—
D' Armen van Potsdam moeten hebben in gevolge van hetzelve Contract	8000	—
Den Heer Willem Pedij moet hebben van de Compag. p. saldo van zijne jongst gesondene Reek. cour. geslooten 8./18. Aug. 1692, welcke noch moet werden nagesien, holl^ds fl. 35982:9 zijn . . . . . Rthlr. 14393 —		
agio à 18 pr. C^to „ 2590 40	16983	40
Voor premie van Rthlr. 72480 Capitael, soo de Compag. tegenwoordig is hebbende aen refteerende waaren in Guinea, als breeder in Credit van den Staet te sien sal men aen d' assuradeurs moeten betaalen à 10 pr. C^to	7248	—
Voor Gages en Costgeld te betaalen aen de bediende in Africa, tot ult^mo Maij 1692, volgens opstell en calculatie daarvan gemaackt	5417	—
Idem in America mede volgens opstell de Calculatie . .	3060	—
Voor soo veel sal werden betaalt aen het manschap met den Dorfling voor gagie op defselfs retour volgens notitie	6133	—
Voor de Gagie die betaalt sullen moeten werden op het		
Transporteere	306439	4

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr.	306439	4
Retour van de Snauw de Vliegende Draack uijt Guinea werd hier in anslag gebragt	1564	—
Item voor de Gagie die de Comp. noch schuldig soude mogen zijn aan diverse persoonen die overleeden zijn	1500	—
Noch is de Comp. schuldig over verdiende Gagies aan den geweesenen Directeur General Nieman Thlr. 10477 6		
aan den geweesenen Fiscaal Becker „ 1836 —		
aan den geweesenen Commifs Grobbe „ 2551 8		
Thlr. 14864 14		
Dan alsoo deese Gages in disput zijn, soo werden deselve hier naer gebragt p^{r} Memorie. —		
De h^{r} Directeur General Raule competeert wegens verschott, soo aan den Havelbergsen scheepsbouw als anderssints gedaen, volgens de Reeck. daarvan zijnde affgetrock. 4000 Rthlr. hollands, soo de Comp. voor Reeck. van Sijn hoog Ed. aan den h^{r} Pedy heeft goed gedaen daarvoor gemelte Comp. gedebiteert staet in Reeck. cour^{t} van voorsz. Heer Pedy in dato 1mo Maij deeses jaars. . .	5130	—
NB. den intreft moet nader werden bereckent.		
Voor soo veel de Compag. schuldig is in Embden soo aan Leveranciers als anders	12000	—
De Compagnie is schuldig aan de heeren van d'opper- ende onder-admiraliteijt, mitsgaeders aan de heeren Bewindhebberen over prijsgeld en tractament toe ult^{mo} April deeses jaers	3000	—
Aan den heer Vice-Admiral Hoppe van Dennemark sall na gifsinge tot vergoedinge van de opgebragte soudt ladinge van het schip de Arce Noë incirca moeten werden betaalt booven de reftitutie van het schip, 't welcke noch in weesen is	2000	—
Aen den h^{r} van Haxhuysen, ambafsadeur van Sijne Con. Maij^{tt} van Dennemarken, aen het hoff van Sijne C. V. D. moet tot een recognitie werden betaelt	1000	—
Den Commifsaris Mesmyn tot Hamborgh competeert volgens sijne overgeleeverde Reeck.	922	—
Pr. Saldo deses sooveel den staet van de Compagnie werd bevonden aan silvere Capitaal te hebben	82389	4
	415944	8

* * *

Credit.

		Rthlr.	St.
De volgende heeren Participanten in deese nieuwe Compagnie moeten pr rest van hunne inlage noch betaalen als volgt.			
D'hr van Grinsven.	Rthlr. 1000 — —		
d'Hr Resident Cuffeler	„ 560 — —		
d'Hr W. Pedy	„ 560 — —		
d'hr W.	„ 560 — —		
		2680	—
Het Cargaisoen voor de Fortrefse Grootfriederigsborg als tot den Slaavenhandel gedestineert, en nu jongst versonden met de Fr. W. bedragt.		36275	32
Met den Salamander mede pr Africa.		8674	—
Met de Bregantijn Grootfriederigsborg mede pr Africa. .		200	13
Met de Ceur Prins pr America		4717	53
Met den Africaan ut supra		3209	14
Met de Noortze Leeuw ut supra		100	—
De Restanten dewelke in Africa inwesen zijn, monteeren uijtwijsens de Extracten bij den Directeur General Ten Hoff opgemaackt tot aen ultmo Decembr. 1691 en de in dato 29 Januarij deeses jaars pr het Galljoot de Hoop naer hier gesonden ter Somma van 457 Marck 5 Oncen $15^{5}/_{12}$ agtie aan hollantse waerde			
		55857	3

Berlijns of Embden : $^{1}/_{3}$

De Restanten in Africa monteeren in hollandse waerde als op voorenstaend Zijde te sien . Mk. 457. 5. $15^{5}/_{12}$.

Waeraf getrocken moet werden so veel met het gemelde Galliot, zedt het opmaaken van dito Extract na hier is gesonden, 't welk onder boovenstaende restanten was begreepen monteerende een Somma van . . . Mk. 100.

Nog soo veel van nooden soude zijn om het schip den Dorfling doenmaels gereet op den Slaven Tocht, te versenden tot inhandelinge van 450 Slaven, ijder Slaef gerekt à 16 Rthlr.

Transporteere Mk. 357. 5. $15^{5}/_{12}$. 55857 3

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Mk. 357 : 5 : $15^{5}/_{12}$.	55857	3
ofte een once gouts, maacken 450 oncen, zijn . . . . . Mk. 56 : 2 : 156 : 2.		
Resteeren dan nogh Mk. 301. 3. $15^{3}/_{12}$.		
Welcke 301. 3. $15^{5}/_{12}$ à 20 Rthlr. d'once gereckent, compt daer van dit geld . . . . . Rthlr. 48240.		
d'eene helfte nu van deese Restanten in Goud bestaende, soo kan daarop geen avance werden gereckent, dogh d'andre helft bestande in Coopmanschappen, die maer gereckent na hollandse waerde, op alle dewelcke altoos meerder als Cent pour Cent werd geavanceert, soo werd dit resteerend Capitaal met regt geaugmenteert mit een cent avance vor d'helfte 24120.		
Monteert alsoo het restant in Guinea	72360	—
De Slaaven so met den Dorfling aan St. Thomas staen te werden gebragt, gereckent op 400 Stk. die hetselve schip van de 450 Stk. wel sal können uijtleevern, alsoo onse Slaaven scheepen noijet meer verlies op de tocht hebben gehadt, deselve stelt men vast dat aldaer sullen konnen werden vercogt		
à 75 Stucken van agten zijnde 30000 Pr daer Stelle maer in dit geld	30000	—
Sonder te reckenen d'avance, dewelcke vallen kan op de Retour goederen, die vor deese 30000 Rthlr. van St Thomas na hier sullen werden gezonden.		
De Restanten van St. Thomas, volgens het Extract getrocken uijt het laaste Balance Boeck, doer den Directeur General de La Porte tot aen 8 Septbr. 1691 opgemaakt, ende van daer gesonden, monteeren (:daaronder gereckent den bouw, huijsinge en magazijnen:) op Rthlr. 11339. 1		
Den Deensen Gouverneur van St. Thomas moet in contant geld of goederen aen Onse Comp. voor het entnommene restituëeren . . . . . „ 16000. —		
Zeders het opmaacken van het voors. balance boeck, heeft het schip de Ceur-Princefse van St. Thomas gebragt een		
Transporteere Rthlr. 27339. 1	158217	3

	Rthlr.	St.
Pr. Transport Rthlr. 27339. 1.	158217	3
Slaven Cargaisone gerendeert hebbende P^{s} 35412. 3		
Daer afgetogen de retour gooderen met dito Schip na hier gesonden, en de jongst gearriv^{t} 14316. 40		
blijft overigh . . . Rthlr. 21095. 11.		
P^{s} 48434. 12. (18 P^{c})	57152	—
D'assurantie op de Moriaen, welke sake als noch ongedecideert voor den Gerigte van Amsterdam is hangende werd hier bij provisie in aenslag gebragt op	5000	—
Den h^{r} Ontfanger Ports is volgens die daarvan opgemaackte Memorie aen de Compag. noch schuldig	4000	—
ende de h^{re} Raad Frydagh volgens zijne overgeleeverde Reeck.	2974	—
De Pretensie soo deese Compagnie is hebbende ten laste van de Nederlandse West-Indische Comp. welcke saacke erlange bij arbiters staet gedecideert te werden, werd hier bij provisie in aenschlag gebragt op	20000	—
het Saldo van des Compag^{s}-Cassa tot Embden monteert ter Somma van. . . . . fl. 59880. —.		
Waarvan men voor extraordin. posten aftreckt „ 5880. —.		
·/. 54000. of	20000	—
De Fortresse Grootfriederigsborg gelooft men waerdig te zijn met Sijn ap- en dependentien op Rthlr. 25000. —.		
Accada . . . . . „ 5000. —.	30000	—
Den Havelbergischen scheepsbouw of timmerwerft, behuijsinge, logie gereetschappen, ende een goede quantiteijt hout schat men op	7000	—
De materialien, ammonitie en verdere goederen bevonden in des Comp. Magazijnen binnen Embden gespecificeert in sekere lijste, die den Equipag. Mr Bollart op den 19. Aug. daarvan gemaackt monteeren uijtwijsens defelve lijste ter Summa . . . . . ·/. 54363. — fl.	20134	24
Het fregat schip Friderick de 3de tot Havelbergh gebouwt, ende naer Hamborgh afgebragt groot 128 voet werd geestimert, namentlijck het holl met zijn rondhout soo als het tegenwoordig tot Hamborgh is leggende op . .	15000	—
Transporteere	339477	27

	Rthlr.	St.
Pr. Transport	339477	27
Het nieuw fregatje van 72 voet gebout ende liggende als vooren, werd hier in aenslag gebragt, te weeten het holl met sijn rondhout als vooren op	1500	—
Het fregat schip de Fredrick Wilhelm onlangs p^{r} Guinea vertrocken, werd getaxeert met sijn inventaris mitsgaeders Vivres vor 15 Maanden volgens de lijste van de getaxeerde Scheepen, vor den Equipage Mr Bollart gemaakt daertoe men sig is refereerende . fl. 55360. 3. 8.	20503	41
Noch de materialien en vivres vor de slaven . . . . . fl. 4897. 18. —.	1814	4
Het Schip de Salamander, op reijse naer Guinea met sijn Inventaris en vivres als vooren op . . fl. 16302. 7.	6037	45
De Brigantin Grootfriederigsborgh op deselve voyagie met zijn Inventaris en Vivres als voor op . fl. 7148. 19.	2647	41
Het Fregat de Ceur-Prins op reijse naer America met zyn inventaris en vivres als vooren op . . fl. 27490. —.	10181	26
Het fluijt Schip den Africaan, op reijse naer St. Thomas met sijn inventaris en vivres . . . . fl. 20390. 9.	7552	1
de snauw de Noortse leeuw mede op reijse naer St. Thomas met sijn Inventaris en vivres . . . fl. 7358. 2.	2725	12
Het fluijtschip den Dörfling althans op een slaefse voyage volgens gemelte taxatie met sijn inventaris fl. 13685. —.	7290	40
De snauw de Vliegende Draeck althans in Guinea met sijn inventaris . . . . . fl. 5366. 8.	1987	30
De snau de Zeeu Meuw althans in America met zijn inventaris . . . . . fl. 2600. —.	962	52
Het fregat de Ceur-Princefse met sijn rondhoud en staende want en zijn inventaris, soo als het selve schip hier jongst gecoomen is boijten canon, buspuider enz. fl. 16100. —.	5962	52
Het fregad de Geele Leeuw soodaanig als hetselve gegenwordig is liggend binnen dese Stad . ℔. 5500. —.	2037	2
Den Boijer Prins Philip tegenwoordigh tot Rotterdam met zijn inventaris. . . . . fl. 2160. —.	800	—
Het holl en rondhout van de Dorothea zijnde maer een sleet	370	—
de ligter dewelcke werd gebruijckt om te kielen met des-		
Transporteere	411851	15

	Rthlr.	St.
Pr. Transport	411851	15
selfs bijhebbende Materialien . . . . fl. 1000. —.	370	20
't jagd het Roode Hart met 4 p^s Metaal Canon à $^1/_2$ ℔ bals . . . . . fl. 1000. —.	370	20
het nieuwe Magazijn tot Embden noch onvoltoijd werd in aanslag gebragt à	2000	—
het resteerende hout op den timmerwerf tot Embden, timmermans, item smits en cuijpers gereedschappen volgens de Lijste en Taxatie daarvan opgemaakt. . . .	1352	7
Somma	415944	8

* * *

Volgens de Jaerlijckse Lasten en Baaten van de Compagnie.

Debet.

	Rthlr.	St.
Gagie heeft de Compagnie jaerlijx te betaalen volgens geprojecteerde Rolle	17040	—
De Capitalen dewelcke Sijne Ceur. V. Doorl., het Doom-Capittel, den h^r Raule, eenige particuliere ende de Armen van Potsdam aan de Compag. op Intereft gegeven, daarvan moet jaerlijx werden betaalt 5 pro C^{to}.	10776	—
D'Intereft van de Afsociatie partije van 10 000 Rthlr. holl. à 6 pro C^{to} beloopt jaarlijx op Rthlr. 600 à 18 pC^{to} .	708	—
De 3000 Rthlr. jaarlijx aan Dennemarken te betaalen alsoo die gevoeglijgst cõnnen werden gebragt op de Retouren over sulx hier p^r Memorie.		
	28524	—
En sal de Compag. ten langen laasten oock obligeert zijn te betaalen de voorsz. Afsociatie partij van Rthlr. 10 000: die heermede Stelle p. Memorie.		

Credit.

Sijn Ceur Vorstl. Doorl. verleent geduijrende 10 jaaren aan de Compag. een jaerlijckze subsidie van.	12000	—
Verleent daeren boven 2 Compag. Mariniers voor de Comp. waerdig	8000	—
Noch meent men to vinden jaerlijx	5000	—
	25000	—
Moet alsoo uijt's Compagnies tot supplement van de betaalinge der nevenstaende Lasten jaerlijx werden gevonden	3524	—
	28524	—

Embden 24. Aug. 1692.

Bovenstaende staet is na onse beste kennisse, wel deugdelijck en getrouwelijck opgestelt, en de taxatien ter goeder trouwe, soo door ons als door onser Equipage-Mstr gedaen, voort refereert men sig tot de bijgaende documenten.

Embden, ten dage en jare als booven.

(geteijckent) B. Raule.
L. v. Grinsven.
Joh. de Goyer.

1692. 24. Septbr.

Nr. 139b.

Neues Oktroi für die brandenburgisch-afrikanisch-amerikanische Kompagnie.

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf und Churfürst zu Brandenburg tot. tit.

Nachdem Wir unter gewissen Conditionen mit einigen Annehmern und Interessirten wegen Übernehm- und Fortsetzung Unserer Marine an der Nord-See, auch Unserer Africanisch und West-Indischen Compagnie einen Contract geschlossen, kraft dessen Wir ihnen wegen des Africanisch West-Indischen Handels nebst dem vorgehenden alten annoch ein neues Octroy zu verleihen und sie damit zu begnadigen versprochen, daß Wir demnach kraft und vermöge dieses Unserer neu angelegten Compagnie nachfolgende Begnadigungs- und Octroys Punkten in Gnaden zugestanden, auch darüber fest und unwiderruflich zu halten vor Uns und Unsere Erben und Successoren an der Chur und Regierung gnädigst versprochen.

1.

Erstlich soll Unsere Afrikanische Compagnie auf die africanische Seeküsten und in specie zu Arguyn, Groß-Friderichsburg, Accada und an allen Orten, allwo sie jetzo befestiget ist oder wo sie ins künftige entweder durch Tractaten oder andere Wege einige Forten, Logen und Possessionen erhalten möchten, mit Ausschließung aller anderen Unterthanen, Eingesessenen, Commissions-Fahrern, frei, unbehindert und allein handlen mögen. Wann jemand von Unsern Unterthanen etwas dawider thun würde, soll vermöge dem zwischen allen andern Nationen, so dahin negotijren, hierunter eingeführten Gebrauch nach das Schiff mit der Ladung confiscirt werden.

2.

Vermöge ebenmäßiger Gewohnheit der Französischen, Engeländischen und Holländischen octroyrten Compagnien soll ebenfalls der Unserigen zugelassen sein, wann auswärtiger Puissancen Unterthanen und Eingesessenen sich unternehmen vor ein Casteel, Fort oder Loge, so Unserer Compagnie zugehörig oder unter derselben Jurisdiction stehet, es sei ins offenbar oder heimlich zu handeln, daß dann denen dortigen Gouverneurs, Commendanten und Bedienten der Compagnie vermöge besagten Gebrauchs anderer Compagnien auf ihr Fort oder Haupt-Casteel in Africa, wider solche Contravenienten und particulier Handlers ordentlich zu procediren und solche Schiffe nebst Ladung und Güter dem Befinden nach zu confisciren unbenommen sein solle.

3.

Und weil Unserer Compagnie so wenig als andern europäischen Völkern auf der sogenannten Schlaven-Küste, nämlich zu Groß- und Klein-Popo, Haijden, Calbary und Angola von denen Afrikanern einige Forten aufzubauen verstattet, sondern nur allein ein oder mehr Logen gleich andern zugestanden werden dörfte, so ertheilen Wir auch benannter Unserer Compagnie das Privilegium auf besagter Küste, solchergestalt wie sie es am zuträglichsten finden wird, den Schlavenhandel zu continuiren und soll außer derselben keinen von Unsern Unterthanen frei stehen mit Unseren Passeports und Commissionen die Schlaven-Küsten und Angola zu befahren. Gestalten Wir Unserer Compagnie ebenmäßig die Macht geben allen und jeden Unsern Unterthanen, so dawider handeln werden, ihre Schiffe und Güter inhalts des 1. und 2. Articuls zu confisciren: Immaßen außerhalb denen bekannten octroyrten Compagnien auf solche Küsten keine particulier Commission-Fahrer handlen, sondern dieselbe mit Recht als sogenannte Lorrendrayers angesehen und tractiret werden mögen und sollen.

4.

Weiln die neue Interessirte Uns unterthänigst fürgestellet, daß der Compagnie-Handel nicht bestehen könne, wann dieselbe das freie Commercium auf den Eiland St. Thomas nicht behalten sollte, so wollen Wir die mit dem König von Dennemark deshalb angefangene Tractaten auf alle Wege beforderen, auch beim Könige von Engeland wegen des Eilands St. Eustache oder Besetzung der Insul Tabago anhalten lassen und sonst allerdings dahin bedacht sein, wie Wir zu besseren Etablissement und Fortsetzung solcher Unserer Compagnie ein unbesetztes und zu diesem Handel wohlbelegenes Eiland bei Gelegenheit vor Unserer

Compagnie durch Tractaten oder würkliche Occupation und Besetzung erlangen mögen, alles zu dem Ende, damit Unsere Compagnie in America ihren Handel in Ruhe und Friede prosequiren könne. Indeßen wollen Wir Uns angelegen sein lassen, damit der mit der Krone Dennemark wegen des freien Handels zu St. Thomas auf 3 Jahre lang gegen einer jährlichen Recognition von 3000 Rthlr. geschlossene Interims-Tractat in einen beständigen oder vierzigjährigen Vergleich convertiret werden möge. Daferne aber in währenden dreien Jahren die Kron Dennemark wider Verhoffen den Interims-Tractat infringiren oder sonst de novo Unserer Compagnie Tort und Schade zufügen möchten und keine Erstattung thun wollten, so wollen Wir in diesen und dergleichen Fällen mit nachdrücklicher Hülfe auch nach Gelegenheit der Sache benöthigten Falls und wann sonst keine Satisfaction zu vermuthen, vermittelst Gestattung würklicher Repressalien Unsere Compagnie in America oder Europa zu Statten kommen.

5.

Daferne auch bei Krieges Conjuncturen ein oder ander Particulier selbst, auch ein oder mehr Interessenten der Compagnie resolviren möchten, wider Unsere Feinde einige Schiffe zu armiren, so wollen Wir zu solchem Ende auf unterthänigstes Ansuchen ihnen Unsere Commission ertheilen, vermöge welcher sie Unsern Feinden allen möglichen Abbruch zu Wasser und zu Lande zu thun bemächtiget sein sollen. Wir begehren auch von denjenigen, so sie bekommen werden, nicht mehr als 10 p. ct. zur Recognition und wollen durch Unser Collegium der Bewindhaber denen Formalien und Gebräuchen anderer Admiralitäten gemäß in puncto declarationis guter oder übeler Prise procediren und sententioniren lassen. Sollte aber ein Bewindhaber bei sothaner Commissions-fahrt mit interessiret sein, so hat sich derselbe billig der Judicatur zu äußern, wie dann ebenmäßig wann das Collegium der Bewindhaber wider Unsere Feinde mit den Schiffen der Compagnie agiren wollten, so soll ihnen solches auf von Uns erhaltene Päße zwarn auf obige Conditionen ebenmäßig frei stehen, allein solchenfalls haben sie sich billig der obgedachten Judicatur zu enthalten, wozu Wir alsdann einige Commissarios impartiales dort zu Emden in loco benennen wollen, umb solche Casus von guter oder übeler Prise zu erörtern.

6.

Soll Unsere Compagnie nach dem Exempel anderer octroyrten Compagnien in Africa und America, allwo sie in Unsern hohen Namen die souveraine Gewalt übet, Bündniß und andere Tractaten aufzurichten,

wider diejenigen Regenten und Nationen, von denen sie beleidiget worden, defensive Krieg zu führen, auch gestalten Sachen nach Frieden, Bündniß und andere Tractaten aufzurichten befuget sein, doch also, daß darunten den göttlichen, natürlichen und der Völker Rechten nachgelebet und Sr. Chf. Dl. davon unterthänigste Nachricht gegeben werde.

7.

Daferne es sich aber zutragen sollte, daß ein oder andere europäische Puissance oder deren Unterthanen Unserer Compagnie durch Wegnahme ihrer Casteelen, Forten, Logen, Schiffen, Güter und Effecten, Hinderung ihres Commercij, oder wie es sonsten Namen haben mag, Gewalt, Schade oder Unrecht zufügen möchte, so wollen Wir auf solchen Fall Uns verbinden, dieselbe nachdrücklich zu beschirmen und schadelos zu halten, auch Uns derselben dergestalt anzunehmen, als ob solcher Schade und Gewalt Uns und Unsern Landen und Städten in Europa widerfahren wäre, dergestalt daß bei Ausbleibung gütlicher Satisfaction zum höchsten innerhalb sechs Monaten nach beschehener Requisition zu Ersetzung des erlittenen Schadens und Erhaltung rechtmäßiger Vergnügung mittelst Zustehung der Repressalien ihnen ausgeholfen werden soll.

8.

Sintemal auch zwischen Uns und der Holländisch West-Indischen Compagnie noch einige Differentien schweben, welche jetzo durch die beliebte Arbitros geendiget werden und darin ein rechtlicher Spruch ergehen soll, so wollen Wir nicht allein die Terminirung dieser Sachen Uns angelegen sein lassen, sondern auch durch Unsere Ministros es dahin befordern helfen, daß vermöge des mit denen H. M. Staaten der Vereinigten Nieder-Landen anno 1685 geschlossenen Tractats das versprochene Reglement zwischen beiderseits Compagnien zu Verhütung weiteren Schadens und Ungelegenheit vollenzogen und zum Stande gebracht werden möge.

9.

Gleichermaßen versprechen Wir auch alle diejenige welche in benannten Unserer Compagnie Angelegenheiten, es sei in Commissionen oder andern Sachen in Holland oder anderwärts zu derselben Nutzen und Besten sich gebrauchen lassen, gegen jedermanns widerrechtliche Anfeind-, Verfolg- und Beunruhigung bestmöglichst sowohl außer- als innerhalb Gerichts zu beschirmen und schadelos zu halten.

10.

Die nöthige Commissions-Päße und See-Briefe sollen Unserer Compagnie sowohl zur Handlung, als Kriegesausrüstung auf vorher-

gehende Requisition ausgefertiget und vor das Stück derselben nicht mehr dann 10 Thlr. Canzlei-Geld und ferner nichts erleget werden und damit auch dieselbe hierunter nicht aufgehalten werden mögen, so wollen Wir gnädigst verfügen, daß allezeit dergleichen Pässe bei Unseren Präsidenten der Compagnie in Emden in Vorrath gehalten werden sollen.

11.

Die Reglementen, so die neue Interessenten aufrichten werden, sollen bei erst haltender Generalversammlung (:wovon folgender 16. Articul Meldung thut:) festgestellet und von den Bewindhabern zu Emden solchen Resolutionibus ganz genau nachgelebet werden, bis durch eine folgende Generalversammlung selbige in einen oder andern Puncto zu verändern gut gefunden werden möchte, wie dann der Generalversammlung die zeitige Disposition über nachfolgende Puncte als

1. Das Buchhalten;
2. Feststellung gewisser und gleicher Gages;
3. Das Anstellen, Absetzen und Continuiren der Gouverneurs, Directeuren, Capitainen, Buchhalter etc.;
4. Die Einkaufung der Cargaisonen, wo und durch wen dieselbe geschehen soll;
5. Der Punct der See-Assecurantien;
6. Die Anzahl der equipirenden Schiffe, sich hauptsächlich reserviret.

12.

Weil aber die Interessenten verlanget, daß gewisse Puncta des Reglements, welche zwar eigentlich zum Octroy nicht gehören, dennoch mehreren Nachdrucks, Observanz und Autorität wegen dieser Unserer Concession inseriret werden mögten, so haben Wir dieselbe hierunter von dem 13ten Articul bis zum 29ten inclusive influiren lassen wollen.

13.

Nämlich erstlich, daß ein genaues Inventarium der Effecten der alten Compagnie, bestehend in Schiffe, Forten, Cargaisonen, Kaufmannschaften in und außer Landes forderſamst aufgemachet, von allen gegenwärtigen Bewindhabern unterzeichnet und nachgehends in die neue Bücher als ein altes Haupt-Kapital angezeichnet werden, und sowohl die gegenwärtige als künftige Bewindhabere von all solchen alten und neuen Effecten Rechnung zu führen gehalten sein sollen, und wird man dergleichen drei gleich lautende Inventaria verfertigen und unterschreiben, deren das erste zu Berlin, das zweite zu Emden im Collegio der Be-

windhabere, das letztere aber der Generalversammlung Gutfinden nach eines oder andern Ortes verwahrlich hingeleget werden soll.

14.

Zum Zweiten, daß solche Compagnie vor Endschaft des Octroys nicht soll getrennet, viel weniger die eingelegte Capitalia reduciret werden.

15.

Drittens weil vorbedeuteter Maßen die Bewindhabere denen Resolutionen der Generalversammlung als ihrer wahrhaften Principalen nachzuleben gehalten sein, so soll solcher Bewindhaber, oder Bewindhabere, welche freventlich dawider handelen und derenfalls überführet werden möchten, ihres Amts ipso facto entsetzet sein und so lange von ihren Capitalien oder Haupt-Actionen nicht disponiren können, bis daß der dadurch verursachte Schade zu Contentement der Generalversammlung (:an welche der Ausspruch und Execution stehen, auch nicht weiter davon appelliret werden mag:) wieder ersetzet worden.

16.[1]

Zum Vierten, im Fall einer von den Bewindhabern mit Tode abgehen sollte, daß dann die Participanten durch ein Notification-Schreiben des Collegij von Präsident und Bewindhabern invitiret werden sollen, aus ihrem Mittel drei zu nominiren, deren Einer, dem es per sortem zufällt wiederum Bewindhaber sein soll, zu welcher Nomination niemand, als der 2000 Rthlr. unlosbare Capital in der Compagnie hat, weder stimmen, auch niemand sothaner Nomination fähig sein soll, der nicht wenigstens 2000 Rthlr. eigenthumlich in der Compagnie hat, und stehet ferner bei dieser Nomination zu observiren, im Fall dergleichen Haupt-participant persönlich zu Emden nicht erscheinen könnte, er dennoch durch einen Gevollmächtigten seine Stimme zu der Nomination jemand der praesenten Mit-Interessenten soll mogen auftragen. Und umb diejenigen, so sich mit ansehnlichen, unlosbaren Einlegungen bei dieser Unserer Compagnie engagiren, mittelst Ertheilung gewißer Prämien zu encouragiren, so sollen diejenigen, so in dieser Compagnie zehentausend Rthlr. einlegen werden, oder so viel Actien auf ihren Namen vor die letzte Einlegung bekommen, zum Praemio sofort Bewindhaber sein und qua tales (:jedoch sub conditione, daß sie in Emden wohnen:) das gewöhnliche Tractament mit all solchen Vortheilen, als durch einen besondern Articul umbständlicher von Uns concediret worden, genießen sollen.

[1] S. den Separatartikel Nr. 139 b.

17.[1]

Zum Fünften, daß, so oft es die Nothdurft erfodern wird, zum wenigsten einmal im Jahr eine Generalversammlung dieser Compagnie zu Emden angestellet und gehalten werden, auch darin in Unserm hohen Namen Unser zeitiger Präsident des Collegij der Bewindhaber, sodann Unser Würklich Geheimbter Rath und Hof-Kammer-Präsident Baron von Knyphausen, imgleichen auch Unser Rath und Intendant General Benjamin Raule (:doch nur diese zwei letztere auf ihr Leben lang:) compariren, Unser zeitiger Präsident aber nicht mehr als eine Stimme, gleich andern, führen soll. Über diese drei Personen wird das Collegium der Bewindhabere hiermit autorisirt, umb einen aus ihren Mittel zu dieser Generalversammlung hinzuzufügen.

Wie dann weiter diejenige Interessenten, deren jeder zehentausend Rthl. eingeleget hat, berechtiget sein, unter sich noch zwei Personen zu dieser Generalversammlung ebenmäßig auszumachen, worunter ihnen freistehet, ober sie einen oder andern Bewindhaber oder einen andern Interessenten hierzu despiciren wollen. Endlich benennet das Corpus der sämmtlichen Interessenten noch zwei, so keine Bewindhabere sein, aus ihrem Medio und noch einen aus dem Collegio der Bewindhabere, welcher letztere wenigstens viertausend Rthl. in der Compagnie eigenthumlich Capital haben soll.

Diese neun Personen dann formiren jedesmal pro anno currente und bis zur nächsten Wiederbeisammenkunft das Collegium der Generalversammlung, dafern aber Unser Würklich Geheimer Rath und Hof-Kammer-Präsident der Freiherr von Knyphausen und ged. Benjamin Raule sich persönlich dabei nicht einfinden könnten, so soll allezeit einer der meist interessirten Haupt-participanten oder Bewindhaber an deren Stelle erwählet werden, es sei dann, daß ein jedweder derselben einen Haupt-participanten oder Bewindhabern als Procuratorem bestellen wollte, damit die Versammlung allezeit aus neun Personen bestehen möge, welche auch also die Versammlung von Neun genennet werden soll.

18.[2]

Sechstens, soll das Collegium der Bewindhaber in folgenden Personen bestehen, als erstlich: Praesidiret in Unserm hohen Namen der zeitige Präsident, demnächst Unser Würklich Geheimer Rath und Hof-Kammer-

[1] S. die Deklaration hierzu, Nr. 141. — Außerdem ist zu bemerken, daß die Generalversammlung durch Art. 3 des sog. Schönhausener Traktats (Nr. 160ª) auf 7 Mitglieder beschränkt worden ist.

[2] S. die Deklaration hierzu, Nr. 141.

Präsident der Freiherr von Knyphausen und Unser Rath und Directeur General de Marine Benjamin Raule, ad dies vitae.

Otto Schinkel Burgemeister zu Emden, Leonhard Grinsven, Benjamin Raule der jüngere, Dr. Rudolph Freytag, Jost Conring, Johan de Goyer, wie auch casu praecedenti zwei oder drei der högst interessirten Hauptparticipanten, deren ein jeder zehentausend Rthl. eingelegt, alle auf eine billige Besoldung, worüber man sich ins künftige zu vergleichen hat, und soll der mehrere Theil in diesem Collegio aus experimentirten Kaufleuten bestehen, auch sollen diese und weiter benennende Bewindhaber zeit ihres Lebens und so lange dieses Octroy Kraft hat, bei solcher ihrer Charge continuiren, es sei dann, daß jemand seiner Pflichten vergesse.

19.

Siebentes, die Bewindhabere, so in dieser Compagnie Verrichtungen sich außerhalb der Stadt Emden anderwärtig hinbegeben, imgleichen auch die von den Haupt-participanten umb der generalen Versammlung beizuwohnen deputiret werden und nicht in der Stadt Emden wohnen möchten, sondern sich von außen dahin begeben müssen, sollen außer Fuhrlohn vor Wagen und Schifffracht täglich zwei Thlr., jeden zu 50. Stüber holl. gerechnet, zu genießen haben und solches von dem Tag der Abreise bis zum Tage der Rückkunft an den Ort, von dannen er verreiset ist, dafern aber Unser Präsident in der Compagnie Geschäfte und in Commission der Bewindhabere zu verreisen hätten, soll derselbe anstatt 5. Gl. täglich 10. Gl. zu genießen haben, imgleichen auch Unser Würklich Geheimer Rath der Freiherr von Knyphausen und Unser Rath und Direct. General de Marine Raule.

20.

Achtens, die Bewindhabere sollen verbunden sein, zwei Monat nach vollendeter Equipage und Ausrüstung der Schiffe die Rechnung der Unkosten und was zu Cargaisonen, Vivres, Schiffsbau, aufgangen ist, verfertigen.

21.

Neuntens, sollen dieselbe auch alle Güter und Retouren, so sie bekommen, (:das Gold aber ausgenommen:) bei offenbarer Verkaufung den Meistbietenden ausbringen, auch die Güter und Waaren, so sie zu verkaufen gesinnet sein, durch offentlichen Anschlag nebst dem Tag, wann die Verkaufung festgestellet, jedermänniglich bekannt machen.

22.

Zehendens, sollen dieselbe innerhalb zwei Monaten nachdem die Schiffe abgangen, wie auch einen Monat nach der Verkaufung der Re-

touren die Rechnungen wegen der Equipage und Ertrages der eingekommenen Retour-Ladung nacher Berlin und anderends den vornehmsten Mitintereſſenten communiciren, damit dieſelbe von ihnen nachgeſehen und visitiret werden können.

23.

Eilftens, denenſelben ſollen auch die Copeien der Briefe und Advisen, ſo von auswärtigen Comptoiren einlaufen, zugeſandt werden.

24.

Zwölftens, ſollen nach Endigung der Equipage und Verkaufung der eingekommenen Retouren die Bewindhabere alle Jahr denen Participanten auf einen gewiſſen dazu beſtimmten Tag Rechenſchaft thun, und zwar allen denjenigen, ſo ihr Capital in der Compagnie eingeleget; jedoch müſſen ſie auf ihre Koſten bei ſolcher Rechnung erſcheinen. Sollte man dann bei Schluß derſelben befinden, daß ohne Abbruch nothwendiger Equipage Geld in cassa übrig bleibt, ſo ſtehet bei den anweſenden Participanten per pluralitatem votorum zu resolviren, ob und wieviel ſie pro cent. austheilen wollen.

25.[1]

Zum dreizehenden, die Bewindhabere ſollen nicht vermögen Geld auf Interesse für der Compagnie aufzunehmen, es ſei dann, daß der mehrer Theil der Bewindhaber und Haupt-Participanten darin bewilligen.

26.

Vierzehentens, dafern zu Nachtheil der Compagnie, einige Irrungen, woraus Proceſſe könnten entſtehen, wider Verhoffen ſich hervor thun möchten, ſo ſollen Präſident und Bewindhabere allen Fleiß anwenden, ſolche Irrungen, wann es möglich, zeitig in der Güte beizulegen, wofern aber ſolches nicht geſchehen kann, die Sache mit den Haupt-Participanten communiciren, damit durch gemeines Gutfinden dem beſorgenden Übel geholfen werde, wie es der Compagnie nützlich zu ſein wird befunden werden.

27.

Zum funfzehenden, die Bewindhaber und diejenige, ſo von der Compagnie dependiren, ſollen keine Schiffe, Waaren oder Güter, ſo ihnen entweder ganz oder zum Theil zugehörig der Compagnie vermiethen, liefern, verkaufen, noch von ſelbiger (:es ſei dann bei offentlicher Verkaufung:) einige Waaren an ſich erhandeln, oder durch andere kaufen laſſen, auch weder Portion, noch Theil daran haben, viel weniger ſollen

[1] Abgeändert durch Art. 22 des Reglements vom 24. November 1694 (Nr. 145).

sie einigen Handel auf einigen im octroyrten District belegenen Örtern weder vor sich, weder vor andern, es sei per directum oder indirectum, mögen treiben, wie dann imgleichen kein Bewindhaber Geld auf Bodmerei es sei auf Schiff oder Gut aufzunehmen, oder einige Contracte mit Privat-Leuten, umb auf die Örtern, allwo die Compagnie privative den Handel hat, einzugehen befugt sein, sondern soll vielmehr der Contravenient, der solches propria autoritate thut und unternimmt, vor der Generalversammlung oder Collegio der Bewindhaberen derentwegen responsable sein, auch überdem vor alle solche Aufnehmungen von Bodmereien und gemachten Contracten en privé haften.

28.

Sechszehentens, sollte sich nun also befinden, daß ein Bewindhaber oder jemand anders, der von der Compagnie dependiret, außerhalb den Limiten des Octroys gehandelt hätte, so soll solcher Bewindhaber, Participant oder Bedienter nebens Confiscation der Güter und Schiffe zugleich auch seiner Charge ipso facto verlustig und überdem in eine Geldstrafe von 200 Thl. den Armen verfallen sein, und sollen allemal Bewindhabers wie auch andere Bediente bei eräugender geringsten Suspicion, schuldig und gehalten sein, auf Requisition der oft gedachten Generalversammlung das juramentum purgatorium abzulegen.

29.

Zum Siebenzehenden, die Bewindhabere dieser Compagnie sollen solenniter versprechen und schwören, daß sie währender ihrer Administration sich wohl und getreulich verhalten, auch gute und richtige Rechnung von ihren Handel durch den Cassier abstatten lassen, in allem der Compagnie Nutzen möglichst befordern, Schaden aber und Nachtheil abwehren, der Compagnie angelegene Secreta wohl menagiren und bei sich halten, imgleichen, daß sie dem Vornehmsten der Participanten in Austheilung der Gelder keinen größeren Vortheil, als dem Geringsten zu bringen und in Einforderung der Schulden den einen nicht mehr, als den andern verschonen wollen; ferner, daß sie allen und jeden in diesem Octroy begriffenen Puncten, wie auch alle bei künftiger Generalversammlung machende Reglementen in soweit, als dieselbe ihnen angenehm, nachleben und nach ihren äußersten Vermögen ein völliges Genügen leisten wollen. Zu Versicherung dessen sie ihre Person und Güter und absonderlich die Capitalia, so sie in dieser Compagnie eingeleget haben, verbinden sollen.

30.

Daferne Wir zu Unserm Dienst und Verrichtung der ein oder andern See-Execution einiger Schiffe benöthiget, sollen die Interessenten Uns

ſolche, wann Wir ihnen Geld oder Credit zur Equipage fourniren, wirklich anzuſchaffen gehalten ſein, und wollen Wir vor Schiffsmiethe, Gage, Koſtgeld der Matroſen und Equipage-Koſten eben ſo viel bezahlen, als der Staat der Vereinigten Nieder-Landen davor in Rechnung passiret. Sollte aber einige dergeſtalt von Uns angeordnete Equipage nicht vor ſich gehen, oder von Uns contramandiret werden, ſo wollen Wir Unſere Compagnie von allen angewandten Koſten und Schaden nichtsdeſtoweniger indemnisiren und liberiren.

31.

Ferner wollen Wir keine Actionen der Compagnie, ſo lange dieſes Octroy währet, mit 1000. 500. 200. 40. 20. wenig oder mehr Pfennigen oder ſonſt mit einigen bedachten oder unbedachten Beſchwernüs belegen.

32.

Schließlich haben Wir dieſes Octroy auf vierzig nacheinanderfolgende Jahre, ſo von dem erſten Mai des laufenden Jahres an zu rechnen, erſtrecket, nach deren Endigung umb Renovation ſolcher Tractaten und Octroys einhalts des zu Anfang gemelten Transport-Tractats gebührlich angehalten und ſolche von Uns erſtattet werden ſoll.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedrucktem Churfürſtl. Inſiegel.

So geſchehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. Sept. 1692.

(gez.) Friderich, Churfürſt.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

1692. 24. Septbr.

Nr. 139b.

Separat-Artikel.

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenb. p. tot. tit. urkunden hiermit, nachdem Wir durch den 16. Art. Unſers Octroys denen neuen Einlegern Unſerer Africaniſch- und Americaniſchen Compagnie zu Embden, deren ein jeder ein Capital von 10/m Rthlr. in den neuen Fonds der Compagnie zutragen, gewiße Vorrechten und Praemia in Gnad verſprochen, welche nicht weniger, als ob ſie dem Octroy inseriret, ihnen gehalten werden ſollen.

1.

So wollen und verſprechen wir, ſals einige Unterthanen auswärtiger Königreichen und Landen unter ſich eine Summa von 150/m Gulden Holländ. Valvation der Compagnie werden beitragen, oder auch vor der finalen Einlegung und Schließung derſelben auf den beliebten Fonds von 200/m Rthlr. ſoviel Actionen an ſich bringen werden, daß dieſelbe 2 Personen aus ihrem Medio eigener Autorität und Gefallens und ohne Intervention der andern Interessenten. welche weniger als 10/m Rthlr. beigebracht, dem Collegio der Bewindhaber zur Mit-Session und Voto zu praesentiren berechtiget ſein ſollen.

2.

Welche 2 Personen Bewindhabers-Gage mitgenießen und in allen jeden Beneficiis den andern Bewindhabern gleich tractiret und parificiret werden ſollen, ſelbſt wan ſie auch auswärtig ihr fixum domicilium behalten mögten, und ſollen eingangs erwehnte Haupt-Actionisten berechtiget ſein, in der abſterbenden Stelle aus ihrem Mittel andere wieder zu beſtellen, welche insgeſamt ad dies vitae in officio ſollen continuiren.

3.

Solten dieſe 2 Bewindhabers ihr fixum domicilium zu Embden nicht halten wollen, ſo ſollen ſie andere Personen an ihre Stelle subrogiren; doch daß der Surrogandus, wo er nicht aus ihrem Mittel und ein Haupt-Actioniste von 10/m Rthlr. iſt, wenigſtens eine Action von 2000 Rthlr., ſo ihme allein in Eigenthum zukömt, an ſich behalte.

4.

Solten ſich auch Liebhabere Jeder von 10/m Rthlr. auf ein Capital von 120/m Rthlr. einfinden, ſo ſollen dieſelbe vorerwehntermaßen drei Bewindhabers beſtellen, oder wie vorgeſagt surrogiren mögen; die Surrogandi aber ſollen in Embden müßen wohnen, wenigſtens ihrer zwei.

5.

Wir verſprechen auch denen auswärtigen Interessenten, die einige Action in dieſer Compagnie durch Cession oder ſonſt erlangen und vorerwehntermaßen 2 à 3 Bewindhaber an ihrer Statt beſtellen mögen, daß im Fall ſie aus Urſache ihres Mit-Interesses in der Compagnie in ihrer Person oder Güter durch die Souverainen, worunter ſie geſeßen, beunruhiget würden, Wir durch Unſere Envoyés und Ministros bei ſelbigen Souverainen anhalten laßen wollen, damit ſie derentwegen ungemolestiret bleiben, und im Fall ſolches nicht helfen möchte, daß Wir alsdan per

modum retorsionis ſolcher Souverainen Unterthanen und Güter, die ſich unter Unſerer Botmäßigkeit befinden, mit Arrest belegen und dergeſtalt oder, wie es ſonſt am nachdrücklichſten geſchehen kan oder mag, diejenigen, ſo umb Unſernthalben leiden, aushelfen und zu ſtatten kommen wollen.

6.

Zum 6ten verſprechen Wir gleichfals, daß auf den Fall zwiſchen Uns und den Souverainen der Actionisten, ſo auswärtig wohnen, ein Krieg (:das Gott verhüte:) entſtehen ſolte, Wir die Personen, ſo ſolche Actionen in der vorgemelten Compagnie haben, wan ſie in Unſern Landen in Commission der Compagnie oder auf Unſer Pasport Zeit wehrenden Krieges kommen möchten, Wir dieſelbe gar nicht molestiren, vielweniger ihre vorgeſagte Actionen in keinerlei Manier bekümmern, am allerwenigſten aber wegen ſelbigen Krieges ſothane Actionen confiſciren, ſondern vielmehr von ihren Actionen eben ſo frei, unbekümmet und unbehindert, als von ihren andern eigenen und freien Gütern ſelbſt in vorged. Kriegeszeiten disponiren laßen wollen.

7.

Nachdem das auf der Küſte von Africa belegenes Casteel Argyn erſtlich durch die Schiffe und auf Koſten der alten Compagnie iſt eingenommen und darnach vor eine ſichere Summa Geldes von derſelben an Unſern Rath und Directeur General de la Marine Benjamin Raule cediret worden, die Constitution der Sachen aber erfordert, daß daßelbe Castel Argyn ſamt allen Logen, Schiffen und Effecten, mit dieſer neuen Compagnie combiniret werde, ſo wil gemelter Unſer Rath und Directeur general Benjamin Raule zufolge ſeiner Praesentation von dem mehrbedeuteten Castel Argyn zuſamt aller deſſelben Ammunition, Canon, Pulver, Kugeln, Vivres und ferner alle darinnen vorhandenen Kaufmanſchaften, wie auch von dem Schiffe „die ſieben Provinzien," welches von Albert von der Lahn geführet worden, mit allem ſeinen Zubehör- und Zurüſtungen, Ammunition p. vollkommenen Abſtand thun, wie dan auch mehrerwehnter Raule von dieſem Abſtande und Übertrag gebührl. Schein und Urkund zu Behuf der Compagnie herausgeben ſoll, dergeſtalt, daß die erſtkommende und folgende Retouren der Compagnie zugehören, und zu ihrem Nutzen verwendet werden, wie auch das vorgeſchriebene Schiff „die ſieben Provinzien" von der Compagnie equipiret und vor ihre Rechnung nach Argyn oder anderwerts mit Cargaison verſchicket werden ſoll, jedoch mit dieſer Condition, daß der Praesident und Bewindhabere über dieſen vorbeſchriebenen Transport mit Unſerm Rath Raule ſich vernehmen, und demſelben ſolche Verſicherung geben ſollen, als ſie zuſammen

gut finden und unter ſich ausmachen werden. Über alle dieſe separate Articulen wollen Wir, daß Unſer Praesident und Bewindhabere stricte halten und denen allen alſo nachleben ſollen. Des zu Urkund haben Wir dieſelbe eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bedrucken laßen.

So geſchehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. September Ao. 1692.

(gez.) Friderich Churfürſt.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

Nr. 140. 1692. 24. Septbr.

„Verordnung betreffend die Aufrichtung des Collegii Admiralitatis zu Embden."

Vom 14./24. September 1692.

R. 65. 17.

Wir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, in Preußen pp. thun kund jedermänniglich, daß nachdem keine Societät ohne gute Ordnung und Administration heilſamer Justiz beſtehen kann, Wir gut befunden haben zum Beſten Unſerer zu Embden establirten Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie daſelbſt auch ein Admiralitäts-Collegium zu Administration der Criminal- und Civil-Justiz-Sachen, auch andern Vorfallungen zu beſtellen. Dieſem nach haben Wir über die im Octroy Unſerer Compagn. gndſt. verliehene Privilegien vermittelſt gegenwärtigen Commissorialis Unſern geheimbten Rath, Residenten in Weſtphäliſchen Kreiſe und Praesidenten der Africaniſchen Compagnie Johann von Danckelmann, wie imgleichen Unſere Bewindhabere, ſo itzo in würklichen Dienſten ſein oder künftig kraft Octroys darzu beſtellet werden mögten, hierdurch wollen autorisiren, umb in Qualität Unſers Admiralitäts-Collegij an der Nord-See in Unſerm hohen Namen unparteiiſch Recht und Justiz zu administiren mit all ſolcher Macht, Recht und Autorität, als in allen andern Königreichen in Europa und abſonderlich der Republique der Vereinigten Niederlanden von denen Admiralitäts-Collegijs exereiret werden, alles auf Maaß und Weiſe, wie hernach folget:

1.

Erſtlich ſollen gedachte Unſer Praesident und Räthe der Admiralität ein bequem und capabel in jure et praxi woll erfahrenes Subjectum zum Fiscal, umb die Delinquenten gebührlich anzuklagen und ferner gegen dieſelbe nach Recht förmlich zu procediren, wie auch einen Secretarium, Boten und dergleichen Unterbediente zu beſtellen und Uns dieſelbe zu ſolchen ihren Dienſten pflichtbar zu machen, bemächtiget ſein, und ſollen übrigens Unſer Praesident und Admiralitäts-Räthe in Criminal-Sachen ihre Wichtigkeit nach behutſam verfahren und darin ihre Sententien (:zum wenigſten von fünf Perſonen gefället:) nicht anders als auf vorhergehende Confession der Delinquenten oder andern heilſamen[1] untadelhaften Beweisthümern fundiren und ausſprechen, auch darauf ohne Appellation zur Execution ſchreiten. Wie ſie dann weiter in Civil-Sachen, von welcher Art und Natur dieſelbe auch ſein mögten, ihre Urtheilen (:bei deren Abfaſſunge gleichfalls zum wenigſten fünf Perſonen gegenwärtig ſein ſollen:) auf das Kayſerliche gemeine und Völkerrecht, wie auch löbl. Gewohnheiten und Gebräuchen gründen, und summaria processus via verfahren und die Ausſprüche zur Execution bringen ſollen, es wäre dann, daß Revision von ſothanen Urtheil geſuchet und erhalten würde, in welchem Fall mit der Execution ſo lange zu supersediren und einzuhalten, bis in Revision dieſelbe Sentenz entweder confirmiret oder geändert worden, welch Collegium revisorium beſtehen ſoll erſtlich aus dem Praesidenten und denen Räthen der Admiralität, ſo bei Concipirung und Pronuncirung der Sentenz geweſen, ſodann aus zweien Assessoren des Oſtfrieſiſchen Hofgerichts zu Aurich und zweien Membris aus dem Rath zu Embden, jedoch daß der Halbſcheid Rechtsgelährte ſei; dero Behuf dann Unſer Praesident und Admiralitäts-Räthe ſothane Collegia des Hofgerichts zu Aurich und Magistrats zu Embden gebührend zu erſuchen haben, daß ſie respective zwei aus ihren Mitteln, wovon der eine ein Rechtsgelährter ſei, zur Erörterung des Puncti revisionis zu deputiren ſich belieben laſſen wollen. Dafern aber das Oſtfrieſiſche Hofgericht ſich deſſen weigern ſollte, auf ſolchen Fall haben Unſere Praesident und Räthe von dem Rath zu Embden zu erſuchen, daß dieſelbe nebſt den zwei vorigen noch zwei andere und alſo vier aus ihren Mitteln, wovon die Helfte aus Rechts-gelahrten beſtehen, zu ſolchem Revisionspunct zu verordnen ſich gefallen laſſen müge, jedoch daß alle Zeit in Unſerm hohen Namen Unſer Geheimer Rath und Praesident Johann von Danckelmann oder ſein Successor in officio in dieſem Revisions-

[1] In einer andern Abſchrift (241. C. Nr. 3) ſteht dafür: „helle ſcheinenden."

gerichte praesidiren ſolle; wie dann weiter in hoc revisorio durch Plura-lität der Simmen concludiret werden und im Fall der Gleichheit der Stimmen Unſer Praesident das Votum decisivum geben, und darauf die abgefaſſete und ausgeſprochene Urtel ohne einige weitere Provocation zur Execution geſtellet werden ſoll.

2.

Damit aber die Partheien von frevelmüthigen Litigiren deſto mehr abgeſchrecket werden mögen, ſo ſoll der Requirent der Revision allemal vorab in Händen Unſers zeitigen Praesidenten die taxirte Summa consigniren; ſollte derſelbe aber in Revisorio niederfällig werden, ſo ſoll er nebſt den Gerichtskoſten auch der consignirte Gelder verluſtig ſein und überdem geſtalten Sachen nach geſtrafet werden. Ferner ſollen Unſer Praesident und Räthe der Admiralität über alle Bediente und Zugehörige der Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie, ſo woll zu Waſſer als zu Lande, wie auch die davon dependirende oder damit verwandte Ein-wohner der Stadt Embden, nicht weniger über die Differentien und Streitigkeiten, ſo zwiſchen den Bewindhabern ſelbſt entſtehen möchten, unpartheiiſch Recht und Judicatur zu administriren und ihre Urtheile (salva revisione) zu exequiren haben, in ſolcher Manier als von dem Magiſtrat zu Embden der mehr beſagten Compag. bereits zugeſtanden iſt.

3.

Und damit mehrgemelter Unſer Praesident und Räthe der Admi-ralität dieſe von Uns zum Beſten berührter Compagnie ihnen gndſt. concedirte Jurisdiction ohne einige Verhinderung in Unſerm hohen Namen deſto beſſer und richtiger exerciren mögen, ſo wollen Wir durch alle thunliche Mittel[1] daran ſein, daß ihnen darunter von Niemand einige Turbation, Verhinderung oder Eintrag zugefüget werde, in Erwegung daß dieſe in Embden stabilirte Compagnie und Admiralität allein zu Beſorderung des Kaufhandels und Schifffahrt und alſo zu gemeiner Wohlfahrt und merklichem Aufnehmen nicht allein in der Stadt Embden, ſondern auch der ganzen Grafſchaft Oſtfriesland, ohne Kränkung der Territorial-Gerechtigkeit gemeinet und angeſehen iſt, wie Wir dann auch darumb ſolche Unſere Admiralität und alle dazu gehörige Perſonen ſambt Ihren Gütern in Unſern specialen Schutz und Schirm hiemit gndſt. auf- und annehmen, auch dieſelbe wider aller unbilligen Gewalt kräftigſt zu vertreten und zu handhaben verſprechen, übrigens auch der gänzlichen

[1] In der erwähnten Abſchrift heißt es: „durch alle dienliche und beſtthunliche Mittel."

Hoffnung leben, es werde der Fürſt zu Oſtfriesland aus ſolchem und dergleichen zur Wollfahrt und Aufnahme Seiner Lande und Leute ſo ſichtbarlich anzielenden Considerationen, welche Demſelben bei Gelegenheit mit mehrerem zu repraesentiren, ein ſo nützlich Werk mehr zu befordern, als zu verhindern geneigt ſein.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten Churfürſtl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cleve, den 14./24. Septembr. 1692.

(gez.) Friederich Churfürſt.

(L. S.)

(gez.) E. v. Danckelman.

1694. 9. Juli.

Nr. 141.

Deklaration der Art. 17 und 18 des Oktrois vom 14./24. September 1692.

Vom 9. Juli 1694.[1]

R. 65. 18.

Friederich der III. Churfürſt.

Unſern p. Wir haben Uns aus Eurer sub dato Embden den — hujus an Uns abgeſtatteten unterthänigſten Relation mit mehreren referiren laßen, welcher geſtalt Ihr über den Inhalt des 17. und 18. Artic. des den Interessenten der Africaniſchen Compagnie in Ao. 1692 verliehenen Octrois Unſere eigentliche Intention zu wißen verlanget, ob nemlich nach Recht und Gewohnheit der Holländiſchen Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien in Eurem Collegio ordinario von Praesident und Bewindhabern, imgleichen in Collegio extraord. von Neunen simultanee und zugleich Voll- und Halbbrüder, Vater und Sohn, imgleichen volle Vettern sessionem et votum führen mögen.

Demnechſt 2tens wie und welchergeſtalt Wir es mit Unſers Directeur Generals der Marine, auch Unſers Bewindhabers Raule comparitione simultanea in Collegio ordin. der Bewindhabere gehalten wißen wollen.

[1] Dieſe Deklaration iſt durch ein Reſkript, d. d. Köln, 27. März/6. April 1699 — R. 65. 23 — als „sub- et obrepticie erſchlichen" aufgehoben und für die Zukunft die gleichzeitige Mitgliedſchaft naher Verwandter bei der Generalverſammlung zugelaſſen worden. In der Begründung wird geſagt, daß die entgegengeſetzte Obſervanz nur bei den Juſtizkollegien gerechtfertigt ſei, „damit nicht aus naher Anverwandtſchaft zu Beugung des Rechts contra tertium collusiones entſprängen."

So haben Wir Euch in Gnaden wieder antwortlich nicht verhalten wollen, ſoviel den erſten Punct betrifft, daß aus denen von Euch wegen der Holländiſchen Observanz beigeſchloßenen Extracten klar am Tage lieget, daß ein ſolches dort bei den Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien nicht geſchehen mag. Weilen Wir Uns nun bei Unſerm Octroy auf die Holländiſche Observanz in casibus non expressis berufen, ſo laßen Wir es billich dabei bewenden. Was aber 2tens Unſers Direct. Gen. Raules und deßen Vettern des Bewindhabers Raule simultaneam comparitionem et votum in Collegio von Praesident und Bewindhabern betrifft, ſo haben Wir zwaren im 18. Artic. des Octroys dem erſten als Unſerm Direct. General der Marine, wan er auf Unſern Befehlig oder ſonſt in Compagnie-Sachen zu Embden ſich befinden möchte, mit Vorwißen und Belieben Unſerer Africaniſchen Compagnie Intereſſenten damalen zugeſtanden, daß er denen Deliberationibus und Reſolutionibus des Collegii der Bewindhaber beiwohnen möge, welches ihm auch als vorgeweſenen Directori des Africaniſchen Handels und Unſerm zeitigen General Directeur der Marine, auch einem der größeſten Intereſſenten mit keiner Façon geweigert werden können, wie Wir dann auch darumb nur ad dies vitae ipsius ſolche ſeine Admiſſion angeordnet und verlanget, damit die Compagnie daraus wahrnehmen könte, daß Wir nachhero niemand mehr als den Praesidenten im Collegio zu beſtellen Willens wären. Woraus dann zugleich leichtlich zu ſchließen, daß dieſe Admiſſio Unſers Direct. Gener. der Marine nur temporaria, honoraria, extraordinaria und per consequens compatibel ſei mit der ordinair Bewindhaberſchaft ſeines Vettern, der regulariter ſich zu Embden gleichwie jener alhier in Unſerer Reſidenz et quidem in diversen stationibus ſich aufhalten, und dergeſtalt es keiner Dispensation in hoc casu bedarf, weil norma legis dadurch nicht alteriret und immutiret wird. Unterdeßen gereichet Uns doch zu gnädigſten Gefallen, daß Unſer Directeur Gener. der Marine ultro und vonſelbſten die Occasion evitire mit geb. ſeinem Vettern zugleich im Collegio der Bewindhaber zu compariren.

Dannenhero Wir auch zu beſſerer Observanz dieſer Unſerer Verordnung gegenwärtigen specialem casum, daß nemblich der Bewindhaber Raule nicht anders als in Absenz ſeines Oheims denen Collegial-Deliberationibus mögen beiwohnen, alſo observiret wißen wollen.

Was nun das mit von Uns feſtgeſteltes anniversarium Collegium derer von Neun betrifft, ſo iſt ſelbiges zwaren ein extraordinarium, aber doch auch ein Collegium representativum, welches in Neun Personen die ſamptliche Intereſſenten repraesentiret; und ſehen Wir dannenhero nicht, warumb ſolche nutzbare Observantiae und Leges nicht ebenſowohl

im Collegio der Neunen, als dem Collegio ordinario der Bewindhaber ſtatthaben ſollen. Ihr könnet dann dieſen bei bevorſtehender Verſammlung geb. Collegii der Neunen dieſe Unſere nur zu Beibehaltung guter Ordnung und Evitirung der Partialitäten und Disputen abzielende gnädigſte Neigung glimpflich vorbringen. Seind p. Geben p. Oranienburg, den 9ten Julij 1694.

(gez.) Eb. v. Danckelman.

An
Den Praesident und Bewindhabere
der Afric. Comp. in Embden.

1694. 9. Juli.

Nr. 142.

Kurfürſt Friedrich III. an die afrikaniſche Kompagnie wegen der Einlagen der holländiſchen Intereſſenten.

Vom 9. Juli 1694.

R. 65. 18.

Friederich III. Chur-Fürſt p.

Unſern p. Euch iſt nicht unbekannt, welcher geſtalt Wir zu Cleve im Sept. des 1692ſten Jahres Unſere Africaniſche Compagnie, deren Forten, Schiffen, auch nomina activa und passiva gewißen Holländ. Interessenten auf ihrer damaln nacher Cleve geſandten Deputirten Uns gethane Verſicherung, daß ſie und ihre übrige Mit-Interessenten alles, was zur Aufnahme, Honneur und Beibehaltung gedachter Compagnie und Prosequirung des Africaniſch- und Americaniſchen Negotii erfordert würde, zeitig bewerkſtelligen und es an keinen benöthigten Geldbeitrag iemalen ermangeln laßen wolten, zu ihrer völligen Disposition abgetreten haben. Es hat aber daran zu Unſerer Verwunderung ſo weit gefehlet, daß ſie bis dato nicht allein mit den benöthigten Equipages und darzu erforderten Geldern, ſondern auch mit richtiger Zahlung deſſen, was ſie Uns und andern ex contractu ſchuldig, zu Unſerm nicht geringen Verdruß, auch der Compagnie faſt evidenten Ruin und bereits erfolgten Discreditirung gänzlich zurück geblieben.

Wan Wir aber dieſem alſo länger nachzuſehen oder auf gedachter Interessenten bloßen Verſprechen den Wohlſtand und Credit mehrged. Unſerer Compagnie alſo länger ſtehen zu laßen mit nichten geſonnen, dabei aber Uns wohl beſinnen, daß ohne reellen Geldbeitrag, auch Entledigung der Compagnie von zinsbaren Capitalen voritzo der Compagnie

nicht geholfen oder ſie salviret werden kan, ſo haben Wir dannenhero in Gnd. zu resolviren Uns gemüßiget befunden, daß Wir auf Unſerm Credit hunderttauſend Rthlr. zu Behuf der Compagnie negotiiren laßen, und über dem Unſerm p. Knyphauſen, Danckelmann und Raule von Unſerm bei der Compagnie ausſtehenden zinsbaren Capital gleichmäßige hunderttauſend Rth., umb dieſelbe in feſte Actiones zu convertiren, cediret und überlaßen haben, wie Ihr ſolches aus beiverwahrten copeyl. Cession mit mehrem könnet erſehen, befehlen Euch demnach hiermit gdſt., daß Ihr ſolche Negotiation, kraft deren Euch übergeſandten Vollmacht und Obligationen forderſamſt bewerkſtelligen, auch die andere hunderttauſend Rth., ſo bishero zinsbar geweſen, von Unſerm Capital ab und auf den Namen vorgedachter Unſern p. Knyphauſens, Danckelmanns und Raule, jedem pro tertia in Action umbſchreiben und convertiren laßen, auch denenſelben geſtatten ſollet, darmit gleich andern Actioniſten ihres Gefallens zu ſchalten und zu walten, maßen Uns dieſelbe davor gerecht worden ſind und ſchuldige Satisfaction gegeben haben. Solten aber vorgedachte Holländ. Interessenten ihrestheils lieber ſolche 100000 Rth. negotiiren laßen und ein gleichmäßiges Capital von m/100 Rth. Actionen übernehmen wollen, ſo ſein Wir darmit auch wohl zufrieden, wiewohl Wir beßer hielten, daß nebſt dieſem, ſo Wir thun, ſie ein gleichmäßiges auch über ſich nehmen wolten, damit alſo die Compagnie auf feſterem Fuß, als anitzo, da die ganze Einlage der Actionen in 174000 Rth. beſtehet, welcher Fons notorie gar zu ſchwach iſt. Dannenhero Ihr billig die Holländ. Interessenten zu erinnern habt, daß ſie den Rest des verſprochenen Capitals von 200000 Rthlr. ohne Zeitverluſt suppliren und Uns hinkünftig mit dergleichen leeren Promessen ohne Effect nicht luctiren und zu Beibehaltung der Compagnie Credits ihres Orts die benöthigte Geldmittel, gute Harmonie und Einigkeit herbeitragen mögen, welchen Falls Wir Uns auch ihrer und der Compagnie nachdrücklich anzunehmen nicht ermangeln wollen. Ihr habt ſolches der bevorſtehenden General-Verſammlung bekannt zu machen, auch darvon nacher Holland denen dortigen Interessenten zeitig Part zu geben, damit ſie bei der Instruction ihrer Deputirten und ſonſt ſich darnach richten mögen.

Seind p. Geben Cölln, den 9. Jul. 1694.

(gez.) Eb. v. Danckelman.

An
Praesident und Bewindhabere der Africaniſchen
Compagnie.

1694.
6. Septbr.

Nr. 143.

Ryper Vergleich.

Vom 6. September 1694.

R. 65. 18.

Eerste
Provisionelle Rijpse Conventie.

1.

Dat de Hollantſche Gedeputeerden sigh tevreeden houden met den Inventaris van de oude aen de nieuwe Compagnie overgegeven, op de verklaeringhe van de Heeren Praesident, den heer Direct. General Raule en Bewinthebbern, dat haer Ed. geen andere effecten bewust sijn, dan diegeene die op gemelte Inventaris staen uitgetrocken.

2.

Dat S. C. V. D. uit kraghte van het 3de art. van het Transport-Contract, ten reguarde van de negotie niet verder geobligeert is gelt en credit te geeven aen de Compagnie, dan als hooghgemelte S. C. V. D. naer onderdanighe remonstratie van de Compagnie t' elckens sol gelieven goed te vinden, blijvende voorts de subsidien bij S. C. V. D. te doen, in cas van militaire expeditien ter Zee in sijn geheel, soodanigh als hetselve bij het 30. art. van den Octroy en het bovengenoemde 3. art. van Transport-Contract is vastgestelt.

3.

Dat insgelijcks de Hooft-Participanten uit hoofde van de voorgemelde art. ofte uit eenigen andern hoofden niet verpligt sijn, boven de inlaege van haere respective actien verder, oft anders, gelden te furneeren, als ijder voor sijn particulier daertoe vrijwillig sal contribueren.

4.

Dat derhalven de gelden, die tot maintien van de negotie en voortsetting van dien noodig sijn, gevonden sullen werden bij weege van negotiatie onder verpandinge van alle des Compagnien effecten, ende voorts op soodaenigen wijse, als de gemelte Hooft-Participanten, ten meesten oirbaer der Compagnie en tot voortsettinge van de negotie sullen bevinden te behooren, in conformité van het 25. art. van den Octroy.

5.

Dat de boecken en reeckeninghen, soo tot Embden in Holland als elders gehouden, daertoe door de gecommitteerden te nomineeren, sullen worden gevisiteeret, g'examineeret en van haer ondervindinge en advis, rapport sul werden gedaen aen de vergaderinghe van Neegene, en bij derselver absentie van de heeren Praesident en Bewinthebberen.

6.

Op het geproponeerde, dat om verscheide reedenen en motiven ter vergaderinghe voorgeschlagen, het origineelle capitael der Compagnie met 100/m fl. behoorden te werden geaugmenteert, hebben de Heeren Hollandtſche gedeputeerden angenommen daervan an haere Principalen in Holland te rapporteeren en te besorgen, dat de bemelte vorschlagh in serieuse deliberatie werden genommen en 't advis van de hooft-Participanten, dien angaende ten spoedighsten uitgebracht.

7.

Dat de heeren Praesident en Bewinthebbern in conformité van den 15. art. van't Octroy punctuelick sullen moeten naekommen de resolutien van de generale vergaederinghe van Neegene, sonder dat door eenige geinteresseerendens van Berlin, Holland of elders eenige veranderinghe daromtrent sul mogen werden gemaeckt, laetende an gemelte Heeren Praesident en Bewinthebbern de dispositie van alle voorkommende en incidenteele saacken, waervan bij de generale vergaderinghe geen resolutie is genommen, soo nogtans dat daer daeronder geen nieuwe equipages en sijn begreepen, die niet sullen moogen werden ondernommen, als met préallabel advis en consens van't meerendeel der Hooft-Participanten.

8.

Dat alle policen van afsurantien, altoos sullen blijven in't comptoir van de Compagnie voor soo veel deselve niet speciael aen ijmand sijn verbonden.

9.

Dat tot vergenoegingh van de crediteuren, die obligatien tot laste van de Compagnien sijn hebbende, of haer penningen vorſchooten hebben, een daervoor niet als andere verseeckert sijn, insgelijcks soo veel doenlick sullen werden g'asſureert.

10.

Dat uit de 100/m Rth. hollants, die op het credit van S. C. V. D. sullen werden genegotieert voor de Compagnie an de heer Baron van

Knyphausen, volgens de ordres van hogstgemelte S. C. V. D. sal werden gegeeven een capitael van 26 975 Rth. Berlijns, in de jaere 1690 aen de marin en marin-militie verschooten, monteerende met de renthen in circa de somma van 30/m Rth. Berlijns mits dat S. C. V. D. gelieve te designeeren uit was fonds de jaerlicke interefsen van de voorsz. 30/m Rth. weederomme mogten werden gerestitueeret, soo sal de Compagnie hetselve capital moeten betalen, des dat hetselve sal verstreecken in minderinghe van de 170/m Rth. die de Compagnie an S. C. V. D. schuldig is, sullende de lightinghe van voorsz. 30/m Rth. voorreecken en op ordre van S. C. V. D. geschieden.

11.

Dat de Heeren Baron van Kniphuisen, Praesident van Danckelman en Benjamin Raule haer verbinden te besorgen eerstlick, dat den inhoude van het bovenstaende 2. 3. en 4. articul bij S. C. V. D. g'approbeeret en geratificeert sal worden, soodanigh als deselve leggen. Ten tweeden dat er soodanighe ordre of authorisatie bij hoogstgedachte S. C. V. D. g'expedieert en geteickent sal worden, als het 10de art. meede brenght. En laestelick dat hoogstgedaghte S. C. V. D. an de Brandenborgse Africaense Compagnie genadelijkst heeft belooft, in plaetse van 2 compagnie soldaten, breeder bij 't 8. art. van het Transport-Contract vermeld, in contante penningen an subsidien jaerlick sal geeven 8/m Rth. Berlijns, mitsgaeders nogh 5/m Rth. meede Berlijns voor thien jaeren vast, anvangh genommen hebbende te gelijck met 12/m Rth. jaerlick meede bij het voorsz. Transport-Contract art. 11. belooft van den 1. Maij 1692. Actum Rijpe deen 6. September 1694. St. n.

(:was geteicknet:)

J. v. Danckelman. D. v. Knyphausen.
B. Raule. J. v. Twedde.
Matthaeus Sonmans.

Nr. 144. 1694.
1. Oktober.

Staat der afrikaniſchen Kompagnie.

Vom 1. Oktober 1694.

R. 65. 18.

Opstel waerbij Sijn C. V. D. sall believen te sien den tegenwordigen staet van de Africaensche Compagnie, soo als deselve op 1. Octobr. 1694. tot Emden op de generaele Vergaderinge door Commissarissen is gevonden, en soo als men deselve hier vervolgens in debet en credit kan sien.

Debet.

Inevitable schulden bij Bewindhebbers en gedeputeerden opgestelt	rd.		53027 38
Voor Sijn C. V. D. interesse			8500 —
Voor Münster			8000 —
Voor dito noch			9000 —
Voor Gagies			16000 —
Voor Grinsveen			1444 —
Voor La Porte			660 —
Voor bedienten buiten s' lants			2222 —
½ p c^to^ retour			1600 —
Voor Raule intrest			1120 —
Raule courante reekening			29300 —
dito reis en teer kosten			543 —
Jonge Raule			3000 —
Schuld Havelberg 3/m			2000 —
Joan van Cloot	fl.	98000	
Waddinxveen	„	20000	
Paats	„	14800	97755 —
Beck en van Wesel	„	32487	
Willem Pedy	„	40000	
		205287	
Armen Potsdam			8000 —
actien			176433 16
S. C. V. D. Obligatien			170000 —
10000 rd. associatie parthien			12000 —
		rd.	600605 —

	Transport rd.	600605 —
Interest van boovenstaende obligatien		
Waddinxveen . . . . . fl. 1000		
Paats . . . . . „ 740		18866 —
Van der Cloot . . . . . „ 5880		
Capital van den Admiral . . . . . „ 32000		
39620		
Voor maand gelden op de Ceur Princess		6000 —
Gagies voor bedienten in Africa en America		30000 —
Noch ½ jaer gagies in Embden		8000 —
Voor supplement van de scheepen hier over tot Havelberg als elders om tot perfectie te brengen		8000 —
		671471 —
Heeft de Compagnie alsoo gewonnen tot 1. Octobr. 1694		122266 —
		793737 —

* * *

Credit.

Montant op St. Thomas	rd. 115585		
voor slaven Ceur-Princess	40000		
Cargasoen africaen	4234		
	159819		
30 p. Ct. winst retour	31963		
	191782		
Lagio à 20 p. Ct.	38376	230158 —	
42 last gomme p. de 7 Provintien à fl. 15		12500 —	
Cargasoen op Argijn last 47000 geaugmenteert 50 p. Ct.		33600 —	
90 last zout voor de huuren etc.			
Liggen an cargasoen inkoop an Frederixbg.			
Embder guld.	fl. 386491 12		
bij boven assur. retour et 50 p. c^to^ .	193245 —		
	fl. 579736 12		
Sijn Berlijns		214720 —	
Voor de fortres groot Frederixbg. en Accada		40000 —	
Voor het casteel Argijn		27250 —	
Voor de volgende scheepen			
Frederick de 3^de^	rd. 20000		
't slott Orangienburg	15000		
de groote Treckboot	13000		
		rd. 558228 —	

	Transport rd.	558228 —
2 fregats 75 voet	4000	
2 spanse barcken	5000	
Charlotte Sophia	1500	
Noordse Leeuw	1000	
St. Jacob	4000	
Africaan	4000	
Ceur Princess	7000	
7 Provintien	7000	
St. Pieter	2000	
Smack	1200	
Geele Leuw	6000	90700 —
Effecten in de Cass		68000 —
Gomme		12000 —
Vrijdag		4500 —
Knyphuisen		3000 —
Danckelman		1800 —
Ports op ultmo September		14681 —
ristorno of Draeck fl. 6000		7703 —
avarie op de geele Leeuw fl. 10000		
		760612 —
Den Draeck		1500 —
De Lighter		370 —
Clein Jaght		2000 —
Een groote sloep in Hamburg		300 —
op de Cot van de Jaghden		3000 —
Comp.-Magasijn en desselfs voorraet		7000 —
Schips Timmerwerf tot Havelberg		7000 —
Assurantie Morian so nogh ijts resteert.		
2 metaele nieuwe 12 ℔ bij Mons. oude rogge		1000 —
Magasijn en huisen op St. Thomas		4000 —
Voor premien van assurantien		
op de Ceur-Princess herwaerts fl.	51300	
op de Africaan fl.	46400	
fl. 14 pcto	97700	
	13678	6585 —
		793737 —

De wijse en maniere hoe dat voorsz. Compagnie voortaen sall worden gereguleert, sall men kunnen sien bij het reglement hier neffens.

De scheepen die de Compagnie tegenwordig in voorraet heeft.

	Voeten	
	130	Frederick de 3de.
	120	Slott Orangienburgh.
	130	De 7 Gebroeders.
	113	de Ceur-Princess.
	104	de Goude Leeuw.
	113	de 7 Provintien.
	104	de St. Jacob.
	75	den Draack.
	75	de Jager.
	75	de Windhont.
	70	Charlotte Sophia.
	72	de Spaensche Pris.
	72	de Noordsche Leeuw.
Spaens. barcken	56	de Zee Meuw.
	56	de Valck.
	52	Casteel Frederixburg.
	64	Een nieuw Jaght.

Stucker Canon	208	st.
Vassen	20	st.
donder bussen	2	
De Vesting Frederixburg . .	40	st.
De Vesting Akada	12	st.
De Vesting Argijn	20	st.

possessie op St. Thomas.

Door Commissarissen is een Calculatie gemaeckt, wat men met gemach in een jaer voor negotie met deese Compagnie kan doen, en wat daermeede boven alle oncosten kan worden geprofiteert te weeten een summa van fl. 378184 hollants geldt, als bij specificatie hierneffens blijckt.

Plan van den generaelen handel soo als die voor 't toekoomende soude kunnen en behoorde te werden gedreeven door de Brandenborgsche Africansche Compagnie tot Embden mitsgaeders een calculatie van de winst daer uit te proflueeren.

Debet.

Daertegens sijn de generaele lasten der Comp. voor gagies der bedienden, montkost etc. op groot Frederixborg . . . . . f. 29500

Transport		fl. 29500	
voor reparatie der fortresse etc. stelle . .		1500	
Intrest van fortresse, kostende f. 71690 à 6 pct.		4301	fl. 35301 —
Op Argijn	fl. 7000		
vor reparatie van fortresse	1000		
Intrest der fortresse kostende f. 57233 à 6 pct		3434	fl. 11434 —
Op St. Thomas	fl. 21497 10		
voor reparatie etc.	1000 —		
jaerlix voor intrest van opstal f. 9276 à 6 pcto		556 10	
voor sooveel an Dennemarcken 3000 rd. agio à 5 pcto		7875	fl. 30929 —
Voor de gagie der bedienden in Hollant bedragende volgens de lijst daervan sijnde rd. 17000.			
Berlijns stelle hier niets, doordien deselve rijckelick kunnen werden voldaen uijt de rd. 12000. rd. 8000. en rd. 5000 voor subsidie van S. C. V. D. bedragende tesaemen rd. 25000.			
Voor intrest van 't magasijn a Embden op den Staat gebragd à rd. 3000 sijnde hollants fl. 6300 van een à 6 pcto fl.	fl. 379		
Reparatie van dien.	fl. 1000		fl. 1379 —
Voor jaerlicke reiskosten rd. 3000 stelle			fl. 6300 —
Voor barcken in Amerika en op Argijn rd. 5500 . .			fl. 11550 —
			fl. 96893 —
Waeruijt volght dat in gevolge van diet plan (sonder fatale ongemaeken) bij de Compagnie jaerlick soude kunnen werden geavanceert			fl. 378184 —
			fl. 475077 —

Credit.

Jaerlick behoorden drij scheepen tot het inhandelen van 700 à 750 slaeven ijder te werden geequipeert; om die te doen gaen met een gout cargasoen nae groot Fredrixborgh, van daer nae Angola, met een slaeven cargasoen gehandelt hebbende nae St. Thomas om de slaeven te lossen en van daer met een laedinge suicker en andere waeren te retourneeren naer Embden, daertoe soude kunnen werden geemployeert de volgende scheepen als bij voorbeeld:

Frederick de 3de met een gout cargasoen kostende inkoop met onkosten en assurantien tot op groot Frederixburgh volgens de bijlaegen fl. 50000 daeruijt voor winst staet te proflueeren volgens het factum en de gemaeckte calculatie:	fl. 30360	
Voor winst op 700 slaeven op St. Thomas nae rato van de last gedaene reise van gemeld schip volgens de bijlaege daervan sijnde en geconcipieerde menagie.	fl. 70906	
voor winst van retour op St. Thomas nae rato van laets gedaene reise	fl. 10000	111266 —
Oranienburgh met een gout cargasoen als boven kostende fl. 50000 en te renderen voor winst . . .	fl. 30360	
voor winst op de slaven als boven	fl. 70906	
voor winst op retour van St. Thomas . . .	fl. 10000	
		111266 —
Eeen heckbooth van omtrent 250 last met een gout cargaisoen van fl. 50000 als boven te renderen vor winst	fl. 30360	
Voor winste op 750 slaven inkoop op 700 à St. Thomas volgens bijlage.	fl. 80625	
Voor winst op een ladinge van St. Thomas sullende well soo last meerder kunnen uitbrengen als de bovenstaende scheepen . .	fl. 20000	130985 —
Met lorrendraiers te accordeeren tot het anbrengen van soo slaaven à fl. 140 daervan ordinair wert gemaeckt 200 't stuck, stelle voor winste à fl. 50 ijder		25000 —
Den handel op Argijn staet te rendeeren jaerlijck volgens de bijlage en gemaeckte calculatie		96560 —
		475077 —

1694.
24. Novbr.

Nr. 145.

Nieuw Reglement van de Brandenborgsche Africaensche Compagnie.

Vom 24. November 1694.

R. 65. 19.

Reglement vast gestelt bij de Vergaderinge van negenen representeerende de generaele geoctroijeerde Ceurvorstelijke Brandenburgse Afri-

caense en Americaense Compagnie, resideerende tot Embden, waer naer deselve in het toecomende sal werden gedirigeert.

Alsoo bij het Contract tusschen Sijne C. V. D. van Brandenborg onsen Genadigsten heeren octroijant, en die nieuwe Interessenten art. 14 mitsgaders bij den octroije dor hooggemelte S. C. V. D. aen desselfs Africaense en Americaense Compagnie, resideerende tot Embden, op de 14./24. September 1692 binnen Cleef genadelijkst verleent Art. 11 en 17 is geconcedeert, dat tot het hoogste ressort der regeeringe van gemelde Compagnie soude werden opgeregt een Generaele vergaderinge van negenen aen welke is gegeeven de faculteit omme (:behoudens de Reglementen, die onveranderlijk moeten blijven en die breeder bij den voorsz. Octroije van art. 17 tot art. 30 zijn gespecificeert:) tot hed gemeene welfaren van de gemelde Compagnie, te maeken soodanige wetten en Reglementen als tot desselfs particuliere oeconomie, boven de voorsz. octroije soude werde vereijst waerop ter selver tijdt tot Cleef voornoemt meede gearresteert sijnde, seeker provisioneel Reglement, dat stand zoude houden, tot dat de generaele vergaderinge bij een soude komen. Soo is 't dat de gemelde generaele vergaderinge van Negene gegenwoordig binnen Embden vor de eerste mael bij den anderen sijnde, goet gevonden heeft te arresteeren de pointen en articulen hier na volgende.

Art. 1.

Vooreerst weerd alhier gehouden voor gerepeteert het opgemelte Contract en Octroy van S. C. V. D. mitsgaders seeker separaet art. ofte wel ordre, concessie, gratie of privilegie van hoogst-gedagte S. C. V. D. aen de nieuwe Interessanten in dese Compagnie (:behalven het voorsz. octroy:) verleent meede gedateert tot Cleve, den 14./24. September 1692, waer naer de heeren President en Bewindhebberen sig strikte sullen hebben te reguleeren en sulx met eede te beloven.

Art. 2.

Dat het voorsz. Contract, octroy, separaet art. dit Reglement en Verbael, bij de Vergaderinge van negenen gehouden, bij alle de archijven van de oude en nieuwe Compagnie in een cassie alhier tot Embden (:daerin consideratie van de notable privilegien en vorrechten, door de regeeringe van die Stat aen de Compagnie verleent desselfs permanente stand plaetse sal wesen, en daer alle scheepen altoos sullen incomen ook uijt gaen in so verre het buijten ondienste van de Comp. geschieden can:) sal gelegt en drij sleutels van de voorsz. casse daer toe gemaekt, onder drij bijsondere heeren, ijder een van dien bewaert worden. Sullende alle deselve in een boek gecopieerd worden, om

altoos in de vergaderinge van President en Bewindhebberen open gelegt en wijders gelijken twee boeken geautentiseert worden om onder de Berlijns en Hollantse Interessenten te berusten in handen van diegene die daertoe sullen werden gecommiteert.

Art. 3.

Dat de leeden composeerende het Collegie van President en Bewindhebberen, bij art. 18 van den octroye genomineert mitsgaders hunne successeuren in der tijd ad vitam sullen zijn en blijven ende dat in cas van vocature, door dode of andersints, men vooreerst niet sal procedeeren tot suppletie van een ander Bewindhebber t' en zij bij en Generaele Vergaderinge of bij absentie van deselve door pluraliteijt der hooft Participanten sulx verstaen wierde. T' welk goed gevonden zijnde sal binnen den tijd van 6 weeken, daeraen volgende geprocedeert worden, tot supplexie van deselve vacante plaetse, waer omtrent precijselijk sal werden geobserveert d' ordre bij 't 16 art. van den octroye geexprimeert met dien verstaende, dat ijder Participant voor elke 2000 Rd. actien die hij op. zijn naeme is hebbende een stemme sal voeren ongeprejudiceert nogtans het privilegie door Sijne C. V. D. bij 't voorsz. separaet art. aen sekere actionisten die 10000 Rd. hebben ingelegt of hun regt verkregen, hebbende geconcedeert.

Art. 4.

Dat in het toecomende bij electie van nieuwe Bewindhebberen, ten reguarde van consanguiniteijt en affiniteijt, soodanigen ordre sal werden geobserveert, als bij de hollandse, Oost- en West-Indse Compagnie werd gepractiseert en bij Sijn C. V. D. in deselfs rescript sub dato 9. Julij 1694 is gereguleert, all hetwelke meede plaetse sal hebben ten reguarde van de leeden van de Generaele Vergaderinge.

Art. 5.

En sal den te eligeren Bewindhebber boven de 2000 Rd. actie, dewelke hij volgens het 16 art. van den octroye eer hij nominabel sijn can, gehouden is te hebben, nog moeten overnemen van de weduwe of Erfgenaemen van den Bewindhebber in wiens plaetse hij succedeert, een gelijke actie van 2000 Rd. in dien sij sulx begeeren en wel de waerde van desselve over te nemene actien te rekenen tot het volle Capitael.

Art. 6.

Dat de Heeren President en Bewindhebberen altijd ten minsten twee maelen des weeks sullen moeten vergaderen, en geen saeken altoos

verhandelen, nog afdoen, als in pleno Collegio ten minsten drij leeden sterk sullende in cas van siekte, om 't getal van drij uijt te maeken de absente heeren haer advijs gevraegd en geen resolutie genomen, nog ter executie gelegt worden, als na dat deselve geresumeert, behoorlijk geregistreert en bij den heer President en een Bewindhebber onderteekent sullen wesen ten zij 'er periculum in mora is, in welken gevalle ook het geresolveerde buijten resumptie sal mogen werden ter executie gestelt.

Art. 7.

Dat de heeren President en Bewindhebb. sullen hebben de directie, over de timmerwerven, magazijnen gerequireerde betalingen het uijt voeren van gearresteerde Equipages, het aenstellen van mindere bediendens op de scheepen en aen lant, het doen van asseurantien, betalingen van premien en voorts na den inhoud van het 7. art. van de Rijper conventie in dato 6 Septemb. 1694, verrigten, alle incidente saeken, als ook alle andere, welk bij de Vergadering van negenen haere directie en dispositie niet en zijn onttroken.

Art. 8.

Welke Generale Vergaderinge, volgens het 17. articul van den Octroye, eenmael des jaers binnen deese stad sal werden gehouden, ende bestaen uijt Negen personen breeder, neffens de maniere van derselver deputatie en surrogatie in het voorsz: 17. art. gementioneert werdende daertoe vast gestelt den 15 Maij of 15 Junij ouden stijl, na convenientie van saeken welke tijd om geen reedenen sal mogen werden gepasseert, maer die Vergaderinge, altijd up een van die twee dagen, sijn voortgank hebben, tot welken eijnde de heeren President en Bewindhebberen alvoorens bij tijts sullen innemen de schriftelijke consideratien van de hooft Participanten om daer uijt te formeeren, de poincten van beschrijvinge, ende als dan gehouden wesen 6 weeken te vooren de Interessenten, so te Berlijn als in Hollant met een spetiale missive en toesendingen van de vornoemde poincten van beschrijvinge, als ook de lijsten der namen van alle de Participanten te convoceeren.

Dat de deputatie tot de Generale Vergaderingh door de Participanten sal geschieden op volgende wijse; namentlijk de brieven met de poincten van beschrijvinge door 't Collegie gesonden aen de respective Interessenten gecomen zijnde so sal ijder hooft-Participant sijn votum bij een aparte brief met designatie van de quantiteijt sijner actien, om daer uijt te konnen sien, hoe veel stemmen ijder heeft, ofte

wel 2 a 3 min of meerder Interessenten in eene brief tesamen met distinctie nogtans van ijders votum, en partijen actien aen 't Collegie oversenden t' welk dan de respective vota van alle de hooft-Participanten uijt alle quartieren gecomen, sal examineeren en colligeeren en soo (eenige) bevonden sal werden de meeste stemmen te hebben, die sullen dan, ijder in dien 'er geene wesentlijke exceptie tegens deselve plaets heeft, bij een aparte brief door de Heeren President en Bewindhebberen nader werden beschreven.

Art. 9.

Sullende de Heeren President ende Bewindhebberen besorgen dat alle saeken, aen haer gedemandeert, en die van haren pligt dependeeren, en voornamentlijk de boeken, tegens de vorsz. tijt veerdig zijn, op dat de Vergaderinge door geene obstaculen werde geretardeert.

Art. 10.

De voorsz. Vergaderinge in manieren als vooren belegt sijnde, sullen de leden van dien alvoorens te treeden tot eenige besoignes met solemnelen eede verclaren, dat ijder van hun in de Compagnie is herideerende so veel actien als het octroy is meede brengende namentlijk 2000 en 4000 Rd. respective sonder deselve belast, verpand ofte vercogt te hebben in wat manieren het ook soude mogen wesen.

Art. 11.

Waer naer deselve Vergaderinge vervolgens sal examineren, of alles in conformité, van den octroye, Reglement en verdere voorheen genomene resolutien behoorlijk is geexecuteert, als ook ondersoek doen, op de comportementen van alle de bediende, en in cas van ontdeckinge van malitie of wandevoir, daerinne met rigoureuse resolutie selfs tot suspensie en deportement toe voorsien, sullende de Heeren President en Bewindhebberen middeler tijd de mindere bedienden door penale instructien houden tot haer devoir, en de in cas van maliversatie ofte wandevoir in cragte van dien straffen en mulcteeren naer exigentie van saeken.

Art. 12.

Wijders sal de Generale Vergaderinge aenstellen alle opperhoofden, als sijn gouverneurs en directeurs van Forten en Comptoiren, factoors en commissionarissen in Hollant en elderes, fiscaels in Africa en America, secretarissen, opper-cooplieden, Capitains en Commandeurs van scheepen, opper-boekhouders, cassiers, Equipage^{mrs}, en meester Timmerman.

Art. 13.

Voorts sullen bij de voorsz. generale Vergaderinge werden gearresteert en gereguleert de te doene Equipagien naer Africa, America en elders, het bouwen van scheepen en formeeren van Cargaisoenen, balance op de boeken examineeren, uijtdeelingen decerneeren en voorts generalijk alles doen 't geene 's Compagniesdienst en nutte verreijst en tegens het octroy niet aenlopen sal, alles in sulker voegen dat alle de poincten van beschrijvinge en verdere voorvallende saeken, geheel en al staende die vergaderinge sullen moeten werden afgedaen, en tot dien eijnde, per pluralitatem geconcludeert werden (:behalven nogtans in saeken daerinne geen overstemminge plaets heeft:) sonder dat het in de magt van ijmand wesen sal eenige conclusie, over wat saken het soude mogen sijn te stremmen of op te houden.

Art. 14.

Ende indien naer het scheijden van de voorsz. Vergaderinge eenige saeken van merklijke importantie en een spoedige expeditie vereijschende, sodanig dat de tijd van de voorsz. generaele Vergaderinge niet afgewagt soude connen werden, quamen voor te vallen, sullen de heeren Presidt ende Bewindhebberen met communicatie van de hooft Participanten, de generaele Vergad. extraordinaris beschrijven welke om het minste retardement, sal moeten bestaen, uijt deselve gedeputeerde die in de maend Maij of Junij te voren de ordinaris vergaderinge gecomposeerd gehad hebben.

Art. 15.

Dat verderes tot een prompte en exacte expeditie van saeken d'affaires onder de Heeren President en Bewindhebberen, sullen werden verdeelt, sodanig als daer over bij deselve sal werden gedisponeert.

Art. 16.

Dat de heeren gecommitteerdens tot de casse den cassier sullen subsidieeren met sodanigen sommen van Pennigen, als deselve noodig sullen oordeelen, met excedeerende de somme van Vierduijsent Rixdaelders Berlijns, sullende den vorsz. Cassier alle bij hem invallende en ontfangen werdende pennigen, boven de voorsz. 4000 Rd. aen gedagte heeren gecommitteerdens moeten overleveren; en sullen de heeren President en Bewindhebberen den gemelden Cassier doen stellen suffisante cautie ter somme van Vierduijsend Rd., gelijk ook de mindere Bediende, die eenige administratie hebben, mede gehouden sullen sijn cautie te stellen in so vere sulx geschieden can.

Art. 17.

Egeene Ordonantien sullen mogen werden geslagen, als waer over in't Collegie sal wesen gedelibereert ende geresolveert met dat onderscheijd dat wegen alle ordonantien excedeerend een somme van 4000 Rd. altoos sal moeten werden geresolveert door vijf heeren sullende voorts alle andere ordonantien beneden de voorsz. somme wel meede in't Collegie, dogte maer door drie heeren behoeven geteijkent te worden uijt gesondert eenige ordonantien van kleine importantie die ook wanneer de betalinge van dien presseert buijten het Collegien sullen mogen geteijkent worden en sal wijders in alle ordonantien altoos werden geobserveert dat de sommen niet in Cijffer Letteren, maer vol uijt daerinne werden gestelt en voorts dat alle deselve alvoorens uijt te geeven behoorlijk sullen zijn geregistreert, eijndelijk dat geene van deselve bij den Cassier betaelt of bij den boekhouder geboekt sullen werden, als die de voorgenoembde requisiten sullen hebben.

Art. 18.

Dat de heeren Bewindhebberen die tot den inkoop der goederen sijn gecommitteert alle goederen sullen koopen of doen koopen ten overstaen van een maekelaer (:daer soodanige sijn:) en telkens naer gedaene inkoop aenstonts daer van aenteijkeninge houden of doen houden in seeker apart boek met designatie van derselver prijs, quantiteijt en qualiteijt den dag wanneer, persoonen van dewelke en conditien waerop deselve gecogt zijn om daer tegens de intekomene reekeningen te confereren, als wanneer deselve Reek. dan verder bij den Equipagemester moeten werden gevidimeert ende vervolgens door een der Bewindhebbers bij wien ofte met wiens kennisse deselve goederen sijn gecogt daeronder gestelt Fiat ordonantie al wederomme met uijt druckinge van de somme in volle letteren, waer naer als dan en eerder niet de ordonantie geslagen en uijt gegeeven sal worden.

Art. 19.

Op het afzeijlen en uijt gaen van scheepen sullen door het Collegie een of meer Bewindhebberen naer boort werden gecommitteert om het volk te monsteren en in eed te nemen mitsgaders so veel mogelijk ondersoek doen op particuliere Cargaisoenen en voorts om de expeditie te bevorderen na dat alvoorens aen de Capitainen, Schip^{n}, Schrijvers en andere personen, sal zijn ter hand gestelt hunne respective instructien en zeebrieven, dewelke ijder in een apart-boek ordentlijk sullen moeten werden geregistreert.

Art. 20.

Gelijk meede op het arrivement der retour scheepen in voegen als voren sullen werden gecommitteert een of meer Bewindhebberen omme voor dat den Capitain of eenig ander volk van boort gaet, deselve scheepen te visiteeren mitsgaders te ondersoeken of door ijmand eenige Lorrendraeijerije of particulieren handel is gepleegt en in sulken gevalle sodanige goederen door den Fiscael te doen aenhalen en te procedeeren tot confiscatie of andersints nae exigentie van saeken.

Gelijk dan wijders Bewindhebbers behoorlijk sullen acht geven of doen geven, of alle de ingeladene Cargaisoenen volgens factuijre getrouwlijk werden uijt-en overgelevert en in cas van fraude de schuldige naer vereijsch van saeken doen straffen.

Art. 21.

D' ingekomene retour goederen sullen alle volgens het 22 art. van den Octroy bij publique opveijlinge aen de meest daervoor biedende op seekere voor te lesene Conditien vercogt worden, de alsoo vercogte door den opsiender van 't pakhuijs geadsisteert (:so het wesen kan:) door een Bewindhebber afgelevert worden, t' zij bij gewigt, stuk of maet, dog niet bevoorens dat den cooper een billiet door een Bewindhebb. daer toe telkens te committeeren, onderteekent sal vertoont hebben, waer bij blijkt dat hij de Compagnie betaelt of voor goede betalinge borge sal gestelt hebben, waer op alsdan de afleveringe sal mogen geschieden de welke gedaen sijnde sal de kooper of ontfanger dat billiet quitantieeren welk billiet den opsiender van het Pak-huijs met al wat hij daerop aflevert in seeker boekie pertinent sal moeten registreeren en de gewigten, stucken, balen en cassen met hun inhout en numers specificeeren en het voorsz. gequitantieerde billiet van den ontfanger in't Comptoir aen de boekhouder brengen, om daer meede gedaen te worden als den boekhouder bij sijne instructie is aenbevoolen, sullende in de voor te lesene conditien expresselijk gestipuleert werden, dat de koopers geen compensatie nogs exceptie uijt wat hoofde het ook mogte wesen gegens de betalinge vermogen te allegeeren maer hare gecogte goederen promptelijk met contante penningen voldoen.

Art. 22.

Ende alsoo bij het 25 art. van den Octroye is gelast dat Bewindhebberen egeene penningen op interesse sullen ligten sonder préalable consent van het meerendeel der hooftparticipanten, so is bij de tegenwoordige Vergaderinge representeerende deselve hooftparticipanten geresolveert President en Bewindhebberen te qualificeeren om te mogen

negotieeren alle sodanige penningen als den dienst van de Compagnie sal komen te requireren nogtans niet excedeerende een somme van Twalf Duijsent Rd. eens sonder meer.

Art. 23.

Tot securiteijt van welke genegotieerde penningen, als ook voor alle andere deboursementen en verschotten ten behoeve van de Compagnie de heeren President en Bewindhebberen bevoegt sullen wesen aen de Crediteuren te doen sodanige generaele en speciale hijpothecatien, oppignoratien en andere verbanden of effecten en goederen van de Compagnie als gerequireert sal worden gelijk dan meede indien de Correspondenten of andere in Hollant of elders tot Equipagie van scheepen of incoop van cargaisoenen eenige gelden komen te verstreeken of verschieten of haer personen daervoor interponeeren, de Heeren President en Bewindhebberen aen deselve sullen verbinden de voorschrevene scheepen en cargaisoenen waer op die verschotten sullen wesen gedaen of wel de retouren die in plaets van de versondene cargaisoenen terugge komen (:boven en behalven alle d' andere effecten van de Compagnie:) met spetiale authorisatie om de penningen uijt den vercoop van de voorsz. cargaisoenen proflueerende tot haer voldoeninge te mogen en konnen ontfangen en boven dien de police van adsurantie die op de voornoemde cargaisoenen, soo uijtgaende als t' huijs comende sullen gemaekt worden aen haer t' oppignoreren en in hand te geven met magt om in cas van verlies van deselve cargaisoenen of scheepen uijt haren naem ten kosten van de Comp. in der minne ofte bij forme van regten in minderinge of voldoeninge van hare schulden in te vorderen mits daertoe emploijeerende sodanigen advocaet, als bij de overleveringe van de policen sal genomineert worden sullende in genere in de voorsz. en alle andere oppignoratien de heeren President en Bewindhebberen bij deselve obligatien haer eijgene personen en goederen verbinden dat zij egeene verbonden retour of andere goederen sullen touscheeren of daervan disponeeren voor en al eer de crediteuren daarop gevestigt voldaen zijn of aen deselve ander volkomen genoegen gegeeven is.

Art. 24.

President en Bewindhebbers sullen altoos besorgen dat alle scheepen en goederen voor dat deselve uijt de have vertrecken soo veel mogelijk werden versekert gelijk meede alle retour scheepen en cargaisoenen, soo haest men advijs heeft dat deselve staen te vertrecken ofte reets vertrocken zijn.

Art. 25.

Alle brieven van 't Collegie sullen alvoorens deselve af te senden in het copie boek moeten werden afgeschreven, en so wanneer van de buijten Comptoiren uijt Africa en America eenige brieven, advijsen en petitien overcoomen sullen daer van aenstonts copien of extracten werden afgesonden na Berlijn en Hollant, aen de ordinaris correspondenten die gehouden sullen sijn deselve aenstonts op den ontfang aen de interessenten in loco open te leggen ten eijnde door deselve daer over werde gedelibereert en vervolgens hunne sentimenten aen President en Bewindhebberen gesuppediteert om haer te dienen voor advijs.

Art. 26.

Niemant wie hij sij sal vermogen eenige archijven boeken afgeschriften uijt de casse, Bewindhebberskamer, Secretarie of Comptoir meede naer huijs of elders te nemen als met kennisse van 't Collegie.

Art. 27.

President en Bewindhebberen sullen besorgen dat de Instructie die bij dese Vergaderinge voor de boekhouders en andere bediende sal worden gearresteert in allen deelen punctueelijk sal werden geobserveert en naergecomen sullende voorts telkens een gedeelte van het journael so verre het bij geschreeven is gecopieert, en aen den Commissionaris van de Compagnie tot Rotterdam overgesonden werden omme daeruijt aldaer een journael te formeeren en alle viertien dagen aen de Interessenten te communiceeren.

Art. 28.

Dat de Heeren President en Bewindhebberen, de Gouverneurs en Directeurs in Africa en America daertoe sullen houden dat deselve een pertinente en nette balance van haere boeken, mitsgaders het dubbelt afschrijft van die boeken selve ten minsten eenmael 's jaers oversenden beneffens een opregte lijste van de restanten der Cargaisoenen onder haer berustende en dat zij altijt exactelijk advijseeren in wat cargaisoenen en goederen den meesten aftrek en voordeel is neffens 't geene sij verder nodig hebben. Gelijk meede dat deselve Gouverneurs en Directeurs met alle bequame occasien meede ten minsten een mael des jaers sullen oversenden de lijste van de manschap daer te lande dienende so levende als doode nevens derselver afreek. mitsgaders d'inventarissen en gehoudene venditien van de nalatenschap der overledenen ten eijnde een ijgelijk die daeraen gelegen is, het noodige narigt moge erlangen.

Art. 29.

Dat eijndelijk de Generale Vergadering t' allen tijden aen sig reserveert de interpretatie, verandering, vermeedering van dit reglement, soo als deselve na occurrentie van tijden en saeke sal verstaen te behooren.

Actum Embden in de voorsz. Vergaderinge den 24. November 1694.

(ende was geteekent)

J. v. Dankelman. B. Raule.
R. Fridagh. Mattheus Sonmans.
L. van Grinsven. Pieter Pedy.
Abraham Bek. Jan van Twedde.
N. Pedy.

1694. Nr. 146.

Eidesformel für die Generalverſammlungs-Mitglieder.

Vom Jahre 1694.[1]

R. 65. 18.

Eedt te doen bij de leeden van de vergaderinge van Negenen.

Dat sweere ick, dat ick de 2000 Rd. aen actien bij der octroye geordonneerd, op mijnen name heb staende, sonder deselve in eeniger maniere, verpand, verkoft off veralieneerd te hebben, directelijck off indirectelijck, in't geheel off ten deele, en dat ick over sulx 't pericul en't risico derselve alleen ben lopende.

Dat ick in alles 't meeste profijt en't beste van de Comp. naer mijn uijterste vermogen sal bevoorderen en derselver schade en nadeel afwenden.

Dat ick de secreten van de Comp. die bij den Here President belast sullen werden te secreteeren, secreet houden en niet reveleeren sal.

Dat ick in't decerneeren der uijtdeelingen aen de voornaemste en grootste participanten geen grooter voordeelen sal toebrengen, als aen de minste.

---

[1] Im Jahre 1699 wurde der Eid laut des noch vorhandenen Protokolls — R. 65. 24 — dahin geleiſtet:

„Ick sweere en eed tot God, dat ick so veel actien in de Comp. ben herideerende, als het 10. art. van het reglement is mede brengende, namentlijk 2000 en 4000 Rd. respective, sonder deselve belast, verpand of vercogt te hebben, in wat maniere het ook soude mogen wesen."

Dat ick alle poincten van het Octroy van S. C. V. D., voor so veel die mij aengaen, onderhouden en nakomen en na mijn uijterste vermogen doen achtervolgen en onderhouden sal.

So waarlijk helpt mij Godt.

Nr. 147. 1695.
20. Auguſt.

Emdener Vergleich zwiſchen den alten und neuen Partizipanten der afrikaniſch-amerikaniſchen Kompagnie.

Vom 10./20. Auguſt 1695.

R. 49. R. IV und R. 65. 19.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg des hl. römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt p. p. thun hiermit zu wiſſen, nachdem zwiſchen denen alten und neuen Intereſſenten Unſerer Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie vor einiger Zeit, nämlich am 10./20. Aug. dieſes laufenden Jahres über ein und andere bei erwähnter Unſerer Compagnie ſich zugetragene Streitigkeiten und Differentien ein ſicherer Vergleich bis auf Unſere gndſt. Ratification getroffen worden, welcher Vergleich nebenſt einigen zu mehrerer Elucidation darin gemachten Veränderungen von Wort zu Wort lautet, als folget:

Nachdem den 6^{n} Sept. 1694 zwiſchen der alten und neuen Compagnie oder Participanten von Sr. Churf. Dl. Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie zu Rype ein ſicherer und gewißer Contract von Accomodement über einige Streitigkeiten, ſo dieſelbe meiſtens darumb unter einander gehabt, weilen der Compagnie Bücher nicht übergetragen geweſen, provisionaliter aufgerichtet, und weilen aber ſolche Bücher nunmehro in eine behörige Balance, daraus ein netter Staet von der Comp. zu erſehen, ſind gebracht worden, als iſt unter denenſelben nachfolgendes accordiret und approbiret worden.

1.

Verklären die holländiſchen Deputirte mit dem von der alten an die neue Compagnie übergebenen Inventario zufrieden zu ſein, ſonder ferneren Praetensionen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen.

2.

Jngleichen verklären die alte Interessenten auch ihres Theils zu renuncyren von dem 3ten Art. in dem Transport-Contract, darinnen vermeldet wird, daß die Haupt-Participanten weder wegen dieſes Art. noch

ſonſten nicht ſchuldig ſein, über die Einlage von ihren respective Actien ferner andere Gelder zu fourniren, als ein jeder vor ſein Particulier freiwillig darzu zu contribuiren belieben wird.

3.

Daß derohalben die Gelder zu denen Maintien der Negotiation und deren Fortſetzung genommen werden ſollen, unter Verpfändung aller Compagnie Effecten, doch auf ſolche Art und Weiſe, wie es denen Haupt-Participanten bei der Compagnie und zu Fortſetzung der Negotiation am meiſten dienlich ſein wird.

4.

Daß die H. Präſident und Bewindhabere nach der Conformität des 15. Art. von dem Octroy denen Resolutionen, ſo bei der General-Vergaderung genommen worden, punctuel ſollen nachkommen, ſondern daß durch einige Interessenten von Berlin, Holland oder anders woher einige Veränderung darinnen mögen gemachet werden, worbei Präſident und Bewindhabern auch die Diſpoſition gelaſſen wird, alle vorkommende incidentaele Sachen, weswegen bei der General-Vergaderung keine Resolution genommen worden, abzuthun, im Fall nur darunter keine neue Equipages begriffen ſein, denn ſolche ſollen nicht anders vorgenommen werden, als mit praeallabelen Advys und Consens der meiſten Haupt-Participanten.

5.

Daß alle Policen von Assurantien allezeit bleiben ſollen in der Compagnie Comtoir, wo anders ſolche nicht specialiter an jemand verbunden ſein.

6.

Daß zu Befriedigung der Creditoren die Obligationes, ſo der Compagnie zur Laſte ſein, gleichfalls assecurirt werden ſollen, indeme ſolche ihrer vorgeſchoſſenen Gelder wegen nicht als andere verſichert ſeind.

7.

Daß aus denen 120/m Rthlr. holländiſch, welche man anjetzo auf S. Chfl. Dl. Credit bei der Compagnie auf Leib-Renten negotijrt und wovon man die Intereſſen zu 10 pro cto. bezahlet, auf Sr. Chfl. Dl. gndſt. speciale Ordre an den H. Baron von Knyphausen gut gethan werden ſollen eine Summa von — — — — Berliniſch Geld, dahingegen aber ſollen von der Africanischen und Americanischen Comp. dieſe an den H. Baron von Knyphausen bezahlte Summa Sr. Chfl. Dl. an denen 170/m Rthlr. wiederum abgeſchrieben werden.

8.

Daß der H. Baron von Knyphausen, H. Präſident Johann v. Dankelmann und H. Benjamin Raule ſich verbinden ſo viel als möglich zu beſorgen, daß dasjenige, was im Transport-Contract bei dem 2ⁿ und 3ⁿ Articul verſprochen worden, von Sr. Churf. Dl. zehen Jahr lang, als vom 1ⁿ Mai 1692 an gerechnet auch noch ferner ſo prompt möge bezahlet werden, als ſolches bis hieher geſchehen.

Actum Embden 10./20. Aug. 1695.

Und nachdem Wir ſolchen Vergleich mit allem Fleiß erwegen laſſen, derſelbe auch vor raisonabel und billig befunden worden, indem er zu Beforderung der Comp. Interesse und deren Wohlſtande nützlich iſt, Wir ſolchen in allen Puncten, Clausulen und Articulen approbiret, ratificiret und vor angenehm gehalten haben, approbiren, ratificiren und confirmiren ſolchen hiermit auch in Kraft dieſes in der beſten und beſtändigſten Form, dergeſtalt, daß alles, was darin verglichen oder abgeſprochen worden von denen ſämmtl. Interessenten allezeit unterhalten und von niemand dargegen gethan oder gehandelt werden ſolle, wie Wir denn auch ſelbſten mit behörigen Nachdruck darüber halten und keine Contraventiones dargegen verſtatten wollen.

Zur Urkund deſſen haben Wir dieſe Unſere gndſt. Ratification und Certification eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Churfl. Siegel betrucken laſſen. So geſchehen zu Cöln an der Spree, den 10./20. September 1695.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(gegengez.) Eberh. v. Danckelman.

(Das holländiſche Original — R. 66. 19 — lautet, wie folgt:)

Nadien op den 6. September 1694 tusschen de oude en de nieuwe Participanten van S. C. V. D. Africaensche en de Americaensche Compagnie tot Rijpe bij provisie was opgerecht een seeker contract van accommodement over eenige strijdigheeden, die deselve onder malckanderen waaren hebbende, meest voortkoomende, dat doenmals s' Compagnien boeken niet overgedragen waaren, maer alsoo t' sedert de voorsz. boeken sijn gebracht in de behoorlijke balance, waerdoor nu den netten staet der Compagnie sal blijken, soo is van wedersijden nader het volgende geaccordeert en geapprobeert word mits deesen:

1.

Verclaeren de Hollantsche gedeputeerden met den Inventaris van de oude aen de nieuwe Compagnie overgegeven tevreeden te wesen,

sonder iets verders, onder wat naeme sulx ook soude mogen wesen, te willen pretendeeren.

2.

Gelijk de oude Interessenten verclaeren van haere sijde te renuncieeren van het derde articul in het transport-contract vermelt, inhoudende dat de Hooftparticipanten, uit hoofde van de voorgemelde art. ofte uit eenige andere hoofde, niet verplight sijn, boven de inlage van haere respectiven actien, verdere of andere gelden te furneeren, als ijder voor sijn particulier daartoe vrijwilligh sal believen te contribueeren.

3.

Dat derhalven de gelden, die tot maintien van de negotie en voortsetting van dien noodigh sijn, gevonden sullen worden bij weege van negotiatie, onder verpandinge van alle des Compagnien effecten, en voorts op soodanigen wijse, als de gemelde Hooftparticipanten ten meesten oirbaer van de Comp. en tot voortsettinge van de negotie sullen bevinden te behooren.

4.

Dat de Heeren President en Bewindhebbers in conformiteit van het 15. art. van het Octroy punctuelik sullen moeten naekoomen de resolutie van de generaele vergaederinge van Neegen, sonder dat door eenige geinteresseerde van Berlin, Hollant ofte elders eenige veranderinge daeromtrent sal mogen gemaekt worden, laetende aen gem. Heeren President en Bewindhebbers de dispositie van alle voorkoomende en incidenteele saeken, waerover bij de generaele vergaderinge geene resolutie is genoomen, so nochtans dat daeronder geen nieuwe equipagies sijn begreepen, die niet sullen mogen werden ondernoomen, als met prealable advis en consent van't meerendeel der Hooftparticipanten.

5.

Dat alle policen van assurantien altoos sullen blijven in't Cantoor van de Comp., voor soo veel deselve niet speciael aen ijmant sijn verbonden.

6.

Dat tot vergnoeginge van de Crediteuren, die obligatien tot lasten van de Compagnie sijn hebbende, off haere penningen verschooten hebben, ende daervoor niet als andere verseekert sijn, insgelijks sullen werden geassecureert.

7.

Dat uit de 120000 Rd. hollants, die nu op het credit van S. C. V. D. voor de Comp. op lijfrenthe worden genegotieert ende de inter-

essen tot elff p.cto bij de Comp. worden betaelt, op speciale ordre van hoogstgemelde S. C. V. D. aen den Heer Baron van Knyphausen sullen werden goedgedaen een somme van . . . in Berlijns gelt, waertegens de Africaensche en Americaensche Comp. de voorsz. betaelde somme aen den Heer Baron van Knyphausen van . . . op de reekeninge van S. C. V. D. op de 170000 Rd. wederom sal afschrijven.

8.

Dat de Heeren Baron van Knyphausen, President Johan Danckelman en Benjamin Raule haer verbinden te besorgen,

eerstelick, dat de 2de en 3de artic. hiervoorn gemelt bij S. C. V. D. geaccordeert ende geratificeert sal worden, soodanig als deselve liggen;

en voor het tweede, helpen besorgen, dat de beloofde subsidie penningen bij S. C. V. D. tien jaeren lang, ingaende van den 1. Maij 1692 aff, bij het transport-contract als anders versprooken, prompt mogen worden betaelt, soo als tot noch is geschiet.

Actum den 10./20. Augusti 1695.

Embden.

Nr. 148. 1696. 25. Juni.

Ein Urtheil der Emdener Admiralität in einer Marine-Strafſache.

Vom 25. Juni 1696.

R. 65. 20.

In Sachen ex officio, contra Heinrich Brand, geweſenen Capitain auf dem Schiffe Africaen: wird im Namen und von wegen Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg p. Unſers Gnädigſten Herren von Dero alhier etablirten Admiralität zu Recht erkant; Weiln der Angeklagter Heinrich Brand im Sommer des nechſt verwichenen Jahrs 1695 mit dem ihm anvertraueten Schiffe dem Africaen auf der Rückreiſe von St. Thomas wider ſeine beſchworne Instruction, worinne ihm bei Strafe des Galgens verboten worden unterwegen in fremde Hafen einzulaufen, es wäre dan Sache, daß die äußerſte Noth, umb Schiff und Gut zu salvireu, ſolches erforderte, ſolchenfalls auch zuvorderſt darüber Schiffsrath gehalten und eine ſchriftliche Resolution darüber wäre abgefaßet worden, zuerſt in Bergen in Norwegen, von dannen in Neckeren und ſo weiter nach dem

Sunde und endlich gar in Hellevohtſchluß[1] in Holland, allenthalben ohne Noth und ohne darüber entweder gar nicht oder nicht zu rechter Zeit gehaltenen Schiffsrath, eingelaufen, in allen ſelbigen Hafenen, weidlich gezechet, auch ſelbſt an Schiffsbort mit fremden Leuten zum öftern gebanquetiret, faſt die meiſte Zeit vom Bort am Lande geſchlafen und damit viel Zeit und Koſten zum höchſten Schaden der Compagnie übel zugebracht, überdem kein Consumption-Buch gehalten, noch halten laßen, und dan auch letzlich particulier Cargaison auf der Hin- und Rückreiſe mitgeführet, auch ſonſten ſeine Instruction und Sr. Churfürſtl. Durchl. See-Articulbriefs vielfältiger Weiſe zuwidergehandelt, daß derſelbe ſolchem allem nach, nach Anleitung angeregter ſeiner Inſtruction, auch Sr. Churfl. Durchl. See-Articulbriefs, zwar das Leben verwirket habe, aus ſonderbaren aber dazu bewegenden Urſachen mit der Todes Straſe zu verſchonen, ſondern anſtatt derſelben dahin zu condemniren ſeie, daß er vor inhabil zuerklären, Hochſtged. Sr. Churfl. Durchl. und Dero Admiralität und Africaen- und Americaniſchen Compagnie Zeit ſeines Lebens zu dienen, ſeine Gages zu confiſciren und dabei alle Koſten und Mises der Justice zu erſetzen ſchuldig, und bis ſo lange ſelbige bezahlet, gefänglich zu halten ſeie, gleich er dan ſolchergeſtalt inhabil erkläret, ſeine Gages confiſciret, und die Koſten und Mises der Justice condemniret, und ſo lange ſelbige bezahlet, zur weiteren würklichen Gefängnüße verwieſen wird. V. R. W. Pron. in Collegio H. Praesidt. und Admiralitäts Räthe p. Emden, den 25. Junij 1696.

Churbrandenb. Admiralitäts Präsident und Räthe.

1697. 22. Septbr.

Nr. 149.

Der Bergverwalter Dannies an den Ober-Präſidenten Eberhard von Danckelman.

Vom 12./22. September 1697.

R. 65. 21.

Wohl geborner Freiherr
Gnadiger Herr Ober Praesident

Euer wohlgebornen Excellence geehrt abgelaßenes von 2/12 Febr. 97 habe in London wohl empfangen, bin auch darauf mit erſter Gelegenheit als durch ein Engliſch African Company Schiff den 1/11 Martij von

[1] Helvoetſluis.

Grävesent abgangen, und darauf den 7t Junij St. N. in Groß Fridrichsburg ſambt denen Leuten glückl. angelanget. Wir haben in dieſer Zeit einige Schürfungen gethan und an einem angewieſenen Ort einen Stollen zu treiben angefangen, wie wohl alles noch in lettiger Dam Erden. Itzo hat es bei 3 Wochen geſtanden, dan es ſeind mir durch denen ſtinkenden Wettern ſo im Schacht und dem Stollen ziehen, die Leute alle krank worden und innerhalb 5 Tagen 3 prave Kerl geſtorben, die andern 3 ligen noch hart darnider; wie auch Heitz, dieſer aber an einer andern Krankheit. So ihrer noch mehr ſterben, würde ich faſt zweifeln an unſern Deſsein, zu welchen ich ſo lang noch einige Hoffnung gehabt, wie wohl nicht nur Kies oder ungedigen, ſondern gedigenes zu finden, mag hier noch einige Apparence ſein, ſo im Spath, der durch die Dam Erden ſetzt, ſich helt, wan ich nur geſunde Leute und darbei ein 50 Selaven haben möchte, an dieſen letztern hat es mir vom Anfang gefehlt, habe ſelbe auch nicht wegen nöthiger Fortress-Arbeit haben können, die Hälft von ſelben iſt krum und lahm, dahero wir uns mit wenigen behelfen müßen. Es iſt nicht gut vor B.[1] Leute hier zu arbeiten wegen großen Manquement der Cost (worzu andre viel ehr und mit weniger Gold gelangen können), daß ſie alſo mit der Zeit, ob ſie ſchon nicht krank würden, doch crepiren müſten, oder man müſte Freiheit haben 2. 3. oder 4 Selaven vor ſie nur Cost zu holen, aus zu ſenden. Es iſt hier generaliter ſchlecht, aber doch vor diejenigen noch ſchlimmer ſo ihre Arbeit außerhalb den Fort und ſo weit im Holze haben; ich ſtehe in Hoffnung, daß es künftig beßer werde, wan nur die Leute wider geſund ſein.

Jetzunder bitte ich Eur wohlgebor. Excellence umb Vergebung, daß ich nicht ausführlichen Bericht von allen abſtatte; ich ſtehe in Zweifel, ob dieſer Brif zurecht kommen mag, weiln er mit ein Seviſchen Lorden-Träger geht, alſo nicht mit Unſern Schiff, ſo dieſelben kommen, ſoll ich meiner Schuldigkeit wahrnehmen. Inzwiſchen empfehle ich Eur wohlgeborn Excellence in die Beſchirmung des Allerhöchſten und verharre mit unterthenigſter Reverence Ew. wohlgeboren

Freiherrl. Gnaden
unterthenigſter Diener
Sigmund Dannies.

Groß Frdb. d. 12./22. Septbr. 1697.

---

[1] Das nicht vorhandene holländiſche Original mag wohl an dieſer Stelle ein b. als Abkürzung von blank gehabt haben, alſo „weiße;" doch kann das B. auch „Berg" bedeuten.

1698. 14. April.

Nr. 150.

W. H. Staeden von Cronenfels[1] an Raule.

Vom 14. April 1698.

R. 65. 21.

Wohlgeborner p.
Insonders Hochgeehrter Herr.

Hierbei gehet des Bergverwalters Sigmund Dannies Schreiben und translatirte Copei wider zurück; ich finde wie in allen Bergwerken, die nicht durchschlächtig, also auch in Africa die Witterungen giftig und schädlich seind, wodurch allenthalben Bergleute erkranken und gar sterben; alle Bergverständige aber werden mit mir einig sein, daß dieses

1tens ein gut Anzeigen künftigen reichen Anbrüchen und Erzen seie, insonderheit da sich
2tens lettigte Erden, auch
3tens ein weisser Spath unter die Dam-Erde sehen lässet, und
4tens sowohl in Forttreiben des Stollens, als Absenkung des Schachts beständig continuiret, wodurch man also nothwendig schließen kan, daß sie
5tens auf einen guten Erzgang seind, da mehr, weiln
6tens berichtet wird, daß im Spath würklich gediegenes Gold gefunden wird,

also daß M. hg. H. nicht anderſten meines Wissens rathen kan, Sr. Churfl. Dl. Unser gndst. Herren dahin zu vermögen, daß Sie in Gottes Namen dieses reiche Bergwerk mit mehrerm Nachdruck fortsetzen und dessen vor Augen sehenden Segen abwarten. Dabei nöthig gewesen wäre, daß sie aus Africa, sowohl vom Spath, als Letten etzliche ℔ zur Probe überschicket hetten, weiln vermuthlich, daß diese beide güldisch sein müssen. Es hat gemelter Dannies vermög seiner heiml. Instruction und in meiner Gegenwart abgelegten Eidespflichten durch ein frembdes Schiff, wie dieses ein Seeländischer Lorren-Träger gewesen, die rechte Beschaffenheit und Zustand des Bergwerks nicht ausführlich und wohlmeinend von sich berichten dörfen, befürchtend, es möchte sein Schreiben verloren oder in ausländische verdächtige und hiesiger Compagnie schädlichen Händen

[1] Über den Briefschreiber war im Kgl. Geh. Staatsarchiv nichts zu ermitteln. Wahrscheinlich war er ein Clevischer Bergbeamter.

kommen, welches M. hg. H. zur dienſtl. Antwort geben wollen, verbleibe nebſt Göttl. Empfehlung

Meines hochgeehrten Herrn
dienſtwilligſter Knecht

Berlin, den 14. April 1698. W. H. Staeden von Cronenfels.

A Monsieur
Monsieur de Raulé Conseiller Privé et Directeur de la Compagnie des Indes-occidentales de Son Altesse Elect. de Brandenbourg pp.
à Berlin.

Nr. 151. 1698. 12. Juni.

Raule's eidlicher Revers.

Vom 12. Juni 1698.

R. 49. R. V.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchl., Mein Gnädigſter Herr, gnädigſt gut gefunden, daß ich der bevorſtehenden Vergaderung von Neunen zu Embden als ein Interessent mit beiwohnen ſoll, ſo ſchwere ich zu Gott und verſpreche nicht allein daſelbſt nicht das allergeringſte zu beginnen, was directe oder indirecte Sr. Churfürſtl. Durchl. nachtheilig ſein könte, ſondern vielmehr Dero Interesse nach meinem beſten Wißen und Gewißen zu befördern, auch von demjenigen, ſo mir es ſei wegen der alten Compagnie oder ſonſten etwa könte zu Laſt kommen, denen Churfürſtl. Commissarien Rede und Rechenſchaft zu geben, ſondern ich will mich auch ſofort nach geendigter ſolcher Vergaderung wieder alhier in Berlin einfinden, und ſo dann von hinnen ohne höchſtgemelter Sr. Churfürſtl. Durchl. Meines gnädigſten Herrn gnädigſten Permission nirgends hingehen, bis ich wegen alles deßen, ſo mit Recht von mir wird können gefodert werden, zureichende Satisfaction werde gegeben haben. Bis dahin dann alle mein Vermögen es ſei an liegenden Gründen, Obligationen oder anderer Fahrnüß, inner oder außerhalb Landes, (:wovon ich eine richtige Specification eingegeben habe:) Sr. Churfürſtl. Durchl. unterpfändlich verſchrieben ſein, und ich nicht Macht haben ſoll,

vorhero davon auf einigerlei Weise zu Sr. Churfürstl. Durchl. Nachtheil zu disponiren. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum. Diesen Eid habe ich den 12ten Junij 1698 abgeschworen.

(gez.) B. Raule.

1698. 24. Juli.

Nr. 152.

Confirmatoir contract van de nieuwe koning tot Arguyn.

Vom 14./24. Juli 1698.[1]

R. 65. 60.

Koning tot Arguyn, verklaare en oorkonden bij desen, dit volgende door mijn broeder Koning tot Arguyn in decembr. 1687 opgeregte en uit het hoogduits getranslateerde Contract volkomentlijk naer te willen komen, bevestigende hetselve ook van mijne zijde op hun ondergeschreeven.

Nadien de Fortresse die op mijne kust is gelegen, wel te voren, met mijn consent door uitlandse Natien is bezet geweest, dog naderhand wederom verlaten en't sedert het Jaer 1672 door mijne onderdanen is bewaert geworden, dat over sulx tot beter voortsettinge van de commercie, t' afsetten van de koopmanschappen in mijn koningrijk zijnde, ook tot te beter communicatie met de Euroopische Natien ick mij tot de Doorl. Vorst en Heer, Heer Frederik Wilhelm, Marckgraf tot Brandenburg, het heylige Roomsche Rijk aartskamerheer en Ceurvorst in Pruisen, tot Magdeburg, Julijk, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben en Wenden, ook in Silezien tot Crossen en Zwiebos Hertog, Borggraef tot Nurenberg, Vorst van Halberstadt, Minden en Cammin, Graaf van Hohenzollern, der Mark en Ravensberg, Heer tot Ravenstein en't land van Lauenborg en Butow, naer met de mijnigen gehouden rijpen raed gewend hebbe en naervolgende traktaat met S. C. V. Doorl. opregten laten.

1.

Soo geeve ick mij, mijne Successeurs in de regeeringe ook land en luijden van dit mijn koningrijk voor altoos in hoogst gem. S. C. V. Dt. beschut en beschermínge, ook ten behoeve aan Sijne Ceurvorstl. Doorl. over voorgeseijde mijne Fortresse met dien effecte, dat S. C. V. D. desselve in eijgendom sal besitten naar Sijn eijgen believen te repareeren, en met all't geene wat tot desselve defensie noodig is te versien, mits-

[1] Fehlerhaft gedruckt bei Stuhr, a. a. O., S. 156 ff.

gaders met genoegsame manschap te besetten, bevoegt sijn sal, dog alles tot kosten van S. C. V. Doorl.

2.

In kragte van welke overgifte nu S. C. V. Dt. de voorst. Fortresse en desselfs besettinge overgenomen heeft, ende Zijner zijds voor zich en desselfs Successeurs aan den koning van Arguyn en desselfs successeurs, ook toebehoorigen alle mogelijke beschuttinge hiermeede heeft versproken, mitsgaders ook den koning tegens zijne vijanden daer ter plaetse op Zijne eigene kosten hulpe wil bewijzen.

3.

Waertegens hij Zyet Wilde Heddij zich verplicht voor hemselven ende zijne nakomelingen dat hij en zijne onderdanen met hoogstgedagte S. C. V. Dt. en desselfs nakomelingen aen de Ceur altijd in een nauwe alliancie sullen blijven, desselfs beste allerwegen soeken, schaden ende nadeel, soveel hij kan en vermag, helpen afweeren, den Gouverneur van S. C. V. Doorl. alle billijke bijstand doen, aen niemand als S. C. V. D. onderdanen ofte die sij daartoe gemachtigen de geringste handelinge of zijne kosten ofte in zijn koningrijk wil toestaan nog min gedogen dat die eenige pilooten, die onder het Arguijnse gebied woonen, eenige andere schepen als die de Ceurbrand. Gouverneur alhier wil hebben aen de Barbarische kuste sullen in en uit lootsen. Oorkondelijck is dit tractat in den name van S. C. V. D. aen de eene, ende aen de andere zijde van den koning selfs en zijne raaden onderteekent, soo geschiet als boven.

[Es folgen 3 Zeilen mit Charakteren.]

Aldus gedaen en gepasseert in't Ceurbrandenburgse Fortresse Arguyn. Actum den 14. Julij 1698 ter praesentie van dese mijne officieren bij mij.

(gt.) Commandeur Jan Reers.
Ondercoopman Everhardus Hamel.
Sergeant Christian During.
dito N. Lutz.
Meester Frans Groeneveld.
dito Stephanus Haijenga.

1698. 24. Septbr.

Nr. 153.

Anklageschrift gegen Raule.

Vom 24. September 1698.

R. 49. R. IV und V.

Churfürstl. Brandenburg. zur General- und Domainen Commission hochverordente Herrn Räthe,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgeborne Veste und hochgelahrte, gnädige hochgebietende Herren,

Der Churfürstl. Brandenburg. Fiscus denunciret und führet wider den Rath und Directeur der Marine Hrn. Benjamin Raule folgende Anklage.

1. Daß Er aus der Emmerischen Münze indebite gehoben eine Summe von 9783 Rthlr. vermöge seiner am 2./12. Martij 1692 ausgestellten Quittung. Und da er zu solcher Erhebung sich nicht legitimiren kann, condiciret Fiscus solche Gelder cum omni causa und bittet unterthänig, den Hrn. Angeklagten anzuhalten, daß er bei Vermeidung der Execution binnen 4 Wochen solche 9783 Rthlr. Capital nebst dem Interesse à tempore quietantiae bis den 2. Octobr. h. a. à 6 pro Centum, nemlich 3913 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. salvo errore calculi herstellen solle.
2. Hat gedachter Hr. Raule in dem Holzhandel, so er in denen Mittelmärk. Heiden gehabt, Se. Churfürstl. Durchl. Unsern gnädigsten Herrn vervortheilet, indem nach Anzeige der Churfürstl. Jagt-Cancellei andere Kaufleute willig und gerne davor 12 597 Rthlr. 22 Gr. mehr gegeben hetten.

   Desgleichen würden vor das aus denen Ruppinischen Heiden abgefolgte Holz andere Kaufleute mehr gezahlet haben 1544 Rthlr. 8 Gr.

   Von solchen Holzhandel hätten in denen Churfürstl. Zöllen von Ao. 1692 bis 1697 abgegeben werden sollen 5979 Rthlr. 11 Pf.

   Nachdem nun Hr. Raule nach seiner geleisteten Pflicht gehalten und verbunden, Sr. Churfürstl. Durchl. Schaden in alle Wege zu verhüten und Vortheil zu befordern, diese Vervortheilung aber ein wider seine Pflicht laufendes Verbrechen ist: So werden anfänglich diese unverantwortliche Profits und Zoll-Freiheit nur in simplo nemlich 20 121 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf. condiciret und zurücke gefordert, vorbehältlich (1) der hierunter notorie verwürkten Strafe und (2) desjenigen Holzes so von Ao. 1697 ferner in denen Zöllen passiret worden.

3. Weil auch Hr. Raule viele Schiffe von Churf. Materialien bauen laßen, und dieſelbe hinwiederumb verkaufet: So muß richtige Anzeige geſchehen, (1) wie viel Schiffe von Jahren zu Jahren gebauet worden, (2) was darüber vor eine Rechnung geführet, (3) zu welcher Zeit und an weme die Schiffe verkaufet, (4) wie viel Geld daraus gelöſet, (5) wohin ſolch Geld gekommen? Welches daß es gleicher geſtalt binnen 4 Wochen geſchehe, Ihme aufzuerlegen von Ambtswegen bitte.
4. Es hat Hr. Angeklagter und Denunciatus eine ſehr hohe Beſoldung jährlich von 4800 Rthlr. genommen und behaubtet. Hiebei will nöthig ſein, daß er anzeige, wie er dazu gekommen und was Se. Churf. Durchl. vor Vortheil und Nutzen davon gehabt; im verbleibendem Fall aber, daß er ſolche als excessiv restituire.
5. Indem er mit dem Holzhandel ein Monopolium behaubten und wider andere Holz-Händler ein jus prohibendi exerciren wollen, auch in ſo weit exerciret hat, daß diejenigen, ſo einiges Holz verführet, bei ihme abbluten und vor die Freiheit Holz auszuführen ihme Geſchenke praesentiren müßen: So wird gebeten, den Hrn. Raule anzuhalten, daß er ſo fort sub poena quadrupli specificire, wie viel ſolche Geſchenke und Exactiones eingetragen, oder gewärtige, daß er deshalb ad articulos Red und Antwort geben müße.

Über dieſe vorläufige Punkta fordert Fiscus deutliche Antwort und reserviret Ihme alle fernere zuſtehende Nothdurft und actiones in reliquis, inſonderheit wegen defraudirter Acciſe, die Sache wegen der Africaniſchen Compagnie, Marine und ſonſten.

Ew. Ew. Hochwürden,
Excell. Gnaden und Herrlichkeiten
unterthäniger gehorſambſter
Gregorius Möller.
Hof-Fiscalis.

Berlin
den 24 Sept. 1698.

Nr. 154. 1698.
5. Oktober.

Anordnung einer Unterſuchungs-Kommiſſion gegen Raule.

Vom 5. Oktober 1698.

R. 49. R. V.

Von Gottes Gnaden Friderich der Dritte, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürſt, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern pp. Herzog pp.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, Hochgelahrte, Räthe und Liebe getreue, Nachdem Wir gnädigſt resolviret, Unſere an Unſerm Rath

und Directore de Marine Benjamin Raule habende Privat-Praetensiones unter Eurem Directorio mit Zuziehung Unſerer Räthe p. Cleffmans und Wittens durch Unſern Hof-Fiscal, Gregorius Möllern prosequiren und ausführen zu laßen, als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, euch danach gehorſamſt zu achten und alle gehörige Verfügung dazu zu machen. Daran geſchicht Unſer Wille und Wir ſein euch zu Gnaden geneigt.

Gegeben zu Cölln an der Spree, den 5. Octobr. 1698.

(gez.) Friederich.

(ggez.) Colb. von Wartenberg.

An den Würklich Geh. Rath von Chwalkowsky, den von Berchem und H. Lindholtzen.

(Außenadreſſe:)

Denen Veſten und Hochgelahrtem, Unſern Würklich Geheimen und Geheimen Cammer-Räthen, Cammer Praesidenten, Directori Unſers Ravensberg. Appellation-Gerichts, Hauptman zu Draheim, auch Cammer Meiſtern und Lieben getreuen, Samuel von Chwalkowo Chwalkowski, Georg von Berchem und Andreas Lindtholtzen.

1698. 28. Oktober.

Nr. 155.

Bericht über die Emdener Generalverſammlung.

Vom 18./28. Oktober 1698.

R. 65. 21.

Commissorialiſche Revision über eingeſandte und mündlich abgeſtattete Relationes, der Vergaderung in Embden betreffend.

Anno 1698.

Durchläuchtigſter Großmächtigſter Churfürſt

Gnädigſter Herr.

Demnach Ewer Churfürſtl. Durchl. Räthe Kornmesser und Walter, von der denſelben zu Embden gnädigſt aufgetragenen Unterſuchung des Africaniſchen Compagnie-Weſens alhie wieder angelanget, ſo haben wir Ew. Churfürſtl. Durchl. uns gegebenen gnädigſten Befehl zufolge mit ihnen uns zuſammen gethan und ſowohl ihre dißfals abgefaßete verſchiedene ſchriftliche Relationes mit Fleiß verleſen, als auch mündliche Unterredung mit ihnen von der Sache gepflogen, damit wir von dem eigentlichen Zuſtande gedachter Compagnie und wie dieſelbe bishero geführet worden, auch was ferner vor Schaden und Vortheil darbei zu

erwarten, Ew. Chf. Dl. unſere unterthänigſte pflichtmäßige Gedanken und Meinung mit ſo viel mehrern Grunde gehorſamſt eröffnen könten. Solche unſere pflichtmäßige Meinung gehet nun dahin, daß E. C. Dl. von erwehnter Compagnie ſeit der Zeit, da dieſelbe zuerſt fundiret worden, bis hieher nie einigen Vortheil und Avantage gehabt, ſondern die darauf verwandte und zu vielen Hundert tauſend Rthlr. ſich betragende große Summen Geldes mehrerntheils vergeblich hingegeben worden, und daß, wann es mit gemelter Compagnie in dem iezigen confuſen Zuſtande ferner bleibet, nicht anders daraus erfolgen kan, als daß die ged. Compagnie in weniger Zeit gar übern Haufen gehen wird, da dann das ganze Capital ſo E. C. Dl. annoch in der Compagnie haben, verloren ſein und E. C. Dl. mit Abtragung der Leib- und Loßrente von denen auf Ihren Credit zum Beſten gedachter Compagnie in Holland negotiirten m/200 Rthlr. holländ. und deßhalb jährlich eilf und mehr pr. Cent, ſo ſich iezo des Jahrs über zwanzigtauſend Rthlr. in der Summa beträget, chargiret bleiben würden.

Wir wollen nur etwas weniges anführen, welches E. C. Dl. zu einem Echantillon dienen kan, wie übel Ihren Sachen bei dieſer Compagnie bisher vorgeſtanden worden, und was vor ein gefährliches Anſehen es damit hat, dann

1. Erſtlich iſt unſtreitig und kan in continenti demonstriret werden, daß nicht nur bei wehrenden jüngſten Schwediſchen Kriege, von Ao. 1674 bis 1679 (welches ſich mit denen bei den damaligen Kriegsoperationen von der Marine geleiſteten Dienſten noch einigermaßen justificiren laßen möchte,) ſondern auch nach der Zeit, da ſolche Marine ganz keinen Nutzen mehr gehabt, auf dieſelbe und die bald hernach fundirte Compagnie nach und nach wie ſchon erwehnet viele Hundert tauſend Rthlr. verwendet worden, wovon es geheißen, daß verſchiedene Fortressen in Africa damit angerichtet, eine considerable Anzahl Schiffe damit erbauet und equipiret, auch eine ſehr avantageuse Handlung, die cent per cent rendiren könte, damit geführet würde, da doch nachgehends als Ao. 1692 eine neue Einrichtung mit der Compagnie gemachet und darin exprimiret werden ſollen, was den von dieſer zehnjährigen mit Anwendung ſo großer Koſten geführten Handlung vor E. C. Dl. übrig wäre? Die damalige Administratores ſich nicht geſcheuet vorzugeben, daß E. C. Dl. mehr nicht, als in allen einhundertundzwanzigtauſend Rthlr. in der Compagnie hätten, die Sie aber auch nicht völlig daraus bekommen könten, ſondern ſelbige bis auf 60/m Rthlr. gänzlich fallen laßen müſten, wiewohl man ſolche Summe mit

einigen andern dazu geſchlagenen Poſten endlich bis zu 170/m Rthlr. noch erhöhet.

2. Die zweite Marque, woraus Ew. Churfl. Dl. erkennen können, wie übel und unverantwortlich Dieſelbe bei gedachter Compagnie gedienet worden, iſt dieſe, daß die bei derenſelben beſtelte Administratores über die iezterwehntermaßen von E. C. Dl. und Dero Herren Vatern Glorwürdigſten Andenkens zu der Compagnie ab Ao. 1682. bis Ao. 1694. hergegebene und ihnen anvertraute große Summe Geldes nie einige Rechnung oder Bücher gehalten, weniger ſolche Rechnung gebührend abnehmen und ſich darüber quitiren laßen, auch gerne geſtehen, daß ſolches nie geſchehen ſei, ohne die geringſte erhebliche Urſach anzuführen, warumb ſie hierunter der Pflicht und Schuldigkeit eines jedweden Dieners, der ſeines Herrn Geld auch in weit geringern Summen zu maniiren hat, nicht beßer nachgekommen.

3. Iſt auch unſers Ermeßens vor Ew. Churfl. Dl. Interesse ſehr übel gethan, daß, da E. C. Dl. jezo von der Compagnie ganz keine Dienſte haben, und wann Sie etwa derſelben Schiffe gebrauchen wolten, dieſelbe ebenſo theuer wie in Holland bezahlen müßen, man doch E. C. Dl. obligiret, daß Sie bisher, ohne das geringſte dafür habende Emolumentum der neuen Compagnie alle Jahr 25/m Rthlr. zahlen müßen, ohne dasjenige zu rechnen, was E. C. Dl. von wegen der alten Compagnie annoch aus Dero Preußiſchen Zöllen an Interessen zahlen müßen, und welches ſich laut der Abrechnung vom nechſt verwichenen Jahr zu 14000 Rthlr. beträget, da dann wann gedachte 25/m Rthlr. nicht ſofort aus denen dazu destinirten Mitteln erfolgen können, der Abgang mit ſchweren Conditionen in Holland negotiiret werden müßen. Das ſchädlichſte aber und gefährlichſte bei dieſer Sache iſt:

4. Dieſes, daß man E. C. Dl. durch allerhand specieuse und dem Anſehen nach ſehr übel gegründete Vorſtellungen induciret, auf Ihren Namen und Credit auch gegen Ihre darüber ausgeſtelte eigenhändige Obligationes vor die Compagnie in Holland eine ſehr große Summe Geldes ſo ſich an holländ. Münze zu m/200 Rthlr. erſtrecket, negotiiren zu laßen, ohne daß E. C. Dl. genugſame Verſicherung haben, daß im Fall die Compagnie durch Unglücksfälle und üble Administration, wie ſolches bei dergleichen Societäten gar nicht ungewöhnlich und bei dieſer nur mehr als gar zu ſehr zu fürchten iſt, ruiniret werden ſolte, Sie die Leibrente von ſolchen negotiirten Geldern aus Ihren propre Mitteln würden bezahlen

und dadurch, wie mit den Leibrenten ordinarie geſchiehet, das Capital wohl drei oder viermal restituiren müßen. Der befürchtete Casus, daß nemlich die Compagnie in großen Verfall gerathen und alſo nicht mehr solvendo ſein, auch dadurch bemeltes Capital Ew. Churfl. Dl. zur Laſt kommen würde, ſcheinet auch umb ſo viel mehr zu apprehendiren, weilen

5. laut des von einem Theil der Interessenten, und zwar noch von denjenigen, die den Zuſtand der Compagnie vor gar florisant ausgeben wollen, an oberwehnte E. C. Dl. Räthe Kornmesser und Walter jüngſthin zu Embden übergebenen Estats die Compagnie ſchon mehr ſchuldig iſt, als ſie im Vermögen hat, und dörfte ſich vielleicht finden, daß wenn ſolcher Estat genau examiniret wird, die Compagnie etl. hunderttauſend Rthlr. mehr ſchuldig iſt, als ſie an Effecten, die in der Handlung rouliren und wovon ein Gewinn zu hoffen, demonstriren kan, woraus dann leicht der Schluß zu machen, was es mit dieſer Compagnie vor einen Ausgang gewinnen und was E. C. Dl. von Ihrem in der Compagnie habenden Capital salviren, auch ob die Compagnie E. C. Dl. von dem Capital der vor dieſelbe in Holland negotiirten Gelder würde dechargiren können, wann etwa, es ſei occasione des Abſterbens des Königs in Spanien oder aus einer andern Urſach eine neue Unruhe zur See entſtehen und der Compagnie nur einige wenig Schiffe und Retouren, worin ihre beſte Effecten, beſtehen, weggenommen werden ſolten. Es komt dieſem

6. hinzu, daß bei der Compagnie ſo gar keine Oeconomie und Menage gehalten wird, indem, ob dieſelbe ſchon iezt vorerwehntermaßen ein ſo geringes oder vielmehr gar kein Capital hat, ſondern mehr ſchuldig iſt, als ſie bezahlen kan, dennoch bei derſelben auf verſchiedene Bediente, die doch keine proportionirte Arbeit dafür thun, überaus große und über 36/m Rthlr. jährlich ſich belaufende Beſoldungen gezahlet werden, wovon gewiß das meiſte erſparet, und damit der Compagnie auf ander Weiſe ein guter Nutzen geſchaffet werden könte. Die Difficultäten, ſo

7. wegen des Handels auf St. Thomas mit der Königl. Däniſchen Weſtindiſchen Compagnie entſtanden, und welche aller von E. C. Dl. dabei angewendeter guten Officien ungeachtet, dennoch nicht zu heben geweſen, auch dem Anſehen nach ferner ſchwerlich werden zu heben ſein, prognosticiren auch der Compagnie nichts gutes; denn der größeſte und considerabelste Vortheil, welchen dieſelbe aus ihrer Handlung zu haben praetendiret, kömt auf den Sclaven-Handel an,

welchen aber die Compagnie ohne ein Etablissement auf einem Americaniſchen Eilande zu haben mit Vortheil nicht treiben kan. Und ob gleich die Cron Dennemark ſolch Etablissement E. C. Dl. Compagnie auf der Inſul St. Thomas noch wohl ferner verſtatten will, ſo ſeind doch die Conditiones dabei ſo ſchwer, daß dadurch der Gewinn des Sclaven-Handels wo nicht gänzlich absorbiret, dennoch gar ſehr verringert wird. Zu andern dergleichen Eiländern in America iſt auch bisher nicht zu gelangen geweſen, und haben die wegen Ter Tholen, St. Eustage, St. Cruce und des Crabben-Eilandes aufs Tapit gekommene Vorſchläge insgeſamt nicht zum Effect gebracht werden können. Alle dieſe bei der Compagnie ſich ereügnende widerliche Considerationes werden

8. Noch vergrößert durch die unter denen in Holland wohnenden considerabelsten Interessenten ſich befindende faſt capitale Uneinigkeiten, indem verſchiedene von ſolchen Interessenten mit der bisherigen Administration ganz nicht zufrieden und in ihren ad acta gebrachten Schreiben und Memorialen ungeſcheuet vorgeben, daß das Collegium der Bewindhabere zu Embden mehr vor eine Partei Strauch-Räuber und ein Neſt voll junge Wölfe, als gewißenhafte Administratores zu halten, daß E. C. Dl. der Compagnie verliehenen Octroy kein Genügen geſchehe und dasjenige, ſo der Compagnie daraus zu gute kommen ſolle, von andern untergeſchlagen worden und was dergleichen mehr, durch welche Mißhelligkeiten den geſchicht, daß ſo wenig die eine, als die andere Partei der Compagnie Sachen ſich nicht mit rechtem Ernſt annimbt, auch wenn es dabei eines ferneren Zuſchubs an Gelde bedarf, Niemand denſelben thun, auch von andren Niemand mit einer ſolchen unter ſich ſelbſt discordirenden Compagnie ſich einlaßen und das ſeinige derſelben anvertrauen will, welches alles den Verfall und den gänzlichen Untergang dieſer Compagnie, wofern nicht bald darunter remediret wird, ehe man ſichs verſiehet, nothwendig nach ſich ziehen muß. Und ſtehet gar zu befürchten, daß wann dieſe Confusion und innerliche Disharmonie unter der Compagnie noch länger alſo continuiret, einer oder ander von denen Holländ. Interessenten, umb ſein in der Compagnie habendes Capital zu salviren, wohl gar zugreifen, der aus Africa und America kommenden Retouren, wann dieſelbe durch Sturm oder contrairen Wind in Holland einzulaufen obligiret werden ſolten, ſich verſichren und dadurch Anlaß geben möchte, daß das ganze Werk ſofort übern Haufen gehen müſte, denen übrigen Interessenten aber das leere Nachſehen gelaßen und E. C. Dl. dadurch

in den Stand geſezet würden, nicht allein Ihr in der Compagnie habendes Capital zu verlieren, ſondern auch mit Zahlung der obangeregten ſchweren Leibrente jährlich à 20 bis 30/m Rthlr. noch auch lange Zeit chargiret zu bleiben.

Wie nun allen dieſen Inconvenientien, wodurch nicht allein E. C. Dl., ſondern auch verſchiedene andere ehrliche Leute, die auf E. C. Dl. Octroy ſich verlaßend anſehnliche Geld-Summen in dieſe Compagnie geleget, in großen Schaden gerathen würden, am beſten und ſicherſten vorzukommen und E. C. Dl. Gloire und Interesse bei dieſem verworrenen Handel zu salviren, das iſt billig mit allen Fleiß und Sorgfalt zu überlegen und lieber jezo, da gleich wohl noch etwas von dieſer Compagnie übrig iſt, als hernach, wenn dieſelbe gänzlich abymiret ſein wird, deßhalb eine gute Resolution zu faßen.

Welche Resolution nun, gnädigſter Churfürſt und Herr, kan in nichts anders beſtehen, als daß E. C. Dl. entweder

1. Dieſe Ihre Compagnie ietzo ſofort gar dissolviren und auseinander gehen laßen, oder
2. daß Sie dieſelbe an jemand anders auf ſo gute Conditiones als möglich verkaufen und abtreten, oder endlich
3. daß Sie dieſelbe zwar noch weiter continuiren und fortſetzen, dabei aber denen ſich dabei befindenten Mängeln und Gebrechen ſo viel möglich remediren, keine ſo große Geld-Summen, wie bisher geſchehen, ferner darauf verwenden, und eine beſſere Ordnung, Menage und Einigkeit dabei einführen, ingleichen, daß Sie wo nicht wegen Ihres Capitals, dennoch wegen der auf Ihren Credit ſtehenden Holländ. Leibrente mehrere Sicherheit nehmen und es auf dieſe Weiſe noch auf einige Zeit verſuchen, umb zu ſehen, wie ſich das Werk ferner anlaßen, und was endlich daraus werden wolle.

Wir haben nun zwar E. C. Dl. kein Ziel noch Maas zu ſezen, welche von dieſen dreien Resolutionen E. C. Dl. nehmen wollen, und beruhet ſolches lediglich in Dero gnädigſtem Gefallen. Alldieweil aber Dieſelbe vielleicht gnädigſt werden wißen wollen, was wir hierunter am rathſamſten finden, ſo iſt bei dem erſten Vorſchlage unſere unterthänigſte ohnmasgebliche Meinung, daß zwar E. C. Dl., wann Sie die Compagnie jezo ſofort cassiren und aufheben

1. von denen bisher alle Jahr zu der Compagnie bezalten Geldern eine Summe von 25/m Rthlr. und den davon praetendirenden Rest ad 50/m Rthlr. erſparen, zumal die übrige auf dem Preuß. Zoll haftende und jährlich ſich ad 14/m Rthlr. betragende Leibrente dennoch einen Weg wie den andern bezahlet werden müßen,

2. daß E. C. Dl. dadurch von dem Embarras, ſo Sie dieſer Compagnie halber faſt mit allen See-Puissancen von Europa bisher continuirlich gehabt, auch weiter haben werden, ſich losmachen, auch
3. alsdann nicht nöthig haben, der Compagnie, wann derſelben Sachen ferner unglücklich laufen ſolten und ſie ſich anderer geſtalt nicht conserviren könte, mit mehrern Vorſchüßen aufzuhelfen. Hingegen aber halten wir auch
4. dafür, daß bei einer ſolchen Dissolution dieſer Comp. E. C. Dl. wegen Ihres in derſelben habenden Capitals und der vor dieſelbe negotiirten 200/m Rthlr. ſehr übel fahren und, wo nicht alles beides, dennoch das meiſte davon verlieren würden, bevorab da eine ſolche vornehmende Dissolution dieſer Compagnie ohne große Confusion nicht abgehen kan, auch
5. allerſeits Intereſsenten, ja diejenige ſelbſt ſo mit der iezigen Administration nicht zufrieden ſein, ſchwerlich dergleichen Dissolution approbiren, ſondern vielmehr insgeſamt begehen werden, daß E. C. Dl. bei dem der Compagnie auf 40 Jahr verliehenem Octroy bleiben und Dero den Intereſsenten darinn gethanen teuren Zuſage ferner nachkommen möchten, wozu ſich auch E. C. Dl. bisher allemal erboten und woran Sie, weil gedachtes Octroy vim et naturam contractus hat, ohne des andern Theil Consens und Einwilligung nicht wohl recediren können. Es iſt auch
6. nicht unzeitig zu beſorgen, daß wann Ewer Churfürſtl. Dl. ſolchergeſtalt die Compagnie aufheben, Sie Ihrem an der Grafſchaft Oſtfriesland habenden Intereſse dadurch einigermaßen ſchaden möchten, dann das ganze Land und abſonderlich die Stadt Embden hat von gedachter Compagnie ſeit der Zeit, daß derſelben Haupt-Comtoir in gedachter Stadt geweſen, gute Nahrung gehabt, und ſeind die Stände und die Stadt in ihrem an E. C. Dl. habenden Attachement dadurch umb ſo viel mehr beſeſtiget und erhalten worden. Es hat auch ſolches E. C. Dl. einen plausiblen Praetext gegeben, nicht allein in Grietſiel, ſondern auch in Embden ſelbſt einige Trouppen unter dem Namen von Dero Marine-Miliz auch alsdann, wann ſchon das bekante Oſtfrieſiſche Conservatorium nicht mehr gülte, zu halten. Das Land hat auch allem Anſehen nach bishieher zu Zahlung der jährlichen 15000 Rthlr. an E. C. Dl. ſich umb ſo viel eher resolviret, weil ſolch Geld bei der Compagnie und durch die Marine-Miliz im Lande wieder consumiret worden, welches alles aber bei erfolgender Abſchaffung der Compagnie wo nicht ganz cessiren, dennoch alsdann mit ſo guter Manier als bisher nicht

würde continuiret werden können. Und ſcheinet ſonderlich jeziger Zeit mit ſo viel mehrerer Behutſamkeit hierunter zu verfahren zu ſein, weilen ohnedem der Oſtfrieſiſchen Stände Confidenz zu E. C. Dl. nicht mehr ſo eiferig als vor einigen Jahren ſich ſpüren läßet, gedachte Stände auch ohne alle mit E. C. Dl. gepflogenen Communication in verſchiedenen importanten Puncten mit dem Fürſten ſich verglichen, auch ſich wohl gar, wann ſie nicht mit behöriger Vorſichtigkeit menagiret und in Ew. Churf. Dl. Intereſse erhalten werden, mit demſelben völlig vereinigen oder ein ander Appuy, es ſei Dennemark, Münſter oder anderswo ſuchen und das mit E. C. Dl. habende Engagement, wie ſie nach Inhalt des mit ihnen aufgerichteten Tractats jure thun können, Deroſelben aufkündigen möchten.

Solten auch Ew. Churf. Dl. die obbemelte zweite Resolution ergreifen und die Compagnie an jemand anders verkaufen wollen, ſo ſeind dabei eben dieſe iezt beregte Inconvenientien wegen der Grafſchaft Oſtfriesland zu apprehendiren, es iſt auch die Frage, ob Ew. Churf. Dl. ohne Consens und Einſtimmung der Intereſſenten, als welchen derjenige, an welchen E. C. Dl. die Cession würden thun wollen, vielleicht nicht anſtändig ſein möchte, dergleichen Verkauf ſchließen und eingehen können. Und weilen E. C. Dl. kein Actionist oder Participant, ſondern ein bloßer Octroyant und Creditor von der Compagnie ſein, auch dannenher auf den Emtorem und Cessionarium mehr nicht, als ſolch ihr Recht, welches dem Käufer ebenſo wenigen Vortheil, als E. C. Dl. bringen kan, würden transferiren können, ſo iſt faſt nicht zu glauben, daß Ewer Churfürſtl. Dl. aus ſolcher Ceſſion einigen ſonderlichen Vortheil zu hoffen haben würden, zu geſchweigen, was es auch mit denen holländ. 240/m Rthlr. vor Difficultäten geben und wie ſchwer ein ſolcher Ceſſionarius daran zu bringen ſein würde, daß er die onereusen Conditiones, in welchen E. C. Dl. ſolcher Gelder halben ſtecken, über ſich nehme.

Es bleibet alſo noch die dritte Resolution übrig, daß nemlich die Compagnie weder aufgehoben, noch an andere abgetreten, ſondern noch weiter continuiret werde, und dieſes iſt auch diejenige Reſolution, ſo vor E. C. Dl. Intereſse und Convenienz wir die zuträglichſte zu ſein erachten, jedoch dergeſtalt und mit dieſer ausdrückl. Condition, daß gedachter Compagnie eine ganz andere Geſtalt gegeben und die Desordre, ſo ſich dabei befindet, aus dem Grunde redressiret und abgeſtellet werde. Hiezu wäre nun vor allen Dingen nöthig, daß

1. die unter denen Intereſſenten ſich befindende Dissentiones geſtillet, auch was über die Administratores der alten Compagnie, auch das

jezige Collegium der Bewindhaber geklaget wird, unterſuchet und nach dem Inhalt der Compagnie Fundamentalgeſezen entſchieden würde. Und weilen keine Apparenz iſt, daß gedachte Interessenten ſich hierüber unter ſich in Holland oder zu Embden jemalen vergleichen werden, ſo würde es von der höchſten Nothwendigkeit ſein mit dem allerforderlichſten die noch lebende Administratores der alten und jezigen neuen Compagnie, als den Praesidenten von Dankelmann ſamt den Bewindhabern Grinswen und de Goyer anhero zu fordern, auch beiderſeits ſtreitende Interesſenten zu Anheroſchickung einiger Deputirten zu invitiren, damit die unter ihnen obſchwebende Differentien und Klagten alhie vernommen, examiniret und durch Ew. Churfl. Dl. Vermittelung nach Recht und Billigkeit und alſo, wie es gedachte bei der Compagnie gemachte Fundamental-Geſetze mit ſich bringen, componiret auch ſonſt gute Ordnung und Menage bei der Compagnie eingeführet werden möchte, wobei dann Ew. Churf. Dl., umb gedachte Interesſenten deſto eher zu ſolcher Deputation zu bringen, mit anführen laßen könten, daß, wann ſolchergeſtalt gute Harmonie und Ordnung bei der Compagnie geſtiftet würde, Sie dieſelbe weiter protegiren und ihr Aufnehmen befordern, auch wegen des derſelben verſprochenen jährlichen Beitrags Sich dergeſtalt, daß man allerſeits damit zufrieden ſein könte, erklären, ſonſten aber und wann ſolchergeſtalt nicht zu der Sache gethan werden ſolte, die Hand von derſelben gänzlich abziehen, von gedachten Beitrage weiter nichts mehr zahlen, ſondern vielmehr auf ſolche Meſures bedacht ſein wolten, wie Sie wegen Ihres in der Compagnie habenden Capitals und vor dieſelbe engagirten Credits außer Schaden bleiben möchten, oder Se. Churf. Dl. würden auch, wann der eine Theil ausbleiben und ſolchen gütlichen Vergleich alhie nicht mit antreten ſolte, mit der andern Partei ſich ſetzen und dasjenige, was Sie recht und raisonable finden, in denen obſchwebenden Streitigkeiten disponiren und verordnen. Bei ſolcher alhie anſtellenden Handlung müſte auch

2. vor allen Dingen dahin gedacht werden, wie Ew. Churf. Dl. wo nicht wegen Ihres in der Compagnie habenden Capitals, dennoch zum wenigſten wegen der 240/m Rthlr., wofür Sie Ihren Credit in Holland interponiret haben, mehrere und ſolche Sicherheit zu verſchaffen, daß wann über kurz oder lang die Compagnie noch in mehreren Verfall gerathen würde, dieſe Schuld E. C. Dl. nicht zur Laſt komme, mit welchem Articul gleichwol, umb dieſe Leute nicht ſtutzig zumachen, nicht ſofort der Anfang zu machen ſein würde. Man müſte auch

3. alsdann bedingen, daß E. C. Dl. hinfüro nichts mehr als die Ao. 1692 in dem ſogenanten Transport-Contract der Compagnie jährlich verſprochene 12/m Rthlr., nicht aber die nachgehends sub- et obreptitie annoch erſchlichene 5/m Rth. aus dem Hüttenwerk, noch auch die m/8 Rth. aus den Oſtfrieſiſchen Geldern ferner zahlen wollen, welches dann umb ſo viel billiger iſt, weilen E. C. Dl. wie ſchon erwehnet, ohnedem von gewißen hiebevor zum Behuef der alten Africaniſchen Compagnie in Holland negotiirten Geldern an Leib- und Loßrenten, aus dem Preuß. Zoll noch jährlich an die 14/m Rth. zahlen müſten, deßen aber E. C. Dl. damalen, als man Sie zu Zahlung der obbemelten jährlichen 25/m Rth. induciret, vermuthlich nicht erinnert worden. An gedachten m/12 Rth. müſten auch
3. die Zinſen von dem Capital der 120/m Rth., ſo E. C. Dl. in der Compagnie annoch ſtehen haben, decurtiret werden, und würde
4. die Compagnie den Abgang der obgedachten beiden Posten von 5/m und 8/m Rthlr. umb ſo viel weniger empfinden, wenn ſie die übermäßige Beſoldungen, ſo ſich oberwehnter maßen jährlich über 36/m Rth. betragen, retranchirte. Es wäre auch
5. zu bedingen, daß E. C. Dl. nie und zu keiner Zeit der Compagnie, es gehe auch mit derſelben wie es wolle, neue Vorſchüße thun oder mehr Geld auf Ihren Credit vor dieſelbe negotiiren laßen wolten, und daß in denen Fällen, wann der Compagnie mit extraordinairen Mitteln geholfen werden muß, die Interessenten ſelbſt und ohne E. C. Dl. Concurrenz dazu Rath ſchaffen ſolten. Es iſt dieſes zwar auch ſchon Ao. 1692 bei der damalen bei der Compagnie gemachten neuen Einrichtung bedungen, aber gar ſchlecht gehalten und E. C. Dl. ſchon im Jahre 1693 zugemuthet worden, 200/m Rth. vor die Compagnie negotiiren zu laßen, wie auch bald hernach wirklich geſchehen.

Dieſes, gnädigſter Churfürſt und Herr, wäre ohngefehr dasjenige, was E. C. Dl. bei Continuation der Compagnie zu bedingen hätten, umb dabei kein Geld mehr zu verſplitern, auch wegen deßen, ſo E. C. Dl. ſchon in der Compagnie haben, nicht in ſo groſſem Hazard, wie Sie iezo ſein, zu verbleiben. Und wann es damit dergeſtalt wie iezt erwehnet einmal eingerichtet, ſo müſte E. C. Dl. und Dero Ministerio von demjenigen, was bei der Compagnie passiret, was vor Gewinn oder Schaden dabei entſtehet, was vor Equipagen dabei gemacht werden, und was die Retouren eigentlich bringen, von Monaten zu Monaten exacte Relationes zugeſandt, auch bei der Verſamlung von Neunen, welche alle Jahr praecise zu halten, richtige Rechnungen und Bilancen geſchloßen, ein

Exemplar davon E. C. Dl. dem Octroy gemäs eingeſchicket und Ihro davon kein ſolch Mysterium wie bishero geſchehen gemacht werden, ſchnurſtracks wider den 13. und 22. Articul E. C. Dl. der Compagnie verliehenen Octroys de Ao. 1692, geſtalt dann nicht zu beſchreiben, was vor unvollſtändige Information und Nachricht man alhie bisher von dieſem ganzen Weſen gehabt, und welches wohl die größeſte Urſach mit iſt, daß E. C. Dl. hohes Interesso dabei nicht beßer in Acht genommen und die Administratores dieſer Compagnie mehr in Ihrem Devoir gehalten werden können. Was aber die Conduite und das Verfahren ſolcher Administratorten belanget, da ſeind wir der gänzlichen Meinung, daß weilen Ewer Churfürſtl. Dl. dadurch oberwehntermaßen in ſo großen Schaden gerathen, auch aus andern Umbſtänden ſich je länger je mehr hervorthut, daß E. C. Dl. von denſelben nicht zum Beſten gedienet, ſondern vielmehr in viele Wege verkürzet worden, daß E. C. Dl. die deßhalb angefangene Unterſuchung ganz wohl und mit allen Recht fortſetzen können. Zwar haben einige bei der jüngſten Verſamlung von Neunen zu Embden geweſene Holländ. Interessenten ſolche Unterſuchung zu decliniren getrachtet, die Fundamenta aber, ſo ſie deßhalb angeführet, ſeind von ſchlechten Gewichte und von andern Holländ. Interessenten, welche umb ſolche Unterſuchung gar inſtändig anhalten, mit guten Grunde albereit widerleget, ſo daß kein Zweifel iſt, wann die oben vorgeſchlagene Zuſammenkunft beider Theile alhie vor ſich gehet, und E. C. Dl. die Compagnie verſichern, daß es im übrigen bei dem Octroy und dem Transport-Contract in allem unverbrüchlich bleiben ſoll, es werden ged. holl. Interessenten insgeſamt ſolche Unterſuchung umb ſo viel mehr gern vor ſich gehen laßen, weil keiner von ihnen das geringſte dabei risquiret, ſondern ſie vielmehr nicht weniger, als E. C. Dl. dabei gewinnen werden. Umb aber in ſolcher Unterſuchung mit Methode und Ordnung zu verfahren, ſo würde nöthig ſein daß

1. von der Zeit an, da die alte Compagnie zuerſt fundiret worden, aus allen und jeden hieſigen und Preußiſchen Rechnungen bis auf dieſe Zeit extrahiret werde, was in allem zur Marine und Africaniſchen Compagnie gezahlet worden. Und weilen nun ſolches, wie man ſchon vorher weiß, ſich zu überaus großen Summen belaufen wird, ſo müſte ſolches

2. denen noch lebenden Administratoribus der alten Compagnie und die bei Aufrichtung des Transport-Contracts de Ao. 1692 employret worden, vorgeleget, Rechnung von ihnen darüber gefordert, auch ihnen befohlen werden anzuweiſen, woher es komme, daß dieſe große

Summen ſo gar zerſchmolzen, daß auch bei Aufrichtung gedachten Contracts Ewer Churfürſtl. Dl. deßhalb in allem nicht mehr als 60/m Rth. validiret worden, und ob E. C. Dl. dermalen nicht eine weit höhere Summe als 120/m Rth. würklich in der Compagnie gehabt?

3. Müſten auch ſolche Administratores Rede und Antwort geben, warumb Ew. Churfürſtl. Dl. das iezt erwehnte Capital zur Helfte abgeſchlagen worden, da doch andere, ſo an die Compagnie zu fordern gehabt und ſie die Administratores ſelbſt, als der ſeel. H. v. Knyphauſen und H. Raule ſolche ihre Praetensiones ſich vor voll anſetzen laßen, die Compagnie auch laut des von ermelten Administratoren ſelbſt über den damaligen Zuſtand der Compagnie gemachten Anſchlages in dem Stande geweſen, daß Ew. Churf. Dl. von derſelben genugſam und vor voll befriedigt werden können.

Ferner wäre auch nachzufragen,

4. Worumb bei Aufrichtung des Transport-Contracts auf die vorhin in Holland zum Behuef der alten Compagnie durch Pedy und Kuffelaer auf Ewer Churf. Dl. Credit negotiirte Capitalia, ſo ſich auch in circa zu 100/m Rthlr. belaufen werden, wovon wie ſchon mehrmalen gedacht jährlich 13 bis 14/m Rthlr. Leib- und Loß-Rente gezahlet werden müßen, und wovon bis dato ſchon an die 30/m Rthlr. an Zinſen wirklich gezahlet ſein, nicht mehr Reflexion genommen, dieſelbe mit zu E. C. Dl. in der Compagnie habenden Capital geſchlagen und E. C. Dl. ebenfals von der Zahlung gedachter Leibrente dechargiret worden?

5. Alldieweilen auch mehrbemelte Administratores ſelbſt geſtehen, daß ſie von der Zeit an, da die alte Compagnie fundiret worden, bis ad annum 1694 bei der Compagnie gar keine Rechnung oder Bücher, worin das Debet und Credit ordentlich verzeichnet, gehalten, welches wie ſchon oben gemeldet, wider alle Schuldigkeit eines Dieners, dem Gelder zu maniiren anvertrauet werden, ſtreitet. Als wird zu E. C. Dl. gnädigſten Gefallen ſtehen, wie Sie ſolche grobe Fahrläßigkeit anſehen, und was Sie ſowohl deßhalb, als auch wegen des Ihro aus dem Verfall der Compagnie mit zuwachſenden Schadens resolviren wollen.

6. Wären auch ſolche Administratores zu befragen, wie ſie es vor E. C. Dl. verantworten wolten, daß, da ſie den ſchlechten Zuſtand der Compagnie und daß Ew. Chf. Dl. bei derſelben keine zureichende

Sicherheit hätten, woll gewuſt, ſie dennoch nicht allein geſchehen laßen, ſondern auch dazu gerathen und darauf gedrungen, daß Ew. Chf. Dl. ſich immer tiefer bei der Compagnie engagiren und ſo große Summen auf Ihren Credit vor dieſelbe aufnehmen müßen, deren Abführung auch allem Anſehen nach Ew. Chf. Dl. über kurz oder lang ganz oder zum Theil ohnumbgänglich zur Laſt kommen wird, und weßhalb Sie allenfals wider ſolche Dero Bediente, die Ihr zu dieſer Verbürgung gerathen, in eventum billig ihren Regress zu nehmen hätten.

7. Wären die bisherigen Administratores ermelter Compagnie zu vernehmen, wie ſie ſich zu den großen Beſoldungen, die ſie ſich ab Ao. 1692 bis hieher reichen laßen, qualificiren wolten? denn diejenige Beſtallungen, ſo Ew. Chf. Dl. gedachten Administratoren vorhin gegeben, haben mit der Ao. 1692 bei der Compagnie gemachten Einrichtung gänzlich aufgehöret, und wird es auch der Interessenten freier Wille ſchwerlich geweſen ſein, an ermelte Administratores mit deren Conduite ſie mehrentheils nicht zufrieden geweſen, ſo große Beſoldungen zu zahlen.

8. Wann auch E. C. Dl. die mit einigen von gedachten Administratoren bei der Marine nach und nach geſchloßene Contracte und ob Praestanda darauf praestiret worden, examiniren laßen wollen, ſo wird ſich vielleicht finden, daß Ewer Churfl. Dl. auch darunter ſehr zu nahe geſchehen, maßen ſich davon nicht wenig Indicia und Praesumtiones hin und wieder ſpüren laßen. Endlich haben wir auch E. C. Dl. hiebei gehorſamſt vorzuſtellen, daß nachdem die Römer-Monate, ſo E. C. Dl. aus der Grafſchaft Oſtfriesland bei wehrenden jüngſten Kriege zugenießen gehabt, nun beinahe ſchon ein ganz Jahr lang ceſſiren und alſo daraus zu Unterhaltung E. C. Dl. bei den in Embden habenden Compagnien de Marine weiter nichts erfolget, nothwendig mit dieſen Compagnien eine Änderung und ſolche Reduction wird vorgenommen werden müßen, damit aus denen 15/m Rthlr., ſo die Oſtfrieſiſche Landſtände Ew. Chf. Dl. annoch jährlich zahlen, ſo wohl dieſe Mariniers Ihre Subsistenz haben, als auch einige andere ohnumbgängliche Ausgaben, ſo Ew. Chf. Dl. in Oſtfriesland zu thun haben, erfolgen können.

Wir haben deßhalb den hierbei kommenden neuen Estat formiret, und ſtehet zu E. C. Dl. gnädigſten Gefallen, ob Sie ſelbigen mit dem alten ſo auch hiebei gehet, conferiren und was Sie ſo wohl deßhalb, als auch der Africaniſchen Comp. halber auf dieſe unſere gehorſamſte pflicht-

mäßige Representationes gnädigſt zu resolviren geruhen wollen. Und wir verharren in tiefeſter Devotion

Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr
Ew. Chf. Durchl.
unterthänig- und gehorſamſte Dienere

Colb B. v. Wartenberg.
S. v. Chwalkowsky. J. v. Barfus. P. v. Fuchs. Schmettau.
J. v. Ilgen. v. Bergius. A. L. Walter. J. F. Kornmeßer.

Berlin, den 18./28. Octobris 1698.

Nr. 156. 1698. 2 Dezbr.

Marin-Miliz-Estat.

Vom 2. Dezember 1698.

R. 65. 21.

Monatlicher Estat.

Bei der Churfürſtl. Brandenburg. Marin-Miliz in Oſtfriesland.

Die Stände von Oſtfriesland bezahlen zu Unterhaltung der daſelbſt zu ihrer Conservation subsistirenden Churf. Miliz, vermöge Special-Tractats monatlich . . . . . 1300 —

Summa des monatl. Empfangs 1300 —

Weiln die Ausgaben im Monat Julio, Augusto und Septembri noch nach dem vorigen Estat geſchehen, und alſo über 1000 Rthlr. monatlich mehr ausgezahlet werden müſſen, als einzunehmen geweſen, ſo ſeind die am 1ten Julij 1698 bei der Cassa in Vorrath gebliebene 7092 Rthlr. ſchon guten Theils daraufgangen, der Reſt dienet wenigſtens allemal im Vorrath bei gemelter Cassa erhalten zu werden, weiln die Miliz jedesmal prompt bezahlet ſein will, hingegen die Contributiones ſo praecise nicht erfolgen.

Monatliche Ausgaben auf den Stab.

Der von Vulson, als Obriſt-Wachtmeiſter und Commendant zu Gretſyhl . . . . . 30 —
Marin-Gerichts-Schulz Rudolph Freitag . . . . . 25 —
Marin-Secretarius und Auditeur Curas . . . . . 20 —
Dem Prediger zu Embden und Gretſyhl . . . . . 10 —

Transport 85 —

Transport	85
Adjutant Georg Wilhelm von Bergen	10 —
Zwei Stecken-Knechte in Embden und auf Gretsyhl, à 3 Rthlr. jeden	6 —
Rthlr.	101 —

Von den Schalmei-Pfeifern sollen 4 bleiben und jeder bei denen Compagnien vor 2 Mann passiren.

Obrist-Wachtmeister des von Vulsons Compagnie.

Der Obrist-Wachtmeister als Capitain	36 —
Capit. Lieut. La Fontaine	30 —
Älteſter Lieut. Lambert Nenden	20 —
Lieutenant Westphal	17 —
Fähnrich Jaques du Moulin	14 —
Reform. Fähnrich Henrich Berend von Appel	14 —
2 Sergeanten à 5 Rthlr. 20 gr.	11 16
3 Unter-Officire à 5 Rthlr. 6 gr. und der Regimentsfeld-scheer Hans Radelef zu 4 Rthlr. mehr	19 18
3 Corporals, à 4 Rthlr. 6 gr.	12 18
2 Tambours à 3 Rthlr.	6 —
100 Gemeine à 2 Rthlr. 22 gr.	291 16
16 Gefreite à 3 gr. mehr	2 —
Die Schalmei-Pfeifer ſeind darunter zu rechnen	— —
Rthlr.	474 20

Capitain Freiherrn von Knyphauſen Compagnie.

Capitaine Freiherr von Knyphauſen	36 —
Capitaine Georg Christian Meyer	30 —
Lieutenant Mobach	20 —
Lieutenant de Nove	17 —
Fähnrich Engelbert Freitag	14 —
Reform. Fähnrich Geerd Moritz von Closter	14 —
2 Sergeanten à 5 Rthlr. 20 gr.	11 16
3 Unter-Officiere à 5 Rthlr. 6 gr.	15 18
3 Corporals à 4 Rthlr. 6 gr.	12 18
2 Tambours à 3 Rthlr.	6 —
100 Gemeine à 2 Rthlr 22 ggr.	291 16
16 Gefreite à 3 gr. mehr	2 —
Rthlr.	470 20

Allerhand Tractamenten.

Woher des Geheimen Raths von Dankelmanns monatliche 125 Rthlr. genommen werden ſollen, das werden Sr. Churfl. Durchl. gnädigſt resolviren.

Burgermeiſter de Pottere	16	16
Kriegs-Commissarius Stephan Rudolf Fritag	33	8
Extraord. Admiralität und S. C. ſo ohne Quitung berechnet werden	125	—
Daniel Andreas Reiche Unter Commiss. zu Gretſyl	8	—
Ein Conſtapel	5	—
Vor Briefport und Poſtgelder	10	—
Vor Torf und Licht auf den Hauſe Gretſyl	25	—
	223	—

NB. Haubtmann von Hirſch als ein alter Churf. Officirer.

Recapitulation der Ausgaben.

Auf den Stab	101	—
Obriſt Wachtmeiſters Compagnie	474	20
Capitain von Knyphauſen Compagnie	470	20
Allerhand Tractamenten	223	—
	1269	16
Bleiben zu allerhand Extraordinair-Ausgaben monatl. Überſchuß	30	8
Summa Rthlr.	1300	—

Signatum zu Cölln an der Spree, den 2. Decembr. 1698.

(gez.) Friderich.

(L. S.)

(ggez.) J. v. Barfuß.

Nr. 157. **1698.** 12. Dezbr.

Haftbefehl gegen Raule.

Vom 12. Dezember 1698.

(Eigenhändig!)

R. 49. R. V.

Dem Oberkammerherr Feldtmarſchal und Kammerpresidenten wirdt noch wol erinnerlich ſein, wie der Rule mir viel tort in der Müntz und Mariene und wegen des holtzhandels gethan, Alß habe ich resolvieret Ihn Rule in haft nehmen zu laßen, weswegen ich Euch ſämbtlichen anbefehle, nach verläſung dieſes alle des Rule ſeine briefſchaften zu be-

mächtigen, ſuchet, und ſeine Persohn ſelbſt nacher Spando bis auf meiner weiter order bringen zu laßen, der ich dan allezeit bin,

Ewer Gnädiger Herr,
Friederich Churfürſt

Berlin d. 12.
Decembr. 1698.
(Eigenhändige Außenadreſſe:)
An denen ſämbtlichen
und hierin benante
Commissarien.

1699. Nr. 158.

Auszug aus den Raule'ſchen Unterſuchungsakten.

Vom Jahre 1699.
R. 49. R. III. und IV.

a. Actum auf der Veſte Spandow, den 31. Martij Anno 1699.
In praesentia des Herrn Hof- und Cammergerichts-Raths von Heugel und Herrn Hof-Rath Cleffmann.

190.

Ob Inquisitus bei Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg octroyrten African- und Americaniſchen Compagnie überall ſeinen Pflichten gemäß das Churfl. Intereſse observiret?

ad 190.

So viel nach ſeinen beſten Verſtande er habe thun können, weil ſein Intereſse ſelbſten dabei und ſeine meiſte Wohlfahrt darinnen geſtecket.

191.

Aus was Urſachen Sr. Churfl. Durchl. in Ao. 1692 der Compagnie gewiße ſogenante Subsidien auf 10 Jahre lang bewilliget?

ad 191.

Weil ſonſten die neuen Intereſsenten ſich nicht haben engagiren wollen.

192.

Was denn Sr. Churfl. Durchl. durch ſolche Subsidien vor Vortheil und Avantage erlanget?

ad 192.

Sr. Churfürſtl. Durchl. hetten anfänglich etliche 40/m Rthlr. jährlich bezahlen müßen. Auf dieſe Weiſe aber hetten Sie nur 12/m Rthlr. gegeben.

197.

Von weme und zu was Ende die 5000 Rthlr. jährlich bezahlet worden?

ad 197.

Das ſtünde in dem Aufſatze von dem Baron von Knyphausen. Weil die Compagnie mehr Officirer und Bediente haben müſten, wären dieſe 5000 Rthlr. von Sr. Churf. Durchl. consentiret worden.

204.

Was Inquisitus vor die große Beſoldung jährlich zu Sr. Churfl. Dchl. Dienſten verrichtet?

ad 204.

Alles, was Ihme der Churfürſt befohlen.

205.

Ob Er in wärender Zeit, als Er dieſe Beſoldung gehoben, zum Dienſt der Compagnie einige Bemühungen gehabt?

ad 205.

Freilich, was ihme von denen Bewindhabern wäre recommendiret worden, das habe Er gethan.

209.

Wer ihme eigentlich ſolche große und excesſive Beſoldung asſigniret?

ad 209.

Er hette ſolche, nach Einhalt der Churfürſtl. Beſtallung von denen Churfürſtl. Actien bekommen.

216.

Ob und welcher geſtalt Er zu verantworten ſich getraue, daß Er ohne special Consens Sr. Churfl. Durchl. eine ſo hohe Gage, ohne alle Dienſte gezogen?

ad 216.

Er hette Dienſte gethan, die Sr. Churfl. Durchl. ihme befohlen und hette die Gage über 17 Jahr genoßen. Was Er vor Dienſte der Compagnie gethan, würde dieſelbe ſelbſt bezeügen.

217.

Ob Er nicht in Anſehung ſo hoher Gage, nach allen Rechten ge-

halten geweſen, Sr. Churfl. Durchl. Intereſse bei der Compagnie zu befordern?

ad 217.

Ja, er habe es auch, als ein ehrlichen Mann gehörete, nach ſeinem beſten Vermögen gethan.

218.

Ob Er nicht vielmehr, als ein Intereſsent und Actionist ſeine Consilia zu ſeinen eigenen Vortheil und zu Sr. Churfl. Durchl. Schaden eingerichtet?

ad 218.

Nein, das hette er nicht gethan, auch nicht geträumet zu thun.

227.

Ob Sr. Churfl. Durchl. wegen dieſer großen Subsidien einen Schein eines Nutzens von der Compagnie zu gewarten haben?

ad 227.

Der Churfürſt wäre ein großer Intereſsent geweſen, und auf Hofnung einen Gewinn zu haben, hetten Sie die Subsidien gegeben. Dann hetten Sr. Churfl. Durchl. vor Dero eigenen Reputation die Compagnie unterhalten, gleichwie die Marine anfänglich auf Dero eigene Mittel fundiret geweſen und gegangen.

228.

Ob nicht die Conditiones, auf den Fall Sr. Churfl. Durchl. einige Krieges-Schiffe bedürften, dergeſtalt eingerichtet worden, daß nicht die geringſte Mesnage durch dieſe 10jährige Subsidien effectuiret worden?

ad 228.

Seine Churfürſtl. Durchl. hette allezeit die Marine beibehalten wollen, damit aber die Schiffe und deren Unterhalt Sr. Churfl. Durchl. nicht zur Laſt wären, wann ſelbige nicht gebrauchet würden, ſo wäre accordiret, daß die Compagnie den Unterhalt der Schiffe ſo lange über ſich nehmen oder alsdann beſchaffen müſten.

230.

Indem Er, Inquisit, ſeine Schiffe $^1/_4$ bis $^1/_3$ Theil zu hoch angeſchlagen?

ad 230.

Er hette ſie alſo angeſchlagen, als Er geurtheilet, daß Er dabei beſtehen könte. Im Fall es Sr. Churfl. Durchl. nicht

angeſtanden, hetten Sie mit jemand anders darüber accordiren können. Und wenn er allezeit baar wäre bezahlt worden, hette er ſie näher Kauf laßen können, allein Er hette Aſſignationes bekommen, welche Jahr und Tag unbezahlet geblieben, hette auch viel Schiffe verloren.

233.

Ob nicht die übrigen Poſten inſonderheit die 5000 Rthlr. durch des Inquisiti Intrigues, directe zuwider den Transport-Contract erpracticiret worden?

ad 233.

Nein, es wäre auf der Vergaderung oder Commiſſion zu Cleve geſchehen in praesentia des Ober-Praeſidenten, und Praeſident Johann Danckelmann, Knyphausen, Pedy, Sonnemanns und Inquisiti. Interrogatus: Warumb die Deputirte über die 12/m Rthlr. noch 5000 Rthlr. gefordert? Inq. Sie hetten noch mehrere Bediente annehmen wollen.

234.

Womit Inquisit beweiſen wolle, daß der Premier Minister 5000 Rthlr. jährlich extraordinaire zu bezahlen belobet habe?

ad 234.

Er berufet ſich auf das Zeugniß der Anweſenden zu Cleve, die Er ad praeced. artic. benennet. So oft Inquisit in Marine-Sachen Sr. Churfl. Durchl. etwas vorgetragen, hetten Dieſelbe Ihn allemal an den Ober-Praesidenten gewieſen und weil dieſer nicht allein die 5000 Rthlr., ſondern auch die 8000 Rthlr. vor die 2 Compagnie Marinirers in natura belobet, hette Inquisit nebſt dem Praesidenten von Danckelmann auf des Ober-Praesidenten Parole gebauet, und deswegen dem Baron von Knyphausen, welcher ſeinen Revers an die Compagnie ausgeſtellet einen Gegen-Revers zugeſtellet.

242.

Ob nicht Inquisit bekantlich zugeſtanden, daß ſeither Ao. 1688 er mit dem Directorio bei der Compagnie nichts zu thun gehabt, und nur ſeiner Redens-Art nach eine 0 in der Ziefer geweſen ſei?

ad 242.

Vor ſein Particulier hette Er nichts in der Compagnie thun können, weil Sr. Churfl. Durchl. gnädſt. befohlen, daß Er mit dem Ober-Praesidenten von Danckelmann und Knyp-

hausen die Affaires tractiren ſolte und ſolches Praesident und Bewindhabere in Embden zur Execution bringen müßen.

243.

Ob Er nicht ſolcher geſtalt von Ao. 1688 bis hieher die Gage zur höchſten Ungebühr gehoben?

ad 243.

Er hette allewege davor arbeiten müßen.

* * *

b. Actum auf der Veſte Spandow, den 26. April 1699.

Art. 419.

Ob Inquisitus aus allem dem, was ihm in bisherigen Additional-Articulis vorgehalten, nicht genugſam überzeuget ſei, daß er wider das Churfürſtl. Intreſſe ſowohl directe als indirecte gehandelt?

Resp.

Er habe nach ſeiner beſten Kenntnüs gehandelt, ſowie er es verſtanden.

Art. 420.

Und ſolchergeſtalt nicht nur aller ſeiner in der juratoriſchen Caution zu Sr. Churf. Durchl. Securität verpfändete Güter verluſtig geworden, ſondern auch die Strafe des Meineides als wohl Schuldiger verdienet habe?

Resp.

Er müßte geſtehen, daß wann S. Chf. Dl. nach Rigueur der Rechte wider ihn verfahren wolte, Dieſelben befugt wären ihm ſeine Güter zu nehmen und ſeine Unvorſichtigkeit nach Meriten zu ſtrafen. Er wolte aber, weil er als ein Kaufmann gehandelt, mit Sr. Chf. Dl. ſich nicht ins Recht legen, ſondern unterthänigſt bitten, daß S. Chf. Dl. ihm aus Gnaden das Leben ſchenken und ſoviel von ſeinen Mitteln übrig laſſen wolten, davon er als ein alter 66jähriger Man den Überreſt ſeines Lebens an irgend einen Orte im Churfürſtl. Lande, wo es S. Chf. Dl. allergnädigſt gefällig, zubringen möchte. Er ſehe ohnedem wohl ab, daß dieſe Sache, wann es in ordentlichen Process kommen ſolte, vor ihm ſehr weitläufig und koſtbar werden würde, wozu er nicht die geringſte Mittel hätte, damit auch ſeine auf den Tod liegende Frau vor ihren Ende noch den Troſt erleben möchte, daß er irgend an einem Ort in Sr. Chf. Dl. Lande ſein Leben enden dürfte.

Zuletzt bitte er, es wolten die Commissarii dies Sr. Chf. Dl. gehorſamſt vorſtellen.

* * *

c. Actum auf der Feſte Spandow, den 31. May 1699.

Auf Sr. Chf. Durchlauchtigkeit allergnädigſten Befehl vom 17./27. May jüngſthin haben heute dato Commissarii den geweſenen Directeur de Marine Benjamin Raule nochmalen und zum Überfluß befraget:

weil das Examen geendet, ob er annoch vermeine zu ſeiner Entſchuldigung und Defension etwas beibringen zu können?

worauf er geantwortet:

Er berieſe ſich nochmals auf ſeine ad art. Inquisit. 420 gethane Submission und Erklärung. Er verlangete keinen Process, ſubmittirte ganz und gar auf die Gnade von Sr. Chf. Dl. und bäte unterthänigſt und mit derogleichen demüthigen Worten, die nur zu erfinden wären, S. Chf. Dl. wolten nicht nach Strenge und Rigueur der Rechte mit ihm verfahren, (:welches er multis obortis lacrymis wehemüthigſt wiederholet:), ſondern ihm an einem Orte in Sr. Chf. Dl. Lande, wann es auch allhie in der Stadt Spandow wäre, ihm den Überreſt ſeines Lebens verbringen und ſoviel gnädigſt reichen laſſen, daß er ſeinen Lebensunterhalt nur einigermaßen haben und nicht vor eine infame Perſon gehalten werden möchte. Er wolte umb keinen Dienſt mehr anhalten, viel weniger bei auswärtigen Prinzen in Dienſte treten, ſondern ſich eidlich und auf was Art und Weiſe S. Chf. Dl. es verlangen und von ihm fordern würden, aufs allerſchärfſte darzu obligiren, auch nimmermehr weder directe noch indirecte eine Apologie von dieſer Sache ſchreiben, vielmehr die Zeit ſeines Lebens die Abolition dieſes wider ihn angeſtelleten Processus als eine große Wohlthat und Chf. Gnade rühmen und vor S. Chf. Dl. langes Leben u. Churfürſtliche Regierung bitten.

Und weil er die Commissarios erſuchet, ſie wolten dieſe ſeine nochmalige Submission Sr. Chf. Dl. unterthänigſt vorſtellen, ſo haben dieſelbe von ihm ferner vernommen, nachdem ſie ihm vorgeſtellet, was vor eine Summe bei dem Münzweſen und wegen der andern ſchweren Verbrechen, die in actis enthalten, er würde herſtellen müſſen:

womit er und auf was Art und Weiſe Sr. Chf. Dl. Satisfaction geben wolle und könne?

hierauf hat er geantwortet und ſich erkläret:

Er hätte einen Entwurf gemachet, worin ſein Vermögen beſtünde; alles dieſes offerirte er unterthänigſt zur Satisfaction an S. Chf. Dl. mit dehmüthigſter Bitte, die er abermals mit Thränen thut, S. Chf. Dl. wolten davon ihm ſeinen Unterhalt ad dies vitae gnädigſt reichen und ihm gegen ſeine Schuldner oder Creditoren . . . . die Protection wiederfahren laſſen. Er bezeuge mit Gott und ſo wahr er die ewige Seligkeit zu erlangen verhoffe, daß er außer den ſpecificirten und unter ſeiner eigenen Hand ad acta übergebenen Mittel, (:ſoviel ſeine Memorie beträget und die liquide wären:) keine Effecten, Baarſchaften, Juwelen oder ausſtehende Schulden mehr habe. Er wolte im Churf. Lande ſein Leben endigen und ſich dahin verbunden haben, wann über kurz oder lang S. Chf. Dl. erfahren ſolten, daß er vorſetzlich und betrüglicher Weiſe einige Poſten verſchwiegen oder außer Landes geſchaffet und occultiret hätte, daß S. Chf. Dl. befugt ſein ſolten, ſolches, es habe Namen, wie es wolle, wegzunehmen und wan er überführet würde, daß er ſolche Baarſchaften und andere Sachen betrüglicher Weiſe überſeite geſchaffet und die Abolition mit Liſt erlanget, ihn alsdan und in ſolchen Falle in Öl ſieden zu laſſen.

. . . . . Endlich hat er zum Zeugnüs, daß dieſes ſeine freie und ungezwungene Erklärung und unterthänigſte Bitte ſei, dieſes Protocollum eigenhändig unterſchrieben.

gez. B. Raule.

1700. 23. April.

Nr. 159.

Raule's Begnadigung.

Vom 23. April 1700.

R. 49. R. III und R. 9. C. 6. a. 1.

Friderich p.

Ob nun zwar dasjenige, ſo gedachter Raule offeriret, den von ihm auf vielerlei Weiſe Uns verurſachten Schaden bei weitem nicht erſetzet, noch dasjenige, ſo Wir ſonſten von ihm zu fordern haben, gut machet, ſo haben Wir jedennoch, da er das Recht flehentlich depreciret und auf Unſere Gnade submittiret, Gnade für Recht gehen laſſen und das, was er unterthänigſt offeriret, vor itzo gnädigſt acceptiret und angenommen, mit dem ausdrücklichen Bedinge daß dafern hiernechſt ſolte kund werden, daß er noch einige mehrere Mittel, Güter und Baarſchaften haben möchte,

dieſelbe Uns vor Unſere an ihn habende rechtmäßige Anforderungen und zu Erſetzung des Uns von ihm zugefügten Schadens und Nachtheils, Uns gänzlich heimgefallen ſein ſollen.

Was im übrigen die vom mehrgedachten Raule gebotene Relaxation des Arrestes und Confination an einen gewiſſen Ort betrifft, deshalb wollen Wir Uns hiernechſt fernerweit erklären, welches Ihr dann demſelben von Unſertwegen anzudeuten und ihn darnach zu beſcheiden habt. Seind Euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Cölln an der Spree, den 23. April 1700.

(gez.) Friederich.

(ggez.) Graf von Wartenberg.

An den von Heugel,
Cleſman und Möller.

Nr. 160[a]. 1700. 13. Mai.

Schönhauſener Rezeß.

Vom 13. Mai 1700.

R. 65. 25 und Emdener Stadtarchiv Nr. 279.

Wir Friderich der Dritte, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croßen Herzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein, Lauenburg und Bütow p.,

thun kund und fügen hiemit zu wißen: Demnach zu Conservation und Aufnahme Unſerer octroyrten Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie dienſam und nöthig erachtet worden, bei derſelben eine gewiße neue Einrichtung zu machen, daß Wir nach verſchiedenen, durch Unſeren CammerRath und Gevollmächtigten Walter darüber mit denen Interessenten bemelter Unſerer Compagnie gepflogenen Conferenzen und Unterredungen Uns endlich[1] mit einigen von gedachten Interessenten deshalb folgender geſtalt verglichen:

[1] Am 1./11. April 1700 zu Utrecht. Mit den Beſtimmungen des Utrechter Rezeſſes war der Kurfürſt nicht ganz einverſtanden. Er ſchickte deßhalb an Walter ein zweites modifiziertes Exemplar mit dem Auftrage, wenn es anginge, dieſes bei den Intereſſenten durchzuſetzen. Dieſelben beſtanden jedoch auf dem Utrechter Rezeß, und der Kurfürſt ließ es dabei bewenden. Die geplanten Modifikationen ſind in den Anmerkungen angegeben.

Nachdem Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, als Octroyant Dero Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie zu Embden, reiflich erwogen, daß die ſeiter Anno 1694 hero unter denen Interessenten und Participanten gemelter Compagnie entſtanden und bis hiehin continuirte Streitigkeiten endlich zu merklichem Nachtheil höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl., ja ſelbſt zum Ruin gem. Compagnie gereichen können; als haben höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Dl. zu Verhütung ſolches Unheils und Schadens ſich in Gnaden gefallen laßen, durch die hiernach geſetzte Resolution ſolche bishero unter denen Interessenten entſtandene Streitigkeiten und Mißverſtändnißen aus dem Grunde hinzulegen, nemblich

1.

Daß nachspecificirten Interessenten und Participanten, als namentlich, den Freiherrn von Wellandt, Admiral Wilhelm Bastiaensen, Gebrüdere Adrian und Vincent Pats, Johan van Twedde, Josep Schephard, James Washington, imgleichen denen Interessenten unter den Bewindhabern, als den Praesident Johan von Danckelman, Leonhard von Grinsveen, Rudolph Freytag, Johan de Goyer, Jaques Barbot de la Porte, und den Advocat Fiscal Henrich Kloek, und ihren rechtmäßigen Successoren, auch denen, die ſich mit ihnen associjren mögten, die ganze und absolute Direction und Administration von gedachter Compagnie privative überlaßen, mit Ausſchließung[1] der anderen Interessenten, als Josua von Bellen, Herrn von Waddingsveen, Abraham Beck, Conrad Dettermeyer, die Gebrüders Pedys, und übrige Participanten von dieſer Partei: Demehr, weiln die erſtgemelte Interessenten dieſen letztgemelten die vollenkommene Direction und Administrarion von dieſer Compagnie entweder privative oder conjunctim mit ihnen denen erſtgemelten Interessenten auf gleichmäßige equitable Conditiones angeboten, von ihnen aber ſolches nicht acceptiret werden wollen. Und wird ſolchem nach dieſe neue Direction in erſtgemelter Interessenten freie Disposition geſtellet, welche und wieviel Leute ſie dazu eigentlich gebrauchen, und was vor Veränderung ſie darunter machen wollen. Anlangende die bisherige Bewindhabere und Bediente von beſagter Compagnie, welche ſie continuiren oder licentijren mögen, darunter ſollen die continuirte Bewindhabere ſolche ihre Bedienunge ad dies vitae in Conformität des Octroys behalten, und wollen Se. Churfürſtl. Durchl. nicht allein erſt obgemelte Interessenten, ſondern auch deren continuirte oder anſtellende neue Directores bei dieſen ihnen gegebenen Vorrechten contra quoscunque mit Nachdruck ſchützen und manuteniren.

[1] Das zweite Exemplar inſeriert hier: „ſo viele dieſe Direction angehet."

2.

Und damit das Mißtrauen unter denen Interessenten gänzlich wegfallen möge, als ob dadurch dieſe Compagnie in Unſicherheit geſtellet, auch ſie die Interessenten ſelbſt intimidiret würden das ihrige ferner darin zu ſtecken, daß durch ein- und andere, unter Sr. Churfürſtl. Dl. hohen Hand bishero ertheilte Verordnungen, Rescripta, Inhibitiones und Arresta, welche alle doch von einigen Interessenten ſelbſt gegen die andere ihrer Mit-Interessenten ausgewirket worden, dem Transport-Contract und Octroy zuwider gehandelt und gemelter Compagnie praejudiciret worden, und dergleichen noch ferner folgen und die Interessenten in Gefahr ſetzen könten, ſo verſicheren höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. gemelte Interessenten hiermit und in Kraft dieſes, daß Sie der Stadt Embden notificiren wollen, wasgeſtalt Se. Churfürſtl. Durchl. dieſen obspecificirten Interessenten die Direction völlig übertragen haben, dieſelbe auch hinfüro durch keine Ordres, Arresta oder Executiones, weder aus Dero Hofläger, noch von Dero zu Embden befindlichen Marine-Miliz inquietiret werden ſolle, worüber die Stadt ihres Orts zu gemelter Interessenten Verſicherung mit die Hand halten mögte, geſtalt S. Churfürſtl. Durchl. gedachte Stadt zu ſolchem Ende autorisiren thäte.

3.

Weiln auch von gemelten Interessenten davor gehalten werden wollen, daß Inhalts des Octroys nach Abgang des Freiherrn von Kniphauſen und Raule Se. Churfürſtl. Durchl. niemand anders an deren Stellen zu Bewindhabern oder zur General-Verſammelung deputiren, ſondern nur allein ein Votum durch Dero Praesidenten behalten könten, ſo wollen höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl., ob Ihro in dem Octroy gleich vorbehalten, zwei Deputirte zu ſenden, dennoch umb die Interessenten außer aller Apprehension zu ſetzen, von dieſem Dero Recht in ſo weit relachiren und es allein bei dem Praesidenten bewenden laßen. Dar entgegen aber gemelte Interessenten höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. als Octroyanten, gleich in denen Holländiſchen Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien in Observanz iſt, freiſtellen, daß Sie ein oder mehr extraordinaire Deputirten nacher Embden ſenden, umb bei der General-Verſamlung, welche nach Abgang des Freiherrn von Kniphauſen und Raule inskünftige nur in ſieben beſtehen ſoll, auch außerhalb derſelben von allem ſo vorgangen, Information zu nehmen und Sr. Churfürſtl. Durchl. davon unterthänigſt zu referiren, welche aber,[1] wie in

[1] Das zweite Exemplar inſeriert hier: „welche aber in- und außer der Verſammlung nur ſo lange ein Votum extraordinarie haben ſollen, bis das Kapital, ſo

Holland gebräuchlich weder in- noch außerhalb der Verſammelung kein Votum haben ſollen.

4.

Es ſollen diejenige Gelder, welche obgemelte Interessenten auf Intresse bei dieſer Compagnie laßen und von neuen nebſt anderen Creditoren künftig vorſchießen werden, umb dadurch die Negotiation wieder fortzuſetzen, als wahrhafte Credita, gleich ſie auch in der That ſein, geachtet werden, und die Praeferenz vor alle vorhin bei der Compagnie gemachte Schulden, darunter die Leibrenten mitbegriffen, behalten, und gedachten Interessenten und anderen Creditoren vor ſolche künftige Vorſchüße alle Effecten und Retouren der Compagnie preferablement vor alle andere Creditores irrevocabiliter verſchrieben und verhaftet bleiben.

Und damit obgemelte Interessenten dieſe in ſoweit verfallene Compagnie deſto eher wieder restabiliren und zum florissanten Zuſtand bringen können, ſo resolviren höchſtgemelter Sr. Churfürſtl. Durchl. hiermit und in Kraft dieſes, an Dero in der Compagnie auf Loßrenten ſtehenden und bei der letzten General-Verſamlung von Neunen zu einhundert tauſend Rthlr. regulirten Capital nicht allein die nach gemelter letzteren Verſamlung von Neunen gemachter Regulirung noch in Rest geblieben vierundzwanzigtauſend Rthlr. Subsidien, ſondern auch noch andere fünfundzwanzigtauſend Rthlr. zu einem Adjuto der vorbeſagten neuen Direction und Herſtellung dieſer Compagnie, alſo zuſammen neunundvierzigtauſend Rthlr. abſchreiben, und jetztgemeltes Capital auf einundfunfzigtauſend Rthlr. zu verkürzen.

5.

Dahingegen ſollen die itzige und künftige Praesident und Bewindhabere dieſer Compagnie durch den Magistrat und die Stadt Embden Sr. Churfürſtl. Durchl. garandiren laßen, daß die Compagnie keine Retouren außerhalb der Stadt Embden ausladen, ſondern alles, ſo nicht durch Unglück vergehet und verloren wird, zu Embden einlaufen, ausladen und zu Fortſetzung der Compagnie nach Abzug der Gagen vor das Schiffvolk und andern inevitablen und praeferirten Schulden anwenden, auch das ganze Corpus dieſer Compagnie Sr. Churfürſtl. Durchl.

S. Chf. Dl. in der Compagnie annoch auf Intereſſe ſtehen haben, imgleichen die Leibrenten, welche die Compagnie auf S. Chf. Dl. Credit negotiiret hat, völlig abgetragen ſind. Hernach und wann ſolches geſchehen, ſollen gedachte Deputirte, wie in Holland gebräuchlich, weder in- noch außer der Verſammlung weiter kein Votum haben. Daferne aber S. Chf. Dl. keine Deputirte zu der General-Verſammlung ſchicken, ſoll Ihro von allem, was dabei paſſiret und geſchloſſen worden, durch Praesident und Bewindhaber ſchriftliche Communication geſchehen."

zu einem Unterpfand bleiben ſolle, ſo lange bis die negotijrte zweihundertvierzigtauſend Rthlr. Leibrenten[1] abgeſtorben oder mit baarem Gelde aus der Compagnie Mitteln und Effecten abgelöſet, wie auch Sr. Churfürſtl. Durchl. auf Loßrenten nach Abgang obiger articulo quarto abgeſchriebene 49000 Rthlr. noch übrig bleibende einundfunfzigtauſend Rthlr. bezahlet ſein. Wan aber die Compagnie zu ihrem Vortheil mit frembden Perſonen wegen des Slavenhandels Contracten eingehen, und vermöge ſolcher Contracten gemelte Perſonen ihre Retouren zum Unterpfande und freien Disposition, an welchem Orte ſie ſolche ausladen, verkaufen und ſich daraus bezahlet machen wollen, verſchreiben und übergeben müſte, ſo hat es dabei ſein Verbleiben, und ſollen ſolche frembde Perſonen nicht verbunden ſein, ihre Retouren nacher Embden zu bringen.

Imgleichen daß ehe und bevor obgemeltem allem ein völliges Genügen geſchehen, keine Austheilung bei der Compagnie gethan, von gemelten Praesident und Bewindhabern aber davor geſorget und alle behörige Anſtalt gemachet werden ſolle, damit die Leibrenten aus der Compagnie Mitteln prompt bezahlet und dadurch der Credit, welchen Se. Churfürſtl. Durchl. vor dieſe Compagnie in Holland engagiret, auf alle Weiſe conserviret werde.

6.

Vorgemelte Interessenten wollen auch, wiewohl an ihrer Seiten ſolches eine freiwillige Sache iſt und ſie nicht über ihren guten Willen und Vermögen forciret werden können, dennoch nach beſagten ihren freien Willen und Vermögen aus ihren und der Compagnie Mitteln und Credit, ohne Sr. Churfürſtl. Durchl. Zuthun, den Handel und das Commercium über See, aufs beſte und ſchleunigſte fortſetzen und auf dieſe Weiſe die Compagnie je länger je mehr zum Flor bringen. Zu ſolchem Ende und wan gemelte Interessenten nöthig erachten ſollen, daß jemand von den Bewindhabern in Amsterdam oder in einer anderen Holländiſchen Stadt ſein Domicilium anzurichten, umb durch nöthige Unterhandlung die zu Erfüllung dieſes §. 1. benöthigte Geldmittelen negotijren zu können, wollen Se. Churfürſtl. Durchl. ſolchen Bewindhabern mit einem oder andern Praedicat vom Rath und Commissario, doch ohne den geringſten Gehalt, verſehen laßen, damit derſelbe unter ſolchem Praedicat dasjenige, welches ihm als Bewindhabere dieſer Compagnie daſelbſt zu verrichten unmüglich, ja höchſtgefährlich ſein ſolte, deſto beßer bewerkſtelligen könne. Und weiln gemelte Interessenten die anjetzo zu Herfaßung und Fort-

[1] Das zweite Exemplar inſeriert: „und was ferner vor die Compagnie auf Sr. Chf. Dl. Credit negotiiret ſein möchte."

ſetzung dieſer Compagnie erforderte ſehr große Geldſummen unmüglich aus ihren eigen Vermögen beiſchaffen können, ſondern andere Capitaliſten mit dazu ziehen müßen, die ſich aber ohne das eine oder andere ausbedungene Emolument hierunter nicht einlaßen wollen, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchl. auch hiermit gnädigſt resolviret, daß Sie nicht allein in gemelter Interessenten freie Disposition ſtellen, die von dem Commissario Wilhelm Pedy bishero jährlich bezahlet und unter die Art. V^to erwehnte, vor dieſe Compagnie negotijrte 240/m Rth. mitgehörigen Leibrenten durch einen andern Capitaliſten oder Cassirer zu Rotterdam in deßelben Haus inskünftige bezahlen zu laßen, ſondern Se. Churfürſtl. Durchl. wollen auch durch eben ſolchen Capitaliſten oder Cassirer diejenige Leibrenten, welche Sie außerdem vor Sich negotiiren und bishero durch den Commissarium Pedy bezahlen laßen, hinkünftig zugleich mit anvertrauen und ihm, bis dahin ſolche Leibrenten ausgeſtorben oder abgeführet ſein, die Helfte der vorgemelten Pedy hievor genoßene Emolumenten in Gnaden zulegen.

7.

Obgemelte Interessenten[1] laßen nicht weniger geſchehen, daß den anderen Actionisten und Participanten, außer dieſer ihnen privative aufgetragenen Direction und Administration ihre in dieſer Compagnie habende Gerechtſame und Befugniß nicht verkürzet, noch ihnen darunter praejudiciret werden; imgleichen daß denenſelben, ſobald die Compagnie zu Mitteln und Kräften kömt, ihre Vorſchüße, in ſo weit dieſelbe liquid ſeind, successive bezahlet und ſie auch bei denen künftigen Austheilungen nach Proportion ihr Actien gleich anderen[2] bedacht werden.

8.

Desgleichen laßen obgemelte Interessenten dasjenige, ſo bei der letztern Verſamlung von 9 zu Embden resolviret und beſchloßen worden, ſo weit ſolches Sr. Churfürſtl. Durchl. Interesse concerniret, auch denen hiervor und nach beſchriebenen Puncten nicht zuwider ſein mögte, in ſeinem Werth beruhen und geſchehen, daß ſolches zur Execution geſtellet werde. Sie reserviren ſich aber, alles übrige, ſo zum Nachtheil Seiner Churfürſtl. Durchl., der Compagnie und ſonſten vorgangen ſein mögte, nach geſchehener Unterſuchung gebührend redressiren zu mögen.

9.

Dahingegen entſchlagen Se. Churfürſtl. Durchl. den Praesident Danckelman und die Bewindhabere Leonhard von Grünsven und Johann

[1] Das zweite Exemplar beſagt: „Obgemelte Interessenten declariren hiemit, daß denen andern Actionisten und Participanten durch dieſe ihnen privative p."

[2] Im zweiten Exemplar heißt es: „ihr gebührendes Antheil empfangen ſollen."

de Goyer, imgleichen ſo weit es nöthig ſein mögte, die übrige Bewindhabere nebſt dem Fiscal Kloek von aller Anſprach und Praetensionen wegen ihrer ſo wohl vor als nach dem Jahr 1692 geführten Direction, annullirende in Kraft dieſes vor jetzt und künftig alle deshalb gegen vorgemelte Perſonen ſo wohl ex parte Fisci, als ex parte der andern Actionisten und Participanten angeſtellete Action, relaxiren auch alle wider obgemelte Perſonen und deren Güter desfals angelegte Arresta.

10.

Im Fall hiernechſt einiger Streit unter obgemelten Interessenten entſtehen mögte, ſoll ihnen frei bleiben denſelben durch Impartiales oder durch ihre General-Verſamlung entſcheiden zu laßen. Es wäre dan, daß ſolche Differenten die Interpretation des von Sr. Churfürſtl. Durchl. der Compagnie ertheilten Octroy betreffe, welchenfalls Sr. Churfürſtl. Durchl. als Octroyanten zuſtehet, ſolches Octroy zu interpretiren.

11.

Im übrigen bleibet es bei dem Transport-Contract vom 27. Februarij und bei dem Octroy vom 24. Septembris Anno 1692, geſtalten denenſelben in ſo weit ſie durch gegenwertige Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſte Resolution nicht alterirt werden, unverbrüchlich nachgelebet werden ſolle, wobei Se. Churfürſtl. Durchl. ſich auch noch dieſes in Gnaden gefallen laßen, daß man einige von denen vorgemelten Interessenten zu denen künftigen General-Verſamlungen deputiret und an ſolcher Reiſe verhindert werden mögten, ihnen alsdan freiſtehen ſolle, andere dazu in ihrem Namen zu bevollmächtigen, und zwar ohne Unterſcheid, es ſein Bewindhabere oder andere Perſonen, wan gleich dieſelbige Vollmächtigte vor ſich die nach dem Octroy gerequirirte Actien in der Compagnie nicht beſitzen. Es ſollen aber ſolche Gevollmächtigte den Eid von Secretesse und das Wohlfahren der Compagnie zu beforderen praestiren.

Wir verſprechen auch bei Unſerem Churfürſtl. Wort und Glauben, daß Wir obinserirten Vergleich, in allen ſeinen Puncten, Clausuln und Articuln getreulich und unverbrüchlich nachkommen, darüber nachdrücklich halten, keinesweges aber dawider handlen, noch daß ſolches von andern geſchehe, geſtatten wollen. Des zu Urkund haben Wir dieſe Unſere Ratification eigenhändig unterſchrieben und ſelbige mit Unſerm Churfürſtl. Inſiegel bekräftiget.

So geſchehen und gegeben zu Schönhauſen, den 13. Maji 1700.

(gez.) Friderich

(L. S.)

(gez.) P. v. Fuchs.

1700.
28. Juni

Nr. 160b.

Revers des Bewindhaber-Kollegiums.

Vom 28. Juni 1700.

Demnach vorbeſchriebener zu Conservation und Aufnahme Sr. Churfürſtl. Durchl. octroyrten Africaniſchen und Americaniſchen Compagnie zwiſchen höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. und einigen Interessenten ermelter Compagnie aufgerichteter und durch Churfürſtl. hohe Ratification beſtetigter, von Wort zu Wort wie vorgeſchrieben lautender Vergleich an uns niedergeſchriebenen Praesident und Bewindhabere erwehnter Compagnie durch höchſtgemelten Sr. Churfürſtl. Durchl. CammerRath Herrn Albrecht Ludewig Waltern heut dato in originali extradiret und übergehandiget worden, als geloben und verſprechen Wir Praesident und Bewindhabere hinwiederumb hiemit, obbeſchriebenen Vergleich in allen ſeinen Puncten, Clausuln, Articuln und in specie dem fünften getreulich und ohnverbrüchlich nachzuleben, keineswegs aber noch direct, noch indirect dawider zu handelen, noch daß ſolches von anderen geſchehe, vor ſo viel an uns iſt, zu verſtatten. Deßen zu Urkund haben wir dieſes Renversal eigenhändig unterſchrieben und mit der Compagnie beigedrücktem Siegel bekräftiget.

So geſchehen zu Embden, am 28ten Junij 1700.

(L. S.)

J. v. Danckelman.
L. van Grinsveen.
Fridag.
Conring.
Joh. de Goyer.
de Laporte.

1700.
25. Auguſt.

Nr. 161.

Atteſt des Middelburger Magiſtrats über Raule's Perſonalien.

Vom 25. Auguſt 1700.[1]

R. 49. R. 2.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Middelburg in Zeeland, urkunden und certificiren einem jeden mit dieſem, daß der H. Benjamin

[1] Das Original war holländiſch und wurde von van Straten, dem Anwalt der Frau Raule in ihrem Prozeß wider den Fiskus, ſo wie vorſtehend ins Deutſche über-

Raule aus Vlissingen bürtig alhier Bürger geworden und den 26. Febr. 1664 den gewöhnlichen Bürgereid abgeleget hat. Daß er den 20. Januar 1667 zum Rathsherrn erkoren und verfolglich im Magistrat continuiret, bis er ao. 1675 von hier gezogen.

Daß niemalen durch dieſer Stadt Gerichte einiger Curator oder Sequester über deſſen Erbſchaft (ofte boedel) iſt geſtellet, viel weiniger einig judicium concursus oder praeferentiae über ſelbe Erbſchaft iſt gehalten.

Weiln man nun ſchuldig iſt der Wahrheit zur Steuer ein Zeugniß zu geben, fürnemblich darumb erſucht ſeinde, ſo haben wir dieſes gegeben, umb ſich deſſen zu bedienen, wo es von nöthen.

In Urkund der Wahrheit haben wir dieſes laſſen ſiegeln auf dem Contra-Siegel dieſer Stadt und von einem unſerer Sekretarien laſſen unterſchreiben.

Den 25. August 1700.

De la Palma de St. Fuentes.

Nr. 162. 1700. 31. Auguſt.

Erneuerung der Defenſiv-Allianz mit den Generalſtaaten.

Vom 31. Auguſt 1700.

R. 65. 28.

S. von Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, Nr. 439.

Nr. 163. 1702. 10. April.

Raule's eidlicher Revers und Urfehde.

Vom 10. April 1702.

R. 9. C. 6. a. 1 und R. 49. R. VII.

Demnach ich Benjamin Raule vor einiger Zeit in Inquisition und Arrest auf Sr. Königl. Mayeſt. in Preußen, Meines allergnädigſten Königes und Herrn Veſte Spandow gerathen, bei ſolcher Sache auch allerhöchſt gedachte Sr. Königl. Mayeſt. meine allerunterthänigſte Submissiones

---

ſetzt. „Boedel" giebt er dabei mit „Erbſchaft" wieder; korrekter wäre „Vermögen" oder „Güter" geſagt worden. Die Überſetzung trägt übrigens am Kopfe den Kanzlei-Vermerk: „Cop. transl. 1700 (L. S.) Ysenbaart."

und gethane Offerten bereits unterm 23. April 1700 allergnädigſt angenommen und mir Gnade für Recht wiederfahren laßen, auch nunmehr ferner auf mein flehentliches Anſuchen, meine damals vertröſtete Erlaßung aus dem Arrest in Königl. Hulden mittelſt einer mir eröffneten allergnädigſten Resolution vom 25. Martij und Derſelben ferner weiter auf mein allerunterthänigſtes Vorſtellen erfolgten Declaration vom 4. Aprilis dieſes Jahres auf nachfolgende Conditionen und Erklärunge allergnädigſt resolviret haben, daß,

1. Mein geweſenes und Sr. Königl. Majeſt. vorhin allerunterthänigſt von mir abgetretenes Haus auf dem Friderichswerder von meiner Ehe Frauen evacuiret und der Jüdin Liebmans (welcher es ſchon vor lengſtens von Sr. Königl. Majeſt. in Bezahlung zugeſchlagen worden) eingeräumet werde, jedoch mit der fernern allergnädigſten Erklärung, daß meine Ehefrau vorhero, was ſie wegen ihres Eingebrachten zu praetendiren habe und erweiſen könne, vernommen, davon an Sr. Königl. Majeſt. allerunterthänigſt berichtet werde, und ſie indeßen in dem Hauſe bleiben könte, auch deßhalb meine Relaxation nicht aufgehalten werden ſolte.
2. Daß ich mich nebſt gedachter meiner Frau in der Stadt Spandow aufhalten, und nicht nach Berlin kommen, ſondern recta von hier aus dahin nach der Stadt Spando mich begeben und die übrige Zeit meines Lebens zubringen, auch
3. Von dar ohne Sr. Königl. Majeſt. ausdrückliche Special-Permission nicht weichen, noch an einen andern Ort gehen, auch des Nachtes allemal innerhalb der Stadt bleiben,
4. Mit niemanden ohne Sr. Königl. Majeſt. Special-Befehl correspondiren und Briefe wechſeln, noch ſonſten in einige Intriguen und Affairen, ſie ſein beſchaffen wie ſie wollen mich miſchen, weniger
5. Wegen meines bisherigen Arreſts und vorigten Conduite einige Schriften von mir geben oder der gleichen in oder außer Sr. Königl. Majeſt. Landen publiciren, noch ſolches durch die Meinigen oder ſonſten iemanden thun laßen wolle. Jedoch daß mir freiſtehen ſolte allemal, wan ich wolle, Memorialia an Sr. Königl. Majeſt. zu überſchicken, an andere aber nicht zu ſchreiben, ohne daß ich ſelbige vorhero würde benennet und Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſte Erlaubnis dazu erhalten haben.
6. Im Fall über kurz oder lang an den Tag kommen würde, daß ich noch einige mehrere Mittel und Effecten als diejenigen, ſo ich bishero angegeben, habe, an dieſelbe Sr. Königl. Majeſt. Dero Anſpruch bevor bleiben ſolte.

7. Daß ich auch, wan ich wieder dieſe Puncta oder einen von denſelben inskünftige handeln würde, ſolches an Leib und Leben zu büßen haben wolle.

So erkenne ich Benjamin Raule nicht nur allein dieſe Sr. Königl. Majeſt. Gnade und Hulde, und daß Sie mit meiner ehemaligen allerunterthänigſten Offerte zufrieden geweſen, auch nunmehro mich aus dem bisherigen Arrest allergnädigſt zu dimittiren und daneben erklären zu laßen geruhen wollen, daß Dieſelbe mir in vorgedachter Stadt Spando zu meinen Unterhalt dasjenige ferner reichen laßen wolten, was mir bishero dazu gezahlet worden, mit allerdemütigſten Dank und will nebſt meiner Frauen dieſe Gnade Lebenslang allerunterthänigſt rühmen, auch vor Sr. Königl. Mayeſt. geheiligte Perſon und Dero ganzes Königl. Haus, auch Königreich und Lande eifrigſt beten.

Sondern ich gelobe und ſchwere auch hiermit wißentlich, wohl bedächtlich, frei und ungezwungen zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich dieſen obgeſetzten Puncten und Conditionen ſambt und ſonders, keinen ausgenommen mich allerdings unterworfen habe, dieſelbe auch treulich halten und dawieder in keinerlei Weiſe und Wege handeln will. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jeſum Christum.

Zu meher Verſicherung habe ich auch dieſen wohl bedächtigen Eid und Revers hiermit unter meiner Hand Unterſchrift und vorgedruckten Pitſchaft ausgehändiget. So geſchehen Veſte Spandow, den 10 Aprilis Anno 1702.

Benjamin Raule.

In mangel van mijn zegel hebbe iek nit zegeln konnen, het sal even soo crachtig zijn.

Urphede.

Nachdem auf Sr. Königl. Majeſt. in Preußen, Meines Allergnädigſten Königs und Herrn allergnädigſten Befehl, ich Benjamin Raule anhero in Arrest gebracht und eine Inquisition wieder mich angeſtellet worden, dieſes Arreſtes aber nunmehro in Gnaden wieder erlaßen werde, als gelobe und ſchwere ich zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich wegen dieſes gehaltenen Arrests und Inquisition weder an Sr. Königl. Majeſt. höchſten Perſon oder Dero Königl. und Markgräfl. hohen Hauſe, noch an Dero Landen, Leüten und Bedienten, noch an denenjenigen, ſo zu dem Arrest und der geſchehenen Inquisition Rath, That oder Anlaß gegeben, ahnen oder rächen, noch ſonſten geſtatten wolle, daß ſolches durch mein oder der Meinigen oder ſonſten jemanden

Veranlaßung geſchehen. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Jesum Christum.

Dese boven staende eet hebbe ick afgelegt in Spandau 10 Apr. 1702.

B. Raule.

1702.
11. Mai.

Nr. 164.

Raule's eidlicher Revers.

Vom 11. Mai 1702.

R. 9. C. 6. a. 1.

Nachdem der allerdurchlauchtigſte großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich König in Preußen, pp. mir Benjamin Raule allergnädigſt concediret und verſtattet, daß ich in gewiſſen S. K. M. Africanische Compagnie betreffenden Angelegenheiten eine Reiſe nach Emden thun möge, jedoch nirgend anders wohin, als den geradeſten Weg nach gedachtem Emden gehen, auch von dar an keinen anderen Ort, als wohin S. K. M. mir es ausdrücklich permittiren werden, mich begeben wolle, als gelobe und ſchwere ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich ſolchem in allerunterthänigſtem gehorſamſt nachleben und von hier recta und den geraden Weg nach Emden und nirgend anders wohin gehen, auch von dar an keinen anderen Ort, als wohin S. K. M. es mir ausdrücklich permittiren, mich begeben, noch Dero allergnädigſte Concession mißbrauchen oder anderſt interpretiren, noch ungleich deuten, imgleichen, daß ich mich auf allergnädigſten Befehl jedesmal wiederumb geſtellen wolle. So wahr mir Gott helfe durch ſeinen Sohn Unſeren Herrn und Erlöſer Jesum Christum, Amen.

Dat ick voorgeschreven eet met uijtgestreckten vingeren in tegenwoordigheijt des Conniklijke Camer Raed heer Walter soodanig uijtgesworen, sulx betuijge met mijnnen eijgenhandigen onderschrift Spandau den 11 Mey 1702.

B. Raule.

(?) 1703.

Nr. 165.

Neuer Vertrag mit dem König von Arguin.

Vom (?) Jahre 1703 (a. D.).[1]

R. 65. 37.

Wij, koning van Arguyn etc. verklaren bij deesen dat het voorenstaande Contract met S. C. V. Doorl. van Brandenburg hoogloffliker

[1] Dafür, daß dieſer weder datierte noch unterſchriebene Vertrag aus dem Jahre

memorie al in den jare 1686 bij onsen voorzaat aengegaan sijnde, en den 14/24 Julij 1698 geconfirmeert, 't selve op heden nog nader voor ons en onse nakomelingen en successeurs in de regeeringe confirmeeren bij desen belovende nimmermeer te sullen gedogen dat eenige contraventien daertegens werden geplegt, nogte eenige andre scheepen of natien tot den handel der vrugten, gewassen en coopmanschappen in onse rijken vallende, van Arguyn af tot Zenegale toe, offte so verre sig ons gebied soude mogen uijtstrecken, nogte aan Porto d'Arco nogte tuschen beijden te sullen admitteeren nog toelaten, behalven alleen de onderdaanen van S. C. V. Dt., die daertoe bij S. C. V. Dt. geprivilegeert en geoctroijeert zijn, aen welke wij alleen den privaten handel met uijtsluijtinge van allen anderen, die daar verboden handel souden willen komen drijven (tot welke weeringe etc. wij de voorsz. Brandenb. geprivilegeerden so veel ons aangaat, volcomen magt geven) de behulpsame en sterke hand te bieden ende op dat dit vast en seker sij, hebben wij, naer dat het ons door onsen tolk van woord tot woord vertaalt en uijtgeleijd was, het selve eijgenhandig onderteijkent.

Actum, 't Arguyn in Afrika den . . .

Nr. 166.

1704. 16. Juni.

Vernehmung des Negerprinzen Ibrahim über Arguinſche Verhältniſſe.

Vom 16. Juni 1704.

R. 65. 27.

Hamet Mansor Ibrahim ſeines Alters ohngefehr 40 Jahre, ein Schweſter-Sohn von der Frau des jetzigen Königs von Arguyn Amar Ady, welcher alda 20 Jahre König geweſen, rapportirt:

Daß er vor ohngefehr einem Jahre von Arguyn verreiſet mit einem kleinen Schiff, die Arca Noae genant, davon Capitain geweſen Adrian Schott, welcher für Rechnung einiger Amſterdamſchen Kaufleuten, als

---

1703 ſtammt, ſpricht m. E., daß bereits in Nr. 166 eines mit dem „König" Friedrich geſchloſſenen Vertrages gedacht wird, und daß nach damaligem Brauche jeder Kommandeur nach ſeiner Ankunft die bisherigen Verträge erneuerte. Nach den Akten traf nun als Nachfolger des verſtorbenen Cornelis Reers ſein Sohn Johann Reers im Jahre 1703 in Arguin ein. König von Arguin war damals Amar Ady.

Der Vertrag iſt übrigens bereits bei Stuhr, a. a. O., S. 159, jedoch fehlerhaft gedruckt.

Beck und von Weſel, Gerrit von Doſten, Willem von Schie, Johannes Doncker und Beerenvoets, alle zu Amſterdam wohnende, wie auch Josua von Belle, H. von Waddinxveen, von Rotterdam, were nach Arguyn abgeſchicket worden. Daß dieſes Schiffgen ohngefehr anderthalb Monat zuvoren von Rotterdam, woſelbſt ſolches equipiret, were zu Arguyn ankommen; es were daßelbe 102 Fues lang, mit 20 Stücken und 39 Mann montiret und 100 Laſt groß geweſen. Daß dieſes Schiff zu Arguyn in Zeit von 6 Wochen ſeine vollkommene Ladung von Gomm und einigen Struys-Federn hette bekommen und damit nach Rotterdam wiedergekehret ſei, woſelbſt er ſich an den H. v. Waddinxveen adreſſiret; bei welchen er auch gegeſſen.

· Daß dieſes Schiffgen das Jahr zuvorn vor eben dieſe Kaufleüte eben dieſe Reiſe gethan, mit ſich habende zum Tolck oder Dolmetſcher einen Isaac Franco, welcher mit geb^en^ Hamet Mansor anhero kommen und ihme vor Dolmetſcher dienete. Es were geb. Schiffgen damals, wie geb. Franco ausſagete, zu Amſterdam aus- und beim Retour zu Rotterdam wieder eingelaufen, woſelbſt geb. Tolck von dem Schiff gegangen und ſein Geld zu Goree empfangen, ohne zu wißen von wem. Dieſes Schiffgen ſei damals mit ſeiner vollen Ladung von 100 Laſt Gomm als zuvoren chargiret geweſen.

Als zur ſelbigen Zeit, ſo nunmehro bei zwei Jahren ſei, geb^er^ Isaac Franco mit dieſem Schiff an Arguyn gelegen, weren damals noch zwei andere Schiffen, deren Namen er vergeſſen, daſelbſt angekommen, deren eines, ſo 115 Laſt groß und 34 Stücken Canon, were vom Capitain Beerenvoets von Amsterdam für Rechnung des H. Lamsen von Flißingen, das andere aber, welches von ohngefehr 70 Laſt und 13 Stücken ſei, vom Capitain Jacob von Dalou einen Flißinger für Rechnung des Herren Sonsbeeg geführet worden. Dieſe beiden Schiffe weren zugleich mit ihnen von Arguyn abgegangen mit ihrer vollen Ladung als Gomm und einigen andern Waren. Geb. Hamet und ſein Dolmetſcher ſageten ferner, daß der Commandeur von Ree(r)s dieſem ganzen Negotio nicht assistiret und darin noch gutes noch böſes gethan hette, daß dennoch geſchienen, als wan der Commandeur ein ſehr guter Freund von allen dieſen Capitainen geweſen ſei, ohne daß geb^r^ Tolck Isaac Franco und Hamet wüſten, daß er Ree(r)s etwas von ihnen hette genoßen. Daß dieſe gemelte Capitains Beerevoets und von Dalou vorhin noch mehrere andere Voyages nach Arguyn gethan hetten. Daß obg^ter^ Beerevoets mit einem anderen Schiffgen, deßen Monture ihnen nicht bekant, im Früjahr dieſes 1704ten Jahrs von Vlissingen nach Arguyn gegangen ſei und jetzund wieder zurück erwartet werde.

Daß von Zeit zu Zeit, da die Compagnie unterlaßen, gnugſame Cargaison nach Arguyn zu ſenden, ſehr viele Lorrendreyers daſelbſt weren angekommen, ohne daß gem.ter Hamet eigentlich die Zahl wüſte, welche durchgehends ſehr guten Handel hetten gethan und meiſtentheils voll beladen wieder zurückgegangen ſeien. Daß der Gouverneur Ree(r)s vor ohngefehr 13 Monaten mit einem Engliſch Schiffgen groß ohngefehr 40 à 50 Laſt, montiret mit 8 Stückgens Canon und 12 Mann, ſo Engliſche Flagge und Commissie von der Königin Anna gehabt, zu Arguyn angekommen ſei. Das gem.tes Schiffgen ebenfals mit voller Ladung nach Engeland abgegangen, aber wie er vernommen, auf der Engliſchen Küſte verunglücket ſein ſolte.

Daß allezeit jährlichs zu Arguyn aufs wenigſte 300 und zum weilen woll 400 Laſten und mehr an Gomm zu bekommen, wie von ſelbiger Zeit, als Isaac Franco aldar geweſen, er ſelbſt Zeuge ſei, als auch 3. 4. 5. à 600 Laſten Salz, wan man auf behörl. Weiſe dieſes in Acht nehmen wolte.

Daß der Commandeur Ree(r)s ſehr unter denen Mooren geheßig iſt, weil er ſie übel tractire, ihre Rechte nicht bezahle, und denen Lorrendrayers assistire, umb ihrem Könige und der Nation ungleich zu thun, ihre Rechten zu verkürzen und den Handel zu zwingen.

Daß er Hamet von dem Könige ſeinem Vetter abgeſchicket ſei, umb J. Königl. May. von Preußen Seinetwegen zu grüßen und zu vernehmen, ob Sie oder Dero Africaniſche Compagnie resolviret ſei, das Negotium nach Arguyn zu continuiren und das Castel, wie es ſich gebühret zu unterhalten. Daß ſolchen Fals der König von Arguyn den Contract, ſo er mit dem Könige von Preußen gemachet, feſt halten und da es Noth renouvelliren, auch ſich obligiren wolte, mit niemand zu handlen, als mit Sr. Königl. May. von Preüßen, oder Deroſelben Bedienten, ausſchließende alle andere Nationen.

Daß er dieſemnach erſuche, Ihro Königl. May. oder Dero Compagnie ſich darauf fürderlich zu declariren gelieben wolten, wo nicht würde er genöthiget ſein, andere Engagementen mit einigen Kaufleuten zu machen, von welchen er ſehr ſtark darumb angeſuchet würde; maßen die Mooren nicht länger in ſolcher Ungewißheit bleiben könten, ſondern ein ſicheres und gewißes Debit von Ihren Güteren und Kaufmanſchaften haben müſten, um subsistiren zu können.

Die Mooren hetten ihn Hamet ſehr gebeten, den König von Preußen ihrentwegen tauſendmal zu grüßen mit Anwünſchung alles Heil und Segens von Gott. Er ſagte ferner, daß die Fortresse oder das Castel Arguyn bei ſein des Hamet Abreiſe in ſehr gutem Stand ge-

weſen, verſehen mit 30 Stück Canon, 1 Mortier, jedoch daß darinn nur 11 Mann und 1 Neger weren, worunter die Handlungsbedienten mit begriffen ſind; daß ſolches ſo feſt und wohl situiret ſei, daß wan nur 30 oder meiſtens 40 Mann in Beſatzung daſelbſt weren, ſie vor niemand, wer es auch ſei, ſich zu förchten hetten. Daß der König anjetzo darinn noch 400 Mohren geleget, welche von Ihm unterhalten und ſo lange daſelbſt verbleiben würden, bis das Beſcheid oder eine Resolution von S. Königl. May. von Preußen einkommen.

Endlich verſicherte er Hamet, daß der König von Arguyn mit keinem Potentaten in der Welt noch anderen Particulieren ſich lieber engagiren wolle, als mit Sr. Königl. Mayt. von Preußen. Er Hamet wolte ſich zum Bürgen ſtellen, daß, wan es Sr. Königl. May. gelieben möchten die nöthige Ordres zu Maintenirung des Castels und Negotie zu ertheilen und dieſelbe gehörig exequiren zu laßen, daß ſolchen Fals Dero Compagnie oder Unterthanen allein den obgd. privativen Handel auf der Arguyniſchen Küſte haben und daß die Mooren ſelbſt alle Lorrendrayers abwehren würden. Er ſagte auch, daß er blos umb dieſer Sache willen von dem Könige von Arguyn nach Holland geſchicket ſei und mit der erſten guten Gelegenheit wieder nach ſeinen Vaterland gehen wolle.

Ferner meldete er, der König von Arguyn occupire ſich meiſtens im Kriege gegen ſeinen Nachbaren die Mohren und hette er Hamet die Direction über das Commercium; des Königs Gebiet gienge von Capo blanco an bis an die Guineiſche Küſte ohngefehr in die Länge von 100 Meilen an der See, Landwertsein wiſte er nicht, wie breit des Königs Land ſei; es were aber eine große Etendue und könte man es in 30 Nächten kaum durchreiſen; Er were mächtig und könte wohl hunderttauſend Mann in die Waſen bringen; Er ſei ſamt ſeinen Unterthanen der Mohametaniſchen Religion zugethan.

Das Commercium auf der Arguyniſchen Küſte beſtehe vornemlich in Gomm, etwas Gold, ſo von der Guineiſchen Küſte komme, Elephantenzähnen, Bezoarſteinen, Häuten von Thieren, als Tiegern, Ochſen, Bocken, Cabritten, Wolle, weißer und ſchwarzer Ambre de gris, zuweilen viel, zuweilen wenig, nachdeme die See ſolchen auswürft, Straußfedern, auch Salz. Die Luft zu Arguyn were ſehr geſund, obgleich große Hize alda ſei, und würden die Leute gar alt. Gedachter Hamet antwortete auf alles ohne einig Embarras mit Moderation und Fermeté, zeigete auch gueten Esprit in ſeiner Antwort und Reflectionen auf ein und anderes; Er verſtehet etwas Holländiſch und ſagte, wan ein gueter Commandeur albar were, der Ihro Königl. Mayt. von Preußen getreu ſei,

ſo wolte er wohl mit ſeiner Frau und Kinderen in das Castel wohnen gehen, welches in ſo gueten Stande noch ſei, als es jemals geweſen, und würde es J. Königl. May. von Preußen, ſehr nachtheilig ſein, wan ein ſo nützlicher Handel nicht continuiret werden ſolte. Datum Haag, den 16. Junij 1704.

(gez.) v. Schmettau.

Nr. 167. 1707. 9. Mai.

Aktenſtücke über Raule's Tod und Nachlaß.

Vom 9. Mai 1707.

R. 65. 58.

A.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König
Allergnädigſter König und Herr.

Ewer Königl. Maj. berichten wir allerunterthänigſt, wie daß Dero geweſener General Marine-Director Benjamin Raule am verwichenen Freitage frühe zwiſchen 6 und 7 Uhr zu Hamburg, allwo er 10 Monat lang krank gelegen, geſtorben, und daß von dort aus verlanget wird, wir möchten ſorgen, daß er auch könne begraben werden. Nun ſtellen wir allerunterthänigſt dahin, was Ew. Königl. Maj. dißfals in Gnaden zu verordnen belieben wollen, verbleibende

Allerdurchl. pp.

Berlin, d. 9. Maij 1707.[1] Kornmeſſer.
Ramler.

B.

Seine Königl. Maj. Unſer allergnädigſter Herr autoriſiren Dero Hofrath Johann Friderich Kornmesser, wie auch Dero Marinen-Commiss. Johann Ramler hiemit und kraft dieſes allergdſt., daß ſie zu Behuef des geweſenen in Hamburg geſtorbenen General Marine-Directoris Benjamin Raule Beerdigung, auch zu Abzahlung deſſen Schulden, ſo er wehrender Krankheit hier und dar gemachet hat, item zu denen benöthigten Reiſe- und Transport-Koſten 500 Thlr. zinsbar aufnehmen und dargegen das Rauleiſche Haus auf dem Friedrichswerder unterpfändlich verſchreiben mögen.

Signatum Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.

(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

---

[1] Darnach iſt Raule am 6. Mai a. St. oder am 17. Mai n. St. geſtorben. Sollte, was nicht anzunehmen iſt, der Bericht nach neuem Stile datiert ſein, ſo iſt der 3. Mai n. St. der Todestag.

C.

Friderich, König in Preußen p.

Unſern p. Weil Wir allergnädigſt gut gefunden, das Rauleiſche auf dem Friedrichswerder ſtehende Haus nunmehro an den Meiſtbietenden verkaufen und davon ſeine Schulden bezahlen zu laſſen, als habt Ihr ſolches wie gebräuchlich anzuſchlagen, die Creditores ad liquidandum zu citiren und die Verkaufung ſo bald möglich vorzunehmen.

Daran p. Und p. Geben zu Potsdam, den 9. Maij 1707.

An das Kammergericht zu
Cölln an der Spree.

D.

Friderich, König in Preußen p.

Unſern p. Wir haben allergndſt. gutgefunden Unſern p. Ramler nacher Hamburg zu ſenden, umb Unſern geweſenen daſelbſt verſtorbenen Gen. Mar. Dir. Benjamin Raule begraben zu laſſen und deſſen Verlaſſenſchaften verſiegelt abzuholen. Befehlen Euch alſo hiemit in Gnaden, wann er Eure Hülfe in einen und andern ſolte nöthig haben, ihme gerne und willig zu assistiren. Daran p. Und p.

Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.

(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

An Herrn Burchard
Reſidenten zu Hamburg.

E.

Friderich, König in Preußen p.

Unſern p. Weil Wir allerunterthſt. berichtet worden, daß Unſer geweſener General Marinen-Director Benjamin Raule in Hamburg geſtorben und daſelbſt niemanden vorhanden, der ihme zur Erden beſtättigen ließe, als befehlen Wir Dir hiemit in Gnaden, ſofort nach Empfahung dieſes nacher Hamburg zu reiſen, geb. B. Raule ſeinem Stande gemäß begraben zu laſſen, ſeine Verlaſſenſchaften, ſie beſtehen worin ſie wollen, von diejenige Leute, welche ſolche in Handen haben möchten, abzufordern und mit nach Berlin zu bringen.

Bei Deiner Wiederzurückkunft haſtu ſolche mit Unſern p. Kornmeſſern durch einen geſchwornen Notarium ordentlich verzeichnen zu laſſen, das darüber verfertigte Inventarium in originali einzuſchicken und Unſere allergdſte. Ordre, wie es damit gehalten werden ſolle, in allerunterth. erwarten.

Und weil Wir auch allergdſt. concediret haben, daß gegen Verſchreibung des Rauleiſchen Hauſes noch 500 Thlr. mögen aufgenommen

werden, als haſtu ſolche in Empfang zu nehmen und nebſt Deinen Reiſe- und Zehrungs- auch die Begräbnus-Koſten und was Defunctus wehrender Krankheit vor Schulden gemachet hat, davon zu bezahlen und darüber ordentlich Rechnung zu führen. Daran p. Und p.

Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

(gez.) Friderich.

(ggez.) Gr. v. Wartenberg.

An den Marinen-Commiss.
Ramlern.

F.

Friderich, König in Preußen p.

Auch p. Weil Wir allerunterthſt. berichtet worden, daß Unſer geweſener General-Marine-Director B. Raule, der vor einigen Tagen zu Hamburg geſtorben, noch einige Briefſchaften in Emden zu ſtehen; Ihr habt Euch darnach zu erkundigen, ſolche von dem Inhaber abzufordern und unverzüglich zu Waſſer nacher Hamburg an Unſern dortigen Residenten Burchardi zu transportiren, mit der Nachricht, daß er ſolche vollents nach Berlin an die darzu beſtelte Commissarios Kornmeſſer und Ramler ſenden ſolle.

Die in ſeinem Losament befindl. Meublen könnet Ihr durch 2 glaubhafte Notarien inventiren laſſen und das Inventarium in originali einſchicken.

Daran p. Und p. Geben zu Potsdam, den 9ten Maij 1707.

An Praesident und Bewindhaber
zu Emden.

1709.
11. April.

Nr. 168.

Vertrag mit den Häuptlingen von Anta, Accada und Taccrama.

Vom 11. April 1709.[1]

R. 65. 33.

Der allein überlieferte Art. 23 lautet:

Middlerwijle belove met het gansche land van Anta in alle voorval in goede min en vrundschap te leven gelijk zij ook mits desen

[1] Der Vertrag iſt durch den als Gouverneur im Jahre 1709 nach Großfriedrichsburg geſandten Franz de Lange zu Accada auf der Feſtung Dorothea geſchloſſen worden und ſeinem Berichte an König Friedrich I., d. d. Großfriedrichsburg in Afrika, den 20. April 1709 — R. 65. 30 — beigefügt geweſen, bei den Akten aber leider nicht mehr vorhanden. Nur Art. 23 findet ſich an anderer Stelle.

haar daertoe verbinden, tegen alle vijandelijke ondernemingen malkanderen bij te staan en te secondeeren, alles ten goeden trouwe van beijde zijde, eijgenhandig ondertekent en bij eede belooft te houden.

1709. 27. Septbr.

Nr. 169.

Königliche Order, betr. Anberaumung einer präjudizierlichen Generalverſammlung.

Vom 27. September 1709.

R. 65. 30.

Friderich, König in Preußen pp.

Unſern p. Euch wird nicht unbekand ſein, in was vor einen desolaten Zuſtand ſich Unſere Africaniſche Compagnie Sachen befinden, und daß Wir zu dem Ende ſchon alle erdenkliche Devoiren angewant, ja noch dieſes Jahr durch Unſere p. den Freiherrn von Schmettau p. und p. Ramlern verſcheidene Conferenzien mit denen Holländ. Interessenten anſtellen laßen, in Meinung dieſelbe zu bewegen, daß ſie das Werk nicht ganz abandoniren, ſondern womöglich ſolches wieder herfaßen und entweder separatim oder conjunctim ferner fortſezen, mithin auch zugleich Mittel anberahmen ſolten, wie und welchergeſtalt Wir wegen der übernommenen und bezahlten Leib-Renten, wo nicht völlig, doch vors meiſte wieder dedomagiret werden könten.

Da aber nach abgeſtatteten allerunterthänigſten Relationen von obgedachten Unſern p. von Schmettau und Ramlern aller angewanten vielen Mühe ungeachtet weder die eine noch andere Partei aus verſcheidenen vorgeſchüzten Urſachen und vielen Klagen über die Mängel bisheriger Administration, welche doch bald eine, bald die andere Partei dirigiret, endlich aber beide die Compagnie in effectu gar abandoniret haben, ſich zu nichts verſtehen wollen, — auch ſcheinet keine Möglichkeit zu ſein, mit ihnen in Holland weiter was auszurichten, — und Wir hingegen doch von der Sache ein Ende haben müßen, es geſchehe auf welche Art es wolle, jedoch allezeit die glimpfligſte praeferirend: Als halten Wir vor rathſam zu ſein, umb gedachten Interessenten das Maas recht voll zu machen, damit ſie hiernechſt keine Urſach haben mögen ſich zu beſchweren, als hätte man mit ihnen nicht ordentlich verfahren, ſondern de facto ſich der Compagnie Effecten appropriiret, ſolche zu allem Überfluß, nach dem von Uns durch die Compagnie erhaltenen Octroy, ihren eigenen Reglementen, abſonderlich des 4. und 14. Articuls, und

wie es ſonſten allezeit gebräuchlich geweſen, auch leztens in 1699 noch geſchehen zu einer extraordinairen Generalen Verſamlung durch Euch annoch pro ultimato nacher Embden convociren zu laßen mit dem expressen Bedeuten, daß ſie zu dem Ende umb ihnen zu proponiren, daß ſie entweder Mittel zum ſchleinigen Redress des ganzen verfallenen Werks und Unſerm Dedomagement wegen der übernommenen und bezahlten Leib-Renten berahmen oder mit Euch concludiren ſollen, was bei der Sache ferner zu thun und wie Wir anderer geſtalt zu befriedigen wären, ohnfehlbar und genugſam qualificirt zu erſcheinen oder zu gewärtigen hätten, was im ausbleibenden Fall von Euch, als von Uns dem Souverain und Octroyanten der Compagnie darzu geautorisirten dießfals alleine pflichtmäßig und denen Rechten auch dem Herkommen bei der Weſtindiſchen Compagnie gemäs würde concludiret werden müßen, geſtalten ſonſten durch noch längeres Cunctiren Forten, Comptoiren und noch wenige Effecten vollents zu Grunde gehen, und Wir Gefahr laufen möchten, von Unſerm großen zu Ablöſung der negociirten Leibrenten gethanen und noch thuenden baaren Geldvorſchußes gänzlich frustriret zu werden, welches aber denen gemachten Contracten und darauf von Uns erhaltenen Octroy, auch denen Verſicherungen ſo Wir wegen der Leibrenten in Händen, ſchnurſtracks zuwiderlaufe. Befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden die benöthigte Anſchreiben ſo wohl an die eine als andere Partei in gewöhnlicher Form und mit Anſezung eines feſten Termini, ſo auf 4 Wochen a dato insinuationis zu berahmen iſt, ſonder Zeitverluſt zu projectiren, dieſelbe auch in obigen Terminis, einzurichten, auch die Argumenta, ſo zu obiger Unſerer allerdings billigen Intention dienlich ſein können und Euch ferner beifallen möchten, beizufügen. Sobald ſolches Project fertig, habt Ihr Uns daßelbe allerunterthänigſt einzuſchicken, umb Euch ſo fort darauf weiter zu beſcheiden und Unſere fernere Mesures auch in Zeiten darnach nehmen zu können. Und damit Wir wegen Unſern an der Compagnie habenden rechtmäßigen Forderungen deßen, was Uns von denen ſämtlichen Interessenten dargegen verhypotheciret worden, ſoweit es zureichet, inzwiſchen verſichert ſein mögen, ſo wollen Wir hiemit auf alles und jedes nemlich Actien, Forten, Comptoiren und Effecten und ſonderlich dasjenige, was bis hieher durch Unſere eigene Veranſtaltung salviret worden auch noch weiter salviret werden möchte, einen in Rechten gegründeten Arrest, zu deßen ordentlichen Justificirung Wir allemal bereit ſein, auf die Weiſe wie Ihr es am Dienlichſten finden werdet, geleget und Euch darbei expresse anbefohlen haben, von nun an weiter nichts davon ohne Unſern expressen Befehl zu veräußern, protestirende zugleich wider die bis hieher

zu Unſerm Nachtheil und ohne Unſer Vorwißen geſchehene Transporten und ausgegebene Verſicherungen auf ein und andere Stücke. Seind Euch übrigens p.

Sind p. Cartzig, den 27. September 1709.

(gez.) Ilgen.

An
Praesident und Bewindhabere
zu Embden.

1709.
September.

Nr. 170.
Vernehmung des Unterkaufmanns Düring über Arguinſche Verhältniſſe.

Vom September 1709.[1]
R. 65. 30.

Frage-Puncten an Monsr Hans Chriſtian Düring geweſenen Unter-Kaufmann auf dem Königl. Preuß. Casteel Arguyn in Africa.

1.

Wie lange Er Düring auf dem Königl. Preußiſchen Casteel Arguyn geweſen?

ad 1.

Beinahe 11 Jahr, den in 1698 wäre Er mit dem Schiff die Churprinzeßin von Embden ausgefahren.

2.

Ob Er indeßen nicht wieder in ſeinem Vaterland geweſen?

ad 2.

Ja, in 1704 ohngefehr im April hätte Ihm der Commendeur Reers mit einem Enterläufer nacher Embden geſant, Er were aber im November ſelbigen Jahrs wieder zu Arguyn geweſen.

3.

Was Seine Verrichtungen zu Arguyn geweſen?

ad 3.

Er hätte die Stelle eines Unter-Kaufmanns bekleiden ſollen, alleine weil die Compagnie keine Schiffe dahin geſant, hätte man dorten auch nichts negotijren können, wäre alſo zu ſeinem Leidweſen allezeit müßig geweſen.

---

[1] In „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 54 u. 55, ſind nur die Fragen 27—33, 18, 19 und 22, aber nicht fehlerfrei, wiedergegeben.

4.

Ob den an Arguyn gute Negotien zu machen?

ad 4.

Ja, wan man es darnach anfinge, glaube Er jährl. wohl 100/m fl. daſelbſten profitiren zu können.

5.

Und welcher geſtalt?

ad 5.

Man müſte daſelbſten continuirlich 2 Hoecker Schiffe halten, und jährlich vor ohngefehr 20/m fl. Cargaisonen haben, umb damit 240 bis 250 Laſten Gomme einzuhandeln, als welche ein Jahr umbs andere gar leicht zu kriegen wären, nebſt 8:10: bis 12/m Stück Straußfedern, dieſe würden denn in Patria wieder rendiren können nach Abzug der Retour-Koſten, ſo Er auch ohngefehr auf 20 bis 25/m fl. ſchäzen wolte, etwa 120: bis 125 000 fl.

Überdeme

So könte man daſelbſten auch mit Salz handeln und wenigſtens jährlich 125 bis 130 Laſten an Canarien bringen, welche auch 8. 9 bis 10/m fl. brächten.

Item

30 Laſten Fiſche dahin, die zu 180 fl. per Laſt pflegten verkaufet zu werden, und alſo trügen 5400 fl.

Dann

Ein Jahr umbs andere auch 100 Slaven jeder zu 200 fl. machte 20/m fl.

6.

Wie hoch Er den jährlichen Unterhalt des Guarniſons und der 2 Hoecker Schiffe rechne?

ad 6.

Er hätte von dem Commendeur öfters gehöret, daß man ſolches ſtellen könte mit 14 bis 15/m fl. holl.

7.

Was die 125 bis 130 Laſten Salz koſten würden, ehe man ſie an Canarien brächte?

ad 7.

Ohngefehr 1000 fl.

8.

Die 30 Laſten Fiſche?

ad 8.

Nachdem der Einkauf der Cargaisonen were, Er rechne mit 2000 fl. es ſtellen zu können.

9.

Die 100 Sclaven?

ad 9.

Jeder rechne Er zu 30 bis 40 fl.

10.

Ob man jährlich wohl auf vorher erwehnte Quantität Staat machen könte?

ad 10.

Ja; wann die Negotien im Train könten gehalten und alle Jahr 2 Retouren gethan werden.

11.

Umb welche Zeit die Ausrüſtungen geſchehen müſten?

ad 11.

So, daß die Schiffe im Februario und September an Arguyn ſein könten.

12.

Ob die Seeländiſche Lorrendrayers darinn Abbruch thun könten?

ad 12.

Nein, dan der Commandeur durch die 2 Hoecker Schiffe alles beletten[1] und dahero allemal mit dem Einkauf die beſte Zeit obſerviren und ihnen zuvorkommen könte, welches auch nur umb 1 Jahr zu thun wäre, die Lorrendrayer würden von ſelbſten wohl weg bleiben, wann ſie ein- oder zweimal eine verlorne Reiſe gethan hätten.

13.

Wie nahe die frembden Schiffe umb Gomme zu holen ans Casteel kämen?

ad 13.

Sie bleiben wohl 30 auch 40 Meilen davon.

14.

Wo dann der Gomme geladen würde?

ad 14.

An Porto Dircko.

[1] beletten, holl. = verhindern.

15.

Ob der Lorrendrayer Gabriel Jansen, mit deme Er Düring repatrijret, eine gute Reiſe gehabt?

ad 15.

Dieſes Jahr ſo gut nicht als das vorhergehende Jahr, denn Er ohngefehr ſein Schiff nur halb voll Gomme laden können und das übrige an Häuten und Salz hette erſezen müßen.

16.

Was die Urſache davon were, daß er keine gute Reiſe gethan?

ad 16.

Weil die Mohren untereinander jezo Krieg hätten.

17.

Ob den die Mohren untereinander pflegten Kriege zu führen?

ad 17.

Nein, käme gar ſelten.

18.

Ob der Commendeur mit denen dortigen Königen und Naturellen wohl ſtünde?

ad 18.

Ja überaus wohl nicht alleine mit denen beiden Königen, ſondern auch mit denen Mohren insgeſamt.

19.

Wie die beide Könige hießen?

ad 19.

Der Eine, unter deßen Gebiet der Gomme wächſt, hieße Alixandor, und der andere, unter deßen Gebiete die Strauß-federn fielen, hieße Oly de Lemb.

20.

Wer den jezo Krieg führe?

ad 20.

Vorhererwehnte beide Könige gegen einander.

21.

Warumb?

ad 21.

Umb die beſte Weide, wann einer dem andern darin zu nahe gekommen wäre, denn davon müſten ſie ſich und ihr Viehe,

ſo gemeiniglich in einer Heerde von 5 bis 600 Stück Cameelen, Kühen, Schafen und Caboryten beſtünden, erhalten. Sie kämen auch allezeit ſelbſten mit 4 bis 500 Mannen, und pflege man ein ſolches Gefolg de hains zu nennen.

22.

Ob dieſe Könige auch gewiße Residentien haben?

ad 22.

Nein, überall wo ſie Weide finden, wären ſie zu Haus, ihre Pallais beſtünden in Tenten.

23.

Ob die Eßwaren dorten im Lande theuer ſein?

ad 23.

Nein gar nicht, zumal wenn es viel regne; Fleiſch und Fiſche gebe es genug.

24.

Wovon das Guarnison ſich in ſo viel Jahren unterhalten, weil keine Schiffe dahin gekommen?

ad 24.

Der Commendeur hätte darvor ſorgen müſſen, Er könte nicht ſagen, daß ſie eben große Noth gehabt, den der Commendeur noch immer die Nothdurft angeſchaffet hette, allein es wäre nur verdrieslich geweſen, ſo lange an einem Ort zu ſein und nichts zu thun haben.

25.

Was ſie zuſammen angefangen?

ad 25.

Geſchlafen, ſpazieren gegangen, einer dem andern angeſehen, bisweilen gefiſchet, und immer in guter Hoffnung gelebet, es würde ein Schiff mit Cargaiſonen kommen.

26.

Ob das Fort noch in gutem Stande?

ad 26.

Noch ſo zimlich, außer daß die Südoſt-Batterie etwas abwiche, welche nun gebeßert werden müſte; hette gehöret, daß der Commendeur ſich künftiges Jahr daran machen und eine ſtarke Mauer darneben aufführen wolte, worzu er auch leicht

kommen könte, weil daſelbſten kein Mangel an benöthigten Materialien were.

27.

Mit wie viel Stücken das Fort verſehen?

ad 27.

Hätte 28 Stücken von 2 bis 18 ℔ters überdeme auch 9 Bassen, und 1. großen metallenen Mortier, dann 2 kleine Mortiers.

28.

Ob noch Pulver und Blei vorhanden, und wie viel ohngefehr?

ad 28.

Seines Behalts wären noch über 1000 ℔ Pulver und auch eine zimliche Quantität Blei und Kugels im Casteel.

29.

Ob auch gut Waßer im Casteel ſei?

ad 29.

Im Casteel zwar nicht mehr als nur vor ½ Jahr, alleine außer demſelben ohngefehr ein Musqueten Schuß davon weren 2 in Felſen ausgehauene Brunnen, die recht gut Waſſer hetten, und auch suffisant wären vor das ganze Jahr.

30.

Ob Fahrzeug vorhanden?

ad 30.

Ja, 4 Booten, 1 Sloop und 2 Canoos, damit ſie ſich bis hieher hätten erhalten, und ihre Nothdurft von Fiſchen anſchaffen müßen.

31.

Wie ſtark das Guarnison noch ſei?

ad 31.

Beſtünde nunmehro in 16 Eßers, nemlich 8 alten und 8 neuen.

32.

Wie viel Mohren auf dem Eiland wohnen, und wie groß das Eiland an ſich ſelbſten, und was darauf wächſet?

ad 32.

Ohngefehr 300 Menſchen mit Frau und Kinder; die Größe ſei in allem wie Amſterdam; es wachſe auf dem ganzen Eiland nichts, weil ſolches nur in lauter Sand und Stein-Klippen beſtünde.

33.

Ob man ſich im Fall der Noth auf die Mohren wohl verlaſſen könte?

ad 33.

Ja, ſo gut als auf Blanke und noch beßer, weil ſie dardurch ihren eigenen Schuz vom Casteel ſuchten.

34.

Was Sie vor einen Glauben, und wie Sie gewohnet zu leben?

ad 34.

Den Mahometiſchen. Als ſie trauen, ſezten ſie ſich auf eine Klippe, ſteckten darauf 1 rothe Flagge, klappten in ihre Hände und wären frölich, damit kämen die Freunde und Nachbarn zuſammen, thäten desgleichen ſonder Eßen und Trinken.

Die Frau müſte allezeit an den Mann verbunden bleiben, der Mann aber könne ſie abſchaffen und eine andere nehmen. Nach ihrem Glauben pflegten ſie täglich 5 mal zu beten, ſie möchten ſein, wo und thun, was ſie wolten.

Wann Sie Quetſchüren kriegten, ſolche heilten ſie mit einem heißen Eißer, würden ſie krank, welches gar ſelten geſchehe, müſten ſie tanzen, und wan ſie müde wären und nicht mehr könten, müſte jemand von denen nechſten Freunden tanzen, ſo lange, als der Kranke lebte, wan er ſtürbe, würden ihm die großen Däume an Händen und Füßen zuſammen gebunden, und er ſo auf der Seite ligend in eine Grube Sand eingeſcharret.

35.

Ob Er Düring wieder Luſt hätte nach Arguyn zu gehen, und warumb Er nicht als Commandeur dar geblieben, gleich die Ordre geweſen?

ad 35.

Ja, wenn die Conditiones darnach wären, daß Er ſich dardurch umb ein merkliches verbeßert ſehe und daß Ihme vors erſte ſein verdienter Lohn gezahlet würde, wolte Er wohl wieder hingehen, were auch wohl gleich dar geblieben, allein, wie Er wohl merken können, ſo hätte der Commendeur ſelbſt keine große Luſt zu repatrijren gehabt.

36.

Ob den der Seeländiſche Lorrendrayer Gabriel Janſen ſeine vors Guarnison aufgehabte Sachen wohl überantwortet?

---

[1] gort, holl., Graupe.

ad 36.

Er wüſte es nicht beßer; der Commandeur würde davon auch wohl geſchrieben haben, 5 Oxhöften mit Gort,[1] Bohnen und Erbſen, aber welche er vor Monsr de Langen eingehabt, hätte er nicht abgegeben, weßhalb er wohl befraget werden könte. pp.

Nr. 171. 1711.
18. Mai.

Königliches Manifeſt, betreffend die Auflöſung der Kompagnie.

Vom 18. Mai 1711.

R. 65. 32.

Zu wiſſen ſei hiermit, daß im Jahre 1692 Seiner Königlichen Majeſtät in Preußen etc. allergnädigſt gefallen, nicht allein Dero zu Embden eſtablirten Handel und Commercium nacher Africa und America, nach dem Exempel anderer europäiſchen Puissances, Inhalts eines zu Cölln an der Spree, den 27. Februarii 1692 datirten Transport-Contracts auf ſichere darin enthaltene Conditiones in eine octroijrte Compagnie zu verändern und ſolche nach dem Fuß der holländiſten Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien mit ſicheren Privilegien und mit einem umbſtändlichen Octroy, sub dato Cleve, den 24. Septembr. 1692 zu verſehen, ſondern auch denen neuen Annehmern oder Actioniſten alle alte Effecten von ſolcher Compagnie nebſt Magazinen, Forten und Schiffen, in und außer Europa in vollen Eigenthum zu transportiren, ſolchergeſtalt daß bemelte neue Annehmere oder Actioniſten dargegen zu ihrer Laſt übernommen:

1. Ein Capital von 189200 Reichsthlr. an Höchſtgemelte Königliche Majeſtät nach und nach zu bezahlen, und ſolches bis zur völligen Ablöſung jährlich mit 5 pro Cent zu verzinſen.
2. Eine Summa von 131975 Reichsthlr. an unterſchiedliche alte Creditoren zu erlegen, alles unter der ausdrücklichen Verpflichtung gedachter neuen Annehmere oder Actioniſten, daß dieſelbe ſo viel Geld und Credit als zu kräftiger Fortſetzung der Compagnie und des Commercii nacher Africa und America nöthig ſein möchte, fourniren, und darbei noch vier Fregatten und zwo Schnauwen zu Höchſtgemelter Seiner Königl. Maj. Dienſt in der Nordſee, auf gewiße Conditiones parat halten ſollten, wie ſolches weitläufiger in gedachtem Transport-Contract und Octroy begriffen.

Es haben auch überdeme Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät, ob ſie ſchon oberwähnter Maßen nicht dazu obligiret geweſen, ſondern die Intereſſenten, alle zu Fortſetzung dieſer Compagnie erforderte Koſten, ſelbſt und aus eigenen Mitteln anſchaffen ſollen, dennoch auf geſchehenes und vielfältig wiederholtes inſtändiges Anſuchen der Intereſſenten allergnädigſt reſolviret, auf Dero hohen Namen und Credit zum Behuf ermelter Compagnie zu verſchiedenen Malen große Summen, zuſammen 241 486 Rthlr. 17 St. ausmachend, auf Leibrenten negotiiren zu laſſen, unter ausdrücklicher Verbündniß, und von denen Intereſſenten an Seine Königliche Majeſtät gegebener Verſicherung, daß die laufende Leibrenten, durch die geoctroijrte Compagnie und derſelben Directeurs prompt bezahlet werden ſollten; gleichdann zu ſolchem Ende ſowohl alle der Compagnie Effecten generaliter, als auch specialiter die ſämmtliche Actien der Intereſſenten und Actioniſten mit allen derſelben angehörigen Rechten Seiner Königlichen Majeſtät wegen dieſer vor dieſelbe negotiirten Gelder ausdrücklich verhypotheciret und verbunden worden.

Vorgemelte octroijrte Compagnie iſt bis auf das Jahr 1699 geſtanden, nachgehends aber durch eingeriſſene ſchwere Uneinigkeiten unter denen Intereſſenten gänzlich in Unordnung gerathen, ſo daß keine neue Equipages gethan, und folglich durch ſothane Stremmung und Stillſtand alles vorhin bei ermelter Compagnie gepflogenen Commercii nichts anders, als der totale Ruin von der Compagnie zu erwarten geweſen, dahero den zwar Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt ſich bemühet, nicht allein durch Dero dermalen in dem Haag ſubſiſtirenden Envoyé, den Freiherrn von Schmettau, ſondern auch ſelbſten durch expreſſe Deputationes und Beſendungen die eingeriſſene Uneinigkeiten unter denen Compagnie Intereſſenten auf alle bedenkliche Weiſe und durch dienſame Vorſtellungen und Persuasionen aus dem Wege zu räumen, blos in der allergnädigſten Abſicht, dieſelbe auf ſolche Weiſe zu Wiederherfaſſung des deſtituirten, doch nach der Intereſſenten ſelbſteigenen Erklärungen höchſtprofitablen Handels zu bewegen und zugleich den Ihro durch den Verfall der Compagnie, in Regard der vorerwähnten Loß- und Leibrenten-Capitalien bevorſtehenden überſchweren und irreparablen Schaden und Verluſt zu verhüten: allermaßen den Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät obligiret worden und Sich entſchließen müſſen, die vorerwähntermaßen auf Dero Namen und Credit vor die Compagnie negotiirte 241 486 Rthlr. 17 St., weil von der Compagnie nichts davon abgetragen worden, aus dem Ihrigen baar zu zahlen und abzuführen, geſtalt auch ſolches wirklich geſchehen iſt.

Es ſind aber alle ſothane zu Abſtellung vorbeſagter Mißhellig-

keiten und Vereinigung der Gemüther, auch Abwendung Seiner Königlichen Majeſtät Schaden und Verluſts unter denen Intereſſenten angewendete Mühwaltung und Koſten fruchtlos abgelaufen, und haben dannenhero Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät, umb gleichwohl das Werk nicht gar zu Grunde gehen zu laſſen, und weilen ſich kein ander Mittel umb dasſelbe zu ſalviren finden wollen, in dem Jahr 1700 allergnädigſt reſolviret, der einen Partei von denen untereinander ſtreitenden Intereſſenten die Direction und das Maniement von der bis hieher gänzlich deſtituirt geweſenen Compagnie alleine zu überlaſſen, worauf doch nichts anders, als nur einige wenige Equipages von ſolchen Annehmern gethan worden, die aber von keiner ſolchen Importanz als zu Herſtellung der verfallenen Sachen nöthig geweſen; Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät haben dieſemnächſt auf das neue, ſowohl durch eigene Reſcripten, als durch mündliche Vorſtellungen von Dero Miniſtris und letztlich durch ſichere Anſchreibungen von Präſident und Bewindhabern in Embden vielfältige Tentativen an die Intereſſenten hin und wieder thun laſſen, umb zu ſehen, ob es nicht dahin zu bringen, daß dieſes profitable und mit ſo viel Mühe und Koſten eſtablirte Werk mit vereinigten Kräften wiederumb angegriffen und fortgeſetzet werden könnte.

Es ſind aber auch dieſe abermalige Bemühungen und Remonstrationes ganz fruchtlos geweſen, indeme vorgemelte, in dem Jahre 1700 zufolge der neuen Einrichtung, gethane Equipages wieder ſtillſtehend geblieben, und darauf ſowohl die eine als die andere Partei der Intereſſenten ſich von der Compagnie und derſelben Fortſetzung auf einmal entzogen, ohne ſich im geringſten ferner darnach umbzuſehen, viel weniger auf Dedomagirung Seiner Königlichen Majeſtät wegen der von Deroſelben vor die Compagnie oberwähnter Maßen angeſchaffeten, conſiderablen Summen Geldes bedacht zu ſein.

Und obſchon bei ſo bewandten Sachen die ganze Compagnie mit allen Deroſelben Effecten vor abdiciret und Seiner Kgl. Majeſtät wiederumb heimbgefallen zu achten war: ſo haben dennoch mehrhöchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät, umb oftерwähnten Intereſſenten die Maaße überflüßig vollzumeſſen, zu Ende des 1709. Jahres dem Präſidenten und Bewindhabern von der geoctroijrten Compagnie zu Embden noch allergnädigſt anbefohlen, die ſämmtliche Intereſſenten Haupt vor Haupt gegen einen ſichern präfigirten Tag, nämlich auf den 15. Januar 1710 entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte zu ermeltem Embden als im Haupt-Comptoir, verſchreiben und convociren zu laſſen, umb über prompte Mittelen zu Redreſſirung der auf den Ruin ſtehenden Compagnie, als auch über Mittel zu Dedomagirung Höchſtgemelter Seiner

Königlichen Majeſtät wegen der übernommenen und bezahlten Leibrenten zu deliberiren und zu concludiren; mit angehängter ſicherer Commination und Warnung, im Fall ermelte Intereſſenten nicht erſcheinen und ſolche Mittel unverzüglich ergreifen würden.

Nachdeme aber in gemeltem Termino niemand von denen Intereſſenten ſo wenig in Perſon als durch Gevollmächtigte ſich eingefunden, ſo hat Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſt beliebet, umb alle erſinnliche Praetexten der Nicht-Erſcheinung, in specie derjenigen, ſo wegen Unbequemheit des winterlichen Saiſons zur Reiſe vorgeſchützt werden könnte, zu benehmen, gemelte Intereſſenten nicht alleine auf das Neue gegen den 4. Aug. praet. a. zu dem Ende nochmals durch ſpeciale Anſchreiben von gedachten Präſident und Bewindhabern convociren zu laſſen, ſondern auch als in ſolchem Termino gleichfalls niemand erſchienen, ihnen vor das dritte- und letztemal auf den 8. des darnach gefolgten Monats Septembr. einen peremptoriſchen Terminum zu vorhergemeltem Werk anzuſetzen und zu praefigiren. Nachdem aber auch in ſolchem 3. und letzterem peremptoriſchen Termino wiederumb niemand weder in Perſon noch durch Gevollmächtigte ſich geſtellet, und dann durch ſolches alles ermelte Intereſſenten klar genug an den Tag gegeben, daß ſie dieſes ganze Werk völlig abandoniret haben, und ſelbiges weiter fortzuſetzen und die darzu erforderte Mittel zur Hand zu nehmen, auch Seine Königliche Majeſtät wegen Dero vor die Compagnie gethanen baaren Vorſchußes und an dieſelbe aus dem Transport-Contract herrührenden übrigen Forderungen zu contentiren, keineswegs gemeinet, ſo ſeind endlich mehr höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät (welche gleichwohl bei dieſem africaniſchen Negotio vorerwähntermaßen ein conſiderables Intereſſe haben, und ſolches ſo viel möglich zu ſalviren billig bedacht ſein müſſen) als Octroyant und Souverän der Compagnie genöthiget worden bemeltes Africaniſches Commercium wieder an Sich zu nehmen, auch zu ſolchem Ende Dero denen ſämmtlichen Intereſſenten und Actioniſten von mehrerwähnter africaniſchen und americaniſchen Compagnie, sub dato Cleve, den 14./24. Septembr. 1692 verliehenes Octroy aufzuheben und zu caſſiren, mithin alle der Intereſſenten eingelegte Actien, und dahero ſowohl durch den Transport-Contract vom 27. Febr. 1692 und obiges Octroy, als ferner durch die ſogenannte Ryper Conventie vom 10. Septembr. 1695 und neue Einrichtung vom 13. Mai 1700 erlangte Rechten, Eigenthumen und Anſprachen an beſagter Compagnie und Effecten, Schiffen, Forten, Comtoiren und Magazinen, nichts von allen ausgeſondert, vor erloſchen, aboliret und caſſiret zu erklären; gleich Sie dann hiermit und kraft dieſes gemeltes Octroy vom 14./24. Septembr. 1692 nebſt allen desſelben Ab-

und Dependentien wirklich aufheben und caſſiren, darbei auch die ganze Compagnie mit allen Effecten, Schiffen, Forten und Magazinen in und außer Europa, ſo wie ſie ohnedeme durch geſchehene Abandonnirung an Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät als Souverain und Octroyanten ipso jure verfallen iſt, als ein umb Dero conſiderablen Forderungen willen verſchriebenes Unterpfand, in vollen und abſoluten Eigenthum, doch unter ordentlicher Taxation nach Sich nehmen und vor heimgefallen erklären; vorbehältlich aller übrigen Prätensionen und Actionen, die an Höchſtgemelte Seine Königliche Majeſtät aus oftgemeltem Transport-Contract, Octroy, Ryper Conventie. neuen Einrichtung und ſonſten gegen das Corps der vorgemelten damaligen Actioniſten insgeſammt oder einige derſelben en particulier noch ſollten oder möchten competiren.

Urkundlich iſt dieſe Declaration auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Befehl, mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucket, und daß dieſelbe zu männiglichens Wiſſenſchaft gebracht werden ſolle, befohlen worden.

Geben Potsdam, den 18. Mai 1711.

(L. S.)

Nr. 172.

Walter's Denkſchriften über die afrikaniſche Kompagnie.

1705 und 1711.

Vom Jahre 1705 und 1711 (o. D.).[1]

R. 65. 32 und 21.

Ao. 1676, als Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. hochſtſeel. Andenkens mit der Kron Schweden im Kriege begriffen waren, haben Sie ſich zum erſtenmal der Seemacht bedienet und H. Benjamin Raule als Rath und Directeur General der Marine in Dero Dienſt genommen. Derſelbe hat von ſolcher Zeit an auf ſeinem Vorſchub und Credit eine gewiße Anzahl Schiffe equipiret und mit Manſchaften in See gebracht, auch gegen

[1] Um Wiederholungen zu vermeiden, ſind hier zwei Denkſchriften in eine Urkunde zuſammengezogen, weil ſie beide — der Handſchrift nach — von demſelben Verfaſſer herrühren. Die ältere — R. 65. 21 — umfaßt nur die Jahre 1692—1705, iſt aber für dieſe Zeit, namentlich von 1694 an, ausführlicher und überſichtlicher, als die jüngere, welche ſich über den Zeitraum von 1676—1711 ausläßt; deßhalb iſt ſie eingeſchoben und der entſprechende Theil der jüngeren Denkſchrift ausgelaſſen worden. Sie beginnt Ao. 1694 mit den Worten: „zu der einen Partei A“ und ſchließt mit dem Satze, welcher begründet, warum König Friedrich I. auf eine Wiedererſtattung ſeiner Vorſchüſſe nicht zu hoffen hat. Die Abweichungen der jüngeren Denkſchrift ſind in den Anmerkungen angegeben.

höchſtged. Sr. Chur-Fürſtl. Dl. Feinde nach den ihm ertheilten Ordonanz gebrauchet, und haben Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Sich allemal, wenn dieſe equipirte und bemannete Schiffe in See gehen ſollen, mit gemelten Raule ratione der Schiffsheuer, Monatgelder vor die Manſchaft und übriger Zubehör auf ein gewißes verglichen. Auf ſolchen Fues iſt nicht allein wehrendem Schwediſchen Kriege, ſondern auch bis ins Jahr 1684 den 18. Julij continuiret und immittelſt durch dieſe beibehaltene See-Armatur eine und die andere See-Execution gegen die Spanier, Hamburger, imgleichen auch die Entreprise auf Gretziel in Oſtfriesland geſchehen. Sonderlich aber iſt

Ao. 1682 die Fahrt auf Guinea und Africa angefangen und am 7./17. Martij die Africaniſche Compagnie aufgerichtet und dazu vors erſte 50000 Rthlr. eingeleget, auch dabei conditioniret worden, daß

Art. 1. Ein Jeder einlegen mögte doch nicht weniger als 200 Rthlr. und

Art. 2. dagegen nach Proportion Gewin und Verluſt zu gewarten haben ſolle.

Den 20. Martij resolviren Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. vor Dero hohe Perſon in dieſe Compagnie 8000 Rthlr. zu legen.

Den 8./18. Novembr. wird obige Compagnie mit einem Octroy verſehen und darin verſprochen: Art. 4 et Art. 9 auf Sr. Churfl. Durchl. Koſten eine Veſtunge in Africa zu bauen, die Guarnison darin zu ſchaffen, auch auf 18 Monat zu unterhalten.

Art. 21. ſoll die Compagnie nach Verlauf 4 Jahren ihre Miliz ſelbſt unterhalten.

Art. 26. wollen Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. der größeſte Participante ſein.

Ao. 1683. Den 18./28. April iſt obige Compagnie mit einem Reglement verſehen. Auch ſeint zufolge dieſes Octroys den 10. Julij zu Erbauunge der Feſtunge Grosfriedrichsburgs in Africa 12000 Rthlr. destiniret und den 13. ejusdem assigniret: 6000 Rthlr. auf den Pfund Zoll in Preußen, 6000 Rthlr. aus denen franzöſiſchen Geldern.

Den 14. Decbr. iſt resolviret zu Unterhaltung der Guarnison auf Gros Friederichsburg aus denen Franzöſiſchen Geldern auf ein Jahr lang monatlich 502 Rthlr. zu bezahlen.

In dieſem Jahr und zwarten den 22. April/2. May nach vorhergegangener Einnehmung des Hauſes Gretziel iſt mit denen oſtfrieſiſchen H. Landſtänden ein Commercien-Tractat aufgerichtet, und in denſelben denenjenigen, welche unter Sr. Churfürſtl. Durchl. Pavillon zur See fahren würden, unterſchiedene Beneficia und Vorrechte gegeben.

Nachdem man nun gerathen gefunden, nicht allein obiges Commercium auf Guinea und Africa, ſondern auch die Marin-Miliz zu continuiren und zwarten, aus folgenden Urſachen:

1. Daß Sr. Churfl. Durchl. ſich einer See-Armatur gegen Ihre Feinde iedesmal bedienen.
2. Bei einer Neutralitaet durch Convoyers ein anſehnliches profitiren.
3. Das Commercium zur See in Dero Preußenſche und übrige Länder ziehen, und
4. Die Grafſchaft Oſtfriesland, deren Stände und Eingeſeßene ſich umb ſo viel mehr verbindlich machen und den mit gedachten Ständen vorhin getroffenen Commercien-Tractat deſto mehr Nachtruck geben könte, ſo iſt

Ao. 1684. den 18. Julij ein neuer Eſtat de Marine formiret, kraft deßen monatlich an Tractamenten bezahlet werden ſollen:

Bei der Berliniſchen Cammer	870	Rthlr.
Die Königsbergiſche Cammer	626	„
zu Embden inclusive der denen H. Stenden zugeſandten Trouppen	2281	„
Sa. Monatl.	3777	Rthlr.
und jährlich	45324	Rthlr.

Sr. Churfürſtl. Durchl. wollen auch zu ſolchem Ende in den Königsbergiſchen Hafen an der Oſt-See parat halten 3 Schiffe, und in den Oſtfrieſiſchen Hafen an der Nord-See 6 Schiffe, dieſe 9 Schiffe ſollen von H. Raule erkaufet und in Abſchlag ſolcher Kaufgelder alle Jahr bezahlet werden . . . . . 9000 Rthlr.

Sua. der Jährl. Ausgabe . . . . . 54324 Rthlr.

Hierzu ſollen beitragen

24000	Rthlr.	die Preußenſche Zölle,
14600	„	die Kriegs Cassa
15000	„	die Oſtfrieſiſche H. Landſtände vermöge Tractats vom
53600	Rthlr.	

Dieſer Estat iſt ex post verendert und am 1. Oct. folgendergeſtalt ausgefertiget.

Einnahme Monatlich

Aus den Preußiſchen Zöllen	2000	Rthlr.	
Von den Oſtfrieſiſchen Geldern	1300	„	
Aus den Münz Gefällen	1083	„	8 gr.
Boy-Salz	333	„	8 „
Aus dem Preußiſchen Pregeldam	250	„	
Aus dem Preußiſchen Zoll behuef eines Predigers	25	„	
	4991	Rthlr.	16 gr.

Ausgabe Monatlich

Auf die Marin Miliz in Oſtfriesland	1072	Rthlr.	12 gr.
Berliniſche Admiralität	2506	„	
Preußiſche Admiralität	307	„	18 „
Embdiſche Admiralität	185	„	
Hamburgiſche Marin Estat	125	„	
Vor die See-Capitains und Matroſen . . .	327	„	
Zur Fracht und Transport der Schiffen zwiſchen obigen Plätzen, auch zum Succurs der Africaniſchen Compagnie	245	„	
	4768	Rthlr.	6 gr.

Wegen Einkaufung der obgemelten neun Schiffe aber iſt eodem dato verglichen, daß Sr. Churfl. Durchl. folgende Schiffe von Raule einkaufen wolten.

1. Friederich Wilhelm zu Pferde.
2. Die Dorothea.
3. Den Chur-Prinz.
4. Den Fuchs.
5. Den Frieden.
6. Den Littauer Bauer.
7. Den Rommel-Pott.
8. Prinz Philipp.
9. Die Maria, und zwarten vor 99400 Rthlr. holländ. oder 109340 Rthlr. Courant, dagegen aber ſolte Raule an Defecte erſetzen oder ſich an Kaufgelde decourtiren laßen 15000 Rthlr. holländ. oder 16500 Rthlr. Courant.

Der Kaufſchilling ſoll folgender geſtalt bezahlet werden, ſo fort baar in banco	6000	Rthlr.
Auf H. Stillen assigniret	5400	„
Dieſe beede Poſten ſeint in Courant gerechnet ad . .	12000	Rthlr.
Aus der Marin Cassa ſolte kommen	80840	„
hierzugeſetzet die Defecte	16500	„
Sua. Courant	109340	Rthlr.

In dieſem Jahr am 4. Sept. iſt verordnet, daß auf einige Jahr zum Unterhalt der Guarniſon zu Groß-Friedrichsburg aus dem Preußiſchen Zoll . . . . . 6000 Rthlr. ſollen bezahlet und allemal anticipiret, dagegen aber der Zins von der Admiralität zu Embden erſtattet werden ſolte.

Ao. 1685 den 28. Febr. iſt befohlen, daß anſtat der aus der Kriegs Cassa zur Marin bezahlten monatlichen 1200 Rthlr. (von welchen

gleichwol im negſt vorhergemelten am 1. Octob. 1684 ausgefertigten Marin-Estat nicht gedacht und dahero vermuthet wird, daß noch ein ander Estat formiret geweſen ſein muß) vom 1. Jan. 1685 an zu rechnen aus denen Schlageſchatzgeldern monatlich 1200 Rthlr. bezahlet werden ſolten.

Den 22. May ſeind zu Reparirunge des Schiffs, genant der Marggrafe, 3000 Rthlr. auf die Lehnsſtrafen assigniret.

Den 7. Dezember ſeint auf die Schwediſche Gelder, wegen des durch die Compagnie von Senegal genommenen Schiffs an H. von Kniephauſen und Raule 7000 Rthlr. holländ. zu bezahlen assigniret, weiln Sr. Churfürſtl. Dl. ſolche in Kraft einer gndſtn. Verſchreibunge vom 2. Aug. zu restituiren verbunden.

Es ſcheinet, als wenn bis in den Majum 1686 die Churf. Marine nach vorgemelten Estat à part und die African. Compagnie nach ihren Octroy und Reglement auch à part regieret worden.

Daß auch beedes, Marin und Compagnie, außer einem etwa von denen Interessenten eingelegeten geringen Beitrag auf Sr. Churfl. Dl. Vorſchub und Unkoſten fortgeſetzet, ſonderlich aber aus denen Churf. Marin-Magazinen gemelter African. Compagnie alles was nötig hergegeben worden.

Ao. 1686 den 27. May[1] iſt das Regiment der African. Compagnie verendert, die Oſtfrieſiſche Participanten aus derſelben erlaßen, hingegen beedes, Marine und Compagnie, wiederumb combiniret und unter des Raule Direction übergeben worden, und ſcheinet woll, daß die übrige Berlinſche Participanten ſich ſolches mit gefallen laßen, weiln es in ihrer Macht nicht geweſen, die Compagnie fortzuſetzen, auch keine andere Particulir-Leute ſich dabei engagiren wollen, und hat man vorgeſtellet, daß die Compagnie durch Verluſt des Schiffs Morian, deßen Guarantie Sr. Churf. Dl. denen Interessenten zu leiſten verbunden, und andere dergleichen Vorfälle mehr in ihrem Vermögen ſo ſehr zurück kommen daß ohne eine neue Einlage, dazu ſich die Oſtfrieſiſchen Interessenten nicht erklären wollen, dieſes Negotium nicht fortzuſetzen geweſen.

Dannenhero am 19./29. Junij durch Raule verglichen, daß Sr. Churfürſtl. Dl. denen Oſtfrieſiſchen Interessenten ihre 26400 Rthlr. Capital mit 22800 Rthlr. wieder restituiren und ſolche Actien an ſich nehmen laßen, die Bezahlung müſte erfolgen monatlich von dem Freiherrn von Kniphauſen . . . . . 200 Rthlr.
aus der Berlinſch. Marin- oder Chargen-Cassa . . . . 300 Rthlr.
und damit bis zur völligen Bezahlung continuiret werden, und findet

[1] Das iſt wohl ein Schreibfehler. Die Order iſt vom 22. Mai. S. Nr. 110.

ſich ein Estat oder Aufſatz, nach welchem bei dieſer Verenderung der

Compagnie Credit	178700 Rthlr.
das Debet	155000 Rthlr.
und alſo der Überſchuß	23700 Rthlr.

geweſen ſein ſolle.

Ao. 1687 ſolte der Compagnie Credit . . .	192309 Rthlr.
das Debet	134966 Rthlr.
alſo der Überſchuß	57343 Rthlr.

geweſen ſein.

Und iſt zu deſto beßerer Fortſetzung dieſes Werks am 9./19. May dem Raule eine illimitirte Disposition über die Marine und African. Compagnie gegeben, Kraft derſelben er möge

1. die Bedienten bei der Marine ab- und anſetzen.
2. 6 neue Schiffe bauen und die alten ausbeßern.
3. einige Chur-Fürſtl. Krieges-Schiffe der African. Compagnie überlaßen, den Werth davor in Actien vor Chur-Fürſtl. Dl. ſchreiben.
4. Chur-Fürſtl. Schiffe vermiethen.
5. Die See-Magazinen mit Notturft verſehen und daraus der Compagnie die Notturft vor Geld überlaßen. Auch
6. dergleiche illimitirte Macht über die Administration der Africaniſchen Compagnie deren Bediente ab- und anzuſtellen. Dagegen
7. die Marin- und Chargengelder zu nichts anders, als der Marine und Compagnie Behuef angewendet werden ſollen.

Dieſe Administration hat continuiret bis auf den 13. Junij 1689. Unterdeßen iſt auch zwarten in

Ao. 1688 den 15./25. Octob. auf Veranlaßunge nachbenambter 4 Engliſchen Kaufleute, als Heinrich Bulen, Wilhelm Pokock, William Paterson und James Schmitten, ein Octroy vor eine neue Americaniſche Compagnie ausgefertiget. Es iſt aber ſolche Compagnie nicht zum Stande gekommen, ſondern die Negotiation auf Americam mit der African. Compagnie combiniret worden. Welchergeſtalt nun von Ao. 1687 bis Ao. 1689 inclusive die Marine und African. Americaniſche Negotiation in ihrem Vermögen ab- und zugenommen, davon findet ſich keine pertinente Nachricht. Weiln man aber mit ſolcher Administration nicht zufrieden geweſen, ſo iſt

Ao. 1689 den 13. Junij ein Reglement verfaßet und unter andern von Raule mit unterſchrieben, laut deßelben

Art. 1. die Compagnie 264274 Rthlr. (ohne was ſich noch ferner finden mögte) ſchuldig ſein,

item daß vor der Compagnie Credit und Debet eine ordentliche Rechnungs-Balance über Einnahme und Ausgabe formiret und Sr. Churfürſtl. Dl. übergeben werden ſolte, und zwarten von Zeit ab der aufgerichteten African. Compagnie.

Art. 2. gleichmäßige Rechnung von der Marine, Zeit der establirten African. Compagnie.

Art. 3. könten African. Compagnie und Marine ratione praeteriti cumuliret werden. Es ſollen aber alle Sr. Churf. Dl. Marin-Effecten richtig specificiret, auch was aus der Marine zur African. Compagnie abgefolget worden, verfolglich ein ordentliches Credit und Debet formiret und alſo die bisherige Direction, auch der Anfang künftiger Administration auf einen richtigen Grund geleget werden.

Art. 4. ratione futuri aber wird die Ober-Direction Freiherrn von Kniephauſen, Herrn Eberhard von Danckelman und Raule aufgetragen.

Art. 6. Die Admiralitaet zu Embden aber ſoll beſtehen in
H. Johan von Danckelmann.
Schinckeln.
Grinsveen.
Freytag und
Kufflern.

Dieſe ſollen in der African. Compagnie Sachen H. Konringe mit zuziehen.

Art. 9. ſollen ohne specialen Befehl die Marin-Mittel mit die Compagnie Mittel nicht mehr vermenget werden.

Art. 12. ob woll Sr. Churf. Durchl. nicht gehalten ſeind die Schulden der African. Compagnie zu bezahlen, ſo wollen Sie dennoch alle richtige Schulden zu Dero hohen Respect bezahlet wißen, und ſoll dasienige, ſo aus denen Retouren ſo balt nicht erfolgen kan, aus den Marine-Mitteln der Compagnie zwarten vorgeſtrecket, aber nicht in Actien convertiret werden.

Nach dieſem Reglement hat die Administration continuiret bis Ao. 1692 den 30. Martij, da die Marine und African. Americaniſche Handlunge an die Holländiſche Interessenten transportiret, und iſt in dem am 27. Febr. 1692 aufgerichteten Transport-Contract conditioniret worden.

Art. 1. Dieſer neuen Interessenten Einlagen ſollen nicht mit denen alten Einlagen parificiret, ſondern die alte Einlagen zur Helfte reduciret werden.

Art. 2. Sr. Churf. Dl. rechnen alle Ihre Marin- und Compagnie-Effecten (es mögen ſich nachgehends mehr oder weniger befinden) auf 170000 Rthlr. Capital, item noch andere Forderungen und Schulden, welche dieſe neue Interessenten zu bezahlen über ſich nehmen müßen, welche insgeſambt ſich inclusive vorerwenter 170/m Rthlr. erſtrecken auf 321175 Rthlr. Dieſes wer alſo das Debet, was die neue Interessenten abzuführen hetten.

Art. 3. Wollen dieſe neue Interessenten die Handlunge nach Africa und America auf ihre Koſten fortſetzen, auch auf den Nothfall gegen gewöhnliches Lohn und Sold 4 Fregatten und 2 Schnauen zu Dienſt Sr. Churf. Dl. in See ſchicken.

Art. 5. Bleiben alle Effecten und Waaren, wie auch Magazinen, Forten, Schiffe, Schlawen, Forderungen dieſen neuen Interessenten der Compagnie zu ihrem absoluten Eigenthumb und Disposition nebſt denen Schiffsladungen, ſo ſchon angekommen oder noch unterwegens ſein mögten. Es befindet ſich bei dieſem Transport-Contract kein Inventarium oder Taxa, worin ſolche Effecten beſtanden und was ſelbige werth geweſen.

Art. 8. Wird dieſen neuen Interessenten die freie Disposition über 2 Compagnien Mariniers auf gewiße Conditionen gelaßen, umb ſich deren in See und ihren Forten, wie auch ſonſten zu ihrer Defension und Dienſte ohne iemands Hinderungen zu gebrauchen.

Art. 11. Verſprechen Sr. Churf. Durchl. dieſen Interessenten zu einem Adjuto und Subsidio auf zehen Jahr lang bis 1702 jährlichs 12/m Rthlr. aus der Chargen-Cassa und Stempel-Cammer.

Art. 12. nach 40 Jahren und alſo Ao. 1732 ſoll ein pertinentes Inventarium von allen Schiffen, Chargaisonen, Magazynen, Ammunitionen, Activ- und Passiv-Schulden, auch von allen Compagnie-Effecten ausgeſtellet und ſo nahe immer müglich auf eine regulirte Summe taxiret werden, worauf ſie alsdan umb ein neu Octroy anhalten und gegen 10 pro Cent von gedachtem ganzen Vorrath und Beſtande eine neue Prolongation von 30 Jahren auf gegenwertige Conditionen erhalten ſollen.

Den 14./24. Septemb. iſt denen neuen Interessenten ein Octroy in 32 Articuln beſtehend ertheilet worden.

Oben bei den Transport Contract art. 5. iſt erwehnet, daß von denen an die neue Interessenten transportirten Effecten keine Taxe oder Inventarium übergeben worden, welches bei denen neuen Interessenten einen Verdacht, als ob von ſolchen Effecten ein und anders untergeſchlagen worden, erreget, und ob woll von dem Rath und Directeur

General ex post drei unterſchiedene Inventaria übergeben und mit vielen Documenten bewieſen worden, daß tempore des Transports keine mehrere Effecten, als darinnen enthalten, vorhanden geweſen, ſo hat doch die Verdacht nicht können weggenommen werden.

Endlich hat man geſuchet in

Ao. 1694 alle dieſes Verdachts und ſonſten mehr unter denen Interessenten entſtandenen Uneinigkeiten und Brouilljeries aus dem Grunde zu heben, zu dem Ende die Inventaria unterſuchet und auf den Dorfe Riepe in Oſtfriesland am 6. Sept. eine Convention gemachet, in welcher Sr. Churf. Dl. aufgebürdet worden 1. über die in dem Transport-Contract verſprochene jährliche 12/m Rthlr. Subsidien, noch andere 13/m Rthlr. jährlich dieſen Interessenten zum Beſten herzugeben.

2. Daß Sr. Churf. Durchl. Dero hohen Credit hergeben müßen, umb zu Fortſetzung dieſer Negotiation bei 240/m Rthlr. auf Leib-Renten nach und nach zu leihen, die doch gleichwohl bis zur gänzlichen Tödtunge aus der African. Compagnie Mitteln verzinſet werden und

3. daß dahingegen alle wegen der Ao. 1692 geweſenen Effecten entſtandenen Streitigkeiten ceſſiren ſolten, und ſeint Sr. Churfl. Dl. durch dieſe von Deroſelben ratificirte Convention mehr als vorhin graviret, und bei der Compagnie vertieſet, auch iſt an ſeiten der einen Partei nachgehends davor gehalten worden, das Raule dieſes bloßerdings darumb alſo incaminiret, damit er nomine der Ao. 1692 vorhandenen Effecten nicht weiter beſprochen werden mögte.

Es hat aber nichts deſtoweniger die Uneinigkeit unter dieſen Interesenten continuiret, und ſo viel aus ihrem eigenen gegeneinander geführten Bekäntnüßen erhellet, darumb, daß die eine Partei mehrere Beneficia und Vortheile aus dieſer Compagnie zu ziehen getrachtet, als die andere Partei ihnen zugeſtehen wollen und haben ſich endlich geſetzt

zu der einen Partei A.	zu der andern Partei B.
H. Hof-Rath Kornmeßer	H. von Welland.
Josua von Belle	Admiral Wilhelm Bastians
Wilhelm Pedy	Adrian Paez.
Abraham Beck	Johan van Twedde.
van Weesell	Vincent Paez.
Mattias Sonnemans	Josep Schephard
Conrad Determeyer.	James Washington.

Von Ao. 1694 bis 1698 hat ſich die Partei B. der Direction und Administration angenommen, die Partei A. aber ſich deren entzogen.

Ao. 1698 befohlen Sr. Königl. Mt. Dero p. Kornmeſſer und Waltern

1. die alte vor dem Transport de Ao. 1692 geführte Administrations-Rechnung bei dieſer Compagnie, und was eigentlich an Effecten tempore des Transports in Vorrath geweſen? und in Vorrath hette ſein ſollen? zu unterſuchen.

2. Imgleichen auch die Administration der neuen Intereſſenten von 1692 bis 1698, welche mehrentheils die Partei B. geführet.

quoad 1. Iſt die Partei A. allerdings eins geweſen, das ſolches geſchehen, und was etwan bis zum Transport 1692 dabei untergeſchlagen worden, Sr. K. Mt. zu gute kommen müſte.

Hiergegen die Partei B. protestiret vorgebende, daß alles was in Ao. 1692 vorhanden geweſen genannt oder ungenant, denen neuen Intereſſenten in dem Transport § 5 cediret worden, und daß dieſerwegen auch Inhalts der Rieper Convention deshalb nichts weiters unterſuchet oder repetiret werden könte.

quoad 2. Wegen der von Ao. 1692 bis 1698 geführten neuen Adminiſtration aber hat ein mehres auch nicht gethan werden können, als was Commissarij nach und nach derozeit referiret.[1]

Es hat aber die Partei B. dieſe Unterſuchung als einen Eingriff wider ihre Contracten, Conventionen und Octroy angeſehen und vernehmen laſſen, weil ſie dergleichen mehr beſorgen müſten, daß ſie dadurch andere Mesures zu nehmen genötiget würden. Wie nun die Feindſchaft zwiſchen beiden Parteien noch häftiger worden, Sr. Königl. Mayt. aber den nachhero erfolgeten üblen Ausgang beſorgten, haben Dieſelbe

Ao. 1699. den 2. Febr. Dero p. Freiherrn von Blaspiel, Hymmen und Waltern instruiret mit denen ſämbtlichen Intereſſenten zu Cleve in Conferenz zu treten und beide Parteien zu vereinigen.

Es weiſet aber der am 7./17. Martij abgeſtattete Bericht und was nach dem weiter erfolget, daß die Partei B. die Hände von der Compagnie gar ab- und ihre darinnen ſteckende Mittel und Vorſchüſſe daraus zu ziehen geſuchet, vorgebende daß ſie der Partei A. hinkünftig die Administration und Direction überlaſſen und zuſehen wolten, ob dieſelbe der Compagnie beſſer, als bis 1698 geſchehen, vorſtehen würde.

Im Julio ſelbigen Jahres ſeint die Königl. Hof-Räthe Kornmeßer und Cleffmann nacher Embden geſandt, umb die alte vor Ao. 1692

[1] Die jüngere Denkſchrift ſetzt hier hinzu: „und ſeind vor das Mal beide Theile separiret geblieben.

Im Monat Dezember d. J. iſt dem Hoffiscal Möllern anbefohlen ex specie facti, welche der Hofrath Clefmann aufgeſetzet, Inquiſitorialarticule zu formiren und darüber den Raule, welcher auf specialen Befehl wenige Zeit zuvor nacher Spandow gebracht worden, abzuhören."

geführte Administration zu untersuchen, und auf Verbesserung der neuen Direction zu bringen, wodurch wie auch durch Arrestirung des Bewindhaber Grinsvens die Partei B. umb so viel mehr allarmiret und in ihrer vorhin gefasseten Resolution gestärkt worden, so gar daß im December selbigen Jahrs sie sich vernehmen lassen diese Compagnie, die nun das ganze 1699te Jahr stille gestanden, nichts erworben, sondern bei 80/m Rthlr. mehr schuldig worden, zu abandoniren.

Hierauf ist der Cammer-Rath Walter am 23. December 1699 befehliget worden ohne den geringsten Zeitverlust sich nacher Holland zu verfügen und diesem bevorstehenden Ruin der Compagnie vorzubeugen. Derselbe hat in 5 bis 6 Monat Zeit sein eüsserstes angewandt, umb beide Parteien zu vereinigen, als aber

1. solche Vereinigung nicht zu erlangen gewesen,
2. Sr. Königl. Mayt. auch weder durch baaren Vorschus ex cassa noch durch ferners Engagement Ihres hohen Credits in dieses Werk stecken wollen,
3. die Partei A. aber ohne einen Zuschub von 100/m Rthlr. oder wenigstens 50/m Rthlr. die Compagnie weder vor sich allein noch auch
4. conjunctim mit der Partei B. weiter fortsetzen wollen, ist endlich kein ander Mittel zu finden gewesen, als durch die Ao. 1700 am 13. May von Sr. K. Mt. allergnädigst resolvirte neue Handlung, auf welche die Partei A. sich nicht einlassen wollen, wieder in Gang zu bringen, in welcher die Partei B. § 6 übernommen nach ihren freien Willen und Vermögen aus ihren und der Compagnie Mitteln und Credit ohne Sr. K. Mt. Zuthun den Handel und das Commercium über See aufs beste und schleunigste fortzusetzen, und auf diese Weise ie lenger ie mehr zum Flor zu bringen.[1]

Es hat auch diese Partei darauf im Julio und Octobri selbigen Jahres sofort 3 Schiffe wieder in See gebracht, die aber eine unglückliche Reise gehabt und (1) durch solchen Verlust, (2) durch eingefallene Kriegs-Troublen, (3) continuirende Verdrießlichkeiten und Untreue ihrer Bedienten auf den auswertigen Comptoiren, worunter der Partei A. ein und anders beigemessen wird, daß auch (4) die vornembsten aus der Partei B. Alters, Schwachheit und anderer Umbstände halber sich dieses Handels entziehen, dieses Commercium abermals ins Stocken gerathen,

[1] Die jüngere Denkschrift hat an dieser Stelle den Satz: „Der Schönhauser Tractat ist am 28. Juni von Praesident und Bewindhabern zu Emden unterzeichnet und am 29. dess. Mts. die Garantie der Stadt Emden ausgefertigt und also diese im höchsten Grad des Verderbens gestandene Comp. wieder in Gang gebracht worden."

alſo ſieder Ao. 1699 her in 6 Jahren die Compagnie iährlich mit 80/m Rthlr. und alſo mit 480/m Rthlr. Schulden graviret, dagegen wenig oder nichts verdienet worden.

Nun wird gefragt wie dieſer Sache zu helfen ſein mögte.

Laut des Freiherrn von Schmettowen Relationen und President und Bewindhabere zu Embden Vorſtellungen iſt von der Partei B. kein fernerer Vorſchus und alſo auch keine weitere Fortſetzung der Compagnie zu erwarten. Sie hat ſich aber auch zu einer gänzlichen Aufhebung der Compagnie noch nicht völlig einlaſſen, ſondern nur was deshalb vorgetragen ad referendum annehmen wollen. Gleichmäſſige Erklärung iſt von der Partei A. in ihrem unterm 6. September 1704 zu befinden.

Praesident, Bewindhabere zuſambt der Stadt Embden, widerrathen die Aufhebung der Compagnie, wiſſen aber auch dabei ſo wenig als die Interessenten zu deren ferneren Fortſetzung beizutragen.[1]

Und ſcheinet woll, daß ſie alleſambt leicht begreifen, welchergeſtalt bei einer gänzlichen Aufhebung der Compagnie Vermögen (welches anitzo noch auf ein zimbliches taxiret, auch bei Fortſetzung der Compagnie woll ſo hoch zu ſchätzen iſt) mehrentheils wegfallen, und S. K. Mt. des Reſtes wegen Ihrer Praetension Sich bemeiſtern werde, wie Ihro dan ſolches in dem Contract de Ao. 1700 § 6 vorbehalten, und das ſie es dahero ungerne dazu kommen laßen werden.

Es ſtünde alſo zu überlegen, ob mans hierunter auf das eüſerſte ankommen laſſen, auf die bereits vorm Jahre in Vorſchlag gebrachte Zuſammenkunft derer Interessenten, auch President und Bewindhabere, beſtehen, daſelbſt einen richtigen Estat und zwarten nach ſolcher Taxa, was der Compagnie Vermögen bei einer Aufhebung werth ſeien möchte, welches wenig genug ſein wird, formiren und daſſelbe alsdan demjenigen welcher das meiſte Recht dazu hat, zuſchlagen laſſen wolle. Wan nun ein ieder ſolchen Ernſt und ſeinen dabei leidenden Verluſt erwegen, und ſie ſich ſelbſt unter einander ein anders und zur fernern Fortſetzung des Werks persuadiren ſolten, ſo were es dann noch Zeit genug ihnen beizubringen, wie S. K. Mt. Ihres höchſten Ortes in einem oder andern zu assistiren resolviret ſein möchten.

Blieben ſie aber bei ihrer Meinung beſtendig das Werk zu abandoniren und renuncyrten auf alle ihre in der Compagnie abandonirte Mittel, ſo hetten S. K. M. dabei gegen den itzigen Zuſtand zu rechnen nichts verloren, ſondern könten durch den Commissarium von der Bendt

[1] Dieſer Satz folgt weiter unten in etwas veränderter Geſtalt noch einmal. Mit ihm wird der Bericht aus der jüngeren Denkſchrift — R. 65. 32 — fortgeſetzt.

und andere dergleichen bequeme Makelers und Leute vielleicht neue Interessenten ausfinden, die von den alten Laſten und Schulden liberiret, mit deſto gröſſerer Force das Werk wieder anfangen könten. Weren dan auch dieſe nicht zu erhalten und S. K. Mt. alſo genötigt auf

1. Ihre eigene Koſten den Vorrath von denen auswertigen Comtoiren einzuholen oder etwa mit ein oder 2 Schiffen, ſo lange bis ſich ein vortheiliger Verkauf finde, die auswärtigen Comtoiren zu erhalten, konte darunter der von der Bend villeicht gute Dienſte thuen, und würden alſo in dieſem Fall als auch

2. beim Verkauf der Compagnie deſtoweniger Hindernüs finden, wan Sie Sich der Zankſüchtigen, eigennutzigen Parteien entſchlagen und aus denen groſſen iährlichen Laſten geſetzet hetten.

3. Hetten Sie nach wie vor freie Hände, umb durch Caperey oder

4. Durch Lorrendreyereyen bis zu einem anſtändigen Abnehmern zu helfen. Auf die bisherige Interessenten hat man dem Anſehen nach deſtoweniger Staat zu machen, weilen der von Welland ein Glied der Staaten General, der Admiral blind, die übrigen krank und durch Krankheit unvermögend worden, theils auch deutlich ſich vernehmen laſſen, das Werk zu abandoniren, und im übrigen auch die Feindſchaft unter ihnen faſt ohnverſöhnlich, ſo daß der eine verdirbt, was der andere bauet.

Man hat auch bei ihnen ferner nichts als Schaden und Verluſt deſſen, was S. K. M. noch ferner darin ſchieſſen ſolte, zu gewarten, weil ſie Inhalts ihres eingeſandten Estats oder Inventarij bis ult. Nov. 1702 an die 362867 Rthlr. mehr ſchuldig ſein, als ihr aufs höchſte angeſchlagen Vermögen ſich erſtreckt, wen nun dazu gerechnet werden die 2jährigen Laſten de Ao. 1703 et 1704 mit 160000 Rthlr., ſo ſeint ſie gegenwertig bei 522867 an Effecten mehr ſchuldig als ihr Vermögen iſt. Wird alſo alles was darin verwand wird, in einen faſt unergründlichen Schlund geworfen, da faſt bei Menſchen-Leben nichts wieder von zu hoffen, und kan dieſes Urſache gnug ſein denen Interessenten, welche ſonſten noch gute Intention haben mögten, den Appetit vollends zu benehmen. Am allerwenigſten aber haben bei ſo verfallenen Sachen S. K. Mt. von Ihren fernern Vorſchüßen wieder zurück zu hoffen, weiln dem Hofe weder die Kaufmanſchaft ſelbſt, noch alle bei dieſen Seehandlungen vorgehende Intriguen und Unterſchleiſe bekannt, und ein ieder nur ſeinen Vortheil durch die Königl. Vorſchüße wieder heraus zu bekommen ſuchen wird.

Praesident und Bewindhaber zuſambt der Stadt Embden wiſſen zwarten ſo wenig als vorerwehnte beede Parteien der Interessenten zu

fernerer Fortſetzunge dieſer Compagnie etwas beizutragen, widerrathen aber doch die völlige Aufhebunge derſelben ſondern Zweifel aus der Beiſorge, daß

1. bei ſolcher gänzlichen Aufhebunge der Compagnie Vermögen (:welches dero Zeit noch auf ein zimbliches ſich betragen:) mehrentheils wegfallen und S. K. M. Sich deſſelben Ihrer Praetension halber bemeiſtern werde, wie Deroſelben dan ſolches in dem letzten Tractat de Ao. 1706 § 6 vorbehalten; und
2. daß man ſich immer mit der Hoffnunge flattiret nach erfolgetem Friden Mittel und Wege zu finden, wodurch der Sache zu helfen ſein mögte; in welcher Abſicht
3. dan auch S. K. M. dem Anſehn nach bedenklich geweſen dieſe Compagnie gänzlich aufzuheben und ſich ſolchergeſtalt
   (1.) Dero erlangten Rechtes wegen dieſer Handlunge zur See,
   (2.) Dero Seehafens und Beſitzes des Casteels zu Gritziel und zugleich Dero bei Ostfriesland erlangten Succeſſionsrechtes,
   (3.) nicht weniger Dero in dieſer Comp. ſteckenden großen Kapitals auf einmal zu begeben.

Geſtalten dan bei ſolchen Umbſtänden dieſe Comp. noch beizubehalten geſuchet und unter anderm

Ao. 1702. den 12. May den vormaligen Directeur General de Marine Raule ſeines bis dahin gehaltenen Gefängnüßes in Spandow erlaßen und nacher Embden abgeſchickt, umb Mittel und Wege auszufinden, dieſer Compagnie zu helfen. Und gingen deßelben Gedanken damals dahin:

1. Man müſte aus denen beiden Parteien der alten Interessenten einige wieder zu dieſem Werke encouragiren und allen denen, die ſich hierzu nicht erklären wolten, alle ihre Actien und Capitalia gänzlich niederſchlagen und auf ſolche Weiſe der Compagnie Debet vergeringern.

2. Auch andere neue Parteien in Holland hierzu aufſuchen, die den Muth und das Vermögen hätten das Commercium fortzuſetzen.

3. Bei damaligen Kriegs-Troublen ein oder mehr Eilande in Weſt-Indien vor dieſe Compagnie zu gewinnen und das freie Commercium daſelbſt zu erlangen ſuchen.

4. oder die Compagnie an andere Herrſchaften zu verkaufen ſuchen und, bis ein ſolcher Käufer ſich finde, alle Koſten und jährliche Laſten ſo viel möglich einziehen und das Werk unter Sr. K. M. hohen Namen ſo gut man könte fortſetzen. Aus was Urſache nun dieſe und andere von gemelten Raule nachhero etwa gethane Vorſchläge nicht zum Effect gekommen ſind, das wird dem Herrn Marin Rath Ramlern, als welcher

damals mit dem Raule nach Embden gegangen und daſelbſt wie auch in Holland ſich lange Zeit aufgehalten hat, am beſten bekant ſein.

Dieweiln nun alles nichts helfen wollen und das Commercium von Ao. 1700 bis 1711 ſtille geſtanden, iſt endlich resolviret worden, durch das in

Ao. 1711. publicirte Patent denen alten Interessenten auferlegt worden binnen gewißer Friſt ſich der Sache ferner anzunehmen oder aller ihrer Actien, Capitalien und Forderungen verluſtig zu ſein.

Da nun dieſelben das letztere geſchehen laßen, ſo iſt dem Herrn Rath Ramlern Commission gegeben das Königl. Interesse hierunter ferner zu beſorgen, welcher den auch bei ſeiner lang angehaltenen Anweſenheit in den Niederlanden[1] ſonder Zweifel

ein richtiges Inventarium von allen noch derer Zeit vorhanden geweſenen Effecten formiret und von den daraus eingekommenen Geldern eine richtige Rechnung geführet haben wird.

Hierbei würde es nun auf die Fragen ankommen:

1. Ob die Ao. 1700 vorhanden geweſenen Effecten in America und Africa von denen dortigen Militair- und Civil-Bedienten gefordert und ſie darüber Rechnung zu thun angehalten werden können?

2. Ob nicht dieſe Bediente bei dem ſeiter 14 Jahren her zurückgebliebenen Sold und Commercio befugt geweſen, ſolche Effecten zu ihrer Subsistenz anzuwenden und da ſolches nicht mehr gereichet, zugleich auch ihre Eid- und Pflicht und Dienſte cessiret und ſie als freie Leute ihr Brod anderswo zu ſuchen befugt geweſen, und wen dieſes geſchehen

3. und Sr. K. M. Casteele, Forten und Comptoiren auf ſolche Weiſe verlaßen, von anderen Seemächten occupiret, ob ſie nicht, auf ſolche Weiſe vollents umb das Ihrige gekommen weren.

4. Ob's dahero nicht beßer vor Sie, daß gemelte Bediente auf ihre Koſten, Hazard, ſolche Forten, Casteele und Comptoiren zu erhalten geſuchet und

5. wen ein oder ander darunter glücklich geweſen und noch etwas profitiret, ob ihm ſolches genommen, oder er deshalb mit Arrest und anderen harten Mitteln tractiret werden könne.

---

[1] Ramler war von 1708—1710 in den Niederlanden geweſen. R. 65. 51 u. 58.

1712. 3. März.

Nr. 173.

Vertrag mit den Häuptlingen von Porquesoe.

Vom 3. März 1712.

R. 65. 33.

Contract

gemaakt en aangegaan en vernieuwt, tussen den Provisioneelen directeur Generaal Nicolas Dubois, voor en van wegen Zijn allerdoorlughtigsten vorst en heere Fredrik de 3^{n} van Godes genade koning in Pruijssen, markgrave van Brandenburg, des H. Roomsche Rijks Erts-Camerheer, en Choeurvorst, Souverain Prince van Orange, Neufchâtel en Valengin etc. etc. mitsgaders derzelver Royale Africaansche en Americaansche Comp.

ter eene: en

De Hooft-Luijden, gezegt Caboçeros, van het volkrijke dorp Poquesoe, gelegen onder de fortresse Groot-Fredricksburg in Guinea ter andre zijde, omme de vervallene vruntschap en correspondentie, mitsgaders burgerlijken ommengang en commertie weder te doen herleven, en haar eerste en oude luijster te geven.

Articulo 1.

Alle de Caboceros en ingezetenen van het zoogenaamde Princeterre off wel dat gedeelte van het Aximce en Antaze land, resorteerende onder het subject off de gehoirsaamheijd van onsen allergenadigste Heere Zijne Co. Maij. in Pruijssen etc., beloven bij deze volkomene getrouwheid en gehoorsaamheijd aan voorsz. Zijne Co. Ma. mitsgaders deszelvs Provisioneele directeur Generaal Nicolaus Dubois en diegeene, welke Zijne Co. Ma. in der tijd zal gelieven te zenden.

2.

Zoo sullen zij geen blanken kwalijk hebben te begeegenen of die zulkx mogten onderstaan en dan landwaard in vlugten, dat de andere hem van daar zullen halen, en in handen van de H. generaal voorsz. overleveren.

3.

In cas van eenige vijandelijke attacque tegens dit off Zijn Co. Ma. andre forten, zoo zullen zij gehouden zijn in de wapenen te komen, en zal haar des noodts zijnde cruijt gegeven werden.

4.

Zoo zullen zij de coopluijden welke uijt het land komen, om aan Zijn. Maij. forten te negotieeren, niet mogen molesteeren nog dezelve arresteeren off in regten betrekken.

5.

Zij zullen alle vervalle huijsen weder opbouwen, en andre goodaardige en gegoede negers zien tot haar te trekken.

6.

Wanneer eenige questien voorvallen, dezelve onder de hand niet afftemaken, maar dezelve in presentie van den Generaal in de fortressen afdoen.

7.

Zullen zij ook alle de uijtstaande schulden betalen.

8.

Nog zullen zij niet vermogen eenig nieuw Caboceer te maken, zonder de toestemming van den H. Generaal.

9.

Geroopen werdende zullen zij op't verthoonen van den generaalsstok hebben boven te komen en van nu aff aan alle woensdagen des morgens om 9 uuren, om de onderlinge correspondentie te onderhouden.

10.

Zoo wanneer den eenen neger den andren vermoort op een derde zijn cabes, dat is uijt wraak op een derde, zoo zal hij daartoe de gestelde boeten betalen.

11.

En werd bij dezen wel principaal belooft, dat zij nooyt eenige particuliere goederen van scheepen zullen kopen, maar haar goud, tanden etc. brengen in een van Zijn Maj. fortressen: en dat het aan de generaal vrijstaat alle zoodanige koopmansz. die zij uijt schepen gekogt hebben na zig te nemen, gelijk ook de tanden, en wat verder in het na boort gaan mogt betrapt werden, alles ten profijt van de Roijale Africaansche en Americaansche Comp. van Pruijssen.

12.

Zoo ymand bevonden mogt werden, zig te generen met het maken van vals goud, die zal aan de Generaal overgelevert werden.

13.

Indien eenige extraordinaire reparatur aan een van Zijn Co. Maj. fortressen vereijst wurd, zoo zullen zij gehouden zijn, een dag in

de week daar aan te assisteeren, met het vergaderen van steen en schelpen.

14.

Niemant zal met gewelt de vrouwen op de markt zittende haar mogen ontroven van visch, vleesch, brood, tabacq en alle andre goederen, van wat naam die zoude mogen weesen, op verbeurte van 6 engels.

15.

Zoo ook zal niemant de publique wegen mogen spolijeeren, maar alles in het dorp en op de markt laten komen, om aldaar te kopen, op peene als boven.

16.

Zoo ymand overtuijgt werd een schaap gestolen te hebben, zal mede betalen 2 à 4 engels.

17.

De vissers zullen van nu aff aangehouden zijn, met de gevange visch in de baai aan land te komen, op verbeurte agterhaalt werdende van de gevangene visch en 6 engels gout.

18.

Alle boetens ter zaken voorsz. voorvallende, zullen zijn voor de Generaal, en de hooftluijden, yder de geregte derde, en een deerde voor de Masevos.[1]

19.

Diend tot vernieuwinge van het gemaakte contract, ten tijde van de General Lamy zijn vertrek en de H. de Lange[2] zijn komste tot de directie, dat Pay Badoe coning van Anta, Obin, Nanta en alle andre in dat verbond begreepen (waarvan de articulen haar wordelijk

---

[1] Masevos, auch Massevos, Name des mitunterzeichneten Negervolks. Mir iſt nicht recht verſtändlich, warum gerade die Massevos, die ich ſonſt nirgends in den Akten erwähnt finde, eine ſolche Auszeichnung genoſſen haben ſollen. Ich vermuthe daher, daß ihnen hier dieſelbe Bedeutung, wie anderweit den Manceros zukommt. Die letzteren bildeten nämlich den Gegenſatz zu den Caboceros, den alten Leuten der Gemeinde, als die „jungen Leute“ (cfr. Bosman, voyage de Guinée, Autrecht, 1705, p. 165 sq.), und man bediente ſich dieſes Ausdrucks wohl auch ſchlechtweg zur Bezeichnung der Gemeinde. Alsdann würde die Theilung derart geweſen ſein, daß $^1/_3$ der Generaldirektor, $^1/_3$ die am Gerichte theilnehmenden Häuptlinge und $^1/_3$ die Gemeinde erhielten, welcher der Verletzte angehörte. — Nach ähnlichen Grundſätzen wurden wenigſtens die Bußen in den holländiſchen Kolonien vertheilt. cfr. Bosman, l. c., p. 171 sq.

[2] S. oben Nr. 168.

zijn voorgelezen) beloven heijliglijk te zullen onderhouden en naarkomen.

Aldus gearresteert, gecontracteert en besloten door ons ondergesz. in den hoofden deses genaamt, en't zelve tot meerder bevestiging met onse gewoonl. handteken bekragtigt, in de fortresse Grootfrederiksburg 3 martii 1712.

Nader is op haar versoek door mij belooft, dat zoo het ooijt mogt komen te gebeuren zij van eenig landschap vijandelijk wurden geattacqueert, ik haar na mijn vermogen met kruijt en geweer zal assisteeren en te hulpe komen.

was get. N. Dubois.
(L. S.)

en de merks van
Pay Badoe, coning van Anta.
Jan Conny.
Ebbuie (? Obin), makelaar van Boutry.
Smitmessou, Basjo, caboceros van't Aximze land.
Anta (? Nanta), makelaar van Dixcove.
Antonij, taalmeester.
Angomma, caboceer van Mamfro of Pocqueso.
Essonu, cab. van Mamfro.
Biree, cab. van Mamfro.
Essomma, cab. van Mamfro.
Audo, cab. van Axim.
Ekke, cab. van Mamfro.
Bougro, Ebbe, Bossemanni, Codjamu, Benne, Mokkeny, Gotte, Ugwan, cab. van Mamfro.
Benne, opperste der Massevos.
Afforrij, ditto.
Egumi, ditto.
Cobbena, ditto.
Ando, ditto.

1712. 20. Oktober.

Nr. 174.

Friedensvertrag der englischen und der holländischen Kompagnie mit der preußischen Kompagnie.

Vom 20. Oktober 1712.

R. 65. 37.

Articulen van accord gemaakt en aangegaan tussen den Ed. H. James Phips, agent voor de royale Africaansche en Americaansche Comp. van England, en Hieronim Haring, directeur generaal voor de geoctroy. Nederl. Westind. Comp.

ter eene en

Nicolas Dubois, provisioneel directeur generaal over de dominien van Z. K. May. van Pruyssen en desselvs royale Africaansche en Americaansche Comp.

ter anderen zijde.

Art. 1.

Datter van nu aff aan tussen de twee natien mitsgaders haare onderhorige negers zal zijn en blijven een bestendige vreede en vrundschap zonderooyt aan het gepasseerde meer te gedencken mits dat de naarvolgende pointen aan de zeyde der Pruyssize onderdanen en die zig van de twee natien bij haar mogten gevoegt hebben, zullen werden voldaan.

Art. 2.

Wartoe voornamentlijk behoirt ende gecontracteert is, dat de ingezetenen van Grootfredburg, behoirende onder Zijn. K. Maj. van Pruyssen aan de voorn. heeren James Phips en Hieronim Haring zullen voldoen de somme van 80 bendos onder de naam van affkopinge de oorloge, te weten aan yder natien veertigh bendos guinees goud, hollands trooys gewight, te betalen in vier termynen, namentlijk met de ondertekening dezes een geregte vierde part, en zoo voorts tot de volde voldoeninge toe weete verst aan alle vierendeelijaars.

Art. 3.

En ten opzigte van de questie die daar geweezen heeft tussen Jan Conny en Apree over de negerin Ajebba is besloten dat de Caboceros off hooftluijden van Grootfredburg door de E. heeren generaals Dubois en Haring zullen geordonneert worden, in der minne met den anderen te onderzoeken en regt te spreken na de manier van haar

land en het geene als dan gevonnist zal worden, zullen zij hebben naar te komen off bij wijgeringe van dien door de authoriteyt der generaals daartoe gedwongen worden.

Art. 4.

Wartoe ook behoirt de voldoeninge op den 3. 7ber laatst in de fortresse Dorothea tussen de H. Engelsche agent James Phips voorn. en den heer oppercommis Willem Butler ter eene en den voorsz. provisioneele directeur generaal voor Zijn K. M. van Pruyssen ter anderen zijde overeengekomen, dat de twee makelaars zoude moeten betaalen, te weten Nanta makelaar van Dixcove aan den meergen. agent James Phips vijfftig bendos goud, en de makelaar van Boutry genamt Obin 50 bendos goud aan den Ed. heer generaal H. Haring en in gevalle het tegens vermoeden mogte komen te gebeuren dat een van de twee makelaars wijgerde de vorens aan de boete benevens het geene haar nog van ouwts[1] geregtelijk was competerende te betalen, zoo verbind zig den gemelde Pruyssize h. generaal alles wat in zijn vermogen is te contribueren, het zij bij arrest, wijgeringe van adsistentie ofte andere middelen, die alsdan het gereiteste zullen gevonden worden.

Art. 5.

En wijl bij het attacqueren den Engelsche fortresse van Dixcove eenige Comp. slaven zijn wegteraken, verbind zig den voorsz. Pruyssize heer generaal Nicolas Dubois alle debvoiren aantewenden, om dezelve uijt handen van de negers onder zijn resort behoirende te recupereeren en aan den meergen. Engelsche heer agent Sr James Phips off derzelven gevolmagtigde ter hand te stellen als ook zoo eenige andere behoirende tot de Nederl. Westind. Comp. mogten gevonden worden off angewezen.

Art. 6.

Alle hetwelke voorsz. staat, verclaare wij ondergesz. yder in zijn leive[2] en gezamentlijk alzoo te zullen agtervolgen en naarkomen en ook te doen naarkomen door yder van zijne onderdanen en wel voornamentlijk, dat de E. heer general Haring Apree en zijne adherenten zal ordonneren geen verdere molestatien aan de ingezetenen van Z. K. M. dominien op deze kuste te doen off gedogen dat gedaan werden; gelijk ook dat Jan Conny die van de Hollandze Comp. niet zal beledigen belooft den gemelde Pruyssize heer general te doen naerkomen

[1] Richtig „ouds."

[2] Wohl für lijf, in dem Sinne von: „jeder nach seinem besten Vermögen."

Art. 7.

Verder is nog door de Pruyssize directeur generaal toegestaan dat indien de hier voorenstaande articulen door Jan Conny en zijne adherenten niet mogten worden agtervolgt, hij zig verbind om in de voorsz. qualiteyt te conjungeeren met de heeren directeur den Engelsz. en Nederlandze Westind. Comp. en haar daartoe te constringeeren het zij door geweld van wapenen als andersints zoo als hij dan sal geraden vinden mits die conditie dat de H. agent van de royale Africaansche Comp. van Engeland, Messs S. Growenor en James Phips en H. Haring directeur generaal voor de geoctroyeerde Nederlandze Westindische Comp. beloven zoo voor haar als haare successeurs behoudende en zonder prejuditie de contrarie ordres van haar E. heeren maijores dies aangaande zoude mogen geven, waarvan haar E. E. zig verbinde kennisse aan den voorsz. Pruyssize heer generaal te zullen geven om op zijne successs klagten na vermogen te adsisteren tot het voeringe van hetgeene hier te voren belooft is.

Aldus gearresteert, getekent, gezegelt en uijtgewisselt in de Ko. hooftfortresse Grootfredburg den 20. 8ber 1712.

onder't translaat in Engelsch
(L. S.) James Phips.

was get. onder het duijtze
(L. S.) Nicolas Dubois.
(L. S.) H. Haring.

als getuijgen
F. V. Zelst. A. ter Beek. Witniss. F. Hame. W. Butler. N. Malloks Secrets.

1713.
21. Februar.

Nr. 175.

Friedrich I. an den Residenten Bonet in London.

Vom 21. Februar 1713.[1]
R. 65. 34.

Friderich p.

Es hat Uns nicht wenig befrembdet, daß, wie Wir aus Eurem unterthänigsten Bericht vom 3ten dieses ersehen der Secretaire d'Etat Vicomte de Bolingbrocke in der Sache wegen der Hostilitaeten, die auf der Küste von Guinea zwischen denen unter Unserer und der Königin von Engeland Protection stehenden Negres vorgegangen, eine so unzeitige Hitze bezeiget. Wenn man an Englischer Seite diejenigen Mohren, welche

[1] Bereits gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 41.

unter der Königin Schutz und Botmäßigkeit ſtehen, züchtigen und exterminiren will, ſo müſſen Wir es geſchehen laſſen, Wir wollen aber nicht hoffen, daß man eine ſo harte Reſolution auch wieder diejenige Mohren faſſen wolle, welche Wir unter Unſere Protection genommen, bevorab da man ſich dieſer Seits erbietet, die ganze Querelle nach Recht und Raison beizulegen, auch ferner in guter Freund- und Nachbarſchaft mit einander zu leben. Solches habt Ihr auch behörigen Orts zu declariren und danebſt zu begehren, daß man die Puncte, in welchen man vermeinet über die unter Unſerm Schutz ſtehende Mohren ſich mit Fug beſchweren zu können, Euch ausliefern wolle, worauf man den leicht wird antworten, und klar darthun können, daß das Tort in dieſer Sache nicht an Unſerer, ſondern an der engliſchen Seite ſei.

Verhoffentlich wird der dortige Hof die Execution der in dieſer Sache etwa nehmenden violenten Resolutionen wenigſtens ſo lange differiren, bis man dieſen Punct zwiſchen dem Engliſchen und Unſerm Hofe näher éclaireiret haben wird, welches Ihr abſonderlich zu urgiren habt. Sind p.

Cölln p. den 21. Febr. 1713.

An

H. Bonet nach Engeland.

(gez.) v. Ilgen.

Nr. 176a. 1713. 6. März.

Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.

Vom 6. März 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen p.

Unſern p. Nachdeme Wir aus wichtigen wohlüberlegten Urſachen allergdſt. resolviret haben, Unſere ſämtl. Forten in Africa, als Argyn, Groß-Friederichsburg, Accada und Tackerma, wie auch das in America auf der Königl. Däniſchen Insul St. Thomas angelegte Commercien-Comptoir und das zu Embden in Oſtfrießland befindl. Etablissement mit allen Ab- und Dependentien, ſo wie Wir ſolche iezo beſitzen, an andere zu verkaufen und überzulaßen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, ſofort nach Empfahung dieſes, Euch aufs eiferigſte zu bemühen, ob ihr nicht alldort hiezu einige Gelegenheit und gewiße Liebhabers finden könnet, die da Luſt haben, ſich dißfals mit Uns in Handlung einzulaßen. Wir ſeind bereit billiche Conditiones einzugehen, auch

über alles und iedes ein pertinentes Inventarium auszustellen. Solte ſich nun Jemand darzu finden, ſo habt Ihr Uns davon ſofort pflichtſchuldigſte Nachricht zu geben, damit Wir darauf weitere Anſtalt verfügen können.[1] Daran p. Und p. Geben zu Cöln an der Spree, den 6ten Mart. 1713.

(gez.) C. de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
H. Burckharden zu Hamburg,
in Simili auch
an H. Rombswinckel zu
Amſterdam
und
an H. Bonet in London.

1713.
11. März.

Nr. 176b.

Wiederholte Königliche Order wegen Verkaufs der Kompagnie.

Vom 11. März 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm

Aus Eurem unterthänigſten Bericht vom 24./13. Febr. haben Wir erſehen, was man aldort, von der auf der Küſte von Guinea zwiſchen denen unter Unſerer und der Cron Engeland Protection ſtehenden Negres vorgangenen Action vor eine Idée hat.

Wir laßen nun dahin geſtellet ſein, welcher von den beiden Berichten, ſo man allhier und dort in Engeland von dieſer Affaire gehabt, und welche von einander ſehr discrepant ſeind, der Warheit am nächſten komme; weilen aber eben dieſe Collision eine der vornehmſten Urſachen iſt, warumb Wir Unſere auf der Küſte von Guinea habende Forten gerne auf Jemand anders gegen billige Conditiones transferiren mögten, ſo wiederholen Wir dasjenige, was Wir deshalb bereis jüngſter Tagen an Euch reſcribiret, und werdet Ihr Euch fleißig angelegen ſein laßen, alldort Jemand auszufinden, der ſich hierüber mit Uns in einen gewißen

---

[1] „An H. Romswinckel und H. Bonnet addatur:
Vielleicht hat die dortige Weſt-Indiſche Compagnie Luſt zu dieſer Acquisition, wonach Ihr Euch den abſonderlich zu erkundigen habt."

Contract einlaße, wozu den vielleicht die dortige Africaniſche Compagnie ſelbſt incliniren dürfte. Seind p.

Cölln, den 11. Martij 1713.

(gez.) C. de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
den Reſidenten Bonet nach
Engeland.

Nr. 177. 1713.
14. April.

Ramler's Gutachten, die Kompagnie nicht zu verkaufen.

Vom 14. April 1713.[1]

R. 65. 34.

Bei gegenwärtigen Zuſtand, da Sr. Königl. May. allergnädigſt geſonnen ſein, mit Dero Africaniſchen Marine-Weſen eine Verenderung zu machen, habe ich aus allerunterthänigſter Treue nur folgendes noch gehorſamſt erinnern ſollen, wie nemlichen

1. Wohl zu überlegen, ob ietzo ratione der Oſt-Frieſiſchen Succession das rechte Tempo ſei ſich von ein oder anderer Verenderung was merken zu laſſen, weil bekand, daß alle Tractaten ſo ehemals mit denen Ständen von Oſt-Friesland und der Stadt Embden über das Africaniſche Compagnie-Werk aufgerichtet worden, dahin gehen, daß durch die daſelbſt angelegte Marine-Miliz, die Maintenüe des Landes ſolle garandiret, die Stadt als eine Reichsgrenze durch die Africaniſche Compagnie und auch einen anzurichtenden Handel nach Oſt-Indien aus ihren verfallenen Staat gerettet, und im Flor gebracht werden.
2. Daß Sr. Königl. May. zu dem Ende, wann der Zoll zu Embden jährlich über 22000 fl., gleich er bei Aufrichtung der Tractaten geweſen, kommen würde, von den Überſchuß $^1/_3$ Theil und von dem Oſt-Indiſchen Zoll $^3/_4$ zu genießen haben ſollen.
3. Daß die Oſt-Frieſen vermöge aufgerichteten Commercien-Tractats von 1683 ſchuldig, ihren Handel nach der Oſt-See pure und alleine auf Königsberg, Colberg und andere Königl. Häfen zu richten und dahin alle Commercia zu dirigiren, item, wann ſie Sr. Königl. May. Protection genießen wollen, Dero Flagge zu führen und die

[1] Das Gutachten trägt von von Ilgens Hand folgenden Randvermerk: „Herrn Ramlers Raisons wider den Verkauf und die Dissolvirung des Africaniſchen Marineweſens."

benöthigte See-Päße gegen Erlegung eines Rosenobels von Sr. Königl. May. zu ſuchen.

4. Daß Sr. Königl. May. auch laut angeregten Commercien-Tractats freiſtehet, in gemelter Stadt Embden ein Magazin zu Ausrüſtung Dero Convoyers Kriegs- und andere Schiffe aufzurichten.
5. Daß auch in einem ſichern Accord vom 29ten Jan. 1685 die Stadt Embden ihr Fleiſch-Haus mit einen ſchönen wohlgelegenen Platz (:worauf ietzo das neuerbaute Königl. Preuß. Admiralitäts-Haus ſtehet und das Comp.-Werff zum Anbau und Reparirung der Schiffe angeleget iſt:) angewieſen und übergeben worden.
6. Daß die aufgerichtete Recesse und Tractaten mit denen Ständen und der Stadt Embden wegen der Africaniſchen Compagnie auf 30 Jahr lauten und würklich darbei stipuliret worden, daß mit ſolchen auch der Contract vom 5ten Sept. 1684 ſo wegen der Marine-Miliz aufgerichtet, excipiren ſolle.
7. Daß alſo das eine in das andere accrochiret und per hunc modum die Maintenüe des Landes feſte geſetzet, item, daß auch dieſes Praetext, wie nemlich Sr. Königl. Mayt. höchſt ſeeligſten Andenkens Sich der Stände und Stadt Embden vi conservatorij höchſt rühmlichſt angenommen und Ihre Africaniſche Compagnie zum beſten des Landes alda etabliret hätten,[1] Ao. 1692 als die Stände vermeinet, bei einem und andern graviret zu ſein, in literis ad Caesarem vom Fürſtl. Hauſe ſelbſten expresse angeführet worden.
8. Daß dieſe Compagnie nach Art und Weiſe der holländ. Oſt- und Weſt-Indiſchen Compagnien aufgerichtet und mit gleichmäßigen Octroys verſehen worden, und daß hingegen
9. Solche viel größere Praeferenz hat, als alle andere Europäiſche Compagnien, indeme ſie wegen der in Embden genießenden großen Privilegien und Befreiung von Licenten, Zoll, Krahn- und Wage-Geldern, auch andern Importen und Beſchwernüßen, ſo die andern unterworfen ſein, ihre Waaren mit großerer Avantage verkaufen und debitiren kan.
10. Das die Solidität von dieſer Compagnie in Holland überall bekant, auch ſelbige ohne der geweſenen Interessenten ſelbſtiges Gezeugnüß nach daher genugſam zu beweiſen iſt, weil ſolche nach ſo vielen erlittenen Traversen und Disputen wehrenden vorigen Franzöſiſchen Kriege über 300000 Rthlr. verlieren können und doch in Ao. 1698

[1] Am Rande ſteht: „vid. Tractat vom 8. 18. 9br. 1682. Item Commercien-Tractat vom 22. Apr./3. May 1683."

bis auf 16/m à 17/m Rthlr. bei ihren Capital geweſen, ohngeachtet ſie ſo horrible Koſten von Gages und andern Poſten tragen müßen, welche 16 à 17/m Rthlr. in 1699 durch den Überſchuß des Gewinnes von denen damalen eingelaufenen 3 Retour-Schiffen wohl 3 doppelt wieder erſetzet worden.

11. Daß bei Continuirung der Comp. Sr. Königl. Mayt. nicht allein zu Embden, als in einen ſchönen Hafen an der Nord-See allezeit Krieges-Schiffe und erfahren See-Volk im Vorrath halten und bei Gelegenheit Dero Feinde in ihren Commercien ſowohl in- als außerhalb der Oſt-See füglich incommodiren und Abbruch thun können, gleich davon ſchon Proben geſchehen mit Schweden, Spanien, Hamburg und Lübeck pp., ſondern daß man auch ſolchenfals nach des Unterſchriebenen unvorgreiflichen Meinung die alten Tractaten mit denen Oſt-Frieſiſchen Ständen umb ſoviel leichter wird erneuern und dieſelbe nebſt der Stadt Embden in beſtändiger Devotion halten können, als welches ietzo wegen der Oſt-Frieſiſchen Succession ohnedem höchſt nöthig ſein will, weilen das Fürſtl. Haus von Oſt-Friesland nur noch in 4 Augen beſtehet, nemlich den regierenden Herrn und deßen Herrn Brudern, beide von ſolcher Leibes-Constitution, daß die Medici ihnen kein langes Leben promittiren können.
12. Daß das Werk nunmehro ſehr gemächlich continuiret und nach einer guten Einrichtung, damit jährlich wohl ſo viel kan gewonnen werden, als man ietzo kaum im Kauf darauf bieten ſoll, wann Sr. Königl. Mayt. nur alle Jahr ein Schiff mit benöthigten Cargaisonen wollen ausrichten laßen, wie dann der ietzige Commendeur zu Argyn Jean de Both Nicolaes noch erſt kürzlich einen Plaen von einer Ausrüſtung nacher Argyn, welche ohngefehr 12 bis 15/m Rthlr. koſten möchte, allerunterthänigſt eingeſchicket hat, vermöge deſſelben alleine wohl 80 bis 90/m fl. darauf profitiret werden können, ohne zu rechnen, was mit Sr. Königl. Mayt. übrigen Forten vor Nutzen zu ſchaffen, wann ſolche gleichfals mit behörigen Cargaisonen verſehen werden.
13. Daß an Liebhabers, die mit der Zeit das Werk von Sr. Königl. Mayt. übernehmen und jährl. eine anſehnliche Recognition davor geben ſollen, gar nicht zu zweifeln, zumalen wann das Werk ſo eingerichtet wird, daß künftig hin gar keine frembde Schiffe auf Sr. Königl. Mayt. Forten in Guinea negotijren dörfen, denn ehr die Seeländer, welche ſich bis hieher auf die Lorendreyerey geleget, weil ſie auf höchſtgeb. Sr. Königl. Mayt. Forten Schutz und großen Vortheil gefunden, von dem Handel nacher Guinea abſtehen, werden

sie allem Vermuthen nach von Sr. Königl. Mayt. selbsten Päße suchen und darvor allemal gerne ein gewißes geben, gestalten sie sich vor etlichen Jahren auch schon darzu erboten, da sie nur gesehen, daß Sr. Königl. Mayt. höchstseeligsten Andenkens, umb die Negotien beizubehalten, einige Transporten dahin gethan haben.

14. Daß nebst Verlierung des ganzen Vorraths an Contanten und Kaufmanschaften auch noch eine generale Masacre auf Sr. Königl. Mayt. Africanischen Forten, die doch alle mit Klipp- und Mauersteinen fest aufgebauet und mit 88 Canonen, nemlich

Groß-Friederichsburg mit	44	Stücken
Argyn mit	28	dto
Accada mit	12	dto
Tackerma mit	4	dto

nebst anderer nöthigen Zubehör wohl versehen sein, zu beförchten, wann die dortige Naturellen merken solten, daß man die mit ihnen gemachte Contracten (da sie dargegen ihre Personen, Länder und Plätze, der Königl. Preußischen Jurisdiction freiwillig übergeben und versprochen mit Aufsetzung Guts und Bluts keine andere Herrschaft anzunehmen oder in frembde Handlung sich einzulaßen,) nicht halten, und sie also wider iedermänniglichen Anfeindung weiter nicht beschützen wolte, maßen zur Genüge bekant, was nur erst im vorigen Jahr geschehen, da die Engeländer und Holländer Sr. Königl. Mayt. Fort Accada angefochten.

15. Daß das Comptoir auf St. Thomas von dem Dänischen Gouverneur, welcher bis hieher ohnedem nur auf eine bequeme Gelegenheit gelauert, gleichfals möchte angefochten und in die äußerste Confusion gebracht werden, da im Gegentheil, wann mit dem dänischen Hofe wegen der bekanten Differentien ein acquitabler Vergleich getroffen wird, noch eine gute Summa an Contanten daraus zu hoffen, gestalten sich daselbsten laut eingeschickter Rechnung vom 17ten Octobr. 1711 noch ein Vorrath von 77023 fl. 4 st. holl. würklich befindet.

16. Daß Sr. Königl. Mayt. hochstseeligsten Andenkens in 1711 an einige Rotterdamische Kaufleute auf 6 Jahr lang ein allergnädigstes Octroy verliehen, vermöge deßelben sie bemächtiget sein, sich des Handels nacher Argyn nebst Sr. Königl. Mayt. Schiffen zu bedienen, gegen einer Recognition von 4 Lasten Gommj, die mit iedem Schiff, wann solche vorhero von dem Commendeur eingekaufet und ihnen überantwortet worden, frei zurückgebracht werden

müßen, gleich ietzo mit deren nunmehro eingelaufenen Schiff König von Preußen genant, schon geschehen.

NB. Lingen könte mit der Zeit von der Compagnie im Debitiren einiger Waaren auch profitiren.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 14. Apr. 1713.

Nr. 178. 1713.

Königliche Order an den Freiherrn von Knyphausen über die ostfriesischen Sachen zu berichten. 22. April.

Vom 22. April 1713.
R. 65. 34.

Friderich Wilhelm König p.

Wir geben Euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir in Erwegung des schlechten Vortheils oder beßer zu sagen, des großen Schadens und Verlusts vieler Tonnen Goldes, so Unser in Gott ruhender Herr Vater und Großvater bei der zu Embden hiebevor etablirte Africanischen Compagnie gehabt, auf die Gedanken gerathen, von solcher Compagnie Uns los zu machen und dieselbe mit denen dazu gehorenden Forten und übrigen Dependenzien durch einen Kauf oder Verpachtung an Jemand anders zu transferiren, wozu sich dann auch in Engeland, Holland und zu Hamburg bereits gute Gelegenheit zeiget.

Wann Wir aber gleichwoll hierunter nichts thun wollen, so Uns in andere Weise zum Nachtheil gereichen könte, als habt Ihr diese Sache mit allem gehörigen Fleiß zu erwegen und Uns darüber Euer pflichtmäßiges Gutachten mit dem förderlichsten zu eröffnen. Einmal stehet dieses fest, daß Uns Niemand wird rathen können, dieses Africanische Handelungs-Wesen mit Bestellung so vieler Bedienten und Anwendung großer Besoldung, wie hiebevor geschehen, weiter zu prosequiren; es stehet auch dahin, ob man sich zu dem geringsten Vortheil aus dieser Africanischen Compagnie sichere Hoffnung machen könne, nachdem, andere Considerationes zugeschweigen, die Dänen wegen des Comptoirs auf St. Thomas so große Schwierigkeiten machen und Ihr wehrender der ganzen Zeit, die Ihr Euch an dem Königl. Dänischen Hofe aufgehalten, deshalb nicht das geringste zu Unserm und der Compagnie Besten habet ausrichten können, auch dannenher woll alle Hoffnung dazu verloren sein wird. Zwar hat Unser Groß-Herr Vater Friderich Wilhelm kraft eines mit den Ostfriesischen Ständen und der Stadt Embden Ao. 1683

aufgerichteten Tractats gedachte Stände und Stadt unter gewißen Conditionen in dieſe Africaniſche Compagnie mit eingenommen, und iſt Uns ſo eigentl. nicht wißend, ob auch an Seiten der Stände und Stadt ſolchen Conditionen überall ein Genügen geſchehen; da es aber ſeit dem mit ermelter Compagnie in einen ſo großen Verfall und Abgang gerathen, daß dieſes Werk ohne gar große und ſchwere Koſten unmüglich in ſolchen Stand wieder zu ſetzen ſein wird, daß die Oſtfrieſiſche Stände und Stadt Embden daraus einigen erfleclichen Nutzen haben könten, ſo wollen Wir auch nicht hoffen, daß ſie Uns zu Hazardirung ſo großer Koſten werden obligiren oder die Continuation ihrer mit Unſerm Herrn Vater und Groß-Vater hiebevor genommenen Mesuren daran accrochiren wollen, bevorab, da alle ſolche Mesures nicht ſo ſehr Unſer, als der Oſt-Frieſiſchen Stände und Stadt Embden Interesse und Conservation zum Fundament und Abſehen haben.

Es gehen die zwiſchen Unſerm Königl. Hauſe und ermelten Ständen und Stadt hiebevor aufgerichtete Tractate und Conventiones nun in kurzen zum Ende, und wird dannenher zu erwegen ſein, was man wegen deren Erneuerung und Prorogation weiter resolviren wolle, wobei dann dieſes billig der Zweck ſein müſte, daß die Oſt-Frieſiſche Stände und Stadt Embden der Erhaltung Ihrer Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten auf eine zureichende Art verſichert und darneben Unſer an der Grafſchaft Oſt-Friesland, aus der Kayſerl. Expectanz bekantermaßen habendes Successions-Recht je mehr und mehr feſtgeſtellet werde.

Wir wollen hierüber und über alles andere, welches Ihr in den Oſt-Frieſiſchen Sachen zu Unſerm Interesse und Dienſt zu erinnern und an Hand zu geben habt, Eures ausführlichen pflichtmäßigen Berichts mit dem forderlichſten erwarten, und Seind p. Cölln, den 22ten April 1713.

(gez.) de Dhona. Ilgen. M. L. v. Printzen.

An
den Frh. von Cnyphausen
et mitt. an H. Resident Burchard
nach Hamburg, weil der H. von
Cnyphausen ſich alda noch befinden
möchte.

Nr. 179. 1713. 13. Mai.

Der frühere Kommandant von Arguin, Johann Reers, an König Friedrich Wilhelm I.

Vom 13. Mai 1713.[1]

R. 65. 34.

Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.

Nachdem ich mit meinem verſtorbenen Vater zwo Reiſen nach Ew. Königl. Mayt. Caſteel Argyn gethan, und durch dieſelbe denen Rhedern großen Profit zu Wege gebracht, iſt es gekommen, daß mich Ew. Königl. Mayt. Africaniſche Compagnie Interessenten zu Dero Dienſten angenommen und gleichfalls dahin geſchicket haben, alwo ich auch 24 Jahr, nemlich 7 Jahr als Unterkaufmann und 17 Jahr als Commandeur geweſen, ich würde auf dieſem Caſteel ſo lange nicht geblieben ſein, zumalen da ich gehöret, daß die Interessenten das Compagnie-Werk abandoniret haben, wann mich Ew. Königl. Mayt. Höchſtſeeligſter Herr Vater von Jahren zu Jahren nicht encouragiren laſſen, daß ich auf ſolchem bleiben und es wohl verwahren ſollte, mit dem allergnädigſten Verſprechen, daß meine getreue Dienſte ſolten in Gnaden erkennet und recompensiret werden, laut Abſchriften lit. A. B. C. et D. Ich habe hierauf mein möglichſtes gethan, und das Caſteel in einen ſolchen guten Stande geſetzet, wie beiliegender Abriß Lit. E. a. zeiget, daß es ſo leicht von keinem Feinde kan occupiret werden, dann ich nicht alleine eine ganz neue Batarie von 72 Fuß lang, 28 Fuß hoch und 4 Fuß Dicke habe verfertigen, und dazu ſelbſten alle Steine brechen und den Kalk brennen, ſondern auch einen tiefen Brunnen bauen laſſen, wovon zum Theil Ew. Königl. Mayt. alhieſige Mohren noch atteſtiren können, dann ſie als damalige Sclaven daran haben arbeiten helfen müſſen, ja ich habe in denen letzten 10 Jahren zum beſten des Caſteels verſchiedene Fahrzeugen aufgebauet, umb Fiſche zu fangen und andere Lebens-Mittel damit anzuſchaffen, ohne welche ich ſonſten mit dem Garnison hätte verhungern müſſen, weil in ſolcher Zeit, außer was 1709 und 1711 geſchehen, kein Proviant uns zugeſchicket worden. Und umb die Garnison

[1] Unvollſtändig und fehlerhaft gedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 57 ff.

haltende Leute mit zu encouragiren, habe ich mein eigen Geld denenſelben vorgeſchoſſen ... vor benöthigtes Proviant, und habe zu dem Ende mein Haus und Hof in Seeland verkaufen müſſen, in der Hoffnung und feſten Vertrauen, daß bei meiner Retour mir alles, nebſt meiner von Praesident und Bewindhabern zu Embden mir jährlich verſprochenen Gage à 480 Thlr. laut Contracts de Ao. 1702 .... wird wieder erſetzet werden. Ich habe auch, als auf Sr. höchſtſeel. Königl. Mayt. allergnädigſten Befehl und Ordre der neue Commandeur Jan de Both in Ao. 1711 mit dem Rotterdamiſchen Schiffe, „König von Preußen" genant, nach Argyn gekommen, und mich abgelöſet, dieſen Commandeur nicht nur alles ehrlich überantwortet, was Ew. Königl. Mayt. Casteel zuſtändig, ſondern auch von meinen eigenen Cargaisonen wohl 200 Rthlr werth gelaſſen, und demſelben noch dabei fideliter instruiret, wie er ſich auf dem Casteel verhalten ſolle.

Hierauf bin ich dann nebſt noch 9 Mann von dem Garnison mit obigen Schiff, ſo vor Ew. Königl. Mayt. 4 Laſten Gummi mitgebracht, repatriiret und habe Praesidenten und Bewindhabern zu Embden bei meiner Retour richtige Rechnung von allem, was mir anvertrauet geweſen, abgeleget, wie ſolches meine darüber erhaltene Decharge bezeuget.

Vor meiner Argyniſchen Abreiſe habe ich das dortige Gomm-Negotium dergeſtalt eingerichtet, daß ohne des Commendeurs Permission keine Enterläufer mehr Gommi bekommen kan, und wann Ew. Königl. Mayt. jährlich nur ein Schiff, ſo etwan 15 bis 16000 Thlr. koſten möchte, dahin ausrüſten laſſen wollen, Sie durch den Gommihandel (:weil das Casteel nunmehr durch das an die Rotterdamiſche Kaufleute verliehene 6jährige Octroy, daraus Ew. Königl. Mayt. jährlich bei 4000 fl. zu genießen, füglich kan unterhalten werden:) alleine jährlich bei 30000 Thaler gewinnen können, wiewohl dieſes Casteel, wann die Negotie daſelbſten recht, wie ſich's gehöret, nemlich nach dem beiliegenden Plaen fortgeſetzet wird, jährlich über 100000 Thlr. profitiren kan, indem S. Königl. Mayt. alleine Herr von dem Gommihandel ſein, und alſo den Preis deſſelben ſetzen können, ſo hoch es Sr. Mayt. ſelbſt beliebet. Bei dieſer Bewandtnüß, da ich meine Reiſe, umb. Ew. Königl. Mayt. von dem ganzen Argyniſchen Zuſtande allerunterthänigſten Rapport ausführlichen abzuſtatten, anhero gethan habe, bitte Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigſt, Sie wollen allergnädigſt geruhen, mir meine reſtirende Gage, die ſich ſamt meinem gethanen Vorſchuß nach der beiliegenden Abrechnung auf 15993 fl. Embder oder 5923 Thlr. 12 gr. Berliner beläuft, gegen Quittung auszahlen laſſen, dabei hiermit in aller Unterthänigkeit auf Ew. Königl. Mayt. allergnädigſte Ordre ferner nach Argyn, weil

mir dieſe Reiſe und des dortigen Landes Gewohnheit bekant iſt, hinzureiſen offerire.

Ich erſterbe

Ew. Königl. Mayt.

allerunterthänigſter Knecht
Johann Reers
geweſener Commendeur von
dem Casteel Argyn in Africa.

Berlin, den 13ten Maji 1713.
Jacobus Höpner concepi.

Nr. 180. 1713.
1. Oktober.

Ramler's Bericht über die Klagen und das Geſuch der Rotterdamer Kaufleute.

Vom 1. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Die Supplicanten als Octroyrte von Sr. Königl. Mayt. wegen des Africaniſchen Negocij nacher Argyn klagen über des dortigen Commendeurs Johann de Boths Conduite in folgenden:

1. Daß er geſchrieben, mit ihren Capitain Barfus und Steuermann Wynen ſich nicht mehr in der Negotie einzulaßen.

2. Daß er nicht alleine vor jedes Laſt Gommj. ſo ſie an der Küſte einhandeln, 40 fl. ſondern auch vor jedes Laſt Salz 6 Rthlr. vor ſich begehret und gleichfals geſchrieben, fals ſie nicht allemal an ſeinen Neef zu Dordrecht 12 bis 1300 fl. in Abſchlag vorher bezahlten, ehe ſie ein Schiff ließen auslaufen, und den Reſt ihme an Argyn mit wichtigen Stücken von Achten contentirten, ſie dorten keine Handlung kriegen ſolten, und

3. Daß er auch frembde Lorendreyer genöthiget, an die Argyniſche Küſte zu kommen, ja ſo gar mit ihnen zu ihrem gröſten Nachtheil gewiße Contracten gemacht, gleich er mit denen Seeländ. beeden Lorendreyer gethan, die in dieſem Jahr noch wären an Argyn geweſen.

Sie die Supplicanten ſagen alſo kürzlich, ſo lange dieſer de Both als Commendeur in Argyn ſein würde, ihnen nicht möglich wäre, mehr Schiffe dahin zu ſenden, es ſei dann, daß Sr. Königl. Mayt. allergnädigſt geruhen wolten, ſolchen zurück zu rufen und ihnen ein allergnädigſtes Octroy auf 25 Jahr lang dergeſtalten zu verleihen, daß ſie die Freiheit haben, unter Sr. Königl. Mayt. Pavillon das dortige Negotium nach eigenem Gefallen fortzuſetzen, mithin ſolche Commendeurs, Officiers und

Soldaten anzunehmen, die ſie darzu bequem finden würden, doch ſolten Sr. Königl. Mayt. dieſe allezeit durch ein ordentl. Patent allergnädigſt confirmiren, dargegen ſie erbötig wären, nicht alleine das Casteel auf ihre Koſten, die ſich jährlich bei 7 bis 8000 fl. hinan beliefen zu unterhalten und in allen vorfallenden Begebenheiten nach Vermögen zu defendiren, (:wovon der Ausſchlag iedesmal zu Sr. Königl. Mayt. Gloire ſein und bleiben ſolle:) ſondern auch jährlich noch eine Recognition von 200 Rthlr. oder 500 fl. holl. an Sr. Königl. Mayt. zu bezahlen.

Dieſes Octroy ſolte den Anfang nehmen, ſo balden ſie Possession vom Casteel und deßelben Jurisdiction genommen, welches ſie Vorhabens wären, durch ihr erſtes Schiff, den König von Preußen genant, zu bewerkſtelligen, wie ſie dann auch mit demſelben ſchon alle nöthige Vivres, Officiers und Soldaten auf ihre eigene Koſten mit dahin nehmen und von denen dortigen Leuten ſonder Sr. Königl. Mayt. Koſten (:außer was die bis zur genommenen Possession verdiente Gage anbetrifft:) zurück bringen wolten, die ſie als unbequeme urtheilen würden p. p.

Nun iſt es an deme, daß Sr. Königl. Mayt. in 13 bis 14 Jahren von dieſem Casteel wegen nicht fortgeſetzten Negotij weiter keinen Heller genoßen, als was die Supplicanten durch ihr in 1711 erhaltenes Octroy von denen mitgebrachten 4 Laſten Gommi an Sr. Königl. Mayt. zu vergüten haben, welches mit deme, was bereits an den Commendeur Reers bezahlet worden, etwa 4000 fl. austragen wird, und gleichwohl ſeind die Koſten von Jahren zu Jahren zu Sr. Königl. Mayt. Laſten geblieben. Ferner daß aus dieſem Octroy, ſo lange ſolches dauret, zwar endlich die fernere Koſten genugſam können gefunden und alſo Sr. Königl. Mayt. künftig hin dadurch ſchadlos gehalten werden, zumalen wann der Commendeur keine Lorendreyerey verſtattet und ſich ſonſten in der ihme vorgeſchriebenen Mesnage redlich aufführet. Da er aber die Lorendreyers unter Verſprechung prompter Hülfe umb ſeines darunter ſuchendeñ eigen Nutzens ſelbſten nöthiget dahin zu kommen, wie dann anietzo nach eingelaufener Nachricht ſchon wieder zwei Enterläufers ſich darzu praepariren, und ſowohl dardurch, als durch ſeine praetendirte ungebührliche große Auflagen die Supplicanten abſchrecket, ferner zu continuiren, dieſe auch expresse ſagen, es unmöglich thun zu können, ſo lange keine andere Vorſehung geſchiehet.

So werden zu Sr. Königl. Mayt. allergnädigſten Überlegung der Supplicanten fernere Offerten wegen des geſuchten neuen Octroys allerunterthänigſt anheimbgeſtellet.

Nach des Unterſchriebenen allerunterthänigſten iedoch ganz unvorgreiflichen Meinung ſeind ſolche eben ſo ſchlechter Dinges nicht zu ver-

werfen, in Betrachtung Sr. Königl. Mayt. dardurch von allen Unkoſten können befreiet bleiben und doch die Gloire zur See beibehalten, im Gegentheil aber wann man ihnen darunter nicht gratificiren ſolte, zu befürchten wäre, daß die Unterhaltung des Casteels zu Sr. Königl. Mayt. Laſten wieder kommen möchte, ohne den geringſten Genuß davon zu haben. Nur deucht ihme, die gebotene jährl. 500 fl. Recognitions-Gelder ſeind vor Sr. Königl. Mayt. allzugeringe, und daß dahero die Supplicanten dahin zu disponiren wären, wenigſtens nebſt Übernehmung der nöthigen Reparation 1000 fl. holländ. oder 500 Rthlr. Berl. jährlich abzugeben, auch Sr. Königl. Mayt. noch die Freiheit zu laßen, daß ſie bei vorfallender guten Gelegenheit ebenfals 1 Schiff vor ſich dahin ſenden können. Und umb das Guarnison bis hieher zu befriedigen, würden die Supplicanten mit dem erſten Schiff noch 4 Laſten Gomm nach dem 3ten Articul des vorigen Octroys vor Sr. Königl. Mayt. frei zu überbringen, mithin auch vor die richtige Abzahlung der jährlichen 1000 fl. und daß das Casteel die 25 Jahr über alle Zeit in dem Stande, wie es ietzo iſt, gehalten und künftighin ſo wieder geliefert werden ſolle, zureichende Caution in Sr. Königl. Mayt. Landen zu ſtellen haben.

Fals nun Sr. Königl. Mayt. es alſo allergnädigſt belieben ſolte, würde denen Supplicanten aufs ehiſte ein Octroy darüber müßen ausgefertiget oder, da dieſes etwan ſogleich nicht geſchehen könte, wenigſtens ſolche Ordre geſtellet werden, daß der Commendeur de Both müſte zurücke und der ietzige Kaufmann daſelbſten Jan Vermeulen an ſeine Stelle kommen, maßen ſie darumb in ihrem mit heutiger Poſt an Unterſchriebenen abgelaßenen Schreiben Sr. Kgl. Mt. auch allerunterthänigſt gebeten. Deme zu Folge, auch das Saison nicht vergeblich vorbei ſtreichen zu laßen, habe die hiebeiliegende Ordres ohnmaasgeblich aufgeſetzet, welche nach Belieben zu revidiren ſein werden.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 1ten 8br. 1713.

Nr. 181. 1713.
20. Oktober.

Königliche Order an von Ilgen, von Kraut, Cramer und Ramler, betreffend die afrikaniſchen Sachen.

Vom 20. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen Unſern p. In was vor einen Zuſtand Wir Unſere Africaniſche Commercien Sachen nach Ab-

ſterben Unſers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Mayt. gefunden das wird Euch außer Zweifel ſchon bekant ſein. Ihr werdet auch überdeme wißen, was Wir beim Antritt Unſerer Regierung dieſer Afr. Commercien Sachen halber vor eine allergdſte. Resolution genommen, nemlich daß Wir ſuchen wolten, Uns davon gänzlichen zu dechargiren und zu dem Ende Unſere ſämtl. auswertige Forten und Logen, ſo wie Wir ſolche beſitzen, zu verkaufen. Nun hat es zwar bis hieher geſchienen, als wolten ſich darzu Liebhabers finden; alleine Wir haben doch, aller angewanten Mühe ungeachtet, deßhalb von denenſelben noch keine ferme Resolution bekommen können, ja es könte auch leicht geſchehen, daß man Uns damit noch länger vergeblich aufhielte. Wir finden Uns alſo gerathen, auf die Conservation des ganzen Werks bis zu vorfallender anſtändigen Gelegenheit ferner beſtmöglichſt bedacht zu ſein. Und weiln bei Uns, wie hieneben gehend zu erſehen, einige Rotterdamer Kaufleute mit ſicheren auf die Fortſetzung des Argyniſchen Negotij zielenden Offerten allerunterthgſt. eingekommen, Wir aber ſo eigentlich nicht wißen, welcher geſtalt dieſelbe hinwieder zu beſcheiden, als befehlen Wir Euch ſammt und ſonders hiemit in Gnaden, daß Ihr dieſe Offerten wohl erwegen und befundenen Umbſtänden nach Euer ohnmaasgebliches Gutachten zu fernerer allergdſten Verordnung forderſambſt darüber abſtatten, mithin auch künftighin alle einlaufende Africaniſche Sachen pflichtmäßig respiciren und inſonderheit darauf bedacht ſein ſollet, welchergeſtalten die Embdiſche Effecten Unſerm Interesse gemäs zu employren und die hier und dar noch ausſtehende Schulden am füglichſten beizutreiben. Seind Euch übrigens p.

Geben zu Berlin, den 20ten Octobr. 1713.

(gez.) M. L. v. Printzen.

An den Würklichen Geheimbten Etats- und
Krieges-Rath v. Ilgen,
Geheimen Krieges-Rath von Kraut,
Geheimen Cammer-Rath Cramer und
Marine-Rath Ramlern.

1713. 31. Oktober

Nr. 182.

Königliches Verbot des Schmuggelhandels auf Arguin.

Vom 31. Oktober 1713.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preußen p. Unſern p. Wir vernehmen höchſt mißfällig, daß Du Dich unterſtehen ſolleſt, nicht alleine Unſere

Octroyrte mit ein und andern Dir nicht gebührlichen Auflagen zu beläſtigen, ſondern auch gewiße Lorendreyers unter Verſprechung allerhand Vorrechte zu animiren, ſie möchten nach Unſerer Dir anvertrauten Küſte kommen und ſich des dortigen Negotij bedienen, gleich ſchon einige gethan. Weil nun dieſes Verfahren Uns und Unſern Octroyrten zum gröſten Nachtheil gereichet, ſolches auch ſchnurſtracks wider den 2n Punct des ihnen verliehenen Octroy läuft, als verweiſen Wir es Dir hiermit ernſtlich und befehlen Dir zugleich bei Unſerer Höchſten Ungnade und willkürlichen Beanthung, künftighin durchaus keine Lorrendreyereyen weiter zu verſtatten, weniger ſelbſten darzu Anlaß zu geben, mithin auch bemelten Octroyrten auf keinerlei Art mehr beſchwerlich oder nachtheilig, ſondern denenſelben vielmehr in allen ihren vorhabenden Handlungen, zumalen wan ſie nicht wider Unſer Interesse laufen, beförderlich zu ſein. Und da allenfals der Capitain vom Schiffe König von Preußen, umb einen Lorendreyer zu bemächtigen, Deiner Hülfe benöthiget ſein ſolte, ſo haſtu ſolchem willig zu assistiren und die Pryse, wan ſie Dir überliefert wird, bis zu Unſerer fernerer allergdſten Verordnung, ohne davon was zu veräußern, verwahrlich an Dich zu behalten. Daran p. Und p.

Geben zu Berlin, den 31ten 8br. 1713.

(gez.) M. L. v. Printzen. Ilgen.

An
den Commendeur zu
Argyn, Johann de Both
Niclaes.

Nr. 183. 1713. 21. Novbr.

Ramler's Bericht über die von den Rotterdamer Kaufleuten nachgesuchte Konzession.

Vom 21. November 1713.

R. 65. 34.

In dieſem hierin liegendem Brief vom 14ten hujus ſagen die zu dem Schiff König von Preußen gehörende Interessenten, daß ſie die lezten Königl. Verordnungen an den Commendeur de Both und den Capitain Johann Wynen zwar wohl, aber zu ſpäte bekommen, indem das Schiff ſchon vor 10 à 12 Tagen in See geweſen, doch als S. K. M. noch allergdſt. geruhen wolten, ihnen mit der gebetenen Concession zuwillfahren, und zwar ſo, daß ſie noch vor Ausgang dieſes Monats (weil im Xbr. die Waßer ſchon beginten zuzufrieren) ſolche bekommen

könnten, weren ſie nicht ungeneigt, durch einen eigenen Hoecker ſolche Ordres nachzuſenden und mit demſelben auch zugleich die nöthige Provision vor das Guarnison zu Argyn. Es müſte aber die Concession ſo erfolgen, wie ſie bereits darumb allerunterthgſt. gebeten hetten.

Dieſes beſtehet nun nach ihrem Brief vom 29ten Aug. h. a. darin, daß ſie

1. Die freie Negotie nacher Argyn 25 Jahrlang nach einander einig und alleine vor ſich haben wollen, ſonder zuzugeben, daß ein ander Schiff von daher auch Gommi holen ſolle.
2. Vermeinen ſie, daß wehrender 25 Jahren S. K. M. nicht v(er)mögen,[1] das Fort (zu)[1] verkaufen oder andere dergleichen Verenderungen porzunehmen.
3. Müſte die Loskündigung 2 Jahr vorher geſchehen, widrigenfals es bei dem vorigen verbleiben ſolte.
4. Wollen ſie die Freiheit haben auf dem Fort Argyn ſolche Bediente ſowohl von Officiern, als Gemeinen anzunehmen, die ſie darzu bequem finden würden, doch ſolten ſie ſämmtlich in Sr. K. M. Pflichten ſtehen.

Dargegen verſprechen dieſe Interessenten

5. nicht nur das Fort Argyn mit ſamt dem Guarnison auf ihre eigene Koſten zu unterhalten und nach Vermögen zu defendiren, wovon der Ausſchlag iedesmal zu Sr. K. M. Gloire ſein und bleiben ſolle, ſondern ſie wollen auch
6. an S. K. M. nunmehro eine jährl. Recognition von 1000 fl. geben und vor die richtige Bezahlung ſich ſämtl. ſo verbinden, daß einer vor alle und alle vor einen ſtehen ſollen, gleich ihr eigener Brief vom 3ten Nov. beſaget.

Hierüber hat Unterſchriebener ſeine unmaasgebliche allerunterthgſte Meinung bereits am 1ten Octobr. weitläuftig von ſich gegeben, darbei bleibet er in ſo weit auch noch, iedoch salvo meliori. Und auf der Interessenten Vorbringen, da ſie ſagen, ſie könnten nicht zugeben, daß neben ihnen auch ein ander Schiff dahin negocijrte, hoffet er ſolche noch dahin zu disponiren, daß ſie wenigſtens an S. K. M. permittiren ſollen, alle 3 Jahr oder wie es ſonſten die Gelegenheit giebet, ein Schiff dahin zu ſenden, umb eine Ladung Gommi von ohngefehr 70. 80. bis 90. Laſten anhero zu holen. Solchenfals, da es darzu könnte gebracht werden, iſt Unterſchriebener der fernern ganz unmaasgeblichen allerunterthgſten Meinung, daß es vor S. K. M. doch ungleich glorieuser

[1] Das Blatt iſt hier beſchädigt.

und profitabler fiele, ſolches Negotium beizubehalten, als das Fort vor einen Preis von 50/m fl. zu verkaufen, angeſehen ein einzig Retour-Schiff bei nunmehrigen Frieden wohl 40 bis 50/m fl. Überſchuß bringen kan, worvon der hierbeiliegende ohngefehre Anſchlag einige Nachricht giebet. Er ſtellet aber alles zu Sr. K. M. beßern allergdſten Überlegung anheimb.

Berlin, den 21ten Novembr. 1713.

(gez.) Joh. Ramler.

Nr. 184. 1714. 27. Januar.

Königliche Order an den Geſandten Meinertzhagen im Haag.

Vom 27. Januar 1714.

R. 65. 34.

Friderich Wilhelm p.

Ihr werdet erhalten haben, was Wir unterm 16ten dieſes wegen derjenigen Engliſchen Kaufleute, welche das Commercium aus Embden nach Africa und in andere abgelegene Lande fortſetzen wollen, an Euch reſcribiret, und erwarten Wir nun zu vernehmen, wie ſich dieſe Leute, nachdem Ihr ihnen von Unſerer zu ihrem Faveur gefaßeten Resolution Nachricht gegeben, ſich darauf weiter erklären werden. Solte dieſer Vorſchlag, wie Wir doch hoffen wollen, etwa nicht zum Effect kommen, ſo würde Uns ſehr lieb ſein, wen einige andere Leute in Holland gefunden werden könten, ſo dieſes Africaniſche Commercium entrepreniren und mit der Stadt Embden, welche dazu ganz willfährig ſein wird, ſich darüber verſtehen wolten. Wir werden ſolchen Entrepreneurs Unſere Päſſe und Pavillon gerne dazu geben, wollen Uns auch mit einer gar leidlichen Recognition, ſolte dieſelbe ſich auch nicht höher als auf Tauſent Rthlr. und etwa zwölf Stück Mohren jährlich belaufen, vergnügen; nur aber wollen Wir nicht obligiret ſein, das geringſte an Gelde zu dieſer Schiffahrt und Commercio herzuſchießen, hiegegen aber behalten die Entrepreneurs die freie Disposition über dieſen Handel, und werden Wir ihnen nie darin den geringſten Eintrag thuen. Vor allen Dingen aber würde es dahin zu dirigiren ſein, daß die Equipages jedesmals in Embden gemachet und die Retouren zum öffentlichen Verkauf auch wieder dahin gebracht werden. Ihr könnet auch dem Residenten Romswynckel und Commissario Scherpenseel zu Amsterdam von obiger Unſerer Resolution Nachricht geben, damit dieſelbe auch unter den dortigen Com-

merciauten bekant werde, weilen an ſelbigem Orte vielleicht ehender als anderswo Liebhaber zu dieſem Werk ſich finden werden.

Seind p. Berlin, den 27. Jan. 1714.

(gez.) v. Ilgen.

An
den Envoyé Meinertzhagen.

1714.
5. Oktober.

Nr. 185.

Von Ilgen's Bericht über eine Offerte von Rotterdamer Kaufleuten.

Vom 5. Oktober 1714.

R. 65. 34.

Eurer Königl. Majeſtät thue ich von Grunde meiner Seele ungerne einige Proposition in Sachen, ſo die miserable Africanische Compagnie betreffen.

Alles, was man deshalb vorbringet, hat das Anſehen von Windſchlägerei, vor welche ich mich all mein Tage gehütet habe, und deren ich gewis in meinem Alter mich nicht gerne ſchuldig machen wollte.

Indeſſen iſt doch die Sache dar, die Leute in Holland, zu Emden und hier, ſo damit zu thun haben, addressiren ſich an mich. Kein Menſch will ſich mit dem Vortrag chargiren und ich weis nicht, ob ich mir nicht Unglück und Verandwortung zuziehe, wenn ich auch alles von mir abweiſe und es liegen laſſe.

Jetzo melden ſich einige Leute zu Rotterdam; dieſelbe wollen zwei Schiffe nach Arguyn auf ihre Koſten abſchicken und Gummi und Strausſedern von dar abholen. Sie verlangen dazu zwei Päſſe von Eurer Königl. Mt. und zwei Declarationes, wodurch Eure Königl. Mt. ihnen Freiheit geben die Lorrendreier, ſo auf der dortigen Custe ſich würden attrapiren laſſen, wegzunehmen.

Dafür offeriren ſie ſich, wenn Eure Königl. Mt. einige Kleinigkeiten, deren Einkauf etwa 600 Thlr. importiren würde, ihnen mitgeben, dafür ſoviel Gummi wieder mit zurückzubringen, daß Eure Königl. Mt. bei 6000 Thlr. daraus ſollten löſen können.

(Randbemerkung von des Königs Hand:) nihill.

Ich verſtehe die Sache nicht und weis nicht, ob man Sicherheit dabei habe. Der Rath Ramler aber meinet, man könne Staat darauf machen, woferne Gott die Schiffe vor Unglück bewahret.

Er hat auch die hierin liegende Piecen aufgesetzet und stehet es lediglich zu Eurer Königl. Majestät allergnädigstem Gefallen, ob Sie dieselbe unterschreiben oder cassiren wollen.

Wolten es Eure Kön. Mt. hasardiren, so kostet es Ihnen nichts, und woferne ein Vorthel daraus erfolget, so komt derselbe Eurer Kön. Mt. zu.

(Randbemerkung von des Königs Hand:) nihill.

Die Sachen, welche nach Arguyn gesandt werden sollen, und worfür der Gummi alda eingetauschet wird, können aus dem kleinen Fonds, welcher von der Compagnie alten Effecten bei Ramlern annoch vorhanden ist, genommen werden. Doch alles nach Eurer Königl. Mt. allergnädigstem Gefallen.

(Randbemerkung von des Königs Hand:)

Die Posse will ich unterschreiben wen die Com will 150 Mohren mitbringen, die 10. à 12. Jahren alt alsden will ich wohl zu ihre negocie 1200 th. gehben im Platz 600 th. vor gummy. Darauf will ich erstl. antwort haben. Fr. Wilhelm.

Dieselbe werden mir eine große Gnade thun, wenn Sie mir erlauben und befehlen wollen, mich gar mit dieser Sache, vor welche ich, wie Gott weis, ohnedem die Zeit meines Lebens keinen Heller genossen, nicht mehr zu meliren.

Ich bin mit tiefestem Respect

(Randschrift:)

Weil ich nicht weis, auch nicht glaube, daß Eure Königl. Mt. die hierin liegenden Sachen approbiren, sondern daß Sie dieselbe vielmehr cassiren werden, so habe sie auch nicht contrasigniren mögen. Es kan solches noch allemal geschehen, wen es Eure Königl. Mt. allergdst. befehlen.

Eurer Königl. Majestät
Meines allergnädigsten
Königs und Herren
allerunterthänigster und
gehorsamster Diener und
Knecht
Ilgen.

d. 5. 8ber 1714.

1714. 25. Novbr.

Nr. 186.

Ramler's Bericht über Anschaffung von 150 Mohren.

Vom 25. November 1714.

R. 65. 34.

Meine allerunterthänigste ohnmaasgebliche Gedanken, welche ich wegen Anschaffung der 150 Mohren, die Sr. Königl. Mayt. in Zeit von 14 Monaten allergdst. verlangen, nach Ew. Excell. mir gegebenen mündl. Ordre, schriftl. entwerfen solle, bestehen kürzlich darin:

Weil denen Rotterdamischen Kaufleuten nach ihrem Schreiben vom 12ten Octob. h. a. nicht möglich fället, die Lieferung der 150 Mohren über sich zu nehmen, so deucht mich ohnmaasgebl. Sr. Königl. Mayt. würden zu dieser Anzahl Mohren auf folgende Weise ebenfals leicht gelangen können, wann Deroselben allergdst. gefallen wolte, Dero in Africa und America habende, denen lezt eingelaufenen Berichten nach, noch zur Zeit in gutem Stande stehende Casteele und Etablisementen, wo nicht länger, doch wenigstens bis zu ein und anderer Gelegenheit, da Sie solche mit Manier entweder verkaufen, vertauschen oder selbsten abandonniren könnten, beizubehalten, denn solchergestalt dörften Sr. Königl. Mayt. nur Dero Directeurs auf Ihro Afr. Etablisementen zu Argyn, Großfriederichsburg, Accoda und Tackerma befehlen, daß sie die verlangte Quantitaet Mohren zusammen schaffen und zu derselben anhero Transportirung die ersten und besten Gelegenheiten nach und nach wahrnehmen sollen.

Umb Zeit und Kosten zu ersparen, könten diese Directeurs auch diejenige Mohren-Selaven darzu employren, welche sie vor tüchtig halten und bereits unter ihrer Gewalt sein, weil solche ohnedeme Sr. Königl. Mayt. zugehören.

Zu denen Transporten dieser Mohren, könnte man denen Directeuren folgende Gelegenheiten an die Hand geben, als:

1. die Schiffe von denen Rotterdamer Kaufleuten, welche auf das Argynische Gomm-Negotium octroyret sein,
2. die Schiffe von dem Engl. Entrepreneur Heinrich Johnson, welcher sich angegeben, gegen Erlegung 5 pCent. auf 5 Jahrlang gewiße Ausrüstungen nach Sr. Königl. Mayt. Afr. Küsten zu thun.
3. Die Gelegenheit des Chev. du Repaire, welchen Sr. Kgl. Mt. allergndst. erlaubet haben, gegen Erlegung 10 Rthlr. vor iedes Pies d'Inde eine Schiffs-Ladung Negers ebenfals auf Dero Afr. Küsten einzuhandeln, und

4. alle Seeländ. Lorendreyer-Schiffe, welche S. Kgl. Mt. Afr. Küsten befahren und darauf zu negotieren pflegen.

Die Ersten seind schuldig mit jedem Schiff, vermöge des ihnen verliehenen Octroys 8 bis 10 Mann umbsonst zurückzubringen.

Die 2ten und 3ten könten die Fracht an ihrer versprochenen Recognition decourtiren, und mit denen 4ten müsten sich die Directeurs der Lieferung halber, so gut sie können, vergleichen, da ich dann glaube, daß sich solche umb der auf Sr. Königl. Mayt. Guineischen Küsten genießenden freien Handlung willen nicht weigern werden, wenigstens mit jedem Schiff 5 bis 6 Stück Mohren umbsonst mit zurückzubringen.

Solten sich aber bei diesen vorgeschriebenen Gelegenheiten über Vermuthen Schwierigkeiten finden, oder Sr. Königl. Mayt. fiele die Lieferung solcher gestalt, da man des Jahres kaum auf 30 Stück Staat machen könnte, zu späte, so were noch übrig, daß Sr. Königl. Mayt. eine eigene Ausrüstung nach allen Dero Forten und Etablissementen könnten thun laßen. Welche Ausrüstung nach den hiebei kommenden ohngefehren Anschlag[1] zwar bei 20/m Rthlr. kosten möchte, alleine es würde durch solche die verlangte Anzahl Mohren (zumal wann sie vorhero von denen Directeuren zusammen geschafft) auf einmal können geliefert werden; überdeme würde darbei auch an Gommi und andern Retouren wenigstens wieder zu hoffen sein der Werth von 36/m bis 40/m Rthlr. Berl.

Die zur Ausrüstung nöthige 20/m Rthlr. könten meines ohnmaasgebl. Erachtens noch wohl aus denen Embdischen und andern distrahirten Compagnie-Effecten, dann aus denen 12 Lasten Gommi, welche von denen Rotterdamischen Kaufleuten künftiges Jahres zu erwarten, wann Sr. Königl. Mayt. allergdst geruhen, ihnen die Päße und was sie mehr zu ihrer Reise nöthig, ausfertigen zu laßen, gefunden werden, gestalten ich die Compagnie-Effecten zu Embden noch mehrentheils auf 15000 Rthlr. und die 12 Lasten Gommi auf 5000 Rthlr. schäze, so daß also Sr. K. Mt. zu solcher Ausrüstung künftighin kein baar Geld dörften vorschießen und doch Ihren allergdsten Endzweck wegen der Mohren mit gutem Vortheil und Gewinn derzeit erreichen könten, gestalten ich der allerunterthänigsten Meinung bin, daß in 1716 die ganze Anzahl Mohren schon würden hier sein können, zumal wan man die darzu nöthige Ordres mit denen iezo zum Auslaufen in Holland schon parat liegenden Schiffen sofort abgehen ließe und keine Zeit darbei versäumte.

---

[1] In demselben sind die gesammten Unkosten auf 49537 Fl. 10 St., der Reingewinn auf 45462 Fl. 10 St. berechnet.

Als nun Sr. Königl. Mayt. zu der eigenen Ausrüſtung allergdſt. resolviren ſolten, würde nach meinem allerunterthgſten Erachten ſolches Gelegenheit geben, daß Deroſelben Afr. Commercien Sachen (:auf welche bekanntermaßen ehehin ſo große Summen Gelder verwendet worden:) wieder könten in Train gebracht, die dieſerwegen mit denen Oſtfrieſiſchen Ständen gemachte Tractaten beibehalten und endlich auch die Succeſſion auf das ganze Oſtfriesland umb ſo viel mehr noch conſerviret werden, jedoch

(Von der Hand des Königs:)
Da mit bin zu frieden
aber 160 Mohren
Fr. Wilhelm.

salvo p.

(gez.) Joh. Ramler.

Berlin, den 25ten November 1714.

1714.
8. Dezbr.

Nr. 187.

Königliche Order an Präſident und Bewindhaber, betr. den Koſtenanſchlag einer Expedition nach Arguin und Guinea.

Vom 8. Dezember 1714.

R. 65. 34.

Friederich Wilhelm König in Preüßen p.

Unſern p. Es iſt andeme, daß Wir gerne 160 bis 170 Stück junge wohlgewachſene Manns-Negers von 10 bis 12 Jahren alt aus Guinea hier haben möchten.[1]

Umb nun derſelben Einkaufs- und Transport-Koſten ausfindig zu machen, ohne nöthig zu haben, ſich deßhalb in große Vorſchuß und Hasard zu ſezen, haben Wir Uns in Gnaden resolviret, bei Abholung dieſer Negers, zugleich eine Schiffsladung Gommi von ohngefehr 70 bis 80 Laſten aus Argyn mit zurückzubringen und zu dem Ende ein eigenes Schiff ſowohl nacher Argyn, als Guinea ausrüſten zu laßen, einestheils weil die Gommi aniezo in ſehr hohem Preis geſtiegen, ſo daß nunmehro darbei ein großes zu profitiren, und anderntheils, weil Wir Uns allergdſt. erinnern, daß man Uns zum öftern in Unterthänigkeit vorgeſchlagen, Wir könnten zu einer eigenen Ausrüſtung Uns auch derer bei Euch noch

[1] Im Konzept folgen noch die wieder geſtrichenen Worte: „weiln Wir Willens ſein ſolche, wann ſie vorhero abgerichtet worden, bei Unſeren Trouppen als Hautbois zu gebrauchen."

vorhandenen Effecten, die ſonſt ohnedeme nur verderben würden, guten Theils mit bedienen, es ſei, daß Wir ſolche in natura gebrauchen oder verkaufen laßen wolten.

Da Wir aber nicht eigentl. wißen, was vor Uns am rathſamſten, dieſe Effecten durch eine öffentl. Verkaufung loszuſchlagen und die daraus fallende Gelder zu Einhandlung eines vollenkommen zugetakelten Schiffes und deßen fernerer Ausrüſtung hinwieder anzuwenden oder ein ungetakeltes bloßes Schiff vorhero zu kaufen und die Effecten, ſonderlich was man an Zeylen, Ankers, Tauen und Canonen nöthig, darzu zu employren oder ein mit aller Zubehör verſehenes Schiff vor einen billichen Preis zu miethen, die ſämtl. Effecten dennoch zu verkaufen und die davon fallende Gelder zu dem benöthigten Proviant und Cargaisonen zu gebrauchen.

Ihr habt demnach Eure ohnmaasgebliche Gedanken ſowohl über das eine als das andere ſorgfältig ergehen zu laßen und Uns ſolche mit einer accuraten Ausrechnung, wie eines gegen das andere ſtehet, je eher wie lieber zu eröffnen, damit Wir bei Zeiten zur Sache ſchreiten können, denn Wir gerne die Negers womöglich in 14 Monaten hier haben möchten.

Seind p. Geben zu Berlin, den 8ten Dezember 1714.

(gez.) Ilgen.

An
Praesident und Bewindhaber
zu Embden.

Nr. 188. 1717. 29. Septbr.

Königliche Order an den Geſandten Meinertzhagen im Haag.

Vom 29. September 1717.

R. 65. 37.

Friderich Wilhelm König p.

Eure wegen Unſerer Africaniſchen Compagnie bisher unter verſchiedenen datis an Uns abgeſtattete Relationes haben wir insgeſamt zu rechte erhalten. Es ſind auch die darin vorgeſchlagene Expeditiones zwar ausgefertiget und Uns zur Unterſchrift vorgeleget worden, Wir mogen Euch aber nicht bergen, daß, gleich wie Wir dieſes Africaniſchen Commercien-Weſen und, daß ſolches von einigem reellen Nutzen vor Uns ſein könne, jedesmal und von aller Zeit her als eine Chimere angeſehen, alſo Wir auch ermelte Expeditiones zu vollziehen und die Feder deshalb

anzusetzen Bedenken getragen, weil dadurch Unsere Hand und Siegel ohne allen sonst davon zu erwartenden Nutzen vergeblich würde sein prostituiret worden. Es ist auch Unser beständiger Vorsatz, daß Wir nicht nur keinen Thaler weiter auf dieses Werk verwenden, sondern auch Unsere eigenhändige Unterschrift darzu ferner nicht mehr hergeben wollen, welches Ihr zwar auf Eure Pflichte zu menagiren und geheim zu halten, dabeneben aber doch fleissig dahin bedacht zu sein und wo immer möglich ein Mittel zu erfinden, daß Wir aus diesem Africanischen Commercien-Werk gleichwoll annoch einigen Vortheil, es sei derselbe beschaffen wie er wolle, zu genießen haben mögen.

Das beste Mittel hierzu würde woll sein, wen die dortige West-Indische Compagnie Unsere Africanische Forten auf billige Conditiones übernehmen wolte, weil alle andere Vorschläge ohne Effect sein, auch die Particulier-Leute, so sich dessen Behuf angegeben, ohne Zweifel von gedachter Compagnie intimidiret worden und deshalb von ihren Oblatis wieder zurückgetreten.

Und weilen Wir aus Eurer gehorsamsten Relation vom 23ten August ersehen, daß gedachte West-Indische Compagnie sich deshalb durch zwei von ihren Directoren bei Euch gemeldet, so habt Ihr allen mensch-möglichen Fleiß anzuwenden, daß es deshalb mit derselben je eher je lieber zu einem gewißen Schluß kommen möge.

Ihr könnet auch bemelten Directoren zu erkennen geben, daß Wir Uns mit ihnen nach aller Billigkeit dieserwegen vergleichen würden, und mögten sie Uns deshalb nur ein Oblatum thuen, es sei nun eine gewisse Summe ein vor allemal, oder aber eine Annuité und jährliche Recognition, oder auch daß Wir wegen obbemelter Unserer Forten, wen Ihr dabei nichts zu bedenken findet, ein Participant von ermelter West-Indischen Compagnie würden, ohne Uns gleich woll zu obligiren, einige weitere Einlage in dieselbe zu thun oder sonst etwas zu den Oneribus der Compagnie mit beizutragen. Damit auch dieser Vorschlag desto eher succedire, so habt Ihr dem Rath-Pensionario Nachricht davon zu geben und ihm zu remonstriren, es were ihm am besten bekant, was vielfältige Streitigkeiten aus dieser Africanischen Commercien-Sache und wegen Unserer auf selbigen Cüsten habenden Forten bisher zwischen Unsern Gros Herrn Vater, auch Unieren Hochs. Herrn Vatern, Uns und dem Staat entstanden und was große Verdrießlichkeiten man deshalb oft mit einander gehabt. Da Wir nun jetzo im Begrif weren, mit dem Staat in ein ganz genaues und solches Vernehmen zu treten, welches durch nichts weiter solte alteriret werden können, so weren Wir auch auf ein Mittel bedacht gewesen, dieser bisherigen Differencien wegen des Africa-

niſchen Commercien-Weſens ein vor allemal abzukommen. Solch Expediens beſtünde nun darin, daß Wir Unſere auf der Cüste von Africa habende Forten an die Niederländiſche West-Indiſche Compagnie gänzlich cediren und abtreten wolten; Ihr weret auch inſtruiret, darüber mit gedachter Compagnie in Handlung zu treten, und ließen Wir ihn den Rath-Pensionarium erſuchen, daß er dieſes gute Werk durch ſeinen Credit und Prudenz zu baldigem guten Ende beſoderen helfen wolte. Wir würden die Handlung gar nicht ſchwer machen, ſondern Uns ſchon mit leidlichen Conditionen begnügen, und erwarten Wir mit Verlangen, was Ihr ſo woll bei den Rath-Pensionario, als auch bei den Intereſsenten der West-Indiſchen Compagnie vor Disposition findet, zu einer ſolcher billigmeßiger Convention zu gelangen.

Ihr werdet auch die deshalb anzulegende Handlung umb ſo viel mehr pouſsiren müßen, damit wehrender deren Verzögerung die Forten, welche, wie Euch bekant, in großer Gefahr ſind, nicht gar verloren gehen mögen, auf welchen Fall die West-Indiſche Compagnie, wie leicht zu erachten, Uns auch nichts dafür würde geben wollen. Weilen Wir auch, wie oben bereits erwehnet, ein vor allemal resolviret haben, keine dieſe Africaniſche Compagnie regardirende Expeditiones, es ſein Päſse, Patente, Beſtallungen oder andere dergleichen Dinge weiter eigenhändig zu unterſchreiben, ſo habt Ihr zu überlegen und Uns zu berichten, ob auf den Fall, da der Vergleich mit der West-Indiſchen Compagnie wider beſſeres Vermuthen etwa nicht zum Effect ſolte zu bringen ſein, und alſo auf die Art wie mit Rognon, Ruyter, von Santen und den Rotterdamer Kaufleuten bisher, wie wol mit ſchlechtem Nutzen tentiret worden, das Werk continuiret werden mügte, als dan nicht practicable ſein würde, daß dergleichen Päſse und übrige Expeditiones von andern, und in specie von dem Collegio der Bewindhaber zu Emden, in Unſerm Namen unterſchrieben und vollzogen würden?

Schließlich iſt Euch auch bekant, daß Wir annoch ein beſonderes, zu dieſer Unſerer Africaniſchen Compagnie gehörendes Etabliſsement auf der Königl. Däniſchen Inſul St. Thomas haben. Deshalb könnet Ihr auch mit den Directoren der West-Indiſchen Compagnie ſprechen und von ihnen vernehmen, ob ſie dieſes Contoir in dem Stande, wie ſelbiges jetzo iſt, auch übernehmen wollen, oder ob ſie ſelbiges nicht verlangen?

Auf welchen letzteren Fall Wir die bei ſolchen Contoir vorhandenen Effecten von dar zurück und an Uns ziehen wollen.

Es befindet ſich zu Amsterdam ein gewiſſer Kaufmann Namens Sievert Hoest, welchen der Resid. Romswinckel kennet, der von dieſem Unſerm Etabliſsement auf der Insul St. Thomas ganz genaue Nachricht

wird geben können. Seind p. Berlin, den 29ten Septbr 1717. Auf S. K. M. allergn. Special-Befehl.

(gez.) v. Dönhoff. M. L. von Printzen. Ilgen.

An
Meinertshagen
per Hamburg mit
der heutigen Post.

1717.
18. Dezbr.

Nr. 189.

Kaufvertrag zwischen Sr. Maj. dem König Friedrich Wilhelm I. von Preußen und der niederländisch-westindischen Kompagnie.

Vom 18. Dezember 1717.[1]

R. 65. 37.

Alzoo Zijne Koninclijke Majesteijt van Pruijssen tot bewijs van desselfs goede wille voor die van de geoctr. Westindische Comp. der vereenigde Nederlanden, dan ook wel allergenadigst heeft gelieven te authoriseeren en te qualificeeren desselfs geheyme raad van Meinertzhagen Envoyé van Zijn hochstged. Koninclijke Majesteijt hier te lande om te tracteeren en te sluijten over de possessie en eigendom van de fortresse Groot-Fredericksburg en Arguin gelegen op de custe van Africa is behoorende, specteerende of aangaande en also bewinthebberen van de selve Nederl. Westind. Comp. met alle respect en vereijschte erkentenisse daartoe ook wel van hunne zijde hadden willen concur-

---

[1] a. Der vorstehende Vertrag ist von der westindischen Kompagnie, d. d. Amsterdam, den 12. Januar 1718, und Seitens des Königs Friedrich Wilhelm, d. d. Berlin, den 14. Januar 1718, ratifiziert worden. — Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat im März 1718 im Haag stattgefunden. In der preußischen Ratifikationsurkunde ist in Folge eines Schreibfehlers als Tag des Vertragsschlusses der 18. November 1717 angegeben; die Ausfertigung der westindischen Kompagnie hat das richtige Datum.

b. Die Eingangs des Vertrags erwähnte Urkunde, d. d. Berlin, den 22. November 1717, welche „Brandenburg-Preußen," S. 42, irrthümlich für den Vertrag selbst hält, lautet:

„Demnach Sr. K. M. in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, wie und welchergestalt die N. W. C. gesonnen, Sr. K. M. Guineische Forten anzunehmen und was sie Deroselben darvor geben wollen. Als haben allerhöchstgedachte S. K. M. die von Seiten der N. W. C. projectirte und von dem p. von Meinertzhagen unterm 13ten hujus allerunterthänigst eingesante Conditiones, welche von Wort zu Wort wie folget lauten:

reeren hebbende ten dien eijnde dan ook insgelijks gecommitteert en aangestelt gehad de Heeren Willem Boreel Scheepen, Ferdinand van Collen de jongen Commissaris en Cornelis Hop Schepen der stad Amsterdam hunne mede bewindhebberen om op en over het selve subject mede met welgemelde Minister van Sijne Koninckliike Majesteijt te tracteeren en te sluijten; Soo hebben gedagten Envoyé Meinertzhagen uijt kragten van de voorsz. authorisatie en qualificatie van Zijne hoogstged. K. M. ter eenre, de gemelde bewindhebberen mede in kragte van hunne commissie 't samen afgesprooken de volgende conditien:

Indien S. K. M. van Pruijssen wil verleenen een acte of authorisatie aan de N. W. C. om de fortresse Groot-Fredericksburg op de custe van Guinea ende de plaatse daerbij geleegen op kosten van de gem. comp. in possessie te nemen het zij bij industrie of te geweld, dat bij het overleveren van de gemelde acte en authorisatie door de Comp. zullen werden uijtgereijkt twee duijsent ducaten in specie. Ende dat als wanneer tijdinge komt dat de gemelde Comp. in het besit is, alsdan een behoorlijke acte van overdragt door Sijne Majesteijt aan de Comp. zal werden gegeven met renunciatie van daar meer te komen ende geene commissien ofte passen aan iemand om daar na toe te varen te geven, ende waar benevens Arguyn zal werden overgegeven aan de gem. Comp. ende voor alle hetwelke als dan door de Comp. aan Zijne Majesteijt nog sullen werden betaalt vierduijsent specieducaten. dat bij het overgeven van de bovengem. acte en authorisatie van Zijne Majesteijt aan de Comp. als dan door de zelve Comp. aan de

---

(„Indien S. K. M. van Pruijssen" bis „door S. K. M. van Pruijssen nader geconvenieert zal werden.")

hierdurch in Gnaden approbiret und beſtätiget, wollen und verordnen auch dahero, daß darüber gebührend gehalten und allen dem, ſo darin enthalten, nachgelebet werden ſolle.

Urkundlich unter mehrallerhöchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändiger Unterſchrift und vorgedruckten Königlichen Inſiegel.

Signatum Berlin, den 22ten November 1717.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Ilgen."

c. Die im Vertrage in Ausſicht genommene Ceſſionsurkunde, welche mit den Worten: „Wij Frederik Willelm Koning in Pruijssen (tot. tit.) hebbende verstaan" beginnt und mit den Worten: „hebben ofte pretendeeren" endigt, wurde d. d. Berlin, den 13ten Auguſt 1720 wörtlich, wie entworfen, vollzogen, dem Geſandten von Meinertzhagen mittels Allerhöchſten Reſkripts, d. d. Berlin, den 28ten Auguſt 1720 zugeſandt und von dieſem der Weſtindiſchen Kompagnie noch im September eingehändigt (R. 65. 38). Sie iſt nichts weniger als ein neuer Vertrag, wie „Brandenburg-Preußen," S. 42, annimmt.

Konink mede zal werden gegeven een acte waarbij zij aanneemt om als wanneer de voorsz. fortres in haare handen en magt zijn, zij de voorn. vierduijsent ducaten insgelijks zal voldoen.

Dan indien de gem. Comp. de voorseijde fortresse niet konde krijgen ende die in de magt van Jan Conny ofte van jemand anders bleef, dat als dan over de gegevene tweeduijsent ducaten ende over het renuncieeren van de voorsz. custe door S. K. M. van Pruijssen nader geconvenieert zal werden.

Ende welke conditien dan door hoogstged. S. K. M. zijnde allergenadigst geratificeert, blijkende uijt copie der zelver ratificatie de dato 22. November 1717 hier annex ook de heeren bewindhebberen van de Westind. Comp. de bovengem. voorgeslaagen conditien hebbende geagreert bij der zelver secrete resolutie van den 9 November 1717 waarvan de copie hier mede annex.

Zoo is't dat ingevolge van die onderling geconcerteerde ende bijderseijts ratificeerde conditien den ondergesch. gehijme raad en Envoyé van S. K. M. van Pruijssen heeden aan de ondergesch. gecommitteerden en geauthoriseerden van d'Edele W. C. heeft overgegeven en ter handen gestelt de originele acte en authorisatie van S. K. M. zelvs getekent en gesegelt ten behoeve van de N. W. C. om de fortresse Groot Fredericksburg op de custe van Guinea en de plaatsen daarbij gelegen op de costen van de Compagnie in het besit te nemen, luijdende de voorsz. acte als volght:

S. K. M. in Preußen, Unſer Allergnädigſter Herr autho-
risiren hiemit und kraft dieſes . . . . von Dero Afrikaniſchen Forten die nötige Dispositiones zu machen, befehlen auch Dero in gedachten Forten habenden Bedienten ſambt und ſonders dem, was derſelbe dieſerwegen anordnen wird, in allen gebührend nachzukommen.

Berlin, den 22. November 1717.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) Ilgen.

Waar en tegen wederom de ondergeschr. gecommitteerdens ingevolge de bovengem. geconcerteerde en bijdersijts geratificeerde conditien aan den ondergeschr. Minister van S. K. M. hebben op heeden haar betaalt de zomma van tweeduijsent ducaten in specie, zijnde verders onder malkanderen geconvenieert dat ingevolge de reets geratificeerde articulen zoo haast als behoorlijk advijs aan de bewindhebberen van de geoctr. W. C. zal wesen ingecomen, waarbij zal zijn gebleeken,

dat van de fortresse Groot Fredericksburg door of wegen de N. W. C. de possessie zal zijn verkreegen, dat als dan van, door of van wegen bewindhebberen van de N. C. voornoemt in handen van bovengem. Minister van S. K. M. of diegeene, die S. K. M. daartoe zal willen benoemen, ook aanstonts boven de reets betaalde tweeduijsent ducaten nog zullen werden betaalt vierduijsent gelijke ducaten in specie, zullende op de voorseijde zomme van vierduijsent ducaten niets mogen gecort werden voor de kosten die tot becominge van gemelde forten door de Comp. zullen werden gedaan.

Verder hebben de voorn. gecommitteerdens belooft dat voor en ten behoeve van S. K. M. met de eerste van haare van Guinee komende scheepen zullen overbrengen ende aan hoogstged. S. K. M. of desselfs gemagtigde laten ter handen stellen tot een reconnoissance ses welgemaakte jonge negers, bekleet met goude halsbanden ende boven die nog ses andere jonge negers zonder halsbanden met een van de scheepen naast daar aan volgende.

Mits dan daar nevens te gelijk mede werde verleent en in handen van de voornoemde gecommitteerde bewinthebberen van de N. W. C. gestelt een acte van opdragt ende versekering behoorlijk door hoogged. S. K. M. getekent en verzegelt zijnde van inhoude als volgt:

Wij Frederick Willelm Koning in Pruijssen (tot. tit.) hebbende verstaan, dat door off van wegens de Heeren bewindhebberen van de geoctr. Westind. Comp. der vereenigde Nederlanden dan ook waaren in possessie genomen geworden de fortresse van Groot-Fredericksburg, gelegen op de custe van Guinea, verclaarende al het selvige ons niet alleen in allen deelen wel te laten gevallen ende te ratificeeren, maer ook nog uijt onse souveraine magt en regte wetenschap voor ons en onse successeuren koningen van Pruijssen aan ende ten behoeve van de geoctr. W. C. der vereenigde Nederlanden, in volcomene vrijen en absoluten eijgendom getransporteert, gecedeert en overgedragen te hebben, gelijk Wij transporteeren, cedeeren en overdragen bij deesen de fortresse Groot-Fredericksburg, Arguin, de twee forten Tacerma en Accada met al het canon, ammunitien en verdere artillerij mitsgaders nog alle d' andre forten, loges, plaatsen, havenen en rivieren, die off de gewesene Brandenburgse Africaanse Comp. ofte aan de custe van Guinea off elders in Africa heeft gehad off gepossideert of die Wij aldaar sijn hebbende off possideerende 't zij uijt hoofde van deselve off uijt eijgenen hoofde of andersints, niets exempt, met alle de circumjacentien van dien, mitsgaders desselfs regalien,

hoogheeden, vrij- en geregtigheeden ende verdere appendentien en dependentien van dien en voorts alle hetgeene daar in, bij off aan mag wesen, off is en zal werden bevonden off hetgeene anderzints daartoe eenigsints mag specteeren en behooren zonder onderscheijt, off en wat daar van Jan Conny of andere Naturellen of vreemde bemagtigt off zigh aangemaatigt zullen of zouden mogen hebben, en want de Heeren bewinthebberen van de voorsz. geoctr. W. C. aan ons desen allen aangaande tot ons volcoomen genoegen heeft voldaan ende betaalt alle 't geene Wij hebben gemeijnd gehad te behooren. Soo beloven Wij dan ook voor ons en onse successeurs, de Westind. Comp. te guarandeeren van alle namaningen zoo in't generaal als in't bijzonder van de Brandenburgse Africaanse Comp. ook zelfs boven dien nu nog nooit aan imand, wie dezelve ook zoude zijn en sulks nogt aen onse onderdaenen nog aen andre te zullen verleenen eenig octroy, paspoort of andre commissien, qualiteijt of permissie onder wat naam of ten welken occasie 't zij van ruptuure of anderzints, bedagt off onbedagt, om op de custe van Africa 't zij van Guinea of elders of de circumjacentien van dien, niets gereserveert of uijtgezondert, te navigeeren ofte handelen, en min nog zig aldaar te stabileeren off ter neer te setten, directelijk of indirectelijk, in eenigerleij manieren.

Edog dit alles onder de expresse conditien dat door middel van deese accorde dan ook verstaan zullen moeten werden volcomen en voor altoos gemortificeert en vernietigt te zijn alle sodanige actien en pretentien als Wij self off van Onsertwegen onse Africaanse Comp. tot lasten van der Nederlandsche Comp. voorsz. mogte hebben ofte pretendeeren.

Dog off het mogte gebeuren dat de voorsch. possessie door of van wegen de N. W. C. binnen den tijd van twee jaaren, aangaande met den 1. Jan. 1718 niet en mogte werden verkreegen of becomen, dat als dan door of van wegen S. K. M. van Pruijssen en bewindhebberen van de N. W. C. met den anderen in een nadere conferentien en onderhandelinge zullen coomen, soo over de voorsz. reeds betaalde tweeduijzent ducaten, als over hetgeene d'overdragt ende de verdere vierduijzent ducaten belangt, om is't mogelijk elkanderen verders in't vriendelijke te verstaan.

Zijnde dit alles gesloten tusschen den ondergeschr. Minister van S. K. M. ende de ondergeschr. Committeerdens van de W. C. op aggreatie ende ratificatie van de hoogstgedachte S. K. M. ende de E. E. bewindhebberen van de W. Compagnie.

En ten oirkonde hiervan gemaakt twee gelijk luijdende wederzijts ondertekent en gesegelt. S'Gravenhagen, den 18. Dezember 1717.

(get.) (L. S.) D. Meinertzhagen. (L. S.) N. Boreel.
(L. S.) Ferdinand van Collen de jonge. (L. S.) C. Hop.

Nr. 190. 1718. 9 Dezbr.

Der Gesandte Meinertzhagen im Haag an König Friedrich Wilhelm I.

Vom 9. Dezember 1718.[1]

R. 65. 38.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster Herr.

Zufolge meinem allerunterthänigsten Bericht vom 2. dieses seind vorgesteren zwei Deputierte von der West-Indischen Compagnie allhier zu mir gekommen, und haben mir Rapport gethan von demjenigen, welches bei der Unternehmung auf das Fort Groß-Friederichsbourg vorgefallen ist, hierinnen bestehend, daß nachdem ihre zwei in jüngstem Monat Januario unter Commando des Capitains van der Hoeven von hier abgesegelte Schiffe auf der Küste von Guinea angekommen, sich ihr Commendant von d'Elmina mit noch einem kleinen Fregat zu diesen zweien Schiffen gefüget und nach Groß-Friederichsburg gesegelt, sie sich daselbst in der Güte bei dem Neger Jean Cony, anmelden lassen als Schiffe, welche ihm Ordres und zugleich Subsistence von wegen Ew. Kögl. Majt. überbrächten, um dadurch den gedachten Jean Cony aus dem Fort heraus zu locken und in eines ihrer Schiffen zu bekommen. Es ist aber obgemelter Neger so mefiant gewesen, daß er selbst niemand von seinen nechstbestehenden Negers aus dem Fort in die Schiffe hat senden wollen, sondern hat einen gewissen Cabocier genant Bosman (:seinde ein Sohn von dem vormaligen holländischen Directeur auf d'Elmina und einer Negresse:) heraus zu dem holländischen Capitain gesandt; welchem Bosman sie dann die Ordres von Ew. Königl. Majestät und die Acte, umb das Fort an die Compagnie zu cediren, vorgezeiget und übergeben, umb selbige dem Jean Cony zu überbringen. Welcher aber an statt hieran

[1] Unvollständig abgedruckt in „Brandenburg-Preußen auf der Westküste von Afrika," S. 42 ff.

zu obediiren, ſich zu nichts erklären wollen, vorgebend daß er das Fort nicht könne übergeben als einem Schiff, welches Ew. Königl. Majeſtät zugehörete, ſampt noch anderen Excusen, alle darauf hinaus laufende, daß er die Uebergabe des Forts refusirte. Worauf dann die Officier der Weſt-Indiſchen Compagnie die Resolution nehmen müſſen, das Fort mit der Force zu attacquiren; zu welchem Ende ſich der Capitain van der Hoeve mit incirca 50 Mann an Land ſetzen laſſen, und haben ſich die Mohren im Fort dergeſtalt ſtille gehalten, wehrendem dieſem Debarquement, daß man ſich flattiret gehabt, als hätten ſie das Fort abandonniret: da aber die Leute von der Weſt-Indiſchen Compagnie in dieſer Confiance fier auf das Fort anmarchiret, ſo ſeind ſie von ohngefehr 1800 Schwarzen, welche ſich einer Hinderlage geleget, dergeſtalt mit Musquet-ſchüßen begrüßet worden, daß von denen 50 Man faſt keine wieder zurückgekommen, und der Capitain von der Hoeven, welcher drei Blessures bekommen, ſich mit Schwimmen nach dem Schiff salviren müſſen.

Es iſt alſo durch die Geringachtung ihres Feindes dieſe erſtere Attacque gänzlich ins Stecken gerathen, maßen man nicht rathſam gefunden, weiter etwas zu unternehmen, ſondern wieder nach d'Elmina zu gehen, und daſelbſt andere Verfaſſung zu machen zu einer neuen Attacque in forma souteniret mit weit mehrerer Manſchaft und einigem Canon; daß der Capitain van der Hoeven dieſe Expedition in Hoffnung eines guten Succés zu thun auf ſich genommen, ſo bald er von ſeinen Blessures würde curiret ſein. Da nun das jüngſt hier eingelaufene Schiff, welches dieſe Zeitung mitgebracht, eher von dannen geſegelt, als dieſe zweite Attacque hat können unternommen werden, ſo wird man von dem Success derſelbigen keine Nachricht als gegen künftigen Monat May oder Anfangs Junii alhier haben können, mit einem Fregat, welches künftigen Februarius von dannen hiehin zu ſegelen Ordre hat.

Indeſſen hat obgedachte West-Indische Compagnie die ſechs erſtere Negers durch dieſes Schiff mitbringen laſſen. . . .

Folgend dem Raport, ſo man mir gethan, ſeind es alle Burſche von 12 Jahr, wohl gemacht und mit einer guten Montur, beſtehend aus blauem Tuch mit vergüldeten Knöpfen, dabei mit dem nöthigen Leinwand verſehen. Weilen nun zufolge dem Contract dieſe ſechs Negers müſſen verſehen ſein mit güldenen Halsbändern, ſolche aber dieſen Burſchen umbzuhängen, etwas zu hazardeux ſein dörften, ſo werden die Directeurs mir dieſe Halsbänder zuſenden. . . . Die ſechs anderen Negers werden mit dem anderen erſt kommenden Schiffe folgen, womit ſie verhoffen, daß ſie zugleich die Zeitung bekommen werden, daß endlich das

Fort in Beſitz genommen worden, als wan ſie ſich erbieten zufolge dem Contract alſofort die übrige 4000 Ducaten auch zu bezahlen. Womit ich pp.

Meinertzhagen.

Nr. 191. 1721. 3. April.

Erklärung der Beſatzung Arguins über den Abzug aus der Feſtung.

Vom 3. April 1721.[1]

R. 65. 39.

Wir unterzeichnete Officiere in Dienſten Sr. Kön. Majeſtät von Preußen auf dem Caſtell Arguin in Afrika erklären hierdurch, daß am 26. Februar 1721 des Morgens die Franzoſen mit drei Schiffen, einer Barke und ſechs kleinen Fahrzeugen hierhergekommen ſind. Sie landeten (ihrer Angabe nach) 700 Mann ſtark und beſetzten unſeren neu angelegten Brunnen; am Morgen des 27. forderten ſie im Namen Sr. Franzöſiſchen Majeſtät das Caſtell zur Übergabe auf, was unſern Kommandeur zu der Antwort veranlaßte, daß er verpflichtet ſei, daſſelbe für Se. Preußiſche Majeſtät bis aufs Aeußerſte zu vertheidigen, worauf ſie (die Franzoſen) erwiderten, daß ſie Niemand am Leben laſſen würden. Sie brachten 9 Kanonen an's Land und hielten mit den Fahrzeugen das Waſſer beſetzt.[2] Das Süd-Bollwerk war bis zum 8. März von aller Vertheidigung entblößt, die Bruſtwehr weggeſchoſſen, das Geſchütz demontiert, auch eine tüchtige Breſche geſchoſſen, und der Reſt ſo zugerichtet, daß er innerhalb 2—3 Stunden einzuſtürzen drohte. Wir hatten nicht mehr als 25 Pfd. Pulver im Caſtell, und ungefähr 10 Schüſſe für jeden Schnapphahn. Da wir nur 40 Mohren und 3 Chriſten ſtark waren, ſahen wir uns außer Stande, uns länger zu vertheidigen. Weil aber der Kommandeur von keiner Übergabe hören wollte, ſo beſchloſſen wir insgeſammt, wegen Mangels an Munition mit einem Boot, welches wir noch beſaßen, zu Waſſer durchzubrechen, indem es durch die Breſche oder auf dem großen Platze nicht hätte glücken können, uns durchzufechten. Der Kommandeur ſtimmte endlich bei, da er ſah, daß wir uns ohne Munition nicht länger halten konnten, und ſo ſind wir alle hinten aus dem Kaſtell

---

[1] Das Original iſt holländiſch. Es iſt zum größeren Theile bereits veröffentlicht in „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 61, und zwar in deutſcher Überſetzung. Die letztere iſt, ſoweit ſie korrekt erſchien, hier beibehalten.

[2] „Brandenburg-Preußen" überſetzt die Worte des Originals: „en te water met de vaartuijgen beset lasten" mit: „feuerten auch mit den Fahrzeugen vom Waſſer aus."

in das Boot und durch die Franzoſen, ohne verfolgt zu werden, geflüchtet und haben uns auf das ſüdlichere Eiland[1] zurückgezogen, wohin der Kommandeur die anderen Boote mit Frauen und Kindern zu Anfang hatte bringen laſſen. Wir erklären auch, daß unſer Kommandeur ſich über die Maßen brav gehalten und keinen Vergleich hat annehmen wollen, obſchon die Franzoſen einen ſolchen mehrere Male ſogar unter dem Verſprechen von Belohnungen anboten.

Wir bezeugen, daß dies alles wahr iſt, und ſind bereit, es eidlich zu bekräftigen.

Alſo geſchehen auf dem Eiland Ner in Afrika zwiſchen Cap Blanco und Rio de St. Jan, den 3. April 1721.

(gez.) Zimmermann Jettieages.
Chirurg Jan Wijne Samuelse.

1721.
5. Septbr.

Nr. 192.

Ein Brief des Kommandanten Jan Wijnen Baſſiaens über die Einnahme des Kaſtells Arguin.

Vom 5. September 1721.[2]

R. 65. 39.

Port Louis, den 5. September 1721.

Mein Herr!

Zu meinem Leidweſen muß ich Euer Wohledeln den Verluſt des Caſtells Arguin mittheilen. Die Franzoſen ſind am 23. Februar 1721 vor demſelben mit drei Schiffen und einer Barke angekommen und haben es im Namen des Franzöſiſchen Königs zur Übergabe aufgefordert, worauf ich antworten ließ, daß ich es bis aufs Aeußerſte für Se. Preußiſche Majeſtät vertheidigen müßte. So ſind ſie denn gelandet, wie ſie angaben mit 700 Mann, meiner Schätzung nach nur mit 300, und haben am 25. den Angriff begonnen. Sie brachten zuerſt 9 Stück Geſchütz an's

---

[1] Die Inſel Ner, etwa 18 Stunden ſüdlich von Arguin. Labat, Nouvelle relation, p. 118.

[2] Der Brief iſt holländiſch geſchrieben. An wen? geht Mangels eines Adreßvermerks nicht hervor. In „Brandenburg-Preußen auf der Weſtküſte von Afrika," S. 64, iſt Ramler als der Adreſſat bezeichnet; dieſe Angabe iſt durch nichts gerechtfertigt. Ich vermuthe eher, daß der frühere Chef Jan Wijnen's, der Rotterdamer Kaufmann Adrian de Ruyter, der Adreſſat iſt; wenigſtens iſt bei den Akten ein Brief

Land, was bis zum 9. März dauerte, hielten uns Tag und Nacht durch sieben kleine Fahrzeuge auf der Wasserseite in Alarm, so daß das Bollwerk durch den Angriff zum größten Theil daniederlag, das Geschütz unbrauchbar und eine innerhalb dreier Stunden passirbar zu machende Bresche vorhanden war. Als nun Alles fehlte — es waren nur noch 5 Schuß Pulver vorhanden, und ich wollte durchaus nicht kapitulieren — so entschloß ich mich mit der Garnison von Christen und Mohren nach dem Festlande zu entweichen, sofern wir durchbrechen konnten, im andern Falle alles aufs Spiel zu setzen, da bei der Landung der Franzosen Frau, Kinder und alle unnützen Leute mit den Fahrzeugen weggesandt worden und ich nur ein Boot zurückbehalten hatte, in welches wir uns einschifften und ans Festland gelangten. Ich hatte während des Angriffs 1 Todten und 5 Verwundete, es war indessen zum Verbinden nichts da und auch an Medikamenten mangelte es völlig. Wir waren zuletzt noch drei Christen und 30 fechtende Mohren; die Franzosen haben mir nicht einen Mann noch ein Fahrzeug genommen, sondern ich bin wohlbehalten bei den früher Weggeschickten angekommen. Ich habe alles gethan, was ein Mann von Ehre thun muß, und hätte mir nicht das Pulver gefehlt, so wäre es ihnen wohl etwas theurer zu stehen gekommen. Ich bin am letzten Mai beim Kommandeur Reers in Porten Dirck angelangt, welcher sich dort mit einer Galiote befand, um das Castell zu übernehmen; während sich derselbe aber auf dem Lande aufhielt, um eine Loge zu errichten, kam ein Franzmann mit 36 Kanonen an, jagte uns von der See, nimmt uns am 8. Juni mit Gewalt weg und bringt uns mit der Galiote nach dem Senegal, wo ich am 2. September in Port Louis angekommen bin. Da ich noch nicht in Freiheit gesetzt bin, um reisen zu können, so beliebe es Ew. Edeln dies Sr. Majestät mitzutheilen und zu versichern, daß ich nach bestem Vermögen im Dienste Sr. Majestät das Aeußerste gethan habe und weder durch Verheißungen noch Drohungen jemals von meiner Pflicht mich habe abbringen lassen.

Ich werde Euer Edeln bei meiner Rückkehr von allem gehörig Rapport erstatten und inzwischen bitten, daß Gott der Allmächtige Euer

---

Wijnen's an ihn, d. d. In't casteel Arguin 17. Februar 1720, vorhanden, in welchem ihn bittet, dem Könige die Nothlage Arguins vorzustellen (R. 65. 38).

Die Übersetzung in „Brandenburg-Preußen," woselbst der obige Brief bis auf den Schluß veröffentlicht worden, ist hier, soweit sie richtig erschien, beibehalten. Ihr Hauptfehler liegt m. E. in der Stelle, an welcher der Verfasser Jan Wijnen versichern läßt, daß er „alles gethan habe, um den gelobten und treugemeinten Eid zu halten." Das Original sagt aber: „en geen belofte ofte dreijgementen oijt hebbe of sullen doen wanckelen."

Edeln in ſeine Verwahrung zu nehmen beliebt, und bleibe nach Anbietung meines unterthänigſten Dienſtes

mein Herr

Ew. Edeln gehorſamer Diener

Jan Wijnen Bastiaens.

1721. 25. Oktober.

Nr. 193.

Quittungsleiſtung König Friedrich Wilhelms I. über ſeine vollſtändige Befriedigung durch die niederländiſch-weſtindiſche Kompagnie.

Vom 25. Oktober 1721.

R. 65. 39.

Nous F. G. etc.

Comme la Compagnie des Indes Occidentales octroiée par les Etats Generaux des Provinces Unies a fait transporter sur nôtre nom une ancienne action de six mille florins capital dans la dite Compagnie en reconnoissance de la cession que Nous lui avons fait de Nos forts sur la côte d'Afrique et cela outre les six mille ducats qu'elle Nous a paié selon l'accord fait avec elle.

Nous declarons par la presente d'être entierement satisfait par la Compagnie à l'egard de la cession que Nous leur avons fait, laquelle Nous confirmons par cette declaration, sans qu'il y sera formé aucune pretension à l'avenir, telle qu'elle puisse être de nôtre part.

Fait à Berlin ce 25 d'octobre 1721.

(signé.) Ilgen.

1722.

Nr. 194.

Von Ilgen's Denkſchrift über die afrikaniſche Kompagnie.

Vom Jahre 1722 (a. D.).[1]

R. 65. 37.

Anno 1692 ward die Africaniſche Compagnie von dem höchſtſel. Könige an die holländiſche Intereſſenten gänzlich cediret und übertragen, dergeſtalt, daß die Intereſſenten ſo viel Geld und Credit anſchaffen ſolten,

[1] Von den Worten „A° 1713 ſtarb der hochſel. König" zeigt die Denkſchrift von Ilgen's eigene Hand. Sie ſtammt wohl aus dem Jahre 1722, denn die am Schluß erwähnten Thatſachen fallen in das Ende des Jahres 1721.

als zu Fortsetzung des Handels aus Emden nach Africa nötig sein mögte, ohne daß der höchstsel. König etwas dazu zu fourniren obligiret wäre, wie aus dem umb selbiger Zeit darüber aufgerichteten Transport-Contract zu ersehen.

Der höchstsel. König behielt auch damalen an dieser Compagnie in allem nichts mehr als 170/m Rthlr. und renuncijrte in perpetuum allen denen considerablen Summen, die Er und Sein Herr Vater vorhin auf dieses Commercien-Wesen verwandt hatten, versprach auch dabei denen neuen Annehmern umb der großen Dépencen willen, so dieselbe zu Fortsetzung dieses Werks anwenden müßten, mit einem jährlichen Adjuto von 12/m Rthlr. aus der Portzischen Casse oder Stempel-Kammer zehen Jahr lang zu Hülfe zu kommen.

In Anno 1694 und zwar bei der ersten General-Versammlung zu Emden entstund unter denen Interessenten des übergebenen Inventarii halber ein gewißer Streit, welchen sie aber zu Rype, auf einem Dorfe eine Meile von Emden, mit Aufrichtung eines näheren Contracts wieder beilegeten. In diesem nähern Contract ward beschlossen, nicht allein, daß die Interessenten über vorige 12/m Rthlr. jährl. Subsidien, noch 13/m Rthlr. und also 25/m Rthlr. zehen Jahr lang haben, sondern daß sie auch von dem 3ten Articul des Transport-Contracts, den sie über sich genommen alle Gelder zu Fortsetzung des Negotii zu fourniren, entschlagen und hingegen befügt sein solten, die nötige Gelder unter Verpfändung aller Compagnie-Effecten zu mögen negotiiren, welcher Contract nachgehends von dem höchstsel. Könige auch confirmiret worden.

Darauf geschahen denn ao. 1694 und 95 die bekannten Geld-Negotiationes in Holland, und stellete der höchstsel. König Obligationes unter seiner Hand aus über mehr als 200/m Rthlr., welche insgesambt die Compagnie empfangen und wovon der König keinen Heller genossen, doch aber Sich als Selbstschuldener unter allerhand ungewöhnlichen Conditionen dafür verbunden und dargegen sehr schlechte oder besser zu reden gar keine Sicherheit von der Compagnie bekommen. Wer zu selbiger Zeit die Affairen an dem Chur-Brandenbg. Hofe en chef dirigiret, das ist bekannt und würde also auch niemand anders als derselbe deshalb responsable sein.

Im Jahr 1698 spürete man, daß die holländ. Interessenten ihrem gegebenen Versprechen zuwider von solchen negotiirten Geldern die Leibrenten nicht richtig abtrügen, auch bei der Compagnie einige Mißhelligkeiten entstunden, die derselben nichts Gutes ominirten.

Der höchstsel. König ward dadurch bewogen gewisse Deputirte auf die Versammlung der Interessenten nach Emden abzuschicken, umb von

dem eigentlichen Zustande der Compagnie gründliche Nachricht einzuziehen, auch denen dabei entstandenen Unordnungen zu remediren.

Bei solcher Untersuchung wurd nun der Zustand der Compagnie sehr schlecht befunden und ist gewiß, daß damalen die Compagnie schon vollkommlich banquerout gewesen, wie die davon und von den folgenden Jahren vorhandene Relationes und Estats zeigen, indem anno 1699 im Majo die Compagnie schon 188868 Rd. mehr schuldig gewesen, als sie laut ihrer eigenen Estats in Vermögen gehabt, obschon in solchen Estaten viele Dinge als ein Vermögen der Compagnie mit sehr großen Summen angesetzet worden, die doch in effectu viel weniger werth oder wohl ganz nicht vorhanden gewesen, allermaßen dann nur gar zu wohl bekannt und der Ausgang der ganzen Sache mehr als zu klar gewiesen, daß von Anfang her bis auf die Zeit, da das Werk gar übern Haufen gegangen, das ganze Maniement dieser Compagnie mit lautern Betrug und blos umb den hohen Octroyanten durch allerhand falsche Suppositiones und einen eingebildeten großen, aber in der That ganz imaginairen Vortheil zu mehreren Geldsplitterungen zu inducíren geführet worden.

Nachdem nun obgedachte Deputirte ihren Bericht deshalb abgestattet, so verordnete der höchstsel. König eine große Commission allhier in Berlin und erforderte derselben Gutachten was weiter in der Sache vorzunehmen sei?

Diese Commission that dazu dreierlei Vorschläge

1. Die Compagnie gar zu dissolviren,
2. Dieselbe an Jemand anders zu verkaufen, oder
3. Dieselbe in bessere Ordnung und mit wenigern Kosten als vorhin zu continuiren.

Der höchstsel. König, welcher sich allemal eine Gloire und Point d'honneur daraus gemachet, dieses Commercien-Werk zu conserviren und selbiges nicht gänzlich untergehen zu lassen, wählete das letzte und trat darauf zu Cleve im Februario 1699 mit den holländischen Interessenten wegen solcher neuen Einrichtung in Handlung, schloß auch nach verschiedenen deshalb zu Cleve, Emden und in Holland darüber gehaltenen Conferenzen den bekannten Tractat von ao. 1700, in welchem das Capital, so Seiner Königl. Maj. in der Compagnie behielten und welches laut der ao. 1699 zu Emden gehaltenen bei den Actis vorhandenen Haupt-Relation und Abrechnung nicht mehr als 100/m Rd. gewesen auf 51/m Rthlr. gesetztet worden. Die Interessenten erhielten auch durch diesen Vergleich Art. 4, daß sie wegen der Gelder, so sie bei der Compagnie stehen hatten, oder welche sie oder andere Creditores derselben weiter vorschießen würden, die Praeferenz vor allen andern bei der Com-

pagnie gemachten Schulden, worunter auch die auf Sr. Königl. Maj. selbsteigenen Credit in Holland negotiirte Leibrente mit begriffen, haben sollten, woraus leicht die Rechnung zu machen ist, wie wenig oder fast gar keine Sicherheit S. Königl. Maj. von selbiger Zeit an sowohl wegen des Sich in der Compagnie reservirten Capitals, als auch wegen der Ihr vorgeschossenen Gelder behielten.

Zufolge solchen Tractats griffen nun die holländische Interessenten das Commercium wieder an, rüsteten etliche Schiffe, namentlich Friederich den III^ten^, Sophie Louisen und den Held Josua wieder aus und schickten dieselbe nach der Compagnie Comptoiren und Forten würklich ab, umb den Handel weiter fortzusetzen.

Man hatte aber das Unglück, daß solche Schiffe mit ihrer Ladung, wo nicht alle, doch mehrerentheils verloren worden. Der Krieg fing auch umb selbige Zeit an, bei welchem kein Commercium zur See ohne Convoy oder schwere Assurancien anders als mit dem größten Hasard geführet werden kann, zu welchem Convoy aber wegen ermangelnder Mittel diese Compagnie ohnmöglich Rath schaffen können. Die Leibrenten in Holland blieben auch bei so unglücklichem Success des Commercii unbezahlet und wurde dannenher nicht nur von den Creditoribus, sondern auch von dem Staat selbst in den höchstsel. König als Ausgebern der Leib-Rente-Briefe und welcher darin als Selbstschuldener Sich obligiret hatte, stark gedrungen.

Anno 1702 starb der höchstsel. König in Engeland und Unser nunmehr auch höchstsel. König mußte umb das durch den Tod des Königs in Engeland Ihm zugefallenes Recht an die unter holländischer Botmäßigkeit stehende Grafschaften Lingen und Meurs, auch andere considerable Erb-Stücke, weshalb Ihm in Holland die äußerste Difficultaeten gemachet wurden, durch Seine persönliche Gegenwart und Autorität bei dem Staat desto besser zu behaupten, nothwendig eine Reise nach Holland thun.

Alldieweilen aber Ihro Maj. befürchteten und auf Ihrer Reise nach Holland zu Wesel avertiret wurden, daß Sie wegen der zurückgebliebenen Leibrenten in Holland sehr übel angesehen und von großen und kleinen, die bei den Leibrenten interessiret wären oder wegen ihrer Freunde Theil daran nähmen, viel Überlauf und Verdruß allda haben würden, auch dergleichen zu nicht geringen Despect des Königlichen Hauses sich schon vorhin zu Amsterdam würklich gezeigt hatte, so resolvirten Sie zu Convertirung der Leib- in Losrente und stelleten damit die Creditores zufrieden.

Umb aber doch deshalb außer Schaden zu bleiben und das africanische Compagniewesen wieder in den Gang zu bringen, so ward dem

Freiherrn von Schmettau, als damaligem königlichem preußischen Ministro im Haag, befohlen bei den holländischen Interessenten zu Wege zu bringen, daß dieselbe das Africanische Commercium reassumiren und Seine Königl. Maj. solchergestalt dedommagiret werden mögten.

Hierüber sind auch vielfältige Conferenzen im Haag gehalten worden, wie die davon vorhandene Acta zeigen.

Weilen aber indeßen von den holländischen Interessenten nichts reelles bei der Sache gethan wurde, und bei dem Bewindhaber-Collegio zu Emden zu Fortsetzung dieses Werks nicht die geringste Mittel vorhanden waren, auch die Schulden der Compagnie deren Vermögen und Capital ao. 1702 umb 362867 Rd. überstiegen und dannenher dieser Compagnie ganz nicht mehr zu helfen war, auch Niemand dem höchstsel. Könige rathen konnte, sonderlich bei währendem Kriege neue Kosten deshalb anzuwenden, so fing dieses ganze Commercium an stille zu stehen, welches in denen ausländischen Forten und Comptoiren große Klagten und Mangel an allen Dingen verursachte, dergestalt daß man auch befürchten mußte, es würden solche Forten ganz und gar darüber verloren gehen.

Das Collegium der Bewindhaber zu Emden, deren Gutachten über die Frage, wie dem Werke zu helfen und Sr. Königl. Maj. bei der Compagnie habenden Interesse zu prospiciren gefordert worden, wußte auch laut ihrer vorhandenen Relation kein ander Mittel dazu vorzuschlagen, als daß man entweder eine See-Räuberei und Caperei anfangen und dadurch die zu Fortsetzung dieses Werks nöthige Mittel zusammenbringen oder aber daß S. Königl. Maj. 100/m Rthlr. holländisch Geld baar dazu herschießen müßte, und hielten die Bewindhaber ohne eines von diesen beiden Mitteln zu ergreifen die Sache vor desperat, könnten auch anderergestalt von denen Forten in Africa und America nicht den geringsten Nutzen ziehen.

Seine Königl. Maj. waren wegen dieses pitoyablen Zustandes der Compagnie nicht wenig inquiet. Denn obgleich alle diejenige Leute, welche einig Interesse bei Fortsetzung der Compagnie haben konnten, von Ihrer allerhöchsten Person und dem Hofe éloigniret waren, so behielten Sie doch allemal eine sonderbare Begierde, dieses Marine und Commercien-Wesen auf die eine oder die andere Weise zu conserviren, hielten es auch vor Sich schimpflich und Ihrem an der Grafschaft Ostfriesland habendem Successionsrecht, nach denen von des Herrn Geh. Rath von Katsch, Excell. in der aus Emden unterm 26ten Febr. 1715 abgestatteten Relation, gesetzten selbsteigenen Principiis schädlich, wann Sie selbiges so gar abandonniren sollten und dannenher faßten Sie die

Resolution dieses ganze Africanische Commercien-Wesen mit denen dazu gehörigen Forten, Logen und Comptoiren, wenigstens in eben dem, wie wohl sehr zerfallenen Zustande, worin es damalen war, so gut als möglich bis zum Ende des Krieges zu erhalten, damit wenn der Friede erfolgete, Ihro Königl. Maj. entweder Selbst, wie Sie allemal bis an Ihr sel. Ende vorhatten, dieses Commercium fortsetzen oder das ganze Werk an jemand anders auf billige Conditiones überlassen könnten, und kann aus vielen Rescripten und denen darauf erfolgeten Relationen erwiesen werden, daß solches Ihr wahrer Zweck und Resolution gewesen.

Weilen aber zu solchem Ende, wenigstens von Zeit zu Zeit einige Vivres und frische Mannschaft nach geb. Forten nothwendig transportiret werden müßten, das Collegium der Bewindhaber zu Emden hierzu keinen Thaler fourniren konnte, und man dennoch S. Königl. Maj. auch diese Dépense aus Ihrem eigenen Civil- oder Krieges-Estat zu thun gern so viel immer möglich verschonen und zugleich von denen übrigen Resten der Compagnie, so viel man deren erreichen konnte, zu Sr. Königl. Maj. Nutzen und Besten profitiren wollte: So ward ao. 1708 der Rath Ramler nach Hamburg, Bremen und Holland abgeschicket, umb unter des Frh. von Schmettau Direction zwar einen nochmaligen Versuch zu thun, ob man die holländische Interessenten nicht wieder auf den rechten Weg bringen könnte, allenfalls aber wurde gedtr Ramler auch darbei instruiret und bevollmächtiget von der Compagnie Effecten, so weit man allhier davon Nachricht hatte, alles was er in Holland, Seeland, Hamburg und Bremen laut der in seiner Vollmacht und Instruction enthaltenen Specification davon auftreiben könnte, zu Sr. Königl. Maj. Nutzen einzuziehen.

Neben dem ist dem Collegio der Bewindhaber zu Emden befohlen worden, die allda vorhandene der Compagnie angehörende Effecten, welche nicht conserviret werden könten, loszuschlagen. Gedachtes Collegium hat aber damalen sofort, auch nachgehends so oft diese Ordre wiederholet worden, jederzeit vorgestellet, daß wegen der auf ermelten Effecten haftenden Schulden, die des Herrn Geheimbten Rath von Katsch Excell. bei dero Anwesenheit zu Emden auf 200/m Fl. gerechnet, solcher Verkauf nicht geschehen könnte, auch weil S. Königl. Maj. gut finden bei erfolgendem Frieden die Compagnie fortzusetzen, alsdann ein gut Theil solcher Effecten annoch nützlich dabei würden gebrauchet werden können.

Auf der Compagnie sämbtliche Actien, Forten p. wurde auch ein Arrest geleget und wegen der Praetension und Unrichtigkeiten, so die Compagnie in Portugal und Dänemark hatte, hat man durch die allda anwesende Königl. Preuß. Ministros wiewohl mit schlechtem Effect alles

was möglich angewandt, auch umb deshalb Satisfaction vor Sr. Königl. Maj. zu erlangen.

In Frankreich aber könnte dieserwegen des Krieges halber nichts geschehen.

Man hat ferner, umb die Forten in Africa zu conserviren, auch einige Effecten von dar zu ziehen, absonderliche Schiffe und zwar in annis 1705, 1706, 1707 ausgerüstet und dahin gesandt, und weil dieselbe insgesambt von den Franzosen, mit welchen S. Königliche Majestät damalen im Kriege waren, weggenommen worden, so hat man zwar von denen auf ermelten Forten etwa noch vorhandenen Effecten nichts anhero bringen können; es sind aber dennoch in den folgenden Jahren 1708, 1710 und 1711 mit Enterloopers einige Vivres und andere Nothwendigkeiten nach solchen Forten transportiret, auch die hiezu angewandte Kosten aus der Compagnie hin und wieder mühsamlich zusammen gesuchten Effecten, ohne daß man die königl. Cassen damit chargiret, genommen worden, wodurch man dann zum wenigsten so viel erhalten, daß ged. Forten und Comptoirs annoch vor S. Königl. Maj. conserviret worden, da sie sonsten und wann man diese Praecaution nicht genommen hätte, insgesammt wären verloren gewesen, wiewohl es auch mit der Meinung des höchstsel. Königs, welcher allemal dieses Marinewerk conserviret und selbiges keinesweges destruirt haben wollen, keinesweges würde übereingekommen sein, wann alle Effecten aus denen Forten wären weggezogen worden, weilen dadurch ipso facto das ganze Werk nothwendig hätte zerfallen, auch die Forten und Logen ohne alle dafür zu erwartende Ersetzung völlig verloren gehen müssen. Damit aber doch S. Königl. Maj. in das völlige Eigenthum ermelter Forten und alles dessen, was sonst zu dieser Compagnie einigergestalt gehöret, wieder gesetzet, auch der Interessenten und Actionisten etwa daran noch machende Praetensionen auf einer legale Art und wie es bei andern See-Puissancen bräuchlich in totum aboliret, auch S. Königl. Maj. dadurch desto mehr in den Stand gesetzet werden mögten, von dieser Compagnie bei der damal hauptsächlich anscheinenden Apparenz zum Frieden frei und ungehindert zu disponiren.

So ist man endlich Ao. 1711 zu der bekannten Déclaration geschritten und dadurch die Compagnie mit allem, was quocunque nomine dazu gehöret, Sr. Königl. Maj. in totum wieder zugeeignet worden. Es würde auch wenig geholfen haben, wanngleich diese Déclaration eher geschehen wäre; denn obgleich selbige bis Ao. 1711 ausgesetzet worden, so hat doch der höchstsel. König inzwischen durch die dem Rath Ramler unter der Direction des sel. Frh. von Schmettau ertheilte obangeregte

Commission von der Compagnie Effecten, so viel man deren in Holland, Zeeland, zu Hamburg und Bremen, auch sonst ertappen können, ebenso frei als wenn die Déclaration schon vorher geschehen wäre, disponiret. Es würde auch solches mit den Forten und Comptoirs in Africa und America ebenfalls geschehen sein, wann die dahin gethane Equipages geglückt hätten, und wann man es vor Gott und der raisonablen Welt hätte verantworten können, wegen der auf gedachten Forten und Comptoirs vorhandenen oder besser zu sagen, nicht vorhandenen, sondern ganz chimériquen Effecten, den hochsel. König zu einer gewissen Dépense, wo nicht von 100/m Rthlr., wie die Bewindhaber zu Emden oberwähnter Maßen praetendiret, doch wenigstens von 20 bis 30, ja mehr Tausend Rthlr., welche zu Equipirung nur eines einzigen dazu erforderten Schiffes unumbgänglich baar würde haben angewendet werden müssen, noch weiter zu verleiten, zu geschweigen, daß durch eine solche Zurückziehung der imaginirten in den anderen Theilen der Welt vorhandenen Effecten wider des hochsel. Königs Intention, welche auf die Conservirung und nicht auf die Destruction der Compagnie, wie schon oben erwähnet, gerichtet war, schnurstracks hätte müssen zuwider gehandelt werden und zu dessen Approbirung Dieselbe zu bewegen es gewiß große Künste gekostet haben würde.

Anno 1713 starb der höchstsel. König, und der Friede mit Frankreich erfolgete einige Monate hernach. Weil nun jetzo das Commercium zur See mit mehrerer Sicherheit getrieben werden konnte, so entstund damal die Frage:

Wie es nunmehr mit dem Königl. Preuß. Commercio in Africa und auf S. Thomas zu halten?

Daß sich die Sachen mit solchen Commercio damalen nothwendig in sehr schlechtem Zustande befinden mußten, das war leicht zu erachten, weil seit ao. 1701 kein einzig Königl. Preußisches Schiff nach den Guineischen Küsten gekommen war und man weder Vivres noch Kaufmannsgüter, deren man sich zu der Handlung allda bedienen können, dahin gebracht hätte.

Die in den Forten gewesene Mannschaft war auch bis auf sehr wenige Leute gestorben und abgegangen, und konnte man sich also leicht die Rechnung machen, daß die Retablirung eines so sehr delabrirten Werks keine geringe Kosten erfordern würde. Von denen in den Forten annoch vorhandenen Effecten wurde zwar bald dieses bald jenes debitiret, aber mit keiner genugsamen Sicherheit. Wollte man auch dieselbe abholen, so müßten dazu eigene Schiffe equipiret werden, welches mehr gekostet haben würde, als die Effecten auf das höchste kunnten werth sein

und war dieſes dabei das ridiculeste, daß wann S. Königl. Maj. einige von ſolchen Effecten, die doch als würklich vorhanden angegeben wurden, vor Sich verlangeten, dieſelbe entweder in der angegebenen Qualität und Quantität gar nicht vorhanden wären, oder doch praetendiret würde, daß S. Königl. Maj. zu deren Erkaufung noch erſt gewiſſe Cargaisonen überſchicken ſollen; zum Exempel in denen von St. Thomas eingelaufenen letzten Nachrichtungen war enthalten, es befinden ſich bei ſelbigen Comptoir vor 3038 pesos Negres als 21 Männer, 27 Weiber, und 28 Créolen. Als nun S. Königl. Maj. einige von ſolchen Negres anhero verlangeten, ſo berichtete Siebert Hoest, daß deren nicht mehr als ſechs Stück geſchaffet werden könnten, die übrige aber müßten gekaufet werden und zwar à 150 bis 200 pesos das Stück.

Wie des H. Estats-Ministri von Katsch Excell. ao. 1714 die Sachen zu Emden gefunden, das zeigen ihre davon anher abgeſtattete Relationes, worauf auch S. Königl. Maj. reſolvirten, auf dieſes ganze Werk weiter kein Geld zu verwenden, ſondern ſelbiges entweder gar zu verkaufen oder den Gebrauch davon gegen eine gewiſſe Recognition an andere zu überlaſſen.

Zu ſolchem Ende wurde auch bald im Anfang des Jahres 1715 mit einem Rotterdamer Kaufmann Pieter de Ruyter ein gewiſſer Contract geſchloſſen, von welchen aber dieſer Mann wegen der bei deſſen Effectuirung gefundenen Difficultaeten wieder abgetreten und niemal ein Schiff nach den Guineiſchen Küſten geſandt hat.

Bald hernach wurde dem Agenten von Santen eben dergleichen Concession auch ertheilet, weilen aber deſſen mit einem königl. Preußiſchen Paß und Pavillon verſehenes Schiff von den Holländern in See attaquiret und nebſt der ganzen Ladung confisciret, auch ohnerachtet aller ernſtlichen Representationen, ſo S. königl. Maj. deshalb dem Staat thun laſſen, ja ohnerachtet der würklichen Repressalien, die S. Königl. M. wider des Staats Unterthanen verhängeten, dem Agenten Santen deshalb dennoch nicht die geringſte Satisfaction gegeben wurde, ſo war dieſes die vornehmſte Urſache, warum de Ruyter dieſe Fahrt nicht hazardiren wollte, weil er nämlich eben dergleichen Tractament von den Holländern auch erwarten müßte, S. Königl. Maj. auch nicht begehren konten, daß er ſich einen ſo großen Verluſt zu deſſen Erſetzung Dieſelbe ſich nicht obligiren wolten, exponiren ſolte.

Zu Rotterdam befanden ſich noch andere Kaufleute, die auch Luſt hatten auf Arguyn zu commereiren und bereits in dem vorigen Jahre eine Fahrt dahin gethan und eine Recognition dafür gegeben hatten. Weil ſie aber des Agenten Santen Exempel abſchreckte, ſo ſetzten ſie ſich

mit der Holländischen West-Indischen Compagnie und haben unter derselben Octroy, auch der holländischen Admiralität Permission diesen Handel bisher continuiret.

Noch mehr andere dergleichen Leute haben sich auch zu Vlissingen und Zierickssee gemeldet, die aber insgesammt seit der Zeit, daß der Agent Santen sein Schiff und Gut verloren und dafür keine Satisfaction erhalten können, zurückgetreten oder zum wenigsten gebeten ihnen eine Permission von dem Staat zu dem mit S. Königl. Maj. dieser Fahrt halber aufzurichtenden Contract zu Wege zu bringen, welche Erlaubniß aber, weil selbige wider das von dem Staat der Holländischen West-Indischen Compagnie ertheilte Octroy laufen würde, in keiner Weise zu erhalten gewesen.

Alldieweilen nun mit Particulier-Leuten in Holland dieserwegen weiter nichts auszurichten war, so hat man sich an die Engeländer, auch die Commercianten zu Hamburg, Bremen und Danzig adressiret und denselben die Übernehmung dieses Werks durch die an allen diesen Orten subsistirende königl. Residenten auf alle Weise annehmlich zu machen sich bemühet. Es schien auch anfangs in Engeland sich ziemlich wohl deshalb anzulassen, denn obzwar die englische Kaufleute die preußische Forten sehr gering und nur auf 3000 ℔ Sterling anschlugen, so offerirten sie doch für die Abtretung Sr. Königl. Maj. Commercii auf der Guineischen Küste 150, auch wohl 200/m Rd., jedoch anders nicht als unter dieser Condition, wann S. Königl. Maj. bei dem Könige von Engeland und dem Parlament es dahin bringen könnten, daß diesen Entrepreneurs eine Concession gegeben würde, mit Ausschließung aller andern Königl. englischen Unterthanen den Handel auf den africanischen Küsten ganz allein zu treiben, auch zu Fortsetzung dieses Commercii par manière de souscription eine Million ℔ Sterling in Engeland aufzubringen.

Da aber S. Königl. Maj., was Sie auch deshalb für Mühe angewandt, solches vornehmlich aus der Ursache, daß dieses eine dem Interesse der neuen Compagnie du Sud directo zuwider laufende Sache wäre, nicht auswirken können, und das Parlament das Suchen plat abgeschlagen, so zerfiel auch dieser Vorschlag von selbsten.

Zu Hamburg, Danzig und Bremen hat sich gar niemand gefunden, so sich dieserwegen einlassen wollen, ob man gleich alle gute Qualitäten, so diese Forten hätten in einer absonderlichen weitläufigen Schrift gar umbständlich vorgestellet und so viel möglich exaggeriret und herausgestrichen.

Dieser unglückliche Success eines, ohnedem vorhin schon übel beschrienen Werks hat S. Königl. Maj. billig davon ganz degoutiren

müſſen, dergeſtalt daß Sie auch von ſelbiger Zeit an die Sache nicht anders als vor Windſchlägerei gehalten, auch was deshalb ausgefertiget nicht mehr eigenhändig unterſchreiben wollen.

Im Julio 1717 fand ſich doch endlich in Holland ein gewiſſer aus Neufchatel bürtiger Kaufmann Namens Roignon, welcher zur Fortſetzung dieſes Werks ziemlich raisonnable Conditiones offerirte.

Man war auch hier der Meinung, daß man denſelben mit einigen holländiſchen Kaufleuten associiren und ſolchergeſtalt eine Art von einer neuen Compagnie zu deſto beſſerer Ausführung des Werks anrichten wollte.

Dieſe Societät wollte zwar Roignon nicht eingehen, es wurde aber doch im übrigen wegen der Handlung nach den Guineiſchen Küſten und der Recognition, die S. Königl. Maj. dafür zu genießen haben ſollten, auf gar billige Conditiones mit ihm bis zu Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Ratification geſchloſſen. Da aber ſolche Ratification nebſt einer d. 1. Sept. 1717 darbei geſchehenen ſchriftlichen Vorſtellung S. Königl. Maj. zur Unterſchrift hinaus geſandt worden, haben Sie die Vorſtellung gar nicht beantwortet und die Ratification caſſiret, dem denn noch hinzugekommen, daß der Roignon ſelbſt auch wieder zurückgetreten. Es ſei daß er durch des Agenten Santen Unglück intimidiret worden oder auch gar die Weſt-Indiſche Compagnie in Holland, wie Herr von Meinertshagen dafür hält, andere Wege gefunden ihn von ſeinem Vorhaben abwendig zu machen.

Faſt umb eben dieſe Zeit kamen ſowohl von Groß-Friedrichsburg als von Arguyn ſehr ſchlimme Zeitungen ein, daß nämlich der ganze Vorrath in beiden Orten consumiret und alles was in ſelbigen Forten vorhanden nur in 4000 Gulden beſtünde, daß auch der Königl. Preußiſche Directeur daſelbſt das Fort verlaſſen und ein gewiſſer Neger, Jean Coni genannt, Meiſter davon wäre, daß auch der Directeur zu Arguyn ebenfalls durch einen mohriſchen König Namens Alexandori mit Hülfe der Engeländer und Franzoſen depossediret und aus dem Castel geſetzet, ſelbiges aber von einem holländiſchen Schiffs-Capitain, Jean Wynen genant, welcher zu allem Glück mit einem denen octrojirten Rotterdamiſchen Kaufleuten angehörenden Schiff ſich eben auf ſolche Küſte befunden, Namens Sr. Königl. Maj. wieder in Beſitz genommen worden, wie wohl nachgehends die Franzoſen Mittel gefunden, auch dieſen Wynen wieder aus dem Fort zu jagen und von dasſelbe ſich gänzlich und allein Meiſter zu machen aus den von ihnen allegirten Fundament, daß das Fort der Königl. franzöſiſchen Compagnie von Senegal angehörete, dieſelbe es hiebevor erbauen laſſen, auch ohnerachtet gedachte Compagnie wegen ihres eine Zeit her unglücklich geführten Handels geſchehen laſſen müſſen,

daß andere indessen sich gebraucht, dennoch nie die Intention gehabt solches gar zu abandonniren oder es an andere zu überlassen, wie die deshalb von der senegalischen Compagnie von Zeit zu Zeit geschehene publique Declaration, die auch in öffentlichen Druck ausgangen, zeiget.

Bei einer solchen höchst unglücklichen Situation der Sachen war es wohl hohe Zeit ein Mittel zu erfinden, daß Sr. Königl. Maj. doch gleich wohl noch etwas, wie wenig es auch wäre, aus dieser Sache zu gute kommen mögte; und gleich wie nun jedermann bisher der Meinung gewesen, daß mit niemand besser als mit der Holländischen West-Indischen Compagnie über dieses Werk gehandelt und derselben der noch übrige Rest davon gegen ein Stück Gold überlassen werden könnte, so hatte auch H. v. Meinertshagen mit gedachter Compagnie deshalb schon einige Monate her tractiret, aber fast wenig Neigung bei derselben verspüret sich dieserwegen mit Sr. Königl. Maj. einzulassen. Diese Handlung wurde aber jetzo mit desto größerem Ernst poussiret, weil auf den Fall, wann dieselbe nicht zum Schluß gekommen wäre, alles schlechterdings verloren gewesen und S. Königl. Maj. nicht das geringste weiter davon würden zu genießen gehabt haben.

Wie man sich aber endlich deshalb mit einander verglichen, das zeiget der darüber aufgerichtete Recess, welcher das einzige Stück ist, so S. Königl. Maj. nun seit fünf Jahren in dieser Sache allergndst. vollziehen wollen.

Die Acta werden auch umbständliche Nachricht geben, warumb man so wenig wegen der Summe, so die West-Indische Compagnie Sr. Königl. Maj. zahlen muß und als auch sonst in andern Punkten keine bessere Conditiones bedingen können, und scheinet es gewiß etwas curieuses und extraordinaires zu sein, daß man die Herren Holländer, welche sonst mit dem Geldhergeben nicht die facileste zu sein pflegen, gleichwohl durch allerhand Vorstellung so treuherzig machen können, daß sie Sr. königl. Maj. vor ein paar verfallene Forten, welche zwar diesen Namen führen, aber sonst weder Bastionen noch Flanquirung haben, und welche schon in anderer Puissancen Handen sein, und welche Forten S. Königl. Maj. den Holländern nicht liefern und tradiren, noch ihnen vacuam possessionem davon schaffen können, auch Sich deshalb nicht zu der geringsten Eviction obligiren wollen, dennoch 8000 Species-Ducaten,[1] anderer darneben gefallenen kleinen Douceurs zu geschweigen baar ausgezahlet. In

[1] von Ilgen irrt hier. Der wahre Kaufpreis in Gelde betrug nach dem Vertrage vom 18. Dezember 1717 6000 Dukaten. Hierzu traten noch 1200 Dukaten als Erlös einer von der Westindischen Kompagnie überdem bewilligten sogenannten alten Aktie ihrer Gesellschaft. (S. die vorhergehende Urk. Nr. 193.) Die weiteren 800 Du-

Engeland hingegen iſt Namens des Königs und des Parlaments durch den Groß-Canzler denjenigen Leuten, die einige Luſt mit Sr. Königl. Maj. alſo zu handeln bezeigten, expreſſ verboten worden ſich darüber mit Sr. Königl. Maj. einzulaſſen, ohne Zweifel, weil man gefürchtet ſich dadurch mit der Crone Frankreich zu collidiren.

---

laten, welche der Geſandte Meinertzhagen zufällig zugleich mit den erwähnten 1200 Dukaten an den König geſandt hatte — d. d. Haag, 14. November 1721, R. 65. 39 —, waren die von Hoeſt gezahlte Vergleichsſumme. S. darüber Th. I, S. 296.

Personen-Verzeichniß.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.
Eine eingeklammerte I hinter dem Namen bedeutet, daß derselbe bereits im ersten Theile vorkommt.

A.

Abraham, Häuptling 223.
Acatowa, Häuptling 209.
Accomma, Häuptling 223.
Accuma, Häuptling 204.
Ackersloth, Protokollist 228.
Addée, Häuptling 223.
Addubah, Häuptling 223.
Aderoh, Häuptling 223.
Adriaensen, W., Schiffskapitän 107.
Afforij, Oberster der Massevos 541.
Aganne, Häuptling 206.
Agata, Häuptling 204. 223.
Agatur, Häuptling 223.
Agebu, Häuptling 223.
Agebuh, Häuptling 223.
Agebupalia, Häuptling 223.
Aggurée, Häuptling 223.
Agere, Häuptling 206.
Agini, Häuptling 223.
Agorée, Häuptling 204.
Ajabu, Häuptling 206.
Alders (I) 107. 133.
Alixandoor, König von Arguin (I) 515. 590.
Amacon, Häuptling 206. 209.
Amar Aby, König von Arguin (I) 503.
Amerongen, Frh. van (I) 302.
Ammanée, Häuptling 223.
Ammaucon, Häuptling 223.
Ammon, Häuptling 223.
Ammum, Häuptling 223.
Amo, Häuptling 204.
Amoa, Häuptling 204.
Among, Häuptling 157.
Ampajoba, Häuptling 206.
Ando, Oberster der Massevos 541.
Andrée, D., Bürgermeister von Emden 135. 184. 284.
Angogée, Häuptling 223.
Angomma, Häuptling 541.
Anhalt-Dessau, Johann Georg, Fürst von (I) 170. 388.
Anjun, Häuptling 223.
Anna, Königin von England (I) 505.
Annabah, Häuptling 223.
Ansa, Häuptling 206.
Anta, Makler 541.
Anteba, Häuptling 206.
Anthonij Manna, Häuptling 204.
Antonij 541.
Anusa, Häuptling 206.
Apanne, Häuptling 209.
Apany (I) 101 ff. 155 ff. 223.
Apni, Häuptling 206.
Apoh, Häuptling 223.
Appannée, Häuptling 223.
Appaptinga, Häuptling 223.
Apparu, Häuptling 223.
Appel, E. A 284.
Appel, H. B. von, Fähnrich 482.
Appeti, Häuptling 223.
Aprée (I) 543
Aprouw, Häuptling 209.
Archiah, Häuptling 223.

Aſſang, Häuptling 206.
Aſſaſſa, Häuptling 157. 204.
Aſſienni, Häuptling 223.
Atjabuh, Häuptling 223.
Atrogo, Häuptling 223.
Attaba, Häuptling 223.
Attée, Häuptling 223.
Atthay, Häuptling 204.
Attona, Häuptling 204.
Audo, Häuptling 541.
Auſſi, Häuptling 157.
Auſſij, Häuptling 223.
Auſſy, Häuptling 204.
Avoh, Häuptling 223.

B.

Baar, H., Soldat 224.
Badoe, Pay, König von Anta 540 ff.
Badu, Häuptling 223.
Barentſen, Soldat 275.
Barfuß, Graf von (I) 481. 483.
Bartelſen (I) 95 ff.
Baſſo, Häuptling 541.
Baſtia(e)ns (I) 492. 531.
Beaudan(court) (I) 108. 163.
Be(c)k (I) 439. 454. 492. 504. 531.
Becker, Fiskal 410.
Be(e)ckman, Dr. H. 184. 284.
Beek, A. ter 544.
Beerenvoots, Amſterd. Kaufmann 504.
Beke (I) 100 ff. 117. 155. 157.
Belle, J. van ſ. u. Waddingsveen.
Benedix, Ben., Schiffer 242.
Benne, Häuptling 541.
Benne, Oberſter der Maſſevos 541.
Bennée, Häuptling 223.
Bent, van der (I) 534 ff.
Berchem, von, App.-Ger.-Direktor 468.
Bergen, G. W. von, Adjutant 482.
Bergius, von 481.
Beſſer (I) 216 ff. 302.
Bevering, van 112.
Bey, B., Gouverneur 380. 384.
Beyer 300.
Bierman, Schiffer 229.
Biermann, Kommis 109.
Birée, Häuptling 223.
Biree, Häuptling 541.
Blaspeil, J. M. von (I) 532.
Blaspeil, W. W. (I) 68 ff. 158 ff. 210.
Bley, E. 242.
Blonck (I) 95 ff. 100 ff. 129 ff. 134 ff. 193. 204 ff. 285.
Blumenthal, Chr. C. Frh. von (I) 126[1].
Boa, Häuptling 223.
Boacen, Häuptling 223.
Boan, Häuptling 223.
Boane, Häuptling 206.
Boja, Häuptling 204.
Boja, Häuptling 223.
Bolingbroke (I) 544.
Bollart, Equipagenmeiſter 413.
Bolſey (I) 159.
Bombarée, Häuptling 223.
Bonet (I) 544 ff.
Bonnhauß, Rathsherr 386[1].
Boom, Schiffer 229.
Booth, J. de (I) 554 ff. 559.
Bord, J., Soldat 274.
Bording, Schiffer 229.
Bording, Schiffskapitän 286.
Boreel, W., Schöffe 571. 575.
Borggraf, D., Unteraſſiſtent 273.
Boſſemanni, Häuptling 541.
Bosman, Häuptling 575.
Bougro, Häuptling 541.
Bourſes 131.
Bowa, Häuptling 223.
Brand, H., Schiffskapitän 459 ff.
Brandt, Chr. von (I) 126[1].
Brandt, W. von (I) 288.
Braunsberg, Geh. Kanzliſt 308. 310.
Brauw, Lieutenant 243.
B(r)ombi(e)re, Häuptling 157. 204.
Brouw, Ant. (I) 285.
Brouw [Brauw], J. (I) 228. 242. 275. 302.
Bruns, E., Soldat 274.
Bude, Häuptling 206.
Bull, H. (I) 338. 528.
Burchard (I) 508. 546. 552.
Buſſeke, Häuptling 206.
Butler, W. 544.

C.

Caboe, Häuptling 206.
Campen, J. van 288.
Cannia, Häuptling 223.
Casparo, Häuptling 157.
Cassо, Häuptling 223.
Cat, J., Schiffskapitän 286.
Cautius (I) 163. 244. 305. 408.
Celos, J. A. 284.
Christian IV., König von Dänemark (I) 8 ff. 35 ff.
Christian V., König von Dänemark (I) 257. 278 ff. 293 ff. 398 ff. 403 ff.
Christian Eberhard, Fürst von Ostfriesland (I) 392. 397 ff.
Christine Charlotte, Fürstin von Ostfriesland (I) 166 ff. 195 ff.
Chwalkowski, Frh. von (I) 468. 481.
Clefman (I) 228. 241. 305. 408. 484. 491. 532.
Cloek (I), Fiskal 492. 497.
Cloot (I) 439 ff.
Coaja, Häuptling 206. 223.
Cobbena, Häuptling 541.
Codjamu, Häuptling 541.
Coenrats, D., Konstabler 275.
Colbert (I) 84.
Collen, F. van, Kommissar 571. 575.
Colster (I) 204.
Comma, Häuptling 204.
Conny (I) 541 ff. 574 ff. 590.
Conring (I) 202. 291. 372. 386[1]. 423. 498.
Cornelis, Schiffer 229.
Cornelius, J., Steuermann 243.
Cowalsqui, J., Soldat 274.
Cramer (I) 557 ff.
Crou, Häuptling 204.
Cubi, Häuptling 223.
Cuff(e)ler [Kuff(e)ler] (I) 229. 242. 282. 286. 315 ff. 326 ff. 330 ff. 339. 343. 349. 353. 361[1]. 372. 389. 529.
Curas, Auditeur 481.
Curreca, Häuptling 223.

D.

Dalou, J. von, Kapitän 504.
Danckelman, D. L., Frh. von (I) 342. 386[1].
Danckelman, Eberh. Frh. von (I) 337. 340. 342 ff. 349. 354. 369. 386[1]. 393 ff. 402. 426. 429. 432. 434 ff. 457. 460. 487. 529.
Danckelman, Joh. Frh. von (I) 192. 315 ff. 326 ff. 330 ff. 339 ff. 349. 353. 361[1]. 372. 386[1]. 394 ff. 429 ff. 435. 438. 441. 454. 457. 459. 476. 483. 485. 487. 492. 496. 498. 529.
Dannies (I) 460 ff.
Decci, Häuptling 223.
Determayer (I) 492. 531.
Dia, Häuptling 223.
Dieckmann (I) 48.
Dieſt, von (I) 135. 184. 272. 305. 313. 408.
Dilliger (I) 204 ff. 223.
Dohna (Dhona), Chr. Graf (I) 546 ff. 552.
Dohot, Häuptling 206.
Dohua, Häuptling 223.
Doncker, Amsterd. Kaufmann 504.
Dönhoff, O. M. Graf von (I) 570.
Dubois, N. (I) 538 ff. 542 ff.
Dumheer, M., Gefreiter 274.
Duppelhoff, T. C., Soldat 275.
Durauw, M., Soldat 274.
Düring, Sergeant (I) 465.
Düring, Unterkaufmann (I) 512 ff.

E.

Ebbe, Häuptling 541.
Ebbuie, Makler 541.
Eginée, Häuptling 223.
Egumi, Häuptling 541.

Egurée, Häuptling 223.
Eguri, Häuptling 157.
Ehinja, Häuptling 223.
Ekke, Häuptling 541.
Erffa, von, Obriſtlieutenant 399.
Eſich (I) 85 ff.
Eſſan, Häuptling 223.
Eſſomma, Häuptling 541.
Eſſono, Häuptling 541.
Eſtin, P., Soldat 274.
Ethi, Häuptling 157.
Etong, Häuptling 157.
Ette, Häuptling 204.
Ettua, Häuptling 223.
Eulenberg, G., Kaufmann 291.
Eunu, Häuptling 157.

F.

Faber, H., Oberchirurg 273.
Fabricius, Dr. Chriſtianus 36.
Fagel (I) 158. 214. 216. 303.
Fanque, Häuptling 206.
Felix Egon, Obriſtkämmerer des Kurfürſten von Köln 209 [1]. 212.
Ferdinand II., Kaiſer (I) 22.
Ferdinand III., Kaiſer (I) 21 ff.
Fernando (Ferdinande), Martin, Seekapitän 229. 243.
Ferrée, Häuptling 223.
Fiddeler, H., Soldat 274.
Flämming, J., Schmiedegeſelle 242.
Fleuran, Fr., Soldat 275.
Focka, Häuptling 223.
Foenten, L., Böttcher 242.
Fors (I) 107.
Fourna, Häuptling 209.
Franco, Iſ., Dolmetſcher 504 ff.
Franz Karl, Herzog von Sachſen-Lauenburg (I) 48.
Freitag, E., Fähnrich 482.
Freitag, Dr. Rud. (I) 423. 441. 454. 481. 492. 498. 529.
Freitag, Seb. (I) 192. 229. 232 ff. 238 ff. 242. 244. 320 ff. 327 ff. 339. 343. 349. 353. 361 [1]. 386 [1]. 408. 413.
Fr(e)itag, St. R., Kriegskommiſſar 483.
Frelicius, M., Sekretär der Stadt Emden 361.
Friedrich, Prinz von Dänemark (I) 8 ff.
Friedrich III., Kurfürſt (I) 126 [1]. 142 ff. 170. 191 [1]. 236. 245. 305. 324 ff. 337 ff. 356. 368 ff. 374 ff. 385 ff. 393 ff. 415 ff. 426 ff. 432 ff. 445 ff. 455 ff. 462 ff. 467 ff. 483 ff. 490 ff.; als Friedrich I. 499 ff. 507 ff. 510 ff. 519 ff. 544 ff. 552. 568. 580 ff.
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien (I) 65 ff. 158. 210. 214. 302.
Friedrich Kaſimir, Herzog von Kurland (I) 377 ff.
Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürſt (I) 1 ff. 10 ff. 17. 21 ff. 32 ff. 39 ff. 49 ff. 58 ff. 65 ff. 70 ff. 83 ff. 92 ff. 102 ff. 111 ff. 120 ff. 129 ff. 136 ff. 142 ff. 155 ff. 164 ff. 181 ff. 209 ff. 225 ff. 232 ff. 246 ff. 257 ff. 268 ff. 282 ff. 291 ff. 314. 523 ff. 551. 568.
Friedrich Wilhelm I., König (I) 545 ff. 551 ff. 562 ff. 566 ff. 570 ff. 580. 588.
Fromhold (I) 18 [1].
Fuchs (I) 105. 116. 124. 159. 170. 182. 194 ff. 209 [1]. 215. 216. 305. 385 [1]. 402. 481. 497.

G.

Gablerée, Häuptling 223.
Ganga, Häuptling 223.
Gaſchon, Korreſpondent in England 220.
Geer (I) 100 ff. 117.
Gijſels van Lier (I) 1. 4 [6]. 10 ff. 39. 45. 49 ff. 58 ff. 61.
Gijſels van Lier, Joh. Martin 39.
Gilt, E., Maurer 274.
Giſſay (I) 229. 243.
Glereau, de, Kapitän 229.
Glockner, J., Soldat 274.
Glozin, W. von 361 [1].

Gödens, Frh. zu (I) 184. 224.
Godin (I) 158.
Gotte, Häuptling 541.
Goyer (I) 202. 316. 347. 386 [1]. 408. 416. 423. 476. 492. 497 ff.
Graven, P., Korporal 242.
Grinsveen (I) 133 ff. 188 ff. 202 ff. 229. 242. 250. 288 ff. 291. 302. 315 ff. 343. 349. 353. 361 [1]. 372. 386 [1]. 408. 411. 416. 423. 439. 454. 476. 492. 496. 498. 529. 533.
Grobbe, A. (I) 273. 410.
Gröben, O. F. von der (I) 129 ff. 133 ff. 155.
Groeneveld, Fr. 465.
Gro(o)te, von (I) 305. 408.
Growenor, S. 544.
Grumbkow (I) 104 ff. 115 ff. 182. 309 [1].
Güldenlow, von (I) 407.
Güldensparre (I) 267. 281. 295.
Gungma, Häuptling 206.
Gype, van der, Kommis 109.

H.

Haijenga, St. 465.
Hame, F. 544.
Hamel, E., Unterkaufmann 465.
Harder, H., Soldat 275.
Haring, H., Generaldirektor der N. W. K. 542 ff.
Harringa, Rathsherr von Emden 255.
Hase, S., Schmied 273.
Haubt, H. C., Zimmermann 273.
Haxthausen, von, dän. Gesandter am brand. Hofe 398 ff. 402.
Heddij, Z. W. (I) 313 ff.
Heißler, W., Schiffer 373.
Hengen, P., Schmiedegeselle 242.
Hermann, Markgraf von Baden (I) 50. 59 ff. 65.
Heugel, von (I) 484. 491.
Heydekampf (I) 70. 305.
Heyts (I) 461.
Hildebrand, L., Schiffer 241.
Hoest, Bernh, Equipagenmeister 190 ff. 229. 242.
Hoest, S. (I) 188. 569. 588. 592.
Hoeven, van der, Kapitän 575 ff.
Hoja, Häuptling 223.
Holstein, C. D., Buchhalter u. Kassirer 184. 189. 250. 284. 316.
Hop, staat. außerordentl. Gesandter am brand. Hofe (I) 313.
Hop, C., Schöffe 571. 575.
Höpner, J. 555.
Hoppe, Oberlizenteinnehmer 135.
Hoppe, J., dän. Admiralitätsrath 373. 410.
Hornbeck, M., Kommis 242.
Hoverbeck, Frh. von (I) 20.
Hymmen, R. von (I) 532.

J.

Jackée, Häuptling 223.
Jakob, Herzog von Kurland (I) 33 ff. 42.
Jan(c)ke, Häuptling 206. 223.
Jancke, Jan, Häuptling (I) 206. 223. 237.
Janquee, Häuptling 204.
Jansen, D., Soldat 274.
Jansen, G. 515. 518.
Jansen, J., Küchenmeister 273. 277.
Jansen, Jde, Küchenmeister 275.
Janson, W., Schiffskapitän 131. 135.
Jbrahim, Hamet Mansor (I) 503 ff.
Jema, Häuptling 223.
Jena, Friedrich von, Geh. Kab.- und Wirkl. Geh. Rath 62. 126 [1].
Jessen, J. B. von, dän. Etatsrath 405. 407.
Jettieages, Zimmermann 578.
Ilgen, von (I) 481. 512. 546 ff. 552. 557 ff. 562 ff. 567. 570 ff. 580 ff. 591 [1].
Imbert, J. J., Chirurg 275.
Joackeseri, Häuptling 223.
Jorck, duc de 221.

Digitized by Google

Joſt 206.
Jucka, Häuptling 223.
Juël, J. (I) 407.
Junga, Häuptling 223.

K.

Karl II., König von England (I) 61[2].
Katſch, Chr. von (I) 584 ff. 588.
Keersner, Joh., Zimmermann 273.
Kerner, Chr., Soldat 274.
Keſang, Häuptling 223.
Keyſer, A., Schmiedegeſelle 242.
Knyphauſen, Frh. von, Kapitän 482 ff.
Knyphauſen, Dodo Frh. von In- und (I) 135. 165[2]. 169. 170. 184. 188 ff. 203. 211. 224. 244. 284. 306. 309[1]. 313[1]. 324[1]. 342 ff. 349. 354. 369 ff. 385 ff. 388 ff. 398. 408. 422 ff. 435. 438. 441. 456 ff. 479. 529.
Knyphauſen, Fr. E. Frh. von (I) 551 ff.
Kockoh, Häuptling 223.
Koelmeijer, H., Sergeant 274.
Koonigs, A., Soldat 274.
Kooth, P. C., Schiffer 291.
Kornmeſſer (I) 176. 305. 468. 471. 481. 507. 531 ff.
Koſter 273.
Krage (I) 37.
Kraut, von (I) 557 ff.
Kreij, J. 274.
Kruger, W., Soldat 274.
Krüger, Friedr., Maler 242.
Kruh, Häuptling 223.
Kuff(e)ler, K. R. (I) 192. 408. 411. 479.
Kunckel (I) 245.

L.

Lacher (I) 98. 112. 229. 243.
La Fontaine, Kapitän 482.
Lamprecht, Joh., Schiffskapitän 108.
Lamſen, Vliſſinger Kaufmann 504.
Lamy, H. (I) 540.
Lange (I) 228. 242. 287. 290. 509[1]. 519. 540.
Laporte (La Porte), de (I) 202. 289 ff. 303. 412. 439. 492. 498.
Laurenz, Fr., Oberbootsmann 242.
Laurenz, J., Bootsmann 242.
Lemb, Oly de, König von Arguin (I) 515.
Lente (I) 37.
Leopold, Markgraf von Baden, kaiſerl. General-Feldzeugmeiſter 50.
Leopold I., Kaiſer (I) 51 ff. 60.
Le Sage, Jean, Schiffskapitän 229. 243.
Leſſi, Häuptling 157.
Lewen, Kapitän 229.
Leyel (I) 36 ff.
Liebeherr 84.
Liebman, Handelsfrau 500.
Lindeman, J., Soldat 275.
Lind(t)hol(t)z (I) 468.
Löben, Frh. von (I) 18[1]. 62.
Lomma, Häuptling 223.
Louis XIV. (I) 122 ff.
Lüderitz, A. F. von, Korporal 274.
Lürman, P. M., Aſſiſtent 273.
Lutherſon, H. M., Soldat 274.
Lutios, B., Steuermann 288.
Lutz, N., Sergeant 465.

M.

Malloks, N. 544.
Mann, Alex., Schiffer 242.
Man(n)a, Häuptling 157. 223.
Man(n)i, Häuptling 206. 223.
Mansfeld, Schiffer 229.
Marcuh, Häuptling 223.
Mareeou, Häuptling 204.
Mattheij, J., Soldat 274.
Matthieſſen, Joh., Unteroffizier 242.
Maximilian Heinrich, Kurfürſt von Köln (I) 194 ff. 201[1]. 249. 306.
Medina, Herzog von 64.

Digitized by Google

image
not
available

Poma, Häuptling 206. 223.
Portia, Joh. Ferd. Graf von (I) 50.
Portmann (I) 32[2].
Portz, von (I) 228. 240. 269. 289 ff. 342. 345. 347 ff. 371 ff. 413.
Potter(r)e (I) 284. 386[1]. 483.
Pregatte (I) 101 ff. 155.
Printzen, M. L. von 546 ff. 552. 570.

R.

Radelef, H., Reg.-Feldscheer 482.
Ramler (I) 507. 509 ff. 547 ff. 555 ff. 557 ff. 562 ff. 585.
Raule, Benjamin (d. Ä.), Generaldirektor (I) 65 ff. 70 ff. 78 ff. 84. 89 ff. 92 ff. 99. 103 ff. 111 ff. 120 ff. 132 ff. 139[1]. 157 ff. 164 ff. 170. 175[1]. 176 ff. 193 ff. 202. 209 ff. 228 ff. 240. 245 ff. 250. 257 ff. 272. 278. 283. 287. 289. 292 ff. 309 ff. 328. 339 ff. 354. 368[1]. 369 ff. 374 ff. 380. 386[1]. 398. 408. 410. 415 ff. 422 ff. 428. 433. 435 ff. 454. 457 ff. 462 ff. 466 ff. 479. 483 ff. 490 ff. 498 ff. 502 ff. 507 ff. 523 ff.
Raule, Benjamin (d. J.) (I) 202. 303. 386[1]. 408. 423. 433. 439.
Raule, Jakob (d. Ä.) (I) 107. 228. 243.
Rausch, J., Soldat 274.
Redding, H., Soldat 274.
Reers, Corn. (I) 229. 243. 503.
Reers, J. (I) 465. 503 ff. 512 ff. 553 ff. 579.
Rehden, J. von 184. 284.
Reiche, D. A., Unterkommis 483.
Reinermann (I) 204 ff. 223. 252 ff. 285.
Reventlow (I) 9.
Reventlow, C., Graf (I) 407.
Rodowits, Chr., Gefreiter 274.
Roignon (I) 590.
Romswinckel, Mathias (I) 68. 76. 158. 210.
Romswinckel, Resident (I) 546. 561. 569.
Roose, J., Soldat 274.
Roxas (I) 52 ff. 55 ff. 59. 61 ff.
Royaert (I) 118. 132.
Ruts (I) 106 ff.
Ruts, H., Kommis 274.
Ruyter, A. de (I) 578[2].
Ruyter, J. de, Schiffskapitän 107.
Ruyter, P. de (I) 588.

S.

Sacing, Häuptling 157.
Sager, J., Schiffer 241.
Salomon, C. 245.
Santen, B. von (I) 588.
Saven, Häuptling 204.
Schabenbrot, G., Soldat 275.
Schaep, R. T. 184.
Scherpenseel, Kommissar 561.
Schie, W. von, Amsterd. Kaufmann 504.
Schinkel (I) 184. 202. 229. 242. 250. 284. 291. 343. 372. 386[1]. 423. 529.
Schlezer (I) 8 ff. 11 ff. 18 ff. 32 ff. 37 ff. 41 ff.
Schmettau, S. (I) 124. 132. 244. 305. 408.
Schmettau, W. von (I) 309[1]. 481. 507. 510. 534. 584 ff.
Schmidt, Joh., Rathsverwandter in Stettin 84.
Schnitker, Fiskal 228. 240.
Schnitter, von (I) 206 ff. 252. 254. 285. 320.
Scholten, H. 287 ff. 408 ff.
Scholten, L. (I) 228. 241.
Schöneich, Christoph Albrecht von, Oberst und Hauptmann zu Oletzky 18.
Schott, A., Kapitän 503.
Schott, Heinrich 132.
Schüler, F., Tambour 274.
Schulz, Ingenieur 239.
Schwerin, Otto (d. Ä.), Frh. von (I) 49. 51. 83 ff. 126[1].
Seidel (I) 18[1]. 32[1].
Selbling, von (I) 134

Selling, Schiffskapitän 228. 243.
Senden, R. von 184. 284.
Sessée, Häuptling 223.
Sesser, Häuptling 204.
Shepheard (I) 492. 531.
Sibrands, Claes, Kapitän 229. 243.
Sigmont, J., Zimmermann 274.
Slawatzky, W., Gefreiter 274.
Slawitsky, H., Soldat 275.
Smitman, W., Assistent 273.
Smitmessou, Häuptling 541.
Smyth, J. (I) 338. 361[1]. 528.
Socer, C., Ober-Konstabler 242.
Songa, Häuptling 206.
Sonmans (I) 438. 454. 487. 531.
Sonsbeeg, Kaufmann 504.
Sophonie (I) 101 ff. 155.
Spengler (I) 229. 241. 245.
Staeden von Cronenfels, W. H. 462 ff.
Statsewitz, St., Soldat 274.
Stechau, C., Soldat 274.
Stephani (I) 85 ff.
Stille (I) 248. 388.
Stosch(ius), Fr. H., Stadtsyndikus 232. 236. 386[1].
Straaten, van (I) 498[1].

T.

Tancke, Resident im Haag 9.
Tantie, Häuptling 209.
Tavernier (I) 166[1]. 225 ff.
Tée, Häuptling 223.
Tenhoof, Joh. (I) 228. 240. 273. 275.
Ter Brae(c)k (I) 135. 184. 284.
Thomas (I) 9.
Tiarck, Kapitän 243.
Toonke, P., Schmied 273.
Tromp (I) 75. 79. 82 ff. 113. 160 ff.
Twedde (I) 438. 454. 492. 531.
Tzwirner, A., Soldat 274.

U.

Ugwan, Häuptling 541.
Ulefeld, dän. Reichshofmeister 9.
Ulf(f)erts, Hier. 184. 284.

V.

Varene, Ant., Magazinwärter 242.
Verver, A., Amsterd. Kaufmann 381 ff.
Volckershoven, A. W., Protokollist 187.
201[1]. 242.
Voß (I) 129 ff. 134 ff. 157.
Vulson (I) 481.

W.

Waddingsveen (I) 439 ff. 492. 504. 531.
Wagener, Joh., Steuermann 242.
Waind, R., Unteroffizier 242.
Walderode, Joh. 52 ff.
Wallendorff, T. 190[1].
Waller (I) 219 ff.
Walter, A. L. (I) 468. 471. 481. 491 ff. 498. 523 ff. 531 ff.
Wangelin, schwed. Oberst 159.
Wartenberg, Graf von (I) 468. 481. 491. 507 ff.
Washington (I) 492. 531.
Weiller 176.
Weis, Chr., Soldat 274.
Welland(t), van (I) 492. 531. 534.
Wesel (I) 439. 504. 531.
Westphal, Lieutenant 482.
Weyardts (Wiardts), R. 184. 284.
Wijne Samuelse, Jan 578.
Wijnen (I) 559. 578 ff. 590.
Wilhelm, J., Soldat 274.
Wilhelm Friedrich, Graf von Nassau (I) 4.

Witniß 544.
Wor(c)kum, W. von (I) 341.
Wüst, A., dän. Etatsrath 267. 281. 295.
Wybe (I) 37.

Y.

Ysenbaart 499.

Z.

Zahun, Häuptling 223.
Zelst, F. V. 544.

Berichtigungen.

S. 266, Z. 2 v. u. zu lesen „2" statt „1".
S. 341, Z. 2 u. 3 v. o. zu lesen „Juni" statt „Juli".
S. 481, Z. 8 v. o. zu lesen „H. v." statt „J. v.".

Druck von Carl Marquart in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by

Digitized by Google

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

NOV 12 1935

11Aug'54MC

OCT 25 1954 LU

MAY 20 1980

UCLA
INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN
JAN 6 1981
UNIV. OF CALIF., BERK.

LD 21-100m-7,'33

Digitized by Google

283317

JV2015
.S3

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google